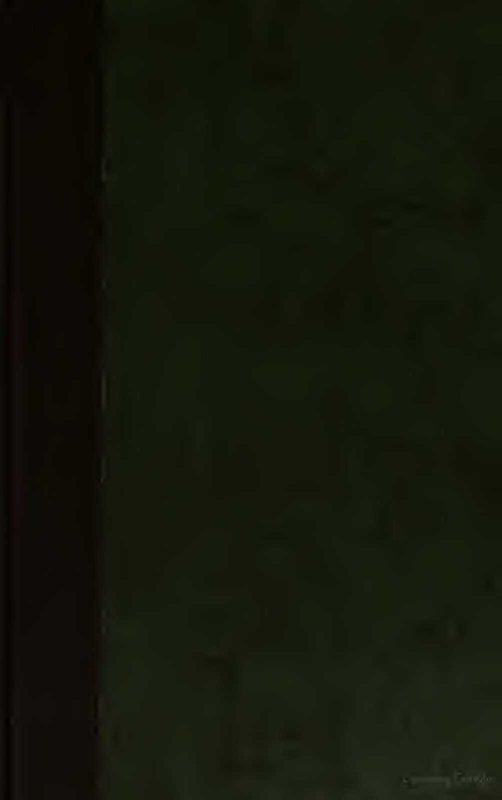




Conrad der Jüngere,
Schenk zu Erbach, † 1279.

Die Geschichte

der

Dynasten und Grafen zu Erbach

und

ihres Landes.

Von

G. Simon.

„HErr nach Deinem Willen."
„Omnia Cum Deo
Et Nihil Sine Eo."

Erbachische Devisen.

Mit 2 Karten, 2 Holzschnitten, 3 Stammtafeln und dem Erbachischen Urkundenbuche.

Frankfurt a. M.
Druck und Verlag von H. L. Brönner.
1858.



Vorwort.

Indem ich hier die Geschichte des alten Hauses Erbach, mit welchem ich mich von Jugend auf durch alte und neue Bande der Anhänglichkeit verbunden fühle, und der Grafschaft Erbach, meiner Heimath, der Oeffentlichkeit übergebe, muß ich vor Allem die Versicherung vorausschicken, daß die Vorliebe, womit ich meinen Stoff bearbeitet, mich mit meinem Wissen und Willen nirgends bestimmt hat, der geschichtlichen Wahrheit auch nur das Geringste zu vergeben. Ich habe überall nur die Wahrheit gesucht und immer nur das Gefundene wiedergegeben.

In Beziehung auf die Behandlung des Gegenstandes habe ich zu bemerken, daß ich aus Rücksicht auf diejenigen Leser, welchen die allgemeinen Verhältnisse des Mittelalters weniger bekannt sind, mitunter auf diese letztern etwas näher eingegangen bin, als dies für Fachmänner nothwendig gewesen wäre.

Bei der Territorialgeschichte war es mir hauptsächlich um die Erforschung und Mittheilung der Verhältnisse im Mittelalter zu thun: für die spätere Zeit, von der Reformation an, fehlt es für den nicht an Nachrichten, der ein wirkliches Interesse daran hat. — Daß ich auch die ehemalige Herr-

schaft Bickenbach mit dem Amte Habitzheim, so wie andere, von dem Hause Erbach wieder abgekommene Landestheile mit in den Bereich meiner Forschungen gezogen habe, wird um so weniger der Entschuldigung bedürfen, da es mir gelungen ist, für die sehr schwierige Geschichte dieser Gebiete einige neue Quellen zu eröffnen, welche den bisherigen Forschern verschlossen waren. Dabei gestehe ich aber auch recht gerne zu, daß meine Darstellung, wie überhaupt, so insbesondere in Bezug auf diese Territorien, noch sehr der Vervollständigung, beziehungsweise Berichtigung fähig und bedürftig sein wird. In Beziehung auf unsere vaterländische Geschichte sind wir eben noch lange nicht am Ziele. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn es mir nach competentem Urtheile gelungen wäre, in Beziehung auf meinen Stoff diesem Ziele etwas näher gerückt zu sein.

Auch die Hausgeschichte kann nur in so weit auf Vollständigkeit Anspruch machen, als mir die betr. Urkunden bekannt geworden sind. Daß dieselbe nicht bloß im 12. Jahrhunderte, sondern auch in dem darauf folgenden noch erhebliche Lücken zeigt, findet theilweise seine Erklärung darin, daß das Erbachische Archiv früher mehrmals im Kriege und durch Feuer geschädigt wurde, das Archiv des benachbarten Klosters Amorbach, welches zuverlässig für die ältere Genealogie des Erbachischen Hauses ein reiches Material gehabt haben muß, im Bauernkriege vertilgt worden ist, und endlich die Urkunden des kleinen Klosters Steinbach bei Fürstenau, in welchem die alten Dynasten von Erbach begraben wurden, fast spurlos verschwunden sind. Hoffen wir, daß die Zukunft noch manches bisher Unbekannte zu Tage fördere!

Das Urkundenbuch enthält fast nur bisher ungedruckte Urkunden. Einige ältere, bei Schneider in der Erbach. Historie

bereits vorhandene, sah ich mich wegen der großen Incorrectheit dieser Abdrücke noch einmal aufzunehmen veranlaßt. Ein Paar andere, die, wie ich erst später entdeckte, bereits gedruckt waren, ließ ich trotzdem in der Sammlung, um, wie der alte Wenck sich ausdrückt, „den Stein des Sisyphus nicht noch einmal aufrollen zu müssen".

Die Mehrzahl der Urkunden gehört dem Archive zu Erbach an. Bei denjenigen, welche ich auswärts aufgefunden, ist dies jedesmal ausdrücklich bemerkt. Auf die Correctheit der Urkundenabdrücke ist alle Sorgfalt verwendet worden. Wenige Berichtigungen, deren Nachweis nothwendig war, finden sich am Schlusse des Urkundenbuches angezeigt. Ebenso sind der Hausgeschichte einige Nachträge und Berichtigungen hinten angefügt, die ich zu beachten bitte.

Was die gedruckten Quellen betrifft, die ich benutzte, so sind sie unter dem Texte genau angegeben. Die bei diesen Citaten angewendeten Abkurzungen werden verständlich sein.

Die Geschichte der neuern Zeit, von der Reformation an, ist, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt ist, den Originalacten im Archive zu Erbach (A. z. E.) entnommen.

Indem ich das Werk noch der Nachsicht des gelehrten Publikums empfehle, und bei dessen Beurtheilung zu berücksichtigen bitte, daß ich nicht bloß kein Historiker von Fach, vielmehr nur ein Liebhaber der Geschichtsforschung bin, sondern daß dasselbe auch nur meinen, bei einem beschwerlichen Amte mir sehr sparsam zugemessenen Mußestunden sein Dasein verdankt, sage ich Allen denen, die mich bei meiner Arbeit unterstützt, namentlich den resp. Vorstehern der Archive und Bibliotheken zu Karlsruhe, Stuttgart, München, Würzburg, Wertheim und Darmstadt, hiermit meinen aufrichtigsten Dank.

Vor Allem aber gebührt dieser Dank den gegenwärtig lebenden Gliedern des Hauses Erbach, insbesondere den Erlauchten Familienhäuptern, ohne deren Municicenz das Werk in seiner vorliegenden Gestalt nicht hätte erscheinen können.

Michelstadt, im November 1857.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Erster Theil.

Die Erbachische Landesgeschichte.

A. Die Herrschaft und spätere Grafschaft Erbach.

I. Die Cent Michelstadt.

a. Die Stadt Michelstadt und ihre Mark.

b. Die Cent Michelstadt.

c. Die Cent Erbach.

Dritte Abtheilung. — Die jüngere Linie zu Schönberg.

Erster Theil.

Die Erbachische Landesgeschichte.

Einleitung.

§. 1. Der Erbachische Odenwald [1]) nach seiner geographischen Lage und Beschaffenheit, seine Berge, Flüsse und Bäche, Bevölkerung, Produkte u. s. w.

Die Gebirgslandschaft, welche vornehmlich der Schauplatz der Geschichte ist, womit sich vorliegende Untersuchung beschäftigen wird, bezeichnet man mit dem Namen des Odenwaldes.

Der Name ist sehr alt. Im J. 624 kommt er zum erstenmale urkundlich vor und heißt hier: „*Otenwald*“; ferner 815 *Odonewall*, ebenso im J. 819 und 821: „*Odtonwald*“ [2]), was so viel zu bedeuten hat, als: der Wald des Odo, vermuthlich von dem ersten bedeutendern Ansiedler, der sich nach der Völkerwanderung hier niederließ.

Dieses Gebirge wird im Westen begrenzt von der Rheinebene, welche sich ohngefähr 1½ deutsche Meilen weit bis zum Fuße desselben erstreckt und an der Bergstraße endigt; im Süden wird es vom Neckar bespült, im Osten vom Mainstrome. Zwischen Main und Neckar nehmen wir die Bach, die sich bei Miltenberg in den Main ergießt, bis zu ihrem Ursprunge bei Buchen, und die Höhe, welche sich von Mudau nach Eberbach bis an den Neckar hinzieht, als Grenze an. Im

---

[1]) Unter dem Erbachischen Odenwalde verstehen wir hier denjenigen Theil des Odenwaldes, in welchem die Grafschaft Erbach mit ihren meisten Nebenbesitzungen liegt, oder welcher mit der Geschichte dieses Hauses in Beziehung steht. Die andern Theile dieses Gebirges, z. B. die östlich von der Mudau liegenden u. s. w., gehen uns hier nichts an.

[2]) Acta Acad. Palas. VII, p. 62. — Cod. Laur. I. p. 45 u. 47. — Annales antiq. Fuld. bei *Pertz*, Monum. Germ. I, p. 95. Die verschiedenen Lesarten „Odonowaldt“, Odonowalda“, „Hodanuhuald“ in den Abdrücken dieser Urkunde bei Bolland, Surius &c. mögen wol theilweise auf Druckfehlern beruhen.

Norden endigt dasselbe in den niedrigen Hügeln bei Reinheim, Umstadt und Groß-Ostheim.

Dies Gebirge gehört nicht zu den hohen, sondern vielmehr zu den mittleren. Kein Berggipfel erhebt sich bis zu der Höhe von 3000′. Die Haupthöhenzüge ziehen sich von Süden, wo sie sich in der Nähe des Neckars am meisten erheben, nach Norden. In dieser Richtung erhebt sich, östlich zwischen dem Main, dem von Mudau durch das Amorbacher Thal nach Miltenberg strömenden Flüßchen und der Mümling, eine Hochebene, die von Mudau über Bullau, Würzberg, Eulbach, Vielbrunn unter, nach den verschiedenen darauf liegenden Orten wechselnden Namen sich bis nach dem Städtchen Oberburg erstreckt, wo sie sanft nach dem Mainstrom hin abfällt. Sie heißt im Mittelalter „der Odenwald“ im engeren Sinne; so in Mainzischen Lehenbriefen: „Der gemeine Wald vff dem Odtenwald“; bei Vielbrunn heißt er im J. 1012: „saltus Nobbenhuson“, im J. 1362: „Nobbenberg“. — Parallel mit diesem Höhenzuge läuft ein anderer, der das Flußgebiet der Mümling nach Westen hin von dem der Weschnitz und Gersprenz scheidet, westlich von Hirschhorn am Neckar sich schroff erhebt, von da westlich an Beerfelden vorüberzieht, östlich von den Dörfern Dürrellenbach, Gradellenbach oberhalb Hiltersklingen, wo er den aus dem Nibelungenliede bekannten Namen: „Spessart“, „Spehteshart“, in 1443: „Spesshart“ führt und von hier westlich von Moßau, unter dem Namen der Moßauer Höhe, im J. 773: „Mosehart“, nach Böllstein, jetzt: Böllsteiner Höhe“, im J. 1012: „Birkenhart“ genannt, zwischen Wallbach, Hummetroth an dem Otzberge vorüberzieht und bei Umstadt in sanften Hügeln sich endigt. Zwischen diesen beiden Haupthöhenzügen des östlichen Odenwaldes ziehen sich noch eine Menge von Höhen in verschiedenen Richtungen nach der Mümling hin, größere und kleinere Thäler bildend.

In gleicher Richtung, aber an verschiedenen Orten durch enge Thäler durchbrochen, läuft ein anderer Höhenzug, jedoch malerischer und abwechselnder, an der Bergstraße, von Heidelberg bis in die Nähe von Darmstadt hin. Diese Gebirgswand ist mit der vorhergehenden durch eine Menge von Gebirgszügen verbunden, die mehr von Osten nach Westen, auch Südwesten, mitunter in beträchtlicher Höhe, hinziehen und jene unzählige Menge von Thälern und Thälchen bilden, welche dieser Gebirgslandschaft eine so große Abwechslung und ihren eigenthümlichen Reiz verleihen.

Der Haupthöhenzug, der sich von Osten nach Westen erstreckt, ist der Gebirgskamm, der von der Hiltersklinger Höhe sich in südwestlicher Richtung zwischen Fürth und Hammelbach, unter dem Namen des

Wachenberges *), erhebt und sich links von der Weschnitz bis Weinheim erstreckt. Ihm gegenüber befindet sich ein anderer Gebirgsstock, dessen höchster Rücken die Neunkircherhöhe genannt wird, der seine Auslaufer theils nach Südwesten, rechts vom Weschnitzthale, theils nach Nordwesten nach der Bergstraße hinstreckt, hier das Thalgebiet der Gersprenz, dort das der Weschnitz bildend.

Diese Berge geben einer unzähligen Menge von Quellen und Bächen das Leben, deren genauere Kenntniß für den Geschichtsforscher, der sich mit der Geschichte des Odenwaldes beschäftigt, um so nöthiger erscheint, da Brunnen und Bäche in den uralten Grenzbeschreibungen mit als die wichtigsten Grenzpunkte bezeichnet werden und nur hierdurch eine richtige Kenntniß der alten Marken erreicht werden kann.

Wir können darum zu unserm Zwecke eine Erwähnung der wichtigsten Bäche und Flüßchen des Odenwaldes nicht umgehen. Die als Grenzpunkte wichtigen Quellen werden dabei, so weit deren Kenntniß zum Verständniß der alten Verhältnisse nöthig erscheint, und so weit sie vor der Hand bekannt sind, möglichst berücksichtigt werden.

Was nun die Flüsse und Bäche des Odenwaldes betrifft, so weit uns derselbe nach dem vorhin Gesagten hier angeht, so theilen wir sie zur deutlichern Uebersicht nach ihren Flußgebieten ein in Bäche: 1) im Stromgebiete des Neckar, 2) im Stromgebiete des Main und 3) im Stromgebiete des Rhein.

Zu den ersteren gehören: 1) die Euter, im J. 819: „*Eulerun*“ [1]), 1012: „*Euleraha*“ [2]), 1484: „*Ewler*“ [3]). Sie entspringt bei Bullau, fließt zwischen Hesselbach und Schöllenbach durch, wo sie einst die Grenze zwischen dem Plumgau und dem Gau Wingarteiba und heute noch zwischen dem Großherzoglich Hessischen und Badischen Gebiete bildet, dies letztere bei Kailbach eine kurze Strecke wieder verläßt, dann wieder die Grenze bildet und bei Eberbach in den Neckar fällt. Nach der Einmündung der aus dem Königsbrunnen bei Galmbach kommenden Walbach oder Wilbach nimmt sie den Namen Itter an, schon im J. 773 und 1012: „*Jutra*“ [4]), 1484: „*die Velere*“ genannt,

*) An der Nordostseite dieses Bergrückens liegt, in der Nähe von Fürth und Rimbach, der „gemeine Wald“ bei Fürth, welcher früherhin von Erbachischer Seite mit dem „gemeinen Walde“ bei Bielbrunn verwechselt wurde.

[1]) Cod. Laur. I, p. 49.

[2]) Ibid. p. 155.

[3]) Urk.-B. N. CCLXXVIII. und CCCV.

[4]) Die Lesart Lutra beruht auf einem Fehler des Mannheimer Abdrucks des Cod Laur. (p. 16), das Original im Münchner Reichsarchiv hat: „*Jutra*“. — Act. ac. Palat. VII, 65.

nachdem sie 2) die Sensbach, im J. 1462: „*Sentzelspacher bach*“, 1484: „*Senspach*“, aufgenommen, welche in der Nähe des Krähenbergs (im J. 773: „*Crawinberk*“, 1484: „*Craenberg*“) entspringt, das Sensbacher Thal durchfließt und sich nicht weit oberhalb Eberbach mit der Itter vereinigt.

3) Die Gamelsbach, im J. 773: „Gamenesbach“, 1462 und 1484: „*Gamelspach*“ genannt. Sie entspringt oberhalb des gleichnamigen Dorfes, fließt durch dasselbe an der alten Feste Freienstein vorüber und mündet bei Eberbach in den Neckar.

4) Die Ulvenbach entspringt bei dem Dorfe Olfen, fließt an Falkengesäß vorüber, daher auch im J. 1462: die „*Falkengesesser bach*“ genannt, durchströmt das Finkenbacher Thal und vereinigt sich unweit Hirschhorn mit der Larbach, um mit dieser in den Neckar zu fallen. Sie ist die in 1012 vorkommende „*Ulvena orientalis*“, im Gegensatz zu der nun folgenden:

5) Larbach, welche bloß „*Ulvena*“ hieß [1]). Sie entspringt bei Grasellenbach, fließt unweit Waldmichelbach vorüber, nach Oberschönmattenwag und mündet, nachdem sie die Finkenbach aufgenommen, bei Hirschhorn in den Neckar.

6) Die Steinach, im J. 1012: „*Steinaha*“. Sie entspringt unterhalb Oberabtsteinach, fließt an Unterabtsteinach, Heiligkreuzsteinach und Schönau vorüber und fällt bei Neckarsteinach in den Neckar.

Wir gehen über in das Flußgebiet des Mains. — Hier ist es 1) die Mümling, welche unsere besondere Aufmerksamkeit auf sich zieht, weil sie ausschließlich dem Odenwalde angehört. Im J. 741 heißt sie: „*Mimilungum*“, 819: „*Mimelingen*“, um dieselbe Zeit auch: „*Mimelinga*“ [2]), von den Wassergeistern der Germanen: „Minnen“ und „Muomen“ [3]), also genannt. Später, 1352, heißt sie auch: „*Momle*“, in 1449: „*Momlingen*“ u. s. w. — Sie entsteht aus der Vereinigung der Hetzbach mit der Marbach bei dem Dorfe Ebersberg, fließt durch das von ihr benannte Thal in nördlicher Richtung an Erbach, Michelstadt und König vorüber, bis Höchst, wo sie sich nach Osten wendet, und an Neustadt, Hainstadt und dem Dorfe Mömlingen vorbei, bei Obernburg in den Main fließt, nachdem sie einen Raum von etwa 4 geographischen Meilen zurückgelegt.

---

[1]) Act. Acad. Palat. VII, 65. — Bei Dahl, Gesch. des Kl. Lorsch, U. p. 36 f.
[2]) Eckbart, de reb. Franc. Or. p. 390 sq. Cod. Laur. I, p. 49 und III, 121.
[3]) Simrock, Handbuch der deutschen Mythologie, S. 255.

Die wichtigsten Nebenbäche, welche sie in ihrem Laufe aufnimmt, sind folgende:

a Die Marbach, im J. 1113: „*Marktbac*“ [1]). Sie entsteht durch die Vereinigung der Güttersbach, Hilterklingerbach (773: Hildegeresbrunno) und der Moßaubach (819: Mosaba), und bildet, mit der Hetzbach vereinigt, die Mümling. In ihrer Nähe, bei dem Dorfe Hüttenthal, ist der im J. 773 genannte „Lindelbrunnen“.

b. Das Himbächel, welches unter dem „Königsrück“, im s. g. Königsgrund, nördlich vom Krähenberge entspringt und der Marbach gegenüber in die Mümling fällt. Seine Quelle ist der, in der alten Grenzbeschreibung der Mark Michelstadt von 819 genannte „*Cuningesbrunnen*“ oder Königsbrunnen. Dasselbe bildet heute noch die Grenze zwischen den Gemarkungen von Ebersberg und Hetzbach und scheidet das alte Kirchspiel Michelstadt von dem Kirchspiele Beerfelden.

c. Die Erdbach oder Erbach, von welcher Stadt und Dorf Erbach, so wie das Dynastengeschlecht der Erbache den Namen führt, welches sich nach ersterer nannte. Der alte Namen ist: *Erlbac*, *Ertpach*, *Erlbach*, *Erbach*, *Erpach* und *Erppach* [2]). Sie entspringt bei dem Dorfe Erbuch, fällt, dem größern Theile nach, im Dorfe Erbach in die Erde, wobei sie jetzt die Maschine einer Tuchfabrik in Bewegung setzt, kommt wieder oberhalb des Dorfes Stockheim aus der Erde hervor und fällt gleich in der Nähe desselben in die Mümling.

d Die Rehbach, sonst „*Repach*“. Sie entspringt oberhalb des gleichnamigen Dorfes im Walde, bildet zwischen Rehbach und Steinbach mehrere künstlich angelegte Weiher und fällt bei Fürstenau in die Mümling.

e. Die Brombach, im J. 819: „*Branbach*“, entspringt aus dem oberhalb Langenbrombach liegenden Hollerbrunnen, schied einst die Cent Michelstadt von der Cent Kirchbrombach, wie sie noch jetzt das Fürstenauische von dem Breubergischen Langenbrombach und dadurch die Kirchspiele Michelstadt und Kirchbrombach scheidet, und hat ihre Mündung unterhalb des Dorfes Zell in die Mümling.

f. Die Kimbach (ihr alter Name unbekannt), die von dem Dorfe Kimbach kommt, durch König fließt und nahe bei diesem Dorfe mündet.

---

[1]) Urk. B. N. I.

[2]) Die nähere Ausführung dieser verschiedenen Schreibarten sehe man bei der Geschichte der Stadt Erbach.

g. Die Weilbach, im J. 1012: „*Widelebach*“ [1]), im J. 1450: „*Wydelebach*“ [2]), 1529: „*Wydelbach*“ und „*Weidelbach*“ [3]) genannt. Sie kommt von dem Dorfe Fürstengrund und fließt zwischen König und Etzengesäß, der s. g. Bruchmühle gegenüber, in die Mümling. Sie bildete hier ehemals die Grenze zwischen der Cent König und der Cent Höchst.

h. Die Kinzigerbach entspringt unterhalb des Dorfes Birkert und fließt durch das Thal, welches von den Dörfern Ober-, Mittel- und Unterkinzig (*Kinciche* im J. 1012) seinen Namen führt und mündet bei Etzengesäß in die Mümling.

Der übrigen Bächlein, welche von hier an noch in die Mümling fallen, sind zwar noch eine beträchtliche Anzahl; da sie jedoch keine geschichtliche Bedeutung haben, so können wir sie hier füglich übergehen.

Zum Flußgebiet des Mains gehört ferner:

2) Die Mudau. Sie entspringt bei Mudau und fließt, an Stadt Amorbach vorüber, bei Miltenberg in den Main. Sie ist zwar ziemlich stark, interessirt uns aber hier nur wegen einiger, in unser Bereich gehörender Nebenbäche. Diese sind:

a. Die Brembach. Sie nimmt ihren Anfang unterhalb des Bremhofes bei Vielbrunn und heißt deßhalb schon im J. 1012: „*Bremaha*“, die Brembach; sie fließt durch das s. g. Geyersthal, im J. 1482: „Gyersnest“, bei Ohrenbach (Maranbach), wo sie ein kleines Wässerchen aufnimmt, welches vom s. g. Walberuthale, von dem Walbernbrunnen (Wallendenbrunno) herabkommt und fällt bei dem Dorfe Weilbach, von welchem sie zuletzt den Namen hat, in die Mudau.

b. Die Mangelsbach, welche bei dem Dörfchen gl. N. unweit Eulbach entspringt, unterhalb Würzberg noch einige kleine Bächlein aufnimmt und dann bei Kirchzell in die Mudau fällt. Es ist dieß ohne Zweifel die im J. 1012 genannte „*Branbach*“ [4]), 819 in der Grenzbeschreibung der Mark Michelstadt „*Bramaha*“ genannt. Die eben hier vorkommende „*Wullonobach*“ [5]) ist das Wülberubächel, ein jetzt sehr

[1]) Cod. Laur. I. p. 155.

[2]) Schenk Georgen Gültbuch von 1450.

[3]) Grenzberichtigungs-Acten von 1529, im Archive zu Erbach S. 40 und 41.

[4]) Cod. Laur. I, 154, wo diese und die nächstfolgenden Benennungen vorkommen.

[5]) Ibid. I, 49. — Das althochdeutsche Wort „aha“ bedeutet „Bach“. So hier „Bramaha“, „Mosaha“, „Steinaha“ u. s. w. Wegen des Walbernbrunnens u. s. w s. Urk.-B. N. CCXXXII.

geringes Wässerchen, welches in der Nähe des alten Römerkastells bei Würzberg entspringt, die Wiesen im Wülbernthale berieselt und dann mit dem eben dort genannten „*lapideus rivulus*", jetzt Steinbächel, sich mit der Mangelsbach vereinigt.

Zum Stromgebiet des Mains gehört nun endlich noch:

3) Die Gersprenz, im J. 1012: „*Gaspenza*", 1448: „*Gerspenze*". Sie entsteht durch die bei Reichelsheim Statt findende Vereinigung der von den Dörfern Gumpen („*zu den Gumpen*") und Ostern („*Osterna*") herabkommenden Bäche, nimmt bald unterhalb des Dorfes Bockenrod („*Bockerode*") ihren Lauf in nördlicher Richtung gegen Brensbach, Großbieberau und Reinheim. Hier verläßt sie den Odenwald und fließt über Dieburg in mehr östlicher Richtung bei Stockstadt in den Main.

Sie nimmt in dem Bereiche unseres Gebietes noch auf:

a. Die Kainsbach, im J. 1012: „*Cuningesbach*" Sie entspringt zu Oberkainsbach und fällt bei Niederkainsbach in die Gersprenz.

b. Die Hölterbach („Holderbach"), welche vorher die Wallbach in sich aufgenommen und bei Brensbach in die Gersprenz mündet.

Noch haben wir hier der Seckmauerer Bach zu erwähnen, welche oberhalb des Dorfes Haingrund in dem Bischofsbrunnen, „*Bischoffesbrunne*", entspringt und durch Haingrund und das frühere „*Walterlbach*" fließt und bei Wörth („zum Werde") in den Main mündet. Sie bildete einst einen Grenzpunkt der Cent „Zur Eiche" (*ad quercum*) oder Klingenberger Cent [1].

Indem wir damit das Stromgebiet des Mains verlassen, gehen wir zu den Bächen über, welche in unserm Gebiete, d. h. in dem Erbachischen Odenwalde, als zum Stromgebiete des Rheins gehörig, zu nennen sind. Es ist dies vorzugsweise:

Die Weschnitz, im J. 795: „*Wisgoz*", auch „*Wisscoz*" [2]) genannt. Sie entspringt in der Nähe des Dorfes Hammelbach in der Cent Waldmichelbach, fließt an dem Dörfchen Weschnitz vorüber nach Fürth, von wo sie in südwestlicher Richtung das, etwa 2 geograph. Meilen lange Weschnitzthal durchströmt und bei Weinheim die Rheinebene erreicht. Hier nimmt sie eine nordwestliche Richtung,

---

[1]) Dahl, Gesch. der Herrschaft Clingenberg, p. 41, u. Grimm, Weisthümer, III, 553. — Walterlebach war der untere Theil des Dorfes Haingrund und der obere Theil von Seckmauern. Den Namen Haingrund hat ersteres empfangen von dem Thale, welches so hieß. s. Urk.-B. N. CCXXXII.

[2]) Cod. Laur. I, 16. 285 etc.

fließt nahe an Lorsch (Lauresham) vorüber und fällt unweit Wattenheim in den Rhein. Von ihren zahlreichen Nebenbächen gehören in unser Gebiet:

a Die Rimbach. Sie entspringt am Wachenberge, geht durch Lützelrimbach (Luzeln Rimpach [1]) und fällt im Dorfe Rimbach (Rintbach, Rimpach) in die Weschnitz.

b. Die Zotzenbach entspringt oberhalb des Dorfes Mengelbach (Mengelmus), fließt durch das Dorf Zotzenbach und mündet zwischen Rimbach und Mörlenbach in die Weschnitz.

In das Stromgebiet des Rheins gehören endlich auch noch zwei Bäche, welche im Erbachischen Odenwalde entspringen, nemlich:

1) Die Lauterbach, (1012: „Lutraha“); sie entspringt oberhalb Gadernheim (Gadero), fließt durch Reichenbach nach Schönberg und von da nach Bensheim in die Ebene, wo sie die Ziegelbach genannt wird. Hier nimmt sie auf:

2) Die Schliffenbach, *Sliffenbach* [2]), auch die Meerbach genannt. Dieselbe entspringt bei Schannenbach, fließt durch die Dörfer Gronau (Grunowe) und Zell (Celle), vereinigt sich bei Bensheim mit der Lauterbach und fällt, am Dorfe Langwaden vorüberfließend, bei Gernsheim in den Rhein.

Was die Naturprodukte des Erbachischen Odenwaldes betrifft, so war eines der wichtigsten derselben das Holz, welches seine dichten Forsten den Bewohnern sowol zum Bauen, als zu Werk- und Brennholz gewährten. Obwol dasselbe im Mittelalter in diesen holzreichen Gegenden nur einen sehr geringen Werth hatte, so fehlt es doch nicht an Beispielen, daß dasselbe ein Gegenstand des Verkaufs und Handels war. Bereits in der Kundschaft über die Gerechtsame der Schenken von Erbach in der Hinterbach (Hindernbach) von 1364 ist von einem öftern Abholzen der dortigen Waldungen von Seiten der Schenken die Rede. Die Nähe des Neckars macht es wahrscheinlich, daß das Holz schon damals dort ein Gegenstand des Handels war. Und im Jahre 1481 verkauft Schenk Hans die 24jährige Holznutzung in seinem Walde bei Olfen zu „Baum, Reif, Drudel“ u. s. w. [3]) um die Summe von 50 fl. Schon im 15. Jahrhunderte kommt, wahrscheinlich wegen der damals entstehenden Eisenwerke, das Verwandeln des Holzes

---

[1]) Urk.-B. N. CCXI.

[2]) Grenzstreitigkeitsprotokolle von 1482 zwischen Gronau und Bensheim, im Archive zu Karlsruhe — u. Schenk Jorgen Salbuch von 1450.

[3]) Urk.-B. N. CCCIV.

in Kohlen vor. Daß jedoch das Kohlenbrennen vorher hier nicht einheimisch war, sieht man daraus, daß es Fremde waren, welche dieses Gewerbe betrieben. In den Centgerichtsprotokollen der Cent Erbach werden mehrmals „wälsche Köhler" erwähnt [1]). Namentlich wurden aber auch Wingertspfähle ꝛc. („Drudel") ausgeführt.

Nächst dem Holze sind hier die **Metalle** zu erwähnen, welche im Erbachischen, wie es scheint, schon frühe gewonnen wurden. Es spricht schon der alte Name: „Arezgreffie" = Erzgrube dafür, welcher bereits im 8. Jahrhundert vorkommt [2]). Es sind darunter die Gruben nahe bei dem Dorfe **Erzbach** in der Cent Reichelsheim gemeint, wo im 15. Jahrhunderte die Erbacher einen Theil des Bergwerkszehntens hatten und man noch zu Anfang dieses Jahrhunderts Erze gewann. Ein weiterer Beweis für einen verhältnißmäßig frühen Bergbau auf Eisenstein liefern die vielen Haufen alter Schlacken, welche man „ verschiedenen Orten, in der Nähe des Mümlingthales, namentlich im Rehbacher und Ernsbacher Thale findet.

Im 15. Jahrhundert war es namentlich Schenk Hans VIII., der von Kurpfalz den lehnsherrlichen Consens zum Erzgraben bei **Michelstadt** erwirkte. Auch der Graf Wilhelm von Wertheim und Schenk Georg I von Erbach machten in der Herrschaft Breuberg Versuche im Bergbau, namentlich zu **Oberkinzig**, wo man Kupfer- und Eisensteine gewann. Da dies jedoch auf Gütern daselbst geschah, welche dem Schenken Hans gehörten, so geriethen sie deßhalb mit diesem in Streit [3]).

Das größere Eisenwerk bei Steinbach, der s. g. Untere Hammer, wurde wahrscheinlich schon im 15. Jahrhundert angelegt, im J. 1621 aber neu erbaut. Er war auf Aßelbrunner Gemarkung von den Grafen angelegt. Erst in neuerer Zeit wurde das Werk der Gemarkung Steinbach zugetheilt.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts erhielten die Schenken Valentin I. und Eberhard XIII. vom Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz die lehnsherrliche Bewilligung, zu Elmshausen (Ellmannshausen) und dann zu Reichenbach im Amte Schönberg ein Bleibergwerk anzulegen [4]). Es wurde auch eine Zeitlang betrieben, bis man die Erzgruben wegen des eindringenden Wassers wieder eingehen ließ. In neuerer Zeit wurde

---

[1]) Erbacher Centbuch von 1585 — 1672, im Archive zu Erbach.

[2]) Cod Laur. I, 16.

[3]) Verhandlungen über diese Gegenstände aus den J. 1476 u. 79 im Archive zu Erbach.

[4]) Schneider E. H. U. p. 559.

bekanntlich der Versuch in Reichenbach wieder aufgenommen, wo man Kupfer gewann.

Der Haupterwerbszweig im Erbachischen Odenwalde bestand jedoch im Mittelalter, wie größtentheils noch jetzt, in Ackerbau und Viehzucht.

Was den Ackerbau betrifft, so war es die in alter Zeit allenthalben gewöhnliche Dreifelderwirthschaft, welche man betrieb. Erst im vorigen Jahrhundert erfuhr dieselbe auch hier zuerst durch den Kartoffel- und dann durch den Kleebau eine völlige Umwandlung.

Von den verschiedenen Getreidearten waren es im Innern des Odenwaldes hauptsächlich Korn (Roggen) und Hafer, welche gebaut wurden. Denn nur in ihnen wurden die Gültfrüchte geliefert, wie wir uns aus einer Menge von Urkunden überzeugen. Nur in dem fruchtbaren Amte Habitzheim kommen auch Waizen, Magsamen (Mohn) und Erbsen, im Amte Reichenberg und im Breubergischen in der Mitte des 15. Jahrhunderts auch Spelz oder Dinkel vor. In Beziehung auf das Fruchtmaß wurde nach Maltern und Simmern gerechnet. Jedoch kommen sehr verschiedene Benennungen der Maße vor. In der Cent Michelstadt wurde das Michelstädter, in der Cent Beerfelden das Beerfelder, dagegen in dem erst im J. 1509 an Erbach gekommenen, vormals Kurpfälzischen Dorfe Hetzbach das Lindenfelser Maß gebraucht, während in der Herrschaft Breuberg das Aschaffenburger und im Amte Habitzheim das Dieburger Maß gewöhnlich war.

Wie sich diese verschiedenen Maße zu einander verhielten, kann von allen nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, weil dazu genauere Anhaltspunkte fehlen. Das s. g. „Aschaffenburger" Maß, welches in der Herrschaft Breuberg noch in späterer Zeit gebraucht wurde, hatte 8 Simmer. Man unterschied jedoch das Kornsimmer, womit die schwere Frucht, d. h. Korn, Waizen, Gerste, Erbsen ꝛc., und das Hafersimmer, womit die leichte Frucht, Hafer, Spelz und Haidekorn, gemessen wurden. Jenes war bedeutend kleiner, als dieses.

Das „Michelstädter" Malter dagegen hatte bei der schweren Frucht 4 gestrichene, bei der leichten aber entweder 5 gestrichene oder 4 gehaufte Simmer. Der vierte Theil eines Simmers war ein Vierling, der vierte Theil eines Vierlings ein Gescheid.

Die Bauerngüter, sofern sie nicht vertheilt waren, werden hier durchgehend, bis auf unsere Zeit, Huben genannt. Dieselben hatten jedoch keinen bestimmten Flächeninhalt. Daß sie indessen schon frühzeitig in 3 und 4 Theile zerstückt wurden, sieht man aus dem Beerfelder

Weisthume von 1450 [1]), obwol gerade in der Cent Beerfelden sich noch am meisten Hubengüter erhalten haben. Die völlige Zerschlagung der größeren Bauerngüter wurde jedoch in der eigentlichen Grafschaft Erbach durch die alte Erbachische Gesetzgebung am längsten aufgehalten und finden sich hier in vielen Orten noch größere Huben, während in der Herrschaft Breuberg und im Amte Wildenstein bereits im 17. Jahrhunderte die Gütertheilung Statt gefunden hatte [2]). —

Eigenthümlich ist dem Odenwalde schon seit sehr langer Zeit die zeitweise Benutzung des Waldbodens zum Ackerbau. Es finden sich Spuren davon durch das ganze Mittelalter hindurch. Man rodete die Wälder aus, verbrannte das Holz zu Asche, um Potasche daraus zu sieden, und säete in den aufgelockerten Boden Korn oder Buchwaizen, hier Haidekorn genannt, um ihn nach mehreren Jahren wieder zu Wald liegen zu lassen. Von diesen im Walde gebauten Früchten bezog der Grundherr den Zehnten und den s. g. Landtheil. Dies waren die hier öfters vorkommenden Röderzinsen und Röderzehnten [3]). Dies Verfahren ist der Hauptsache nach im Odenwalde, namentlich in der Obercent und in der Nähe des Neckars, noch immer üblich, nur daß man das Holz heutzutage besser zu nutzen weiß und die Sache rationeller betrieben wird.

Neben dem Ackerbau war es noch vornehmlich die Viehzucht, welche einen Erwerbszweig bildete. Außer dem Rindvieh und den Pferden waren es vorzüglich die Schweine, welche in den Waldungen reichliche Nahrung fanden. Die Mastungen in den Buchen- und Eichenwäldern kommen bereits im 13. Jahrhunderte hier vor [4]). Die Ziegen scheinen

[1]) Urk.-B. N. CCLVIII.

[2]) Bereits die Erbachische Landesordnung aus dem 16. Jahrh spricht von ganzen, halben und Viertelshuben. Sie enthält die Bestimmung: „Es soll Niemanden leichtlich gestattet werden, mehr denn eine Behausung auf ein Gut zu machen, damit in der Herrschaft das Holz nicht vergeblich verbaut und der Unterthan in unnütze Kosten geführt werde, denn wo solche Bäue gemacht, die nicht genugsam mit Güthern versehen, ist zu besorgen, daß sie in wenig Jahren mit Unrath abgehen würden." S. 24. — Daß man späterhin von diesen Bestimmungen abgegangen ist, hat größtentheils die Verarmung in den Dörfern des Odenwaldes zu Stande gebracht. Durch die Theilung der Güter wurde der alte kräftige Bauernstand geschwächt, die Leute stürzten sich durch das Bauwesen, welches in Folge der Gründung neuer Familien nothwendig ward, in Schulden, welche den materiellen und moralischen Ruin ganzer Gemeinden herbeiführten. Wo sich dagegen die größern Bauernguter in den Dörfern erhalten haben, da war selbst in Nothjahren keine Armuth.

[3]) Urk.-B. N. LXXVI und N CCCXXIV.

[4]) Schneider, E. H., U. N. VII. — Urk.-B. N. CCCIV., wo sich Schenk Hans, wenn es Eckern gibt, die Mastung in dem verpachteten Walde vorbehält.

gleichfalls von den „armen Leuten" häufig gehalten worden zu sein, die Schafe in größerer Anzahl mehr von der Herrschaft, welche große Schäfereien unterhielt [1]). Rindvieh, Schafe und Ziegen wurden über Sommer auf der Weide ernährt. Die großen unbebauten Strecken Weidlandes, theils Eigenthum der Herrschaft, theils Gemeindegut, mußten dazu dienen. Die vielen Streitigkeiten der Gemeinden unter einander über den Weidgang zeigen den hohen Werth, welchen man darauf legte [2]). Die vielen Wiesenthäler mußten das Winterfutter für das Vieh liefern. Daß man hier bereits im 14. Jahrhunderte das regelmäßige Bewässern der Wiesen kannte und ausübte, ist nicht zu bezweifeln [3]).

Außer dem Ackerbau kannte und trieb man auch in der Grafschaft Erbach den Weinbau. Derselbe wurde im Mittelalter im Allgemeinen vielleicht noch höher geschätzt, als heutzutage, wo Bier und Branntwein Ersatzmittel für denselben liefern. Daß man damals in vielen Gegenden von Deutschland Weinbau trieb, wo man denselben seit lange her hat eingehen lassen, ist bekannt. Daß auch im Innern des Odenwaldes in den wärmeren Thälern hie und da Wein gebaut wurde, ist urkundlich gewiß. Nach den Zinsbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts wurde, abgesehen von der Bergstraße und von der Gegend bei Umstadt und Habitzheim, am Reichenberge Wein gebaut. Ferner in der Herrschaft Breuberg zu Höchst und am Breuberge, auch zu Wersau. Zu Höchst hatte das Kloster Weingärten, welche zehntfrei waren, die andern Weinbergsbesitzer hatten aber den Zehnten davon zu geben (Zinsbuch von c. 1500). Aber auch an andern Orten muß Wein gebaut worden sein. Schon die Namen einzelner Gemarkungsdistrikte, wie deren terrassenförmige Anlage spricht dafür. So gibt es in Michelstadt „Wingerte", in König eine „Weinert"; am Breuberge und am Reichenberge haben sich bis auf den heutigen Tag noch Ueberreste des früheren Weinbaues erhalten. Bedeutend kann derselbe indessen im Odenwalde selbst nicht gewesen sein, weil hier keine Urkunde von irgend einer Weingülte zeugt. Um so eifriger waren jedoch die alten Schenken von Erbach darauf bedacht, Weingärten und Weingülten in den wärmeren Lagen des Mains, der Bergstraße und bei Umstadt zu erwerben. So hatten sie bis zu Ende des 15. Jahrhunderts eine

[1]) Acten im Arch. zu Erbach über die herrschaftl. Schäfereien.

[2]) Außer N. CCLIV. im Urk.-B. liegen solche Acten über Weidgangsstreitigkeiten von fast allen Gemeinden der Grafschaft im Archive vor.

[3]) Urk.-B. N. LXXXIV.

jährliche Gülte von 3 Fuder Wein von Würzburg zu Lehen, ferner von dem Bischofe zu Speier eine Gülte von 2 Fuder Wein [1]), und bereits im 13. Jahrhunderte erscheinen sie im Besitze von Weingärten an der Bergstraße [2]). Schon vor der Erwerbung der Herrschaft Bickenbach besaßen sie dergleichen bis ober Weinheim [3]) hinauf. Späterhin mußte ihnen das Erbe der Bickenbacher ihren Weinbedarf liefern. Sie hatten Keltern zu Alsbach, Jugenheim, Seeheim [4]). Neben dem gewöhnlichen Wein wird hier auch der „schwarze" Wein erwähnt [5]). Daß man darauf bedacht war, die Weinberge mit Sorgfalt zu pflegen und stark zu düngen, ist urkundlich gewiß [6]). Der Wein wurde theils nach dem Bergsträßer, theils nach dem Michelstädter Maße berechnet. Nach dem ersteren gingen 6 Ohm auf 1 Fuder; die Ohm hatte 80 Maas; die Maas war in halbe und achttheils Maaße getheilt; der 20. Theil einer Ohm hieß ein Viertel. In Michelstadt dagegen rechnete man früher nach Eimern, deren 12 ein Fuder ausmachten, so daß also der Eimer 40 Maas oder 10 Viertel = $\frac{1}{2}$ Ohm hatte [7]).

Gewerbe und Manufacturen blühten im Mittelalter in Deutschland nur in den größeren Städten. Da es an diesen im Odenwalde fehlte, so ist auch nicht zu erwarten, daß von jenen hier Vieles zu berichten wäre. Der größte Ort des Erbachischen Odenwaldes zählte im Jahre 1522, also in einer Zeit, worin die Bevölkerung in Deutschland im Allgemeinen beträchtlich gestiegen war, nur 63 bewaffnete Centmänner [8]), so daß man die ganze Bevölkerung des Städtchens kaum auf höher, als 500 Seelen wird anschlagen können. Die Einwohner trieben hier neben dem Ackerbau nur die gewöhnlichen Handwerke, welche für den Bedarf der Bevölkerung selbst nöthig waren: das Wagner-, Schmiede-, Leinweber-, Schneider- und Schuhmacherhandwerk u. s. w. Doch war im 16. Jahrhunderte zu Michelstadt eine besondere Roth- und Weißgerberzunft, wie die im J. 1590 aufgerichtete Ordnung für dieselbe beweist. Auch Harnischmacher und Schwertfeger werden hier genannt. Erst zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts kam die Tuch-

[1]) Urk.-B. N. CIX.

[2]) Schneider, E. H., U. N. VIII.

[3]) Urk.-B. N. LXXXI, CXIV. u. s. w.

[4]) Eb. N. CLI.

[5]) Eb. N. CCLXXXIII.

[6]) Urk.-B. N. C. und CXIV.

[7]) Handschriftl. Landesordnung der Grafschaft Erbach, S. 10.

[8]) „Ordnung jnn Michelstatter Czendt vffgericht anno XV^{C}XXII", im Archive zu E.

macherei in Aufnahme und nahm bald einen so bedeutenden Aufschwung, daß sie noch im ersten Viertel unsers Jahrhunderts in allen größeren Orten des Mümlingthales eine Menge Menschenhände beschäftigte, bis sie seit etwa drei Jahrzehnten durch das Fabrikwesen ihren Untergang fand.

Nachdem wir so einen kurzen Blick auf die Lage des Odenwaldes, auf seine Berge und Thäler, Quellen und Bäche, wie auf seine Produkte geworfen, so werden wir nunmehr nach den Nachrichten von den ersten Bewohnern und Anbauern dieser Gebirgslandschaft uns umzusehen haben.

§. 2. Der Odenwald zur Zeit der Römer.

Ohne Zweifel waren die Römer das erste Volk, welches im Odenwalde bleibende Niederlassungen gründete. Zwar gibt keine schriftliche Urkunde uns Zeugniß davon, daß auch hier einst das weltbeherrschende Rom seine Macht ausgeübt hat, ja dieses Gebirgsland ist nicht von einem einzigen römischen Geschichtschreiber auch nur erwähnt, geschweige daß wir auf diesem Wege eine nähere Kunde empfangen hätten über das, was sie hier gewollt und gethan.

Dagegen haben sie uns andere so laut sprechende Beweise von ihrem Dasein im Odenwalde gegeben, daß auch nicht der leiseste Zweifel daran aufkommen kann. Es sind dieß die Ueberreste ihrer Befestigungen, die wir auf unsern Höhen und in unsern Thälern finden, ihre, wenn auch nur sparsamen Inschriften, welche der Forschergeist unserer Tage zu entziffern versucht hat; ihre, wenn auch von den Händen ihrer Söldner nur roh gearbeiteten Götterbilder, ihre Gräber und Aschenkrüge, ihre Münzen und Geräthe, welche das historische Interesse aufgesucht und gesammelt hat. Hören wir also kürzlich, was diese sprechenden Denkmäler uns von dem Aufenthalte der Römer im Odenwalde erzählen.

Nach den hier aufgefundenen Inschriften war es vornehmlich die 22. Legion (Legio XXII. Dejotariana), welche theilweise einst ihre Standquartiere auf den rauhen Höhen des Odenwaldes hatte. Sie war einst zu Cäsars Zeit vom Könige Dejotarus in Gallien aus lauter Galliern errichtet, aber ganz nach römischer Weise bewaffnet und exercirt, focht in allen bürgerlichen Kriegen zwischen Cäsar und Pompejus, zwischen Antonius und Augustus mit, bis sie dieser nach Aegypten verlegte. Von hier führte sie der nachmalige Kaiser Titus in den jüdischen Krieg. Nachdem sie hatte Jerusalem erobern und zerstören helfen, kam sie zuerst nach Italien und von da unter Kaiser

Domitian nach Deutschland. Um's Jahr 87 nach Christi Geburt rückte sie in Mainz ein, wo sie beinahe dritthalb Jahrhunderte ihr Hauptquartier hatte. Unter dem Kaiser Trajan wahrscheinlich wurden nun einige Abtheilungen dieser Legion in den Odenwald verlegt, um die Grenze des römischen Reiches in dieser Gegend gegen die kriegerischen Einfälle der Deutschen zu schützen.

Dieser Kaiser nemlich wünschte auf dem rechten Ufer des Rheinstroms eine römische Provinz zu besitzen, gleichsam als Vormauer für die, bereits seit lange von den Römern angebauten fruchtbaren Rheingegenden.

Sein Nachfolger, Kaiser Hadrian, war es aber wahrscheinlich, welcher zur Befestigung und Beschützung dieser Provinz um's J. 121 nach Christi Geburt eine lange befestigte Linie errichtete, welche sich im Odenwalde von dem badischen Dorfe Schloßau über Bullau, Eulbach und Vielbrunn hinzog und sich bei dem Dorfe Seckmauern nach dem Mainstrome hinabsenkte. Einzelne Kastelle, deren Trümmer man in Schloßau, bei Heßelbach, zu Würzberg, zu Eulbach und bei Vielbrunn, von dem Volke gewöhnlich „Hainhäuser" genannt, aufgefunden und untersucht hat, so wie noch vorhandene Spuren von Verschanzungen, welche das Volk noch jetzt, wie schon im Mittelalter, „Landwehren" nennt [1], lassen die Art und Weise dieser Befestigungen, so wie die Absicht ihrer Erbauer noch jetzt deutlich erkennen, so wie die kunstlose, rohe Bearbeitung der aufgefundenen Denkmäler darauf schließen läßt, daß es nicht eigentliche Römer, sondern vielmehr römische Hülfstruppen der 22. Legion waren, deren jede römische Legion mehrere Tausende hatte, welche diese Befestigungslinie besetzt hatten und hier die Grenzen des weiten römischen Reiches bewachten [2].

Da nun die Römer über zwei Jahrhunderte im ungestörten Besitze des östlichsten Gebirgszuges im Odenwalde waren, so geht daraus von selbst hervor, daß sie auch den übrigen Theil dieses Gebirges besaßen, und hier theilweise Niederlassungen anlegten, zunächst hauptsächlich wol aus strategischem Interesse, um mit ihren Hülfstruppen auf der entfernten öden Höhe zwischen Mümling und Main in steter, leichter Verbindung zu bleiben. Und wirklich fanden und finden sich auch an sehr vielen

---

[1]) Urk.:B. N. CCCV. — Die allen Römerkastelle, jetzt von dem Volke Hainhäuser genannt, führten jedoch im Mittelalter besondere Namen. So hieß noch 1432 das Hainhaus bei Vielbrunn: „die Bentzenburg", s. Urk.-B. N. CCXXXII., so daß auch hierdurch die Annahme, daß die im J. 819 genannte „Vullonoburg" das Hainhäusel bei Würzberg sei, eine Stütze findet.

[2]) Knapp, röm. Alterthümer des Odenwaldes, S. 133 ff.

Orten des Odenwaldes unverkennbare Spuren römischer Niederlassungen und Gebäude. Man hat dergleichen entdeckt: auf dem Breuberge, wo man die Ueberreste eines römischen Bades gefunden haben will. Noch vorhanden ist daselbst ein viereckiger Stein, etwa 3′ hoch und 1½′ im Quadrat, auf jeder Seite mit einem Götterbilde versehen, die man jedoch nicht mehr genau zu erkennen vermag. Derselbe steht auf der nördlichen Seite der innern Ringmauer, von welcher man einer schönen Aussicht genießt. Und scheint demnach der Breuberg selbst den Römern als Kastell gedient zu haben. Auch unter diesem Schlosse, im Thale der Mümling bei Neustadt, hat man die Spuren eines römischen Gebäudes entdeckt. Ebenso findet sich zu Mümling-Crumbach in der Kirchhofsmauer ein Stein mit mehreren Figuren, in denen man römische Götterbilder erkannt hat. In Michelstadt findet sich ein römischer Merkur im s. g. Diebsthurme eingemauert u. s. w.

Auf dem der Mümling westlich liegenden Höhenzuge finden sich gleichfalls die Ueberreste mehrerer römischer Kastelle, z. B. bei dem Breubergischen Dorfe Hummetroth. Es scheinen diese Befestigungen den Zweck gehabt zu haben, theils den Vertheidigern der östlichen Vertheidigungslinie auf der Eulbacher und Würzberger Höhe nöthigenfalls Succurs zu leisten, theils der Besatzung den Rückzug zu decken. Deßhalb ist es auch wahrscheinlich, daß der s. g. „Schnellerts", wie das „Schlößchen" bei Kirchbeerfurt gleichfalls römischen Ursprungs sind. Von dem ersteren wird dies mit Sicherheit angenommen, das letztere ist noch nicht genauer untersucht worden. Eine solche Untersuchung dürfte wahrscheinlich auch kein sicheres Resultat liefern, da nach vorliegenden Acten in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts die Einwohner von Kirchbeerfurt alle behauenen Steine fortgeschleppt haben und zum Baue ihres Schulhauses und anderer Gebäude verwendeten. Auffallend ist jedenfalls, daß von beiden Schlössern sich aus dem Mittelalter auch nicht die leiseste Nachricht in den Urkunden aus jener Zeit erhalten hat. Im J. 1551 kommt das Beerfurter Schlößchen zum erstenmale vor und heißt hier „das steinerne Haus" [1]).

---

[1]) In dem Vertrage zwischen den Grafen Georg und Eberhard von Erbach und Michel III. von Wertheim über die Ansprüche der ersteren an die Herrschaft Breuberg. — Auch das s. g Steinhäuser Schlößchen bei Rimhorn heißt schon im J. 1382 das: „Steinhus" (Pfälz. Cop. B. zu Stutg. in dem Reveese der Gebrüder Starkerad über ihr Burglehn zu Lindenfels), ferner: in den Grenzbegehungs-Acten von 1529: „das steinerne Haus". — Ueber die römischen Denkmäler des Odenwaldes sehe man das bereits erwähnte Werk von Knapp, mit Zusätzen von Scriba.

In diesen und vielen andern römischen Denkmälern findet man einen sichern Beweis, daß einst die Römer im Odenwalde waren und sich hier längere Zeit bleibend niedergelassen hatten. Ja, es ist wol mit Grund anzunehmen, daß sie die ersten bleibenden Bewohner und Anbauer des Landes waren, wenn wir unsererseits auch bei manchen Denkmälern der Urzeit in hiesiger Gegend, welche man von mancher Seite für Römerwerke zu halten geneigt ist, deßfalls einige bescheidene Zweifel hegen [1].

Das in sich selbst zerfallende römische Reich konnte sich indessen, trotz aller Verschanzungen und Kastelle, nicht mehr halten, als seine Zeit gekommen war. Es vermochte nicht, dem Andringen der germanischen Völker zu widerstehen, und von den, der römischen Herrschaft entrissenen Gegenden im südwestlichen Deutschland nahm in der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts nach Christi Geburt der Völkerbund der Allemannen Besitz.

§. 3. Die Herrschaft der Allemannen im Odenwalde.

Nach dem Sturze der römischen Herrschaft durch die, mit unwiderstehlicher Kraft heranstürmenden deutschen Völkerschaften waren es, wie gesagt, die Allemannen, welche das mittlere Deutschland zwischen dem Neckar und dem Lahnstrome, demnach auch den Odenwald besetzten. Unter diesen ist uns hier der Stamm der Burgunden, deren Könige in Worms residirten, von Interesse. Daß sie wirklich im Odenwalde waren, davon zeugt unter andern der Name „Burgunthart" = Burgundenwald, jetzt die Hart bei Hiltersklingen.

Das erste Werk, welches sie ohne Zweifel in diesen Gegenden vollbrachten, war die möglichst gründliche Zerstörung der vorgefundenen römischen Zwingburgen und alles dessen, was dieselben während zweier Jahrhunderte gebaut und geschaffen hatten. Daher der völlige Ruin aller Römerwerke in diesen Gegenden und die großen Schwierigkeiten, welche ihr Zustand einer gründlichen Erforschung entgegensetzt. Zwar schlug der Kaiser Probus im J. 277 die Allemannen wieder

[1]) Wir haben hier namentlich den großen viereckigen Thurm auf dem Breuberg und den großen runden Thurm im Schlosse zu Erbach im Auge, welche die Vorliebe für das römische Alterthum mitunter auch schon für Werke römischen Ursprungs ausgegeben hat, obwol man viele Thürme von ähnlicher Bauart aus rauhen gewölbten Quadersteinen (rustica) auch an solchen Orten findet, wo die Römer niemals bleibende Niederlassungen gegründet haben.

aus den Gegenden diesseits des Rheins über den Neckar zurück; allein nach seinem Tode gingen alle diese Vortheile für die Römer wieder verloren, und die Allemannen herrschten zu Ende des dritten Jahrhunderts von der Donau bis zum Rheine.

Freilich waren auch jetzt ihre Kämpfe mit den Römern noch nicht vorüber. Im J. 357 hatte der Allemannische König Suomar nebst andern Königen seines Stammes ein blutiges Treffen bei Straßburg gegen den Kaiser Julian verloren und ging dieser bald darauf bei Mainz über den Rhein, um die Allemannen in ihren eigenen Sitzen diesseits des Rheines anzugreifen, in denen sie sich bereits sicher geglaubt. Diese wichen über den Mainstrom zurück, und die Römer besetzten die Gegenden bis zum Gebirge hin, in welchem die Plünderungssucht ihrer Soldaten in den vieh- und fruchtreichen Dörfern der Allemannen willkommene Beute fand. Dann kamen sie an einen großen finsteren Wald, in dem sie Gräben und Verhaue angelegt fanden und darum hier ihre lauernden Feinde vermutheten. Trotzdem drangen sie in dies Waldgebirge ein, in welchem wir mit Sicherheit den Odenwald wieder finden, stellten die Festung (munimentum Trajani), welche einst Kaiser Trajan hier erbaut hatte, in der Eile wieder her und verproviantirten sie auf Kosten „der Barbaren" [1]). Die Vortheile, welche hier Julian errang, waren jedoch von keiner Dauer, und nach dem J. 374 wagte es kein römischer Feldherr mehr, seinen Fuß in das Allemannische Gebiet diesseits des Rheines zu setzen.

Aus dem, was nun die römischen Geschichtschreiber bei dieser Gelegenheit von den Allemannen und ihren damaligen Wohnsitzen sagen, haben wir mit Nothwendigkeit den Schluß zu ziehen, daß dies Volk schon damals keineswegs so wild und barbarisch war, als man sonst aus andern übertreibenden Aeußerungen der Römer schließen müßte.

Die Allemannen waren damals, und vermuthlich schon lange her, keine Nomaden. Sie trieben Viehzucht und Ackerbau, ohne Zweifel in derselben Weise, wie man sie in Deutschland durch das ganze Mittelalter hindurch getrieben hat bis in die neuere Zeit, sonst könnten die Römer nicht von Dörfern reden, welche „reich an Vieh und Früchten" gewesen (opulentas pecore villas et frugibus). Sie verstanden bereits, Häuser zu erbauen, durch deren Construction und Bauart die

---

[1]) Ammian. Marcell. lib. LXVII, cap. 1. — Man vergl. damit Wenck, Hess. Landesgesch. I, 17 ff., und Knapp, a. a. O. S. 145 ff.

Römer an ihre eigenen erinnert wurden [1]). Dies Alles wäre bei einem rohen und barbarischen Volksstamm unmöglich gewesen. — Ihr Reichthum an Früchten setzt, zumal bei den climatischen Verhältnissen dieser Gegenden in jener Zeit, nicht nur die Bekanntschaft mit guten und brauchbaren Ackerwerkzeugen, sondern auch eine genauere Bekanntschaft mit einer geordneten Fruchtfolge voraus. Die Erbauung von Dörfern nach römischer Bauart zeigt, daß das Volk, das sie erbaute, mit allen Bauhandwerken vertraut war, und nicht nur mit dem dazu erforderlichen Handwerkszeuge umzugehen, sondern auch sich dieses selbst zu verfertigen wußte [2]).

Die Germanen waren, trotz der abschreckenden Beschreibung von ihrer Rohheit und Wildheit, welche römische Geschichtschreiber von ihnen geben, ein Culturvolk.

Das erkennen wir ferner an der Eintheilung der Länder, in welchen sie sich niederließen, in Gaue, Centen und Zehntschaften oder Bauerschaften, wie sie schon die Allemannen im südwestlichen Deutschland vollzogen.

Diese Eintheilung des Landes entspricht der Ordnung des Volkes im Kriege, wie sie bei den Germanen angetroffen wird. Zogen unsere Voreltern in's Feld, so hatten sie Führer über Zehn, über Hunderte und über Tausende. Ueber ihnen stand der Führer über Zehntausende oder der Herzog.

Diese Heerordnung blieb denn auch die Ordnung des Volkes im Frieden. Da jeder waffenfähige Freie heerpflichtig war, so waren Heer und Volk dasselbe. Die Führer des Volkes im Frieden waren auch seine Führer im Kriege. Sobald ein Aufgebot erfolgte, sammelte sich die Bauerschaft (Zehntschaft) unter ihrem Führer. Dann traten die zu einer Hundertschaft oder Cent (Centena) gehörigen Bauerschaften zu einer Schaar zusammen, und in derselben Weise einigten sich weiter die Schaaren der zu einem Gaue gehörigen Hundertschaften (die Centmänner) ꝛc. Die unter dem Herzoge oder Könige vereinigten Tausendschaften bildeten den Heerbann.

Daß übrigens eine Zehntschaft oft auch mehr als zehn, eine Hundertschaft mehr als hundert Männer enthalten konnte, und mit diesen

[1]) „Domicilia cuncta, curatius rita romano constructa" — Amm. Marc. l. c. — Daß man sich indessen im Allgemeinen die Bauart, wie die Lebensweise der Germanen nicht allzu opulent zu denken braucht, versteht sich von selbst. Man vergl. Landau, die Territorien, S. 100.

[2]) Man vergleiche damit, was Landau, Entwickel. der Territor. S. 97 ff. sagt.

Benennungen wol das erste und ursprüngliche, nicht aber ein bleibendes und für die Dauer feststehendes Zahlenverhältniß bezeichnet werden sollte, versteht sich von selbst.

Auch veränderte sich bei dem Wachsthum des Volkes diese Eintheilung in so fern, daß sich allmälig die Centen in (Unter-) Gaue, die Zehntschaften in Centen (Hundertschaften) verwandelten.

An der Spitze des Gaues erscheint der Gaugraf, der Bannerherr über Tausende. Ihm untergeordnet stand der Führer der Centen, der Centgraf. Der Bauerschaft stand vor der Dorfgraf, in späterer Zeit gewöhnlich Schultheiß genannt. Graf hieß jeder Träger einer öffentlichen Gewalt, denn außer den Vorgesetzten der Gaue und ihrer Unterabtheilungen gab es noch: Pfalzgrafen, Burggrafen, Rheingrafen, Wildgrafen, Salzgrafen, Deichgrafen, Holzgrafen u. s. w.

Daraus erkennt man, daß nicht alle Personen, welche in den ältesten Urkunden diesen Titel führten, den hohen Rang von Gaugrafen bekleideten.

Der Dorfgraf (Schultheiß) war im Frieden der Vorsteher des Dorfgerichts. Daßelbe war ursprünglich die Gerichtsbarkeit des Grundherrn über die unfreien Leute des Dorfes. In der Grafschaft Erbach wurden sie auch: Haingerichte geheißen [1]). Ihr Zweck war, über die geringeren Vergehen zu richten. Dem Schultheißen zur Seite standen die Dorfschöffen, später auch Landschöffen genannt, welche nach Recht und des Dorfes Gewohnheit die Bußen über geringere Vergehen verhängten. Es war ein Polizeigericht über geringere Frevel in Wald und Feld, so wie über Verbalinjurien. — Bei Grenzstreitigkeiten mit andern Gemeinden oder Bezirken traten mehrere Gerichte zusammen und dies war dann ein „Märkergericht“. — Bei diesen Dorfgerichten hatten übrigens nicht blos die Kläger und die Beklagten zu erscheinen, sondern alle Erwachsenen des Dorfes, welche ausdrücklich aufgefordert wurden, alle zu ihrer Kenntniß gekommenen Vergehen zur Kenntniß des Gerichtes zu bringen. Die Verhandlungen waren nicht bloß in dem Sinne öffentlich, daß jeder Dorfbewohner denselben beiwohnen durfte, dieselben waren dazu verpflichtet.

Ueber wichtigere Fälle hatte das Centgericht zu entscheiden. Daßelbe war ursprünglich die Gerichtsstelle, bei welcher die „freien“ Leute ihren Gerichtsstand hatten. Der Centgraf und die Schöffen durften darum selbst nur „Freie“ sein. Diese höheren Centgerichte hieß man später gewöhnlich Landgerichte, und die späteren Centgerichte wurden

[1]) Erbachische Landesordnung: „Von den Haingerichten“.

nur erweiterte Dorfgerichte, welche die Gemeinden eines Bezirks (Cent) umfaßten und über gröbere Vergehen richteten; sie bestanden aus dem Centgrafen [1], als Vorsteher, und den Centschöffen, aus jedem der bedeutendern Orte der Cent einer oder zwei, — nach Herkommen und Gewohnheit war ihre Anzahl verschieden, — als Beisitzern.

Ueber diesem stand das Gaugericht, das unter dem Vorsitze des Gaugrafen seine öffentlichen Sitzungen hielt. Dasselbe erscheint gewöhnlich in dreifacher Eigenschaft, nemlich: 1) als Centgericht derjenigen Cent, in welcher es lag, 2) als Obergericht, an welches von den Centgerichten appellirt werden, an welchen auch noch im 15. Jahrhunderte selbst der hohe Adel in vielen Fällen verklagt werden konnte, und 3) als Halsgericht, mit dem Rechte über Leben und Tod [2].

Die Gaugrafen waren die Häuptlinge des Volkes, im Frieden seine obersten Richter, im Kriege seine Führer. Als solche hießen sie Herzöge. Ward einer von ihnen der oberste Führer, so war er der Heerkönig, und daraus entwickelte sich bei unsern Vorfahren schon frühe das Königthum.

Daß alle diese Verhältnisse schon bei den Germanischen Stämmen vorhanden waren, als sie mit den Römern in Berührung kamen, ist nicht zu bezweifeln. Aus den, wenn auch in dieser Beziehung nothdürftigen Nachrichten der römischen Geschichtschreiber läßt sich dies mit Sicherheit entnehmen.

Die Eintheilung des südwestlichen Deutschlands in Gaue, Centen 2c. mit allen sich daran knüpfenden Verhältnissen war jedenfalls schon ein Werk der Allemannen, welche die Franken, die nach ihnen zur Herrschaft kamen, beibehielten, obgleich sich die Verhältnisse unter ihrer Herrschaft nach den vorhandenen Umständen etwas veränderten.

---

[1]) Diese ursprünglichen Centgrafen waren aber andere, als die später so genannten. Das Centgrafenamt war in der ältesten Zeit eine hohe Würde. Der Centgraf war der Stellvertreter des Gaugrafen, vicedominus = Vitzthum, in Frankreich: vicomte. Nach der Auflösung der Gauverfassung war er ein ziemlich unbedeutender Beamter, der aber im Erbachischen noch bis in die neuere Zeit den Titel eines Centgrafen oder Centschultheißen fortführte.

[2]) Durch die später entstehenden Territorialverhältnisse und die erblich gewordene Grafenwürde ging der Blutbann an die Dynasten über, welche denselben durch ihre Centgerichte gewöhnlich in der Weise ausübten, daß die Centschöffen aus der ganzen Herrschaft, auch wenn diese aus mehreren Centen bestand, zu einem besondern Halsgerichte zusammen berufen wurden. — So ließ noch im J. 1602 die Gemeinherrschaft Breuberg zu Neustadt „unter der Linden" ein peinliches Hals- und Malefizgericht halten, welchem 12 Schöffen aus den 3 Breubergischen Centen beiwohnten, unter dem Centgrafen Pet. Wassum von Kirchbrombach.

§. 4. Die Herrschaft der Franken im Odenwalde.

Ueber zwei Jahrhunderte waren die Allemannen, unter mancherlei wechselnden Kämpfen mit den Römern, im Besitze ihrer Niederlassungen zwischen dem Neckar und der Lahn geblieben. Das kraftlos gewordene römische Reich vermochte ihnen dieselben vom Ende des vierten Jahrhunderts an nicht mehr streitig zu machen. Da nahte sich ihnen ein neuer gefährlicherer Feind in den stammverwandten Franken. Sie näherten sich von Norden der Lahn, der nördlichen Grenze der Allemannen, und kamen mit diesen in mehrfachen Streit, der unter wechselnden Kämpfen im J. 496 mit der blutigen Schlacht bei Tolbiacum (Zülpich) endigte, worin der große Fränkische König Chlodwig die Allemannen aufs Haupt schlug und somit den ersten Grund zur fränkischen Herrschaft in Deutschland legte. Die Lande zwischen Neckar und Lahn, wie zwischen Rhein und Saale, und damit auch der Odenwald, wurden den Franken unterworfen.

Hierdurch wurde in diesen Gegenden der Fränkische Stamm der herrschende, die bisherigen Bewohner der dienende. Jeder waffenfähige Franke aber war frei (liber), der höchste Ehrenname, den der unabhängige, kriegerische Franke kannte. Die Allemannen aber, welche bisher diese Gegenden bewohnt und in der Schlacht nicht gefallen oder geflohen waren, hatten ihnen zu gehorchen, wurden als Kriegsgefangene behandelt, und Leibeigene (servi oder mancipia). Der Franke lag den Freuden der Jagd ob, half die Interessen seines Stammes ordnen und zog in den Krieg. Der Allemanne hatte nicht mehr das Recht, Waffen zu tragen, er mußte für seinen Herrn das Land bauen und ihm dienen.

Dies war im südwestlichen Theile von Deutschland die Entstehung des freien Adels und des dienstbaren Bauernstandes.

Ja selbst nur von dem hohen Adel läßt sich hier mit Sicherheit behaupten, daß er vom fränkischen Blute war. Der niedere Adel wurde zum Theile später den Unfreien entnommen.

Es gab damals, nach der Unterjochung der Allemannen durch die Franken, hier nur zwei Stände: „Freie“ und „Unfreie“, Adel und Leibeigne. Von jetzt an bekleideten aber nur die freien Franken (liberi) die hohen Aemter der Gau- und Centgrafen. Sie waren in diesen Gegenden die alleinigen Grundbesitzer, die ihren Grundbesitz von jetzt an nur gegen bestimmte Abgaben an Unfreie vergaben. Denn durch das Recht des Kriegs und der Eroberung vertheilten die Franken unter sich das weite Gebiet, welches bisher die Allemannen besessen hatten.

Die Fränkischen Könige aber besaßen in diesem Gebiete an verschiedenen Orten ihre Kammergüter oder s. g. Salhöfe (curtis regia),

über welche sie ihre Beamten setzten. Ihr Hauptvorrecht aber war im Frieden die hohe Gerichtsbarkeit, welche sie durch Gau- oder Centgrafen verwalten ließen. Mit allen diesen Aemtern war der Genuß von Gütern verbunden. Vergaben nun die Könige einen solchen Bezirk an Andere, Personen oder geistliche Corporationen, so ist nicht darunter zu verstehen, als ob nun aller Grund und Boden mit den dazu gehörigen Leibeignen weggegeben worden wäre, sondern nur diejenigen Berechtigungen, welche Eigenthum des Königs waren. Denn in allen diesen Bezirken fanden sich zugleich nach wie vor freie Grundeigenthümer, deren Besitz davon nicht berührt werden konnte.

Nicht alle Freie wußten aber im Laufe der Zeit ihre Freiheit zu bewahren. Viele von ihnen kamen in ihren Verhältnissen zurück und sanken allmälig in den Stand der Unfreien und Hörigen, mit denen sie sich vermischten. Sehr Viele gaben ihre Unabhängigkeit freiwillig auf, namentlich durch Uebergabe ihrer Güter und Personen an die Kirche, auch um der lästig werdenden Pflicht des Heerbannes sich zu entziehen. So gab sich noch im J. 1135 im Odenwalde eine freie Frau, Berburch, mit ihren beiden Töchtern Berta und Orutlint und allen ihren Nachkommen dem Altare der Jungfrau Maria in der Kirche zu Michelstadt zu eigen [1], und ein vereinzeltes Beispiel war dies zuverlässig hier so wenig, als an andern Orten. — So geschah es denn, daß es im Laufe der Jahrhunderte der eigentlichen Freien immer weniger gab und sie hauptsächlich nur noch aus den früheren Führern des Volkes bestanden. Diese hielten aber eben darum ihre Würde um so höher und suchten sie mit äußeren Gütern zu stützen.

Dies ist der Ursprung des hohen Adels im mittlern Deutschland, und demgemäß auch im Odenwalde. Die hochfreien Familien waren ursprünglich freie Franken, und zwar des Volkes Führer und Häuptlinge, welche ihren, durch die Besiegung der Allemannen und die Eroberung des Landes erlangten Grundbesitz mit allen ihren Vorrechten, welche ihre Stellung ihnen gab, zu erhalten gewußt hatten.

Die unfreien Bauern waren, ihrem Ursprunge nach, größtentheils Allemannen, welche in dem eroberten Lande zurückgeblieben waren und nun als Hörige das Land der Grundherren bebauten, zum Theil auch Franken, welche sich ihrer Freiheit begeben hatten. Dies schließt natürlich nicht aus, daß dabei nicht auch andere Bestandtheile der Bevölkerung vorhanden gewesen wären, mit denen sie sich vermischten, fränkische Kriegsgefangene, welche auch andern Stämmen und Völkern

[1]) Urk.-B. N. II.

angehörten. Daß namentlich auch Slaven im Odenwalde waren, ist urkundlich gewiß [1]). Im Weschnitzthale war im 9. Jahrhunderte eine slavische Colonie. Wann und wie sie dahin gekommen, darüber fehlen alle Nachrichten. Ob auch welche in der späteren Grafschaft Erbach wohnten, darüber ist gleichfalls Nichts bekannt. Doch wird vom heil. Burkhard, welcher der erste Bischof von Würzburg war, erzählt, daß er slavische Colonisten in das ihm untergebene Gebiet, namentlich in öde Gegenden versetzt habe, um von ihnen das Land bebauen zu lassen und sie zum Christenthume zu bekehren. Da nun derselbe die Mark Michelstadt von Karlmann, dem Fürsten der Franken, im J. 742 zum Geschenke erhielt, so wäre es nicht unmöglich, daß er auch hierher slavische Bewohner verpflanzt habe [2]).

Im J. 814, in welchem Kaiser Ludwig der Fromme seinem Kanzler Einhard die Mark Michelstadt zum Geschenke machte, waren in diesem Bezirke 14 leibeigene Familien mit Frauen und Kindern und außerdem 40 Hörige männlichen und weiblichen Geschlechts, und fünf Jahre später, als Einhard denselben Bezirk dem Kloster Lorsch vergab, zählte er deren hundert [3]). Daß dabei die vorhandenen freien Leute nicht mitgezählt worden sind, ist selbstverständlich: sie konnten ja nicht mit verschenkt werden. Daß aber dergleichen hier damals schon vorhanden waren, ist nicht zu bezweifeln, wenn wir den Verlauf der Geschichte dieser Gegend mit Aufmerksamkeit verfolgen.

Bei allen Besitzungen aber, welche in jener ältesten Zeit den „Freien" als Eigenthum gehörten, oder welche von den Königen entweder an ihre Beamte oder an geistliche Stifter geschenkt wurden, war ursprünglich keine hohe (Cent-) Gerichtsbarkeit, sondern nur die niedere oder Dorfgerichtsbarkeit. Der Gaugraf wurde vielmehr als Oberrichter seines Gaues oder seiner Cent bei den Franken vom Könige, später Kaiser, ernannt.

Der Gaugraf war ein königlicher Beamter, der im Namen des Königs Recht sprach. Der Gaugraf aber ernannte seinen Stellvertreter bei den Centgerichten, den Centgrafen (Vicegrafen, franz. Vicomte), und dieser seine Stellvertreter an den Dorf- oder Haingerichten, die Dorfgrafen (Schultheißen). Man sieht, daß sich bei den Franken die königliche Gewalt damals bereits vollständig ausgebildet hatte, als sie das Land der Allemannen am Mittelrhein in Besitz nahmen.

---

[1]) Cod. Laur. I, 79.

[2]) *Eckhart*, de reb. Franc. orient. I. 390. 393 u. 454.

[3]) Cod. Laur. I, 45 u. 47.

Allein die uralte Gauverfassung ging nach Karl dem Großen rasch ihrer Auflösung entgegen. Und dazu wirkten namentlich zwei Ursachen, nemlich: 1) die Befreiung der geistlichen Gebiete von der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen (Immunität) und 2) das allmälige Erblichwerden der Grafenämter.

Beide Umstände haben schon frühe entscheidend auf die späteren Schicksale des Odenwaldes, wie auf die Geschichte Deutschlands eingewirkt. Wir werden darum auch sie kurz betrachten müssen, wobei wir jedoch nur auf die, uns hier allein angehenden Verhältnisse näher eingehen können.

§. 5. Die Herrschaft der geistlichen Stifter im Odenwalde.

Als der fränkische König Chlodwig die Allemannen bei Zülpich auf's Haupt geschlagen, bekehrte er sich bekanntlich zum Christenthume und viele seiner Franken folgten seinem Beispiele. Aber doch waren es vornehmlich nur die Franken, welche sich jenseits des Rheines und in Gallien niedergelassen, die sich taufen ließen. Die Franken auf der rechten Seite des Rheins bis zur fränkischen Saale, die Saalfranken, blieben noch Heiden, wie auch die Allemannen diesseits des Rheins vorerst noch ihrem alten Götzendienste treu blieben [1]). Erst durch den heil. Kilian ward in der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts auch der größte Theil der Ost- oder Saalfranken der Herrschaft des Heidenthums entrissen [2]), und was derselbe in dieser Beziehung noch unvollendet lassen mußte, das vervollständigte später der heil. Bonifazius.

Mit der Annahme des Christenthums erwachte aber zugleich bei vielen Neubekehrten ein frommer Eifer, zur Erbauung und Stärkung der jungen deutschen Kirche das ihrige beizutragen durch reichliche Gaben und Geschenke. Namentlich waren es die fränkischen Großen, welche an die neu gegründeten Kirchen und Klöster höchst bedeutende Schenkungen an Gütern und Ländereien machten.

So schenkte im J. 741 Karlmann, der Majordomus des fränkischen Königs Chilperich, dem Bischofe Burkhard von Würzburg die Kirche des heil. Petrus zu „Autmundistat" oder „Umstat" [3]). Und als diese späterhin wieder durch Tausch an den König Pipin

---

[1]) Dilthey, „das Gebiet des Großherzogthums Hessen in den Zeiten der Völkerwanderung", — im Archiv für hess. Gesch. VI. Band.

[2]) De St. Kiliano, bei Surius de probat. Sanct. hist. IV, 131 ff.

[3]) *Eckhart*, l. c. p. 391 u. 396.



gekommen war, gab sie dieser im J. 768 mit ihrem ganzen Gebiete an das Kloster Fulda[1]).

Derselbe Karlmann war es auch, der im J. 742 die Villa „Michelnstat" demselben Bischofe zum Geschenke machte, und dieser soll sie denn später der Kirche zu Würzburg (sanctis martyribus) geschenkt haben[2]). Doch blieb Würzburg nicht im Besitze von Michelstadt, sondern dasselbe erscheint zu Anfang des neunten Jahrhunderts wieder im Besitze der fränkischen Könige, ohne daß man weiß, ob es, wie Umstadt, durch Tausch, oder auf andere Weise wieder an dieselben gelangt ist. Kurz im J. 814 machte Kaiser Ludwig der Fromme dem Einhard ein Geschenk mit der Mark oder Cent Michelstadt und dieser vergab sie fünf Jahre nachher dem Kloster Lorsch[3]).

Schon vor dieser letztern Stiftung war aber ein anderer, noch beträchtlicherer Theil des Odenwaldes durch Schenkung an dasselbe Kloster Lorsch gekommen. Nemlich im J. 773 schenkte Karl der Große demselben die Mark Heppenheim mit allen dazu gehörigen weiten Ländereien. Es gehörte dazu das ganze Gebiet des Weschnitzthales mit den Aemtern Fürth, Lindenfels, Schönberg, die Centen Waldmichelbach, Hirschhorn und — Beerfelden[4]). Ebenso hatte bereits im J. 628 der fränkische König Dagobert dem Bisthum **Worms** denjenigen Theil des Odenwaldes geschenkt, der zum Lobdengau gehörte, d. h. das Gebiet, welches jenseits der Grenze liegt, welche von Weinheim über Gorrheim, Oberabtsteinach, Unterschönmattenwag bis nach Eberbach sich hinzieht und südlich vom Neckar bespült wird[5]).

Und endlich schenkte auch noch König Ludwig der Deutsche im J. 874 dem Kloster Lorsch die Orte Seheim und Bickenbach mit den dazu gehörigen Gütern[6]).

Und da bereits schon im achten Jahrhunderte der östliche Theil des Odenwaldes, von der Erbachischen Grenze nach Amorbach und Mudau an das Kloster Amorbach gekommen war, so war nunmehr der ganze Odenwald, mit Ausnahme der Erbachischen Cent Reichenberg

---

[1]) *Schannat*, Trad. Fuld., p. 14. et Vindic. hist. Fuld. p. 52.

[2]) *Eckhart*, l. c. und *Egilward* vit. St. Burchardi, bei Surius, l. c. V, 836.

[3]) Cod. Laur. l. c.

[4]) Cod. Laur. I, 15 ff.

[5]) Acta acad. Palat. VII, 61. — Die Urk. soll zwar falsch sein; die Sache muß aber doch richtig sein, weil Karl d. Gr. dieselbe im J. 798 für richtig erkannt hat. cf. *Schannat*, hist. Worm. Prob. N. 1.

[6]) Cod. Laur. l. c. p. 75 ff.

und der Katzenelnbogen'schen Cent Ober-Ramstadt, in geistlichen Händen.

Dies war aber vornehmlich um deßwillen für die Geschicke dieses Gebietes von entscheidendem Einflusse, weil bereits frühe bei den fränkischen Königen die Sitte aufkam, die bedeutendern geistlichen Stifter von der Gerichtsbarkeit der königlichen Gaugrafen zu befreien und ihnen selbst die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit zu überlassen. So hatte bereits König Pipin dem Kloster Fulda im J. 755 die Immunität von der königlichen Gerichtsbarkeit ertheilt [1]), und im J. 815 that König Ludwig der Fromme mit dem Kloster Lorsch ein Gleiches [2]), so daß hierdurch die ganzen weiten Gebiete dieser Abteien der Gewalt der königlichen Gaugrafen entzogen waren, während vorher nur die niedere Gerichtsbarkeit mit diesen Schenkungen verbunden war. An die Stelle derselben traten nun hier die Schirmvögte der Klöster.

Hierdurch ward die bisher eingehaltene Ordnung unterbrochen, sehr beträchtliche Gebiete wurden dem directen Einflusse der königlichen Gewalt und ihrer Stellvertreter entzogen, und mit der Zertrennung der Gauen und Centen, wie sie bisher bestanden hatten, thatsächlich begonnen.

Der Anfang zur Auflösung der alten Gauverfassung war hierdurch gemacht. Dazu kam dann noch der andere, bereits erwähnte Umstand, daß sowol die Aemter der königlichen Grafen, als der geistlichen Schirmvögte allmälig erblich wurden.

§. 6. Die Erblichkeit der Aemter und ihre Folgen für den Odenwald.

Wir haben nach dem bisher Gesagten nunmehr zwei Arten der höchsten Gerichtsstellen kennen gelernt, nemlich: 1) die königlichen Cent- oder Gaugrafen und 2) die Schirmvögte der geistlichen Stifter, welche letztere nach erlangter Immunität von der königlichen Gerichtsbarkeit die weltliche hohe Gerichtsbarkeit, in Auftrag der Kirche, in den betreffenden geistlichen Gebieten ausübten.

Beiderlei Aemter konnten, wie wir bereits im §. 4. erwähnten, nur von Leuten verwaltet werden, welche in den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Gegenden Macht und Ansehen genossen, also von den Begütertsten und Angesehnsten. Stand ihnen ja doch keine weitere Executivgewalt zur Seite, als ihr eignes Ansehen im Volke. War dies schon bei

[1]) *Schannat*, Dioeces. Fuld. Pr. N. 1 u. 11.

[2]) Cod. Laur. I, 37. f.

den königlichen Grafen der Fall, so mußte dies Verhältniß in noch weit höherm Maße in den kirchlichen Gebieten vorhanden sein. Je reicher die geistlichen Stifter an Land und Leuten wurden, desto tiefer mußten sie das Bedürfniß nach dem Schutze eines starken weltlichen Armes fühlen, der sie selbst sowol vor Uebergriffen bewahrte, als den Aussprüchen ihrer Gerichte den nöthigen Nachdruck gab.

Mit beiderlei Aemtern waren aber zugleich bedeutende Rechte verbunden. Der königliche Graf hatte als solcher den Genuß eines Landgutes, der Schirmvogt des Klosters oder Bisthums den Genuß bedeutender Ländereien und Gefälle von Seiten seines Stiftes. Dadurch aber mußte sich Macht und Ansehen dieser Männer außerordentlich steigern. Zugleich mußte sich aber daraus ganz von selbst als eine natürliche Folge die Erblichkeit dieser Aemter in ihren Familien ergeben. Da man fortwährend zu diesen Aemtern mächtiger Männer bedurfte, gewisse Familien aber sowol von Haus aus, als durch die Uebertragung der hohen Gerichtsämter bereits die Mächtigsten und darum hierzu die Geeignetsten waren, so kam diese Erblichkeit ganz von selbst, unbewußt und ohne Absicht. — Und so findet man schon gegen das Ende der Karolingischen Zeit, daß gewöhnlich der Sohn des Vaters Amt empfing, und vom elften Jahrhunderte an sind die meisten Aemter bereits erblich bei der Familie und statt der frühern Uebertragung der Aemter erscheint nun allmälig die Belehnung mit der Gerichtsbarkeit, als einem hergebrachten Rechte, und mit den damit verbundenen Gütern und Beneficien, als mit einem vom Vater auf den Sohn u. s. w. erblich übertragenen eigenthümlichen Besitze, unter gewissen Vorbehalten. Die durch die Erblichkeit der Aemter und der damit verbundenen Lehen bedingte Entwickelung der dynastischen Verhältnisse hatten sich bereits im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts so festgestellt, daß sich Kaiser Friedrich II. im J. 1232 genöthigt sah, um endlosen Streitigkeiten zuvorzukommen, den damaligen Besitzstand der Dynastenhäuser anzuerkennen, wodurch denn diese Gestaltung der Verhältnisse auch ihre gesetzliche Bestätigung erhielt [1]).

Dies kürzlich der Ursprung des Lehnswesens oder die erbliche Uebertragung von Rechten und Gütern vom Lehnsherrn an die Söhne (Mannlehen) oder auch, in Ermangelung solcher, an die weibliche Descendenz (Weiber- oder Kunkellehen). Der Lehnsträger mußte bei der Belehnung dem Lehnsherrn eidlich geloben, ihm „treu, hold und gehorsam zu sein, ihn vor seinem Schaden zu warnen und sein Bestes zu

[1]) Reichsabschiede, I., p. 17 u. 18.

werben", mußte demselben im Kriege mit gewaffneter Hand Zuzug leisten und durfte sich bei keiner Fehde gegen denselben betheiligen. Dafür hatte der Lehnsherr die Verpflichtung, den Vasallen zu schützen, wenn derselbe in den von ihm zu Lehen gehenden Gütern angegriffen oder in Beziehung auf dieselben beeinträchtigt wurde [1]).

In Folge des geschah es nun auch, daß die Mindermächtigen den Mächtigeren häufig ihre Familiengüter (Allod) „zu Lehen auftrugen", um sie als Lehen zurückzuempfangen, was jenen den lehnsherrlichen Beistand auch für diese zu Stande brachte. Es wurde dies späterhin so allgemein, daß bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts fast alle Besitzungen des hohen und niedern Adels Lehngüter waren.

Mit dem Lehnsauftrage seiner Herrschaften verlor indessen der hohe Adel Nichts an seinem Range. Er blieb seinem Stande angehörig, wie vorher, obwol er auf einen Theil seiner Unabhängigkeit freiwillig verzichtet hatte.

Aus der Verbindung der Familiengüter mit den von Amtswegen verliehenen Beneficien entstand vielmehr, sobald diese letztern gleichfalls erblich geworden waren, die Herrschaft. Die Besitzer derselben sind die Dynasten.

Wie nun aber die höhern Aemter frühzeitig erblich geworden waren, so geschah dies ebenso bei den niederen, und dies hatte jenes eigenthümliche Verhältniß zur Folge, das man die hohe und niedere Obrigkeit nannte, ohne dessen Verständniß uns gar Vieles im Mittelalter unerklärlich sein würde.

Die hohen Gerichtsherren traten nemlich nicht selten Theile ihrer richterlichen Gewalt mit den damit verbundenen Gütern und Rechten an Andere ab, die nun ebenfalls erbliche Lehen wurden. Der erbliche Besitzer eines Centgerichtes hatte nun, als Besitzer der hohen Gerichtsbarkeit, die hohe Obrigkeit, deren vornehmstes Recht der Blutbann, das Recht über Leben und Tod, war. Der Besitzer eines Dorf- oder Haingerichtes hieß die niedere Obrigkeit, welche man später auch die Vogtei nannte, aus der sich die Patrimonialgerichtsbarkeit entwickelte, welche sich noch bis in die neueren Zeiten erhalten hat.

Die Besitzer der hohen Obrigkeit, als Inhaber der hohen oder Centgerichtsbarkeit, sind eben die Dynasten, d. i. Landesherren, welche

[1]) Im Grunde finden sich schon früher, vor dem Erblichwerden der Aemter, Spuren des Lehnswesens. Unter den Karolingern kommen bereits vassi vor, die sich einem Herrn zur Treue verpflichten. Das Lehnswesen des spätern Mittelalters aber entwickelte sich eigentlich erst mit dem Erblichwerden der Aemter. Jedenfalls fallen beide Erscheinungen später zusammen.

dann später zugleich als Stände des Reiches Sitz und Stimme bei den Reichstagen hatten. Sie gehörten im Mittelalter nur dem hohen Adel an, während der niedere Adel nur im Besitze einzelner Dorf- oder Haingerichte, oder der niedern Obrigkeit (Vogteilichkeit) innerhalb der Centbezirke erscheint. Dem widerspricht der Umstand nicht, daß auch der hohe Adel, neben seinen eignen Centgerichtsbezirken, oft einzelne Dorfgerichte in fremden Centen besaß. So besaßen die alten Dynasten von Erbach die hohe und an den meisten Orten die niedere Obrigkeit in ihren Stammbesitzungen, den Centen Michelstadt, Beerfelden und Reichelsheim, im Amte Schönberg und an andern Orten hatten sie nur die niedere Obrigkeit. So hatte Kurmainz die niedere Obrigkeit in der Hart zu Hiltersklingen, Kurpfalz dieselbe in Untersensbach unter der Linde und Hebstahl u. s. w.

Mit beiden Arten von Obrigkeit waren aber mancherlei Berechtigungen und Nutzungen verbunden. So hatte der Centgerichtsherr die hohe, der Dorfgerichtsherr die niedere Jagd. In Beziehung auf die Fischerei durfte dieser nur mit der Angel fischen, aber nicht mit dem Netze und der Reuße, was ein Vorrecht des Landesherrn war [1]). Auch eine Theilung der Wald- und Weidennutzungen zwischen dem hohen und niedern Gerichtsherrn fand Statt. Indessen waren diese Berechtigungen in den einzelnen Orten und Gebieten so verschieden, daß sie sich unmöglich unter einen Gesichtspunkt bringen lassen und, nach unsern Erfahrungen, Nichts bedenklicher erscheint, als diese Verhältnisse, wie sie im südwestlichen Deutschland nach der eigenthümlichen Lage der Dinge sich entwickelten, generalisiren zu wollen.

So weit wir sehen können, durfte nur der Inhaber der Centobrigkeit Schatzung oder Steuer auf die einzelnen Häuser und Güter, Ungeld d. i. Trankfsteuer vom Weine u. s. w., ferner die Reichssteuern und außerordentliche Abgaben erheben, während der Besitzer der Vogtei nur auf die feststehenden Zinsen, Gülten, Gefälle u. s. w. Anspruch machen konnte, auf welche er vermöge seiner Belehnung ein althergebrachtes Recht hatte.

Daß diese beiderseitigen Berechtigungen eben nicht fest abgegrenzt waren, erkennt man aus den zahllosen Streitigkeiten, welche an allen den Orten Jahrhunderte lang vorhanden waren, wo die beiden Gerichtsbarkeiten in verschiedenen Händen waren.

---

[1]) Auch über das, was zur hohen und was zur niedern Jagd gehörte, herrschte verschiedenes Herkommen. So gestatteten die alten Erbacher ihren Vasallen nicht die Jagd auf Rehe, welche anderwärts zur niedern Jagd gerechnet wurden. Ebenso war es hier in Beziehung auf die Fischerei, wie oben angegeben ist.

Die alten Dynastenfamilien des südwestlichen Deutschlands waren nun auch, wie gesagt, nach altem Herkommen Stände des Reiches, hatten Sitz und Stimme auf den Reichstagen, und wurden zum Reichscontingente und zur Reichsmatrikel beigezogen. Ihre Anzahl war bereits im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts ziemlich zusammengeschmolzen, wie man aus dem Reichsabschiede von 1422 erkennt, wo alle Reichsstände mit ihrem Contingente zum Hussitenzuge aufgeführt sind [1]).

Eine andere Gattung von Beamten, deren Aemter gleichfalls frühe erblich wurden und die mit dem Lehnswesen zusammenfallen, waren die Ministerialen. Das Wort ministerialis bezeichnet einen Beamten.

Sie bildeten in der alten Zeit einen besondern Stand, der zwischen den Hochfreien und Unfreien in der Mitte stand, weßhalb man sie auch als Mittelfreie bezeichnet hat.

Man unterscheidet hohe und niedere Ministerialen, ferner: Ministerialen des Reichs, Ministerialen der Kirche und Ministerialen der Fürsten.

Die niederen Ministerialen wurden von den Großen aus den Unfreien genommen. Sie wählten sich ihre Hof- und Hausbeamte zur Aufsicht über ihr Vermögen und zur Besorgung ihrer verschiedenen Geschäfte aus ihren Hörigen gegen bestimmte, mit diesen Aemtern verbundene Güter und Beneficien. Da die Ministerialen ständig in der Umgebung ihres Herrn, im Frieden bei Hofe beschäftigt waren, und im Kriege das bewaffnete Gefolge ihres Herrn bildeten, so kamen sie bald zu großem Ansehen und Ehren. Deßhalb entschlossen sich auch bereits sehr frühe viele hochfreie Geschlechter, die höhern Ministerialämter, um der damit verbundenen Vortheile willen, zu suchen, und dies sind denn die höhern Ministerialen.

Sie gaben freiwillig einen Theil ihrer Unabhängigkeit auf und kommen deßhalb in ihrem Range nach den Hochfreien. Die Abhängigkeit der Ministerialen ist aber nicht zu verwechseln mit der Knechtschaft der Unfreien. Auch hörten die Mitglieder der Dynastenfamilien, welche solche Aemter bekleideten, darum nicht auf, Glieder des hohen Adels und Stände des Reiches zu sein, und an seinen sonstigen Vorrechten Theil zu nehmen.

Höhere Ministerialen, d. h. Mitglieder des hohen Adels, waren es darum auch gewöhnlich, welche die vier höchsten Erbämter an den Höfen bekleideten. Diese waren: 1) Der Marschall, zuerst der Aufseher über den wichtigsten Theil der Kriegsführung, über die fürstlichen Rosse. Er

[1]) Sammlung deutscher Reichsabschiede (Frankf. a. M. 1747) I, p. 118 ff.

wurde später der Führer des Heeres, der Ritterschaft. 2) Der Kämmerer war der Wächter der Schätze und Einkünfte seines Herrn und Aufseher über die Hofhaltung. 3) Der Schenk sorgte für das Getränke und hatte die Becher bei Tische zu credenzen; und 4) der Truchseß hatte für die Speisen und die Herbeischaffung alles dahin Einschlagenden zu sorgen. Diese Aemter waren ehrenvoll und selbst mächtige Fürsten führten diese Titel.

Was die verschiedenen Abstufungen unter den Ministerialen in Absicht auf ihre Herren betrifft, so waren die angesehensten und vorzüglichsten:

Die Ministerialen des Reichs, welche Reichsgüter im Besitze hatten mit der Verpflichtung, das Reich zu schirmen und vor Schaden zu bewahren, weil sie wegen ihrer Treue in der Vertheidigung des Reiches den Namen und die Würde von Reichsdienstmännern erhielten. Sie waren frei von aller Gewalt von Vögten und andern Beamten und nahmen von dem Kaiser selbst Recht, sprachen Urtheil mit den Fürsten über Angelegenheiten des Reiches und erscheinen auf den Reichsversammlungen u. s. w.

Nach ihnen folgen, ihrem Ansehen nach, die Ministerialen der Kirche, der Erzbischöfe, Bischöfe und Reichsäbte, und dann die Ministerialen der Fürsten. Wenn ein Reichsministeriale einem Fürsten übergeben wurde, so galt dies für eine Erniedrigung.

Da auch die Ministerialität mit ihren Aemtern und den dazu gehörigen Gütern und Beneficien gleichfalls erblich war, so löste sie sich allmälig auf und ging in das Lehnsverhältniß über. Im 14. Jahrhunderte scheint sich diese Umwandlung durchgehends schon vollzogen zu haben [1]).

Nach diesen Erörterungen über das Lehnswesen und die Ministerialität, über hohen und niedern Adel im Mittelalter haben wir nun noch einer persönlichen Würde zu gedenken, welche, und zwar unabhängig von den verschiedenen Abstufungen des Adels, gleichmäßig von allen Freien erworben werden konnte, wie sie von allen in den höchsten Ehren gehalten wurde. Es ist dies die Ritterwürde. Sie konnte nicht forterben, sie mußte durch irgend eine glorreiche That erworben werden.

Wer den Ritterschlag empfangen hatte, führte das Ehrenprädikat: „Herr" oder „dominus" vor seinem Namen, gleichviel ob er Fürst,

[1]) Man vergleiche über das Ministerialverhältniß das Werk von Fürth: Die Ministerialen. Köln 1836. — Diese im Uebrigen gründliche Abhandlung beschäftigt sich indessen fast gar nicht mit den höheren, dem hohen Adel angehörigen Ministerialen, deren es doch eine sehr beträchtliche Anzahl gab.

Dynast oder Mitglied des gemeinen Adels war [1]). Wer dem hohen Adel angehörte, führte dann das Wort „Herr" noch einmal vor dem Namen seiner Besitzung, z. B.: „Herr Eberhard Schenk, Herr zu Erpach". Hatte der Hochadlige die Ritterwürde noch nicht erworben, so hieß er: „Jungherre" oder „domicellus", z. B. „Junckherr Otto Schenk, Herr von Erpach". Gehörte Jemand, der den Ritterschlag noch nicht empfangen, dem niedern Adel an, so hieß er: „Edelknecht".

Als Resultat dieser Erörterungen ergibt sich nun für unsern Zweck: 1) daß im Odenwalde von der Fränkischen Herrschaft an, sowol unter der Herrschaft der Könige, als der geistlichen Stifter, eine Anzahl freier Grundeigenthümer vorhanden war; 2) daß die Angesehensten und Mächtigsten unter diesen mit den hohen Gerichtsämtern bekleidet waren und durch die damit verbundenen Lehngüter, so wie durch das Erblichwerden dieser Aemter und Güter ihre Macht vermehrten und so schon frühe Landesherren wurden, während viele „Freie" ihre Freiheit freiwillig aufgaben, indem sie ihre Güter der Kirche oder den „Herren" auftrugen und sich unter ihren Schutz begaben.

Als Landesherren und Dynasten, die zum hohen Adel gehörten, erscheinen nun schon sehr frühe in demjenigen Theile des Odenwaldes, der uns hier angeht, drei Familien, nemlich: 1) die Erbacher, die von Anfang an hier bei weitem die größten Besitzungen hatten, im Süden; 2) die Breuberger im Norden und 3) die Bickenbacher im Westen und Nordwesten des Odenwaldes und an der Bergstraße.

Außer diesen war hier noch eine große Menge von Geschlechtern vorhanden, welche diesen drei Dynastenfamilien ihre Güter zu Lehen aufgetragen hatten und ihre Vasallen waren, also zum niedern Adel gehörten. Wir werden dieselben im Laufe unserer Untersuchungen näher kennen lernen.

Zunächst aber haben wir nunmehr unserer Aufgabe näher zu rücken, indem wir die Gaueintheilung des Odenwaldes in's Auge fassen.

§. 7. Die Gaue des Odenwaldes.

Der Odenwald gehörte nicht einem Gaue an. Es concurriren hier vielmehr deren vier, nemlich: 1) der Oberrheingau, 2) der Lobdengau, 3) der Gau Wingarteiba und 4) der Maingau mit dem dazu gehörigen Plumgau, welcher letztere der Hauptschauplatz

[1]) Auch der Geistliche führte das Prädicat „Herr" vor seinem Namen.

unserer geschichtlichen Erörterungen sein wird, weil wir in diesem die alten Stammbesitzungen der Dynasten und späteren Grafen von Erbach zu suchen haben. — Wenn wir nun versuchen wollen, die Grenzen dieser Gaue nach den vorhandenen Nachrichten näher zu bestimmen, so werden wir uns hier nicht auf eine vollständige Beschreibung derselben einlassen können, sondern nur soweit, als sie den Odenwald und insbesondere die Grafschaft Erbach und die dazu gehörigen Gebiete angehen. — Zugleich müssen wir hier im Voraus bemerken, daß wir bei der Erklärung der uralten Grenzbeschreibungen von dem Grundsatze ausgegangen sind, wie man darauf verzichten müsse, jeden einzelnen der gegebenen Grenzpunkte wiederfinden zu wollen. Man begibt sich dadurch in die Gefahr, sich durch Wortklaubereien in's Bodenlose zu verlieren und Phantasiegebilde, aber keine Wirklichkeit zu Tage zu fördern. Die Benennungen sehr vieler, vielleicht der meisten Grenzpunkte sind längst verloren gegangen und es ist eitle Mühe, sie alle wieder finden zu wollen. Neben einzelnen, außer Zweifel stehenden Bezeichnungen sind es hauptsächlich die spätern Verhältnisse, welche theilweise bis in unsere Zeit reichen, namentlich die Grenzen der frühern Centen und Gemarkungen, welche uns führen müssen.

Wir beginnen mit dem Oberrheingau. Dieser, die Rheinebene von dem nördlichen Ufer der Weschnitz bei Weinheim an bis an das linke Mainufer bei Frankfurt umfassende Gau begriff auch noch einen bedeutenden Theil des Odenwaldes in sich, nemlich die Centen Heppenheim, Waldmichelbach, Jugenheim und Ramstadt (Oberramstadt), vielleicht auch noch die Cent Beerfelden. Die Grenzen der Cent Heppenheim, soweit diese zum Odenwalde gehörte, lernen wir, dem größern Theile nach, aus der bekannten Schenkungsurkunde der Mark Heppenheim von Karl dem Großen an das Kloster Lorsch von 773 kennen, mit beigefügter Grenzbeschreibung vom J. 795 [1]). Die Grenze tritt in den Odenwald bei:

Adolcesbach, jetzt das Dorf Alsbach, am Fuße des Schlosses Bickenbach. Sie geht von da über den Melibokus (Malscus) nach *Felisbeck*, dem Felsberge, auf dessen Höhe die Grenze hinzog, und dann über Beedenkirchen, (Betenkiricha, 1012) nach *Reonga*, — unbekannt; von da zwischen der Gemarkung von Neunkirchen, welches in die Cent Oberramstadt, und den Dörfern Lau-

[1]) Cod. Laur. I. 16 f. — Die Grenze zwischen Alsbach und Winterkasten ist etwas genauer in der Urk. von 1012 ausgeführt, worin Kaiser Heinrich II. dem Kloster Lorsch den Wildbann im Odenwalde schenkte. Ibid. p. 155.

tern (Luddera im J. 1012) und Gadernheim (Gadero) nach *Wintercasten*, das Dorf Winterkasten, welches zum Maingau (Plumgau) gehörte.

Von Winterkasten zieht nun die Grenze der Mark weiter über:

Gelicheberga, der Name ist verloren gegangen, der Berg heißt jetzt: „in der Marbach", — in mediam

Arezgrefte = Erzgrube; es kann darunter nicht wol etwas anders gemeint sein, als die Gegend oberhalb des zur Cent Reichelsheim gehörigen Ortes Erzbach, wo noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Erbacher den Eisensteinzehnten hatten und noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts Erz gegraben wurde und eine Schmelze vorhanden war. Die Grenze schied hier die späteren Aemter Reichelsheim (Erbachisch) und Fürth (Mainzisch); inde

in *Welinehove*, ad tumulum *Walinehoug;* es war dies eine alte Malstatt, wo 795 der Graf Warinus mit den Abgeordneten der bei dieser Grenzbestimmung betheiligten vier Gaue: Rheingau, Maingau, Lobdengau und Wingarteiba eine Berathung eben über diese Grenze hielt. Sicher ist es die Stelle oberhalb des Dorfes Weschnitz, wo schon im Mittelalter eine Wallfahrtskirche, jetzt aber die Walpurgiskapelle steht, wohin noch kürzlich gewallfahrtet wurde. Solche alte Malstätten wurden im Mittelalter nicht selten heilig gehalten. Hier in der Nähe stoßen die frühern Mainzischen, Pfälzischen und Erbachischen Besitzungen aneinander. — Von hier zieht die Grenze weiter:

in summitatem *Hildegeresbrunno* — auf die Höhe zwischen dem Dorfe Weschnitz und dem Dorfe Hiltersklingen, wo eine der Quellen der Hiltersklinger Bach, später der Kesselbrunnen genannt, an welchem ein sehr alter Grenzstein steht, welcher die oben erwähnten drei Gebiete von einander schied und die drei entsprechenden Wappen trägt;

inde in *Burgunthart* und *Eicheneshart* (hart = waldige Berghöhe), die Hart zu Hiltersklingen, nebst dem Fürther Centwalde, auf der linken Thalseite, auf deren Höhe noch jetzt die Grenze zwischen Hiltersklinger und Moßauer Gemarkung, die Mosehart, die Moßauer Höhe, zwischen Ober- und Untercent sich hinzieht, folglich „in confinio sylvae, quae ad Michlenstat pertinet";

in Vlisbrunnen — ohne Zweifel der Brunnen in der s. g. „Streitbach", ganz nahe an der Grenze zwischen dem sonst Mainzischen und Erbachischen Gebiete.

Die Hart, oder „Hiltegerselingen of der hart", zieht sich wie ein Keil in's Erbachische Gebiet hinein; der Strich gehörte in die Cent

Beerfelden, die Vogtei aber früher zum Mainzischen Amte Fürth und darum zuverlässig auch in alter Zeit mit diesem in kirchlicher Beziehung zum Bisthume Worms [1];

deinde in *Lintbrunnen*, jetzt der „Lindelbrunnen", am Ende der Hart, bereits in der Gemarkung Hüttenthal, ganz nahe an der jetzigen Staatsstraße. Die Spuren eines Erdaufwurfs sind noch vorhanden. Ob dieselben der Rest des einst von Rado, dem Missus Karls des Großen, aufgeworfenen Grenzhügels sind, kann natürlich nicht entschieden werden. Etwa 100 Schritte davon ist die jetzige Grenze, die einst die Ober- und Untercent schied. Von da geht nun die Grenze durch das Marbachthal und jenseits desselben am Himbächel hinauf durch den Königsgrund nach dem

Crawinberk, dem Krähenberge, der noch zur Cent Beerfelden gehört, nach

Albwinesneida — unbekannt; (sneida ist ein durch den Wald gehauener Weg, eine Schneiße;) usque in

Moresberk, der Mauersberg, — ein uralter Grenzpunkt diesseits der Euter, in Obersensbacher Gemarkung, nicht weit vom Krähenberge an der östlichen Grenze der Cent Beerfelden; von hier ad fluvium *Nekher*, ubi *Jutra* influit in *Nekher;* also vom Mänersberg zog damals die Grenze bis an den Einfluß der Euter oder Itter in den Neckar. Hier auf der Höhe des Mauersbergs erreichte also die zur Mark Heppenheim gehörige Grenze den Gau Wingarteiba, welcher nach der Urkunde von 773 bis zur Mündung der Itter in den Neckar, nach der Grenzbeschreibung von 795 aber, und dem sind auch die spätern Verhältnisse entsprechend, an der südlichen Grenze des Dorfes Gammelsbach vorüber bis zur Gemarkung von Igelsbach reichte, welcher letztere Ort zur Cent Hirschhorn, also zum Lobdengau gerechnet wurde, während die westliche Grenze der Wingarteiba mit der Gemarkung von Eberbach noch eine Strecke westlich über die Gammelsbach herüber reichte.

Bei Igelsbach aber berührte nun die Grenze der Mark Heppenheim den Neckar und verließ denselben erst wieder bei der Mündung der Ulvenbach (Larbach) in denselben und zog nun an der Larbach hinauf, juxta *Ulvenam* — dem Ufer des westlichen Ulfen- oder der Larbach

---

[1] Wie man in frühern Erklärungen dieser Grenzbeschreibungen in diesen beiden Bezeichnungen das Dorf Birkert oder Kirchbrombach und den Walddistrikt Eichels finden konnte, der zwischen Kirchbrombach und König liegt, ist nicht wol zu begreifen.

entlang ad *Franconodal* summitatem ubi Steinaha incipit manare. Das Franconodal dürfte das Thal von Schönmattenwaag sein, und die Höhe darüber, wo die Steinach anfängt zu fließen, die Höhe von Oberabtsteinach. Dann folgen einige unbekannte Grenzpunkte: ad pendentem Rocham, inde in Gunnesbach summitatem, in medium Katesberk, in Wisgoz. Es ist hier ohne Zweifel die heutige Grenze von Oberabtsteinach durch das Tröseler und Gorrheimer Thal bis zur Weschnitz bei Weinheim bezeichnet.

Was uns an dieser Grenzbeschreibung für die Geschichte des Erbachischen Odenwaldes am meisten interessirt, sind folgende Thatsachen: 1) daß die Cent Reichelsheim nicht zur Mark Heppenheim gehörte, also damals auch nicht dem Kloster Lorsch geschenkt worden ist, und 2) daß dagegen die s. g. Obercent, d. i. die Cent Beerfelden, noch innerhalb der Grenzen der Mark lag, also bereits von 773 an dem Kloster Lorsch gehörte. — Man wird die Wahrheit dieser Behauptungen nicht bestreiten können, wenn man, mit Umgehung der unbekannten und zweifelhaften Grenzpunkte, die mit Sicherheit bekannten, welche keine andere Erklärung zulassen, in's Auge faßt. Es sind dies: *Wintercasten*, *Arezgrefte*, *Hildegeresbrunno*, silva, quae in *Michlenstat* pertinet, *Burgunthart*, *Eicheneshart*, *Mosehart*, *Lintbrunnen*, *Crawinberk*, *Moresberk*, *Jutra*, ubi intrat in *Nekher*, *Gamenesbach*, *Ulvena*. — Vergleicht man die durch diese Punkte bezeichnete Grenze, so findet man, daß dies lediglich alte Cent- und Gemarkungsgrenzen, und jetzt theilweise Landesgrenzen sind oder waren. Die Linie von Winterkasten nach Hiltersklingen scheidet das früher Mainzische Gebiet (Cent Fürth) von der Erbachischen Cent Reichelsheim. Die Linie von Hiltersklingen, an der Moßauerhöhe und dem Lindbrunnen vorbei, zieht sich durch das Marbachthal (von Mark = Grenze, also Marbach = Grenzbach) nach dem Krähenberge und ist die alte Grenzscheide zwischen der Ober- und Untercent, noch jetzt lauter Gemarkungsgrenzen. Die Linie vom Krähenberge über den Mauersberg nach der Euter scheidet die Cent Beerfelden von der Cent Mudach „*Mudaha*" (Mudau) im Wingarteiba. Zu dieser Cent Mudau gehörten noch bis in die neuere Zeit die Erbachischen Vogteiorte Kailbach und Galmbach, welche, wie überhaupt Nichts von der Wingarteiba, nicht mehr zur Mark Heppenheim gehörten [1]). Das Dorf Schöllenbach an der Euter,

[1]) In diesen Orten hatte Erbach nur die Vogteilichkeit. Altes Salbuch der Cent Beerfelden im Archive zu Erbach. Man vergl. über die Wingarteiba: Lamey, descriptio Wingarteiba, in Act. Acad. Pal. VII, 141 ff.

welches theilweise zur Cent Beerfelden, theilweise zur Cent Mudau gehörte, ist in dieser Grenzbeschreibung nicht erwähnt.

An der Mündung der Euter oder Itter in den Neckar, oder eigentlich etwas weiter westlich bei Igelsbach, stößt nun die Grenze an den Lobdengau. Zu diesem Gau gehörte nun hier ein zur Mark Heppenheim gerechnetes Gebiet, welches von der oben bezeichneten Ostgrenze des Lobdengaus, der Mündung der Itter an, gegen Norden von den Gemarkungen Gammelsbach, Oberfinkenbach und Oberschönmattenwag, im Süden vom Neckar und im Westen von der westlichen „*Ulvena*" oder der Larbach begrenzt wird. Es sind dies die drei Kirchspiele Rothenberg, Unterschönmattenwag und Hirschhorn, oder mit andern Worten: die Cent Hirschhorn. Daß dieses Gebiet zum Lobdengau gehörte, sehen wir aus der, wenn auch bestrittenen, doch schon von Karl dem Großen bestätigten Urkunde, worin König Dagobert dem Bisthum Worms den Wildbann in dem zum Lobdengau gehörigen Theil des Odenwaldes zum Geschenke machte, dessen Südgrenze der Neckar von seiner Mündung in den Rhein an bis zur Mündung des Itterbaches (Jutraha) in denselben machte [1]).

Nach diesem Allen gehörten nun zunächst folgende Centen des Odenwaldes in den Oberrheingau: 1) die Cent Heppenheim, welche die spätere Cent Fürth und das Erbachische Amt Schönberg in sich begriff (so weit diese Cent in's Gebirg ging), 2) die Cent Waldmichelbach, und vermuthlich auch 3) die Cent Beerfelden; die die Cent Hirschhorn gehörte zum Lobdengau [2]).

Zum Odenwalde gehören nun aber noch folgende Bestandtheile des Oberrheingaus: 1) die Cent Jugenheim, welche den größten Theil der Herrschaft Bickenbach umfaßte. Es gehörten dazu die Pfarreien: Bickenbach, Jugenheim, Seheim und die Orte Oberbeerbach, Schmalbeerbach, Stettbach und Malchen. Merkwürdig ist, daß die höhere Gerichtsbarkeit hier den Grafen von Katzenelnbogen gehörte und nur die Vogtei den Herren von Bickenbach und ihren Erben, während diese dessen ungeachtet ohne Widerspruch zum hohen Adel gehörten. Endlich gehörte noch in den Oberrheingau: 2) die Cent Oberramstadt (Ranstatt). Dieselbe umfaßte den s. g. vordern Odenwald oder das spätere Amt Lichtenberg. Sie reichte von Winterkasten und der Neunkircher

---

[1]) Act. Acad. Palat. I. c.

[2]) Man sehe über diese Cent und ihren Umfang das Hirschhorner Weisthum von Grimm, III., das uns in einer alten Abschrift vorliegt.

Höhe hinunter in das Thal der Gersprenz und umfaßte die Kirchspiele: Oberramstadt, Neunkirchen, Großbieberau, Wersau (hier war die Vogtei Breubergisch), Reinheim, Roßdorf und Gundernhausen. — Die Kirchspiele Auerbach und Beedenkirchen gehörten ursprünglich zur Cent Heppenheim und wurden erst im 16. Jahrhunderte, ersteres zur Cent Zwingenberg, letzteres zur Cent Jugenheim geschlagen [1].

Wir gehen von dem Oberrheingau über zum Lobdengau. Derselbe lag in der Ebene zwischen Rhein, Neckar und Weschnitz. Was von demselben zum Odenwalde gehörte, ist schon aus dem bisher Gesagten ersichtlich. Seine nördliche Grenze zog von Weinheim aus in südöstlicher Richtung über Gorrheim, Trösel, Oberabtsteinach, Unterschönmattenwag und Untersinkenbach bis nach Igelsbach in der Nähe von Eberbach an den Neckar, der die Südgrenze bildete. Alle die genannten Orte waren Bestandtheile desselben.

Der Gau Wingarteiba (wörtlich: Weingartenland) gehört gleichfalls nur zum Theil dem Odenwalde an, und zwar das Gebiet westlich von der Itter; doch gehörten die Erbachischen Orte Galmbach, Hohberg und Kailbach diesseits dieses Baches noch dazu; ebenso die gleichfalls Erbachischen Dörfer Hebstahl und Untersensbach unter der Linde, welche in die Cent Eberbach gehörten. Wir haben hier zu bemerken folgende Centen: 1) Eberbach, 2) Mudau, und dazu kommt noch 3) die Cent Amorbach. Die Westgrenze dieser Cent ist die Ostgrenze der Mark oder Cent Michelstadt und werden wir sie bei der Erklärung dieser kennen lernen. Gegen Norden grenzt die Cent Amorbach bei der Gemarkung Miltenberg an den Taubergau.

Von dem Gau Wingarteiba wenden wir uns nunmehr zum Maingau, welchem ein großer Theil des Odenwaldes angehörte. Dieser große Gau erstreckte sich nördlich, von dem Mainstrome bei Offenbach und Seligenstadt bis an die Grenze der Hirschhorner Cent, nahe an den Neckar, reichte westlich bis nahe an die Bergstraße und im Osten über den Main in den Spessart hinein, wo er im Osten vom Waldsaßengau, und auf dieser Seite im Norden vom Kinziggau begrenzt wird. Derselbe hatte vier Untergaue: den Rodgau im Norden, dann den Bachgau oder die alte Cent Umstadt, den Maingau im engeren

---

[1]) S. das Jugenheimer Centweisthum bei Schneider, E. H. Urk. z. III, S. N. 51 — und Wenck, Hess. Landesgesch. I, p. LII sq. u. 80 ff. — Die Cent Oberramstadt gehörte den Grafen von Katzenelnbogen.

Sinne oder die Cent Ostheim, wozu die Centen Kleinheubach und Clingenberg gehören, — und endlich den Plumgau mitten im Odenwalde, der uns hier vorzugsweise interessirt, weßhalb wir zunächst die ihn begrenzenden Centen des Maingaues näher bezeichnen wollen.

Wir wenden uns zunächst nach Osten zur Cent Kleinheubach. Sie liegt diesseits des Mainstromes, grenzt südlich bei Miltenberg an den Taubergau und gegen Amorbach an die Wingarteiba, westlich stößt sie an das zur Cent Lützelbach gehörige Breubergische Gebiet, nördlich bei Laudenbach am Main an die große Cent Clingenberg, von welcher sie in ganz alter Zeit vermuthlich ein Bestandtheil war. Ihre Ostgrenze bildet der Main. Sie umfaßte die Dörfer: Kleinheubach, Rüdenau und Mainbullau. Diese Cent besaßen einst die Grafen von Rieneck.

Den Main abwärts gelangen wir zur Clingenberger Cent, auch die Cent „zur Eiche" („ad quercum") genannt. Sie reichte auf dem rechten Mainufer von der Stadt Prozelten herab bis Laudenbach, wo sie den Main überschritt und noch etwas in das Odenwälder Gebirge hineinreichte, von welchem sie an der Bach zu Seckmauern und Walterlebach, jetzt Haingrund, nach dem Städtchen Wörth hinabgeht. Bei Wörth zog die Grenze den Main hinab bis zum Dorfe Sulzbach, dem gleichnamigen Bache hinauf bis zur Sperbersbach über Krausenbach hinauf nach dem Dorfe Wintersbach, von da nach der Hoppenhütte hin und nach dem Ursprung der Faulbach und dieser hinab nach Prozelten [1]). Es entstanden aus dieser großen Cent, nachdem wahrscheinlich Kleinheubach schon sehr frühe davon abgezweigt war, in Folge der späteren dynastischen Verhältnisse die Centen: Prozelten, Wörth, Mönchberg, Kleinwallstadt und Eschau, welche letztere uns hier namentlich angeht, weil sie im 16. Jahrhunderte, nach dem Aussterben der Grafen von Rieneck, mit der Kleinheubacher Cent an Erbach kam. Ihren Oberhof aber hatte die Cent Clingenberg am alten Landgerichte zu Großostheim.

Von der Cent Clingenberg wenden wir uns westlich zur Breubergischen Cent Höchst, die uns hier besonders angeht. Sie war eine Untercent des Bachgaues und hatte ihren Oberhof bei dem Land- und Centgerichte zu Umstadt, wohin die Parteien nachweislich

---

[1]) Dahl, die Herrschaft Clingenberg, 40 ff. — Man vergl. auch: Grimm, Weißthümer, III, 553.

appelliren konnten [1]), und welches letztere selbst den hohen Adel, die Grafen von Wertheim und die Schenken von Erbach vor sein Gericht zog [2]).

Höchst wahrscheinlich war die Cent Höchst in der alten Zeit die einzige der ganzen Herrschaft Breuberg, mit Ausnahme der Cent Kirchbrombach. Später finden wir aber deren vier, nemlich: 1) die Cent Höchst, 2) die Cent Lützelbach, 3) die Cent Kirchbrombach und 4) den Gerichtsstab Neustadt. Es ist dies, außer dem allgemeinen Grunde, daß die Gerichtsbezirke in der ältesten Zeit viel größer waren, als später, insbesondere noch daraus zu schließen, daß Schöffen aus allen diesen Gerichten noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts in peinlichen Fällen auf der alten Malstätte unter der Linde zu Neustadt zusammen kamen, um ein Halsgericht zu halten [3]).

Die alte Cent Höchst, welche demnach in alter Zeit den größern Theil der Herrschaft Breuberg umfaßte, grenzte im Norden und Westen an die Cent Umstadt, im Süden an die Centen König und Michelstadt, im Osten an die alte Cent Clingenberg und im Südosten an die Cent Kleinheubach.

Es bleibt uns nunmehr nur noch im Herzen des Odenwaldes ein kleiner Gau übrig, welcher trotz seines geringen Umfangs für unsere Geschichte von allen genannten der wichtigste ist und dem wir darum eine besondere Stelle anweisen müssen.

§. 8. Der Plumgau.

Der Plumgau, Plumgowe, Phlumgowe, im Westen und Südwesten begrenzt vom Oberrheingau, im Südosten vom Gau Wingarteiba, im Osten vom Maingau (Cent Kleinheubach) und im Norden von der alten Cent Höchst, kommt urkundlich nur selten vor. Nur von den Orten König und Michelstadt ist es urkundlich gewiß, daß sie zu demselben gehört haben [4]). Dabei wird er noch zweimal irrigerweise ange-

---

[1]) Retter, Hess. Nachrichten, II. Bd. p. 201, wo aus dem J. 1480 mehrere Fälle von Appellationen vom Centgerichte zu Höchst an den „Uberhoff" zu Umstadt angeführt sind.

[2]) Ebendas. p. 150. 157. 168 ꝛc.

[3]) Acten im Arch. zu Erbach von 1602.

[4]) Cod. Laur. I, 47. und III, 159.



wendet, indem die Orte Bihincheim [1]) und Roden [2]) als im Plumgau liegend angegeben werden, was jedenfalls auf einem Fehler des Urkundenschreibers beruhen muß, da beide Orte urkundlich im Bachgau lagen [3]). Roden ist Radheim bei Umstadt, wo die Bickenbacher in alter Zeit als Lehnsherren die Vogtei besaßen und die Herren von Roden und dann die Stumpfe von Aspach damit belehnt hatten. Bibincheim ist ein ausgegangenes Dorf bei Großzimmern, wo ebenfalls die Herren von Bickenbach und nach ihnen Erasmus von Erbach einen Theil des Zehnten von alter Zeit her an die Kotwitze von Aulenbach zu Lehn gegeben [4]).

Indessen ist es doch nicht denkbar, daß ein Gau, und wäre er auch nur ein Untergau und der Theil eines größern Gebietes, nur aus den beiden Centen König und Michelstadt bestanden hätte, von welchen überdies die erstere sehr klein war, indem sie aus nur zwei Dörfern bestand. Es müssen vielmehr noch mehrere Bestandtheile des Plumgaus vohanden gewesen sein, nach welchen wir uns hier umzusehen haben werden.

Zunächst ist es die Cent Beerfelden, welche man als einen Bestandtheil des Plumgaus anzusehen versucht ist. Die frühe Zusammengehörigkeit derselben mit der Cent Michelstadt, welche letztere die Untercent bis in unsere Zeit genannt wird, während die Cent Beerfelden die Obercent hieß und im Munde des Volkes noch jetzt heißt, so wie die geographische Lage möchten wir als Gründe für diese Anschauung geltend machen. Der Hauptgrund gegen dieselbe, daß die Cent Beerfelden, wie wir im vorigen §. aus der Erklärung der Grenze der Mark Heppenheim von 773 und 795 dargethan haben, ein Bestandtheil dieser Mark gewesen sein muß, würde jedoch diese Gründe weit überwiegen, wenn, wie man sagt, der Begriff der „Mark", als eines Gebietes, mit dem Ausdrucke: „Cent" im alten Frankenlande in allen Fällen gleichbedeutend ist [5]), was allerdings bei der „Mark Michelstadt" vollkommen zutrifft. Nur ist dabei nicht zu übersehen, daß auch die, unzweifelhaft zum Lobdengau gehörige Cent Hirschhorn ein Bestandtheil der „Mark Heppenheim"

---

[1]) Ibid.

[2]) *Schannat*, Tradit. Fuld. p. 298.

[3]) *Gropp*, hist. Monast. Amorbac. Urk. N. VI.

[4]) Urk.-B. N. CCCXII und CCCXVIII. — Man sehe auch das Verzeichniß der Erbachischen Vasallen, N. 56. 80. 83 und 103.

[5]) Wippermann, urkundliche Geschichte des Büdinger Waldes, I. Heft. S. 7.

war, so daß also in diesem Falle Mark und Cent nicht dasselbe sein können. Deßhalb möchten wir die Cent **Beerfelden** trotzdem dem **Plumgau** vindiciren, bis etwa schlagendere Beweise vom Gegentheil beigebracht werden können.

Weiter ist die im Nordwesten der Cent Michelstadt liegende **Cent Kirchbrombach** mit ihrem frühern Bestandtheile, der **Cent Oberkainsbach**, nach ihrer geographischen Lage dem Plumgau gleichfalls gelegener, als die Cent Höchst. Ueberdies wird dieselbe von der Grenze des Odenwälder Bannforstes, welchen Kaiser Heinrich II. dem Kloster Lorsch schenkte, eingeschlossen, wie wir sogleich sehen werden. Hat auch diese Grenze des Wildbannes zunächst Nichts mit der Gau- und Cent-eintheilung zu thun, so fällt doch eben die Schenkung des Wildbanns in der Brombacher Cent an dies Stift sehr schwer in die Wagschale. Denn sie deutet darauf hin, daß damals **Lorsch** in der Cent Brombach in ähnlicher Weise auch sonst berechtigt gewesen sein muß, wie in andern von dieser Grenze umschlossenen, ihm gehörigen Gebieten. **Gegen** die Zugehörigkeit dieser Cent zum Plumgau spricht allein die frühzeitige Berechtigung des Hochstiftes **Fuld** an den Centen Kirchbrombach und Oberkainsbach [1]), welche jedoch aus einer spätern Erwerbung derselben durch Kauf oder Tausch zwischen den beiden Hochstiften zu erklären wäre. Deßhalb möchten wir auch die Zugehörigkeit dieser Cent zum Plumgau wenigstens als wahrscheinlich hinstellen. Weiter: die Cent König bestand im spätern Mittelalter nur aus zwei Dörfern, nemlich König und Fürstengrund. Sie liegen gleichfalls innerhalb der Bannforstgrenze des Klosters Lorsch. Zugleich aber auch die Orte **Kimbach** und **Vielbrunn**, die später zur Breuberger Cent Lützelbach gehörten. Da nun Kimbach noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Filial der Pfarrei König war und Vielbrunn höchst wahrscheinlich in früherer Zeit in demselben Verhältnisse zu dieser Pfarrei stand, so ist dies ein weiterer Grund für die Annahme, daß beide Orte in alter Zeit auch zur Cent König gehörten, wozu dann noch die geographische Lage der beiden Orte kommt, welche mit ihren Gemarkungen zwar gegen Norden vom Breuberger Forste begrenzt sind, aber sich gegen Süden ins Erbachische Gebiet hineinziehen [2]). Endlich sprechen noch dafür die besondern

---

[1]) *Joannis*, spicil. p. 419. und *Schannat*, Clientela Fuldens. Prob. N. LIII. zeigen, daß Fuld im 14. Jahrh. über beide Centen die Lehnsherrlichkeit besaß.

[2]) Ein Blick auf die beiden, unserm Werke beigegebenen Karten, von welchen N. I. den Zug der Bannforstgrenze näher verdeutlicht, wird dies zeigen.

Verhältnisse des s. g. „Gemeinen Waldes" bei Vielbrunn. Derselbe war im 14. Jahrhunderte Eigenthum der Erbacher, die ihn von Kurmainz zu Lehen trugen[1]). Zu Anfang des 16. Jahrhunderts erscheinen die Grafen von Wertheim als Erben der Breuberger im Besitze von ⅖ und die Erbacher von ⅗ an diesem Walde, welcher denn auch in unserm Jahrhunderte von den zwei Breubergischen Gemeinden Vielbrunn und Kimbach und den drei Erbachischen Gemeinden Weidengesäß, Momart und Eulbach als Gemeindewald getheilt wurde[2]).

Da nun die Cent Höchst mit Sicherheit nicht zum Plumgau gerechnet werden kann, indem die in derselben liegenden Orte Raibach (Reginbach super fluvio Mimelinga) und Hainstadt (Heimstat) urkundlich dem Maingau angehörten[3]), so bleibt uns jetzt nur noch eine Cent für den Plumgau übrig: die Cent Reichelsheim. Auch hier fehlen urkundliche Beweise. Weder die Forscher, noch die Fuldischen Urkunden wissen auch nur von einer einzigen Schenkung aus dieser Cent zu berichten. Und da außer diesen für die Gaugeschichte dieser Gegend fast gar keine Nachrichten vorhanden sind, so müssen wir uns auch hier auf Wahrscheinlichkeitsgründe beschränken, die jedoch hier entscheidend sein werden. Aus der Erklärung der Bannforstgrenze vom J. 1012, in Verbindung mit der Grenze der Mark Heppenheim von 773, ergibt sich klar, daß die Cent Reichelsheim weder zur Mark Heppenheim, noch zur Cent Ranstadt, noch auch zur Cent Umstadt gehört haben kann, sondern ein Ganzes für sich bildete, welches nur mit dem Plumgau in Verbindung gestanden haben kann.

Die Grenze der Mark Heppenheim im J. 773 von Winterkasten über Erzbach nach Hiltersklingen scheidet nemlich eben die Cent Reichelsheim von der Mark Heppenheim (Cent Fürth) und die Bannforstgrenze von 1012 trennt sie von der Cent Oberramstadt, resp. der Cent Fränkisch-Crumbach.

Wir lassen die Erklärung der alten Bannforstgrenze von Winterkasten, dem ersten Orte der Cent Reichelsheim bis zum Neckar, hier folgen[4]):

---

[1]) Urk.-B. N. XXXIX. und CCXXXII.

[2]) Die Grafen von Erbach schienen ihr früheres Eigenthumsrecht daran vergessen zu haben, weil sie diesen, in allen Mainzischen Lehnbriefen vorkommenden „Gemeinen Wald" für den Gemeinen Wald bei Fürth hielten und diesen von Mainz reclamirten, natürlich ohne Erfolg.

[3]) Cod. Laur. III, p. 121. und *Schannat*, Tradit. Fuld. p. 298.

[4]) Cod. Laur. I, p. 154 sq. — Auf unserer Karte N. I. ist die Bannforstgrenze verdeutlicht.

Winterchasto — Dorf Winterkasten, von da

in *Lutenhaha*, — das Dorf Laudenau,

inde in *Eberbach* — das Dörfchen Eberbach unweit der Burg Rodenstein, das noch zum Reichenberger Burgfrieden gehörte, — post in Gaspenza, — das Flüßchen Gersprenz bei dem Dörfchen Untergersprenz, — inde in

Abbatisbach, — vermuthlich das Dörfchen Stierbach, deinde ultra

Cuningesbach, über die Kainsbach, welche von der Grenze zwischen der Cent Kirchbrombach und dem Dorfe Unterkainsbach eben zu Stierbach überschritten wird, — post in

Birkenhart, — nicht das Dörfchen Birkert, welches jenseits des Gebirgskammes der s. g. Böllsteiner Höhe, unweit Kirchbrombach liegt, sondern diese Höhe (hart) selbst, welche weiter nördlich bei Wallbach von der Grenze der Cent Kirchbrombach überschritten wird, — tunc in

Kincicha, die Kinziger Bach mit den daran liegenden Dörfern Ober=, Mittel= und Niederkinzig und ihren Gemarkungen. Von da hinab

ultra fluvium *Minimingaha*, — über die Mümling, nemlich beim Einflusse der Kinziger Bach in dieses Flüßchen, wo nun die Grenze die Cent Kirchbrombach verläßt und die Centen Höchst und König scheidet. Die alte Centgrenze ging nemlich von der Mündung der Kinzigbach eine kurze Strecke die Mümling hinauf bis zur Mündung der:

Widelebach in dieselbe. Es ist dies nicht, wie man bisher gemeint hat, das Dorf Wiebelsbach, sondern die Weilbach unterhalb König, die uralte Grenze zwischen Lorschischem und Fuldischem Gebiete, zwischen der Königer und Höchster Cent [1]). Dann geht die Grenze an der Weilbach hinauf bis zur Grenzscheide der Rimhorner und Fürstengrunder Gemarkung:

per medium saltum *Nobbenhusen*, — der Bergrücken, der von Eulbach nach Vielbrunn sich nach den tiefern Thälern von Seckmauern und Breitenbrunn hinzieht und nun von der Grenze überschritten wird. Der Name dieses Bergrückens war im 14. Jahrhunderte der Robben=

---

[1]) Grenzbegehungs=Acten im Archive zu Erbach von 1529: „dagegen Graff Jorg (von Wertheim) sich vernehmen ließ: sines her Vatters Zent, die Brombacher Zent, ginge von der Bach, genannt Brombach, biß in die Mumling, dort vnden (die Mümling hinab) die Hoester Zent auch an die Mumling vnd hinüber an die Bach, genannt die Weidelbach".

berg [1]); eine Flur der Gemarkung Vielbrunn auf der Höhe des Gebirgskammes heißt aber noch heutzutage: „Zobbenhausen", —

deinde in *Branbach* — die unterhalb des Bremhofes entspringende Bach, welche bei Ohrenbach die Geiersbach und weiter unten die Weilbach heißt. Noch jetzt zieht sich etwa 50 Schritte von dem linken Ufer dieser Bach die bairisch-hessische Landesgrenze hinab bis:

Maranbach, — jetzt Orenbach, dessen erste Häuser noch in's hessische Gebiet und einst zur Cent Lützelbach gehörten. Von hier nimmt die Grenze, durchaus der jetzigen Landesgrenze entsprechend, eine kurze Strecke eine westliche Richtung durch das Walbernthal hinauf

in *Wallendenbrunno*, im J. 1432 [2]): „Walborn" und jetzt „der Walbernbrunnen" genannt, — deinde ad

magnam quercum, ohne Zweifel identisch mit der duplex quercus der Grenzbeschreibung der Mark Michelstadt von 819, wahrscheinlich an der Stelle, welche jetzt „die lichte Platte" genannt wird. Hier erreicht, nahe bei dem Eulbacher Parkzaune, die Grenze die alte Mark (Cent) Michelstadt, zieht von hier östlich von Eulbach nach der Mangelsbach, *Bramaha* — von dieser zum Ausgange des Wülbernthales — *Vullonobach* — an diesem Bächlein hinauf bis zur *Vullonoburg*, — dem Hainhäusel bei Würzberg, und geht dann über den Berg bis zur Euter bei der Eutermühle und zieht sich nun dieser entlang bis zum Neckar [3]). Die Grenze von der Euter zum Neckar bezeichnet die Cent Beerfelden, wo sich dieselbe von der Cent Mudau scheidet. Die Euter ist übrigens hier nur als fester Grenzpunkt genannt, während diese Bach nur eine kurze Strecke die Grenze in der Wirklichkeit gebildet hat, die Cent Mudau vielmehr südlich von dem Dorfe Schöllenbach über das rechte Ufer der Euter bis auf den Mauersberg herüberging, in welcher Beziehung die Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim von 773 und 795 die genauere ist, indem sie den Mauersberg als Grenzscheide nach Osten angibt.

Als Resultat der vorstehenden Untersuchung ergeben sich dann folgende unzweifelhafte Centen des Plumgaus: 1) Michelstadt mit

---

[1]) Caspar, Balthasar und Melchior Starkerab geben dem Pfalzgrafen Rupert für ihr Burglehn zu Lindenfels auf: ihr Gut „zum Nobbenberge zu Fürstengrunt". Urk. vom Sonntage Invocavit 1362, im Pfälz. Cop.-Buche zu Stuttgart, fol. 82.

[2]) Urk.-B. N. CCXXXII.

[3]) Das Nähere über den Grenzzug von Eulbach bis zur Euter finden wir weiter unten in der Geschichte der Mark Michelstadt bei der Erklärung der Grenze dieser Mark vom J. 819.

Erbach, 2) König nebst den Dörfern Fürstengrund, Kimbach und Vielbrunn, und 3) Reichelsheim. Wahrscheinlich gehörte aber noch dazu: 4) die Cent Kirchbrombach mit der zu Oberkainsbach. Zweifelhaft ist die Cent Beerfelden, welche vielleicht als Bestandtheil der frühern Mark Heppenheim zum Oberrheingau gehört hat.

Was nun endlich die Frage betrifft, welchem größern Gaue der Plumgau als Untergau angehörte, so müssen wir unsere Ueberzeugung dahin aussprechen, daß derselbe eine Cent des großen Maingaues gewesen sein muß, weil das Landgericht zu Umstadt ihr Oberhof war und die Schenken von Erbach (wie die Grafen von Wertheim wegen der Herrschaft Breuberg) dort noch im 15. Jahrhunderte ihre competente Gerichtsstelle hatten [1]). Bei der Versammlung, von welcher im J. 795 die Grenzen der Mark Heppenheim auf's neue bestimmt wurden, waren deßhalb Zeugen auch aus dem Maingau zugegen, welcher Gau sonst nirgends von der Mark Heppenheim berührt wird, als da, wo diese an den Plumgau stößt [2]). Eben deßhalb kann der Plumgau aber auch kein für sich bestehender Gau gewesen sein, weil sonst bei dieser Gelegenheit Zeugen aus demselben ausdrücklich hätten genannt werden müssen.

Außer der uralten Eintheilung der Territorien in die Gerichtsbezirke oder Centen theilten aber die Landesherren des Mittelalters ihre Besitzungen auch in Aemter ein. Nur daß dabei das Interesse der Vertheidigung in den Vordergrund trat. Der Mittelpunkt des Amtsbezirks war das befestigte Schloß, der Amtmann der Commandant desselben, der darum auch Burggraf hieß. Er war der oberste Beamte des Herrn im Bezirke.

Die Eintheilung in Aemter schloß sich ursprünglich an die Centeintheilung an, modificirte sich aber späterhin nach dem Besitzstande. Je wichtiger das Schloß, desto wichtiger war natürlich auch das Burggrafenamt. Wir finden Glieder der bedeutendsten Familien aus dem hohen Adel als Mainzische und Pfälzische Amtmänner oder Burggrafen.

Obwol nun die Eintheilung in Aemter gleichfalls sehr alt ist, — sie läßt sich im Allgemeinen bis in's 12. Jahrhundert hinauf verfolgen und in unserer Geschichte läßt sie sich bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts nachweisen [3]), so ziehen wir es doch vor, unserer Darstellung

---

[1]) Man sehe Retter, Hess. Nachrichten II., p. 150. 157. 168. 195. u. s. w.

[2]) Cod Laur. I, p. 17. — Wegen der Cent Kirchbrombach s. den Fuldischen Lehnbrief bei *Joannis*, spicil. p. 419. Wegen Oberkainsbach: *Schannat*, Clientela Fuld. Prob. N. LIII.

[3]) Urk.-B. N. XXII.

der Erbachischen Landesgeschichte die älteste und ursprünglichste Eintheilung, nemlich die nach den Centen, zu Grunde zu legen.

Wir werden zunächst die ersten und ursprünglichen Stammlande der alten Erbacher und dann die nach und nach dazu gekommenen Herrschaften und Besitzungen dieses Hauses nach ihrer Geschichte an uns vorübergehen lassen, wobei wir auch die Geschichte derjenigen Besitzungen in den Bereich unserer Untersuchung zu ziehen haben werden, welche später von dem Erbachischen Lande wieder abgekommen sind, weil diese größtentheils von tiefeingehender Bedeutung für die Geschichte des Hauses selbst sind, wie die Herrschaft Bickenbach und das Amt Habitzheim.

Nach der Geschichte des Erbachischen Landes werden wir zu der Geschichte des Erbachischen Hauses übergehen, soweit die vorhandenen Nachrichten reichen.

Erster Theil.

Die Geschichte der Grafschaft Erbach und der dazu gehörigen Herrschaften und Besitzungen.

A. Die Herrschaft und spätere Grafschaft Erbach.

I. Die Cent Michelstadt oder die Untercent.

a) Die Stadt Michelstadt mit ihrer Mark.

Wir beginnen die Geschichte der Grafschaft Erbach mit Michelstadt, als dem größten und wichtigsten Orte darin, und dem geographischen Mittelpunkte derselben, welcher zugleich auch die älteste Geschichte hat.

Die Stadt Michelstadt, im J. 814: Michlinstat, 819: Michlenstat, auch Michilunstat und Michelstat [1]) genannt, an der Mümling gelegen, tritt zum erstenmale im J. 741 in die Geschichte ein. In diesem Jahre nemlich machte der Fürst Karlmann, Majordomus oder Großhofmeister des fränkischen Königs Chilperich, dem heil. Burkhard, einem Schüler und Zeitgenossen des heil. Bonifacius und erstem Bischof zu Würzburg, das Dorf „Michelnstat" zum Geschenke [2]). Ob derselbe diese Besitzung je angetreten hat, ist nicht bekannt. Doch hatte der h. Burkhart in seinem Alter den Plan, seine letzten Lebenstage hier in der Einsamkeit zuzubringen. Er setzte sich deßhalb zu Würzburg mit sechs seiner Schüler in ein Schiff, um den Main herabzufahren. Unterwegs kehrte er auf dem, ihm gleichfalls angehörigen Schlosse Homburg am Maine ein, und hier starb er im J. 791, ohne Michelstadt erreicht zu haben.

[1]) Nicht vom Erzengel Michael so genannt, sondern von michel = groß, weil sie die erste und größte Ansiedlung der Gegend war.

[2]) *Surius*, de prob. Sanct. hist. V, 836. — *Eckhart*, de reb. Franc orient. I, 390 f.

Nicht lange darauf erscheint Michelstadt mit der dazu gehörigen Mark (Cent) wieder im Besitze der fränkischen Könige. Ob es durch Kauf oder Tausch, oder auf andere Weise wieder an sie gekommen, ist nicht bekannt. Genug, im J. 814 schenkt Kaiser Ludwig der Fromme, Karls des Großen Sohn, seinem Freunde Einhard [1]) und dessen Gemalin Imma die Mark Michelstadt.

Einhard, ein edler Franke, und jedenfalls einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit, — seine Biographie des großen Kaiser Karl zeugt von seiner klassischen Bildung —, hatte den größten Theil seines Lebens am kaiserlichen Hofe zugebracht. Er war von Karl dem Großen zu den wichtigsten Staatsgeschäften gebraucht worden, und das Vertrauen seines kaiserlichen Freundes überhäufte ihn mit königlichen Geschenken und Ehrenstellen. Er ward nach einander weltlicher Vorsteher der Abteien St. Bavo bei Gent, St. Servatius in Utrecht, St. Chlodoald in Fontenelles u. s. w. Im J. 803 wird er unter den vornehmen Franken genannt, welchen die Sächsischen Geißeln zur Bewahrung anvertraut worden waren. Ein Schüler des berühmten Alcuin und bedeutender Mathematiker, ward er zur Ausführung der kaiserlichen Bauten verwendet. Unter Andern soll er eine steinerne Brücke bei Mainz, die kaiserlichen Paläste zu Ingelheim und zu Aachen und die Domkirche in letzterer Stadt erbaut haben. Doch sein größtes Werk, zugleich die ausgezeichnetste seiner zahlreichen Schriften, ist die schon erwähnte Lebensgeschichte Karls des Großen, welche er bereits im Jahr 820 vollendet hatte.

Verheirathet mit Imma aus edlem Geschlechte, welche nach einer bereits im 11. Jahrhunderte vorhandenen Sage [2]) eine Tochter Kaiser Karls selbst gewesen sein soll, erzeugte er mit ihr einen Sohn Ussin, von dessen Schicksalen jedoch weiter Nichts bekannt geworden ist [3]).

Nach dem Tode des großen Kaisers Karl, im J. 814, war's jedoch Einhard nicht mehr wol am Hofe. Er sehnte sich darnach, sein Leben in der Stille zu beschließen. Deßhalb bat er Ludwig den Frommen, ihm

---

[1]) Fälschlich Eginhard genannt. Er war auch nicht Secretär oder Kanzler des Kaisers, sondern Chef der kaiserlichen Bauten. Man vergl. *Teulet*, les oeuvres d'Eginhard, p. VIII u. XXXII.

[2]) Cod. Laur. I, 219. — Der Sage, daß Imma eine Tochter Karls des Gr. gewesen, steht nur der gewichtige Grund im Wege, daß Einhard selbst in seiner Biographie des großen Kaisers unter den Kindern desselben keiner Imma erwähnt.

[3]) Andere behaupten, dieser Ussin sei nur ein geistlicher Sohn, ein Schüler Einhards, und dieser ohne Kinder gewesen. Hiergegen haben sich jedoch neustens Pertz und Teulet ausgesprochen, l. l. c. c.

die Dörfer Mülenheim am Main und Michelstadt im Odenwalde zu schenken, indem er sich hierher zurückzuziehen wünschte. Kaiser Ludwig gewährte ihm die Bitte, erwählte ihn aber noch weiter zum Erzieher seines Sohnes Lothar, weßhalb Einhard in fortwährender Verbindung mit dem kaiserlichen Hofe blieb [1]).

Im J. 819, unterm 12. Sept., schenkte nun zwar Einhard, mit Zustimmung seiner Gemalin Imma, Michelstadt mit der dazu gehörigen Mark dem Kloster Lorsch, behielt sich aber den lebenslänglichen Genuß dieser Besitzung für sich und seine Gemalin, so wie für den Fall, daß er Nachkommen hinterlasse, für diese die Wiederbelehnung damit vor [2]).

In der Absicht, hier den Rest seiner Tage zu verleben, erbaute sich nun Einhard in Michelstadt Wohngebäude und, statt der kleinen hölzernen Kirche, welche er vorfand, eine neue größere von Stein, welche im J. 821 vollendet war und in diesem Jahre der Jungfrau Maria zu Ehren eingeweiht wurde [3]).

Nach Vollendung des Gotteshauses, welches über sechs Jahrhunderte lang der Gemeinde Michelstadt zur Erbauung gedient hat [4]), war es nun Einhards sehnlichster Wunsch, seiner Kirche nach der Sitte seiner Zeit einige Märtyrergebeine zu gewinnen. Er sandte zu diesem Behufe seinen Notar und Diener Rathleich nach Rom, wo die Gräber so vieler frommer Christen waren, welche einst zur Zeit der Christenverfolgungen ihren Glauben mit ihrem Blute besiegelt hatten. Dort fand denn derselbe in der Kirche des heil. Tiburtius die Gebeine der heil. Märtyrer Petrus und Marcellinus, nahm sie heimlich zu sich und kehrte mit ihnen nach Deutschland zurück. Seine Rückreise erfolgte über Pavia, St. Moritz und Solothurn, wo ihn bereits Boten seines Herrn erwarteten. Von hier aus glich die Reise einem Triumphzuge. Große Volksschaaren zogen ihm aus allen Orten entgegen und empfingen die Reliquien mit Lobgesängen und geistlichen Liedern. Von Straßburg aus fuhr Rathleich zu Schiffe auf dem Rheine hinab bis zur Mündung des Neckar. Hier stieg

---

[1]) *Pertz*, monum. Germ. hist. II, 426 f.

[2]) Cod. Laur. I, N. XIX.

[3]) Annal. antiq. Fuld. bei *Pertz* Mon. Germ. I, 95.

[4]) In der ältesten Zeit pflegte man die Kirchen allezeit auf demselben Platze zu erbauen, wo die bisherigen standen, und die ersten christlichen Gotteshäuser an den Ort zu stellen, wo vorher die heidnischen Tempel standen, um die alte Ehrfurcht vor dem heiligen Platze auf die Stelle der neuen Gottesverehrung hinüber zu leiten. Die erste hölzerne Kirche, welche Einhard, wahrscheinlich noch aus der Zeit des heil. Kilian, hier vorfand, war darum wahrscheinlich schon in der heidnischen Zeit ein geheiligter Ort und stand ohne Zweifel an demselben Platze, wo die jetzt noch vorhandene steht.

er ans Land und kam von da am fünften Tage, unter dem Zusammenflusse einer unzählbaren Volksmenge, zu Michelstadt an, wo man die heiligen Gebeine im Chore der neuen Kirche aufstellte.

Einhard selbst kam nun nach wenigen Tagen dahin. Allein bald überzeugte er sich, daß seines Bleibens hier in Michelstadt nicht sein sollte. Gott hatte ihm eine andere Stätte bestimmt, wo die Gebeine der Märtyrer ruhen und er selbst seine Lebenstage beschließen sollte. Träume und andere Zeichen ängstigten ihn und seine Begleiter, bis er mit den Reliquien aufbrach, um sie nach Mülenheim, später Seligenstadt geheißen, zu bringen, wo er nun das Kloster erbaute, welches er in Michelstadt hatte gründen wollen.

Am 14. Febr. des J. 827 bei Tagesanbruche war Einhard mit seinen Heiligthümern, unter großem Wehklagen der Einwohner von Michelstadt, aufgebrochen. In geordnetem Zuge, zwei Kreuzesfahnen voran und unter frommen Gesängen, zogen sie das Mümlingthal hinab und übernachteten am ersten Tage zu Ostheim, wo sie die Heiligengebeine die Nacht über in der Kirche des heil. Martin niederlegten und kamen des andern Tages zu Seligenstadt an.

Schon vorher hatte er aber mit seiner treuen Imma verabredet, als Bruder und Schwester zu leben. Sie war jedoch, ist anders die Nachricht gegründet, am 5. August des J. 824 ohngefähr im 74 Jahre ihres Alters gestorben. Einhard aber hat am 14. März 844 als erster Abt des Klosters Seligenstadt das Zeitliche gesegnet [1]). Die Sage sieht in ihm den Stammvater der Grafen von Erbach.

Nach dieser Abschweifung kehren wir zur Mark Michelstadt zurück, welche Einhard im J. 814 von Kaiser Ludwig dem Frommen

---

[1]) Die Darstellung aus dem Leben Einhards ist entnommen aus: *Pertz*, Mon. Germ. II, praefat. in Einhardi vitam Caroli M. p. 426 f. und *Teulet*, les oeuvres d'Eginhart, Préface. — Die Geschichte mit den Reliquien der Translat. Petri et Marcellini bei *Surius*, de prob. Sanct. hist. III, 530 f. und Act. Sanct. Bollandi, Juni I, p. 187 f. — Die Ankunft der Reliquien in Deutschland geschah im Oktober 827, cf. Ibid XX, 178, und *Pertz*, l. c. II, 216. Die Angaben von der Zeit des Todes der Imma und Einhards sind aus einem Pergamenis-Manuscripte im Archive zu Erbach, welches die im Cod. Laur. abgedruckten Urkk. über Michelstadt, die Sage von Einhard und Emma und die Translat. Mart. Petri et Marcellini enthält. — Dasselbe ist 1622 von dem Prior des Klosters zu Seligenstadt für den Erbach. Amtmann Pet. Haag zu Breuberg aus den Handschriften des Klosters Seligenstadt extrahirt und abgeschrieben worden, enthält jedoch manche Schreibfehler. Nach *Teulet*, l. c. p. XXI. wäre Imma jedoch erst 836 gestorben.

zum Geschenk erhalten, aber fünf Jahre darauf dem Kloster Lorsch geschenkt hatte.

Es erscheint nun vor allen Dingen erforderlich, daß wir untersuchen, welches Gebiet wir denn eigentlich unter der Mark Michelstadt zu Einhards Zeit zu verstehen haben.

Nach den vorliegenden Urkunden kann über die West-, Nord- und Ostgrenze derselben kein Streit sein. Nur über die Südgrenze differiren die Ausleger sehr bedeutend, und bietet die Erklärung derselben allerdings auch größere Schwierigkeiten dar, als jene [1]). Wir schicken unserer deßfallsigen Untersuchung abermals die allgemeine Bemerkung voraus, daß überall da, wo die alten Grenzpunkte nicht unzweifelhafte Anhaltspunkte gewähren, die Verhältnisse des spätern Mittelalters uns den sichersten Aufschluß geben müssen, und daß da, wo auch nur einige Grenzpunkte mit Sicherheit gewonnen sind, ungewisse und zweifelhafte Erklärungen von Ortsbezeichnungen nicht maßgebend sein können, und stehen deßhalb nicht an zu behaupten, daß die Mark Michelstadt zu Anfang des 9. Jahrhunderts, nach unserer bestimmten Ueberzeugung, nichts Anderes sein kann, als das alte Kirchspiel und die alte Cent Michelstadt (vor der ersten Theilung der Herrschaft Erbach), nemlich die jetzigen Kirchspiele Michelstadt und Erbach zusammen. Mark und Cent waren ohnehin bei den Franken gewöhnlich gleichbedeutende Begriffe.

Für diese Annahme spricht zunächst die Entwickelung der hiesigen Verhältnisse bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, welche überall auf eine kirchliche und politische Zusammengehörigkeit dieser beiden Kirchspiele hinweisen.

Ferner die Schenkungsurkunde Kaiser Ludwigs des Frommen [2]), wonach die alte hölzerne Kirche zu Michelstadt als der Mittelpunkt der Mark Michelstadt angegeben wird, von wo aus nach jeder Seite hin eine Entfernung von zwei leugae (franz. lieue), oder einer rasta = einer Meile bis zur Grenze vorhanden war. Dies trifft

---

[1]) Am richtigsten hat Eigenbrodt im Archive für Hess. Gesch. I, I. Heft, S. 152 ff. in der Sache gesehen.

[2]) Cod. Laur. I, N. XIX. — „in cuius medio est basilica lignea —, de qua in omnem partem quoque versus pertinent ad eundem locum inter campum et sylvam leugae duae, id est rasta una". Der Annahme, daß auch die Cent Beerfelden zur Mark Michelstadt gehört habe, steht außer den andern Gründen auch der gewichtige Umstand im Wege, daß die Obercent bereits seit dem J. 773 dem Kloster Lorsch gehörte, also demselben nicht noch einmal geschenkt werden konnte.

im Ganzen zu, wenn man das angegebene Gebiet als die Mark Michelstadt betrachtet, wenn auch, wie natürlich, ein Unterschied von 15—20 Minuten nach der einen oder andern Seite hin Statt findet.

Endlich die Grenzbeschreibung selbst von 819 [1]). Dieselbe beginnt:

a monte *Mamenhart* - von dem Berg, worauf das zum Kirchspiele Michelstadt gehörige Ort Momart liegt, auf dessen Rücken noch jetzt die Grenze zwischen dem Kirchspiele Michelstadt und dem Kirchspiele König hinzieht, bis hinauf:

usque ad *plateam* auf die s.g. Höhenstraße, die von Vielbrunn nach Eulbach hinziehende alte Römerstraße,

ad duplicem *quercum* — bisher zog die Grenze von Westen nach Osten; der Punkt, wo sie eine südliche Richtung annimmt, ist an der s.g. „lichten Platte", wo eine Eiche als Grenzpunkt gestanden haben wird, hier duplex quercus und in der schon erwähnten Grenzbeschreibung des Odenwälder Bannforsters von 1012: „magna quercus" genannt, —

inde inter *Ulenbuch*, Eulbach et *Rumpheshusen*, vermuthlich ein ausgegangener Ort, vielleicht in der Gegend des Sanzenhofes; — von hier

in fluvium *Bramaha*, auch in der Urk. v. 1012 genannt, muß das Bächlein sein, welches bei dem Oertchen Mangelsbach entspringt und, nachdem es verschiedene Bächlein, die von derselben Höhe herabkommen, aufgenommen, bei Kirchzell in die Mudau mündet; nun werden zwei Bäche genannt, welche von der Grenze überschritten werden, nemlich *Wllinebach* und *lapideus rivulus*. Der Name des ersten hat sich in dem Wülbernbächlein erhalten, welches unterhalb des alten Römercastells durch das Wülbernthal fließt, das andere wird das Steinbächel sein, welches von dem Dorfe Würzberg nach der Hainstermühle fließt. Letzteres kommt zwar in der Wirklichkeit vor jenem, es könnte dies aber leicht ein Fehler des Schreibers sein, wie andere Urkunden ähnliche Fehler zeigen [2]);

deinde ad *Wllineburch*, unmöglich die Wildburg bei Amorbach, welche beinahe 3 Stunden von hier entfernt ist und in die Cent

---

[1]) Cod. Laur. I, N. XXI.

[2]) Z. B. die Urk. N. VI in Cod. Laur. I, worin die nähere Erläuterung der Heppenheimer Grenze von 795 mit der Angabe von 773 in der Reihenfolge im Widerspruch steht, indem hier der Hildegeresbrunno vor Burgunthart und Eichenesbart, dort zwischen beiden genannt wird.

Mudau im Gau Wingarteiba gehörte, sondern wie man neuestens mit Recht behauptet hat, das s. g. Hainhäusel, das Römercastell bei Würzberg, das nahe bei der Grenze steht [1]), in der Grenzbeschreibung von 1012: „destructa Vullonoburg" — genannt;

inde in ripam *Euterun*, — an die Euterbach; die Grenze stößt an dem Punkte an diese Bach, wo die s. g. Eutermühle steht. Man sieht, daß diese uralte Grenze von der duplex quercus bis zur Euterun noch jetzt die bairisch-hessische Grenze ist. Sie geht jetzt per hujus descensum, die Euter, der Grenze zwischen der Bullauer und Kirchzeller Gemarkung nach, —

ad *Langenvirst*, bis zum Langenforst, einem großen, zur Grafschaft Erbach-Fürstenau gehörigen, an dem linken Ufer der Euter hinabziehenden steilen Forste,

ubi Langenvirst scinditur, bis zu der Stelle, wo in dem Langenforst, welcher theils zur Bullauer, theils zur Schöllenbacher Gemarkung gehört, beide Gemarkungen sich theilen, —

ad *Breitensol* — hier ist weder an den Breitenbrunnen, noch an den rothen oder weißen Sol zu denken, welche Punkte alle viel weiter südlich liegen, sondern es ist dies eine sumpfige Hochebene auf dem Rücken des Langenforstes, heute die Breitung genannt, — das Wort „sol" heißt im Altdeutschen: „Sumpf", und solche Stellen heißt man hier noch jetzt so, wie man durch zahlreiche Beispiele darthun könnte; — die Grenze geht südlich von der Eutermühle an dem s. g. Dautenbrunnen in westlicher Richtung nach dem Rücken des Langenforstes an einem jähen Abhange herauf zur Breitung.

Zahlreiche große Grenzsteine, auf der einen Seite mit dem Buchstaben G. (Georg), auf der andern mit E. (Eberhard) gezeichnet, bezeichnen von hier an eine lange Strecke hin die uralte Grenze der Centen Michelstadt und Beerfelden.

Die Grafen Georg I. (III.) und Eberhard II. (XIV.) ließen dieselben bei ihrer ersten Landestheilung im J. 1544 setzen. Der erstere

---

[1]) Zur Zeit Einhards stand die Wildenburg noch nicht, weil die Germanen bekanntlich erst später befestigte Schlösser angelegt haben. Der Name der Wullonoburg hat sich in dem oben genannten Wülbernthale und Wülbernbächel erhalten, das nicht weit unterhalb des Hainhäusel den Anfang nimmt. — Die Identität der Wullonoburg mit dem Hainhäusel haben bereits gezeigt: Landau, die Gesch. der Jagd. S. 49, und Decker, die Erklärung der Grenzbeschreibung der Mark Michelstadt im Archiv für Hess. Gesch. 6. B. S. 553 ff. Auch das Hainhaus bei Vielbrunn hatte im Mittelalter einen besondern Namen, es hieß 1432: „die Bentzenburg".



erhielt die Cent Michelstadt, der andere die Centen Erbach und Beerfelden. — Diese Grenzsteine führen von der Breitung am s. g. Gänsbrunnen hinab in den tiefen und steilen Bullauer Grund, in welchem früher, der ganzen Anlage dieses Thales nach, ein starker Waldbach vorhanden gewesen sein muß. In diesem Bullauer Grunde, der nach Schöllenbach hinab führt, haben wir das Eichenthal und die Bach Urtella zu suchen, deren eine Quelle der Gänsbrunnen war — so erklären wir die Worte: inde *per Eichendal in flumen Vrtella;* weiter zieht die Grenze von hier: *per hujus ascensum in Vinsterbuch*, die alten G. E. Steine führen uns eine Strecke im Bullauer Grunde hinauf bis zu einem kleinen Waldthälchen, das heute die Kondelle heißt; dies muß das Vinsterbuch gewesen sein — finster genug mag es hier in diesen schroffen Thälern damals gewesen sein. Von da steigt man den hohen, steilen Abhang hinauf:

ad *Phaphenstein Einhardi*, ohne Zweifel ein nicht mehr vorhandener Grenzstein, den Einhard gesetzt haben mag, als er 5 Jahre früher die Mark Michelstadt von Kaiser Ludwig erhielt — (die bezweifelte Lesart „Phaphenstein" ist nach Ansicht des Münchner Originalcodex vollkommen richtig) —

supra *Richgeressneitten* — eine Schneise, die auf der Höhe des nun erstiegenen Gebirgszuges gewesen sein muß, deren Namen jetzt aber verloren gegangen ist [1]),

inde ad verticem *Clophendales* ad *Clophenberk* — die Namen sind nicht mehr vorhanden — wahrscheinlich (die G. E. Steine verlassen uns hier auf dem Boden der ehemaligen Cent Erbach) der Königsrück, auf welchem jetzt die Grenze zwischen Ebersberger und Hetzbacher Gemarkung, oder zwischen Erbacher und Beerfelder Cent hinzieht —

inde in *Cuningesbrunnen*, hinab zu dem noch jetzt so genannten Königsbrunnen; eine der frühern Quellen des Himbächel, — der Name hat sich außerdem noch erhalten in dem des „Königsrücks" und des „Königsgrundes", in welchem letztern das Himbächel entsprang, — der Königsbrunnen ist gegenwärtig beinahe versumpft und sein früherer Abfluß vertrocknet, doch die Spuren davon sind noch sichtbar.

---

[1]) Die Richgeressneitta, welche in Act. Acad. Palat. VII, p. 67. vorkommt und sich in dem Namen des Rickersgrundes bei Falkengesäß erhalten hat, kann hier nicht gemeint sein, weil dieselbe von hier aus jenseits der Mümling in der Cent Beerfelden liegt.



per hujus descensum, vom Königsbrunnen, den Königsgrund hinab kommt man nun in das Thal des Himbächel, welches die Grenze zwischen den Gemeinden Hetzbach und Ebersberg, oder den Centen Erbach und Beerfelden bildet [1]:

in *Mimelingen*, zur Mümling. Dies Flüßchen führt erst von der Mündung des Himbächel auf der rechten und der Mündung der Marbach auf der linken Seite in die von Beerfelden kommende Hetzbach diesen Namen; — weiter:

per huius ascensum in Manegoldescellam, — von der Mümling führt nun die Grenze der Marbach (von Mark-Grenze, also Marbach = Grenzbach, sie bildet hier die uralte Grenze zwischen Ober- und Untercent, Cent Beerfelden und Mark Michelstadt) hinauf zur Mangoldscelle, wo noch die Namen: „Mönchsrain" und „Klosterbrunnen" an eine, hier vermuthlich in ganz alter Zeit gestandene Klause oder ein Klösterchen erinnern.

Ab hac in fluvium *Mosaha*, — bis zur Mündung der Mosaubach, durch deren Vereinigung mit der Hiltersklingerbach die Marbach entsteht. Es ist hier zwar die Mosaubach als Centgrenze genannt; in der Wirklichkeit ging aber die Grenze schon damals weiter westlich bis auf die Mosauerhöhe, wie wir dies an der früher erwähnten Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim von 773 und 795 sehen, wo die Mosehart = Mosauerhöhe als sylva, quae ad Michlenstat pertinet, bezeichnet wird. Dieser Fall kommt im Mittelalter sehr häufig vor, wie wir selbst im Verlaufe vorstehender Untersuchungen mehrmals gesehen haben.

Für diese Erklärung der Südgrenze der Michelstädter Mark sprechen, außer den oben angegebenen allgemeinen Gründen, die unzweifelhaften Grenzpunkte: 1) ubi *Langenvirst scinditur*, die Stelle, wo im Langenforste sich die beiden Gemarkungen von Bullau und Schöllenbach scheiden, 2) *Breitensol*, die sumpfige Breitung, 3) Cuningesbrunnen, der Königsbrunnen im Königsgrunde und am Fuße des Königsrücks und von hier hinab an die *Mimelingen*, über welche bei dieser Grenzbeschreibung nicht wol anders wegzukommen ist, als an dieser Stelle, wo vom Königsbrunnen herab das Himbächel in dieselbe einmündet.

---

[1]) Der Königsbrunnen liegt noch auf Hetzbacher Gemarkung und die Grenze etwas weiter nördlich davon. Doch ist es, wie bei der Mosaubach u. s. w., etwas sehr Gewöhnliches, daß die Grenze nicht unmittelbar an die als feste Grenzpunkte bezeichneten Bäche und Quellen fließ.



Auch sind es der Grenzpunkte zwischen der Euter und Mümling nicht zu viele, wenn man erwägt, daß die Entfernung zwischen beiden Bächen an dieser Stelle nicht unter zwei Wegstunden betragen kann.

Ueber die weitere Grenze gegen Westen und Nordwesten ist kein Streit. Sie ging die *Mosaha* hinauf an den

Geroldesbrunnen, dessen Namen verloren gegangen ist. — Wahrscheinlich der s. g. Sprengbrunnen, wo ein mit Wappen versehener Dreimärker die Centen Michelstadt, Oberkainsbach und Kirchbrombach schied. Er liegt auf der Spreng, nahe bei dem dortigen Wirthshause. Der Grenzpunkt *Ellenbogen* ist verloren gegangen. Doch ist trotzdem die Grenze nunmehr unzweifelhaft. Die Mosaubach bildete die Grenze der Mark Michelstadt bis nahe an ihren Ursprung [1], dann zog sie sich über die Höhe und senkte sich nun gegen Osten oberhalb des Dorfes Rehbach über die Spreng bis zur Quelle der *Branbach*, welche heute noch das Fürstenauische und Breubergische Langenbrombach, damit die Kirchspiele Michelstadt und Kirchbrombach scheidet und sich bei Zell in die Mümling ergießt. Etwas unter dieser Mündung geht nun die Grenze inter *Grascapht* et *Munitat*, zwischen der bisher noch unter der Gerichtsbarkeit des königlichen Gaugrafen gestandenen Mark Michelstadt (Grascapht) und der Munitat, der Cent König, welche demnach damals schon unter geistlicher Gerichtsbarkeit oder Immunität (Munitat) gestanden haben muß, und von da hinauf:

ad montem *Mamenhart*, nach der Momarter Höhe, von wo sie ausgegangen ist.

So war nun durch die Schenkung Einhards die Cent Michelstadt, Erbach und die dazu gehörigen Dörfer mit eingeschlossen, Eigenthum des Klosters Lorsch geworden. Zur Zeit dieser Stiftung waren hundert leibeigne Leute darin vorhanden, welche nun ebenfalls an das genannte Kloster übergingen.

Daß dieser ziemlich große Bezirk weiter keine Bewohner gehabt habe, ist damit keineswegs ausgesprochen. Die Schenkungsurkunde erwähnt nur der früher königlichen Unfreien, denn nur an diese hatte Einhard ein Recht. Die darin angesessenen Freien konnten dabei nicht in Betracht kommen, ebensowenig als deren eigne Leute und Besitzungen

---

[1]) Die Mosaubach war jedoch nicht die Grenze der Mark; es gehörten auch die rechten Ufer der Bach zur Gemarkung Mosau, also zur Cent Michelstadt, wie wir später sehen werden. Ein ähnliches Beispiel finden wir später bei der Gemarkung König. Die Centgrenzen wurden in alter Zeit gerne nach dem Laufe der Flüsse und Bäche bestimmt, ohne daß man immer Rücksicht auf einzelne Theile der Dorfmarken nahm.

innerhalb dieser Mark. Denn solche Schenkungen wurden das ganze Mittelalter hindurch immer nur, unbeschadet der Rechte Anderer, gemacht, und wie hier, so erscheinen überall auf den Kammergütern der fränkischen Könige späterhin, wo die Nachrichten darüber reichlicher fließen, freie Grundbesitzer.

Doch besaß nun das Kloster, vermöge der ihm schon von Karl dem Großen bewilligten Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Königs und seiner Beamten (Immunität), alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit in der Cent Michelstadt, so wie durch die schon erwähnte Bewilligung Kaiser Heinrichs II. vom J. 1012 die Jagd und Fischerei, so wie alle Güter, welche vorher das Eigenthum der Könige waren, deren Mittelpunkt die von Einhard erbauten und von ihm zu einem Kloster bestimmten Gebäude, von jetzt an eine Celle[1]) genannt, waren. Doch besetzte der Abt von Lorsch nun die Celle Michelstadt nicht sogleich mit Mönchen. Die Stiftung des frommen Einhard wurde vielmehr in Folge der unordentlichen Wirthschaft im Kloster Lorsch offenbar vernachlässigt. Doch ward die neue Erwerbung in Besitz genommen und im J. 848 erbaute der Lorscher Abt Gerbodo hier in Michelstadt ein steinernes, also befestigtes Haus, eine Burg[2]). Auf welcher Stelle dieser erste Anfang einer Befestigung in Michelstadt gestanden, darüber kann kein Zweifel sein. Sie stand an der Stelle, wo jetzt die Kellerei ist. Hier ist der Platz, wo sowol die cella, als das castellum zu Michelstadt gestanden haben muß. Dafür zeugen die alten rauhen Quadersteine (rustica), welche sich hier noch vorfinden, so wie die Ueberreste der Mauern mit mächtigen Strebepfeilern. Auch der uralte runde Diebsthurm, mit einem ganz oben eingemauerten römischen Mercur hat ohne Zweifel zum Castell gehört. Sein Bau ist weit stärker, als der der andern Stadtthürme und zeugt von sehr hohem Alter. Auch in den Kellern, wo die Ueberreste unterirdischer Gänge sich vorfinden, sind deutliche Spuren, daß die Entstehung dieser Gebäude in das früheste Mittelalter hinaufreicht. Doch wurde nachher die Stiftung Einhards wieder längere Zeit vernachlässigt.

Erst der Abt Udalrich, welcher im J. 1056 zur Regierung der gefürsteten Abtei Lorsch kam, stellte die seit beinahe dritthalbhundert

---

[1]) Das Wort cella bedeutet ebensowol ein Filialkloster, als eine Kellerei = herrschaftliche Guts- und Gefällеverwaltung. Beide Bedeutungen fallen bei der cella Michelnstat zusammen, denn sie war Beides: sowol die Ordenspersonen, als die Güter der Celle gehörten zur Abtei Lorsch.

[2]) Cod. Laur. I, 121.

Jahren vernachlässigten Gebäude wieder in Stand und besetzte die Celle Michelstadt mit Mönchen, um hier des Gottesdienstes zu warten [1]). Sie standen unter einem Probste, dessen Vorgesetzter der Abt von Lorsch war.

Nach diesem Abte nahm sich besonders Abt Anshelm (reg. von ca. 1090, † 1113) der Probstei Michelstadt an. Er ließ ein Verzeichniß der dazu gehörigen Güter aufstellen und vermehrte diese noch mit neuen [2]).

Allein die Gewissenhaftigkeit, womit Anshelm die Klostergüter verwaltete, erregte den Verdruß des Klostervogts Bertholf oder Berthold, der ihn zu Michelstadt in der Kirche daselbst unvermuthet überfiel, ihn ins Schloß Vehingen führte und dort seinem Vetter, dem Grafen Egeno, übergab. Doch wurde er dort ehrenvoll behandelt, auch nach kurzer Zeit auf kaiserlichen Befehl wieder losgelassen und seinem Amte zurückgegeben [3]). Er starb bald darauf im J. 1113.

Ungünstig dagegen erwies sich der Probstei Michelstadt der nun folgende Abt Benno aus Haß gegen den dasigen Probst Libellinus [4]), welcher die Schleifung des Schlosses zu Weinheim, das vom Abte auf dem Grund und Boden der Probstei erbaut worden war, vom Kaiser erwirkt hatte. Der Abt wollte selbst nach Michelstadt gehen, um die Probstei gänzlich aufzuheben. Allein unterwegs wurde er krank und starb, bevor er das Ziel seiner Reise erreicht hatte.

Unter seinem Nachfolger wurde zwar das Schloß zu Weinheim wieder aufgebaut, aber die Probstei Michelstadt deßhalb mit dem Dorfe Mumbach (Munnenbach) bei Fürth und mit einer Hube zu Kirschhausen entschädigt. Diese Güter blieben bei dem Kloster Steinbach bis zum J. 1541, wo Kurfürst Ludwig von der Pfalz nebst andern Gefällen zu Heppenheim, Laudenbach und Weinheim auch die Zinsen und Gefälle des Klosters Steinbach zu Mumbach und 2 Huben zu Kirschhausen den Klöstern Münsterdreysa und Marienthal übergab [5]).

Uebrigens wurden schon frühe Güter und Gefälle, welche zur Probstei Michelstadt gehörten, als Beneficien weggegeben. So von

---

[1]) Ibid. 178.

[2]) Ibid. 219 f. — Man vergl. damit Urk.-B. N. I, worin die noch im J. 1113 zur Celle Michelstadt gehörigen Güter verzeichnet sind.

[3]) Ibid. 222.

[4]) Der Grabstein des Michelstädter Probstes Libellinus, welcher sich gegenwärtig in der Kapelle des Rittersaales zu Erbach befindet, ist beschrieben von Schneider, E. H. p. 261 und Tab. VII.

[5]) Ibid. 234. — Lorscher Salbuch im Arch. zu Darmstadt, fol. 357 f.

dem Abte Diemo (reg. v. 1125—1139) das Dorf Zell bei Michelstadt, der Zoll und der größte Theil des Zehnten in Michelstadt ꝛc. [1]).

Im Jahre 1150 wurde Hildebert, bisher Probst zu Michelstadt, zum Abte von Lorsch erwählt. Allein er starb, bevor er consecrirt worden war [2]). Einer der größten Wohlthäter der Probstei Michelstadt aber war der treffliche Abt Heinrich. Er löste die verpfändeten Güter wieder aus und machte das Kloster schuldenfrei. Der Kirche zu Michelstadt aber vermachte er, so wie einigen andern Gotteshäusern, kostbare Altargefäße.

Nachdem nun bekanntlich Kaiser Friedrich II. die alte Benediktiner-Abtei Lorsch, die ein Fürstenthum des deutschen Reichs gewesen, im J. 1232 aufgehoben und dem Erzbischof Siegfried III. von Mainz übergeben hatte, kam mit dem Hauptkloster auch die Probstei Michelstadt mit ihren Gütern und Gefällen an Kurmainz, und dieses hat wahrscheinlich nicht lange darnach dieselbe aufgehoben und den Gottesdienst daselbst durch Weltgeistliche versehen lassen. Denn von dieser Zeit an, welche aber auch in allen andern Dingen sehr arm an Nachrichten aus dieser Gegend wird, hört man Nichts mehr von einem Kloster in Michelstadt, und seit Ende des 14. Jahrhunderts kommt es immer nur als Pfarrei vor [3]).

Hätte der Erzbischof von Mainz mit der Abtei Lorsch im J. 1232 alle die Rechte und Güter empfangen, welche einst die Abtei von Einhard erhalten hatte, so hätte die Cent Michelstadt von da an dem Erzstift Mainz zugehören müssen. Allein die Abtei Lorsch hatte sich die alte Schenkung, ohne Zweifel schon seit lange her, nicht in ihrem ursprünglichen Bestande zu erhalten gewußt, sondern vielmehr die Ausübung ihrer Rechte, namentlich der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, an besondere Vögte übertragen und diesen dafür, wie dies damals allenthalben der Gang der Sache war, Güter und Gefälle als Beneficien angewiesen, welche dann in den erblichen und freien Besitz der edlen Geschlechter übergingen (s. Einleit. §. 6.).

[1]) Cod. Laur. I, 236. — In wiefern die Klagen über Weggabe von Lehen und Beneficien begründet sind, kann freilich nicht entschieden werden. Indessen erscheinen sie wenigstens theilweise übertrieben. Die Klöster bedurften der Vögte, Untervögte ꝛc. zu ihrem Schutze, wie zur Handhabung der Gerichtsbarkeit, und sie mußten diesen zur Entschädigung für ihre Dienste, nach der Sitte jener Zeit, Lehen und Beneficien verleihen.

[2]) Ibid. 255.

[3]) Schneider, E. H. Urk. N. LV.



So war es denn auch hier in Michelstadt. Bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheinen in derselben die Dynasten von Erbach als die Gerichts- und Landesherren [1]). Und zwar waren es die beiden jüngern Linien, die Fürstenauer und die Michelstädter, welche die Stadt und die dazu gehörigen Güter und Rechte gemeinschaftlich, jede die Hälfte davon, besaßen. Die Centgerichtsbarkeit erscheint aber unter den drei Linien hier so vertheilt, daß die Erbachische Linie die Hälfte, die beiden andern aber jede ¼ davon inne hatten [2]). Vermuthlich war diese Vertheilung schon von den drei Stammvätern dieser Linien, den Schenken Conrad, Johann und Eberhard, so gemacht, welche von 1255 bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts öfter urkundlich vorkommen.

Bereits in dieser Zeit scheint schon die Cent Erbach aus dynastischem Interesse von der Cent Michelstadt getrennt worden zu sein. Doch liegen urkundliche Beweise darüber nicht vor. Jedenfalls waren im J. 1398, aus welchem der älteste bekannte Kurpfälzische Lehnbrief über die Herrschaft Erbach, und zwar über den Antheil der Erbacher Linie daran, vorliegt, beide Centen bereits getrennt [3]).

Das Centgericht selbst wurde auf dem s. g. Lindenplatze gehalten, wo früher mehrere Linden gestanden haben. Das Halsgericht aber, wobei der Blutbann ausgeübt wurde, heißt in allen Lehnbriefen „auf der Heygern", ein Name, der nicht mehr bekannt ist. Derselbe hat sich in den des „Galgenberges" verwandelt, wo sonst das Hochgericht stand.

Außer der bereits vorhin erwähnten Burg, welche schon im 9. Jahrhunderte vom Lorscher Abt Gerbodo gebaut worden war, hatte Michelstadt übrigens bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts keine weitern Befestigungen.

Um's J. 1307 wurde diese Burg vom Pfalzgrafen Rudolf, Herzog in Baiern, zerstört und die Stadt verbrannt [4]). Zwar gab der

---

[1]) S. Urk.-B. N. XV. — Hier sagt Schenk Eberhard, daß er die Stadt Michelstadt mit ihren Rechten und Zubehörungen, die bisher sein eigen gewesen, und wie sie vor ihm sein Vater, Schenk Johann I., besessen, dem Pfalzgrafen Rudolf zu Lehen auftrage. — Von dem Uebergange dieser Berechtigungen an Erbach werden wir später, bei der Geschichte des Hauses Erbach selbst, reden.

[2]) Man sehe die Lehnbriefe von 1443, Urk.-B. N. CCXLV, CCXLVI und CCXLVII.

[3]) Retter, Hess. Nachrichten, II, p. 287.

[4]) Urk.-B. N. X. und XV.

Pfalzgraf den beiden Schenken Eberhard dem Aeltern und Eberhard dem Jüngern, genannt Rauch, im J. 1307 die Stadt wieder zurück, allein unter der besonderen Bedingung, daß sie gegen seinen Willen keinen burglichen Bau darin wider ihn errichten dürften. Diese Erlaubniß ertheilte er ihnen zwar im J. 1311, allein im J. 1321 war die Burg noch nicht wieder gebaut. Doch ist dies ohne Zweifel bald, nach Beilegung der damaligen Zwistigkeiten, welche die Erbacher unter einander hatten, geschehen. Erst im J. 1390 vereinigten sich der Sohn und Enkel der beiden obigen Eberharde, Conrad V. Rauch von der Fürstenauer, und Eberhard X. der Jüngere von der Michelstädter Linie, dahin, eine Ringmauer mit Thoren und Thürmen um die Stadt, und zwar auf ihre eignen Kosten, zu erbauen und im J. 1395 ward zur Ausführung derselben geschritten [1]. Conrad Rauch war unterdessen gestorben und sein Sohn Johann führte ihn mit seinem Vetter Eberhard d. J. aus. Diese Befestigungen wurden aber von Zeit zu Zeit erneuert und gründlich reparirt. Das Gemäuer war im 16. Jahrhunderte allmälig so schadhaft geworden, daß im J. 1546 die Ringmauer in der Nähe des Untern Thores einstürzte und an mehreren Stellen den Einsturz drohte, so daß Graf Georg I. (III.) von Erbach, der zu Fürstenau wohnte, dieselbe wieder aufbauen und auf die Thorthürme ganz neue Stockwerke und Dächer aufführen lassen mußte. Dieses Bauwesen kam jedoch nicht auf einmal, sondern nur nach und nach zur Ausführung. Erst 1554 wurde der untere Thorthurm mit einem neuen, 10 Schuh hohen Stockwerke und einem 24 Schuh hohen Dache, auch oben mit einem kleinen, achteckigen Glockenthürmlein versehen. Auch die beiden andern Thürme wurden damals neu gebaut [2].

Da Michelstadt niemals ein kaiserliches Stadtprivilegium gehabt hat, so mußten die Einwohner ihre Freiheit von der Leibeigenschaft sowol durch Besorgung der Thorwachen, als durch Beiträge zum Festungsbau von den Landesherren erkaufen.

So verglich sich Graf Georg I. im J. 1560 mit Schultheiß, Bürgermeister und Rath zu Michelstadt bei einer neuen Reparatur der Stadtmauer und der übrigen Thürme dahin, daß die Stadt neben den zu leistenden Handdiensten, als Beitrag zum Bau der Festungsmauern und

---

[1]) Urk.-B. N. CXVIII. und Schneider, E. H. U. zum 3. Satz N. 14.

[2]) Der Zimmermann erhielt dafür 16 fl. an Geld, 2 Malter Korn, 1 Malter Haber und 1 Malter Gerste. An Holz brauchte derselbe 30 Stück zum Stockwerke und den 2 Gebälken, Item 30 Sparren zu der Pforten und für die 2 andern Thürme erhielt er 24 Stücke Holz zum Stockwerke und 48 Sparren. Acten im Arch. zu E.

Thürme 300 Gulden schwerer Münze bezahlte. Dafür waren sie von Besthaupt, Gutsfall und Zuggeld befreit und hatten nur die übliche Leibesbed zu entrichten. Diese Privilegien wurden der Bürgerschaft im J. 1687 von den Grafen Georg Albrecht III. und Georg Ludwig I. auf's neue zugesichert, doch die Bedingung daran geknüpft, daß die von den Dörfern nach Michelstadt gezogenen leibeigenen Unterthanen zuvor sich von der Leibeigenschaft loskaufen sollten und inskünftige Niemand hier als Bürger aufgenommen werde, der nicht seine Freiheit von der Leibeigenschaft nachweisen könne [1]). Es erschien eine solche Bestimmung damals um so nöthiger, da nach den Verheerungen des dreißigjährigen Krieges die alte Bevölkerung so zusammengeschmolzen war, daß mehrere Jahre hier kein Centgericht gehalten werden konnte und eine Menge Fremder in die Gegend, namentlich nach Michelstadt zog.

Der oben erwähnte Graf Georg I., der allen Nachrichten nach ein vortrefflicher und menschenfreundlicher Herr gewesen sein und namentlich auch für Michelstadt eine große Vorliebe gehabt haben muß, schenkte auch der Stadt im J. 1541 ihr Wappen auf einem neuen Siegel von Silber. Dasselbe hat einen quergetheilten Schild, oben im blauen Felde zwei gelbe Sterne, das untere Feld ganz gelb. Dasselbe sollte unter doppeltem Verschlusse gehalten werden. Den einen Schlüssel sollte der gräfliche Schultheiß, den andern der Bürgermeister, „der vom Rathe ist", bewahren, damit keiner ohne den andern die Lade öffnen könne [2]).

Was die Bewohner der Stadt Michelstadt im Mittelalter betrifft, so waren hier damals alle Stände vertreten: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Hintersassen.

Vom hohen Adel hatten hier in der Burg die Michelstädter und die Fürstenauer Linien der Schenken von Erbach ihren Sitz. Auch später wohnten einige Grafen und Gräfinnen von Erbach zuweilen in der Kellerei, namentlich solche von der Fürstenauer Linie.

Auch vom niedern Adel hatten mehrere Geschlechter in Michelstadt Burglehen und entweder hier ihre Häuser oder doch Güter in der Gemarkung, die sie von den Erbachern zu Lehen trugen.

Als Burgmänner, adlige Vertheidiger der Festung, kommen hier im 14. Jahrhunderte vor: die Duborne, auch Starkerad genannt, die ein Haus und einen Garten hier besaßen. Diese verkauften

---

[1]) Urk. im A. zu E. vom 5. März 1687. Der Revers des Raths und der Bürgerschaft darüber ist unter demselben Datum ausgestellt.

[2]) Urkunde vom 18. März 1541, im A. zu E.

das Lehen zu Ende des 15. Jahrhunderts an die Herren von Rosenbach, welche letztere außerdem noch Aecker und Wiesen zu Michelstadt hatten [1]). Ferner hatten die von Durne oder Thurn 9 Morgen Aecker am Kieselberge und eine Wiese [2]); die Rauche ein Haus am Schlosse zu Michelstadt in der Gegend der Kellerei, das sie später an die Schenken verkauften, und verschiedene Güter; die von Rodenstein erbauten sich hier im 15. Jahrhunderte ein Haus als Burgseß [3]). Ferner werden genannt die vom Habern, welche Gefälle hatten [4]); die Synolde von Reinheim desgleichen [5]); die Schade von Altheim, welche eine Burgstatt oder Wohnung in oder an der Burg und einen Garten [6]); die Clinghart von Fockenrode, welche ebenfalls ein Haus und Fruchtgefälle; und die Echter von Mespelbrunn, welche hier ein Haus und beträchtliche Güter hatten [7]) u. s. w.

Geistliche waren fünf in Michelstadt vor der Reformation, nämlich der Pfarrer (plebanus) und vier Altaristen, von welchen jeder den Gottesdienst an seinem Altare zu versehen hatte. Der eine von ihnen hatte aber an gewissen Tagen die Kapelle zu Rehbach, ein anderer die Schloßkapelle zu Fürstenau und ein dritter gewöhnlich auch noch den Maria Magdalenen-Altar in der Klosterkirche zu Steinbach zu versehen.

Die übrige Bevölkerung bestand, und zwar größtentheils, aus Bürgern der Stadt und einigen Beisaßen. Die ersteren hatten als Centmänner sich zu bewaffnen, die Stadt und ihre Befestigungen zu bewahren und im Falle der Noth den Feind innerhalb der Cent abzuwehren.

Im J. 1522 waren in der Stadt 63 Centmänner, welche bei der damals vorgenommenen Musterung mit 57 Harnischen, 26 Handbüchsen, 21 Hellebarden, 14 Armbrusten, welche aufgewunden wurden, und 53 Seitengewehren bewaffnet waren [8]). Demnach wird damals die ganze Bevölkerung schwerlich auf mehr als 5 — 600 Seelen angenommen werden können. Außer den obengenannten Einwohnern waren auch bereits im 16. Jahrhunderte einige Juden hier vorhanden, welche für

[1]) Urk.-B. N. CL. und CXCIII.
[2]) Urk.-B. N. CXCVII.
[3]) Urk.-B. N. CCXXXV.
[4]) Urk.-B. N. CCLXXXIX.
[5]) Ebendas. N. CCXCIV.
[6]) Ebendas. N. CCXCVIII.
[7]) Ebendas. N. CCXCIX.
[8]) Ordnung jnn Michelstatter Czendt vffgericht — jnn anno XV^{C}XXIJ, im Archive zu E.

ihre Duldung eine jährliche Schatzung oder ein Schutzgeld erlegen mußten [1]). Gegenwärtige Bevölkerung: 3116 E., darunter 188 Juden.

Bereits im Mittelalter war Michelstadt auch der Sitz eines **Amtes**, der Linie von Erbach-Michelstadt angehörig. Es gehörten dazu außer der Burg und Stadt Michelstadt, so weit sie dieser Linie angehörten, alle Orte, Gefälle und Güter in der Unter- und Obercent, welche Eigenthum derselben waren. Als Amtmann zu Michelstadt wird unter andern in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts **Otto von Erlebach** genannt. Später begriff das Amt Michelstadt, außer der Stadt, alle Dörfer der Cent oder des Kirchsspiels Michelstadt in sich, welche auf der rechten Seite der Mümling liegen, Würzberg ausgenommen, welches im 16. Jahrhunderte zum Amte Erbach geschlagen wurde. Bei den späteren Theilungen der Grafschaft haben sich indessen alle diese Verhältnisse jedesmal wieder geändert.

Von älteren Gebäuden haben wir zu erwähnen:

1) Die **Kirche**. Sie ist, wie die bisherige Erörterung gezeigt hat, bereits das dritte Gotteshaus, welches Michelstadt gehabt hat. Die erste war von Holz und stammte aus der ältesten Zeit, aus dem Anfange der Bekehrung der Einwohner zum Evangelium. Die zweite größere, durch Einhard von Stein erbaut und im J. 821 der Jungfrau Maria geweiht (s. oben), war im 15. Jahrhunderte baufällig und wol auch zu klein geworden. Deßhalb wurde damals die jetzt noch vorhandene ohne Zweifel über die alte gebaut, wie dies in alter Zeit gewöhnlich war. Sie wurde indessen sehr langsam gebaut, wie die verschiedenen daran befindlichen Inschriften beweisen. Ueber dem Portale befindet sich die Jahrzahl: 1490, welche jedenfalls erst nach Vollendung des Langhauses eingehauen wurde. Auf dem schönen Treppenthurme zur Rechten desselben steht die Inschrift: „A. D. M. CCCC. LVII. facta pia est renovatio corporis huius Ecclesie sub Pincernis Philippo, Georgio et Johanne, Dominis nostris in & de Erpach et Johanne Pistoris Plebano"; an einem der äußern Pfeiler des Chors ist zu lesen: „Anno Domini M. CCC. LXI. Den ersten Stein dieses Chors hat geleit Schenck Adolarius, Herr von Erpach", und endlich am Thurme: „Deo Maximo excellentissimo magno Michaeli Archangelo et divo Kiliano edificii huius Basis posita est, sub Julio Papa, Maximiliano Romanorum Rege, Jacobo Archiepiscopo Moguntino.

[1]) Zu Anfange des vorigen Jahrhunderts waren von ihnen 7 Familien hier vorhanden, von welchen jede ein jährliches Schutzgeld von 20 fl. zu entrichten hatte. Theilungsacten von 1717 im Arch. zu E.

Eberhardo et Valentino Baronibus et Pincernis et Dominis in Erpach et Bickenbach Agnatis, Theodorico Ribeysen Pastore. Anno salutis 1507. Kal. April."

Man sieht aus diesen Inschriften, daß die drei älteren Linien gleichmäßig als Kirchenpatrone bei dem Baue betheiligt waren, so wie denn auch die hiesige Kirche damals die eigentliche Pfarrkirche der drei Linien war. Im Innern der Kirche fanden sich außer dem Hochaltar noch 5 Seitenaltäre, nemlich: 1) „Der Liebfrauenaltar im alten Chore", wie er noch 1521 genannt wird [1]); eine Nische auf der rechten Seite des Chors zeigt noch seine Stelle an. 2) Der St. Georgen-Altar, 1439 erwähnt [2]). 3) Der St. Barbara-Altar, schon im J. 1390 genannt [3]). 4) Der Liebfrauenaltar zur rechten Hand, gestiftet im J. 1454 von Schenk Philipp III. und seiner ehelichen Hausfrau Luckarte, gebornen von Eppenstein. Derselbe befand sich zur Rechten vor dem Chore an der Wand, wo noch eine Nische seine Stelle andeutet. Darüber an den Gurten des Gewölbes ist das Erbachische und Eppensteinische Wappen angebracht. Endlich: 5) der Liebfrauenaltar zur linken Hand, erwähnt 1490 [4]). — In der Sakristei befindet sich die im J. 1499 von dem Domherrn Nikolaus Matz zu Speier, der ein geborner Michelstädter gewesen sein soll, gestiftete Kirchenbibliothek, welche in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts von den 4 Gräflichen Brüdern Georg Ernst, Georg Ludwig I., Georg V. und Georg Albrecht III. beträchtlich vermehrt wurde und eine schöne Incunabelnsammlung, so wie werthvolle Werke aus der Reformationszeit, auch einige ältere Manuscripte enthält. Noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts wurde sie von dem Grafen Christian zu Erbach-Schönberg mit mehreren hundert Bänden beschenkt [5]).

2) Die Kellerei, ein großes herrschaftliches Gebäude, oder vielmehr mehrere große Gebäude, theils unter einem Dache, theils in einem Hofe vereinigt, dicht an der alten Ringmauer, deren Wall nunmehr ein herrschaftlicher Garten ist. Hier stand das alte Kloster und die Burg zu Michelstadt, und dabei die Wohnungen der Burgmänner. Eine andere Stelle für diese ehemaligen Gebäude läßt sich in

[1]) Schneider, a. a. O. U. 49, 1.

[2]) Ebendas. U. XCI.

[3]) Ebendas. U. N. 16.

[4]) Urk. im A. zu E. — Es sind noch eine beträchtliche Anzahl von Präsentationen, Reversen rc. für diese Altäre vorhanden, welche aber weiter nichts Bemerkenswerthes darbieten.

[5]) Schneider, Urk. z. 3. S. N. 20, 4 und 5.

Michelstadt nicht nachweisen. Doch hat sich jedenfalls die Physiognomie der früheren festen Häuser ganz und gar verändert. Der Bau hat nemlich seine jetzige Gestalt um die Mitte des 16. Jahrhunderts erhalten, weil an der Treppe des westlichen Baues das vereinigte Erbach-Pfälzische Wappen eingemauert ist, wonach das Gebäude in seiner jetzigen Gestalt von dem Grafen Georg I. und seiner Gemahlin Elisabeth von der Pfalz erbaut worden ist, was durch handschriftliche Nachrichten bestätigt wird. — Später diente das Gebäude als Regierungsgebäude, worin die Erbachischen Regierungsbehörden ihren Sitz hatten, und mit seinen weiten Speichern als herrschaftlicher Zehntspeicher. Gegenwärtig ist ein Theil desselben herrschaftliche Wohnung, ein anderer dient der Realschule und ein dritter der Strickschule als Unterrichtslokal.

3) Das Rathhaus, ein jedenfalls sehr altes, ja jetzt das älteste Gebäude in Michelstadt, welches nach seiner Bauart mit den spitzen Thürmchen aus dem 14. Jahrhunderte stammen muß. Durch verschiedene Reparaturen und Erneuerungen hat dasselbe freilich Vieles von seiner früheren Alterthümlichkeit verloren. — Schließlich erwähnen wir noch:

4) Des Marktbrunnens mit dem Erzengel Michael, dem Schutzpatrone der Kirche. Derselbe ist im Jahre 1541 von dem Grafen Georg I. vor dem Hause des damaligen Bürgers Hans Eckelsberger auf eigene Kosten gebaut worden. Der Rath und die Bürgerschaft machten sich jedoch verbindlich, denselben auf ihre Kosten wieder abbrechen zu lassen, wenn der Graf oder seine Erben dies einst verlangen sollten [1].

Von der Stadt wenden wir uns nun zu der

b) Cent Michelstadt.

Sie begriff jedenfalls, wie wir schon erwähnt, in alter Zeit auch die Cent Erbach in sich. Letztere wurde aber bereits frühe, wie wir gesehen haben, wahrscheinlich bei der ersten Theilung der Herrschaft Erbach im 13. Jahrhundert von derselben getrennt, weßhalb wir sie hier auch getrennt behandeln wollen.

Was im Allgemeinen die Centverhältnisse in der eigentlichen Herrschaft Erbach betrifft, so waren sie sich einander gleich. Die Schöffen aus allen Orten der Cent versammelten sich jährlich regelmäßig zweimal

[1] Revers vom 7. September 1541, im A. zu E.

im Jahre [1]) am Centorte, um zu erforschen, ob gegen die 12 Centartikel innerhalb ihres Bezirks gefehlt worden, und betreffenden Falls die Schuldigen zu bestrafen. Die Verbrechen, welche dabei gerügt wurden, waren: 1) Gotteslästerung, 2) Mord- und Heilergeschrei [2]), 3) Diebstahl, 4) Falsches Maß und Gewicht, 5) das Ausraufen oder Verrücken der Grenzsteine, 6) Schmäh- und Scheltworte, 7) Vernachlässigung von Wegen und Stegen, 8) Ausübung von Frevel und Gewalt, 9) Körperverletzung, 10) ungehorsames Ausbleiben von dem Centgerichte, 11) ungebührliche Frevel im Walde, und 12) Nachlässigkeit bei Feuers- und Feindesnoth.

Außer den gröblichen Verletzungen Anderer durch Wort und That zog also die Cent auch die Fahrlässigkeit bei Handhabung der öffentlichen Sicherheit und in Beziehung auf die s. g. Centwege vor ihr Forum. Die Strafen, welche die Schöffen „wiesen", waren mehrentheils Geldstrafen, dann Einsperren in's s. g. Narrenhaus oder das Ortsgefängniß, auch Thurmstrafe. Von den verhängten Geldstrafen bezog der Centherr ⅔, das andere Drittel empfingen die Schöffen. Bei gröbern Vergehen kamen die Verbrecher in den Diebsthurm nach Michelstadt, welcher als Criminalgefängniß für die Centen Michelstadt und Erbach diente.

Zu den öffentlichen Lasten, zu welchen jeder Centmann beizutragen verpflichtet war, gehörte Alles, was zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit gehörte, auch die Wolfsjagden, welche hier noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts von Zeit zu Zeit gehalten wurden. Deßhalb mußte jeder Centmann mit Wehr und Waffen gerüstet sein. Die meisten Centmänner waren mit Schutz- und Angriffswaffen versehen. Auch die Instandsetzung der Centwege war eine Angelegenheit der Centmannschaft.

Die Centschöffen wurden hier unter den unbescholtenen Centmännern von der Herrschaft ernannt, und zwar bei einer ganz neuen Wahl in der Weise, daß dieselbe zunächst drei unbescholtene Männer erwählte, und diese schlugen dann der Herrschaft drei Personen für jeden Centschöffen vor, aus welchen diese dann einen erwählte. Schien ihr keiner dieser drei geeignet, so mußten ihr drei andere vorgeschlagen werden u. s. f.

---

[1]) Auf Cathedra Petri, 22. Febr., und auf Bartholomäi, 24. August. Es konnte Jemand auch eine außerordentliche Sitzung des Centgerichts verlangen; dann mußte er aber den Schöffen 4 fl. und dem Centbüttel für die Einberufung eines jeden Schöffen 12 Pfennige geben.

[2]) Heilergeschrei ist Mordgeschrei.

Sollte nur eine Ergänzungswahl vorgenommen werden, so schlugen die andern Schöffen drei Männer vor.

Die Anzahl der Schöffen war noch im 15. Jahrhunderte in den einzelnen Centen der Herrschaft Erbach nicht gleich. In Beerfelden waren es deren nicht unter acht und zwanzig [1]). In den andern waren es aber weniger. Im 16. Jahrhunderte wurde aber, um der Kostenersparniß willen, die Zahl derselben in jeder Cent auf zwölf festgesetzt.

Der Centgraf wurde, gleichfalls auf Vorschlag der Schöffen, welche dem Centherrn drei Männer dazu präsentirten, von diesem ernannt. Wenigstens war dies in der Obercent der Fall. Und da in allen andern Centen der Herrschaft derselbe Modus bei der Ernennung der Schöffen Statt fand, so ist mit Grund zu vermuthen, daß auch in dieser Beziehung überall dieselbe Ordnung Statt fand.

Bei den regelmäßigen Sitzungen der Cent wurde zunächst genau untersucht, ob die Cent ordentlich nach altem Herkommen besetzt, verkündigt, geboten und eingeläutet worden. Dann eröffnete der Centgraf die Sitzung, die Cent wurde „gehegt", die einzelnen Klagfälle wurden untersucht, gerügt und die Strafen „gewiesen".

Bei peinlichen Fällen wurden die Centschöffen zu einem außerordentlichen Halsgerichte berufen.

Ganz ähnlich war es mit den Untergerichten (Dorfgerichten) und Haingerichten, welche sich mit geringeren Vergehen, Gartenfreveln, kleinen Diebstählen, geringern Verbalinjurien, dann auch mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Käufen und Verkäufen von Grundeigenthum in dem betreffenden Dorfe beschäftigten. Dem Untergerichte war die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung im Dorfe anvertraut. Das Haingericht handhabte die Aufrechthaltung der Ordnung in der Dorfmark. Die Feld-, Flur- und Waldwege, die in früherer Zeit wegen des Wildes äußerst nöthige Umhegung der Felder, die Bannzäune, Feld- und Waldfrevel u. s. w. waren die Gegenstände, womit sich dasselbe zu beschäftigen hatte. Der Vorsteher des Dorfgerichts war der Schultheiß (Gerichtsschultheiß), der des Haingerichts der Hainberger, in der Herrschaft Breuberg auch Waldschultheiß genannt [2]).

---

[1]) Beerfelder Centweisthum von 1451, bei Mone, Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 6. Jahrgang 1837, S. 389. Auch bei Grimm, Weisthümer, I, 446.

[2]) Erbachische Landesordnung aus dem 16. Jahrhunderte, handschriftl. im A. zu E.



Nach diesen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zu den Verhältnissen der Cent **Michelstadt** über, in welcher die Ober- und Untergerichtsbarkeit, oder Cent und Vogtei, späterhin auch **hohe** und **niedere** Obrigkeit genannt, in letzterer Beziehung mit alleiniger Ausnahme eines Theiles von Würzberg, den Grafen von Erbach gehörte.

Die Bestandtheile dieser Cent waren, außer der Stadt Michelstadt als dem Centorte, noch folgende Dörfer:

1) **Steinbach**, im J. 1095: „Steinbeche" und im J. 1113 zum erstenmale bereits mit einer Kirche erwähnt [1]), im J. 1267: „Steynbach", 1283: „Steinbach", Filialdorf von Michelstadt, an dem Zusammenflusse der Rehbach mit der Mümling. Es sind hier noch die Ueberreste des alten

Klosters Steinbach, welchem der Ort seine Entstehung, wie seine Geschichte verdankt. Dasselbe war ein **Benedictiner-Nonnenkloster**, stand unter dem Kloster Lorsch und wurde von einem unter dem Abte von Lorsch stehenden Probste und einer Aebtissin geleitet. Die bereits zu Anfang des 12. Jahrhunderts erwähnte Kirche kann keine andere, als die Klosterkirche gewesen sein, indem das Kloster bereits 1095 vorhanden war.

Leider sind über dieses sehr alte Kloster nur sehr wenige Nachrichten vorhanden. Man kennt bis jetzt nur sehr wenige Urkunden, die über seine Geschichte Aufschluß geben, was um so mehr zu bedauern ist, da wir durch dieselben ohne Zweifel auch die noch immer vorhandenen Lücken in der Geschichte der alten Erbacher theilweise würden ausfüllen können.

Es ist dasselbe wahrscheinlich vom Kloster Lorsch **gestiftet**, vermuthlich an der Stelle des Filialklosters zu Michelstadt, denn die Haupteinkünfte des Steinbacher Klosters beruhten auf Gütern und Gefällen, welche **nachweislich** vorher der Celle Michelstadt gehörten.

Die alten Dynasten von Erbach waren jedoch seine Schirmvögte und Wolthäter und hatten in demselben vom 13. Jahrhunderte an gewöhnlich ihr Begräbniß. Den in demselben aufgefundenen Grabsteinen verdanken wir deßhalb die wichtigsten Aufschlüsse über viele Glieder dieses Hauses.

Das Wenige, was man im Uebrigen bis jetzt über die Geschichte dieses Klosters weiß, ist Folgendes:

Im Jahr 1232 wendeten sich die Aebtissin und der Convent des Klosters zu **Michelstadt** an den Papst Gregor IX. und baten um

[1]) Cod. Laur. I, 220. — Urk.-B. N. I.

seinen Schutz, welchen ihnen derselbe auch in einem besondern Breve zusicherte. Wenn dieses Nonnenkloster hier als in Michelstadt liegend bezeichnet wird, so ist es doch unzweifelhaft, daß darunter kein anderes, als das Steinbacher Kloster gemeint sein kann, das kaum ¼ Stunde von Michelstadt liegt und hier nach dem größern Orte genannt wird. Zugleich sieht man aus dieser Urkunde [1]), daß das Kloster damals noch dem Benediktinerorden angehörte.

Daß das Kloster Pfarr-Rechte gehabt habe, erscheint sehr zweifelhaft, obgleich im J. 1269 der Erzbischof Werner von Mainz dem Kloster Lorsch die „Pfarrei" Steinbach in geistlichen und weltlichen Sachen übergab [2]). Selbst angenommen, daß hier Steinbach bei Michelstadt gemeint sei, so fehlt es auch sonst nicht an Beispielen, daß Orte, welche Kapellen und Klosterkirchen hatten, im uneigentlichen Sinne Pfarreien genannt werden. Um das Dasein einer besonderen Pfarrei in Steinbach anzunehmen, dazu fehlen alle weitere Anhaltspunkte.

In der Klosterkirche wird im J. 1267 eines Altars zum heiligen Kreuze erwähnt [3]), welchem Schenk Eberhard III. damals 2 Pfund Heller stiftete; im J. 1327 aber statteten Schenk Eberhard V., der Aeltere genannt, und seine eheliche Hausfrau Mene von Spanheim den Maria-Magdalenen-Altar in der Kirche zu Steinbach mit einer Korngülte von 20 Malter aus. Und im J. 1387 vermachte der Sohn dieses Eberhard, Schenk Heinrich, demselben Altare die Summe von 20 Gulden [4]).

Im J. 1377 erscheint der Edelknecht Rucklin von Hochhausen als ein „Vormünder", Aufseher über die Güter des Klosters Steinbach [5]).

Als in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Kirchenversammlung zu Basel tagte, beklagten sich die Aebtissin und der Convent zu Steinbach über Beeinträchtigungen und Bedrückungen, von welcher Seite, ist nicht bekannt. Darauf beauftragte das Concil, unterm 27. Juni 1437, den Abt zu Amorbach und den Dechant des St. Peter- und Alexanderstiftes zu Aschaffenburg, das Kloster zu schützen und

---

[1]) Schneider, E. H. U. N. 32.

[2]) Dahl, Lorsch, U. S. 117.

[3]) Urk.-B. N. V.

[4]) Dahl, a. a. O. S. 116 f. und Schneider, U. N. LV. In der letztern Urk. findet sich die Bestätigung der bei Dahl erwähnten Stiftung.

[5]) Urk.-B. N. XCVI.



dasselbe wieder in den Besitz der ihm unrechtmäßig entzogenen Güter einzusetzen [1]).

Einige Jahre darauf scheinen sich die Verhältnisse des Klosters gebessert zu haben, denn im J. 1444 kaufte dasselbe von Hans Kottwitz den Zehnten zu Weidengesäß [2]).

Von nun an hören wir wieder Nichts vom Kloster Steinbach bis zum J. 1505, worin die Meisterin und der Convent zu Steinbach im Erbacher Thale den Erzbischof von Mainz um seinen Schutz bitten, weil er ihr oberster Beschützer sei [3]).

Im J. 1525 schloß die Meisterin und der Convent des Klosters Steinbach mit Schenk Eberhard XIII. von Erbach, dem nachmaligen Grafen Eberhard I., einen Vertrag über den Austausch mehrerer bei Michelstadt und Steinbach gelegener Güter [4]).

Endlich erscheint dasselbe urkundlich zum letztenmale im J. 1528, in welchem Schenk Eberhard von Erbach von wegen des Gotteshauses zu Steinbach einen Weingarten in Hemsbacher Gemarkung (bei Heppenheim) mit der Verpflichtung, von demselben jährlich 1½ Eimer Weins in des Klosters Keller nach Weinheim zu liefern, erwirbt.

Bei Einführung der Reformation wurde das Kloster von den Grafen von Erbach aufgehoben und in ein Spital verwandelt, welches jedoch in den Stürmen des 30jährigen Krieges zu Grunde ging. Die noch übrigen Güter und Gefälle desselben wurden zur Kirche Michelstadt geschlagen.

Bei dem Mangel an urkundlichen Nachrichten über dieses Kloster kennen wir mit Namen nur wenige Meisterinnen desselben, nemlich: 1) Meckela von Rodekem im J. 1444; 2) Elisabeth Lochingerin von Arrhofen, deren Grabstein noch im alten Klostergebäude vorhanden ist; nach demselben ist sie am 14. August 1512 gestorben; und 3) Anna Weilerin, welche 1525 erwähnt wird.

Die Kirche scheint einst, ihren Grundmauern nach, ziemlich geräumig und schön gewesen zu sein. In derselben fanden sich die ältesten Grabsteine der Dynasten von Erbach aus dem 13. und 14. Jahrhunderte, von welchen einige uns von einzelnen Gliedern dieses Hauses Nachricht geben, welche wir außerdem gar nicht kennen würden. Vom

[1]) Schneider, N. 33. (3. Satz.)

[2]) Scriba, Regesten, 4. Abth. N. 2895.

[3]) Ebendas. N. 2986.

[4]) Schneider, U. N. 35, 1. — Das Kloster gibt dem Schenken die Beundengärten und andere Grundstücke zu Michelstadt gegen dessen Aecker am Katzengraben und am Affelbrunner Berge.

14. Jahrhunderte an ließen sich aber vorzugsweise nur die Erbacher hier begraben, welche in Fürstenau wohnten, also die Stammeltern aller jetzigen Grafen von Erbach. Fast sämmtliche Grabsteine, welche einst hier im Kloster Steinbach waren, wurden später in den Rittersaal nach Erbach gebracht. Einige jedoch, welche noch zu Schneiders, des Erbachischen Historiographen, Zeit vorhanden waren, sind unterdessen verloren gegangen.

Das alte Klostergebäude, so weit es noch vorhanden ist, zeigt noch die Spuren früherer Schönheit, obgleich nur noch wenig davon übrig ist, nemlich das Hauptschiff der Kirche und ein Seitenbau von gehauenen Quadern. Einige Ueberreste der ehemaligen Klostermauer bestehen aus rauhen Quadern (rustica) und zeugen von dem hohen Alter dieses untergegangenen Gotteshauses. Die Nebengebäude des Klosters, nemlich das Haus der Aebtissin, die Dechanei und das Pförtnerhaus, wurden nach dem 30jährigen Kriege verkauft, später niedergerissen und im J. 1711 statt ihrer Privathäuser im ehemaligen Klostergarten erbaut. In Folge dieses Krieges ging auch das Spital ein, in welches das Kloster in der Reformation war verwandelt worden. Die Klostergüter, die aber ebenfalls bereits durch den 30jährigen Krieg sehr bedeutend gelitten, wurden zu der Kirche Michelstadt geschlagen, welche das Klostergut zu Steinbach damals aus Noth verkaufte. Später kam dasselbe durch Kauf an die Herrschaft.

In der Steinbacher Gemarkung liegt auch:

Das Schloß Fürstenau,

an der Mümling, seit fünf Jahrhunderten die Residenz eines Zweiges des Erbachischen Geschlechtes. Im J. 1317 heißt es: „Furstenawe“, 1329: „Furstenauwie“, 1341: „Furstenawe“, 1344: „Furstenowe“ u. s. w. Wann dasselbe gebaut worden ist, darüber liegen keine bestimmten Nachrichten vor. Nur so viel ist urkundlich gewiß, daß es von Kurmainz auf Erbachischem Grund und Boden und mit Widerspruch von Erbach erbaut worden ist [1]). Da indessen Kurmainz in den Besitz von König, mit welchem Fürstenau vor dem Uebergang an Erbach in administrativer Hinsicht verbunden war, ohne Zweifel als Erbe des alten Klosters Lorsch, also im J. 1232, gekommen ist, so ist anzunehmen, daß Fürstenau erst nach dieser Zeit gebaut wurde. Da das Schloß nun bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts (1317) erwähnt wird, so fällt die Zeit seiner Erbauung in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts, womit auch die ganze Bauart übereinstimmt.

---

[1]) Urk.-B. N. XLI. a.

Ohne Zweifel verdankt dasselbe den Kämpfen und Streitigkeiten zwischen Kurmainz und Kurpfalz, welche ein ganzes Jahrhundert hindurch sich über die Verlassenschaft der Abtei Lorsch hindurch zogen, sein Dasein: es war das Mainzische Bollwerk gegen Kurpfalz im Innern des Odenwaldes, eine Zwischenstation zwischen den Mainzischen Besitzungen an der Bergstraße und dem Mainstrome.

Zum erstenmale kommt es im J. 1317 vor, als Erzbischof Petrus von Mainz den Schenken Eberhard von Erbach, genannt Rauch, zu seinem Burgmanne in Fürstenau für 40 Mark Köllnischer Denare annahm [1]). Im J. 1329 machte Balduin, der Verweser des Erzstifts, den Hermann Duborn zu seinem Burgmanne daselbst für 148 Pfund guter Heller [2]), und im J. 1341 wird Peter Duborn als Burgmann zu Fürstenau erwähnt [3]). Auch die Hochhausen waren Mainzische Burgmänner zu Fürstenau.

Im J. 1344 wurde auf einem Schiedsgerichte in den Streitigkeiten zwischen Kurmainz und Kurpfalz über die ehemaligen Besitzungen des Klosters Lorsch, welches am 29. Mai zu Heidelberg gehalten wurde, dem Erzbischofe von Mainz der Besitz des Schlosses Fürstenau abgesprochen, weil dasselbe auf Erbachischem Grund und Boden gegen den Willen von Erbach erbaut sei, und ihm aufgegeben, die Burg entweder an Erbach abzutreten oder sie abzubrechen [4]).

Auf dieses Verhältniß, wornach Kurmainz das Schloß Fürstenau auf Erbachischem Gerichtsboden und mit Widerspruch desselben erbaut, bezieht sich denn vielleicht auch die bereits ältere Nachricht, daß Erzbischof Peter von Mainz im Jahr 1320 den Schenken von Erbach 500 Pfund Heller für die Lösung von Fürstenau bezahlt habe. Ob die Burg an Erbach versetzt gewesen, oder ob es eine Abfindung und Entschädigung wegen des widerrechtlichen Baues der Burg auf Erbachischem Boden gewesen, ist ungewiß [5]).

---

[1]) Urk.-B. N. XIX., und Guden. Cod. dipl. III. p. 153.

[2]) Urk.-B. N. XXIV. — Die Duborne, auch Starkerad genannt, waren eine angesehene, zum niedern Adel gehörige Familie, welche im Odenwalde, namentlich in den Herrschaften Breuberg und Erbach, sehr begütert war. Man sehe den Erbachischen Lehnhof.

[3]) Urk.-B. N. XXXVIII.

[4]) Ebendas. N. XLI. a.

[5]) Scriba, Reg. IV. N. 3044. Diese undatirte Urk. ist in's J. 1320 gesetzt, scheint uns aber älter zu sein, weil sich Erzbischof Petrus bereits im J. 1308 mit Kurpfalz verglichen hatte.

Kurmainz kehrte sich indessen an jenen schiedsrichterlichen Ausspruch nicht, denn dasselbe erscheint fortwährend als der Eigenthümer des Schlosses. Indessen verkaufte im J. 1348, unterm 12. September, der Vormünder des Erzstiftes Mainz, Kuno von Falkenstein, das Schloß an den Schenken Conrad III. von Erbach, von der Erbacher Linie, doch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs, um 2000 Pfund Heller [1]). Derselbe erweiterte und reparirte das Schloß. Denn bereits am 27. Februar 1350 erhielt er nebst seinen Söhnen Conrad IV. und Eberhard VIII. von Kuno von Falkenstein die Zusicherung, daß er 200 Pfund Heller hinein verbauen dürfe und ihm diese Summe bei der Wiedereinlösung vergütet werden solle [2]).

Diese Wiedereinlösung nun geschah schon im J. 1355. Denn am 23. Februar dieses Jahres verkaufte Erzbischof Gerlach dem Schenken Johannes, Kanonikus zu Mainz und zu Würzburg, und dessen Bruder, Conrad Rauch, das Schloß Fürstenau und die Hälfte des Dorfes König um 2700 Pfund Heller Frankfurter Währung. Von dieser Summe erhielt Conrad III. 2475 Pfund Wiedereinlösungsgeld. Unter denselben waren 1000 Pfund für geleistete Dienste, 200 Pfund Baukosten und der Rest für Schaden, welchen die Söhne Conrads im Dienste des Erzbischofs Heinrich erlitten hatten.

Mainz behielt sich das Oeffnungsrecht des Schlosses vor, und machte weiter zur Bedingung, daß die Käufer es in keine fremde Hand dürften kommen lassen. Verkaufen dürften sie es nicht höher, denn um die obige Summe, und zwar nur einem, in Diensten des Erzbisthums stehenden Manne, aber keinem Höheren. Zugleich ward die Mühle und das Gut zu Fürstenau mit in den Kauf gegeben.

Mainz machte weiter den Vorbehalt des Wiederkaufs für das Stift um die Kaufsumme, doch müßte dann das Kapital auch den Schenken verzinst werden. Der Wiederkauf ward jedoch niemals zur Ausführung gebracht. Vielmehr blieb das Schloß als Mainzisches Lehen von da an in dem Besitze dieser Erbachischen Linie, die wir deßhalb die „Fürstenauer" genannt haben und welche allein die beiden andern überlebt hat [3]).

---

1) Urk.-B. N. L.

2) Ebend. N. LII.

3) Ebend. N. LX. — Mit dieser Urkunde steht N. 27, 2. bei Schneider, E. H., worin Conrad Rauch 1356 das Burglehn zu Fürstenau empfing, wol nur in einem scheinbaren Widerspruch. Der Lehnbrief erscheint mehr als Form, wodurch das mit diesem Burglehn verbundene Beneficium dem bisherigen Lehnsträger auf's Neue zugesichert wird.

Darum ist das Schloß Fürstenau, als die beiden andern Linien des Hauses Erbach zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausstarben, zum erstenmale das zweite Stammhaus der Familie geworden. Denn hier hatte Eberhard XIII., welcher 1532 die Grafenwürde erwarb, seinen Sitz, und hier wohnten in der Mitte des 16. Jahrhunderts der fromme Graf Georg I. (III.) mit seiner Gemalin Elisabeth von der Pfalz, und nach ihm sein Bruderssohn, Graf Georg II. (IV.), der seinem Lande jene trefflichen Gesetze gegeben hat, die unter dem Namen des noch jetzt giltigen und dem Volke theuer gewordenen „Erbachischen Landrechts", ihren Hauptgrundzügen nach, bekannt sind. Nach diesem residirte in Fürstenau der hohe ritterliche Georg Albrecht I., der von den 25 Kindern Georgs II. allein den Erbachischen Mannesstamm fortzusetzen bestimmt war, nachdem er einst als Jüngling 6 Monate lang in Tunesischer Gefangenschaft geschmachtet. Durch ihn ist Fürstenau zum zweitenmale das Erbachische Stammhaus geworden, was sich im vorigen Jahrhunderte zum drittenmale wiederholte, als die Erbachischen Lande unter die drei Söhne Georg Albrechts III., die Stifter der drei jetzigen Linien, getheilt wurden.

Im J. 1460 verlegte Philipp III. von Erbach Fürstenau, mit Genehmigung des Erzbischofs Dieter (von Isenburg), die Einkünfte der Kapelle des zerfallenen Schlosses Daunenberg an der Bergstraße hierher in die neu von ihm erbaute Schloßkapelle. Der Altar derselben war dem Ritter St. Georg geweiht [1]. — Den an dem Schlosse vorhandenen Wappen und Jahrzahlen nach hat Graf Eberhard I. (XIII.) dasselbe bedeutend verschönert und hergestellt. Der große merkwürdige Thorbogen dagegen, der den Zweck hatte, die beiden äußern Flügel des Baues durch einen Uebergang zu verbinden, ist von Graf Georg II. (IV.) im J. 1588 erbaut worden. Derselbe ist auch der Erbauer des vordern Kanzleibaues und baute auch die Kapelle ganz neu wieder auf, nachdem sie im Laufe der Zeit schadhaft geworden war. Die Schloßkapelle wurde im Jahre 1810 abgerissen und an ihrer Stelle das neue Schloß erbaut.

Zum Fürstenauer Burgfrieden gehörte noch die Fürstenauer Mühle, die bereits im J. 1355 erwähnt wird, aber ebenfalls von dem genannten Grafen Georg II. [2] neu erbaut wurde, und das Gasthaus

---

[1]) Schneider, E. H. U. N. 27, 3. Wegen des Altars an dieser Kapell und des damit verbundenen Einkommens s. Urk. N CCCXVII.

[2]) Nach dem daran befindlichen Wappen, welches auf dem einen Schilde das Erbach-Breubergische, auf dem andern das von Reuß-Plauen zeigt.

zur Gerste. Erstere war in Erbleihe gegeben, welche nach der neueren Gesetzgebung abgelöst wurde. In neuester Zeit aber ist sie durch Kauf von dem Hause Erbach-Fürstenau wieder erworben worden.

So lange Fürstenau bei Kurmainz war, war das Schloß der Sitz eines Mainzischen Amtes, welches außer dem Schlosse nur noch das Dorf König und einige Mainzische Gefälle und Güter in sich begriff. Die Erbacher, welche das Schloß später erwarben, hatten hier gleichfalls ein Amt, zu welchen sie, außer den Dörfern König und Fürstengrund, ihre Güter und Gefälle in der Unter- und Obercent schlugen, späterhin errichtete man zu König ein besonderes Amt und ein anderes zu Fürstenau, welches letztere alle Orte der Cent Michelstadt auf der linken Seite der Mümling und die Pfarrei Güttersbach in sich begriff, später aber gleich den andern Erbachischen Aemtern je nach der verschiedenen Theilung seinen Bestand änderte.

Was nun das Dorf Steinbach selbst noch weiter angeht, so sind über dasselbe, wie überhaupt über die alten Stammsitzungen der Erbacher, weil ihnen dieselben nie streitig gemacht worden sind, nur wenige ältere Nachrichten mehr vorhanden. Im Jahre 1522 waren hier 25 Centmänner, bei welchen sich bei der Musterung 11 Harnische, 8 Handbüchsen, 3 Armbruste, 17 Hellebarden und 28 Seitengewehre vorfanden. Demnach zählte es damals kaum 200 Seelen. In Folge der Verheerungen des 30jährigen Krieges fanden sich jedoch im J. 1650 nur noch 7 Männer hier. Dasselbe ist indessen im Laufe der Zeit, in Folge der zu Anfang des 17. Jahrhunderts hier aufs neue erbauten Eisenwerke und wegen seiner vortrefflichen Steinbrüche, durch welche viele Hände Beschäftigung fanden, sehr angewachsen und zählt gegenwärtig 1170 Einwohner. Die hier bereits vor der Reformation vorhanden gewesene Mühle im Dorfe hatte dem jährlichen Sendgerichte (geistlichen Gerichte) 1 Turnos zu bezahlen.

Mit Steinbach zu einer Bürgermeisterei verbunden ist nun:

2) das Dörfchen Aßelbrunn an der Mümling; im J. 1095: „Ameslabrunno", 1113: „Ameslabrunna", 1427: „Anselbrunne", auch „Anselbornen" und „Amselbrunnen" genannt. — Im 16. Jahrhundert bestand die Gemarkung aus 5 Hubengütern [1]. Hier hatte das Kloster Michelstadt Güter [2]; später erscheinen die Herren von Bafey hier im Besitze des Zehnten, welchen sie von Erbach zu Lehen

[1]) Gültbuch von 1558, p. 38 f. — Hiernach hatte hier damals die Herrschaft $^{3}/_{4}$, die Pfarrei $^{1}/_{4}$ des Zehntens.

[2]) Cod. Laur. I, N. CXLI. — Urk.-B. N. I.



trugen. Dieselben verkauften ihn im J. 1463 an die Herren von Gans zu Otzberg, die ihn im J. 1490 an Schenk Erasmus, Herrn zu Erbach, abermals verkauften [1]). Derselbe blieb dann im Erbachischen Besitze bis zu seiner Ablösung. Auch die Kirche Michelstadt hatte hier, ohne Zweifel noch von den Zeiten des hiesigen Klosters her, ⅓ des Zehnten bis in die neueste Zeit. Ein Theil des Zehnten war auch eine Zeitlang im Besitze der Herren von Rabenolt, die ihn im J. 1490 gleichfalls an Schenk Erasmus verkauften [2]).

Auf der Gemarkung Aßelbrunn lag auch das Eisenwerk, der „Untere Hammer" genannt. Wann derselbe gegründet wurde, darüber liegen keine Nachrichten vor. Doch scheint das Werk bereits im 15. Jahrhunderte errichtet worden zu sein, als man anfing, zu Michelstadt, Oberkinzig und an andern Orten in größerm Maßstabe Erze zu graben. Im J. 1607 wird seiner als eines längst bestehenden Werkes erwähnt, welches damals in Bestand gegeben war, dann aber auf herrschaftliche Kosten durch einen Factor verwaltet wurde. Im J. 1623 wurde derselbe von den Grafen Ludwig, Casimir und Georg Albrecht I. neu erbaut [3]). Sie ließen ihn anfangs ebenfalls verwalten, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts aber wurde er verpachtet und in neuerer Zeit an die metallurgische Gesellschaft zu Bonn verkauft. Derselbe ist erst in neuester Zeit von der Gemarkung Aßelbrunn abgezweigt und der zu Steinbach beigeschlagen worden.

Die hier gewesenen Centmänner sind in dem öfter genannten Centbuch von 1522 nicht besonders genannt. Wahrscheinlich waren sie unter denen von Steinbach begriffen. 1560 fand sich hier nur noch ein Mann vor. Gegenwärtig hat das Dörfchen 67 Seelen.

3) Das Dorf Stockheim, an der Erdbach, welche hier aus einer Kalkwand hervorquillt und einige Schritte davon die Mahlmühle des Dorfes treibt. Eine solche war hier bereits im 13. Jahrhunderte vorhanden und Eigenthum der adligen Familie von Eichelsheim [4]). Dieselbe hatte, wie alle Mühlen der Herrschaft Erbach, vor der Reformation dem Sendgerichte einen Turnos zu entrichten [5]). Im J. 1095 und 1112 heißt es: „Stocheim", 1283: „Stockheim", auch: „Stogheim", im 16. Jahrhunderte: „Stocke".

---

[1]) Urk.-B. N. CCXVIII. — Man sehe die Anm. unter dieser Urk.

[2]) Urk.-B. N. CCXXVII, Anm.

[3]) Theilungs-Acten von 1607 und 1717 im A. zu E.

[4]) Urk.-B. N VIII.

[5]) *Würdtwein*, dioeces. Mog. III, 607.

Das sehr frühe ausgestorbene Geschlecht derer von Stockheim erscheint bereits im J. 1135 [1]) als hier begütert. Allein schon 1391 war die Familie ausgestorben und die vom Habern erscheinen als ihre Erben, obwol sie nur in weiblicher Linie mit ihr verwandt waren [2]). Außer diesen und den Herren von Eichelsheim waren hier sehr frühe begütert die Duborne, von denen die von Hochhausen einen Hof und zwei Hofstätten geerbt, welche sie im 14. Jahrhunderte an die Herren von Echter zu Mespelbrunn verkauften. Auch die Herren von Basey hatten hier einen Hof, den sie 1385 an die Echter verkauften [3]). Doch erscheint der Edelknecht Hans Basey im J. 1427 wieder im Besitze dieses Hofes, welcher dann im J. 1463 durch Kauf an die Ganse von Otzberg kam, welche ihn endlich 1490 an Schenk Erasmus verkauften [4]). Auch ein Herr von Rosenbach und die Wittwe Diether Rauchs verkauften im 14. Jahrhundert an die Schenken von Erbach Güter in Stockheim [5]). Da alle diese Güter Erbachische Lehen waren, so fielen sie beim Aussterben der Familie vom Habern und von Echter sämmtlich an das Haus Erbach zurück. Sie wurden späterhin zu einem Hofgute vereinigt und auf herrschaftliche Kosten verwaltet. Gegenwärtig sind sie parzellenweise verpachtet.

Daß indessen die Dynasten von Erbach selbst hier gleichfalls schon in sehr früher Zeit begütert waren, zeigt die Stiftung des Kernenhofes zu Stockheim im J. 1341 von Conrad III. an den St. Nikolausaltar in der Kapelle zu Erbach [6]).

Hubengüter waren hier bereits im 16. Jahrhunderte keine mehr vorhanden. Im J. 1522 zählte man 11 Centmänner mit 5 Harnischen, 3 Büchsen, 2 Hellebarden, 2 Armbruste und 10 Seitengewehren. Im J. 1650 war auch hier nur noch ein Mann vorhanden. Gegenwärtig hat das Dorf 216 Einwohner.

4) Bullau; im J. 1095: „Bulaha“, 1113: „Bulaa“, 1443: „Bulauwe“. In der Nähe entspringt die Euter bei der zur Gemeinde Bullau gehörigen neueren Ansiedlung Eutergrund. An der sehr alten Eutermühle stößt die bairisch-hessische Grenze zusammen und geht dann der Euter entlang bis nach Schöllenbach. Gegen Süden ist Bullau

---

[1]) Urk.-B. N. II. Hier ist Voker von Stocheim als Zeuge angeführt.

[2]) Ebendas. N. CXXVII. — Cuntz vom Habern nennt hier den verstorbenen Ritter Johann von Stogheim seinen „sweher“.

[3]) Ebendas. N. LXXVIII. XCIX. und CXII.

[4]) Ebendas. N. CCXVIII.

[5]) Schneider, E. H. Urk. p. 11. und N. LIX.

[6]) Ebendas. N. XXXV. — Ueber diesen Kernenhof fehlen weitere Nachrichten.

zugleich das Grenzdorf nach der Obercent, der letzte Punkt der alten Mark Michelstadt. Hier hatte das Kloster Michelstadt noch von der ältesten Zeit her Güter. Von Michelstadt aus ist ohne Zweifel auch die hiesige Kapelle in sehr alter Zeit gestiftet worden. Seit dem 30jährigen Kriege lag sie in Trümmern, bis sie im vorigen Jahrhunderte von der Gemeinde wieder auferbaut wurde. Der Gottesdienst darin wird von Michelstadt aus versehen. Der Zehnten gehörte vor der Reformation noch dem Kloster Steinbach, dann wurden $^2/_3$ desselben der Pfarrei Erbach und $^1/_3$ der Pfarrei Michelstadt zugewiesen. Im 16. Jahrhunderte zählte man hier acht ganze und mehrere Viertelshuben [1]. Im J. 1522 fanden sich hier 10 Centmänner, mit 5 Harnischen, 6 Handbüchsen, 2 Hellebarden, 2 Armbrusten und 9 Seitengewehren bewaffnet. Im 30jährigen Kriege scheint das Dorf wegen seiner Abgelegenheit weniger hart mitgenommen worden zu sein, als die andern; es waren 1650 doch noch 4 Männer hier vorhanden. Gegenwärtig zählt der Ort mit Eutergrund 431 Seelen.

5) Eulbach; im J. 819: „Vlnbuch“, 1443: „Vlnbach“, 1522: „Eulenbach“ genannt. Es war dies früherhin ein Dorf mit einer besondern Gemarkung, welche im 16. Jahrhunderte elf Huben zählte, auf denen im J. 1522 neun Centmänner wohnten, welche bei der damaligen Musterung mit 6 Harnischen, 5 Handbüchsen, 3 Hellebarden, 1 Armbrust und 9 Seitengewehren bewaffnet waren.

In Folge des 30jährigen Krieges starb die Gemeinde aus und die Güter wurden als herrenlos eingezogen und theils zu Wald, theils zu einem Hofgute verwandelt. Auch dieses letztere ist jetzt eingegangen und die ganze Gemarkung ist zu dem herrschaftlichen Parke geschlagen und theils zu Wiesen, theils zu Wald verwendet.

Ein zu Anfang dieses Jahrhunderts hier erbautes Jagdschloß ist der Sommeraufenthalt der Gräflichen Familie zu Erbach-Erbach. Außerdem ist noch ein Försterhaus vorhanden. — Gegenwärtig ist Eulbach mit der Würzberger Gemeinde verbunden, bildet aber eine eigne Gemarkung.

6) Würzberg; im J. 1426: „Werzeberg“, 1513: „Würtzbergk“, auch „Würtzburg“. In diesem Dorfe hatte Erbach nur über die vier obersten Huben die Vogtei, welche sie den Herren von Echter zu Lehen gegeben; in dem größern Theile desselben gehörte die niedere Obrigkeit den Herren von Echter zu Mespelbrunn, welche daselbst auch den Zehnten und andere Gefälle besaßen. Dies Alles trugen sie

[1]) Gültbuch von 1558, fol. 48 ff.

von den Grafen von Katzenelnbogen und später von Hessen zu Lehen [1]. Nach dem Tode Philipps Echter, des letzten dieses Geschlechts, im J. 1665, kam das Lehen an Frau Marie Ottilie, geborne von Echter zu Mespelbrunn, verwittwete Frau von Ingelheim, welche unterm 18. December 1671 von dem Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt damit belehnt wurde. Das Dorf gehörte bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts zur Cent Michelstadt, bei der Theilung der Grafschaft aber unter die drei Söhne des Grafen Eberhard I. wurde dasselbe der Cent Erbach zugetheilt. Erst in neuerer Zeit, nemlich am 1. December 1817, kaufte der Graf Franz zu Erbach-Erbach auch die Vogteilichkeit daselbst mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten von dem königlich Bairischen Geheimenrathe Friedrich, Grafen von Ingelheim, um die Summe von 17,000 fl. und schlug das Dorf zum Amte Erbach.

Im J. 1522 zählte man hier 21 Centmänner, mit 7 Harnischen, 8 Büchsen, 11 Hellebarden, 3 Armbrusten und 20 Seitengewehren. 1650 aber waren hier nur noch 2 Männer vorhanden. Gegenwärtig beläuft sich die Zahl der Einwohner auf 591 Seelen.

Zur hiesigen Gemarkung gehört auch der Weiler Mangelsbach, welcher aus 3 Häusern besteht und am Anfange des Thales liegt, welches sich unterhalb Würzberg gegen Kirchzell hinzieht. In demselben fließt die Mangelsbach, die in den Jahren 819 und 1012 als östlicher Grenzpunkt der Mark Michelstadt erwähnte „Bramaha“ [2]. In Würzberg selbst aber entspringt das in die Mangelsbach unter der Hainstermühle fließende Steinbächel, 819: „lapideus rivulus“ genannt. In der Nähe liegt das Römercastell, in den alten Urkunden „Wlonoburg“, von dem Volke jetzt „das Hainhäusel“ genannt, am Anfange des Wülbernthales, in welchem das Wülbernbächel, 819: „Wlonobach“ genannt.

7) Weidengesäß; im J. 1113: „Widengesehez“, 1347: „Weidengesesse“, 1397: „Widengesesse“, 1443: „Wydengesesse„ genannt. Es wird unter den Orten genannt, in welchen das Kloster Michelstadt im J. 1113 begütert war [3]. Außerdem hatten hier die Herren von Hochhausen im 14. Jahrhunderte Gefälle [4], welche sie der Kirche zu Beerfelden vermachten. Ebenso die Herren von Basey,

---

[1] Urk.-B. N. CCCXXVI.

[2] Cod. Laur. I, p. 49. und 155.

[3] Urk.-B. N. I.

[4] Schneider, E. H. Urk N. 25, I.

welche außerdem noch die Besitzer eines Theils der niedern Gerichtsbarkeit waren, was sie aber Alles im Jahre 1397 an Erbach verkauften [1]. Im Mittelalter war hier auch eine Mühle, ein Beweis, daß die hier vorhandene Bach einst stärker gewesen sein muß, als jetzt, indem diese jetzt dazu zu unbedeutend wäre [2].

Im 16. Jahrhunderte zählte man hier 10 1/4 Huben, auf welchen im J. 1522 zehn Centmänner wohnten, welche mit 10 Harnischen, 5 Büchsen, 4 Hellebarden, 1 Armbrust und 12 Seitengewehren bewaffnet waren. Nach dem 30jährigen Kriege fanden sich noch 2 Männer hier vor.

Gegenwärtig zählt die Gemeinde 808 Seelen.

8) Momart; im J. 819: „Mamenhart", 1321: „Maminhard", 1380: „Momenhart", 1443: Mamelhart", später „Momhart" [3]) genannt. Zur Zeit Einhards ist zwar nicht das Dorf Momenhart bezeichnet, sondern der Berg dieses Namens, jetzt die „alte Momart" genannt. Allein von diesem hat jenes den Namen empfanden, auf welchem es später erbaut wurde. In diesem Grenzdorfe der Mark Michelstadt nach der Cent König hin hatten im 14. Jahrhunderte die Herren von Gans zu Otzberg Güter und Gefälle, welche Hans und Diether Gans im J. 1380 an die Schenken Conrad den Aeltern, genannt Rauch, und Eberhard X., den Jüngern, also an die beiden jüngern Linien von Erbach verkauften.

Im 16. Jahrhunderte bestand die Feldgemarkung aus 12 1/2 Huben, worauf 1522 zwölf Centmänner wohnten, welche bei der damaligen Musterung mit 8 Harnischen, 7 Handbüchsen, 4 Hellebarden, 1 Armbrust und 12 Seitengewehren erschienen. Wie sehr der Ort im 30jährigen Kriege mit der ganzen Gegend gelitten, sieht man aus der Thatsache, daß im J. 1630 Hans Schneider ein wüst liegendes Gut für 50 Eier pro recognitione geschenkt erhielt. Da derselbe sich trotzgem nicht darauf halten konnte, so wurde dasselbe 2 Jahre darauf für 50 Gulden an Hans Laupff von Aßelbrunn verkauft [4]. Im J. 1650 waren noch 4 Männer hier. Gegenwärtige Zahl der Bevölkerung: 325 Seelen.

9) Zell; im J. 1113: „Cella", 1364: „Celle" genannt. Das Dorf liegt an der Mümling, am Einflusse der von Weidengesäß hierher

[1]) Schneider l. c. p. 119.
[2]) *Würdtwein*, l. c.
[3]) Altes Kirchenbuch.
[4]) Michelstädter Amtsprotocoll.

kommenden Bach in dieselbe. Es stand hier bis vor einigen Jahren eine alte Kirchhofkapelle, welche wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhunderte stammte. Das Glöckchen, welches aus derselben in das jetzige Schulhaus gekommen ist, trägt die Jahrzahl 1513 und die in früherer Zeit häufig vorkommende Glockeninschrift: „Ave Maria. gracia plena. dominos tecum." Dasselbe ist leider kürzlich zersprungen. Auf dem hiesigen Kirchhofe wurden früherhin auch die Todten von Momart und Weidengesäß beerdigt.

Der zur hiesigen Gemarkung gehörige Wiesendistrict Eberdiel, welcher bereits im J. 1267 vorkommt [1]), war durch das ganze Mittelalter hindurch der Gegenstand lebhafter Grenzstreitigkeiten zwischen den Besitzern der Herrschaft Breuberg und den Schenken von Erbach. Die Breubergischen Langenbrombacher behaupteten, durch ihr Thal bis zur Mümling das Recht des Weidgangs zu haben, indem der streitige Distrikt auf der linken Seite der Brombacher Bach liege und darum in die Kirchbrombacher Cent gehöre, was allerdings nach der Grenzbeschreibung von 819 richtig stand, während aber doch in der Wirklichkeit die Zeller Gemarkung auch noch theilweise über die Bach hinüberreichte [2]), wie wir dieses ähnlich auch anderwärts finden.

Im 16. Jahrhunderte zählte man hier 11¼ Huben und 21 Centmänner, im Jahre 1650 aber nur noch 3 Männer. Gegenwärtige Bevölkerung: 476 Seelen.

10) Rehbach; im J. 1095: „Rehbach"; 1112: „Rebac"; 1257: „Rebach"; 1443: „Rypach" und im 16. Jahrhunderte „Repach" genannt, ein Dörfchen, in dessen Nähe die Rehbach entsteht, mit den Trümmern einer alten Kapelle. Dieselbe gehörte dem Johanniterhause zu Mosau, welches 1257 den dritten Theil des Zehnten daselbst käuflich erwarb [3]). Der Urkunde nach müßte das Dorf eine eigne Pfarrei gewesen sein, was jedoch unwahrscheinlich erscheint, weil davon sonst auch nicht die leiseste Spur vorhanden ist. Das Dorf gehörte vielmehr vor der Reformation als Filial zu der, den Johannitern zustehenden Pfarrei zu Ober-Mosau [4]). Daß auch die Kapelle dem Orden gehörte, ist aus dem noch vorhandenen Chore derselben zu ersehen, welches am Gewölbe auf einem Nebenschilde das Johanniterkreuz zeigt. Auf dem Hauptschilde ist jedoch das Erbachische Wappen, was darauf

[1]) Urk.-B. N. V.

[2]) Ebendas. N. CCLIV.

[3]) Schneider, E. H. U. N. IV.

[4]) *Würdtwein*, l. c.

hindeutet, daß die Schenken von Erbach die Stifter, wie der Pfarrei Mosau, so auch der Kapelle zu Rehbach gewesen sein müssen. Das sehr hohe Alter dieser Kapelle erkennt man aus den in neuester Zeit vor derselben auf dem Kirchhofe ausgegrabenen Steinsärgen, welche ohne Inschrift oder andere Abzeichen jedenfalls auf ein sehr hohes Alter [1]) hinweisen. Vor der Reformation wurde in dieser Kapelle von einem der Geistlichen zu Michelstadt auf Palmarum und Bartholomäustag Messe gelesen. In der Umgebung des Dorfes finden sich häufige Schlakkenhügel, welche beweisen, daß hier in sehr alter Zeit Eisensteine gegraben und geschmolzen wurden. Auch alte eiserne Werkzeuge, Waffen, so wie mittelalterliche Münzen 2c. wurden früher nicht selten hier gefunden.

Ein Drittheil des hiesigen Zehnten war im 14. Jahrhunderte in den Händen der adligen Familie Starkerad von Breuberg, welche denselben im J. 1395 an Schenk Eberhard IX. verkaufte, von welchem derselbe zu Lehen ging [2]). Vermuthlich hatten denselben die Starkerade von den Johannitern in Mosau käuflich an sich gebracht, denn im 16. Jahrhunderte war Erbach bereits im Besitz des ganzen hiesigen Zehnten. Damals fanden sich hier 9¼ zinsbare Huben, auf welchen 1522 dreizehn Centmänner wohnten. Auch hier war vor der Reformation eine Mühle, während gegenwärtig keine Wasserkraft für eine solche mehr vorhanden wäre [3]).

Im dreißigjährigen Kriege war das Dorf ausgestorben und ausgebrannt und wurden die Huben als herrenloses Gut von der Herrschaft eingezogen und in mehrere große Hofgüter verwandelt. Die jetzigen Einwohner sind, außer den Gutspächtern, Tagelöhner, welche man wegen des Baues der Herrschaftsgüter herbeizog und ihnen Bauplätze zu Häusern und Gärten ablieߧ. Ihre Zahl beträgt gegenwärtig: 199 Seelen.

11) Langenbrombach, auf der Fürstenauer Seite. In der hiesigen Gemarkung entspringt die im J. 819 als Grenze der Mark Michelstadt erwähnte „Bronbach“, welche weiter unten diese Gemeinde von dem größeren Breubergischen Langenbrombach scheidet, so daß diese Bach, wie vor länger als 1000 Jahren, noch heute die Grenze des Kirch-

[1]) Diese Steinsärge sind sehr roh gearbeitet, haben eine Länge von beinahe 8 Fuß im Lichten, eine für den Kopf besonders ausgehauene Stelle und in der Mitte ein etwa 1½ Fuß breites und eben so langes viereckiges Loch auf dem Boden, unter welchem sich noch ein gemauerter Behälter von Backsteinen vorfindet, in welchem ebenfalls Knochen liegen.

[2]) Urk.-B. N. CXXXV.

[3]) *Würdtwein*, l. c.



spiels Michelstadt und der Pfarrei Kirchbrombach bildet. Die beiden Langenbrombach, so wie Kirchbrombach führten im Mittelalter den Collektivnamen: „Bronbach", die beiden erstern zuweilen auch: „Langenbrombach", so 1359; im J. 1449 aber: „Langenbranbach", worunter jedoch der Breubergische Antheil des Dorfes verstanden ist [1]). Nach dem Lehnbriefe von 1443 gehörte das Fürstenauer Langenbrombach: „Langenbranbach", den Schenken von Erbach von der Michelstädter Linie. Hiernach hatten diese hier 1½ Huben und 8 Hofstätten [2]), welcher Bestand noch im 16. Jahrhunderte derselbe war. Im J. 1522 waren hier acht Centmänner. 1650 hatten sich 2 fremde Familien hier niedergelassen, die alten Einwohner waren ausgestorben. Gegenwärtig aber zählt der Ort 131 Einwohner. Die Gemeinde ist mit Rehbach zu einer Bürgermeisterei vereinigt.

12) Steinbuch; im J. 1329: Stenbuch", 1390: „Steinbuech, 1443: „Steinbuch". Hier hatten die Johanniter zu Mosau ein Gut, welches im J. 1329 der Comthur Helfrich von Rodekem an den Edelknecht Bertholf Reuchlin (Ruckelin) verkaufte [3]), von welcher Familie dasselbe an Erbach gekommen sein muß. Im J. 1390 stiftete Schenk Johann III. zu Erbach, von der Fürstenauer Linie der Pfarrei Mosau eine jährliche Gülte von 1 Malter Korn und 6 Schilling Heller auf seinen Zehnten zu Steinbuch zu einem Jahrgedächtnisse [4]). Diese Linie war hier auch im Besitze der Vogtei. Im 16. Jahrhunderte war die Herrschaft in dem Besitze von ⅔ des Zehntens, das andere ⅓ hatte die Pfarrei Michelstadt. Damals waren hier 12 zinsbare Huben, auf welchen 8 Centmänner wohnten. Im J. 1650 fanden sich noch 3 Männer bei der Musterung vor. Das s. g. „neue Dorf" ist eine Ansiedlung aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts. Die Häuser in demselben stehen sämmtlich auf herrschaftlichem Grund und Boden und haben einen Grundzins davon zu entrichten. Jetzige Bevölkerung: 445 Seelen.

Alle bisher verzeichneten Orte der Cent Michelstadt gehören noch jetzt zur Pfarrei Michelstadt.

Zu der Cent gehören jedoch noch folgende Dörfer:

13) Ober-Mosau; es heißt 1253: „Mosaha", 1267: „Mossa", 1277: „Mosa", 1290: „Mosahe", 1324: „Masae",

---

[1]) Ebendas. N. CCLIV.

[2]) Ebendas. N. CCXLVII.

[3]) Ebendas. N. XXIII.

[4]) Urk.-B. N. CXIX. und N. CCXLVI.

1443: „Kirchmossauwe", 1558: „Ober-Mossaue", — liegt an der Mosaubach, Mosaha, im J. 819 als westlicher Grenzpunkt der Mark Michelstadt genannt. Jedenfalls gehörte aber schon damals noch ein beträchtlicher Theil der jenseitigen rechten Seite der Bach zur Gemarkung Mosau, weil die Grenze der Mark Heppenheim im J. 795 an die „Mosehart", die Mosauerhöhe, stieß und hier als sylva quae ad Michlenstat pertinet", bezeichnet wird. Die dem Johanniterorden gehörige Kirche liegt jedoch auf der linken Seite der Bach. Diese Kirche wird im J. 1290 zum erstenmale erwähnt [1]). Es war hier eine besondere Pfarrei, welche von den Johannitern besetzt wurde und zu welcher außer dem Pfarrdorfe noch folgende Orte gehörten: Unter-Mosau, Rehbach, Langenbrombach auf der Fürstenauer Seite, Oberkainsbach, Ober- und Untergersprenz [2]). Als die Grafen von Erbach im J. 1542 die Reformation einführten, entstanden darüber weitläufige Streitigkeiten mit Kurmainz. Deßhalb trennte man, als im J. 1555 hier das Pfarrhaus abbrannte, die Pfarrei, indem man Ober-Mosau, so wie Rehbach und Langenbrombach zur Pfarrei Michelstadt und Unter-Mosau zur Pfarrei Güttersbach schlug, jedoch ihr Vermögen besonders verwaltete, die Orte Oberkainsbach, Ober- und Unter-Gersprenz aber der Pfarrei Reichelsheim zutheilte [3]).

Wann und wie die Johanniter-Ritter zu dem Besitze ihrer hiesigen Güter und der Pfarrei kamen, darüber fehlen alle Nachrichten. Es kommt dasselbe jedoch schon sehr frühe vor. Zum erstenmale wird es 1253 genannt, in welchem Jahre Erzbischof Gerhard von Mainz dem Orden seine Güter, unter andern auch zu „Mosaha" bestätigt [4]). Ferner kauft der Orden im J. 1257, mit Bewilligung der Lehnsherren, der Schenken Conrad I. und Eberhard III. von Erbach, von Conrad Eisenmann den großen und kleinen Zehnten zu Rehbach [5]). Im J. 1267 verkauft Eberhard III. von Erbach dem Johanniterhause zu „Mossa" Güter zu Biberau [6]). 1287 tragen die Schenken von Erbach dem Erzbischofe von Mainz, Werner, ihr Dorf „Mosa", statt weggegebener Güter an der Bergstraße, zu Lehen auf und empfangen es als Lehen zurück [7]). Wann und wie Mainz die Lehnsherrlichkeit über Mosau wie-

[1]) *Guden.*, Cod. Dipl. III, 718.
[2]) *Würdtwein*, l. c.
[3]) Theilungs-Acten von 1717.
[4]) Scriba, Regesten I, N. 388.
[5]) Schneider, E. H. U. N. IV.
[6]) Scriba, a. a. O. N. 487.
[7]) *Guden.*, Cod. Dipl I, p. 760.

der abgegeben, darüber ist jedoch Nichts bekannt. Wahrscheinlich geschah dies damals, als später Erbach alle seine Stammbesitzungen an Kurpfalz zu Lehen auftrug, zu welcher Zeit sich Mainz und Pfalz mehrmals über streitige Güter verglichen.

Dieser frühe Besitz Mosaus von Seiten der Dynasten von Erbach macht es im höchsten Grade wahrscheinlich, daß das Johanniterhaus und die Kirche daselbst zur Zeit der Kreuzzüge, zu Ende des 12. oder zu Anfang des 13. Jahrhunderts, von Erbachischer Seite gestiftet worden sind. Man weiß wenigstens zu keiner Zeit irgend Etwas von einem andern Geschlechte, welches hier Besitzungen besessen und an die Johanniter zu verschenken gehabt hätte.

Im 14. Jahrhunderte scheint übrigens das hiesige Johanniterhaus in Rückgang gekommen zu sein, weil dasselbe mehrfach seine Güter verkaufte und man diese in andern Händen findet. So veräußert 1329 der Orden sein Gut in Steinbuch an den Edelknecht Ruckelin, um für die Kaufsumme Wein und Hafer zu kaufen und andere Bedürfnisse zu befriedigen [1]). Ebenso verkaufte im J. 1333 Bruder Hermann von Queckborn, Comthur des Hofes zu Mosau, an die Schenken von Erbach von der Michelstädter und Fürstenauer Linie das Dorf Oberkainsbach [2]). Ebenso findet sich zu Ende des 14. Jahrhunderts der Zehnte zu Rehbach in andern Händen [3]), was wol auch durch eine solche Veräußerung geschehen sein muß.

Doch blieb der Orden im Besitze der Pfarrei bis zur Reformation und Trennung der Pfarrei Mosau. Erst in neuester Zeit ist nun wieder eine eigene Pfarrei daselbst errichtet worden, welche aber nur aus Ober- und Unter-Mosau besteht. Ihre Dotation war von der Reformation her mit dem Kirchenfond zu Michelstadt besonders verwaltet worden.

Im 16. Jahrhunderte waren hier 9½ zinsbare Huben und außerdem noch 9 größere oder kleinere Güter, welche ihre Gefälle an die Herrschaft zu geben hatten. Im J. 1522 zählte man 22 Centmänner, mit 11 Harnischen, 9 Handbüchsen, 10 Hellebarden, 3 Armbrusten und 22 Seitengewehren bewaffnet. Im 30jährigen Kriege war das Dorf ganz ausgestorben. Der gegenwärtige Stand der Bevölkerung beträgt 384 Seelen.

14) Unter-Mosau; im J. 1326: „Nydern Mossauwe". Das Dorf wird im Mittelalter nur selten im Namen von dem vorher-

[1]) Urk.-B. N. XXIII.
[2]) Schneider, E. H. U. N. 35, 2.
[3]) Urk.-B. N. CXXXV.

gehenden unterschieden und hat auch sonst mit demselben eine Geschichte. Doch hatten die Echter von Mespelbrunn hier einen Theil des Zehnten [1]). Im 16. Jahrhunderte hieß es: „Vnter Mosaue". Es waren damals hier 27 Huben, mehrere kleinere Güter und 21 Centmänner. Nach dem 30jährigen Kriege lag es lange wüste. Vom Zehnten zog die Pfarrei ⅓, ⅔ die Stadt Erbach. Die gegenwärtige Seelenzahl beträgt: 485 Einwohner.

Zur Gemarkung dieses Dorfes wurde seit dem 16. Jahrhunderte auch der Distrikt „Mombron" geschlagen, ein ausgegangenes Dorf mit einer eignen Zehntgemarkung. Von demselben zog früher die Pfarrei Michelstadt ⅓, das Kloster Steinbach ⅔ des Zehnten. Es wird vor der Reformation noch unter den Filialen der Pfarrei Michelstadt aufgeführt [2]). Wir haben seiner aber wegen seiner jetzigen Zugehörigkeit zur Gemarkung Untermosau erst hier erwähnen wollen.

Dies der Bestand der Cent Michelstadt, wie derselbe bereits im 14. Jahrhunderte und bis zur zweiten Theilung der Herrschaft Erbach in der Mitte des 16. Jahrhunderts vorhanden war. Sie zählte im J. 1522 eine bewaffnete Mannschaft von 257 Männern, gegenwärtig aber: 8846 Einw. Zur alten Mark Michelstadt, wie sie zu Einhards Zeit beschrieben wird, welche früher eine Cent ausmachte, gehört aber nun noch:

c) Die Cent Erbach.

Was die hiesigen allgemeinen Centverhältnisse betrifft, so sind diese bereits in dem vorhergehenden enthalten. Im Besondern ist bereits erwähnt, daß die Cent Erbach ohne Zweifel früherhin zur Cent Michelstadt gehörte und vermuthlich in Folge der ersten Theilung der Herrschaft Erbach von jener getrennt wurde. Die Stelle, an welcher sich die Schöffen versammelten, war da, wo später die herrschaftliche Ziegelhütte war, über dem jetzigen Bierkeller, wo, wie an allen diesen Malstätten, die Centlinde stand.

Die Cent Erbach umfaßt das jetzige Kirchspiel Erbach, nemlich:

1) Die Stadt Erbach [3]). Sie kommt urkundlich nicht so frühe vor, als andere unbedeutendere Orte der Umgegend, nemlich im J. 1303 [4])

---

[1]) Urk.-B. N. CCXI.

[2]) *Würdtwein*, l. c.

[3]) Die Orthographie des Namens ist dieselbe, wie bei den Dynasten von Erbach.

[4]) Schneider, N. XIV, 1.

wird sie zum erstenmale genannt, und zwar noch nicht als Stadt, sondern als Schloß. Daß dieses Schloß dessen ungeachtet sehr alt ist, erkennt man aus den Ueberresten des alten Castrums, namentlich an dem großen runden Thurme des Schlosses, aus gewaltigen rauhen Quadern (rustica) erbaut. Dieselben Quader findet man an dem Thore neben dem Rathhause, an dem s. g. Tempelhause und an einigen andern alten Gebäuden [1]). Es war aber unbezweifelt das alte Stammhaus des edlen Geschlechtes, welches von ihm seinen Namen angenommen hat.

An die Burg erst setzte sich allmälig rings herum die Stadt an. Zuerst die Wohnungen der Burgmänner, deren es ursprünglich sechs waren, welche am Ufer der Mümling wohnten [2]), wo man noch jetzt einen Theil der alten Burgmauer sieht, dann die der verschiedenen Hof- und Hausdiener und Beamten u. s. w.

Wir beginnen darum zuerst mit der Geschichte des Schlosses Erbach. Daſselbe kam zu Anfang des 14. Jahrhunderts auf einige Zeit theilweise in fremde Hände. Schenk Gerhard III., der Enkel Conrads I., der im J. 1303 bereits als todt erwähnt wird, hatte die Hälfte des Schlosses zu Erbach und seinen Antheil an den dazu gehörigen Besitzungen an Gerlach, Herrn von Breuberg, verkauft, wahrscheinlich ohne Einwilligung seiner Oheime, der noch lebenden Söhne Conrads I., nemlich Conrads III., Gerlachs, des nachmaligen Fürstbischofs von Worms, Engelhards und Eberhards IV. Diese kamen deßhalb wegen der Besitzergreifung des Schlosses Erbach mit Gerlach von Breuberg in Streit, welcher eben im J. 1303 dahin entschieden wurde, daß diesem der Besitz der erkauften Güter, unter welchen die Hälfte des Schlosses Erbach, zugesprochen wurde. Nach dem Tode Gerlachs von Breuberg kam nun dessen Sohn, Eberhard von Breuberg, in den Besitz dieser Güter, und von diesem erbten dieselben seine beiden Töchter, Lukharte, zuerst mit einem Herrn von Weinsberg, und dann in zweiter Ehe mit einem Herrn von Eppenstein vermält, und die andere, Elisabeth, Gemalin des Grafen Rudolf von Wertheim. Hierdurch kam von der verkauften Hälfte des Schlosses Erbach $1/4$ an Wertheim, $1/8$ an Weinsberg und $1/8$ an Eppenstein. Die andere Hälfte aber war Eigenthum des Schenken Conrad III. Doch war seit dieser

---

[1]) Wenn in Lünigs Reichsarchiv, Pars spec. Cont. I. And. Fortsetz. p. 3. die Stadt Erbach unter denjenigen Städten genannt wird, welche dem Landfrieden von 1254 — 56 beitraten, so beruht dies, wie die neuere Edition der Urk. bei Böhmer, cod. dipl. Moenofr. p. 108. zeigt, auf einem Fehler, indem es dort nicht „Erpach“, sondern „Diepach“ heißen muß.

[2]) Urk.-B. N. CV.

Zeit, so viel man weiß, kein Streit mehr zwischen den Ganerben des Erbacher Schlosses, bis später im J. 1371 Johann Graf zu Wertheim in einem Vertrage über Bickenbachische Güter auf sein Viertheil an dem Schlosse Erbach Verzicht leistete [1]). Ein gleiches hatte bereits Lukharte von Eppenstein, geborne von Breuberg, und ihre Söhne Conrad von Weinsberg und Eberhard von Eppenstein im J. 1364 in Beziehung auf ihre Theile am Schlosse Erbach gethan [2]).

Lange bevor jedoch Alles dies zum Austrage gekommen war, war das Schloß Erbach, wenn auch nur auf kurze Zeit, sowol aus Erbachischen, als Breubergischen Händen an andere Besitzer gekommen.

Als nemlich der unruhige und ehrgeizige Pfalzgraf Rudolf, Herzog in Baiern, um's J. 1307 die Burg Michelstadt zerstört hatte, war auch das Schloß Erbach in seine Hände gefallen. Wenigstens gab derselbe im J. 1311 dem Schenken Eberhard V. dem Aeltern, von der Michelstädter Linie, den Herren Gottfried von Bickenbach und Wernher von Lisberg, die ihn mit gewaffneter Hand auf seinem Zuge nach Böhmen begleitet hatten, das Schloß Erbach mit den dazu gehörigen Gütern als Pfand ein, bis er ihnen die Kriegsentschädigung von 2500 Pfund Heller bezahlt habe, die er denselben von jenem Kriegszuge her schuldig war [3]). Doch können dieselben nicht lange im Besitze von Erbach geblieben sein. Denn bereits drei Jahre darauf setzte der Bruder des Pfalzgrafen Rudolf, der nachmalige König Ludwig der Baier, sowol den Eberhard von Breuberg, als den Schenken Conrad III. von Erbach wieder in ihren rechtmäßigen Besitz [4]), und Eberhard V. von Michelstadt verzichtete überdies im J. 1321 noch ausdrücklich auf alle seine Ansprüche daran. Und von der Zeit an

---

[1]) Schneider, E. H. U. N. XLIV. — Was Schneider von späteren Verhandlungen über die Wertheimischen Ansprüche an das Schloß sagt, scheint völlig aus der Luft gegriffen, indem sich hiervon in keiner Urkunde auch nur die geringste Spur findet.

[2]) Urk.-B. N. LXXIV.

[3]) Ebendas. N. XIV.

[4]) Eberhards von Breuberg Wiedereinsetzungs-Urkunde ist gedruckt bei Schneider, l. c. N. XIV, 2. — Wegen Schenk Conrad kann ebenfalls kein Zweifel sein, weil seine ausdrückliche Einwilligung zur Bewidmung der Gemalin und Töchter Eberhards von Breuberg auf seinen Antheil am Schlosse Erbach ꝛc. von König Ludwig dem Baier eingeholt wurde, bevor dieser seinen lehnsherrlichen Consens dazu gab. Ib. N. XIV, 3. — Wegen der Verzichtleistung Eberhards V. s. Urk.-B. N. XXI.

war dieser Schenk Conrad der unbestrittene Mitbesitzer und späterhin, nach der Verzichtleistung von Seiten Wertheims und Eppensteins, waren seine Söhne die alleinigen Herren von Erbach und den dazu gehörigen Besitzungen, und Erbach blieb der Sitz der ältern Linie des Hauses Erbach bis zum Aussterben derselben mit Erasmus von Erbach im J. 1503.

Dieser Schenk Erasmus hat ein neues Dach auf den hohen runden Schloßthurm zu Erbach setzen lassen, wie die oben an dem Thurme angebrachte Inschrift besagt. — Nach seinem Tode kam das Erbacher Schloß, in Folge eines besondern Vertrags zwischen Schenk Valentin von der, damals noch vorhandenen Michelstädter, und Eberhard XIII. von der Fürstenauer Linie, in den Besitz des erstern, weil der Sitz derselben in der alten Burg zu Michelstadt sehr alt und baufällig geworden sein muß, und scheint derselbe, mit welchem auch die Michelstädter Linie im Mannsstamme erlosch, hier im alten Stammschlosse der Erbacher gestorben zu sein.

Nach der zweiten Theilung der Grafschaft Erbach unter den drei Brüdern, den Grafen Georg III, Eberhard XIV. und Valentin II., wohnte der treffliche Graf Eberhard XIV. hier in Erbach und hat das Schloß mehrfach erweitert, indem die Hintergebäude im Schloßhofe theilweise von ihm herrühren [1]. Durch ihn, der allein unter den drei Brüdern mit Kindern gesegnet war, ist das Schloß zu Erbach zum zweitenmale das Stammhaus der Grafen geworden. Sein Sohn Graf Georg IV. hat, laut der darauf befindlichen Inschrift, den Thorbau, in welchem sich das Archiv befindet, im J. 1587 errichtet. Während des 30jährigen Krieges wohnte hier Graf Ludwig „der Ritter", ein vortrefflicher, aber durch die schwersten Schicksalsschläge gebeugter Herr, und nach ihm seines Bruders Sohn, Graf Georg Ludwig, zu dessen Zeiten die Grafschaft in zwei Linien, nemlich in die Erbacher und Fürstenauer, zerfiel. Da nun aber diese mittlere Erbachische Linie mit dessen Sohne, dem Grafen Friedrich Carl, ausgestorben war, so fiel Erbach bei der letzten Theilung unter die drei Söhne des Grafen Georg Albrecht III. von Erbach-Fürstenau, an den Grafen Georg Wilhelm, den Erbauer des jetzigen Schlosses [2]) zu Erbach, dessen Sohn, Graf Franz, der Gründer des Rittersaales und der verschiedenen Sammlungen im Schlosse zu Erbach ist, unter denen die Sammlung der

---

[1]) Schneider, l. c. p. 255.

[2]) Nach den daran befindlichen Wappen, welche die vereinigten Erbachischen und Rheingräflichen Wappen zeigen.

Grabdenkmäler der alten Erbacher in der Eginhardskapelle historisch die wichtigste ist. — Im J. 1621 auf Johannistag machte eine Streifparthie von Croaten den Versuch, das Schloß zu erstürmen, wurde aber glücklich abgeschlagen [1]).

Von dem Schlosse gehen wir über zur

Stadt Erbach. Sie ist die Tochter des Schlosses, dem sie ihr Dasein verdankt und dessen Geschichte darum auch die ihrige ist. Die alte Stadt, so weit sie mit Mauern und Thürmen umgeben war, war unbedeutend und klein, sie umfaßte einst nur sechszehn Häuser, welche alle herrschaftlichen Ursprungs waren, zumeist Wohnungen der Beamten und Burgmänner. Die nach und nach herbeigezogenen übrigen Bewohner bauten sich ringsum an die alte Festung an, wie dies bekanntlich fast allerwärts der Gang der Dinge im Mittelalter war.

Was die Bewohner der Stadt in alter Zeit betrifft, so waren hier, außer der Herrschaft und ihren Dienern, noch eine beträchtliche Anzahl von Familien, welche dem niedern Adel angehörten, Burgmänner, welche einst im Interesse der Vertheidigung waren herbeigezogen worden.

Als die ältesten Namen begegnen uns hier unter den Burgmännern die Herren von Eichelsheim und von Breuspach. Ferner gab es hier schon im 14. Jahrhunderte sechs Burglehen, jedes mit einem Burgsitze oder Hause, verschiedenen Gärten und andern Grundstücken [2]). Später finden wir aber derselben mehr, vermuthlich weil man die Lehen theilte. Als die ältesten, bereits im 14. Jahrhunderte hier vorhandenen, zum niedern Adel gehörigen Familien lernen wir kennen: 1) die von Basey, welche ihre Lehen im 15. Jahrhunderte an die Ganse von Otzberg veräußerten, von welchen sie später Schenk Erasmus zurück kaufte. 2) Die Echter von Mespelbrunn, deren im 14. Jahrhunderte zwei, Cuntz und Bechtold Echter, hier wohnten. Ihre Lehengüter fielen beim Aussterben dieser Familie zu Ende des 17. Jahrhunderts an die Herrschaft zurück. 3) Die Herren vom Habern, deren Güter gleichfalls durch Aussterben der Familie an Erbach zurückfielen. Es werden hier im 14. Jahrhunderte ebenfalls zwei derselben, nemlich Werner und Hennichen vom Habern, genannt. 4) Die Ganse von Otz-

[1]) Das Andenken an diesen Sieg wurde hier früher jährlich auf Johannistag durch das s. g. Croatenfest gefeiert. Auch ein im Erbacher Schlosse noch vorhandenes Oelgemälde gibt Zeugniß davon.

[2]) Urk.-B. N. CV.

berg [1]), die später noch das Basey'sche Burglehn erwarben, aber ihre sämmtlichen Güter zu Ende des 15. Jahrhunderts an Schenk Erasmus verkauften. 5) Wigand Frischenbachs Söhne. 6) von Bach [2]). 7) Hertel von Michelbach. 8) von Drutwin. 9) von Schnellradt. 10) Schade von Altheim. 11) von Rosenbach. 12) Burghart von Heusenstam, und 13) Kuche von Dornberg [3]). Außerdem waren hier begütert die Kottwitze von Aulenbach, welche ihre Lehngüter später an die Mayerhoffer, Herren von Aulenbach, verkauften, deren Lehnbriefe bis in unsere Zeit reichen. Die übrigen hiesigen Burglehen fielen theils durch das Aussterben der Familien, theils durch Rückkauf sämmtlich an die Grafen von Erbach zurück.

Die Bürger der Stadt Erbach waren, in Folge herrschaftlicher Bewilligung, frei von der Leibeigenschaft. Ohne Zweifel mußten sie dafür gewisse Dienste bei der Bewachung der Mauern und Thürme thun.

Unterm 10. Dezember 1560 verlieh Graf Eberhard XIV. der Stadt ihr Wappen, nemlich „einen rothen Schild, dadurch ein bläulicher Fluß oder Bach, und in der Bach drei rothe Sterne [4]).

Von merkwürdigen Gebäuden sind hier vorhanden, außer dem Schlosse mit dem uralten Thurme und seinen Sammlungen, das Rathhaus mit dem damit verbundenen Thore, welches in seinen Grundmauern sehr alt ist, und ferner das Tempelhaus, gleichfalls sehr alt [5]). In letzterem befindet sich gegenwärtig das vor einigen Jahren von der Gräfin Louise zu Erbach gestiftete Krankenhaus für heilbare Frauen.

Die Kirche stammt aus dem vorigen Jahrhunderte, ist in dem geschmacklosen Style jener Zeit gebaut, und zwar an der Stelle der frühern Stadtkapelle. Die letztere hatte vor der Reformation keine Parochialrechte, sondern war eine Kapelle oder Filialkirche von Michelstadt.

---

[1]) Die Familie theilte sich in 2 Linien, in Ganse von Otzberg und Ganse vom Werde (Wörth am Main).

[2]) Es gab auch von dieser Familie verschiedene Zweige, z. B. Bache von Neustadt und Bache von Ralspach ꝛc.

[3]) Lehnsfalbuch Schenk Eberhards IX. aus ca. 1380, fol. 1, 2., eigenhändig von demselben geschrieben.

[4]) Urkunde im Archive zu Erbach.

[5]) Auffallend ist, daß das Tempelhaus urkundlich nicht ein einzigesmal vorkommt. Indessen ist das Gebäude sehr alt.

Sie wurde im J. 1370 von Eberhard VIII. von Erbach und seiner Gemalin Elisabeth, gebornen Gräfin von Katzenelnbogen, erbaut und mit einem Hofe zu Schönnen, ⅔ am großen und kleinen Zehnten daselbst, einer Gülte von 7 Ohm Wein von dem Bedewein zu Auerbach und einem Hanse nebst Baumgarten vor der Burg Erbach dotirt [1]), wozu späterhin noch mancherlei Stiftungen kamen. Schenk Erasmus erwirkte im J. 1498 dem Altaristen das Recht, die pfarramtlichen Verrichtungen zu versehen, und von da an erscheint sie nach allen noch vorhandenen Präsentationen als Pfarrkirche. Diese Kapelle hatte 2 Altäre: den Altar zum heil. Nikolaus und einen andern zu Unserer lieben Frauen.

Auch im Schlosse befand sich eine Capelle mit einem Altare und einem besondern Altaristen [2]).

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts waren hier 80 Centmänner und 4 Beisassen, so daß die damalige Bevölkerung auf kaum 500 Seelen anzuschlagen sein dürfte. Gegenwärtig aber zählt die Stadt 2,371 Einw.

Außer der Stadt Erbach gehörten nun noch folgende Dörfer zur Cent Erbach:

2) Dorferbach; im J. 1113: „Ertbac", 1410: „dorff Erpach"; an der Erdbach, welche hier in die Erde fällt, um bei Stockheim wieder herauszukommen. Hier erscheinen verschiedene Adelige im Mittelalter begütert, namentlich die Herren von Brensbach, welche dieselben von Erbach zu Lehen trugen. So weiset der letzte dieses Geschlechts, Cuntz von Brenspach, im J. 1410 seiner ehelichen Hausfrau Margaretha ihr Witthum auf seinen Hof zu Dorferbach an [3]). Außerdem waren hier begütert die Kottwitze von Aulenbach, jetzt Maierhoffer von Aulenbach, welche hier zwei Höfe hatten, die sie zu einem zusammen gelegt [4]), und die Echter von Mespelbrunn, welche hier eine Hofraithe mit Haus, Scheuer und Garten besaßen [5]). Endlich war noch ein Hof und eine Mühle hier im Besitze der Herren von Basey [6]), so wie verschiedene Aecker, Wiesen und Gärten, und ein Hof im Besitze der Herren von Rosenbach [7]). Die Echterischen Lehen

[1]) Urk.-B. N. LXXXII, a.
[2]) Lehnsfalbuch Schenk Eberhards IX. von c. 1360, fol. 1, 2.
[3]) Urk.-B. N. CLXVII.
[4]) Ebendas. N. CCIV.
[5]) Ebendas. N. CCXI.
[6]) Ebendas. N. CCXVIII.
[7]) Ebendas. N. CXCIII.

fielen beim Aussterben der Familie an Erbach. Die Basey'schen kamen im J. 1463 an die Ganse von Otzberg, welche sie gleichfalls an Schenk Erasmus (im J. 1490) verkauften. Die Herren von Kottwitz verkauften zu Ende des 17. Jahrhunderts ihre hiesigen Lehengüter an die Herren von Maierhoffer zu Aulenbach, welche im J. 1837 ihren letzten Lehensrevers darüber ausstellten und gegenwärtig noch im Besitze derselben sind. — Im J. 1717 waren hier 10 Centmänner. Gegenwärtige Bevölkerung: 197 Seelen.

3) Ernsbach; im J. 1113: „Eringesbuc", 1443: „Yringespach". Zu Anfang des 12. Jahrhunderts war das Kloster Michelstadt hier begütert [1], und hatte die Kirche Michelstadt hier noch später $\frac{1}{3}$ und von dieser die Kirche zu Erbach $\frac{2}{3}$ des Zehnten. Im 30jährigen Kriege lag der Ort verbrannt und wüste, wie die meisten folgenden Dörfer. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts waren hier 4 zinsbare Huben, auf welchen 4 Centmänner wohnten. Gegenwärtig zählt die Gemeinde, welche mit Dorferbach und Erbuch eine Bürgermeisterei bildet, 115 Seelen.

4) Erbuch; im J. 1095: „Erichesbuch", 1113: „Ertbuc", 1443: „Erpuch" genannt. Hier in der Nähe entspringt die Erdbach oder Erbach. Vom Zehnten bezog ebenfalls die Kirche Michelstadt $\frac{1}{3}$, die Pfarrei Erbach $\frac{2}{3}$, ohne Zweifel auch aus der Erbschaft der Celle Michelstadt. Im J. 1717 waren hier $5\frac{1}{4}$ zinsbare Huben und 4 Centmänner. Gegenwärtige Bevölkerung: 81 Einw.

5) Erlenbach; im J. 1388: „Erlebach", 1425: „Erllebach". Hier hatten die Herren von Kottwitz zu Aulenbach im 15. Jahrhunderte einen Hof von Erbach zu Lehen. Auch die Herren von Durne auf Rieperg besaßen Gefälle [2]. Im J. 1717: sechs Huben und eben so viele Centmänner. Vom Zehnten hatte die Herrschaft zu Erbach $\frac{2}{3}$, und die Kirche Michelstadt $\frac{1}{3}$. Gegenwärtige Bevölkerung: 201 Seelen.

6) Lauerbach; im J. 1290 heißt es: „Lurbach", 1419: „Luerbach", 1443: „Lurbach". Im Jahre 1290 vermachte Schenk Conrad I., der Stifter der älteren Linie zu Erbach, dem Kloster zu Schönau

---

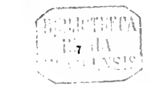
[1]) Ebendas. N. I. — Es war dies wol der Zehnte daselbst, von welchem bei der Trennung der Pfarrei Erbach von Michelstadt $\frac{2}{3}$ an die neue Pfarrei abgegeben wurden.

[2]) Schneider, l. c. N. 59. und N. 15, 1., und Urk.-B. N. CCIV. und N. CXCVII. — Dieses Erlenbach ist zu unterscheiden von Erlenbach, jetzt Kirlenbach bei Beerfelden, Walderlebach bei Seckmauern, Walderlebach bei Fürth und Erlenbach am Main, Wörth gegenüber.

von der Mühle zu Lurbach eine Gülte von 10 Malter Korn und eine Mastung [1]). Diese Korngülte wurde nach dem Vorbehalte des Testaments, wornach die Ablösung dieser Gefälle mit 13 Pfund Heller (ein für allemal) Statt finden durfte, statt deren jährlich 1 Pfund Heller bezahlt wurde, später in Geld verwandelt, denn im J. 1419 gab der Abt und Convent zu Schönau dem Schenken Eberhard IX. unter andern Gefällen auch einen Zins von 1 Pfund Heller auf der Mühle zu Lauerbach gegen Wiesen bei Ketscherau in Tausch [2]). Vom niederen Adel besaßen hier die Herren von Rosenbach eine Hube, die nach deren Abgang auf die Haberkorn von Zellingen überging, welche 1583 ihren letzten Revers ausstellten [3]), und scheint das Lehen hierauf an Erbach heimgefallen zu sein. Auch die Echter von Mespelbrunn und die Herren vom Habern hatten hier, die erstern ein Gut, die andern Wiesen, Aecker und Zinsen, was vorher die von Eichelsheim von Erbach zu Lehen trugen [4]). Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts besaß hier die Herrschaft 2½ zinsbare Huben, worauf 4 Centleute wohnten. Gegenwärtige Bevölkerung: 171 Seelen.

7) Schönnen; 1290: „Schonowe", 1416 und 1426: „Schona", 1419: „Schonauwe" genannt. Im J. 1290 vermachte Schenk Conrad I. von Erbach dem Kloster Schönau bei Heidelberg von der hiesigen Mühle 13 Unzen (Heller) und eine Mastung, mit dem Vorbehalte, daß seine Nachkommen diese Berechtigungen mit 6 Pfund Heller ablösen könnten. Die Ablösung fand hier nicht Statt. Denn im J. 1419 vertauschte das Kloster diese 13 Unzen und die Berechtigung zur Waldmast an Schenk Eberhard gegen einen Wiesenbesitz zu Ketscherau. Außer diesem Kloster hatte die Capelle in der Stadt Erbach hier einen Hof, welchen der damalige Kaplan Bechtold Kuche im J. 1416 an Cuntz und Niklas Johelmann von „Schona" gegen einen jährlichen Erbpacht von 6 Malter Korn und 6 Malter Haber, Erbacher Maßes, 24 Schillinge alter Heller, 2 Fastnachtshühner, 3 Wagen Holz und eine Weinfahrt nach der Bergstraße, von welcher der Kaplan zwei Drittheile der Kosten bezahlen mußte, vergab, womit jedoch bedeutende Berechtigungen für den Pächter in dem „großen Wäldchen" (wahrscheinlich dem Kirchenwalde) verbunden waren [5]). Vom niedern Adel hatten die Echter von Mespelbrunn

[1]) Schneider, l. c. U. N. VII; auch bei *Guden.*, Sylloge, p. 294.
[2]) Urk.=B. N. CXC.
[3]) Lehnsrevers von 1509 im Arch. zu E.
[4]) Ebendas. N. CCXI. und N. CCXVI.
[5]) Urk.=B. N. CLXXIX.



hier eine Hofstätte von Erbach zu Lehen, die Herren von Basey aber einige Gefälle vom Kloster Schönau, welche sie aber schon im J. 1304 diesem Kloster schenkten. Außerdem besaßen die Starkerade von Breuberg hier einen Hof und ⅔ am kleinen und großen Zehnten, welches Alles Albrecht Starkerad an Eberhard VIII. von Erbach verkaufte, welcher letztere diese Güter im J. 1370 zur Gründung der Stadtkapelle zu Erbach verwendete [1]. Die Herrschaft hatte hier 5½ zinsbare Huben, worauf im J. 1717 sechs Centmänner wohnten. Gegenwärtig zählt die Gemeinde 170 Seelen.

8) Ebersberg; im J. 1443: „Ebersperg" genannt. Während des Bestehens der drei älteren Linien der Dynasten von Erbach war das Dorf den beiden jüngern Linien mit der Vogtei zugetheilt [2]. Es ist das südliche Grenzdorf der alten Pfarrei Michelstadt, auf der rechten Thalseite durch das Himbächel, auf der linken durch die Marbach von der Cent Beerfelden geschieden. Der Zehnten in hiesiger Gemarkung gehörte zur Hälfte der Kirche Michelstadt, zur Hälfte der Kirche Beerfelden. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zählte man hier 7 zinsbare Huben, von eben so vielen Centmännern bewohnt. Gegenwärtige Bevölkerung: 166 Seelen.

9) Heisterbach; im J. 1414: „Heisterbuch", 1443: „Heysterbuch", 1481: „Heisterbach". Im 14. Jahrhunderte besaßen hier die Herren von Brenspach sechs Huben mit Zinsen und Gefällen von Kurpfalz zu Lehen. Nach dem Abgange dieser Familie wurde im Jahre 1414 die ältere Erbacher Linie damit belehnt [3]. Diese gab sie später der Familie von Schweinheim, von welcher sie durch Kauf zurück an die Focke von Walstatt, dann an die von Wiltperg kamen, von denen sie wieder an Erbach zurückfielen [4]. Auf diesen 6 Huben wohnten im J. 1717 acht Centmänner. Gegenwärtiger Stand der Bevölkerung: 192 Einw.

10) Günderfürst; im J. 1347 und 1379: „die Gunderfirst", 1414: „Günderfirst", 1443: „Günderfürst". — Im ersteren Jahre schenkten die Edelknechte Hug und Ruckelin von Hochhausen der Kirche Beerfelden unter Anderem auch Güter zu Günderfürst [5], und

---

[1]) Urk.-B. N. CCXI., N. LXXXII. a. und Mone, Zeitschrift, VII, S. 42.

[2]) Ebendas. N. CCXLVI. und CCXLVII.

[3]) Ebendas. N. CLXXVIII.

[4]) Ebendas. N. CCCVII.

[5]) Schneider, E. H. U. N. 25, 1. Daß hier die von Hochhausen Lehengüter hatten, sehen wir aus N. XCIX. des Urkunden-Buchs.

im J. 1414 belehnte der Kurfürst von der Pfalz den Schenken Eberhard IX. den Aelteren von Erbach mit 8 Zinshuben zu Günderfürst, welche vordem Cuntz von Brenspach und nach dessen Tode Schenk Eberhard der Jüngste von ihm zu Lehen getragen. Im J. 1717 werden dagegen hier nur 7 zinsbare Huben mit 7 Centmännern erwähnt. Zehntberechtigt waren hier die Herrschaft Erbach mit $^2/_3$, und die Kirche, später Stadt Michelstadt mit $^1/_3$. Gegenwärtig wohnen hier: 230 Seelen.

11) Elsbach; im J. 1232: „Elingesbach", 1398: „Ellingsspach". — Das Dorf gehörte noch aus der ältesten Zeit dem Kloster Steinbach und wird noch im J. 1232 unter denjenigen Gütern genannt, welche Papst Gregor IX. damals diesem Kloster bestätigte [1]). Wahrscheinlich war aber dasselbe nur im Besitze des hiesigen Zehnten, welcher bis zur Reformation bei demselben blieb, wo er dann mit $^2/_3$ der Kirche Erbach und $^1/_3$ der zu Michelstadt zugetheilt wurde. Es waren hier 4 zinsbare Huben, welche im J. 1717 in den Händen zweier Centmänner waren. Gegenwärtig zählt das Dörfchen 53 Seelen.

12) Roßbach; im J. 1095: „Rossebuch", 1372: „Rossebach", 1387: „Rossbach" und 1443: „Rospach" genannt. Im zuerst genannten Jahre erneuerte Abt Anselm von Lorsch die Rechte seines Klosters zu Michelstadt auf die demselben gehörigen Güter, unter denen auch Rossebuch d. i. Roßbach genannt wird [2]). Im J. 1372 verkaufte ein gewisser Heinrich Lütwin von Rossebach verschiedene Wiesen zu Rossebach an den Schenken Conrad IV. von Erbach und macht sich dabei verbindlich, nicht nur des Schenken Lehnsmann zu bleiben, sondern demselben auch diese Wiesen zu wässern und zu warten [3]). Und endlich im J. 1387 weiset Schenk Heinrich von Erbach in seinem Testamente unter den an die verschiedenen Gotteshäuser geschenkten Vermächtnissen auch dem Pfarrer zu „Mosa" ein Malter Korn auf seine Güter zu Roßbach an [4]). In den Stürmen des 30jährigen Krieges ging das Dorf ein, und wurde nachher ein herrschaftliches Hofgut daraus gemacht, welches zur Grafschaft Erbach-Erbach gehört und gegenwärtig verpachtet ist. Die Kirche Michelstadt bezog hier $^2/_3$, die Stadt Michelstadt, früher Kloster Steinbach, $^1/_3$ des Zehnten. Gegenwärtige Einwohnerzahl: 76 Seelen.

---

[1]) Schneider, E. H. U. N. 32.

[2]) Cod. Laur. I, p. 220.

[3]) Urk.-B. N LXXXIII. — Die Lutweine waren eine, hier und in Untermossau noch im 15. Jahrh. häufig vorkommende Bauernfamilie.

[4]) Schneider, E. H. U. N LV.

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zählte demnach die Cent Erbach 138 bewaffnete Centleute, gegenwärtig aber: 4023 Einw.

Somit beschließen wir die Geschichte dieser Cent und der dazu gehörigen Orte und gehen nunmehr über zu der:

II. Cent Beerfelden oder der Obercent.

Nach unsern, in den §§. 7. und 8. der Einleitung niedergelegten Untersuchungen war die Obercent ein Bestandtheil der Mark Heppenheim, und wurde mit dieser im J. 773 von Karl dem Großen an das Kloster Lorsch geschenkt. Uebrigens gehörte sie vermuthlich als ein Bestandtheil des Plumgaues zum Maingau und hatte, wie in kirchlicher Beziehung ihren Erzpriester, so in gerichtlicher ihren Oberhof zu Umstadt.

Um's Jahr 1050 gab Abt Hubert von Lorsch Beerfelden, d. h. wol nach dem Sprachgebrauche jener Zeit, alle, dem Kloster in der Cent Beerfelden zustehenden Güter und Gefälle, vermuthlich für die Ausübung und Uebernahme der Centgerichtsbarkeit, als Beneficium weg [1]). An wen? ist nicht gesagt. Ohne Zweifel an dasjenige Haus, welches ohnehin unter den Angesessenen der hiesigen Gegend damals schon das angesehenste gewesen sein muß, und, so weit die Geschichte in jene dunkeln Zeiten hinaufreicht, in dem Besitze der hohen Gerichtsbarkeit in der Cent Beerfelden erscheint, d. h. also: an die Herren von Erbach [2]). Wie alt der Erbachische Besitz in der Obercent ist, geht nicht blos aus dem Umstande hervor, daß sich kein anderes Haus nachweisen läßt, welches hier im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit gewesen, sondern wir sehen dies auch, wenigstens theilweise aus der Kundschaft über die Gerechtsame der Schenken von Erbach in der Hinderbach, worin die Aussagen bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaufreichen und die Erbacher als Eigenthümer des dortigen Waldes seit jenen Zeiten und seit Menschen Gedenken vorher bezeichnen [3]). Jedenfalls war das Haus Erbach seit den Zeiten der alten Reichsabtei Lorsch allezeit im unbestrittenen Besitze der Centgerichtsbarkeit, der hohen Jagd, diese mit Aus-

---

[1]) Cod. Laur. I, p. 169.

[2]) Hätte die Pfalzgrafschaft am Rhein oder ein anderes bedeutendes Haus damals die Gerichtsbarkeit von Lorsch empfangen und dieselbe später an Erbach abgegeben, so müßte nothwendig irgend eine Spur davon zu finden sein.

[3]) Urk.-B. N. LXXVI.



nahme des Distriktes westlich von Olfen und Oberfinkenbach nach der Grenze der Cent Waldmichelbach hin [1]), und aller andern, damit in Verbindung stehenden Berechtigungen.

Hieraus ist, nach unsern Erörterungen in §. 6. der Einleitung, mit Sicherheit anzunehmen, daß, wie in der Untercent, so auch hier in der Obercent von dem Anfange der fränkischen Herrschaft im südwestlichen Deutschlande an, die Erbacher das begütertste und angesehenste Geschlecht waren, denen man die hohe Gerichtsbarkeit übergab, weil Niemand sonst hier war, der dem gerichtlichen Urtheile den erforderlichen Nachdruck zu geben vermochte, so wie für den etwa dadurch verursachten Schaden verantwortlich gemacht werden konnte.

Zwar behaupteten die Pfalzgrafen, in der hiesigen Cent manche Vorrechte zu haben, namentlich das Recht der Einsetzung des Centgrafen, des Centbüttels und des Glöckners, und das Recht des Nachtlagers für sich und ihr Gefolge nebst Darreichung von Heu und Stroh dabei („lęger, halm vnd hew"). Allein im Weisthume von 1457 thaten die Schöffen den Ausspruch, daß die Cent, im Erledigungsfalle, für jedes der drei bezeichneten Aemter ihrem obersten Herrn und Vogt, dem Schenken von Erbach, drei fromme Männer vorzuschlagen und dieser dann einen davon zu wählen hätte. Das Nachtlager mit Heu und Stroh gestanden sie zu, doch „one der armen lüthe daselbest schaden"; im Weisthume von 1484 aber behielten sie sich die Bezahlung dafür vor.

Wir beginnen unsere geschichtlichen Untersuchungen über die Orte der Cent Beerfelden mit dem Mittelpunkte, dem Haupt- und Centorte derselben, der:

1) Stadt Beerfelden; im J. 1057: „Burrifelden", 1290: „Burvelden", 1328: „Bawrfelden" [2]), 1354: „Burfelden", 1461: „Buerfelden", 1443: „Buwerfelden" u. s. w. genannt. Hier in Beerfelden, wo eine reichlich sprudelnde Quelle den Einwohnern ihr Trinkwasser gibt, versammelten sich noch im 15. Jahrhunderte die 28 Schöffen der Obercent, um zu richten und zu schlichten, was vor die Cent nach altem Herkommen gehörte, oder um nach Verlangen Kundschaft zu geben über altes Herkommen und Brauch. Vor dem Orte unter

---

[1]) Urk.-B. N. CCCXXIV.

[2]) Dies ist nach dem Originale der Urk. von 1328 die richtige Lesart. — Manche, bei Scriba Reg. I. angegebenen Lesarten dieses Namens beruhen gleichfalls auf Druckfehlern.

einer Linde war die alte Malstätte, wo sie zusammen kamen. Im Winter aber pflegten sie sich im Rathhause zu versammeln [1]).

Im J. 1328 erhob Kaiser Ludwig der Baier, in Anerkennung der treuen Dienste, die ihm sein treuer Anhänger Schenk Conrad III., Herr zu Erbach, gethan, dessen Dorf Beerfelden zur Stadt mit allen Rechten und Freiheiten, wie sie des Reiches Stadt Eberbach besaß [2]). Doch kam das Stadtprivilegium nie zur eigentlichen Ausführung. Die Einwohner waren bis in die spätern Zeiten leibeigen, und der Ort hatte keine Mauern. Ja, als die Schenken die Stadt mit Mauern umgeben wollten, so weigerte sich dessen das Centgericht [3]). Im Uebrigen sind die Nachrichten über Beerfelden, welche uns die Geschichte des Mittelalters vorbehalten hat, sehr dürftig und mangelhaft. Dasselbe wird zumeist nur noch bei Gelegenheit einiger Stiftungen, theils an die hiesige, theils an andere Kirchen oder Klöster genannt.

So stiftet 1290 Schenk Conrad I., bei Gelegenheit seines Vermächtnisses an das Kloster Schönau, demselben 2 Pfund Heller auf seine Schatzung zu „Burvelden", welche aber im J. 1419, wie die meisten andern Bestandtheile dieser Stiftung, durch Tausch wieder an Erbach zurück kamen. Vermuthlich verlieh dieses Kloster diese hiesigen Gefälle wieder an die Herren von Basey, welche sie aber schon 1304 demselben wieder zurück gaben [4]).

Im J. 1347 stifteten die Edelknechte Hug und Ruckelin von Hochhausen, deren Geschlecht damals in den Centen Michelstadt und Beerfelden als sehr begütert erscheint, mit lehnsherrlicher Genehmigung des Schenken Conrad III., dem Lieben-Frauen-Altare in der Kirche zu Beerfelden zu einer ewigen Messe ein reiches Vermächtniß von Gütern und Gefällen. Doch behielt sich Schenk Conrad die Präsentation des Altaristen vor [5]).

Und endlich stiftete im J. 1426 Schenk Conrad der Aeltere in der Kirche zu Beerfelden ein Seelengeräthe für sich, seine Hausfrau

---

[1]) Im 16. Jahrhunderte wurde auch hier, wie in den andern Erbachischen Centen, die Zahl der Schöffen, der Kostenersparniß wegen, auf 12 beschränkt. Man vergl. das Beerfelder Weisthum von 1450 im Urk.-B. N. CCLVIII, so wie das von 1457, bei Mone, Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, 6. Jahrg. 1837, S. 389 ff. und bei Grimm, Weisthümer, I, S. 446 ff. Noch ein anderes von 1484 ist in Orig. im Archive zu Erbach.

[2]) Schneider, E. H. Urk. N. XIV, 5.

[3]) Weisthum bei Mone, a. a. O.

[4]) Schneider, l. c. Urk.-B. N. CXC. und Mone, Zeitschrift, VII, S. 42.

[5]) Schneider, E. H. U. z. 3. Satz, N. 25, 1.

und seine Eltern und verschrieb dafür dem Pfarrer eine Gülte von 2 Malter Korn auf seinen Zehnten zu Finkenbach und zu Falkengesäß [1]).

Die frühere Kirche muß, obwol wir verhältnißmäßig erst späte Nachrichten von ihr haben, doch sehr alt gewesen sein. Sie hatte zwei Thürme, das Gewölbe im Schiffe wurde von 6 starken, 4 — 5 Fuß dicken steinernen Pfeilern getragen, und auf dem Schlußstein des Chorgewölbes war ein in Stein gehauener heil. Martinus zu Pferde. Außer dem Hochaltare befand sich vor der Reformation hier ein Liebfrauen- oder Frühmeßaltar mit einem besondern Priester.

Vor dem Orte stand die St. Leonhardskapelle mit einem besondern Altare, und ebenfalls einem besondern Altaristen.

Im J. 1560 beschenkte Graf Eberhard XIV. die Gemeinde Beerfelden mit einem Wappen. Dasselbe hatte in braunem Schilde einen aufrechtstehenden schwarzen Bären, über demselben zwei und unter demselben einen rothen Stern.

Während des 30jährigen Krieges hatte Beerfelden, wie die ganze Umgegend, große Drangsale auszustehen. Am 21. November 1621 wurde die Stadt von 7 Cornet bairischer Reiter unter dem Grafen von Anholt überfallen und geplündert, die Kirche ihrer werthvollen Ornamente beraubt, der Pfarrer dermaßen geschlagen und geknebelt, daß ihm das Blut zu den Augen und Ohren heraus quoll. — Auch späterhin litt die ganze Gegend auf's schwerste durch fortwährende Truppenzüge. Aehnliche Drangsale kamen in den Kriegsjahren 1688 und 89 über den Ort.

Das schwerste Unglück aber betraf Beerfelden zu Anfang dieses Jahrhunderts. Sonntag am 29. April 1810 brach in einem, an dem Brunnen stehenden Hause Feuer aus, welches sich bei dem herrschenden Winde schnell ausbreitete und die ganze Stadt in Asche legte. In Zeit von nicht ganz drei Stunden waren Kirche, Rathhaus, Centthurm, 181 Häuser, 97 Scheuern und 24 Nebengebäude vollständig niedergebrannt. Von der Kirche blieb nur die, an den Chor angebaute Sakristei vom Feuer verschont. Die Hitze war jedoch auch hier so groß, daß die auf dem Tische stehende zinnerne Tauffanne schmolz, dagegen blieben die darauf liegenden Bücher, Bibel, Agende und Gesangbuch unverletzt. Ebenso das Crucifix, welches früher auf dem Altare gestanden, und die der Kirche gehörigen Schuldbriefe. Auch 10 Menschen fanden in den Flammen ihren Tod. Eine Familie, bestehend aus Mann, Frau und

[1]) Schneider, E. H. U. z. 3. Sat, N. 26, 1.

Tochter wurden, sich noch in den Armen haltend, unter den Trümmern ihres Hauses gefunden. Eine arme Frau, welche eiligst Bibel und Gebetbuch in ein Körbchen gepackt hatte, um sich damit zu flüchten, verunglückte. Sie selbst, wie der Korb und die Heftkordeln der Bücher waren verkohlt, aber diese selbst waren unverletzt [1]).

Nach dieser Katastrophe wurde zwar Beerfelden mit seiner Kirche wieder aufgebaut, allein der Wolstand der Stadt war für lange auf's Tiefste erschüttert, und die neue Kirche ist, wenn auch groß, doch keineswegs in kirchlichem Style erbaut und entbehrt noch immer eines Thurmes.

Zu Beerfelden gehört der schon im J. 1419 vorkommende Hof Walterbach.

Im J. 1545 waren hier 63 Centmänner, mit 13 Harnischen, 19 Hellebarden und 14 Büchsen bewaffnet. Gegenwärtige Bevölkerung: 2682, worunter 179 Juden.

Von dem Centorte gehen wir nunmehr über zu den einzelnen, zur Cent gehörigen Dörfern. Nemlich zunächst zu:

2) Hetzbach; im J. 1426: „Hetzelspach", 1509: „Hetspach" genannt. Die Vogtei des Dorfes mit allen Nutzungen und Gefällen gehörte im Mittelalter den Pfalzgrafen bei Rhein. Doch trugen hier die Echter von Mespelbrunn ⅔ des Zehnten von Erbach zu Lehen [2]). Unter'm 5. Juli 1509 trat aber der Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz Hetzspach mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten daran an Eberhard XIII. zu Erbach gegen die Dörfer Siedelsbrunn, Affolterbach, Laudenweschnitz den Erbachischen Antheil am Dorfe Scharbach und den Zehnten zu Hammelbach ab [3]). Zur hiesigen Gemarkung gehört der Krähenberg, im J. 795: „Crawinberk", 1484: „Craenberg", mit einem im vorigen Jahrhunderte erbauten Erbach-Fürstenauischen Jagdschlosse. — Im J. 1545 wohnten hier 32 Centmänner, bei welchen sich damals 5 Harnische, 12 Hellebarden und 6 Handbüchsen vorfanden. Gegenwärtig wohnen hier: 607 Seelen.

3) Schöllenbach; im J. 1344: „Schellinbuch", 1398: „Schelnbuch" und im 16. Jahrhunderte: „Schelnpach" genannt, Grenzdorf an der Euter, welche hier die Beerfelder und Mudauer Centen trennt, wie die Gemarkung Schöllenbach auch an die von Bullau, also an die

---

[1]) Handschriftl. Nachr. über Beerfelden im A. zu E. vom frühern Amtmann Luck daselbst.

[2]) Urk.-B. N. CCXI.

[3]) Ebend. N. CCCXXIV.

Cent Michelstadt stößt. Ob die bereits im J. 1303 erwähnte adelige Familie von Schellenbach[1]) hier begütert war, darüber fehlen nähere Nachrichten. Gewiß ist aber, daß die in der Obercent im 14. Jahrhunderte vielfach vorkommenden Herren von Freyenstein hier Güter hatten, welche der Edelknecht Arnold von Freyenstein im J. 1344 an Schenk Conrad III. von Erbach verkaufte[2]). Im J. 1398 erscheinen die Kodwitz von Aulenbach im Besitze eines Theils des hiesigen Zehntens. Cuntz Kodwitz hatte denselben von seinem Schwiegervater, dem Edelknechte Peter Ruppel, geerbt, welcher ihn wiederum von den Freyensteinen erkauft hatte.

Im J. 1465 erbaute hier Schenk Philipp IV. von der Erbacher Linie, wegen eines hier in Schöllenbach sich befindenden Marienbildes, zu welchem wegen seiner wunderthätigen Eigenschaften ein großer Zulauf von Wallfahrern Statt fand, mit Genehmigung des Erzbischofs Adolf von Mainz eine Kapelle, an welcher ein eigner Priester angestellt wurde. Am 8. September 1465, als am Feste Mariä Geburt, wurde dieselbe von Siegfried, Bischof von Cyrene, eingeweiht, und der der Jungfrau Maria geweihte Altar mit Reliquien des Apostels Petrus und der heil. Ursula versehen. Im J. 1474 wurde die Stiftung einer besondern Pfründe in Schöllenbach von dem Erzbischofe von Mainz bestätigt, im J. 1480 aber, am 29. Juni, auf St. Peter und Paul, wurden noch 2 Altäre in der Kapelle geweiht, der eine zur Linken zu Ehren der Heiligen Antonius und Erasmus, der andere zur Rechten zu Ehren der heil. Catharina und Barbara. Der Weihbischof Johannes von Termopila, der diese Ceremonie verrichtete, bestimmte zugleich den Tag der Apostel Petrus und Paulus zum Erinnerungstage an die Einweihung dieses Gotteshauses[3]). Die Kirche ist noch, wenn auch nicht mehr in ihrer ursprünglichen Gestalt, vorhanden, und wird von dem 2. Geistlichen zu Beerfelden versehen. Hinter dem Altare derselben entspringt eine Quelle, der man Heilkräfte zuschreibt.

Im J. 1545 waren hier 11 Zinshuben und 21 Centmänner vorhanden, mit 5 Harnischen, 4 Hellebarden, 1 Handbüchse bewaffnet[4]). Gegenwärtig wohnen hier 422 E.

---

[1]) Schneider, E. H. N. XIV, 1. und Urk.-B. N. CCXXI.

[2]) Ebendas. N. XLII.

[3]) Schneider, E. H. U. N. 26, 3. — Die andern Notizen sind aus einem Nachtrage des Lehnssalbuchs Schenk Eberhards IX., der nach der Handschrift aus dem 15. Jahrhunderte herrührt, entnommen.

[4]) Muster-Register, Wie die Vnderthanen mit Harnisch und Wehren besetzt worden sind Anno 1545, im A. zu E.

4) Hohberg; im J. 1344: „uf dem Hohenberge". Es ist dies ein herrschaftliches Hofgut, das in alter Zeit die Freyensteine von Erbach zu Lehen trugen, bis im J. 1344 Arnold von Freyenstein dasselbe nebst seinen Gütern zu Schelinbach an Schenk Conrad III. von Erbach um 1½ Hundert Pfund Heller verkaufte [1]). Von da an ist es immer im Besitze des Erbachischen Hauses geblieben, ist gegenwärtig eine Domäne des Grafen von Erbach-Fürstenau und mit der Schöllenbacher Gemeinde vereinigt, bildet aber eine besondere Gemarkung.

6) Obersensbach; im J. 1443: „Ober-Sentzelspach", 1359: „Sentzenbach", und, wie es gewöhnlich im Mittelalter genannt wird: „Sentzelspach". Die Vogtei und die dazu gehörigen Gerechtsame befanden sich hier in den Händen der beiden jüngern Linien von Erbach, wie die Lehenbriefe besagen [2]). Daß dies bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts, und folglich seit der frühesten Theilung der Herrschaft Erbach der Fall war, sieht man daraus, daß die beiden Brüder, die Schenken Heinrich und Eberhard VII. von Erbach-Michelstadt im J. 1359 ihren Theil an „Sentzenbach" (Obersensbach) an Henne von Erlickheim, Vogt zu Heidelberg, mit andern Gütern in der Obercent versetzten [3]). Niederer Adel war hier keiner begütert, wie in dem andern Sensbach. Beide Dörfer dieses Namens liegen am Sensbache („Sensspach") in dem tiefen Thale gleichen Namens. Auf der rechten Thalseite liegt die hohe Sensbacher Höhe, im J. 1484: „Senssberg", welcher es von dem Gammelsbacher Thale trennt, auf der linken aber der als uralter Grenzpunkt im 8. und 9. Jahrhunderte vorkommende Mauersberg (Moresberg). Im 17. Jahrhunderte waren hier 13 zinsbare Huben. Im J. 1545 wohnten darauf 21 Centmänner, bei welchen bei der Musterung in diesem Jahre 5 Harnische, 3 Hellebarden und 2 Büchsen sich vorfanden. — Gegenwärtig wohnen hier: 234 Seelen.

6) Untersensbach; im J. 1377: „Nidern Sentzelspach", 1364 und 1372: „Sentzelspach". Hier erscheinen in frühester Zeit die Herren von Freyenstein im Besitze der Vogtei und verschiedener Güter, von welchen sie durch Verkauf an andere Familien vom niedern Adel kamen. — Im J. 1364 verkaufen nemlich die Gebrüder Heinrich und Wilhelm von Freyenstein, mit Zustimmung ihres Vetters und Ganerben Arnold von Freyenstein, ihren Antheil am Dorfe oder Weiler

---

[1]) Urk.-B. N. XLII.

[2]) Ebendas. N. CCXLVI. und CCXLVII

[3]) Urk.-B. N. LXIV.

„Senczelspach“ an den Edelknecht Hans Utzlinger[1]), im J. 1372 aber versetzt derselbe Arnold von Freyenstein das Dorf Senczelspach, d. h. seinen Antheil daran, an den Edelknecht Peter Rupelin, mit Beistimmung seiner Schwäger Hans Gans vom Werde und Hans Ludenbach, welche also Ansprüche daran gehabt haben müssen[2]). Von diesem Peter Ruppel kam dieser Antheil an Niedersensbach an den Edelknecht Cuntz Kodwitz (von Aulenbach)[3]), und von diesem an Bechtold Echter von Mespelbrunn[4]), bei dessen Familie es bis zum Aussterben derselben geblieben ist. Daß aber die von Hochhausen hier Gefälle hatten, sieht man aus einer Stiftung Ruckelins von Hochhausen, welcher im J. 1377 der Kirche zu Beerfelden Zinsen und Gülten von einem Hofe zu Niedersensbach vermacht hat[5]). Alle diese Güter und Berechtigungen trugen diese adeligen Familien von Erbach zu Lehen, an welches sie zuletzt auch alle wieder zurückfielen. Es waren hier 8¼ zinsbare Huben. Im J. 1545 aber nur 6 Centmänner, weil ein Theil des Dorfes nicht mehr in die Cent Beerfelden gehörte, sondern, wie wir unten sehen werden, nach Eberbach. — Gegenwärtig hat die Gemeinde: 499 Seelen.

7) Gammelsbach; im J. 795 und 1012: „Gamenesbach“, 1354: „Gammelspach“, 1426: „Gamelspach“. Ob das in den Grenzbeschreibungen von 795 und 1012 erwähnte „Gamenesbach“ bereits das Dorf oder nur die Bach zu bedeuten habe, ist ungewiß[6]). Doch ist das Dorf jedenfalls sehr alt, da schon im J. 1354 der Edelknecht Arnold von Freyenstein dasselbe seinem Lehnsherrn, Schenk Conrad dem Aeltern von Erbach, für 290 Pfund Heller verkauft[7]). Außerdem hatten hier die Echter von Mespelbrunn eine, ihnen zinsbare Hube[8]). Im 16. Jahrhunderte wohnten hier 18 Centmänner, und die Herrschaft hatte 18¼ zinsbare Huben. Gegenwärtige Einwohnerzahl: 609 Seelen.

In Gammelsbacher Gemarkung liegt auch:

Die Burg Freyenstein, in allen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts: „Frienstein“, die alte Erbachische Grenzfeste nach dem Neckar

[1]) Urk.-B. N. LXXIII. und Schneider, E. H. U. N 26, 4.
[2]) Urk.-B. N. LXXXVIII.
[3]) Ebendas. N. CXLIV.
[4]) Ebendas N. CCXI.
[5]) Ebendas. N. XCVI.
[6]) Cod. Laur. I, p. 17 und Act. ac. Palat. VII, 67.
[7]) Urk.-B. N. LIX
[8]) Ebend. N CCXI.

hin und zu diesem Zwecke vortrefflich gewählt, um den Gebirgspaß über Beerfelden nach dem Mümlingthale zu vertheidigen. Es liegt höchst malerisch in seinen Trümmern auf einer kleinen, aber steilen Anhöhe zur Rechten des Gammelsbacher Thales. Wann und von wem dasselbe erbaut worden, darüber fehlen alle Nachrichten. Ein Erbachisches Wappen mit dem Helme und den Büffelhörnern, welches daran vorhanden ist, gehört nach seiner ganzen Form der Mitte des 14. Jahrhunderts an. Das Schloß selbst aber muß bedeutend älter sein, nach den Eckſteinen der Hauptgebäude, welche aus rauhen Quadern (rustica) bestehen. Da die Schenken von Erbach höchst wahrscheinlich, wie wir oben dargethan, schon sehr frühe nicht blos in den Besitz des Centgerichtes zu Beerfelden kamen, sondern deßhalb auch schon vorher in der Obercent angesessen und begütert waren, so ist anzunehmen, daß sie auch die Erbauer dieser Burg gewesen sind, welche, ihrer ganzen Anlage nach, den Zweck der Landesvertheidigung gegen Süden gehabt haben muß. Die Herren von Freyenstein, welche von der Feste ihren Namen haben, waren, so weit die Geschichte reicht, nur Burgmänner und Vasallen der Erbacher, und die Lehen, welche sie in der Umgegend, zu Gammelsbach, Niedersensbach u. s. w. besaßen, waren Freiensteyner Burglehen. Dieselben werden im 14. Jahrhunderte ausdrücklich: „Waldauer Lehen“ [1]) genannt. Es war hier auch eine Schloßkapelle, welche einen eignen Kaplan hatte, der von den Schenken der Erbacher Linie, welche im Mittelalter die alleinigen Besitzer des Schlosses waren, präsentirt wurde [2]).

Freyenstein wurde häufig von den alten Erbachern ihren Gemalinnen als Wittwensitz verschrieben. So bewidmete Schenk Conrad IV. seine 2. Gemalin Margarethe im J. 1366, und Eberhard IX. seine „eheliche Hausfrau“ Elisabeth von Cronberg im J. 1388 auf ein Viertel der Feste Freyenstein mit ihren Zugehörungen [3]). Und im J. 1462 wies Schenk Philipp IV. seiner Gemalin Margarethe, Gräfin von Hohenlohe, ihren Witthum auf sein Schloß Freyenstein und noch bedeutende Gefälle in den umliegenden Dörfern an [4]).

---

[1]) Schenk Eberhards Lehnsfalbuch von 1380, fol. 2, 2. „Item, so sin dys die gude, die er (Bechtold Echter) zolehen hat von Freienstein her, die die Waltawer lehen heissen“. Was dieser Name zu bedeuten hat, darüber findet sich weiter keine Auskunft.

[2]) Schenk Eberhards Lehnsfalbuch, fol. 1, 2. — Im Beerfelder Weisthume von 1457 bei Mone a. a. O. kommt Johannes Blüm als Cappellan zu Freyenstein vor.

[3]) Urk.-B. N. CXVI. und N. LXXVIII, a.

[4]) Ebend. N. CCLXXVIII.

Welch einen hohen Werth Freyenstein, natürlich mit den dazu gehörigen Gütern und Gefällen, für seine Besitzer gehabt haben muß, geht daraus hervor, daß im J. 1389 Schenk Eberhard IX. ein Viertheil der Burg mit ihren Zugehörungen an Cuntz von Helmstädt für die, für jene Zeit bedeutende Summe von 1300 fl. versetzte[1]). Es war auch der Sitz eines Erbachischen Amtes, das von ihm seinen Namen hatte.

Ob die Freyensteine, welche übrigens auch in Schwaben sehr begütert gewesen zu sein scheinen[2]), nach dem Verkaufe ihrer hiesigen Besitzungen ausgestorben sind oder nur den Odenwald verlassen haben, darüber findet man hier keine Auskunft. Nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kommen sie im Erbachischen nicht mehr vor.

Von Gammelsbach und dem Schlosse Freyenstein gehen wir nunmehr über zu:

8) Airlenbach; im J. 1443 und 1457: „Erlebach", 1509: „Erlenbach", 1545: „Eyrlenbach", 1659: „Ayrlenbach". Vermuthlich liegt der, wie angegeben, wechselnden Orthographie des Namens der Wunsch zu Grunde, das Dorf von dem andern Erlenbach bei Erbach zu unterscheiden. Hier waren 13¾ zinsbare Huben, und im J. 1545 siebzehn Centmänner. Im 30jährigen Kriege lag dieser und der folgende Ort wüste und verbrannt. Gegenwärtige Bevölkerung: 317 Seelen.

9) Olfen; im J. 1443: „Vlue", 1509: „Olffen". In der Nähe dieses Dorfes entspringt die östliche Ulvenbach („Ulvena orientalis"), welche von hier an Falkengesäß vorüber durch das Finkenbacher Thal fließt und bei Hirschhorn in die Laxbach fällt, woher sie gewöhnlich schon im 15. Jahrhunderte die Finkenbach genannt wird. Die Herren von Basey hatten hier einen Zins von der Mühle. Auch waren hier 8 Huben und 1545 eben so viele Centmänner. Gegenwärtig wohnen hier: 284 Einw. — In kirchlicher Beziehung gehört Olfen nicht nach Beerfelden, sondern in's Kirchspiel Güttersbach.

10) Etzean; im 14. und 15. Jahrhunderte durchgängig: „Etzelsshan", im 16. und 17. Jahrhunderte: „Etzhan" genannt.

---

[1]) Urk.-B. N. CXVII. — Daß Freyenstein ein Ganerbenhaus gewesen, ist ein Irrthum. Das Schloß hatte keine andern Besitzer, als die Schenken von Erbach der ältern Linie.

[2]) Mone, Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, II, 121 ff.

Hier hatten die Echter von Mespelbrunn einen Theil des Zehnten von Erbach zu Lehen, die Herrschaft aber hatte von 8¾ Huben Gefälle. Im J. 1545 waren hier 11 Centmänner. Neuestens hat die Herrschaft Erbach-Fürstenau mehrere Güter durch Kauf erworben und zu einem größern Hofgute zusammengelegt. Gegenwärtige Zahl der Einwohner: 110.

11) Oberfinkenbach; im J. 1443: „Finckenpach", 1545 und 1659: „Vinckenbach", an der Finkenbach oder der östlichen Ulvenbach. In dem Distrikte westlich von Oberfinkenbach bis zur Grenze der Cent Waldmichelbach gehörte im Mittelalter nach altem Herkommen die Jagd den Pfalzgrafen, welche dieselbe erst im J. 1509 an Erbach abtraten[1]. Im 16. Jahrh.: 8¾ Huben, 9 Centmänner. Gegenwärtig sind hier 449 Bewohner.

12) Falkengesäß; im J. 1359: „Valkengesezze", 1443: „Falkengesesse", 1509: „Falkengesess"; an der östlichen Ulvenbach. Ohngefähr 12 Zinshuben, in 1545 mit 24 Centmännern besetzt. Jetzt mit 613 Seelen bevölkert.

13) Hinterbach; im J. 1364: „Hindernbach", 1509: „Hinderbach". Damals noch Walddistrikt an der Grenze der Cent Waldmichelbach. Hier hatte die Pfalz die Jagd, die Einwohner von Oberschönmattenwaag (Schumehtenwag) die Berechtigung des Weidgangs, die Schenken von Erbach aber die Centgerichtsbarkeit und das Eigenthum an Grund und Boden, wie an dem Walde. Von den Rödern aber den Zehnten und das Landtheil[2]. Jetzt ist hier ein Dörfchen dieses Namens, welches erst im vorigen Jahrhunderte entstanden ist. Die Bewohner sind unter denen von Oberfinkenbach begriffen, zu welcher Gemeinde das Dörfchen gehört.

14) Raubach; im J. 1509: „das Ruhebuch". Damals Walddistrikt unweit von Hinterbach. Ebenfalls jetzt ein Dörfchen mit 83 Einwohnern.

Alle bisher genannten, zur Obercent gehörigen Dörfer pfarren, mit Ausnahme von Olfen, nach Beerfelden und bildeten das Amt Freyenstein, in dessen ganzem Gebiete die Herrschaft ⅔, die Kirche Beerfelden, mit Ausschluß der nun folgenden Orte, ⅓ des Zehnten besaß.

---

[1]) Urk.-B. N. CCCXXIV, Anm. — Ein adeliges Geschlecht von Finkenbach existirte nicht. Es beruht diese Behauptung Schneiders in der E. H. auf einem Irrthume.

[2]) Ebendas. N. LXXVI und CCCXXIV.

Zu demselben Amte, aber nicht zur Cent Beerfelden gehörten nun noch einige, im Gau Wingarteiba gelegene Dörfer, in welchen Erbach nur die Vogtei besaß. Der lokalen Nähe wegen müssen wir ihnen gleichfalls hier ihre Stelle anweisen. Sie gehörten theils zur Cent Eberbach, theils zur Cent Mudau. — Zur Pfälzischen Cent Eberbach gehörten, doch jetzt unter Hessischer Hoheit:

a. Untersensbach unter der Linde; führte keinen besondern Namen, sondern hieß wie der größere Beerfelder Antheil an dem Dorfe: „Nydern Sentzelspach". Die Pfalzgrafen hatten hier die Centgerichtsbarkeit und hohe Jagd, die Schenken und Grafen von Erbach die Vogtei und die niedern Territorialgerechtsame. Die hier an Erbach zinspflichtigen Huben sind unter den, bei Niedersensbach oder der Linde angegebenen begriffen. Eine große Linde schied hier die Centen Beerfelden und Eberbach. Diese Gemeinde gehört übrigens in kirchlicher Beziehung zu Beerfelden. Damit im Zusammenhange desselben Thals steht:

b. Hebstal; 1443: „Hebstal", 1545: „Hebstall". Außer dem Untergerichte hatte Erbach hier $^{4}/_{12}$ des Zehnten, die Kirche Beerfelden $^{2}/_{12}$, Pfalz $^{6}/_{12}$. Erbach hatte ferner hier 15 zinsbare Huben. In kirchlicher Beziehung gehörten die Einwohner, die sich auf 315 Seelen belaufen, früher nach Eberbach. Doch gehören die beiden Orte noch in's Großherzogthum Hessen. Die Erbachischen Berechtigungen gingen hier von Pfalz zu Lehen.

Zur Kurmainzischen Cent Mudau (Mudach) aber gehörten:

a. Hesselbach; im J. 1359: „Heselbuch", 1443 und 1446: „Heselbach". Hier besaßen die Schenken zu und von Erbach, d. h. die drei Linien gemeinschaftlich, die Hälfte des Dorfgerichts von Pfalz zu Lehen, die andere Hälfte desselben gehörte dem Abte zu Amorbach. Von den dabei fallenden Strafen hatte aber Erbach nur $^{1}/_{3}$, das Kloster Amorbach aber $^{2}/_{3}$, wofür das Letztere den Gottesdienst in der hiesigen Kirche zu besorgen hatte [1]). Die Einwohner pfarrten früher nach Mudau, haben aber jetzt eine eigene (katholische) Pfarrei. Im Uebrigen hatte Erbach von 12 Huben verschiedene Gefälle. Der Zehnte gehörte dem Kloster Amorbach, die Schatzung, wie die Reichssteuern hatte dagegen Erbach zu erheben. Die Zahl der Einwohner beträgt jetzt 193, sämmtlich Katholiken.

b. Kailbach; im J. 1359 und 1443: „Keilbach", Dörfchen an der Euter, welches mit Galmbach ein Dorfgericht hatte, das im Besitze von Erbach war. Dasselbe hatte hier $4^{1}/_{2}$ zinsbare Huben. Auch

[1]) Urk.-B. N. CCLIII.

die Echter von Mespelbrunn hatten hier Gefälle von Pfalz zu Lehen. Den Zehnten besaß das Kloster Amorbach. Gegenwärtige Bevölkerung: 105 Seelen, unter denen 40 Ev. und 65 Kath.

c. Galmbach; im 16. Jahrhunderte: „Gallenbach", Dörfchen, in dessen Nähe die Wilbach oder Walbach [1]), ein Nebenbach der Euter, aus dem „Königsbrunnen" entspringt, welcher schon mit dem „Cuningesbrunnen" bei Hetzbach verwechselt worden ist. Erbach hatte hier $2\frac{3}{4}$ Zinshuben, das Untergericht rc., Kloster Amorbach $\frac{3}{7}$, Erbach $\frac{4}{7}$ des Zehnten. Die Gemarkung wurde vom Fürsten von Leiningen angekauft und so die Gemeinde aufgelöst. Die Stelle heißt jetzt Eduardsthal.

Außer den vorhin genannten 14 Dörfern gehörten nun aber noch zur Cent Beerfelden folgende Orte des

Kirchspiels Güttersbach,

welches im 17. Jahrhunderte zum Amte Fürstenau geschlagen wurde. Zu dieser Pfarrei gehörten, außer den hier unten verzeichneten Orten, früher auch die Dörfer Grasellenbach und Dürrellenbach in der Cent Waldmichelbach, welche jedoch im 17. Jahrhunderte, ersteres zur Pfarrei Hammelbach, letzteres zur Pfarrei Abtsteinach durch besondere Verträge mit Pfalz und Mainz geschlagen wurde.

Wir beginnen mit dem Kirchdorfe:

15) Güttersbach; im J. 1290: „Gunderspach", 1387 und 1443: „Guderspach". Die Pfarrei ist sehr alt, indem sie schon im J. 1290 als solche genannt wird [2]). Im J. 1387 vermachte Schenk Heinrich von Erbach-Michelstadt unter andern auch dem Pfarrer zu „Guderspach" in seinem Testamente jährlich ein Malter Korn. Der Zehnte war hier $\frac{2}{3}$ herrschaftlich und $\frac{1}{3}$ desselben gehörte der hiesigen Pfarrei. Außerdem besaßen die Herrschaft hier $7\frac{1}{2}$ Zinshuben, die von Basey und die Echter von Mespelbrunn Gefälle von der Mühle [3]).

Der ganze hohe Bergrücken, welcher das Güttersbacher und Grasellenbacher Thal trennt, hieß sonst der „Speßhart", im Nibelungenliede: „Spehteshart", obgleich sich der Name jetzt nur noch auf einen Theil desselben erstreckt. In allen Pfälzischen Lehnbriefen des Mittelalters

---

[1]) Urk.-B. N. CCCV. und Schneider, E. H. N. XIV, I.

[2]) Guden. Cod. dipl. III. p. 718.

[3]) Urk.-B. N. CCXI. und CCXVIII



wurde die jüngere Linie der Erbacher mit dem Walde bei Güttersbach belehnt: „so man nennt den Speßhart". (M. sehe den Lehnbrief von 1443 für diese Linie im Urk.-B.)

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts zählte man hier 12 Centmänner und 2 Beisassen. Gegenwärtige Bevölkerung: 301 Seelen.

16) Hiltersklingen; im J. 773: „Hildegeresbrunno", 1324: „diu Hildegersklingen", 1395: „Hildegerselingen", 1427: „Hiltigerselingen", 1443: „Hilterselingen", 1515: „Hilgerselingen". Der in der Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim von 773 als Grenzpunkt erwähnte Hiltegersbrunnen ist am Fuße der nordwestlichen Höhe am Anfange dieser Gemarkung zu suchen, wo sich vormals die Mainzischen, Pfälzischen und Erbachischen Gebiete an einem Grenzsteine trennten, welcher die 3 Wappen der betreffenden Länder trägt. Derselbe steht an der Hauptquelle der Hilterslinger Bach [1], welche der Kesselbrunnen heißt. Daß hier öftere Grenzstreitigkeiten vorhanden waren, daran erinnern noch die Namen der hier vorhandenen Walddistrikte: Schandenbach und Streitbach.

Vom niedern Adel hatten die von Basey von der hiesigen Mühle einige Gefälle [2]. Die linke Thalseite von Hiltersklingen mit den darauf liegenden Häusern gehörte noch im 15. und 16. Jahrhunderte zum pfälzischen Amte Starkenburg, später zum Mainzischen Amte Fürth und noch vor wenigen Jahren zum Großherzoglichen Landgerichte Fürth. Dieser Theil des Dorfes, der mit seiner Gemarkung bis auf die Höhe und von dem Ende der Gemarkung Weschnitz in der Breite von etwa einer Viertelstunde, ohngefähr ¾ Stunden weit dem Thale entlang zieht, heißt die Hart (773: „Eicheneshart" und „Burgunthart"). Hier war die Vogtei oder das Haingericht Pfälzisch, beziehungsweise Mainzisch. In kirchlicher Beziehung gehörte aber die Hart in alter Zeit zur Pfarrei Fürth, also in's Bisthum Worms. Der Cent nach aber gehörte die Hart, jetzt auch Oberhiltersklingen genannt, nach Beerfelden und die hohe Obrigkeit darum dem Hause Erbach. In der Hart waren zu Anfang des vorigen Jahrhunderts 4 Huben, mit 3 Centmännern besetzt. Gegenwärtig wohnen hier: 197 Seelen. Im andern Hiltersklingen waren 10 zinsbare Huben, mit eben so viel Centmännern und einem Beisassen. Der Zehnte wie bei Güttersbach. Gegenwärtige Bevölkerung: 261 S.

[1] Der Ausdruck: „Klinge" bedeutet: „Waldbach", vom Geräusche, das derselbe verursacht; also heißt: „Hiltegeresklinge": die aus dem Hiltegersbrunnen kommende Bach.

[2] Urk.-B. N. CCXVIII.

17) Hüttenthal; im J. 1452: „Huttendail", 1457: „Huttendal" genannt. Die Vogtei des Dorfes gehörte den Herren von Bickenbach, welche sie der Familie Karspach von Alesperg zu Lehen gegeben, von welcher sie an Erbach kam [1]). Im J. 1717 waren hier 9¼ zinsbare Huben, 22 Centleute und 4 Beisassen. Der Zehnte ⅔ der Herrschaft, ⅓ der Pfarrei Güttersbach. Diese Dörfer wurden im 30jährigen Kriege so hart mitgenommen, daß viele heimgefallene Güter noch zu Anfang des 18. Jahrhunderts zu 60—90 fl. und einen geringen Zins weggegeben wurden.

Zu der hiesigen Gemarkung gehört auch der frühere herrschaftliche Hof Geisberg, der 2 Huben enthielt, nun aber eingegangen und stückweise verpachtet ist. Es wird dies das im J. 1443 erwähnte „Huttenmosa" sein [2]). Gegenwärtige Bevölkerung: 338 S.

In der hiesigen Gemarkung mündet die Mosaubach in die Hiltersklinger Bach und bildet so die Marbach, welche bei Ebersberg sich mit der Hetzbach vereinigt und von da an die Mümling heißt.

In der Nähe liegt, ebenfalls in Hüttenthaler Gemarkung, der Distrikt: „das Lindel" genannt, mit der „Lindeldelle", in welcher der „Lindelbrunnen", der in der Grenzbeschreibung von 773 erwähnte: „Lintbrunnen". Denn hier scheidet die von der Hiltersklinger Höhe und der Hart herabkommende Grenze die alten Centen Michelstadt und Beerfelden.

Dieser Lintbrunnen ist aber auch der allein richtige Brunnen, an welchem Siegfried, der Held des Nibelungenliedes, von Hagen ermordet ward. Daß der Schauplatz jener That, wie sie im Nibelungenliede erzählt wird, nicht bloß im Odenwalde, sondern insbesondere in dieser Gegend zu suchen ist, kann man als erwiesen betrachten [3]). Liegt, wie es möglich ist, dem Nibelungenliede, insbesondere der Ermordung Siegfrieds, eine wahre Geschichte zu Grunde, so setzte König Gunther mit seiner Jagdgesellschaft von Worms aus über den Rhein. Dann ritten die Jäger in's Gebirge. Denn von einem solchen ist hier mehrfach die Rede. Darunter kann kein Mensch ein anderes verstehen, als den Odenwald. Der Eintritt in denselben muß wol bei Heppenheim geschehen sein, von wo das Kirschhäuser Thal den für-

---

[1]) Urk. B. N. CCLXIV.

[2]) S. den Lehnbrief von 1443 für Schenk Otto von E. Es geht dasselbe Huttenmosa durch alle Lehnbriefe dieser Familie hindurch.

[3]) Knapp, wo soll Siegfried ermordet worden sein? Im Archiv für Hess. Gesch. IV. Heft 3. S. 1 ff.

zesten Weg durch das Weschnitzthal nach den wildreichsten Jagdrevieren führte. Die Hauptjagd haben wir nicht im Weschnitzthale zu suchen, weil dies bereits schon sehr frühe angebaut war, wie die mehrfach erwähnte Schenkungsurkunde der Mark Heppenheim von Karl dem Großen an das Kloster Lorsch vom J. 773 bezeugt, in welcher bereits viele darin liegende Dörfer, als Fürth, Rimbach u. s. w., als solche erwähnt werden. Vielmehr muß der Hauptschauplatz der Jagd in der Nähe des Spessarts gesucht werden, eines hohen Bergrückens zwischen Grasellenbach und Gütersbach, welcher, wie schon erwähnt, urkundlich in den Pfälzischen Lehnbriefen für Erbach erwähnt wird. Da nun Siegfried nach der Malzeit, welche die Jagdgesellschaft auf „einem schönen Anger" hält, nach Wein fragt, so erwiedert Hagen von Tronje, er habe gemeint, sie würden nach dem Spessart pirschen gehen und darum den Wein dorthin gesendet. Also können sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Spessarts gewesen sein. Der „Anger", in welchem sie aßen, war nicht das Grasellenbacher, sondern vielmehr das Hiltersklinger Thal, etwa 1½ Stunde vom Spessart entfernt. Es treffen hier alle, in dem Gedichte gegebenen Kennzeichen zu. Der „schöne Anger", auf dem sich die „zeitgesellen" lagern, um ihre Malzeit einzunehmen, ist eben das Hiltersklinger Wiesenthal, zwischen dem hohen Spessart („Spehtsharte") [1]) auf der rechten Seite, dem „Burgunthart", der Hart zur Linken, an deren Fuße der Lindbrunnen, von welchem Hagen von Tronje spricht:

— — — „ir edellen ritter balt,
„ich weiz bie vil nahen einen brunnen kalt,
— — — „da sul wir hine gan".

Und weiter heißt es:

„Do sie wolden dannen zuo der linden breit",

da macht Hagen dem kühnen Siegfried den Vorschlag, daß sie einen Wettlauf zu dem Brunnen anstellen wollen. Und als nun Held Siegfried der erste war, der bei dem Brunnen ankam, da:

„Daz swert lost er schiere, den kocher leit er dan;
„den starken ger er leinde an der linden ast."

[1]) An das Spessartsgebirge jenseits des Maines ist hier auch nicht im Entferntesten zu denken. — Der Wald, Spessart genannt, ist in dem Pfälzischen Lehnbriefe für die Michelstädter Linie enthalten, s. Urk.-B. N. CCXLVII.

Und als nun Siegfried sich bückt, um seinen Durst zu stillen:

„Do der herre Sifrit ob dem brunnen tranc,
„er schoz in durch daz kriuze, daz von der wunden spranc
„daz bluot von dem herzen vaste an Hagnen wat,
„solher missewende ein helt nu nimer begat“ [1]).

Indem wir nun mit dem Lindbrunnen, dem wahrscheinlichen Schauplatze der Ermordung des tapfern Helden Siegfried, die Gemarkung Hüttenthal und damit die Obercent verlassen, welche im

[1]) Das Nibelungenlied, nach der Ausgabe von Braunfels, Strophe 997. 1006 u. 1010. — Die Gründe, warum der angebliche Siegfriedsbrunnen auf der Höhe des Spessarts, wo ihn Knapp gefunden haben wollte, etwa ¼ Stunde von Grasellenbach, nicht der Schauplatz der Sage gewesen sein kann, sind folgende: 1) Siegfried verlangt Wein nach dem Male, Hagen entschuldigt sich damit, er habe denselben nach dem Spechteshart (Spessart) gesandt, er wolle ihm aber in der Nähe einen Brunnen zeigen (Str. 993 ff.). Also kann die Gesellschaft nicht in der nächsten Nähe des Spessarts gewesen sein. Das s. g. Siegfriedsbrünnchen liegt aber gerade auf dem Spessart, ganz nahe bei dessen höchstem Gipfel; also hätten die Jäger den Wein ganz nahe gehabt und keines Brunnens bedurft, wäre hier die Quelle gewesen, aus der Siegfried trank. — 2) Der Wettlauf nach dem Brünnchen am Spessartskopfe von dem Grasellenbacher Thale hinauf ist ganz undenkbar. Dasselbe liegt auf einem so steilen, ohne Zweifel damals noch mehr, wie jetzt, ganz mit Wald verwachsenen Bergrücken, daß ein Wettlauf dahin, selbst für die poetische Licenz des Dichters, nicht statthaft gewesen wäre. — 3) Linden wuchsen damals im Odenwalde nicht wild, sondern nur an solchen Orten, wohin man sie gepflanzt hatte, an Malstätten oder an Stellen, die irgend eine Bedeutung hatten. Wie in aller Welt wäre eine Linde an die ganz unscheinbare, jedenfalls schon damals unbedeutende Quelle an dem steilen Abhange des Spessartskopfes gekommen, welche nie eine Bedeutung in den Augen der Einwohner, ja nicht einmal einen besondern Namen gehabt hat? Denn nach der Versicherung der ältern Bewohner von Grasellenbach hat man von diesem Brunnen niemals Etwas, weder den Namen, noch eine Sage gekannt, bis sie durch die Nachforschungen mehrerer Herren erfahren hätten, daß hier der „hörnerne Siegfried“ sei erschlagen worden. Die unter der Bevölkerung vorgefundene Sage scheint demnach, wie man mehr dergleichen Beispiele kennt, erst in neuerer Zeit zu derselben gekommen zu sein und auf keiner alten Ueberlieferung zu beruhen. — Bei dem Lindbrunnen treffen dagegen alle Umstände zu: die Lokalität, neben einem Wiesengrunde; der bereits schon im 8. Jahrhunderte bis in unsere Tage vorhandene Name des Lindbrunnens, der mit Zuverlässigkeit darauf hindeutet, daß hier damals eine Linde gestanden haben muß, die unmittelbare Nähe der „Burgunthart“ deren Name gleichfalls hier bedeutungsvoll ist, weil sie an die Burgunden erinnert, die einst hier ein Jagdrevier hatten, und die wol 1½ Stunde bis zum Spessart, wohin angeblich der Wein geschickt worden, betragende Entfernung, so daß also, wenn dem Gedichte auch keine wahre Begebenheit zu Grunde liegt, doch jedenfalls der Dichter diese Lokalität gekannt und auf seine Dichtung angewendet haben

J. 1545 die Zahl von 277 Centmännern, gegenwärtig aber 8301 E. zählt, haben wir uns nunmehr zur dritten Hauptcent des Plumgaus zu wenden, nämlich zu:

III. Der Cent Reichelsheim.

Nachdem wir bereits in §. 8. unserer Einleitung kurz die Lage und die Grenzen dieser Cent nachgewiesen, so haben wir nunmehr vor Allem einige Fragen zu untersuchen, von welchen sowol dieses Gebiet, als auch die älteste Geschichte der Dynasten von Erbach unmittelbar berührt wird, nemlich die Frage: wem in der ältesten Zeit diese Cent angehörte und wie sie an das Haus Erbach gekommen sein muß?

Wir haben bereits gesehen, daß in der Karolingischen Zeit beinahe der ganze Odenwald geistliches Gebiet geworden war. Der zum Lobdengau gehörige Theil dieser Gebirgslandschaft im Süden und Südwesten gehörte dem Stifte Worms, der östlichste Theil dem Kloster Amorbach, der nördliche Theil (Cent Umstadt mit Höchst) der Abtei Fuld, der westliche an der Bergstraße (Cent Heppenheim und Jugenheim) der Abtei Lorsch, und eben derselben die Centen Michelstadt, Erbach und Beerfelden. Nur im Nordwesten, im s. g. vordern Odenwalde, gehörte die Katzenelnbogen'sche Cent Oberramstadt **nicht** der Kirche.

---

muß. Es ändert an der Sache Nichts, wenn auch die Siegfriedssage aus viel älterer Zeit stammt. Es ist durchaus nichts Ungewöhnliches, daß man spätere Begebenheiten mit frühern Sagen vermengte, letztere auf jene übertrug. Daß ein König **Gunther** der Burgunden zu Worms wirklich existirte, ist nachgewiesen (s. das Nibelungenlied von Braunfels, S. V.), und daß die Burgunden, nach jener Dichtung gerade hier im Odenwalde ein Jagdrevier hatten, ist nach den vorhandenen Lokalverhältnissen nicht blos möglich, sondern auch wahrscheinlich, zumal der Name des **Burgunthart** an sie sehr deutlich erinnert. Da die alten Heldensagen doch gewöhnlich eine historische Unterlage hatten, so könnte eine ähnliche spätere Begebenheit zur Zeit des Königs Gunther Veranlassung zur Erneuerung der alten Sage gegeben haben, welche dann vom Dichter benutzt und auf seine Weise ausgeschmückt wurde. Der **Lindelbrunnen** liegt zwischen den Dörfern Hiltersklingen auf der Hart und Hüttenthal, etwa 150 Schritte seitwärts von der jetzigen Staatsstraße, an einem sanften Abhange. Derselbe ist jetzt etwas versumpft, muß aber früher sehr stark gewesen sein, weil das Wasser eine starke Vertiefung bis zur Chaussee herab, die s. g. „**Lindelsdelle**", gemacht hat. Das Wasser dieser Quelle soll noch jetzt auch in den trockensten Sommern nicht versiegen. Von der Bedeutung des Lindbrunnens als Grenzpunkt war auf S. 36 f. unserer Einleitung die Rede.

Wem aber gehörte nun im Innern des Odenwaldes die Cent Reichelsheim?

Keines der genannten geistlichen Stifter hat hier nachweisbare Besitzungen gehabt. Einen andern weltlichen Herrn konnte dies Gebiet aber, außer dem Inhaber aller weltlichen Gerichtsbarkeit im Reiche, nicht haben, denn die Entwickelung einzelner Häuser zu Dynastieen sind erst eine Frucht der spätern Zeit.

Also müssen hier noch längere Zeit, nachdem die Kirche in den Besitz des größern Theils des Odenwaldes gekommen war, die ersten und ursprünglichen Verhältnisse vorhanden gewesen sein, wie sie sich nach der Besitznahme dieser Gegenden durch die Franken gestaltet hatten, d. h. der Kaiser war hier noch oberster Gerichtsherr und Mitbesitzer der vorhandenen Güter, und neben den königlichen oder Reichsgütern waren da noch andere Freie, welche Theil an dem vorhandenen Grund und Boden hatten. Mit andern Worten: die Cent Reichelsheim war im 9. Jahrhunderte und wahrscheinlich noch längere Zeit, ihren Hauptbestandtheilen nach, wie schon ihr Name [1]) anzudeuten scheint, Reichsgut. Dies findet auch darin seine Bestätigung, daß im J. 880 König Ludwig der Jüngere der königlichen Salvatorkapelle zu Frankfurt a. M. unter andern auch Güter zu Osternaha in der Cent Reichelsheim schenkt [2]).

Daraus ergibt sich aber sehr leicht die Beantwortung der weitern Frage: Wie die Schenken von Erbach in den Besitz dieser Cent gekommen sind? Die Erbacher waren vor dem J. 1223 Reichsministerialen und königliche Schenken [3]). Also mußten sie ihre Besitzungen, oder doch einen Theil derselben, vom Reiche zu Lehen tragen. Da wir nun bei unsern Erörterungen über die Ober- und Untercent gezeigt haben, daß die Gerichtsbarkeit über diese beiden Centen mittel- oder unmittelbar von der Abtei Lorsch auf die Erbacher übergegangen sein müsse, so konnten diese Centen nicht derjenige Bestandtheil ihrer Besitzungen sein, den sie als Reichsdienstleute haben mußten. Da wir aber keine weiteren Erbachischen Besitzungen kennen, welche sie vom Reiche hatten oder haben konnten, so muß sich mit Nothwendigkeit die Folgerung ergeben, daß die Cent Reichelsheim das Be-

---

[1]) Nicht der Name hat uns auf diese Behauptung geführt, und würden wir bei unsern Untersuchungen ganz zu demselben Resultate gelangt sein, wenn auch der Name Reichelsheim, der ja wol auch einen andern Grund haben könnte, nicht wäre.

[2]) *Böhmer*, Cod. dipl. Moen. p. 3. und 5.

[3]) Urk.-B. N. III.

neficium war, welches die Erbacher als Reichsschenken vom Reiche zu Lehen hatten.

Eine weitere Frage, welche sich an diese Erörterungen anknüpft, ist nun die: zu welcher Zeit Reichelsheim an die Schenken von Erbach gekommen sein mag? Dafür fehlen uns jedoch beinahe alle Anhaltspunkte. Der im J. 1184 als Zeuge vorkommende Eberhard von Ertpach nimmt in der Urkunde die erste Stelle unter den Ministerialen ein [1]). Hieraus ist wahrscheinlich, daß damals die Erbacher bereits Dienstmannen und Schenken des Reichs waren und ein Reichslehen, also Reichelsheim, im Besitze hatten. Weiter hinauf aber reichen keine urkundlichen Nachrichten über dieses Geschlecht, und haben wir uns deßhalb mit Gründen der Wahrscheinlichkeit über den muthmaßlichen Zeitpunkt der Uebernahme eines Reichslehen von Seiten desselben zu begnügen.

Da wir aus dem Bisherigen gesehen haben, daß die Cent Reichelsheim keinem geistlichen Stifte angehörte, sondern jedenfalls zur Zeit der Carolinger noch Reichsgut war, so muß damals auch die oberste Gerichtsbarkeit über dieses Gebiet noch in der Hand der Könige gewesen sein. Da aber dieser in diesem kleinen und entlegenen Bezirk seine Gerichtsbarkeit nicht anders, als durch einen darin Angesessenen und Angesehenen ausüben konnte, neben den Erbachern aber in dieser Gegend kein bedeutendes Geschlecht vorkommt, so ist mit höchster Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß die Erbacher schon sehr frühe, bald nach den Carolingern in den Besitz des hiesigen Centgerichts gekommen sind. Ein anderer Verlauf der Dinge ist bei den Verhältnissen jener frühen Zeit kaum denkbar.

Jedenfalls erscheint die Cent Reichelsheim bei ihrem, allerdings etwas späten Eintritt in die Geschichte als Eigenthum der Erbachischen Dynasten und war seitdem unbestrittenes Gut dieses Geschlechtes. Bei der frühesten Theilung der Herrschaft Erbach erscheint die ältere Linie zu Erbach im Besitze der halben Centgerichtsbarkeit, die beiden jüngern Linien aber besaßen jede ein Viertel davon.

Daß die Erbacher aber noch im 13. Jahrhunderte in dieser Cent bedeutende Allodialgüter gehabt haben müssen, geht aus dem Umstande hervor, daß dieselben im 14. Jahrhunderte zu Rohrbach, Ostern und

[1]) *Guden.*, Syll. p. 34. — Die Lesart „Ertpach" statt des „Erpach" bei Guden. ist, nach Einsicht des Schönauer Copialbuchs im Reichsarchive zu München, die richtige.



Bockenrode einige Gefälle von Wertheim zu Lehen hatten [1]). Die Wertheimer aber können in den Besitz derselben nur mit dem Kaufe der Hälfte des Schlosses Erbach von Gerhard III. († c. 1300) gekommen sein, wie denn in den durch diesen Verkauf veranlaßten Streitigkeiten namentlich diese Orte als solche genannt werden, über welche man stritt (s. Urk.-B. N. XXI und XXII.).

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen gehen wir nun über zu der speziellen Geschichte der Cent und der dazu gehörigen Dörfer.

1) Reichelsheim; im J. 1303: „Richelsheim", 1307: „Richoltsheim", 1363: „Richetzheim", 1443: „Richelssheim". Hauptort der ganzen Cent, in der Nähe des Zusammenflusses der von Ostern, Gumpen ꝛc. zusammenfließenden Bäche, welche von nun an den Namen Gersprenz führen. Das Dorf war Besitzung der beiden jüngern Linien von Erbach-Michelstadt und Erbach-Fürstenau, welche zugleich hier die Dorfgerichtsbarkeit allein hatten, so wie diese beiden jüngern Linien überhaupt vorzugsweise im Besitze der meisten Gerichte, Güter und Gefälle in der ganzen Cent waren. — Die Zahl der Einwohner beträgt gegenwärtig: 1483 Seelen.

Die kirchlichen Verhältnisse betreffend, so gehörte die Pfarrei Reichelsheim, welche beinahe die ganze Cent in sich begriff, wie die andern Kirchen im Plumgau, dem St. Peters- und Alexandersstifte zu Aschaffenburg und zum Landkapitel Muntad und hatte ihren Erzpriester ebenfalls zu Umstadt. Die Schenken von Erbach von der ältern Linie zu Erbach hatten hier das Patronatrecht („Kirchensatz"), das sie von Pfalz zu Lehen trugen [2]).

Die Pfarrei dürfte, allem Vermuthen nach, als die einer ganzen Cent, sehr alt sein. Doch wird sie erst im J. 1387 urkundlich erwähnt [3]). Die jetzige Kirche scheint, ihrer Bauart nach, in dem Ende des 15. oder dem Anfange des 16. Jahrhunderts erbaut zu sein.

Das Dorf Reichelsheim liegt am Fuße des:

---

[1]) Nach Mittheilungen des Herrn Archivrath Kaufmann zu Wertheim aus dem Archive daselbst.

[2]) Man vergl. den Lehnbrief von 1443, im Urk.-B. N. CCXLV. — Ueber die Lehnsverhältnisse zur Pfalz werden wir später zu reden haben, wo wir dann auch die der Cent und Pfarrei Reichelsheim berücksichtigen müssen.

[3]) Schneider, E. H. U. N. VL., wo Schenk Heinrich von Erbach auch dem Pfarrer zu Reichelsheim jährlich ein Malter Korn in seinem Testamente legirt.

Schlosses Reichenberg; im J. 795: „Richgisesbura" [1]), 1307: „Richenburg", 1321: „Rychenburg", 1402: „Richinburg" genannt. — Das Schloß Reichenberg gehörte, wie das dabei liegende Dorf Reichelsheim, nach der ersten Theilung der Herrschaft Erbach, den beiden jüngern Linien gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft gab im Anfange des 14. Jahrhunderts Veranlassung zu einem lange andauernden Streite zwischen dem Schenken Eberhard V., dem Aeltern genannt, dem Sohne Eberhards III. von der Michelstädter, und Eberhard (VI.) genannt Rauch, dem Sohne Johanns, von der Fürstenauer Linie. Die beiden Vetter waren uneins geworden über den gemeinschaftlichen Besitz. Die genauere Veranlassung ist nicht bekannt. Wir wissen nur, daß sie sich unter'm 8. December des Jahres 1307 zu Heidelberg, unter Vermittlung Ulrichs und Gottfrieds von Bickenbach, ihrer Verwandten, so wie Erpo's von Weingarten und Wypprecht Schwende's wieder aussöhnten. Sie machten sich dabei verbindlich, die Burg mit ihren dazu gehörigen Gütern keinem Dritten zu verkaufen oder zu verpfänden, bevor sie selbige dem Mitbesitzer zum Verkaufe angeboten, dem dann eine Bedenkzeit von 3 Monaten zu gestatten wäre. Zugleich verabredeten die Vermittler oder Schiedsleute bei dieser Gelegenheit den Burgfrieden, d. i. das neutrale Gebiet um die Burg, innerhalb dessen keine Fehde Statt finden durfte. Derselbe reichte von Reichelsheim nach Eberbach, von da nach Michelbach, von hier über den Rucklingsberg nach Gersprenz und von hier über Berfurt nach Fronhofen und wieder nach Reichelsheim [2]).

---

[1]) Cod. Laur. I, p. 17. — Die Stelle, worin dieser Name vorkommt, ist allerdings nicht klar, und es bleibt ungewiß, ob die spätere Richenburg darunter verstanden ist. Es heißt hier: — — „Wisgoz, qui ex duobus fontibus scatet secus duos viculos, videl. Manoldescella et Ricbgisesbura". Wenn hier gesagt sein sollte, daß die Weschnitz (Wiscoz) aus zwei Quellen nach den Orten Manoldescelle und Richgisesbura fließe, so kann Reichelsheim nicht darunter verstanden sein. Allein die Lokalität macht es wahrscheinlich, daß mit der Stelle gesagt werden soll: da wo die Weschnitz entspringe, wären noch zwei andere Quellen, welche, die eine nach Manoldescelle, die andere nach Richgisesbura fließe. Dann wäre die eine Quelle die der Hiltersklinger Bach, welche später die Marbach heißt, in deren Nähe die im J. 819 genannte Manegoldescelle genannt wird, die andere die der Gersprenz, welche nach Reichelsheim ihren Lauf nimmt. Denn allerdings entspringen alle diese, nach verschiedenen Richtungen fließenden Bäche, nahe bei einander, in der Nähe der Weschnitzquellen. In der Nähe der Weschnitz kommen außerdem die Namen Manoldescelle und Richgisesbure weder früher, noch später vor. — Wir geben diese Deutung als einen Versuch, der weiter keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit macht.

[2]) Urk.=B. N. XI. Es ist dies die älteste deutsche Erbachische Urkunde.

Nachdem der Streit der beiden Besitzer des Reichenberg hierauf längere Zeit geruht und dieselben mehrere Jahre, allem Anscheine nach, in friedlichem Einvernehmen gestanden, brach derselbe um's J. 1320 von Neuem aus. Diesmal nahm der Abt Heinrich von Fulda die Sache in die Hand und vereinigte als Schiedsrichter nebst Ulrich von Bickenbach und Rudolf von Rodenstein, Domherrn zu Würzburg, die hadernden Verwandten [1]). Von da an hören wir von keinem Streite mehr über die Richenburg.

Die Burg war seitdem zeitweise der Sitz theils verwittweter Herrinnen, theils einzelner Glieder der Erbachischen Häuser, welche deren Eigenthümer waren. So wies Schenk Heinrich, der Sohn Eberhards V. des Aeltern, im J. 1357 seiner Gemalin Anna, einer Tochter Schenk Conrads IV. von Erbach-Erbach, ihr Witthum auf das Amt Reichenberg und darum zuverlässig ihren Wittwensitz auf dem Schlosse an [2]). Und im 15. Jahrhunderte wohnte hier eine Zeit lang Schenk Philipp III. von Erbach-Fürstenau, welcher darum damals der Junker von Reichenberg hieß [3]) u. s. w.

Bei der zweiten Theilung der Grafschaft Erbach unter die drei Brüder Georg I., Eberhard II. und Valentin fiel das Amt Reichenberg dem Aeltesten zu, welcher Fürstenau, Michelstadt und Reichenberg, so wie das Amt Dannenberg bei Jugenheim erhielt. Auch bei der Theilung unter die vier Söhne Georgs II. erhielt der Aelteste, Graf Friedrich Magnus, gleichfalls Fürstenau und Reichenberg, und derselbe starb auch hier am 26. August 1618 [4]). Eben so kam bei der Theilung unter die beiden Söhne des Grafen Georg Albrecht III. Reichenberg zur Fürstenauer Linie. Erst bei der Theilung im J. 1717 gelangte das Amt Reichenberg an die Linie Erbach-Erbach.

Auch auf dem Reichenberge befand sich vor der Reformation eine Schloßkapelle, von welcher jedoch im Uebrigen nur wenige Nachrichten vorhanden sind. Sie ist noch in ihren Trümmern sichtbar. Nach dem Baue ihrer Fenster stammt sie aus dem 15. Jahrhunderte.

Als Burgmänner zu Reichenberg werden genannt: 1) Die Herren von Wallbrunn zu Crusthofen, deren Burglehen in bedeutenden Gütern an der Bergstraße bestand. 2) Die Kesselhute von Seeheim, welche 11 Eimer Wein, zu Seeheim in der Erbachischen Kelter,

---

[1]) Urk.-B. N. XX.

[2]) Ebendas. N. LXIII. und N. LXXII.

[3]) Retter, Hess. Nachrichten, II, p. 157.

[4]) Luck, Hist. Genealogie des Hauses Erbach, S. 36.

und 3) die Schelme von Bergen, welche Gefälle in König davon bezogen. Durch das Aussterben dieser Familien fielen alle diese Lehen an Erbach zurück. Zuletzt das der Wallbrunne von Ernsthofen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts.

2) Eberbach; schon im J. 1012 als: „Eberbach" vorkommend, wo es als Grenzpunkt des Odenwälder Bannforstes genannt wird, welchen Kaiser Heinrich II. der Abtei Lorsch zum Geschenke gab [1]). Gericht und Gefälle waren hier im Mittelalter der Fürstenauer und Michelstädter Linie der Schenken gemeinschaftlich, wie dies bei den meisten Orten der Cent Reichelsheim der Fall war [2]). Das Dorf liegt nahe bei der alten Burg Rodenstein und hat gegenwärtig 81 Einwohner.

3) Erzbach; bereits 773 als: „Arezgrefte" (Erzgrube) vorkommend, doch vermuthlich noch nicht als Dorf [3]); 1324: „Erczbach", 1443: „Ertzpach". In der Nähe des Ortes, nach der Grenze der Centen Fürth und Beerfelden wurde im Mittelalter und noch im vorigen Jahrhunderte Erz gegraben. ⅔ am Zehnten hatten, so wie das Gericht und die Güterzinsen, die beiden jüngern Linien der Schenken. Auch hatten dieselben Theil am Eisensteinzehnten. Im vorigen Jahrhunderte war hier noch eine Schmelze [4]). Gegenwärtige Bevölkerung: 198 Seelen.

4) Rohrbach; 1324: „Rorebach", 1443: „Rorbach", 1456: „in der Rorbach"; hier war die ältere Linie der Schenken zu Erbach im Besitze der Vogtei [5]). Auch die Echter von Mespelbrunn hatten hier Gefälle, die sie eben von der Erbacher Linie zu Lehen trugen [6]). Die jüngern Linien hatten dagegen ⅔ am Zehnten und Gefälle von der Mühle, „am Walde gelegen". Gegenwärtige Seelenzahl: 292.

5) Ober-Ostern; im J. 880 und 882: „Osternaha", 1324 und 1357: „Osterna", 1443: „Obern Osternauwe", 1450: „Osternauwe das oberste", 1516: „Osternn" genannt. Im 9. Jahrhundert war Ostern noch im Besitze der Kaiser und noch nicht als Beneficium

---

[1]) Cod. Laur. I, p. 155.

[2]) Zinsbuch des Schenken Jorgen von 1450, fol. 44: „das gericht zu Rychelssheim vnd zu Eberbach is halb myns Jungherren".

[3]) Cod Laur. I. c. p. 16.

[4]) „Item myn Junckherre hot ——— ein sehtig teyle am steinzehenden am berge." Schenk Jorgen Zinsbuch von 1450, f. 41.

[5]) S. Lehnbrief von 1448 für Schenk Conrad. Urk.-B. N. CCXLV.

[6]) S. Lehnsrevers Bechtolds Echter von 1426. U. N. CCXI.

weggegeben. Denn im J. 880 beurkundet König Ludwig der Jüngere, daß sein Vater, Ludwig der Deutsche, der Salvatorskapelle zu Frankfurt a. M. unter Anderem Güter zu „Osternaha" geschenkt, und im J. 882 bestätigt Karl der Dicke diese Schenkung [1]). Später erscheinen die Schenken von Erbach, und zwar die Erbacher Linie, im Besitze des Dorfgerichts und verschiedener Zinsen und Gefälle. Die beiden jüngern Linien aber hatten ⅔ des Zehnten, ⅓ die Pfarrei. Auch hatten jene ⅚ am Stein- (Bergwerks-) Zehnten [2]), woraus hervorgeht, daß hier früher ebenfalls auf Metalle gegraben wurde. Die Echter von Mespelbrunn trugen einige Gefälle von der Erbacher ältern Linie zu Lehen. Zahl der gegenwärtigen Einwohner: 485.

6) Unter-Ostern; im J. 1357: „Nidern Osterna", 1443: „Nydern Osternauwe", 1456: „Nyedern-Osterna", 1515: „Vnndernn Osternn". Der Ort hatte ohne Zweifel mit Ober-Ostern ein Dorfgericht, weil dasselbe in den Kurpfälzischen Lehnbriefen nicht besonders aufgeführt wird. Dasselbe war ebenfalls im Besitze der ältern Linie zu Erbach, welche hier auch Zinsen und Gefälle hatte. Ein Distrikt in der Gemarkung hieß die „Fornbach" oder „Fronbach", von welchem die beiden jüngeren Linien Güterzinse besaßen [3]). Seelenzahl: 272.

7) Bockenrod; 1324: „Bockerode", 1357: „Buckerode", 1443: „Bockenrode" und „Buckenrode". Die jüngern Linien waren im Besitze des Gerichts, der Güterzinse und verschiedener Gefälle, obwol im Vergleiche von 1324 das erstere der Erbacher Linie zugesprochen war [4]). Gegenwärtig wohnen hier: 142 E.

8) Frohnhofen; 1307: „Fronhoffen", 1324: „Fronehouen", 1443: „Fronhofen", ein Hof oder Weiler nahe bei Reichelsheim, der den beiden jüngern Linien angehörte, die denselben gegen Erbpacht abgegeben hatten. Das Gericht war gemeinschaftlich mi Reichelsheim. Seelenzahl: 45.

9) Groß-Gumpen; 1357: „zu den Gumpen", 1363: „zun Gumpen". Es ist dies der gemeinsame Namen für Groß- und Klein-Gumpen. Ersteres heißt jedoch 1443 auch nur: „Gumpen", 1456: „obern Gumpen". Hier war die Linie von Erbach zu Mi-

---

[1]) *Böhmer*, Cod. dipl. Moenof. p. 3. und 5. — Osternaha = die nach Osten fließende Bach, nicht von der Göttin Ostera.

[2]) Schenk Jorgen Zinsbuch, f 40, 2.

[3]) Urk.-B. N. LXIII und N. LXXII.

[4]) Ebend. N. XXII. und die Lehnbriefe v. 1443 für die beiden jüngern Linien. Letztere mögen dasselbe durch Tausch Kauf oder erlangt haben.

chelstadt im alleinigen Besitze des Gerichts und aller dazu gehörigen Berechtigungen. Doch hatten auch die Herren von Rodenstein mehrere zinsbare Huben [1]). Seelenzahl: 258 E.

Groß=Gumpen ist durch die Gumper Bach geschieden von dem folgenden:

10) Klein=Gumpen; 1443: „Gumpen in den langen Erlen", 1456: „in der langen Erlen zu Gumpen". Hier besaßen die von Rodenstein das Untergericht, Erbach nur die hohe Obrigkeit und einige Gefälle [2]). Das Dorf pfarrte auch nach der, zwischen Katzenelnbogen und Rodenstein gemeinschaftlichen Pfarrei Neunkirchen. Seelenzahl: 261.

11) Winterkasten; 773: „Wintercasten", 795: „Winterchasto", 1012: „Wintercasto", 1443: „Wintercasten". Hier stoßen die alten Centen Heppenheim, Oberramstadt und Reichelsheim an einander. Das Dorfgericht gehörte zur Hälfte der Erbach=Michelstädter Linie nebst Zehnten, Gefällen u. s. w. Die andere Hälfte ebenfalls den Rodensteinen. Schenk Heinrich von der Michelstädter Linie wies seine Vermächtnisse an verschiedene Kirchen und Pfarreien, unter Andern auch auf seinen Zehnten und seine Gefälle zu Winterkasten an, wie er denn bereits 1357 seine Gemalin Anna von Erbach mit auf hiesige Güter und Gefälle bewidmet hatte [3]). Seelenzahl: 570.

12) Laudenau; 1012: „Lutenhaha", 1443: „Ludenau", 1456: „Ludenauwe". Hier hatten die Schenken von der Michelstädter Linie ebenfalls nur die Hälfte des Untergerichts und 2¼ zinsbare Huben. Die Herren von Rodenstein hatten die andere Hälfte und ebenfalls Gefälle. Nach dem Aussterben der Rodensteine im J. 1671 kamen ihre Berechtigungen an verschiedene adlige Häuser und zuletzt in die Hände der Herren von Gemmingen [4]).

Laudenau gehörte übrigens, wie Winterkasten, nur mit seiner Erbachischen Hälfte in die Pfarrei zu Reichelsheim, und dieser Theil des Dorfes heißt noch jetzt: „Laudenau unter den Bäumen".

Hier in Laudenau war auch aus der ältesten Zeit die Malstätte, wo das Rodensteinische Märkergericht unter freiem Himmel gehalten

---

[1]) Im J. 1456 weiset Engelhard von Rodenstein seiner Hausfrau Jutta von Erbach unter andern auch auf Gefälle zu Gumpen ihre Morgengabe an. Urk. im A. zu E.

[2]) Urk.=B. N. CCXLVII.

[3]) Urk.=B. N. LXIII. — Schneider, l. c.

[4]) Man vergl. darüber Eigenbrodt, die Herrschaft Fränkisch=Crumbach im Archive für Hess. Gesch. II, S. 163 ff.

wurde. Die Stätte war gefreit und heißt darum noch jetzt: „auf der Freiheit". — Einw.: 304.

13) Kirchbeerfurt; im J. 1324: „Berenforte", 1335: „Berenfurte", 1443: „Bernfurt an der syte der bache". Hier gehörte die Hälfte des Dorfgerichts mit seinen Berechtigungen der Michelstädter Linie der Erbacher, die andere Hälfte den Besitzern der Herrschaft Breuberg. Der Zehnte daselbst aber war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts der adligen Familie Kilian, welche ihn im J. 1336 an die Herren von Echter und Ungelaube verkauften [1]). Von den Echtern kam die eine Hälfte im 15. Jahrhunderte an Erbach, von dem er zu Lehen ging. Otto von Erbach versetzte im J. 1437 seinen Antheil daran an Wortwin Meysisch. Die andere Hälfte hatte die Familie derer von Rauch, von diesen kam sie an die von Rosenbach, und da diese zu Anfang des 16. Jahrhunderts ausstarben, so verlieh ihn Schenk Eberhard XIII. an die Haberkorne von Zellingen, von welchen derselbe ebenfalls wieder an Erbach zurückgefallen zu sein scheint [2]). Zu dieser Gemarkung gehört auch der Lohhof, im 16. Jahrhunderte: „Lawehube" genannt, ein herrschaftliches Gut, früher den Breubergern, von 1551 an aber den Grafen von Erbach gehörig, welches jetzt stückweise verpachtet ist, nachdem die frühern Hofgebäude abgebrochen worden sind.

Ferner gehört hierher das s. g. „Beerfurter Schlößchen", die Ueberreste eines auf einer Anhöhe liegenden Kastells, welches vermuthlich aus der Römerzeit herrührt. Es sind keinerlei urkundliche Nachrichten darüber aus dem Mittelalter bekannt. In dem Reichenberger Vergleiche von 1551 zwischen Erbach und Wertheim heißt es: „das steinerne Haus". In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts kamen einige Schatzgräber auf den Gedanken, hier nach verborgenen Schätzen zu suchen und wollten den Eingang zu einem unterirdischen Gewölbe oder Gange aufgefunden haben. Da bei dieser Gelegenheit sehr schön behauene Steine zum Vorschein kamen, so wurden diese von den Einwohnern von Beerfurt heruntergefahren und als Bausteine benutzt, was ihnen jedoch von der Herrschaft verboten wurde, obgleich sie vorwendeten, ihr Schulhaus damit bauen zu wollen [3]). Seelenzahl: 302.

---

[1]) Urk.-B. N. XXVII. und XXVIII.

[2]) Wegen des von Schenk Otto auf Wiederkauf an W. Meysisch verkauften Antheils s. Mone, Zeitschrift, VI, S. 314. — Die übrigen Angaben beruhen auf den entsprechenden Lehnsreversen im A. zu E.

[3]) Acten im Arch. zu Erbach. — Genauere Nachgrabungen im Interesse der Geschichtsforschung sind leider noch keine angestellt worden.

14) Pfaffenbeerfurt; 1443: „Bernfurt hie disseyte der bach". Hier hatten im 14. Jahrhunderte die Herren von Göler die Vogtei. Im Anfange des 15. Jahrhunderts kaufte es von diesen das Stift zum heiligen Geiste zu Heidelberg. In Folge dieses Kaufes nahm Kurpfalz das volle Hoheitsrecht über das Dorf für sich in Anspruch. Es kam deßhalb zu langem Streite mit Erbach, welches im Besitze der Centgerichtsbarkeit war. Kurpfalz setzte indessen seine Ansprüche mit Gewalt durch [1]). — Erbach hatte, außer der hohen Obrigkeit, die ihm als Besitzer des Centgerichts zu Reichelsheim zustand, hier nur noch ¼ Hube. — Seelenzahl: 625.

Alle diese Orte, welche gegenwärtig zusammen 5318 Einwohner zählen, gehörten, wie zur Cent Reichelsheim, so zum Amte Reichenberg, welches vor dem 16. Jahrhunderte, bis zum Aussterben zweier der frühern Linien der Schenken von Erbach, den beiden jüngern Linien gemeinschaftlich war. Da die ältere Linie zu Erbach hier aber auch Gefälle hatte, namentlich zu Ostern und Rohrbach, so ist in den alten Zinsbüchern auch von einem eignen Amte Ostern die Rede, einer Receptur, welche ihren Sitz ebenfalls zu Reichelsheim gehabt haben muß, zu Anfang des 16. Jahrhunderts aber mit dem Amte Reichenberg vereinigt ward.

Zum Amte Reichenberg wurde aber später auch noch geschlagen:

IV. Die Cent Oberkainsbach.

Wir haben bereits in §. 8. der Einleitung der allgemeinen Verhältnisse dieser sehr kleinen Cent erwähnt. Die Nachrichten über dieselben sind äußerst lückenhaft und dürftig, wol mit aus dem Grunde, weil sie eben unbedeutend war. Doch gehörte sie ohne Zweifel zur Cent Umstadt (Bachgau) und war wahrscheinlich mit der Schenkung König Pipins an das Kloster Fulda gekommen. Doch lag sie innerhalb der Grenzen des Bannforstes von 1012. Im 14. Jahrhunderte erscheint sie jedenfalls als Fuldisches Lehen (s. *Schannat*, Clientela Fuld. Prob. N. LIII.). Von Fuld dürfte diese Cent an die Johanniter in Mosau gekommen sein, welche sie im J. 1333 an die beiden jüngern Linien der Schenken von Erbach verkauften. Da die drei Dörfchen, aus welchen sie besteht, früherhin zur Pfarrei Kirchbrombach gehörten, so ist nicht zu bezweifeln, daß sie ursprünglich auch zu dieser Cent gehört haben. Die Erwerbung der Dörfer durch die Johanniter mag auch Veranlassung zur Errichtung

---

[1]) Eigenbrodt, Pfaffenbeerfurt. Archiv a. a. O. S. 162.

einer eignen Cent Veranlassung gegeben haben, wie sie denn nachher auch zur Pfarrei Mosau gezogen wurden [1]).

Im 16. Jahrhunderte finden wir sie im Besitze der Breubergischen Erben. Bei den Verhandlungen aber über die Wertheimische Erbschaft von Seiten der Gräfin Marie von Erbach, geborne von Wertheim, ward die Cent Oberkainsbach an Erbach ausgetauscht. Bereits am 6. August 1541 verabredeten die drei Söhne derselben, die Grafen Georg I., Eberhard II. und Valentin mit der Wertheimischen Vormundschaft, ihren Theil an den Dörfern Kimbach, Kinzig und Langenbrombach auf der Breubergischen Seite, gegen die Dörfer Oberkainsbach, Ober- und Untergersprenz und den Lohhof bei Kirchbeerfurt, mit aller hohen und niedern Obrigkeit und allen Zubehörungen, abzutreten. Bei dem Vertrage zu Reichenberg aber, am 12. Febr. 1551, durch welchen die ganze Wertheimische Erbschaftsangelegenheit geordnet wurde, wurde auch dieser Tauschvertrag, durch welchen die Oberkainsbacher Cent an Erbach kam, definitiv abgeschlossen. Wir lernen zugleich aus diesem Vertrage, daß diese Cent damals Allod der Breuberger war. Denn da die Erbacher ihre an Wertheim abgetretenen Berechtigungen von Kurpfalz zu Lehen trugen, so trugen sie nun, statt der abgetretenen Lehenstücke, die neu erworbene Cent demselben Hause zu Lehen auf. Erbach aber vereinigte nun die Cent Oberkainsbach mit dem Amte Reichenberg, und, da unterdessen, wie früher schon erwähnt, auch die Pfarrei Ober-Mosau aufgelöst wurde, die drei Dörfchen Oberkainsbach und die beiden Gersprenze mit der Pfarrei Reichelsheim [2]).

Nach dieser Darlegung der allgemeinen Verhältnisse gehen wir zu der Geschichte der drei Dörfer selbst über.

1) Oberkainsbach; im J. 1333: „Kuningisbach" und „Cuynesbach", 1408: „Konspach", 1443: „Kunspach", 1541: „Obern Kainsbach" genannt [3]), Dorf an dem Ursprunge der Kainsbach (1012: „Cuningesbach"), welche bei Brensbach in die Gersprenz

---

[1]) Die betr. Urkunden im A. zu E. — Es ist hiernach zu berichtigen, was Schneider in der E. H. von den Verhältnissen dieser Cent sagt.

[2]) *Würdtwein*, Dioeces. Mog. III. rechnet die Orte: Gersprenlz und Konspach zur Pfarrei Kirchbrombach. Vermuthlich war dies der Fall, bevor Oberkainsbach eine besondere Cent wurde. Daß die 3 Dörfchen vor 1555 zur Pfarrei Obermosau gehörten, geht aus den Theilungs-Acten der Grafschaft Erbach im A. zu E. hervor.

[3]) Die Lesart: „Gynspach" bei Dahl, Lorsch, Urk. S. 97., ist ein Irrthum, indem es dort: „Mynspach" bei Rimbach heißen muß.



fällt. Das Dorf gehörte in alter Zeit den Johanitern zu Mosau, welche dasselbe im J. 1333 an die beiden jüngern Linien der Schenken von Erbach verkauften [1]). Dasselbe muß aber bald wieder von Erbach ab und, vermuthlich durch Kauf oder Tausch, an Wertheim gekommen sein, weil diese Grafen, wie bereits erwähnt, bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts als die Besitzer desselben erscheinen. — Vom niedern Adel trugen, vom Anfange des 15. Jahrhunderts an, die Herren von Erlebach ¼ der Vogtei und des Zehnten von Wertheim, die Herren von Waltmann und später die Herren von Wallbrunn dergleichen von Erbach zu Lehen. Nach deren Aussterben zu Anfange des 16. Jahrhunderts ging das Lehen zuerst auf die Herren von Sickingen und von diesen auf die Herren von der Thann über, nach deren Abgang dasselbe dem Erbachischen Amtmanne von Pfreund zu Breuberg von den Grafen von Erbach verliehen wurde, von dem dasselbe im vorigen Jahrhunderte an Erbach zurückfiel [2]). Im J. 1717 besaß hier Erbach 9¼ zinsbare Huben, den Lohhof mit eingeschlossen, 2 Huben waren Löwenstein und Pfreund, 2 Huben den Herren von Wallbrunn. Der Zehnte dagegen gehörte in die Herrschaft Breuberg. Ein Theil desselben gehörte früher den Gansen von Otzberg. Seelenzahl: 459.

2) Obergersprenz; 1012: „Gaspenza“, 1408 und 1450: „Gerspentze“, von dem Flüßchen Gersprenz, an welchem dieses und das folgende Dörfchen liegen, so genannt. Die Erlebache hatten hier ebenfalls einen Theil des Untergerichts und des Zehnten und theilten diese Berechtigungen das angegebene Schicksal ihrer Gerechtigkeiten zu Oberkainsbach.

3) Untergersprenz hatte mit dem obigen ein und dasselbe Schicksal, sowol in Beziehung auf Ober- und Untergericht, als den Wechsel der Herrschaft und der kirchlichen Verhältnisse. Beide gehörten zur Pfarrei Mosau, von 1555 an aber zum Kirchspiele Reichelsheim.

---

[1]) Schneider, E. H. Urk. N. 35, 2. — Ob der Verkauf sich auch auf das Centgericht bezog, darüber gibt die Urk. keine bestimmte Auskunft. Es heißt blos, daß der Ort verkauft werde: „mit allen deme Rechte, daz der Orden von sente Johannes vnd daz hus zu Mossauwe do hatte“. War der Orden also, was wahrscheinlich ist, im Besitze der Cent, so kam dieselbe damals bereits an das Erbachische Haus.

[2]) Der erste Erbachische Lehnsrevers im A. zu E. ist von 1405, der letzte von 1483. Der erste Revers des Georg von der Thann ist 1532, der letzte 1555 ausgestellt. — Wie Wallbrunn in den Besitz der hiesigen Gefälle kam, ist hierorts nicht bekannt. Wegen Wallbrunn und Waltmann s. N. CCVIII. und CCCII.

Auch liegen beide an der Gersprenz und haben gegenwärtig 161 Einw. Die ganze Cent hat demnach gegenwärtig: 620 Seelen.

Gehörte nun, nach der obigen Darstellung, die Cent Oberkainsbach nicht zu den alten und ursprünglichen Erbachischen Besitzungen, sondern zu den späteren Erwerbungen, und haben wir ihre Geschichte nur aus dem Grunde hier eingeschaltet, weil sowol ihre geographische Lage, als die Zugehörigkeit zum Amte Reichenberg dies erforderlich machten, so haben wir aus denselben Gründen nun noch von einem Gebietstheile hier zu reden, dessen Erwerbung von Seiten der Erbacher zwar in eine ältere Zeit fällt, als die zuletzt erwähnten Orte, aber doch ebenfalls nicht zu der ursprünglichen Herrschaft, zu den Stammgütern des Hauses gehörte. Es ist dies nemlich:

V. Das Kirchspiel Brensbach.

Daß die jüngere Linie der Erbacher ohne Zweifel schon im 13. Jahrhunderte im Besitze der Hälfte von Brensbach waren, dies sehen wir aus der Sühne zwischen Eberhard V. und Eberhard VI., genannt Rauch, vom J. 1321 (Urk.-B. N. XX.). Die andere Hälfte gehörte damals den Bickenbachern. Ulrich von Bickenbach und Eberhard von Katzenelnbogen, sein Enkel, verpfändeten im J. 1335 ihre Antheile, jeder um 152 Pfund Heller, an Conrad III. von Erbach. Doch müssen diese Theile später wieder eingelöst worden sein. Denn nur die jüngern Erbachischen Linien waren später im Besitze ihrer Hälfte an dem Gerichte und eines Zolles, während die ältere Linie nur den Kirchensatz hatte, in dessen Besitz dieselbe wahrscheinlich durch die Heirath Eberhards VIII. mit Elisabeth von Katzenelnbogen gekommen ist, während die Grafen von Katzenelnbogen die andere Hälfte des Gerichtes hatten.

Dieses Kirchspiel gehörte zur Cent Umstadt oder zum Bachgau, während Erbach und Katzenelnbogen die Vogtei, jedes zur Hälfte, besaßen, wie wir dies bereits erwähnten. Doch hatte Erbach die hohe Jagd allein, die niedere Jagd und das Schatzungsrecht war beiden Häusern gemeinsam. Der Zoll gehörte Erbach allein. Die Oberlehnsherrschaft hatte ursprünglich das Kloster Fulda, von welchem dieselbe im J. 1390 mit dem ganzen Amte Otzberg an Kurpfalz kam [1]).

---

[1]) Urk.-B. N. XX. — Wegen der Erbachischen Besitzantheile s. die Pfälz. Lehnbriefe das. N. CCXLV., CCXLVI. und CCXLVII., wegen der Verpfändung an Conrad III. von Erbach s. Baur, Urk.-B. 4. Heft, N. 545.

Das Kirchspiel Brensbach war, wie gesagt, Fuldisches Lehen. Das Stift Fuld verkaufte aber 1390 seine Lehnsherrlichkeit über das Amt Otzberg, zu welchem auch diese Pfarrei gehörte, an Kurpfalz [1], so daß die Lehnshoheit, wie die Centgerechtigkeit an dieses überging. Im J. 1561 aber eximirte Pfalz das Kirchspiel Brensbach von der Cent zu Umstadt, so daß Erbach von da an auch die hohe Obrigkeit über seine Hälfte desselben erhielt [2]). Die beiden Orte, welche dieses Kirchspiel bildeten, sind:

1) Brensbach an der Gersprenz; 1335: „Brensbach", 1385: „Brenspach", wie es fortwährend in allen Urkunden bis in die neuere Zeit geschrieben wurde. Ob die dem niedern Adel angehörige Familie derer von Brensbach hier früherhin begütert war, darüber liegen keine Nachrichten vor. Doch ist dies, des Namens wegen, wahrscheinlich. Vermuthlich hat dieselbe ihre hiesigen Güter schon frühzeitig an die Herren von Bafey verkauft. Denn diese erscheinen hier bereits im 14. Jahrhunderte, also vor dem Aussterben der Herren von Brensbach, im Besitze des Zehntens, von Gütern und Gefällen. Im J. 1385 verkaufte nemlich der Edelknecht Hans Bafey seinen Antheil am großen und kleinen Zehnten zu Brensbach, so wie seinen Antheil an seinem Hofe daselbst an Cuntz Echter von Mespelbrunn. Aus der Urkunde geht hervor, daß diese Berechtigungen Erbachisches Lehen, so wie daß Diether Gans zu Otzberg, Conrad Rabenold und Cuntz Elebiß, letzterer namentlich an dem Hofe, seine Ganerben oder Miteigenthümer waren [3]). Doch erscheinen die Bafey im J. 1427 noch als die Eigenthümer eines Antheils an diesem Zehnten. Im J. 1463 kam dieser Antheil durch Kauf oder Erbschaft an die Gause von Otzberg, welche denselben mit andern Lehnsstücken im J. 1490 an Schenk Erasmus, den letzten der Erbacher Linie, veräußerten.

Der Echterische Antheil daran wurde dagegen im J. 1471 von Cuntz, Hammann und Asmus Echter mit andern Gütern und Gefällen an den Frühmessenaltar zu Roßdorf verkauft [4]). Doch hatten die Herren von Bafey hier auch von ihrem Burgleben zu Michelstadt einige Geldgefälle von der Michelstädter Linie der Schenken [5]). Ueberhaupt waren es die beiden jüngern Linien der Erbacher, welche die eigentlichen

[1]) Urk.-B. N. CXXIII.
[2]) Urkunde vom 7. Juni 1561 im Archive zu Erbach.
[3]) Urk.-B. N. CXI, Anm.
[4]) Ebendas. N. CCXVIII. und N. CXI, Anm.
[5]) Ebendas. N. CCVII.

Herren zu Brensbach und im Besitze des Erbachischen Antheils an der Vogtei und den dazu gehörigen Berechtigungen waren, während die Erbacher Linie den Patronat und einige Activ-Lehen besaß [1]). So gehörte auch Schenk Heinrich, welcher im J. 1387 dem Pfarrer zu Brensbach ein Malter Korn vom kleinen Zehnten daselbst anwies, der Michelstädter Linie an. Vermuthlich waren diese durch besondere Verträge mit der Erbacher Linie dazu gekommen.

Außer den bereits oben erwähnten, zum niedern Adel gehörigen Geschlechtern trugen die Heubache von Otzberg [2]) und die Schade von Altheim hier Güter und Gefälle von der ältern Linie des Hauses Erbach zu Lehen, und zwar die letztern dasjenige, was früherhin die adelige Familie von Clebitz besessen [3]).

Das Dorf hatte mehrere Waldungen, die Schönert, welche an die Niederkainsbacher und Wallbacher, und den Leusberg, welcher an die hohe Straße und an die Höllerbacher Gemarkung stieß. Ein anderer Wald, die hohe Straße genannt, war gemeinschaftlicher Besitz der Dörfer Brensbach und Klingen [4]).

Die Pfarrei kommt im J. 1387 im mehr erwähnten Testamente des Schenken Heinrich von Erbach zum erstenmale vor. Doch ist sie ohne Zweifel viel älter. Die jetzige Kirche stammt, der Bauart nach, aus dem 15 Jahrhunderte. An der Kanzel steht jedoch die Jahrzahl 1526, und die Buchstaben: V. D. M. J. Ae., d. i. „Verbum Dei Manet In Aeternum", welches der Wahlspruch der Evangelischen im Zeitalter der Reformation war. Gegenwärtige Bevölkerung: 1191 Einw.

Außer dem Pfarrdorfe gehört nun noch in die hiesige Pfarrei:

2) das Dorf Niederkainsbach, am Kainsbache; 1450: „Nydern Konspach", auch blos „Konspach" und „Kunspach" genannt. Es hatte im Ganzen dasselbe Schicksal mit dem Kirchdorfe. Doch stand das Untergericht der Herrschaft Erbach allein zu, und der Zehnte gehörte allein der Pfarrei. Die Bafey's hatten hier ebenfalls Gefälle, welche später an die Herren von Clebitz, und von diesen an Erbach kamen. Hessen-Darmstadt hatte hier einen Hof. Gegenwärtige Seelenzahl: 470 E.

Seelenzahl des Kirchspiels Brensbach: 1661 Einw.

---

[1]) M. vergleiche die Lehnbriefe desselben von 1443 im Urk.-B. N. CCXLV., CCXLVI. und CCXLVII.

[2]) Ebendas. N. CCXLII.

[3]) Ebendas. N. CCLXVI.

[4]) Brensbacher Gültbuch von 1563 im A. zu E.

Obwol wir bereits bei der Untersuchung der geschichtlichen Verhältnisse der alten Cent Reichelsheim aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit den Orten Brensbach und Niederkainsbach, ja vielleicht mit der Cent Oberkainsbach das Gebiet des ehemaligen Plumgaus bereits verlassen, so müssen wir doch nochmals zu demselben zurückkehren, indem uns noch eine der Hauptcenten desselben übrig geblieben ist, nemlich:

VI. Die Cent König.

Umfang und Bestandtheile derselben haben wir bereits in §. 8. der Einleitung angegeben. Im J. 819 erscheint dasselbe bereits als geistliches Gebiet, weil in der betreffenden Urkunde die nördliche Grenze der Mark Michelstadt unterhalb des Berges Mamenhart (Momart) und der Mündung der Branbach (Langenbrombacher Bach) in die Mümling bereits als „Munitat", als Gebiet der Kirche, das die Immunität von der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen besaß, bezeichnet wird. Man könnte darüber zweifelhaft sein, ob es damals dem Hochstifte Fulda oder der Abtei Lorsch angehörte. Denn beide waren damals in der hiesigen Gegend des Odenwaldes schon reich begütert. Doch scheint es dem Stifte Lorsch angehört zu haben, von welchem es Mainz im J. 1232 erhalten haben dürfte, und zwar deßhalb, weil einmal die Fuldischen Lehen auch da, wo sie von Fuld abgekommen, immer ihren eigenthümlichen Charakter, daß sie dem Kloster nie zurückfallen durften, beibehielten, und dann, weil Fuld zwar in der Königer Mark begütert war, aber das Fuldische von dem Mainzischen Gebiete hier scharf gesondert war. Was von der Gemarkung König jenseits der Weilbach (Widelebach) lag, war Fuldisches Gebiet, gehörte in die Fuldische (Breubergische) Cent Höchst, und gab bis in unsere Tage seinen Zehnten in das Kloster daselbst. Jedenfalls war die Cent und das Dorf König später im Besitze des Erzbisthums Mainz. Seine Zugehörigkeit zum Plumgau geht aus mehreren Schenkungsurkunden für das Kloster Lorsch hervor [1]). Im J. 1355 kaufte Erbach-Fürstenau die Hälfte des Dorfes mit dem Schlosse Fürstenau, im J. 1477 erwarb es das ganze Dorf mit dem Gerichte und der Cent. Schon vorher aber war König der Sitz eines Erbachischen Amtes, welches in den verschiedenen späteren Theilungen bald an Erbach-Erbach, bald an Erbach-Schönberg kam, bei welchem letzteren es seit 1747 noch ist.

---

[1]) Cod. Laur. III, p. 159.

Die hierher gehörigen Dörfer sind:

1) Das Pfarrdorf König; im J. 820 und 822: „Quinticha“, 824: „Cunticha“, 1012: „Cuntichun“, 1113: „Qninteca“, 1323: „Kuntiche“, 1348: „Kuntich“, 1349: „Künnich“, wie es noch jetzt hier im Munde des Volkes genannt wird. In den Jahren 820 und 822 erhielt hier das Kloster Lorsch [1]), im J. 824 das Stift Fulda Güter geschenkt [2]). Im J. 1113 besaß hier das Kloster Michelstadt eine Hube und Theile des Zehnten [3]), woher die Kirche Michelstadt bis in die neueste Zeit einige Gefälle daselbst zu beziehen hatte.

Von adeligen Familien erscheinen hier im Anfange des 14. Jahrhunderts die Herren von Anevelt begütert. Im J. 1323 gibt Wernher von Anevelt dem Abte Heinrich von Fuld acht Pfund Heller Otzberger Burglehen auf seine eigenthümlichen Güter zu „Kuntiche“ zu Lehen auf [4]). Ferner waren hier im 14. Jahrhunderte die Herren von Basey oder Pavey begütert. So vermacht um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Ritter Siegfried Pavey dem Kloster Höchst 10 Schillinge Heller von dem Paveyhofe zu „Kuntich“ zu einem Seelengeräthe für seinen Vater, Herrn Siegfried selig, und für seine Brüder Albrecht und Eberhard. Und im J. 1375 trägt Ritter Ulrich Basey dem Schenken Heinrich von Erbach-Michelstadt vier Mannsmat Wiesen in der Gemarkung König, „am Stockech“ oder „zu den Stöcken“ genannt, zu Lehen auf [5]). Und im J. 1425 reversirt sich der Edelknecht Hans Basey dem Schenken Otto, dem Enkel jenes Schenken Heinrich, wegen dieser Wiesen und 6 Pfund Heller Erblehen daselbst. Nach dem Aussterben der Herren von Basey ging dies Lehen im J. 1463 an die Herren von Gans zu Otzberg über, und diese verkauften dasselbe mit den andern Basey'schen Lehngütern im J. 1490 an Schenk Erasmus zu Erbach [6]).

Ferner erscheinen hier als Besitzer von Erbachischen Lehen die Herren von Rabenolt, welche hier einige Güter und Gefälle hatten, welche Cuntz Rabenolt im J. 1490 ebenfalls an den Schenken Erasmus, und zwar um 70 Gulden rheinische Kurfürstenmünze verkaufte [7]). Und endlich hatte das Geschlecht der Schelme von Bergen

---

[1]) Cod. Laur. III, p. 159.

[2]) *Schannat*, Tradit. Fuld. N. 365.

[3]) Urk.-B. N. I.

[4]) *Schannat*, Clientela Fuld. Probat. N. 170.

[5]) Urk.-B. N. XCIII. — Anhang zum Urk.-B. N. 38.

[6]) Ebendas. N. CCXVIII, Anm.

[7]) Ebendas.

4 Pfund Heller von dem hiesigen Erbachischen Amte als Reichenberger Burglehen zu beziehen [1]).

Die hiesige Mühle, ohne Zweifel die im Dorfe, im Gegensatze zu der, bereits im J. 1450 vorkommenden Krohmühle (Kroenmule), war dagegen schon im Anfange des 14. Jahrhunderts ein altes Eigenthum der Schenken von Erbach von den beiden jüngern Linien [2]).

Auch das Kloster Himmelthal im Spessart besaß hier einen Hof, welchen dasselbe in Erbpacht gegeben hatte [3]). Einen dergleichen hatte das Kloster zu Steinbach.

Vor der Reformation war der Patronat der hiesigen Kirche bei dem Kloster Höchst, welches jedoch denselben im J. 1544 an die Grafen von Erbach abtrat [4]).

Die hoch gelegene Kirche war noch im ersten Drittheil des vorigen Jahrhunderts von einer Befestigung umgeben, welche aus einer Ringmauer und einem festen Hause bestand [5]). Kurmainz hatte sich bei Vergebung von König an Erbach das Oeffnungsrecht des befestigten Kirchhofes vorbehalten [6]).

Wahrscheinlich bildet dieser Bau theilweise noch jetzt das Fundament des noch stehenden Schlosses, welches jedenfalls in seiner gegenwärtigen Gestalt aus verschiedenen Zeiten herrührt. Im J. 1559 baute Graf Georg I. dasselbe neu auf [7]), ohne Zweifel mit Benutzung der alten Grundmauern. Und dieser Bau scheint dann in seinen Hauptbestandtheilen noch vorhanden zu sein, obwol seitdem noch mancherlei neue Theile hinzu kamen.

Zur Zeit, als Erbach das ganze Dorf König vom Erzbischof Diether (von Isenburg) empfing (im J. 1477), waren hier 14 ganze, 11 halbe und 2 Viertels-Huben und 6 Höfe, welche alle gewisse Zinsen und Gülten zu entrichten hatten. Ferner waren damals hier 39 Häuser, von welchen jedes 22 Pfennige Zins geben mußte. Am großen und kleinen Zehnten hatten die Pfarrei zu König ¾ und die Herrschaft ¼ [8]). Hierher gehört auch die im Thale gegen Kimbach hin liegende Krohmühle, im J. 1450: „Kroenmule" genannt, und die

[1]) Urk.-B. N. CCLXXXII.
[2]) Königer Gültbuch aus ca. 1480.
[3]) Urk.-B. N. CCCXV.
[4]) Schneider, E. H. U. N. 39, 6.
[5]) Ib. III. Saß, S. 298.
[6]) Ib. U. N. CXVII, 1.
[7]) Ib. CLXXX, 7.
[8]) Gültbuch von ca. 1480.

Bruchmühle, auf der linken Seite der Mümling, und darum vor Alters zur Cent Brombach (s. diese) gehörig. Im J. 1522 waren hier 29 Centmänner, mit 17 Harnischen, 17 Handbüchsen, 11 Hellebarden, 1 Armbrust und 28 Seitengewehren bewaffnet. Im J. 1723 aber 53 Centmänner, darunter 24 Bauern auf 23 Huben. Damals war ferner hier ein großer herrschaftlicher Hof, die Pfarrhube und einige kleinere Höfe. Gegenwärtig beträgt die Bevölkerung: 1702 Einw.

Zur Cent, wie zum Kirchspiele König gehörte nun noch das Dorf:

2) Fürstengrund; im J. 1321: „Furstengrunt" genannt, welchen Namen dasselbe fortwährend im Mittelalter führt. Die Vogtei des Dorfes ist eine uralte Besitzung der Schenken von Erbach, welche jedenfalls im 13. Jahrhunderte schon in deren Händen war, da die beiden jüngern Linien des Hauses zu Anfang des 14. Jahrhunderts über ihre Antheile daran im Streite waren [1]). Das Dorf ging von Pfalz zu Lehen und war so vertheilt, daß die Erbacher Linie die Hälfte, die beiden jüngern Linien jede 1/4 davon besaßen [2]). Die Starkerade von Breuberg hatten hier die „Ristenhube bei Fürstengrund", wahrscheinlich den jetzt s. g. Heckenhof, von Erbach zu Lehen, von der Pfalz aber ein Gut am Robbenberge [3]). Oberhalb des Dorfes entspringt die Weilbach, im J. 1012: „Widelebach", 1450: „Wydellebach", 1529: „Wydelbach" und „Weidelbach" genannt, welche unterhalb König in die Mümling fließt und in Königer Gemarkung das Fuldische und Lorscher Gebiet, d. h. die Cent Höchst von der Cent König trennte. — Die Herrschaft Erbach hatte hier im J. 1480 acht Zinshuben. Der Zehnte war getheilt, wie in König. Im J. 1522 waren hier 9 Centmänner, mit 7 Harnischen, 5 Handbüchsen, 4 Hellebarden und 7 Seitengewehren versehen. Im J. 1723 aber waren es: 13 Centmänner auf 15 Huben und 6 Beisassen.

Gegenwärtige Bevölkerung des Dorfes: 347 Seelen. — Die ehemalige Cent König zählt demnach gegenwärtig: 2049 Einw.

Daß das Dorf Kimbach (Kuntbuch) bis in das 18. Jahrhundert in die hiesige Pfarrei und ursprünglich nebst Vielbrunn wahrscheinlich auch zur Königer Cent, also noch in den Plumgau gehörte, haben wir in §. 8. unserer Einleitung bereits erwähnt. Wir werden

[1]) Urk.-B. N. XXI.

[2]) S. die drei Lehnbriefe von 1443 im Urk.-B.

[3]) Kurpfälz. Copial-B. zu Stuttgart, fol. 82.

jedoch diese beiden Orte bei der Geschichte der Herrschaft Breuberg kennen lernen.

Nachdem wir mit dieser Cent den Plumgau beendigt und darin die Centen Michelstadt (mit Erbach), Beerfelden und Reichelsheim als die ältesten und ursprünglichen Besitzungen, die Stammgüter der alten Dynasten von Erbach gefunden, gehen wir nunmehr über zu einem Gebiete, dessen Besitz von Seiten der Erbacher ebenfalls so alt ist, daß sich seine Erwerbung von ihrer Seite nicht mit Sicherheit nachweisen läßt, jedoch wahrscheinlich erst nachträglich erworben worden ist. Es ist dies nemlich:

VII. Das Amt Schönberg.

Als im J. 1223 König Heinrich der Hohenstaufe, welcher in der Geschichte den Beinamen des „Ungehorsamen" führt, die Kinder des verstorbenen Reichsministerialen und Reichsschenken Gerhard I. von Erpach an den Pfalzgrafen Ludwig, Herzog in Baiern, mit allen seinen Rechten an dieselben abtrat, ist in der betreffenden Urkunde bereits von Lehen die Rede, welche Erbach schon damals von der Pfalz besaß [1]). Fragen wir, welche Landestheile dies gewesen sein werden, so können wir keine andere Antwort darauf finden, als: das Amt Schönberg. Die Cent Michelstadt mit Erbach war im J. 1311 noch Erbachisches Allodialgut [2]), die Cent Beerfelden kann nicht sowol von der Pfalz an Erbach gekommen sein, als von Lorsch, denn Pfalz hätte wol schwerlich die hohe Obrigkeit weggegeben, und die Cent Reichelsheim muß ohne Zweifel das Reichsgut gewesen sein, welches die alten Erbacher als Reichsministerialen vom Reiche als Beneficium für ihr königliches Schenkenamt hatten. Von den andern Erbachischen Besitzungen aber läßt sich der Uebergang an Erbach mit Bestimmtheit nachweisen. Deßwegen haben wir die ältesten Pfälzischen Lehen der Erbacher nirgends sonst, als hier zu suchen. Wir finden überdies, daß Erbach nicht blos schon sehr frühe, im 13. Jahrhunderte, an der Bergstraße überhaupt Güter besaß [3]), sondern daß sie namentlich in diesem Jahrhunderte bereits im Besitze des Schlosses Schönberg und darum auch der dazu gehörigen Güter, d. h. des Amtes Schönberg, waren. Denn in den langwierigen Streitigkeiten zwischen den ver-

[1]) Urk.-B. N. III.
[2]) Ebendas. N. XV.
[3]) Ebendas. N. IV.

schiedenen Linien der Erbacher zu Anfang des 14. Jahrhunderts wird namentlich auch dieses Schlosses als einer Erbachischen Besitzung gedacht [1]). Da diese Streitigkeiten in Folge der, von den Vätern der streitenden Parteien gemachten Theilung entstanden sein müssen, so sieht man daraus den sehr alten Besitz dieses Amtes von Seiten dieser Dynasten.

Das Amt Schönberg war nun seit 773 als ein Bestandtheil der Mark Heppenheim ein Eigenthum des Klosters Lorsch gewesen, muß aber schon vor der Aufhebung des Klosters als einer Reichsabtei, also vor dem J. 1232 entschieden von Lorsch ab und an Erbach gekommen sein, weil sonst Kurmainz dasselbe für sich in Anspruch genommen haben würde. Da nun aber die Pfalzgrafen bei Rhein bereits längere Zeit vor der Uebergabe der Abtei Lorsch an Mainz sehr bedeutende Theile der alten Klostergüter und Berechtigungen als Beneficien und Lehen erworben hatte, so muß Erbach ohne Zweifel Schönberg mit seinen Zubehörungen von der Pfalz, und zwar schon sehr frühe, vielleicht vom Pfalzgrafen Conrad von Staufen, dem Bruder Kaiser Friedrichs Barbarossa, erlangt haben. Wenigstens erscheinen die ersten Erbacher, welche in die Geschichte eintreten, mit diesem Pfalzgrafen als enge verbunden [2]).

Das Amt Schönberg gehörte, mit Ausnahme mehrerer unbedeutenderer Güter und Berechtigungen, welche später dazu geschlagen wurden, in die Cent Heppenheim, wobei es bis in die späteren Zeiten geblieben ist, und damit zum Oberrheingau, liegt aber noch im Odenwalde, zwar etwas entfernt von den alten Erbachischen Stammbesitzungen im Plumgau, doch später theilweise mit der Cent Reichelsheim, nemlich durch die Gemarkungen von Gadernheim und Winterkasten, mit einander in Verbindung stehend. Es ist zugleich derjenige Theil der alten Erbachischen Besitzungen, in welchem Erbach nicht die hohe Obrigkeit, sondern nur die Vogteilichkeit zustand. In der frühen Erwerbung dieses schönen Besitzthums zeigt sich zugleich das erste Bestreben der Erbachischen Dynasten, ihr Land nach den milderen Gegenden der Bergstraße, nach dem Weinlande hin, auszudehnen, ein Bestreben, welchem wir späterhin noch mehrfach begegnen werden.

Als Bestandtheil der Cent Heppenheim besaß ursprünglich Kurmainz die hohe oder Centgerichtsbarkeit über das Amt Schönberg. Nachdem aber der Erzbischof Diether (von Isenburg) im J. 1461 das

---

[1]) Urk.-B. N. XV. — Schneider, l. c. U. N. XIV, 1.

[2]) Cod. Laur. I, p. 254., u. Guden., Sylloge, p. 34.

Oberamt Starkenburg und somit alle Mainzischen Besitzungen an der Bergstraße an Kurpfalz versetzt hatte, war länger, als anderthalb Jahrhunderte das Amt Schönberg unter Pfälzischer Oberhoheit, was für die Grafen von Erbach als Besitzer von Schönberg, welche fortwährend in der damaligen Zeit mit dem Pfälzischen Kurhause auf's engste durch Verwandtschafts- und Freundschaftsbande verknüpft waren, nur vortheilhaft war. Auch gab ihnen Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz unter'm 23. April 1561 die Anwartschaft auf Exemtion des Amtes Schönberg von dem Centgerichte zu Heppenheim [1]. Allein die Sache blieb unausgeführt. Und da im J. 1624 Mainz seine Besitzungen an der Bergstraße wieder einlöste, so wurde ohnehin nichts mehr aus dem Plane und es erhoben sich nun, in Folge der, auch im Amte Schönberg von den Grafen von Erbach eingeführten Reformation mancherlei Reibungen und Streitigkeiten mit Mainz.

Der ursprüngliche Bestand des Amtes Schönberg hat sich übrigens schon seit dem 15. und 16. Jahrhunderte sehr bedeutend verändert, indem früher dazu mehrere Dörfer gehörten, welche man damals veräußerte und gegen andere vertauschte.

Bei der Beschreibung dieses Amtes legen wir jedoch den spätern Bestand zu Grunde, weil sich dabei die Veränderungen von selbst ergeben werden.

Wir werden dasselbe nach den darin vorhandenen Kirchspielen betrachten, deren wir drei mit den dazu gehörigen Orten zu nennen haben.

Das erste ist nun:

1) Das Kirchspiel Gronau.

Dasselbe besteht aus:

1) Dem Pfarrdorfe Gronau, an der bei dem Dorfe Schannenbach, oberhalb Gronau entspringenden Schliffenbach („Sliffenbach") [2], im J. 1037: „Grunouua", 1318: „Gronowe", 1427: „Grunauwe", 1443: „Gruna", wie heute noch im Munde des Volkes „Grune" genannt.

Das Dorf wird unter den Orten genannt, welche der im J. 1037 verstorbene Abt Hubert von Lorsch als Beneficien weggegeben [3]. Später erscheint hier das Dorfgericht Erbachisch und zwar so, daß, wie

[1] Schneider, l. c. U. N. 37, 2.
[2] Gültbuch des Schenken Georg von Erbach von 1450, fol. 100.
[3] Cod. Laur. I, p. 169.



im ganzen Amt Schönberg, die Erbachische Linie $1/2$, jede der beiden andern Linien $1/4$ daran hatte.

Vom niedern Adel finden sich hier die Herren vom Habern begütert. Sie trugen einen Theil des Zehnten und einige Kapaunen von Erbach zu Lehen, welche nach dem Abgange der Familie an Erbach zurückfielen. Erbach hatte hier beträchtliche Weingülten, welche bereits in der Mitte des 15. Jahrhunderts angeführt werden, so daß hieraus auf ein sehr hohes Alter der hiesigen Weinberge geschlossen werden muß. Außerdem hatte diese Herrschaft hier $2/3$ des großen Zehnten, das andere Drittheil gehörte dem Domkapitel zu Mainz; der kleine Zehnte aber war Eigenthum der Pfarrei.

In kirchlicher Beziehung gehörte die Pfarrei Gronau zum Archidiakonate St. Victor zu Mainz. Die frühere Kirche war sehr alt. In derselben hatte die Gräflich Erbachische Linie zu Schönberg ein Erbbegräbniß. Im J. 1717 fanden sich hier 23 Centmänner und 3 Beisassen. Gegenwärtig wohnen hier: 548 Seelen.

Zu der Pfarrei gehörte weiter:

2) Das Schloß Schönberg; im J. 1303: „Schonenberg", 1321: „Schoninberg", 1329: „Schoenenberg" genannt. Ueber die Zeit der Erbauung des Schlosses fehlt es an Nachrichten. Ein hier vor Kurzem noch vorhandener, eingemauerter Stein trug die Jahrzahl 1282, so daß dasselbe, wenn nicht aus früherer Zeit, spätestens aus dem 13. Jahrhunderte stammen muß. Dasselbe war mitunter der Sitz einzelner Glieder des Erbachischen Hauses und öfter auch der Sitz Erbachischer Wittwen. So wies Conrad IV. seiner Gemalin Kunigunde von Bruck ihr Witthum auf Schloß und Amt Schönberg an [1], und zu Anfang des 17. Jahrhunderts wohnte hier die Wittwe des Grafen Georg II. (IV.), Marie, geborne Gräfin von Barby, die Mutter des Grafen Georg Albrecht I., während welcher Zeit dasselbe auch theilweise renovirt wurde.

Die Schloßkapelle, deren Altar den Heiligen Prothasius, Gervasius und Nikolaus gewidmet war, hatte ihren eigenen Kaplan mit einer besondern Dotation. Im J. 1365 wurde derselben, auf Bitten des Schenken Heinrich von der Michelstädter Linie, von dem Cardinallegaten Pileus ein Ablaß bewilligt [2]).

Im J. 1387 vermachte der bereits erwähnte Schenk Heinrich von Erbach-Michelstadt dem Kaplane zu „Schonenberg" ein Malter

[1]) Urk.-B. N. XXXI. und Schneider, E. H. u. N. LII.
[2]) Ib. N. 37, 1.

Korn, welches derselbe auf seine, auf der Mühle zu Elmshausen ruhenden Gefälle anwies [1]). Außerdem hatte die Kapelle hier und in der Umgegend beträchtliche Gefälle. Die neue schöne, durch ihre Bauart, wie durch ihre reizende Lage berühmte Kirche, welche von dem Grafen Ludwig zu Erbach-Schönberg auf eigene Kosten erbaut wurde, ward im J. 1832 eingeweiht und die Kaplanei im J. 1838, deren Dotation ebenfalls aus den Mitteln des Grafen von Erbach-Schönberg bestritten wird, wieder auf's neue errichtet.

Ein Ganerbenhaus im gewöhnlichen Sinne war das Schloß Schönberg jedoch, wie man behauptet hat, nicht, sondern, so weit die Geschichte hinaufreicht, ein nur dem Hause Erbach angehöriges Schloß. Im J. 1303 wird es bereits als ein solches genannt, und es geht aus dem Zusammenhange hervor, daß es dies schon vorher, also bereits im 13. Jahrhunderte, gewesen sein muß [2]). Indessen war es allerdings ein gemeinschaftliches Besitzthum der drei älteren Linien der Dynasten von Erbach, von welchem auch hier die ältere Linie zu Erbach die Hälfte, die beiden jüngern Linien jede ein Viertel hatten [3]). Eine Zeitlang hatte auch Graf Heinrich von Spanheim ein Achttheil des Schlosses inne. Scheuk Heinrich übergab nemlich im J. 1375 diesem seinem Oheime die Hälfte seines Antheils, also 1/8, daran, jedoch nur auf Lebenszeit [4]), und erscheint Schönberg später wieder nur im alleinigen Besitze von Erbach.

In der Bairischen Fehde im J. 1504 wurde das Schloß von dem Landgrafen Wilhelm II. von Hessen ausgebrannt und zerstört. Auch mußte, in Folge des für Erbach so verhängnißvollen Ausganges des Kriegs, Erbach damals auch Schönberg als Hessisches Lehen empfangen, und ist es auch ein solches geblieben, bis zur Aufhebung des Lehnsverbandes im Großherzogthum Hessen, welcher im J. 1848 erfolgte. Im 30jährigen Kriege wurde das Schloß im Sommer 1621 fünfmal von den ligistischen Völkern geplündert. Sie schlugen alle Schränke und Kisten auf, nahmen alle Kostbarkeiten weg, die Betten schnitten sie auf und streuten die Federn in die Luft, daß sie gleich Schneeflocken über Bensheim hinflogen.

Bei der zweiten Theilung der Grafschaft Erbach im 16. Jahrhunderte erhielt der jüngste von den damaligen drei Brüdern, Graf

---

[1]) Schneider, E. H. U. N. LV.
[2]) Ebendas. N. XIV, 1.
[3]) Man sehe die Pfälz. Lehnbriefe von 1443 im Urk.-Buche.
[4]) Schneider l. c. N. LIII.

Valentin, das Amt Schönberg. Vom J. 1717 an aber war es der Sitz der jetzigen Gräflichen Linie Erbach-Schönberg, welche seitdem gewöhnlich auch hier wohnte.

Das Schloß, nebst einigen, ohne Zweifel zum alten Burgfrieden gehörigen Häusern, nemlich: das Amthaus, die Oelmühle, die herrschaftliche Mühle und das Wirthshaus, pfarrten schon in alter Zeit nach Gronau.

Das Dorf Schönberg jedoch, am Fuße des Schloßberges, an der Lauterbach, gehörte bis in dieses Jahrhundert in die Pfarrei Bensheim. Im J. 1450 wird hier ein herrschaftlicher Hof genannt, der einen Erbzins zu geben hatte. Im Uebrigen hatte die Herrschaft von Hofstätten, Aeckern, Gärten und Weingärten hier beträchtliche Gefälle [1]), auch bedeutende Weingärten, 12 Morgen im Auerbacher Roth und 3 Morgen am Segeberge. Im J. 1717 wohnten hier 13 Centmänner und 1 Beisaß. Der Zehnte gehörte zu ⅔ der Herrschaft Erbach und ⅓ dem Domkapitel zu Mainz. Gegenwärtig: 565 Einw.

Zur Pfarrei Gronau gehörte nun noch weiter:

3) Das Dorf Wilmshausen, früher Filial von Bensheim, am Lauterbache; im J. 1339: „Wilmelshusen", im J. 1443: „Wylmenßhusen", 1450: „Wulmeßhusen" genannt. Außer dem großen und kleinen Zehnten hatten die Erbacher hier noch Gefälle von mehreren Huben und Hofstätten. Einwohnerzahl: 144. — Hierher rechnen wir ferner als ehemaliges Filial von Bensheim:

4) Elmshausen; im J. 1339: „Elmshusen", 1450: „Elmeßhusen". Dasselbe gehört zwar jetzt zur Pfarrei Reichenbach, war aber mit dem vorher gehenden zu einer Gemarkung verbunden und deßhalb früher immer zusammen angeführt. Hier wurde im 16. Jahrhunderte mit Bewilligung des Kurfürsten von der Pfalz, als damaligem Centherrn, von den Schenken Eberhard XIII. und Valentin ein Bleibergwerk angefangen, was aber später wieder eingegangen ist [2]).

Außer verschiedenen Gefällen hatte hier und zu Wilmshausen Erbach ⅔ am kleinen und großen, das Domkapitel zu Mainz aber ⅓ des großen, und zu Elmshausen ⅓ des kleinen Zehnten die Pfarrei Reichenbach, zu Wilmshausen aber der Dechant zu Bensheim.

---

[1]) Zinsbuch Schenk Jorgen von 1540, f. 87, 2 ff. — Von Huben ist darin hier keine Rede.

[2]) Schneider, N. 38.

Im J. 1717 waren in beiden Orten 17 Centmänner und 12 Beisassen. — Gegenwärtige Einwohnerzahl: 565.

5) Das Dorf Zell an der Schliffenbach; bereits um's J. 1150: „Cella" [1]), 1339: „Zelle". Im ersteren Jahre stattete Billungus von Lindenfels die Kirche daselbst mit einem Weinberge und andern Gütern aus und übergab sie dem Kloster Lorsch zur Sühne für seine, an diesem Kloster begangenen Frevel. Die Trümmer dieser Kapelle waren noch in diesem Jahrhunderte vorhanden.

Außer der Vogtei hatte hier Erbach Theil am kleinen Zehnten und verschiedene Gefälle. Die Herren vom Habern aber hatten von 7 Morgen, „auf der Ecke" genannt, den Zehnten von Erbach zu Lehen [2]). Deßgleichen die Herren von Rosenbach und die Haberkorne von Zellingen ein Höfchen [3]). Im J. 1717 gehörte jedoch der ganze Zehnte Kurpfalz. In kirchlicher Beziehung gehörte das Dorf, obgleich es evangelisch ist, noch in diesem Jahrhunderte zur Pfarrei Bensheim. Gegenwärtig ist es jedoch ein Filial der Pfarrei Gronau.

Im J. 1717 finden sich hier 40 Centmänner und 9 Beisassen. Gegenwärtige Bevölkerung: 523 Seelen.

Im Mittelalter gehörten noch zur Pfarrei Gronau die damals Erbachischen Orte Schannenbach, 1443: „Schandenbach" und Scheuerberg, 1443: „Schurberg", welche jedoch gegen andere Orte ausgetauscht wurden. Gegenwärtig gehören noch die Lutheraner dieser beiden Gemeinden hierher.

Wir gehen über zu der zweiten, in's Amt Schönberg gehörigen Pfarrei, nemlich zum:

2) Kirchspiel Rimbach.

Dasselbe liegt im Weschnitzthale, von dem übrigen Amte Schönberg entfernt. Wenn wir dasselbe hier vor der Pfarrei Reichenbach erwähnen, so geschieht dies aus dem Grunde, weil dasselbe ein älteres Erbachisches Besitzthum ist, als dieses. — Dasselbe besteht aus folgenden Dörfern:

1) Das Kirchdorf Rimbach, am Zusammenflusse der Rimbach und der Weschnitz. Dasselbe gehörte nicht nur zur Mark, sondern auch, wie der größte Theil des ganzen Amtes Schönberg, zur Cent

---

[1]) Cod. Laur. I, p. 252 f.

[2]) Urk.-B. N. CCXVI.

[3]) Revers Hans Haberkorn von Zellingen von 1509 im A. zu E., worin zugleich die Rosenbache als frühere Besitzer erwähnt werden.



Heppenheim und kommt bereits im J. 795 und 877 vor unter dem Namen: „Rintbach“ [1]), 1398: „Rintpach“, 1409: „Rimpach“, und 1450: „Rympach“.

Das Dorfgericht (Vogtei) war hier seit unvordenklichen Zeiten in Erbachischen Händen. Der älteste vorhandene Pfälzische Lehnbrief enthält bereits dasselbe [2]). Doch waren hier auch Geschlechter vom niedern Adel begütert. So hatten hier im 14. Jahrhunderte die Vetzer von Geispitzheim einen Burgstall (befestigtes Haus) mit dazu gehörigen Gütern von Mainz zu Lehen. Im J. 1409 aber belehnte der Erzbischof Johann den Schenken Conrad VII., der damals noch Domherr und Kurmainzischer Geheimerath war, mit demselben. Von Erbach aber hatten die Herren von Rauch zu Rimpach hier bedeutende Güter zu Lehen. Dieselben kamen, von 1437 an, an die Herren von Jude vom Stein, dann in den Besitz der Beyer von Boppart und von diesen an die Herren von Rodenstein, welche sie bis zu ihrem Erlöschen inne hatten [3]). Ferner hatten die Echter von Mespelbrunn hier beträchtliche Gefälle bis zu ihrem Aussterben im 17. Jahrhunderte, worauf sie an Erbach zurückfielen [4]). Auch die Herren von Vasey endlich waren hier mit einigen Gefällen belehnt, welche im J. 1463 an die Ganse von Otzberg fielen, welche dieselben im J. 1490 mit andern Lehnsstücken an den Schenken Erasmus verkauften [5]).

Die Pfarrei gehörte zum Hochstifte Worms und ist ohne Zweifel sehr alt, obgleich sie zuerst im J. 1387 im mehrerwähnten Testamente Schenk Heinrichs von Erbach vorkommt, welcher dem Pfarrer zu „Rimpach“ ebenfalls ein Malter Korn vermachte. Ein daselbst noch vorhandenes Gültbuch aus dem 15. Jahrhunderte weist die beträchtlichen Gefälle derselben nach. Der Patronat gehörte vor der Reformation den Schenken von Erbach von der Fürstenauer Linie, welche denselben von Kurpfalz zu Lehen trugen [6]).

[1]) Cod. Laur. I, p. 17 und 79.

[2]) Die Urk. im Arch. zu E., fehlerhaft abgedruckt bei Retter, l. c. IV, (II.) p. 287.

[3]) Urk.-B. N. CLXIX, Anm.

[4]) Ebend. N. CCXI.

[5]) Ebendas. N. CCXVIII.

[6]) Schneider, l. c. N. LV. — Schon hieraus, daß hier ein Pfarrer zu Rimbach erwähnt wird, so wie aus dem noch in der Pfarregistratur daselbst vorhandenen Gültbuch geht hervor, daß Dahl, Gesch. von Lorsch, S. 199, irrthümlich behauptet, daß Rimbach vor der Reformation ein Filial von Mörlenbach gewesen sei. Ferner sieht man dies aus dem Lehnbriefe N. CCXLVI., im Urk.-B., für Schenk Philipp III von Erbach-Fürstenau.

Der Zehnte gehörte hier zur Hälfte der Pfarrei Rimbach, zur Hälfte den Herren von Dalberg, welche dafür das Langhaus der hiesigen Kirche zu unterhalten hatten.

Mit Lützelrimbach und Münschbach hatte Rimbach zu Anfang des vorigen Jahrhunderts 34 Centmänner und 5 Beisassen.

2) Lützelrimbach; im J. 1426: „Luzeln Rimpach", hatte mit Rimbach ein und dasselbe Gericht, wie es noch jetzt eine Gemeinde mit dem größern Orte ist. Auch hier hatten die Echter von Mespelbrunn Gefälle. Das Dörfchen besteht nur aus 3 Bauerngütern mit eben so viel Häusern.

3) Münschbach; im 16. Jahrhunderte: „Monspach", „Munspach" und „Mynspach" genannt. Hier hatte die Kirche zu Bensheim verschiedene Gefälle, ferner die Stadt Bensheim 1/4 der Vogtei mit den dazu gehörigen Rechten, die andern 3/4 des Dorfgerichts gehörten den Herren von Rodenstein. Alle diese und noch einige andere hiesige Gefälle, welche das Eigenthum einiger Heppenheimer Bürger waren, kauften und tauschten zwischen den Jahren 1555 und 1558 die Grafen Valentin und Georg I. von Erbach an sich, so daß das Dörfchen damals ganz in ihre Hände kam [1]. — Diese 3 Dörfer: Rimbach, Lützelrimbach und Münschbach zählen zusammen: 1958 Einw.

4) Zotzenbach; im J. 877: „Zozunbach", 1290: „Zuzenbach", 1387: „Zutzenbach", 1427: „Zotzinbach" genannt. Das Dorf, an der Bach gleichen Namens, ist jedenfalls eine sehr alte Erbachische Besitzung, da bereits Schenk Conrad I. im J. 1290 von einem hiesigen Hofe dem Kloster Schönau eine Gülte von 4 Malter Hafer, 1 Malter Korn und 1 Pfund Heller vermachte. Auch erscheinen hier ebenfalls die drei ältern Linien des Hauses Erbach betheiligt, wie im übrigen Amte Schönberg.

Vor der Reformation hatte das Dorf eine Kapelle mit einem Kirchhofe und einen besondern Kaplan. Die Trümmer derselben sind noch vorhanden. Auch der hiesige Priester wurde in dem mehrfach erwähnten Testamente des Schenken Heinrich von Erbach mit einem Vermächtnisse von jährlich einem Malter Korn bedacht, und im Zotzenbacher Weisthume von 1475 wird Petrus von Bensheim, Kapellan zu Zotzenbach, als Zeuge erwähnt [2].

---

[1]) Sämmtliche Kaufbriefe im A. zu E. Der Tauschbrief mit der Stadt Bensheim findet sich abgedruckt bei Dahl, Gesch. von Lorsch, Urk.=B. S. 97, wo es nur statt: „Gynspach" (Kainsbach) „Mynspach" heißen muß.

[2]) Schneider, E. H. N. LV. und 39, 5.

Die Kapelle war „Unserer lieben Frauen" geweiht. Vor der Reformation gehörte übrigens Zotzenbach und das weiter unten genannte Mengelbach zur Pfarrei Mörlenbach. Erst nach der Reformation wurde das Dorf zur Pfarrei Rimbach geschlagen.

Vom niedern Adel erscheinen hier als Erbachische Lehnsträger begütert die Herren von Bafey, die Wambolde und die Mosbache von Lindenfels. Die erstern hatten hier 2 Güter, die andern ¼ am Zehnten und die letzten ebenfalls einen Theil am Zehnten [1]). Auch diese Gefälle fielen an Erbach zurück, denn im J. 1717 hatte Erbach ⅔ und die Schaffnerei zu Lorsch ⅓ des Zehnten. Mit dem nun folgenden Dörfchen 20 Centmänner und 4 Beisassen. Gegenwärtige Bevölkerung: 693 Einw.

Mit Zotzenbach hatte eine und dieselbe Gemarkung endlich:

5) Mengelbach (Unter-Mengelbach); im J. 1443: „Mengelmuß", Dörfchen, wo die Zotzenbacher Bach entspringt. Das Gericht hatten hier die Schenken von Erbach-Fürstenau allein. Den Namen Mengelmuß führte dasselbe noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts [2]). Zwei Höfe von Mengelbach (Obermengelbach) gehörten in die Cent Waldmichelbach, pfarrten aber immer nach Rimbach. Die Seelenzahl ist unter Zotzenbach begriffen.

Zur Pfarrei Rimbach gehören noch außerdem die früheren Erbachischen Dörfer: Mittershausen, Mittelechtern und Laudenweschnitz, von denen jetzt nur noch die Lutheraner hierher pfarren, nachdem diese Dörfer, wie wir sogleich sehen werden, an Kurpfalz gegen Reichenbach vertauscht worden. Ferner die früher Mainzischen Orte: Farnbach und Lörzenbach, welche erst im J. 1685 von Erbach an Mainz gegen Schönberg, Wilmshausen und die Lutheraner zu Zell, welche vorher nach Bensheim gehörten, an die Pfarrei Fürth abgetreten wurden [3]), und das Dalbergische Dorf Albersbach.

Es gehörten nemlich, außer den bisher verzeichneten Orten, im 15. Jahrhunderte noch zum Erbachischen Amte Schönberg folgende Dörfer mit ihren Untergerichten, Gefällen u. s. w.:

1) Mittershausen; im J. 1473: „Mudderßhusen" [4]); 2) Scheuerberg; 1443: „Schurbach"; 3) Mittelechtern,

---

[1]) Urk.-B. N. CCXIV., CCXVIII. und CCXXXIX.

[2]) Rimbacher Kirchenbuch.

[3]) Acten im A. zu E.

[4]) Man vergl. wegen Mittershausen: Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, I, S. 430. — Wegen der andern hier genannten Orte die Lehnbriefe von 1443 im Urk.-B.

1443: „Mittelechter"; 4) Knoden, 1443: „Knoda"; 5) Breitenwiesen, 1443: „Breydenwisen"; 6) Schannenbach, 1443: „Schandenbach"; 7) Ober-Laudenbach, 1443: „Obern Ludenbach"; 8) Scharbach, 1443: „Scharpach", welches letztere nur theilweise hierher gehörte, und 9) Igelsbach, 1443: „Eygelsbach".

Alle diese Orte, mit Ausnahme von Igelsbach, vertauschten aber im J. 1561 die Grafen Georg, Eberhard und Valentin mit dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz gegen den Pfälzischen Antheil an Reichenbach, so wie gegen die dazu gehörigen Dörfer, wie wir dies bei einem jeden derselben besonders bemerken werden [1]. Igelsbach aber gaben sie an die Herren von Ulner gegen deren Antheil an Reichenbach.

Wir gehen deßhalb nunmehr zu der dritten Pfarrei im Amte Schönberg über. Es ist dies:

3) Das Kirchspiel Reichenbach.

Dasselbe besteht aus folgenden Orten:

1) Das Pfarrdorf Reichenbach, an der Lauterbach, bei der Grenzbeschreibung des Odenwälder Bannforstes im J. 1012: „Richinbach" [2]), und im späteren Mittelalter: „Richenbach" genannt, in dem durch seine Naturschönheiten bekannten Reichenbacher Thale, am Fuße des Felsberges (1012: „Felisberck"), auf welchem, und zwar auf Reichenbacher Gemarkung, das s. g. Felsenmeer und die Riesensäule, letztere ohne Zweifel ein Römerwerk, vorhanden ist. — Die Dorfgerichtsbarkeit war hier im Mittelalter dreifach getheilt. Einen Theil desselben besaß Kurpfalz, einen andern Erbach und einen dritten die Familie der Eulner oder Ulner von Dieburg [3]). Wir haben bereits erwähnt, wie der Pfälzische Antheil am Dorfe im J. 1561 durch Tausch in Erbachische Hände kam. Zwei Jahre

[1]) Die Tausch-Urkunde vom 4. Juni 1561 im A. zu E. und bei Schneider, E. H. U. N. 39, 3. — Daß vorher schon, nemlich 1509, die Erbachischen Dörfer Siedelsbrunn, Affolterbach, Laudenweschnitz, ein Theil von Scharbach und der Zehnte zu Hammelbach mit Kurpfalz gegen Hetzbach bei Beerfelden ausgetauscht worden sind, ist bereits bei der Geschichte dieses Dorfes bemerkt worden.

[2]) Cod. Laur. I, p. 154.

[3]) Man sehe das Reichenbacher Weisthum von 1514 bei Schneider, l. c. N. 39, 4.

darauf, im J. 1563, tauschte Erbach auch den Ulnerischen Antheil daran gegen das bisher Erbachische Dorf Igelsbach bei Lindenfels ein, so daß nunmehr ganz Reichenbach bei der Grafschaft Erbach war [1]).

Was die kirchlichen Verhältnisse betrifft, so war die Kirche zu Reichenbach in alter Zeit eine Filialkirche von Bensheim. Doch muß bereits vor der Reformation hier eine eigene Pfarrei errichtet worden sein [2]). Der Bau der jetzigen Kirche wurde im J. 1748 beendigt und dieselbe am 2. Juli d. J. eingeweiht [3]).

Zu dem hiesigen Dorfgerichte gehörten auch noch die beiden, bereits im J. 1450 ausgegangenen Orte: Hunrode (1443: „Hunrode") und Grauelnbach (1443: „Gruelnbach"), an welchen die beiden jüngern Linien von Erbach im Mittelalter jede 1/4 hatte [4]). Die dazu gehörigen Güter wurden, von Reichenbach und andern nahen Orten aus, gebaut [5]).

Der große Zehnte gehörte zu 2/3 der Herrschaft Erbach, zu 1/3 dem Domkapitel zu Mainz, vom kleinen Zehnten hatte Erbach ebenfalls 2/3, 1/3 aber die Pfarrei.

Im J. 1717 fanden sich hier und in dem nahen Dorfe Hohenstein 29 Centmänner und 11 Beisassen. Gegenwärtige Einwohnerzahl: 1011 Seelen.

2) Hohenstein; 1339: „Hohenstein", 1428 und 1473: „Hoenstein". Daß die Erbacher hier bereits zu Anfange des 14. Jahrhunderts begütert waren, geht daraus hervor, daß Schenk Conrad IV. im J. 1339 seiner Gemalin Kunigunde von Bruck den Witthum unter andern auch auf Gefälle zu Hohenstein anwies [6]). Doch gehörte hier die Vogtei den Herren von Erlickheim, welche sie jedoch von der ältern Linie der Schenken von Erbach zu Lehen trugen, welcher auch jener Conrad IV. angehörte, bis Haus von Erlickheim im J. 1451 mit den Dörfern Knoden und Breitenwiesen an Frau Anna von Bicken-

---

[1]) Urk. im A. zu E. vom 16. Nov. 1563.

[2]) *Würdtwein*, Dioeces. Mogunt. I, p. 423.

[3]) Luck, Reformationsgeschichte der Grafschaft Erbach, S. 126. — Ob das bei Retter l. c. I, 212. f. erwähnte Reichenbach, welches Raugraf Otto im J. 1406 dem Hartmann Beyer von Boppart verleiht, dieses Reichenbach im Amte Schönberg ist, erscheint sehr zweifelhaft, weßhalb wir hier diese Urkunde übergehen.

[4]) S. deren Lehnbriefe von 1443 im Urk.-B.

[5]) Schenk Jorgens Gültbuch, f. 90, b. ꝛc.

[6]) Urk.-B. N. XXXI.

bach, Gemalin Schenk Conrads IX. von der Erbacher Linie, auch das Dorf Hohenstein verkaufte [1]).

Im J. 1473 verkaufte der Sohn Conrads IX., Schenk Philipp IV., die Dörfer Hohenstein, Knoden und Breitenwiesen wieder an Hans Jude vom Stein, doch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs [2]), und die Einlösung muß auch bald wieder erfolgt sein, weil Knoden und Breitenwiesen im J. 1561 an Kurpfalz abgegeben wurden, wie wir oben gesehen haben. Hohenstein blieb jedoch von da an bei Erbach.

In den dreißiger Jahren unsers Jahrhunderts wurde nach und nach die Gemarkung dieses Dorfes von der Erbach-Schönbergischen Verwaltung angekauft und in ein großes Hofgut zusammengelegt. Das neu erbaute Hofhaus ist wegen der reizenden Gegend bekannt. Die Einwohner sind unter denen von Reichenbach begriffen.

3) Lautèrn; im J. 1012: „Luddera" [3]), 1561: „Lauttern". Das Gericht mit allen Zubehörungen war früher Pfälzisch, bis es 1561 in oben bemerkter Weise mit Reichenbach rc. durch Tausch an Erbach kam. In Beziehung auf den Zehnten fand dasselbe Verhältniß Statt, wie bei Reichenbach. Einw.: 178.

4) Gadernheim; im J. 805: „Gadero" und „Gaderen", 1512: „Gadern", 1561: „Geidenau", und im Munde des Volkes: „Gadern" genannt. Der Ort kam ebenfalls in dem Vertrage von 1561 zwischen Kurpfalz und Erbach durch Tausch an letzteres.

Hier entspringt die Lautter, „Lutra", bei Bensheim „Ziegelbach" genannt, welche das Reichenbacher und Schönberger Thal durchströmt, bei Bensheim die Schliffenbach aufnimmt und bei Gernsheim in den Rhein fällt.

Auch hier war der Zehnte eben so getheilt, wie zu Reichenbach. Im J. 1717 waren hier, das vorige Dorf Lautern und das nun folgende mitgerechnet, 37 Centmänner und 27 Beisassen. Gegenwärtig sind hier: 726 Einw. vorhanden.

5) Reidelbach, Dörfchen nahe bei Gadernheim, welches mit den beiden zuletzt genannten Orten in jeder Beziehung das gleiche Schicksal hatte. Im J. 1339 und von da bis zum 16. Jahrhunderte hieß es: „Reilenbach". Erbach hatte hier schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts Wiesen und Gefälle [4]). Gegenwärtig 74 Einw.

[1]) Urk.-B. N. CCXXIV., und Schneider, l. c. U. N. C.

[2]) Urk. von 1473 im A. zu E.

[3]) Cod. Laur. I, p. 155.

[4]) Urk.-B N. XXXI.

Außer dem, bereits bei der Pfarrei Gronau erwähnten Dorfe Elmshausen gehören noch in die Pfarrei Reichenbach die Lutheraner der früher Erbachischen Orte Knoden und Breitenwiesen. — Die Seelenzahl der 3 Kirchspiele zusammen beträgt gegenwärtig: 6467.

Nachdem wir so die Geschichte der drei Kirchspiele, welche zum Amte Schönberg gehören, kürzlich durchgegangen, haben wir noch einiger Erbachischen Besitzungen zu erwähnen, welche ebenfalls zum Amte Schönberg gerechnet wurden, aber außer diesen Pfarreien lagen. — Es sind dies nemlich:

1) Die beiden Dörfer Ritschweiher und Kunzenbach bei Weinheim. Sie lagen im Lobdengau und gehören jetzt zum badischen Oberamte Weinheim. Im J. 1392 hießen die Orte: „Rutschwyler" und „Kantzelbach", 1405: „Rutzwilre" und „Katzenbach", auch „Kantzinbach". Im 14. Jahrhunderte waren die Dörfchen im Besitze der Grafen von Sayn zu Greiffenstein, welche sie von Kurmainz zu Lehen trugen. Da Johann von Sayn dies Lehen auffagte, so wurde es im J. 1392 von Erzbischof Conrad dem Schenken Eberhard IX. von Erbach verliehen [1]), welcher im J. 1408 seiner Schwiegertochter Lucarte, der Tochter des Truchsessen Georg von Waldburg und Gemalin seines Sohnes Eberhard XII. des Jüngsten, ihre Morgengabe darauf anwies [2]). Diese scheint dann von da an auch im Besitze der Dörfer gewesen zu sein, bis sie nach dem frühen Tode Eberhard des Jüngsten († um 1414) mit Heinrich von Sulmendingen im J. 1416 in die zweite Ehe trat, worauf sie auf dieselben Verzicht leistete [3]).

Im J. 1131 verkaufte Schenk Conrad IX., der ältere Sohn Eberhards IX., die Dörfer an den Ritter Bernhard Kreis von Lindenfels um 400 fl., doch unter dem Vorbehalte des Wiederkaufs binnen der nächsten 6 Jahre. Die Einlösung erfolgte jedoch damals nicht. Vielmehr kamen die verpfändeten Dörfer von Bernhard Kreis an dessen Tochtermann Gerhard Forstmeister von Gelnhausen und dann an dessen Sohn Philipp Forstmeister, dem sie Schenk Erasmus im J. 1494 als Mainzisches Afterlehen verlieh. Die Forstmeister behielten auch die Dörfer als Erbachische Lehen bis zum J. 1539, in welchem endlich Graf Eberhard I. von Erbach dieselben von Achatius von Forstmeister wieder einlöste [4]).

---

[1]) Schneider, l. c. N. LXII.
[2]) Urk.-B. N. CLVIII.
[3]) Ebendas. N. CLXXX.
[4]) Ebendas. N CCXXVIII. und N. CCCXVI, Anm.

Erbach hatte hier die niedere Gerichtsbarkeit und alle damit verbundenen Gerechtsame. Die Erbachischen Gefälle wurden immerdar von Schönberg aus verwaltet. Die hohe Obrigkeit gehörte dem Kurfürsten von der Pfalz.

Erbach hatte ferner beträchtliche Mainzische Lehengüter und Gefälle,

2) im Amte Fürth; namentlich mehre Höfe zu Fürth selbst, welche nach der Sitte im Mittelalter in Erbpacht vergeben wurden; ferner Gefälle in den Mainzischen Dörfern: Weschnitz, Altlechtern, Krökelbach u. s. w. [1]). Viele dieser Lehen gingen jedoch im Laufe der Zeit für Erbach verloren, weil man die Muthung derselben versäumt hatte und dann den ununterbrochenen Besitzstand nicht mehr nachzuweisen vermochte. Die eigenthümlichen Höfe der Herrschaft aber sowol hier, als anderwärts wurden später, weil man sie in Erbleihe und Erbpacht vergeben, von den Pächtern, vermöge der neuern Gesetzgebung, allodificirt und sind theilweise auch schon in früherer Zeit von Erbach abgekommen.

Ebenso ging es zumeist mit den:

3) Gütern und Gefällen an der Bergstraße, deren die Erbacher, meist aus sehr frühen Zeiten sehr bedeutende hatten, von einem Weinzehnten in Auerbach an bis über Weinheim hinauf. So besaßen sie zu Laudenbach 9 Morgen Weingarten, zu Hemsbach ein Haus, die Schenkenkelter, 11 Mannsmat Wiesen und 1½ Morgen Weingarten, zu Weinheim den „Schenkenhof", Wiesen und Weinberge, zu Leutershausen 4 Morgen Weingarten, zu Bensheim ein Haus, welches noch lange in den Lehnbriefen vorkommt, nachdem man längst nicht mehr gewußt, wo und ob es eigentlich noch existire, Güter und Gefälle [2]) u. s. w.

B. Spätere Herrschaften und Besitzungen.

VIII. Die Herrschaft Bickenbach.

An der Hessischen Bergstraße, etwa eine Meile südlich von Darmstadt, wo sich gegen Osten die Berge des Odenwaldes zu malerischen Anhöhen erheben, welche an ihren tiefern Abhängen zu Weinbergen verwendet, auf ihren höhern Rücken und Gipfeln mit herrlichen Buchen-

[1]) Urk.-B. N. CLIII.

[2]) Theilungs-Acten von 1717 und Urk. N. CCXII., CXCI. und CXIV.

wäldern bedeckt sind, liegt die ehemalige Herrschaft Bickenbach. Sie bildete die, bereits im §. 7. erwähnte Cent Jugenheim. Das Kirchspiel Beedenkirchen, welches gleichfalls zu dieser Herrschaft gehörte, war jedoch in alter Zeit ein Bestandtheil der Cent Heppenheim und wurde erst später zur Cent Jugenheim geschlagen. Somit aber gehörte die ursprüngliche Herrschaft Bickenbach dem Oberrheingau an. Das Amt Habitzheim jedoch, gleichfalls ein sehr frühes, wenn auch ohne Zweifel nicht ursprüngliches Bickenbachisches Besitzthum, gehörte zur Cent Umstadt, also in den Bachgau, und somit zum großen Maingau.

In der ältesten Zeit erscheint die Cent Jugenheim als Eigenthum der Fränkischen Könige. Denn im J. 874 am 4. Mai schenkte König Ludwig dem Kloster Lorsch die Orte Seheim und Bickenbach im Oberrheingau mit allen dazu gehörigen Rechten und Gütern [1]). Später, doch schon im Anfange des 12. Jahrhunderts, also verhältnißmäßig sehr frühe, erscheinen hier die Herren von Bickenbach als Herren aller zur Cent Jugenheim gehörigen Orte. Sie waren ohne Zweifel hier Vögte des Klosters Lorsch und erwarben zu ihren hier gelegenen Stammgütern noch Lehen oder Beneficien von diesem Stifte, und kamen so frühzeitig in den Besitz ihrer Herrschaft. Doch waren sie hier nicht hohe Gerichtsherren, denn das Centgericht zu Jugenheim war Eigenthum der Grafen von Katzenelnbogen, welche dasselbe später von Mainz zu Lehen trugen. Im Uebrigen erscheint die ganze Herrschaft Bickenbach im 13. Jahrhunderte, und dem größern Theile nach auch noch später bis zum Verkaufe derselben an Hessen, als Allodialgut der Bickenbacher und ihrer Erben. Nur die Feste Bickenbach und der, Mainz eigenthümlich zugehörige Theil an Alsbach und Hänlein, so wie das zu Anfang des 14. Jahrhunderts an Kurmainz aufgetragene Amt Jazza waren Mainzische Lehen [2]). Trotzdem daß die Herren von Bickenbach die hohe Obrigkeit nicht hatten, gehörten sie jedoch unbezweifelt dem hohen Adel an [3]), was dieses Geschlecht wol

---

[1]) Cod. Laur. I, N. XXVIII.

[2]) Wenck, Hess. Landesgesch. I, p. 215 ff.

[3]) Der Beweis für die Zugehörigkeit zum hohen Adel, welche Wenck a. a. O. zu bezweifeln scheint, liegt in den Verheirathungen der ältern Bickenbacher mit Töchtern aus hohen Familien, wie in den Reitersiegeln derselben, welche nicht selten in ältern Urkunden vorkommen, und endlich in dem Umstande, daß sie von Anfange des 15. Jahrhunderts als Reichsstände angesehen wurden, ihr Contingent zur Reichsarmee stellen und ihren Beitrag zur Reichsmatrikel geben mußten.

weniger der Größe seines Besitzes, als seiner vornehmen Abkunft verdankte [1]).

Die Herren von Bickenbach kommen bereits im 12. Jahrhunderte vor. So Conrad von „Bichenbach" im J. 1130 in der Einweihungsurkunde der Schloßkapelle zu Bickenbach [2]) und Dammo von Bichenbach als Zeuge in der Urkunde vom Jahr 1186, worin Kaiser Friedrich I. das Kloster Euserthal in seinen Schutz nimmt [3]).

Im 13. Jahrhunderte erscheint hier als Herr des Schlosses Dannenberg oder Tannenberg bei Jugenheim ein Conrad von Tannenberg, im Besitze beträchtlicher Bickenbachischer Güter. Es ist höchst wahrscheinlich, daß er zu einer Seitenlinie der Herren von Bickenbach gehörte. Doch erscheint diese nach dem 13. Jahrhunderte nicht mehr, und da Schloß und Amt Dannenberg von da an zugleich in andern Händen waren, so ist kein Zweifel daran, daß dies Geschlecht damals bereits ausgestorben ist und seine Besitzungen durch Töchter an andere Häuser gekommen sind [4]).

Noch ein anderes Haus zeigte sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts in der Herrschaft Bickenbach angesessen und wahrscheinlich gehörte dasselbe zu den Erben der Herren von Dannenberg. Es ist dies das Geschlecht der Herren von Jazza oder Jossa. Sie erbauten sich ebenfalls nahe bei Jugenheim zum Schutze ihrer Güter auf einem Berge das Schloß Dagsburg oder Darberg. Indessen verkauften sie, wie wir weiter unten sehen werden, alle ihre hiesigen Güter nach und nach bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an Erbach. Das Schloß Dagsburg aber verfiel allmälig und man hörte seitdem Nichts mehr davon [5]).

Der Hauptstamm der Dynasten von Bickenbach aber erhielt sich länger.

---

[1]) Wenck, a. a. O. macht es wahrscheinlich, daß sie in weiblicher Linie von dem Lorscher Klostervogte Berthold abstammten, der jedenfalls, wenn er auch kein Henneberger war, doch einer vornehmen Familie angehört haben muß. —

[2]) Schneider, E. H. U. N. 46, leider mit vielen Fehlern.

[3]) *Dümge*, Reg. Bad. p. 59. und *Würdtwein*, nova subsid. U. N. X, p. 353 f.

[4]) Wenck, a. a. O. S. 308 f. — Ob wirklich die Herren von Dannenberg eine Seitenlinie der Bickenbacher oder ein besonderes Geschlecht waren, ist nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden, da man weder ihr Wappen kennt, noch sonst Nachrichten über sie vorhanden sind. Doch ist Ersteres sehr wahrscheinlich.

[5]) Wenck, a. a. O.

Sie theilten sich schon im 13. Jahrhunderte in zwei Linien, welche von zwei Brüdern, Otto I. und Conrad II. abstammten. Der erste war ohne Zweifel der ältere, weil sein Antheil an der Herrschaft bedeutend größer war, als der des andern. Derselbe besaß nemlich die Hälfte, Conrad II. aber ein Viertel, das letzte Viertel aber hatte Kurmainz noch aus der Zeit des Klosters Lorsch. Allein die ältere Linie starb bereits mit dem Enkel Otto's I., Ulrich I., im Mannsstamme aus. Derselbe hinterließ nur zwei Töchter, nemlich: Agnes, welche sich mit dem Grafen Eberhard IV. von Katzenelnbogen, und Mene, welche sich mit dem Grafen Gerhard von Rieneck vermälte. Diese erbten nun das ganze Erbtheil ihres Vaters und brachten so den größern Theil der Herrschaft Bickenbach an andere Häuser.

Die jüngere Bickenbachische Linie, welche später sich theilweise in andern Gegenden, namentlich durch Erwerbung von Erbgütern der Schenken von Clingenberg am Mainstrome, ausbreitete, trennte sich jedoch zu Ende des 14. Jahrhunderts abermals in zwei Linien, indem die Brüder Conrad V. und Conrad VI. sich in die Herrschaft theilten. — Der Stamm des ältern, Conrads V., der Agnes, die Tochter Conrads III. von Erbach, zur Gemalin hatte, erhielt sich fortwährend in Ansehen, bis derselbe mit dem blödsinnigen Conrad XII. im J. 1497 ausstarb. Die Nachkommen Conrads VI. kamen jedoch mehr und mehr zurück, vermischten sich mit dem niedern Adel und sanken selbst in denselben zurück, bis auch diese Linie mit Michael von Bickenbach im J. 1469 ausstarb [1]. Einer der bedeutendsten unter den Bickenbachern war übrigens ein Bruder der eben genannten Conrads V. und Conrads VI., Philipp von Bickenbach, welcher von 1364 — 1376 Deutschordensmeister war.

Nach dieser übersichtlichen Darstellung des Bickenbachischen Geschlechtes gehen wir über zur Geschichte der Herrschaft Bickenbach, und zwar vorzugsweise mit Berücksichtigung des Ueberganges derselben an die Dynasten von Erbach, mit welchen ohnedies diese Geschichte in fortwährender Beziehung steht.

---

[1]) Wenck, a. a. O. — Nach dem Testamente Conrads XI. von Bickenbach im Archive zu Erbach vom 2. September 1482, lebte übrigens, außer der Tochter Susanna, Gemalin des Grafen Albrecht von Mansfeld, noch eine unverehelichte Tochter desselben, Margarethe, welche Wenck nicht gekannt zu haben scheint. — Wir werden übrigens auf die Hausgeschichte der Bickenbacher, so weit sie hierher gehört, bei Gelegenheit der Geschichte des Amtes Bickenbach zurückkommen.

Die Herrschaft Bickenbach bestand im 16. Jahrhunderte aus drei Aemtern, nemlich: 1) Seheim oder Dannenberg, 2) Jazza, 3) Bickenbach, wozu noch: 4) das Amt Habitzheim als spätere Erwerbung der Bickenbacher zu rechnen ist.

Wir haben dabei jedoch zu bemerken, daß das Amt Seheim und Dannenberg nicht lauter ehemals Dannenbergische, sondern auch Bickenbachische Güter in sich begriff, indem die Besitzungen Conrads von Dannenberg nicht mehr genau ermittelt werden können. Wir haben vielmehr diese Eintheilung jeder andern vorgezogen, weil wir dadurch eine leichtere Einsicht in die allmälige Erwerbung der ganzen Herrschaft durch die Schenken von Erbach gewinnen.

1) Das Amt Dannenberg.

Dasselbe umfaßte, wie bereits oben angedeutet, ursprünglich sowol die Güter der Herren von Dannenberg, als der von Jazza, und ist letzteres zuerst nach dem Abgange der ersteren entstanden.

Daß Erbach schon sehr frühe in den Besitz eines bedeutenden Theiles, und zwar der Hälfte dieses Amtes gekommen sein muß, erhellt schon daraus, daß keine urkundliche Nachricht über die Zeit und die Art des Erwerbes desselben vorhanden ist. Wäre das Erbachische Haus noch im 14. Jahrhunderte zu dieser Besitzung gekommen, so würde ohne Zweifel darüber irgend eine Nachricht vorhanden sein. Es ist dies jedoch nicht der Fall. Wir wissen nur, daß im 14. Jahrhunderte Erbach im Mitbesitze des Schlosses Dannenberg war und hier die Vogtei und beträchtliche Güter und Gefälle besaß. Ohne Zweifel ist aber Erbach durch Heirath dazu gekommen, wie dies schon anderwärts vermuthet worden ist [1]. Ueber das Nähere ist jedoch nichts Zuverlässiges bekannt. Es ist nur so viel gewiß, daß zwei der älteren Linien der Dynasten von Erbach, nemlich die Erbachische und die Fürstenauische, schon sehr frühe als die Besitzer des Amtes Dannenberg erscheinen. Dieser Umstand weist darauf hin, daß Erbach bereits vor seiner ersten Theilung, also vor dem 14. Jahrhunderte, die Hälfte von der Herrschaft Dannenberg erworben haben muß und seinen Antheil daran in ähnlicher Weise vertheilte, wie die andern Erbachischen Besitzungen, nemlich so, daß die ältere Linie zu Erbach den Hauptantheil, die beiden jüngern Linien zu Fürstenau und zu Michelstadt aber geringere Portionen erhielten. Dies findet darin seine Bestätigung, daß die Fürstenauer Linie in der Herr-

[1] Wenck, a. a. O.

schaft Bickenbach nur im Besitze von Gefällen, nicht aber obrigkeitlicher Rechte erscheint. Die Michelstädter Linie scheint aber dafür auf andere Weise entschädigt worden zu sein, denn sie hatte keinen Antheil daran.

Ist also Erbach bereits im 13. Jahrhunderte, wie nicht zu bezweifeln, in den Besitz der Hälfte von Dannenberg, und zwar, wie dies wahrscheinlich ist, durch Heirath mit einer Tochter Conrads von Dannenberg, gekommen, so muß diese Erbtochter mit dem Vater der drei Brüder Conrad, Johannes und Eberhard, den Stiftern der drei ältern Linien, verheirathet gewesen sein. Und es wäre also diese Tochter Conrads von Dannenberg die Stammmutter des Hauses Erbach und der sogleich weiter zu erwähnende Conrad von Dannenberg in weiblicher Linie ihr Stammvater. Daß die Erbacher und Bickenbacher jedenfalls schon zu Anfange des 14. Jahrhunderts nahe mit einander verwandt waren, dies ist urkundlich gewiß [1]).

Wir beginnen nun die Geschichte des Amtes Dannenberg mit dem:

1) Schlosse Dannenberg.

Der alte Name desselben ist im J. 1264: „Danberg", 1377: „Thanneberg", 1399: „Dannenberg". Dasselbe lag über dem Dorfe Jugenheim auf einer steilen Anhöhe. Als erster Besitzer desselben wird genannt: Conrad von Dannenberg. Ein in der Kirche zu Jugenheim eingemauerter Stein nennt ihn den Erbauer derselben im J. 1264. Von ihm geht folgende Sage noch heute im Munde des Volkes: Conrad von Dannenberg sei auf einem Zuge in's heilige Land von den Ungläubigen gefangen worden und habe lange in harter Sclaverei schmachten müssen. Auf diese Kunde hin habe sich seine treue Hausfrau Anna in Pilgerkleidern und mit ihrer Harfe nach dem Morgenlande begeben, habe dort den geliebten Eheherrn aufgesucht und gefunden. Sie spielte nun vor dem Türken, seinem Herrn, so wunderbare Weisen, daß derselbe entzückt zu ihr sprach, sie solle bitten, was sie wolle, er werde es ihr schenken. Da bat sie ihn um seinen Sclaven und der Türke schenkte ihr ihren Mann. Ohne sich ihm zu erkennen zu geben, begleitete sie ihn darauf in die Heimath, aber wenige Tagereisen von ihrem Schlosse eilte sie ihm heimlich voraus und empfing ihn nun bei seiner Ankunft auf dem Dannenberge als seine Gattin mit Freuden. Allein Ohrenbläser hatten ihm bereits zugeraunt, seine Gattin habe ihm während seiner

[1]) Urk.-B. N. XI.

Abwesenheit die Treue nicht gehalten, sie sei zwecklos in der Welt umhergestreift und habe ohne Zweifel einen leichtfertigen Wandel geführt. Darauf entflammte der Zorn des beleidigten Gatten und er war schon im Begriffe, blutige Rache an ihr zu nehmen. Da entfloh sie vor ihm in ihre Kammer und kehrte alsbald in den Männerkleidern und mit ihrer Harfe zurück, welche sie auf der Reise getragen. Ritter Conrad erkannte nun in ihr seine Retterin aus der Gefangenschaft, stürzte ihr reuig zu Füßen, und die versöhnten Gatten feierten das schönste Fest der Wiedervereinigung [1]).

Jene Inschrift in der Kirche zu Jugenheim und diese Sage sind übrigens die einzigen Zeugnisse, daß hier einst ein Conrad von Dannenberg gelebt, welcher der Stifter der alten Kirche zu Jugenheim war. Im Uebrigen kennen wir weder seine Vorfahren, noch wissen wir etwas Bestimmtes über seine Nachkommen. Doch erscheinen nach ihm, im 14. Jahrhunderte, drei Familien als Erben der Dannenbergischen Güter, nemlich: die Herren von Bickenbach, die Herren von Jazza und die Dynasten von Erbach.

Daraus haben wir den Schluß zu ziehen, daß Conrad von Dannenberg ohne männliche Erben gestorben ist und seine Güter an Seitenverwandte und Töchter gefallen sind, welche sich in andere Häuser verheiratheten, so daß also die oben erwähnte Sage von Conrad von Dannenberg und seiner Gemalin Anna in directer Beziehung steht mit der Geschichte des Erbachischen Hauses. Leider fehlen uns weitere bestimmte Nachrichten. Gewiß ist nur, daß eben die Erbacher und Bickenbacher nicht nur damals schon mit einander nahe verwandt und verschwägert waren, sondern daß auch der Erbachische Antheil am Amte Dannenberg durch Heirath an dieses Haus gekommen sein muß.

Erbach erscheint nun später im Besitze der Hälfte des Schlosses Dannenberg und der dazu gehörigen Güter, d. h. des Amtes Dannenberg [2]), und es ist kein Zweifel, daß dies der gleich anfänglich diesem Hause zugefallene Antheil war.

Bickenbach aber, welches Miterbe des Amtes und Schlosses war, verkaufte seinen Antheil daran im J. 1333 an die Ritter Hartmud von Cronenberg und Clas von Scharfenstein um die für jene Zeiten hohe Summe von 2624 Pfund Heller [3]), was auf einen bedeutenden Werth des verkauften Besitzes schließen läßt.

---

[1]) Hefner und Wolf, das Schloß Tannenberg, S. 33.

[2]) Hefner und Wolf, a. a. O. — Urk. N. XLIV.

[3]) *Guden.*, Cod. Dipl. V, p. 614.

Die Folge des Verkaufs des Bickenbachischen Antheils am Schlosse Dannenberg an die beiden genannten Ritter war nun aber die, daß derselbe nach und nach durch Vererbung, Verpfändung oder Verkauf in den Besitz vieler adeligen Familien kam. Das Schloß wurde ein s. g. Ganerbenhaus.

So finden wir im J. 1355, daß die Herren von Hanau im Besitze eines Sechstels desselben waren, das sie vermuthlich durch Kauf erlangt hatten. In diesem Jahre nemlich gibt Ulrich Herr zu Hanau seiner Tochter Elisabeth, welche sich an den Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen verheirathete, seinen Antheil am Schlosse Dannenberg zur Aussteuer, doch mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung desselben mit 4000 Pfund Heller. Da nun im J. 1377 Graf Wilhelm von Katzenelnbogen dieses erheirathete Sechstheil zur Hälfte an seinen Schwager, Ulrich den jüngern, Herrn zu Hanau, wieder abtrat, so erscheinen nun Katzenelnbogen und Hanau, jedes in dem Besitze eines Zwölftheils der Burg [1]).

Im J. 1382 aber, in welchem sämmtliche Ganerben des Schlosses Dannenberg einen Burgfrieden mit einander verabredeten, wornach sie ihr Schloß weder gegen das Reich, noch wider die Kurfürsten, noch gegen die freien Städte feindselig gebrauchen wollten, erscheint bereits eine bedeutende Anzahl von Theilhabern an demselben. Sie waren folgende: 1) Wilhelm Graf zu Katzenelnbogen, 2) Ulrich Herr zu Hanau, 3) Schenk Johann II. von Erbach, Domherr zu Mainz, und dessen Bruder Schenk Conrad, Herr von Erbach, genannt Rauch, 4) Schenk Eberhard IX., Herr zu Erbach, 5) Johann von Cronenberg, 6) Conrad von Buchis, 7) Conrad von Stokheim, 8) Conrad von Rudensheim, 9) Johann von Frankenstein, 10) Friedrich von Schonenburg, 11) Wilhelm Lewe von Steynfurt, 12) Gilbrecht Lewe von Steinfurt, 13) Johann Krieg von Fodesberg, 14) Ilegan von Dan, 15) Grede Kamerer, 16) Hartmann Beyer's Wittwe, 17) Diether Kämmerer von Worms und 18) Werner Kalb von Reinheim [2]). Später werden sogar noch mehr Ganerben genannt, welche aber theilweise wol nur Burgmänner waren.

Trotz dieses feierlich geschlossenen Burgfriedens geschah es indessen bald, daß durch die große Menge Theilhaber große Unordnung und

---

[1]) Wenck, a. a. O. — Urk. N. CCXXXVIII und CCCCXX.

[2]) Schneider, E. H. U. N 50, 3.

Verwirrung entstand. Besonders waren es die unruhigen Söhne des oben erwähnten Johann von Cronberg, welche von Dannenberg aus die an der Bergstraße vorüberziehenden Kaufleute beraubten und plünderten, wodurch die benachbarten Fürsten und namentlich die Bürger von Frankfurt beunruhigt wurden, ohne daß die ruhigen Mitbesitzer der Burg die Sache verhindern konnten. So ward denn die Burg zuletzt ein berüchtigtes Raubnest.

Um nun diesem Unwesen ein Ende zu machen, schlossen endlich im J. 1399 die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz ein Bündniß mit einander zur Zerstörung des Schlosses, und die Stadt Frankfurt schloß sich ihnen an [1]).

Am 9. April 1399 ward der Vertrag zwischen den beiden Kurfürsten geschlossen und am 27. Juni lag bereits Pfalzgraf Ruprecht vor Dannenberg. Zu ihm kam damals der Haupteigenthümer der Burg, Schenk Johann III. von Erbach-Fürstenau, wol um den Streit zu vermitteln. Zwar konnte dies nicht gelingen; doch empfing hier Schenk Johann am 1. Juli als besondern Gnadenbeweis vom Kurfürsten seine Belehnung mit den Pfälzischen Lehen seines Hauses [2]).

Die Schenken von Erbach hatten sich von Anfang an von dem verbrecherischen Treiben ihrer Ganerben zurückgezogen und nur drei ihrer Knechte zur Behütung ihres Eigenthums darin zurückgelassen. Am 21. Juli endlich ward die Burg genommen, die Besatzung theils getödtet, theils gefangen genommen, der starke Bau bis auf die Burgkapelle zerstört.

Die Gefangenen ließ man später Urfehde schwören und dann frei. Die drei Erbachischen Knechte kommen nicht unter denen vor, welche Urfehde schworen, woraus, nach dem oben Gesagten, hervorgeht, daß man sie als unschuldig an dem ganzen Handel gleich Anfangs frei ließ [3]).

---

[1]) Hefner und Wolf, a. a. O. U. N. LV. und XIV.

[2]) Kurpfälzisches Lehnsfalbuch im Archive zu Karlsruhe von 1452 – 64, wo es in einer Note unter dem Lehnbriefe des Schenken Eberhard heißt: „Item Schenck Hanns, herre von Erpach hat empfangen jnmassen Schenck Eberhart obgenant von Hertzog Ruprechten, des datum stet in Campis prope Dannenberg, feria secunda post beatorum Petri et Pauli apostolorum anno dni. M.CCC. nonagesimo nono.

[3]) Die Annahme, daß sie an ihren Wunden gestorben seien, wie Wolf und Hefner a. a. O. S. 20 wollen, ist bei den vorhandenen Verhältnissen mindestens unwahrscheinlich.

Im J. 1460 verlegte Schenk Philipp III. von Erbach-Fürstenau, der Brudersssohn des vorhin erwähnten Schenken Johannes III., mit Genehmigung des Erzbischofs Dieter von Mainz, den Altar der Kapelle des Schlosses Dannenberg, welcher Johannes dem Täufer geweiht war, in die von ihm erbaute Schloßkapelle zu Fürstenau, weil die Kapelle zu Dannenberg und die Priesterwohnung daselbst den Einsturz drohten [1]).

Mehrere Burgmannsfamilien, welche neben ihren Familiennamen sich noch nach dem Schlosse Dannenberg nannten, werden neben den oben verzeichneten Ganerben genannt. Es sind dies namentlich die Stumpfe von Dannenberg und die Rabenolte von Dannenberg. Erstere gehören zu derselben Familie, welche sich später Stumpfe von Aspach schrieben und schon frühe Erbachische Lehen zu Pfungstadt besaßen. Letztere waren gleichfalls späterhin Erbachische Vasallen durch Bickenbacher Lehen, in deren Besitze sie waren.

Nach dieser Katastrophe wurde das Schloß Dannenberg nicht wieder aufgebaut, und gegenwärtig sind nur noch schwache Ueberreste desselben vorhanden. Der Erbachische Amtssitz aber wurde von da an in das Dorf Seheim verlegt, wo derselbe bei der Uebergabe der Herrschaft Bickenbach an Hessen im J. 1714 noch war.

Unter den zum Erbachischen Amte Dannenberg gehörigen Ortschaften nennen wir nun zuerst das Dorf, in welchem die Mutterkirche der hierher gehörigen Dörfer an der Bergstraße liegt, die Pfarrei Beedenkirchen ausgenommen. Es ist dies nemlich:

2) das Pfarrdorf Bickenbach Die Orthographie des Namens ist dieselbe, wie beim gleichnamigen Schlosse (s. weiter unten dieses). J. J. 1489 heißt es: „Bickenbach off dem sande". Die Kirche war, wie bereits erwähnt, die älteste, und Mutterkirche aller zur Herrschaft Bickenbach gehörigen, an der Bergstraße gelegenen Orte. Wahrscheinlich verdankt sie ihre Stiftung dem Kloster Lorsch. Vor dem J. 1267 finden wir den Patronat derselben in den Händen der Herren von Minzenberg, deren Erben, die Herren von Falkenstein, von Hanau und von Weinsberg, denselben in dem genannten Jahre dem Kloster Padenhausen schenkten [2]). Auch die Herren von Bickenbach hatten Theil an dem Kirchensatze, schenkten

[1]) Schneider, E. H. U. 27, 3.

[2]) *Guden*, C. D. III, p. 751, Anm.

ihren Antheil aber ebenfalls zu derselben Zeit diesem Kloster [1]), bei welchem derselbe auch bis zur Reformation verblieb.

Im J. 1288 vermehrte Gebhard, Probst des St. Victorstiftes zu Mainz, die Einkünfte der Bickenbacher Kirche, indem er dem Pfarrer derselben, in Gemeinschaft mit Werner, Herrn von Falkenstein, und mit Zustimmung des Klosters Padeuhausen, jährlich 2 Malter Korn und 1 Karrade Wein von dem Bickenbacher Zehnten dieses Klosters anweiset [2]). Außer den hier begüterten Ganerben der Herrschaft Bickenbach hatten hier noch die Herren von Carspach von Alesperg ein Bickenbachisches, später Erbachisches Lehen, bestehend in einem Hofe und verschiedenen Gefällen [3]). Später hatten hier die Herren von Venningen die Hälfte des Dorfes, Theile am Zehnten, Zoll und Gefälle, welche sie von Pfalz zu Lehen trugen, aber im J. 1556 an den Grafen Georg I. von Erbach für 1790 Gulden verkauften [4]) Gegenwärtige Bevölkerung: 627 Einw.

3) Das Dorf Balkhausen; im J. 1400 und später: „Balkhusen" genannt, gegenwärtig ein Filial von Jugenheim. Ob dies bereits vor der Reformation der Fall war, ist hierorts nicht bekannt. Das Dorf hatte früher eine eigene Kapelle. Nach der Reformation ward alle 14 Tage darin gepredigt, auch zuweilen Betstunde darin gehalten. Im Spanischen Successionskriege wurde sie obdachlos und zerfiel.

Im 14. Jahrhunderte besaßen hier die Herren von Zwingenberg („Twinginborg") die Vogtei und 2 Theile am Zehnten als Bickenbachisches, beziehungsweise Erbachisches Lehen. Von diesen gingen diese Gerechtsame im J. 1455 auf die von Ruckingen und die Ganse von Otzberg über. Auch die Herren von Schwalbach hatten einen Antheil an dem Dorfe, welcher nach deren Aussterben im J. 1454 von Schenk Conrad IX. an Philipp von Beldersheim verliehen wurde [5]).

Zu dieser Gemeinde gehört auch der Weiler Quatelbach; 1400: „Quadelnbach", welches bereits im Mittelalter mit Balkhausen ein Dorfgericht hatte, und das Forsthaus auf dem Felsberge. Beide Orte haben zusammen jetzt 311 E.

---

[1]) Ib. I, p. 723.

[2]) Ib. III, p. 760.

[3]) Urk.-B. N CCCX. von 1489.

[4]) Abschrift des Kaufbriefs im Archive zu Darmstadt.

[5]) S. Wenck, a. a. O. I,, U. N. CCLXXXVII. und Urk.-B. N. CCLXX. und CCLXXV.

4) Das Pfarrdorf Seheim; im J. 874: „Seheim", 1405: „Seeheim", 1423: „Sehem", wie dasselbe noch jetzt im Munde des Volkes genannt wird. Es wurde im J. 874 von König Ludwig dem Deutschen dem Kloster Lorsch geschenkt, erscheint aber später im Besitze der Dannenbergischen Erben, von welchen die Erbacher Linie der Schenken die Vogtei, die Fürstenauer aber beträchtliche Gefälle hatte.

Hierher ward nach der Zerstörung des Schlosses Dannenberg der Amtssitz verlegt, weßhalb das Amt später den Titel: „Amt Seheim und Dannenberg führte. Da übrigens vor dem 16. Jahrhunderte sowol die Fürstenauer, als die Erbacher Linie als Dannenbergische Erben erscheinen, so hatte jede derselben hier einen Amtmann bis zum Aussterben der Erbacher Linie der Schenken im J. 1503. Von da an war es nur ein Erbachisches Amt, welches alle diesem Hause gehörigen Güter und Gefälle verwaltete.

Vor der Reformation war die Kirche eine Tochter der Pfarrei Bickenbach, wurde aber durch einen besonderen Altaristen versehen. Nach der Reformation erscheint sie jedoch als Pfarrkirche [1]).

Vom niedern Adel waren hier die Kesselhute von Seheim im Besitze einer Gülte von 11 Eimer Wein, welche sie als Reichenberger Burglehen von Erbach hatten [2]). — Gegenwärtige Bevölkerung: 1100 Einw.

5) Das Dorf Malchen; im J. 1420: „Malche", 1450: Malchen". Die Erbacher hatten hier die Vogtei, einen Theil des Weinzehnten und Gefälle. In kirchlicher Beziehung gehört der Ort zur Pfarrei Niederbeerbach und hat gegenwärtig 161 E.

6) Das Dorf Langwaden; im J. 773: „Langwata", alter Grenzort der Mark Heppenheim, in der Rheinebene gelegen. Dasselbe wurde im J. 1621 vom Grafen Georg Albrecht I. von Erbach für 5000 Reichsthaler an den Landgrafen von Hessen-Darmstadt verkauft. Es hat gegenwärtig 265 Einw.

Wir haben nunmehr überzugehen:

7) zur Pfarrei Beedenkirchen. Dieselbe gehörte früher zur Cent Heppenheim und war in alter Zeit wahrscheinlich ein Filial der Pfarrei Bensheim. Doch war es schon im 15. Jahrhunderte eine besondere Pfarrei, aber ohne die weiter unten vorkommenden Filiale Staffel und Wurzelbach [3]).

---

[1]) Luck, a. a. O. S. 153.

[2]) Urk.-B. N. CLI. — Dieselben werden auch von Wenck und Dahl a. a. O. erwähnt.

[3]) Retter, Hess. Nachrichten, B. 1, S. 237 f.

Die Pfarrei besteht aus folgenden Orten:

a. das Pfarrdorf Beedenkirchen; im J. 1012: „Betenkiricha", 1040: „Beddenkiricha", 1071: Bettenkiricha", am Felsberge gelegen, war ein Grenzort des von Kaiser Heinrich II. im J. 1012 dem Kloster Lorsch verliehenen Wildbannes [1]), in dessen Grenzen es noch lag. Der Abt Bruning erwarb um 1040 den Ort für die Abtei Lorsch [2]).

Die Abtei begabte das ihr zugehörige Kloster Altenmünster hier mit 20 Huben und 7 Hofstätten, was König Heinrich derselben im J. 1071 bestätigte [3]). Später erscheint das Dorf im Besitze der Dannenbergischen Erben. Die ältere Linie der Erbacher hatte hier das Gericht mit den dazu gehörigen Berechtigungen, die Fürstenauer 5 eigenthümliche Huben und Gefälle [4]). Im Spanischen Erbfolgekriege wurde das Dorf, wie die ganze Gegend hart mitgenommen, so daß damals hier nur noch 7 Leute waren [5]). Gegenwärtige Bevölkerung: 271 E.

b. Das Filialdorf Staffel; 1400: „Staffeln", 1454: „Staffel", gehörte früher zur Pfarrei Bickenbach und kam erst nach dem Verkaufe der Bickenbacher Herrschaft an Hessen zur Pfarrei Beedenkirchen. Die Vogtei des Ortes war noch im J. 1400 im Besitze der Herren von Zwingenberg, von welchen sie 1455 an die Herren von Ruckingen und die Ganse von Otzberg kam. Auch die Herren von Schwalbach und nach ihnen die von Beldersheim hatten einen Antheil daran [6]). Gegenwärtige Seelenzahl: 59.

c. Wurzelbach; früher Filial von Jugenheim, seit Anfang des vorigen Jahrhunderts von Beedenkirchen. Im J. 1450 hieß es: „Wortelnbach". Die Dannenbergischen Erben hatten hier das Gericht, Zinsen und Gefälle [7]), wie in den übrigen Orten des Dannenberger Amtes. Gegenwärtige Einwohnerzahl des Dörfchens: 55.

Außer diesen Orten, in welchen Erbach die Vogtei hatte, bezog dieses Haus noch vielerlei andere Gefälle in andern umliegenden Orten, welche vom Amte Dannenberg verwaltet wurden, namentlich zu Groß-Rohrheim („Rorheym") beträchtliche Gülten an Korn, Hühnern,

---

[1]) Cod. Laur. I, p. 155.
[2]) Ib. p. 171.
[3]) Ib. p. 195.
[4]) Schenk Jorgen Salbuch von 1450, fol. 71.
[5]) Archiv für Hess. Gesch. VII, 3. S. 404.
[6]) Wenck, a. a. O. — Urk.-B. N. CCLXX. und CCLXXV.
[7]) Schenk Jorgen Salbuch, f. 72.

so wie Geldzinsen von 40 Hofstätten, von Aeckern und Wiesen. Sie hatten hier ferner Antheile am Gerichte, am Wertheimischen und am Schenkenhofe, 2 Huben „uff der horte", und die Vogtei auf dem Domherrnhofe rc. Ferner Gefälle zu Stettbach („Stedebach"), Winthane(?), zu Hahn („im Hane"), zu Reutsch („Nitze") u. s. w. [1]).

Im 15. Jahrhunderte erwarb auch Kurpfalz einen Antheil am Amte Dannenberg. Denn im J. 1420 verkaufte Johann von Löwenstein dem Kurfürsten Ludwig III. von der Pfalz seinen Antheil an allen diesen Dörfern [2]). Bedeutend kann derselbe jedoch nicht gewesen sein, da weder die Herren von Löwenstein, noch Pfalz außerdem hier als Berechtigte erscheinen. Wann und an wen diese Antheile von Kurpfalz veräußert wurden, ist nicht bekannt.

Von dem Amte Dannenberg gehen wir nun über zum:

2) Amte Jazza.

Unter dem Namen des „Aemtleins Jazza" nemlich wurde dasselbe bis zum Verkaufe der ganzen Herrschaft Bickenbach in den Erbachischen Acten fortgeführt. Vermuthlich war dasselbe, wie wir bereits erwähnten, durch eine Dannenbergische Erbtochter an die Herren von Jazza oder Jossa gekommen, deren Stammschloß Burgjossa im Joßgrunde bei Salmünster lag. Giso von Jazza verkaufte das letztere im Jahre 1313 an Apel Kuchenmeister, von dem es an Isenburg und dann an die Herren von Hutten kam [3]). Die Familie aber hatte sich schon vorher bei Jugenheim auf einer neben dem Dannenberge liegenden Anhöhe das Schloß Dagsberg erbaut, welches die Gebrüder Giso und Gerhard von Jazza mit den dazu gehörigen Gütern im J. 1312 dem Erzbischofe Petrus von Mainz zu Lehen auftrugen [4]), ohne Zweifel, um sich neben mächtigern Nachbarn seines Schutzes zu versichern. Aus diesem Lehnsauftrage ergibt sich, daß diese Güter vorher, wie das ganze Amt Dannenberg, freies Familieneigenthum, Allod, waren, was die Erwerbung derselben von Seiten der Herren von Jazza durch eine Dannenbergische Erbtochter zu großer Wahrscheinlichkeit erhebt.

---

[1]) Schenk Jorgen Salbuch von 1450, f 59 60. 64. 70.
[2]) Scriba, Reg. I, N. 1533.
[3]) *Guden.*, Sylloge p. 663 f.
[4]) *Guden*, Cod. Dipl III p. 77 f.

Da der eine von den beiden erwähnten Brüdern, Gerhard von Jazza, mit Luckarte, einer Schwester des Schenken Conrad III. von der Erbacher Linie, vermält war, so gab diese nähere Verbindung mit den Erbachern Veranlassung zu der allmäligen Erwerbung aller Jazza'schen Güter von Seiten des oben genannten Conrad III. von Erbach zu Erbach.

Im J. 1335 verkauften nemlich die Gebrüder Gerlach und Reinhard von Jazza die Hälfte des Schlosses Dagesberg an der Bergstraße nebst dem Dorfe Jugenheim mit dem Gerichte und allen Zubehörungen und einer jährlichen Carrade Weins, mit lehnsherrlicher Genehmigung Balduins, Verwesers des Erzstiftes Mainz, ihrem Oheim, dem Schenken Conrad von Erbach [1]). Und im J. 1339 verkaufte Luckarte, Wittwe Gerhards von Jazza, mit Einwilligung Giso's von Jazza, ihres Ganerben und Schwagers, und ihrer Söhne Gerlach, Reinhard und Engelhard, so wie ihrer Tochter Elisabeth und ihres Tochtermannes Albrecht von Buchenau, ihrem Bruder, dem Schenken Conrad, ihren Antheil an Dasperg und den dazu gehörigen Gütern, die ihr als Witthum verschrieben waren [2]).

Endlich im J. 1346 verkaufte auch noch Gyso von Jazza seinen Antheil an Dagsberg demselben Schenken Conrad um 200 Pfund Heller [3]), so daß also das ganze Aemtchen Jazza nunmehr im Besitze der Erbacher Linie der Schenken war, bei welcher es auch bis zu ihrem Aussterben im J. 1502 geblieben ist, wo es dann an die Fürstenauer Linie kam. Im J. 1714 wurde das Aemtchen mit den andern hiesigen Erbachischen Besitzungen an Hessen verkauft.

Die Bestandtheile des Amtes waren:

1) Das Schloß Darberg; im J. 1312: „Tagesberg", 1335: „Dagesberg," und 1339: „Dasperg' genannt. Es wurde, wie aus der erwähnten Urkunde von 1312 hervorgeht, von den Gebrüdern Giso und Gerhard von Jazza erbaut, und zwar ohne Zweifel unmittelbar vor dem Lehnsauftrage an Kurmainz. Erbach scheint dasselbe später nicht mehr unterhalten zu haben und so zerfiel es sehr frühe und wird später nur noch in den Mainzischen Lehnbriefen genannt. Im

---

[1]) Wenck, a. a. O. N. CCCXCIV. und Guden., l. c. p. 290 f. — Ein Karrade, carrada vini, ist ein Fuder Wein. Das Wort kommt von carrus = ein Karren, carrada = onus, quantum carro vehi potest, s. Mone, Zeitschrift II, p. 75.

[2]) Urk.-B. N. XXX. und Schneider, E. H. U. N. XIX.

[3]) Urk.-B. N. XLVI. und Schneider, l. c. N. XVI. Hier scheint die Jahrzahl 1356 durch einen Irrthum statt 1346 in die Urk. gekommen zu sein.



ersten hessischen Lehnbriefe von 1510 wird es dagegen nicht mehr erwähnt [1]).

Die Hauptbesitzung des Amtes Jazza aber war:

2) das Dorf Jugenheim; im J. 1335: „Gugenheim", wie dasselbe bis in das 17. Jahrhundert genannt wird. Nachdem wir bereits die allgemeinen Verhältnisse erörtert, so brauchen wir füglich bei den speziellen Verhältnissen dieses Dorfes nicht lange zu verweilen.

Zu Jugenheim war der Sitz des Centgerichts der nach demselben benannten Cent. Die Schöffen versammelten sich unter der Linde über dem Dorfe vor dem Kloster, um zu richten, zu schlichten und zu weisen nach ihrem Eide [2]). Das Dorfgericht gehörte den Herren von Jazza und später den Dynasten und Grafen von Erbach.

Die Kirche war, wie ebenfalls erwähnt, nach der an derselben vorhandenen Inschrift im J. 1264 von Conrad von Dannenberg erbaut worden. Doch ist es wahrscheinlich, daß der Stein aus der alten Klosterkirche herstammt, und war derselbe dann der Erbauer dieser. Denn auf einer Anhöhe oberhalb des Dorfes sind noch die schwachen Trümmer eines Klosters vorhanden, welches, wie noch jetzt der Berg, auf welchem es stand, bereits in sehr alter Zeit der Heiligenberg hieß. Es war ein, dem Kloster Lorsch untergeordnetes Benedictiner-Nonnenkloster, den Heiligen Felicitas und Perpetua geweiht, weßhalb dasselbe in den lateinischen Urkunden des Mittelalters mons Felicitatis genannt wird [3]). Zu Anfang des 15. Jahrhunderts war es jedoch von Franziskanerinnen besetzt. Es war indessen damals schon so in seinen Verhältnissen zurückgekommen, daß nur noch zwei Nonnen darin vorhanden waren, und selbst für diese die Einkünfte kaum mehr hinreichten. Deßhalb beschloß Erzbischof Johannes von Mainz im J. 1413, dasselbe aufzuheben und seine Einkunfte der Probstei Lorsch zu überweisen [4]). Doch erscheint dasselbe noch einmal im J. 1450, wo ihm ein Vermächtniß zu Theil wird [5]). Seit dieser Zeit hört man jedoch nichts mehr

[1]) Urk.-B. N. CCCXXV, b.

[2]) S. die Weisthümer bei Schneider und Hefner und Wolf a. a. O.

[3]) S. Dahl, Gesch. des Klosters Lorsch, S. 104 f. und Urk. N. 120, wo mehrere Schenkungen an das Kloster „auf dem heiligen Berge" vorkommen, deren das Lorscher Salbuch, dessen sich Dahl bediente, noch mehrere enthält.

[4]) *Guden.*, C. D. IV, p. 89 ff.

[5]) Dahl, a. a. O. S. 120. Die Urkunde widerspricht der frühern Aufhebung des Nonnenklosters nicht geradezu. Die ewige Lampe und die Messe, welche hier gestiftet worden, zeugen nur von einem fortdauernden Gottesdienste, in der Klosterkirche, der auch von Lorscher Mönchen oder von dem Pfarrer zu Jugenheim versehen worden sein kann.

davon, und es scheint aus Mangel an Theilnahme schon vor der Reformation zu Grunde gegangen zu sein.

Wann die hiesige Pfarrei gestiftet worden, ist unbekannt. Doch kommt dieselbe bereits im J. 1427 vor. Sie gehörte, wie die ganze Cent Jugenheim, in kirchlicher Beziehung dem Archidiakonate St. Victor in Mainz und war bei dem Verkaufe der Herrschaft Bickenbach an Hessen noch Mainzisches Patronat.

Gegenwärtig ist hier ein Sommerschloß des Prinzen Alexander von Hessen. Dermalige Seelenzahl: 721.

Ferner gehörte zum Amte Jazza das ausgegangene Dorf:

3) Dietherskling en; im 14. Jahrhunderte: „Dythersclingen". Es scheint sehr unbedeutend gewesen zu sein und mit Jugenheim ein Dorfgericht gehabt zu haben. Erbach hatte hier verschiedene Gefälle.

Endlich begriff das „Aemtlein" noch einen Theil des Zehnten zu Pfungstadt, einen Antheil an den verschiedenen Höfen daselbst und außerdem noch verschiedene, jedoch nicht beträchtliche Grundstücke und Nutzungen [1]).

Von diesen frühsten Erwerbungen der Erbacher an der Herrschaft Bickenbach gehen wir nunmehr über zu dem letzten Amte derselben, nemlich zum:

3) Amte Bickenbach.

Unter dem Amte Bickenbach begreifen wir das Schloß Bickenbach und die dazu gehörigen Dörfer Alsbach und Hänlein, so wie noch einige andere Güter und Berechtigungen, welche bereits im Jahre 1504, in Folge der bairischen Fehde, an Hessen gekommen waren.

Der Geschichte des Amtes und des Schlosses Bickenbach müssen wir die Bemerkung vorausschicken, daß es äußerst schwierig ist, eine gründliche und klare Darstellung derselben zu geben. Dieselbe bietet bereits mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts ein Bild ununterbrochener Vertheilungen, Vererbungen, Verpfändungen und Verkäufen dar, welche mit Aufmerksamkeit zu verfolgen ziemlich ermüdend ist. Doch wollen wir versuchen, das Ergebniß unserer Untersuchungen, mit Ausscheidung alles dessen, was nicht zum Zwecke dieses Werkes gehört, in möglichst gedrängter Uebersicht darzustellen.

---

[1]) Urk.-B. N. LXVII. v. c. 1360.

Da der hohe Adel in Deutschland im früheren Mittelalter keine Primogenitur kannte, so erscheinen alle Kinder gleichberechtigt an dem Erbtheile der Eltern. Dies war besonders da der Fall, wo, wie bei den Bickenbachern, die Güter des Hauses größtentheils Allodialgüter waren und man an keinen Lehnsnerus gebunden war. Doch hatte trotzdem der älteste Sohn in den meisten Häusern einen Vorzug vor seinen Geschwistern. Er empfing in der Regel einen größern Antheil und hatte als älteres Familienglied mancherlei Vorzüge vor den jüngern. Er durfte z. B. die Passivlehen des Hauses empfangen, die Activlehen vergeben ꝛc. Es war eine Art von Seniorat. So war es, wie wir später sehen werden, bei den Dynasten von Erbach und ebenso auch bei den Bickenbachern.

Uebrigens erscheinen die Bickenbacher von Anfang an nicht als alleinige Besitzer ihres Stammschlosses. Die Feste Bickenbach scheint vom Kloster Lorsch erbaut worden und anfänglich ein Eigenthum dieses Klosters gewesen zu sein, welches diese Burg zum Schutze seiner hier herumliegenden Besitzungen errichtete. Die Bickenbacher waren ohne Zweifel hier zuerst ihre Burggrafen, erwarben zu ihren bereits hier vorhandenen Familiengütern noch Beneficien und Lehen und wurden allmälig die Herren (Dynasten) der Herrschaft, welche sie nach und nach durch Kauf und Pfandschaft als Familiengut (Allod) erwarben und besaßen.

Doch war Lorsch noch im Besitze eines Theiles der Feste Bickenbach und einiger dazu gehörigen Güter geblieben. Dieser Antheil des Klosters ging aber bei Aufhebung dieser frühern Reichsabtei auf die Erzbischöfe von Mainz über, welche wir im 14. Jahrhunderte im Besitze eines Viertels des Schlosses Bickenbach, der Dörfer Hänlein und Alspach und des Patronats in Jugenheim finden. Ein anderer Ursprung des Mainzischen Antheils an der Herrschaft Bickenbach läßt sich nicht nachweisen. Hätte ihn dieses Stift später, etwa im 14. Jahrhunderte, erworben, so müßte davon irgend eine Spur vorhanden sein.

Die übrigen drei Viertel des Schlosses Bickenbach und die dazu gehörigen Güter gehörten, natürlich mit Ausschluß dessen, was die bereits erwähnten Herren von Dannenberg und von Jossa oder ihre Erben hatten, wie schon erwähnt, im 13. Jahrhundert zwei Brüdern von Bickenbach, nemlich Otto I. und Conrad II. Von diesen erscheint jener als der ältere, denn er besaß die Hälfte, dieser nur ein Viertel an der Herrschaft, so weit sie in Bickenbachischen Händen war.

Die ältere, Ottonische Linie ist für uns die wichtigste. Denn Otto's I. Enkel, Ulrich I. von Bickenbach, hatte keinen Sohn, aber

zwei Töchter: Agnes und Mene. Durch diese aber wurde der Ottonische Theil, nemlich die Hälfte der Herrschaft an andere Häuser gebracht. Mene nemlich verheirathete sich, wie wir bereits erwähnten, an den Grafen Gerhard von Rieneck und brachte demselben nach ihres Vaters Tode ein Viertel des Schlosses Bickenbach mit den dazu gehörigen Gütern zu. Agnes aber vermälte sich mit dem Grafen Eberhard III von Katzenelnbogen, der nun einen gleichen Antheil, wie Rieneck, an Bickenbach erhielt. Dieser Eberhard von Katzenelnbogen hatte zwei Kinder, nemlich einen Sohn Eberhard IV. und eine Tochter Elisabeth, welche mit Schenk Eberhard VIII. von Erbach, dem einen Sohn des mehrerwähnten Schenken Conrad III. von der Erbacher Linie, vermält war. Da nun Eberhard IV. von Katzenelnbogen unverheirathet starb, so fiel der ganze Katzenelnbogen'sche Antheil an Bickenbach, an die ältere Linie der Schenken, und zwar um die Mitte des 14. Jahrhunderts. So hatte also damals Erbach bereits folgende Antheile an den Bickenbachischen Besitzungen: 1) Das Amt Dannenberg zur Hälfte, in den Händen der Fürstenauer und Erbacher Linie, 2) das Amt Jazza ganz, und 3) am Schlosse Bickenbach mit Zugehörungen ein Viertel, welches ebenfalls die Erbacher Linie inne hatte.

Unterdessen kam das Viertel des Grafen Gerhard von Rieneck durch die Heirath seiner Tochter Margarethe mit dem Grafen Johannes I. von Wertheim an diesen. Derselbe verkaufte nun seinen Antheil zunächst an Schenk Eberhard VIII. von Erbach für 2100 Gulden, behielt sich jedoch den Wiederkauf vor. Dieser fand wirklich auch im Jahre 1411 durch den Grafen Johann II. Statt. Allein schon im Jahre 1427 verkaufte dieser ihn abermals an Hammann Ulner und Hammann Echter um 4000 Gulden, ebenfalls auf Wiederkauf, und veräußerte endlich das Wiedereinlösungsrecht und alle seine Rechte daran unwiderruflich im J. 1436 an Schenk Conrad IX von der Erbacher Linie. Dieser bezahlte dafür an Wertheim noch 1000 Gulden heraus und entrichtete an Hammann Ulner die Einlösungssumme von 4000 Gulden [1]), so daß nunmehr die ganze Hälfte Ulrichs I. von Bickenbach an die Erbacher von der ältern Linie gekommen war.

Während nun so der größere Theil der Herrschaft sich allmälig wieder in eine Hand consolidirt hatte, ging mit dem Bickenbachischen Viertel derselben das Theilen unbeschränkt fort.

Bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts theilte sich nemlich die jüngere Conradinische Linie der Bickenbacher, welche unterdessen ihren ge-

---

[1]) Schneider, N. LXXVIII. u. Urk.-B. N. CCXXXVII.

ringen Antheil an ihren Familiengütern durch vortheilhafte Heirathen, — namentlich hatte Conrad II. eine Clingenbergische Erbtochter, die Wittwe Philipps von Falkenstein, geheirathet — zu entschädigen gesucht hatte, abermals in zwei Linien. Die ältere dieser Linien verheirathete sich mehrfach in das Erbachische Haus. So war der Stifter derselben, Conrad V., mit Agnes, einer Tochter Schenk Conrads IV. (von der Erbacher), eine Tochter derselben, Margarethe, mit Schenk Conrad Rauch (von der Fürstenauer), eine Base derselben, Marie von Bickenbach, mit Eberhard X. (von der Michelstädter) und eine Urenkelin Anna mit Schenk Conrad IX. von der Erbacher Linie verheirathet. Der Bruder dieser Anna von Bickenbach aber, Conrad XI, vermält mit der Gräfin Agnes von Nassau, und gestorben im J. 1485, hatte 3 Kinder, einen blödsinnigen Sohn, Conrad XII, eine unvermälte Tochter Margarethe und eine andere Tochter Susanna, verheirathet mit dem Grafen Ernst von Mansfeld. Dieser Ernst von Mansfeld starb aber schon im J. 1484 mit Hinterlassung mehrer unmündiger Söhne. Da aber unterdessen mancherlei Streitigkeiten unter den verschiedenen Ganerben ausgebrochen, diese Besitzungen den Mansfeldern wol auch zu abgelegen waren, so verkaufte endlich die Mansfeldische Vormundschaft ihren Antheil an Bickenbach im J. 1488 an Schenk Erasmus von Erbach-Erbach um 7700 fl. [1])

Es bleibt also nun noch der ziemlich geringe Antheil der jüngsten Linie der Bickenbacher an der Herrschaft und der Mainzische Antheil am Schlosse zu betrachten übrig.

Was zunächst den Mainzischen Antheil am Schlosse Bickenbach betrifft, so verpfändete Mainz ihn mehrmals, zuerst an Conrad V. von Bickenbach, und dann theilweise an Diether Kämmerer von Dalberg, durch dessen Sohn Adam Kämmerer derselbe wieder, wie wir sogleich sehen werden, an die jüngste Bickenbachische Linie kam. Im J. 1483 aber verkaufte denselben Kurfürst Albrecht an den Schenken Asmus auf einen Wiederkauf, und als Mainzisches Lehen.

Der jüngste Zweig des alten Hauses der Bickenbacher war zuletzt so heruntergekommen, daß er sich nur noch mit dem niedern Adel verheirathete. Der Letzte desselben war Michael von Bickenbach, welcher im J. 1472 gestorben ist. Er war so arm und mittellos, daß ihm sein mütterlicher Oheim, Adam Kämmerer von Dalberg, sein von Michaels Vater ihm verpfändetes Achttheil am Schlosse Bickenbach, wozu

[1]) Urkunde vom Tage St. Gallus 1488 im Staatsarchive zu Darmstadt.

noch derjenige Theil kam, welchen derselbe von Mainz gleichfalls durch Pfandschaft erworben, so wie verschiedene Gefälle vermachte.

Nach seinem Tode machte der vorhin bereits erwähnte Conrad XI. von der älteren Bickenbacher Linie als letzter Stammverwandter Michaels Anspruch auf dessen hinterlassene Güter. Doch mußte er sich deshalb zuvor mit einigen weiblichen Seitenverwandten Michaels abfinden. Ein Vatersbruder desselben, Conrad X. von Bickenbach, hatte nemlich 3 Töchter: 1) Elisabeth, verheirathet an Gompel von Giltlingen, 2) Jutta, verheirathet mit Conrad von Ramstein, und 3) Sophie, verheirathet mit Hans Beinung von Dalheim, von welcher letzteren 2 Tochtermänner: Friedrich Blick von Lichtenberg und Hans Marschall von Waldeck, dabei vertreten waren. Diese fand nun Conrad XI. in jenem Vergleiche mit ihren Erbansprüchen ab, nachdem bereits Else von Giltlingen vorher schon ihre Ansprüche an Schenk Philipp IV. von Erbach-Erbach im J. 1476 verkauft hatte. Und so kam denn das Bickenbachische Achttheil und das Mainzische Viertel von Bickenbach wieder in seine Hand und nach ihm durch seine Enkel, die Grafen von Mansfeld, an Erasmus von Erbach.

Erbach hatte auf diese Weise beinahe die ganze Herrschaft Bickenbach an sich gebracht. Doch war dieselbe so sehr zersplittert worden, daß noch immer einige Bruchtheile derselben in andern Händen waren, und zwar du ch Vererbungen aus dem Hause Erbach selbst.

Es hatte nemlich jene Gräfin Elisabeth („Else") von Katzenelnbogen, welche an Schenk Eberhard VIII. von Erbach verheirathet war, zweien ihrer Töchter die Morgengabe auf Theile der Herrschaft Bickenbach angewiesen. Die erste war Barbara, vermält mit Wilhelm, Grafen von Eberstein, die andere Jda, vermält mit Eberhard zu Hohenfels, Herrn zu Reipoltzkirchen. Die erstere hatte eine Tochter Agnes. Durch diese kam der Ebersteinische Antheil, durch ihre Verheirathung mit dem Grafen Friedrich von Helfenstein, an diesen. Helfeustein aber verkaufte denselben im J. 1454 an Hammann Ulner, dessen Nachkommen ihn später an Hessen verkauften. Der Reipoltzkircher Antheil wurde aber von dem Grafen Johann V. von Hohenfels-Reipoltzkirchen, dem letzten dieses Geschlechtes, im J. 1565 an den Grafen Philipp von Leiningen-Westerburg verkauft, welcher ihn wieder an Hessen verkaufte.

Endlich hatte einer der Söhne jener Else von Katzenelnbogen, Schenk Eberhard IX. (Erbacher Linie), eine Tochter Adelheid an Philipp von Cronberg verheirathet und ihre Morgengabe auf Bickenbachische Güter angewiesen. Der Enkel dieses Philipp nun, Frank von

Cronberg, verkaufte im Jahr 1502 am 2. Mai „seinen Theil an dem Drittheil eines Viertheils" an Erasmus von Erbach um 270 Gulden [1]).

Da nun im darauf folgenden Jahre, am 1. Sept. 1503 Schenk Erasmus ohne männliche Nachkommen starb, so fiel nunmehr das ganze Amt Bickenbach, mit Ausnahme der wenigen Antheile, welche Ulner und Reipoltzkirchen daran hatten, ferner das Amt Jazza und ein Theil des Amtes Dannenberg an Schenk Eberhard XIII. von Erbach-Fürstenau, den bisherigen Mitbesitzer von Dannenberg, der sich jedoch mit den beiden Töchtern des Erasmus deßhalb abfinden mußte.

Kaum war jedoch auf diese Weise fast die ganze Herrschaft Bickenbach in Erbachischen Händen, als durch die im J. 1504 ausbrechende Baierische Fehde wiederum ein Theil derselben, nemlich das Schloß Bickenbach und seine Zubehörungen, davon losgerissen wurde.

Als nemlich damals Landgraf Wilhelm II. von Hessen in seinem Kriegszuge gegen die Pfalz auch die Schlösser und Güter der Schenken von Erbach, als Pfälzischer Vasallen, überzog, übergab ihm der Erbachische Commandant des Schlosses Bickenbach, Hans Gans, freiwillig die Burg und Hessen gab sie später, trotz aller Gegenvorstellungen von Seiten Erbachs, nicht wieder heraus. Erbach mußte sich endlich mit einer Summe von etwas über 3000 Gulden abfinden lassen und überdies die Herrschaft Bickenbach, soweit sie nicht Mainzisches Lehen war, als Hessisches Lehen empfangen.

Der desfallsige Vergleich wurde im J. 1510 am 20. Januar zu Kassel zwischen Hessen und Erbach abgeschlossen [2]). Von Erbachischer Seite wurde nun noch zu Lebzeiten des Schenken Eberhard XIII., welcher im J. 1532 der erste Graf von Erbach wurde, behauptet, der Vertrag sei von Hessischer Seite nicht vollständig gehalten, die Entschädigungssumme nicht auf einmal, sondern gleichsam tropfenweise, und dabei nicht einmal vollständig, bezahlt worden. Man suchte deshalb

---

[1]) M. vergl mit dieser Darstellung Wenck, a. a. O. S. 417 ff., Schneider E. H. Urk. S. 34—46., ferner ebendas. N XXX, 3. — CXXXVI. — u. CLV, 4. — Und im Urk.-B. N. CLXV. und CLXXX. — Die Urk. über den Verkauf des Cronenbergischen Antheils im Staatsarchive zu Darmstadt. —

[2]) Schneider, U. N. 71. (im 3. Satz). Daß Wenck der Ottonischen Linie der Bickenbacher 3/4 an der Herrschaft zusprechen konnte, beruht darauf, daß er den Mainzischen Antheil an der Burg mit ihren Zubehörungen in der Theilungsurkunde bei Schneider, U. N. XXVII. 1. übersah, in welchen sich die Bickenbacher Erben nicht theilen konnten. Das Verhältniß stellt sich vielmehr so heraus, daß Mainz 1/4, Agnes von Katzenelnbogen und Mene von Rieneck zusammen 2/4 und Conrad von Bickenbach 1/4 am Schlosse Bickenbach hatten.

den Vertrag wieder umzustoßen. Allein im Ganzen blieb die Sache wie sie nun einmal war, d. h. Schloß Bickenbach mit den dazu gehörigen Gütern, so wie die Lehenshoheit über die Erbachischen Besitzungen an der Bergstraße war und blieb bei Hessen. Noch kaufte Graf Georg I. von Erbach im J. 1566 einen Antheil an den Bickenbachischen Besitzungen, die damals in den Händen der Herren von Schrautenbach war, um 1700 Gulden; allein es erhoben sich von da an fortwährende Streitigkeiten zwischen Erbach und Hessen über die verschiedenen Berechtigungen der beiden Häuser um die Herrschaft Bickenbach. Die Centgerichtsbarkeit war, wie früher erwähnt, noch aus den Zeiten der Abtei Lorsch her in der Cent Jugenheim im Besitze der Grafen von Katzenelnbogen und dann der Landgrafen von Hessen, als deren Erben.

Die Bickenbacher hatten hier immer nur die Dorfgerichtsbarkeit (Faudie, Vogtei) besessen und diese nur war dann auch an Erbach gekommen. Daß eben diese beiden Arten von Berechtigungen nirgends nach festen Bestimmungen abgegrenzt und geschieden waren und im Einzelnen Alles lediglich auf dem Herkommen beruhte, gab überall da, wo diese beiden Instanzen in verschiedenen Händen waren, Veranlassung zu Irrungen und Streitigkeiten über die einzelnen Berechtigungen.

Die Landgrafen von Hessen behaupteten so, in der ganzen Herrschaft Bickenbach, als Besitzer der hohen Obrigkeit, auch das Recht zu haben, Schatzung, Türkensteuer u. s. w. zu erheben. Die Grafen von Erbach beriefen sich dagegen auf das uralte Herkommen, wornach ihnen diese und andere streitige Berechtigungen zukämen, und auf ihren Rang als Stände des heil. Römischen Reiches, wornach sie mit Hessen in ihren Beziehungen zum Reiche gleichberechtigt seien. Schenk Eberhard behauptete, seine Vorfahren hätten sich bei mehreren solchen Gelegenheiten lieber verjagen lassen, als daß sie auch nur im Geringsten eines ihrer Vorrechte als Reichsstände aufgegeben hätten [1]).

Diese und ähnliche Zwistigkeiten zogen sich fort bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts. Damals waren die Erbachischen Lande, in Folge des 30jährigen und später noch mehr der französischen Kriege, so erschöpft, daß Graf Georg Albrecht III. von Erbach-Fürstenau eine Zeit lang mit seiner Famlie in die Heimath seiner Gemalin, in das Hohenlohe'sche zog, weil der völlig verödete Odenwald ihm keine Subsistenzmittel mehr darbot. In Folge dieser traurigen Verhältnisse war

[1]) Schneider, a. a. O.



die Grafschaft so in Schulden gerathen, daß der Graf darauf denken mußte, einen Theil seines Gebietes zu veräußern. Und so entschloß er sich endlich mit schwerem Herzen [1]) im J. 1714 zum Verkaufe seiner Herrschaft Bickenbach, d. h. des Amtes Seheim und Dannenberg (das Aemtchen Jazza gehörte dazu) mit allen und jeden Rechten, welche Erbach bisher daran gehabt, an den Landgrafen Ernst Ludwig von Hessen-Darmstadt um die Summe von 207,500 Gulden [2]), nachdem die Verhandlungen darüber längere Jahre gedauert hatten.

Bei dieser Gelegenheit stellten sich denn auch zuerst die Lehensverhältnisse der Herrschaft Bickenbach klar heraus, während man vorher darüber vielfach in Ungewißheit war.

Als Mainzisches Lehen wurden anerkannt: 1) das Dorf Jugenheim (Diethersklingen mit eingeschlossen), der Zehnte, das Gericht und die Erbachischen Höfe zu Pfungstadt, eben die alte Herrschaft Jazza, wie sie einst die Jazza's an Kurmainz aufgetragen; und 2) die Feste Bickenbach, nebst einem Viertel der Dörfer Alspach und Hänchen (Hänlein) und in der Aue [3]). Diese letzteren Bestandtheile der alten Herrschaft Bickenbach hatte Hessen bereits seit der Bairischen Fehde in Besitz. Die ganze Herrschaft wurde aber nunmehr Kurmainz aufgetragen und Hessen empfing sie als Mainzisches Lehen.

Pfälzisches Lehen war der Patronat zu Pfungstadt, statt dessen nun Erbach die eigenthümlichen Kirchensätze zu Reichenbach, Gronau und Mosau Kurpfalz zu Lehen auftrug. Alles Andere war demnach, wie wir früher bereits bemerkt, früher Bickenbachisches und dann Erbachisches Allod, bis Erbach in Folge der Bairischen Fehde es als Hessisches Lehen anzunehmen genöthigt war.

Von der Geschichte dieses Amtes gehen wir über zur Geschichte seiner einzelnen Bestandtheile. Es gehörte dazu vor Allem:

---

[1]) Die vorhandenen Acten beweisen auf jeder Seite, wie schmerzlich der Verlust der schönen Bickenbachischen Besitzungen empfunden ward, daß nur der traurige Zustand des Landes, in Folge der französischen Kriege, ihn dazu zwang.

[2]) Der Kaufbrief ist vom 15. December 1714. Der Verkauf geschah mit Genehmigung des Grafen Georg Ludwig von der später ausgestorbenen Erbacher Linie und der 4 Söhne Georg Albrechts III.

[3]) Diese letzteren Lehensstücke waren eben der Mainzische Antheil an Bickenbach, nemlich 1/4 der Burg und 1/4 an Alsbach und Hänlein u. s. w., womit Kurmainz den Schenken Eberhard XIII. nach dem Tode des Erasmus belehnte, nachdem dieser letzte ihn früher von Mainz gekauft. Hessen hatte dagegen nach der Bairischen Fehde die Mainzische Lehnshoheit über das ganze Schloß Bickenbach vorausgesetzt und sich gerne damit belehnen lassen.

1) Die **Burg Bickenbach**; im J. 874: „Biechumbach", 1130: „Bickenbach", später auch zuweilen „Pickenbach" genannt, ist das alte Stammschloß der Bickenbacher. Die Zeit seiner Erbauung ist unbekannt, fällt aber jedenfalls in eine sehr frühe Zeit. Wahrscheinlich ist dasselbe schon von dem alten Kloster Lorsch zum Schutze seiner Cent Jugenheim erbaut. Darauf deutet, außer dem unbezweifelt hohen Alter der Feste das Lehensverhältniß zu Kurmainz, welches den Besitz der Oberlehnsherrschaft über dasselbe nur von Lorsch erhalten haben kann. Die Bickenbacher, deren Familiengüter in der Nähe lagen, waren demnach die ersten Vögte und Amtmänner des Schlosses. Der Mainzische Antheil daran rührte ohne Zweifel noch aus dem 13. Jahrhunderte, aus der Zeit her, in welcher das Kloster Lorsch an Kurmainz übergeben ward. Wir haben oben gesehen, wie nach und nach das Schloß in andere Hände kam und ein Ganerbenhaus wurde, bis es zuletzt ganz an Erbach und von diesem an Hessen kam.

Die **Schloßkapelle** wurde im J. 1130 von **Conrad von Bickenbach** gestiftet und mit Grundstücken vor dem Schlosse und im Dorfe Alsbach, so wie mit mehreren Leibeigenen ausgestattet. Zu dieser Schenkung gab Abt **Diemo** von Lorsch und Pfalzgraf **Gottfried**, als Vogt des Klosters, seine Zustimmung. Geweiht wurde dieselbe durch den Bischof **Bruno** von Straßburg zu Ehren Jesu Christi und des heil. Apostels Bartholomäus [1]). Das Patronatrecht über diese Kapelle besaßen die Bickenbacher und später, in Gemeinschaft mit denselben, die Schenken von Erbach. Ein deßhalb zwischen Schenk Conrad IX. von Erbach und Conrad von Bickenbach ausgebrochener Streit wurde im J. 1428 dahin vergleichen, daß die Präsentation auf die Kaplanei im Schlosse Bickenbach wechselsweise von Bickenbach und Erbach zu geschehen habe [2]).

Der im J. 1362 zwischen den Ganerben verabredete **Burgfrieden** wurde später öfter erneuert. Man erkor drei Obmänner, welche über die Erfüllung dieses Vertrags zu wachen und deßhalb ausbrechende Streitigkeiten zu schlichten und zu entscheiden hatten. Keiner der Ganerben soll dem andern Schaden zufügen, es geschehe denn in Folge eines Bruches des Burgfriedens. Die gemeinsamen Gebäude, als: Thürme, Mauern, Thore, Brücken, Gräben u. s. w. sollten auf gemeinschaftliche Kosten unterhalten werden. Der Erzbischof von Mainz behielt sich als Mitganerbe das Recht vor, sich ein Haus in der Burg bauen zu

---

1) Schneider, N. 46.

2) Ebendas. N XCVII.

dürfen. Keiner der Ganerben dürfe seinen Antheil am Schlosse verkaufen oder verpfänden, bevor er denselben den Mitganerben zum Verkaufe angeboten habe, u. s. w. [3])

In Folge des, mehreren Theilhabern gemeinschaftlichen Besitzes an der Burg erneuerte sich übrigens auch hier die Erscheinung, daß dieselbe eine Zufluchtsstätte, ein Schlupfwinkel für Wegelagerer und Landfriedensbrecher wurde. Die Burg war, wegen der Nähe der Haupthandelsstraße zwischen dem Süden und Norden des westlichen Deutschlands, der Bergstraße, vorzüglich bequem dazu gelegen.

Wir haben oben gesehen, daß Wilhelm Graf von Eberstein durch die Heirath mit Ida, einer Tochter Schenk Eberhards VIII. und der Else von Katzenelnbogen, in den Besitz eines Theils am Schlosse Bickenbach gekommen war. Von Eberstein hatten denselben die Grafen von Helfenstein, ebenfalls durch Heirath, erlangt und diese denselben im J. 1454 an Hammann oder Hartmann Ulner verkauft.

Dieser Hartmann Ulner hatte im J. 1463 Frankfurter Kaufleuten an der Bergstraße aufgelauert, sie beraubt und sich mit seiner Beute hinter die festen Mauern des Schlosses Bickenbach zurückgezogen.

In Folge dessen richtete der Rath zu Frankfurt unterm 24. August 1463 an die Ganerben des Schlosses Bickenbach ein Schreiben, und an Schenk Philipp IV. von Erbach-Erbach ein anderes gleichen Inhalts, worin derselbe den Hartmann Ulner für einen Feind der Stadt Frankfurt erklärt und zugleich demselben die Fehde angekündigt wird. Dabei verwahrt sich der Rath vor aller Verantwortung, wenn in Folge dieser Fehde an dem Eigenthum der Mitganerben Schaden geschehe.

Bereits am 20. October desselben Jahres finden wir schon den Hauptmann der Frankfurter, Hammann Waltmann, einen Erbachischen Vasallen, mit seiner Mannschaft vor Bickenbach. Er richtet nemlich unter diesem Datum an die Bewohner von Alsbach ein

---

[3]) Schneider, N. 48. Da der Burgfrieden um das Schloß in dieser Urkunde fehlerhaft abgedruckt ist, so lassen wir hier die Stelle folgen: „Zum ersten sol er geen an der Vrbez Eckin vnd daz Gescheit, daz die Czwingenberger marcke scheidet vnd die marcke von Altzbach biſs off die Vrbisbach vnd die Vrbisbach hin biſs off die obirste Strasse vnd die Strasse vor nacher Altzbach werts biſs an dsz Ertfel, da der Nussbaum steet vnd die Strasse vor biſs an dsz crutze an dem Byckinbacher wege vndin an Altzbach vnd die Strasse vor sich vſs bit an die Stat da die Haſilbach herin geet vnd die Haſilbach oben vſs mit an den gescheit of die eckin, da der marck von Balkhuſin anstoſset vnd die eckin vſs bit an den Malschenstein vnd den Malschenstein bernyder biſs an die Vrbis eckin.“

Schreiben, worin er sie auffordert, das von ihnen Tags zuvor seinen Leuten abgenommene Feindesgut wieder herauszugeben, widrigenfalls er sich an ihnen zu erholen gedenke [1]). Die Alsbacher werden schwerlich dieser Forderung Etwas anderes entgegengesetzt haben, als Gehorsam. Denn die Frankfurter griffen sogleich die Burg an, erstiegen und zündeten sie an.

Vergebens verlangte Schenk Philipp IV. von Erbach, der Hauptbesitzer der Feste, Ersatz von den Frankfurtern für den, ihm ohne seine Verschuldung zugefügten Schaden. Da seine Correspondenz mit dem Rathe den gewünschten Erfolg nicht hatte, so rief er endlich die Hülfe des Kurfürsten von der Pfalz an, der sie ihm auch zusagte. Allein die Frankfurter brachten ein Mandat Kaiser Friedrichs III. aus, worin er die Handlungsweise derselben billigt, und damit mußte sich Schenk Philipp beruhigen [2]). Die Burg wurde zwar wieder aufgebaut, allein Erbach hatte nun abermals das Mißliche einer solchen Gemeinschaft erfahren und ohne Zweifel gab diese Zerstörung Bickenbachs den Hauptimpuls zur Auflösung des Ganerbenverhältnisses durch den allmäligen Ankauf der einzelnen, noch in andern Händen befindlichen Theile des Schlosses und der ganzen Herrschaft Bickenbach.

Daß die Feste in der Bairischen Fehde im J. 1504 abermals ausgebrannt wurde und in Folge dieses Krieges von Erbach an Hessen überging, haben wir bereits erwähnt. In der Reformationszeit diente die Burg eine Zeitlang dem vertriebenen Herzoge Ulrich von Württemberg zur Zufluchtsstätte. Erbachische Burgmänner waren zu Bickenbach im 14. Jahrhunderte: 1) Bechtold Echter, 2) Wilhelm Kuche, 3) Stephan von Neckershusen, 4) Conrad von Neckershusen und 5) Hans Fure von Oberkeim [3]).

Zum Amte Bickenbach gehörte nun noch weiter:

2) Das Dorf Alsbach; im J. 795: „Adoloesbach", 1130: „Alspach", 1333: „Adilspach", 1356: „Alsbach", im 15. Jahrhunderte auch „Alespach" und „Altspach" genannt. Das Dorf lag innerhalb des Bickenbacher Burgfriedens und wurde deßhalb auch als ein Zugehör des Schlosses betrachtet. — Agnes von Bickenbach,

---

[1]) Urk.-B. N. CCLXXX, c. — Demnach ist nicht wol anzunehmen, daß bereits am 18. Oct. Bickenbach durch Hammann Waltmann erobert und angezündet worden, wie Wenck I c. p. 439, mit Berufung auf Lersners Frankf. Chronik, sagt.

[2]) Ebend. N. CCLXXX, a — n., N. CCLXXXIV. und CCLXXXV.

[3]) Schenk Eberhards Lehnsfalbuch v. 1380, f. 6 und 7. — Wegen der Bickenbachischen Vasallen s. Schneider, N. VI. C. 1.

Gemalin des Grafen Eberhard III. von Katzenelnbogen, erbaute hier zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine Kapelle zu Ehren der hh. Katharina und Erasmus. Ihre Tochter, Else von Katzenelnbogen, Gemalin Schenk Eberhards VIII. zu Erbach, vermachte im J. 1379 für eine ewige Messe in derselben beträchtliche Gefälle [1]), welche ebendieselbe, so wie Johann Graf von Wertheim und Conrad von Bickenbach noch in demselben Jahre mit einigen Einkünften vermehrten. Im J. 1455 wurde hier ein Philipp Walther von Moßbach von Schenk Conrad IX. zu Erbach als Kaplan präsentirt [2]). Zu jener Zeit erscheint übrigens Alsbach als ein Filial der Pfarrei Bickenbach [3]), und dauerte dies Verhältniß auch bis zum J. 1610 fort, in welchem man hier eine besondere Pfarrei errichtete.

Die Vogtei des Ortes gehörte den verschiedenen Theilhabern am Schlosse Bickenbach, ebenso waren dieselben hier Eigenthümer von Zinsen und Gefällen. — Das Dorf kam in der Bairischen Fehde mit dem Schlosse Bickenbach sogleich an Hessen. Die Zahl der Einwohner beläuft sich gegenwärtig auf 691 Seelen.

Hierher gehört dann endlich noch:

3) Das Dorf Hänlein; 1333: „Hennechen", 1420: „Hench", 1517: „Haenchen". Dasselbe war wahrscheinlich vor der Reformation ebenfalls ein Filial der Pfarrei Bickenbach und wurde erst später zu einer besonderen Pfarrei erhoben. Es gehörte der Ort zu denjenigen Besitzungen, welche zum Schlosse Bickenbach gehörten und kam mit diesem bereits in der Bairischen Fehde an Hessen.

Seit einigen Jahren besteht hier ein Rettungshaus für verwahrloste Kinder. Gegenwärtige Bevölkerung: 995 Einwohner. — Die zur ehemaligen Herrschaft Bickenbach gehörigen Vogteiorte haben gegenwärtig 4891 Einwohner.

In diesen drei Aemtern wurde, allen Nachrichten nach, im Mittelalter ein sehr bedeutender Weinbau getrieben, jedenfalls bedeutender, als gegenwärtig. Als eine Besonderheit ist zu bemerken, daß namentlich auch rother Wein hier gezogen wurde [4]).

Bevor wir die ehemals Bickenbachischen Aemter an der Bergstraße verlassen, müssen wir noch einzelner Berechtigungen gedenken, welche

---

[1]) Schneider, E. H. N. 50, 1.

[2]) Ebendas. N. 50, 4. und N. 90, 1.

[3]) Ebendas N. 50, 2. (3. Satz).

[4]) Urk.-B. N. CCLXXXIII. Heinrich Rabenolt trug hiernach als Burglehn zu Bickenbach „virdehalbe ome swarzs wins" von Erbach zu Lehen.

gleichfalls zuerst Bickenbachisches und dann Erbachisches Eigenthum waren. — Wir nennen zuerst:

a) Das Patronatrecht zu Pfungstadt, den Zehnten und 3 Höfe daselbst, nemlich: den Freihof, den Kresselmanns- und Neusegastenhof. Alle diese Lehnsstücke waren früher Mainzische Lehen [1]). Bei dem Verkaufe der Herrschaft Bickenbach im J. 1714 erscheinen dieselben jedoch als Pfälzische Lehen, mit Ausnahme des Freihofs. Da damals Hessen die ganze Herrschaft Bickenbach Mainz zu Lehen auftrug, so wurde Kurpfalz für seine Lehnsherrlichkeit über den Kirchensatz, Zehnten und die beiden Höfe zu Pfungstadt von Erbach durch den Auftrag der Kirchensätze zu Gronau, Reichenbach und Mosau entschädigt [2]). Wie bedeutend der Zehnte hier war, sieht man daraus, daß Schenk Conrad IX. seiner Schwiegertochter, Margarethe Gräfin von Hohenlohe, 100 Malter Korn allein auf den Zehnten zu Pfungstadt anwies [3]).

Die Schenken von Erbach verliehen diese einträgliche Pfarrei häufig nachgebornen Söhnen ihres Hauses. So in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts nach einander an Rudolf Schenk und an Conrad Schenk von Erbach [4]).

Im J. 1512 vereinigte Schenk Eberhard das Einkommen dieser Pfarrei mit der zu Michelstadt, so daß die Geistlichen zu Michelstadt dasselbe bezogen und für den Gottesdienst zu Pfungstadt zu sorgen hatten [5]). Doch scheint dieses Verhältniß nicht lange bestanden zu haben. — Ferner:

b) Das Patronatrecht zu Hofheim. Es war Fuldisches Lehen. Von der Abtei Fulda aber trugen es die Bickenbacher und ihre Rechtsnachfolger, die Schenken von Erbach, zu Lehen. Da diese Pfarrei sehr bedeutende Einkünfte hatte, so wurde auch sie gewöhnlich geistlichen Herren aus den Häusern Bickenbach, Erbach und Pfalz vergeben. So erscheinen um die Mitte des 15. Jahrhunderts nach einander Ulrich von Bickenbach und Hans von Erbach als hiesige Pfarrer. Da aber im J. 1351 Conrad von Bickenbach auf sein Patronatrecht verzichtete und es dem Stifte Fuld zurückgab, so belehnte dieses nun die Erbacher allein damit [6]). Gegen Ende desselben Jahrhunderts waren nach einander drei Pfalzgrafen als Pfarrer zu Hofheim von Erasmus von Erbach

---

[1]) Urk.-B. N. CLIII.
[2]) Scriba, Reg. I. N. 2437. und 2443.
[3]) Urk.-B. N. CCLXI.
[4]) Schneider, N. LXXXVI, t.
[5]) Ebendas. N. 23. (3. Satz).
[6]) *Schannat*, Client. Fuld. Prob. N. CXCI.

hierher präsentirt. Nemlich im J. 1491 der Pfalzgraf Rupert. Derselbe ward 2 Jahre darauf Bischof von Regensburg, behielt aber dabei die Pfarrei Hofheim bis zum J. 1499, wo er sie, mit Einwilligung des Schenken Erasmus, an Herzog Johann, den jüngsten Sohn des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, abtrat. Auch dieser wurde, und zwar im J. 1507 Bischof von Regensburg und legte die Pfarrei zu Gunsten seines Bruders, des Herzogs Georg, nieder, welcher im J. 1513 Bischof von Speier wurde, die Pfarrei Hofheim aber bis zum J. 1521 beibehielt. Schenk Eberhard XIII. präsentirte hierauf den Probst zu St. Alban in Mainz, Melchior Pfinzing, den Verfasser des Theuerdank, und Rath bei Kaiser Maximilian I, welcher im J. 1535 zu Mainz gestorben ist, als Pfarrer zu Hofheim. Noch bei Lebzeiten desselben wurde hier die Reformation eingeführt. Nach seinem Tode aber ließ Landgraf Philipp von Hessen die Pfarrei Hofheim eingehen und verwendete ihre reichen Einkünfte zu dem noch daselbst vorhandenen Spitale. Die Pfarrei wurde nach Crumstadt verlegt und der dortige Pfarrer hatte von da an in der Spital-Kirche zu Hofheim den Gottesdienst zu versehen [1]).

Zum Amte Bickenbach gehörte endlich noch:

c) Das Fahr zu Gernsheim über den Rhein, eine alte Berechtigung der Herren von Bickenbach, welches mit dieser Herrschaft an Erbach gekommen war. Dasselbe wurde in der Bairischen Fehde von Hessen weggenommen und kam nicht mehr an Erbach zurück.

Von der Bergstraße haben wir uns nunmehr nach dem 4. Bickenbachischen Amte zu wenden, welches gleichfalls nach und nach, theils durch Heirath, theils durch Kauf in Erbachische Hände kam. Es ist dies nemlich:

4. Das Amt Habitzheim.

Dasselbe liegt bei Umstadt, im Bachgau, und gehörte zur Fuldischen Cent Umstadt. Vom Kloster Fulda empfingen es zunächst die

---

[1]) Dahl, a. a. O. U. S. 29 ff. — Schneider, F. H. p. 346. ff. — Trotz des Uebergangs des Patronats an Hessen wurde doch Erbach von den Aebten zu Fulda bis zum Anfange des 18. Jahrh. mit dem Kirchensatze zu Hofheim belehnt. Der letzte vorhandene Lehnbrief ist vom J. 1701. Nach dem Verkaufe der Herrschaft Bickenbach scheint Erbach seine Ansprüche daran fallen gelassen zu haben.

Bickenbacher zu Lehen und zwar bereits in so früher Zeit, daß die vorliegenden Nachrichten keine genaue Auskunft darüber geben. Es bildete dasselbe ursprünglich einen Bestandtheil des Fuldischen Amtes Otzberg. Da nun im J. 1390 Abt Friedrich von Fulda das Schloß Otzberg mit allen dazu gehörigen Gütern und Rechten an Pfalzgraf Ruprecht den Aeltern verkaufte, so ging auch die Lehnsherrlichkeit über Habitzheim auf die Pfalz über und dasselbe war von da an Pfälzisches Lehen [1]).

Da nun diese Bickenbachische Besitzung in ähnlicher Weise getheilt war, als die Herrschaft an der Bergstraße, so daß nemlich die ältere Linie dieses Geschlechtes $\frac{2}{3}$, die jüngere aber $\frac{1}{3}$ daran besaß, so vererbte das Amt Habitzheim ebenfalls gerade so, wie jene. Nach dem Tode Ulrichs I. von Bickenbach, von der ältern oder Ottonischen Linie, kam nemlich Habitzheim in der, bei der Vererbung von Bickenbach auseinandergesetzten Weise von diesem zu $\frac{1}{3}$ an Schenk Eberhard VIII. von Erbach, und zu $\frac{1}{3}$ zuerst an den Grafen Gerhard von Rieneck und dann von diesem an die Grafen von Wertheim, das letzte Drittheil aber blieb der jüngern oder Conradinischen Linie von Bickenbach.

Die Wertheimer gaben nun ihr Drittheil zuerst weg, nemlich im J. 1373 an den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern, bei einem Vergleiche, welchen beide Partheien mit einander schlossen [2]). — Da sich nun auch die Conradinische Linie der Bickenbacher unterdessen wiederum in 2 Stämme getheilt hatten, so besaß jede von diesen die Hälfte eines Drittheils [3]). Von diesen verkaufte die jüngere Linie ihr Sechstheil im J. 1395 ebenfalls an den Pfalzgrafen Ruprecht [4]), so daß Kurpfalz nunmehr sowol Lehnsherr über ganz Habitzheim, als auch Eigenthümer der Hälfte des Amtes Habitzheim war. Bald darauf aber, nemlich im J. 1407, verkaufte Kurpfalz seine Hälfte weniger ein Achttheil an Schenk Eberhard IX. von Erbach, behielt sich jedoch den Wiederkauf vor [5]). Die Erbachische Linie der Schenken war nun im Besitze des größten Theils von Habitzheim, und bereits im J. 1408 wies der eben genannte Schenk Eberhard der Gemalin seines Sohnes, Eberhard des Jüngsten, Luckarte von Waldburg, ihr Witthum auf

---

[1]) Urk.-B. N. CXXII, Anm. und CXXIII.
[2]) Urk.-B. N. XC.
[3]) Ebendas. U. CXXXVII.
[4]) Ebend. N. CXLIII.
[5]) Schneider, U. N. LXXVI.

Habitzheim an, die dasselbe aber nach dem frühen Tode ihres Mannes (um 1414) und bei ihrer Wiederverheirathung mit dem Ritter Heinrich von Sulmendingen gegen eine jährliche Rente ihrem Schwiegervater wieder zurückgab [1]).

Ums Jahr 1450 aber versetzte Conrad IX. von Erbach, der Sohn jenes Eberhard IX., seinen ganzen Antheil an Habitzheim an Schenk Hans VI. von der Michelstädter Linie und da dessen Sohn Hans VII. einige Jahre später das letzte Bickenbachische Achttheil daran von Conrad XI. von Bickenbach um 300 fl. an sich kaufte, so war nun das ganze Amt Habitzheim in Erbachischen Händen, und zwar bei der Michelstädter Linie. Die Erbachische Linie hatte nur noch einen eigenthümlichen Hof in dem Dorfe [2]).

Unterdessen hatte sich aber der Sohn Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, Ludwig von Baiern, Herr zu Scharfeneck (nachmals Graf von Löwenstein), von dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz das Wiederkaufsrecht des Pfälzischen Antheils am Amte Habitzheim abtreten lassen und löste dasselbe im J. 1482 wieder ein [3]). Die Ansprüche, welche Schenk Erasmus noch an diese Pfandschaft geltend zu machen hatte, wurden nach einer getroffenen Uebereinkunft vorher befriedigt. — In der Bairischen Fehde nahm Hessen das Amt Habitzheim weg, Schenk Valentin aber empfing die Hälfte davon wieder als Hessisches Lehen.

Da nun Löwenstein bereits die Hälfte von Habitzheim besaß, so verkaufte Schenk Valentin, der Sohn Schenk Hans VII., im J. 1528 auch noch seine Hälfte daran an den Grafen Friedrich von Löwenstein um die Summe von 9000 fl. [4])

Bei der Schätzung des Werthes des Verkaufobjektes wurden für 1 Gulden jährlicher Gülte 22 Gulden Kapital gerechnet. 2 Malter Korn wurden für 1 Gulden und 3 Malter Hafer ebenfalls für 1 Gulden rheinischer Kurfürstenmünze, 1 Malter Erbsen für 16 Albus, 1 Capaun für 12 Pfennige, 1 altes Huhn für 8 Pfennige, ein junges Huhn für

---

[1]) Urk.-B. N. CLVI. und CLXXXIV.

[2]) Ebendas. N. CCLXXIV., CCXC., CCC. und CCCL

[3]) Ebendas. N. CCCI. — Da die Urkunde vom 25. März 1482 von $\frac{3}{4}$ an Habitzheim spricht, worauf Pfalz Anspruch machte, und nur von $\frac{1}{4}$ Erbachischen Viertel, so scheint Pfalz auch das Recht des Wiederkaufs an das letzte Bickenbachische beansprucht zu haben. Doch erscheint Erbach später bis zum Verkaufe seines Antheils in dem Besitze der Hälfte von Habitzheim.

[4]) Urk. vom 29. August (Samstag nach Barthol.) 1526 im A. z. E.

4 Pfennige, 1/4 Ohm Sauermilch für 4 Albus, 1 Malter Käse, zu 32 Käsen, für 16 Albus, 8 Ferkel für 1 Gulden angeschlagen und gerechnet.

Zwar suchte im J. 1539 Graf Georg I. von Erbach den Wiederkauf von Habitzheim wieder zu erlangen, da jedoch deßhalb kein Vorbehalt geschehen war, so lehnte Löwenstein, welches eine so werthvolle Besitzung sich zu erhalten wünschte, den Antrag ab[1]).

Wir gehen über zu den einzelnen Bestandtheilen des Amtes Habitzheim:

1) Das Schloß Habitzheim; im J. 1339; „Hatzheim", 1340: „Habersheim", 1347: „Habetsheim", 1384: „Habitzheim" genannt, — verdankt seinen Ursprung ohne Zweifel der Abtei Fulda, welche hier vermuthlich ein Vorwerk für ihre Feste Otzberg, in dessen Nähe es liegt, anlegen wollte. Die Zeit seiner Erbauung ist indessen gänzlich unbekannt, indem dasselbe bei der Theilung der Besitzungen Ulrichs von Bickenbach zum erstenmale genannt wird. Nach dem Tode Ulrichs von Bickenbach im J. 1340 nahm Abt Heinrich von Fuld dessen Antheil an Habitzheim als heimgefallenes Lehen für das Stift in Anspruch, auch sprach ein Fuldisches Manngericht demselben das Schloß an demselben Tage, am 13. November, zu[2]). Es war dies jedoch eine bloße Formalität. Denn am 17. September 1342 wurden die Tochter und die Enkelinnen Ulrichs von Bickenbach und Conrad von

---

[1]) Nach der Urk. N. VI. C q. p. 43. bei Schneider, E. H. vom J. 1306, worin Diedrich der Jüngere von Bickenbach und Schenk Eberhard der Alte von Erbach den Burgfrieden zu Habitzheim erneuern, sollte man meinen, daß Erbach schon im 13. Jahrh. Antheil an H. gehabt haben müsse. Da indessen damals kein Diedrich von Bickenbach vorkommt, so hat schon Wenck vermuthet, daß die Jahrzahl 1306 auf einem Fehler Schneiders beruhe. Dies ist zwar nicht der Fall. Die noch vorhandene Urkunde hat diese Jahrzahl ganz deutlich. Außer dem Bedenken Wencks steht der Richtigkeit derselben aber noch der weitere Zweifel entgegen, daß außerdem ein früherer Erbachischer Antheil an H. sich durchaus nicht auffinden und nachweisen läßt. Da nun die betreff. Urk. der Schrift, und namentlich der Sprache nach, nicht wol im J. 1306 geschrieben sein kann und ebenso die Form des gut erhaltenen Siegels, — ein liegender Schild mit dem Turnierhelm — das Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts verräth, so bleibt keine weitere Annahme übrig, als die, daß sich der Schreiber der Urkunde verschrieben haben muß, was demselben um so leichter begegnet sein kann, da die Zeit dem 14. Jahrhundert nahe stand. Es ist Alles in Richtigkeit, wenn man statt 1306: „1406" annimmt.

[2]) Schneider, U. N. XXVIII. u. *Schannat*, Client. Fuld. Prob. N. CLXXXIX, welche beide dieselbe Urk. haben.

Bickenbach mit ihren hergebrachten Antheilen an Habitzheim aufs neue belehnt [1]).

Im Jahre 1384 verabredeten Elisabeth von Katzenelnbogen, Schenk Eberhards VIII. Wittwe, und Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere einen Burgfrieden zu Habitzheim, welcher rings um das Schloß soweit reichen sollte, als ein Mann mit einer Armbrust schießen könne, die er mit dem Fuße gespannt [2]).

Als Burgmänner des Schlosses werden genannt bereits in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Herren von Kylian. Denn im J. 1357 verkaufte der Edelknecht Eberhard Kylian die Hälfte seines Burglehns zu Habitzheim, bestehend in 1½ Ohm Weingülte zu Bickenbach, an Schenk Eberhard VIII. [3]) Dann die Herren von Aumann: im J. 1372 verkaufte der Edelknecht Heinrich Aumann an denselben Schenk Eberhard sein Burglehn zu Habitzheim, bestehend in ½ Fuder Wein, die ihm jährlich in der Kelter zu Alsbach fallen. Ferner die Herren vom Habern, welche hier ein Burglehn von 16½ Malter Korn, 16½ Hühner und 20 Unzen Heller zu Roßdorf hatten, welches vorher die Herren von Ulbach besaßen [4]). Außerdem noch die Herren von Veldersheim, deren Burglehn in jährlichen 8 Gulden Geld bestand [5]); und endlich die Ulner von Dieburg, deren Lehen 5 Pfund Heller betrug [6]).

Pfälzische Burglehn zu Habitzheim hatten: die Herren von Frankenstein, von Wasen, die Ganse von Otzberg, die Mertze von Crofftel und die von Hotzfeld (Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 114 sqq.).

In der Bairischen Fehde nahm Landgraf Wilhelm von Hessen auch das Schloß Habitzheim weg, gab aber später den Erbachischen Antheil daran diesem Hause zurück, doch als Hessisches Lehen.

An dem Platze, wo einst die Burg Habitzheim stand, ist jetzt ein Gebäude aus neuerer Zeit mit einem großen Garten, welches zur Wohnung des Löwensteinischen Beamten diente.

Vom Schlosse Habitzheim gehen wir über zum

2) Dorfe Habitzheim. Die Vogtei gehörte den verschiedenen Besitzern des Schlosses. Doch erscheinen in demselben verschiedene Ge-

---

[1]) *Schannat*, l. c. N. CLXXXX.
[2]) Urk.-B. N. CVII.
[3]) Ebendas. N. LXII.
[4]) Ebendas. N. CLXX.
[5]) Ebendas. N. CLXXI.
[6]) Ebendas. N. CCXXV.

schlechter vom niedern Adel begütert. So die Sure von Reckershusen, welche im J. 1365 hier verschiedene Güter und Gefälle an den Schenken Eberhard VIII. verkauften [1]). Ferner die Herren von Frankenstein, welche 1391 das s. g. Schreibersgut an Schenk Eberhard IX. veräußerten. Theilweise lösten dieselben es jedoch im J. 1400 wieder ein [2]).

Außerdem hatten hier die Herren von Heusenstein ein Haus und verschiedene Güter von Erbach zu Lehen, welche theilweise an die Herren von Basey, von diesen an die Ganse von Otzberg kamen [3]). Deßgleichen waren die Herren von Dobelsheim von Erbach hier mit einer Korngülte von 12 Maltern belehnt [4]). Außerdem hatte hier das Kloster Höchst einen Hof, den ganzen Zehnten und eine Mühle. Auf dem kleinen Zehnten ruhte jedoch eine Abgabe von 5 Simmer Mohn („Masamen"). Alle diese Güter und Rechte verkaufte aber im J. 1397 die Meisterin Yrmele Waltmännin an Herzog Ruprecht den Aeltern um 1600 Gulden. Der s. g. Ulnerhof war bis 1395 im Besitze der Geilinge von Altheim, in welchem Jahre Johann Geiling denselben an Schenk Eberhard IX. verkaufte [5]).

Der Ulnerhof zu Habitzheim ist jedoch zu unterscheiden von dem Geilingshof, der auch der Friedrichshof genannt wurde. Dieser war nemlich ein Lehen des Deutschen Ordens, von welchem ihn die Erbacher Linie der Schenken zu Lehen trugen. Durch einen Tausch kam die Lehnshoheit über diesen Hof vom Deutschen Orden an Kurmainz. Im J. 1529 verkaufte ihn Schenk Eberhard XIII. an den Grafen Friedrich von Löwenstein um fünfthalbhundert Gulden [6]). — Das Dorf Habitzheim hat gegenwärtig 1035 Einw.

Zum Amte Habitzheim gehörte im Mittelalter ferner mit dem Dorfgerichte:

3) Das Dorf Großzimmern; im J. 1333: „Cymmern" *(superior)*, 1372: „Zummern", 1370: „Obernzimmern", 1407: „Zymmern" genannt. Das Dorfgericht gehörte den Besitzern des Schlosses Habitzheim. Vom niedern Adel erscheinen hier sehr frühe begütert die Herren von Zimmern, welche im J. 1372 hiesige Güter an die Herren von

[1]) Ebendas. N. LXXVII.
[2]) Ebendas. N. CXXV. und CXLVIII, Anm.
[3]) Ebendas. N. CXXVIII. und CCXVIII.
[4]) Ebendas. N. CXXX.
[5]) Ebendas. N. CXXXIV.
[6]) Ebendas. N. CCXXIII, Anm.

Rabenolt verkauften [1]). Während dies Lehen Erbachisch war, erhielten schon 1333 die Herren von Vilmar hier Güter von Mainz zu Lehen [2]). Die Grasloche von Dieburg dagegen trugen hier im 14. Jahrhunderte Braunecksche Güter zu Lehen [3]). Die Herren von Wambold hatten Katzenelnbogen'sche Lehen, welche sie im J. 1380 und 1384 an die Herren von Frankenstein verkauften [4]). Die Ackerloche von Zimmern hatten als Erbachisches Lehen eine Hofstätte und einige Grundstücke, deren Nachfolger im 15. Jahrhunderte zuerst die von Sweinheim und dann die von Wilperg wurden [5]). Die Herren von Wallbrunn hatten hier den Zoll von Erbach zu Lehen [6]). Auch die Schade von Altheim und die Schelme von Berge hatten Erbachische Lehnsstücke. Insbesondere den s. g. „Uwernhan" Zehnten [7]). Ebenso die Kottwitze von Aulenbach [8]), welche hier einen Hof hatten. Einen dergleichen besaß auch das Nonnenkloster Himmelthal [9]). Nach der Bairischen Fehde ging der Erbachische Antheil an dem Dorfe an Hessen über, Kurpfalz aber blieb in dem Besitze eines Antheils bis zu Anfang dieses Jahrhunderts. Gegenwärtige Bevölkerung: 3075 Seelen.

4) Das Dorf Spachbrücken: im J. 1354: „Spachbrücke", 1360: „Spachbrucken". Auch hier hatten die Besitzer des Schlosses Habitzheim das Dorfgericht, und ebenso erscheinen hier viele Häuser vom niedern Adel mit einzelnen Gütern und Gefällen von diesen belehnt. So die Starkerade, welche im J. 1390 an Else von Katzenelnbogen ihren hiesigen Hof um anderthalbhundert Gulden verkaufen [10]), an deren Ehemann bereits im J. 1354 Wernher vom Habern seine hiesigen Gefälle veräußert hatte [11]). Auch die Wallbrunne von Ernsthofen hatten einige Gefälle [12]). Ein merkwürdiges Beispiel aber, wie die Grundgefälle in früherer Zeit oft aus einer Hand in

---

1) Ebendas. N. LXXXV.
2) *Gud.* C. D. III. p. 284.
3) Scriba, Reg. I., N. 1196.
4) Wenck, a. a. Orte. p. 456. Anm.
5) Urk.-B. N. CCXL. und CCCVII.
6) Ebendas. N. CCCXIII.
7) Ebendas. N. CCCXIV. — Schneider, U. S. 11. N. 40.
8) Urk.-B. N. CCCXII.
9) Ebendas. N. CCXL.
10) Ebendas. N. CXX.
11) Ebendas. N. LVIII.
12) Ebendas. N. CCCXIII.

die andere gingen, liefert der hiesige Zehnte. Im J. 1400 findet sich derselbe in den Händen der Herren von Zwingenberg, von diesen ging derselbe über auf die von Meyfisch, dann auf die von Hertinghausen, dann auf die von Rodenstein, von diesen auf die von Rodenhausen, von diesen auf die von Geismar, von diesen auf die Herren von Specht zu Bubenheim, von denen ihn endlich der Geh.-Rath von Biegeleben am 17. December 1817 um 1200 fl. erkaufte, und zwar mit lehnsherrlicher Bewilligung der Grafen von Erbach, so daß die Herren von Biegeleben eine der wenigen adligen Familien sind, welche noch in diesem Jahrhunderte von dem bedeutenden Erbachischen Lehnhofe übrig und im Besitze eines Erbachischen Lehens waren [1]).

Der Erbachische Antheil an dem Dorfe wurde im J. 1529 mit Habitzheim an die Grafen von Löwenstein verkauft. — Gegenwärtige Einwohnerzahl: 803.

5) Das Dorf Zeilhard; im J. 1354: „Zygelhart", 1397: „Zilhart" genannt. Das Gericht war bei den Eigenthümern von Habitzheim [2]). 1325 verkaufen die Herren von Zwingenberg hier Gefälle an einen Bürger zu Dieburg [3]). Außer dieser Familie waren im 14. Jahrhunderte hier noch begütert die Herren vom Habern, welche 1354 ihre hiesigen Berechtigungen an den Schenken Eberhard VIII. verkauften [4]). Die Herren von Wallbrunn zu Ernsthofen aber besaßen den Zehnten und Gefälle als Erbachisches Lehen [5]). Im Uebrigen hatte das Dorf dasselbe Schicksal mit dem übrigen Amte Habitzheim: es kam durch Kauf von Erbach an Löwenstein. Dasselbe hat gegenwärtig 410 Einw.

6) Das Dorf Georgenhausen; im 14. und 15. Jahrhunderte „Jergenhusen". Auch hier waren die Habitzheimer Eigenthümer im Besitze der Vogtei [6]). Daß Erbach außerdem hier im Besitze von Gefällen war, sehen wir aus der Urkunde, worin Schenk Eberhard IX. seiner Schwiegertochter Luckarte, geborne Truchseß von Waldburg, ihr Witthum auf Habitzheim und die dazu gehörigen Güter anweiset [7]).

---

[1]) Von allen oben genannten Familien sind Lehnsreverse im A. zu E. vorhanden.
[2]) Ebendas. N. LXIX. und CXLI.
[3]) Scriba, a. a. O. N. 881.
[4]) Urk.-B. N. LVIII.
[5]) Ebendas. N. CCCXIII.
[6]) Ebendas. N. CCXLV., so wie in allen Pfälz. Lehnbriefen bis zum Anfang des 16. saec.
[7]) Urk.-B. N. CLVI.

Das große hier vorhandene Gut dagegen war im Mittelalter ein Eigenthum der Herren von Rodenstein, nach deren Aussterben dasselbe an deren verschiedene Rechtsnachfolger, zuletzt an die Herren von Harthausen kam, die es an den Grafen von Görz verkauften. Die vordem Erbachischen Berechtigungen gingen an Löwenstein über. Gegenwärtige Bevölkerung: 304 Seelen.

Außer diesen Orten gehörten zu dem früherhin Erbachischen Amte Habitzheim noch mancherlei Gefälle und Güter, auch Activlehen. Namentlich zu Umstadt ein Zehnte, welcher nicht unbeträchtlich gewesen sein muß[1]), ferner die Hälfte eines Hofes und 8 Morgen Weingarten, zu Semd und Lützelbach aber einige Berechtigungen und Gefälle[2]), welches Alles der älteren Erbacher Linie gehörte. Die Michelstädter Linie besaß dagegen zu Oberklingen (1443: „Oberncliugen") $1\frac{1}{2}$ Zinshuben, einen halben Hof und ein Drittheil am Zehnten, was Alles bei dem Verkaufe von Habitzheim an Löwenstein überging[3]).

Wegen der Habitzheimer Activlehen müssen wir weiter unten auf den Erbachischen Lehnhof verweisen.

Endlich gehörte zu dem Amte Habitzheim auch noch der Patronat der Kirche zu Mömlingen, unweit der Mündung der Mümling in den Main, welcher bis zur Reformation bei Erbach geblieben ist[4]).

Die Dörfer, welche im 15. Jahrhunderte mit ihren Dorfgerichten zum Amte Habitzheim gehörten, haben gegenwärtig eine Bevölkerung von 5630 Einw.

IX. Die Herrschaft Breuberg.

Mit diesem Territorium, welches bis auf den heutigen Tag zur Hälfte eine Erbachische Besitzung ist, nähern wir uns wieder dem alten Erbachischen Stammlande im Innern des Odenwaldes, an welches dasselbe grenzt.

Betrachten wir zunächst seine Grenzen. Ausgehend von der Südgrenze des Gebietes der alten Breuberger, beginnen wir oberhalb des Dorfes Langenbrombach, wo in der Nähe der jetzigen Staatsstraße, die von Michelstadt nach Darmstadt führt, die Gemarkung des Breubergischen Dorfes

[1]) Ebendas. N. CCLX.

[2]) Ebendas. N. CLVI.

[3]) Ebendas. N. CCXLV.

[4]) Im A. zu E. sind noch verschiedene Präsentationen von Erbachischer Seite auf diese Pfarrei vorhanden.

Hembach an die von Oberkainsbach stößt, auf der s. g. Böllsteiner Höhe. Von hier zieht sich nahe unter dem an der Staatsstraße gelegenen Wirthshäuschen, die Spreng genannt, welches noch auf Oberkainsbacher Gemarkung liegt, die Breubergische Grenze gegen Osten nach der Langenbrombacher Bach, auf deren rechtem Ufer das Fürstenauische, auf dem linken dagegen das Breubergische Langenbrombach liegt. Diese alte Grenzscheide der Centen Michelstadt und Kirchbrombach bildet noch immer die Grenze, wie der Kirchspiele Michelstadt und Kirchbrombach, so der alten Herrschaften Erbach und Breuberg, wie sie einst zu Einhards Zeiten die Grenze der Mark Michelstadt bildete, bis zur Mündung dieser Bach in die Mümling [1]). Dann zog die Grenze die Mümling hinab, die Centen Kirchbrombach und König trennend, bis unterhalb des Dorfes König zur Mündung der Weilbach [2]). Hier verläßt die Grenze das Gebiet der Cent Kirchbrombach und scheidet nun, die Weilbach hinaufgehend, die Centen König und Höchst. In der Nähe des Dorfes Fürstengrund zieht sie zwischen dem zur Cent König gehörenden Heckenhofe und der Gemarkung von Rimhorn an dem ehemaligen Römerkastelle „Steinhaus" (1361: „Steinhus" und 1529: „das steinerne Haus") vorüber nach dem s. g. „todten Manne", einem alten Grenzsteine auf der Höhe zwischen Breitenbrunn und Rimhorn, wendet sich dann in südlicher Richtung um die Gemarkung von König, unterhalb des Dorfes Kimbach in das Kimbacher Thal, ziehet jenseits wieder hinauf nach der alten Momart (mons Mamenhart) und geht nun auf der oben befindlichen Straße hinauf zur s. g. alten Straße, auch Höhenstraße (platea) genannt, bis an den Eulbacher Park an der s. g. „lichten Platte". Von da zieht sie in östlicher Richtung zum Walbernbrunnen (Wallendenbrunno, Walborn) das Walbernthal hinab nach Orenbach, scheidet das hessische von dem bairischen Orenbach und geht dann wieder hinauf auf die jenseitige Höhe des Geisbergs, wo sie an den Miltenberger Wald („Miltenberger Rysach") oder den Scheuerbusch stößt und wendet sich nun gegen Süden. Nachdem sie so eine kurze Strecke auf der Höhe fortgezogen, senkt sie sich das s. g. Landel („Langenthal") hinab nach dem Hofe Brunnthal (Borntal). Auf der Strecke vom

---

[1]) Von dem streitigen Distriete Eberdil war bereits oben im §. 8. der Einleitung die Rede. Er gehört zur Gemarkung Zell, aber in die Cent Kirchbrombach.

[2]) Dies war jedenfalls die alte Centgrenze. Später gehörte aber noch ein schmaler Strich auf dem linken Ufer der Mümling zur Cent König, weil derselbe zur Gemarkung dieses Dorfes gerechnet wurde. Es geht dies aus den oben angezogenen Grenzacten v. 1529 hervor.

Walbernbrunnen bis hierher stieß sie auf die Cent Kleinheubach. Hier in der Nähe verläßt sie diese und grenzt von hier an an die alte Cent Elingenberg („zur Eiche"). Vom Brunnthale geht die Grenze nunmehr den Bulweg hinauf über die s. g. rothe Haide oberhalb des Dorfes Haingrund („Walterlebach") an den Bischofsbrunnen, und von diesem hinab an die, durch die Dörfer Haingrund und Seckmauern fließende Bach. Hier wiederholt sich nun die, im Verlaufe unserer Untersuchung öfter vorkommende Erscheinung, daß die Bach als alte Centgrenze angegeben wird, während die Gemarkungs-Grenze der beiden zuletzt angegebenen Dörfer noch über die rechte Seite der Bach herüberging. Unterhalb von Seckmauern nimmt die Grenze und die Gemarkung dieses Dorfes eine mehr westliche Richtung an bis zur Gemarkung des Dorfes Lützelwiebelsbach, wo sie nun auf der Höhe wieder in nördlicher Richtung sich fortzieht, bis sie sich unterhalb Hainstadt in das Mümlingthal hinabsenkt, von Seckmauern an die Cent Obernburg von der Cent Höchst trennend. Jenseits der Mümling geht sie wieder auf die Höhe, scheidet die Gemarkungen von Wüst-Amorbach (zur Umstädter Cent gehörig) und Sandbach und trennt nun, in westlicher Richtung fortziehend die Centen Höchst und Umstadt, indem sie fortwährend auf der Höhe bis zum Dorf Obernauses fortzieht. Hier in der Nähe des Otzberges nimmt sie nun wieder eine südliche Richtung auf der Höhe zwischen Hummetroth (Breuberg) und Hasseroth (Umstadt) und senkt sich dann von der Hummetrother Höhe hinab nach dem Dorfe Höllerbach („Holderbach"), welches bereits zur Cent Kirchbrombach gehört, geht östlich um die Gemarkungen Brensbach und Niederkainsbach herum, dieselben von den Gemarkungen der Kirchbrombacher Dörfer Wallbach, Affhöllerbach und Stierbach trennend und zieht sich nun von hier, nachdem sie die Kainsbach („Cuningesbach") überschritten, die Höhe hinauf, zwischen Oberkainsbacher und Hembacher Gemarkung an den Punkt in der Nähe der Spreng, von dem wir ausgegangen sind.

Das von diesen Grenzen eingeschlossene Gebiet, zu beiden Seiten der Mümling gelegen, ist die alte Stammbesitzung der Dynasten von Breuberg, die Herrschaft Breuberg, wie sie heute noch genannt wird, seit drei Jahrhunderten zur Hälfte eine Besitzung der Grafen von Erbach, und zwar seit dem J. 1747 der Linie von Erbach-Schönberg.

Diese Herrschaft gehörte ohne Zweifel größtentheils in der alten fränkischen Zeit zur königlichen Villa Umstadt („Antmundistat") und wurde mit dieser bereits im J. 768 vom Könige Pippin dem Kloster Fulda ge-

schenkt [1]). Daher erscheint die Herrschaft Breuberg mit den weiter unten bemerkten Ausnahmen das ganze Mittelalter hindurch als Fuldisches Lehen. Von der Abtei Fulda aber, welche bekanntlich sehr frühe die Immunität, die Befreiung von der königlichen Gerichtsbarkeit empfing, wurden, dem gewöhnlichen Gange der Dinge in jenen Zeiten nach, in diesem Bezirke Klostervögte bestellt, welche im Namen des Stifts die Gerichtsbarkeit zu verwalten hatten. Dies waren in diesem Bezirke die alten Beuberger. Da man nun, wie wir schon früher erörtert, dazu nur die Begütertsten und Angesehensten unter den Angesessenen in den Bezirken nehmen konnte, also die alten Volkshäuptlinge, so erscheinen diese alten Dynasten im nördlichen Theile des Mümlingthales, wie die Erbacher im südlichen, von der Besitznahme dieser Gegenden durch die Franken an, als eine alte Häuptlingsfamilie, welche nun von dem Hochstifte Fulda das Amt als Vögte oder Gerichtsherren in diesem Bezirke empfingen und vermöge des damit verbundenen Beneficiums nun ihre bereits vorhandenen Familiengüter vermehrten, welches dann bald durch das Erblichwerden aller dieser Aemter gleichfalls als erbliches Gut, wenn auch als Lehen, erscheint. Die Centgerichtsbarkeit aber, welche sie zum Theil später als Allod besaßen, mögen sie durch Pfandschaft oder Kauf als freies Eigenthum erworben haben.

Die Geschichte der alten Beuberger ist, wie die aller dieser Familien, Anfangs sehr in Dunkel gehüllt, da es erst im 12. Jahrhunderte unter den hochadligen Geschlechtern allgemeine Sitte wurde, sich nach ihren Stammschlössern zu nennen.

Aus dieser Ursache ist es auch nicht mit voller Bestimmtheit zu entscheiden, ob der im J. 1189 als Zeuge vorkommende „Conradus Reiz de Luzelenbach“ [2]) ein Breuberger war. Doch ist dies höchst wahrscheinlich. Da derselbe in der Urkunde unmittelbar nach Hartmann von Büdingen und Gottfried von Eppenstein, zweien unbedingt dem hohen Adel angehörigen Geschlechtern, kommt, so ist anzunehmen, daß auch dieser Reiz von Lützelbach dem hohen Adel angehörte. Da nun dieser Name nirgends sonst vorkommt, zu Lützelbach in der Herrschaft Breuberg aber an der Stelle, wo jetzt die Kirche steht, in alter Zeit eine Burg gestanden hat, von welcher sich noch einige Spuren erhalten haben, überdies aber den Namen „Reiz“ die meisten alten Breuberger geführt haben, so dürfte dieser Conrad Reiz von Lützelbach ein Breuberger gewesen sein und ist derselbe demnach der erste, der von

---

[1]) *Schannat*, Tradit. Fuld. N. XXVII.

[2]) *Gud.*, C. d. I, p. 294.

diesem Geschlechte bekannt ist. Ferner kommt ein Conrad von Breuberg zwischen den Jahren 1222 und 1229 mehrmals als Zeuge vor [1]). Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erscheint Gerlach Reiz von Breuberg als ein höchst bedeutender Mann. Kaiser Rudolf von Habsburg machte ihn im J. 1290 zum Landvogt des Landfriedens in Thüringen und in der Wetterau. Auch bei König Adolf (von Nassau) stand er in hohem Ansehen. Er begleitete denselben auf seinem bekannten Kriegszuge nach Thüringen und erhielt dort den Oberbefehl über seine Truppen, als der König von dort sich entfernt hatte [2]). Sein Sohn Eberhard wurde unter König Heinrich VII., dem Luxemburger, gleichfalls Landvogt in der Wetterau. Derselbe war mit der Gräfin Mechtilde von Waldeck, einer Enkelin Heinrichs des Kindes, des ersten Landgrafen von Hessen, vermält. Doch hinterließ er keinen Sohn, sondern nur zwei Töchter, Elisabeth und Luckarte, und da sein Oheim Arroes von Breuberg ebenfalls nur zwei Töchter, Kunitza und Mechtilde, hinterließ, so starb der Breuberger Mannesstamm mit ihnen aus und die Herrschaft Breuberg kam durch diese Töchter an andere Häuser.

Das Wappen der alten Breuberger sind zwei rothe Querbalken im silbernen Felde. Die Grafen von Wertheim führten jedoch von der Mitte des 14. Jahrhunderts an, als Mitbesitzer der Herrschaft Breuberg drei Querbalken auf ihren Siegeln, vermuthlich um damit anzudeuten, daß sie ³/₄ daran besäßen, die Hauptbesitzer derselben seien. Erbach führte aber von 1556 an immer nur zwei Querbalken wegen der Herrschaft Breuberg, wie die alten Breuberger selbst.

In der ältesten Zeit führten die Breuberger indessen ein, von diesem ganz verschiedenes Wappen. Es war dies ein senkrecht getheilter Schild, rechts ein aufrechtstehender Löwe, links ein Schachbrett. Dieses Wappen hat schon Gudenus (Cod. Dipl. II.) bekannt gemacht. Außerdem kommt dasselbe vor unter Nr. 1 im Anhange zu unserm Urkundenbuche.

Die zwei letzten Breuberger, Arroes und sein Brudersohn Eberhard, starben aber beide in den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts.

---

[1]) Ib. p. 951. — Retter, Hess. Nachrichten II, p. 100, wo derselbe als C. Reizo vorkommt. Auch in einer undatirtrn Urkunde (s. Anh. zum Urk.-B. N. 1), welche nach einer genauen Abschrift aus dem ehemaligen Deutschordens-Archive zu Mergentheim im A. zu E. vorhanden ist, nennt sich derselbe „Conradus Reizo de Bruberc". Derselbe verzichtet darin auf seine Ansprüche an die Güter seines Schwiegervaters Sigeboto Herrn zu Jagesberg, die derselbe in Mergentheim habe und dem Deutschen Orden verkauft hatte.

[2]) Eigenbrodt, urkundl. Nachrichten v. d. Dynasten von Breuberg, im Arch. für Hess. Gesch. I, 464 ff.

Der erstere kommt im J. 1323 zum letztenmale in einer Urkunde vor, in welcher Abt Heinrich von Fuld dem Tochtermanne Arroes', Konrad Herrn von Trimperg, die Belehnung mit der Hälfte der Herrschaft Breuberg ertheilt, wie sie Arroes bisher besessen. Seine andere Tochter war vermuthlich geistlichen Standes, jedenfalls unvermält. Dieser Konrad von Trimperg war also der eine Erbe der Herrschaft Breuberg, und zwar der Hälfte derselben.

Eberhard von Breuberg war etwa um dieselbe Zeit, oder noch etwas früher als sein Oheim Arroes gestorben. Seine älteste Tochter Elisabeth war mit dem Grafen Rudolf von Wertheim verheirathet und brachte diesem ihren Antheil an der Herrschaft Breuberg, nemlich 1/4, zu, ihre jüngere Schwester Luckarte dagegen verheirathete sich zuerst mit Conrad Herrn von Weinsberg, mit welchem sie einen Sohn hatte, der ebenfalls Conrad hieß. Nach dem frühen Tode ihres Mannes vermälte sie sich bald zum zweitenmale mit Gottfried Herrn von Eppenstein. Da sie aus dieser Ehe zwei Söhne, nemlich Gottfried den Jüngern und Eberhard hatte, so wurde ihr Viertel an Schloß und Herrschaft Breuberg abermals in 2 Theile getheilt. Weinsberg erhielt 1/8 und Eppenstein 1/8 daran. Da indessen Conrad von Weinsberg der Jüngere kinderlos starb, so fiel sein Achttheil wieder an Eppenstein zurück, das nun wieder 1/4 an Breuberg besaß.

Unterdessen hatte aber bereits Conrad von Trimperg seine Breubergische Hälfte im J. 1336 an den Grafen Rudolf von Wertheim und an Gottfried von Eppenstein auf Wiederkauf um 3200 Pfund Heller verkauft [1]). Dadurch kam dann die Herrschaft zur Hälfte an Wertheim und zur Hälfte an Eppenstein.

Unterdessen verkauften Gottfried von Eppenstein und seine Mutter Luckarte von Breuberg schon im J. 1341 ihr von Trimperg erkauftes Viertel wieder, und zwar ebenfalls an den Grafen Rudolf von Wertheim, so daß von da an Wertheim 3/4, Eppenstein aber nur noch sein ursprünglich ererbtes 1/4 an Schloß und Herrschaft Breuberg besaß. Daß Conrad von Weinsberg damals auch noch seinen Antheil daran hatte, sieht man daraus, daß er förmlich erklärte, an diesem vormals Trimpergischen, jetzt an Wertheim verkauftes Viertel,

---

[1]) Aschbach, die Gr. v. Wertheim Urk. N. LXXXII. — Im Uebrigen vergl. m. Eigenbrodt, Nachrichten von den Dynasten v. Breuberg, im Archiv f. Hess. Gesch. 1, S. 458 ff., wo die hierher gehörigen Urk. richtig angegeben sind, unter denen namentlich die bei *Joannis*, spicil. im diplomatarium Breubergense hervorzuheben sind.

keinen Anspruch zu haben. Später, im J. 1357 theilten Eppenstein und Wertheim die Burg Breuberg sehr scharf. Auch die andern Besitzungen wurden getheilt. In Beziehung auf die Centgerichtsbarkeit erscheint Wertheim als alleiniger Herr derselben in den Centen Höchst und Lützelbach, in der Cent Kirchbrombach hatte dasselbe die Hälfte, die andere Hälfte gehörte Eppenstein. Auch die Waldungen, Güter und Gefälle wurden in ähnlicher Weise getheilt [1]).

Im 15. Jahrhunderte aber kam der Eppensteinische Antheil der Herrschaft Breuberg an Erbach. Bereits im J. 1433 hatte Eberhard von Eppenstein an Schenk Otto von Erbach von der Linie zu Michelstadt 1/8 des Schlosses Breuberg mit seinen Zubehörungen auf 6 Jahre verpfändet. Da die Einlösung unentgeltlich nach dieser Frist geschehen sollte, so ist nicht zu bezweifeln, daß sie wirklich erfolgte [2]).

Allein bereits im J. 1441 kaufte Schenk Philipp III. von der Fürstenauer Linie, welcher eine Eppensteinerin zur Gemalin hatte, von seinem Schwiegervater Eberhard von Eppenstein, Herrn zu Königstein, den Eppensteinischen Antheil an Schloß und Herrschaft Breuberg, also ein Viertel davon, um 9000 Gulden Frankfurter Währung, woran 4000 Gulden Heirathsgut für seine Gemalin Luckarte abgingen. Dabei wurde jedoch ebenfalls der Wiederkauf vorbehalten [3]).

Doch blieb auch damals Erbach nicht sehr lange, nur 56 Jahre, im Besitze dieses Antheils an Breuberg. Denn im J. 1497 verkauften die Enkelsöhne Schenk Philipps III., die Schenken Eberhard XIII. und sein Bruder Georg II., an den Grafen Michael II. von Wertheim ihren Antheil am Schlosse Breuberg mit Allem, was dazu gehörte, mit dem Vorbehalte der Eppenstein-Königsteinischen Wiedereinlösung um neunthalbtausend Gulden rheinischer Landeswährung [4]).

---

[1]) Wegen des Verkaufs eines Trimpergischen Viertels von Eppenstein an Wertheim s Urk.-B. N XXXVI. — Die Verzichturk Conrads von Weinsberg auf dieses Viertel s. bei Aschbach a. a. O. N. LXXXII. — Die Theilungsurk. des Schlosses Breuberg, welche bei Schneider, N. 45, 2. fehlerhaft abgedruckt ist, findet sich richtiger bei Aschbach a. a. O. N. LXXXXIV. — Die darin erwähnte vormals Trimbergische Hälfte an dem Schlosse hat schon Veranlassung zu dem Irrthume gegeben, als ob Eppenstein damals noch im Besitze der Hälfte des Schlosses und der Herrschaft gewesen sei. — Daß Wertheim das Centgericht zu Lützelbach allein hatte, geht aus den beiden Kundschaften im Urk.-B. N. CCXXX. hervor. — Daß ein Gleiches mit der Cent Höchst der Fall war, sieht man aus Aschbach a. a. O. N. CXL.

[2]) Schneider, U. N. CXIX.

[3]) Ibid. N. CXL.

[4]) Urk.-B. N. CCCXX.

So war nun die ganze Herrschaft Breuberg im Besitze der Grafen von Wertheim und blieb denselben bis zu dem im J. 1556 erfolgten Aussterben des Wertheimischen Mannesstammes.

Schon längere Zeit aber, bevor dies Ereigniß eintrat, wurden bereits von Erbachischer Seite Ansprüche an einen Theil der Grafschaft Wertheim und der Herrschaft Breuberg erhoben.

Sechs Jahre nach dem Verkaufe des Eppensteinischen Antheils an Breuberg von Schenk Eberhard XIII. an den Grafen Michael II. von Wertheim, nemlich im J. 1503, vermälte sich der erstere mit der ältesten Tochter des Grafen Michael, Maria, ohne daß dieselbe, wie dies sonst im Wertheimischen Grafenhause üblich war, vorher auf das Erbe ihres Vaters Verzicht geleistet hätte. Mancherlei Versuche, diesen Verzicht noch nachträglich von derselben zu erlangen, blieben ohne Erfolg. Als vielmehr Graf Michael II. im J. 1531 in sehr hohem Alter auf dem Breuberge gestorben war, erhob sogleich noch in demselben Jahre die Gräfin Marie ihre Ansprüche an den 6. Theil der hinterlassenen Güter ihres Vaters [1]). Sie konnte sich wol um so weniger dazu aufgefordert fühlen, ihre Ansprüche fallen zu lassen, da ihr einziger Bruder, Graf Georg II. von Wertheim, schon vor ihrem Vater, dem Grafen Michael II., am 17. April 1530, mit Hinterlassung eines einzigen, noch ganz jungen unmündigen Sohnes, Michaels III., gestorben war. Die Vormundschaft des jungen Grafen, bestehend aus seiner Mutter, der Gräfin Barbara, gebornen Freiin von Limpurg, Wilhelm Grafen von Eberstein und dem Schenken Wilhelm von Limpurg, ging jedoch nicht auf die Forderungen der Gräfin Marie ein. Es kam deßhalb zum Proceß, der nach längerer Zeit endlich in letzter Instanz vom kaiserlichen Hofgerichte zu Speier im J. 1549 für die Ansprüche der Gräfin von Erbach entschieden wurde [2]). Indessen appellirten die Wertheimischen Verwandten an das verwandtschaftliche Gefühl der Gräfin Marie und ihrer Söhne, der Grafen Georg I., Eberhard II. und Valentin von Erbach, und wußten sie dahin zu bestimmen, vorläufig von ihren Ansprüchen auf dem Wege der Güte abzustehen. Nach mancherlei vorläufigen Verhandlungen schlossen die drei Grafen von Erbach unter Vermittlung des Grafen Ludwig von

---

[1]) Urk. v. 1531 im A. zu E. Sie hatte noch 5 Geschwister.

[2]) Proceß-Acten 1. Instanz v. J. 1531 — 38, in Sachen der Gr. Marie von Erbach ca. die Wertheim. Vormundschaft, und in 2. Instanz von 1538 — 49. — Das Orig.-Endurtheil vom kaiserlichen Hofgerichte in Speier im A. z. E. vom 2. December 1549.

Stolberg-Königstein, dessen Tochter Katharine mit dem jungen Grafen Michael III. vermält wurde, im J. 1551 zu Reichenberg einen Vergleich mit Wertheim, worin verschiedene, schon seit sehr langer Zeit obschwebende Grenzstreitigkeiten zwischen den beiderseitigen Herrschaften beigelegt, und die Breubergische Cent Oberkainsbach mit dem Lohhofe gegen die Erbachischen Vogteiorte Kimbach, Oberkinzig und Langenbrombach auf der Breuberger Seite eingetauscht wurde. In Beziehung auf die Erbachischen Ansprüche an die Wertheimische Erbschaft verzichteten die Grafen von Erbach vorläufig zu Gunsten ihres Vetters, des jungen Grafen Michael III., darauf, erhielten dafür aber die Zusicherung, daß sie für den Fall des Aussterbens des Wertheimischen Mannesstammes die Hälfte der Herrschaft Breuberg als Erbtheil empfangen sollten [1].

Dieser Fall trat denn auch wirklich nach wenigen Jahren ein. Am 14. März 1556 starb nemlich unerwartet auf dem Breuberge der junge Graf Michael III., der letzte des uralten Wertheimischen Hauses. In der Kirche zu Sandbach liegt er begraben, wo noch sein Grabdenkmal vorhanden ist. Er hinterließ nur ein Kind, eine ganz junge Tochter, welche 11 Tage nach ihres Vaters Tod gleichfalls starb.

So fiel denn vertragsmäßig die Hälfte der Herrschaft Breuberg an Erbach, die andere Hälfte den andern Wertheimischen Erben anheim. Da nunmehr von verschiedenen Seiten Ansprüche an die hinterlassenen Güter der Grafen von Wertheim erhoben wurden, so machte jetzt der Graf Ludwig von Stolberg-Königstein, der sowol ein Erbe von Trimperg, als von Eppenstein war, von seinem, von diesen Häusern ererbten Wiedereinlösungsrechte derjenigen Theile der Herrschaft Breuberg Gebrauch, welche im 14. und 15. Jahrhunderte von diesen Häusern mit dem Vorbehalte des Wiederkaufs verkauft worden waren. Er forderte also nicht bloß die Wiedereinlösung des Eppensteinischen Viertels, sondern auch der vormals Trimpergischen Hälfte und gestand den Grafen von Erbach nur das Wertheimische Viertel zu. Da jedoch Erbach als Miterbe von Wertheim nicht bloß an der Wiedereinlösungssumme Antheil hatte, sondern auch auf Entschädigung für die bedeutenden Baukosten, welche Graf Michael II. an das Schloß Breuberg gewendet, so wie an die, seit lange her durch Kauf u. s. w. erworbenen Allodialgüter der Grafen von Wertheim in der Herrschaft Breuberg erhob, so verglich man sich endlich im Jahr 1563 dahin, daß der Graf von Stolberg die Hälfte der Herrschaft Breuberg gegen Er-

[1] Der Vertrag im A. z. E. d. d. Reichenberg am 12. Febr. 1551.

legung der Wiederkaufssumme, Erbach aber die andere Hälfte empfangen, und zwar so, daß beide Häuser sämmtliche Nutzungen und Gefälle gemeinschaftlich besitzen sollten [1]).

Von dem Grafen Ludwig zu Stolberg-Königstein kam nun seine Hälfte der Herrschaft Breuberg an seine drei Töchter, von welchen die eine an den Grafen Ludwig zu Löwenstein, die andere an den Grafen Wilhelm von Eberstein und die dritte an den Grafen Dietrich von Manderscheid verheirathet war, von welchen jede ⅙ an der Herrschaft von ihm erhielt. Von den Häusern Eberstein und Manderscheid erwarb aber die resp. Antheile nach und nach der Graf von Löwenstein durch Kauf und Vertrag, so daß zu Anfang des 17. Jahrhunderts die ganze Stolbergische Hälfte an Breuberg, wie noch jetzt, in Löwensteinischen, die andere Hälfte in Erbachischen Händen war.

Der Erbachische Antheil an Breuberg blieb bei Lebzeiten der drei gräflichen Brüder, Georgs I., Eberhards II. und Valentins, im gemeinschaftlichen Besitze derselben bis zu ihrem Tode. Bei der Theilung der Grafschaft Erbach unter die 4 Söhne des Grafen Georg II. zu Anfang des 17. Jahrhunderts erhielt Graf Johann Casimir als seinen Antheil die Erbachische Hälfte an Breuberg nebst dem Amte Wildenstein. Nach seinem kinderlosen Tode ward die Herrschaft Breuberg gemeinschaftliches Besitzthum der beiden ihn überlebenden Brüder, des Grafen Ludwig, der den Beinamen des „Ritters“ führte, und Georg Albrechts I.; doch stand sie vorzugsweise unter der Obhut des Grafen Georg Albrecht. Bei der letzten Erbachischen Theilung im J. 1747 unter die drei Söhne des Grafen Georg Albrecht III. erhielt der jüngste, Graf Georg August, der Stifter der jetzigen Linie Erbach-Schönberg, den Erbachischen Antheil an der Herrschaft Breuberg zu seinen andern Besitzungen und ist daher derselbe gegenwärtig im Besitze dieses Hauses.

Nach dieser übersichtlichen Darstellung der Geschichte der Herrschaft Breuberg, des ehemaligen Besitzthums der alten Dynasten von Breuberg, gehen wir über zu der Geschichte ihrer einzelnen Bestandtheile.

Vermuthlich bildete die Herrschaft Breuberg, wie wir sie in Nachfolgendem kennen lernen, in ganz alter Zeit nur eine Cent, nemlich die Cent Höchst, welche bereits im 12. Jahrhunderte als solche erwähnt wird und ihre Gerichtsstätte vor Neustadt gegen Sandbach hin unter einer Linde hatte [2]). Es spricht dafür der Umstand, daß noch im

[1]) Urk.-B. N. CCCXXXIII.

[2]) Der Platz mit der Linde ist erwähnt in einer fuldischen Urk. vom J. 1456 bei Retter, Hess. Nachrichten, I., p. 166.

J. 1602 hier ein peinliches Halsgericht gehalten wurde, welchem Schöffen aus den vier Centen der Herrschaft beiwohnten [1]).

Späterhin aber finden wir in der Herrschaft Breuberg 4 Centen, nemlich 1) das Gericht Neustadt, 2) die Cent Höchst, 3) die Cent Lützelbach und 4) die Cent Kirchbrombach. Eine fünfte, nemlich die Cent Oberkainsbach, ist uns bereits bei der Geschichte der Cent und des Amtes Reichelsheim bekannt worden. Die beiden ersten lagen im Mümlingthale, die dritte auf der rechten und die vierte auf der linken Seite dieses Thales.

Wir beginnen mit:

1) dem Gerichte Neustadt,

welches wol früher zur Cent Höchst gehörte, aber als Zubehörung zur Burg Breuberg als eigenes Gericht constituirt wurde. Innerhalb ihrer Grenzen lag

1) das Schloß Breuberg.

Um 1200: „Bruberc“, 1310: „Prewberg“, 1323: „Bruberg“, auch „Bruburg“ genannt [2]).

Dasselbe liegt auf einer hohen und steilen Anhöhe, welche wie ein Vorgebirge in das Mümlingthal hinein reicht, das sich deßhalb von drei Seiten um dieselbe herumzieht.

Bereits die Römer hatten diesen vorspringenden Bergkegel, der nur nach der Nordseite hin mit dem andern Gebirge im Zusammenhange steht, zu einer Befestigung benutzt. Man fand früher und sieht theilweise noch jetzt Spuren ihres einstigen Daseins, wie wir dies bereits im §. 2. unserer Einleitung erwähnten. Später ward dasselbe das Stammschloß der alten Breuberger. Daß diese die Erbauer desselben sind, läßt sich jedoch keineswegs behaupten, da sich mit Wahrscheinlichkeit eine andere Burg nachweisen läßt, nach welcher sie sich früher nannten und deren Zubehörungen bis in die neuere Zeit Breubergisches Allod war, nemlich das ehemalige Schloß Lützelbach. Vermuthlich ist darum der Breuberg vom Kloster Fuld

[1]) Ausführliche Acten über dies Halsgericht im A. z. E. mit der Aufschrift: „Peinliches Hals- und Malefizgericht, gehalten Freitags, 28. Mai 1602 zu 10 Uhren am Mittage in der Newenstadt vnder der Linden.“

[2]) Die andern Lesarten bei Wetter a. a. O. 2. Samml. p. 157. Anm. beruhen wol auf Schreib- und Druckfehlern.

zum Schutze seiner hiesigen Besitzungen erbaut und dann dem angesehensten Geschlechte in der Nähe übertragen worden, welches sich dann auch darnach nannte. Die aus der ältesten Zeit vorhandene Oberlehnshoheit dieser Abtei über den Breuberg ist der sprechendste Beweis dafür.

Der Mittelpunkt des ganzen Schlosses ist ein wunderbar starker und hoher viereckiger Thurm, aus mächtigen rauhen Quadern (rustica) erbaut. Derselbe ist von einem Kranze hoher, geräumiger Gebäude umgeben, deren Anlage jedenfalls aus sehr alter Zeit stammt, wenngleich dieselben in ihrer jetzigen Gestalt aus späterer, theilweise selbst aus der neueren Zeit stammen. Die Burg war im frühern Mittelalter bedeutend kleiner, als jetzt. Man sieht noch, wenn man den vorderen Schloßhof verlassen hat, die Spur des alten, ursprünglichen Schloßgrabens. Graf Michael II. von Wertheim hat dasselbe, nachdem er im J. 1497 alleiniger Besitzer des Schlosses und der ganzen Herrschaft geworden, bedeutend vergrößert. Die Gebäude an der ehemaligen Zugbrücke und die äußeren Befestigungen sind sein Werk, wie wir aus dem Wertheimischen Wappen über dem Eingange in die Burg sehen, welches den Namen dieses Grafen und die Jahrzahl 1499 trägt. Der erste größere Bau zur Linken im vorderen Schloßhofe ist vom Grafen Johann Casimir von Erbach ums J. 1620 erbaut. Im Saale desselben sind die Wappen seiner Ahnen in Stukkatur an der Decke angebracht.

Zur Zeit, als Wertheim und Eppenstein nebst Conrad von Weinsberg im Besitze des Schlosses waren, hatten diese sich so in das Schloß getheilt, daß Wertheim die Gebäude zur Linken, Eppenstein und Weinsberg aber einige Gebäude neben der Kapelle erhielten. Die Kapelle, welche aber längst nicht mehr existirt, der Thurm, der Brunnen rc. sollten gemeinschaftlich sein [1]). Später, nach dem Abgange der Grafen von Wertheim, theilte man jedoch nach einem andern Modus.

Der Breuberger Burgfrieden ging vom Dorfe Sandbach nach dem Brunnen am Wolfer Hofe, von dem Brunnen den Weg hinab nach Hainstadt und von hier die Mümling hinauf bis zum Dorfe Sandbach, so daß also Neustadt innerhalb desselben lag.

Im 14. Jahrhunderte, zur Zeit des Faustrechts und sittlicher Verwilderung in Deutschland, beunruhigten die Eigenthümer des Breubergs nicht selten die benachbarten Erbachischen und Pfälzischen Besitzungen. Deßhalb schlossen im J. 1396 sämmtliche Schenken von Erbach, von den drei, damals vorhandenen Linien, mit Kurpfalz ein gegenseitiges Schutz-

[1]) Man sehe die Urk. b. Schneider, N. 45, 2. u. Aschbach, a. a. O.

bündniß mit einander [1]. Zur Zeit des 30jährigen Krieges stand der kaiserliche General Tilly im Begriffe, den Breuberg zu besetzen. Am 13./23. Juli 1631 erschien nemlich der Obrist von Bredaw mit einem Reitercommando auf Befehl desselben, um das Schloß durch den Obristlieutenant Gograu in Besitz zu nehmen. Nur auf die Versicherung der Grafen von Löwenstein und Erbach von ihren dem Kaiser ergebenen Gesinnungen ließ derselbe nur den Capitän-Lieutenant von Kröchtenn mit einem Reiter zurück und zog wieder ab.

Bald darauf aber war das Schloß der Schauplatz von mancherlei Streitigkeiten zwischen den beiden Besitzern desselben. Graf Johann Dietrich von Löwenstein, der eine Ganerbe, war damals zur katholischen Kirche übergetreten und ein eifriger Anhänger der ligistischen Partei, während die Grafen Ludwig „der Ritter" und Georg Albrecht I. von Erbach ebenso eifrige Anhänger der evangelischen Kirche waren und deßhalb auf Seiten der Gegner jener, namentlich des Königs Gustav Adolf von Schweden, standen, bei welchem sie auch Kriegsdienste nahmen. Besonders waren es die beiden Söhne des Grafen Ludwig, die Grafen Gottfried und Georg Friedrich welche beide bei Nürnberg auf Schwedischer Seite fochten. Der letztere fiel dort vor den Augen Gustav Adolfs im Kampfe und starb gleich darauf zu Nürnberg an seinen Wunden. Der jüngere, Graf Gottfried, aber besetzte bald darauf im Auftrage des Königs nach kurzer Gegenwehr den Breuberg und behielt denselben als Commandant in seiner Gewalt bis zu seinem, am 25. Juli 1638 hier erfolgten Tode.

Daß unter den damaligen Zeitverhältnissen das Commando eines eifrigen Protestanten den katholischen Ganerben des Breubergs ein beschwerliches war und auch von dem Grafen Gottfried manche Ueberschreitungen vorgekommen sein mögen, dies ist wol kaum in Frage zu stellen. Gaben nun diese Vorgänge für die Löwensteinische Seite Veranlassung zu Klagen, so hatte Erbach dazu in der Folge deren noch größere. Nach dem Tode des Grafen Gottfried von Erbach wußte nemlich der Graf Johann Dietrich von Löwenstein für seinen Sohn Ferdinand Carl ein kaiserliches Mandat zu erwirken, wodurch derselbe zum Obercommandanten des Breubergs ernannt wurde, und derselbe ergriff denn auch alsbald Besitz von der Burg. Ein kleines kaiserliches Commando unter einem Fähndrich wurde noch durch Löwensteinische Musquetiere verstärkt, die unter ihrem Lieutenant Kurtz sich fortwährend

[1] Urk.-B. N. CXL. — Wegen des Breuberger Burgfriedens s. Schneider, N. CLXXVI.

die gröblichsten Excesse gegen den Erbachischen Amtmann auf dem Breuberge zu Schulden kommen ließen, das Erbachische Zeughaus leerten, alle darin vorhandenen Waffen und Munition in das Löwensteinische Zeughaus brachten, sich nicht nur auch sonst an dem Erbachischen Eigenthume vergriffen, sondern selbst förmliche Brand- und Raubzüge in die Erbachischen Dorfschaften unternahmen und die ohnedies durch die fortwährenden Einquartierungen und Truppenzüge heimgesuchte Gegend vollends herunterbrachten. So machte einst ein Löwensteinisches Commando vom Breuberge aus dem Dorfe Steinbach bei Fürstenau, in Abwesenheit des Grafen Georg Albrecht, einen solchen Besuch und wagten den Versuch, das Schloß selbst in Brand zu stecken. Nur einige wolgezielte Schüsse aus demselben, welche einige Soldaten niederstreckten und ihren Führer verwundeten, konnten sie daran verhindern. In Folge desselben kam die Gräfin vor Schrecken zu frühe in Kindesnöthe, so daß sie dem Tode nahe kam. Das Aergste aber war eine, auf Befehl und unter den Augen des jungen Grafen Ferdinand Carl von Löwenstein auf dem Breuberge vollzogene Mißhandlung an dem Erbachischen Amtmanne daselbst. Der Graf war zu dem Ende selbst auf den Breuberg gekommen und ließ am ersten Adventssonntage des J. 1641, Morgens vor dem Gottesdienste den Amtmann Kisseberth mit freundlichen Worten zu sich entbieten, war aber während dem aus seiner Wohnung über die Brücke nach dem Galgen gegangen. Noch auf der Brücke wurde nun Kisseberth, ein 60jähriger Greis, dessen Verbrechen darin bestand, daß er seinem Herrn ein treuer Diener war, durch 3 Löwensteinische Stallbediente von hinten mit Prügeln überfallen, zum Grafen Ferdinand hingetrieben, dort auf Befehl desselben mit starken Stricken an den Galgen gebunden und nun in seiner Gegenwart mit dicken birkenen Prügeln so unbarmherzig geschlagen, daß er endlich unter jammervollem Geschrei, über und über blutrünstig, ohnmächtig niederfiel und in Folge davon tödtlich erkrankte. Mehrere Personen sagten bei der Untersuchung eidlich aus, daß sie unten an der Mümling bei Neustadt, wohin sie zur Kirche gingen, das jammervolle Geschrei des Amtmanns gehört und die Worte unterschieden hätten: „O Jesu, komm mir zu Hülfe! O Jesu, verlaß mich nicht!“

Alle von dem Grafen Georg Albrecht angebrachten Klagen konnten in jener Zeit zu keinem Resultate führen. Das Kammergericht nahm zwar seine Klageschrift an, doch war hier auf keine baldige Entscheidung zu hoffen. Da nun überdies der Graf persönlich kaum noch Einlaß auf dem Breuberge erlangen konnte, — bei einem Besuche des Schlosses am 31. Juli 1639 wurde ihm sein Rath Dr. Hinderhöffer von einem

Löwensteinischen Soldaten, man weiß nicht, ob aus Unvorsichtigkeit oder aus Absicht, an der Seite erschossen, bei einem andern mußte er längere Zeit vor dem Thore warten, weil der Thorhüter erst bei dem Untercommandanten Kurtz anfragen mußte, ob er dem Grafen Einlaß gewähren dürfe, — so suchte derselbe sich zuletzt selbst Hülfe und bemächtigte sich am 19. März 1644 mit Gewalt der Burg, wobei auf Löwensteinischer Seite 1 Mann todt blieb, 3 aber verwundet wurden, unter denen der eine von den eigenen Leuten geschossen worden war [1]). Erst der Westphälische Friedensschluß machte allen diesen Streitigkeiten ein Ende.

Daß die Burg Breuberg eine eigene Schloßkapelle mit einem Altare zu Unserer lieben Frauen hatte, ist bereits erwähnt. Eines Kapellans Friedrich zu Breuberg wird schon im J. 1273 als Zeugen Erwähnung gethan [2]). Zur Zeit des 30jährigen Krieges war sie noch vorhanden, denn der oben genannte Graf Gottfried von Erbach, der auf dem Breuberge im J. 1638 starb, wurde in derselben beigesetzt. Gegenwärtig ist sie jedoch nicht mehr da. Vermuthlich stand sie in der Nähe des großen Thurmes. Ein einfacher Saal in einem der Löwensteinischen Häuser auf dem Breuberge war von den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts an bis zur Vollendung der neuen katholischen Kirche zu Neustadt für die Katholiken der Umgegend zum Gottesdienste hergerichtet.

Breuberger Burglehen gab es eine beträchtliche Anzahl, wie denn überhaupt die alten Breuberger ebenfalls einen starken Lehnhof hatten. Eine der ältesten Burgmannsfamilien waren hier die Starkerade von Breuberg, auch Dubhorn oder Duborn genannt. Wir haben dieselben bereits in der Geschichte der eigentlichen Herrschaft Erbach kennen gelernt, in welcher sie ebenfalls an verschiedenen Orten begütert waren. Sie kommen schon zu Anfange des 14. Jahrhunderts häufig in Urkunden vor [3]).

Ein anderes, gleichfalls sehr altes Burgmannsgeschlecht waren die Synande von Breuberg, auch Synolt genannt [4]).

[1]) Der Vorgang mit dem Amtmann Kisseberth ist theils den darüber vorhandenen Acten, theils einer Erbachischen Druckschrift vom J. 1644 entnommen, worin die Wegnahme des Breubergs durch den Grafen Georg Albrecht gerechtfertigt wird. Sie führt den Titel: „Fernere gründliche und wahrhaftige Anzeige deren zwischen dem Herrn Grafen zu Erpach, sodann dem Herrn Grafen zu Löwenstein-Wertheim sich enthaltenden Streitigkeiten" 2c. 2c. Ohne Angabe des Druckorts.

[2]) Anh. zum Urk.-B. N. 5.

[3]) Schneider, Urk. N. XIV., I. — Anhang z. Urk.-B. N. 11, 26 u. s. w.

[4]) Schneider, l. c. — Urk.-B. N. XXXVI. — *Schannat*, Hier. Fuld. Prob.

Ferner die Familie der Bache von Neustadt [1]), die Herren von Erlebach [2]), die ihren Namen von dem bei Seckmauern gelegenen Dorfe Walterlebach angenommen zu haben scheinen, weil sie dort, wie in der Umgegend, ihre meisten Lehngüter hatten, und die Focke von Steinach [3]).

Andere Breubergische Vasallen waren: Die Herren von Wackenburne, die Herren von Rosenbach, die Herren von Kottwitz zu Aulenbach, die Herren von Hartheim, die Schelle von Amorbach, die Schenken von Schweinsberg, die Herren von Norbach, von Reypach, von Wallbrunn, von Waltmann, von Graslock, Clebiz von Nalsbach, Schelm vom Berge, von Fechenbach, Kuche von Dornberg, von Mosbach, von Sickingen, und namentlich auch die Ganse von Otzberg, von denen bereits die letztern sehr frühe (1246) vorkommen [4]). Wir werden diese Geschlechter meistens noch bei der Geschichte der einzelnen Breubergischen Orte kennen lernen.

Da der Breuberg seiner Zeit sehr fest war, sowol durch seine Lage, als durch seine tiefen Gräben uud starken Mauern und Thürme, so wurde er sowol von Erbach, als von Wertheim und Löwenstein als Landesfestung betrachtet. Wenn er diesen Zweck nicht immer erfüllte, so waren die oben erwähnten Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Besitzern die Ursache davon. Sowol Erbach, als Löwenstein hatten hier jedes ein Zeughaus. Die Stelle im äußern Schloßhofe, wo ein in Stein ausgehauener Arkebusier mit gespannter Armbrust auf den Eintretenden zu zielen scheint, zeigt noch den Ort, wo es einst stand, ferner ein gemeinschaftliches Archiv, welches jedoch späterhin durch Nachlässigkeit sehr geschädigt wurde. Auch das Criminalgefängniß für die Herrschaft Breuberg war bis in das gegenwärtige Jahrhundert hier.

Um die Burg gegen äußere Feinde zu vertheidigen, hatten beide Ganerben noch bis in die 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts dieselbe

N. CII., und Anh. zum Urk.-B. N. 11. und 64. — Die Lesart „Genand“ bei Schannat a. a. O. beruht auf einem Druckfehler.

[1]) Anhang z. Urk.-B. N. 39.

[2]) Ebendas. N. 43, 45, 47 und 48 rc. — Da die Erlebache mit den Gansen von Otzberg dasselbe Wappen hatten, nemlich eine Gans, so sind sie wahrscheinlich auch eines Stammes mit denselben und vielleicht eine und dieselbe Familie mit den Gansen vom Werde, welche im 14. Jahrhundert genannt werden, s. Urk.-B. N. LXXXVIII.

[3]) Anh. z. Urk.-B. N. 42.

[4]) Ebendas. 3, 5, 20, 26, 31, 33, 34, 46, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 62, 63 rc. *Joannis*, spicil. p. 380 ff.

mit Geschütz versehen. Von Erbachischer Seite waren damals hier: eine große Feldschlange, „schießt 5 Pfd. Eisen"; ein Stück, die „wilde Frau" genannt, „schießt 4 Pfd. Eisen"; eine kleine Schlange, „der Renner" genannt, „schießt 2 Pfd. Eisen"; eine deßgleichen „die Rennerin" genannt, „schießt 2 Pfd. Eisen"; eine kleinere Art, „schießt 1½ Pfd. Eisen"; ein Falkonett, „schießt 1½ Pfd. Eisen", und 8 weitere Falkonette. Im Ganzen 26 kleinere und größere Stücke, zusammen 19,214 Pfd. schwer, die zwischen den Jahren 1520 — 40 gegossen waren. Erbach verkaufte sie im J. 1752, weil sie ihrem Zwecke bereits damals nicht mehr entsprachen [1]).

Auf dem Breuberge war endlich schon vom 14. Jahrhunderte an der Sitz eines Wertheimischen und eines Eppensteinischen, später Erbachischen Amtmanns, der verschiedenen Keller oder Recepturbeamten, und seit 1807 eines Landraths, die alle auch ihre Unterbeamten hier hatten u. s. w., bis in die neuere Zeit. Erst in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts zogen diese Beamten nach und nach hier weg, so daß gegenwärtig nur noch ein Kastellan hier ist, um die Aufsicht über die Gebäude zu führen. Leider scheint auch dies höchst merkwürdige, in seiner Art einzige Schloß, die Stammburg der einst so berühmten Dynasten von Breuberg, dem Untergange geweiht zu sein und immer mehr zerfallen zu sollen.

Von dem Mittelpunkte der ganzen Herrschaft Breuberg gehen wir nunmehr über:

2) zu dem Städtchen **Neustadt**; im J. 1113: „Nuenstat", 1409: „Nuwenstat", 1454: „Newstatt", 1602: „Newenstat", am Fuße des Breuberges an der Mümling gelegen. Dasselbe war der Centort, vor demselben die Linde, unter welcher sich die Schöffen versammelten. Das Stadtprivilegium des Ortes scheint sich auf die Urkunde zu gründen, in welcher Kaiser **Karl IV.** im J. 1378 dem Grafen Johann von Wertheim die Erlaubniß zweier Jahrmärkte und eines Wochenmarktes für die Dörfer **Bruburg** und **Rosenthal** mit dem Rechte, wie es die Stadt Gelnhausen hat, ertheilt [2]). Denn auf dem Schlosse Breuberg wurden keine Märkte gehalten, ein **Dorf** Breuberg aber gab es nicht, ebensowenig ein Dorf Rosenthal. Dagegen heißt hier das Mümlingthal noch jetzt das Rosenthal oder die Rosenaue, und in der Nähe liegt das Dörfchen **Rosenbach**. Im J. 1113 hatte hier in Neustadt die Celle Michelstadt einen Hof (mansus).

[1]) Acten im A. z. E.

[2]) Urk.-B. N. XCVII.

Vom niedern Adel wohnten hier die Bache von Neustadt, welche, wie bereits erwähnt, Breubergische Burgmänner waren. Ferner die Herren von Rosenbach, welche ein Haus und einen Hof von den Grafen von Wertheim zu Lehen trugen, so wie einen Weinberg am Breuberge und die Ganse von Otzberg welche hier eine Korngülte hatten [1]).

Die Bewohner hatten im Mittelalter an der ganzen Südseite des Breubergs, welche terrassenförmig angelegt ist, einen ziemlich starken Weinbau, welcher noch jetzt, wenn auch in beschränkterem Maße getrieben wird. Späterhin erscheinen hier die Herren von Rodenstein im Besitze eines Hauses und verschiedener Güter. Vermuthlich waren dies dieselben Besitzungen, welche früher die Rosenbache hatten. Nach dem Aussterben der Rodensteiner wurden ihre hiesigen Besitzthümer an Private verkauft [2]).

Das Wappen von Neustadt zeigte in der Mitte die verschlungenen Buchstaben N.S. und um dieselben herum drei fünfstrahlige Sterne (Erbach) und drei Rosen (Wertheim). — In kirchlicher Beziehung gehörte, wie noch jetzt, Neustadt zur Pfarrei Sandbach, hat jedoch eine eigene Kirche, in welcher, abwechselnd mit der zu Sandbach, Gottesdienst gehalten wird. In Kriegszeiten wohnte der Pfarrer zuweilen auch in Neustadt [3]).

Im J. 1730 wohnten hier 79 Centmänner und 1 Beisaß.

Gegenwärtig hat das Städtchen mit dem Breuberge und dem Wolferhofe 935 Einw., unter welchen 75 Katholiken und 83 Juden.

3) Der Wolfer Hof; im 16. Jahrhunderte: „Wolffen der Hof“ genannt, ein Löwensteinisches Hofgut auf der Ostseite des Breubergs, welches noch innerhalb des Breuberger Burgfriedens lag. Die Herrschaft bezog im Mittelalter von demselben einen ständigen Zins von 17 Gulden 4 Turnosen, 27 Malter Korn, 27 Malter Hafer, Aschaffenburger Maßes, und 4 Sommerhühnern [4]). Gegenwärtig ist das Gut von Löwenstein, in dessen eigenthümlichen Besitz es durch Kauf gekommen zu sein scheint, verpachtet. Hier war im J. 1730 ein Centmann.

4) Das Dorf Raibach; im 8. oder 9. Jahrhunderte: „Reginbach super fluvio Mimelinga“, 1409: „Reybach“, 1500: „Reippach“ genannt. Ein gewisser Ruthart schenkte hier zu Ende des 8. oder zu

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 45 und 56.

[2]) Acten im A. z. E.

[3]) Luck, Ref.-Gesch. der Grafschaft Erbach, S. 180.

[4]) Gültbuch aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts.

Anfang des 9. Jahrhunderts der Abtei Lorsch einen Mansus und 3 Leibeigene [1]). Eine adlige Familie von Reybach führte von dem Dörfchen seinen Namen. Dieselbe kommt bereits im 13. Jahrhunderte vor, scheint aber zu Anfang des 15. Jahrhunderts ausgestorben zu sein [2]). Vermuthlich waren sie mit den Herren von Rosenbach und von Breydenbach eines Stammes. Erstere hatten einen Garten und ein Geseße, welche nach deren Abgange auf die Herren von Helmstädt fielen. Auch die Kuche von Dornberg waren hier begütert [3]).

Im Mittelalter war hier der Sitz einer eigenen Pfarrei, wozu noch der Hof Arnheiden und Walterlebach oder Haingrund bei Seckmauern gehörten. Die Familie der Clebiß von Nalsbach hatte im 14. Jahrhunderte den Patronat derselben. Von ihnen trugen eine Zeitlang die Herren von Wambolt denselben zu Lehen. Doch erscheinen die Clebiße bereits im J. 1413 wieder im Besitze desselben. Nach dem Abgange dieses Geschlechts erscheinen hier die Herren von Prümen als Patrone [4]). Bei der Reformation scheint die Pfarrei aufgehoben und mit der von Sandbach-Neustadt vereinigt worden zu sein, zu welcher sie noch jetzt gehört. Doch ist noch die alte Kapelle vorhanden. Im J. 1730 waren hier 9 Centmänner und 2 Beisassen.

5) Der Arnheider Hof; im J. 1500: „Arnheiden der hoff" genannt. Von demselben bezog die Herrschaft im Mittelalter: 30½ Malter Korn, 30 Malter Hafer, Aschaffenburger Maß, und noch einige Gefälle. Gegenwärtig ist er Löwensteinisches Eigenthum und verpachtet.

Die Gemeinde Raibach mit den weiter unten vorkommenden Orten Breidenbach und Mühlhausen hat gegenwärtig 448 Einw., worunter 127 Kathol.

Diese Orte bildeten das Gericht oder den Gerichtsstab Neustadt, in welchem die Breuberger, und nach ihnen ihre Erben, sowol die hohe, als die niedere Gerichtsbarkeit hatten, das Kloster Höchst aber hatte den großen, die Pfarrei den kleinen Zehnten.

---

[1]) Cod. Laur. III, N. M M.M.CCCC.LVIII.

[2]) Anh. z. Urk.-B. N. 5, 6, 47 und 53, und *Joannis*, spicil. p. 401.

[3]) Anh. z. Urk.-B. N. 45, 54 und 62. — Retter, Hess. Nachr. IV, p. 214, rechnet alle diese Familien zum Geschlechte der Bache oder Clebiß, was nach der Vergleichung ihrer Wappen allerdings wahrscheinlich ist.

[4]) *Würdtwein*, Dioeces. Mog. I., p. 763 ff. — Retter, a. a. O., IV, p 241 und 219, 244 ff., 247 und 248.

Von dem Gerichte Neustadt gehen wir über zur

2) Cent Höchst.

Dieselbe bestand aus der Pfarrei Sandbach mit Ausnahme dessen, was zum Gerichte Neustadt gerechnet wurde, dem ganzen Kirchspiele Höchst und dem Pfarrdorfe Rimhorn. Die Centgerichtsbarkeit gehörte der Herrschaft Breuberg, ebenso an allen Orten, wo nicht das Gegentheil davon bemerkt ist, die Vogtei.

Obwol wir oben als Vermuthung ausgesprochen, daß das Gericht Neustadt und die Cent Höchst ursprünglich eine Cent gewesen seien und erst später getrennt worden sein mögen, so ist doch jedenfalls die Cent Höchst die ältere und Neustadt später davon getrennt worden, denn dieselbe kommt als Fuldische Gerichtsstätte bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts vor [1]). Die Cent Höchst stand aber unter der Cent oder vielmehr dem Landgerichte zu Umstadt, wohin die Parteien appelliren konnten [2]).

Die einzelnen Bestandtheile dieser Cent betrachtend, kommen wir zuerst an:

1) Das Pfarrdorf Sandbach; im J. 1320: „Sambach", 1368 und 1477: „Sampach", wie es noch jetzt im Munde des Volkes genannt wird.

Die Kirche zu Sandbach ist jedenfalls die Mutterkirche aller zur Cent gehörigen Kirchen, vielleicht aller Kirchen der ganzen Herrschaft Breuberg. Vor der Reformation gehörte Höchst mit allen dazu gehörigen Dörfern in kirchlicher Beziehung hierher. Im J. 1320 wird ein Einhart „parrer (Pfarrer) zu Sampach" als Zeuge erwähnt, 1368 ein Dietrich, „parrer zu Sampach" [3]). Die gegenwärtige Kirche, durch ihre schöne Lage auf einem Hügel ausgezeichnet, ist im J. 1445 erbaut. Im J. 1477 war der hiesige Zehnte vom Kloster Höchst an den Burgmann Prysing von Rosenbach und seine Erben für 500 Gulden versetzt, wurde aber später wieder eingelöst [4]). Die Herrschaft zu Breuberg hatte hier Frucht- und Geldgefälle, der Kaplan auf dem Breuberge zu Unserer lieben Frauen Altare von einem Hofe 18 Malter Korn [5]). Im J. 1730 waren hier 34 Centmänner und 1 Beisaß, jetzt aber zählt das Dorf 639 Einw.

---

[1]) *Schannat*, Client. Fuld prob. N. CLIV.

[2]) Retter, a. a. O. I, S. 201.

[3]) Anh. z. Urk.-B. N. 21 und 29.

[4]) Ebendas. N. 62.

[5]) Schenk Jorgen Zinsbuch v. 1450, f. 111, 2.

2) Breidenbach; im J. 1408: „Breidenbach", 1445: „Breydenbach". Vermuthlich nannten sich die im 14. Jahrhunderte in der hiesigen Gegend vorkommenden Herren von Breydenbach von diesem Orte [1]. Von der untersten Mühle zu Breydenbach hatten zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Starkerade Gefälle, welche von 1445 an im Besitze der Herren von Erlebach erscheinen [2]. Im J. 1730 waren hier 4 Centmänner und 1 Beisaß. Gegenwärtig ist das Dörfchen mit Raibach zu einer Gemeinde unter dem Namen Raibreitenbach vereinigt.

Zur Gemarkung Raibreitenbach gehören denn auch noch einige Häuser und Mühlen im s. g. Mühlhäuser Thale. Man begreift sie unter dem Namen:

3) Mühlhausen; im J. 1382: „Mulnhusen", 1424: „Mulhusen". Hier hatten im 14. Jahrhunderte die Starkerade die Hälfte der obersten Mühle von Pfalz als aufgetragenes Lehen; zu Anfang des 15. Jahrhunderts und zwar von 1445 an die von Erlebach Geldzinsen von der obersten Mühle [3]. Hier liegt das s. g. „Mühlhäuser Schlößchen", die Trümmer eines aus dem Mittelalter stammenden festen Hauses mit einem Thurme. Vermuthlich war dies der Stammsitz und das gemeinschaftliche Eigenthum der verschiedenen, aus dieser Gegend stammenden adligen Geschlechter von Starkerad, von Rosenbach, Breidenbach, Reybach u. s. w. — Bedeutend kann dasselbe keinesfalls gewesen sein, weil es in keiner mittelalterlichen Urkunde vorkommt. Ein Römerwerk, wie man auch schon vermuthen wollte, ist es indessen seiner ganzen Anlage und Bauart nach gewiß nicht. Im J. 1730 hatte Mühlhausen 2 Centmänner.

4) Hainstadt; c. 800: „Heimstat", 1445: „Heynstadt", Dorf an der Mümling, am Fuße des Breubergs nach Osten. Ums J. 800 schenkte ein gewisser Gerhoh im Maingau dem Kloster Fuld seine Güter in „Heimstat" mit der darauf wohnenden Familie [4]. Später erscheinen die Herren von Rosenbach und die Ruche von Dornberg hier im gemeinschaftlichen Besitze eines Hofes. Die Herren von Bobenhausen trugen Gefälle von Erbach zu Lehen [5]. Unter den Gülten, welche die Herrschaft bezog, kommt zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter Anderem auch Dinkel (Spelz) vor. — Im J. 1730: 25 Cent-

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 34.

[2]) Retter, a. a. O. S. 171. und Anh. z. Urk.-B N. 49 und 53.

[3]) Ebendas. N. 49 und 53, und Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 82.

[4]) *Schannat*, Trad. Fuld., p. 298, N. 111.

[5]) Anh. z. Urk.-B. N. 54. — Schenk Eberhards Lehnsfalbuch von c. 1380.

männer. Gegenwärtige Bevölkerung mit Rosenbach: 541 Seelen, unter denen 76 Kath.

Zur Gemeinde Hainstadt gehört auch noch das Dörfchen:

5) Rosenbach; c. 1500: „Rosebach". Von diesem Orte nannte sich das adlige Geschlecht derer von Rosenbach, welches sehr frühe vorkommt. Im J. 1272 verkauft Marquard von Rosenbach dem Kloster Höchst beträchtliche Güter zu Mosbach, Roden, Wiebelsbach und Breitenbrunn, und 1282 sein Sohn Ulrich von Rosenbach demselben Kloster seine Güter zu Breitenbrunn. Eine Angehörige dieses Geschlechts, Frau Magdalena von Rosenbach, kommt in der Mitte des 15. Jahrhunderts als Meisterin des Klosters zu Höchst vor [1]. In den siebenziger Jahren desselben Jahrhunderts erlosch diese Familie und vererbte ihre Güter auf die Kuche von Dornberg und die Herren von Helmstädt [2]. — Im J. 1730 waren hier 2 Centmänner.

Nachdem wir nunmehr mit dem Gerichte Neustadt und den bisher genannten Orten der Cent Höchst die Pfarrei Sandbach, zu welcher alle diese Orte gehören, kennen gelernt, gehen wir nunmehr zur Pfarrei Höchst über.

6) Pfarrdorf Höchst: 1158: „Hoiste", 1244: „Hoste", 1282: „Hosthe", 1303: „Hoeste", 1377: „Hoest", 1421: „Höchste"; an der Mümling. Im J. 1158 kommt es zum erstenmale und zwar als Fuldischer Centort vor. Ein Freier, Namens Wortwin, begibt sich in den Schutz des Abtes zu Fulda und will nur an einem der drei Gerichtsorte der Abtei: Peterweil, Umstadt oder „Hoiste, quod est in ripa fluminis Miniminga" vor Gericht stehen [3]. Das jetzige Höchst hieß sonst auch: „Großen-Höchst" [4], im Gegensatze zu dem ausgegangenen Dörfchen: „Obern-Höchst" [5], welches westlich vom größern Dorfe auf einer höhern Stelle lag. — Der Ort hatte im Mittelalter Weinbau. Die Herrschaft hatte 3/4, das Kloster 1/4 am Weinzehnten. Die Weingärten des Klosters aber waren zehntfrei. Es kommt auch im 13. Jahrhunderte eine adlige Familie von Höchst vor; 1249 ein Berthogus von Hoste; 1273 ein Sifrid von Hosthe und 1282 Sifrid und Ulrich von Hosthe. Sie muß jedoch sehr frühe

[1]) Ebendas. N. 57 — 59.

[2]) Ebendas. N. 62 und 63.

[3]) *Schannat*, Client. Fuld. Prob. N. CLIV.

[4]) Urk.-B. N. CCLVII.

[5]) Anh. z. Urk.-B. N. 21 und 27. — Das Oertchen wird in den Gültbüchern aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts noch genannt und scheint im 30jährigen Kriege ausgegangen zu sein.

ausgegangen sein oder einen andern Namen angenommen haben, weil man später Nichts mehr von ihr hört.

In kirchlicher Beziehung pfarrte Höchst, wie bereits erwähnt, mit allen dazu gehörigen Dörfern nach Sandbach. Die Kirche war Klosterkirche. Gegenwärtige Bevölkerung: 1433 Seelen, darunter 158 Juden. Im J. 1730: 67 Centmänner und 7 Beisassen. Eine bedeutendere Geschichte, als das Dorf hat:

das Kloster Höchst.

Dasselbe ist wahrscheinlich zu Anfang des 13. Jahrhunderts und zwar vermuthlich vom Kloster Fulda gestiftet worden, von welchem es ein Filialkloster war und auf dessen Grund und Boden es lag. Wäre es eine Stiftung der Dynasten von Breuberg gewesen, wie man vermuthen wollte [1]), so hätten diese die Klostervögte, seine Schutz- und Schirmherren sein müssen. Dies waren sie jedoch nicht, sondern die Pfalzgrafen bei Rhein, welche dieses Amt von Fuld zu Lehen trugen, dasselbe aber den Herren von Crumpach als Afterlehen gegeben hatten. Wären diese oder ihre Ahnen jedoch die Stifter des Klosters gewesen, so hätte ihnen der Abt von Fuld, als Angehörigen des hohen Adels, ohne Zweifel auch die Vogtei desselben übertragen. Daß aber die Pfalzgrafen das Kloster gestiftet, zu dieser Annahme ist gleichfalls kein Grund vorhanden. Wenn ihnen Fuld die Schirmvogtei übertrug, so geschah dies wol aus keinem andern Grunde, als weil sie hierzu wegen ihrer Macht und ihres Ansehens besonders geeignet waren. Das Kloster war ein Nonnenkloster und gehörte dem Augustinerorden an bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts, wo es mit Benediktinerinnen besetzt wurde [2]). Dasselbe stand in geistlicher Beziehung, wie alle Klöster der Augustinerinnen, unter einem Propste und einer Meisterin, und war der Jungfrau Maria geweiht.

Glücklicherweise sind uns von diesem Kloster beinahe alle Pröpste in fast ununterbrochener Reihe bekannt.

Das Kloster kommt im J. 1244 zum erstenmale urkundlich vor und es wird hier bereits der Propst Conrad genannt. Daß gleich 2 Jahre

[1]) *Schannat*, Hier. Fuld. p. 177.

[2]) Anh. z. Urk.-B. N. 10 u. s. w. Wenn das Kloster in N 34. als Benediktinerkloster bezeichnet wird, so war dies jedenfalls ein Irrthum des Urkundenschreibers. Alle anderen authentischen Urkunden bezeichnen es als Augustinerkloster.

darauf ein anderer Propst, **Johannes**, vorkommt, berechtigt zu dem Schlusse, daß Conrad wol der erste Propst des Klosters gewesen ist, welcher 1244 bereits in vorgerücktem Alter stand und vor 1246 starb.

Die Pröbste zu Höchst waren folgende: 1) **Conrad** im J. 1244 [1]); 2) **Johannes** I. im J. 1246 [2]) und 1249. Von hier an erscheint nun in der Reihe dieser geistlichen Vorsteher eine Lücke, denn erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts kommt wieder ein Propst zu Höchst vor, nemlich 3) **Heinrich**, im J. 1303 [3]); 4) **Bertold**, im J. 1305 [4]); 5) **Berno**, kommt vor zwischen den J. 1314 und 1336. Derselbe erwarb 1314 für das Kloster die Vogtei desselben von den Herren Arroys und Heinrich von Crumpach und 1316 von der Wittwe Cylia Graslog (Groschlag) das Dorf Nieder-Treysa und behauptete im J. 1336 die Rechte des Klosters auf den Patronat der Kirche zu König gegen die Eingriffe einiger weltlichen Herren [5]). 6) **Johannes** II., von 1347 bis 49 [6]); 7) **Graslock**, von der Familie der Graslocke oder Groschlage von Dieburg, v. 1353 — 1371. Im ersteren Jahre wird er genannt bei Gelegenheit der Stiftung einiger Gefälle zu Obern-Höchst an das Kloster zu einem ewigen Lichte und einiger Seelenmessen von Seiten Alberts Duborn [7]). Im J. 1370 nahm er von Eberhard Schelm von Bergen ein Anlehn von 100 Gulden auf des Klosters Zehnten zu Hoppelnheim auf [8]), versetzte im folgenden Jahre den Schenken Conrad und Johannes von Erbach das Dorf Nieder-Treisa [9]) und verkaufte in demselben Jahre Klostergefälle an Heinrich Ryng von Armsheim [10]). Nach demselben wird genannt: 8) **Erwin Lewe von Steinfurt** im J. 1375 [11]); 9) **Johannes von Rorbach**; derselbe schenkte im J. 1384 dem Kloster einige Gefälle [12]). Im J. 1378 verlieh er einige Aecker auf der Hohenhart bei Otzberg an Bern und Engelhard von Usselbach [13]) und 1391 gibt er seinen Consens zur Einlösung des von ihm an Albrecht von Rychels-

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 2.
[2]) Ebendas. N. 3.
[3]) Ebendas. N. 9.
[4]) Ebendas. N. 11.
[5]) Ebendas. N. 16, 18 und 24.
[6]) *Schannat*, Hier. Fuld. p. 179.
[7]) Anh. z. Urk.-B. N. 27.
[8]) Ebendas. N. 31.
[9]) Urk.-B. N. LXXXVI.
[10]) Anh. z. Urk. B. N. 32.
[11]) *Schannat*, Hier. Fuld. p. 179.
[12]) Ib. p. 180.
[13]) Anh. z. Urk.-B. N. 35.

heim versetzten Zehnten zu Wüst-Amorbach, welcher der Propstei gehörte, durch den Convent zu Höchst, unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung für sich und seine Nachfolger. — Nach demselben wird als Probst genannt: 10) Simon von Wolkenstein, von 1410—1421. Derselbe erwarb im J. 1421 von dem Patriarchen Ludwig von Aquileja für zwei Altäre der Klosterkirche einen Ablaß, welcher Allen denen zu gut kommen sollte, welche an gewissen Tagen die Klosterkirche besuchen und derselben Gaben spenden würden [1]). Nach demselben scheint 11) Balthasar von Hune von 1424—1475 Propst zu Höchst gewesen zu sein. 12) Johannes von Hutten gibt im Jahre 1475 einen Hof des Klosters zu Crumpach (Mümling-Crumbach) in Erbbestand weg [2]). Derselbe scheint zu Anfang des 16. Jahrhunderts gestorben zu sein, da um diese Zeit nur noch 3 Conventsfrauen, dann selbst nur noch eine, aber kein Propst genannt wird.

Da der Abt zu Fuld im J. 1508 das Kloster Höchst, das bis auf eine Nonne ganz ausgestorben war, mit Benediktinerinnen besetzte, so erscheinen zunächst Johannes Louer und Paulus nur als Administratoren des Klosters [3]), und nach ihnen als erster Benediktinerpropst: 13) Johann von Hundelshausen, von 1528—1538, und 14) Eustachius Butler [4]), welcher im J. 1543 vorkommt und der letzte wirkliche Propst zu Höchst war, da bald darauf von dem Grafen Michael III. von Wertheim die Reformation eingeführt und das Kloster säcularisirt wurde.

Daß an der Klosterkirche außer dem Propste schon von Anfang an noch mehrere Altaristen fungirten, darüber kann kein Zweifel sein, da die Kirche mehrere Altäre hatte. Auch wird ausdrücklich, neben dem Propste, im J. 1244 noch eines Priesters zu Höchst, und später, im J. 1428, des Altaristen am Liebfrauenaltare, Otto Hüßgen, und 1543 Friedrich

---

[1]) *Schannat*, l. c. p. 180. — Anh. z. Urk.-B. N. 4[illegible].

[2]) Ebendas. N. 59. — *Schannat*, l. c. läßt denselben erst im J. 1498 zu der hiesigen Propstei kommen und setzt ihm einen andern, Balthasar von Hune, vor, welcher im J. 1492 und zwar vor Joh. v. Hutten dieses Amt bekleidet hätte; nach der vorliegenden Urkundenabschrift aber muß dieser schon im J. 1475 Propst gewesen sein, und scheint dieser zu Anfang des 16. saec. gestorben zu sein. Da man voraussetzen kann, daß Schannat den Balthas. v. Hune als Probst zu Höchst gekannt hat, und zwar vor Joh. v. Hutten, so wird derselbe mit Wahrscheinlichkeit die Stelle etwa von 1424 bis 1475 bekleidet haben.

[3]) *Schannat*, l. c. Pr. N. CXLVI, und p. 180. — Anh. z. Urk.-B. N. 66.

[4]) Ebendas. N. 69, 70 und 71.

[5]) Ebendas. N. 2.

Kern und nach ihm Johannes Nelsperger als Altaristen des St. Leonhardsaltares erwähnt [1]).

Weniger vollständig, als die Reihe der Pröbste, ist die der Meisterinnen des Klosters. Aus dem 13. Jahrhunderte ist uns wenigstens keine dem Namen nach bekannt. Die erste, deren Namen wir kennen, ist: 1) Irmengard, welche im J. 1320 mit dem Propste Berno der Klosterjungfrau Agnes einen Revers über 36 Pfund Heller ausstellt, welche diese dem Kloster zum Ankauf eines Gutes zu Lengfeld geliehen [2]). 2) Ida von Erpach, die erste dieses Namens, von etwa 1331 an Meisterin zu Höchst, gestorben 1345 [3]). 3) Elisabeth, kommt in den J. 1353 und 56 vor [4]). 4) Ursula („Stille") wird in den J. 1370, 71 und 78 genannt [5]). 5) Mechthilde von Rorbach, wird ums J. 1384 als die nun folgende Meisterin bezeichnet [6]). 6) Yrmele von Waltmann, erscheint in den J. 1391 und 1397 als Meisterin. Sie stiftet in ersterem Jahre mit den Conventsfrauen Yrmele Graslock und Ottilie Stumpf eine ewige Frühmesse am St. Nikolausaltare in der Klosterkirche, und verkauft in letzterem ein Gut, deu Zehnten und des Klosters Mühle zu Habitzheim an Pfalzgraf Ruprecht [7]). 7) Agnes Wambold, kommt im J. 1403 als Meisterin vor [8]). Im Jahre darauf, 1404, verkauft 8) Contzele von Ulbach, die Meisterin im Kloster zu Höchst, an Conrad, Herrn zu Bickenbach, Burggrafen zu Miltenberg, des Klosters Zehnten zu Crumpach um 300 Gulden auf einen Wiederkauf [9]). Nach ihr kommt 9) Ida von Erpach, die zweite dieses Namens, um 1448 und 1452 als Meisterin vor. In letzterem Jahre schenkte sie dem Liebfrauenaltare in der Kirche zu Höchst für 3 ewige Messen den Fruchtzehnten zu Kirchbrombach, den großen und kleinen Zehnten zu Großen-Höchst, so wie den Flachszehnten und einige Güter zu Dusenbach, was sie Alles an sich gekauft hatte [10]). Ihre Nachfolgerin war 10) Magdalene von Rosenbach; sie kommt in den Jahren

---

[1]) Ebendas. N. 59 und 73.

[2]) Ebendas. N. 21.

[3]) *Schannat*, l. c. p. 181.

[4]) Anh. z. Urk.-B. N. 27 und 28.

[5]) Ebendas. N. 31, 32 und 35.

[6]) *Schannat*, l. c. p. 182.

[7]) Anh. z. Urk.-B. N. 37., und Pfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 116 — 118.

[8]) *Schannat*, l. c.

[9]) Anh. z. Urk.-B. N. 41 und 67. — Dieselbe ist bei Schannat l. c. durch einen Irrthum Cunigunde von Ulmbach genannt.

[10]) Ebendas. N. 55. — Urk.-B. N. CCLVII.

1457 und 58 mehrmals vor und im J. 1477 wird sie als todt erwähnt [1]). Nach ihr kommt 11) Margarethe Schadin, welche im J. 1475 mit dem Propste Johann von Hutten erwähnt und noch 1491 genannt wird [2]). Vermuthlich lebte sie noch bis zum J. 1498, denn im April dieses Jahres wurde 12) Margarethe von Brubach [3]), genannt von Angeloch, als Meisterin eingesetzt, muß aber noch vor 1503 gestorben sein, weil in diesem Jahre nur noch eine Klosterfrau, Anna von Geyling, übrig war, welche 1506 wegen hohen Alters den Abt von Fulda bat, ihr die Last der Klostergeschäfte abzunehmen und ihr zu gestatten, entweder in ein anderes Kloster zu gehen oder zu ihrer Familie zurückzukehren, was ihr auch, mit Gewährung einer jährlichen Pension, gewährt wurde [4]).

Da auf diese Weise das Kloster verlassen war, so besetzte dasselbe darauf der Abt Johann von Fulda mit Benediktinerinnen. Bereits im J. 1511 trägt derselbe dem neu ernannten Propste oder seinem Stellvertreter auf, des Klosters Rechte allenthalben zu vertreten [5]).

Als erste Aebtissin (die Vorsteherinnen der Benediktinerinnen heißen nicht „Meisterin") erscheint nun:

Margarethe Reuserin. Sie löste im J. 1511 den einst an Conrad von Bickenbach auf Wiederkauf verkauften Zehnten zu Crumpach wieder ein und erwarb den Clemmenhof zu Klein-Umstadt wieder für ihr Kloster [6]), mußte aber im J. 1528 der Nonne Maria von Rüdt, welche ausgetreten war und sich an Adam von Droy verheirathet hatte, den größten Theil ihres eingebrachten Vermögens wieder herausgeben, und gab noch 1543, in Gemeinschaft mit dem letzten Propste Eustachius Butler, den Klosterzehnten zu Dusenbach dem Amtmann Friedrich von Ratzeburg auf Breuberg in einen 4jährigen Bestand.

Nach ihr ward noch, ungewiß in welchem Jahre, Anna Gansin von Otzberg zur Aebtissin erwählt. Sie überlebte die Einführung

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 57, 58, 59 und 62.

[2]) Ebendas. N. 60 und 65.

[3]) *Schannat*, l. c. p. 183. — Man vgl. Anh. z. Urk.-B. N. 68, worin Wilh. Weiß v. Fauerbach sagt, daß er vor mehreren Jahren (vor 1503, in welchem Jahr Anna Geyling nur noch allein war) den Clemmenhof zu Klein-Umstadt von den drei noch übrigen Conventsfrauen: Marg. v. Brubach, gen. v. Angeloch, Anna Geyling v. Hewenstein und Barb. v. Wiler gekauft hat.

[4]) Ebendas. N. 66. und *Schannat*, l. c. Prob. N. CXLVI.

[5]) Ib N. CL.

[6]) Anh. z. Urk.-B. N. 67 und 68.

der Reformation, blieb aber noch nach derselben im Kloster und half die weltlichen Angelegenheiten desselben leiten. Denn noch im J. 1566 verkaufte sie, mit Bewilligung der Grafen von Erbach und Stolberg, eine Korngülte von 10 Maltern an den Amtmann von Pfreund auf Breuberg um 200 Gulden auf Wiederkauf. Diese Summe sollte zum Wiederaufbau der verfallenen Kirche zu Höchst verwendet werden [1]).

Im J. 1518 trat nemlich Graf Michael III. von Wertheim seine Regierung an. Schon sein Vater, Graf Georg II., war ein Anhänger der Reformation gewesen, alle Glieder der Wertheimischen Vormundschaft hatten die evangelische Lehre angenommen. Graf Michael III. selbst hatte zu Wittenberg und Leipzig studirt, hatte die Reformatoren gehört und stand in persönlich vertrautem Umgange mit den einflußreichsten Männern, welche dieser Richtung angehörten. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war es daher, daß er die Reformation in allen seinen Besitzungen einführte [2]). Da das Volk, wie überall, so auch hier, längst für die evangelische Lehre gestimmt war, so fand er von dieser Seite auch nicht den geringsten Widerstand. Er säcularisirte darum auch das Kloster Höchst und bestimmte die reichen Einkünfte für kirchliche und Schulzwecke. Dieselben standen unter einer besonderen Verwaltung, welche von dem Grafen eingesetzt wurde. Aus diesem Klosterfonds wurden die Pfarreien der Cent Höchst, also Neustadt-Sandbach, Höchst und Rimhorn, theils erhalten, theils neu dotirt, wie die zu Höchst, das kirchliche Bauwesen davon bestritten, Geistliche und Schullehrer besoldet, und der Ueberschuß zu Armenzwecken verwendet. Und dieses Verhältniß hat sich denn auch bis in die neueste Zeit erhalten und besteht noch fort. — Doch ging Graf Michael nur in schonender Weise mit den noch übriggebliebenen Ordenspersonen um und gab ihnen, solange sie im Kloster bleiben wollten, aus den Mitteln desselben ihren Unterhalt. Der letzte Propst, der am Ende allein noch vorhanden war, Eustachius Butler, blieb, so lange er lebte, im Kloster und empfing einen Gehalt. Aehnlich war es mit der Aebtissin Anna Gansin, der man noch gewisse Rechte ließ.

Die alte Klosterkirche, die mit der jetzigen gleiche Größe gehabt zu haben scheint, weil diese an ihrem Platze aufgebaut ist, war der Jungfrau Maria geweiht. In derselben befand sich auch ein neuer Altar zu Unserer lieben Frauen, welchem die Meisterin Ida von Erpach im J. 1452 bedeutende Schenkungen zugewendet hatte [3]).

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 69, 70, 72 und 74.

[2]) Aschbach, Gesch. d. Gr. v. Wertheim, S. 312 ff.

[3]) Urk.-B. N. CCLVII.

Im J. 1458 war Otto Hüßgen Altarist an demselben [1]). Dieser neue Liebfrauenaltar ist ohne Zweifel einer der im J. 1421 erwähnten Altäre und zwar derjenige, welcher auf der linken Seite des Chores stand und welchem damals ein 40tägiger Ablaß ertheilt wurde [2]). Ohne Zweifel waren die beiden hier erwähnten Altäre damals neu errichtet und von dem Patriarchen Ludwig von Aquileja geweiht worden. Denn mit der Einweihung neuer Altäre waren gewöhnlich solche Indulgenzen verbunden. Er hieß wol der neue Liebfrauenaltar, im Gegensatze zu dem ältern, dem Hochaltare, welcher, wie die ganze Kirche, ebenfalls der Jungfrau Maria geweiht war.

Außer diesem neuen Liebfrauenaltare wird vorher schon der St. Nikolausaltar erwähnt, welchen die Meisterin Yrmele Waltmann mit noch 2 Ordensschwestern im J. 1391 gestiftet [3]). Ferner ein St. Leonhardsaltar, dessen zwei letzten Kapläne Friedrich Kern und nach ihm Johannes Nelsperger waren [4]); und endlich der zweite, im J. 1421 geweihte und mit Ablaß begabte heilige Kreuzaltar zur Rechten des Chores. Demnach hatte die hiesige Kirche außer dem Hochaltare noch 4 Seitenaltäre.

Daß mit dem Kloster ein „Siechenhaus" oder Spital verbunden war, sehen wir aus dem Testamente des Ritters Starkerad vom J. 1345, der darin auch der armen Siechen gedachte [5]).

Fand die Säcularisation des Klosters auch Anfangs kein Hinderniß, so protestirte doch nachher der Abt von Fuld fortwährend gegen dieselbe und verlangte Auslieferung der Klostergüter. Obwol er mit seinen Ansprüchen durch den Augsburger Religionsfriedensschluß abgewiesen wurde, so trat er doch zu Anfang des 30jährigen Krieges aufs neue damit hervor. Der Abt Johann Bernhard brachte nemlich die Sache im J. 1628 vor den Kaiser und erhielt auch ein ihm günstiges Mandat. Da nun die beiden Besitzer der Herrschaft Breuberg, Erbach und Löwenstein, obwol in allem Andern uneinig, doch darin einig waren, daß die Güter des Klosters dem Abte nicht ausgeliefert werden sollten, so wurden sie im J. 1630 deßhalb nach Würzburg vorgeladen. Da Beide nicht erschienen, so kamen bald darauf kaiserliche Reiter nach Höchst und ergriffen mit Gewalt Besitz von dem Kloster und behaupteten sich

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 59.
[2]) Ebendas. N. 48.
[3]) Ebendas. N. 37.
[4]) Ebendas. N. 73.
[5]) Ebendas. N. 28.

auch darin bis zur Ankunft der Schweden im südwestlichen Deutschland. Die Angelegenheit fand, wie so viele andere dieser Art, durch den Westphälischen Frieden ihre definitive Erledigung. Seitdem ist derjenige Theil des Klosters, in welchem einst die Klosterjungfrauen ihre Zellen hatten, das lutherische Pfarrhaus, die Wohnung des Propstes und der Altaristen aber der Sitz der Klosterverwaltung geblieben.

Der Bau der jetzigen Kirche zu Höchst, welche an der Stelle der ehemaligen Klosterkirche und neben den ehemaligen Klostergebäuden steht, wurde im J. 1566 begonnen und 1568 vollendet. — Zur Zeit des 30jährigen Krieges, von 1634 an, nach der Schlacht bei Nördlingen, kam großer Jammer über die ganze Gegend, in Folge fortwährender Truppendurchzüge, welche nach der damaligen Weise, Krieg zu führen, jedesmal mit Brand, Plünderung und allen Gräueln verbunden waren. Zu diesen Leiden kam im J. 1635 noch die Pest und raffte die Einwohner haufenweise weg. Endlich waren auch alle Pfarrer in der Herrschaft Breuberg gestorben und der zu Höchst noch allein übrig [1]).

Der größere Theil des jetzigen Kirchspiels Höchst hieß einst die Vogtei des Klosters Höchst und war die Dorfgerichtsbarkeit in allen dazu gehörigen Dörfern Eigenthum der Pfalzgrafen bei Rhein, die selbige von Fuld zu Lehen trugen, sie aber wieder an die Herren von Crumpach als Afterlehen gegeben hatten. Diese verkauften diese Berechtigungen im J. 1314 wieder an das Kloster um 250 Pfd. Heller [2]); die Pfalzgrafen aber verzichteten im J. 1310 und 1332 zu Gunsten des Abts von Fulda auf ihre Rechte daran [3]), so daß von da an das Kloster Höchst bis zu seiner Säcularisation im Besitze der niedern Gerichtsbarkeit dieser Dörfer, unter Fuldischer Oberlehnsherrlichkeit, blieb. — Diese Dörfer aber sind, mit den unten bemerkten Ausnahmen, folgende:

a) Dusenbach; im J. 1314: „Dusinbach", 1452: „Dusenbach"; Dörfchen an der rechten Seite der Mümling zwischen Höchst und Neustadt. Das Kloster besaß den Fruchtzehnten, den Flachszehnten hatte dasselbe von der Meisterin Ida von Erpach erhalten. Außerdem besaß die Herrschaft hier einige Gefälle an Geld und Früchten. Im J. 1730: 4 Centmänner. Gegenwärtige Bevölkerung: 52 Seelen.

b) Mümling-Crumbach; im J. 1312: „Crumpach", 1314: „Crumpbach", 1424: „Crompach"; Dorf an der Mümling, mit einer alten Kapelle, über welche aber keine weiteren Nachrichten vorhanden

---

[1]) Luck, Ref.-Gesch. p. 173.

[2]) Anh. z. Urk.-B. N. 16 und 17.

[3]) Ebendas. N. 23 und 25. und Urk.-B. N. XII.

sind. Die Herren von Crumpach, welche zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Vogtei des Klosters Höchst von den Pfalzgrafen zu Lehen trugen, solche aber später an das Kloster, wie wir gesehen, verkauften, hatten im Uebrigen Nichts mit diesem Orte zu thun und waren keineswegs, wie man schon vermuthen wollte, eine Seitenlinie der Breuberger. Nach ihrem Wappen [1]) sind sie vielmehr identisch mit der fränkischen Familie von Grumbach, welche später hier nicht mehr vorkommt. — Das Kloster Höchst war hier außer Vogtei und Zehnten im Besitze eines Hofes, welchen dasselbe in Erbpacht gegeben [2]), unter welchen sich auch 6 Malter Dinkel (Spelz) befand, eine Fruchtgattung, welche im Mittelalter im Innern des Odenwaldes nur selten vorkommt. Auch die hiesige Mühle war Eigenthum des Klosters. Außerdem hatten hier die Herren von Rosenbach einige Grundstücke von Erbach zu Lehen [3]). In der hiesigen Kapelle wird einigemal im Jahre von Höchst aus Gottesdienst gehalten. Im J. 1730 waren hier 23 Centmänner und 1 Beisaß. Gegenwärtig zählt der Ort 534 Seelen.

c) Annelsbach; im J. 1314: „Onoldisbach“, 1602: „Onoltzbach“; gegen Westen von der Mümling in einem kleinen Thale. 1730: 8 Centmänner. Gegenwärtig: 67 Einw.

d) Forstel; im J. 1200: „Forstall“, nahe bei Annelsbach; 1730: 9 Centmänner. Einw.: 54.

e) Hummetroth; im J. 1314: „Humbrechtenrode“, 1602: „Hombertroda“, westlich von den beiden vorhergehenden Dörfchen auf der Hummetrother Höhe, wo die Spuren eines Römerkastells gefunden worden sind. Der Ort hat Kalksteinbrüche und Kalköfen. Im J. 1730: 9 Centmänner. Einw.: 254.

f) Pfirsbach; 1314: „Phirdisbach“, ebenfalls westlich vom Mümlingthale in einem Seitenthälchen. Im J. 1730: 5 Centmänner. Gegenwärtig: 131 Einw.

Alle diese Orte waren Eigenthum des Klosters mit Vogtei, Zehnten u. s. w. Die Herrschaft zu Breuberg hatte in ihnen nur die hohe Obrigkeit und einige Gefälle. Niederer Adel war hier keiner.

Nunmehr haben wir noch einiger, zum Kirchspiele Höchst gehörigen Orte zu erwähnen, worin die Dorfgerichtsbarkeit andern Herren gehörte. Nemlich:

---

[1]) Das Wappen der Crumpache oder Grumbache war in goldenem Felde ein schwarzer Mann, in der linken Hand drei Blumen haltend, cf *Schannat*, Clientela Fuld. p 91, und Ludewig, Geschichtsschreiber des Bisthums Würzburg, S. 612.

[2]) Anh. z. Urk.-B. N. 14 und 59.

[3]) Urk.-B. N. CCII. und CCLVI.

g) Etzengesäß; im J. 1398: „Eczengesess", 1432: „Etzengesesse", an der Mümling. Das Dorfgericht scheint streitig gewesen zu sein. Während die Kriege von Altheim dasselbe noch im J. 1398 von Erbach zu Lehen trugen [1]), sprachen es im J. 1432 mehrere Einwohner von Etzengesäß und Mümling-Grumbach den Grafen von Wertheim zu [2]). Doch erscheint dasselbe später als Erbachischer Besitz. Das Dörfchen hat gegenwärtig: 187 Einw., nachdem es 1730: 4 Centmänner gehabt.

h) Hetschbach; 1500: „Hecksbach", südlich von Höchst in einem Seitenthälchen. Das Dorfgericht war Eigenthum der Herren von Wambold, welche bis in die neuere Zeit hier Gefälle und einen Wald besaßen, beziehungsweise noch besitzen. Auch die Ganse von Otzberg und nach ihnen die von Sickingen hatten hier Gefälle. Einw.: 256, darunter 102 Katholiken und 52 Juden.

i) Ober-Nauses; im J. 1368: „Hausmisetze", 1396: „Nusis uber Hogste gelegen", lag dicht an der Pfälzischen Grenze nach dem Otzberge zu. Hier hatten die Ganse von Otzberg die Vogtei mit den dazu gehörigen Berechtigungen und 2 Höfe von Pfalz zu Lehen. Von diesen gingen dieselben auf die Herren von Sickingen über. Die nahen Waldungen waren Pfälzisch. [3]) Da die Grenze zwischen der Cent- und Dorfgerichtsbarkeit mit ihren Berechtigungen im Mittelalter nirgends strenge gezogen war, so gab es da, wo beide Gerichtsbarkeiten in verschiedenen Händen waren, überall Streitigkeiten über Jagd, Fischerei, Einquartierung, Ungeld u. s. w. So auch hier fortwährend zwischen diesen Vogteiherren und den Eigenthümern der Cent. — Im J. 1730: 3 Centmänner, jetzt: 107 Einw.

Von diesen zur Pfarrei Höchst gehörigen Orten gehen wir zum letzten Dorfe der Cent Höchst über. Es ist dies:

7) Das Pfarrdorf Rimhorn: im J. 1345: „Rymhorn", 1500: „Riemern", und 1602: „Römern" genannt. Es liegt auf der Höhe zwischen König und Neustadt, am Anfange eines Thälchens, welches sich von hier über Mühlhausen gegen Neustadt hinzieht. — Das Dorf war ursprünglich ohne Zweifel mit Vogtei, Gütern und Gerechtigkeiten ein Eigenthum der Herren von Rimhorn, welche sehr frühe vorkommen,

---

[1]) Urk.-B. N. CXLV.

[2]) Ebendas. N. CCXXXI.

[3]) Lehnsrevers für Kurf. Rupert von der Pfalz von Diether Gans v. 1396, im Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 108. — Die andern Notizen aus den betreffenden Acten im A. zu E.

aber auch frühe ausgestorben sein müssen. So kommt bereits im J. 1273 ein „Manegolgus von Riemhurne" als Zeuge vor [1]) und 1287 verkauft Udelhildis, die Wittwe Diedrichs von Rimhorn, dem Kloster Höchst ihre Güter zu Umstadt [2]). Da die adligen Berechtigungen in diesem Orte sämmtlich Allod waren und außer allem Lehensnexus standen, so scheinen dieselben sehr frühe durch Töchter an andere adlige Familien gekommen zu sein und es bietet dieses Dorf ein merkwürdiges Bild von einem Wechsel der Besitzer dar in ähnlicher Weise im Kleinen, wie wir dies bei der Herrschaft Bickenbach im Größeren gesehen haben. Leider fehlt hier das Material, um den Gang der Vererbungen und Verkäufe vollständig verfolgen zu können.

Im 14. Jahrhunderte erscheinen hier die Starkerade von Breuberg vorzugsweise begütert und waren ohne Zweifel auch im Besitze des Dorfgerichts. Im J. 1345 zeigt Ritter Starkerad in seinem Testamente seine Theilnahme für den Ort dadurch, daß er der hiesigen Kirche 2 Malter Korngülte, eins von seinem Hofe zu Fürstengrund, genannt der „Federwisch", das andere von seinem „Drachenhofe" zu Rimhorn und überdies dem zeitigen Priester seine bunten Kleider vermacht. Im J. 1420 trägt Ritter Heinrich Starkerad dem Schenken Eberhard IX. von Erbach für ein empfangenes Burglehen verschiedene Güter zu Rimhorn zu Lehen auf. Es findet sich keine Gerichtsbarkeit in der Urkunde benannt. Dagegen lernen wir daraus einen andern adligen Grundeigenthümer in Rimhorn kennen, dessen Güter an die seinigen stoßen, den Cuntz Focke, welchen wir außerdem nicht als Eigenthümer in diesem Orte kennen würden [3]). Ueber diese Lehngüter liegen weitere Reverse vor bis zum J. 1477, wo sie zum letztenmale gemuthet wurden.

Von den Starkeraden und Focken kamen diese Güter an die Familie der Herren von Erlebach, dann an die von Hattstein, von Kottwitz zu Aulenbach und vom Habern, von welchen im J. 1557 jede hier einen Hof hatten. Später erscheint die Familie von

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 5.

[2]) Ebendas. N. 7.

[3]) Urk.-B. N. CXCII. Die Nachrichten über Rimhorn dürften gerade deshalb sehr schwierig zu vervollständigen sein, weil diese Güter und Berechtigungen Allod waren und die betreffenden Verkaufs-, Vertauschungs- u. s. w. Urk. keines lehnsherrlichen Consenses bedurften. So kann namentlich über das Alter der hiesigen Rodensteinischen Berechtigungen Nichts mit Bestimmtheit angegeben werden, und es erscheint uns, soweit wir die Sache übersehen können, ungewiß, ob sie selbige von den v. Rimhorn oder von einem der andern Geschlechter geerbt.

Morschheim im Besitze des halben Theils eines Hofgutes hierselbst. Die Erben Ludwigs von Morschheim aber, nemlich seine Enkel, Ludwig von Hirschberg, Anna von Gotzfardt, Wittwe, geborne von Morschheim, und Christof und Wilhelm Gremp von Freudenstein, verkauften im J. 1605 ihre Hälfte des hiesigen Hofgutes nebst einem halben Vierzehntheil am Zehnten an die Gebrüder Conrad und Georg Ludwig Kottwitz von Aulenbach[1]). Auch die Familie von Dienheim hatte Antheil an den hiesigen Gütern. Ebenso die von Kamtzke.

Alle diese Besitzungen waren später, im 17. Jahrhunderte, Eigenthum der Herren von Rodenstein, und kamen nach deren Aussterben mit Georg Friedrich von Rodenstein im J. 1671 zuerst an eine Frau von Harthausen und durch die Heirath ihrer Tochter mit einem Herrn von Bernstorff an diesen. Dessen Sohn, Reichskammergerichts-Assessor von Bernstorff, aber verkaufte seine Rimhorner Berechtigungen mit andern ehemals Rodensteinischen Gütern an den kaiserlichen Feldmarschall von Prettlack, welcher im J. 1717 als Besitzer des Dorfes erscheint[2]).

Da sich indessen auch hier fortwährende Streitigkeiten zwischen den Besitzern der hohen (Cent-) und niedern (Vogtei-) Obrigkeit erhoben, so verkauften endlich die von Prettlack alle ihre hiesigen Güter und Berechtigungen im J. 1751 an die Gemeinherrschaft Breuberg, nemlich Löwenstein und Erbach, in deren Besitze das bedeutende Hofgut noch jetzt ist.

Vorher hatten die Besitzer der Herrschaft Breuberg hier nur wenige Gefälle, unter Anderen wegen des Weidganges das Recht auf einen Hund zur Schweinehatz. Der Zehnte gehörte zur einen Hälfte dem Gutsherrn und zur andern der Pfarrei.

Die hiesige Kirche wird bereits im J. 1345 mit einem besondern Priester erwähnt[3]). Doch erscheint sie hier nicht als Pfarrei, sondern als Filialkirche mit einem Kaplane, sonst würde der Priester als Pleban oder Pfarrer bezeichnet sein. Ohne Zweifel war der Ort bis zur Reformation Filial von Sandbach. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts erscheinen die Rodensteiner im Besitze des Patronats[4]), dann die Prettlacke, von welchen derselbe auf die Gemeinherrschaft Breuberg überge-

---

[1]) Urk. vom Montag nach Trin. 1605 im A. z. W.

[2]) Eigenbrodt, die Herrschaft Fränkisch-Crumpach, im Archiv für Hess. Gesch. II. S. 163.

[3]) Anh. z. Urk.-Buch N. 26.

[4]) Luck, Ref.-Gesch. d. Grafsch. Erbach, S. 190.

gangen ist. — Im J. 1730 waren hier: 25 Centmänner. Gegenwärtig zählt das Dorf: 527 Einw.

3) Die Cent Lützelbach,

auf der rechten Seite des Mümlingthales, war offenbar ein Allod der Breuberger, denn ihrer wird in keinem Lehnbriefe Erwähnung gethan. Die Centgerichtsbarkeit, welche natürlich nicht ursprüngliches Besitzthum gewesen sein kann, haben sie wahrscheinlich von Fuld erworben, weil mit Grund anzunehmen ist, daß diese Cent ein Bestandtheil der Höchster Cent gewesen sein muß und erst zu der Zeit abgezweigt wurde, als die Breuberger hier schon hohe Gerichtsherren waren.

Die Cent Lützelbach umfaßte die beiden Kirchspiele Seckmauern und Vielbrunn. Das Kirchenvermögen aller Pfarreien dieser und der Kirchbrombacher Cent wurden im J. 1556 zu einem Fonds vereinigt, aus welchem die Bedürfnisse derselben bestritten werden. Dies ist der s. g. „Breuberger Kirchenfond“, welcher seinen Sitz zu Höchst hat, aber mit dem Klosterfonds nicht zu verwechseln ist.

Wir beginnen mit dem muthmaßlichen Stammsitze der Breuberger, dem:

1) Kirchdorfe Lützelbach; im J. 1369: „Lüczelbach“, 1432: „Lutzelnbach“. Hier war der Ort, wo sich die Cent unter einer Linde vor der Kirche versammelte. — Hier auf der Anhöhe, wo jetzt die Kirche steht, muß das alte Schloß, ohne Zweifel das erste Stammhaus der Breuberger, gestanden haben, die sich noch im 12. Jahrhunderte Reize von Luzelnbach nannten [1]). Noch sieht man hier die Spuren eines Grabens und alten Gemäuers.

Die Kirche ist Filialkirche von Seckmauern und wird darin von dort aus, abwechselnd mit Breitenbrunn und Seckmauern, Gottesdienst gehalten.

Der große Zehnte gehörte dem Breuberger Kirchenfonds, der kleine der Pfarrei. Die Herrschaft hatte einige Gefälle. Gegenwärtige Bevölkerung mit Wiebelsbach: 915 Seelen, darunter 250 Katholiken. Beide Orte hatten im J. 1730 zusammen: 40 Centmänner und 4 Beisassen.

---

[1]) *Guden*, C. D. I. p. 294. — Wegen Errichtung des Breuberger Kirchenfonds s. Schneider, N. CLXXVII., worin bestimmt ist, daß in der Herrschaft Breuberg alle Kirchen- und Pfarrgefälle aufgezeichnet und besonders verwaltet werden sollen.

Mit Lützelbach zu einer Gemeinde vereinigt ist:

2) Das Dorf Wiebelsbach; in einem Nebenthälchen des Lützelbacher Thales. Dasselbe heißt schon im J. 1273: „Wiebelspach", 1317: „Wibelspach". In diesem Orte waren im Mittelalter die Herren von Rosenbach begütert; denn im J. 1273 verkauft Marquard von Rosenbach dem Kloster Höchst hier 2 Güter [1]). Die Elebiße von Ralspach aber besaßen das Dorfgericht. Denn im J. 1317 verkaufte Friedrich Elebiß von Ralspach den vierten Theil der Vogtei zu Wiebelsbach, welcher ihm aus der Theilung mit seinen drei Brüdern zugefallen, ebenso 6 Malter Korngülte und 24 Pfund Heller an das Kloster Höchst [2]). Im J. 1356 verkaufte Uelin von dem Werde, von welchem es aber ungewiß ist, ob er dem Adel angehörte, demselben Kloster ein Gut zu Wibelspach um 18 Pfund Heller [3]). Das Dorf ist nicht mit Pfälzisch-Wiebelsbach unterm Otzberge zu verwechseln, welches zur Cent Umstadt gehörte.

3) Das Kirchdorf Breitenbrunn; im J. 1273: „Breidenburnen", im 15. Jahrhunderte: „Breitenborn" genannt. Auch hier waren die Herren von Rosenbach begütert, verkauften aber schon im 13. Jahrhunderte ihre hiesigen Güter an das Kloster Höchst [4]).

Die Kirche ist gleichfalls Filialkirche von Seckmauern. Vor derselben befindet sich noch die Linde, unter welcher einst das Dorf- oder Hubgericht gehalten wurde. Im J. 1730 waren hier: 29 Centmänner und 6 Beisassen. Jetzige Einwohnerzahl: 555 Seelen.

Zu der Gemarkung dieses Ortes gehört auch das Hofgut Henckmantel; im J. 1446: „zum Henckmantel". In diesem Jahre verlieh Graf Wilhelm von Wertheim dasselbe an Henne Eisenhauer und seine Ehefrau Anna als Erblehen, wornach derselbe vorher der Herrschaft eigenthümlich zugehörte [5]). Auf dem Henckmantel waren im J. 1730: 4 Centmänner und 1 Beisaß.

4) Das Pfarrdorf Seckmauern: im J. 1366: „Seekenmuren", 1408: „Sekmuren". Das Dorf liegt an der von Haingrund herabkommenden Seckmauerer Bach, welche sich etwa $\frac{1}{2}$ Stunde von hier bei Wörth („zum Werde") in den Main ergießt. Diese Bach bildete einst die Grenze zwischen der Herrschaft Breuberg und der Cent

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 5.

[2]) Ebendas. N. 20.

[3]) Ebendas. N. 28.

[4]) Ebendas. N. 5 und 6. und Urk.-B. N. VI.

[5]) Urk. im A. z. E. von Dienstag nach Michaelis 1446.

zur Eiche (Clingenberg), so daß Wörth zu letzterer und nicht mehr zur Herrschaft Breuberg gehörte, obgleich die Grafen von Wertheim hier Besitzungen hatten. Die Gemarkung des Dorfes reicht aber hier noch eine beträchtliche Strecke über die Bach hinüber. — Das Dorf soll seinen Namen von dem römischen Hauptmanne Luc. Favonius Seccianus, dessen Name auf einer römischen Inschrift bei Bullau gefunden wurde, erhalten haben.

Hier besaßen verschiedene Familien vom niedern Adel Breubergische Lehen, namentlich die Herren von Erlebach und die Starkerade von Breuberg, welche hier Gefälle hatten. Als die Rechtsnachfolger beider erscheinen zunächst Heintz von Sickingen und nach ihm die Herren von der Thann [1]).

Im J. 1366 entschied Kaiser Karl IV. einen Streit zwischen dem Erzbischof Gerlach von Mainz und dem Grafen Eberhard von Wertheim über verschiedene Berechtigungen zu Wörth, Seckmauern rc. dahin, daß die Wertheimischen Dörfer „Seckmauern und Walterlebach" bei allen Rechten, welche sie an den Hölzern, genannt das „kurze Ertval", das „lange Ertval", das „Kolngesygel" und die „Myltehege", hatten, verbleiben sollen, die sie von der Herrschaft Breuberg hergebracht haben [2]).

Die hiesige Kirche ist so alt und baufällig, daß sie schon seit längerer Zeit nicht mehr benutzt werden kann. — Im J. 1730: 31 Centmänner und 3 Beisassen. Gegenwärtige Einwohnerzahl: 731, darunter 361 Katholiken. —

5) Haingrund; Filialdorf von Seckmauern, früher der Pfarrei Raibach, oberhalb desselben an derselben Bach, welche hier in der Nähe aus dem Bischofsbrunnen entspringt [3]). Das Dorf hieß früher bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts „Walterlebach" und kommt unter diesem Namen nicht selten in alten Urkunden vor. Das ehemalige Walterlebach soll indessen näher bei Seckmauern gelegen, die Einwohner sich aber später weiter oben im Thale angesiedelt haben, aus welchem Grunde ist nicht, bekannt. Das neuere Dorf aber wurde nun nicht mehr Walterlebach, sondern von dem Thale, in welchem es liegt und welches den Namen des Haingrundes führte, Haingrund genannt.

Hier hätten die Herren von Erlebach 2 Theile am Zehnten, und die Herren von Gans einen Hof, welchen im 16. Jahrhunderte

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 44, 49, 53 und 71.

[2]) Reg. Boic. IX, N. 162.

[3]) Dahl, die Herrschaft Clingenberg, p. 41 f., und Grimm, Weisthümer, III, p. 553.

Sickingen und dann die von der Thann besaßen [1]. Im J. 1730 kommen noch beide Benennungen als die besonderer Dörfer vor. Damals hatte Walterlebach 4 Centmänner und 3 Beisassen, Haingrund aber 5 Centmänner und 4 Beisassen. Gegenwärtige Bevölkerung: 484 Einw., darunter 151 Kathol. Diese 5, zur Cent Lützelbach gehörigen Orte bilden die Pfarrei Seckmauern. Von ihr gehen wir zur 2. Pfarrei der Cent über.

6) Das Pfarrdorf Vielbrunn; im 11. Jahrhunderte: „Villebrunnen", 1432: „Fulbron", 1462: „Fülbrun", auf dem von Eulbach nach Obernburg hinziehenden Bergrücken, der in der Beschreibung des Odenwälder Bannforstes von 1012 den Namen „Nobbenhusen" führt und dessen Name sich noch erhalten hat [2]), denn ein Felddistrikt in hiesiger und Bremhofer Gemarkung führt noch jetzt den Namen: „Zobbenhausen" und unweit des Bremhofes liegt der im J. 1432 vorkommende Walddistrikt: „Tzuppensol", jetzt „Zauberhöhe" [3]).

Hierher gehört denn auch a) der Bremhof, dessen Name sich in der Bach „Branbach" findet, welche als alter Grenzpunkt des Odenwälder Bannforstes bezeichnet wird [4]). Der Ort ist eine spätere Niederlassung, welche im Mittelalter nicht vorkommt. Gegenwärtig ist die Gemarkung größtentheils Eigenthum des Fürsten von Löwenstein. Hier entspringt die bereits erwähnte Brembach („Branbach"), welche durch das s. g. Geyersthal, im J. 1432: „Gyersnest", an der Hangenmühle und Geyersmühle vorüber nach dem ferner hierher gehörigen:

b) Ornbach, im J. 1012: „Maranbach", 1432: „Ornbach" genannt, fließt. Nur der kleinste Theil dieses Dorfes gehört hierher, der größere gehört jetzt nach Baiern und im Mittelalter zur Cent Amorbach. — Gegenwärtig gehört der Grund und Boden im Breuberger Ornbach dem Fürsten von Löwenstein, welcher denselben von den früheren Eigenthümern käuflich erwarb. Eine kurze Strecke von hier, das Walbernthal hinauf, liegt der im J. 1012 als Grenzpunkt des Odenwälder Bannforstes erwähnte „Walbernbrunnen"; im J. 1012: „Wallendenbrunno" und 1432: „Walborn" genannt, noch jetzt auf der Grenze zwischen Hessen und Baiern.

Zu Vielbrunn gehört ferner:

---

[1]) Anh. z. Urk.-B. N. 44 und 71.
[2]) Cod. Laur. I, p. 154.
[3]) Urk.-B. N. CCXXXII.
[4]) Cod. Laur. I. c. p. 155.

c) Das fürstlich Löwensteinische Jagdschlößchen Hainhaus, wo noch Graben und Wall eines alten Römerkastells sichtbar sind, und welches im Mittelalter den Namen der „Bentzenburg" führte.

Endlich ist hier noch zu erwähnen:

d) Hof- und Jagdhaus Brunnthal; im 15. Jahrhunderte: „Brontall" und „Borntal", am Anfang eines nach Laudenbach am Main führenden Thales. Nördlich davon zieht sich der, in den alten Grenzbeschreibungen und auch sonst erwähnte Bulweg nach Haingrund hin und trennt hier die Herrschaft Breuberg von der alten Cent Clingenberg oder „zur Eiche". Dasselbe ist gleichfalls Eigenthum des Fürsten von Löwenstein.

Urkundlich kommt der Ort Vielbrunn [1]) zum erstenmale vor im 11. Jahrhunderte, wo ein gewisser Godebald und Odelind dem Kloster Amorbach in „Villebrunnen" ein Vermächtniß machen [2]). Noch bis in die neuere Zeit hatte dieses Kloster hier einige Gefälle. Außerdem wird es nur sehr selten im Mittelalter genannt. Im J. 1432 geben verschiedene Einwohner von „Fulbron" Kundschaft über die Eigenthumsrechte der Ganerben von Breuberg an den hier liegenden herrschaftlichen Waldungen [3]) und endlich wird im J. 1462 des Pastors zu „Fülbron" erwähnt, wo Lucarte von Erpach für sich und ihren seligen Hauswirth, Schenk Philipp III., in der Kirche zu Michelstadt ein Seelengeräthe stiftet, bei welchem auch der Pfarrer zu Vielbrunn zu fungiren hat [4]). Dies ist zugleich auch die einzige Nachricht, welche über die Kirche und Pfarrei zu Vielbrunn vorhanden ist. Die jetzige Kirche wurde in der Mitte des 16. Jahrhunderts erhöht und erweitert, indem sie vorher sehr klein war. Im J. 1729 und 1730 aber wurde eine Hauptreparatur derselben vorgenommen, welche einem Neubau fast gleich kam; im J. 1770 wurde sie abermals reparirt und mit Emporbühnen versehen. Zur Zeit

---

[1]) Der in Cod. Laur. I, p. 16. in der Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim erwähnte „Vlisbrunnen" hat mit Vielbrunn nichts gemein und ist keineswegs hier, sondern am Anfange des Hiltersklinger Thales zu suchen, wie wir dies bei der Beschreibung der Grenzen der Cent Beerfelden gesehen haben. — Auch das bei Aschbach, a. a. O. in U. N. V. und VI., neben einem Orte „Lullenseit" oder „Lulingesheid" erwähnte „Fallebrunne" oder „Fullenburnen" gehört schwerlich hierher. Für den Fall, daß unter „Lullenselt" Lengfeld bei Umstadt zu verstehen, was uns indessen gleichfalls zweifelhaft ist, wäre der in mehreren Urk. des Urk.-Buches vorkommende „Fallebrunnen" bei Habitzheim und Großzimmern weit eher darunter zu verstehen, s. Urk.-B. N. CCCVII.

[2]) *Gropp*, hist. Monast. Amorbac. Prob. N. VI. p. 194.

[3]) Urk.-B. N. CCXXXII.

[4]) Schneider, U. N. 19.

des 30jährigen Krieges, von 1637 an, wurden auch die Kirchen von Seckmauern, Lützelbach und Breitenbrunn, also der ganzen Cent Lützelbach, von hier aus verwaltet, wie dies schon einmal zu Ende des 16. Jahrhunderts der Fall gewesen war[1]. Im J. 1730 hatte Vielbrunn: 37 Centmänner und 3 Beisassen, Ohrenbach: 4 Centmänner und 1 Beisaß; die „hangende Mühle": 4, und Brunnthal: 2 Centmänner. — Gegenwärtige Bevölkerung der Gemeinde Vielbrunn mit den oben bezeichneten Höfen, Mühlen u. s. w.: 1036 Einwohner, unter denen 146 Kathol.

Zur Pfarrei Vielbrunn gehört nun noch das Filialdorf:

7) Kimbach; im J. 1424: „Kuntebuch", 1443: „Kuntpuch", 1551: „Kintpuch", und 1602: „Kympach" genannt. Dies letzte Dorf der Cent Lützelbach liegt in einem Thälchen zwischen König und Vielbrunn. Im Mittelalter und noch später gehörte dasselbe zur Pfarrei König, bis es im J. 1742 der Pfarrei Vielbrunn zugetheilt wurde. Das Dorfgericht oder die Vogtei gehörte in alter Zeit den Schenken von Erbach von der ältern Linie zu Erbach, im J. 1551 aber wurde das Dorf in dem mehrerwähnten Vertrage zu Reichenberg von Erbach an Wertheim gegen Oberkainsbach rc. ausgetauscht, und kam dann mit der Herrschaft Breuberg im J. 1556 an die Gemeinherrschaft Breuberg. Vom niedern Adel hatten hier die Herren von Starkerad Gefälle von Wertheim zu Lehen[2]. Desgleichen die Herren von Rajbach, nach deren Abgange sie gemeinschaftlich an die Herren von Erlebach und von Starkerad kamen[3]. Die Starkerade trugen ferner von Erbach die Hälfte des Zehnten zu Lehen[4], nach deren Aussterben er im Besitze der Echter von Mespelbrunn erscheint, von welchen er, nachdem auch diese Familie im 17. Jahrhunderte ausgestorben, an Erbach zurückfiel. Die andere Hälfte des großen Zehnten gehörte dem Kloster Höchst, der kleine der Pfarrei. — Im J. 1730 waren hier: 15 Centmänner und 3 Beisassen. Gegenwärtige Bevölkerung: 377 Seelen, darunter 68 Katholiken.

4) Die Cent Kirchbrombach.

Wahrscheinlich in ganz alter Zeit zum Plumgau gehörig, liegt sie auf der westlichen oder linken Seite des Mümlingthales, zwischen Müm-

---

[1] Luck, Reformationsgeschichte der Grafschaft Erbach, S. 185.
[2] Anh. z. Urk.-B. N. 49.
[3] Ebendas. N. 53.
[4] Urk.-B. N. CC.

ling und Gersprenz und bildete, wie eine Cent, so auch eine Pfarrei. Zu beiden gehörte, wie früher erwähnt, in ganz alter Zeit auch die Cent Oberkainsbach mit Ober- und Untergersprenz. Die Cent Kirchbrombach war nicht, wie die Cent Lützelbach, Breubergisches Allodialgut, sondern Fuldisches Lehen [1]). Die alte Malstätte, wo das Centgericht zusammenkam, war zu Kirchbrombach vor dem Kirchhofe [2]) unter einer Linde. Zur Zeit, als die Herrschaft Breuberg im 15. Jahrhunderte zu ¾ Wertheimisch und zu ¼ Erbachisch war, gehörte diese Cent beiden Ganerben gemeinschaftlich, und jede der Herrschaften hatte hier einen Schultheißen [3]).

Die Cent begriff folgende Dörfer in sich:

1) Das Pfarrdorf Kirchbrombach; im 11. Jahrhunderte: „Brambuch", 1324: „Branbach", 1450: „Kirchbranbach", 1602: „Brambach". Das Dorf liegt auf einer mäßigen Anhöhe am Fuße der Böllsteiner Höhe, der alten „Birkunhart". — Es war hier im Mittelalter ein befestigtes Schloß, welches den alten Breubergern und nachmals ihren Erben gehörte [4]). Es stand ohne Zweifel in der Nähe der Kirche und sind noch Spuren des Grabens und alten Gemäuers vorhanden. — Zum erstenmale kommt das Dorf im 11. Jahrhunderte vor, wo Godebald und Odelind dem Kloster Amorbach auch zu „Brambuch" einige Güter schenken.

Wie in allen Orten dieser Cent waren auch hier verschiedene Geschlechter vom niedern Adel begütert. Namentlich hatten die Starkerade und Erlebache hier Gefälle, die sie theilweise von Wertheim [5]), namentlich aber auch von der Erbacher Linie der Schenken zu Lehen trugen [6]), bevor noch Erbach Antheil an Breuberg hatte. Einige Gefälle hatte Hennchen Starkerad im J. 1408 an Erbach verkauft.

Die hiesige Pfarrei muß, da sie eine ganze Cent umfaßte, sehr alt sein. Doch geschieht ihrer zum erstenmal im J. 1387 Erwähnung, da Schenk Heinrich von Erbach in seinem Testamente auch dem Pfarrer zu „Brambach" eine Gülte von 1 Malter Korn vermacht [7]). Im J. 1461 aber werden Kirchenmeister und Verweser zu „Kirchbran-

[1]) *Joannis*, spicil. p. 419.

[2]) Urk.-B. N. CCLIV.

[3]) Retter, Hess. Nachr. IV, p. 354 ff. und 349, und Schenk Jorgen Salbuch v. 1450, fol. 121.

[4]) *Joannis*, l. c.

[5]) *Gropp*, hist. Amorb., p. 194, und Anhang z. Urk.-B. N. 49 und 58.

[6]) Urk.-B. N. CC.

[7]) Schneider, U. N. LV.

bach" genannt [1]). Der Zehnte wurde im J. 1452 von der Meisterin Ida von Erbach dem Kloster Höchst geschenkt.

Die jetzige Kirche ist im J. 1714 und 15 bis auf das Chor neu erbaut, welches letztere noch aus dem Mittelalter stammt. Am untern Theile des Thurmes steht die Jahrzahl 1465. — Gegenwärtige Bevölkerung: 928, unter welchen 26 Katholiken und 81 Juden. Dagegen fanden sich i. J. 1730 hier 39 Centmänner und 2 Beisassen.

Zur Gemeinde Kirchbrombach gehört noch das Dörfchen Balsbach; im J. 1454: „Balspach", wo im 15. Jahrhunderte die Ganse von Otzberg Zinsen von einer Hube und den Zehnten hatten, nach deren Aussterben diese Lehen an die Breubergischen Erben zurückfielen. Die Bevölkerung ist unter der von Kirchbrombach begriffen. Im J. 1730 aber wird es mit 5 Centmännern aufgeführt.

2) Langenbrombach auf der Breuberger Seite oder am linken Ufer der „Brombach"; im J. 1359: „Langenbronbach", 1413: „Langenbranbach". Hier hatte Erbach einen Theil der Dorfgerichtsbarkeit (Vogtei) bis zum J. 1551, in welchem dasselbe an Wertheim vertauscht wurde. Schenk Eberhard IX. von Erbach hatte sie im J. 1408 von den Starkeraden erkauft; ein anderer Theil derselben aber war noch im Besitze der Starkerade geblieben [2]). Wegen des Weidrechts, welches diese Gemeinde im 14. und 15. Jahrhunderte auf dem Eberdiel bei Zell in Anspruch nahm, wurden damals langwierige Grenzstreitigkeiten zwischen Wertheim und Erbach geführt [3]). Im J. 1730: 28 Centmänner und 2 Beisassen. Gegenwärtige Bevölkerung: 554 Einw.

3) Hembach; im J. 1408: „Henebach", 1424: „Hemdbach", und 1445: „Hendbach"; Dörfchen in einem kleinen Thale, das von der Böllsteiner Höhe nach Langenbrombach herabzieht. Hier hatten ebenfalls die Herren von Starkerad Gefälle. Im J. 1408 verkaufte Hennchen Starkerad seinen Antheil an Schenk Eberhard IX. von Erbach; später erscheinen die von Erlebach im Mitbesitze der übrigen Starkeradischen Zinsen [4]). Gegenwärtig sind hier 99 Einw., während im J. 1730: 7 Centmänner hier waren.

4) Böllstein, auf der davon benannten Höhe; im J. 1454: „Beylstein", 1450: „Bilstein" und „Beilstein" genannt. Hier hatten die Ganse von Otzberg 1 Hube und Antheil am Zehnten. 1730: 14 Centmänner. Gegenwärtig 248 Einw.

[1]) Retter, a. a. O.

[2]) Urk.-B. N. CLIX. und Anh. z. Urk.-B. N. 49.

[3]) Ebendas. N. CCLIV.

[4]) Urk.-B. N. CLIX. und Anh. zum Urk.-B. N. 49 und 53.

5) Stierbach und Kilsbach, 2 zusammengehörige Dörfchen auf der Westseite der Böllsteiner Höhe und nahe an der Gersprenz; nur das erste kommt urkundlich vor und zwar im J. 1454, wo es „in der Stirbach" genannt wird. Hier hatten die Ganse von Otzberg 1½ Huben und Zinsen von der Mühle [1]). Jenes hatte im J. 1730: 3, dieses 2 Centmänner.

Zu derselben Gemeinde gehört auch noch:

6) Affhöllerbach; im J. 1450: „Effholderbach". Hier waren keine adligen Geschlechter begütert, wie in den meisten Orten dieser Cent; vielmehr bezog hier die Herrschaft allein Zehnten und Gefälle. Im J. 1730: 8 Centmänner. Diese 3 Dörfchen zählen gegenwärtig: 242 Einw.

Zu dieser Gemarkung gehört das ehemalige Römerkastell, der s. g. Schnellerts, bekannt durch die Sage vom Rodenstein.

7) Höllerbach; im J. 1450: „Holderbach". Hier besaßen früher die Ganse von Otzberg das Dorfgericht von Wertheim zu Lehen, welches dann auf Erlebach und Sickingen übergegangen zu sein scheint. Im 16. Jahrhunderte war es Eigenthum des Amtmanns Georg von der Thann zu Breuberg [2]). Der Zehnte gehörte der Herrschaft Breuberg. — Im J. 1730: 17 Centmänner und 1 Beisaß. In neuerer Zeit ist das Dorf, der Nähe wegen, zur Pfarrei Brensbach getheilt worden und zählt gegenwärtig: 220 Einw.

8) Wallbach, in einem Thälchen der Böllsteiner Höhe nach Brensbach hin; 1450: „Walbach". Hier hatte das Stift zum hl. Geist in Heidelberg ein kleines Gut, ein anderes das adlige Geschlecht der Herren von Mauchenheim [3]). Im Uebrigen besaß die Herrschaft hier die meisten Gefälle. Im J. 1730: 14 Centmänner und 1 Beisaß. — Gegenwärtige Bevölkerung: 233 Seelen.

9) Gumpersberg; im J. 1408: Gumprechtsberge", 1424: „Gompsberg", und 1445: „Gomphersberg". Dasselbe liegt wieder auf der Ostseite des Höhenzuges, die Böllsteiner Höhe genannt. Auch hier hatten die Starkerade Gefälle, wovon sie im J. 1408 einige an Erbach verkauften. Die andern gingen auf die Erlebache [4]) über, von welchen sie wahrscheinlich gleichfalls auf Sickingen und von der Thann übergegangen und zuletzt an die Herrschaft zurückgefallen sind. 1730: 5 Centmänner. Jetzige Einwohnerzahl: 99.

---

[1]) Ebendas. N. 56.

[2]) Ebendas. N. 71.

[3]) Urk.-B. N. CCIX.

[4]) Ebendas. N. CLIX. und Anh. dazu N. 49 und 53.

10) Birkert; 1408: „Birkenhart", nordwestlich oberhalb Kirchbrombach gelegen. Das Ort bildet 2 Gemeinden, wovon in der einen Kurpfalz, in der andern die Breuberger und ihre Erben die Vogtei hatten, welche letztere dieselbe den Starkeraden zu Lehen gegeben hatten, die selbige im J. 1408 theilweise an Erbach verkauften, theilweise aber später an die Herren von Erlebach vererbten. Im J. 1730: 10 Centmänner und 1 Beisaß. Beide Orte haben zusammen gegenwärtig 168 Seelen.

Da Birkert nicht auf der Grenze der Cent Kirchbrombach gegen die Cent Höchst hin liegt, so kann der im J. 1012 in der Grenzbeschreibung des Odenwälder Bannforstes genannte „Birkunhart" nicht dieses Dorf bedeuten, indem die Grenze sich sonst im Zickzack nach dem Kinziger Thale hin bewegt haben würde. Wahrscheinlich haben wir vielmehr unter diesem „Birkunhart" die ganze Böllsteiner Höhe zu verstehen, welche von dem Dorfe Höllerbach aus von der Grenze überschritten wird.

11) Oberkinzig, am Anfange des Kinziger Thales; im J. 1012: „Kincicha", 1408: „Oberkinczige", 1424: „Obernkintzbich", und 1445: „Obernkuntbich". Auch hier waren die Starkerade und nach ihnen die Erlebache begütert. Sie besaßen Zinsen und Korngülten von einigen Huben und auf der Schultheißenhube den Zehnten [1]. Am übrigen Zehnten hatten im 15. Jahrhunderte die Herren von Mauchenheim die Hälfte von Erbach zu Lehen [2]. Dieser Antheil am Zehnten kam später, wahrscheinlich durch Erbschaft, an Johann von Hoenstein, dessen Tochtermann, Philips von Langeln, denselben im J. 1516 an Bere Rüdt von Bödigheim um dritthalbhundert Gulden verkaufte [3]. Die andere Hälfte aber war zu Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts im Besitze des Hans Heuser von Hornberg und wurde im J. 1511 von Schenk Eberhard XIII. von Erbach an denselben Rüdt von Bödigheim zu Lehen gegeben [4]. Es sind hier wichtige Kalksteinbrüche. — Im J. 1730 waren hier 22 Centmänner. Gegenwärtige Bevölkerung: 317 Seelen.

12) Mittelkinzig; im Mittelalter gewöhnlich, wie 1478: „Kintzig" genannt. Die Vogtei dieses Dörfchens mit den dazu gehörigen Berechtigungen gehörte größtentheils den Pfalzgrafen, welche sie den

---

[1] Ebendas.
[2] Urk.-B. N. CCIX.
[3] Urk. im A. z. E.
[4] Lehnsrevers von 1511 im A. z. E.

Gansen von Otzberg zu Lehen gegeben, nach deren Aussterben sie an Pfalz zurückfiel. Von der Pfalz hatten die Schenken von Erbach von der Michelstädter Linie hier ein Lehngut. Im 15. Jahrhunderte, zur Zeit als die Erbach-Fürstenauische Linie der Schenken Antheil an der Herrschaft Breuberg und der Cent Kirchbrombach hatte, ließ Schenk Georg I. von Fürstenau, in Gemeinschaft mit dem Grafen Wilhelm von Wertheim, hier auf Eisen- und Kupferstein graben, wozu dieselben als hohe Gerichtsherren berechtigt zu sein glaubten. Da dies jedoch auf dem Grundeigenthume des Schenken Hans zu Michelstadt geschah, so protestirte dieser seiner Seits dagegen bei den beiden Ganerben der Herrschaft Breuberg und ließ selbst das Erz gewaltsam wegnehmen und nach Michelstadt bringen [1]).

Auch hier erscheinen fortwährende Streitigkeiten zwischen der Breubergischen Centherrschaft und der Pfälzischen Vogteigerechtigkeit. Pfalz beanspruchte über diesen Ort, wie über seine anderen Vogteiorte im Odenwalde, das volle Hoheitsrecht. Und da Kurpfalz hier der stärkere Theil war, so trug sie gewöhnlich den Sieg davon. Deßhalb durften auch ihre hiesigen Unterthanen sich nicht bei der Cent einstellen und es erscheint darum im J. 1730 nur 1 Centmann. — Gegenwärtig zählt das Dörfchen 94 Einw.

13) Niederkinzig, nahe bei dem Eingange des Kinzigerthales in das Mümlingthal. Im J. 1454: „Nyder-Kintzig". Hier erscheinen die Mosbache von Lindenfels im Besitze der Hälfte der Vogtei, die sie von Kurpfalz zu Lehen trugen. Von diesen ererbten sie die Herren von Winckelmann, von denen sie an Löwenstein kam. Im J. 1720 schlug sie der Fürst Dominikus von Löwenstein bei dem Kauf von Kleinheubach zur Gemeinherrschaft Breuberg. Von dem Grafen von Wertheim aber hatten die Ganse von Otzberg eine Gülte von 5 Malter Hafer zu Lehen.

Im J. 1730 fanden sich hier 26 Centmänner und 7 Beisassen. Gegenwärtig aber wohnen hier 348 Einw.

Zur Cent Kirchbrombach gehörte in alter Zeit auch noch die Bruchmühle, im Mümlingthale und an der Mümling gelegen. Später wurde sie der Gemarkung und dem Kirchspiele König zugetheilt.

Diese Breubergischen Centen haben nach der neuesten Zählung gegenwärtig eine Bevölkerung von 13,572 Einw.

Zur Herrschaft Breuberg gehören nun noch weiter:

---

[1]) Die Correspondenz zwischen den Schenken Hans und Georg und dem Grafen von Wertheim ist im A. z. E. vollständig vorhanden.

Die Dörfer **Wersau** und das jetzt mit Fränkisch-Crumbach zu **einer** Gemeinde vereinte **Bierbach**, welche zur Katzenelnbogenschen Cent Ramstadt (Oberramstadt) und zum **Amte Lichtenberg** gehörten. Hier war die **Vogtei** bereits zu Anfang des 14. Jahrhunderts Breubergisch. Ersteres heißt im J. 1314: „Wersauwe", letzteres in demselben Jahre: „Burbach". Die Breubergischen Erben hatten hier außer der Vogtei die Hälfte des Zehnten und verschiedene Gefälle [1]). Die Herren **von Fechenbach** aber einige Güter und Gefälle von der Herrschaft Breuberg, die später an Löwenstein kamen, welches sie 1721 wieder der Gemeinherrschaft Breuberg einverleibte, auch in alter Zeit das Dorfgericht zu Lehen [2]). Später, im 16. Jahrhunderte, erscheint dieses letztere aber wieder in den Händen der Herrschaft zu Breuberg. Denn am 1. August 1575 verglich sich dieselbe mit Hessen, wegen ihrer gemeinschaftlichen Rechte daran, dahin, daß Hessen und Breuberg von der Schatzung und dem Ungelde — von jeder Maas Wein, die hier verzapft wurde, 1 Erfurter Pfennig — jedes die Hälfte beziehen solle [3]). Die **Kirche** zu Wersau war sehr alt, jedoch im Mittelalter Filialkirche von Reinheim und wurde von einem dortigen Kaplane versehen [4]). Dieselbe war mit Mauer und Graben befestigt. Erst bei der Reformation wurde sie Pfarrkirche [5]). **Wersau** hat gegenwärtig 825, **Bierbach** 68 Einw.

Ferner hatten die Herren von Breuberg und nach ihnen die Grafen von Wertheim das Dorfgericht zu **Mömlingen** [6]), am Ausgange des Mümlingthales, welches zur Cent Obernburg gehörte und jetzt unter Bairischer Hoheit steht, und verschiedene Güter, Gefälle u. s. w. zu **Wörth** („zum Werde") und zu **Trenfurt** („Trinfurt") am Main.

Endlich gehörte noch zur Wertheimischen Erbschaft die Hälfte des Dorfes **Remlingen**, zwischen Wertheim und Würzburg gelegen, soweit dasselbe Fuldisches Lehen war. Das **Dorf** war nemlich Fuldisches Lehen der Grafen von Wertheim, das **Schloß** daselbst aber gehörte dem Bischofe von Würzburg, und die **Jagd** ging vom Reiche zu Lehen. Die Grafen von Erbach aber übergaben ihren Antheil am Dorfe,

---

[1]) Schenk Jorgen Salbuch, f. 131 — 133. — *Joannis*, spicil. p. 400.

[2]) Urk. im A. z. E. v. 6. Juli 1483.

[3]) Urk. im A. z. E.

[4]) **Wenck**, Gesch. v. Hessen, I, S. 141 Anm.

[5]) M. vergl. wegen Wersau **Retter**, Hess. Nachrichten, tom. II, p. 45 ff.

[6]) S. das Mömlinger Weisthum von 1422, bei **Grimm**, Weisthümer, III, S. 557 b. Orig. im A. z. E.

weil ihnen dasselbe zu entlegen gewesen sein mag, an die Grafen von Kastell, und kauften mit demselben die Ansprüche der letzteren, welche diese von ihrer Mutter, der Gräfin Martha, gebornen Gräfin von Wertheim, an den zwölften Theil der Herrschaft Breuberg erhoben hatten, ab [1]).

X. Das Amt Wildenstein.

Beinahe um dieselbe Zeit, als die Grafen von Erbach in den Besitz der Hälfte der Herrschaft Breuberg kamen, traten sie auch in den Besitz des Amtes Wildenstein.

Das Amt war seit unvordenklichen Zeiten Eigenthum der Grafen von Rieneck. Dieses uralte Haus, dessen erster bekannter Stammvater, Graf Otto von „Rineche", bereits im J. 1135 urkundlich vorkommt [2]), war das ganze Mittelalter hindurch eines der bedeutendsten Dynastengeschlechter in Franken. Ihr Stammschloß Rieneck liegt im Osten des Spessartgebirges an der Sinn unweit Gemünden, wo sich die fränkische Saale in den Main ergießt, wie sie denn ihre Hauptbesitzungen hin und her im Spessart hatten. Sie trugen viele derselben von Kurmainz, andere vom Hochstifte Würzburg, dessen Erbtruchsesse sie waren, Anderes vom Reiche, das Amt Wildenstein aber von Kurpfalz zu Lehen. Doch hatten sie auch noch Allodialgüter.

Im J. 1522 nun vermälte sich der letzte dieses uralten Stammes, Graf Philips von Rieneck, mit der Gräfin Margaretha von Erbach, der ältesten Tochter Eberhards XIII. von Erbach, ohne jedoch Erben zu erlangen [3]). Graf Philips von Rieneck starb 1449 ohne Kinder.

Durch diesen Todesfall kamen die Grafen Georg III. und Eberhard XIV. von Erbach in den Besitz der Pfälzischen Lehen der Grafen von Rieneck, eben des Amtes Wildenstein. Nach dem Tode ihrer Schwester, der verwittweten Gräfin von Rieneck, aber erbten sie von dieser noch verschiedene vormals Rieneckische Allodialgüter, welche sie zu ihrem Amte Wildenstein schlugen; aber späterhin nach und nach wieder veräußerten.

Die Uebergabe der Pfälzischen Lehen der Grafen von Rieneck empfing aber Erbach, wie dies ausdrücklich in der Schenkungsurkunde

---

[1]) Urk.-B. N. CCCXXXII.

[2]) *Gud.*, C. d. I, p. 120.

[3]) Ibid. V, p. 530, wo der Ehevertrag abgedruckt ist.

bemerkt ist, als Entschädigung für die schweren Verluste, welche Erbach in der s. g. Bairischen Fehde (1504) um der Pfalz willen erlitten hatte. Bereits im J. 1520 hatte der Kurfürst Ludwig VI. dem Schenken Eberhard XIII. die Anwartschaft auf ein heimfallendes Lehen, insbesondere auf Wildenstein gegeben, Falls der Mannsstamm der Grafen von Rieneck aussterben sollte [1]). Diese Zusicherung wurde nach dem Tode Eberhards seinen 3 Söhnen, Georg, Eberhard und Valentin, erneuert und Kurfürst Friedrich III. übergab darum, nachdem der vorgesehene Fall des Heimfalls durch den Tod des letzten Grafen von Rieneck wirklich eingetreten war, den Grafen von Erbach das Amt Wildenstein im J. 1560, und zwar aus besonderer Gnade nicht als Lehen, sondern als freies Allodialgut [2]).

Die Bestandtheile dieser vormals Pfälzischen Lehngüter ergeben sich deutlich aus den Lehnbriefen für die Grafen von Rieneck [3]). Sie zerfallen in 2 Centen, nemlich Eschau und Kleinheubach, welche wir nach dem Plane unseres Werkes nunmehr im Einzelnen betrachten werden, worauf wir auch der, durch die Gräfin Margaretha von Rieneck an ihre Brüder, die Grafen von Erbach, gekommenen Besitzungen kurz gedenken wollen.

1) Die Cent Eschau.

Dieselbe liegt im westlichen Theile des Spessarts, einige Stunden vom Mainstrom entfernt, und bildete vordem einen Bestandtheil der Cent „zur Eiche". Doch scheint sie im 15. Jahrhundert noch keine eigene Cent gebildet zu haben, da sie innerhalb der, noch im 15. Jahrh. genau bezeichneten Grenzen dieser Cent lag [4]). Auch wurden die Grafen von Rieneck noch im 16. Jahrhunderte nicht mit der Cent Eschau belehnt, sondern vielmehr mit der Hälfte der Cent zur Eiche (Cent Klingenberg). Deßhalb steht zu vermuthen, daß sie verhältnißmäßig erst spät von dieser alten Cent abgezweigt und als besondere Cent constituirt wurde. — Bald darauf, nachdem die Grafen von Erbach in den Besitz von Wildenstein gekommen waren, nemlich unterm 16. Mai 1561, bestellten diese in der Cent Eschau den Centgrafen und die Centschöffen und ließen sich huldigen, wobei sämmtliche Centangehörige zugegen sein mußten. Zugleich wurde

[1]) Urk.-B. N. CCCXXVIII.

[2]) Urk. vom 7. November 1560 im A. z. E.

[3]) Urk.-B. N. CCCXXXI.

[4]) Dahl, die Herrschaft Klingenberg, S. 40 ff., und Grimm, Weisthümer, III, S. 553.

dabei zum Zeichen des hier vorhandenen Halsgerichtes der Galgen an seiner gewöhnlichen Malstätte wieder aufgerichtet [1]).

Bei der geschichtlichen Erörterung der einzelnen Orte dieser Cent beginnen wir mit dem Mittelpunkte des Ganzen, der

1) Burg Wildenstein.

Sie war bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts, und zwar damals schon mit ihren Zubehörungen als Eigenthum der Grafen von Rieneck vorhanden. Diese scheinen sie zum Schutze ihrer hiesigen Besitzungen in ihren damaligen Fehden gegen die benachbarten Kurmainzischen Orte erbaut zu haben. Im J. 1260 wird sie zum erstenmale urkundlich genannt und zwar mit derselben Orthographie wie jetzt. Damals war den Grafen Ludwig, Georg und Heinrich von Rieneck ihr Schloß Wildenstein in einer Fehde mit Kurmainz und Reinhard, Herrn zu Hanau, weggenommen worden und die Grafen machten sich hier verbindlich, Nichts gegen diejenigen zu unternehmen, welche diese Wegnahme der Burg veranlaßt hätten [2]). Dieselben erbauten sich darum jetzt eine Burg zu Eschau, was Veranlassung zu neuem Hader mit dem Erzbischof Wernher von Mainz gab. Dieser Streit wurde im J. 1266 unter Vermittelung des Grafen Hermann von Henneberg beigelegt. Die Grafen von Rieneck machten sich dabei verbindlich, dem Erzbischofe 500 Mark Silber Entschädigung zu geben, wofür sie demselben ihr Schloß Wildenstein als Unterpfand einsetzten [3]), so daß die Burg also damals wieder im Besitze der Rienecker gewesen sein muß. Trotz dieser Verpfändung erscheint das Schloß Wildenstein durch das ganze Mittelalter hindurch im ungestörten Besitze der Grafen von Rieneck. So verzichtet im J. 1354 Margarethe, die Tochter des Grafen Gerhard von Rieneck, Gemalin des Grafen Johannes I. von Wertheim, auf ihre Ansprüche an das Erbe ihres Vaters, worunter auch die Burg Wildenstein genannt wird [4]). Und im J. 1378 vergleichen sich die Grafen Gottfried, Gerhard und Ludwig zu Rieneck über den gemeinschaftlichen Besitz des Schlosses Wildenstein dahin, daß die beiden ersteren, welche $\frac{3}{4}$ daran haben, der letztere aber nur $\frac{1}{4}$, diesem noch $\frac{1}{4}$ davon überlassen wollen [5]).

[1]) Urk. im A. zu E.
[2]) *Guden.*, Cod. Dipl. I. p. 674.
[3]) Ib. p. 718.
[4]) *Guden.*, l. c. V, p. 595.
[5]) Urk. vom Donnerstag nach dem hl. Ostertage 1378 im A. z. E.

Burgmänner zu Wildenstein waren: 1) Die Rüdte von Collenberg, welche einen Hof zu Kleinheubach als Wildensteiner Burglehn hatten[1]; 2) die Beyer von Boppart; 3) die von Faulhaber, welche eine halbe Hube zu Eschau als Burglehn besaßen, und endlich 4) die von Weiler (Wyler), welche an desgleichen 4 Gulden Geld hatten[2]).

Die Burg, unter den Grafen von Rieneck und Anfangs auch unter Erbach der Sitz des Amtmanns, wurde von den Grafen von Erbach nicht weiter unterhalten und liegt gegenwärtig in Trümmern. Es wurde hier von ihnen ein herrschaftlicher Hof eingerichtet und an der alten Burg liegt jetzt die Wohnung des Pächters. Der zur Burg gehörige Wald, ebenfalls der Wildenstein genannt, gehört der Herrschaft.

Von der Burg Wildenstein gehen wir über zum:

2) Pfarrdorfe Eschau; 1261: „Esche", 1400: „Ascha", 1561: „Aschig", auch „Eschach", gegenwärtig im Munde des Volkes: „Eschig" genannt. Es liegt an dem Bache „Elsav" („Elsava") in einem freundlichen Thale, ist der Hauptort und Sitz des Centgerichts, und wird im J. 1261 zum erstenmale genannt. Die Rienecker hatten sich nemlich nach der Wegnahme der Burg Wildenstein hier im J. 1260 eine andere Feste erbaut, die ihnen aber Erzbischof Wernher von Mainz im darauf folgenden Jahre zerstörte, worauf die Grafen versprechen mußten, weder hier, noch in der Umgegend, weder in Wald, noch in Feld, weder auf Mainzischem, noch eigenem Grund und Boden einen burglichen Bau zu errichten[3]), was sie auch, abgesehen vom Schlosse Wildenstein, späterhin gehalten haben.

Auch die Pfarrei scheint sehr alt zu sein, obwol nähere Nachrichten darüber nicht vorliegen. Bereits die Grafen von Rieneck führten hier die Reformation ein. Als das Amt in Erbachischen Besitz kam, wurde das Kirchenwesen mit dem, in den andern Erbachischen Landestheilen auf ganz gleiche Weise geordnet und dem Erbachischen Consistorium untergeben. Die jetzige Kirche wurde im J. 1744 an die Stelle der alten, den Einsturz drohenden, neu erbaut[4]).

---

[1]) *Guden.*, l. c. p. 282.

[2]) Ibid. p. 595 und 600.

[3]) Ibid. I, p. 682 und 685. Die von einigen Schriftstellern ausgesprochene Behauptung, daß die Grafen von Rieneck ihre Burgen Wildenstein und Eschau hätten selbst zerstören müssen, beruht auf einem Irrthum. — Ueber die alten Gemeindeverhältnisse des Dorfes Eschau s. das Weisthum im Urk.-B. N. CXLVI.

[4]) Luck, Ref.-Gesch. der Grafschaft Erbach, S. 133.

Vom niedern Adel hatten hier die Bernholde von und zu Eschau, welche vom 15. bis 17. Jahrhunderte fortwährend als Wildensteinische Amtmänner erscheinen, eine Hofraithe, am Kirchhof gelegen, mit 12 Morgen Aeckern und 1 Mannsmat Wiesen, auch einen Hof, welchen vorher die Kriege von Altheim und die Herren von Schülcher inne hatten. Außerdem besaßen die Herren von Gonsrode und nach diesen die Beyer (von Boppard) und die Herren von Faulhaber einen Hof ebenfalls als Rieneckisches Lehen. Deßgleichen hatten die Herren von Fechenbach hier einige Lehngüter und Gefälle [1]). Außer der hohen Gerichtsbarkeit besaßen die Grafen von Rieneck und nach ihnen die von Erbach Vogtei, Wildbann, die Waldungen und bedeutende Gefälle, darunter die Hälfte des großen und kleinen Zehnten, während die andere Hälfte der Pfarrei gehörte. — Früher wurde hier auch Wein gebaut. Nach der Mediatisirung der Grafen von Erbach war Eschau bis zum J. 1848 der Sitz eines Erbachischen Herrschaftsgerichts. Im J. 1731 waren hier 45 Centmänner, die gegenwärtige Bevölkerung beträgt dagegen 860 Einw.

Zur Pfarrei Eschau gehören nun noch:

3) Unter-Aulenbach; 1545: „Vlnbach" [2]), 1561: „Aulnbach", wahrscheinlich das Stammdorf der Kottwitze von Aulenbach. Die Herrschaft hatte hier Gefälle und wie zu Eschau die Hälfte des Zehnten. Im J. 1731 waren hier 7 Centmänner und gegenwärtig 55 Einw.

4) Wildenstein; 1354: „Wildenstein", am Fuße des Berges, auf welchem das Schloß gleichen Namens lag. Zehnten und Gefälle wie bei den vorhergehenden Orten. 1731 waren hier 8 Centmänner, gegenwärtig: 66 Einw.

5) Wildensee: 1400: „Wildengesess", 1545: „Wildensee", 1731: 14 Centmänner, gegenwärtig 184 Einw. Im Uebrigen wie oben.

6) Hofstetten; im 16. Jahrh.: „Hoffstedte", ebenfalls Filial von Eschau mit einer besondern Kirche, gehörte aber nicht in die Cent Eschau, sondern zur Mainzischen Cent Klein-Wallstadt, wo es auch seinen Oberhof hatte. Der Zehnte gehörte dem Domkapitel zu Mainz. Es wird hier Weinbau getrieben. Im J. 1731: 40 Centmänner, gegenwärtig 364 Einw.

---

[1]) *Gud.*, l. c. V, p. 595.

[2]) Urk.-B. N. CCCXXXI. Da die Lehnbriefe gewöhnlich wörtlich von den ältern Dokumenten dieser Art abgeschrieben wurden, so wird wol Vlnbach die mittelalterliche Benennung des Dorfes sein.

7) Heckbach, an der Bach gleichen Namens, ein ausgegangenes Dorf, welches noch in dem Lehnbriefe von 1545 erwähnt wird, aber im 16. Jahrh. in Kriegszeiten abgebrannt und nicht wieder aufgebaut wurde. Es lag zwischen Eschau und Wildensee.

Diese Orte gehören noch jetzt zur Grafschaft Erbach und wurden bei der letzten Theilung im J. 1747 der Erbachischen Linie zugetheilt, und der Graf zu Erbach-Erbach führt davon den Titel eines Herrn von Wildenstein und ist daher erblicher Reichsrath der Krone Baiern. Abgekommen davon sind aber der Weiler Aichelsbach, auch Eichelsbach genannt, und das Kloster Himmelthal, beide zum Rieneckischen Amte Wildenstein gehörig und unweit Hofstetten auf Grund und Boden der Mainzischen Cent Klein-Wallstadt.

Das Cisterzienser-Nonnenkloster Himmelthal wurde am 17. Nov. 1232 von dem Grafen Ludwig von Rieneck und seiner Hausfrau Adelheid auf eigenem Grund und Boden gestiftet. Es hieß anfänglich Wollberg [1]), führte aber schon im 13. Jahrh. den Namen „Himmelthal" [2]). Graf Philips von Rieneck hatte dasselbe zur Zeit der Reformation säcularisirt. Allein obwol das Rieneckische Eigenthumsrecht daran sowol im Passauer Vertrag, als auch in dem darauf folgenden Religionsfrieden anerkannt worden war, ließ trotzdem der Kurfürst Daniel von Mainz dasselbe am 28. Juli 1568 durch seinen Vitzthum zu Aschaffenburg, Melchior von Grönrodt, von Mainzischen Bewaffneten gewaltsam besetzen, das Mainzische Wappen ans Thor schlagen, und übergab das Kloster den Jesuiten. Erbach hatte dasselbe seit 1561 im Besitz und ließ nun gegen diese gewaltsame Wegnahme protestiren. Allein die Erbachischen Abgeordneten wurden abgewiesen und nicht eingelassen. Nach Besetzung des Erzstifts Mainz durch die Schweden im 30jährigen Kriege nahm zwar Graf Ludwig „der Ritter" von Erbach wieder Besitz von dem Kloster und dem dabei liegenden Erbachischen Vogteiorte Eichelsbach und ließ sich huldigen. Allein nach der Nördlinger Schlacht mußte er es wieder räumen, und da Kurmainz als Herr der Cent Kleinwallstadt das Reformationsrecht für sich in Anspruch nahm, so wurde dasselbe Erbach definitiv aberkannt. Nach der Auflösung des deutschen Reichs kam die Cent Eschau mit allen oben genannten Orten an die Krone Baiern.

---

[1]) *Guden*, l. c. I, p. 515.

[2]) Ibid. p. 853 und 924.

2) Die Cent Kleinheubach.

Dieselbe gehörte noch zum Maingau, aber nicht zur Cent „zur Eiche", sondern scheint schon seit sehr alter Zeit für sich bestanden zu haben. Doch ist es kaum zweifelhaft, daß sie früher ein Bestandtheil derselben war. Es ist dies der südlichste Bezirk dieses großen Gaues, welcher an der Grenze von Miltenberg an den Taubergau, gegen Südwesten an den Gau Wingarteiba, gegen Westen an die Cent Lützelbach in der Herrschaft Breuberg[1]), gegen Osten an den Main und damit, wie ebenfalls gegen Norden, an die Cent „zur Eiche" grenzte. Es gehörten dazu noch die Dörfer Rüdenau („Rudenaw") und Mainbullau („Bulach" und „Pulach"), in welchen die Herren von Rüdt zu Collenberg die Vogtei von den Grafen von Rieneck zu Lehen trugen[2]). Als die Grafen von Erbach im Mai 1561 bei Besitzergreifung des Amtes Wildenstein sämmtliche Centschöffen der Kleinheubacher Cent zusammenberiefen, erklärten die Schultheißen von Rüdenau und Mainbullau, daß sie keinem Centgerichte zu Kleinheubach beiwohnen dürften, ohne Genehmigung ihres Junkers von Rüdt, der ihnen Solches verboten habe. Der Schultheiß von (Bairisch-) Orenbach aber, welcher auch mit vorgeladen war, sagte aus, sein Dorf gehöre zwar in die Pfarrei Kleinheubach, allein in die Cent Amorbach. Unter Protestation gegen die Erklärung der Rüdenauer und Bullauer von Seiten der anwesenden Erbachischen Beamten wurde nun das Centgericht mit 14 neuen Schöffen besetzt und der vor einigen Jahren umgefallene Galgen aufgerichtet. Zu bemerken ist dabei, daß die Cent aus Leuten zusammengesetzt wurde, welche allen Dörfern des Amtes Wildenstein angehörten, so daß das Amt fortan für peinliche Fälle aus einer Cent bestand[3]). Wirklich erscheinen auch auf einem, am 19. Juli 1563 zu Kleinheubach gehaltenen Halsgerichte alle diese Schöffen aus dem ganzen Amt Wildenstein und verurtheilten den Sebastian Taub, Hirten aus Kleinheubach, der bei einem Streite den Georg Allemann von da mit einem Stocke auf dem Felde erschlagen, zum Tode. Am 4. August wurde der Delinquent nächst bei dem Galgen auf der Höhe zu Kleinheubach mit dem Schwerte hingerichtet[4]).

---

[1]) Der den Gemeinden Kleinheubach, Rüdenau und Miltenberg gehörige Wald, der „Scheuerbusch" genannt, grenzt an die herrschaftlichen Waldungen bei Vielbrunn, so daß Kleinheubach mit den übrigen Erbachischen Besitzungen im Zusammenhange stand.

[2]) *Guden.*, l. c. p. 283.

[3]) Urk. im A. z. E.

[4]) Acten über dies peinliche Halsgericht ebendas.

Doch blieb Kleinheubach nicht bei der Grafschaft Erbach. Vielmehr verkaufte im J. 1721 der Graf Friedrich Carl von Erbach-Erbach dem Fürsten Dominikus zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg den Flecken Kleinheubach mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, dem Schlosse, allen herrschaftlichen Gebäuden daselbst und dem Zehnten zu Mechenhard bei Klingenberg, um 108,000 Gulden. 7250 Gulden gingen an dieser Kaufsumme ab für die Hälfte des Dorfes Niederkinzig und einen halben Hof zu Wersau, welche bisher Löwensteinisches Allod gewesen und nun der Gemeinherrschaft Breuberg einverleibt wurden. Löwenstein machte sich verbindlich, die Einwohner zu Kleinheubach in der ungestörten Uebung der Augsburgischen Confession zu belassen, kein Simultaneum im Flecken oder in der Kirche zu suchen, keine katholische Kirche oder Kapelle, außer einer Schloßkapelle, zu erbauen u. s. w. Für den Fall des Aussterbens der männlichen Descendenz des Fürsten Dominikus solle Kleinheubach mit dem Schlosse in demjenigen Zustande, in welchem sich dann Alles befinde, ohne irgend eine Rückvergütung oder einen Anspruch auf Meliorationen und dgl., an Erbach zurückfallen. Zu dem Ende reversirte sich Löwenstein dahin, Nichts von Kleinheubach zu veräußern oder zu verpfänden rc. [1]).

Nach dieser übersichtlichen Darstellung der Centverhältnisse gehen wir über zur Geschichte des

Dorfes Kleinheubach. Dasselbe heißt ums J. 1037: „Heidebach", 1420: „Kleinen Heydebach", 1497: „Heydebache". Dasselbe erscheint in der ältesten Zeit als eine Besitzung des Klosters Lorsch, welches hier von 33 Huben 26 Uncen und andere Gefälle bezog. Ums Jahr 1037 gab es jedoch Abt Hubert als Beneficium weg, ob unmittelbar an die Vorfahren der Grafen von Rieneck oder an die Pfalzgrafen bei Rhein, von denen es dann jene wieder als Lehen empfangen hätten, ist ungewiß [2]). Im Anfange des 13. Jahrhunderts erscheinen die Grafen von Rieneck jedoch bereits im Besitze des Ortes. Denn 1229 schenkt Graf Ludwig von Rieneck dem Deutschen Orden einen Mansus und die Hälfte seiner Ländereien in „Heidbach" [3]). Im J. 1275 trägt ein gewisser Diether von „Heidebach", welcher einen von den Schenken

---

[1]) Urk. vom 22. Mai, Revers des Fürsten Dominikus vom 23. Mai 1721 im A. z. E.

[2]) Cod. Laur. III, p. 221. — Ibid. I, p. 169. — Das bei Guden. l. c. I, p. 817 und 852 erwähnte Heldebach ist Großheubach am rechten Mainufer.

[3]) *Guden.*, C. D. IV, p. 873.

von Clingenberg zu Lehen gehenden Weinberg zu Erlebach am Main an den Deutschen Orden verkauft, denselben dafür einen andern Weingarten in „Heidebach", welcher „Kronenboldern" genannt wird, auf[1]).

Vom niedern Adel gab es hier eine Familie derer „von Heidebach", welche im 13. Jahrhunderte hier und in Großheubach begütert war. Dieselbe scheint aber frühe ausgestorben zu sein[2]). Später sind es vorzugsweise die Herren von Rüdt zu Collenberg, welche hier im Besitze von Rieneckischen Mann- und Burglehen erscheinen. Sie hatten namentlich einen Theil der Vogtei, einen Hof, der „Einckenhof" genannt, mit Aeckern, Wiesen ꝛc., ferner einen kleinen Hof mit seinen Zubehörungen, 4 Hofstätten, ⅓ am Flachszehnten und 30 Schillinge an Geld[3]).

Für das Alter der Pfarrei spricht der Umstand, daß sie früher größer war und nicht bloß die ganze Cent umfaßte, sondern auch noch weiter reichte. Es gehörten nemlich bis in die Zeit des 30jährigen Krieges noch folgende Dörfer dazu: 1) Rüdenau, wahrscheinlich der Stammort der Herren von Rüdt, 2) Mainbullau, 3) (Bairisch) Orenbach und 4) Weckbach. Beide letztere gehörten in die Cent Amorbach. Erst nach der Nördlinger Schlacht wurden derselben sämmtliche Filiale vom Kurfürsten von Mainz und zugleich der Zehnten in den beiden ersten Orten entzogen, in dessen unvordenklichem Besitze sie bis dahin gewesen war. Der Pfarrer zu Kleinheubach hatte selbst bis dahin alljährlich an bestimmten Tagen an diesen Orten Gottesdienst gehalten und dort die Sakramente verwaltet. Auch hatten dieselben ihr Begräbniß bis dahin zu Kleinheubach gehabt und der Pfarrer mußte den Leichen bis zum Reußenhäuser Birnbaum mit den Schülern entgegengehen. — Die Beschwerden der Grafen von Erbach blieben ohne Erfolg, weil Kurmainz die Sache unter allerlei Vorwänden von sich zu schieben wußte[4]). Die Verhandlungen dauerten noch fort, als Erbach das Dorf an Löwenstein verkaufte. — Bereits die Grafen von Rieneck hatten hier die Reformation eingeführt. Unter Erbachischer Hoheit stand die Kirche

---

[1]) Ibid. p. 927. — Doch erscheint es zweifelhaft, ob nicht das hier, wie in andern Urkunden bei Guden. unter dem genannten „Heidebach" das dem Dorfe Kleinheubach gegenüberliegende Großheubach gemeint ist, welches zur Clingenberger Cent gehörte, in welcher die Bickenbacher an der Gerichtsbarkeit betheiligt waren.

[2]) Ibid. Ibid.

[3]) Ibid. V, 598 f.

[4]) Abschrift der Erbach. Beschwerdeschrift und Acten, betr. die Verhandlungen mit Mainz im A. z. E.

unter dem Gräflichen Consistorium. Bei dem Verkaufe behielt Erbach der Gemeinde die ungehinderte Religionsübung, auf Grund der Augsburgischen Confession, vor. Auch sollte Löwenstein keinen Pfarrer anstellen dürfen, der nicht zuvor von dem Erbachischen Consistorium examinirt und für tüchtig befunden wäre. Zugleich verwahrte man sich in Beziehung auf die Kirche vor jedem Simultangebrauche.

Früher hatten hier die Grafen von Rieneck ein festes Haus, so wie auch das Dorf selbst mit einer Ringmauer umgeben war. An die Stelle des alten Baues baute Graf Georg II. (IV.) von Erbach gegen Ende des 16. Jahrhunderts ein anderes, die Georgenburg, in welcher zuweilen einzelne Grafen ihren Wohnsitz nahmen. Die Fürsten von Löwenstein erbauten jedoch im vorigen Jahrhunderte das noch jetzt vorhandene Schloß auf dem alten Platze nahe am Mainstrome, an welchem sich die dazu gehörigen Anlagen hinziehen. Zur Zeit des Rheinbundes kam Kleinheubach an Hessen-Darmstadt, später aber an die Krone Baiern. Kleinheubach hat gegenwärtig eine Bevölkerung von 1326 Seelen, unter welchen 264 Kath. und 138 Juden [1]).

Wir haben nun noch kurz derjenigen Berechtigungen zu gedenken, welche die Grafen von Erbach von der verwittweten Gräfin Margarethe von Rieneck, gebornen Gräfin von Erbach, geerbt:

1) Das Dorf Wohnroda im Spessart, unweit der Stadt Lohr, nebst einem alten Burgstalle mit Vogtei, Jagd, Zehnten, Gefällen und eigenthümlichen Gütern und einem dazu gehörigen Walde, so wie mehrere Berechtigungen, namentlich das Landtheil auf Hesselbrunner Gemarkung. Ferner im Dorfe Aurau, eine Stunde von Wohnroda, welches den Herren von Breidenstein gehörte, 5 Lehngüter mit dem Besthaupte und dem Rechte des Heimfalls. Sodann in den Dörfern Fellen und Rengersbrunn ⅔ am großen und kleinen Zehnten, und einige Gefälle in dem Städtchen Rieneck. — Alle diese Berechtigungen verkaufte der Graf Georg Ludwig I. von Erbach von der älteren ausgestorbenen Linie zu Erbach im J. 1678 an den Grafen Johann Hertwig von Nostiz um die Summe von 11,500 Gulden [2]).

2) Die Mainzischen Dörfer im Freigerichte bei Aschaffenburg. Sie waren folgende: a) Crumbach, mit der Vogtei und allen dazu gehörigen Berechtigungen; in dieses Gericht gehörten die Mainzischen Dörfer: b) Königshofen; c) der Hof Sattelberg, welcher

[1]) Ueber die besondern Verhältnisse des Dorfes Kleinheubach im Mittelalter s. das Kleinheubacher Weisthum im Urk.-B. N. CXLVII.

[2]) Verkaufs-Acten im A. z. E. — Daß diese Besitzungen Rieneckisches Allodialgut waren, sieht man aus *Guden.*, l. c. V, p. 592. Wahrscheinlich wurde

aus zwei, Erbach eigenthümlich zustehenden Gütern bestand; d) Dornsteinbach; e) Obermoosbach, und f) Oberbessenbach mit einigen zinsbaren Gütern. Alle diese Berechtigungen verkauften die Grafen Ludwig „der Ritter“ und Georg Albrecht I. zu einer für sie sehr verhängnißvollen Zeit, während des 30jährigen Krieges, im J. 1637, an Wolfgang Sigismund von Vorburg zu Aschaffenburg [1]); g) das Dorf St. Johannsberg, mit einem besondern Gerichte, welches eben dahin verkauft wurde.

3) Das Dorf Erlabrunn, unweit Würzburg. Dasselbe gehörte zum Landgerichte Würzburg; die Grafen von Rieneck und nach ihnen die von Erbach aber hatten die Vogtei mit den dazu gehörigen Rechten: Zehnten, Gülten, Weingütern und andern eigenthümlichen Grundstücken. Rieneck hatte das Dorf im 16. Jahrhunderte Kurmainz verpfändet. Der Kurfürst Daniel aber trat dasselbe der Gräfin Margarethe von Rieneck statt ihres auf die Kellerei zu Lohr und auf Güter und Gefälle, zu Rieneck angewiesenen Witthums erb- und eigenthümlich ab (Urk. v. 22. Nov. 1561). Von ihr erbten es die Grafen von Erbach. Die Grafen Ludwig „der Ritter“, Joh. Casimir und Georg Albrecht I. aber verkauften dasselbe im J. 1624 dem Bischofe Philipp Adolf zu Würzburg um die Summe von 18,000 Reichsthalern [2]).

Einige andere Berechtigungen zu Sulzbach, Erlenbach am Main u. s. w. scheinen in den Stürmen des 30jährigen Krieges verloren gegangen zu sein.

---

die Gräfin Margarethe mit allen diesen Berechtigungen von den Isenburgischen Erben für ihre Ansprüche an die fahrende Habe ihres Gemals abgefunden.

[1]) Verkaufs-Acten im A. z. E.

[2]) Kaufbrief vom 31. October 1624 im Archive zu Würzburg. — Das Amt Wildenstein gehörte damals zum Antheile des Grafen Joh. Casimir von Erbach, welcher mit seinem Bruder Georg Albrecht I. in Beziehung auf ihre resp. Antheile an der Grafschaft völlige Gütergemeinschaft gemacht hatte. Wahrscheinlich wurde die Kaufsumme für die Bezahlung der Unkosten von der Gefangenschaft Georg Albrechts in Tunis verwendet.

C. Kleinere Besitzungen des Erbachischen Hauses im Mittelalter.

Bevor wir zu den größeren Erwerbungen der Grafen von Erbach in neuerer Zeit übergehen, dürfen wir noch einige kleinere Besitzungen aus dem Mittelalter nicht übersehen, weil sie, wenn auch an sich nicht bedeutend, doch für die ältere Geschichte des Hauses nicht ohne Interesse sind, und welche wir keiner der bisherigen Rubriken unterordnen konnten.

Wir rechnen dazu vor Allem die verschiedenen Burglehen, welche die älteren Erbacher von mehreren Fürsten trugen. Der Burgmann hatte die Pflicht, zur Vertheidigung der Burg in derselben ständig einen Reisigen zu halten und nöthigenfalls sich selbst zur Vertheidigung derselben einzustellen. Diese Lehen stammen jedenfalls aus sehr alter Zeit, da späterhin die Sitte abnahm, auf diese Weise für die Vertheidigung der Festen zu sorgen. Wir wollen dieselben kurz nach einander betrachten. Es sind dies:

1) Das Burglehen zu Lindenfels. Wir vermögen die Geschichte desselben am weitesten hinauf zu verfolgen. Denn schon von 1292 ist ein Lehnsrevers Gerhards III. von Erpach über ein Burglehen zu Lindenfels vorhanden, bestehend in 160 Gulden, welches derselbe von Herzog Ludwig dem Strengen von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, in diesem Jahre empfing[1]). Die Pfalzgrafen scheinen überhaupt zu jener Zeit diese Burg besonders hoch gehalten zu haben, weil sie nicht nur eine sehr große Menge von Burgmännern für diese Feste annahmen, sondern dieselben auch vorzugsweise aus hochadligen Familien. So finden wir damals außer den Schenken von Erbach die Namen Friedrichs, Herrn zu Runkel, der Grafen Diether und Wilhelm von Katzenelnbogen, Heinrichs von Spanheim, Philipps zu Falkenstein und Minzenberg, Johanns, Herrn zu Isenburg und Büdingen, Gottfrieds und Conrads von Bickenbach u. s. w. unter den Burgmännern zu Lindenfels[2]). So erscheinen denn auch später noch andere Erbacher unter denselben. So im J. 1374 Heinrich von Erpach von der Linie zu Michelstadt. Sein Lehen bestand in anderthalbhundert Gulden, wofür er dem Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern Weingärten

[1]) Urk.-B. N. IX.

[2]) Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart.

zu Laudenbach und seinen Zoll in Breusbach aufträgt [1]). Im J. 1377 stellt Conrad IV., von der Linie zu Erbach, demselben Pfalzgrafen einen Revers über ein Burglehen zu Lindenfels aus, bestehend in 200 Gulden, wofür er demselben Weingärten zu Weinheim und Hemsbach aufträgt [2]). Und endlich stellt Eberhard IX. demselben Pfalzgrafen einen ähnlichen Revers aus über sein Burglehen zu Lindeufels, bestehend in 200 Gulden, wofür er demselben Gärten und Weingärten in der Doßenheimer Mark aufgibt [3]). Diese Güter zu Doßenheim nun erscheinen in allen Kurpfälzischen Lehnbriefen für die Erbacher Linie durch das ganze Mittelalter hindurch [4]) und bis zur Auflösung des deutschen Reiches. Als nun aber die Grafen von Erbach in diesem Jahrhunderte die Ausantwortung dieser Doßenheimer Lehngüter von der Badischen Regierung verlangten, vermochten sie dieselben nicht mehr nachzuweisen [5]). Vermuthlich waren sie in Erbpacht gegeben worden und dieser im 30jährigen Kriege in Vergessenheit gerathen. Erbach bezog in diesem Jahrhunderte dort nur noch einen Zins von 8 Gulden.

2) Das Burglehen zu Homburg am Maine. Daſselbe trug die ältere Linie der Erbacher vom Stifte Würzburg zu Lehen und bestand aus 3 Fuder Wein. Gewöhnlich wurde dasselbe jedoch in Geld, mit 100 Gulden für das Fuder, vergütet. Die älteste Nachricht ist vom J. 1384, wo Conrad VI. der Jüngere dem Bischofe Gerhard von Würzburg ein Fuder Weingeldes quittirt [6]). (Die beiden andern Fuder trug Eberhard IX.) Später ging diese Weingülte von den Würzburger Bischöfen, welche meistens schlechte Haushälter waren, sehr säumig ein und wurde dem Erasmus von Erbach zu Ende des 15. Jahrhunderts selbst verweigert, im J. 1486 demselben aber durch ein Manngericht zugesprochen. Doch verglich sich Erasmus 2 Jahre darauf mit dem Bischofe Rudolf über die aufgelaufenen Rückstände [7]). Nach dem Tode des Erasmus aber wurde das Lehen von Würzburg eingezogen.

3) Das Burglehen zu Oppenheim. Das Schloß Oppenheim gehörte dem Reiche und die Kaiser hatten den Burgmännern bedeu-

---

[1]) Urk.-B. N. XCI.

[2]) Ebendas. N. XCV.

[3]) Ebendas. N. CXV.

[4]) M. s. ebendas. N. CCXLV.

[5]) Acten im A. z. E.

[6]) Urk.-B. N. CIX. — Im Archive zu Würzburg sind fortlaufende Quittungen der Erbacher über diese Homburger Weingülte vorhanden. M. s. auch den Lehnbrief im Urk.-B. N. CCXXVI.

[7]) Urk.-B. N. CCCIX, Anm.

tende Vorrechte gewährt, weßhalb die Oppenheimer Burglehen von den vornehmsten Häusern gesucht waren. Unter andern hatten die Pfalzgrafen bei Rhein ein solches. Diese aber übertrugen dasselbe zu Ende des 14. Jahrhunderts an Erbach als Afterlehen. Zum erstenmale erscheint Johannes III. von der Fürstenauer Linie im J. 1391 in dem Besitze desselben, wofür derselbe dem Pfalzgrafen Ruprecht Güter in der Seheimer Mark aufgibt [1]). Doch muß dasselbe wieder von dieser Linie abgekommen sein, weil es in den Pfälzischen Lehnbriefen für dieselbe nicht mehr vorkommt. Dagegen empfing Eberhard IX. von der Linie zu Erbach im J. 1395 von demselben Pfalzgrafen das Burglehen zu Oppenheim, welches früher Götz zum Jungen gehabt [2]). Dasselbe bestand aus 20 Malter Korn und 4 Ohm Wein jährlich zu Nierstein. Im J. 1619 wurden die Grafen von Erbach zum letztenmale damit belehnt. Als sie sich nun nach dem Westphälischen Frieden wieder deßhalb meldeten, wurden sie wegen der schlechten Zeiten auf die Zukunft vertröstet, wobei es „sein Bewenden verblieben" [3]).

4) Das Burglehen zu Starkenburg. Dasselbe muß schon in sehr alter Zeit im Besitze von Erbach gewesen sein, weil schon im J. 1344 Erzbischof Heinrich von Mainz Conrad III. von der Linie zu Erbach einen Hof zu Fürth „zur Besserung seines Burglehens zu Starkenburg" verleiht [4]). Bis zur Verpfändung des Mainzischen Oberamts Starkenburg an Kurpfalz im J. 1461 trugen die Erbacher dieses Burglehen von Kurmainz, von da an aber bis zur Wiedereinlösung der Bergstraße durch Mainz im J. 1624 von Kurpfalz zu Lehen. Dasselbe bestand aus 18 Gulden Geld, einem Hause zu Bensheim, von dem man aber seit Jahrhunderten nicht wußte, ob und wo es existirte, und einigen Grundstücken zu Heppenheim. Die Grafen von Erbach blieben in dem Besitze dieses Burglehens, vergaben es aber gewöhnlich als Afterlehen an Andere, zuletzt in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts an den Posthalter Werle zu Heppenheim [5]).

---

[1]) Urk.-B. N. CXXVI.

[2]) Ebendas. N. CXXXVIII. und CXCIV.

[3]) Aus der handschriftlichen „Designatio feudorum activ. et passiv. sub Regimine Caroli Theodori, Comitis palat. de 1754", fol. 90 sqq. in der Bibliothek zu München.

[4]) Urk.-B. N. XLI.

[5]) Acten im A. z. E. — Vermuthlich ist das zum Starkenburger Burglehen gehörige Haus zu Bensheim der s. g. Herbortenhof daselbst, welchen im 15. und 16. Jahrhunderte die Herren von Hardenau von Erbach zu Lehen trugen. cf. Urk.-B. N. CLV. Anm.

5) Das Burglehen zu Niedersteinach, welches die Erbacher Linie von dem Stifte Speier zu Lehen trug. Dasselbe bestand aus jährlich zwei Fuder Wein zu Horuberg [1]. Vermuthlich wurde dasselbe später eingezogen, weil keine weiteren Nachrichten darüber hierorts vorliegen.

6) Das Burglehen zu Dieburg, bestehend in 26 Gulden. Dasselbe war zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Besitze der Michelstädter Linie. Außer drei Lehnbriefen von 1404 für Eberhard X. und von 1425 und 1432 für dessen Sohn Otto liegt gleichfalls hierorts Nichts darüber vor [2].

Außer diesen verschiedenen Burglehen haben wir hier zunächst noch zu nennen:

Das Dorf Treysa bei Darmstadt; im J. 1316: „Nieder-Treyse" („inferior Treyse") und 1372: „Dreyse" genannt. Dasselbe gehörte im 13. Jahrhunderte mit dem Dorfgerichte der Familie Graislog oder Groschlag von Dieburg. Im J. 1316 verkaufte die Wittwe Cylia Graislog dasselbe an das Kloster Höchst für 36 Pfund Heller [3]. Im J. 1372 aber verkaufte dieses Kloster das Dorf auf einen Wiederkauf an die Schenken Johann II. und seinen Bruder Conrad Rauch von Erbach um vierthalbhundert Gulden [4]. Die Einlösung hat jedoch von Seiten des Klosters niemals Statt gefunden. Vielmehr blieb Treysa in Erbachischen Händen bis ins 17. Jahrhundert, wo es an Hessen verkauft wurde.

Endlich haben wir hier noch zu erwähnen:

die Dörfer Mudach und Limpach mit dem Centgerichte daselbst. Beide Orte, jetzt Mudau und Limbach, lagen in der Wingarteiba und waren in der ältesten Zeit Eigenthum der Grafen von Düren, welche diese Cent schon im J. 1271 an den Erzbischof Wernher von Mainz verkauften [5], und erscheint dieselbe wirklich das ganze Mittelalter hindurch bis zur Auflösung des Deutschen Reiches im Besitze des Erzstiftes Mainz. Es erscheint darum als durchaus unaufgeklärt, wie das Stift Würzburg die Erbacher damit belehnen konnte. Indessen liegen uns zwei Lehnbriefe darüber in Original vor, der eine vom 18. Juli 1310 von Bischof Andreas von Würzburg für Eberhard V. von Erbach von der Michelstädter Linie, der andere vom 10. Mai 1336 von Bischof

---

[1] Urk.-B. N. CCXLI.
[2] Ebendas N. CLII.
[3] Anhang z. Urk.-B. N. 18.
[4] Urk.-B. N. LXXXVI.
[5] *Guden.*, C. D. I, p. 732.

Otto für Eberhard VII., den Sohn jenes Eberhard. Weiter ist jedoch hierorts über diese Sache Nichts bekannt [1]. —

Von diesen älteren Besitzungen gehen wir nunmehr über zu den bedeutendern Erwerbungen der Grafen von Erbach in diesem Jahrhunderte.

D. Neuere Besitzungen.

XI. Die Herrschaft Rothenberg.

Mit dieser, erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts zu der Grafschaft Erbach-Fürstenau gekommenen kleinen Herrschaft treten wir in den Lobdengau ein, zu welchem dieselbe gehörte, und zwar zu demjenigen Theile desselben, in welchem der fränkische König Dagobert im J. 625 dem Bischof von Worms den Wildbann geschenkt [2]. Dieselbe war ein Bestandtheil der Cent Hirschhorn, der östlichsten dieses Gaues. Es scheinen die Herren „vom und zum Hirschhorn" in dieser Cent frühzeitig angesessen gewesen und durch Uebertragung der Centgerichtsbarkeit in den Besitz der ganzen Cent gekommen zu sein. Doch waren die meisten Bestandtheile derselben bereits im 14. Jahrhunderte nicht Wormsisches, sondern Mainzisches Lehen. Mit der Herrschaft Rothenberg und den dazu gehörigen Orten verhielt sich dies jedoch anders. Dieselbe war Reichslehen, welches die Herren von Hirschhorn im J. 1353 von Kaiser Karl IV. empfangen [3]. Nach dem Aussterben dieses, zwar nicht zum hohen Adel gehörigen, aber sehr bedeutenden reichsritterlichen Geschlechtes, im J. 1632 mit Friedrich vom und zum Hirschhorn fiel die Herrschaft „Rodenberg" als erledigtes Lehen dem Reiche anheim. Kaiser Ferdinand II. aber verlieh dieselbe dem Kaiserlichen Rathe und General-Wachtmeister Adam Philipp, Grafen zu Cronenberg, von der Linie Hohen-Geroldseck. Der Sohn desselben, Graf Krafft Adolf Otto, Graf zu Cronenberg und Hohen-Geroldseck, aber trat die Herrschaft im J. 1667 an seinen

---

[1] Urk.-B. N. XIII. und XXIX.. — Auch im Würzburger Archive soll sich, nach der Versicherung des jetzigen Vorstandes desselben, Hrn. Prof. Contzen, Nichts darüber vorfinden.

[2] Act. Acad. Palat. VII, N. I. und IV.

[3] Dahl, Gesch. des Klosters Lorsch, S. 274 — Ob es jedoch damals erst an dieses Geschlecht kam, oder schon vorher als Reichslehen bei demselben war, ist ungewiß. — *Chmel*, Reg. Rup. 30. N. 573. — Da die Herrschaft Rothenberg zur Mark Heppenheim gehörte, so muß sie früher auch zu Lorsch gehört haben.

Agnaten Johann Nikolaus von Cronenberg, Herrn zu Neuenbamberg ab. Da nun mit diesem im J. 1704 der Cronenbergische Mannsstamm ausstarb, so fiel Rothenberg abermals dem Reiche als eröffnetes Lehen anheim und Kaiser Leopold verlieh dasselbe dem Kurpfälzischen Geheimenrathe Maximilian Freiherrn von Degenfeld [1]. Bei der Familie der Herren und späteren Grafen von Degenfeld blieb nun die Herrschaft bis zum J. 1797, in welchem die damalige Erbach-Fürstenauische Vormundschaft dieselbe von dem Grafen August Christoph von Degenfeld-Schomburg mit lehnsherrlicher Bewilligung des Kaisers Franz II. um die Summe von 60,000 Gulden ankaufte [2].

Die Herrschaft Rothenberg umfaßt ein Kirchspiel. Ueber das Alter dieser Pfarrei liegen keine Nachrichten vor. Im J. 1387 wird sie zum erstenmale im Testamente des Schenken Heinrich als solche erwähnt. Doch hatte Kurpfalz den Patronat, so wie den großen Zehnten, während die Pfarrei den kleinen Zehnten hatte. Von Kurpfalz kamen diese Berechtigungen durch die, zu Anfang dieses Jahrhunderts Statt gefundene Auflösung des deutschen Reiches und die damit verbundenen Veränderungen an den Fürsten von Leiningen zu Amorbach, welcher noch jetzt im Besitze derselben ist. Die Herrschaft besteht aus folgenden Dörfern:

1) das Pfarrdorf Rothenberg; im J. 1387: „Rodenberg", im 16. Jahrh.: „Rottenberg", auf einem Bergrücken gelegen. Im J. 1558 fanden sich hier beim Vogteigerichte 23 Centleute, gegenwärtig zählt das Dorf mit Oberheimbrunn und Kordelshütte: 904 Einw.

2) Unterfinkenbach, Filialdorf an der östlichen Ulvenbach, jetzt Finkenbach genannt; 1401: „Finkenbach"; 1446: „Vinckenbach"; im 16. Jahrh.: „vndern Finkenbach". Im J. 1606 waren hier 5 Centmänner, gegenwärtig finden sich hier 110 Einw.

3) Oberheimbrunn, Filialdorf, gegenwärtig mit Rothenberg zu einer Gemeinde vereinigt. Im J. 1441: „Hunebronn"; 1446: „Hunbronn". Im J. 1556 waren hier 10 Centmänner.

In der Nähe liegt die spätere Ansiedlung Kordelshütte, ebenfalls zur Gemeinde Rothenberg gehörig.

Endlich gehörten noch zur Herrschaft Rothenberg ein Theil der Vogtei und einige Gefälle in dem Dorfe Mosbrunn, welche durch die

---

[1] Handschriftl. Dorfbuch der Gemeinde Rothenberg.

[2] Die Kaufurkunde vom 2. Nov. 1797, der lehnsherrliche Consens vom 4. August 1801, in der Registratur der Gräfl. Erbach-Fürstenauischen Rentkammer.

[3] Schneider, N. LV.

neuere Gesetzgebung abgelöst worden sind. Das Dorf liegt jenseits des Neckars, in der Stüber-Cent, ehemaligen Pfälzischen Amtes Dilsperg, später Badischen Amtes Schwarzach, und ging gleichfalls vom Reiche zu Lehen. Der Graf von Erbach-Fürstenau führt von dieser Herrschaft den Titel: „Herr zu Rothenberg".

XII. Die Grafschaft Wartemberg-Roth.

Dieselbe liegt zum größten Theile im königlich Württembergischen Oberamte Leutkirch zwischen Ulm und dem Bodensee.

Es war dies das frühere Prämonstratenser Chorherrenstift Roth; im J. 1152: „Rote", später auch Mönchsroth genannt. Dasselbe soll, der Sage nach, schon im J. 1126 zu Ehren der heil. Maria und Verena auf eignen Grund und Boden von Emma Frau von Wildenberg bei Ilanz, oberhalb Chur, und ihrem Sohne Kuno gestiftet worden sein. Am 12. Dec. 1152 kommt es bereits urkundlich vor [1]). Anfangs war mit diesem Chorherrenstifte auch ein Frauenstift verbunden, welches ohngefähr 250 Jahre lang bestand [2]). Die Vögte dieses Klosters waren Anfangs die Welfen, später die Hohenstaufen; jedoch empfing dasselbe von Kaiser Friedrich I. im J. 1179 die Reichsunmittelbarkeit. Die Besitzungen desselben erscheinen bereits im J. 1152, namentlich im jetzigen Württembergischen Donaukreise in den Oberämtern Leutkirch, Kirchheim, Mümfingen, Laupheim, Saulgau und Wangen. Ferner in Baiern hatte es Güter bei Memmingen, die Kirche zu Steinbach, links von der Iller ꝛc. Auch bei Ems und Wildenberg in Graubünden war es begütert [3]).

Die Abtei bestand bis zur Auflösung des deutschen Reiches, wo sie säcularisirt und dem Grafen Ludwig von Wartemberg für seine jenseits des Rheines gelegenen Besitzungen als Entschädigung übergeben wurde.

Derselbe war der letzte männliche Nachkomme des alten, im Mittelalter zum niedern Adel gehörigen Geschlechtes der Kolben von Wartemberg, dessen erster bekannte Stammvater Merbod von Wartemberg, genannt von Wüllenstein, schon 1169 vorkommen soll.

Die alten Ritter von Wartemberg hatten sich nach ihrem Stammschlosse Wartemberg im Wasgau bei Kaiserslautern genannt, in dessen Nähe sie auch ihre übrigen Besitzungen hatten, welche sie theils von den

[1]) *Stadelhofer*, histor. Collegii Rothensis, I, p. 44 sqq.

[2]) Ibid. p. 12.

[3]) Stälin, Württembergische Geschichte, II, S. 726.



Grafen von Leiningen, theils von denen von Spanheim, später aber von Kurpfalz zu Lehen trugen [1]).

Der berühmteste aus diesem Geschlechte war Johann Casimir Kolb von Wartemberg, früher Preußischer Schloßhauptmann und erster Kammerherr, dann in demselben Dienste oberster Staatsminister, Oberstallmeister, General-Oeconomie-Director, Generalerbpostmeister, Marschall von Preußen *rc.* und seit dem 17. December 1707 Reichsgraf. Damals wurden seine Herrschaften Sembach, Ober- und Niedermehlingen, Rohrbach, Ellerstadt, Marienthal, Insbach, Aschbach, Fischbach, Dimmerstein, Oranienhof u. s. w. zu einer Reichsgrafschaft erhoben. Im J. 1712 starb er zu Frankfurt a. M. [2]).

Sein Urenkel Graf Ludwig von Wartemberg, Bairischer Generallieutenant, ward nach der Auflösung des deutschen Reiches mit der Abtei Roth für seine, in Folge der französischen Revolution verloren gegangene Grafschaft Wartemberg entschädigt, trat aber dieselbe an die Stiefsöhne der Gräfin Charlotte zu Erbach-Erbach, gebornen Gräfin von Wartemberg, seiner Schwester, nemlich an die Grafen Carl und Friedrich zu Erbach-Erbach im J. 1804, unter dem Vorbehalte einer jährlichen Revenüe, erb- und eigenthümlich ab, nachdem er dazu auch die Genehmigung seiner andern Schwester, der Fürstin von Salm-Kyrburg, erlangt hatte.

Seitdem ist diese Allodialherrschaft das Eigenthum des Gräflichen Hauses Erbach-Erbach, ohne dem Erbachischen Hauptfideicommiß einverleibt zu sein.

Der Graf zu Erbach-Erbach aber führt seit dieser Zeit Titel und Wappen eines Grafen von Wartemberg-Roth, Herrn zu Curl (auch Curt und Coort) und Ostmannshofen. Letzteres sind Wartembergische Besitzungen in der Grafschaft Mark und im Clevischen, welche bei der Erhebung des Hauses in den Reichsgrafenstand noch nicht zu demselben gehörten und bald wieder davon abkamen.

Das Wappen der Grafen Kolbe von Wartemberg ist in silbernem Felde ein rother Querbalken, welcher von 3 rothen Kugeln, oben 2, unten 1, begleitet ist. Seit der Erwerbung des Preußischen Erbpostmeister-Amtes führten die Grafen in dem Querbalken ein goldenes Posthorn. Schildhalter sind zwei Knaben in Kitteln mit Zipfelkappen, deren jeder einen Kolben in der Hand hält.

---

[1]) Helwich, Genealogie der Kolben von Wartemberg. Berlin, 1718. — Daß die Wartemberge einst das Reichsschenkenamt besaßen, wie mehrere ältere Genealogiker und Heraldiker behauptet haben, ist jedoch eine Fabel.

[2]) Joh. Casimir Kolbens von Wartemberg väterliche Instruction an seine Kinder. Berlin, 1718 — und Hübners Reales Staats-Zeitungs-Lexikon, p. 1229.



Der gegenwärtige Bestand der Grafschaft Wartemberg-Roth, wie sie von dem Grafen von Wartemberg an den Grafen zu Erbach-Erbach übergegangen ist, ist folgender:

1) die Gemeinde Roth, auch Mönchroth genannt, der Hauptort der Standesherrschaft der Grafen zu Erbach und von Wartemberg-Roth, mit dem frühern Conventsgebäude, jetzt Gräflichen Schlosse und einer schönen Kirche. Die Gemeinde besteht aus 12 Parzellen (Weilern und Höfen) auf 6 Markungen mit 1269 katholischen und 26 evangelischen Einwohnern.

2) Die Gemeinde Spindelwaag, aus 12 Parzellen auf 10 Markungen mit 385 katholischen Einwohnern bestehend.

3) Die Gemeinde Kirchdorf, aus 4 Parzellen auf 3 Markungen mit 674 meist evangelischen Einwohnern bestehend.

4) Die Gemeinde Haslach, welche aus 11 Parzellen auf 9 Markungen mit 599 kathol. Einwohnern besteht.

5) Die Gemeinde Berkheim, bestehend aus 6 Parzellen auf 4 Markungen mit 804 kathol. Einwohnern.

6) Theile von Biberach und Kirbach (zur Hälfte, im Oberamte Biberach) [1]. Und endlich:

7) Steinbach an der Iller mit dem Filialkirchdorfe Kordorf und dem Filiale Engelberz, welche unter Bairischer Hoheit stehen.

Man berechnet gegenwärtig die Bevölkerung der Standesherrschaft auf mehr als 3000 Seelen.

E. Der Erbachische Lehnhof.

Bevor wir zur Erbachischen Hausgeschichte übergehen, haben wir noch die Erbachischen Lehenträger oder Vasallen zu betrachten, deren dieses Haus eine sehr beträchtliche Anzahl hatte, im Mittelalter bis auf die neuere Zeit.

Da es uns zu weit führen würde, wenn wir auf die Geschichte aller dieser Familien näher eingehen wollten, so ziehen wir es vor, hier ein Verzeichniß derselben in tabellarischer Form, mit Angaben der Lehngüter, die sie besaßen, und des Jahrhunderts, in welchem sie zum Erbachischen Lehnhofe gehörten, mitzutheilen.

[1] Pauly, Beschreibung des Oberamtes Leutkirch. Stuttg. u. Tübingen. Cotta'sche Buchhandl. 1843.

	Namen der Geschlechter.	Bezeichnung ihrer Lehen.	Jahrhundert.
1	Ackerloch von Zimmern .	Güter zu Großzimmern	15.
2	Angersbach	Burglehn zu Erbach	15.
3	Auman	Burglehn zu Habitzheim	14.
4	Basey (Pavey) . . .	Burglehn zu Erbach und Habitzheim, Güter zu König, Brensbach, Steckheim, Asselbrunn, Michelstadt &c.	14. u. 15.
5	Bellersheim	Burglehn zu Habitzheim, Gefälle zu Balkhausen, Erfelden, Stockstadt	14. u. 15.
6	Berlichingen	2000 Gulden Geld	16. u. 17.
7	Beyer von Boppard . .	Güter und Gefälle zu Rimbach .	15.
8	Boß von Waldeck. . .	Zehnte zu Liedersbach	15.
9	Brenspach	Güter zu Doferbach, Heisterbach, Laudenbach an der Bergstraße .	14. u. 15.
10	Buchis	Güter zu Semd und Kaichen . .	14. u. 15.
11	Betzel von Heppenheim .	Güter zu Heppenheim.	15.
12	Bensheim	ein Waldauer Lehen, Zehnten zu Spachbrücken, Poppenheim, Quadelbach &c.	14.
13	Reypracht von Büdingen	Gefälle zu Dübelsheim	14.
14	Bach von Neustadt . .	Burglehn zu Erbach	15.
15	Carspach von Alesperg .	Güter und Gefälle zu Bickenbach, Alsbach, Clingenberg u. Klein-Zimmern	15.
16	Clinghart von Fockenrode	Burglehn zu Michelstadt	15.
17	Coppe von Heppenheim .	Güter zu Heppenheim	15.
18	Clemme von Hohenberg .	Güter zu Willegesaßen.	15.
19	Dienheim	ein Zehnten zu Poppenheim . . .	14.
20	Dodelsheim	Gefälle zu Habitzheim	14.
21	Drunckel von Dieburg .	Güter zu Dieburg u. Klein-Zimmern	15.
22	Drutwyn	Burglehn zu Erbach	15.
23	Dügel von Karben . .	Güter zu Willegesaßen	14.
24	Durne (Thurn) . . .	Güter und Gefälle zu Michelstadt und Erlebach	14. u. 15.
25	Echter von Mespelbrunn	Burglehen zu Erbach, Michelstadt und Freienstein, Güter und Gefälle zu Würzberg, Etzean, Untermosau, Stockheim, Erbach, Rimbach, Reichelsheim, Rohrbach, Ostern, Umstadt, Zotzenbach, Mörlenbach &c.	14.—17.
26	Eichelsheim	Burglehn zu Erbach, Güter zu Stockheim, Steinbach &c.	13.—15.
27	Erlebach	Güter zu Michelstadt	15.
28	Erlickheim	Die Vogtei zu Knoden, Breidenwiesen und Hohenstein	15.

	Namen der Geschlechter.	Bezeichnung ihrer Lehen.	Jahrhundert.
29	Fechenbach.	Burglehn zu Michelstadt	16. — 19.
30	Forstmeister von Gelnhausen	die Vogtei und Güter zu Ritschweiher und Kuntzebach	15.
31	Freienstein.	Burglehn zu Freienstein (Walbauer Lehen)	14.
32	Frischenbach	Burglehn zu Erbach, Wiesen in Poppenheim	14.
33	Gans von Otzberg . .	Burglehn zu Erbach, Güter und Zehnten zu Nieder-Rohrheim, Poppenheim, Erfelden, Balkhausen, Staffel und Breitenbrunn .	14. u. 15.
34	Gans vom Werde . .	Burglehn zu Freienstein	14.
35	Giffeltze	Güter bei Reinheim	15.
36	Graslock (Groschlag) .	2 Höfe zu Groß-Zimmern . . .	16.
37	Haberkorn von Zellingen	Zehnt zu Beerfurt, Güter zu Lauerbach und Zell a. d. B.	16.
38	Hagenbuch	Vogtei und Gefälle zu Bacherheim	15.
39	Habern	Burglehn zu Erbach, Michelstadt und Habitzheim, Güter zu Stockheim, Bensheim, Gronau, Zell, Habitzheim, Lubenburg rc. . . .	14. — 17.
40	Handschuchsheim . . .	Güter und Gefälle zu Handschuchsheim und Neuenheim	15. u. 16.
41	Hardenau	der Herbortenhof zu Bensheim mit zugehörigen Gütern	15.
42	Hertinghausen. . . .	der Zehnte in Spachbrücken . . .	16.
43	Heupach von Otzberg .	Güter und Gefälle zu Brensbach .	15.
44	Heusenstam	Haus und Güter zu Habitzheim .	14. — 17.
45	Hirt von Sauwelnheim .	Güter und Gefälle zu Ober- und Nieder-Rohrheim	14.
46	Heyer	Burglehn zu Erbach	15.
47	Helmstadt	ein Hof zu Fürth	16.
48	Hochhausen	Hofstätten und Güter zu Stockheim	14.
49	Hornau	Zehnte zu Igelsbach	16.
50	Ingelheim	ein Hof zu Fürth	15. u. 16.
51	Jude vom Steyn . . .	Güter zu Heppenheim	15.
52	Kalb von Reinheim . .	ein Hofgut in der Strüde . . .	15.
53	Kesselhut von Seheim .	Burglehn zu Reichenberg. . . .	14. u. 15.
54	Kynt von Mynneberg .	½ der Vogtei zu Bacherheim und Jartfeld	14. 14.
55	Kylian	Zehnte zu Berfurt und Burglehn zu Habitzheim	14.
56	Kottwitz von Aulenbach .	Güter zu Dorferbach, Erlebach b. Erbach, Erlenbach a. M., Groß	

	Namen der Geschlechter.	Bezeichnung ihrer Lehen.	Jahrhundert.
		und Klein-Zimmern, Bidinkeym, ein Haus zu Erbach und ein Burglehn zu Freienstein	14. — 16.
57	Kemel von Heppenheim .	ein Watdauer Lehen (Freiensteiner Burg-)	14.
58	Kreis von Lindenfels .	die Dörfer Ritschweiher u. Kuntzebach	15.
59	Kreis von Babenhausen .	Güter und Gefälle zu Roden, Hainstadt, Semd, Wenigen-Umstadt .	14.
60	Krieg von Altheim . .	die Vogtei zu Etzengesäß, Güter zu Habitzheim	14.
61	Landschaden von Steinach	ein Hof zu Fürth	15.
62	von der Linden . . .	ein Walbauer Lehen	14.
63	Lubenbach	Burglehn zu Freienstein	14.
64	Mayfisch	ein Hof zu Fürth, Zehnt zu Igelsbach	16.
65	Merlau (Mirla) . . .	Wiesen zu Langendiebach, Güter zu Düdelsheim.	14. u. 15.
66	Maspach (Moßbach) . .	Burglehn zu Erbach, Zehnte zu Zotzenbach	14. u. 15.
67	Mayerhoffer z. Aulenbach	die Kottwitz'schen Lehen (s. oben) .	17. — 19.
68	Ortenberg	Zehnte zu Eschollbrücken, zum Hane, zu Pfungstadt, ein Hof zu Elingen	14.
69	Rauch	Burglehn zu Michelstadt	14.
70	Rauch von Rimpach . .	ein Hof zu Rimbach	14. u. 15.
71	Rodenstein	Burglehn zu Michelstadt und Güter zu Rimbach	15.
72	Reckershusen	Güter und Gefälle zu Bickenbach, Stockstadt, Malchen, Seheim, Alsbach 2c.	14.
73	Rorbach	Burglehn zu Erbach, Wringefälle zu Alsbach	15. u. 16.
74	Rosenbach	Burglehn zu Erbach und Michelstadt, Hof zu Dorferbach, Güter zu Michelstadt und Zehnte zu Affolterbach	14. u. 15.
75	Rüdt von Bödigheim .	$1/2$ Zehnte zu Oberkinzig und Gefälle vom Eberbil	16.
76	Ruckingen	Güter zu Romfeldbishusen (?) . .	14.
77	Ruckel von Bensheim .	Güter zu Zeilhardt	14.
78	Rabenolt v. Dannenberg	Hof zu Stockheim, Gefälle und Güter zu Affelbrunn, Stockheim, Habitzheim und König 2c. . . .	14. u. 15.
79	Ruppel.	$1/3$ Zehnte zu Schöllenbach, Affolterbach, Gefälle zu Sensbach, Burglehn zu Freienstein	14.

	Namen der Geschlechter.	Bezeichnung ihrer Lehen.	Jahrhundert.
80	Roden	die Vogtei zu Roden (Radheim)	15.
81	Sassenhusen	Güter zu Heppenheim	14.
82	Schade von Altheim	Burglehn zu Michelstadt, Güter zu Brensbach	15.
83	Stumpf von Aspach und von Dannenberg	die Vogtei zu Roden, ein Gut zu Pfungstadt	14.—16.
84	Schelnbuch (Schelnbach)	Güter zu Heppenheim	14.
85	Stockheim	Güter zu Stockheim	13. u. 14.
86	Schelm von Bergen	ein Zehnte zu Groß-Zimmern, Gefälle zu Waldmichelbach, Kreidach und ein Burglehn zu Reichenberg	15.
87	Schell von Umstadt	Burglehn zu Erbach, Güter zu Heisterbach und Günderfürst	15.
88	Schlüchterer von Erffenstein	¼ am Hanensande in Poppenheim	15.
89	Schweinheim	ein Burglehn zu Erbach, Güter zu Heisterbach etc.	15.
90	Schwarzenberg	Güter in Heppenheim	15.
91	Schweinsberg	Deßgleichen	16.
92	Specht von Bubenheim	Zehnte zu Spachbrücken	18.
93	Starkerad von Breuberg (Duborn)	Güter und Gefälle zu Fürstengrund, Wörth, Affolterbach, Kimbach, Kirchbrombach, Rimhorn u. s. w.	15.
94	Stolz von Beckelnheim	Güter zu Bickenbach, Malchen, Jugenheim und Stockstadt	16.
95	Synold von Reinheim	ein Burglehn zu Michelstadt	15.
96	Ulnbach	ein Hof zu Erlenbach bei Erbach	15.
97	Ulner (Eulner) von Dieburg	Zehnte zu Oberkinzig, Burglehn zu Habitzheim	15.
98	Wamboldt (Womolt)	Güter zu Umstadt, Weingefälle zu Oberlaudenbach	15.
99	Wallbrunn von Ernsthofen	Burglehn zu Reichenberg, das Schloß Ernsthofen, Gefälle zu Groß-Zimmern, Spachbrücken und Zeilhardt, Unrode und Oberkainsbach, Zotzenbach und Mörlenbach	15.—18.
100	Waltmann	Unrode bei Otzberg, Oberkainsbach, ein Zehnte zu Igelsbach bei Lindenfels	15.
101	Wasen	Wiesen zu Hilbenhausen	15.
102	Weiler	Zehnte zu Roden, ½ Zehnte zu Breitenbiel bei Miltenberg	15.
103	Weckbach (Wickbach)	Geldgefälle	14.

	Namen der Geschlechter.	Bezeichnung ihrer Lehen.	Jahrhundert.
104	Wilperg	Gefälle zu Heisterbach, Günderfürst, Erbach und Groß-Zimmern . .	15.
105	Witzstatt	½ an der Voglei zu Bacherheim und Jartfeld	15.
106	Wolfskel	Güter zu Durenheim (i. d. Wetterau)	14.
107	Yring von Mauchenheim	⅓ Zehnte zu Oberkinzig und im Eberdiel, ⅓ Mühle zu Dorferbach, ein Gut zu Wallbach, Güter bei Heppenheim	15.
108	Zotzenbach	Güter zu Igelsbach bei Lindenfels	15.
109	Zwingenberg	Zehnte zu Nieder-Rohrheim und Poppenheim, eine Hube zu Erfelden, Güter und Gefälle zu Zwingenberg, Walkhausen, Quadelsbach, Staffel und Spachbrücken .	14. u. 15.

Ständige Hofämter hatten die Dynasten und Grafen von Erbach keine. Bei feierlichen Gelegenheiten wurden jedoch die Vasallen nach Hofe entboten und hatten die verschiedenen Hofämter zu versehen. So fungirten bei der Taufe des Grafen Georg Ernst, des ältesten Sohnes Georg Albrechts I., am 22. Nov. 1629, Friedrich Neidhard von Rodenstein als Hofmeister, Christian Gans von Otzberg als Truchseß und Friedrich von Hirschhorn als Mundschenk u. s. w.

Anm. Die Belege für die, in diesem Verzeichnisse enthaltenen Angaben finden sich theils bei Schneider, Urkunden zum I. Satz, S. 514, theils im Urkunden-Buche, theils beruhen sie auf den Reversen nach dem 15. Jahrhunderte und den vorhandenen Lehnssalbüchern im Archive zu Erbach. Die mit der Herrschaft Breuberg und dem Amte Wildenstein an Erbach gekommenen Vasallen sind in dem obigen Verzeichnisse nicht enthalten.

e

dazu



Zweiter Theil.

Die Erbachische Hausgeschichte

oder

Geschichte der Dynasten und Grafen zu Erbach.



Erstes Buch.

Die Geschichte der Dynasten von Erbach von ihrem Eintritte in die Geschichte bis zur Erwerbung des Grafentitels.

Von c. 1148 — 1532.

Erste Abtheilung.

Die Geschichte der Dynasten von Erbach von ihrem ersten Auftreten bis zur ersten definitiven Theilung der Herrschaft.

Von 1148 — c. 1300.

---

§. 1.

Ursprung und Herkunft der Dynasten von Erbach.

Ueber den Ursprung und die erste Herkunft der deutschen Adelsgeschlechter kann nur in seltenen Fällen ein bestimmtes Urtheil gefällt werden, weil es selbst unter dem hohen Adel in Deutschland erst mit dem 12. Jahrhunderte allgemeine Sitte ward, sich nach seinen Stammschlössern Familiennamen beizulegen. Nur aus der Entwickelung der allgemeinen Verhältnisse in ihrer Anwendung auf das Besondere können bei den einzelnen Häusern mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit Schlüsse gezogen werden, welche auf ihren Ursprung hinweisen. In diesem Falle sind wir auch hier bei der Frage nach der Herkunft der Erbacher, über welche ebenfalls keine urkundlichen Beweise vorliegen.

Doch müssen wir hier sogleich unsere Ueberzeugung dahin aussprechen, daß die ersten Voreltern der Erbachischen Dynasten höchst wahrscheinlich ein freies **Fränkisches** Geschlecht und, wegen der Größe ihrer Besitzungen eine Fränkische Häuptlingsfamilie waren, die nach der Besiegung der Allemannen durch den Fränkischen König Chlodwig und der Besitznahme der Rheingegenden durch die Franken ihren An-

theil an dem neu eroberten Lande im Odenwalde, und zwar im Plumgau erhielten und hier also bereits seit dem Ende des 5. Jahrhunderts ansäßig gewesen sein mögen.

Der Hauptgrund für diese Annahme beruht auf der Thatsache, daß die alten Erbacher, soweit sich ihre Geschichte hierin verfolgen läßt, bereits in sehr alter Zeit, wahrscheinlich schon vor ihrem Eintritte in die Geschichte, im Besitze der hohen Gerichtsbarkeit in den Centen Michelstadt, Beerfelden und Reichelsheim waren. Das Amt eines Centgrafen im alten und ursprünglichen Sinne wurde aber in der alten Zeit sowol vom Könige, als von der Kirche nur solchen Männern übertragen, welche, vermöge ihres größern Grundbesitzes innerhalb des Gerichtsbezirks, hinlänglich Macht und Ansehen hatten, sowol den Aussprüchen ihrer Gerichte Geltung zu verschaffen, als auch für den möglichen Schaden, der durch sie, als Gerichtsherren, geschehen konnte, verantwortlich gemacht werden konnten. Wann und von wem aber die alten Erbacher zuerst die Gerichtsbarkeit in den oben erwähnten Centen erhielten, darüber liegen keine Nachrichten vor. Vor der Uebergabe des größten Theiles des Odenwaldes an die Kirche, also vor der Mitte des 8. und dem Anfange des 9. Jahrhunderts stand derselbe unter der Gerichtsbarkeit der königlichen Grafen, welche aber unter den Franken selten einem ganzen Gau verstanden. Da nun die Hochstifter Lorsch und Fulda etwa um dieselbe Zeit, in welcher sie in den Besitz ihrer Odenwälder Territorien kamen, ihre eigne Gerichtsbarkeit empfingen, so wurde selbstverständlich der, diesen Stiftern gehörige Theil des Odenwaldes von den Gerichtsbeamten dieser Abteien in richterlicher Beziehung verwaltet.

Daß nun die Vorfahren der Erbachischen Dynasten, als ihre Herrschaft noch unter den königlichen Grafen stand, hier königliche Gerichtsbeamte gewesen, kann weder behauptet, noch widerlegt werden, da wegen der noch nicht vorhandenen Familiennamen selbst die ältesten Häuser ihren Ursprung nicht bis in jene Zeiten mit Gewißheit zurückzuführen vermögen.

Doch scheint es kaum zweifelhaft, daß die alten Dynasten von Erbach schon sehr frühe vom Hochstifte Lorsch in den Centen Michelstadt und Beerfelden, vom Reiche aber in der Cent Reichelsheim die Gerichtsbarkeit hatten. Denn es ist in diesen Gebieten kein anderes Haus nachzuweisen, welches, wie das Erbachische, bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts zum Herrenstande gehörte und nach den damaligen Verhältnissen zur Uebernahme eines solchen Amtes fähig gewesen wäre.

Dem widerspricht keineswegs die Thatsache, daß diese ganze Gegend vorher Eigenthum der fränkischen Könige war, von der sie in den

Besitz der Kirche überging. Das Eigenthum der Könige bestand in diesen Gebieten in der hohen und niedern Gerichtsbarkeit und in den Lehngütern oder Beneficien, welche mit der Verwaltung der königlichen Aemter verbunden waren. Diese Aemter und Lehen waren eben nur so lange königlich, als sie der König vergab. Innerhalb dieser Gebiete lagen allenthalben Ländereien der Freien und fanden sich bedeutende Allodialgüter des hohen und niedern Adels. Die Könige besaßen und verschenkten dann in diesen Gebieten nur ihre Berechtigungen, nicht aber die darin liegenden Güter der freien Leute.

So waren, abgesehen von den Allodialgütern des hohen Adels im Odenwalde, also in den Herrschaften der Erbacher, der Breuberger und der Bickenbacher, welche fast durchgängig kirchliches Gebiet waren, beinahe sämmtliche Activlehen Allod, Familiengut dieser Häuser, welche sie von keinem andern Herrn zu Lehen trugen.

Das Resultat dieser Erörterungen ist also dies, daß die Vorfahren der Erbacher einem alten freien Geschlechte, wahrscheinlich einer Häuptlingsfamilie der Franken angehörten, welche ihre Stammgüter im Plumgau besaß und wegen ihres Ansehens hier theils vom Kloster Lorsch, theils vom Reiche die hohe Gerichtsbarkeit und die damit verbundenen Beneficien empfing. Dadurch, so wie durch das frühzeitige Erblichwerden aller dieser Aemter und der damit verbundenen Lehngüter vermehrte sich ihr Grundbesitz und mit demselben ihre Macht, welche sich denn auf diese Weise, wenn auch allmälig, doch bereits sehr frühe zur Herrschaft ausbildete. Da dies allenthalben der Gang der Sache war, so ist anzunehmen, daß es auch hier so gewesen ist. Diese Behauptung gewinnt noch dadurch an Wahrscheinlichkeit, daß in zwei Urkunden des Lorscher Codex ein Gerhard als Zeuge bei Verhandlungen vorkommt, welche den Odenwald betreffen. Die eine ist die schon mehrmals erwähnte Grenzbeschreibung der Mark Heppenheim vom J. 795, worin unter den Zeugen aus dem Maingau und Rheingau ein „Gerhart" vorkommt [1], die andere ist die Schenkungsurkunde der Aebtissin Abba vom Kloster Rotaha vom J. 786, welche dem Kloster Lorsch unter Andern auch Güter zu Billings (Bellingura marcha) und an der Gersprenz (Caspenza) schenkt [2], und in welcher ebenfalls ein „Gerhard", vermuthlich identisch mit dem vorhergehenden, Zeuge ist. Da nun der Name Gerhard zu Anfang des 13. Jahrhunderts im Erbachischen Hause vorkommt, ja damals von dem Familienhaupte geführt wurde, wie wir so-

[1]) Cod. Laur. I, p. 17.
[2]) Ibid. p. 29.

gleich sehen werden, und derselbe Name in demselben Jahrhunderte außerdem noch zweimal bei den Erbachern erscheint, so spricht die Vermuthung dafür, daß dieser Gerhard ein Erbacher gewesen sein wird, indem vor der Zeit, in welcher die vornehmen Häuser sich nach ihren Schlössern benannten, wie noch lange hernach, die Vornamen sich immer wieder in derselben Familie wiederholten.

Wir haben bereits oben in der Geschichte von Michelstadt der alten Sage erwähnt, wornach der bekannte Biograph Karls des Großen, Einhard, und seine Gemalin Imma als die Stammeseltern der Erbacher bezeichnet werden. Daß Einhard ebenfalls nach einer mittelalterlichen Sage aus dem Maingau gebürtig war und einem freien fränkischen Geschlechte angehörte, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Hat diese Sage, welcher Nichts entgegensteht, einen Grund, so ist es, bei Einhards genauer Bekanntschaft und namentlich bei seiner Vorliebe für Michelstadt, wahrscheinlich, daß wir seine engere Heimath im Odenwalde, in Michelstadt oder in der Umgegend, zu suchen haben [1]. Daß er darum mit den alten Erbachern verwandt war, vielleicht selbst diesem Hause angehörte, hat an sich nichts Unwahrscheinliches. Indessen wird die Sage von der Abstammung dieses alten Hauses von diesem Manne, so wie das, von möglichen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihm, eben Gesagte selbst für den Fall, daß er Kinder [2] hinterlassen hat, wol nie-

[1]) *Teulet*, les œuvres d'Eginhard, p. V et VI.

[2]) Daß der als Einhards Sohn vorkommende Uffin nicht etwa nur ein geistlicher Sohn Einhards gewesen, dafür hat sich neuestens Pertz und nach ihm Teulet erklärt, und spricht allerdings die Anrede: „mi nate" dafür. Indessen steht dieser Annahme wieder die Urk. im Cod. Laur. I, p. 44 entgegen, aus welcher hervorzugehen scheint, daß er im J. 819 keine Kinder hatte. Da sich Einhard bald darauf von der Imma ehelich trennte, so ist auch nicht wahrscheinlich, daß er später noch welche bekommen hat. Teulet weiß sich darum nicht anders zu helfen, als daß er die Urk. im Cod. Laur , doch ohne allen Grund, für falsch erklärt. — Ein anderer Sohn Einhards und der Imma, Ludwig, welchen man aus einer Urk. hat folgern wollen, welche man zu Anfang des 18. Jahrhunderts in einem alten Bildstocke bei Güttersbach gefunden haben wollte, ist entschieden untergeschoben. Dir fr. Urkunde ist noch vorhanden. Da ihre Echtheit schon längst aus triftigen Gründen bezweifelt worden war, so würden wir dieselbe lieber mit Stillschweigen übergangen haben, wenn diese Sache s. Z. nicht großes Aufsehen und durch die gelehrte Welt die Runde gemacht hätte. Nach dem Urtheil des Hrn. Bibliothekar Böhmer zu Frankfurt, dem wir dieselbe zur genaueren Prüfung vorgelegt, ist ihre Unechtheit aus äußeren und inneren Gründen nicht zu bezweifeln. Derselbe erklärt sie jedenfalls für untergeschoben und höchst wahrscheinlich wenn nicht für einen Betrug von Seiten des angeblichen Finders, so doch für einen gelehrten Spaß, der dann für Ernst genommen wurde.

mals geschichtlich nachgewiesen werden können und darum für immer der Sage angehören müssen.

§. 2.

Eberhard I

† c. 1148.

Als den ersten, mit Sicherheit bekannten Stammvater des Erbachischen Hauses haben wir einen Eberhard von Ertbach anzusehen, von welchem in dem Lorscher Codex erzählt wird, daß er eines sehr qualvollen Todes und unversöhnt mit der Kirche gestorben sei.

Er wird hier als ein Gegner und Verächter dieses Klosters, neben mehreren andern Edeln der Umgegend, bezeichnet und in seinem schnellen Tode ein göttliches Strafgericht für seine Frevel, die er an diesem Gotteshause verübt habe, gesehen.

Daß er jedoch mit dem Pfalzgrafen Conrad von Staufen in näherer Verbindung gestanden habe, wie man gewöhnlich annimmt, kann aus der betreffenden Stelle nicht gefolgert werden, wenn dies auch an sich nichts Unwahrscheinliches hat. Nur kann an ein längeres gemeinsames Handeln Beider nicht gedacht werden. Denn Conrad von Staufen trat erst im J. 1147 in den Besitz der rheinfränkischen Güter seines Vaters, des Herzogs Friedrich von Schwaben, und einige Jahre darauf der Pfalzgrafschaft am Rhein, während wir das Todesjahr Eberhards von Ertbach spätestens um die Jahre 1147 — 1150 setzen müssen.

Denn Bilung von Lindenfels, welcher als ein Gefährte Eberhards und ebenso unter den Feinden des Klosters Lorsch genannt wird, stiftete unter der Regierung König Konrads III. und zur Zeit, als Folknand Abt zu Lorsch war, — um sich mit der Kirche wieder auszusöhnen, der Kapelle zu Zell an der Bergstraße und dem Kloster Lorsch selbst Güter und Gefälle [1]). König Conrad III. aber regierte von 1138 — 1150 und Abt Folknand starb ebenfalls in letzterem Jahre [2]). Es ist indessen kein Grund vorhanden, der darauf hinwieße, daß dies Alles im Todesjahre dieser Beiden sich zugetragen. Da nun der Tod Eberhards von Ertbach unmittelbar nach dieser Schenkung erzählt wird, und zwar so, daß daraus hervorgeht, daß dieser entweder zu derselben Zeit oder doch gleich darauf gestorben sei, so dürfen wir den Tod Eberhards von Ertbach um das Jahr 1148 ansetzen.

---

[1]) Cod. Laur. I, p. 254 und N. CLIV.

[2]) Dahl, Geschichte von Lorsch, S. 76.



§. 3.

Eberhard II. und seine Söhne.

Von 1154 — c. 1220.

Als einen Sohn des eben genannten Eberhards I. haben wir wahrscheinlich einen andern Eberhard von Ertpach anzusehen, welcher im Jahr 1154 in einer Schenkungsurkunde der Grafen von Lauffen an das Kloster Schönau als Zeuge, und zwar unter den Ministerialen vorkommt [1]).

Wahrscheinliche Söhne dieses Eberhards II. sind nun folgende Erbacher, welche zu Anfang des 13. Jahrhunderts genannt werden, nemlich: 1) Gernod von Ertbach, welcher im J. 1206 in einer Kloster Bronnbacher Urkunde unter den Zeugen und Salmännern dieses Klosters vorkommt [2]). 2) Friederich von Ertbach, welcher im J. 1214 ebenfalls in einer Bronnbacher Urkunde unter den Zeugen erscheint; derselbe wird auch als Theilhaber an dem Turnier zu Nürnberg im J. 1197 aufgeführt [3]). 3) Franko von Erpach, welcher um 1220 als Mönch im Kloster Schönau bei Heidelberg lebte. Er ist wahrscheinlich identisch mit einem, in den Jahren 1223 und 1224 daselbst vorkommenden Subdiacon Franko [4]). Endlich: 4) Gerhard, Schenk von Erpach [5]). Da er den Stamm fortgesetzt hat, so werden wir demselben einen besondern §. widmen.

§. 4.

Gerhard I. [6])

Von c. 1200, † vor 1223.

Diesen Gerhardus pincerna de Erpach finden wir zweimal als lebend und ebenso oft nach seinem Tode erwähnt. Nemlich zuerst in einer von ihm selbst ausgestellten Urkunde ohne Datum, worin er als Patron der Kirche zu Wieblingen bei Heidelberg seine Zustimmung zur Uebergabe einer, dieser Pfarrei gehörigen Mühle an das Kloster Schönau, welche

[1]) *Guden*, Sylloge, p. 34. — Die Lesart „Ertpach" ist die im handschriftlichen Copialbuche des Klosters Schönau zu München enthaltene, nicht „Erpach", wie bei Guden, l. c.

[2]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, II, 299.

[3]) Ebendas. S. 301. — Münsters Kosmographie, p. 1028 sqq.

[4]) *Guden.*, l. c. p. 123, 128 und 135.

[5]) Ebendas. p. 123.

[6]) Da der im §. 1. erwähnte Gerhard nicht mit Gewißheit als Erbacher nachzuweisen ist, so bezeichnen wir diesen als den ersten dieses Namens.

er bisher verweigert hatte, ertheilt [1]). Das andermal ist Gerhard I. Zeuge in einer Urkunde des Pfalzgrafen Ludwig, Herzogs in Baiern, vom J. 1221 oder 1222, worin dieser seine Zustimmung zu einer Schenkung an das Kloster Schönau gibt [2]).

Ferner wird Gerhard im J. 1224 als Patron der Kirche zu Wieblingen erwähnt. Es wird hier von ihm erzählt, daß er als solcher seine Zustimmung zu einem Vertrage dieser Kirche mit ihrem Pfarrer wegen ihrer am Neckar liegenden Mühle gegeben habe [3]).

Daß er damals bereits todt war, wissen wir endlich aus einer Urkunde vom 13. Mai 1223, worin seiner als eines Verstorbenen gedacht wird [4]). Nach dieser, für die älteste Geschichte des Erbachischen Hauses höchst wichtigen Urkunde übergibt darin König Heinrich (VII.), der entartete und ungehorsame Sohn Kaiser Friedrichs II., die Kinder, nemlich den unmündigen Sohn und die mündige Tochter seines (des Königs) verstorbenen Schenken G. (Gerhard) de Erpach mit allen seinen Rechten, die er an sie hat, dem Pfalzgrafen Ludwig, Herzog von Baiern, zur Entschädigung für den Schaden, welchen Gerhard diesem in einer Fehde zugefügt. Weiter bestimmt König Heinrich, daß der Pfalzgraf die Lehen, welche Erbach bereits von der Pfalz besitze, diesen Kindern belasse und behält sich endlich die Zustimmung seines Vaters, des Kaisers, zu allen diesen Verfügungen vor.

Der junge König, damals, während der Abwesenheit seines Vaters in Italien, unter der Vormundschaft des Pfalzgrafen Ludwig, Verweser des Reiches, aber umgeben von einer Clique von Rathgebern der schlimmsten Art, welche auch größtentheils in dieser Urkunde als Zeugen erscheinen, wollte sich vermuthlich durch die Abtretung des Schenken von Erbach und damit der Lehnsherrlichkeit über die mit dem königlichen Schenkenamte desselben verbundenen Reichslehen seinem ernsten und gefürchteten Vormunde gefällig erweisen. Daß sich König Heinrich vieler solcher und noch schlimmerer Gewaltstreiche schuldig gemacht, sich endlich in

[1]) Die Urkunde ist abgedruckt bei *Würdtwein*, Chron. Schönaug., p. 251, wo sie aber irrthümlich dem um's J. 1300 verstorbenen Schenken Gerhard II. zugeschrieben wird. Nach Ansicht des Schönauer Codex im Reichsarchive zu München gehört diese Urkunde jedoch in den Anfang des 13. Jahrhunderts, indem sie hier von derselben Hand geschrieben ist, von welcher sämmtliche Urkunden aus dem 12. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts herrühren, während die Urkunden von dem Ende des 13. Jahrhunderts darin eine andere, feiner geschriebene Handschrift zeigen.

[2]) *Guden.*, l. c. p. 122.

[3]) Ibid. p. 135.

[4]) Urk.-B. N. III.

eine Verschwörung gegen seinen Vater und in offene Empörung gegen denselben einließ und in Folge davon als der Gefangene seines Vaters in einer Feste in Apulien starb, dies Alles ist bekannt genug.

Für die Geschichte des Erbachischen Hauses aber gibt uns diese Urkunde den Beweis, daß dasselbe vor dem J. 1223 das Reichsschenkenamt am Rheine begleitete und seine Glieder Reichsministerialen waren, als solche aber Reichsleben besaßen. Erst in Folge dieser Uebergabe König Heinrichs wurden sie von da an Schenken und Ministerialen der Pfalzgrafen, was damals noch als eine Erniedrigung galt, bis im Verlaufe des 13. Jahrhunderts das Ministerialverhältniß überhaupt seine Bedeutung verlor und völlig in dem Lehnsverhältnisse aufging. Uebrigens war es nur die Cent Reichelsheim, welche, wie wir früher dargethan haben, die Erbacher als Reichsleben gehabt haben müssen, welche nunmehr in den Pfälzischen Lehnsnerus überging. Die übrigen Erbachischen Stammgüter dagegen blieben noch lange Allod. Von der Cent Beerfelden ist dies wenigstens wahrscheinlich, von der Cent Michelstadt aber urkundlich gewiß [1]). Die Pfälzischen Lehngüter, von denen weiter in der Urkunde die Rede ist, daß sie den Kindern Gerhards verbleiben sollten, mögen wol das Amt Schönberg und ihre Güter und Berechtigungen gewesen sein, welche sie schon sehr frühe an der jetzigen Badischen Bergstraße und, wie den Patronat zu Wieblingen, in der Nähe von Heidelberg besaßen [2]). Vielleicht ist auch dieser Gerhard derselbe, welcher unter dem Namen „Georg" von Erpach als Theilnehmer an dem Turnier zu Worms im J. 1209 genannt wird. Es könnte sein, daß er vielleicht in dem ältesten Verzeichnisse gleichfalls nur als „G. pincerna de Erpach" aufgeführt worden wäre und man diesen Anfangsbuchstaben als „Georg" gedeutet hätte [3]).

Ob und wann die ältesten Erbacher an den Kreuzzügen Theil genommen haben, darüber liegen keine urkundlichen Nachrichten vor. Es ist zwar in der Geschichte dieser kriegerischen Unternehmungen öfter von königlichen Schenken die Rede, allein da diese nicht näher bezeichnet werden und noch andere Familien, wie die Schenken von Schipf, die Schenken von Winterstetten u. A., das Reichsschenkenamt besaßen, so läßt sich daraus keine Schlußfolgerung ziehen. Wahrscheinlich ist dies jedoch,

---

[1]) Ebendas. N. XV.

[2]) Wegen der Cent Reichelsheim und des Amtes Schönberg sehe man die Landesgeschichte an den betreffenden Stellen nach.

[3]) Bei der großen Unsicherheit der alten Turnierverzeichnisse ist natürlich diese Ansicht lediglich als Conjectur zu bezeichnen.

nicht blos aus dem allgemeinen Grunde, daß alle andern adligen Familien das Kreuz zu nehmen sich für verpflichtet hielten, sondern deswegen, weil in der Grafschaft Erbach mehrere Stiftungen bestanden, welche ihren Ursprung den Kreuzzügen verdankten, namentlich das Tempelhaus zu Erbach und das Johanniterhaus zu Mosau. Ueber deren Stiftung liegen zwar auch keine Urkunden vor. Da indessen das erstere innerhalb der alten Burg Erbach lag und seit unvordenklichen Zeiten Erbachisches Eigenthum war, so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß die alten Erbachischen Dynasten dasselbe bei der Aufhebung des Tempelordens als eine von ihrem Hause geschehene Stiftung für sich eingezogen haben.

Aehnlich ist's mit dem Johanniterhause zu Mosau. Die alten Erbacher müssen dasselbe gegründet haben. Denn dies Dorf war noch im 13. Jahrhunderte mit Gericht und allen dazu gehörigen Berechtigungen Erbachisches Allod, und es kann außerdem hier keine Familie nachgewiesen werden, welche in Mosau Güter gehabt und eine solche Stiftung hätte machen können.

§. 5.

Der erste pfälzische Schenk von Erbach.

Von 1223 — c. 1250.

In der vorhin erwähnten Urkunde von 1223 ist von einem unmündigen Sohne und von einer mündigen Tochter des verstorbenen königlichen Schenken Gerhard von Erpach die Rede, welche von König Heinrich dem Ungehorsamen, in Beziehung auf ihr Ministerial- und Lehnsverhältniß vom Reiche, an den Pfalzgrafen Ludwig abgetreten wurden. Demnach kann derselbe weiter keine Kinder gehabt haben und können damals auch keine andern weltlichen Glieder des Erbachischen Hauses vorhanden gewesen sein, einmal weil sie sonst genannt worden wären, und weil sonst nicht alle spätern Glieder dieses Hauses als Pfälzische Schenken erscheinen könnten. Jedenfalls müssen aus dem letzteren Grunde alle späteren Erbacher von diesem Sohne Gerhards I. abstammen.

Die Tochter Gerhards ist wahrscheinlich dieselbe Schenkin von Erbach, welche bald nachher als die Hausfrau des Truchseßen Wernher von Alzey erscheint, dessen einer Sohn Gerhard hieß, also diesen, vorher in der Familie der Dynasten von Alzey nicht vorkommenden Namen von seinem Großvater in das Haus dieses Truchseßen hinübernahm. Dieser Gerhard und sein Bruder Philipp von Alzey nennen im J. 1277 darum

den Schenken Conrad von Erbach ihren Oheim, was freilich nicht immer der Mutter Bruder, aber doch immer einen nahen Verwandten bedeutet [1]).

Wenn wir den Namen dieser Tochter nicht kennen, so ist dies bei dem Mangel an Nachrichten aus jener Zeit nicht zu verwundern. Merkwürdig ist es jedoch, daß auch von dem damals (1223) noch unmündigen Sohne Gerhards weiter nicht das Geringste, auch nicht einmal der Name bekannt ist [2]). Derselbe scheint jedoch bald darauf in das Alter der Mündigkeit eingetreten zu sein, jedenfalls nicht lange nach jener Zeit geheirathet zu haben, aber auch frühe gestorben zu sein. Wahrscheinlich ist dies auch der Grund, daß er nirgends mehr vorkommt. Bis jetzt ist keine Urkunde, auch keine sonstige Nachricht von ihm bekannt geworden.

Dagegen haben wir über seine Gemalin die Vermuthung, daß sie eine Tochter jenes Conrad von Dannenberg gewesen sein könnte, von welchem oben in der Geschichte des Schlosses Dannenberg die Rede war. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind freilich nicht gerade entscheidend, mögen aber doch, in Ermangelung bestimmterer Nachrichten, hier ihre Stelle finden: 1) Nach einer alten Tradition war eine, schon im J. 1255 verstorbene Anna von Bickenbach an einen Eberhard von Erbach verheirathet [3]), was in der unzweifelhaften nahen Verwandtschaft der Erbacher und Bickenbacher zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine Bestätigung findet. Jener Conrad von Dannenberg, der im J. 1264 die Kirche zu Jugenheim erbaute, war aber höchst wahrscheinlich ein Bickenbacher, der, wie dies damas etwas sehr gewöhnliches war, sich nach dem Schlosse nannte, welches er bewohnte. Dazu kommt: 2) daß die Erbacher bereits im 14. Jahrhunderte die Hälfte des Schlosses Dannenberg und der dazu gehörigen Güter ꝛc. besaßen, ohne daß nachgewiesen werden kann, wann und wie sie dazu gekommen sind, was auf eine Erwerbung vor dem 14. Jahrhunderte, hier also im 13. Jahrhun-

[1]) Acta Acad. Palad., VII, p. 258. — Wenn hier, p. 256, die Gemalin Wernhers von Alzey eine Tochter Philipps von Erbach und eine Brudersłochter Gerhards von Erbach genannt wird, so ist zu bedauern, daß die Quelle für die Richtigkeit dieser Angabe nicht bezeichnet ist, wodurch die noch sehr unvollständige Genealogie der Erbacher im 13. Jahrhunderte nur gewinnen könnte.

[2]) Wenn in den alten Turnierbüchern im J. 1235 ein Philipp, Schenk zu Erpach, als Theilnehmer an dem Turniere zu Würzburg vorkommt, so ist darauf bekanntlich sehr wenig zu geben.

[3]) Siehe die Schneider'sche Stammtafel, welche zwar in jener Zeit viele Irrthümer enthält, doch auch zuweilen auffallender Weise manches Richtige. Sie beruht in Beziehung auf jene Zeit auf bloßer Familientradition.

derte hinweiset, in welchem Conrad von Dannenberg ohne männliche Erben gestorben sein muß, da sein Familiennamen später nicht mehr vorkommt [1]). Da nun dieser Conrad von Dannenberg im J. 1264 die Kirche zu Jugenheim stiftete, — solche Stiftungen wurden gewöhnlich erst am spätern Lebensabende gemacht, — so könnte leicht eine Tochter von ihm an den ersten Pfälzischen Schenken aus dem Erbachischen Geschlechte verheirathet gewesen und durch sie die Hälfte der Dannenbergischen Güter an Erbach gekommen sein, wozu denn noch als letzter Grund hinzukommt: 3) daß unter den Söhnen dieses unbenannten Pfälzischen Schenken einer, und zwar der älteste, den Bickenbachischen Namen Conrad führte, der hier zum erstenmale im Erbachischen Hause vorkommt und demnach von Conrad von Dannenberg in diese Familie herübergenommen wäre.

Was endlich den Namen des Sohnes Gerhards I. betrifft, so gibt die alte Schneider'sche Stammtafel eben der erwähnten Anna von Bickenbach-Dannenberg einen Eberhard von Erbach zum Gemale. Daß nun der Sohn Gerhards wirklich Eberhard geheißen hat, ist zwar bis jetzt nicht urkundlich nachzuweisen, aber sehr wahrscheinlich, wenn man die allgemeine Sitte des hohen Adels in jener Zeit in's Auge faßt, den Kindern die Taufnamen der Großeltern zu geben, so daß fortwährend dieselben Namen Jahrhunderte hindurch in demselben Geschlechte immer wieder vorkommen. Da nun der wahrscheinliche Vater des Schenken Gerhard I. ein Eberhard (II.) war, so wird er auch seinem Sohne diesen Namen beigelegt haben, so wie einer von den Söhnen dieses abermals Eberhard hieß und dieser sowol, als seine Brüder, jeder einen Sohn hatte, der den Namen Eberhard führte. Ueber seinen Tod wissen wir ebensowenig, als über seinen Namen und seine Schicksale. Doch scheint er schon vor 1251 gestorben zu sein.

Indem wir alle diese Conjecturen in Ermangelung sicherer Beweise hier mit dem Wunsche aufstellen, daß das, auf dieser Periode der Erbachischen Geschichte ruhende Dunkel vielleicht noch durch bis dahin unbekannt gebliebene Urkunden aufgehellt werden möchte, gehen wir zu den, nunmehr folgenden Erbachern über, in denen wir unzweifelhafte Söhne des ersten Pfälzischen Schenken zu suchen haben.

Vom J. 1223 bis 1250 kommt der Name Erbach in keiner bis jetzt bekannt gewordenen Urkunde vor. Die Ursache davon haben wir wahrscheinlich, wie dies vorhin schon angedeutet wurde, darin zu suchen, daß

[1]) Die Burgmannsfamilien der Stumpfe von Dannenberg und Rabenolte von Dannenberg kommen hierbei nicht in Betracht.



der Sohn Gerhards I. in jenem Jahre noch nicht mündig war und frühzeitig wieder gestorben zu sein scheint. Im J. 1251 erst erscheinen wieder mehrere Glieder des Erbachischen Hauses, und zwar 3 Brüder: Eberhard, Conrad und Gerhard. Doch kommen diese 3 nur dies einzigemal neben einander vor. Eberhard und Conrad, Schenken von Erbach, verzichten in diesem Jahre für sich und ihren Bruder Gerhard auf ihre Rechtsansprüche an das Kloster Schönau [1]).

Ihr Vater muß also damals nicht mehr am Leben, ihr Bruder aber entweder noch unmündig oder abwesend gewesen sein. Der letztere kommt nun auch weiter nicht mehr vor und ist entweder frühe gestorben oder erwählte den geistlichen Stand.

Vier Jahre darauf, 1255, kommt wieder ein Erbacher vor, und zwar als Mitglied des Landfriedens am Rheine, welchen die Fürsten und Herren der Gegend mit den Städten am Rheinstrome unter König Wilhelm geschlossen. Die Eidgenossen des Landfriedens kamen damals (am 14. October 1255) bei Worms zusammen, um wegen der Uebergriffe und Gewaltthätigkeiten des Grafen Emicho von Leiningen mit einander zu berathschlagen. Da hier nur ein Schenk von Erbach genannt wird, so muß derselbe der älteste unter den Brüdern gewesen sein, da nach der Senioratsordnung des Hauses, von welcher später noch mehrfach die Rede sein wird, der Aeltere das Haus bei solchen Gelegenheiten zu vertreten pflegte. Leider fehlt aber der Vorname desselben, indem er nur als Schenk von Erbach („pincerna de Erpach") bezeichnet wird [2]). Wahrscheinlich war es Conrad I.

Schon einige Wochen vorher, am 22. August 1255, empfangen die beiden Brüder Eberhard und Conrad zu Bensheim einen Lehensauftrag [3]).

Zwei Jahre darauf, im J. 1257 geben beide Brüder ihre lehnsherrliche Einwilligung zum Verkaufe des 3. Theiles am Zehnten zu Rehbach durch einen Vasallen mit Namen Bernhard Eisenmann, an das Johanniterhaus zu Mosau [4]).

Im J. 1267 kommen Eberhard und sein Bruder Conrad abermals zusammen in einer Urkunde, in welcher der erstere der Kirche zu Steinbach eine Gülte von 2 Pfund Heller von seinem Gute Everdelle

---

[1]) Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, VII, S. 37, wo Mittheilungen aus einem alten Schönauer Urkundenverzeichnisse gegeben sind.

[2]) *Böhmer*, Cod. dipl. Moen. p. 108.

[3]) Urk.-B. N. IV.

[4]) Schneider, E. H. N. IV.

(bei Zell) schenkt, wobei der andere Bruder als Zeuge und Mitsiegler erscheint [1]).

Endlich kommen beide Brüder Conrad („Chunerus") und Eberhard noch im J. 1269 als Zeugen in der Urkunde vor, in welcher der Bischof von Bamberg das, durch den Tod Conradins von Hohenstaufen erledigte Truchseßenamt seines Stiftes mit den dazu gehörigen Lehngütern dem Pfalzgrafen Ludwig II. verlieh [2]).

§. 6.

Die drei Brüder Conrad I., Eberhard III. und Johannes I.

1251, 1277—1296.

Im J. 1277 erscheinen nun abermals drei Brüder, die Schenken Johannes, Eberhard und Conrad von Erpach. Sie trugen nemlich damals dem Erzbischof Werner von Mainz, statt des Zehntens zu Pfuugstadt und anderer Güter an der Bergstraße, welche Mainzisches Lehen waren, ihr eigenthümliches Dorf „Mosa" (Mosau) zu Lehen auf [3]).

Man könnte versucht sein, in diesen drei Brüdern eine weitere Generation des Erbachischen Hauses zu finden, wenn nicht sehr triftige Gründe dafür sprächen, daß die beiden Brüder Conrad und Eberhard dieselben sein müssen, welche bereits im J. 1251 mit einem dritten Bruder Gerhard genannt werden. Der Hauptgrund ist nemlich der, daß dieser Conrad bereits im J. 1277 einen erwachsenen Sohn, Namens Eberhard (IV.), ja schon 1282 einen erwachsenen Enkel, Gerhard (III.), gehabt hat. Es ist also nicht denkbar, daß dieser Conrad der Sohn eines der im J. 1251 genannten Brüder gewesen ist, weil deren Vater, der erste Pfälzische Schenk von Erbach, im J. 1223 noch unmündig war. Dagegen ist es nichts besonders Auffallendes, daß der im J. 1277 zum erstenmal genannte Bruder Johannes (I.) aus irgend einem Grunde damals im J. 1251 nicht genannt wurde und zuerst 1277 auftritt.

Wenn wir nun diesen drei Brüdern, von denen wir bereits Conrad I. und Eberhard III. mehrfach angeführt, hier eine besondere Stelle anweisen, so geschieht dies darum, weil gerade diese drei: Conrad, Eber-

[1]) Urk.-B. N. V. — Ein Pfund Heller galt in der Mitte des 13. Jahrhunderts 10 fl. 26 kr. (s. Mone, Zeitschrift etc. VII, 311); später sank der Werth immer mehr, so daß ein solches im 16. Jahrh. nur noch den Werth von ½ Gulden hatte.

[2]) *Tolner*, hist. Palat. N. CXVII.

[3]) *Guden.*, Cod. dipl., I, p. 760.

hard und Johannes, die Stifter der drei ältern Linien sein müssen, welche von jetzt an durch das ganze Mittelalter hindurch neben einander bestehen, so daß also die Schicksale des Erbachischen Hauses auf mehrere Jahrhunderte hinaus von ihnen bestimmt werden, was sich theilweise schon jetzt ergeben wird, indem wir noch das anführen, was vom J. 1277 an, wo diese drei Brüder neben einander erscheinen, von ihnen weiter urkundlich beigebracht werden kann.

Unter diesen drei Brüdern war offenbar Conrad I. der älteste. Denn bereits 1277 erscheint er, wie gesagt, mit einem schon erwachsenen Sohne, Eberhard (IV.), als Zeuge bei dem Verkaufe der Burg Lindenfels von den Markgrafen Hermann, Rudolf und Hesso von Baden an den Pfalzgrafen Ludwig II., Herzog in Baiern [1]).

Ferner kommt Conrad I., hier mit dem Beinamen „der Aeltere“, mit seinen Söhnen Engelhard und Eberhard und mit seinem Enkel Gerhard im J. 1282 in einer Urkunde vor, in welcher dieselben dem Pfalzgrafen Ludwig II. eine Gülte von 140 Malter Korn und einen Hof zu Ilbesheim bei Mannheim für 200 Mark Silber verkaufen [2]).

Noch in demselben Jahre, unterm 18. Mai 1282, ist Conrad I. mit Eberhard Reiz von Breuberg Zeuge bei dem Verkaufe von Gütern zu Breitenbrunn in der Cent Lützelbach durch Ulrich von Rosenbach an das Kloster Höchst, wobei die beiden Zeugen als „nobiles domini“ bezeichnet werden [3]).

Zum letztenmal aber kommt Conrad I. in seinem Testamente von 1290 vor, in welchem er dem Kloster Schönau Gefälle zu Beerfelden, Lauerbach, Schönnen und Zotzenbach vermacht, wiederum mit Zustimmung seiner Söhne Engelhard, Kanonikus zu Speier, Eberhards IV. (miles) und seines Enkels Gerhard [4]).

Sein Bruder Eberhard III. kommt allein vor im J. 1283, wo er als Zeuge in einer Urkunde vorkommt, in welcher der Ritter Hermann von Eichelsheim mit dem Propste von Lorsch einen Güter- und Gefälletausch trifft [5]).

---

[1]) Kurpfälz. Cop.-B. zu Stuttgart, fol. 113.

[2]) Urk.-B. N. VII.

[3]) Ebendas. N. VI.

[4]) Schneider, N. VII., und *Guden.*, Sylloge, p. 292 sqq.

[5]) Urk.-B. N. VIII. — Dieser Hermann von Eichelsheim, von Schneider fälschlich „Eicholdesbach“ gelesen, kommt im Urk.-B. N. VI. als Zeuge vor. Die Herren von Eichelsheim waren Erbachische Burgmänner und Vasallen, wie wir im Erbachischen Lehnhofe gesehen haben.

Der dritte Bruder **Johannes I.** kommt, außer der oben erwähnten Urkunde von 1277, nur noch einmal im J. 1280, und zwar hier allein vor. In diesem Jahre söhnt er sich mit dem Kloster Amorbach aus, mit dem er bisher in einem Streite gelebt, in Folge dessen er, wie dies damals nichts Seltenes war, von dem Erzstifte Mainz mit dem Banne belegt worden war. Er kaufte sich von demselben für 16 Pfund Heller los, wofür er dem Kloster Güter und Gefälle zu Neudorf bei Buchen als Unterpfand einsetzt. Er nennt sich hier: „Nobilis pincerna, dictus de Erpach" [1]).

Dagegen hat sich sein Grabstein erhalten. Derselbe war früher im Kloster Steinbach, befindet sich aber gegenwärtig in der Eginhardskapelle im Schlosse zu Erbach. Nach demselben ist er im J. 1296 am 9. Juni (V. Id. Jun.) gestorben.

Die Frage, wie die drei Brüder Johannes I., Conrad II. und Eberhard IV. im Alter auf einander folgten, kann aus den vorhandenen Urkunden nicht entschieden werden. Wir haben dabei auf die spätern Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. In der vorhin erwähnten Urkunde von 1277, in welcher die drei Brüder neben einander vorkommen, steht Johannes zuerst, dann kommt Eberhard und zuletzt Conrad.

Trotzdem sprechen sehr triftige Gründe dafür, daß Conrad der ältere, Johannes der mittlere und Eberhard der jüngere war.

Wir haben vorhin schon darauf hingewiesen, daß Conrad I. schon 1277 einen erwachsenen Sohn und bereits 1282 einen erwachsenen Enkel hatte. Außerdem erscheint aber späterhin durch das ganze Mittelalter hindurch die Conradinische Linie als die Hauptlinie. Sie hatte nicht nur ihren Sitz im gemeinschaftlichen Stammschlosse zu Erbach, sondern auch schon zu Ende des 13. Jahrhunderts die Hälfte der Herrschaft, was mit der Sitte auch anderer Häuser im Mittelalter zusammentrifft, dem ältesten Sohne einen Vorzug vor den jüngern bei der Vertheilung des Landes zu geben.

Diese drei Brüder haben wir, wovon schon die Rede war, als die Stifter der drei ältern Erbachischen Linien im Mittelalter anzusehen, von denen die ältere Conradinische zu Erbach im J. 1503 mit Erasmus, die Eberhardinische zu Michelstadt aber 1531 mit Valentin I. ausgestorben sind.

Da nun nach dem Tode des Erasmus, während Valentin I. noch am Leben war, nur die mittlere Linie zu Fürstenau die Besitzungen des Erasmus erbte, so haben wir daraus den Schluß zu ziehen, daß, soweit

[1]) *Gropp*, hist. monast. Amorbac, Urk. N. XV.

18*

man bis jetzt sehen kann, der Stifter dieser letztern, Johannes I., dem ältern Bruder in der Erbfolge näher stand und also der zweitgeborne, Eberhard III. aber der jüngste gewesen sein muß.

Diese drei Brüder hatten ohne Zweifel schon die Landestheilung in der Weise vorgenommen, wie ihre Nachkommen späterhin die betreffenden Antheile inne hatten. Keinesfalls aber war die Theilung schon damals so scharf abgegrenzt, wie späterhin. Es war damals überhaupt noch eine Zeit, in welcher man mehr handelte, als schrieb. In den aus dieser Theilung folgenden Streitigkeiten zu Anfang des folgenden Jahrhunderts lassen sich jedoch die Grundzüge, wornach diese Theilung geschah, schon deutlich erkennen, wie wir weiter unten sehen werden.

Bevor wir nun diesen §. schließen, müssen wir noch eines Erbachers gedenken, der ein Zeitgenosse dieser drei Brüder war und darum wahrscheinlich als ein vierter, beziehungsweise (mit Gerhard II.) fünfter Bruder zu ihnen gehört. Im J. 1278 nemlich erscheint ein H. de Erpach, Mönch im mehrerwähnten Kloster Schönau, in einer Urkunde als Zeuge [1]. Weitere Nachrichten über ihn sind jedoch keine vorhanden.

§. 7.

Conrad II., sein Sohn Gerhard III. und die übrigen Kinder der drei Brüder.

1279—c. 1300.

In einigen der oben erwähnten Urkunden, zum erstenmale im J. 1282 [2], kommt bereits ein Enkel Conrads I. mit Namen Gerhard (III.) von Erbach vor. Da dieser Gerhard damals rechtsgültige Acte besiegelte, so scheint dazumal sein Vater nicht mehr am Leben gewesen zu sein. Doch wird dieses vor dem Vater verstorbenen Sohnes Conrads I. in keiner Urkunde gedacht und wir würden über denselben völlig im Unklaren sein, hätte man nicht in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts im ehemaligen Klosterhofe zu Steinbach einen Leichenstein ausgegraben, welcher die Inschrift trägt:

„Anno domini M.CC.LXXIX, XVII. K. Junii obiit Conradus Junior, Pincerna de Erpach et uxor sua, filia Comitis de Cigenhann, Gertrudis, obiit Idus Januarii." [3]

---

[1]) Mone, Zeitschrift rc. III, 329.

[2]) Urk.-B. N. VII.

[3]) Dieser Grabstein wurde erst im J. 1773 im ehemaligen Klosterhofe zu Steinbach aus der Erde gegraben, weßhalb ihn Schneider nicht gekannt hat. Wir haben ihn darum auf dem Titelbilde wiedergegeben. Derselbe ist noch in der Schloßkapelle zu Erbach, im Ganzen gut erhalten, vorhanden. Die linke



Da sich nun Conrad I. im J. 1282 den „Aeltern" nennt, so setzt dies natürlich einen jüngern Conrad voraus, der entweder damals oder doch kurz vorher noch am Leben gewesen sein muß. Dieser Conrad der Jüngere, dessen Leichenstein noch vorhanden ist, war damals ohne Zweifel ein älterer, vor dem Vater verstorbener Sohn Conrads I. und der Vater Gerhards III. Wir haben ihn darum als Conrad II. bezeichnet.

Dieser Gerhard kommt nun noch weiter vor im J. 1287 als Zeuge bei dem Verkaufe der Burg Tanne durch den Pfalzgrafen Ludwig II., Herzog in Baiern von Heinrich von Tanne [1]). Ferner als Mitsiegler des Testaments seines Großvaters Conrads I. im J. 1290 [2]). In demselben Jahre aber verfiel er wegen eines Ueberfalles des Klosters Seligenthal bei Schlierstadt (in der Nähe von Schefflenz im s. g. Baulande) in den Bann des Erzbischofs Gerhard von Mainz [3]). Im J. 1292 empfing er von dem Pfalzgrafen Ludwig II. ein Burglehen zu Lindenfels, bestehend aus einer Jahresrente von 16 Pfund Heller, wofür ihm der Herzog 160 Pfund Heller von der Bede zu Heidelberg als Unterpfand einsetzte [4]).

Seine letzte bekannte Handlung, die sich in ihren Folgen seinem Hause sehr nachtheilig erwies, war, daß er um's J. 1300 die Hälfte des Schlosses Erbach mit den dazu gehörigen Gütern an Gerlach, Herrn zu Breuberg, veräußerte. Hierdurch kam das Erbachische Stammschloß auf längere Zeit zur Hälfte in die Hände der Breuberger und durch die Enkelinnen Gerlachs von Breuberg an die Grafen von Wertheim und die Herren von Eppenstein und Weinsberg. Es ist dies das erste und einzige Beispiel eines Verkaufes alter Erbachischer Stammbesitzungen.

Bald darauf starb Gerhard III. von Erbach, vielleicht in den damaligen Kämpfen um die deutsche Kaiserkrone. Im J. 1303 wird er als todt erwähnt [5]).

Faust trug, nach der noch vorhandenen ersten Abbildung desselben, einen Falken, der aber jetzt nicht mehr da ist. Dagegen sieht man noch die leere Stelle, auf welcher der Vogel war. Der Stein ist gut gearbeitet und unter allen noch vorhandenen alten Grabsteinen des Erbachischen Hauses der schönste. Schon die langen Locken, so wie das lange Gewand und die ganze Anlage des Steinbildes zeigen das 13. Jahrh. an.

[1]) Reg. Boic., IV, p. 345. — Das Original im Reichsarchive zu München.

[2]) Schneider, N. VII.

[3]) *Guden.*, C. D. III, p. 718 sqq.

[4]) Urk.-B. N. IX.

[5]) Schneider, N. XIV, 1.

Außer dem frühverstorbenen Conrad II. hatte nun Conrad I. noch folgende Kinder: 1) Eberhard IV., welcher, wie oben gesagt wurde, im J. 1277 zum erstenmale urkundlich erwähnt wird. Außerdem kommt er noch einmal im J. 1303 in dem Streite mit Gerlach von Breuberg über die Hälfte des Schlosses Erbach vor. Er wird als Laie (miles) bezeichnet und wird wol derselbe Eberhard sein, der nach einem noch jetzt in der Eginhardskapelle zu Erbach befindlichen Grabsteine im J. 1312 gestorben ist [1]). Eine Agnes, die Gemalin eines Schenken von Erbach, welche nach ihrem noch vorhandenen Leichensteine im J. 1302, IV. Id. Jun., gestorben ist, kann seine Hausfrau gewesen sein. Welchem Geschlechte sie angehörte, kann nicht entschieden werden, da der Grabstein kein Wappen an sich trägt. Nach der alten Stammtafel wäre sie eine Gräfin von Helfenstein gewesen. Ferner: 2) Engelhard, welcher in den Dienst der Kirche getreten war. Er war 1287 Kanonikus und Domherr zu Würzburg [2]), im J. 1290 und 1291 erscheint er als Domherr zu Speier und im J. 1339 am 17. December als Zeuge bei dem Vergleiche der Frau Elsebeth von Bickenbach und Conrads von Bickenbach über das Schloß Habitzheim [3]). Am 17. Juni 1342 verglei- chen sich er und sein Bruder Conrad III. wegen einer Schuld, die ihnen Bischof Hermann von Würzburg schuldig war [4]), und im J. 1346 soll er gestorben sein. 3) Gerlach, welcher ebenfalls den geistlichen Stand erwählt hatte. Er erscheint zum erstenmale im J. 1303 bei dem mehrfach erwähnten Vergleiche mit Gerlach von Breuberg wegen des Schlosses Erbach. Im J. 1323 und 1324 war er Propst an der Dreifaltigkeitskirche zu Speier [5]) und 1329 wurde er Fürstbischof zu Worms. Die Wahl war vom Domkapitel mit Widerspruch des Papstes Johannes XXI., welcher den Salmann Waldbott zu dieser Würde berufen hatte, geschehen. Allein Gerlach, ein energischer Mann, wußte sich

---

[1]) Dieser Grabstein findet sich bei Schneider, Tab. I. oben, wo nur fälschlich 1322 statt 1312 steht.

[2]) Luck, Erbach. Genealogie, S. 8.

[3]) Urk.-B. N. XXXIII. — 1291, am Tage nach Bonifaz ist Engelhart Bürge bei dem Verkaufe des Zehntens und Hofes zu Bergheim von Conrad und Friedrich von Strahlenberg an Herzog Ludwig von Baiern. Pfälz. Cop.-Buch N. 2 zu Karlsruhe, f. 66.

[4]) Ebendas. N. XL.

[5]) Mone, Zeitschrift rc., VI, S. 77 ff., und Pfälzisches Cop.-B. N. 2 zu Karlsruhe, fol. 61, wo er Zeuge bei dem Verkaufe von Oggersheim durch den Grafen Friedrich von Leiningen an König Ludwig ist, 1323, Donnerstag vor Laurenzien.

trotzdem in seiner Wahl, namentlich auch mit Hülfe seiner Hausmacht, zu erhalten, hielt seinen Einzug in Worms und empfing von Kaiser Ludwig dem Baier die Regalien. Durch seine strenge Disciplin zog er sich später den Haß seines verweltlichten Clerus zu, welcher den Erzbischof Balduin von Trier zum Administrator des Bisthums berief. Trotzdem wußte sich jedoch Gerlach bis an seinen Tod zu behaupten, welcher jedoch schon im December 1332 erfolgte [1]). 4) Conrad III., welcher den Stamm fortgesetzt hat und darum weiter unten von uns einer ausführlichern Erörterung wird unterworfen werden. Auch eine Tochter Conrads I. kennen wir. Sie hieß Luckardis und war mit Gerhard von Jazza verheirathet. Diese Verheirathung wurde, wie wir später sehen werden, Veranlassung zur Erwerbung des Amtes Jazza an der Bergstraße durch ihren Bruder Conrad.

Der zweite Bruder Johannes I. hinterließ, so viel bis jetzt bekannt, nur einen Sohn, Eberhard VI., genannt Rauch, dessen wir weiter unten ausführlicher gedenken werden.

Ebenso ist auch von Eberhard III. nur ein Sohn bekannt, welcher gleichfalls Eberhard (V.) hieß, von welchem wir ebenfalls weiter unten zu reden haben.

Eine Jutta von Erpach, welche im J. 1340 als Aebtissin im Kloster Seligenthal bei Schlierstadt gestorben ist, muß auch die Tochter eines der drei Brüder sein. Welcher von ihnen aber ihr Vater war, darüber liegen keine Nachrichten vor [2]).

§. 8.

Die Stellung der alten Erbacher im Reiche im 12. und 13. Jahrhunderte. Ihr Name, Wappen und Siegel.

Daß die alten Erbacher schon bei ihrem ersten Auftreten dem hohen Adel oder dem Herrenstande angehörten, also Dynasten waren, haben wir bereits angedeutet und kann nicht zweifelhaft sein.

Als Beweis führen wir zunächst an, daß sie, wie wir oben dargethan haben, die Centgerichtsbarkeit oder hohe Obrigkeit in ihrem Stammgebiete, d. h. in den Centen Michelstadt (mit Erbach), Beerfelden und Reichelsheim, schon im 12. Jahrhunderte gehabt haben müssen. Die Centgerichtsbarkeit wurde aber damals nur hochadeligen Häusern übergeben.

---

[1]) *Schannat*, hist. Worm. p. 394.

[2]) *Guden.*, C. D., III, p. 663.



Wir erwähnen weiter ihrer Verheirathung mit Töchtern aus hochadligen Häusern, den Breubergern und Bickenbachern, mit welchen sie jedenfalls nahe verwandt waren [1]). Daß Conrad II. mit einer Gräfin von Ziegenhain, Eberhard V., dessen Verheirathung gleichfalls noch dem 12. Jahrhunderte angehörte, mit einer Gräfin von Spanheim verheirathet war, ist theils schon erwähnt, theils wird weiter unten davon die Rede sein. Ferner führten die Erbacher bereits im 13. Jahrhunderte durchgehends das Prädikat: „nobilis vir", „edler Mann", welches damals nur dem hohen Adel beigelegt wurde.

Dem widerspricht keineswegs der Umstand, daß sie Ministerialen waren. Der gelehrte Streit über diese Klasse des deutschen Adels im frühern Mittelalter hat das Resultat geliefert, daß es höhere und niedere Ministerialen, wie später höhere und niedere Vasallen, gab. Die höhern Ministerialen gehörten dem hohen Adel an, wie dies das Beispiel der Herren von Minzenberg und Falkenstein, von Eppenstein, der Schenken von Limpurg, der Truchseße von Waldburg und vieler andern Geschlechter beweist.

Zu den höhern Ministerialen gehörten aber die vier höchsten Hofämter des Marschalls, des Kämmerers, des Schenken und des Truchseßen. Eines dieser Aemter beim Reiche oder bei der Kirche zu bekleiden, galt für eine hohe Ehre. So waren die Landgrafen von Thüringen und nach ihnen die Landgrafen von Hessen Marschälle des Erzstiftes Mainz, die Hohenstaufen und nach ihnen die Pfalzgrafen Truchseße beim Bischofe von Bamberg, die Grafen von Henneberg bekleideten das Marschallamt, die Grafen von Rieneck das Truchseßenamt beim Hochstifte Würzburg. Auch bei den bedeutendern weltlichen Fürsten fand dasselbe Verhältniß Statt. So waren namentlich bei Kurpfalz die Rheingrafen Erbmarschälle, die Dynasten von Alzey Erbtruchseße am pfälzischen Hofe.

Vornehme Familien suchten diese Aemter damals sowol um der damit verbundenen Ehre, als der Beneficien und Lehngüter wegen, welche davon abhängig waren. Im frühern Mittelalter galt zwar dem freien Franken seine völlige Unabhängigkeit als das höchste Gut und eine gewisse Abhängigkeit brachte auch selbst das Verhältniß der höhern Ministerialen zu ihren Herren mit sich. Daher auch noch im 13. Jahrhunderte ein Unterschied gemacht wurde zwischen den Hochfreien (liberis) und Mittelfreien (ministerialibus). Allein schon vor dem 14. Jahrhunderte fällt dieser Unterschied weg.

[1]) Schneider, N. XIV, 1. — Urk.-B. N. XI, XX. u. s. w.

Auch hörten diese Hofämter, nachdem sie mit den damit verbundenen Lehngütern erblich geworden waren, auf, für den hohen Adel einen besondern Reiz zu haben. Sie wurden von demselben nicht mehr wie früher geschätzt. Die Erbhofämter, die jetzt nur noch Ehrenämter waren, wurden nur noch bei außerordentlichen und hochfeierlichen Gelegenheiten ausgeübt, und die wirklich dienstthuenden Marschälle, Schenken u. s. w. Gliedern des niedern Adels übertragen. So fungirten im 15. Jahrhunderte unter dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz die Erbschenken von Erbach zwar noch bei ganz besondern Gelegenheiten, für die gewöhnlichen Dienstverrichtungen eines Schenken aber hatte dieser Kurfürst den Conrad von Lamersheim angenommen [1]), und so war es auch mit den andern Hofämtern.

Wenn nun 1223 Gerhard I. von Erbach als königlicher Schenk und Ministeriale vorkommt, der nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Kaisers an den Pfalzgrafen abgegeben werden durfte, so ist daraus der Schluß zu ziehen, daß sein muthmaßlicher Vater, Eberhard II., der im J. 1184 unter den Ministerialen genannt wird, ebenfalls ein höherer Reichsministeriale gewesen sein muß, gleichviel, ob er schon das königliche Schenkenamt bekleidete, oder nicht, — ja daß dieses Verhältniß zum Reiche vielleicht älter ist, als ihre Geschichte.

Weiter haben wir aus derselben Urkunde den Schluß zu ziehen, daß, da es damals Reichsschenken in Schwaben gab, die Schenken von Erbach vor 1223 Reichsschenken am Rheine oder in Franken waren.

Hörte nun dies Verhältniß zum Reiche, in Folge der Uebergabe der Erbacher an die Pfalzgrafen durch König Heinrich, auf und traten nunmehr diese, den Erbachern gegenüber, an die Stelle des Königs, in Beziehung auf das Lehnsverhältniß, in dem sie vorher zum Reiche gestanden, so wurden sie naturgemäß dadurch in ihrer Eigenschaft als Dynasten oder Landesherren nicht alterirt. Es ist keinem Pfalzgrafen je eingefallen, die Grafschaft Erbach, obwol sie von Pfalz zu Lehen ging, als einen integrirenden Bestandtheil ihres Landes anzusehen [2]). Einige Versuche, welche in späterer Zeit von Pfälzischer Seite gemacht wurden, die Erbacher als niedere Vasallen zu behandeln, wurden immer aufs entschiedenste zurückgewiesen.

---

[1]) Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 296.

[2]) Wenn in den Theilungsverträgen zwischen den beiden Hauptlinien der Wittelsbacher zu Anfang des 14. Jahrh. auch Erbach unter den Orten genannt wird, welche zur Rheinpfalz gehören sollten, so kann dabei nur an die vorübergehende Besitznahme des Schlosses Erbach durch den Pfalzgrafen Rudolf zu Anfang des 14. Jahrh. gedacht werden.

Was nun den Namen: „Erbach“ betrifft, so kommt derselbe nach einer alten Tradition von der Erdbach her, einem Bächlein, welches bei dem Dorfe Erbuch (Yringesbuch) entspringt, zu Dorf-Erbach größtentheils in die Erde sinkt und bei Stockheim aus einer Kalksteinwand wieder hervorquillt. Damit stimmt auch die alte Schreibart des Namens im 12. und 13. Jahrhunderte überein, wo der Name meistens: „Ertbach“ und „Ertpach“ geschrieben wurde, welcher zuweilen auch noch im 14. Jahrhunderte vorkommt. Später ward die Schreibart: „Erpach“ die beinahe ausschließliche. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts schrieb man zumeist: „Erpbach“ ud „Erbpach“, später wieder: „Erpach“. Die jetzige Schreibart: „Erbach“ kommt zwar ausnahmsweise auch schon im Mittelalter vor, wurde jedoch erst mit dem Ende des 17. und Anfangs des 18. Jahrhunderts allgemein.

Das Wappen der Erbacher war von Anfang an ein quergetheilter Schild, oben ein rothes Feld mit zwei silbernen, fünf- bis achtspitzigen Sternen, unten ein silbernes Feld mit einem rothen Sterne.

Die bis jetzt bekannten Siegel der Erbacher aus dem 13. Jahrhunderte sind s. g. Schildsiegel, ein dreieckiger Schild mit dem Wappen und der Umschrift, jedoch von der Größe, wie sie damals nur bei hochadligen Häusern vorkommt [1]). Zu Anfang des 14. Jahrhunderts führten alle damals vorkommenden Erbacher bei wichtigen Gelegenheiten große runde Siegel, von der Größe der gewöhnlichen Reitersiegel, aber nur mit dem Wappen und der Umschrift (Fußsiegel?), wie sie ebenfalls nur der hohe Adel führte [2]). Ein Erbachisches Reitersiegel läßt sich jedoch bis jetzt nicht nachweisen [3]).

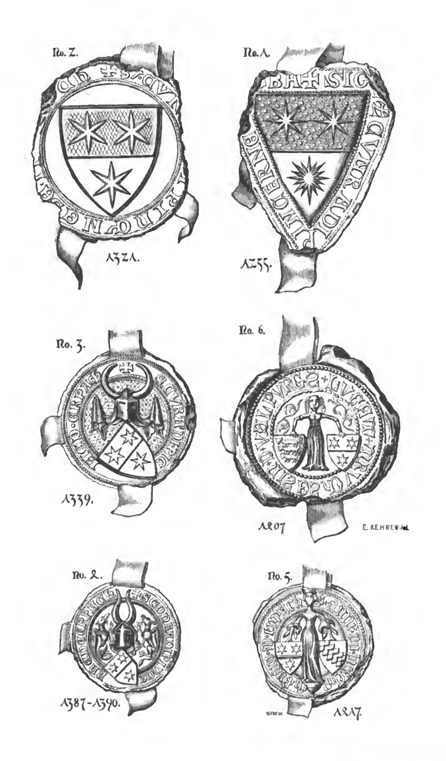
Zur Erklärung der auf beiliegender Tafel gezeichneten Wappen, welche freilich größtentheils erst der folgenden Periode angehören, haben wir noch beizufügen: das Schildsiegel Nr. 1. ist das Siegel Conrads I.

---

[1]) Bei Aschbach, Geschichle der Grafen von Werlheim, finden sich solche Siegel der Grafen von Wertheim und Eberstein auf Tab. II. und IV., bei *Guden.*, C. D. von verschiedenen andern gräflichen und hochadligen Häusern. Von den Erbachischen Schildsiegeln hat Schneider, Tab. I., einige abgebildet.

[2]) S. bei Schneider, Tab. XI. u. s. w. — Im Urk.-B. haben N. XV, XX. und XXI. solche Siegel. Bei Aschbach und Gudenus l. l. c. c. finden sich viele solcher Siegel von Grafen- und Herrenfamilien.

[3]) Das Reitersiegel ist ein unzweifelhafles Zeichen des hohen Adels; indessen führten doch nicht alle Grafen und Dynasten dergleichen, wie dies z. B. von den Grafen von Truhendingen und von Reuß bekannt ist. Von den Herzogen von Braunschweig soll nur ein einziger ein solches geführt haben, s. Acta Acad. Palat. V, p. 425.



No. 7.
No. 1.
1321.
1255.
No. 3.
No. 6.
1339.
1407
E. REHRER del.
No. 2.
No. 5.
1387-1390.
1417.

an der Urk. Nr. IV. im Urkunden-Buche, von 1255; Nr. 2. ist das große Siegel Conrads III. an der Urk. Nr. XXI. im Urk.-B.; Nr. 3. ist das kleine Siegel Conrads III., welches mehrmals, unter andern an Urk. Nr. XXIII. vorkommt. Dasselbe ist sehr schön und besonders auch dadurch ausgezeichnet, weil es die Erbachischen Büffelhörner in ihrer natürlichen Gestalt zeigt. — Nr. 4. ist das Siegel Conrads V. genannt Rauch, welches öfter vorkommt. Dasselbe unterscheidet sich von den andern Erbachischen Siegeln durch die zwei Greife, welche hier als Schildhalter erscheinen. — Nr. 5. ist das Siegel der Anna von Bickenbach, Gemalin Conrads IX., welches ziemlich häufig vorkommt. — Nr. 6. ist das Siegel der Luckardis von Waldburg, Tochter des Truchseßen Georg von Waldburg, vermält im J. 1407 mit Eberhard XII., dem Jüngsten von der Linie zu Erbach, welches zwischen den Jahren 1407 und 1416 mehrmals vorkommt.

Das Erbachische Geschlechtsregister in diesem Zeitraume gestaltet sich demnach, wie folgt:

(S. die nächste Seite.)

Eberhard I.
† c. 1148.

Eberhard II.
1184.

Söhne:

Gerhard I.	**Gernod.**	**Friedrich.**	**Franko,**
† vor 1223.	1206.	1214.	Mönch zu Schönau, 1220 — 1224.

Kinder (of Gerhard I.):

N. N. Tochter.	N. N. Erster Pfälzischer Schenk:
Gem.: Werner Truchseß v. Alzey.	Eberhard (?) v. 1223 — 1251. Gem.: Anna v. Bickenbach-Dannenberg. (?)

Söhne:

Conrad I.	**Eberhard III.**	**Gerhard II.**	**Johannes I.**	**H. de Erpach,**
v. 1251, †1290. Stifter der Erbachischen Linie.	v. 1251-1283. Stifter der Michelstädter Linie.	1251.	v. 1277, †1296. Stifter der Fürstenauer Linie.	Mönch zu Schönau. 1278.

Sohn (of Eberhard III.):
Eberhard V.
der Aeltere,
setzt den Stamm fort.

Kinder (of Johannes I.):

Eberhard VI.	**Jutta,**
der Jüngere, genannt Rauch, setzt den Stamm fort.	Aebtissin zu Seligenthal, † 1340.

Kinder (of Conrad I.):

Conrad II.	**Conrad III.**	**Engelhard,**	**Gerlach.**	**Eberhard IV.**	**Luckarte.**
† 1278. Gem.: Gertrudis, Gräfin v. Ziegenhain.	setzt den Stamm fort.	Domherr zu Würzburg und Speyer. v. 1287-1346.	† 1332, Fürstbischof zu Worms.	v. 1277 † 1312. Gem.: Agnes, † 1302.	Gem.: Gerhard v. Jazza. 1339.

Sohn (of Conrad II.):
Gerhard III.
† vor 1303.

Zweite Abtheilung.

Die Geschichte der drei Erbachischen Linien im 14. Jahrhunderte bis zum Tode Eberhards IX.

Von 1300 — 1425.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte der ältern Linie zu Erbach in diesem Zeitraume.

§. 1.

Conrad III.

Von 1303 — c. 1360.

Daß Conrad III. ein Sohn Conrads I. sei, ist zwar nirgends ausdrücklich gesagt, allein wir finden es durch die Vergleichung mehrerer Urkunden, so daß kein Zweifel daran sein kann. Conrad I. kommt nemlich mehrmals, i. d. J. 1272, 1282 und 1290, mit zweien Söhnen, Engelhard, der Kanonikus zu Speier war, und Eberhard (IV.) vor. Diese beiden aber erscheinen im J. 1303 als Brüder Conrads III., so wie eines vierten Bruders, des nachmaligen Fürstbischofs Gerlach von Worms [1]).

Dieser Conrad ist schon für die Geschichte seines Hauses ein ausgezeichneter Mann, der eine der schwersten Krisen, welche je über dasselbe hereingebrochen ist, glücklich überwinden half und außerdem die Macht und das Ansehen desselben durch viele neue Erwerbungen vermehrte.

Wir haben oben im vorigen Kapitel erwähnt, daß seines Bruders Conrads II. Sohn, Gerhard III., die Hälfte des Schlosses Erbach an Gerlach, Herrn von Breuberg, veräußerte. Es gehörten dazu beträchtliche Güter in der Obercent von der Mosauer Höhe an bis an den Eckberg, jenseits Beerfelden und bis an die Pfälzische Grenze bei Galmbach [2]), so wie einige Güter und Gefälle in der Cent Reichelsheim. Dazu

---

[1]) Urk.-B. N. VII. — Schneider, N. VII und N. XIV, 1.

[2]) Schneider, N. XIV, 1, und *Joannis*, spicil. p. 395. — „a monte Moresberg usque ad locum, ubi aqua Mosa prosilit et deinde in das Marbach, — — per montem, qui dicitur Ecke usque in die Wilbach." Der Morsberg ist hier eine Anhöhe oberhalb Mosau, welche noch diesen Namen führt; von ihm aus zog die Grenze bis an die Mündung der Mosaubach in die Marbach, von da gegen Berfelden an den Eckberg bis an die Wilbach, jetzt die Galmbach, welche die Grenze der Cent Eberbach bildet. Es war also, so scheint es,

scheinen die Söhne Conrads I. ihren Consens nicht gegeben zu haben und machten dem Käufer Gerlach von Breuberg das Kaufobjekt streitig. Bei dem schiedsrichterlichen Entscheide wurde jedoch dasselbe dem Breuberger zugesprochen und erst länger als ein halbes Jahrhundert später gelang es den Söhnen Conrads III., wieder in den Besitz dieser veräußerten Stammgüter zu kommen.

Schon aus der Bezeichnung der Gerhardischen Besitzungen finden wir heraus, in welcher Weise damals schon die Erbachischen Besitzungen unter jene drei ersten Linien vertheilt war, was wir gleich im Voraus festzuhalten haben werden. Vor Allem ist hier zu erwähnen, daß diese erste und älteste Theilung der Herrschaft sich sehr wesentlich von allen späteren Theilungen zunächst dadurch unterschied, daß sie eine Grundtheilung und nicht, wie bei allen spätern Theilungen, eine Nutztheilung war. Jede Linie empfing besonders ihre Lehen und war bei Verpfändungen und Verkäufen von Grund und Boden nicht an die Einwilligung der andern gebunden. Ferner besaß, wie bereits schon erwähnt, die Linie, als deren Stifter wir Conrad I. anzusehen haben, die Hälfte der Herrschaft Erbach und zwar hatte dieselbe die Centgerichtsbarkeit oder hohe Obrigkeit in der Cent Erbach, welche wahrscheinlich in Folge dieser Theilung von der zu Michelstadt abgezweigt worden war, und Beerfelden allein, in den Centen Michelstadt und Reichelsheim zur Hälfte. Die Güter und Gefälle, so wie die Dorfgerichtsbarkeit und andere Berechtigungen innerhalb dieser Centen war aber so verschieden vertheilt, daß sich dies im Einzelnen nur schwer verfolgen läßt, auch kaum die Mühe verlohnte. Jede Linie hatte wieder Antheile beinahe an jedem Dorfe. Die Stadt Michelstadt gehörte jedoch den beiden jüngern Linien allein. Die Erbachische Linie hatte keinen Theil daran. Das Amt Schönberg aber war wieder so vertheilt, daß die ältere Linie die Hälfte, die beiden jüngern aber jede ein Viertel mit den dazu gehörigen Dörfern und Berechtigungen hatte [1]).

---

die ganze Obercent in eine westliche und in eine östliche Hälfte getheilt, von denen Schenk Gerhard die letztere veräußert hatte. (Die Obercent gehörte der Erbacher Linie.)

[1]) Dieses Verhältniß, welches durch alle hierauf bezüglichen Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrh. seine Bestätigung findet, ist deutlich in den späteren Kurpfälzischen Lehnbriefen ausgedrückt, worin zugleich das Genauere nachgesehen werden kann. Um diese Art der Theilung augenscheinlicher zu machen, haben wir die drei vorhandenen Lehnbriefe von 1443 in das Urk.-Buch aufgenommen, weil diese, unter einem Datum ausgestellt, auf diese Weise leichter miteinander verglichen werden können. Die andern Lehnbriefe sind denselben

Bei dieser Gelegenheit wollen wir denn zugleich auch bemerken, daß von der Mitte des 14. Jahrhunderts an sich die ältere Linie von den beiden jüngeren auch im Namen unterschied. Die Schenken von der Linie zu Erbach schrieben sich von dieser Zeit an gewöhnlich Herren zu Erpach, weil sie zu Erbach ihren Wohnsitz hatten, während sich die von den beiden jüngern Linien Herren von Erpach nannten.

Damals jedoch war die Erbachische Linie durch den Verkauf der Hälfte des Schlosses Erbach und der dazu gehörigen Güter und Rechte von Seiten Gerhards III. nur im Besitze der andern Hälfte. Conrad III. besaß von den Stammgütern seines Hauses im Ganzen nur ein Viertel. An dem Amte Schönberg hatten jedoch die Breuberger keinen Antheil. Die Dannenbergischen Allodialgüter waren nur der Erbachischen und Fürstenauer Linie zugefallen, die Michelstädter war daran in keiner Weise betheiligt.

Zu Anfang des 14. Jahrhunderts, ums J. 1307, brechen nun anhaltende Zwistigkeiten zwischen den drei Linien der Schenken von Erbach aus, und zwar, wie es scheint, über die Art der Vertheilung der Besitzungen und über andere, sich daran knüpfende Verhältnisse.

Obgleich man im Erbachischen, wie in andern Geschlechtern des Mittelalters, dem Aeltesten einen Vorzug vor den jüngern Brüdern bei der Vertheilung der Besitzungen des Hauses gab, so waren doch manche Vorrechte des Hauses nicht an die ältere Linie gebunden, sondern an das Lebensalter der einzelnen Glieder, welcher Linie sie auch angehören mochten.

Das älteste männliche Glied des Hauses hatte bei feierlichen Gelegenheiten das Schenkenamt zu verwalten und gemeinschaftliche Lehen zu vergeben. Es bestand ein Seniorat. Damals nun erscheint Eberhard V., der sich darum auch immer „der Aeltere" nennt, der Sohn Eberhards III., als der älteste unter den Schenken von Erbach [1]. Eberhard V. nannte sich darum damals in den meisten Urkunden gewöhnlich: „Eberhard der Schenke von Erpach" [2].

Ueber diese Verhältnisse der Stammesvettern untereinander brach damals ein Streit aus, welcher jedoch durch König Heinrich VII., den Luxemburger, wieder beigelegt ward. Das Nähere ist jedoch durchaus

---

durchaus gleichlautend. Der älteste derselben ist vom Jahre 1398 fur Schenk Eberhard IX.

[1]) So wurde dies Verhältniß im J. 1382 von Kurpfälzischer Seite entschieden, s. Urk.-B. N. CV.

[2]) Ebendas. N. XI, XIV. u. s. w.

unbekannt [1]). Jedenfalls waren aber die Gemüther nicht völlig versöhnt worden, weil noch längere Jahre hinaus fortwährend Tagsatzungen gehalten wurden, um die streitenden Verwandten zu vereinigen.

Vorerst jedoch wurde ihr häuslicher Zwist durch äußere, größere Gefahren unterbrochen.

Ums Jahr 1307 nemlich war der alte Hader zwischen dem Erzbisthum Mainz und den Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig aufs neue ausgebrochen über das Erbe der Abtei Lorsch. Dieses einst so mächtige Hochstift, dem ja auch einst der größere Theil des Odenwaldes und die ganze Bergstraße angehört hatte, war im J. 1232 von Kaiser Friedrich II. aufgehoben und mit allen seinen noch vorhandenen Gütern dem Erzstifte Mainz übergeben worden. Die Pfalzgrafen aber hatten schon lange vorher beträchtliche Besitzungen des Klosters als Lehen und Beneficien an sich gebracht. Beide waren nun wegen dieser Besitzungen schon öfter an einander gerathen, und um diese Zeit entbrannte der Streit abermals zwischen dem Erzbischofe Peter und den Pfalzgrafen Rudolf und Ludwig. Die Schenken von Erbach standen aber damals auf Mainzischer Seite. Dafür strafte sie nun Pfalzgraf Rudolf, Herzog in Baiern. Er zerbrach die Burg zu Michelstadt, nahm Erbach weg und scheint damals die ganze Herrschaft Erbach in Besitz genommen zu haben.

Die Schenken Eberhard V. und Eberhard VI., genannt Rauch, versöhnten sich jedoch bald wieder mit ihm; allein Conrad III. scheint länger in der Ungnade geblieben zu sein, denn noch im October des J. 1311 gab Pfalzgraf Rudolf dem Schenken Eberhard V., Gottfried von Bickenbach und Werner von Lisberg das Schloß Erbach mit allen dazu gehörigen Gütern und Rechten, das er hier sein Eigenthum nennt, als Unterpfand für die Summe von 2500 Pfund Heller, die er denselben von seinem Kriegszuge nach Böhmen schuldig geblieben, auf welchem sie ihn begleitet [2]).

Doch erscheint bereits im J. 1314 Conrad III. wieder im Besitze seines Antheils an Erbach, welches aber hier nun bereits als Pfälzisches Lehen bezeichnet wird, während es vorher, wie dies von Michelstadt gewiß ist, Erbachisches Allod war [3]).

---

[1]) In dem Kurpfälz. Cop.-Buche N. 61 im Archive zu Karlsruhe, welches aber leider dort nicht mehr vorhanden ist, waren nach dem noch daselbst befindlichen Repertorium mehrere hierauf bezügliche Urkunden vorhanden, deren genauerer Inhalt jedoch aus dem Repertorium allein nicht eruirt werden kann.

[2]) Urk.-B. N. XIV.

[3]) Schneider, U. N. XIV, 2 u. 3. — Aus der ersten Urkunde geht hervor, daß Eberhard v. Breuberg und darum auch sein Ganerbe, Conrad von Erbach,

Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Baiern, trat nemlich nach dem Tode des trefflichen Kaisers Heinrichs VII., des Luxemburgers, welcher bekanntlich am 24. August 1313 in Italien gestorben war, als Bewerber um die deutsche Königskrone auf. Um sie zu erlangen und zu behaupten, bedurfte er starker Arme gegen seinen Gegner Friedrich von Oestreich. Darum nahm derselbe bereits unterm 29. Januar 1314 auch die Schenken Eberhard von Erbach, wahrscheinlich den V., und Conrad III. nebst Werner von Libsberg und Erkinger von Frankenstein in seinen Dienst [1]). Und dies gab jedenfalls dem Schenken Conrad Gelegenheit, wiederum in den Besitz seiner Hälfte des Schlosses Erbach zu gelangen, jedoch um den Preis, dasselbe als Pfälzisches Lehen annehmen zu müssen. Denn dies war ohne Zweifel die Veranlassung, daß Conrad seinen Antheil an Schloß und Herrschaft Erbach, wozu damals auch die Obercent gehörte, an Pfalz zu Lehen auftrug, wie dies vorher seine Stammesvettern mit Michelstadt und seinen Zubehörungen gethan.

Während nun die Schenken von Erbach bei den Kämpfen um die deutsche Krone auf einer und derselben Seite, nemlich auf der Ludwigs des Baiern standen, ruhte noch immer ihr Hader nicht um das Erbe ihrer Väter. Eberhard V. wollte, so scheint es, das Schloß Erbach, das ihm Herzog Rudolf im J. 1311 versetzt, nicht aufgeben und machte auch den Besitzern des Schlosses Erbach ihren Antheil an der Cent zu Reichelsheim und an andern Gütern streitig. Da stiftete der Abt Heinrich von Fuld im J. 1321 zwischen den streitenden Parteien eine Sühne. Eberhard V. verzichtete auf seine Ansprüche an Erbach und versprach, sich dem Urtheile eines Schiedsgerichts zu unterwerfen [2]).

Allein schon im J. 1324 brach der Zwist von neuem aus. Die streitenden Parteien waren in Mosau an einander gerathen und 2 Lehnsleute des Schenken Conrad hatten dort einen Mann des Schenken Eberhard erschlagen. Die Sache kam vor ein Schiedsgericht, der Mord wurde gesühnt und der Streit über verschiedene Güter ausgetragen [3]).

---

das Schloß Erbach im Dienste der Mainzer Kirche verloren. Es ist zwar in der Urkunde zunächst nur von dem Versprechen die Rede, das Pfalzgraf Ludwig dem Breuberger gibt, ihm seine Hälfte von Erbach wieder zurückzugeben, falls er zum röm. Könige gewählt würde. Da nun Ludwig wirklich schon vier Tage nach Ausstellung dieser Urkunde, am 20. Oct. 1340, zu Frankfurt zum Könige gewählt wurde, so ist nicht zu bezweifeln, daß die rechtlichen Besitzer Erbach in demselben Jahre wieder empfingen.

[1]) Urk.-B. N. XVI. und XVII.

[2]) Ebendas. N. XXI.

[3]) Ebendas. N. XXII.

Da nun überdies Schenk Eberhard V., welcher die Veranlassung zu diesen Streitigkeiten mit seinem Vetter Conrad, wie ähnliche mit seinem Vetter Eberhard VI. Rauch, gegeben zu haben scheint, bald darauf starb, so kehrte der Friede zurück, der nun auch fortan in dem Erbachischen Hause in dieser Weise nie mehr gestört wurde. Und mit Recht rühmten sich im 16. Jahrhunderte die Grafen von Erbach ihrer steten Einigkeit als einer angeerbten Erbachischen Tugend.

Conrad selbst vollbrachte, soweit wir ihn beobachten können, von nun an nur noch Werke des Friedens, sowol in seinen Beziehungen zu den allgemeinen Verhältnissen im Reiche, als in seiner Thätigkeit, die Blüthe, das Ansehen und den Wolstand seines Hauses zu fördern.

Ueberall, wo in der nähern oder fernern Umgegend Streitigkeiten zu schlichten und Feindseligkeiten beizulegen waren, da finden wir den Schenken Conrad als Vermittler, Schiedsmann und Richter; wo wichtige Verträge abgeschlossen wurden, sehen wir ihn vorzugsweise unter den Zeugen und Bürgen.

Bereits im J. 1325 war er Beisitzer des Gerichtes, welches den Streit zwischen dem Erzbischofe Matthias von Mainz und dem Landgrafen Otto von Hessen zu schlichten hatte.

Ums J. 1329 in dem Streite wegen Besetzung des Fürstbischöflichen Stuhles zu Worms vertrauten ihm Kaiser Ludwig der Baier und Erzbischof Heinrich von Mainz den Oberbefehl über die Feste Stein am Rheinstrome an, und in demselben Jahre, am 29. August, ward er zum Obmanne des Schiedsgerichts erwählt, welches in einer Zwistigkeit zwischen dem Raugrafen Heinrich und Ulrich, Herrn zu Hanau, auf der einen, Ulrich von Bickenbach und dem Grafen Johann von Katzenelnbogen auf der andern Seite entschied.

Im J. 1330 ist er der erste unter den drei Schiedsrichtern, welche Luckarte von Eppenstein für den Fall bestellt, daß sie in ihrer Ehe mit Gottfried dem Jüngern von Eppenstein ohne Leibeserben sterben sollte [1]).

Im J. 1333 ist er Bürge mit seinem Sohne Conrad für den unmündigen Conrad von Weinsberg bei dem Verkaufe des Saales zu Frankfurt und der Vogtei zu Oberrad durch Gottfried von Eppenstein und seine Hausfrau Luckarte [2]).

---

[1]) *Joannis*, res Mog., I, p. 648. — *Schannat*, hist. Worm., N. CXCV. — Wenck, a. a. O., I, U. N. CLXXVIII. — *Senckenberg*, select. jur. et hist. III, p. 566.

[2]) *Böhmer*, Cod. dipl. Moenof., p. 521.



Im J. 1339 finden wir ihn thätig, die Angelegenheiten wegen der Erbschaft Ulrichs von Bickenbach zwischen dessen Töchtern und Conrad von Bickenbach regeln zu helfen [1]).

Am 15. März 1341 war er Obmann der Schiedsleute in dem Zwiste zwischen dem Erzbischofe Heinrich von Mainz und den beiden Pfalzgrafen Ruprecht dem Aeltern und Ruprecht dem Jüngern wegen der Vogtei des Klosters zu Höchst [2]).

Im J. 1341 sehen wir ihn bei ähnlichen Gelegenheiten mehrfach thätig. Unterm 29. Mai dieses Jahres ist er der erste unter den, vom Erzbischofe Heinrich von Mainz ernannten Mitgliedern eines Schiedsgerichts, welches zu Heidelberg die alten Zwistigkeiten zwischen Mainz und Pfalz wegen der vormals Lorschischen Schlösser und Güter beizulegen suchte [3]).

Am 12. Juli desselben Jahres erscheint er in derselben Eigenschaft bei dem Austrage der Zwistigkeiten zwischen den beiden nemlichen Fürsten über die Stadt Weinheim [4]).

Am 9. September dieses Jahres aber ist er bei der Beilegung der Zwistigkeiten zwischen den damaligen Besitzern des Breubergs, dem Grafen Michel I. von Wertheim und den Gebrüdern Gottfried und Eberhard von Eppenstein [5]).

1351, am Sonntag nach Himmelfahrt, ist er Obmann eines Schiedsgerichtes, welches einen Streit zwischen dem Pfalzgrafen Rupert und Ulrich Herrn zu Hanau schlichtet.

Noch im hohen Alter ist er mit seinem Sohne Conrad IV. Zeuge bei dem am 15. November 1357 erfolgten Verkaufe der Burg Waldeck und der Dörfer Neudorf, Heiligkreuz-Steinach, Eyterbach, Lampenheim und Berlspach von Siegfried von Strahlenberg an Herzog Ruprecht den Aeltern von der Pfalz [6]). Und auf dieselbe Weise kommt er außerdem noch öfter vor.

Ein Streit, wie es scheint rein persönlicher Natur, den er mit Hartmann von Cronenberg hatte, ward im J. 1355 zu seinen Gunsten entschieden.

---

[1]) Urk.-B. N. XXXII. u. XXXIII.

[2]) Anh. z. Urk.-B. N. 25.

[3]) Urk.-B. N. XLI, a. — Wie verhält sich diese Urk. zu der von Baur, Urk.-Buch, Heft 1, S. 394 bekannt gemachten?

[4]) Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 80. Wegen seines Streites mit H. von Cronberg s. Schneider, N. XXV, 1.

[5]) Retter, Hess. Nachr. II. Folge, p. 160.

[6]) Pfälz. Cop.-Buch N. 2. zu Karlsruhe, f. 64. — Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, f. 58.

Zum letztenmale aber begegnet er uns am 3. März 1359, wo ihm Albrecht Duborn verschiedene Güter in der Herrschaft Breuberg zu Lehen aufträgt [1]).

Aber auch sonst erscheint Schenk Conrad III. in seiner äußern Stellung als ein höchst bedeutender Mann.

Im J. 1334 und 1341 erscheint er als Burggraf des Erzbischofs Heinrich von Mainz auf dessen Schlosse Schauenburg bei Heidelberg [2]).

Auch beim Hochstifte Würzburg bekleidete er bereits im J. 1334 dasselbe Amt auf den Schlössern Udenheim und Milver [3]).

Im J. 1344 aber verlieh ihm Erzbischof Heinrich von Mainz zur Besserung seines Burglehns auf Starkenburg noch einen Hof zu Fürth [4]).

Wie allgemein aber die Achtung war, in welcher Conrad von Erbach bei seinen Zeitgenossen stand, geht bei keiner Gelegenheit deutlicher hervor, als bei den verschiedenen Versuchen im 14. Jahrhunderte, die Sicherheit der Straßen, der Personen und des Eigenthums in jener Zeit zügelloser Verwilderung durch große Bündnisse mächtiger Fürsten und Städte, nach dem Vorgange jenes ersten Landfriedens am Rheine unter König Wilhelm im J. 1254, herzustellen.

Als nemlich im J. 1334 Kaiser Ludwig der Baier mit den rheinischen Kurfürsten und Städten einen Landfrieden am Rheine, zwischen Straßburg und Bingen in einem Umfange von 3 Meilen auf jeder Seite des Stromes, aufrichtete und man zu diesem Zwecke ein Siebenergericht bestellte, welches über alle Fälle entscheiden sollte, da wurde Conrad III. von Erbach zum gemeinsamen Obmanne dieses Gerichtes bestellt.

Ebenso bei jenem Landfrieden am Rheine, welchen derselbe Kaiser Ludwig, Erzbischof Heinrich von Mainz, Bischof Gerhard von Speier und die Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht mit den fünf Bundesstädten Mainz, Straßburg, Worms, Speier und Oppenheim am 29. November 1339 verkündigten, wobei die Fürsten vier und die Städte eben so viele Schirmer des Landfriedens, alle zusammen aber einen gemeinschaftlichen Obmann erwählen sollten, — war eben Conrad III. von Erbach der „gemeine Mann", der Obmann dieser s. g. „Neuner".

---

[1]) Urk.-B. N. LXV.

[2]) Ebendas. N. XXXVII. — Reg. Boic., VII, p. 321.

[3]) Ib. p. 84.

[4]) Urk.-B. N. XLI.



Dieselbe Ehre aber ward ihm von Kaiser Karl IV. zu Theil, als dieser im J. 1351 ebenfalls einen Landfrieden am Rheine verkündigte [1]).

Außer dem hohen Ansehen, in welchem nach diesem Allem Conrad gestanden haben muß, hatten alle diese Aemter für ihn und sein Haus den wesentlichen Vortheil, daß ihm dieselben in jener geldarmen Zeit die Mittel gewährten, seinen und seines Hauses Besitzstand zu vermehren. Obwol die Fürsten, in deren Diensten er stand, nicht immer die ihm schuldigen Summen zur rechten Zeit bezahlten, so waren diese Ausstände selbst zuweilen die Veranlassung zur Erwerbung neuer Güter.

So war ihm Erzbischof Heinrich von Mainz im J. 1341 noch eine beträchtliche Summe von seinem Burggrafenamte zu Schauenburg schuldig [2]).

Auch an den Bischof von Würzburg hatte er im J. 1342 noch eine Forderung, wegen derer er sich damals mit dem Bischofe Otto dahin verglich, daß ihm derselbe dritthalbhundert Pfund Heller ausbezahlen solle [3]).

Von neuen Erwerbungen, die er an sich brachte, haben wir zu nennen:

1) einen Antheil am Schlosse zu Neckarsteinach, welches er jedoch mit seiner Gemalin Yda im J. 1325 dem Erzbischofe Matthias von Mainz um 1000 Pfund verkaufte [4]). Ohne Zweifel hat er dasselbe durch Heirath erworben, denn mit seinem Schwiegervater Boppo starben die alten Dynasten von Steinach aus. 2) das Dorf Mückenloch, welches später als ein Besitz der Herren von Hirschhorn erscheint. Er bewidmete im J. 1334, mit lehnsherrlicher Bewilligung des Bischofs Hermann von Würzburg, seine Gemalin auf dasselbe [5]). Da ihm dieser Bischof Hermann noch im J. 1342 Geld schuldig war, so ist er entweder hierdurch oder was wahrscheinlicher ist, ebenfalls durch seine Heirath, in den Besitz dieses Ortes gekommen. 3) das Amt Jazza mit dem Dorfe Jugenheim an der Bergstraße, welches er zwischen den J. 1335 und 1346 nach und nach von den Herren von Jazza erkaufte, wie wir dies oben in der Geschichte dieses Amtes gesehen haben. 4) die Güter auf dem Hohberge, und dergleichen zu

[1]) Schaab, Gesch. des rhein. Städtebundes, I, S. 257 und II, N. 107. — Schneider, N. XLIX.

[2]) Urk.-B. N. XXXVII und XLV.

[3]) Ebendas. N. XL.

[4]) *Joannis*, res. Mog. I, p. 648, und *Würdtwein*, Nov. subsid. dipl. III, 166.

[5]) Urk.-B. N. XXIV.

Schöllenbach von Arnold von Freienstein [1]). 5) das Schloß Fürstenau mit dem Dorfe König, die er von Kuno von Falkenstein, dem Vormünder des Erzstiftes Mainz, erkaufte. Diese wichtige Erwerbung wurde zwar von Kurmainz bald wieder eingelöst, um an die Fürstenauer Linie, die Nachkommen des Schenk'n Johannes I, verkauft zu werden. Indessen scheint dieser Ankauf Conrads doch zunächst Veranlassung zum definitiven Besitze von Fürstenau und König durch das Haus Erbach gewesen zu sein [2]). 6) Den Freiensteinischen Antheil am Dorfe Gammelsbach von Arnold von Freienstein im J. 1354. Und endlich: 7) einen Antheil am Dorfe Brensbach, welchen Ulrich von Bickenbach vorher im Besitz hatte, also wahrscheinlich die Hälfte davon. Er kaufte dieselbe von dem Enkel dieses Ulrich, dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen, im J. 1335 auf einen Wiederkauf [3]). Späterhin erscheint zwar dieser Antheil an der Vogtei und andern Berechtigungen daselbst wieder in den Händen der Grafen von Katzenelnbogen, aber die ältere Erbacher Linie behielt doch den Patronat und einige Güter, Gefälle und Activlehen, vermuthlich von jenem Kaufe her.

Was die häuslichen Verhältnisse Conrads betrifft, so haben wir zunächst zu bemerken, daß seine Gemalin Yda hieß und eine Tochter Boppos von Steinach, aus dem, mit diesem ausgegangenen Dynasten-Geschlechte der Steinache war [4]).

Von seinen Kindern sind uns folgende bekannt: 1) Conrad IV. und 2) Eberhard VIII., welche wir im folgenden §. näher kennen lernen. 3) Agnes, vermält an Conrad V. von Bickenbach [5]); 4) Margarethe, vermält an Engelhardt von Hirschhorn [6]); 5) eine Tochter, deren Namen wir nicht kennen, die aber an Engelhard von Weinsberg verheirathet war [7]). Außerdem wird Conrad III. und seiner Gemalin noch 6) eine Tochter Magdalene zugeschrieben, welche an Conrad von Frankenstein verheirathet gewesen sein soll. Da dieser die Schenken Conrad IV. und Eberhard im J. 1366

---

[1]) Urk.-B. N. XLII.

[2]) Ebendas. N. L. und LX.

[3]) Baur, Urkundenbuch, Heft 5, N. 545.

[4]) Acta Acad. Palat. VII, p. 300. — Die alten Dynasten von Steinach sind mit den spätern Landschaden von Steinach nicht zu verwechseln, welche zur Reichsritterschaft gehörten.

[5]) Wenck, Hess. Landesgeschichte, I, S. 443, Anm.

[6]) Dahl, Geschichte des Klosters Lorsch, S. 267, und Baur, Urkundenbuch, N. 591.

[7]) Urk.-B. N. XLIV. u. XLV.

seine Schwäger nennt [1]), der letztern Schwester, Margarethe von Hirschhorn, aber im J. 1366 von ihrer Schwester von Frankenstein spricht, so ist die Sache wahrscheinlich. Ihr Name ist jedoch urkundlich nicht zu erweisen, eben so wenig als die wirkliche Schwäger- und Schwesterschaft. Denn solche Ausdrücke werden oft auch im uneigentlichen Sinne genommen und zeigen sehr häufig nur eine nahe Verwandschaft an [2]). Endlich 7) Ida von Erbach, welche zwischen den Jahren 1331 und 1345 als Meisterin des Klosters zu Höchst genannt wird [3]), dürfte auch eine Tochter Conrad III. gewesen sein. Nur müßte sie dann das älteste Kind, jedenfalls die älteste Tochter desselben sein. Daß sie denselben Namen führte, wie die Gemalin Conrads, kann als Grund für diese Annahme gelten.

Wir kennen auch von Conrad eine fromme Stiftung, und zwar an die Kapelle zu Erbach. Denn im J. 1341 stiftete er dem St. Nikolausaltar in der Kapelle des Schlosses zu Erbach, in Gemeinschaft mit seiner Gemalin Yda, den Kernenhof zu Stockheim und verschiedene Güter und Gefälle zu Wörth am Maine zu einer ewigen Messe [4]). In der Schloßkapelle zu Erbach scheinen denn auch die Glieder dieser Linie begraben, die Grabsteine aber bei den verschiedenen Neubauten des Schlosses daselbst in der 1. Hälfte des 18. Jahrhunderts als Bausteine benutzt worden zu sein, weil sich nirgends eine Spur von ihnen vorfindet, auch schon Schneider gar Nichts von ihnen weiß.

Deßhalb kennen wir weder den Tag noch das Jahr von Conrads III. Tode. Da er aber am 13. März 1359 zum letztenmale urkundlich vorkommt [5]), so muß er in diesem oder im folgenden Jahre gestorben sein. Jedenfalls hat er ein hohes Alter erreicht, da er bereits im J. 1303 in dem Alter der Mündigkeit erscheint und sein Vater im J. 1290 oder bald darauf gestorben ist [6]).

---

[1]) Schneider, U. N. XXIV.

[2]) Baur, Urk.-Buch, Heft 4, S. 475. — Eben hier nennt Marg. von Hirschhorn auch die Elisabeth von Katzenelnbogen und die Marg. von Erbach ihre Schwestern, während sie doch nur ihre Schwägerinnen waren.

[3]) *Schannat*, Hier. Fuld p. 182.

[4]) Urk.-B. N. XXXV.

[5]) Ebendas. N. LXVI.

[6]) Schneider, N. XIV, 1.

§. 2.

Conrad IV. und Eberhard VIII.

Von c. 1340—1381.

Conrad IV., der Jüngere genannt, kommt zum erstenmale am 12. März 1333 vor, wo er mit seinem Vater Bürge für den unmündigen Conrad von Weinsberg bei einem Verkaufe von Gütern zu Frankfurt und Oberrad durch Gottfried von Eppenstein und seine eheliche Hausfrau Luckarte von Breuberg war [1]). Und dann im J. 1339, wo Pfalzgraf Rudolf seinen lehnsherrlichen Consens zur Bewidung seiner Gemalin, Kunigunde von Bruck, auf ein Viertel der Burg Schönberg, so wie auf Güter und Gefälle in den umherliegenden Dörfern ertheilt [2]). Er wird hier ausdrücklich als der Sohn Conrads des Aeltern bezeichnet. Im Jahre 1341 ist er nebst seinem Bruder Eberhard Mitsiegler der Urkunde, worin seine Eltern, Conrad III. und Yda, der Schloßkapelle zu Erbach den Kernenhof zu Stockheim und verschiedene Güter bei Wörth vermachen [3]).

Ebenso kommen die beiden Brüder Conrad und Eberhard im J. 1350 mit ihrem Vater zusammen vor, wo ihnen Kuno von Falkenstein, Vormünder des Erzstifts Mainz, gestattet, 200 Pfund Heller in das Schloß Fürstenau zu verbauen, mit dem Versprechen, daß ihnen diese Baukosten bei der Wiedereinlösung des Schlosses vergütet werden sollen [4]). Im J. 1353 verkauft Conrad IV. in Gemeinschaft mit seiner Gemalin an seinen Oheim Engelhard von Hirschhorn das Schloß Lindenberg, jetzt der Hof Lindenbolle bei Bergzabern in der Rheinpfalz, mit den dazu gehörigen Dörfern und Gütern, welche er ohne Zweifel erheirathet hatte [5]).

Im Uebrigen erscheint er gewöhnlich auch nach des Vaters Tode in den Urkunden gemeinschaftlich mit seinem Bruder Eberhard. Namentlich ertheilten sie häufig gemeinsam ihre Activlehen, so wie sie auch gemeinschaftlich ihre Passivlehen empfingen [6]). Auch standen beide gemeinsam im Dienste bei dem Erzbischofe Heinrich von Mainz [7]), wie

---

[1]) *Böhmer*, Cod. dipl. Moenofr., p. 521.
[2]) Urk.-B. N. XXXI.
[3]) Ebendas. N. XXXV.
[4]) Ebendas. N. LII.
[5]) Ebendas. N. LV. und LVI.
[6]) Ebendas. N. LIII, LIV, LXVII. — Schneider, N. XXV, 2.
[7]) Urk.-B. N. LX.

einst ihr Vater Conrad III. — Die für ihr Haus wichtigste Handlung, bei welcher Conrad mit seinem Bruder Eberhard betheiligt war, ist die Erwerbung des Eppensteinischen Viertels am Schlosse Erbach und den dazu gehörigen Gütern von Luckarte von Eppenstein, gebornen von Breuberg, und ihren Söhnen Conrad von Weinsberg und Eberhard von Eppenstein, welche im J. 1364 am 30. Januar erfolgte [1]). Da nun sein Bruder Eberhard einige Jahre darauf, 1371, auch den Wertheimischen Antheil wieder erwarb [2]), so sahen sich die beiden Brüder um diese Zeit wieder im alleinigen Besitze der alten Stammburg.

Doch hat Conrad IV. seinen Bruder Eberhard um mehrere Jahre überlebt. Im J. 1372 kommen die Brüder zum letztenmale zusammen vor [3]). Schon im folgenden Jahre gibt er seinen lehnsherrlichen Consens allein zum Verkaufe des Dorfes Sensbach von Arnold von Freienstein an die Edelknechte Peter Rupelin und Conrad Echter [4]). Wahrscheinlich war damals Eberhard VIII. schon todt. Conrad IV. (der Aeltere) stellt noch im J. 1377 dem Herzog Ruprecht dem Aeltern von Baiern seinen Revers über ein Burglehn zu Lindenfels aus [5]), und gibt, wobei er zum letztenmale bei seinen Lebzeiten vorkommt, 1379 seinen Consens zum Verkaufe eines Hofes zu Stockheim von Ruckelin von Hochhausen an Cuntz Echter [6]). Am 1. Juni 1381 aber wird er als todt erwähnt [7]). Da er schon im J. 1333 das Alter der Mündigkeit erreicht hatte und im J. 1339 sich vermälte, so muß er jedenfalls ein hohes Alter erreicht haben.

Conrad IV. war zweimal verheirathet. Zum erstenmale trat er im J. 1339 in die Ehe mit der oben genannten Kunigunde von Bruck, aus einem Lothringischen Dynastengeschlechte. In dieser Ehe hatte er, so viel bis jetzt bekannt ist, 3 Töchter, nemlich: 1) Anna, vermält mit Schenk Heinrich von Erbach-Micheistadt, auf welche wir in der Geschichte dieser Linie zurückkommen werden: 2) eine Tochter, deren Namen wir nicht wissen, weil Nichts von ihr bekannt ist, als ihr Grabstein, der zwar ihren Vornamen nicht trägt, wol aber das Bruck'sche Wappen, einen geweckten Schild, ähnlich dem Pfälzischen, nur daß die

---

[1]) Urk.-B. N. LXXIV.
[2]) Schneider, N. XLIV.
[3]) Urk.-B. N. LXXXVII.
[4]) Ebendas. N. LXXXIX.
[5]) Ebendas. N. XCV.
[6]) Ebendas. N. XCIX.
[7]) Ebendas. N. CIII., und Baur, Urk.-Buch, 4 Heft, S. 475.

Wecke nicht wie bei diesem schief, sondern senkrecht stehen. Hiernach war sie eine Tochter der Kunigunde von Bruck und ist im J. 1375, wie es scheint, ledig gestorben [1]). Endlich: 3) Elisabeth; diese kommt urkundlich zwei Mal vor, nemlich im J. 1380 in dem Testamente der Margarethe von Hirschhorn, der Tochter Schenk Conrads III., worin diese ihres Bruders Tochter zu Liebenau einen ihrer besten Schleier vermacht, und im J. 1411, wo sie als Priorin im Kloster der Dominikanerinnen zu Liebenau genannt wird. — Die Mutter dieser Kinder, Kunigunde von Bruck, starb nach ihrem noch vorhandenen Grabsteine am 13. Sept. 1357.

Hierauf trat Conrad IV. in die 2. Ehe mit Margarethe von Erpach, der Tochter Conrads V., genannt Rauch, von der Linie zu Fürstenau. Während er seine erste Gemalin auf Schönberg bewidmet hatte, wies er dieser im J. 1366 ihr Witthum auf ein Viertel des Schlosses Freienstein und dazu gehöriger Dörfer an [2]). Am 1. Juli 1380 wird sie noch als lebend erwähnt [3]).

In dieser Ehe muß er zwei Kinder gehabt haben, nemlich: 1) einen Sohn, Conrad VI., und 2) eine Tochter, Anna. Diese vermälte sich mit dem Grafen Heinrich von Löwenstein, dem letzten des von Kaiser Rudolf von Habsburg abstammenden Geschlechte dieses Namens. Sie verkaufte als Wittwe im J. 1419 die Grafschaft Löwenstein an Kurpfalz und muß demnach ein hohes Alter erreicht haben [4]).

Der Sohn, Conrad VI., kommt 1381 zum erstenmale als Conrad „der Jüngste“ vor [5]), — sein kurz vorher verstorbener Vater, Conrad IV., war „der Aeltere“, Conrad V., genannt Rauch, „der Jüngere“, und dieser Conrad VI. demnach damals „der Jüngste“, — später heißt er „der Jüngere“. In diesem Jahre gelobte er nemlich, den Burgfrieden zu Otzberg und Umstadt zu halten, welchen vordem Ulrich Herr zu Hanau

---

[1]) Der gut erhaltene Grabstein ist wie der ihrer Mutter in der Schloßkapelle zu Erbach vorhanden.

[2]) Urk.-B. N. LXXVIII, a.

[3]) Baur, a. a. O. Hier vermacht Marg. von Hirschhorn, geb. von Erbach, ihrer „suster, Schencke Conrat frauwen,“ ihren besten grünen Schleier und ihren goldenen Ring mit 2 Engeln. Wenn die Testirerin Schenk Conrads Frau hier ihre Schwester nennt, so ist dies im uneigentlichen Sinne als Schwägerin zu verstehen, wie dieselbe hier auch von ihrer „suster von Katzenelnbogen“ spricht, der Gemalin ihres Bruders Eberhards VIII.

[4]) Urk.-B. N. CCII. — Act. Acad. Palat. I, p. 370, und *Tolner*, addItam. ad hist. Palat. f. 49 u. 57.

[5]) Baur, a. a. O. S. 475.

und sein „vater selig, Conrad Herr zu Erpach", mit einander gemacht. Im J. 1384 versetzt dieser Conrad „der Jüngere" ein Viertel der Burg Freienstein an Cuntz von Helmstädt[1]). Conrad der Jüngere kauft ferner in Gemeinschaft mit Schenk Eberhard IX., beide nennen sich Herren zu Erbach, gehörten also der Erbacher Linie an, — im J. 1390 von Hennchen Starkerad ein Pfund Geldes zu Fürth. In demselben Jahre empfängt er vom Abte Friedrich von Fuld die Anweisung, seine Fuldische Lehen von Kurpfalz zu empfangen[2]). Derselbe quittirt im J. 1391 dem Bischof Gerhard von Würzburg 2 Fuder Weingülte von seinem Burglehen zu Homburg am Maine[3]). Und endlich kommt unter sämmtlichen damals lebenden Schenken von Erbach im J. 1396 abermals ein Schenk Conrad der Junge, Herr zu Erbach vor[4]). Derselbe Conrad der Jüngere kommt ferner zu Anfang des 15. Jahrhunderts vor: 1409[5]), 1412 ist Schenk Conrad, Herr zu Erpach, bei der Eheberedung zwischen Eberhard (X.) dem Jungen, und Agnes, der Tochter Schenk Conrad des Jungen, Herrn von Erbach[6]). Im J. 1416 stellt derselbe eine Urkunde aus, worin er bekennt, mit seiner Hausfrau Margarethe Landschad der Johannisbrüderschaft zu Mosau beigetreten zu sein, und derselben mit Genehmigung seines Vetters, Schenk Eberhard des Aeltern (IX.), eine Gülte vermacht zu haben[7]). Endlich stiftet derselbe Schenk Conrad im J. 1424 dem Kloster zu Höchst 20 Gulden zu einem Jahresgedächtnisse für seine Eltern, für sich, seine verstorbene Hausfrau Margarethe Landschad und für seine Schwester Anna, Gräfin von Löwenstein. Nach dem Tode seines Vetters Eberhards IX. vergab er als Aeltester seiner Linie die Lehen. Doch erscheint er am 17. Dec. 1426 urkundlich zum letztenmale[8]). Kinder werden von Conrad VI. nirgends erwähnt.

Von Conrad IV. und seinen Kindern gehen wir nunmehr zu seinem Bruder Eberhard VIII. über, welcher von beiden Brüdern der bedeutendere war, jedenfalls seinem Hause neue, sehr werthvolle Besitzungen

[1]) Urk.-B. N. CIX. und CXVII.
[2]) Ebendas. N. CXXII. und CXXIII.
[3]) Ebendas. N. CXXXIII.
[4]) Ebendas. N. CXL.
[5]) Schneider, N. LVI, 2.
[6]) Ib. N. LXXXVII.
[7]) Ib. N. LVI, 2.
[8]) Urk.-B. N. CCII. und CCXIII. — Die Richtigkeit der oben angegebenen Geschlechtsfolge bestätigt sich auch aus Urk.-B. N. CCX.

erwarb. Er vermälte sich nemlich um's J. 1347 mit der Gräfin Elisabeth von Katzenelnbogen [1]), der Tochter Eberhards III. von Katzenelnbogen und der Agnes von Bickenbach, einer Erbtochter Ulrichs I. von Bickenbach. Da ihr Bruder, Graf Eberhard IV., unvermält starb, so brachte sie ihrer Mutter Antheil an den Schlössern Bickenbach und Habitzheim mit den dazu gehörigen Gütern und Rechten an das Erbachische Haus. Diese Bickenbach-Habitzheim'sche Erb- und Theilungsangelegenheiten scheinen den Schenken Eberhard darum auch so in Anspruch genommen zu haben, daß er seine Thätigkeit weniger auf äußere, als auf seine häuslichen Verhältnisse richtete. Doch nahm ihn im J. 1319 König-Karl IV. gegen seinen Gegner Günther von Schwarzburg in seinen Dienst [2]); daß er mit seinem Bruder auch in Diensten des Erzstiftes Mainz stand, haben wir oben gesehen. Hauptsächlich aber sehen wir ihn vielfach beschäftigt, die Blüthe seines Geschlechtes mit neuen Erwerbungen zu vermehren. Daß er in Gemeinschaft mit seinem Bruder den Eppenstein'schen Antheil an Erbach wieder an sein Haus brachte, einige Jahre darauf auch das Wertheim'sche Viertel davon erwarb, haben wir bereits bemerkt. Im J. 1354 kauft er von Wernher vom Habern beträchtliche Gefälle im Amte Habitzheim [3]). Deßgleichen von dem Edelknechte Eberhard Kilian im J. 1357 [4]). Deßgleichen von dem Edelknechte Heinrich Auman dessen Burglehn zu Habitzheim, bestehend in einer Gülte von $^1/_2$ Fuder Wein im J. 1362 [5]). Deßgleichen 1361 von dem Edelknechte Conrad von Darmstadt Grundstücke zu Bickenbach. Deßgleichen 1364 von dem Edelknechte Johann von Buches eine Korngülte von 40 Achteln von Gütern zu Kaichen [6]). Ferner im J. 1365 von der Hausfrau Peter Ruckels von Buwensheim Güter zu Habitzheim [7]). Ebenso im J. 1366 von diesem Edelknechte Peter Ruckel von Bensheim selbst Gefälle zu Zeilhard [8]). Im J. 1371 von demselben ein Haus in der Vorburg zu Bickenbach [9]), und endlich im J. 1372 von Wyprecht

---

[1]) Urk.-B. N. XLVII. Die Urkunde ist vom 23. April 1347 und der Graf Eberhard IV. von Katzenelnbogen nennt darin den Schenken Eberhard seinen Schwager. In Urk. XLVIII. s. die Anm.

[2]) Ebendas. N. LI.

[3]) Ebendas. N. LVIII.

[4]) Ebendas. N. LXII.

[5]) Ebendas. N. LXXI.

[6]) Baur, Urk.-B. 4. Heft, S. 439, und Urk.-B. N. LXXV.

[7]) Ebendas. N. LXXVII.

[8]) Ebendas. N. LXXX.

[9]) Ebendas. N. LXXXIII.

Rabenolt Güter zu Großzimmern. Auch 1365 von Heinrich Waltmann von Breuberg Weingefälle zu Bickenbach [1]).

Außer den Vortheilen, welche Eberhard VIII. durch seine Heirath mit Elisabeth von Katzenelnbogen durch ihr mütterliches Erbe, den Anfall eines Viertels an Bickenbach und Habitzheim erwarb, erhielt er auch am väterlichen Erbe seiner Gemalin noch die Dörfer Roßdorf und Gundernhausen, so wie Gefälle zu Auerbach, Dornheim, Büttelborn [2]) und Dreieichenhain. Den Grafen von Katzenelnbogen war jedoch dabei das Wiedereinlösungsrecht um 1500 Mark, jede zu 36 Schillingen, und um 500 kleine Gulden vorbehalten, von welchem dieselben jedenfalls Gebrauch gemacht haben müssen. Ferner wurden ihm von seinem Schwager Eberhard von Katzenelnbogen, mit Bewilligung des Grafen Johann, eine Gülte von 100 Malter Korn auf den Zehnten und Gefälle zu Arheilgen, mit 500 Pfund guter Heller ablösbar, und ebensoviel auf das Hubkorn in dem Rinzendal, mit jährlich 50 Pfund Heller ablösbar, angewiesen [3]).

Auch auf ein Viertel der Schlösser Homburg vor der Höhe und Steinheim hatte die Gemalin Eberhards VIII. Anspruch zu machen. Sie waren durch Verpfändung von ihrem Vater, dem Grafen Eberhard III. von Katzenelnbogen, an Gottfried von Eppenstein gekommen, welcher aber die Wiedereinlösung verweigerte. Die Sache kam im J. 1360 zur Klage und Herzog Primislaus von Teschen, Hofrichter Kaiser Karls IV., sprach den Besitz der Schlösser dem Schenken Eberhard zu. Als aber dennoch Eberhard von Eppenstein, der Sohn jenes Gottfried, die Herausgabe verweigerte, wurde die Acht über denselben ausgesprochen. Da jedoch die Eppensteiner Vasallen des Erzstiftes Mainz waren, so verwies ihn Karl IV. im J. 1361 vor den Erzbischof Gerlach von Mainz [4]). Hier aber scheint die Sache nicht zur Entscheidung gekommen zu sein, denn noch im J. 1411 klagte der Sohn Eberhards, Schenk Eberhard IX., mit den Eppensteinern wegen dieser Sache. Ueber den Ausgang ist jedoch nichts Genaueres bekannt. Wir wissen nur, daß sie sich Beide im J. 1412 unter Vermittlung des Dompropstes Wilhelm von Nassau auf zwei Jahre mit einander verglichen [5]).

---

[1]) Urk.-B. N. LXXXV, und Baur, a. a. O. S. 447.

[2]) Schneider, N. XXI, 2. — „die gulte zu Budelbrun" = Büttelborn bei Großgerau, nicht „Budelheim", wie Schneider hat.

[3]) Urk.-B. N. XLVII. — Was und wo ist das Rinzendal?

[4]) Schneider, XXXII bis XXXVI, 1.

[5]) Ebendas. N. LXXI bis LXXII, 2. und LXXV bis LXXVI, 2. — *Senckenberg*, Sel. jur. et hist., V, p. 569 sq.

Am 4. August 1370 erbaute Eberhard VIII. in Gemeinschaft mit seiner Gemalin Elisabeth die Stadtkapelle zu Erbach und stattete sie mit Einkünften aus. Im Juli des darauf folgenden Jahres kauft er von Peter von Buwensheim ein Haus in der Vorburg zu Bickenbach und unterm 24. August 1372 wird seiner noch als eines Lebenden gedacht [1]). Da er nunmehr jedoch nicht mehr vorkommt, vielmehr sein Bruder Conrad IV. am 18 März 1373 ohne ihn seine lehnsherrliche Zustimmung zum Verkaufe von Lehngütern gibt, so scheint Eberhard VIII. gegen Ende des Jahres 1372 oder zu Anfang 1373 gestorben zu sein [2]).

Seine Gemalin „Else" von Katzenelnbogen hat ihn längere Jahre überlebt. Sie scheint eine männlich starke und kluge Frau gewesen zu sein, denn fortwährend sehen wir sie von jetzt an dieselbe Thätigkeit zum Wole ihres Hauses entwickeln, wie sie es bisher in Gemeinschaft mit ihrem Hauswirthe gethan, bis sie im J. 1385 alle ihre Activ- und Passivlehen ihrem Sohne Eberhard übergab [3]). Sie ertheilt noch fortwährend ihre Lehen [4]), und im J. 1384 verabredet sie mit dem Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz einen Burgfrieden zu Habitzheim. Noch im J. 1390 kauft sie von den Herren von Starkerad einen Hof zu Spachbrücken; am 24. Aug. desselben Jahres empfängt sie vom Abte von Fuld die Weisung, ihre Habitzheimer Lehngüter von Kurpfalz zu empfangen [5]), und kommt nun als lebend nicht mehr vor. — Ihren Wittwensitz hatte sie im Schlosse zu Erbach [6]).

Vor ihrem Tode machte sie mehrere fromme Stiftungen. Im J. 1379 vermachte sie der Kapelle zu Alsbach verschiedene Gefälle daselbst [7]) und dem Kloster zu Lorsch Güter und Gefälle zu Rohrheim [8]) zum Seelenheile ihrer Eltern und ihres seligen Hauswirths, im J. 1381 aber stiftete sie den Barfüßern zu Dieburg zu einem Jahresgedächtnisse für ihren verstorbenen Hausherrn, für sich, ihre Eltern und Kinder jährlich 5 Malter Korn von ihrem Hofe zu Spachbrücken [9]).

Kinder hatten beide Eheleute folgende: 1) Eberhard IX., dessen wir im folgenden §. ausführlicher gedenken müssen, 2) Conrad VIII.,

---

[1]) Urk.-B. N. LXXXII, a. und LXXXVII.
[2]) Ebendas. LXXXVII. und LXXXIX.
[3]) Ebendas. N. CII. CXIV.
[4]) Schneider, N. XLVIII.
[5]) Ebendas. N. CVII, CXX und CXXIII.
[6]) Ebendas. N. CIII.
[7]) Schneider, N. 50, I.
[8]) Urk.-B. N. CI.
[9]) Ebendas. N. CIV.

welcher hier nur einmal urkundlich vorkommt [1]); 3) **Barbara**, vermält mit **Wilhelm, Grafen von Eberstein**; 4) **Ida**, vermält mit **Conrad, Herrn zu Hohenfels und Reipoltzkirchen**; 5) **Margarethe**, im J. 1365 vermält mit **Conrad, Herrn zu Weinsberg**; 6) **Elisabeth**, welche im J. 1368 in ihrer Jugend gestorben ist, und 7) **Ulrich**, welcher in demselben Jahre ebenfalls in der Jugend starb. Beider Grabdenkmal in der Kapelle des Schlosses zu Erbach zeugt von ihrem Dasein, der Katzenelnbogen'sche Löwe aber neben den Erbachischen Sternen, daß sie Kinder der Elisabeth von Katzenelnbogen waren.

Barbara, vermälte Gräfin von Eberstein, und Ida von Hohenfels-Reipoltzkirchen erhielten auf Theile der Herrschaft Bickenbach [2]), Margarethe von Weinsberg aber auf ein Viertheil des Schlosses Erbach ihre Aussteuer angewiesen [3]). Ueber das Schicksal der Ebersteinischen und Hohenfels-Reipoltzkircher Antheile an Bickenbach haben wir in der Geschichte dieser Herrschaft Auskunft gegeben.

§. 3.

Eberhard IX.

Von 1374 — c. 1425.

Eberhard IX. kommt im J. 1374 zum erstenmale urkundlich vor, also erst nach dem Tode seines Vaters. Aus der Urkunde geht hervor, daß er vorher nebst Andern Bürge für die Freilassung Engelhards von Hirschhorn war, welcher in die Gefangenschaft Johannes von Isenburg gerathen, von dem Pfalzgrafen Rupert aber war losgekauft worden [4]). Derselbe muß demnach damals schon erwachsen gewesen sein und da er ferner schon im J. 1391 Landvogt des Landfriedens am Rheine war, so muß er jedenfalls zu den ältesten Kindern Eberhards VIII. und der Else von Katzenelnbogen gehört haben, wie er sich denn auch dadurch, daß er der Lehnserbe seiner Eltern war, als den ältesten Sohn derselben

---

[1]) Ebendas. N. CIII. — Er scheint derselbe zu sein, welcher nach *Joannis*, res Mog., im J. 1427 als Kanonikus zu Mainz gestorben sein soll.

[2]) **Schneider**, N. LXIII, 2. — **Wenck**, a. a. O., 1, S. 128. — Urk.-B. N. CLXXXI. CIV.

[3]) **Schneider**, N LXXXIV, 1. — Der Consens zu dieser Bewidmung von dem Pfalzgrafen Rupert ist von dem J. 1365, Sonntag vor Oculi. — Pfälz. Cop.-B. N 7. zu Karlsruhe, f. 62, 2.

[4]) Urk.-B. N. XCII.

dokumentirt. Ueberdies war er vom Tode Conrads V., genannt Rauch, an († 1390) der Senior des ganzen Erbachischen Hauses, der die seinem Hause gehörigen Lehen ertheilte. Deßhalb müssen wir, da seine Eltern bereits im April 1347 verheirathet waren [1]), seine Geburt ohngefähr in das Jahr 1348 setzen.

Dieser Eberhard zeigte sich auch bald nach seinem ersten Auftreten und noch mehr im weiteren Verlaufe seines Lebens als ein bedeutender Mann, auf welchem der Geist seines Großvaters, Conrads III., ruhte.

Bereits im J. 1382 machten er und sein Vetter Conrad VI. Anspruch auf die Verwaltung des Schenkenamtes und auf die Ertheilung der gemeinschaftlichen geistlichen und weltlichen Lehen, wahrscheinlich weil sie diesen Vorzug ihrer Linie vindicirten, welche seit Conrad III. im Besitze desselben gewesen war. Aber Pfalzgraf Rupert, welchem der deßfallsige Streit mit den beiden andern Linien vorgelegt ward, entschied die Sache dahin, daß die Verwaltung des Schenkenamtes immer nur dem Aeltesten des Gesammthauses, damals Conrad V. genannt Rauch, und dann seinem Vetter Heinrich zustehe. Die Lehen aber sollten getheilt werden [2]).

Im J. 1387 übernahm er von dem Kurfürsten Rupert von der Pfalz ein Burglehen zu Lindenfels für die Summe von 200 Gulden, wofür er demselben verschiedene eigenthümliche Weingärten und andere Grundstücke zu Doßenheim an der (badischen) Bergstraße als Lehen aufgab [3]).

Im J. 1390 war er, wie es scheint, schon seit längerer Zeit Pfälzischer Commandant und Amtmann des Kurfürsten Rupert zu Habitzheim. Dieser war ihm nemlich damals 1200 Gulden schuldig, welche er demselben für den Ankauf des Amtes Otzberg von der Abtei Fuld dargeliehen [4]).

Im J. 1391 aber erscheint er bereits als kaiserlicher Landvogt des Landfriedens am Rheine, welchen König Wentzel aufgerichtet hatte [5]), was einerseits das hohe Vertrauen beweist, welches man auf ihn setzte, andrerseits aber durch die, für jene Zeit bedeutenden Geldmittel, welche diese Stellung bot, ihm Gelegenheit zu neuen Erwerbungen für sein Haus gab.

---

[1]) Urk.-B. N. XLVII.

[2]) Ebendas. N. CV.

[3]) Ebendas. N. CXXIV.

[4]) Ebendas. N. CXXIV.

[5]) *Schannat*, hist. Worm. II. N. CCXXXI. — Urk.-B. N. CXXVIII. — Teutsche Reichsabschiede, I, p. 91 ff.

Von solchen neuen Acquisitionen sind uns folgende bekannt: Am 15. November 1383 kaufte er von dem Edelknechte Hans Basey einen Zehnten in dem Dorfe Zeilhard um 220 Gulden [1]). Im J. 1391 am 13. Mai von Engelhard von Frankenstein das Schreibersgut zu Habitzheim um 270 Gulden. Im J. 1392 erwarb er von Kurmainz die Orte Ritschweiher und Cuntzebach für sein Haus [2]); am 10. Januar 1395 von Johann Geiling von Altheim den Ulnerhof zu Habitzheim um vierthalbhundert Gulden [3]); am 28. Januar desselben Jahres von Hennchen Starkerad einen Zehnten zu Rehbach um 129 Gulden; im J. 1395 erwirbt er vom Kurfürsten Rupert dem Aeltern ein Burglehn zu Oppenheim; 1397 kauft er von Hans Basey dessen Antheil an Weidengesäß [4]); im J. 1407 aber am 26. April vom Könige Ruprecht den Pfälzischen Antheil am Amte Habitzheim um 6739 Gulden, wobei jedoch für die Pfalz der Wiederkauf vorbehalten war [5]). Am 23. März 1408 erwarb er von Hennchen Starkerad dessen Antheil an den Dörfern Höllerbach, Langenbrombach und Birkert, so wie verschiedene andere Gefälle in der Cent Kirchbrombach [6]); im J. 1414 von dem Pfalzgrafen Ludwig Gefälle zu Heistersbach und Günderfürst.

Um diese Zeit verbürgte er sich auch für den König Ruprecht wegen einer Gülte von 80 Gulden, welche dieser für 1200 Gulden an die Edle Adelheid von Zollern verkauft und auf den Zoll zu Caub angewiesen hatte. Im J. 1428 trat Conrad IX., sein Sohn, in diese Bürgschaft für den Pfalzgrafen Ludwig ein [7]).

Außer diesen Gütererwerbungen könnte man eine Menge von neuen Lehnsaufträgen namhaft machen, welche für Eberhard IX. geschahen. Viele vom niedern Adel beeiferten sich, auf diese Weise in seine Dienste zu treten, unter seinem Schutze zu stehen und ihm als Vasallen zu dienen, so daß der Erbachische Lehnhof unter ihm wol den größten Umfang gewann [8]).

Was Eberhards IX. häusliche Verhältnisse betrifft, so war er mit Elisabeth von Cronberg, der Tochter Hartmuds v. Cronberg, ver-

---

[1]) Urk.-B. N. CVI.
[2]) Ebendas. N. CXXV. — Schneider, N. XLII.
[3]) Urk.-B. N. CXXXIV.
[4]) Ebendas. N. CXXXV. — Schneider, N. LXVIII.
[5]) Urk.-B. N. CXXXVIII. und CLII. — Schneider, N. LXXIV.
[6]) Urk.-B. N. CLIX.
[7]) Ebendas. N. CLXXIX., und Pfälz. Cop.-Buch N. 10 zu Karlsruhe, f. 285.
[8]) Man sehe deßhalb den Abschnitt vom Erbachischen Lehnhofe.

heirathet. Er hatte derselben die Burg Freienstein als Wittwensitz und auf die dazu gehörigen Gefälle ihr Witthum angewiesen [1]), hat sie jedoch überlebt. Denn im J. 1412 stiftet er zu ihrem Gedächtnisse eine Kapelle vor der Burg zu Habitzheim und eine ewige Messe darin und begabt sie mit dem, von den Frankensteinern erkauften Schreibershofe daselbst und einigen andern Gütern, und dabei wird seine Hausfrau als todt erwähnt. Sein eigener Tod muß im Laufe des J. 1425 erfolgt sein. Unterm 18. April dieses Jahres stellt ihm Heinrich Starkerad noch seinen Lehnsrevers aus [2]), und nun kommt er urkundlich nicht mehr als lebend vor. Dagegen vergibt vom 10. Jannar 1526 an sein Vetter Conrad VI. die Erbachischen Lehen [3]). Er muß jedenfalls ein sehr hohes Alter erreicht haben.

Von Kindern Eberhards und der Elisabeth von Cronberg sind uns folgende bekannt: 1) Johann oder Hans V. Wir haben bloß zwei Nachrichten von ihm: im J. 1404, wo er als Johanniter in Mosau einen Revers über eine Hofstätte unter dem Kirchhofe zu Mosau ausstellt, welche sein Vater und seine Mutter, als Mitglieder der Johannisbrüderschaft daselbst, dem Orden zu einem Jahresgedächtnisse geschenkt [4]). Die andere ist vom J. 1408, worin die Herren von Cronberg seine edle Abkunft bescheinigen [5]). Weiter hört man Nichts mehr von ihm. Vermuthlich hat er in einer entfernten Commende seines Ordens sein Leben beschlossen. — Ein anderer Sohn Eberhards und der Elisabeth von Cronberg ist: 2) Ludwig, der erste dieses Namens im Erbachischen Hause. Er kommt als Sohn Eberhards und Elisabeths von Cronberg ums J. 1414 vor, als sein Vater seinem Sohne Eberhard XI., Kanonikus zu Mainz, Gefälle zu Dannenberg übergibt [6]). Im Uebrigen weiß man Nichts weiter von ihm, als daß er Kanonikus zu Worms, Speier und Weißenburg war [7]). Ein dritter Sohn dieser Eltern war: 3) Engelhard [8]). Im J. 1446 ist er Johanniterritter und verkauft seiner Schwägerin Anna, gebornen von Bickenbach, eine Gülte von 25 Gulden um 1½ hundert Gulden, und zwar zum Zwecke einer Reise ins

[1]) Urk.-B. N. CXVI.

[2]) Schneider, N. LXXVII, und Urk.-B. N. CCVI.

[3]) Ebendas. N. CCIX.

[4]) Schneider, u. N. LXXIV.

[5]) Urk.-B. N. CLXII.

[6]) Schneider, N. LXXXII. — Die Mutter ist als todt erwähnt, woraus das Datum der Urk. annähernd bestimmt werden kann.

[7]) Ebendas. p. 78.

[8]) Ebendas. N. LXXXII.

gelobte Land. Ob er dieselbe jedoch im Auftrage seines Ordens, oder aus eigenem Antriebe gemacht, darüber finden wir keine Auskunft [1]). Noch ein andrer Sohn Eberhards IX. erwählte den geistlichen Stand. Es ist dies: 4) Eberhard XI. Im J. 1422 nemlich, in welchem ihm sein Vater seine Höfe zu Habitzheim, Umstadt und Semd, so wie seine übrigen in der Umgegend liegenden Güter abtritt, war er Domherr und Kämmerer zu Mainz. Um dieselbe Zeit übergab er demselben zugleich Zinsen und Gefälle im Amte Dannenberg [2]). Doch erscheint er schon vom J. 1410 an in dieser Eigenschaft; im J. 1440 aber dispensirte ihn sein Vetter, der damalige Erzbischof Dietrich wegen hohen Alters von seinem Amte als Kämmerer des Erzstiftes. Am 14. Oct. 1441 ist er gestorben und in der Kirche von St. Kilian zu Mainz beigesetzt worden [3]). Außer diesen vier geistlichen Söhnen hatte Eberhard IX. deren noch zwei, welche sich verheiratheten, nemlich: 5) Eberhard XII., der Jüngste genannt. Derselbe verheirathete sich im J. 1407 mit Lucarte von Waldburg, Tochter des Truchseßen Georg von Waldburg. Allein er starb frühe und kinderlos. Schon im J. 1414 wird er als todt erwähnt. Seine Gemalin verehelichte sich einige Jahre darauf mit dem Ritter Heinrich von Sulmendingen [4]). Endlich: 6) Conrad IX. Dieser setzte den Stamm fort und haben wir deßhalb später seiner ausführlicher zu gedenken. — Von Töchtern Eberhards IX. und der Elisabeth von Cronberg kennen wir zwei, nemlich: 7) Adelheid, im J. 1409 vermält mit Philipp von Cronberg. Ihre Mitsteuer wies ihr der Vater auf die Hälfte des Wertheimischen Antheils an der Herrschaft Bickenbach an, welchen er damals noch pfandweise inne hatte. Im J. 1449 war sie noch am Leben [5]). Endlich gehört ohne Zweifel noch hierher: 8) Margarethe, verheirathet mit Johannes V. von der Linie zu Michelstadt. Es ist dies zwar nicht urkundlich gewiß; aber darum außer Zweifel, weil die Gemalin Johannes V. dieser Linie angehören muß, indem sie sonst mit ihrem Manne zu nahe verwandt gewesen wäre.

Wir schließen diesen Abschnitt mit der Stammtafel dieser Linie in dieser Periode:

---

[1]) Urk.-Buch N. CCLII. — Wegen der Meerfahrt N CCLXXI, e.

[2]) Schneider, N. LXXX. LXXXI. und LXXXII.

[3]) *Guden.*, C. D. II, p. 551 und 475 sq. — *Joannis*, res Mog. II, p. 356.

[4]) Urk.-B. N. CLVI. CLVII. CLVIII. CLX. CLXXIX. CLXXXII. und CLXXXV.

[5]) Ebendas. N. CLXV. — Schneider, N. CVIII.

Conrad III.
v. 1303 — 1359.
Gemalin: Yda, Tochter Boppos von Steinach.

Kinder:

- **Conrad IV.** v. 1340 — 1381. 1. Gem.: Kunig. v. Bruck. † 1357.
  - Kinder:
    - **Anna.** Gem.: Schenk Heinrich von Erbach.
    - **N. Tochter.** † 1375.
    - **Elisabeth,** Priorin zu Liebenau. 1380 — 1411.
  - 2. Gem.: Margarethe von Erbach.
  - Kinder:
    - **Conrad VI.** v. 1384 — 1426. Gem.: Margaretha Landschad. Kinderlos.
    - **Anna.** † c. 1449. Gem.: Graf Heinrich von Lowenstein.
- **Eberhard VIII.** v. 1347 — 1372. Gem.: Elisab. Gräfin von Katzenelnbogen. † 1390.
  - Kinder:
    - **Eberhard IX.** v. 1372 — 1426. Gem.: Elisab. v Cronberg. † vor 1414.
      - Kinder:
        - **Johann** oder **Hans IV.** 1404 und 1408. Johanniter.
        - **Ludwig I** Domherr zu Mainz. c. 1422.
        - **Engelhard.** 1422 und 1446. Johanniter.
        - **Eberhard XI.,** Domherr und Kämmerer zu Mainz. v. 1401, † 1441.
        - **Eberhard XII.,** 1407 verm. mit Luckarte von Waldburg, stirbt vor 1414 kinderlos.
        - **Conrad IX.,** setzt den Stamm fort.
        - **Adelheid.** Gem.: Philipp von Cronberg.
        - **Margarethe.** † 1448. Gem.: Johannes V. von der Linie zu Michelstadt.
    - **Conrad VIII.** kommt 1382 vor. Kanonikus in Mainz. † 1427.
    - **Barbara** Gem.: Wilhelm, Graf von Eberstein.
    - **Ida.** Gem.: Conrad, Herr v. Hohenfels-Reipoltzkirchen.
    - **Margarethe.** Gem.: Conrad von Weinsberg.
    - **Ulrich, Elisabeth,** beide † 1368 in der Jugend.
- **Agnes.** Gem.: Conrad von Bickenbach.
- **Margarethe.** Gem.: Engelhard von Hirschhorn. † c. 1380.
- **N. Tochter.** Gem.: Engelhard v. Weinsberg.
- **Magdalene.** Gem.: Conrad von Frankenstein 1336 und 1380.
- **Ida (I.),** Meisterin zu Höchst. † 1345.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der mittleren Linie zu Fürstenau in diesem Zeitraume.

§. 1.

Eberhard VI., genannt Rauch.

Von 1307 — c. 1344.

Daß Eberhard VI., genannt Rauch, in den ältesten Urkunden gewöhnlich auch Eberhard „der Jüngere" genannt, ein Sohn Johannes I. ist, sehen wir aus der Urkunde von 1307, worin ein Streit, welchen er mit seinem Vetter Eberhard V., dem Aeltern von der jüngern Linie, über das Schloß Reichenberg mit den dazu gehörigen Gütern hat, beigelegt wird [1]). Worüber der Streit eigentlich entstand, davon wissen wir nichts Genaueres. Der Reichenberg aber war durch das ganze Mittelalter hindurch das gemeinschaftliche Besitzthum der beiden jüngern Linien; die ältere zu Erbach hatte keinen Antheil daran, sondern nur die Hälfte der Centgerichtsbarkeit in der Cent Reichelsheim. Demnach waren die beiden Ganerben in Folge dieses gemeinschaftlichen Besitzes mit einander uneins geworden. Daß der Streit nunmehr einige Zeit geruht, sehen wir aus einer Urkunde vom J. 1311, in welcher Schenk Eberhard V. seinen Vetter Eberhard, Schenk Johann's Sohn, unter denen nennt, gegen welche er dem Pfalzgrafen Rudolf aus dem Schlosse Erbach, welches dieser ihm und einigen andern Kriegsgefährten pfandweise inne gegeben, nicht beholfen zu sein brauche [2]). Im Uebrigen traf auch ihn im J. 1307 das gleiche Schicksal wie seinen Vetter Eberhard V., daß ihm die gleichfalls gemeinschaftlich angehörige Burg zu Michelstadt entrissen und zerstört wurde, und daß er, um wieder in den freien und ungestörten Besitz derselben zu kommen, die Stadt mit ihren Zubehörungen, welche bisher Erbachisches Allod waren, an die Pfalzgrafen zu Lehen auftragen mußte [3]). Im J. 1317 wurde Eberhard, genannt Rauch, vom Erzbischofe Petrus mit einem Burglehn zu Fürstenau belehnt. Er empfing dafür 40 Mark Kölnischer Denare, wofür er demselben seine

[1]) Urk.-B. N. XI. — Es ist dies die älteste Erbachische Urkunde in deutscher Sprache.

[2]) Ebendas. N. XIV.

[3]) Ebendas. N. X. und XV. Von Schenk Eberhard Rauch liegt nur die Urkunde N. X. von 1307, von Eberhard V. nur der Lehnsauftrag von 1311 (N. XV) vor. Beide ergänzen sich aber so vollständig, als ob von jedem die gleiche vorhanden wäre. Der gemeinschaftliche Besitz von Michelstadt, wie er durchs ganze Mittelalter hindurch geblieben ist, geht unwiderleglich daraus hervor, und darum auch das gleiche Schicksal.

Güter zu Steinbach auftrug [1]). Bald darauf brach der alte Streit mit seinem Vetter **Eberhard** V. dem Aelteren über das Schloß Reichenberg und dazu gehörige Güter wieder aus. Im J. 1321 fand abermals eine Versöhnung zwischen den entzweiten Vettern Statt, welche der Abt Heinrich von Fuld (aus dem Geschlechte derer von Hohenberg) vermittelte. Zugleich sehen wir aus der betreffenden Urkunde, daß Eberhard VI. bei seines Vaters Tode, welcher im J. 1296 erfolgte, noch unmündig war und eine Zeitlang unter der Vormundschaft Eberhards V. stand, mit deren Führung der erstere unzufrieden war [2]). Im J. 1333 kauft er von den Johannitern zu Mosau mit seinen Vettern **Heinrich** und Eberhard VII. von der Michelstädter Linie das Dorf Oberkainsbach (Cuningisbach) um dritthalbhundert Pfund und 5 Schillinge Heller. Im J. 1339 gibt er seine Zustimmung zur Bewidmung der ersten Gemalin seines Vetters Conrads IV. zu Erbach, Kunigunde von Bruck, auf ein Viertel des Schlosses Schönberg [3]). Im darauf folgenden Jahre ist er mit seinem Vetter Conrad III. Zeuge in dem Reverse Conrads von Frankenstein für die Grafen Johannes und Eberhard von Katzenelnbogen über ein Burglehn zu Schloß Urberg (Auerbach), worin dieser verspricht, sein Schloß Frankenstein Niemanden gegen die Grafen von Katzenelnbogen zu öffnen, mit Ausnahme des Römischen Königs, der Pfalzgrafen bei Rhein, der Herren von Weinsberg, Bickenbach und Erpach [4]). Im J. 1341 ist er Zeuge bei dem Verkaufe eines Viertels an Schloß und Herrschaft Breuberg von Luckarte von Eppenstein an den Grafen Rudolf von Wertheim. Ebenso ist er Zeuge im J. 1343, da Conrad von Frankenstein sein Schloß Frankenstein den Grafen von Katzenelnbogen öffnet [5]). Bald darauf muß er gestorben sein, denn am 26. März 1348 wird er als todt erwähnt [6]).

In Beziehung auf die **persönlichen und Familienverhältnisse** Eberhards VI. haben wir zunächst über seinen Beinamen „Rauch" zu bemerken, daß er denselben gewiß nicht als den Familiennamen seiner Mutter geführt hat, welche angeblich eine Angehörige der Burgmannsfamilie Rauch gewesen sein soll [7]), weil aus jener Zeit kein Beispiel vor-

[1]) Urk.-B. N. XIX.

[2]) Ebendas. N. XX.

[3]) **Schneider**, U. N. 35, 2 (p. 555) und ebendas. N. LII.

[4]) **Baur**, Urk.-Buch, 4. Heft, S. 383.

[5]) Urk.-B. N. XXXVI., und **Wenck**, I, N. CCXIII.

[6]) Urk.-B. N. XLIX.

[7]) So **Schneider** und **Luck**. Ueberhaupt fehlt jeder Beweis dafür, daß diese Familie je unter die Erbacher sich verheirathet hat, ja es ist dies sogar sehr unwahrscheinlich.

handen ist, daß Söhne den mütterlichen Familiennamen nachführten. Dagegen fehlt es keineswegs an Beispielen, daß auch Andere in der alten Zeit den Beinamen Rauch führten. So führte der Ritter Ottlinger, welchen Pfalzgraf Ludwig der Strenge im J. 1256 in den Verdacht eines sträflichen Umgangs mit seiner Gemalin genommen, weßhalb er diese bekanntlich enthaupten ließ, den Beinamen „Rucho" oder „Ruch"[1]). und die Raugrafen (comites hirsuti) waren ein altes, berühmtes Geschlecht. Das Wort „Rauch" hat wahrscheinlich die Bedeutung: rauh, kräftig, und war vermuthlich ein Ehrenname für persönliche Tapferkeit und Unerschrockenheit im Kampfe. So ohne Zweifel auch bei Eberhard Rauch.

Seine Gemalin hieß Uta [2]). Im Uebrigen ist jedoch Nichts von ihr bekannt. Daß sie, wie Schneider sagt, eine geborne Erbach gewesen, ist schon darum unzulässig, weil sie dann, nach unsern Untersuchungen, mit ihrem Manne im zweiten Grade hätte verwandt gewesen sein müssen, was damals bekanntlich von der Kirche nicht geduldet wurde.

Von Kindern sind uns folgende bekannt: 1) Conrad V. genannt Rauch, der im J. 1348 den Eberhard, genannt Rauch, seinen Vater nennt [3]). Er setzte den Stamm fort, weßhalb wir von ihm im folgenden §. besonders reden müssen. 2) Johannes II., der den Vornamen seines Großvaters, Johannes I., empfing. Er wird als Conrad Rauch's Bruder bezeichnet im J. 1355 beim Kaufe des Schlosses Fürstenau [4]) und außerdem bei mehreren Gelegenheiten. Johannes II. wählte den geistlichen Stand. Im J. 1349 ist er Kanonikus zu Mainz [5]). Vom J. 1350 an aber erscheint er vorzugsweise in Würzburger Urkunden als Domkapitular daselbst. So in einer Urkunde von diesem Jahre als Zeuge, da der Domdekan Eberhard von Riedern mehrere Domherren daselbst zu seinen Testamentsvollstreckern ernennt [6]). Im J. 1372 kauft er mit seinem Bruder Conrad Rauch das Dorf Nieder-Trepsa vom Kloster Höchst, und wird dabei als Domherr zu Würzburg bezeichnet [7]). Im J. 1379 am 4. März eröffnet der Dechant Carl von Heßeburg zu Würzburg einen Beschluß des Capitels, worin sich dieses gegen Herrn Ruprecht von Genf, „der sich nennt Papst Clemens VII." erklärt, und

---

[1]) *Tolner*, hist Palat.
[2]) Schneider, N. 35, 2.
[3]) Urk.-B. N. XLIX.
[4]) Ebendas. N. LX.
[5]) Ebendas. und *Joannis*, res Mog. II, p. 356.
[6]) Urk. im Archive zu Würzburg vom 3. April 1350.
[7]) Urk-B. N. LXXXVI.

in dieser Beziehung mehreren Capitularen, und unter diesen auch Schenk Johann von Erpach bestimmte Vollmacht ertheilt [1]). Vor seinem Tode bestimmte er für die Hauptkirche zu Würzburg eine Altarpfründe zu seiner und seiner Vorfahren Seelenheil. Bei der Bestätigung dieser Stiftung am 18. Juni 1386 wird er als todt erwähnt [2]). Als einen dritten Sohn Eberhards Rauch werden wir nun noch anzusehen haben: 3) Heinrich Rauch, von welchem außer seinem noch jetzt zu Erbach befindlichen Grabsteine Nichts bekannt ist. Der Inschrift nach ist er am 8. October (VI. Id. Oct.) 1334 gestorben [3]). Von Töchtern ist Nichts bekannt [4]).

§. 2.

Conrad V., genannt Rauch.

† 1390.

Conrad V. Rauch, vermuthlich der älteste Sohn Eberhards Rauch, kommt erst nach seines Vaters Tode im J. 1348 zum erstenmale vor, wo er für den von Heinrich von Rodenstein erkauften achten Theil des Schlosses Rodenstein dem Grafen Wilhelm von Katzenelnbogen einen Lehnsrevers ausstellt [5]). Im folgenden Jahre nimmt ihn König Karl IV. nebst seinem Vetter Heinrich von der Michelstädter Linie gegen den Gegenkönig Günther von Schwarzburg in den Dienst [6]). Am 24. Mai 1357, als man zu Frankfurt gerade eine große Procession nach Roden, wegen der noch immer nicht ganz verschwundenen Pest, des schwarzen Todes, hielt, war er bei einer Verhandlung auf dem Pfarrkirchhofe von St. Bartholomäus daselbst, wegen des Streites seines Vetters Eberhards VIII. mit den Eppensteinern über die Schlösser Homburg und Steinheim, gegenwärtig [7]). Seine wichtigste Handlung aber war, daß er im J. 1355 vom Erzbischofe Gerlach von Mainz das Schloß Fürstenau nebst der Fürstenauer Mühle und dem dazu gehörigen Hofe, so wie die Hälfte des Dorfes König um die Summe von 2700 Pfund

[1]) Contzen, Sammlungen des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, 1. Abth. S. 328.

[2]) Urk. B. N. CXIII

[3]) Ders. ist bei Schneider, Tab. I, N. 22. richtig gezeichnet.

[4]) Die bei *Guden.*, C. D III, p. 576. vorkommenden Wilhelm und Gerhard, genannt „Ruch“, gehören, da sie sonst nirgends vorkommen und nicht als „Schenken“ bezeichnet werden, nicht hierher, sondern vermuthlich zur Burgmannsfamilie der Rauche.

[5]) Urk. B. N XLIX.

[6]) Ebendas. N. LI.

[7]) *Senckenberg*, Sel jur. et hist. I, p. 253 ff.

Heller Frankfurter Währung erkaufte [1]). Seit dieser Zeit schlug diese Erbachische Linie, welche die beiden andern allein überdauerte und von welcher alle Grafen von Erbach herstammen, hier in Fürstenau ihren bleibenden Wohnsitz auf, während sie vorher theils in der Burg zu Michelstadt, theils auch auf dem Reichenberge residirt zu haben scheint. Im J. 1365 verbürgt er sich mit Conrad IV. für Conrad zu Weinsberg wegen einer Schuld, die dieser an Engelhard von Hirschhorn zu entrichten hatte *). Im J. 1372 erkaufte Conrad Rauch mit seinem Bruder Johann, Domherrn zu Würzburg, von dem Kloster Höchst das Dorf Traisa um 450 Gulden [2]), welches bis in's 16. Jahrhundert beim Erbachischen Hause blieb, wo dasselbe an Hessen-Darmstadt verkauft wurde.

Im J. 1382 erscheint er, nach dem Tode Conrads IV. von der Erbacher Linie, als der **Senior** des Erbachischen Hauses, dem darum damals die Verwaltung des Schenkenamtes zugesprochen wurde [3]). Im J. 1786 stiftet oder genehmigt er mit seinem Sohne Johannes III. eine Altarpfründe zu Würzburg, zum Gedächtnisse seines verstorbenen Bruders Johannes II., Domherrn daselbst und stattet dieselbe mit Gefällen von einem Hofe zu Gundersleuben aus, die er von seinem Bruder geerbt [4]).

Seine letzte Handlung war ein Vertrag, den er mit seinem Vetter Eberhard X. von der Michelstädter Linie schloß, wornach beide verabredeten, eine Ringmauer um den Flecken Michelstadt auf ihre gemeinschaftliche Kosten zu erbauen [5]).

Konrad Rauch scheint, wie sein Vater Eberhard V., eine vorzugsweise kriegerische Natur gewesen zu sein, noch am Abende seines Lebens an Krieg und Fehde gedacht und deßhalb das Bedürfniß nach einer solchen Schutzwehr empfunden zu haben.

Noch in demselben Jahre (1390) ist er gestorben. Denn in einer aus diesem Jahre datirten Urkunde, die aber den **Tag** der Ausstellung nicht angibt, wird er als todt erwähnt [6]).

Verheirathet war Conrad Rauch mit **Margarethe von Bickenbach**, angeblich einer Tochter Conrads V. von Bickenbach, welche im

[1]) Urk.-B. N. LX.

*) **Baur**, Urk.-B. S. 448.

[2]) Urk.-B. N. LXXXVI.

[3]) Ebendas. N. CV.

[4]) Ebendas. N. CXIII.

[5]) Ebendas. N. CXVIII.

[6]) Ebendas. N. CXIX. — Demnach war der Grabstein Conrad Rauchs, der leider nicht mehr vorhanden ist, den aber **Schneider**, Tab. II, N 32. 1. abgebildet hat und worauf sein Todesjahr auf 1393 gestellt ist, selbst falsch oder, was wahrscheinlicher ist, von Schneider falsch gelesen worden.

J. 1396 gestorben ist, ihn also überlebt hat[1]). Ihr Grabstein trägt das Bickenbachische und Erbachische Wappen.

Von Kindern desselben sind uns zwei Söhne und eine Tochter urkundlich bekannt: 1) Johannes III. und 2) Conrad VII., welche wir, da beide nacheinander die Herrschaft ihres Vaters anzutreten hatten, im folgenden §. näher zu betrachten haben werden. Die Tochter hieß Margarethe und war im J. 1365 die zweite Gemalin Conrads IV. von der Erbacher Linie, bei welchem wir sie kennen gelernt haben. Sie heirathete demnach einen Bruder ihrer Großmutter, Agnes von Erbach, Gemalin Conrads V. von Bickenbach.

§. 3.

Johannes III. und Conrad VII.

Von 1382 — 1423.

Johannes oder Hans III. kommt zum erstenmale, und dabei zu gleich als der Sohn Conrad Rauchs vor im J. 1382 bei dem Streite darüber, wer von den Erbachern bei besondern Gelegenheiten das Schenkenamt zu verwalten habe. Der Entscheid des Kurfürsten Ruprecht I. ging dahin, daß der Senior des Hauses damals, nach dem nicht lange vorher erfolgten Tode Conrads IV., Conrad V. Rauch, diese Obliegenheit habe. In seiner Verhinderung aber Schenk Heinrich von der Michelstädter Linie, und in beider Verhinderung der älteste Sohn Conrad Rauchs, eben dieser Hans III. oder Eberhard IX. von der Linie zu Erbach[2]).

Zum zweitenmale erscheint er mit seinem Bruder Conrad VII. im J. 1386 neben seinem Vater Conrad Rauch, als dieser damals, zum Gedächtniß seines verstorbenen Bruders Johannes II., Domcapitularen zu Würzburg, eine Altarpfründe in der Hauptkirche zu Würzburg stiftet, wozu die gegenwärtigen Söhne ihre Einwilligung geben[3]). In demselben Jahre ist er Zeuge bei einem Vertrage zwischen Else von Katzenelnbogen und dem Ritter Gerlach von Breidenbach wegen eines Hofes zu Rohrheim[4]). Im J. 1390 (ohne Angabe des Tages) schenkt er zu einem Jahresgedächtnisse seines verstorbenen Vaters, seiner Gemalin der Raugräfin Schonette, seines Bruders Conrad, seiner Kinder, so wie

[1]) Urk.-B. N. 32, 2. — Wenck, I, p. 442. Die bei Wenck und Schneider vorhandene Bickenbach-Erbachische Geschlechtsfolge scheint uns noch sehr der Sichtung fähig. Wir haben sie indessen überall da adoptirt, wo wir sie urkundlich nicht zu verbessern vermochten.

[2]) Ebendas. N. CV.

[3]) Urk.-B. N. CXIII.

[4]) Baur, Urk.-Buch, 4. Heft, S. 487.

aller seiner Vorfahren und Nachkommen, der Kirche zu Mosau eine jährliche Gülte von 1 Malter Korn und 6 Schillingen Heller von seinem Zehnten zu Steinbuch [1]).

Im J. 1391 verleiht ihm Kurfürst Ruprecht II. von der Pfalz sein Reichsburglehn zu Oppenheim und er gibt deßhalb demselben verschiedene Grundstücke zu Alsbach und Bickenbach auf [2]).

Auch er besaß noch den achten Theil des Schlosses Rodenstein, welchen sein Vater bereits von dem Grafen von Katzenelnbogen als Lehen empfangen hatte [3]).

Unterm 24. Februar 1395 entschied Erzbischof Conrad von Mainz einen Streit, welchen Schenk Hans mit dem Grafen Simon von Spanheim hatte, zu seinen Gunsten dahin, daß ihm der Graf von Spanheim 300 Gulden heraus zu bezahlen habe [4]).

Im J. 1395 finden wir ihn damit beschäftigt, in Gemeinschaft mit seinem Vetter Eberhard X. von der Michelstädter Linie, die Ringmauern und den Flecken Michelstadt zu vollenden [5]).

Im darauf folgenden Jahre schließt er, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Conrad und seinen Stammesvettern von den beiden andern Linien, ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Pfalzgrafen ab wegen feindseliger Ueberfälle aus dem Schlosse Breuberg [6]).

Am 1. Juli 1399 erschien Schenk Hans vor der Burg Dannenberg im Lager des Pfalzgrafen Rupert III., welcher damals dasselbe belagerte, um es einige Wochen darauf zu zerstören. Hans III. war Miteigenthümer der Burg und wollte wol den Streit vermitteln. Dies gelang ihm zwar nicht. Allein dort empfing er von dem Kurfürsten seine Pfälzischen Lehen (s. die Geschichte des Schlosses Dannenberg im 1. Theile dieses Werkes, S. 159).

Im J. 1402 verleiht er dem Hans Kesselhut (Ketelhodt?) von Seheim ein Burglehn zu Reichenberg, bestehend in 11 Eimern Wein von Gütern zu Seheim [7]).

Im J. 1408 empfängt er vom Kurfürsten Johann von Mainz ein Burglehn zu Starkenburg, bestehend in 18 Gulden jährlicher Gülte [8]).

---

[1]) Ebendas. N. CXIX.
[2]) Ebendas. N. CXXVI.
[3]) Ebendas. N. CXXXII.
[4]) Ebendas. N. CXXVI.
[5]) Schneider, Urk. p. 514 (N. 14.).
[6]) Ebendas. N. CXL.
[7]) Ebendas. N. CLI.
[8]) Schneider, N. LXXXVI, 2.

In demselben Jahre verheirathete er seine, so viel bekannt ist, einzige Tochter Walpurgis mit Hadamar von Laber dem Jüngern, dem Sohne Hadamars von Laber dem Aeltern, der dazumal Bürgermeister zu Regensburg war [1]).

Im J. 1409 aber belehnt er den Hanemann von Winheim mit einem Zehnten zu Walderlebach bei Fürth, welcher vorher Eigenthum der zu jener Zeit ausgestorbenen Familie der Vetzer von Geispizheim war [2]).

Im J. 1412 wird seiner noch als eines Lebenden gedacht. Aber nun kommt er urkundlich nicht mehr vor. Im J. 1418 wird er als todt erwähnt [3]). Ums J. 1417 scheint er gestorben zu sein.

Verheirathet war Hans III. mit der Raugräfin Schonette, welche urkundlich zweimal vorkommt, nemlich im J. 1384 und 1390 [4]). Wahrscheinlich war sie aus dem Geschlechte der Raugrafen von der Alten- und Neuenbeymburg.

Söhne hat dieses Ehepaar keine gehabt, sondern nur eine Tochter, Walpurgis, wie bereits erwähnt, mit Hadamar, Herrn von Laber aus Regensburg verheirathet.

Nach dem Tode des Schenken Hans III. gab es zwischen seinem Bruder Conrad und diesem Hadamar von Laber Streitigkeiten über die Hinterlassenschaft, indem dieser auf die Allodialgüter seines Schwiegervaters Anspruch machte. Wirklich wurde ihm auch ein beträchtlicher Theil an dieser Verlassenschaft zugesprochen [5]). Doch scheint Hadamar von Laber seinen Antheil an diesen Gütern bald wieder veräußert zu haben, da er später nicht mehr in ihrem Besitze erscheint. — Walpurgis, verehelichte von Laber, wird im J. 1425 noch als lebend erwähnt, muß aber vor 1434 gestorben sein [6]).

Da somit Hans III. ohne männliche Erben verstorben war, so trat nun sein Bruder Conrad VII. in den Besitz seiner Lehngüter ein.

Dieser zweite Sohn Conrad Rauchs gehörte dem geistlichen Stande an. Als Kanonikus zu Würzburg wird er im J. 1386 unter den Testa-

---

[1]) Schneider, N CCXXXVI.

[2]) Urk.-B. N. CLIV.

[3]) Schneider, N. CCXXVIII.

[4]) Urk.-B. N. CVIII. und CXIX. — Daß er noch eine zweite Gemalin gehabt, wie Schneider und nach ihm Luck behauptet, ist bei der großen Unsicherheit dieser Stammtafeln nicht erweislich.

[5]) Schneider, N CCXXXVI. und CCXXXVIII.

[6]) Reg. Boic. XII, p 54. Eine zweite Tochter des Schenken Hans, Dorothea, vermält mit Conrad v. Pappenheim, welche Schneider erwähnt, ist unerweislich.

mentsvollstreckern seines Oheims, des Domkapitulars Johann II., genannt [1]). Im J. 1390 gibt er seinen Consens, und zwar als Domherr zu Würzburg, zu der oben erwähnten Stiftung seines Bruders Hans an die Pfarrei Mosau [2]).

Zugleich war er jedoch auch Dompräbendar zu Mainz und als solcher wurde er im J. 1386 von seinem Vetter Eberhard IX. von der Erbacher Linie auf die reich dotirte Pfarrei Pfungstadt präsentirt [3]). Im J. 1405 entschied der Erzbischof Cyring von Anavarsa, Suffragan zu Bamberg, einen Streit zwischen Conrad von Erbach und dem Abte Peter von Ebrach über das Dorfgericht zu Mülhausen bei Grumbach und die damit verbundenen Gefälle [4]).

Im J. 1409 empfängt er vom Erzbischofe Johann von Mainz den Burgstall zu Rimbach mit den dazu gehörigen Gütern zu Lehen, bisher Eigenthum der Vetter von Geispitzheim [5]).

Da sein Bruder Hans, wie gesagt, keine Söhne hatte, so trat er im J. 1412 aus dem Dienste der Kirche und vermälte sich mit Agnes von Erbach, der Tochter seines Vetters Eberhard X. von der Michelstädter Linie. Seine Präbenden trat er an seine Schwäger ab. Noch vermittelte er im Juni 1413 einen Streit zwischen dem Bischofe Johann von Würzburg und Hermann von Rodenstein [6]), und kommt nun nicht mehr vor.

Nach dem in der Kirche zu Michelstadt befindlichen Grabsteine sind beide Ehegatten im J. 1423 gestorben.

Auch ist uns von ihm nur ein Sohn bekannt, Philipp III., der bei seines Vaters Tode noch unmündig war und unter der Vormundschaft seines Vetters Otto von der Michelstädter Linie stand, und den wir als einen Stammvater des ganzen jetzigen Erbachischen Hauses zu betrachten haben.

Daß jedoch Philipp III. nicht das einzige Kind Conrads VII. und der Agnes von Erbach war, sehen wir aus einer Note im Pfälzischen Lehnbriefe Philipps III. im Kurpfälzischen Lehnsalbuche zu Karlsruhe, worin gesagt wird, daß Schenk Otto der Vormund „von Conrads (VII.) Kindern“ gewesen. Deßhalb gehört ohne Zweifel hier-

---

[1]) Urk.-B. N. CXIII.
[2]) Ebendas. N. CXIX.
[3]) Schneider, N. LXXXVI, 1.
[4]) Urk.-B. N. CLIV.
[5]) Schneider, N. LXXXVI, 3.
[6]) Ebendas. N. LXXXVII. — Urk.-B. N. CLXXIII.



her: 2) **Ida**, welche von den Jahren 1448 — 1452 als Meisterin des Klosters zu Höchst vorkommt. Sie begabte ihr Kloster mit bedeutenden Stiftungen und muß um 1453 gestorben sein [1]).

Im Allgemeinen haben wir noch von der jüngern oder Fürstenauer Linie, welche von Johann I. abstammt, zu bemerken, daß sie nach der Senioratsordnung des Erbachischen Hauses die zweite Linie ist, weil Johannes I. nach Conrad I. im Alter gefolgt sein muß, indem diese Linie nach dem Aussterben der älteren zu Erbach diese allein beerbte, und die jüngste, nun folgende Linie zu Michelstadt, wie wir später sehen werden, keinen Antheil an den dadurch erledigten Lehngütern hatte. Sie nahm, wie schon erwähnt, in der Mitte dieser Periode, von 1335 an, ihren Wohnsitz zu Fürstenau, und haben wir sie darum, der genaueren Bezeichnung wegen, obgleich anticipirend, von Anfang an die **Fürstenauer** genannt. Die Glieder derselben schrieben sich Herren **von** Erbach. —

Die Geschlechtsfolge der **Fürstenauer** Linie in dieser Periode gestaltet sich nun nach den obigen Erörterungen folgendermaßen:

Eberhard VI., genannt **Rauch** (Johannes' I. Sohn).
Von 1307 — c. 1344.
Gem.: Uta.
Kinder:

Conrad V., genannt Rauch, v. 1348 — 1390. Gem.: Margarethe von Bickenbach. † 1396. Kinder:	**Johannes II.**, Domkapitular zu Würzburg und Kanonikus zu Mainz. v. 1349, † c. 1385.	**Heinrich**, genannt Rauch, † 1334.
Hans oder Johannes III. v. 1382, † c. 1417. Gem.: Schonette, Raugräfin von der Altenbeymburg.	**Conrad VII.**, 1386 Domherr zu Würzburg u. Mainz, 1412 resignirt. Gem.: Agnes von Erbach. Beide † 1423. Kinder:	**Margaretha.** Gem.: Conrad IV. zu Erbach 1365 und 1380.
Tochter: **Walpurgis.** Gem.: Hadamar, Herr von Laber zu Regensburg. † vor 1434.	**Philipp III.**, setzt den Stamm fort.	**Ida (II.)**, Meisterin im Kloster zu Höchst. 1448 — 1452.

[1]) Man sehe die Geschichte des Klosters Höchst im 1. Theile dieses Werkes, S. 213.

Dritter Abschnitt.

Geschichte der jüngeren Linie zu Michelstadt in diesem Zeitraume.

§. 1.

Eberhard V.

Von 1307, † 1327.

Eberhard V. bezeichnet sich in den von ihm bekannten Urkunden als Eberhard „den Aeltern", im Gegensatze zu Eberhard VI. genannt Rauch, welcher erst nach dem Tode jenes „der Aeltere" genannt wird. Derselbe wird uns als der Sohn Eberhards III. bezeugt im J. 1311 [1]. Er war jedenfalls in der Zeit, in welcher wir ihn kennen, der Senior des Hauses, weil er sich gewöhnlich nennt: Eberhard „der Schenke" von Erbach [2]. Seiner Streitigkeiten mit Eberhard Rauch haben wir bereits in der Geschichte dieses gedacht. Aber auch mit seinem Vetter Conrad III. zu Erbach hatte er Händel, über welche zwei Sühneversuche einige Auskunft geben. Die erste Sühne geschah durch den Abt Heinrich von Fuld am 10. August 1321, an demselben Tage, an welchem derselbe ihn mit Eberhard Rauch, gleichfalls zum zweitenmale versöhnte [3]. Eberhard V. verzichtet dabei zu Gunsten Conrads auf das Schloß Erbach, welches ihm Herzog Rudolf von Baiern, nachdem es derselbe gewaltsamerweise weggenommen, versetzt hatte und auf die dazu gehörigen Güter in der Reichelsheimer Cent [4]. Demnach hatte er bisher noch Ansprüche auf Alles das gemacht, was er im J. 1311 von dem Pfalzgrafen Rudolf, Herzog in Baiern, pfandweise empfangen, obwol die rechten Eigenthümer, Conrad III. von Erbach und Eberhard von Breuberg, wieder in den Besitz dieser Güter gesetzt waren. Die zweite Sühne, welche Ulrich von Bickenbach und einige andere Ritter vermittelten, betraf, nächst einem von Leuten Conrads III. zu Mosau begangenen Todtschlage, die einst von Schenk Gerhard III. an die Breuberger mit der Hälfte des Schlosses Erbach verkauften Güter in der Cent Reichelsheim [5].

Kurz, das ganze Leben Eberhards V., soweit wir dasselbe kennen, scheint ein fortgesetzter Kampf mit seinen Stammesvettern und mit aller Welt gewesen zu sein. Er war eine unruhige, kriegerische Natur. Daß

---

[1] Urk.-B. N. XV.
[2] Ebendas. N. XI. und XIV.
[3] Ebendas. N. XVI.
[4] Ebendas. N. XIV.
[5] Ebendas. N. XXII.

er in der Streitsache zwischen dem Erzstifte Mainz und den Pfalzgrafen über die, der frühern Abtei Lorsch gehörigen Güter die Burg und Stadt Michelstadt verlor und sie nur durch eine Lehnsaufgabe an die Pfalz retten konnte, haben wir oben erwähnt. Im J. 1309 begleitete Eberhard V. dagegen den Pfalzgrafen Rudolf, der ihm bereits im J. 1300 ein Burglehn zu Lindenfels verliehen hatte [1], auf einem Zuge nach Böhmen, welchen König Heinrich VII., der Luremburger, diesem zur Einsetzung seines Sohnes Johann zum Böhmischen Könige übertragen hatte. Zum Lohne dafür gab ihm und mehreren Kriegsgefährten der Pfalzgraf im J. 1311 das Schloß Erbach ein, das er jedoch, wie bereits erwähnt, bald wieder verlor. Ob er auch bei den andern kriegerischen Unternehmungen dieses ehrgeizigen und unruhigen Pfalzgrafen betheiligt war, darüber liegen keine Nachrichten vor. Indessen ist dies, nach den damaligen Verhältnissen und bei seinem Charakter sehr wahrscheinlich.

Auch trat er bei der Bewerbung des Pfalzgrafen Ludwig, des jüngern Bruders Rudolfs und nachmaligen Kaiser Ludwigs des Baiern, mit seinem Vetter Conrad III. von Erbach und seinen Kriegsgefährten in Böhmen in dessen Dienst für 1000 Pfund Heller, unter der Verbindlichkeit, demselben ein Jahr lang mit 10 Reisigen zu dienen [2].

Vor seinem Tode machte er noch zwei fromme Stiftungen, nemlich eine von 20 Malter Korngülte für den Maria Magdalenen-Altar in der Klosterkirche zu Steinbach, und die andere, unterm 27. Februar 1327, von 1 Malter Korngülte von seinem Zehnten zu Zotzenbach für die Karmeliter zu Weinheim [3]. Wenige Tage später, 1327 am 12. März, ist er, laut seines noch vorhandenen Grabsteines (s. Schneider, Tab. II., Nr. 23), gestorben.

Er war verheirathet mit der Gräfin Mene von Spanheim, welcher er ihr Witthum auf das Schloß Schönberg angewiesen. Sie war die Tochter des Grafen Heinrich von Spanheim von der Kreuznacher Linie [4] und hat ihn überlebt. Von Kindern Eberhards V. sind uns folgende Söhne urkundlich bekannt: 1) Eberhard VII., welcher im J. 1333 bei dem Kaufe von Kainsbach der Bruder Heinrichs genannt wird [5]. Weiter kommt er ebenfalls als Heinrichs Bruder vor im

[1]) Retter, Hess. Nachrichten, II, S. 267, und Urk.-B. N. XCI.

[2]) Urk.-B. N. XVI. XVII. und XVIII.

[3]) Dahl, Geschichte von Lorsch, Urk. S. 116, und Mone, Zeitschrift, VI, S. 311.

[4]) Kremer, diplomat. Beiträge, I, p. 202, und Dahl, a. a. O.

[5]) Schneider, Urk. p. 555.



J. 1319 [1]). Er ist es ferner, welcher im J. 1336 als Eberhard der Jüngere, im Gegensatze zu Eberhard Rauch, von dem Bischofe Otto von Würzburg die Belehnung mit dem Centgerichte zu Mudach erhält, welche bereits sein Vater, Eberhard der Aeltere, im J. 1310 vom Bischofe Andreas empfangen hatte, wie sie schon ihre Voreltern gehabt hätten [2]).

Im J. 1359 kommt er weiter neben seinem Bruder Heinrich vor, wo sie Güter in der Obercent an Henne von Erlickheim, Vitzthum zu Heidelberg, verpfänden. In demselben Jahre werden beide noch einmal neben einander genannt, wo sie ihre Einwilligung zur Verpfändung von Lehngütern geben, welche Hennelen Greiß von Lindenfels versetzt [3]). Beide Brüder hatten die Güter ihrer Linie gemutschart oder nach den Einkünften getheilt [4]). Später kommt er jedoch nicht mehr vor. Von seinen persönlichen und häuslichen Verhältnissen ist weiter Nichts bekannt. Vermuthlich war er der älteste Sohn und verheirathet, aber ohne Kinder, weil sein Bruder Heinrich früher als Geistlicher vorkommt und sich erst spät verheirathete. 2) Heinrich, der seinen, dem Erbachischen Hause sonst fremden Familiennamen aus der Spanheim'schen Familie herübergebracht, hat den Stamm fortgesetzt, weßhalb wir seiner weiter unten besonders gedenken müssen. 3) Rudolf Schenk, welcher in den Dienst der Kirche getreten und Pfarrer zu Pfungstadt war, aber im J. 1386 resignirte, könnte möglicherweise auch hierher gehören [5]). In ähnlicher Weise verhält es sich mit zwei Conventualinnen im Kloster Seligenthal, deren Existenz beglaubigt ist, und welche um diese Zeit gelebt haben, ohne daß wir wissen, welcher Linie sie angehört haben. Sie sind: Elisabeth und Jutta, welche dort im J. 1357 als Schwestern aufgeführt sind [6]).

---

[1]) Schneider, Urk. p. 544.

[2]) Urk.-B. N. XIII. und XXIX. Wie es sich mit dieser Belehnung eigentlich verhält, ist bis jetzt durchaus nicht erklärlich, da sonst nirgends außer diesen beiden Urkunden davon die Rede ist, Erbach später nie im Besitze dieser Cent war und überdies die Grafen von Düren schon im 13. Jahrh. dieselbe an Kurmainz verkauften, welches auch bis zu Anfange dieses Jahrhunderts im Besitze derselben war. cf. *Gud.*, C. D. I, p. 732.

[3]) Ebendas. N. LXIV. LXV.

[4]) Ebendas. N. LXIII.

[5]) Schneider, N. LXXXI.

[6]) *Guden.*, Cod. Dipl. III, p. 664.

§. 2.

Heinrich I.

1330, † 1387.

Ums J. 1330 kommt ein Heinrich Schenk von Erpach als Kanonikus zu Worms vor [1]). Da Eberhard V. schon im J. 1327 gestorben ist, so wird dieser Kanonikus ohne Zweifel sein Sohn, und zwar derselbe sein, der sich später verheirathet und seinen Stamm fortgesetzt hat. Denn, auch abgesehen von den häufigen Fällen, in welchen im Mittelalter Geistliche aus Familienrücksichten aus dem Kirchendienste traten und sich verehelichten, so gab es auch früher Kanonikate und Präbenden, welche jüngern Gliedern vornehmer Häuser um der damit verbundenen Einnahme willen verliehen wurden, ohne daß sie darum gleich die kirchlichen Weihen empfangen hätten. Da nun der im Erbachischen Hause seltene Vorname Heinrich nur in dieser Linie vorkommt und ohne Zweifel aus dem Spanheim'schen Geschlechte, durch seinen Großvater, den Grafen Heinrich von Spanheim von der Creuznach-Kirchheim'schen Linie, herüber kam, so glauben wir nicht zu irren, wenn wir diesen Heinrich, der im J. 1330 Kanonikus in Worms war, für einen Sohn Eberhards V. und für denselben halten, von dessen Geschichte wir, soweit die vorliegenden Nachrichten reichen, in diesem §. Rechenschaft geben wollen. Der Umstand ferner, daß seine Gemalin, Anna von Erbach, erst spät vorkommt, mag eine weitere Stütze für unsere Ansicht abgeben. Es ist demnach höchst wahrscheinlich, daß Heinrich früher Geistlicher war und erst, nachdem sein Bruder Eberhard VII. keine männlichen Nachkommen hatte, aus dem geistlichen Stande trat und sich verheirathete.

Urkundlich kommt derselbe zum erstenmale mit seinem Bruder Eberhard im J. 1333 bei dem Kaufe von Oberkainsbach vor [2]). Ob er indessen damals noch dem geistlichen Stande angehörte oder nicht, darüber gibt die Urkunde keine Auskunft. Doch ist Ersteres wahrscheinlich. Weiter erscheint er mit seinem Bruder gemeinschaftlich 1349 und 1359, wie dies im vorigen §. bei diesem bemerkt ist.

Im J. 1349 tritt er, gemeinschaftlich mit seinen Stammesvettern, Eberhard VIII. und Conrad Rauch, in den Dienst Kaiser Karls IV. gegen Günther von Schwarzburg, war also damals nicht mehr Geistlicher [3]). Auch sonst erscheint er bei kriegerischen Unternehmungen be-

[1]) *Schannat*, hist. Worm., p. 102.

[2]) Schneider, Urk. p. 555.

[3]) Urk.-B. N. LI.

theiligt. In einer Fehde, in welcher er neben seinem Vetter, dem Grafen Walram von Spanheim, welcher unter Karl IV. kaiserlicher Landvogt in der Wetterau war, gekämpft, erlitt er an Rossen und reisigem Schaden so viel, daß sein Schaden auf 1000 Gulden geschätzt ward [1]).

Im J. 1364 verleiht er mit seinem Vetter Conrad Rauch einen Hof zu Zell bei Schönberg. Im folgenden Jahre, 1365, erwarb er dem Altare der Schloßkapelle zu Schönberg einen Ablaß [2]).

Im J. 1372 ist er nebst Conrad Rauch Zeuge bei einem Wiesenverkaufe zu Roßbach bei Erbach an Conrad IV. zu Erbach [3]).

Im J. 1374 empfängt er vom Kurfürsten Ruprecht dem Aeltern ein Burglehn zu Lindenfels, bestehend in 150 Gulden. Wir erfahren dabei zugleich, daß auch schon sein Vater in dem Besitze desselben gewesen war [4]). Er gibt dafür dem Pfalzgrafen Weingärten zu Laudenbach und seinen Zoll zu Brensbach zu Lehen auf [5]).

Im J. 1375 belehnt er den Ritter Ulrich Basey mit 4 Mannsmat Wiesen in der Königer Mark [6]). Und in demselben Jahre verkauft er die Hälfte seines Antheils am Schlosse Schönberg, demnach ein Achttheil daran, seinem Vetter, dem Grafen Heinrich von Spanheim, doch nur auf Lebenszeit [7]).

Im J. 1382 wird er in dem, schon mehrmals erwähnten Streite über die Verwaltung des Schenkenamts als der zweitälteste der damals lebenden Erbacher bezeichnet, während Conrad Rauch's Seniorat [8]).

Im Jahre vorher, 1381, nimmt er den Edelknecht Rüdiger von Wickbach als Lehnsmann für 10 Gulden in seinen Dienst [9]).

Im J. 1387 am 24. Juni, am Tage Johannes des Täufers, ist er, jedenfalls in hohem Alter, gestorben [10]).

Sein letzter Wille, den er am 2. Februar dieses Jahres aufsetzen ließ, bedachte eine große Anzahl von Gotteshäusern in dem Erbachischen Lande und in der ganzen Umgegend mit frommen Stiftungen. Dem

---

[1]) Urk.-B. N. XCIV.

[2]) Schneider, N. L, p. 558.

[3]) Urk.-B. N. LXXXIV.

[4]) Ohne Zweifel dasselbe, worüber bei Retter, Hess. Nachrichten, II, p. 267, der Lehnbrief des Pfalzgrafen Rudolf für Schenk Eberhard vorhanden ist.

[5]) Urk.-B. N. XCI.

[6]) Ebendas. N. XCIII.

[7]) Schneider, N. LIII.

[8]) Urk.-B. N. CV.

[9]) Schneider, N. LVIII, 1. — Schneider hat statt „Wickbach" — „Winkbach", was unrichtig ist.

[10]) Grabstein in der Kirche zu Michelstadt.

Liebfrauenaltare in der Pfarrkirche zu Michelstadt bestimmte er darin 400 Gulden, dem Maria Magdalenen-Altare in der Klosterkirche zu Steinbach, welchem einst sein Vater vor seinem Ende ein Vermächtniß zugewendet und den er deßhalb hier „seines Vaters Altar“ nennt, 20 Gulden. Ebensoviel erhielten die Klosterjungfrauen daselbst und der Pfarrer zu Michelstadt. Außerdem stiftete er vierzehn Kirchen oder Kapellen im Odenwalde, jeder jährlich ein Malter Korn auf seine Güter und Zehnten [1]).

Verheirathet war Heinrich von Erbach mit Anna von Erbach, einer Tochter Conrads IV. von der ältern Linie. Sie kommt zweimal vor, das erstemal im Jahr 1357, wo Kurfürst Ruprecht I. von der Pfalz dem Schenken Heinrich seine lehnsherrliche Bewilligung zu der Witthumsverschreibung für seine eheliche Hausfrau Anna auf Güter und Gefälle in der Cent Reichelsheim ertheilt [2]). Das zweitemal im J. 1363, wo derselbe Kurfürst ihm ebenfalls seine Bewilligung zur Bemorgengabung für seine Hausfrau Anna, Schenk Conrads von Erbach Tochter, auf Gefälle zu Reichelsheim, Gumpen und Schönberg gibt [3]). Nach ihrem Grabsteine ist sie vor ihrem Gemale, im J. 1375 auf St. Andreastag (30. Nov.) gestorben. Das auf der rechten Seite desselben befindliche Wappen, ein geweckter Schild, zeigt, daß sie eine Tochter Conrads IV. und der Kunigunde von Bruck war, welche letztere dasselbe Wappen auf ihrem Siegel (Urk.-B. N. LV.) und auf ihrem Grabsteine führt. — Der Grabstein der Anna von Erbach hat überhaupt 3 Wappen, nemlich: 1) auf der Brust das Erbachische, 2) oben auf der rechten Seite das Bruckische, welches die Abstammung ihrer Mutter, und 3) auf der linken Seite das Hennebergische, welches das ihres mütterlichen Großvaters zu bedeuten haben wird.

Von Kindern Heinrichs kennen wir folgende: 1) Eberhard X., welcher den Stamm fortsetzte und dem wir deßhalb den folgenden §. widmen; 2) Philipp, der erste dieses Namens im Erbachischen Hause. Er war Geistlicher und wurde nach seines Vaters Tode von Conrad V. Rauch auf die Pfarrei Wieblingen bei Heidelberg präsentirt, und zwar an die Stelle seines bereits genannten Bruders Eberhard X., der vor ihm im Besitze dieser Präbende war, aber nach des Vaters Tode

[1]) Schneider, N. LV.

[2]) Urk.-B. N. LXIII.

[3]) Ebendas. N. LXXII.

[4]) Bei Schneider, Tab. III. unten abgebildet.

darauf resignirte, um in die Ehe zu treten [1]). In dem Testamente des Vaters sind beide Brüder Zeugen und Mitsiegler. Im J. 1390 gibt Philipp I. noch seine Einwilligung zur Verpfändung von Gütern seines Bruders Eberhard X. an den St. Barbara-Altar in der Kirche zu Michelstadt [2]). Im Uebrigen aber hören wir weiter Nichts von ihm.

Eine Sabina, Schenkin, wird um diese Zeit als Aebtissin zu Kitzingen in Franken genannt [3]). Es war dies dasselbe Benediktinernonnenkloster, in welchem zu Anfang des 13. Jahrhunderts die heil. Elisabeth nach ihrer Vertreibung von der Wartburg eine Zufluchtsstätte gesucht und gefunden hatte. Sabina's im Archive zu Erbach noch vorhandener Revers für das Oberhaupt der Kirche spricht dafür, daß sie eine Erbach gewesen, weßhalb wir sie hier einreihen wollen [4]).

§. 3.

Eberhard X.

Von 1379—1415.

Daß dieser Eberhard ebenfalls anfänglich im Dienste der Kirche gestanden, dies haben wir bereits erwähnt. Ebenso, daß er nach seines Vaters Tode auf seine Pfründen resignirte. Als weltlicher Herr nannte er sich, im Gegensatze zu seinem Vetter Eberhard IX. von der Erbacher Linie, Eberhard den „Jüngern".

Zum erstenmale kommt er im J. 1379 als Kanonikus zu St. Gideon in Speier vor. Daß er zugleich Pfarrer zu Wieblingen war, haben wir ebenfalls schon gesagt. Bald nach dem Antritte seiner Herrschaft schloß er mit seinem alten Vetter Conrad Rauch, kurz vor dessen Tode, jenen Vertrag, worin sie sich gegenseitig verpflichten, eine Ringmauer um Michelstadt zu bauen, was er einige Jahre darauf in Gemeinschaft mit Hans III. zur Ausführung brachte.

Im J. 1394 kaufte er von den Gebrüdern Rüdiger und Hug von Weckbach die denselbigen zustehenden eignen Leute um 40 Gulden [5]).

---

1) Schneider, N. LI.

2) Ebendas. N. LV. und XCI.

3) Ebendas. N. XCII.

4) Ebendas.

5) Urk.-B. N. CXXXI. — Die adlige Familie von Weckbach oder Wickbach, bei Schneider irrig Binckbach genannt, scheint sich von dem Dorfe Weckbach im Orenbacher Thale bei Amorbach genannt zu haben und eines Stammes mit den Echtern gewesen zu sein, weil sie mit denselben das gleiche Wappen hatten.

Außerdem kaufte er das Haus des frühern Burgmannes Dieter Rauch in der Burg zu Michelstadt von der Wittwe desselben, Irmele, einer gebornen von Durne (v. Thurn), und brachte dasselbe als Allodialgut zu seinem Hause. Die Burg zu Michelstadt, so wie das Haus Dieter Rauchs standen aber an der Stelle der jetzigen s. g. Kellerei, so daß diese Erwerbung in ihren Folgen keine unwichtige war [1]. Diese Frau ernannte auch Eberhard X. in ihrem Testamente, in welchem sie eine Altarpfründe für die Kirche zu Michelstadt stiftete und mit bedeutenden Gütern in der Umgegend begabte, zum Schirmer ihrer Stiftung [2].

Im J. 1396 trat Eberhard dem Vertrage der drei Erbachischen Linien mit den Pfalzgrafen wegen gegenseitiger Hülfe bei den, vom Schlosse Breuberg aus in ihre Gebiete unternommenen Ueberfällen bei [3]. Im folgenden Jahre aber trat er bei der streitigen Kurfürstenwahl im Erzbisthum Mainz zwischen dem Grafen Gottfried von Leiningen und dem Grafen Johann von Nassau in die Dienste des ersteren [4].

Im J. 1399 empfing er von Ruprecht II. von der Pfalz seine Pfälzischen Lehen, und 1404 übergab ihm Erzbischof Johann von Mainz ein Burglehn zu Dieburg, bestehend in 26 Gulden jährlichen Geldes [5].

Im J. 1412 verheirathete er seine älteste Tochter Agnes mit Conrad VII. von der Fürstenauer Linie. Bald darauf starb er, man weiß nicht genau in welchem Jahre, und hinterließ eine große Anzahl, größtentheils unmündiger Kinder.

Seine Gemalin war Maria von Bickenbach, eine Tochter Dietrichs I. aus diesem Hause [6]. Obgleich ihre Herkunft urkundlich

---

[1]) Das adlige Geschlecht von Durne, auch von Thurn genannt, hat mit den alten Grafen von Düren Nichts gemein, sondern war, wie die Rauche, eine Erbachische Burgmanns- und Vasallenfamilie.

[2]) Schneider, Urk. p. 515.

[3]) Urk.-B. N. CXL.

[4]) Schneider, N. XC.

[5]) 1399 „of Fritag vor sant Margarethen tag, der heiligen Jungfrawen". Kurpfälz. Lehnsſalbuch zu Karlsruhe, Note unter dem Lehnbriefe des Schenken Otto v. 1443. Wegen des Burglehns zu Dieburg s. Urk.-B. N. CLII.

[6]) Wenck, Hess. Landesgesch. I, S. 442. — Wenck hält sie hier für eine Tochter Conrads VII. von Bickenbach. Sie war jedoch eine Tochter Dietrichs I. von Bickenbach, der mit Agnes von Isenburg-Büdingen verheirathet war (s. auch die „Geschlechtsregister der Häuser Isenburg, Wied und Runkel", Tab V.), und zwar darum: 1) auf den noch vorhandenen Bildnissen des Erzbischofs Dietrich von Mainz, des bedeutendsten Sohnes Eberhards X. und der Maria von Bickenbach, wie auf dem Sarkophage desselben zu Aschaffenburg findet sich ebenmäßig unter dem Bickenbachischen, als dem großväterlichen Wappen, das Isenburg-Büdingische als das großmütterliche, und 2) er-

nicht zu erweisen ist, so ergibt sich dieselbe doch aus dem Grabsteine ihres Sohnes Otto und auf den alten Bildern des Erzbischofs Dietrich, die auf der rechten Seite das Erbachische, auf der linken das Bickenbachische Wappen zeigen [1]).

Eberhards X. Ehestand war von einem reichen Kindersegen begleitet. Er hatte nemlich folgende Nachkommen: 1) Otto, 2) Hans V., welche sich beide verehelichten und später besonders vorkommen werden; 3) Dietrich, Erzbischof und Kurfürst von Mainz, welchem wir im folgenden Kapitel in der Geschichte dieser Linie ebenfalls einen besondern Abschnitt widmen wollen; 4) Agnes, die Gemalin Conrads VII. von der Fürstenauer Linie, der nebst Philipp von Frankenstein ihrer unmündigen Geschwister Vormund ward, vermält 1412 und 1423 gestorben; 5) Gerhard IV. Er war Kanonikus zu Mainz und starb daselbst ums J. 1451. Weiter ist Nichts von ihm bekannt [2]). 6) Dieter; er war Domherr und Erzpriester zu Mainz und Aschaffenburg. Im J. 1435 verlieh ihm sein Bruder, der Kurfürst Dietrich, seinen Hof neben dem Dome, der Thiergarten geheißen. Am 30. November 1437 ist er zu Aschaffenburg gestorben [3]). Weiter ist ebenfalls Nichts von ihm zu berichten. 7) Heinrich II., deutscher Herr und Comthur zu Prozelten am Maine. Derselbe kommt nur einmal vor, aber in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Dietrich und Dieter [4]). 8) Philipp II., Abt zu Weißenburg, kommt hierorts urkundlich als solcher nur einmal vor, im J. 1454 in einer Streitsache zwischen dem Erzbischofe Dietrich mit seinem Bruder Otto [5]). Weitere Nachrichten besagen, daß er 32 Jahre als Abt zu Weißenburg regiert und am 21. December 1467 gestorben sei. Seine Zeitgenossen schildern ihn als einen sehr lebenslustigen, aber auch verschwenderischen und üppigen Kirchenfürsten [6]). 9) Constanze,

---

klärt sich nur hieraus der unter den Söhnen Eberhards X. zweimal, und zwar hier zum erstenmale im Erbach. Hause vorkommende Vorname: Dietrich oder Dieter; es war eben der Name des Großvaters, so wie Eberhard X. auch eine Tochter Agnes hatte, welche also nach ihrer Großmutter mütterlicher Seits genannt wurde.

[1]) Der Grabstein Otto's ist in der Kirche zu Michelstadt. Aeltere Bildnisse des Erzbischofs Dietrich sind im Erbachischen Hause mehrmals vorhanden.

[2]) *Joannis*, res Mog. II, p. 238.

[3]) Schneider, Urk. p. 626. — *Joannis*, l. c. p. 231 u. 356, und *Guden*., C. D. V, p. 1138.

[4]) Schneider, Urk. p. 626.

[5]) Urk.-B. N. CCLXIX.

[6]) Luck, Erbach. Stammtafel, S. 18. — Eickhart Arzt von Weißenburg, Geschichte seiner Zeit in Mone, bad. Archiv, II, 273.

als Kanonissin ledig zu Mainz gestorben im J. 1442 [1]). 10) Margarethe; auch sie hatte den geistlichen Stand erwählt und war bereits 1439 Aebtissin im Kloster der Benediktinerinnen zu Kitzingen in Franken. Sie soll sehr prachtliebend und verschwenderisch gewesen sein [2]). Das Jahr 1465 wird als ihr Todesjahr angegeben.

Ob nicht auch ein, nach seinem im Kloster Steinbach befindlich gewesenen Leichensteine, im J. 1154 als Kind (domicellus) gestorbener Johannes (VI.) hierher gehört, kann zwar nicht mit Bestimmtheit entschieden werden. Da er jedoch hier als der Sohn eines Eberhard bezeichnet wird, so paßt er im Alter eher zu Eberhard X., als zu Eberhard IX. von der Linie zu Erbach, weßhalb wir ihn hier einreihen.

Zur deutlichern Uebersicht lassen wir auch am Schlusse dieses Abschnittes die Stammtafel dieser Linie im 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts folgen:

---

[1]) *Joannis*, l. c.

[2]) Schneider, II. Satz, p. 137. — Damit scheint eine Urkunde im Archive zu Würzburg vom J. 1439, Mittwoch nach Michaelis, im Einklange zu stehen, worin Margarethe, Aebtissin im Benediktinerkloster zu Kitzingen, „von nodlicher Sache vnd Schulde wegen" an den Abt Heinrich von Ebrach ihren Zehnten zu Mainstockheim bei Kitzingen um 4862 rheinische Gulden verkauft. Auf ihrem, an der Urk. befindlichen Siegel ist das Erbachische Wappen.

Eberhard V., der Aeltere.
Von 1307, † 1327.
Gem.: Mene, Gräfin von Spanheim.

Kinder:

Eberhard VII.,	Heinrich I.,	Rudolf,
v. 1333 — c. 1360. Ohne Kinder.	v. 1330 — 1387. Gem.: Anna von Erbach. † 1370.	Pfarrer zu Pfungstadt. resign. 1386.

Kinder (Heinrich I.):

Eberhard X.,	Philipp I.,	Sabina (?),
v. 1379 — c. 1415. Gem.: Maria von Bickenbach.	Kanonikus und seit 1387 Pfarrer zu Wieblingen, lebt noch 1390.	Aebtissin zu Kitzingen.

Kinder (Eberhard X.):

Otto,	Hans V.,	Dietrich,	Agnes.	Gerhard IV.,	Dieter,	Heinrich II.,	Philipp II.,	Constanze,	Margaretha,	Johannes VI.,
† 1466. Gem.: Amalia, Gräfin v. Wertheim. † ohne männliche Nachkommen.	† 1458. Gem.: Margaretha von Erbach. † 1448. Setzt den Stamm fort.	Erzbischof u. Kurfürst von Mainz. † 1459.	Gem.: Conrad VII. von Erbach zu Fürstenau. † 1423.	Kanonikus zu Mainz. † 1451.	Domherr u. Erzpriester zu Mainz u. Aschaffenburg. † 1437.	Deutscher Herr und Comthur zu Prozelten im J. 1418.	Abt zu Weißenburg † 1467.	unvermählt. † 1412.	Aebtissin zu Kitzingen. 1439, † 1461.	† 1404 in der Jugend.

§. 4.

Allgemeine Verhältnisse des Erbachischen Hauses in diesem Zeitraume.

Da in dieser Abtheilung sich das Verhältniß der drei Erbachischen Linien untereinander im Ganzen ziemlich klar herausgestellt haben wird, so haben wir hier, bevor wir zu einem neuen Abschnitte übergehen, darüber weiter keine wesentliche Bemerkung zu machen. Eigenthümlich ist es, daß die jüngste Linie keinen einzigen Conrad aufzuweisen hat, was wol damit im Zusammenhange steht, daß dieselbe keinen Antheil an der Herrschaft Bickenbach hatte. Denn ohne Zweifel war dieser Vorname von den Bickenbachern im 13. Jahrhunderte in das Erbachische Haus übergegangen.

Die Stellung der damaligen Erbacher im Reiche dagegen, als Dynasten und Stände des Reiches, stellt sich am Schlusse dieses Zeitraums noch unzweifelhafter heraus, als im vorhergehenden, denn als man im J. 1422 die Reichsarmee gegen die Hussiten organisirte, und zu diesem Zwecke alle Stände des Reiches ihr Contignent dazu zu stellen aufgefordert wurden, erscheinen in der Reichsmatrikel die Schenken von Erbach mit 6 Gleven oder Geharnischten, nemlich Eberhard IX. von der ältern Linie mit 3 und Conrad VII. von der Fürstenauer Linie mit eben so viel Gleven. Jedenfalls war in dem letztern Anschlage auch die Michelstädter Linie mit inbegriffen, über welche dieser Conrad damals die Vormundschaft führte. Das Erbachische Contingent erscheint übrigens hier unverhältnißmäßig groß im Verhältniß zu andern Ständen. So hatten Graf Michel I. von Wertheim, der Graf von Eberstein, die Herren von Bickenbach und Manderscheid, der Graf von Wittgenstein jeder nur 1, die Gebrüder von Eppenstein 3, Reinhard von Hanau eben so viel, Dietrich, Herr zu Büdingen, 2 Gleven zu stellen. Wenige Häuser erscheinen mit demselben Contingente wie Erbach. Nur der Graf von Katzenelnbogen, die 4 Linien von Nassau sind höher besteuert, jener mit 8, diese mit 10 Gleven. Der bedeutendste war der Graf von Würtemberg. Er hatte 20 Gleven zu stellen. Bemerkenswerth ist, wie sehr damals schon die alten Herrengeschlechter zusammengeschmolzen waren. Es waren ihrer damals nur wenige über hundert [1]).

---

[1]) Deutsche Reichsabschiede, Frankf. 1737, I, p 117 ff.

Dritte Abtheilung.

Die Geschichte der Dynasten von Erbach vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis zur Wiedervereinigung der drei ältern Linien.

Von 1425 — 1531.

Erster Abschnitt.

Die Geschichte der ältern Linie zu Erbach vom Tode Eberhards IX. bis zu ihrem Erlöschen.

Von 1425 — 1503.

§. 1.

Conrad IX.

Von 1425 — 1460.

Die erste Nachricht, welche wir von diesem Sohne Eberhards IX. haben, ist die, daß er um Michaeli des Jahres 1412 im Gefolge des Pfalzgrafen Otto einen Kriegszug gegen den Herzog von Bar mitgemacht [1]).

Im J. 1416 kommt er als verheirathet vor [2]). Vom J. 1426 erscheint er, zunächst neben seinem älteren Vetter Conrad VI., in den Lehnbriefen für die Vasallen seiner Linie [3]). Nach dem Tode dieses seines Vetters trat er nunmehr in den alleinigen Besitz aller Berechtigungen und Güter seiner Linie, die sich jetzt seit dem Tode Conrads I. zu Ende des 13. Jahrhunderts wieder in einer Hand vereinigten. Von jetzt an empfängt und verleiht er allein die Lehen. Das Seniorat aber ging zunächst nicht auf ihn, sondern auf seinen Vetter Otto von der jüngsten Linie zu Michelstadt über.

Da Conrad IX. unter diesen Umständen im Besitze bedeutender Einkünfte war, so dachte er darauf, seinen Güterbesitz noch durch neue Erwerbungen zu vergrößern. Seine Linie hatte vom 13. Jahrhunderte an Antheil am Amte Dannenberg, sein Urgroßvater Conrad III. hatte das Amt Jazza, d. i. das Dorf Jugenheim mit den dazu gehörigen Gütern und Gefällen, gekauft, sein Großvater Eberhard VIII. ¼ an der übrigen Herrschaft Bickenbach durch Heirath erworben. Conrad kaufte jetzt von

---

1) Urk.-B. N. CLXXII.

2) Schneider, N. XCIV.

3) Urk.-B. N. CCXII. und CCXIII.

dem Grafen Johann von Wertheim auch das Wertheimische Viertel an dieser Herrschaft, indem er dasselbe von Hamann Ulner, dem es versetzt war, um 4000 Gulden wieder einlöste und dem Grafen Johann noch weitere 1000 Gulden bezahlte. Dafür ward ihm dieser Antheil unwiederruflich abgetreten [1]).

Daß er überhaupt im Besitze bedeutender Geldmittel war, sehen wir daraus, daß er dem Pfalzgrafen Otto im J. 1417 die für jene Zeiten ziemlich beträchtliche Summe von 3000 Gulden lieh, wofür ihm dieser die halbe Stadt Eberbach am Neckar versetzte, und die ihm derselbe noch im J. 1444 schuldig war. Allein vornehmlich eine Wallfahrt nach Jerusalem zum heil. Grabe, welche er 1430 oder 31, wahrscheinlich gemeinschaftlich mit seinem Vetter Otto, unternahm, brachte ihn in Schulden. Er erhob deßhalb im J. 1432 eine außerordentliche Steuer, erscheint aber von nun an öfter in Geldverlegenheiten [2]).

Im J. 1451 kaufte zwar seine Gemalin Anna von Bickenbach von Hans von Erlickheim die Dörfer Hoheustein, Knoden und Breidenwiesen [3]), von denen die beiden letzteren später an Kurpfalz vertauscht wurden, wie wir dies in der Geschichte des Amtes Schönberg bereits bemerkt haben. Indessen versetzte er später auch diese Dörfer wieder auf einige Zeit. Auch verpfändete er um diese Zeit das Amt Habitzheim an seinen Vetter Hans V. von der Linie zu Michelstadt [4]), und ist diese werthvolle Besitzung, wie wir in der Geschichte dieses Amtes gesehen, nicht nur nie mehr an seine Linie zurückgefallen, sondern auch zuletzt ganz von seinem Hause abgekommen.

Außerdem finden wir Conrad IX. in mancherlei Streitigkeiten verwickelt, namentlich mit Hermann Weyß von Fauerbach, mit welchem er wegen des Austrags der Sache vor den Freischöppenstuhl zu Frankfurt geladen war [5]), und mit dem Grafen Georg zu Wertheim im J. 1449 in Grenzstreitigkeiten wegen des s. g. Eberdiels bei Zell, auf welchem die Breuberger Langenbrombacher das Recht des Weidgangs zu haben behaupteten [6]). Einen weitläufigen Rechtsstreit hatte er in den Jahren 1454 und 55 mit Frank von Cronenberg, dem Sohne seiner Schwester Adelheid, bei dem kaiserlichen Hofgerichte zu Rotweil. Conrad gewann

---

[1]) Urk.-B. N. CCXXXVII.

[2]) Ebendas. N. CCL. — Schneider, N. XCV., 1. — Wegen seiner Wallfahrt nach Jerusalem s. Mone, Zeitschrift rc., VI, S. 313, f.

[3]) Schneider, N. C.

[4]) Urk.-B. N. CCXCV.

[5]) Ebendas. N. CCCIII.

[6]) Ebendas. N. CCLIV.

hier den Proceß, mußte aber dem Cronberger, nach einem im J. 1455 durch den Grafen Philipp von Hanau vermittelten Vergleiche, doch einen Theil von Bickenbach abtreten [1]). Im J. 1456 vergleicht ihn sein Vetter Dietrich, Erzbischof von Mainz, mit dem Kloster Padenhausen, mit welchem er wegen einer Wein- und Hafergülte zu Zell an der Bergstraße streitig geworden war. Auch mit der Geistlichkeit zu Worms hatte er Händel.

Daß er im J. 1440 Pfälzischer Amtmann zu Oppenheim war, ist urkundlich gewiß. Doch ist hierorts nichts Näheres darüber bekannt. Er stand überhaupt mit dem Hofe zu Heidelberg, wie die meisten Glieder seines Hauses im Mittelalter, fortwährend in naher Verbindung. So war er mit seinem Sohne Philipp am 15. August 1551 auf einem Fürstentage zu Speier, auf welchem Friedrich der Siegreiche mancherlei Streitigkeiten mit feindlichen Nachbarn beilegte [2]).

Zum letztenmale wird er am 4. Juni 1463 als lebend erwähnt in den Verhandlungen über die Ehesteuer seines Sohnes Philipps IV. und dessen Gemalin Margarethe, Gräfin von Hohenlohe [3]). Am darauf folgenden 24. August desselben Jahres erscheint jedoch sein Sohn Philipp als der alleinige Besitzer der Herrschaft [4]), so daß also Conrad IX. im Sommer 1463 gestorben sein muß. An den allgemeinen Verhältnissen scheint er nur geringen Antheil genommen zu haben. Was er seinem Hause durch den Ankauf des Wertheimischen Antheils an Bickenbach genützt, das hat er demselben durch die Veräußerung von Habitzheim wieder geschadet, wogegen die Erwerbung der kleinen Dörfchen Knoden, Breitenwiesen und Hohenstein im Amte Schönberg unbedeutend scheint.

Vor seinem Tode bedachte er die Kapelle in der Stadt Erbach mit einigen Schenkungen. Schon im J. 1418 stiftete er derselben, in Gemeinschaft mit seiner Hausfrau Anna von Bickenbach, eine Gülte von 6 Malter Korn von seiner Mühle zu Lauerbach, welchem Vermächtniß er im J. 1456 noch ein Pfund Heller von derselben Mühle hinzufügte [5]).

---

[1]) Urk.-B. N. CCLXXII, und Schneider, N. CIV.

[2]) Urk.-B. N. CCLXXVI. — Schneider, N. XCVI, f. Wegen der Oberamtmannsstelle zu Oppenheim s. Mone, Zeitschrift, VII, S. 400., und wegen seiner Anwesenheit auf dem Fürstentage: Mone, Quellensammlung, I, p. 385. Nach der hier abgedruckten Speierischen Chronik waren dort 5 Erbacher: Der Kurfürst Dietrich von Mainz, Abt Philipp zu Weißenburg, Philipp III. von Erbach-Fürstenau und eben Conrad IX. und sein Sohn Philipp IV.

[3]) Urk.-B. N. CCLXXIX.

[4]) Ebendas. N. CCLXXX, a. Anm.

[5]) Schneider, N. CV. und CVI.

Seine Gemalin Anna von Bickenbach war eine Tochter Conrads IX. von Bickenbach, Burggrafen zu Miltenberg und Vitzthums zu Aschaffenburg [1]). Im J. 1416 war er bereits vermält [2]).

Kinder hatte er folgende: 1) Philipp IV., dessen Schicksale wir als seines Lehnserben, welcher zugleich den Stamm fortpflanzte, im nächsten §. näher kennen lernen. 2) Johannes VII.; derselbe kommt im J. 1470 als Domherr in Speier und als Pfarrer zu Hofheim vor, und im September des J. 1480 ist er gestorben [3]). 3) Elisabeth; sie erscheint im J. 1464 als Stiftsfräulein im Stifte zu Essen, verheirathete sich aber im J. 1476 mit dem Grafen Wilhem von Kirchberg [4]). 4) Amalie, im J. 1454 an Hermann von Renneberg, Herrn zu Winterberg in Westphalen, verheirathet [5]), und endlich: 5) Jutta oder Judith, welche im J. 1456 sich mit Engelhard von Rodenstein vermälte [6]).

§. 2.

Philipp IV.

Geb. um 1430, † um 1480.

Im J. 1441 erscheint Philipp IV. noch unmündig. Denn bei der damaligen Eheberedung zwischen seinem Vater Conrad und dem Grafen Kraft von Hohenlohe wegen Verheirathung eines der beiden Söhne des erstern mit der Tochter des letztern, werden beide Brüder noch Knaben genannt [7]) und erst zehn Jahre darauf ward die Ehe vollzogen [8]).

Von seinen frühern Schicksalen wissen wir wenig. Im J. 1462 leistete er mit seinem Vetter Georg I. von Fürstenau dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen bewaffneten Zuzug in dem Kriege desselben mit dem Markgrafen von Baden und dem Grafen von Würtemberg und schlug die, für die Pfälzer so glorreiche Schlacht bei Seckenheim mit. Am Morgen vor dem entscheidenden Kampfe empfing er, wie der Kur-

---

[1]) Wenck, a. a. O., S. 446 f.

[2]) Urk.-B. N. CLXXXVI.

[3]) Schneider, N. CXXX. und CXXXII. — Archiv für Hess. Geschichte, 8. Band, S. 296.

[4]) Schneider, CXXIV, 3., wo der Kurfürst Friedrich von der Pfalz ihre edle Abkunft bescheinigt. Ebendas. N. CXXVI, 2 und 3.

[5]) Ebendas. N. CXXXVII.

[6]) Urk.-B. N. CCLXXVII.

[7]) Ebendas. N. CCLXVI.

[8]) Ebendas. N. CCLX. und CCLXI.

fürst Friedrich selbst, der Rheingraf Johann, Pfälzischer Erbmarschall, Graf Emich von Leiningen und viele Andere, den Ritterschlag.

Auch außerdem begegnet er uns öfter am Hofe zu Heidelberg. So war er am 8. Januar 1467, als der junge Kurprinz Philipp seinem Oheime, Friedrich dem Siegreichen, in Gegenwart einer glänzenden Versammlung aufs neue die Kurwürde abtrat, unter den Anwesenden, und im J. 1471 wohnte er mit seinen Vettern Georg und Hans dem Feldzuge des Kurfürsten gegen den Pfalzgrafen Ludwig zu Veldenz bei und machte die zweite Belagerung von Wachenheim an der Hardt mit, die mit der Eroberung dieses Ortes endigte. Bei dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten und den dabei stattfindenden Feierlichkeiten im J. 1476 endlich versah er das Erbschenkenamt seines Hauses, woraus wir zugleich sehen, daß er damals der Senior des Hauses war, indem seine andern Stammesvettern gleichfalls zugegen waren [1]).

Im J. 1463, nach seines Vaters Tode, trat er in den Besitz der Herrschaft ein. Der Anfang seiner Regierung war für ihn sogleich mit einem schweren Verluste begleitet, der ihn in Beziehung auf seine Herrschaft Bickenbach traf. Noch im J. 1463 ward ihm nemlich das Schloß Bickenbach, dessen Hauptbesitzer er war, von den Frankfurtern zerstört.

Hartmann Ulner, einer seiner Ganerben, hatte an der Bergstraße Frankfurter Kaufleute überfallen und beraubt und darauf im festen Schlosse Bickenbach eine Zuflucht gefunden. Obgleich auch hier Philipp IV., wie einst bei der Zerstörung des Dannenbergs, die Erbacher, obwol Haupteigenthümer, bei der ganzen Sache vorwurfsfrei dastand, so mußte er doch den Schaden hinnehmen. Er wandte sich zunächst an den Rath zu Frankfurt, doch vergebens. Da bat er den Pfalzgrafen um seine

---

[1]) Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 296, f. 392, 508 und ebendas. Urk.=B. N. CLXI, a. — Mich. Behaim in seiner Reimchronik vom Leben des Kurf. Friedrich, Cod. Palat. N. 335. in der Bibliothek zu Heidelberg, sagt und singt von der Gegenwart der Schenken Philipp und Georg zu Erpach bei der Schlacht bei Seckenheim:

Die Odenwelder man da sach,
schenck Philipsen, Herr zu Erpach,
schenck Jörg, Herr zu Erpach, — f. 136.

Von der Belagerung von Wachenheim heißt es:

Vnd schenck Philipps, Herr zu Erpach,
Erdschenck der Pfaltz ich auch da sach,
mit zweier seiner vettern man,
daz waren schenck Jörg, schenck Hanß die zwen,
auch von Erpach beide herren,
erkennet wyt vnd verren. — fol. 186.

Hülfe, welcher darauf auch die Erbachischen Lande als in seinem besondern Schutze stehend bekannte. Allein die Frankfurter erwirkten sich von Kaiser Friedrich III. im J. 1466 einen Schutz- und Gnadenbrief und Philipp mußte den erlittenen Schaden, der jedenfalls bedeutend genug gewesen sein muß, tragen, obwol noch eine Urkunde von 1469 vorliegt, wornach Kurfürst Friedrich der Siegreiche alle Dörfer Philipps IV. in seinen besondern Schutz nimmt [1].

Im J. 1474 ließ Philipp IV. die Kapelle zu Schöllenbach mit Bewilligung des Erzbischofs Adolf von Mainz erbauen. Ein wunderthätiges Marienbild in diesem Orte hatte schon seit längerer Zeit her einen großen Zudrang von Wallfahrern dahin veranlaßt, welcher in Folge des neuen Kirchenbaues und des mit dem Besuche der Kapelle verbundenen Ablasses nunmehr noch bedeutend zunahm [2].

Er war damals der Senior des Erbachischen Hauses und im J. 1474 (21. Febr.) bei der Hochzeit des Pfalzgrafen Philipp in der Stadt Amberg mit seinen Vettern Georg und Hans. Im Jahr darauf aber, am 27. Jan., finden wir ihn mit denselben, so wie mit dem Domherrn Conrad X. von Erbach bei dem Leichenbegängnisse des Kurfürsten Friedrichs des Siegreichen zu Heidelberg, bei welcher Gelegenheit er mit den Grafen Johann und Michael II. von Wertheim, Kraft von Hohenlohe, dem Rheingrafen Johann und einem Herrn von Eppenstein „bei Tische diente", d. i. sein Schenkenamt verwaltete [3].

Nicht lange hernach muß er im kräftigen Mannesalter gestorben sein. Schon 1481 wird seiner als eines Verstorbenen gedacht [4].

Bereits als Knabe wurde er, wie schon erwähnt, mit Margarethe von Hohenlohe, der Tochter des Grafen Kraft von Hohenlohe und Ziegenhain, verlobt. Bemerkenswerth ist dabei, daß dem Vater der Braut in der Eheberedung unter den beiden Söhnen Conrads IX. die Wahl gelassen wurde. Welcher von beiden Knaben ihm am besten gefalle, der solle die Hand seiner Tochter und die Herrschaft Erbach erhalten. Der Graf von Hohenlohe wählte den jungen Philipp, welcher regierender Herr und im J. 1451 mit der Gräfin Margarethe vermält wurde. Sein Bruder Johannes (VII.) aber erwählte hierauf den geistlichen Stand.

---

[1]) Urk.-B. N. CCLXXX, a — n. und N. CCLXXXIV. und CCLXXXV. — Der Schutzbrief des Kurf. Friedrich vom Montage vor St. Antonien findet sich im Pfälz. Cop.-B. N. 8, fol. 420 sq., im Archive zu Karlsruhe.

[2]) Schneider, Urk. p. 540

[3]) Speierische Chronik in Mone, Quellensammlung, I, S. 512 ff. (Der Anonymus Spirensis bei Kremer.)

[4]) U k.-B. N. CCC.

Ob seine Gemalin ihn überlebt hat, darüber fehlen urkundliche Nachrichten. Doch erscheint dies, in Betracht ihrer Jugend, — sie war im J. 1451, als sie vermält ward, erst 15 Jahre alt, — als wahrscheinlich. Ihr Schwiegervater Conrad IX. hatte ihr damals ihr Witthum auf Güter und Gefälle in der Herrschaft Bickenbach angewiesen [1]), was Philipp jedoch später änderte, indem er ihr mit Genehmigung seines damals noch lebenden Vaters im J. 1462 das Schloß Freienstein als Wittwensitz anwies und auch die dazu gehörigen Gefälle als Witthum verschrieb [2]). Nach einer im Erbachischen Hause vorhandenen Tradition hat sie ihren Wittwenstand wirklich auf dem Freienstein verlebt.

Kinder hinterließ Philipp IV. nur zwei: 1) eine Tochter Magdalene, welche am Kurpfälzischen Hofe zu Heidelberg Oberhofmeisterin war, bereits im J. 1489 auf ihr väterliches und mütterliches Erbe an der Herrschaft Erbach, „um der mannigfaltigen Freundschaft und Gutthat ihres Bruders und ihrem Stamme zum Aufgang und Gut", — Verzicht geleistet hatte, und im J. 1510 auf Dienstag nach St. Lucientag (17. December) zu Worms unvermält gestorben ist. In der Liebfrauenkirche daselbst liegt sie begraben [3]). Ferner: 2) einen Sohn Erasmus, den Erben der väterlichen Herrschaften, mit welchem seine Linie erlosch.

§. 3.

Erasmus.

Geb. 1466, † 1503.

Als Philipp IV. starb, war sein einziger Sohn Erasmus noch unmündig und stand noch mehrere Jahre unter der Vormundschaft der Ritter Blicker Landschaden von Steinach und Hans von Rodenstein [4]). Am 21. August d. J. 1484 erscheint er zum erstenmale als mündig [5]), während er im Januar desselben Jahres noch unter Vormundschaft war [6]). Da man im Mittelalter meistens das 18. Lebensjahr für das

---

[1]) Urk.-B. N. CCXLIV. und CCLXI. — Aehnliche Eheberedungen, worin der Braut oder ihren Eltern die Wahl zwischen mehreren Brüdern gelassen wurde kamen damals nicht selten vor.

[2]) Ebendas. N. CCLXXVIII. und CCLXXIX.

[3]) Kurpfälz. Cop.-Buch zu Karlsruhe, N. 18, f. 195 ff. — Archiv für Hess. Geschichte, 8. Band, S. 300.

[4]) Urk.-B. N. CCC.

[5]) Ebendas. N. CCCVII.

[6]) Ebendas. N. CCCV.

der Mündigkeit anzusehen pflegte, so können wir sein Geburtsjahr wahrscheinlich ins J. 1466 verlegen.

Erasmus brachte, wie wir dies in der Geschichte der Herrschaft und des Schlosses Bickenbach gesehen haben, die noch übrigen Theile dieser Herrschaft, welche noch nicht in den Händen seines Hauses waren, nemlich den Mansfeldischen und Mainzischen Antheil daran käuflich an sich, so daß nunmehr diese ganze Herrschaft mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen in seiner Hand vereinigt war. Deßhalb nahm er nach dem Mansfeldischen Kaufe nun auch den Titel: „Herr zu Erpach und Bickenbach" an und führte das Bickenbachische Wappen, den roth und weißen, schräg geweckten Schild neben den Erbachischen Sternen. Im Uebrigen erscheint er als ein freundlicher, leutseliger Herr, mäßig, doch den Freuden des Lebens nicht abgeneigt. In seinen Hofrechnungen erscheinen regelmäßig kleine Posten für das Spiel neben dem Kirchenopfer. Außerdem scheint er ein großer Freund der Turniere gewesen zu sein. Wir finden ihn auf den Turnieren zu Heidelberg 1481, zu Stuttgart 1484, zu Bamberg 1486 und zu Worms 1487.

Ums J. 1486, also ein Jahr nach erlangter Mündigkeit, vermälte er sich mit der Gräfin Elisabeth von Werdenberg und zum Heiligenberg, der Tochter des Grafen Georg von Werdenberg [1]).

Im J. 1497 ließ er die Stadtkapelle zu Erbach durch den Papst Alexander VI. zur Pfarrkirche erheben, während sie vorher eine Filialkirche von Michelstadt war [2]).

Die letzte Nachricht, die wir von ihm besitzen, ist der Ankauf des Bruchtheiles, den die Cronberge noch an Schloß und Herrschaft Bickenbach hatten. Im J. 1502 kaufte er nemlich denselben von Frank von Cronberg um 270 Gulden [3]). Im darauf folgenden Jahre 1503, wie man sagt, am 1. September, ist er im kräftigsten Mannesalter gestorben. Seine Rüstung zu Pferde ist noch im Rittersaale zu Erbach vorhanden. Sein Alter hat er, ist unsere obige Berechnung richtig, auf etwa 37 Jahre gebracht.

Mit ihm erlosch die einst so blühende ältere Hauptlinie der Dynasten von Erbach, welche im 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts durch Conrad III. und Eberhard IX. das ganze Geschlecht zu großem Ansehen

---

[1]) Urk.-B. N. CCCVIII. — Der Ehevertrag ist vom 27. September 1485, doch scheint die Ehe erst später vollzogen worden zu sein, da darin verabredet ist, daß der Vollzug derselben nicht geschehen solle, ehe „Frölin Elisabeth" 16 Jahre sei, was also damals noch nicht der Fall war.

[2]) Schneider, Urk. S. 500, und Luck, Genealogie &c., S. 20.

[3]) Urk. im Archive zu Darmstadt.

und zu hoher Blüthe gebracht, nachdem sie sieben Generationen erlebt und länger als zwei Jahrhunderte geblüht hatte. Denn Erasmus hinterließ keinen männlichen Leibeserben, sondern nur zwei noch unmündige Töchter: Katharina und Anna.

Katharina vermälte sich später mit Johann Werner, Freiherrn von Zimmern; Anna, gewöhnlich „Endelein" genannt, war in erster Ehe mit dem Grafen Georg von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, und in zweiter mit Heinrich Quagrius von Stöffeln, Herrn zu Justingen, vermält.

Die Wittwe des Erasmus aber, Elisabeth von Werdenberg und zum Heiligenberg, trat bereits ein Jahr nach seinem Tode in die zweite Ehe mit Philipp Echter von Mespelbrunn, und starb im J. 1536.

Der ganze Antheil der nunmehr ausgestorbenen ältern Linie des Erbachischen Hauses an der Herrschaft fiel nun, nach der damaligen Senioratsordnung des Hauses, an die mittlere Linie zu Fürstenau, während die jüngste Linie zu Michelstadt keinen Antheil an der Erbschaft hatte [1]).

Wir lassen das Geschlechtsregister der Erbacher Linie auch von dieser Periode folgen:

---

[1]) Ein anderer Grund, warum die ältere Linie lediglich von der mittleren Linie beerbt wurde, ist nicht bekannt. Urkundliche Nachrichten, wodurch dies Verhältniß näher erklärt würde, fehlen.

Conrad IX.
Von 1412 — 1463.
Gem.: Anna von Bickenbach.

Kinder:

Johannes VII.,	Philipp IV.,	Elisabeth,	Amalie.	Jutta.
1470 Domherr zu Speier und Pfarrer zu Hofheim. † 1480.	v 1430 - 1480 Gem.: Margarethe, Gräfin von Hohenlohe.	Gem.: Wilhelm, Graf zu Kirchberg. 1476.	Gem.: Hermann von Renneberg, Herr zu Winterberg. 1454.	Gem.: Engelhard von Rodenstein. 1456.

Kinder (Philipp IV.):

Erasmus,	Magdalena,
geb. c. 1466, † 1503. Gem.: Elisabeth, Gräfin von Werdenberg u. zum Heiligenberg, † 1536 als verehelichte Echter von Mespelbrunn.	Oberhofmeisterin der Kurfürstin von der Pfalz, † 1510 unvermählt.

Töchter (Erasmus):

Katharina.	Anna.
Gem.: Werner, Freiherr von Zimmern.	1. Gem.: Georg, Graf von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen. 2. Gem.: Heinrich Onagrius von Stöffeln, Herr zu Justingen.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte der mittleren Linie zu Fürstenau vom Tode Conrads VII. bis zum Erlöschen der jüngern Linie zu Michelstadt.

Von 1424 — 1531.

§. 1.

Philipp III.

v. c. 1415 — 1461.

Weit strebsamer und lebenskräftiger, als die ältere Erbachische Linie sich im 15. Jahrhunderte zeigte, erscheint in dieser Periode die Fürstenauische, welche denn auch allein die beiden andern überlebt hat.

Leider wurde nur auch diese Linie in diesem Jahrhunderte von dem eigenthümlichen Schicksale betroffen, daß die meisten Familienhäupter im kräftigsten Mannesalter dahin starben und unmündige Kinder unter Vormundschaft zurückließen. So war eben Philipp III. bei dem Tode

seines Vaters, Conrads VII., noch unmündig und stand unter der Vormundschaft des damaligen, übrigens noch sehr jungen Seniors des Hauses, Otto, von der jüngsten Linie. Derselbe verleiht von 1425 an die Fürstenauischen Lehen und kommt längere Zeit als Philipps Vormund und „Träger" vor, für den er im J. 1424, auf Mittwoch nach Jubilate, auch die Pfälzischen Lehen empfing [1]).

Seine Jugendzeit scheint Philipp größtentheils auf dem Reichenberge zugebracht zu haben, weil er im J. 1431 der „Junker von Reichenberg" genannt wird [2]). Ums J. 1436 muß er sich verheirathet haben, denn im folgenden Jahre erscheint bereits Luckarte von Eppenstein als seine Gemalin [3]). Im J. 1443 aber, unterm 19. März, empfing er seine Pfälzischen Lehen [4]).

Verheirathet war Philipp mit Luckarte, der Tochter Eberhards, Herrn zu Eppenstein und Königstein, deren tiefe Religiosität sich bei verschiedenen Gelegenheiten ausspricht [5]). Bereits im J. 1437, bald nach ihrer Vermälung, ließ sie sich in die Brüderschaft des Klosters Gnadenberg bei Nürnberg aufnehmen [5]). Daß sie in dieser Beziehung auch auf ihren Gemal einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hat, sehen wir aus verschiedenen Thatsachen.

Damals, in der Mitte des 15. Jahrhunderts machte sich, seit den Zeiten des h. Franciskus von Assissi zum erstenmale wieder, in der römischen Kirche eine Reaction gegen die verweltlichten und verderbten Sitten der Geistlichkeit bemerkbar, indem eine Richtung auftauchte, welche sich mit aller Energie gegen die Veräußerlichung des Christenthums und ihre Folgen, das maßlose Sittenverderben, namentlich im Clerus und unter den höhern Ständen, erklärte. Ums J. 1450 kam damals einer der Hauptvertreter dieser, an Franz von Assissi sich anschließenden Strömung, der Cardinal Johann Capistran, nach Deutschland und wirkte namentlich an den Höfen mit Erfolg, indem er auf ein innigeres und thätigeres Christenthum drang. Diejenigen, welche seinen Predigten Gehör schenkten, nahm er in die 3. Ordnung der Franziskaner und Clarissinnen auf, welche bekanntlich aus Laien und Verheiratheten bestehen durfte, die in ihren weltlichen Verhältnissen blieben und sich nur, nach einer gewissen Ordnung, zu religiösen Uebungen und Werken der Liebe verpflichteten. In diese Brüderschaft des h. Franziskus und der h. Clara

[1]) Urk.-B. N. CCXLVI. Note, 2. Item.
[2]) Retter, Heß. Nachrichten, II. Thl., S. 157.
[3]) Schneider, N. CX., 1.
[4]) Urk.-B. a. a. O.
[5]) Schneider, a. a. O.

ließen sich denn auch Philipp III. und seine Gemalin Luckarte von Eppenstein im J. 1452 aufnehmen [1]). Um den übernommenen Pflichten um so treuer nachkommen zu können, erhielten sie im J. 1459 auf ihr Nachsuchen die Erlaubniß zum Gebrauche eines tragbaren Altares [2]).

Wie sehr ernst beide es damit nahmen, dafür zeugen aber auch mehrere fromme Stiftungen, die von ihnen herrühren. So stifteten sie in der Kirche zu Michelstadt im J. 1454 den Liebfrauenaltar zur rechten Hand vor dem Eingange in den Chor, wo noch jetzt das am Gewölbe vorhandene Erbach-Eppensteinische Wappen und eine Nische in der Wand die Stelle anzeigen, und statteten denselben mit Einkünften aus. Im J. 1460 verlegte er die Kapelle des zerstörten Schlosses Dannenberg mit ihren Einkünften nach Fürstenau und erbaute die dortige Schloßkapelle [3]). Noch jetzt erinnert in der Kirche zu Michelstadt ein goldener Abendmalskelch, mit dem Erbachischen und Eppensteinischen Wappen, daran, daß dieses fromme Ehepaar dies schöne Geräthe gestiftet.

Nach Philipps Tode aber stiftete Luckarte zu seinem, ihrer beiderseitigen Eltern, Kinder und Nachkommen Gedächtniß ein Seelengeräthe, wobei 15 Priester sich betheiligen sollten [4]).

Bei diesem Allen erscheint indessen Philipp III. auch nach allen Seiten hin als ein durchaus respektabler und in allgemeiner Achtung stehender Charakter, dem es keineswegs an jenen kriegerischen Tugenden des Muthes und der Tapferkeit fehlte, welche man damals vor Allem von einem weltlichen Herrn forderte.

Im J. 1451 ernannte ihn sein Vetter, Erzbischof Dietrich von Mainz, zu seinem Vitzthum (Statthalter) zu Aschaffenburg, womit, außer andern sehr bedeutenden Prästationen in Natur, welche damals immer mit solchen Stellen verbunden waren, der für jene Zeiten große Gehalt von 400 Gulden verbunden war [5]). Außerdem war er Großhofmeister (Minister) bei dem Erzstifte Mainz, was jedenfalls ein nicht minder bedeutender Posten war [6]).

Ebenfalls im J. 1451 ernannten ihn Friedrich der Siegreiche von der Pfalz und Markgraf Jakob von Baden zum Obmanne ihres Burgfriedens zu Kreuznach [7]).

---

[1]) Schneider, N. CXIII.
[2]) Ebendas. N. CXIV.
[3]) Ebendas. S. 522 ff. und S. 545 f.
[4]) Ebendas. S. 526.
[5]) Ebendas. N. CXV.
[6]) Ebendas. N. CXVII, 2, und *Guden*, C. D., I, p. 956.
[7]) Urk.-B. N. CCLIX.

Seine Heirath mit Luckarte von Eppenstein ward auch die Veranlassung zur Erwerbung des Eppensteinischen Antheils am Schlosse und an der Herrschaft **Breuberg** (1/4), welchen er im J. 1441 von seinem Schwiegervater Eberhard von Eppenstein, Herrn zu Königstein, um die Summe von 9000 Gulden kaufte. An der Kaufsumme gingen ihm jedoch 4000 Gulden Heirathsgut für seine Gemalin ab [1]).

Leider starb Philipp III. zu frühe für seine Linie, deren Zierde er war und welche er bei einem längeren Leben wahrscheinlich noch mehr gehoben hätte. Nach der Inschrift auf seinem, in der Kirche zu Michelstadt noch vorhandenen schönen Grabdenkmale ist er auf St. Sebastianstag (8. Februar) des Jahres 1461 gestorben. Sein Alter hat er nicht höher, als auf 45 — 46 Jahre gebracht. Seine Gemalin Luckarte hat ihn lange überlebt. Am 6. September 1462 kommt sie als Wittwe noch urkundlich mit ihrem Sohne Georg vor. Im J. 1477 aber ist sie gestorben [2]).

Von Kindern dieses Ehepaares sind uns folgende bekannt: 1) **Georg**, den wir als das Haupt seiner Familie im folgenden §. betrachten; 2) **Conrad X.**, welcher schon im J. 1454 als Propst vorkommt, wo sein Vater Philipp bei Conrad IX. zu Erbach vier Bücher zu seinem Gebrauche entlehnt und demselben für deren richtige Zurückgabe Bürgen einsetzt [3]). Später ward er Domcustor zu Worms, Domprähendar zu Mainz und Aschaffenburg, auch Kanonikus zu Würzburg und Trier [4]). Im J. 1467 war er Gesandter des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz an dem Päpstlichen Hofe, um die Lossprechung des Königs Georg von Böhmen, welcher im Rufe hussitischer Sympathieen stand, von dem Banne zu betreiben. Am 22. Juni 1482 ist er zu Aschaffenburg gestorben, wo er auch begraben liegt [5]). Endlich: 3) **Adolar**, welcher im J. 1451 als Jüngling den Grundstein an dem Chore der Kirche zu Michelstadt legte, später in den Dienst der Kirche trat und Domherr zu Worms war. Nach dem frühen Tode seines Bruders Georg übernahm er die Vormundschaft über die unmündigen Kinder desselben in Gemeinschaft mit dem Amtmanne Otto von Erlebach zu Michelstadt und Hans von Wallbrunn. Als solcher aber erscheint er im

---

[1]) Schneider, N. XCI.

[2]) Ihr Leichenstein, jetzt in der Schloßkapelle zu Erbach, ist bei Schneider, Tab. IV. abgebildet.

[3]) Urk.-B. N. CCLXXII. — Diese Urkunde ist merkwürdig für die Sittengeschichte jener Zeit wegen der Förmlichkeiten, womit das Darleihen dieser Bücher begleitet war.

[4]) *Joannis*, res Mog. II, l. c., und *Guden.*, C. D., V, p. 1139.

[5]) *Joannis*, l. c., und *Schannat*, hist. Worm. p. 86. — Wegen seiner Gesandtschaft nach Rom s. Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 400.

J. 1497 nicht mehr [1]). Von seinen weitern Schicksalen ist Nichts bekannt. Ferner wird Philipp III. eine Tochter Elisabeth zugeschrieben, welche einen Grafen von Schaumburg in Oestreich geheirathet haben soll [2]).

§. 2.

Georg I.

Geb. um 1438, † 1481.

Von diesem Georg ist, obgleich sein Leben in eine Zeit fällt, aus welcher es sonst an Nachrichten nicht fehlt, nur wenig bekannt. Er empfing die Passivlehen und vergab die Activlehen seines Hauses als das Haupt der Familie und vermälte sich mit der Freiin Cordula von Frauenberg zum Hag, einem weit verbreiteten Geschlechte in der Oberpfalz. Er erscheint öfters in der Geschichte Friedrichs des Siegreichen von der Pfalz, machte die Schlacht bei Seckenheim im J. 1462 und die Eroberung von Wachenheim 1467 mit, und wohnte den Leichenfeierlichkeiten bei der Beerdigung dieses Kurfürsten bei, zu dessen Räthen er gehörte [3]). Sein schönes Denkmal in der Kirche zu Michelstadt zeigt ihn neben seinem Vater Philipp III. in Lebensgröße. Nach der darauf befindlichen Inschrift ist er schon im J. 1481 auf Gertraudentag (17. März) gestorben [4]).

Schon im folgenden Jahre verheirathete sich seine Wittwe mit dem Ritter Hans vom Habern. Auch dieses Verhältniß ist uns nur durch eine einzige Urkunde vom J. 1482 bekannt, worin sich Cordula, geborne von Frauenberg zum Hag, mit den Vormündern ihrer Kinder erster Ehe dahin vergleicht, daß der ihr verschriebene Witthum von 200 Gulden ihr für ihre Lebenszeit fortgereicht werden, ihrem Ehemanne Hans vom Habern aber, wenn er sie überlebe, nur 100 Gulden gegeben werden sollten. Falls sie Kinder hinterlasse, sollte der Witthum nach der Kopfzahl unter dieselben, sowol erster als zweiter Ehe vertheilt werden [5]).

---

[1]) Schneider, N. CXLI, 1. — Retter, a. a. O. I, S. 165, u. Aschbach, Gesch. d. Gr. v. Wertheim, Urk. N. CXCIX, wo der Name Adolar jedoch falsch gedruckt ist.

[2]) Da Schneider für die Existenz dieser Tochter keinen Beweis beibringt, solche überhaupt hierorts urkundlich nicht vorkommt, so steht dieselbe überhaupt in Frage.

[3]) Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 396 und 508. Urk. N. CLVI, a.

[4]) Schneider, Tab. V.

[5]) Ebendas. N. CXLI, 1. — Für die Darstellung unserer Geschichte, namentlich der Landesgeschichte, hat dieser Georg I. die Bedeutung, daß wir sein von

Georg I. hat folgende, bei seinem Tode noch unmündige Kinder hinterlassen: 1) Eberhard XIII., dessen Leben für uns unendlich viel reichhaltiger an wichtigen Ereignissen ist, als das seines Vaters und vieler seiner Vorfahren zusammengenommen. Ihm haben wir darum eine ausführlichere Erörterung zu widmen. 2) Georg II., welcher sich dem geistlichen Stande widmete und Domherr zu Speier ward. Von seinem Hause empfing er die Pfarreien zu Pfungstadt und Beerfelden. Er kommt öfter in Urkunden neben seinem Bruder Eberhard vor, ist aber schon am 16. Februar 1509 gestorben. Ein Gebetbuch, Orarium Spirense, 1509 zu Venedig gedruckt, ihm und den andern damaligen Domkapitularen zu Speier gewidmet, ist noch in der Kirchenbibliothek zu Michelstadt vorhanden. 3) Magdalene; sie war Conventualin und später Priorin im Kloster Clarenthal[1]), und 4) Maria, welche ebenfalls den Schleier nahm und später Aebtissin im Kloster Schmerlebach wurde, wo sie am 2. December 1541 gestorben ist[2]).

§. 3.

Eberhard XIII.

v. 1476 — 1531 († 1539).

Dieser Eberhard, welcher das Erlöschen der beiden andern Linien erlebte und so alleiniger Herr des Erbachischen Landes und aller dazu gehörigen Herrschaften und Besitzungen wurde, gehört nur noch zum Theil dem Mittelalter an. Während seiner Regierung brach eine neue Zeit an, welche neue Lebensanschauungen mit sich brachte und jene wichtigen kirchlichen und politischen Veränderungen zur Folge hatte, welche man mit dem Namen der Reformation zu bezeichnen pflegt. Eberhard XIII. hat aber diese Zeit nicht blos erlebt, sondern es war ihm auch gestattet, selbstthätig in dieselbe, sowol nach ihrer kirchlichen, als politischen Seite hin einzugreifen, und dadurch die Schicksale seines Geschlechtes wesentlich auf Jahrhunderte hinaus zu bestimmen.

Eberhard war beim Tode seines Vaters Georg kaum 5 Jahre alt, denn im März 1476 ist er geboren[3]). Wie bereits erwähnt, stand er

---

uns mehrfach erwähntes Salbuch von 1450 besitzen, welchem wir wichtige Aufschlüsse über die Güter und Gefälle dieser Linie im 15. Jahrh. verdanken. — Es ist vor seiner Zeit niedergeschrieben, von ihm aber später ergänzt worden.

[1]) Luck, Erbach. Stammtafel, S. 21.

[2]) Ebendas.

[3]) Nach seinem Grabmale in der Kirche zu Michelstadt ist er am 13. Nov. 1539 gestorben und 63 Jahre 8 Monate und 22 Tage alt geworden.

unter der Vormundschaft seines Oheims Adolar, und der Ritter Otto von Erlebach, Amtmanns zu Michelstadt, und Hausen von Walbrunn. Im J. 1497 aber handelt er bereits als selbstständiger Herr und seine bisherigen Vormünder erscheinen nur noch als Beiräthe [1]).

Obgleich seine Linie sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts durch neue Erwerbungen bedeutend gehoben hatte, so scheinen seine Verhältnisse damals doch, vielleicht eine Folge der langen Vormundschaft, einigermaßen zerrüttet gewesen zu sein. Denn im J. 1497 verkaufte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Georg das von seinem Großvater Philipp III. von Eberhard von Eppenstein erworbene Viertel an Schloß und Herrschaft Breuberg um 8500 Gulden, also um 500 Gulden billiger, als sie Philipp gekauft, an den Grafen Michel II. zu Wertheim, seinen nachmaligen Schwiegervater [2]).

Von da an aber sehen wir ihn mit unermüdlicher Thätigkeit für das Wol seines Hauses sorgen. In dieser Beziehung war er allerdings zunächst vom Glücke begünstigt. Denn durch den am 1. September 1503 erfolgten Tod seines Vetters Erasmus zu Erbach trat er als dessen nächster Lehnserbe in den Besitz sämmtlicher Herrschaften desselben, also vor Allem der Hälfte der Herrschaften Erbach und Bickenbach, so daß er sich jetzt auch einen Herrn von Erbach und Bickenbach nannte und neben dem Erbachischen auch das Bickenbachische Wappen führte [3]). Doch hatte Erasmus, besonders durch seine letzten Erwerbungen an der Herrschaft Bickenbach, auch eine beträchtliche Schuldenlast hinterlassen, und auch die beiden Töchter des Erasmus, beziehungsweise deren Ehemänner, Werner, Freiherr von Zimmern und Georg, Graf von Lupfen, machten noch bedeutende Anforderungen an die fahrende Habe ihres Vaters und Schwiegervaters.

Erst im J. 1521, während seiner Anwesenheit auf dem großen Reichstage zu Worms, verglich er sich unterm 9. März mit den Töchtern und Tochtermännern, so wie mit der Wittwe seines Vetters Erasmus dahin, daß er den ersteren für die fahrende Habe ihres Vaters 1500 Gulden herausbezahlen und ihnen das Silbergeschirr desselben, mit Ausnahme zweier Kannen, überliefern solle. Dagegen überließen ihm diese das Haus des Erasmus zu Heidelberg als Eigenthum. Betreffs der Wittwe wurde verabredet, daß er derselben ihr Heirathsgut

[1]) Retter und Aschbach a. a. O.

[2]) Urk.-B. N. CCCXX.

[3]) Nach dem Verluste des Schlosses Bickenbach legte er diesen Titel nebst dem Wappen wieder ab.

von 2000 Gulden mit jährlich 100 Gulden verzinsen, nach ihrem Tode aber den Töchtern ein für allemal 1000 Gulden herausbezahlen solle [1]).

Im Ganzen jedoch würde Eberhard XIII. ohne Zweifel schon damals sein Haus durch diesen beträchtlichen Erbanfall zu großer Blüthe gebracht haben, hätte nicht der Bairische Erbfolgekrieg, die s. g. Bairische Fehde, die im J. 1504 ausbrach, ihm und seinem Lande die schwersten Wunden geschlagen.

Die Veranlassung dazu war kürzlich diese. Während der kräftigste Zweig der alten Wittelsbacher die Pfalzgrafschaft am Rheine inne hatte, waren die Bairischen Stammlande unter die beiden Linien von Baiern-München und Baiern-Landshut vertheilt. In der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts regierte nun in Landshut Herzog Georg, mit Recht „der Reiche" geheißen, ohne männliche Erben zu erlangen. Seine nächsten Stammesverwandten aber waren die Herzoge in München. Allein Herzog Georg lebte schon seit längerer Zeit mit diesen in keinem freundlichen Verhältnisse. Um so mehr fühlte sich der reiche Herzog zu seinen Stammesvettern von der Pfalz, zu dem Kurfürsten Philipp und zu dessen drittem Sohne Ruprecht hingezogen, welchem er seine Tochter Elisabeth und zugleich sein Herzogthum Baiern zugedacht hatte. Im J. 1499 ward die Vermälung zu Heidelberg vollzogen. Herzog Georg setzte nun seinen Eidam in seinem Testamente zum Erben ein, ja bekleidete ihn noch während seines Lebens förmlich mit der Regierungsgewalt über einen Theil seines Landes. Allein alle diese Verfügungen des alten Baiernherzogs konnten die Genehmigung Kaiser Maximilians nicht erlangen. Herzog Albrecht von München machte vielmehr allerwärts seine Ansprüche geltend. Man sah schon, der Streit müsse nach Georgs Tode zum Kriege führen. Unter diesen Umständen starb Herzog Georg am 1. Dec. 1503. — Da nun Pfalzgraf Ruprecht sich mit Gewalt in den Besitz des ihm zugedachten Landes zu setzen anfing, so sprach der Kaiser über ihn und seine Helfershelfer die Reichsacht aus.

Soweit war nun freilich die Pfalz am Rheine nicht bei diesen Händeln betheiligt. Allein nun glaubte Kurfürst Philipp für seinen Sohn Ruprecht eintreten zu müssen und zog dadurch einen furchtbaren Krieg über sein Land und über die mit ihm befreundeten Herren herbei. Unter diesen aber waren auch Eberhard XIII. und sein Vetter Valentin von der Michelstädter Linie.

Kaiser Maximilian hatte alle alten und neuen Feinde der Pfalz gegen den Kurfürsten Philipp aufgeboten und von allen Seiten strömten

---

[1]) Urk.-B. N. CCCXXIX.

sie mit ihren Heerhaufen gegen das Pfälzische Land. Unter diesen Fürsten war es namentlich Landgraf **Wilhelm II.** von Hessen, der die Pfälzischen Besitzungen an der Bergstraße, und die dort und am Fuße des Odenwaldes gelegenen Pfälzischen und Erbachischen Schlösser angriff [1]).

Es war umsonst, daß Eberhard und Valentin von Erbach öffentlich erklärten, in diesem Hausstreite zwischen den Bairischen Linien neutral bleiben zu wollen. Sie stunden als Besitzer Pfälzischer Lehen ohne ihr Wissen und ihren Willen auf der Liste derer, welche mit dem Kurfürsten dem Landgrafen von Hessen abgesagt [2]). Derselbe nahm zuerst Umstadt und **Habitzheim**, letzteres damals noch zur Hälfte Eigenthum des Schenken **Valentin**. Nachdem er dies Schloß zerstört, zog er nach der Bergstraße. Die Feigheit des Erbachischen Commandanten Hans Gans überlieferte ihm freiwillig die Schlüssel des Schlosses **Bickenbach**, das die Hessen sofort besetzten und welches von da an nie mehr in Erbachische Hände kam. Die ganze Pfälzische und Erbachische Bergstraße fiel in seine Hände. Nur die Stadt Bensheim hielt sich mannhaft und vereitelte alle Anstrengungen der Feinde. Dafür litt die Umgegend um so mehr durch alle die Plünderungen, Brandschatzungen und Gräuel, wovon zu jener Zeit die Kriege begleitet zu sein pflegten. Das Schloß **Schönberg** ward genommen und ausgebrannt, wie wir dies in der Geschichte dieses Orts bereits erwähnt.

Kurz, Erbach kam hier ohne sein Verschulden in den größten Schaden, mußte sich wegen des Verlustes der Feste **Bickenbach** mit einer geringen Geldsumme abfinden lassen und am Ende noch froh sein, seine ihm gebliebenen Bickenbachischen Besitzungen, so wie die Schlösser Schönberg und Habitzheim nach 7 Jahren als Hessisches Lehen wieder zu erlangen, obgleich die deßhalb beim Kaiser vorgebrachten Klagen für begründet erklärt worden waren [3]). Man hat den Schaden, welchen Erbach durch diesen Krieg erlitten, auf die für jene Zeit höchst beträchtliche Summe von 154,000 Gulden berechnet.

Diese Ereignisse hatten nun zunächst zur Folge, daß sich die beiden Erbachischen Vettern noch inniger an Kurpfalz anschlossen, als dies vorher

---

[1]) **Häußer**, Gesch. der Rhein. Pfalz, 1, S. 463 ff.

[2]) Hiernach erklärt sich der Brief des Landgrafen Wilhelm II. von Hessen an Erzbischof Berthold von Mainz bei *Guden.*, C. D., IV, p. 553, worin der Landgraf sagt, daß Schenk Eberhard ihm seine Verwahrung zugeschickt habe.

[3]) Urk. im A. z. E. vom 22. November 1507, worin die kaiserlichen Räthe Ludwig Vergenhanns und Ernst von Welden die Klage der Schenken Eberhard und Valentin wegen ihrer angeblichen Betheiligung an der Bairischen Fehde für begründet erklären, s. Urk.-B. N. CCCXXV.

der Fall war. Wir sehen von dieser, für sie so verhängnißvollen Katastrophe an, eine Reihe von Verträgen zwischen Pfalz und Erbach sich abschließen, welche von der engen Verbindung zeugen, worin beide Häuser mit einander standen. So verlieh im J. 1509 der junge Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz Eberhard XIII. das Reichsburglehn der Feste Oppenheim, welches vorher Erasmus gehabt, nach dessen Tode aber an die Pfalz zurückgefallen war [1]). Es war ein Beweis von besonderer Gunst, daß der Kurfürst dasselbe nicht einzog. In demselben Jahre wurde zwischen Beiden ein für Erbach, namentlich wegen der dadurch bewirkten Arrondirung des Landes, vortheilhafter Vertrag abgeschlossen, wornach das Pfälzische Dorf Hetzbach bei Beerfelden, das mitten im Erbachischen lag, gegen abgelegenere und vereinzelte Besitzungen in den Centen Waldmichelbach und Heppenheim an den Schenken Eberhard abgetreten, und alte Jagd- und Grenzstreitigkeiten in der Obercent beigelegt wurden [2]). Im J. 1513 verzichtet Kurfürst Ludwig VI. freiwillig auf ein Jagdgebiet von den Olfener Wiesen bis an die Hinterbach zu Gunsten desselben Herrn und bewilligt demselben noch weiter das s. g. Herzogengut zu Olfen, welches früher der Pfalz gehörte, und das Alles um „der getreuen Dienste willen", die ihm derselbe gethan [3]). Im J. 1515 verleiht derselbe Kurfürst dem Schenken Eberhard um seiner „getreuen und willigen Dienste willen" zwei ihm heimgefallenen Höfe zu Spachbrücken [4]), und endlich gibt ihm derselbe im J. 1520 die Anwartschaft auf ein größeres heimfallendes Lehen, insbesondere, für den Fall des Erlöschens der Grafen von Rieneck, auf das Amt Wildenstein, welcher Fall, wie wir seiner Zeit bei der Geschichte dieses Amtes gesehen, später wirklich eingetreten ist.

Dagegen trat Eberhard, so wie sein Vetter Valentin, der letzte der jüngern Linie, nunmehr selbst in des Kurfürsten Dienst. Im J. 1519 ward er bei demselben gegen einen Gehalt von 200 Gulden „Diener vom Haus", mit der Verpflichtung, demselben auf Erfordern mit 10 reisigen Pferden Zuzug zu leisten [5]). Bald darauf sehen wir ihn als Kurpfälzischen Feldhauptmann in der Sickingischen Fehde und im Bauernkriege.

Im J. 1522 hatten sich bekanntlich die Kurfürsten von Trier und von der Pfalz mit dem Landgrafen Philipp von Hessen gegen den Ritter

[1]) Ebendas. N. CCCXXIII.
[2]) Ebendas. N. CCCXXIV.
[3]) Kurpfälzisches Cop.-B. N. 18. zu Karlsruhe, fol. 195 ff.
[4]) Urk.-B. N. CCCXXVII.
[5]) Urk. vom St. Georgentag (23. April) 1519 im A. z. E.

Franz von Sickingen verbunden, welcher damals den letzten Versuch wagte, die deutsche Ritterschaft in ihrer frühern Unabhängigkeit und Ungebundenheit, durch Vereinigung ihrer Kräfte, gegen die zunehmende Fürstenmacht zu erhalten und zu vertheidigen, dabei aber für seine Person ohne Zweifel große Plane verfolgte. Im April 1523 erhob sich zuerst Kurfürst Ludwig von der Pfalz an der Spitze einer stark gerüsteten Heeresmacht und zog von Heidelberg gegen den Ritter, seinen Lehnsmann. Sein Hauptbefehlshaber aber war eben Eberhard Schenk, Herr zu Erbach. Bei Kreuznach vereinigte sich der Pfalzgraf mit der Kriegsmacht seiner Verbündeten, indem sie den Ritter zuerst hier auf seiner Ebernburg vermutheten. Allein bald erfuhren sie, daß er nicht hier, sondern auf seinem Schlosse Landstuhl sei. Deßhalb beschlossen sie im Kriegsrathe, daß der Schenk zu Erbach mit einem „reisigen Gezeug", nebst einigen Fähnlein Knechten und mit etlichen Karthaunen und Feldschlangen, gleichsam als Vortrab, vor Landstuhl ziehen solle, um die Burg vorläufig einzuschließen und Sickingen am Entkommen zu verhindern. Rasch entledigte sich Eberhard seines Auftrags, rückte vor Landstuhl, schlug ein Lager, warf Schanzen auf und beschoß mit seinem Geschütze die Burg. Einige Tage darauf folgten die Fürsten nach. Bei dem erneuerten Kriegsrathe ernannten die drei Fürsten zu ihrem obersten Feldhauptmann Wilhelm, Herrn zu Renneberg; Eberhard von Erbach aber ward ihm beigeordnet [1]).

Der Ausgang der Sache ist bekannt. Die Burg konnte, trotz ihrer dicken Mauern, der Wirkung des Geschützes nicht widerstehen. Franz von Sickingen, tödtlich verwundet, ergab sich kriegsgefangen und starb, nachdem eben die verbündeten Fürsten in das Gewölbe eingetreten, in welchem er lag. Darauf zogen am 9. Mai Wilhelm von Renneberg und Eberhard von Erbach, als Pfälzischer Kriegsoberste, und Siegmund von Beymelburg (Boyneburg), der hessische Hauptmann, mit 300 Reisigen und 3 Fähnlein Landsknechten vor die Sickingischen Schlösser Drachenfels und Hohenburg, welche sich auf geschehene Aufforderung alsbald ergaben. Als bald darauf auch die Ebernburg bei Kreuznach, das festeste Bollwerk Sickingens, den Verbündeten in die Hände fiel, so war dieser Feldzug, der Hauptsache nach, beendigt [2]).

Hatte sich in diesem Feldzuge Eberhards XIII. Tapferkeit und Kriegserfahrung bewährt, so traten diese Eigenschaften an ihm in dem

---

[1]) E. Münch, Franz v. Sickingen, I, S. 289.

[2]) Caspar Sturms wahrhaft. Bericht 2c. bei E. Münch a. a. O., III, S. 60 ff.

darauf folgenden schrecklichen Bauernkriege, 1525, noch deutlicher hervor.

Bereits seit längeren Jahren vor der Reformation hatten sich an verschiedenen Orten in Deutschland vereinzelte unruhige Bewegungen im Bauernstande gezeigt. Nach der Entwickelung der Verhältnisse im westlichen Deutschland, wie wir sie in unserer Einleitung angedeutet, war der Bauernstand, aus den Zeiten der fränkischen Herrschaft her, leibeigen. Zwar gerade in Deutschland war die Leibeigenschaft, vielleicht unter allen Ländern Europas, in der mildesten Form zur Erscheinung gekommen. Allein gar mancherlei Verhältnisse hatten dieselbe doch im 14. und 15. Jahrhunderte sehr drückend gemacht. Die Unsicherheit, die aus den Kämpfen des fehde- und beutelustigen Adels folgte, und eine, namentlich vom 15. Jahrhunderte an überhand nehmende Ueppigkeit in den Sitten des Adels und der Geistlichkeit hatten dem gemeinen Manne seine gedrückte Lage fühlbarer gemacht, so daß sich schon lange her eine große Gährung in den ärmeren Volksklassen in Stadt und Land bemerklich gemacht hatte, welche namentlich im Süden von Deutschland, in der Nähe der Schweiz, sich in einzelnen Aufständen gezeigt hatte. Damals kam nun noch die religiöse Bewegung der Gemüther hinzu und die falsch verstandene Predigt von der evangelischen Freiheit, welche jene beinahe allgemeine Erhebung der niedern Volksklassen im deutschen Reiche zur Folge hatte, die unter dem Namen des Bauernkriegs bekannt ist. Namentlich war es in den geistlichen Gebieten, wo die Flamme des Aufruhrs am ersten und heftigsten aufloderte. Die Kirche hatte eben seit lange her ihres Berufes vergessen: der Armen und Elenden Trösterin und Beschützerin zu sein und die allgemein anerkannte Ueppigkeit des geistlichen Standes in jener Zeit rief am lautesten nach Rache, die sich dann bald in den gröblichsten Schandthaten von Seiten der bisher Unterdrückten Luft machte. Unter allen größeren Gebieten des westlichen Deutschlands trat vielleicht verhältnißmäßig am ungefährlichsten die Empörung in der Rheinpfalz auf, und Kurfürst Ludwig VI., ein milder und menschenfreundlicher Herr, konnte hoffen, in seinem eigenen Lande der Bewegung vielleicht ohne großes Blutvergießen, durch Abstellung mancher Mißbräuche und Maßregeln der Milde, Herr zu werden [1]). Allein da rings umher die Wogen des Aufruhrs immer heftiger brandeten und einen allgemeinen Umsturz aller bestehenden Verhältnisse alles Ernstes befürchten ließen, so konnte er dem Hülferufe seiner Nachbarn schon um seiner eigenen Sicherheit willen das Ohr nicht länger verschließen. Er mußte zum Schwerte greifen.

[1]) Bensen, der Bauernkrieg in Ostfranken, S. 308 ff.

Das feste Schloß auf dem Jettenbühel zu Heidelberg, wohin man alle Kostbarkeiten, Kleinodien und wichtigen Dokumente in Sicherheit gebracht und wo auch der Bischof von Speier und der Deutschmeister Dietrich von Cleen eine Zuflucht gesucht und gefunden, übergab er nebst der Stadt Heidelberg dem mannhaften Schenken Valentin, Herrn von Erbach, der etwa 100 der Zuverlässigsten aus dem Adel und ein Fähnlein Knechte unter sich hatte, zur Bewachung und Bewahrung.

Den Oberbefehl über das ausrückende Heer aber vertraute er dem Schenken Eberhard an. Unter ihm, als dem obersten Feldhauptmanne, standen der Hofmeister Ludwig von Fleckenstein und der Marschall Wilhelm vom Habern [1]).

Am 23. Mai 1525 zog der Kurfürst mit einem wohlgerüsteten Heere von etwa 1200 Reisigen, 3000 auserlesenen Fußknechten und vielen Geschütze von Heidelberg aus. Zu ihm stieß noch der Kurfürst von Trier mit 300 Reisigen und 1500 Niederländischen Fußknechten. Auch Landgraf Philipp von Hessen hatte einen Hauptmann mit 250 Reitern gesendet.

Dies Heer wendete sich zunächst gegen Süden nach dem s. g. Bruhrein, wo man das Dorf Malsch nach heftigem Widerstande der Bauern mit stürmender Hand nahm und niederbrannte. Bruchsal ergab sich nach kurzer Unterhandlung, so daß diese Landschaft in Kurzem zur Ruhe gebracht war. Von hier wendete sich der Kurfürst gegen Osten und vereinigte sich am 28. Mai mit den, aus dem Süden heranrückenden Völkern des Schwäbischen Bundes unter der Führung des Truchseßen Georg von Waldburg. Das so vereinigte, nun gegen 12,000 Mann starke Heer zog jetzt in das Hohenlohische und in die Gegend der Tauber, und rückte nach vielen blutigen Gefechten mit den Aufständischen, wobei Schenk Eberhard auch einmal durch einen Stich in den Schenkel verwundet ward [2]), zum Entsatze der Feste zu Würzburg heran, die schon seit längerer Zeit von den Bürgern der Stadt und den mit ihnen vereinigten Bauern aufs härteste bedrängt war. Die tapfere Besatzung hatte bisher, unter dem Befehle des Grafen Wolf von Kastell, eines Schwagers des Schenken Eberhard [3]), alle Stürme abgeschlagen aber allmälig, da die versprochene Hülfe ausblieb, war ihr der Muth gesunken. Jetzt schlug für sie die lang ersehnte Stunde der Erlösung.

---

[1]) *Crinitus*, hist. rustic. tumult. bei *Freher*, rer. Germ. script. III, p. 261 sqq.

[2]) Benfen, a. a. O. S. 424.

[3]) Schenk Eberhard war mit der Gräfin Maria, — Wolf v. Kastell mit deren Schwester, der Gräfin Martha von Wertheim, verheirathet.

Nachdem auch hier in Würzburg die Blutarbeit vollbracht war, zog das Pfälzische Heer über Remlingen nach Wertheim und von da den Mainstrom hinab nach Miltenberg, wo die Führer am 15. Juni verweilten. Hierher kam zum Schenken Eberhard sein zweiter, damals 14jähriger Sohn Eberhard, der vom Anfange des Kriegs an bei seinem Großvater, dem Grafen Michel II. von Wertheim, auf dem Breuberge verweilt hatte [1]), und blieb bis zu Beendigung des Feldzuges bei ihm. Die Reiterei übernachtete in Birstadt, das Fußvolk mit dem Geschütze in Klein-Heubach [2]). Diese Gegend, in welcher im Anfange der Bewegung der Aufruhr nicht weniger zum Ausbruche gekommen war, als anderwärts, namentlich als die vereinigten Haufen vom Neckar und aus dem Amte Borberg, unter Anführung Götzens von Berlichingen, über Amorbach und Miltenberg gegen Würzburg gezogen waren, hatte sich auf die Nachricht von allen den Niederlagen der Aufständischen schon vor Ankunft des Pfälzischen Heeres beruhigt.

Von Miltenberg zog das Heer, nachdem dasselbe zu Obernburg übernachtet, nach Aschaffenburg, wo die Bürgerschaft für ihre frühere Renitenz gegen ihre Mainzische Obrigkeit 15,000 Goldgulden erlegen mußte, und von da über Dieburg nach Oppenheim, um den noch immer fortdauernden Aufstand in den Mainzischen und Pfälzischen Gebieten jenseits des Rheines zu dämpfen. Auch hier wiederholte sich dieselbe Erscheinung wie anderwärts. Nach der Niederlage bei Pfeddersheim unterwarf sich die ganze Gegend. Die Fürsten kehrten in die Heimath zurück und entließen ihre Truppen. Eberhard aber ging nach seiner Residenz, dem Schlosse Fürstenau, zu den Seinen.

Es folgte ihm der Ruhm aus dem Bauernkriege nach, daß er eben so besonnen und tapfer im Streite, als menschlich nach dem Siege gewesen. Keine der vielen Nachrichten aus jener schrecklichen, an den blutigsten Gräueln von beiden Seiten so reichen Katastrophe weiß von ihm auch nur eine einzige grausame Handlung zu berichten, wie sie sich leider nicht bloß viele Kriegshauptleute, wie Georg Truchseß von Waldburg, sondern auch manche Fürsten, und unter ihnen namentlich die geist-

---

[1]) Handschriftl. Lebenslauf des Grafen Eberhard II., von ihm selbst beschrieben, fehlerhaft bei Schneider, E. H. p. 172. Der nicht existirende Ort: „Zillwigs" heißt im Orig.: „Miltenberg". — Die Geschichte des Bauernkriegs, welche dieser Graf Eberhard, wie er in seinem Lebenslaufe sagt, eigenhändig niedergeschrieben, ist leider verloren gegangen.

[2]) *P. Crinitus*, l. c. p. 272.

lichen, wie der Erzbischof von Trier und der Bischof von Würzburg, zu Schulden kommen ließen.

Ein Zeugniß für seinen Charakter ist aber auch die Thatsache, daß das Erbachische Land, während beinahe rings umher die tobenden Wogen des Aufruhrs sich erhoben, ruhig blieb und der Landesherr vertrauensvoll Weib und Kind in den Thälern des Odenwaldes zurücklassen durfte, um draußen seine übernommenen Pflichten zu üben.

Außer dem Antheile, welchen Eberhard XIII. an diesen Kriegszügen nahm, sehen wir ihn auch bei den andern wichtigen Ereignissen jener Zeit betheiligt. Wir gedenken namentlich seines Antheils, welchen er an der religiösen Bewegung seiner Zeit nahm.

Man sagt von ihm, — es beruht diese Erzählung zwar auf keiner geschichtlich beglaubigten, aber an sich wahrscheinlichen Sage, — er sei Anfangs ein sehr heftiger Gegner der religiösen Neuerung gewesen. Auf die Kunde nun, daß Luther im J. 1518 auf seiner bekannten Reise nach Heidelberg durch die Stadt Miltenberg am Mainstrom kommen und dort übernachten werde, habe Eberhard die Veranstaltung getroffen, dem Mönche auf seiner Weiterreise den Weg zu verlegen und ihn in sichern Gewahrsam zu nehmen. Zu diesem Zwecke sei er dann mit etlichen Knechten selbst dahin aufgebrochen. Als er aber die Nacht über in seiner Herberge in der Nähe die Stimme eines Betenden vernommen, sei er von der Innigkeit und tiefen Andacht der Worte so ergriffen worden, daß er am andern Morgen sich emsig nach dem nächtlichen Beter erkundigt. Auf seine Nachfrage erfuhr er, der Mensch sei Martin Luther! — Da ging Schenk Eberhard tiefbewegt in Luthers Behausung, bekannte dem Manne, was er Böses mit ihm vorgehabt und ging, nach längerer Unterredung mit ihm, als ein erklärter Freund der lutherischen Sache nach Hause [1]).

Daß Eberhard XIII. noch kurz vor der Reformation ein treuer Anhänger der römischen Kirche war, sehen wir unter Anderem auch daraus, daß er sich mit seiner Gemalin Marie von Wertheim im J. 1508 durch

[1]) Caspari, Erzählungen für das deutsche Volk, Sammelausgabe, I, S. 7 ff. Zu den poetischen Ausschmückungen dieser schönen, wahrscheinlich auf geschichtlicher Grundlage beruhenden Sage gehört unter Anderem, daß Eberhard im Schlosse zu Erbach gewohnt. Sein Wohnsitz war vielmehr das Schloß Fürstenau. Ferner sein jüngstes Töchterchen „Hildegard“. Ein solches hat, obwol Eberhard 16 Kinder gehabt, leider nicht existirt; Bernhold von Eschau, „der wilde Amtmann von Wildenstein“, war damals noch nicht Erbachischer Vasall 2c. 2c. Daß übrigens durch diese Bemerkungen der Darstellung dieser schönen Sage Nichts an ihrem Werthe benommen werden soll, versteht sich von selbst.

Beiträge zum Kreuzzuge gegen die, Liefland bedrohenden Russen einen Ablaß erwarb und sich noch im J. 1515, ebenfalls mit seiner Gemalin, in die Brüderschaft des Klosters der Prädikanten zu Heidelberg aufnehmen ließ [1]).

Ebenso gewiß aber ist es auch, daß Eberhard sich frühzeitig der evangelischen Lehre zuneigte. Wir finden ihn im J. 1521 nebst seinem Vetter, Schenk Valentin, auf dem großen Reichstage zu Worms [2]), wo jedenfalls Luthers Bekenntniß auf ihn einen tiefen Eindruck gemacht haben muß, denn gleich im folgenden Jahre sandte er seinen zweiten Sohn Eberhard, welchen er sich nach Worms hatte nachkommen lassen, damit derselbe „künftiglich davon sagen möcht", auf die Universität Tübingen, um dort zu studiren und namentlich Dr. Reuchlin zu hören [3]). Im J. 1524 trat er der Vereinigung vieler Stände des Fränkischen Kreises bei, welche dieselben auf einer Versammlung zu Windsheim vereinbart hatten, wornach ihnen der „klare, unwidersprechliche Grund der heil. göttlichen Schrift" der Maßstab ihres Verhaltens in Sachen der Religion sein solle. Und als ums J. 1525 mehre Geistliche im Erbachischen evangelisch predigten und Schenk Eberhard deßhalb vom Kurfürsten Albrecht von Mainz aufgefordert ward, dieselben abzuschaffen, oder vor das erzbischöfliche Commissariat nach Aschaffenburg zu stellen, so gab derselbe die Antwort, wie er nicht anders wisse, als daß diese Geistlichen nichts Anderes, denn das reine Wort Gottes lehrten, welches er ihnen nicht wehren könne, noch wolle [4]).

Im J. 1530 besuchte Eberhard mit seinem ältesten Sohne Georg, so wie mit seinem Vetter Valentin den Reichstag zu Augsburg, wo sie den Reichsabschied unterschreiben [5]).

Indessen finden wir doch nicht, daß Eberhard sich bereits damals entschieden von der römischen Kirche losgesagt habe. Mehrere seiner Töchter, welche den Schleier genommen, blieben noch lange, theilweise bis zu ihrem Tode in ihren Klöstern. Seinem dritten Sohne Valentin, der zum geistlichen Stande bestimmt war, verschaffte er noch um diese Zeit ein Kanonikat zu Mainz und sandte ihn noch um 1530 nach der Universität Löwen, um Theologie zu studiren. So hatte er noch im J. 1525 mit der Meisterin des Klosters Steinbach einen Gütertausch getroffen, worin

[1]) Schneider, N. CLX, 2 u. 3.

[2]) Urk.-B. N. CCCXXIX.

[3]) Handschriftl. Lebenslauf des Grafen Eberhard, theilweise bei Schneider, p. 169 ff.

[4]) Luck, Ref.-Gesch. der Grafschaft Erbach, S. 5 f.

[5]) Reichsabschiede, II, p. 331.

er dem Kloster mehrere Vortheile zuwendet, weil er „seiner Seel und des Gotzhauses zu gedenken habe“ [1]). Keine seiner Regierungshandlungen zeugt davon, daß er von sich aus die lutherische Sache positiv beförderte. Er scheint vielmehr in dieser Zeit vorerst sich auf ein Zuwarten des weiteren Verlaufes der Dinge beschränkt, und mehr ein feindseliges Einschreiten von der entgegengesetzten Seite verhindert zu haben.

Während nun gerade durch dieses System die lutherische Sache im Erbachischen einen ruhigen, aber sichern Verlauf nahm und das Volk dafür immer mehr gewonnen ward, trat in Beziehung auf die Geschichte des Erbachischen Hauses und seine Zukunft das höchst wichtige Ereigniß ein, daß sein, schon mehrmals erwähnter Stammesvetter Schenk Valentin im J. 1531 unvermält starb. Er war der letzte männliche Sprosse der Eberhardinischen oder jüngern Linie des Hauses Erbach, die in Michelstadt ihren Sitz gehabt. In Folge dieses Todesfalles fiel auch der Landesantheil dieser Linie an Eberhard XIII., welcher dadurch der Herr der ganzen Herrschaft, oder wie man schon damals und bereits lange vorher zu sagen gewohnt war, Grafschaft Erbach wurde.

Dieses Ereigniß aber bietet uns einen bequemen Ruhepunkt dar, um die Geschichte auch dieser jüngern Linie vom Anfange des 15. Jahrhunderts bis zu ihrem Erlöschen an uns vorübergehen zu lassen.

Zunächst aber schließen wir auch diesen Abschnitt mit der Stammtafel dieser Linie von 1415 — 1531:

Philipp III.
Von c. 1415, † 1461.
Gem.: Luckarte von Eppenstein, † 1477.
Kinder:

Georg I., v. 1438, † 1481. Gem.: Cordula von Frauenberg zum Hag. † 1501.	**Conrad XI.**, Domcapitular zu Mainz, Domcustor zu Worms, † 1482.	**Adolar**, Domherr zu Worms. † c. 1500.

Kinder (des Georg I.):

Eberhard XIII., setzt den Stamm fort.	**Georg II.**, Domherr zu Worms u. Mainz, Pfarrer zu Beerfelden und Pfungstadt. † 1509.	**Magdalena**, Nonne zu Clarenthal.	**Marie**, Aebtissin zu Schmerlenbach. † 1541.

[1]) Schneider, U. N. 35, I., S. 554.

Dritter Abschnitt.

Geschichte der Michelstädter oder jüngeren Linie im 15. Jahrhunderte vom Tode Eberhards X. bis zu ihrem Erlöschen.

Von 1414 — 1531.

§. 1.

Dietrich,
Erzbischof und Kurfürst von Mainz.

Von 1413, † 1459.

> Du auch hie ein Vermerkung hab,
> das zu den zyten sich begab,
> als daz der großmechtig Dieterich
> zu Mentz erzbischoff schrieb er sich,
> von Erpach her geboren.
>
> Mich. Behaim. [1])

Ueber das Alter dieses Sohnes Eberhards X. ist Nichts mit Bestimmtheit bekannt. Doch muß er eines der ältesten unter den zahlreichen Kindern, vielleicht der älteste Sohn desselben gewesen sein, weil er schon im J. 1413 als Kanonikus zu Mainz erscheint [2]) und bereits 1415 eine Stiftung an die Kirche zu Michelstadt gemacht hat [3]), was jedenfalls voraussetzen läßt, daß er damals schon das Alter der Mündigkeit erreicht hatte. Da sein Vater Eberhard erst im J. 1387 aus dem geistlichen Stande trat, um sich zu verheirathen, so können wir die Zeit seiner Geburt ums J. 1390 ansetzen. Im J. 1416 verzichtet er mit seinen Brüdern Diether und Heinrich auf seine Rechte an dem Patronat zu Wieblingen, welcher schon seit den ältesten Zeiten dem Erbachischen Hause gehörte, zu Gunsten des Kurfürsten Ludwigs III. von der Pfalz, der selbigen für das Stift zum heil. Geist zu Heidelberg gekauft hatte [4]). Im J. 1421 verlieh ihm Erzbischof Conrad III. seinen Hof zu Mainz, der „Thiergarten" genannt [5]). Im J. 1429 ward er Domcantor zu Mainz [6]), und als am 10. Juli 1434 der Erzbischof Conrad, aus dem Geschlechte der Wildgrafen von Dune und Rheingrafen zum Steine, gestorben war, wurde er wegen seiner „Tugenden" [7])

[1]) Reimchronik v. Kurf. Friedrich v. d. Pfalz v. J. 1470, fol. 104. in der Bibliothek zu Heidelberg.

[2]) *Joannis*, res Mog., II, p. 356.

[3]) Urk. im Archiv zu Darmstadt.

[4]) Schneider, U. z. 3. S. p. 626.

[5]) *Joannis*, l. c.

[6]) Ibid. p. 333.

[7]) Ibid.

am 6. Juli desselben Jahres vom Domkapitel in der Stadt Bingen zum Erzbischof gewählt [1]). Bereits am 5. December empfing er von Papst Eugen die Bestätigung und das Pallium [2]) und am 10. Januar des J. 1435 legte er zu Heppenheim seinen Eid als Kurfürst des Reichs in die Hände des von Kaiser Sigismund dazu verordneten Erzbischofs Raban von Trier, in Gegenwart seines Bruders Diether und seines Vetters Conrad IX. von Erbach, so wie vieler anderer Zeugen ab [3]).

Als Erzbischof von Mainz war nun Dietrich von Erbach „des heil. Römischen Reichs Erzkanzler durch Germanien", der Primas des Reichs, unter allen Reichsfürsten der Erste nach dem Kaiser, also ein in allen geistlichen und weltlichen Dingen der damaligen Zeit höchst einflußreicher Mann, welcher zugleich den größten Ländercompler unter allen Fürsten in Deutschland beherrschte.

Und man könnte nicht sagen, daß er seine Stellung nicht begriffen oder seinen Einfluß unterschätzt hätte.

Es kann nun freilich hier unsere Aufgabe nicht sein, auf die Kämpfe und Ereignisse der damaligen Zeit näher einzugehen. Doch haben wir die Stellung, welche Kurfürst Dietrich in denselben eingenommen, wenigstens kurz zu bezeichnen.

Als derselbe den Kurfürstenstuhl zu Mainz bestieg, tagte bereits seit einigen Jahren das Concil zu Basel, welches sich bekanntlich nächst der Vereinigung der abendländischen und morgenländischen Christenheit zur Hauptaufgabe gemacht hatte, die Wirren, welche damals die strittige Papstwahl in der Christenheit hervorgerufen hatte, beizulegen, die Kirche „an Haupt und Gliedern zu reformiren".

Damals nahm denn das deutsche Episcopat, unter dem Einflusse seines Primas, des Erzbischofs von Mainz, die eigenthümliche Stellung ein, daß es sich zwischen dem Concil und Papst Eugen IV. für neutral erklärte, sich aber gerade dadurch seine Selbstständigkeit und seinen Einfluß nach beiden Seiten hin wahrte. Die deutsche Nation war dadurch gleichsam vom römischen Hofe emancipirt und der Kern zu einer selbstständigen deutschen katholischen Kirche gebildet. Erzbischof Dietrich ließ ihre Gravamina gegen den römischen Stuhl schriftlich zusammenstellen, und gewiß hätte die deutsche Kirche die späteren Kämpfe glücklicher überstanden, wenn sie die Eintracht, wie sie Dietrich von Erbach erstrebte, behauptet hätte. Daß die deutsche Kirche diese damals errungene Stel-

[1]) Ibid. I, p. 747.

[2]) *Guden*, C. D., IV, p. 216.

[3]) Ib. p. 217.

lung nicht zu erhalten wußte, dies ist nicht sowol, wie man gesagt hat, die Schuld des Erzbischofs von Mainz, sondern des nachmaligen Kaisers Friedrich III., welchem die enge Verbindung der Reichsfürsten ebenso wenig zusagte, als dem Papste. Sie schien ihm ebenso gefährlich, als jenem. Kurz, Kaiser Friedrich III. begünstigte den Papst Eugen IV., und durch mancherlei Intriguen geschah es, daß auch die Fürsten getrennt wurden, mehrere, unter ihnen Dietrich von Mainz, wol um größere Zerwürfnisse zu vermeiden, den Papst anerkannten und so alle die bereits errungenen Vortheile für Deutschland wieder verloren gingen [1].

Durch die Stellung, welche Erzbischof Dietrich bei allen diesen Ereignissen einnahm, findet das Urtheil eines Chronisten seine Bestätigung, der ihm ein sanftes, friedliebendes Gemüth zuschreibt [2]. Dabei war er jedenfalls auch zugleich ein sehr kluger Fürst, der die Angelegenheiten seines Erzbisthums unter den schwierigsten Zeitverhältnissen im Ganzen glücklich zu leiten wußte. So lange er sein Kurfürstenthum regierte, hören wir Nichts von all den innern Zerrüttungen und Kämpfen, welche die Herrschsucht so vieler seiner Vorgänger und Nachfolger hervorgerufen hatte.

Mag den Kurfürsten seine Liebe zum Frieden hier, dem römischen Hofe oder vielmehr dem Kaiser gegenüber, zu größerer Nachgiebigkeit bewogen haben, als es wol gut war, so sehen wir doch auch bei andern Gelegenheiten, wie er ständig bemüht war, im Kurfürstencollegium, wie unter den andern Fürsten des Reichs die so lang entbehrte Einmüthigkeit herzustellen.

Dafür zeugt unter Anderem seine Thätigkeit bei den beiden Kaiserwahlen, welche unter seiner Leitung Statt fanden. Als er nach dem Tode Kaiser Sigismunds als Erzkanzler des Reichs die Kurfürsten zur Wahl eines neuen Reichsoberhauptes nach Frankfurt eingeladen hatte, fiel die Wahl am 18. März 1438 auf Erzbischof Dietrichs Vorschlag einstimmig auf den Erzherzog Albrecht von Oestreich [3].

Als aber nach dem schon im folgenden Jahre erfolgten tragischen Tode dieses hoffnungsvollen Kaisers abermals eine neue Königswahl nothwendig ward, zeigen die deßfallsigen Ausschreiben des Kurfürsten

---

[1]) So faßt L. Ranke in der deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation, I, S. 46 ff, und gewiß mit Recht, die damaligen Verhältnisse auf. Man vgl. die Urk. vom 11. Nov. 1439 bei *Guden*, C. D. IV, p 249 sq.

[2]) Bruschius, s. *Joannis* l. c. I, p. 770, und *Guden.*, C. D. IV, p. 751.

[3]) *Joannis*, l. c. I, p. 751.

von Mainz, wie sehr demselben die Eintracht der Fürsten bei diesem wichtigen Acte am Herzen lag [1]). Auch diese Wahl, am 2. Februar 1440, war unter dem Präsidium des Erzbischofs Dietrich von Mainz eine einhellige.

Mit Hessen machte Erzbischof Dietrich im J. 1443 den ersten aufrichtigen Frieden, der nach zweihundertjährigem blutigen Hader zwischen den Mainzischen Kurfürsten und den Landgrafen geschlossen wurde [2]), wodurch zugleich thatsächlich der bösliche Verdacht von dem Kurfürsten Dietrich abgewälzt wurde, als ob der Erzbischof Dietrich von Köln mit seinem Vorwissen den Landgrafen Ludwig von Hessen hätte vergiften wollen, der indessen ohnehin durch eine Urkunde des Landgrafen selbst längst entkräftet war [3]).

In ähnlicher Weise schloß er Freundschaftsverträge mit dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und mit dem Pfalzgrafen Otto von Mosbach zur Sicherstellung des Landfriedens, ferner mit Friedrich dem Sanftmüthigen von Thüringen und mit dem Grafen von Hohenstein, Herrn zu Lahr und Cletteuberg.

Auch war Dietrich von Erbach gerne bereit, überall da, wo seine Kräfte ausreichten, in der damaligen unruhigen Zeit zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln und Frieden zu schließen. — So suchte er im J. 1435 einen alten Streit zwischen dem Bischofe zu Würzburg und den Grafen von Wertheim, der schon zu den blutigsten Fehden Veranlassung gegeben, zu vermitteln [4]). In derselben Zeit legte er einen zwischen dem Bischofe von Speier und dem Grafen von Manderscheid obschwebenden Zwist glücklich wieder bei [5]). Ebenso einen Streit zwischen dem Stifte Würzburg und dem Markgrafen von Brandenburg. Ueberhaupt war er eifrig bemüht, der Zerrüttung im deutschen Reiche, der Unsicherheit der Personen und des Eigenthums und den unaufhörlichen Fehden und Räubereien nach Kräften entgegenzuwirken.

Wie ernst es der Kurfürst mit dem Landfrieden nahm, davon zeugt unter Anderm die Anecdote, daß er einem Pfarrer in der Nähe von Kreuznach, der von dem Schlosse Montfort aus in seinem Hause von einer räuberischen Rotte überfallen wurde, aber sich so mannhaft wehrte, daß er drei der Reisigen erschoß und den Angriff abschlug, nicht bloß

---

1) *Guden.*, l. c. p. 253 sqq. und 257 sqq.
2) *Joannis*, l. c. p. 758, und Rommel, Heff. Gesch. II, Anm. S. 206.
3) *Guden.*, C. D., IV, p. 223.
4) *Joannis*, l. c. p. 719.
5) Ibid.

sogleich wegen des vergossenen Menschenblutes die Absolution ertheilte, sondern auch noch eine jährliche Zulage von 100 Gulden gab [1]).

Diese Angaben mögen genügen, um die Thätigkeit Dietrichs von Erbach in den Angelegenheiten des deutschen Reiches zu bezeichnen.

Werfen wir auch einen kurzen Blick auf das, was er auf dem Gebiete der Kirche in seinem Sprengel erstrebte. In Beziehung auf die allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten hielt er mehrere Diöcesan-Concilien, namentlich im Februar 1438, nach dem Tode Kaiser Sigismunds, zu Mainz. Sodann ebendaselbst im März des folgenden Jahres, worin mehrere Beschlüsse des Basler Concils angenommen wurden. Nach der Stellung jedoch, welche damals die deutsche Kirche angenommen, wurden die gegen Papst Eugen IV. gerichteten davon ausgenommen. Ebenso eine andere ebendaselbst, worin ebenfalls mehrere Beschlüsse des allgemeinen Concils angenommen wurden [2]). Am bekanntesten aber ist die Synode zu Aschaffenburg, welche er im J. 1451 in Gegenwart des Cardinals Nikolaus von Cusa zusammenberief, um über Maßregeln zu berathschlagen, wodurch dem Sittenverfalle des Clerus entgegengewirkt werden könnte.

Ferner ergriff er vielfache, sehr energische Maßregeln zur Reformation der Klöster, in welchen damals durchgehends die alte Zucht und Ordnung gänzlich geschwunden war.

Wenn alle diese und ähnliche Versuche des Erzbischofs Dietrich von Mainz und anderer gut gesinnter Fürsten, die Kirche zu reformiren, im Ganzen nicht den beabsichtigten Erfolg hatten, so liegt die Schuld davon nicht an diesen Fürsten, sondern in dem tief eingerissenen Verfalle der Sitten der Zeit, welcher nun einmal mit Palliativen nicht mehr aufzuhelfen war, und kann dies die Achtung, die wir ihnen zu zollen haben, nicht vermindern.

So erscheint denn auch Erzbischof Dietrich von Erbach nach seinem ganzen Wirken im Reiche und in der Kirche als ein ausgezeichneter Fürst, der die Vorwürfe, welche man ihm selbst noch in neuerer Zeit gemacht, nach unparteiischer Erwägung aller damals vorhandenen Verhältnisse, keineswegs verdient [3]).

---

[1]) *Guden.*, l. c. p. 237. — *Joannis*, l. c. p. 761. — Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 86.

[2]) *Joannis*, l. c. p. 750 sqq.

[3]) Schaab, in der Gesch. des rhein. Städtebundes, S. 474, wirft ihm Hinterlist in seinem Streite mit der Stadt Mainz vor, deren Reichsunmittelbarkeit er angetastet. Das Urtheil erscheint jedoch, mindestens gesagt, als ein

Da es indessen hier der Ort nicht sein kann, das Leben dieses Kirchenfürsten ausführlicher zu betrachten, so eilen wir mit demselben zum Schlusse, indem wir noch kürzlich das berichten, was die Chronisten von den Sitten und dem Privatleben des Kurfürsten Dietrich melden.

Er war in seinem Haushalte sparsam. Man erzählt von ihm, er habe das von den Kerzen abfließende Wachs sorgfältig sammeln lassen, um dasselbe wieder zu Wachskerzen zu verwenden. Dagegen liebte er an seinem Hofe doch die weltliche Pracht, hielt ständig einen Marstall von 3 — 400 Pferden, die er sorgfältig verpflegen und besorgen ließ, übte unbeschränkte Gastfreiheit gegen andere Fürsten und Herren und war ein großer Freund der Jagd. Man verglich damals seinen Hofhalt mit einem königlichen Hofe, ja selbst mit dem Paradiese. So hielt er auf Weihnachten 1458 eine große Versammlung von Fürsten und Edlen zu Aschaffenburg. Pfalzgraf Ludwig von Veldenz, Markgraf Albrecht von Brandenburg, Graf Ulrich von Würtemberg, Graf Emich von Leiningen und Andere waren mit zahlreichem Gefolge erschienen. Man zählte allein 18 — 19 Grafen und Ritter und im Ganzen 16 — 1700 Mann zu Roß, die alle des Kurfürsten Gäste waren [1]).

Mit seiner Familie stand er fortwährend in einem freundlichen Verhältnisse. Seine Brüder Otto und Hans begabte er mit Ehrenstellen und mancherlei Gnadenbeweisen. Seine Vetter Conrad IX. von Erbach und Philipp III. von Fürstenau gebrauchte er mehrmals zu wichtigen Geschäften. Doch kann man nicht sagen, daß er seine Verwandten auf ungerechte Weise und auf Kosten des Erzstiftes bereichert habe.

Sein Lieblingsaufenthalt war die Stadt Aschaffenburg, welche er mit vielen neuen Gebäuden verschönert hat. Hier ist er auch am 4. Mai 1459 gestorben, nachdem er beinahe 25 Jahre das Kurfürstenthum Mainz regiert hatte. In der Collegiatkirche von St. Peter und

---

von lediglich einseitigem Parteistandpunkte ausgegangenes. Wer diese, wie so viele ähnliche Streitigkeiten über die verschiedenen Berechtigungen der einzelnen Gewalten im Mittelalter prüft, wird bei der vielfachen Unklarheit der einzelnen Berechtigungen sich doch hüten müssen, ohne nähere Beweise in der Art, wie es hier geschieht, einseitig abzuurtheilen. Was in dieser Schrift darüber urkundlich beigebracht ist, zeigt, daß der Kurfürst jedenfalls nicht hinterlistig, sondern ganz offen sein, ob vermeintliches oder wirkliches Recht, wollen wir hier nicht entscheiden — gesucht und erlangt hat. Ganz anders urtheilt ein unparteiischer, höchst achtbarer Forscher über ihn, s. Rommel, Hess. Gesch. 2, Anm., S. 239.

[1]) Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 116.

Alexander daselbst ist er begraben, in welcher noch jetzt sein prächtiges Grabmal vorhanden ist [1].

§. 2.

Otto und Johannes V.

v. c. 1400—1468.

Von diesen beiden weltlichen Söhnen Eberhards X. und Marias von Bickenbach erscheint Otto entschieden als der ältere. Denn er war es, der die Lehen seiner Linie empfing und vergab. Doch war er bei seines Vaters Tode noch unmündig und unter der Vormundschaft Philipps von Frankenstein und seines Vetters Conrads VII. von Fürstenau, welcher als Vormünder und „Träger" von Eberhards X. Kindern im J. 1418 die Pfälzischen Lehen dieser Linie empfing [2], und in demselben Jahre dem Pfalzgrafen Ludwig Kirchensatz und Zehnten zu Wieblingen für seine Mündel verkaufte [3]. Dagegen empfing Otto im J. 1423 seine Pfälzischen Lehen [4]. Da das Lehnsempfängniß jedoch nicht immer sogleich nach dem Antritte der Besitzungen zu erfolgen pflegte, so ist anzunehmen, daß er ums J. 1420 das Alter der Mündigkeit erreicht haben mochte.

Von jetzt an aber erscheint er häufiger. Nach dem im J. 1123 erfolgten Tode seines Schwagers und bisherigen Vormundes Conrads VII. von Fürstenau ward er nun selbst Vormund der hinterlassenen Kinder desselben. Im J. 1125 verleiht er die Activlehen seines Hauses [5].

Ob Otto früher, gleich den meisten seiner Brüder, dem geistlichen Stande angehört hat und später ausgetreten ist, wie man sagt [6], darüber liegen uns zwar keine urkundlichen Beweise vor, doch ist es an sich nicht unwahrscheinlich. Seine späte Vermälung scheint dafür zu sprechen.

---

[1]) *Joannis*, l. c. p. 770 sq.

[2]) Urk.-B. N. CCXLVII., in der Note das 3. Item.

[3]) Note im Kurpfälz. Lehnsalbuche von 1452 im Arch. zu Karlsruhe unter dem Lehnbriefe für Hans VIII. von der jüngsten Linie von 1168: „Item Schenk Conrat, herre von Erpach, hat fur sich vnd als ein furmunder, mit Philips von Frankenstein, Schenk Eberharts, herren von Erpach seligen Kinde, Hertzog Ludwigen dem alten den Kirchensatze vnd zehenden zu Wiblingen, den sie zu Manleben hatten, zu Kauff geben, des Datume stat viertzehen hundert vnd achtzehen jare, off donrstag nach allerheiligen tag."

[4]) Urk.-B. l. c. Note, 1. Item.

[5]) Ebendas. N. CCIV. CCV. CCVII. CCVIII.

[6]) Luck, Genealogie des Erbach. Hauses, S. 18.

Ums J. 1430 unternahm er eine Pilgerreise nach Jerusalem, da im folgenden Jahre Verhandlungen über die Kosten derselben gepflogen wurden, in welchen die Reise als bereits Statt gefunden erwähnt wird [1]).

Im J. 1433 finden wir ihn in einer Fehde mit mehreren Breubergischen Dienstleuten verwickelt, welche ihn von dem Burgstall zu Kirchbrombach aus geschädigt hatten [2]). Dies gab vermuthlich Veranlassung dazu, daß er in demselben Jahre, nachdem der Streit am 6. April durch den Grafen Michel von Wertheim beigelegt war, den Eppensteinischen Antheil an der Herrschaft Breuberg von Eberhard, Herrn zu Eppenstein, auf 6 Jahre kaufte. Da die Cent, wie die Befestigung von Kirchbrombach damals zur Hälfte den Grafen von Wertheim, zur andern Hälfte den Herren von Eppenstein gehörte, so kam er dadurch selbst in den Besitz der Burg zu Kirchbrombach und war so für die Zukunft gegen feindliche Uebergriffe aus derselben gesichert [3]). Die Sache wirft übrigens ein trauriges Licht auf die damaligen Verhältnisse im Odenwalde, wie im ganzen Reiche.

Mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Dietrich, stand er damals im freundlichsten Einvernehmen. Derselbe ernannte ihn im J. 1339 zum Burggrafen oder Amtmann zu Miltenberg [4]). Der Kurfürst vermittelte auch im darauf folgenden Jahre die Verheirathung Otto's mit der Gräfin Amalie von Wertheim, der Tochter des Grafen Wilhelm von Wertheim und Wittwe Wielands von Freiberg. Dieselbe brachte ihm das für jene Zeit bedeutende Heirathsgut von fünfthalbtausend Gulden zu. Ihren Wittwensitz wies er ihr im Schlosse Reichenberg oder, wenn sie dies vorziehe, in dem zu Michelstadt an [5]).

Auch war Otto von Erbach bei der Wahl Kaiser Friedrichs III. im J. 1440 zu Frankfurt unter den anwesenden Herren und besiegelte mit den Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren des deutschen Reiches das unterm 2. Febr. 1440 von denselben ausgefertigte Dekret für den neuen Kaiser über die auf ihn gefallene Wahl [6]).

Später, im J. 1451, gerieth jedoch Otto in Zwist mit seinem Bruder, dem Erzbischof Dietrich, wegen der von demselben für seine Ge-

---

[1]) Acten im A. z. E.

[2]) Urk.-B. N. CCXXXIII.

[3]) Schneider, N. CXIX.

[4]) *Joannis*, l. c. I, zu p. 717, 3. Anm. zur Erbach. Stammtafel daselbst.

[5]) Urk.-B. N. CCXLIII.

[6]) *Chmel*, Materialien zur östreichischen Geschichte, I, 1. Abth., p. 70 sq.

malin ihm zugesagten Zusteuer, so wie wegen seines Erbtheils an der Hinterlassenschaft seines im J. 1437 verstorbenen Bruders Diether. Es wurde deßhalb für beide Parthien am 7. Februar 1454 ein Tag zu Worms anberaumt, an welchem ein Manngericht die Sache entscheiden sollte. Allein da sich von Seiten des Erzbischofs Niemand einfand, so blieb die Sache damals unentschieden. Ueber den Ausgang derselben ist überhaupt hierorts Nichts bekannt [1]).

Otto scheint meistens zu Miltenberg gelebt zu haben, wo er, wie gesagt, Kurmainzischer Burggraf war. Im J. 1442 verkaufte er dort mit seiner Gemalin Amalie von Wertheim dem Abte Heinrich von Amorbach eine jährliche Gülte von 10 Pfund Hellern in Vorbrunn, einem Dorfe zwischen Eulbach und Amorbach [2]). Außer einigen Präsentationen von Altaristen an die Kirche zu Michelstadt ist uns deßhalb von seinen spätern Lebensjahren nur wenig bekannt. Doch erscheint er noch im J. 1452 als der Vorsitzer eines Schiedsgerichts zu Heidelberg in einem Streite zwischen Kurfürst Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und Jacob von Lichtenberg über Stadt und Schloß Werd [3]).

Nach seinem in der Kirche zu Michelstadt noch vorhandenen Grabsteine ist er im J. 1468 auf Montag nach Mittfasten gestorben.

Er hatte in seiner Ehe mit Amalie Gräfin von Wertheim nur ein Kind und zwar eine Tochter: Eva. Sie verheirathete sich vor ihres Vaters Tode mit Siegmund, Herrn zu Schwarzenberg [4]), und ist die Stammmutter aller nachmaligen Grafen und Fürsten von Schwarzenberg. Ihr Gemal war des Stiftes Würzburg Oberjägermeister in Franken [5]).

Von dem älteren Bruder Otto gehen wir über zu dem jüngern Johannes oder Hans V., welcher die Linie zu Michelstadt fortgepflanzt. Leider ist uns von ihm noch weniger bekannt, als von seinem Bruder Otto. Kurfürst Dietrich ernannte ihn im J. 1435 zu seinem Amtmanne oder Burggrafen zu Starkenburg und gab ihm dazu im J. 1450 noch das Burggrafiat zu Fürstenau [6]). Da dies Schloß damals jedoch längst nicht mehr in Kurmainzischen Händen war und von den zum Mainzischen Amte Fürstenau gehörigen Gütern nur noch die Hälfte von

---

[1]) *Joannis*, l. c. 4. Anm. und Urk.-B. N. CCLXIX.

[2]) *Gropp*, hist. Monast. Amorb., p. 99.

[3]) Kremer, Friedrich der Siegreiche, S. 63.

[4]) Ib. N. CXLVI. und Urk.-B. N. CCXCI.

[5]) Schneider, N. CXLV.

[6]) *Joannis*, l. c. I, Erbach. Geschlechtstabelle zu p. 747, Anm. e und f.

König zum Erzbisthum gehörte, so war die Stelle eine s. g. Sinecure, die noch mit einem Gehalte, aber mit keinen besondern Pflichten mehr verbunden war, als der, die Mainzischen Interessen im Orte König zu überwachen.

Ums J. 1445 kaufte er von seinem Vetter Conrad IX. von Erbach das Amt Habitzheim, unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung[1]). Die weiteren Schicksale dieses Amtes in den Händen seiner Linie haben wir bereits in der Landesgeschichte erwähnt (s. diese), theils werden wir sogleich das Nähere noch in der Geschichte von Hans V. Sohne und Enkel erfahren.

Da Johannes V. größtentheils sein Leben auf der Starkenburg zugebracht zu haben scheint, so ist uns weiter nichts Näheres über ihn bekannt. Wir kennen nicht einmal die Herkunft seiner Gemalin mit voller Gewißheit. Es ist nur so viel unzweifelhaft, daß sie eine geborne Erbach war. Wir sehen dies aus dem Wappen auf ihrem Grabsteine, der sich in der Kirche zu Bensheim befinden soll[2]), wie auf dem Grabsteine ihres Sohnes Hans VIII. in der Kirche zu Michelstadt, welcher auf beiden Seiten das Erbachische Wappen trägt[3]). Es ist jedoch wahrscheinlich, daß sie eine Tochter Eberhards IX. und seiner Gemalin Elisabeth von Cronberg war. Für eine Tochter Conrads VI. und der Margaretha Landschad, wie die früheren Erbachischen Historiker wollen, können wir sie nemlich darum nicht halten, weil Conrad VI. in der Stiftung seines Seelengeräthes im Kloster Höchst zwar seiner Eltern, seiner Hausfrau und seiner Schwester, aber keiner Kinder erwähnt[4]). Eine Tochter Conrads VII. und der Agnes von Erbach kann sie aber eben so wenig sein, weil dafür ihre Verwandtschaft zu nahe war. Deßhalb bleibt keine andere Annahme übrig, als daß sie das Kind der oben angegebenen Eltern war. Hans V. Gemalin hieß Margaretha und ist laut der Inschrift auf ihrem Grabsteine am 20. Mai 1448 gestorben[5]).

---

[1]) Urk.-B. N. CCCIII. — In dieser Urk. wird gesagt, daß der Kauf von Schenk Hans und seiner Gemalin geschehen sei. Da diese nun im J. 1448 gestorben ist, so muß der Kauf vor diesem Jahre geschehen sein.

[2]) Gezeichnet bei Schneider, Tab. VII.

[3]) Ebendas. Tab. VI., links oben.

[4]) Urk.-B. N. CCII.

[5]) Die Annahme Luck's in der Erbach. Genealogie, daß Hans VI. zweimal vermält gewesen, beruht auf dem falschen Verständnisse der Urk. N. CXIX. im Urk.-B., welche gar nicht hierher gehört.

Hans V. selbst aber starb am 8. Februar 1458, also ein Jahr vor seinem Bruder, dem Erzbischofe Dietrich von Mainz. Beide Ehegatten wurden zu Bensheim beigesetzt.

Kinder hat dieses Ehepaar, so viel bis jetzt bekannt ist, nur zwei hinterlassen, nemlich: 1) Johannes oder Hans VIII., den wir als das Haupt dieser Linie im nächsten § betrachten werden, und 2) Agnes. Johannes VIII. war bei dem Tode seines Vaters noch unmündig und stand unter der Vormundschaft seines Oheims, des Kurfürsten Dietrich von Mainz, des Grafen Wilhelm von Wertheim und Philipps, Herrn zu Hanau [1]; Agnes aber vermälte sich im J. 1459 mit Wilhelm, Herrn zu Finstingen. Ihren Ehevertrag vermittelte ihr Oheim Dietrich, Kurfürst von Mainz. Beide starben kinderlos im J. 1472 [2]. Ueber eine Tochter Maria, welche demselben beigelegt wird, welche als Nonne im Kloster Steinbach gestorben sein soll, fehlt jeder Nachweis [3].

§. 3.

Johannes VIII.

Geb. um 1445, † 1484.

Als Johannes V. im J. 1458 starb, war sein Sohn Johannes oder Hans VIII., wie gesagt, noch unmündig. Da seine Mutter Margaretha von Erbach bereits 1448 starb, so muß er demnach bei des Vaters Tode über 10 Jahre alt gewesen sein. Zwar kommt er hierorts erst im J. 1469 urkundlich vor, indem er in diesem Jahre unter Anderem die Lehen seines Hauses ertheilt [4]. Indessen ist doch nicht zu bezweifeln, daß damals das Alter seiner Mündigkeit schon einige Jahre vorher eingetreten war.

Im ersten Jahre nach seines Vaters Tode kaufte seine Vormundschaft für ihn den letzten Rest des Amtes Habitzheim, der noch in

---

[1] Urk.-B. N. CCLXXIV.

[2] Schneider, N. CXLIV.

[3] Ebendas. II, p. 145. — Der Grabstein, auf welchen sich Schneider bezieht (s. dessen Erbach. Hist. Tab. VI, N. 82.), ist noch in der Schloßkapelle zu Erbach vorhanden und trägt das Erbach. Wappen, aber weder Name noch Jahrzahl sind auf demselben vorhanden. Und da überdies die Form desselben und die darauf befindlichen Verzierungen ein höheres Alter, als das 15. Jahrhundert anzeigen, so kann derselbe auf keine Tochter des Schenken Hans V. bezogen werden.

[4] Urk.-B. N. CCLXXXIX. — Nach dem Kurpfälz. Lehnsfalbuche im Archive zu Karlsruhe empfing er im J. 1468, auf Mittwoch nach Jubilate, seine Pfälzischen Lehen, so daß er nach der obigen Berechnung damals mindestens 20 Jahre alt war.

fremden Händen war, von Conrad von Bickenbach (1/6) um 300 Gulden [1]), so daß nunmehr das ganze Amt, eine wegen ihrer großen Fruchtbarkeit höchst wichtige Besitzung, allein in seinen Händen war. Leider besaß er selbige nur auf Wiederkauf oder als Pfandschaft und wirklich mußte er auch den früherhin Pfälzischen Antheil daran nach einigen Jahren wieder abgeben, indem der Sohn des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen von der Pfalz, Ludwig von Baiern, Herr zu Scharfeneck, nachmaliger Graf von Löwenstein, sich vom Kurfürsten das Wiederkaufsrecht des Pfälzischen Antheils an Habitzheim abtreten ließ und denselben im J. 1482 von Hans VIII. einlöste [2]), daß dieser nur noch die Hälfte davon hatte, die auch bei seiner Linie blieb, bis auch sie sein Sohn Valentin später an Löwenstein verkaufte, wie wir dies in der Geschichte dieses Amtes gesehen haben. Diese Einlösungssumme empfing jedoch Hans nicht vollständig. Vielmehr hatte sein Vetter Erasmus noch ältere Ansprüche, von der Verpfändung des Amtes von seinem Großvater Conrad IX. her, an einen Theil derselben. Beide verglichen sich deßhalb unter Vermittlung des Kurfürsten Philipp dahin, daß Hans seinem Vetter Erasmus 1119½ Gulden von der Einlösungssumme herausbezahlen solle [3]).

Auch sonst erscheint Hans VIII. vielfach in Beziehung auf seine Vermögensverhältnisse in Anspruch genommen. So mußte er an Siegmund, Herrn zu Schwarzenberg, den Gemal seiner Muhme Eva, der Tochter Otto's von Erbach, die Summe von 1700 Gulden als das Erbtheil dieses seines Oheims herausbezahlen [4]).

Auf der andern Seite scheint es ihm schwer gefallen zu sein, die Mitgift seiner Gemalin Magdalene, einer gebornen Freiin von Stöffeln, zu erlangen, indem seine Schwäger Hans und Heinrich von Stöffeln ihm dieselbe auf die noch unbezahlte Heimsteuer ihrer Mutter Magdalene, Gräfin von Fürstenberg, anwiesen, welche deren Bruder, Graf Egon von Fürstenberg, auszuzahlen versprach [5]).

[1]) Urk.-B. N. CCLXXVII.

[2]) Ebendas. N. CCCI. — Die Forderung von Löwensteinischer Seite auf die Einlösung von 2/3 an Habitzheim war jedenfalls unrichtig. Pfalzgraf Ruprecht hatte einst den Wertheimischen Antheil, d. i. 1/3, und dann die Hälfte des Bickenbachischen Antheils = 1/6 gekauft, und weiter besaß damals die Pfalz Nichts davon. Der Erbachische Antheil war bei diesem geblieben und bestand ebenfalls in 1/3; das letzte Bickenbachische 1/6 wurde von der Erbachischen Vormundschaft gekauft im J. 1459.

[3]) Ebendas. N. CCCIII.

[4]) Ebendas. N. CCXCI.

[5]) Ebendas. N. CCXCII.

Später, nach dem im J. 1472 erfolgten kinderlosen Tode seiner Schwester Agnes und ihres Gemales Wilhelm von Finstingen, mit welchem dieses alte Haus ausgestorben war, hatte er einen langwierigen Streit wegen des Rückfalles des Heirathsgutes seiner Schwester mit den Finstingen'schen Erben, den Grafen Nikolaus von Mörs und Sarwerden und von Neufchastel, welche beide mit Finstingen'schen Erbtöchtern verheirathet waren. Nach einer, längere Zeit währenden fruchtlosen Correspondenz, verglich Graf Heinrich von Zweibrücken die streitenden Parteien dahin, daß der Graf von Sarwerden an Hans von Erbach 2000 Gulden ausbezahlte und diesem seine Ansprüche an den Grafen von Neufchastel vorbehalten bleiben sollten [1]).

Sonst wissen wir noch von ihm, daß er im J. 1480 dem Turnier zu Mainz beigewohnt hat.

Im J. 1469 vermälte sich Hans VIII. mit der vorhin erwähnten Magdalene, Freiin von Stöffeln, aus dem berühmten Geschlechte der Dynasten von Justingen [2]). Von Kindern sind uns zwei bekannt, nemlich 1) ein Sohn Valentin, der letzte dieser Linie, von welchem wir im nächsten §. zu reden haben, und 2) eine Tochter Walpurgis, welche im J. 1546 unvermält zu Erbach gestorben und im Bruderhause daselbst begraben worden ist [3]). Nach ihres Bruders Tode hatte sie in einem Hause in der Stadt Erbach gewohnt, welches ihr Valentin in seinem Testamente als Wohnsitz angewiesen.

Auch Hans VIII. erfüllte übrigens das Schicksal fast aller Erbacher im 15. Jahrhunderte, welche zur Regierung kamen: er starb frühe, mit Hinterlassung von unmündigen Kindern, im J. 1484 auf St. Katharinentag (25 Nov.). Drei Jahre darauf, im J. 1487 auf Dienstag nach Mariä Empfängniß (11. Dec.), folgte ihm seine Gemalin Magdalene, geborne von Stöffeln, im Tode nach. Beider Grabsteine sind noch in der Kirche zu Michelstadt vorhanden.

---

[1]) Schneider, II. Satz, p. 147. — Ebendas. N. CXLIII. Die ganze weitläufige Correspondenz, welche mehrere Druckbogen ausfüllen würde, ist im A. zu E. noch vorhanden. S. Urk.-B. N. CCLXVIII.

[2]) Der berühmteste Name aus diesem Hause ist Anselm von Justingen, Reichsmarschall unter Kaiser Friedrich II.

[3]) Ihr Testament ist von 1533 und ein Codicill dazu von 1539 im A. zu E. Ihr Todesjahr ist nicht urkundlich erwiesen, doch hob sie noch im J. 1545 eine Tochter ihres Vetters, des Grafen Eberhard II. (XIV.), aus der Taufe.

§. 4.

Valentin I.

Geb. c. 1482, † 1531.

Im J. 1500 erscheint dieser Sohn Hans des VIII. und Magdalenen von Stöffeln noch unter der Vormundschaft Ottos von Hirschhorn, Rudolfs von Erlickheim und des Amtmanns Hans Wacker. Denn dieser stellte damals noch an Hans von Mayfisch zu Heidelberg einen Lehnbrief über einen Hof zu Fürth aus, den vorher die Landschaden von Steinach von der Michelstädter Linie zu Lehen getragen [1]).

Dieser Schenk Valentin, nach allen über ihn vorhandenen Nachrichten ein mannhafter, wackerer und fester Charakter, hatte eine schwere Jugend. Nicht bloß, daß er schon in seiner frühen Kindheit seiner Eltern durch den Tod beraubt wurde: sein Vater hatte seinen Antheil an der Herrschaft in Folge der oben erwähnten ungünstigen Umstände und mehrerer ihm sehr beschwerlichen Bürgschaften mit schweren Schulden belastet [2]), und die lange Vormundschaft scheint seine Verhältnisse auch nicht gerade verbessert zu haben. Dazu kam bald nach seinem Antritte der Herrschaft die Bairische Fehde, welche auch ihm tiefe Wunden schlug. Die Herrschaft Habitzheim, die er noch zur Hälfte besaß, und sein Antheil an Schönberg wurden ihm damals aufs schwerste geschädigt. Beides mußte er, in Folge davon, als Hessisches Lehen empfangen [3]). Dabei hatte er keinen Vortheil von dem Aussterben der ältesten Linie zu Erbach mit seinem Vetter Erasmus. Wahrscheinlich in Folge früherer Hausverträge hatte er gar keinen Antheil an den hinterlassenen Gütern desselben. Ueberall erscheint Eberhard XIII. von der Fürstenauer Linie als der nächste Lehnserbe des Erasmus [4]).

Trotzdem schloß er sich an diesen seinen Vetter aufs innigste an. Ueberall sehen wir Beide bei jeder Gelegenheit gemeinschaftlich handeln, in allen wichtigen Angelegenheiten Hand in Hand mit einander gehen. So trafen Beide unter Anderem im J. 1515 eine gütliche Uebereinkunft mit einander, wornach Eberhard XIII. seinem Vetter statt der alten, wahrscheinlich baufällig gewordenen Burg zu Michelstadt das Schloß zu Erbach und die dazu gehörigen Güter einräumte, so daß dies letztere

---

[1]) Urk. auf Samstag nach St. Lucä 1500, im A. zu E.

[2]) Schneider, II. Satz, p. 417.

[3]) Urk.-B. N. CCCXXV, a.

[4]) Ebendas. N. CCCXXI. CCCXXII. CCCXXIII.

nunmehr der Wohnsitz Valentins und seiner Schwester Walpurgis wurde [1]).

Auch in ihrem Verhältnisse zum Kurfürsten von der Pfalz gingen beide Vettern denselben Weg. Bereits unter dem Kurfürsten Philipp suchte der Pfälzische Hof seinen Glanz dadurch zu erhöhen, daß man vornehme Herren zu „Dienern vom Haus" annahm, welche man gegen einen bestimmten Gehalt verpflichtete, den Pfalzgrafen im Kriege mit einer bestimmten Anzahl von Reisigen Zuzug zu leisten. So erscheinen damals am Pfälzischen Hofe der Pfalzgraf Alexander von Veldenz, die Grafen von Wertheim und Leiningen und viele Andere als solche „Diener vom Haus". Der Gehalt derselben, so wie aller Hofbeamten war zwar sehr verschieden, allein in allen Fällen nach unsern jetzigen Begriffen sehr gering. So erhielt einer der ersten Hofbeamten, der Marschall, außer freier Wohnung und der Benutzung des Gartens auf dem Schlosse Strahlenberg, noch 35 Malter Korn, 3 Fuder Wein, 2 Wagen Heu, 300 Gebund Stroh und sechszehn Gulden baares Geld; der Hofmeister der Kurfürstin erhielt dreißig Gulden Gehalt [2]).

So zog denn im J. 1512 Kurfürst Ludwig von der Pfalz auch den Schenken Valentin von Erbach in seinen Dienst, indem er ihn zu seinem Diener vom Haus gegen 120 Gulden jährlichen Gehaltes und gegen Vergütung alles reisigen Schadens, den er in seinem Dienste erleiden werde, aufnahm. Dagegen verpflichtete sich Valentin, dem Kurfürsten mit sechs wolgerüsteten reisigen Pferden Zuzug zu leisten [3]). Daß sein Vetter Eberhard im J. 1519 diesem Beispiele folgte, haben wir oben gesehen. Dort hatten wir auch der wichtigen Dienste erwähnt, welche beide Vettern dem Kurfürsten im Bauernkriege leisteten. Während Eberhard als Pfälzischer Feldoberster an der Spitze des Heeres hinauszog, den Aufruhr zu dämpfen, wurde Valentin mit der Commandantur des alten Schlosses zu Heidelberg auf dem Jettenbühel betraut, wohin man Alles flüchtete, was dem Kurfürsten lieb und theuer war [4]).

---

[1]) Ueber diese Uebereinkunft ist außer dem thatsächlichen Sachverhalte hierorts weiter Nichts bekannt, als eine Note unter den Lehnbriefen Valentins I. und Eberhards XIII. von 1515 in einem Lehnsfalbuche im Staatsarchive zu München, worin es heißt, daß die betr. Lehngüter ꝛc. ꝛc. „vff jr, Schenck Eberhards vnd Schenck Valtins bittliches Ansuchen also von einander geteilt worden".

[2]) Häusser, Pfälz. Gesch. I, S. 458.

[3]) Kurpfälz. Cop.-B. N. 18. im Archive zu Carlsruhe, fol. 195 sqq.

[4]) *Crinitus*, hist. rustic. tumult., bei *Freher*, script. rer. Germ., III, p. 261 sq.

Schon vorher hatte ihm der Kurfürst Ludwig den wichtigen Posten eines Burggrafen von Alzey anvertraut und gebrauchte ihn fortwährend zu den wichtigsten Geschäften. So suchte er, im Auftrage des Kurfürsten, welcher damals nach Kaiser Maximilians I. Tode Verweser des Reiches war, im J. 1519 den Streit zwischen der Stadt Worms und ihrem Bischofe zu vermitteln [1]. Im J. 1525 war er Pfälzischer Gesandter auf dem Reichstage zu Augsburg und 1527 zu Regensburg. Ebenso finden wir ihn noch im Jahre vor seinem Tode als Stellvertreter und Gesandten des Kurfürsten Ludwig auf dem großen Reichstage zu Augsburg (1530) [2]. Bei dem prachtvollen Einzug Kaiser Karls V., welcher damals seit längeren Jahren zum erstenmale wieder im deutschen Reiche persönlich erschienen war und wobei alle Pracht und Herrlichkeit entfaltet wurde, welche die damalige Zeit aufzubieten im Stande war, ritten „des heil. Römischen Reiches Erzmarschall", Kurfürst Johannes der Beständige von Sachsen, unmittelbar vor der Majestät des Kaisers, und ihm zur Seite des Kurfürsten Ludwigs von der Pfalz „treffliche Botschaft, Schenk Veltin, Freyherr von Erbach" [3]. Auf dem Reichstage selbst aber war Valentin Mitglied des weiteren Ausschusses, welcher damals zur Vermittlung der Religionsstreitigkeiten niedergesetzt wurde [4].

Schon im Jahre vorher, unterm 2. Oktober 1529, verfaßte Valentin, obwol noch im rüstigen Mannesalter, im Vorgefühle seines baldigen Todes, sein eigenhändig geschriebenes Testament. Man erkennt zwar aus den Schriftzügen, daß die Hand, welche sie niedergeschrieben, besser das Schwert zu führen wußte, als die Feder, allein der Inhalt desselben zeugt von dem biedern, klaren und dabei kindlich frommen Charakter des Schreibers, der sich hier nicht der gewohnten Notariatsformeln bedient, sondern sagt, was ihm sein Herz eingibt. Er „setzt seinen Willen in den Willen Gottes des Allmächtigen und begehret der heiligen Sakramente, verzeiht und vergibt Allen denen, die ihm je Leids gethan und bittet Alle, denen er je Böses gethan oder die er erzürnet, ihm um Gottes willen zu vergeben". Ferner „befiehlt er seine Seele der grundlosen Barmherzigkeit und der Erlösung Gottes, mit ihm zu schaffen nach seinem göttlichen Willen". Seiner „herzlieben Schwester Walburg,

[1] *Schannat*, hist. Worm. Prob., p. 116 sq. — Daß er Burggraf von Alzey war, sieht man eben aus dieser Urkunde. Sonst ist jedoch Nichts darüber bekannt.

[2] Aus des hl. Römischen Reichs Reichstags-Ordnung und Abschied, p. 165 und 178. — *Guden*, Cod. dipl., IV, p. 620.

[3] Walch, Luthers Werke, XVI, p. 850 u. 866.

[4] Ebendas. p. 1630.

dieweil er keinen nähern angebornen Erben hat", setzt er, so wie er sich „gutlich und freundlich" mit ihr vereiniget hat, ein reiches Leibgedinge und die Summe von 3000 Gulden aus. Zum Erben alles seines Allodialvermögens setzt er seinen „freundlichen lieben Vetter Eberhard und dessen Kinder ein, weil sie sich allewege freundlichst und vetterlichst gegen ihn erwiesen", so wie derselbe, als „seines angebornen Standes und Namens, sein nächster angeborner Erbe" sei u. s. w.

Daß er in demselben Jahre, um seine Angelegenheiten besser zu ordnen, seine Hälfte von **Habitzheim** an den Grafen von Löwenstein veräußerte, haben wir oben in der Geschichte dieses Amtes gesehen.

Bald nach seiner Rückkehr vom Reichstage zu Augsburg erkrankte er an der Wassersucht [1]) und starb so, noch nicht 50 Jahre alt, nach schwerem Leiden im J. 1531. Auf seinem Grabsteine in der Kirche zu Michelstadt ist der **Tag** seines **Todes** nicht zu erkennen.

Da Schenk **Valentin** sich nicht vermält hatte, so starb mit ihm seine Linie aus und das ganze Erbachische Gebiet war nun in den Händen Eberhards XIII., dessen Stamm allein die beiden anderen Linien überdauerte, nachdem die drei ältern Linien dritthalb Jahrhunderte nebeneinander bestanden hatten.

Wir lassen auch hier am Schlusse dieses Abschnittes **das Geschlechtsregister der Michelstädter oder jüngern Erbachischen Linie** in diesem Zeitraume folgen:

Hans V., † 1458.
Gemalin: **Margaretha von Erbach**, † 1448.
Kinder:

Hans VIII., geb. um 1445, † 1484. Gem: **Magdalene von Stöffeln, Freiin von Justingen**, † 1487.	**Agnes.** im J. 1456 vermält mit **Wilhelm**, Herrn zu **Finstingen**, beide † 1472 kinderlos.

Kinder (des Hans VIII.):

Valentin I., geb. um 1482, † 1531 unvermält.	**Walpurgis**, † 1546 unvermält.

§. 5.

Allgemeine Verhältnisse des Erbachischen Hauses in diesem Zeitraume.

Die am Schlusse der zweiten Abtheilung gemachten Bemerkungen über die Stellung der drei Linien des Erbachischen Hauses unter einan-

---

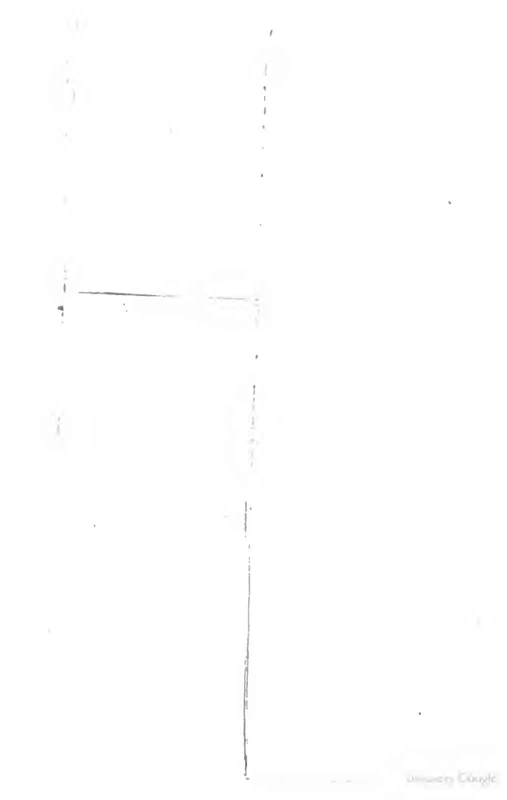
[1]) Gleichzeitige handschriftliche Nachrichten im A. zu E.

der, so wie im Reiche finden in Vorstehendem nach allen Seiten ihre Bestätigung. Ueber die Reichsstandschaft der drei Linien haben wir nur noch zu bemerken, daß sie fortwährend auf allen Reichsmatrikeln mit ihrem Contingente und später mit ihren Beiträgen zu den Reichssteuern, wenn auch nicht mit einem so starken Beitrage aufgeführt erscheinen, als im J. 1422. Auch finden sich jetzt öftere Nachrichten von der Gegenwart der Erbacher auf den Reichstagen [1]). Wir haben daraus zu schließen, daß dies gewiß häufiger der Fall war, als es urkundlich bekannt ist, und anzunehmen, daß die Erbacher von ihrem reichsständischen Rechte, das ihnen Sitz und Stimme auf den Reichstagen verlieh, keineswegs einen seltenen Gebrauch machten.

Was das Erbachische Wappen betrifft, so ging keine weitere Veränderung damit vor. Nur führte Eberhard XIII., wie sein Vetter Erasmus, neben den Erbachischen Sternen eine Zeitlang auch die Bickenbachischen Wecke, hat diese aber später, nach dem Verluste der Feste Bickenbach in der Bairischen Fehde, wieder abgelegt.

---

[1]) Daß Philipp IV. mit andern Erbachern im J. 1470 auf dem Reichstage zu Regensburg war, sehen wir aus *Senckenberg*, Sel. jur. et hist. IV, p. 385. — Kaiserliche Einladungen auf die Reichstage finden wir verschiedene bei Schneider, Urkunden zum I. Satz, lit. B. 1—5. — Daß die Erbacher die großen Reichstage 1521 zu Worms und 1530 zu Augsburg besuchten, haben wir oben gesehen.



374

Zweites Buch.

Die Geschichte der Grafen zu Erbach von der Erwerbung der Grafenwürde bis zur letzten Theilung des Hauses in die drei jetzt bestehenden Linien.

Von 1532 — 1731.

Erster Abschnitt.

Graf Eberhard I. (XIII.) und seine Söhne.

Von 1532 — 1569.

---

§. 1.

Eberhards XIII. (I.) letzte Lebensjahre, Familienverhältnisse und Tod.

Von 1532 — 1539.

> Es ist der alt graue Eberhart
> Durch in der stam erhaben wart,
> Erbschenck der pfaltz Churfurstenthumb.
> Der sun hat er ein gute sumb
> Die sich zur tugent alle arten.
>
> Pet. Harer (fol. 89).

Wir haben Eberhard XIII. mit dem Tode Valentins I. (im J. 1531) verlassen, wodurch er der Herr des ganzen Erbachischen Landes und aller dazu gehörigen Besitzungen wurde. Dies war denn zunächst für ihn die äußere Veranlassung dazu, daß er bei Kaiser Karl V. für sein Haus die Reichsgrafenwürde nachsuchte und empfing. Es geschah dies am 15. August 1532 zu Regensburg [1]). Dem Wesen nach waren die Erbacher als Dynasten und Stände des Reiches schon vorher im Grunde dasselbe, was sie jetzt wurden. Sie erlangten durch die Ertheilung der Grafenwürde kein einziges Recht, was sie nicht vorher schon besessen hätten. Es handelte sich im Grunde nicht um eine eigentliche Standeserhöhung, sondern um einen Titel.

---

[1]) Schneider, N CLXIV.

In den alten Urkunden kommen die Grafen zwar gewöhnlich vor den Herren, oft aber auch neben und zwischen denselben, so daß damit nur ein Rang-, nicht aber ein Standesunterschied ausgedrückt wird. Die Erhebung in den Grafenstand kam erst mit der Mitte des 15. und im 16. Jahrhunderte in Aufnahme, so daß sich von dieser Zeit an allmälig die alten Herrenhäuser mit und ohne kaiserliche Bewilligung, — letzteres thaten z. B. später die Schenken von Limpurg, — Grafen nannten. Auch in den Reichsabschieden wurde im 15. Jahrhunderte kein Unterschied zwischen den Grafen und Freiherren (Dynasten) gemacht. Sie werden unter und neben einander aufgeführt. Die Schenken von Erbach hießen selbst in der Reichsmatrikel von 1422 schon Grafen [1]) und ebenso mitunter auch in andern Urkunden. Ihr Land heißt oft in einem und demselben Aktenstücke bald eine Herrschaft, bald eine Grafschaft [2]).

Erst als der niedere Adel, zunächst die Reichsritter anfingen, sich „Herren" oder „Freiherren" zu nennen, fingen die alten Barone an, sich den Grafentitel beizulegen und beilegen zu lassen, ein Beweis, wie hoch man die Berechtigung zur Reichsstandsschaft hielt. Eben Eberhard XIII. äußerte einmal, noch ehe er Graf wurde, bei Gelegenheit des Streites mit Hessen über die Erhebung des gemeinen Pfennigs und anderer Reichssteuern in der Herrschaft Bickenbach, daß er Reichsstand und Landesherr in seinem Gebiete sei, so gut wie der Landgraf von Hessen in dem seinigen und daß sich seine Voreltern lieber hätten verjagen lassen, als daß sie von diesem ihrem Rechte auch nur das Geringste nachgegeben hätten.

Von nun an scheint jedoch Graf Eberhard an den öffentlichen Verhältnissen weniger Antheil genommen zu haben. Auf dem Turniere zu Heidelberg im J. 1535 (Montag nach Matthäus), bei der Hochzeit des Pfalzgrafen Friedrich II., war er mit diesem Turnierhauptmann und machte mit demselben den ersten Gang mit dem Schwerte. (Handschriftl. Nachrichten im A. zu E. u. Pet. Harer.)

In Bezug auf die religiöse Bewegung dagegen nahm Graf Eberhard von jetzt an eine entschiedenere Haltung an. Als Landgraf Philipp von Hessen im J. 1534 auf seinem Zuge nach Württemberg, zur Wiedereinsetzung des Herzogs Ulrich in sein Land, durch den Oden-

[1]) Deutsche Reichsabschiede, I, p. 117 sqq.

[2]) So in einer Urkunde von 1515 im A. zu E., worin Kurfürst Albrecht von Mainz und Eberhard XIII. einen Vertrag wegen ihrer in den beiderseitigen Ländern wohnhaften eignen Leuten schließen u. s. w.

wald zog, wurde er in Fürstenau gastfrei aufgenommen. Im J. 1535 säcularisirte er das Kloster zu Steinbach und gründete aus den Mitteln desselben im alten Klostergebäude ein Spital. Von der Annahme einer evangelischen Kirchenordnung findet sich jedoch bei seinen Lebzeiten noch keine Spur. Erst seine eifrig evangelisch gesinnten Söhne führten eine solche ein, nachdem bereits die ganze Bevölkerung faktisch der „neuen" Lehre zugefallen war.

In seiner Eigenschaft als Landes- und Gerichtsherr war er, so viel man weiß, der erste Dynast von Erbach, der im J. 1520, in Gemeinschaft mit seinem Vetter Valentin I., die auf uraltem Herkommen beruhenden privatrechtlichen und öffentlichen Ordnungen in der Grafschaft Erbach niederschreiben ließ. Dies ist die Grundlage des Erbachischen Landrechtes geworden [1]).

Im Uebrigen brachte Graf Eberhard den Abend seines Lebens im Kreise seiner Familie im Schlosse Fürstenau zu, welches er neu herstellte und verschönerte, wie wir dies aus dem vereinigten Erbachischen und Wertheimischen Wappen daran erkennen.

Verheirathet war er mit der Gräfin Marie von Wertheim, einer Tochter des Grafen Michael II., durch welche nicht lange nach seinem Tode, wie bereits oben in der Landesgeschichte erwähnt ist, die Hälfte der Herrschaft Breuberg an sein Haus gekommen ist. Sie war, wie aus allen über sie vorhandenen Nachrichten hervorgeht, eine ausgezeichnete Frau, welche mit der größten Gewissenhaftigkeit ihre Pflichten gegen Gemal und Kinder erfüllte. Ihr noch vorhandener Briefwechsel mit ihren Wertheimischen Verwandten über den Anfall der Herrschaft Breuberg zeugt von einer so schonenden und uneigennützigen Rücksicht auf dieselben, wie die Geschichte davon nur wenige Beispiele kennt. Sie war es, welche ihre Söhne im J. 1551 bestimmte, lieber auf die ganze, erst durch einen lange Jahre dauernden Proceß gesicherte Erbschaft zu verzichten, als ihrem Bruderssohne, dem jungen Grafen Michael III. von Wertheim, ein zu großes Opfer aufzulegen [2]). Am 7. August (auf St. Afra) 1503 hatte sie Eberhard heimgeführt. Die Ehe war

---

[1]) Dies Manuscript ist hierorts nicht mehr vorhanden, findet sich dagegen abgedruckt in dem Werke: Beck und Lauteren, das Landrecht der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg 2c. 2c. Darmstadt, 1824. S. 51 ff. — Diese erste handschriftliche Landes-Ordnung der Grafschaft Erpach führte den Titel: „Statuta vnndt Ordnung der Herrschaft Erpach, durch die wolgebornen Herrn, Schenck Eberharten vnd Herrn Schenck Välтin, beide Herrn zu Erpach, Gevettern, unsere gnedige Herrn, Anno 1520 vffgericht."

[2]) Man sehe oben die Geschichte der Herrschaft Breuberg.

eine reich mit Kindern gesegnete. Es sind folgende: 1) Margarethe, welche am 10. August 1504 das Licht der Welt erblickte, aber frühe wieder starb; 2) Georg, geboren 1506 auf Sonntag nach Antonientag, am 6. September, von welchem wir gleich unten zu reden haben werden; 3) Margarethe, geboren am 15. Oktober 1508. Sie verheirathete sich mit dem Grafen Philipp von Rieneck [1]), dem letzten dieses alten Geschlechtes, mit dem sie in kinderloser Ehe lebte. Sie verlor ihren Gemal im J. 1559 und starb selbst 1579 als Wittwe. 4) Barbara, geboren 1509 am 13. November; die Eltern bestimmten sie fürs Kloster und sie nahm wirklich den Schleier, wahrscheinlich im Kloster Marienborn in der Wetterau, trat aber später aus und wohnte mit ihren, weiter unten folgenden Schwestern Elisabeth und Katharina in der Kellerei zu Michelstadt, wo sie im J. 1574 am 31. Oct. gestorben ist [2]). 5) Anna, geboren 1510, auf Mittwoch nach dem h. Dreikönigstage, 9. Januar. Sie wurde gleichfalls fürs Kloster bestimmt und starb als Nonne im Kloster Marienborn auf Mariä Heimsuchung (2. Juli) 1540 [3]). 6) Eberhard XIV., als Graf II., geboren im J. 1511 am 19. Jan. Er hat allein den Stamm fortgesetzt und werden wir weiter unten ausführlicher von ihm zu reden haben. 7) Conrad, dieses Namens der XII., geboren am 23. Jan. 1512 und 8) Conrad XIII., geboren auf Dienstag nach Christag desselben Jahres. Beide starben frühe. 9) Elisabeth, geboren 1514, ebenfalls Nonne zu Marienborn und dann zu Clarenthal, trat aus, wohnte mit ihren Schwestern in der Kellerei zu Michelstadt und starb daselbst ledigen Standes im J. 1574 am 4. Jan. 10) Ludwig II., geboren und gestorben 1515. Er empfing diesen, im Erbachischen Hause hier zum zweitenmale vorkommenden Namen von dem Kurfürsten Ludwig VI. von der Pfalz, der ihn zu Fürstenau in der großen Stube selbst aus der Taufe hob. 11) Katharina, geboren 1516, wurde gleichfalls Klosterjungfrau zu Clarenthal, trat erst 1566 aus und zog zu ihren beiden Schwestern Barbara und Elisabeth. Deßhalb wurde denselben nunmehr die ganze Kellerei eingeräumt, der neue Dammgarten (in der Kellerei) für sie angelegt und ihnen der Fischgraben um Michelstadt nebst dem Zwinger u. s. w. zur Benutzung angewiesen [4]). Ihr Todesjahr ist nicht bekannt. 12) Valentin II., von welchem wir

[1]) *Guden.*, C. D., V, p. 530, wo der Ehevertrag vom J. 1522, auf Montag nach Mariä Himmelfahrt, abgedruckt ist.

[2]) Schneider, N. CLXXX, 7.

[3]) Ebendas. N. CLXIV, 8. — Damit stimmt überein ihr noch vorhandener Grabstein in der Kirchenruine zu Marienborn bei Büdingen.

[4]) Luck, Erbach. Genealogie, S. 29 ff.

gleichfalls späterhin Näheres zu berichten haben. 13) Brigitta, geboren Freitag nach Egidi 1518, und gestorben am 7. August 1535. Ihr Grabstein ist in der Schloßkapelle zu Erbach. 14) Ein todtgeborner Sohn im J. 1520. 15) Ursula, geboren und gestorben im J. 1522, und endlich: 16) Dorothea, geboren und gestorben im J. 1523. —

Wie sehr die Eltern darauf bedacht waren, ihren Kindern eine gute Erziehung zu geben, werden wir unten in der Lebensbeschreibung ihrer drei, sie überlebenden Söhne sehen.

Graf Eberhard XIII. ist am 14. November 1539 zu Fürstenau im 64. Jahre seines Alters und seine Gemalin Maria, geborne Gräfin von Wertheim, 1553 am 28. September gestorben. Das Grabmal beider Ehegatten ist noch in der Kirche zu Michelstadt, im ehemaligen Herrschaftlichen Stuhle vorhanden. Das Brustbild des Grafen in natürlicher Größe im Schlosse zu Erbach zeigt ein schönes, männlich ernstes, und doch dabei freundliches Angesicht mit einem starken Bartwuchse. In seinen Zügen spiegeln sich die Hauptgrundzüge seines Charakters: Ernst und Milde, die er im Getöse der Feldschlacht, wie in der Stille seines friedlichen Familienkreises bewiesen hat.

§. 2.

Georg III. (I.)

Geb. 1506, † 1569.

Ein edeln grauen, jung von Jaren
Inn landen doch gar weit erfarn.
Vieler sprach und kunsten khundig,
Mannlich vnd tugenthaft furbundig:
Graf Jorg zu Erpach was genannt,
Im Elsaß Lantvogt wol erkannt.

Pet. Harer (fol. f.) [1].

Graf Eberhard hatte im Jahre vor seinem Tode, 1538, mit seinen drei noch lebenden Söhnen die Theilung seines Landes in der Weise verabredet, daß der älteste, Georg, nach dem im Erbachischen Hause seit uralten Zeiten herkömmlichen Gebrauche, einen Vorzug vor seinen beiden Brüdern, einen größern Antheil haben solle. Derselbe sollte demnach das Schloß Fürstenau nebst der ganzen Cent Michelstadt, und dem Kirchspiele Güttersbach, ferner die Aemter König, Reichenberg und Schönberg, mit Ausnahme des Kirchspiels Rimbach; der zweite Sohn Eberhard XIV. dagegen die Aemter Erbach und Freienstein,

[1]) Gedicht von der Heirath des Pfalzgrafen Friedrich, in der Bibliothek zu Heidelberg. Cod. Pal. N. 337.

ferner das Kirchspiel Rimbach und das Amt Dannenberg-Seheim erhalten. Der dritte Sohn, Valentin II., welcher den geistlichen Stand erwählte, sollte mit einer Apanage, im Werthe von 300 Gulden abgefunden werden. Graf Georg empfing außerdem die Anwartschaft auf die Ansprüche seiner Mutter an die Wertheimische Erbschaft. Im J. 1543 theilten sie demgemäß die Grafschaft [1]). Später bestimmten jedoch die beiden ältern Brüder den jüngsten, Valentin, dazu, den geistlichen Stand zu verlassen, und erboten sich freiwillig, ihm für diesen Fall einen Theil des Landes abzutreten. Valentin willigte ein und am 12. Mai 1544 ward nun zu Fürstenau ein anderer Vertrag zwischen den drei Brüdern abgeschlossen.

Sie bestimmten darin, daß die Grafschaft Erbach mit den dazu gehörigen Gütern und Einkünften inskünftige zu ewigen Zeiten unzertheilt und unzertrennt bestehen, kein Theil davon, ohne der andern Theilhaber Zustimmung, Etwas davon verkaufen, vertauschen oder verpfänden solle. Jeder Theilhaber solle sein abgesondertes Haus und seine bestimmten Nutzungen haben. Auf diese Weise solle Graf Georg die Aemter Michelstadt, Fürstenau, Reichenberg und Dannenberg (oder Seheim), Graf Eberhard die Aemter Erbach, Freienstein und Jugenheim (oder Jazza), und Graf Valentin das Amt Schönberg empfangen. — Man sieht daraus, daß in diesem Theilungsrecesse noch die Reminiscensen der frühsten Theilung durchschimmern. Michelstadt, Fürstenau (mit König) und Reichenberg gehörten ähnlich wie im Mittelalter zusammen, ebenso Erbach und Freienstein, von welchem jedoch das Kirchspiel Güttersbach abgezweigt und zum Fürstenauer Amte geschlagen worden war. Der bessern Arrondirung wegen ward das Amt Schönberg nicht wie früher, gemeinschaftliche Besitzung, sondern einem Herrn gegeben. Von der Bickenbachischen Herrschaft erhielt der älteste Bruder das größere Amt Dannenberg oder Seheim, der zweite das kleine Amt Jazza oder Jugenheim, welches fortwährend besonders administrirt wurde.

Weiter wurde damals die, für die Zukunft des Hauses höchst wichtige Bestimmung getroffen, daß inskünftige die Töchter außer ihrer Ausstattung noch 3000 Gulden Ehesteuer empfangen, dafür aber auf alle Ansprüche an die Herrschaft verzichten sollten [2]).

---

[1]) Die früher erwähnten G. E. Steine zeigen noch die Grenzen der damaligen Theilung.

[2]) Ein Auszug des Theilungsvertrages findet sich bei Schneider, N. CLXXIV, 2. — In späterer Zeit wurde die Mitgabe der Töchter auf 4000 Gulden erhöht.

Nach dieser Darlegung der Landesverhältnisse der drei Söhne Eberhards XIII. gehen wir zu dem Leben des Grafen Georg selbst über.

Derselbe war, wie bereits erwähnt, das zweite Kind, aber der älteste Sohn seiner Eltern und am 6. September 1506 zu Fürstenau geboren. Er genoß einer sorgfältigen Erziehung und hat späterhin gezeigt, daß er selbst den ernsten Studien mit großem Fleiße und entschiedenem Erfolge obgelegen hat. Als 19jähriger Jüngling machte er seinen ersten Feldzug als Freiwilliger im kaiserlichen Heere gegen König Franz I. von Frankreich in Italien mit, wo er im Winter 1524/25 bei der tapfern Vertheidigung von Pavia, unter dem kaiserl. Befehlshaber Antonio Leiva, focht und die glorreiche Schlacht bei Pavia mitmachte, in welcher der französische König selbst der Gefangene des Kaisers ward. Im Sommer 1525 kehrte er aus Italien zurück nach Fürstenau, wo er seinen Vater traf, der eben siegreich aus dem Bauernkriege in die Heimath zurückgekommen war. Nachdem er sich hier den Winter über von seinen Kriegsstrapazen erholt, reiste er am 19. April des folgenden Jahres abermals nach Italien, diesmal aber in friedlicher Absicht. Er machte eine Pilgerfahrt ins heilige Land [1]). Sein Bruder Eberhard begleitete ihn bis Venedig, um von da nach Padua zu gehen und dort zu studiren. Nach seiner Zurückkunft von Jerusalem machte er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Eberhard Reisen in Frankreich, um sich in der französischen Sprache auszubilden [2]). Nicht lange nach seiner Zurückkunft ernannte ihn der Kurfürst Ludwig von der Pfalz zum kaiserlichen Unterlandvogt zu Hagenau und im Elsaß, — die kaiserliche Oberlandvogtei daselbst war ein altes Amt der Pfalzgrafen bei Rhein; — denn schon am Freitag nach Himmelfahrttage (19. Mai) 1531 ward ihm eine Zulage von 50 Gulden aus Gnaden ertheilt [2]), während das Dekret kurz vorher, am 23. April desselben Jahres ausgefertigt wurde, so daß er wahrscheinlich dies Amt schon einige Zeit vorher bekleidet hatte. Von seiner Thätigkeit auf diesem Posten zeugen die noch zahlreich vorhandenen Akten, die bis zum J. 1536 reichen. Sein Gehalt bestand, außer vielen Naturallieferungen, Futter und Mal für Pferde u. s. w., aus der für jene Zeiten bedeutenden Summe von 500 Gulden, ohne die oben erwähnte Zulage [3]). Ueberhaupt scheint er der Liebling am Pfälzischen Hofe, damals wol dem gebildetsten in ganz Deutschland, insbesondere des Kurfürsten selbst gewesen zu sein.

---

[1]) Des Grafen Eberhard eigenhändiger Lebenslauf, leider nur ein kurzes Fragment, größtentheils bei Schneider, II. Sa̧ß, S. 172 fehlerhaft abgedruckt.

[2]) Schneider, N. CLXXI.

[3]) Urk. im A. z. E.

Denn derselbe vermittelte im J. 1536 selbst die Heirath des Grafen Georg mit seiner Muhme Elisabeth, der Tochter des Pfalzgrafen Johannes, von der Linie zu Simmern, deren Bruder Friedrich später selbst, im J. 1559, Kurfürst ward und als Friedrich III. regierte [1]). Die Heirathsabrede geschah am 10. November 1535, ihre Heimführung nach Fürstenau am 8. Januar des folgenden Jahres. Die Hochzeit wurde hier mit großen Festlichkeiten begangen [2]). Die Ehesteuer der Braut bestand aus 6000 Gulden in Golde [3]). Nach seiner Verheirathung quittirte Graf Georg sein Amt in Hagenau und brachte nunmehr sein Leben größtentheils in seinem Lande zu. Fürstenau, welches das zweite Stammschloß seines Hauses geworden, war seine Residenz.

Sein Ansehn am Pfälzischen Hofe sehen wir unter Anderem auch an der Vorliebe, womit ein Zeitgenosse, der die, im Sept. 1535 zu Heidelberg Statt gefundenen Hochzeitsfeierlichkeiten bei der Verheirathung des Pfalzgrafen und nachmaligen Kurfürsten Friedrich II. mit der Prinzessin Dorothea von Dänemark in Reimen beschreibt, auf den Grafen Georg von Erbach zurückkommt. Der Graf mußte die Braut zu Oppenheim abholen und nach Heidelberg geleiten. Hier diente er derselben mit dem Grafen Emich von Leiningen bei Tische:

„Vor den traten zwen erentreich
Herren gut, der Lantvogt jn Elsaß,
Graue Jorg von Erpach eyner waß,
Der ander gnandt der alt Emich
Vonn Leyningen, ein graf herrlich,
Wartten wie sie hetten bescheidt,
Die Zweyeln mustens halten beid" ꝛc.

Bei dem Turnier-Rennen ist Graf Georg des Pfalzgrafen Wolfgang „Geselle":

„Diß fursten gsell ein edler herr
Furt lustig seine grosse sper,
Graue Jorg von Erpach, was genant
Lantvogt im Elsaß. Wie sein standt

---

[1]) Ihr Vater Johannes II. von Pfalz-Simmern war ein vortrefflicher Fürst und ein eifriger Freund der Wissenschaften, — ihre Mutter war Beatrix, geb. Markgräfin von Baden. Unter ihren Schwestern war eine, Sabine, mit jenem unglücklichen Grafen von Egmont verheirathet, der in Brüssel auf dem Blutgerüste starb, — eine andere, Helene, heirathete im J. 1551 den Grafen Philipp von Hanau. — M. s. Häusser, Pfälz. Gesch., I, S. 620 und 650.

[2]) Das Verzeichniß der Gäste, welche mit 374 Pferden gekommen waren, und der Speisen u. s. w. findet sich bei Schneider, N. CLVXIII, 2.

[3]) Ebendas. N. CLXXIII, 1.

Vnnd wesen ist, hat man gehört
Oben vnnd was zu dem gefert
Inn eym Renzeug bewappnet gantzs.
Von helle gab er weitten glantzs,
Sein deck seyden, weiß, gelb vnnd rot
Darauff er machen lassen hot
Vonn rottem golt viel schoner stern,
Den Frewlin dienet er mit ern.
An seyner barlsch das wappenkleidt
Was gleichermaßen auch bereidt" ꝛc. [1])

Graf Georg war, wie sein Bruder Eberhard, ein aufrichtiger und eifriger Anhänger der evangelischen Lehre. Beide Brüder können als lebendige Beispiele gelten, mit welcher Innigkeit damals viele Glieder der vornehmen Stände in Deutschland sich mit evangelischen Ueberzeugungen durchdrangen, wie sie bemüht waren, dieselben ins Leben zu führen. So waren beide gemeinschaftlich auf den Reichstagen zu Nürnberg 1542, zu Speier 1544 und zu Worms 1545, wo sie die evangelische Sache verfochten.

Daß die evangelische Lehre bereits während der Regierung ihres Vaters im Lande, wenn auch ohne entscheidende Begünstigung von oben, sich fast von selbst eingeführt hatte, indem ihr hier, wie an den meisten Orten, Hoch und Niedrig zugefallen war, davon war bereits oben die Rede. Nun aber wurde dieselbe förmlich eingeführt, da eine bestimmte Ordnung der Verhältnisse sich als unabweisbar darstellte.

Graf Georg begann seine kirchliche Organisation nun zunächst damit, daß er im J. 1544 seine evangelischen Ueberzeugungen in einer besondern Abhandlung in lateinischer Sprache niederschrieb. Sie bildet gleichsam den Eingang zu den nunmehr folgenden Schritten der drei Brüder. Dieselbe gibt nicht bloß ein glänzendes Zeugniß von der wissenschaftlichen Bildung des Grafen und von seiner Kenntniß der lateinischen Sprache, sondern auch von seinem gewissenhaften und tiefen Eingehen in die religiösen Gegensätze, welche seine Zeit bewegten [2]). Einer der damaligen Geistlichen zu Michelstadt hat einst versichert, er habe mehr bei seinem Grafen gelernt, als in den 6 Jahren, während welcher er zu Wittenberg studirt habe [3]).

Hierauf wurde allenthalben der Gottesdienst nach allgemeinen Vorschriften geordnet. Doch nahm man sich dabei, bei aller lutherischen

---

[1]) Pet. Harer a. a. O., f. 37 und 89.

[2]) Sie ist lateinisch und deutsch abgedruckt bei Schneider, N. CLXXX, f. unter dem Titel: „Patrocinium Christiani etc."

[3]) *Olymp. Fulv. Moratae* opp., p. 210.

Ueberzeugung, mehr die Oberländer als Vorbild, als die Gottesdienstordnungen im nördlichen Deutschlande. Eine besondere Kirchenordnung wurde jedoch damals noch nicht erlassen. Man beschränkte sich zunächst auf allgemeine Regulative, welche Graf Georg zuvor mit den hervorragendsten Geistlichen berieth [1]). Erst im J. 1557 ließen die Gräflichen Brüder eine Kirchenordnung zusammenschreiben und sandten den Entwurf im November an Melanchthon und Brenz, welche damals gerade zu Worms tagten, zur Prüfung. Derselbe fand auch in den meisten Punkten ihre Billigung [2]). Im J. 1560 wurde sie dem Drucke übergeben [3]).

Die Zeiten des Schmalkaldischen Krieges bis zum Passauer Vertrage wurden übrigens für die Grafen eine harte Leidensschule.

Sie hatten im J. 1546 dem evangelischen Heere nach Schwaben reisigen Zuzug geleistet. Als nun nach der Schlacht bei Mühlberg der Landgraf von Hessen sich aus dem Oberlande zurückziehen mußte, war die Grafschaft Erbach dem Andringen des kaiserlichen Heeres vollständig preisgegeben. Wirklich nahm nun auch Ende November 1546 der kaiserliche General Graf Egmont von Büren mit Niederländern und Spaniern, welche der Kaiser gegen seine Wahlkapitulation ins Reich geführt hatte, seinen Rückweg aus Schwaben nach den Niederlanden durch die Grafschaft Erbach. Er schlug sein Hauptquartier in Fürstenau auf, während die Grafen am Pfälzischen Hofe verweilten, und vertheilte seine Truppen in die Dörfer des Mümlingthales von Beerfelden bis König. Auf diese Nachricht brach Graf Eberhard sogleich mit 14 Pferden von Schwetzingen auf und ritt nach Fürstenau, um mit dem Grafen von Büren wegen seines Abzuges zu verhandeln, ohne jedoch bei diesem etwas Tröstliches ausrichten zu können. Die Grafen mußten 12,000 Reichsthaler Brandschatzung in kürzester Frist erlegen, wollten sie nicht ihr ganzes Land der Plünderung und dem Brande preisgegeben sehen. Erst dann zog der Graf von Büren wieder ab, nachdem er mit seinen Schaaren 3 Tage lang die arme Gegend heimgesucht hatte.

Doch war damit die Sache für sie noch keineswegs abgethan. Ihr evangelischer Eifer hatte sie dem Kaiser ganz besonders mißliebig gemacht,

---

[1]) Luck, Reformationsgeschichte der Grafschaft Erbach, S. 14 ff.

[2]) Dieser Entwurf mit einigen Randbemerkungen Melanchthons und dem eigenhändigen Schreiben desselben ist noch vorhanden. — Wie sehr die Grafen bemüht waren, über alle damaligen Controversen in kirchlicher Beziehung aufs Klare zu kommen, sehen wir unter Anderem daraus, daß zum Beispiel über die Angelegenheiten des Interim noch ein großes Fascikel von Gutachten der namhaftesten Theologen jener Zeit vorhanden ist.

[3]) Wir kommen am Schlusse des zweiten Buches auf dieselbe zurück.

und sie konnten keine Versicherung der kaiserlichen Begnadigung erlangen. Es wurde dazu vor Allem ihr persönliches Erscheinen am kaiserlichen Hofe gefordert, wozu sie sich jedoch, nach dem Vorgange mit der Gefangennehmung des Landgrafen von Hessen, nicht zu entschließen vermochten. Die Verhandlungen darüber spannen sich bis zum Frühjahr 1549 fort, als am 5. April d. J. ein scharfes kaiserliches Mandat an sie nach Fürstenau kam, wornach sie aufgefordert wurden, sich als solche, die in die Acht des Reiches verfallen, bei Vermeidung der Confiskation ihrer Güter, binnen 24 Tagen vor des Kaisers Majestät zu stellen. Möglich, daß die Grafen von Erbach, wie so viele Andere, welche damals mit ihnen in gleicher Lage waren, die kaiserliche Verzeihung erlangt haben würden, hätten sie der Ladung Folge geleistet. Auch rieth man ihnen von allen Seiten dazu, namentlich war es der Kurpfälzische Hof, der ihnen deßhalb entschiedenen Vorhalt machte. Allein diesmal waren es Gewissensbedenken, wodurch sie von diesem Schritte abgehalten wurden. Es ist nemlich gar nicht zu bezweifeln, daß ihnen die Annahme des Interims, jenes kaiserlichen Versuches, die Religionswirren beizulegen, wäre zur Bedingung gemacht worden. Da sie hierin, nach ihrer streng evangelischen Ueberzeugung, eine Verläugnung ihres Glaubens sahen, so zogen sie es vor, in Geduld abzuwarten, was der Zorn des Kaisers über sie verhängen würde und lieber das Aeußerste über sich ergehen zu lassen, als gegen ihr Gewissen zu handeln [1]). Unterm 4. Mai 1550 erschien nun ein kaiserliches Mandat, worin Dr. Seld beauftragt wurde, die Güter der Grafen von Erbach zu confisciren, zunächst aber, da dieselben zumeist Pfälzische und Mainzische Lehen waren, sie den Kurfürsten von der Pfalz und von Mainz für 60,000 Gulden anzubieten, und unterm 24. Juni desselben Jahres wurden die Kurfürsten aufgefordert, sich deßhalb mit einer bestimmten Antwort vernehmen zu lassen [2]). Zum Glücke kam unter den Verhandlungen über diesen Gegenstand das J. 1552 heran, welches dem Kaiser neue Verwicklungen, den Evangelischen den Passauer Vertrag, den Grafen von Erbach aber Ruhe vor der kaiserlichen Ungnade brachte.

Nach dieser Zeit schwerer Bedrängniß sehen wir den Grafen Georg seine Kraft lediglich den innern Verhältnissen seines Hauses und seiner Unterthanen widmen. Alles, was wir in dieser Beziehung von ihm

---

[1]) Schneider, II, S. 177 — 190. — Ein Erbachischer Geistlicher sagt später, er habe nie in seinem Leben eine solche Standhaftigkeit gesehen, wie sie damals die Grafen bewiesen. — *Olymp. Fulv. Mor.*, l. c.

[2]) Moser, Abhandlung verschiedener Rechtsmat., II. Stück, S. 646 u. 649.

hören, zeigt uns den Ernst, mit dem er bemüht war, seinen religiösen Ueberzeugungen in seinem ganzen Thun und Lassen Ausdruck zu geben.

Eine vornehme und hochgebildete Italienerin, Olympia Morata, gibt uns von seinem Leben und Wirken genauere Nachricht. Sie war am Hofe zu Florenz erzogen, hatte die evangelische Lehre angenommen, einen deutschen Arzt Andreas Grunthler geheirathet und war mit diesem nach Deutschland gekommen. Zu Schweinfurt, ihrem Aufenthaltsorte, waren Beide nach dem Passauer Vertrage von den wilden Schaaren des Markgrafen von Brandenburg-Culmbach vollständig ausgeplündert worden und von Allem entblößt nach Lohr zur Gräfin Margarethe von Rieneck gekommen, die eine Schwester der Grafen von Erbach war. Hier fanden sie gastliche Aufnahme und Unterstützung und bei ihrer Weiterreise eine Empfehlung von der Gräfin an ihre Brüder. So kamen sie nach Fürstenau zum Grafen Georg. Ihr Ziel war Heidelberg, wohin Grunthler einen Ruf als Professor der Medicin von dem Kurfürsten von der Pfalz erhalten hatte. Allein in Fürstenau ward Olympia krank und mußte ihren Mann allein nach Heidelberg ziehen lassen. Diese Frau ist es, durch welche wir einige genauere Züge aus dem häuslichen Leben des Grafen Georg kennen lernen.

Sie fand hier in Folge der sorgsamsten Pflege durch die Herzogin Elisabeth, die geborne Pfalzgräfin, die ihrer mit eignen Händen wartete, Erholung von ihren Leiden und ihre Gesundheit wieder und ging nach einem halbjährigen Aufenthalte zu Fürstenau, reich beschenkt, — die Herzogin Elisabeth gab ihr unter Anderem einen Mantel im Werthe von 1000 Gulden, — und erfüllt von Bewunderung für die wahrhaft christlichen Tugenden des Gräflichen Paares, nach Heidelberg.

Nach ihrer Schilderung versammelte Graf Georg jeden Morgen sein ganzes Haus und sorgte dafür, daß Niemand zurückbleibe. Dann wurde eine Stelle aus den Evangelien und den Briefen des Apostels Paulus vorgelesen, und nun fiel Alles auf die Kniee nieder zum Gebete. Bei dem Gottesdienste in der Kirche war der Graf immer der erste. Täglich besuchte er seine Unterthanen in ihren Wohnungen, sie zur Gottesfurcht ermahnend, sie warnend und tröstend. Er sehe dies als seine heiligste Regentenpflicht an, sagte er, weil er wisse, daß er einst Gott von den Seelen seiner Unterthanen Rechenschaft geben müsse. Olympia wünscht, daß doch alle Fürsten so sein möchten [1]).

In ähnlicher Weise begegnet uns der Graf im J. 1555, als eine pestartige Krankheit im Odenwalde ausgebrochen war und viele Be-

[1]) *Olymp. Fulv. Mor.*, Opp. l. c., p. 216 sq.

wohner wegraffte. Als sich damals viele Einwohner von Michelstadt aus Angst vor der herannahenden Gefahr flüchteten und andere ihrem Beispiele nachzufolgen Miene machten, da ging Graf Georg selbst nach Michelstadt, versammelte die Bürgerschaft und stellte ihnen mit ernsten Worten ihre Pflichten vor. Zwar will er Niemanden zwingen, da zu bleiben, doch gibt er ihnen den Rath, bevor sie zu diesem Schritte sich entschließen würden, mit ihrem Gewissen und mit Gottes Worte zu Rathe zu gehen. „Wer findet", spricht er, „daß er nicht fliehen solle, der bleibe fröhlich und getrost und halte gewiß dafür, daß ihn Gott daheim so wol behüten könne, als anderswo und daß ihm Nichts widerfahren werde, als was Gott will. Der wird ihm als ein getreuer Vater Nichts geschehen lassen, als was ihm gut ist" ꝛc. [1]). Daß eine solche Ermahnung ihres Zweckes nicht verfehlt haben kann, daran dürfen wir nicht zweifeln.

Von seiner strengen Gewissenhaftigkeit zeugt auch die Thatsache, daß er das Kloster Steinbach nicht etwa als Landesherr säcularisirte, sondern, in Gemeinschaft mit seinem Bruder Eberhard, von dem Propste zu Lorsch kaufte. Beide Brüder verwendeten trotzdem die Güter desselben nicht in ihren eigenen Nutzen, sondern lediglich zu milden und kirchlichen Zwecken [2]).

Mit allen seinen Geschwistern lebte Graf Georg auf dem freundlichsten Fuße. Für seine ledigen Schwestern hat er auf das Treulichste gesorgt, mit seinen beiden Brüdern lebte er allezeit im innigsten Einvernehmen, namentlich mit Eberhard, der in Erbach wohnte. Keiner that Etwas ohne den andern. Beide hatten gleichsam nur einen Willen, beide Familien waren nur eine.

Sein letztes Werk war eine in seinem Todesjahre, 1569, in Gemeinschaft mit seinem Neffen Georg IV. (II.), welchen er als seinen eignen Sohn betrachtete und anredete, befohlene neue Redaction der Erbachischen Landesordnung unter dem Titel: „Land- und Centgerichts-Ordnung der Grafschaft Erbach", welche die von seinem Vater im J. 1520 herausgegebene Ordnung erweiterte, und nicht bloß die seitdem herausgekommenen Gesetze und Polizeiverordnungen enthält, sondern uns auch einen tiefern Einblick in die frühern Gerichtsverhältnisse dadurch gestattet, daß die Ordnung der Centgerichte darin ausführlich behandelt ist. Diese Landesordnung bildet hauptsächlich die Grundlage des, in vielen Grundzügen,

[1]) Acten im A. z. E. „Was der Wolgeborne Herr Georg, Graue zu Erpach mit Sr. Gnaden Bürgern zu Michelstatt, der sterbenden Leuft halben gehandelt und mundtlich geredt hat, vf Mitwoch den 6. Nov. 1555."

[2]) Urk.-B. N. CCCXXX, Anm.

namentlich in Beziehung auf die privatrechtlichen Verhältnisse noch immer gültigen und dem Volke theuer gewordenen Erbachischen Landrechts [1]).

Auf diese Weise lebte und wirkte Graf Georg III. — Auch im Uebrigen hat er sich um Michelstadt und dessen Verschönerung verdient gemacht. Er erbaute die Kellerei in ihrer jetzigen Gestalt, renovirte die Thürme und Ringmauern der Stadt und baute den Marktbrunnen auf seine eignen Kosten.

Mit seiner Gemalin Elisabeth von der Pfalz, von deren vortrefflichem Herzen bei Gelegenheit der Olympia Morata die Rede war, lebte er in kinderloser, aber glücklicher Ehe. Sie starb im J. 1563. Er selbst aber folgte ihr 6 Jahre darauf, 1569, im Tode nach, im 63. Jahre seines Alters. Sein letzter Wille, vom 16. Juli 1565, zeigt, daß er so gestorben ist, wie er gelebt hat. In Gottes Willen ergeben, sorgt er darin für seine Schwestern, seine Diener, für die Armen. Derselbe ist abgefaßt ohne alle weitere gerichtliche Formen. Er hat gar keinen Zweifel daran, daß sein „Vetter und Sohn" Graf Georg (IV.) seinen letzten Willen erfülle. Das gemeinschaftliche Epitaphium des Gräflichen Ehepaares stand früher im Chore, wurde aber später in die Sakristei der Kirche zu Michelstadt gebracht, wo es noch jetzt vorhanden ist.

§. 3.

Eberhard XIV. (II.)

Geb. 1506, † 1564.

Zum Glücke sind wir im Stande, von der Jugendzeit Eberhards XIV. (als Graf war er der zweite dieses Namens) genauere Nachrichten zu besitzen, die uns um so schätzbarer sind, da sie uns nicht nur über seine eigne, sondern auch über die Erziehung der Söhne vornehmer Häuser zu jener Zeit überhaupt Aufschluß geben und durchaus verlässig sind. Wir haben nemlich diese Nachrichten durch ihn selbst. Er selbst hat in seinem höhern Lebensalter, als er durch Krankheit an das Zimmer gefesselt war, seinen Lebenslauf mit eigner Hand niederzuschreiben angefangen. Leider reicht derselbe nicht weiter, als bis zum J. 1527. Vermuthlich war er durch körperliche Leiden an der Fortsetzung desselben verhindert [2]).

Laut dieser Nachricht ist Graf Eberhard am 19. Januar des Jahres 1511 zu Fürstenau geboren. Sein erbetener Pathe war der Abt

[1]) Diese Land- und Centordnung, welche uns handschriftlich vorliegt, findet sich zum Theil und mit einigen spätern Zusätzen abgedruckt bei Beck und Lauteren, das Landrecht der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg, S. 73 ff.

[2]) Größtentheils, leider mit vielen Fehlern abgedruckt bei Schneider, II. Satz, S. 169 ff. — Eine Geschichte des Bauernkrieges, den er selbst als Knabe theilweise mitgemacht, hat er ebenfalls, nach Inhalt seiner Selbstbiographie, niedergeschrieben. Dieselbe ist jedoch leider nicht mehr vorhanden.

von Schönau, der aber durch den hohen Schnee verhindert war, zur Taufe zu kommen. In seinem evangelischen Eifer rechnet er es sich später als ein Glück, daß er auf die Weise nicht durch einen Mönch in die christliche Kirche sei aufgenommen worden. Seinen ersten Unterricht erhielt er von dem Altaristen Schöneck zu Fürstenau. Allein schon in seinem siebenten Lebensjahre ward er nach Heidelberg gesandt, um dort mit andern Söhnen aus vornehmen Häusern erzogen zu werden. Hier ward er jedoch von einer damals dort herrschenden Seuche ergriffen, die ihn dem Tode nahe brachte. In Folge deß kehrte er, noch krank, wieder nach Fürstenau zurück und wartete hier seine völlige Genesung ab.

Während des „großen" Reichstags zu Worms 1521 ließ ihn sein Vater dorthin zu sich bringen, damit er dort alle die Pracht und Herrlichkeit, „darob sich fremde Potentaten entsetzt", sehen und „künftig davon sagen möchte".

Im Herbste 1522, also in seinem 12. Jahre, zog er mit seinem bisherigen Lehrer Johannes Marquard auf die Universität nach Tübingen, namentlich um hier den bekannten Reuchlin zu hören. Hier aber traf den jungen Grafen im J. 1524 das Unglück, daß die beiden Söhne des Ritters Franz von Sickingen, Schweiker und Franz Conrad, welche sich nach ihres Vaters Tode nach Basel geflüchtet, an ihm Rache zu nehmen gedachten für den Schaden, welchen ihnen sein Vater als Pfälzischer Feldhauptmann gethan.

Als der junge Eberhard hier nemlich mit seinem Hofmeister der Musterung der Schwäbischen Bundestruppen zusah, brachte ein Knabe, in die Pfälzischen Farben gekleidet, dem Hofmeister ein Schreiben, angeblich von dem Oheime des Grafen, dem Grafen Georg von Wertheim, mit dem Auftrage, den Grafen schleunigst nach Eßlingen zu bringen, indem er an den Hof des Bischofs von Salzburg kommen solle. Arglos folgten sie der Ladung, als sie plötzlich in dem Walde vor Eßlingen von Reisigen gefangen und zu Roß weiter geführt wurden.

Es war der Ritter Hans von Erlickheim, der im Auftrage der Sickingenschen Brüder jenen Brief geschrieben und mit einem falschen Siegel besiegelt hatte und den jungen Grafen als Geißel für die Befreiung des noch gefangenen Hans von Sickingen dessen Brüdern zuführen sollte.

Da indessen Erlickheim für sich selbst dabei ein gutes Lösegeld zu gewinnen gedachte, so führte derselbe, nachdem er auf dem Wege die Sickingenschen Knechte fortgeschickt, die beiden Gefangenen über den Schwarzwald nach dem Rheine, setzte bei Breisach über diesen Strom und zog mit ihnen nach einem Schlosse bei Mömpelgard, damals noch ein Besitzthum des Herzogs von Würtemberg, und übergab den Knaben

dem dortigen Amtmanne unter dem Vorwande, derselbe sei der junge Herzog Christoph von Würtemberg, den er aus Innsbruck, wo er als Geißel verwahrt war, befreit habe, und gebot ihm, denselben keinem andern Menschen, als ihm selbst bei seiner Zurückkunft zu übergeben, und ritt wieder weg.

Die Gefangennehmung des jungen Grafen ward indessen bald ruchbar und der Amtmann zu Mömpelgard ahnete die Wahrheit. Er sandte deßhalb zu Herzog Ulrich, der sich damals als Vertriebener zu Solothurn aufhielt. Der ließ ihm die Weisung zugehen, den Gefangenen gut zu halten und bis auf weitern Befehl Niemanden auszuliefern, und schrieb die Sache an den Kurfürsten von der Pfalz und an den Grafen von Erbach. Auf diese Nachricht ließ der Kurfürst durch seinen Vogt zu Germersheim, Jakob von Fleckenstein, mit 60 Pferden den jungen Grafen holen und über Heidelberg nach Fürstenau bringen.

Beim Anfange des Bauernkrieges hielt sich der junge Eberhard bei seinem Großvater, dem alten Grafen Michel von Wertheim, auf dem Breuberge auf, begab sich aber, als sein Vater mit dem Pfälzischen Heere von Würzburg zurückkam, zu demselben nach Miltenberg und wohnte in dessen Gefolge der Beendigung des Aufruhrs jenseits des Rheines bei.

Im Frühjahr 1526 begleitete Eberhard seinen Bruder Georg auf der Reise ins heilige Land bis nach Venedig, wo sie am 9. Tage nach ihrer Abreise von Fürstenau ankamen, ging aber dann mit seinem Hofmeister nach der Universität Padua, um hier zu studiren. Allein die in diesem Jahre zwischen Kaiser und Papst ausgebrochenen Kriegsunruhen nöthigten ihn, am 31. Juli Padua zu verlassen und bis zu Ende November in Trient zu verweilen. Dann kehrte er wieder nach Padua zurück und blieb hier bis zum Juli 1527, wo er wieder in seine Heimath nach Fürstenau ging. Nachdem er hier im Kreise der Seinen den Winter über verweilt, reiste er am 6. Mai nach Toul in Burgund, um hier seine Studien fortzusetzen und namentlich die französische Sprache zu erlernen. Von hier ging er nach Besançon (Bisantz), wo sein Bruder Georg ihn traf und nun beide mit einander eine Reise durch Frankreich machten.

Soweit reicht die eigne Erzählung des Grafen von seinem Lebenslaufe, welcher für einen noch nicht 16jährigen Jüngling reich genug an Erfahrungen, Wechselfällen und Abentheuern war. Gerne möchten wir mehr von ihm selbst hören, allein sein Manuscript hat hier ein Ende. Er hat seine Lebensbeschreibung nicht weiter fortgesetzt. Wir müssen uns deßhalb für sein übriges Leben mit sparsamern und weniger interessanten Nachrichten begnügen.

Auch er unternahm gleich seinem älteren Bruder Georg eine Pilgerfahrt nach Jerusalem, wo wir ihn am 25. September 1533 finden [1]).

Nach seines Vaters Tode trat auch er im J. 1543 bei Kurfürst Friedrich II. in Pfälzische Dienste als „Diener von Haus" gegen einen Gehalt von vierthalbhundert Gulden nebst Futter und Mal für Rosse und Knechte und mit der Zusicherung der Vergütung für „reisigen Schaden". Daß er aber schon früher, vom J. 1533 an, in Pfälzischen Diensten gewesen, sehen wir bei seiner Annahme des Großhofmeisteramtes unter dem trefflichen Kurfürsten Otto Heinrich im J. 1558, von welchem er, weil er der Pfalz seit 25 Jahren gedient, ein Gnadengeld von 12,000 Thalern empfängt.

Denn unterm 3. April des genannten Jahres schloß der fromme Otto Heinrich, der eben mit der Einführung der Reformation in seinen Landen beschäftigt war, mit dem Grafen Eberhard einen Vergleich, nach welchem der letztere dem Kurfürsten bewilligt, das Großhofmeisteramt anzunehmen und zu diesem Zwecke nach Heidelberg zu ziehen und da zu wohnen. Dagegen verspricht ihm der Kurfürst Wohnung, Beholzung, Futter und Mal für 7 — 8 Pferde, 1200 Gulden Dienstgeld, 12 Fuder Wein und so viel Korn, daß der Graf das übrige Gesinde, so nicht gen Hof gehe, damit unterhalten könne. Außer dem schon erwähnten Gnadengelde von 12,000 Thalern bewilligt ihm der Kurfürst die streitige hohe Jagd im Amte Schönberg und die Beilegung anderer Irrungen [2]).

Doch scheint es nicht, daß Graf Eberhard dieses Amt auch noch nach dem frühen Tode seines Freundes Otto Heinrich, — derselbe starb schon am 12. Februar 1559, — beibehalten hat.

Daß er für seinen Antheil an der Grafschaft Erbach die Aemter Erbach, Freienstein und Jugenheim erhielt, davon war bereits die Rede. Ebenso von seiner Theilnahme am Schmalkaldischen Kriege und den darauf folgenden Bedrängnissen. Im J. 1541 hatte er mit seinem Bruder Georg von Karl V. ein Münzprivilegium erhalten [3]).

In Bezug auf seine häuslichen Verhältnisse haben wir zu bemerken, daß er noch bei Lebzeiten seines Vaters, im J. 1538, sich

[1]) Schneider, N CLXXXII. — Wenn Schneider diese Urk. auf die Pilgerreise des Grafen Georg bezieht, weil von einer solchen des Grafen Eberhard Nichts weiter bekannt sei, so ist darauf zu erwiedern, daß auch von der Reise des Grafen Georg Nichts weiter bekannt ist, als was sein Bruder Eberhard in seiner Selbstbiographie davon erwähnt.

[2]) Im Auszuge bei Schneider, N. CLXXXIV, 5, doch mit vielen Fehlern abgedruckt. Im 6. Bande der Curiositäten ist seine Hofkleidung abgebildet.

[3]) Luck, Erbach. Genealogie, S. 27 f.

vermälte, und zwar mit Margarethe, Wild- und Rheingräfin zu Salm, die damals unter der Vormundschaft des Kurfürsten Ludwigs VI. von der Pfalz stand [1]). In dieser Ehe sah er einen Sohn: Georg, von welchem wir weiter unten ausführlicher reden werden, und vier Töchter, nemlich: 1) Margarethe, geboren am 14. August 1539. Ihre Pathin war des Vaters Schwester, Margarethe Gräfin von Rieneck, geborne Gräfin von Erbach. Sie vermälte sich im J. 1558 mit Friedrich Schenk von Limpurg und starb zu Erbach im Wochenbette am 22. Juni 1564. Ihre Gedächtnißtafel in dem Chore der Kirche zu Michelstadt neben der ihres Vaters ist noch vorhanden. 2) Marie, geb. am 27. Januar 1541. Pathin war ihre Großmutter Marie, geborne Gräfin von Wertheim. Sie ward im J. 1558 mit Egenolph, Herrn zu Rapolstein, verheirathet und starb im J. 1606. 3) Elisabeth, geb. am 16. August 1542. Ihre Pathin war Elisabeth von der Pfalz, Gemalin des Grafen Georg. Im J. 1571 verheirathete sie sich mit Hermann, Grafen von Sayn und starb 1598 als Wittwe zu Harburg. 4) Walpurgis, geb. am 13. Febr. 1545. Ihre Pathin war Walpurgis von Erbach, die letzte des alten Michelstädter Stammes der Erbacher. Im J. 1564 ward sie mit dem Grafen Georg zu Tübingen, Herrn zu Lichteneck vermält. Im J. 1591 war sie noch am Leben [2]). Das jüngste Kind des Grafen Eberhard war sein Sohn Georg, der einzige Erbe der ganzen Grafschaft Erbach.

Von den drei älteren Töchtern des Grafen Eberhard, — die jüngste war damals noch ein siebenjähriges Kind, — wird sowol ihre ausgezeichnete Schönheit, als ihr frommer Sinn rühmend erwähnt [3]).

Bevor wir nun den Grafen Eberhard verlassen, können wir nicht umhin, noch einiger Dokumente zu erwähnen, welche uns seinen Charakter noch genauer zeichnen, als dies die bisherige Darstellung seines Lebens vermochte. Es sind dies nemlich die Vermahnungen für seinen Sohn und sein letzter, von ihm eigenhändig niedergeschriebener Wille.

---

[1]) Die Eheberedung am Dienstag nach Kreuzerhöhung 1538 ist im Auszug bei Schneider, N CLXXXII, 2. — An demselben Tage fand auch die Vermälung Statt, wie Graf Eberhard dieses, so wie die Geburtstage seiner Kinder, selbst in seine Bibel eingetragen hat.

[2]) Graf Georg von Tübingen endigte nebst einem Grafen von Hohenlohe sein Leben im J. 1571 auf einem Fastnachtsballe zu Waldenburg, weil ihre aus Flachs und Pech bestehenden Maskenanzüge — sie sollen als Teufel verkleidet gewesen sein — Feuer fingen, welches nicht mehr gelöscht werden konnte; s. Luck, a. a. O., S. 36.

[3]) *Olymp. Fulv. Mor.* Opera, p. 144.

Die Vermahnungen schrieb er seinem Sohne, als derselbe noch im Knabenalter stand, auf dessen Bitten in ein Büchlein. Sie sind zwar bereits gedruckt, verdienen es aber wol, nochmals in die Erinnerung der Nachwelt zurückgerufen und auch in weiteren Kreisen bekannt zu werden. Sie lauten:

„Lieber Sohn! Biß gottesförchtig, bet morgens und abends vleißig, Gedenk in all deim Thun an Gott. Geht dir's wol, so dank ihm, geht dirs übel, so klag's ihm. Gedenk, daß alles glück und unglück von Gott kommt und bald ein ende nimmt.

„Erkenne dich vor einen armen Sünder, glaub, daß der Sohn Gottes Jesus Christus hab dich mit Seinem Blut erlöset: beharre darauf und bekenne es bis an's Ende, so wird Er dich wieder bekennen vor Gott, Seinem himmlischen vater.

„Biß nicht hoffärtig, halt aber deinen Stand ehrlich.

„Sei warhafftig, halt was du zusagest und ob dir Leib und Gut darauff ging, dan wann du leugst im schimpff oder ernst, so bist du ein Teuffelskind, der ist ein Vater der Lügen.

„Sei auch züchtig mit worten, gebärden und wercken.

„Schände Niemants weyb oder kind.

„Sei kein Palger; aber wan man die Fähnlein fliegen läßt, dann biß keck und fliehe nicht; dann es ist beßer, ehrlich gestorben, denn schändlich geflohen.

„Sey nicht verthunisch, biß aber auch kein karger filtz; zu ehren spare Nichts. Rede niemandes übell, gedenk allezeit an dich selbst, daß du auch ein armer mensch bist.

„Nicht handle fälschlich mit den leuthen, handle frey und rund, das bestehet am längsten, doch lerne die leut wol erkennen, denn gegen einen Frommen mußt du wieder fromm seyn. Vor einem falschen hütte dich und rede gegen ihn desto langsamer.

„Die nothdürftigen Armen laß dir befolen sein; Schmeichler, Gotteslästerer und Schalksnarren laß dir nicht wolgefallen.

„Wer dich straft und dir wol räth, den habe lieb.

„Treue Kirchen- und andere Diener habe sehr lieb, lohn ihnen nach deinem Vermögen. Untreue Diener laß mit güte von dir kommen, behalte sy nicht.

„Jedermanns Schand hilf decken, doch wenn du regierest, so strafe das übell.

„Biß denen, die unter dir sind, ein Vatter; nicht beschwere deine Underthanen über die Billigkeit, dann dieselb Nahrung hab ich oft übel sehen gerathen.

„Halt hart über dem Frommen und ob ihm schon bißweilen eine Thorheit wiederfährt, so straf, aber mit Vernunft, so viel dir gebühret.

„Hüte dich vor dem Zutrinken; darauß, spricht St. Paulus, kommt ein unordentlich Leben." [1])

Daß diese väterlichen Lehren an dem Sohne nicht fruchtlos verloren gehen konnten und wirklich nicht verloren gingen, werden wir in dem Leben seines Sohnes Georg sehen.

---

[1]) Abgedruckt bei Schneider, N. CCXLV.

Seinen letzten Willen hat Graf Eberhard bereits im J. 1556, obwol noch im besten Mannesalter, niedergeschrieben. Derselbe ist kein eigentliches Testament, sondern ein väterlicher Rathschlag für seine Hinterbleibenden, insbesondere für seinen Sohn. Er bittet darin denselben daran ohne dringende Ursachen Nichts zu ändern, insbesondere aber die Rechtsgelehrten und andere „Unruhige und Unnothdürftige" darüber nicht „disputiren zu lassen".

Vor Allem will er, so erfordert es seiner Seelen Heil und „höchste Nothdurft", ein kurzes Bekenntniß seines Glaubens ablegen. Darum bekennt er Jesum Christum, den wahren Gottessohn für seinen Gott und Herrn, seinen einigen Erlöser und Seligmacher, protestirt aber wider des Papstthums „Greuel mit allen seinen Menschensatzungen" und will mit Allem dem, was damit zusammenhängt, Nichts zu thun haben. Auf solch Bekenntniß will er, ob Gott will, sterben, gewisser und unzweifelhafter Zuversicht zu Gott dem Allmächtigen, er werde ihn bei dieser Erkenntniß erhalten bis ans Ende. „Denn in Gott meinem Herrn hoffe ich", so schließt er sein Bekenntniß, „um seines Sohnes Jesu Christi willen werde er mir gnädig sein. Ich weiß, er wird mich nicht lassen zu Schanden werden."

Sodann verordnet er, wie es mit seinem Begräbnisse solle gehalten werden. Insbesondere sollen die Worte des 31. Psalms auf sein Epitaphium geschrieben werden: „In te, domine, speravi, non confundar in aeternum, in justitia tua libera me", nach Luthers Uebersetzung: „HErr, auf dich traue ich, laß mich nimmermehr zu Schanden werden; errette mich durch deine Gerechtigkeit" [1]).

Hierauf folgen zunächst eine Stiftung von jährlich 100 Gulden an die Pfarrei Erbach und genauere Bestimmungen über den Witthum seiner Gemalin und Töchter.

Sodann hofft er, daß: „mein Sohn Georg mit seiner zukünftigen Gemahel die Fußtapfen meiner lieben Frau Mutter seligen und lieben Bruders, Graf Georgen folgen und die Haushaltung nicht trennen, sondern im Schlosse Erpach fein freundlich, friedlich in aller Zucht und Jedermann seiner Gebühr nach, wohnen, einander in Sachen, die sich täglich zutragen, nachgeben wollten. Das wäre eine hohe Gab und Gnad Gottes". — — —

„So hoff ich auch, mein Sohn Georg sollte in die alten Erpachischen Fußtapfen treten und, was kindliche Treu, brüderliche Lieb zur

[1]) Die Gedenktafel des Grafen Eberhard mit dieser lateinischen Schrift hängt im Chore der Kirche zu Michelstadt auf der Seite gegen Süden.

Erhaltung guten Gerüchts dem Haus und Namen Erpach zu Gutem gereichen möge, an ihnen auch Nichts erwinden (fehlen) lassen."

Das Testament schließt endlich mit einigen Bestimmungen über die Zukunft seiner Töchter, Falls sie unvermält bleiben sollten. Für den Fall, daß ihnen Mutter und Bruder stürben, bittet er seine Brüder Georg und Valentin, sie bei sich aufzunehmen u. s. w.

Die Gesinnungen, welche sich in Allem diesem aussprechen, fanden aber auch in der That ihre Verwirklichung in dem Familienleben des Grafen. Die Herrschaften in Erbach und Fürstenau schienen nur eine Familie zu sein. Diesen Eindruck macht die Schilderung dieser Familienverhältnisse in den Briefen der Olympia Morata vollkommen [1]). Als ein Glied der Familie erscheint auch in diesem Kreise die alte Walpurgis von Erbach, die Schwester Valentins I., die Großnichte des Erzbischofs Dietrich, so wie der letzte Sprosse der jüngsten Erbachischen Linie, welche in ihrem Alter zu Erbach ein besonderes Haus bewohnte. In einem Codicille von 1539 setzt sie ihren Vetter, den Grafen Eberhard, und seine Gemalin zu Erben ihrer ganzen Verlassenschaft ein, weil sie sich allezeit so gegen sie gehalten, „als ob sie ihre Mutter wäre". Im Februar 1545 hob sie noch die jüngste Tochter Eberhards aus der Taufe, welche von ihr den Namen Walpurgis erhielt. Ihr Todesjahr wird auf 1546 gesetzt.

Die letzten Jahre Eberhards XIV. waren durch körperliche Leiden getrübt. Während derselben beschäftigte er sich viel mit schriftlichen Arbeiten. Eine Geschichte des Bauernkriegs, die er nach seiner Selbstbiographie geschrieben, ist leider nicht mehr vorhanden. Sie müßte eine höchst wichtige Quelle für die Geschichte jener Unruhen sein. Seine eigne Lebensbeschreibung, von welcher oben bereits die Rede war, konnte er, wahrscheinlich wegen seiner geschwächten Gesundheit, nicht vollenden. Auch sie würde ein sehr wichtiger Beitrag zur Geschichte des südwestlichen Deutschlands und besonders seines Hauses im 16. Jahrhunderte sein, wenn wir erwägen, daß er nicht bloß bei allen wichtigen Ereig-

[1]) Ein Irrthum ist es jedoch, wenn man in den populären (französischen und deutschen) Lebensbeschreibungen der Olympia liest, daß die drei Brüder ein Schloß bewohnt hätten. Die betr. Stelle in ihren Werken, p. 143, sagt allerdings, daß die gräfl. Brüder „habitant in unum", was aber hier nicht von einem Schlosse verstanden werden kann. Graf Georg wohnte in Fürstenau und Eberhard in Erbach, also sehr nahe beisammen. Valentin aber muß wol oft aus Altzey zu seinen Brüdern gekommen sein, da er häufig in Urkunden neben ihnen vorkommt. Also hat dieses habitare in unum hier die fortwährende Gemeinschaft der Familien zu bedeuten.

nissen jener Zeit zugegen war, sondern sie auch nach ihren wichtigsten Momenten sehr gut wiederzugeben wußte.

Er starb im Schlosse zu Erbach am 12. Juli 1564, im erst 54. Jahre seines Alters. Seine Gemalin Margarethe, Rhein- und Wildgräfin von Salm, hat ihn zehn Jahre überlebt. Ihr Tod fällt ins J. 1574.

§. 4.

Valentin II.

Geb. 1517, † 1563.

Graf Valentin war der jüngste Sohn Eberhards XIII. und der Gräfin Marie von Wertheim. Er war geboren auf Dienstag nach Margarethentag im J. 1517. Sein Taufpathe war Valentin I., der letzte von der Linie zu Michelstadt. Er wurde von seinem Vater frühe schon zum geistlichen Stande bestimmt und empfing schon 1526, in seinem 9. Lebensjahre, eine Domherrnstelle zu Mainz. Später, um 1531, studirte er auf der Universität zu Löwen Theologie, wo er unter Anderen mit dem jüngern Granvella, dem nachmaligen Bischofe von Arras und Minister Karls V., auf freundschaftlichem Fuße stand, so daß dieser sich seiner noch 21 Jahre später, als der allmächtige Minister des Kaisers, mit Freuden seines Jugendfreundes erinnerte und den Wunsch aussprach, ihn wieder einmal zu sehen [1]). Später ward er Kurmainzischer Amtmann zu Bingen [2]).

Seine, wie wir gesehen haben, so eifrig evangelisch gesinnten Brüder bestimmten ihn jedoch, den geistlichen Stand zu verlassen. Sie traten ihm deßhalb freiwillig, wie schon erwähnt, das Amt Schönberg ab und Graf Valentin legte im J. 1544 seine Domherrnstelle nieder und trat, wie seine Brüder, in Kurpfälzische Dienste. Im J. 1558 ernannte ihn der Kurfürst Otto Heinrich zu der wichtigen Stelle eines Burggrafen von Alzey und eines Oberamtmannes in seinem Antheile der Grafschaft Leiningen. In diesen Aemtern hatte er einen Gehalt von 200 Gulden, seinen Sitz in der Burggrafenwohnung zu Alzey, 100 Malter Korn, 250 Malter Hafer, 6 Fuder Wein, 50 Gulden für Pferdeschaden, Futter und Mal für 7 Pferde, Beholzung, Stroh und ein Hofkleid.

---

[1]) Schneider, N. CLXXXVII, 21. — Wegen der übrigen Nachrichten über denselben sehe man Luck, a. a. O., S. 30.

[2]) *Joannis*, res Mog. II, p. 357.

Zu Anfang des Jahres 1559 beauftragte ihn Otto Heinrich, an seiner Stelle auf den Reichstag zu Augsburg zu gehen und gebrauchte ihn fortwährend zu den wichtigsten Geschäften [1]).

Auch nach dem frühen Tode Otto Heinrichs unter dem Kurfürsten Friedrich III. bekleidete Graf Valentin das Burggrafenamt zu Alzey bis zu seinem am 12. December 1563 daselbst erfolgten Tod, welcher ihn in Folge einer damals grassirenden pestartigen Seuche im besten Mannesalter dahinraffte. Vor seinem Tode ließ er sich noch das h. Abendmal nach lutherischem Ritus reichen und verordnete sich ein möglichst einfaches Leichenbegängniß. Im Chore der Kirche zu Alzey wurde er beigesetzt.

Graf Valentin starb, gleich seinem Pathen, dem Schenken Valentin, unvermält.

§. 5.

Die Verhältnisse des Erbachischen Landes in dieser Periode.

Bevor wir nunmehr zum folgenden Abschnitte übergehen, haben wir einen kurzen Blick auf die Landesgeschichte während der Regierung der drei Brüder Georg, Eberhard und Valentin zurückzuwerfen, weil sich die Grafschaft Erbach unter ihnen bedeutend vergrößert, mitunter auch in ihrem frühern Bestande verändert hat.

Wir haben hier vor Allem der Erwerbung der Hälfte der Herrschaft Breuberg zu gedenken. Wir haben oben schon der großen Uneigennützigkeit gedacht, womit die drei Grafen von Erbach, nachdem sie den viele Jahre andauernden Erbschaftsproceß in allen Instanzen gegen Wertheim gewonnen, im J. 1551 zu Gunsten ihres Vetters von Wertheim auf ihren Antheil an dem Erbtheile ihres Großvaters, Michels II. von Wertheim, verzichteten und sich nur für den Fall des Erlöschens des Wertheimischen Mannsstammes den Anfall der halben Herrschaft Breuberg vorbehielten. Nachdem der vorgesehene Fall in unerwarteter Weise im J. 1556 durch den Tod des Grafen Michel III. von Wertheim eingetreten war, kam dann das Erbachische Haus in den definitiven Besitz dieses höchst wichtigen Landestheiles, an welchem die drei Brüder als gemeinschaftliche Theilhaber erscheinen.

Um dieselbe Zeit empfingen die drei Grafen auch, gemäß der bereits schon ihrem Vater gegebenen und ihnen selbst nach dessen Tode er-

[1]) Schneider, N. CLXXXV. In dieser Bestallung spricht sich ganz der landesväterliche und fromme Sinn Otto Heinrichs aus. Ferner N. CLXXXVI.

neuerten Anwartschaft, von Kurpfalz das **Amt Wildenstein**, welches in seinem ersten Bestande viel bedeutender war, als gegenwärtig, wie dies bereits in der Geschichte desselben genauer erörtert ist. Im J. 1560 empfingen sie dasselbe vom Kurfürsten Friedrich III. gemeinschaftlich, doch nicht als Lehen, sondern als freies Allodialgut.

Im Amte Schönberg aber kam der größte Theil des Kirchspiels Reichenbach unter ihnen an Erbach, so wie das Dorf Münschbach bei Rimbach, wovon bereits in der Landesgeschichte ausführlicher die Rede war.

Im J. 1541 erhielten die Grafen Georg und Eberhard von Erbach auch von Kaiser Karl V. das Privilegium, Münzen in Gold, Silber und Kupfer zu schlagen, und bereits im J. 1545 werden Erbachische Gulden und Weißpfennige erwähnt [1]). Die Münzstätte war im Schlosse zu Fürstenau. Im J. 1561 war Lorenz Zentgraf Münzmeister. Von den ersten Erbachischen Münzen scheinen keine mehr vorhanden. Vom J. 1561 an bis 1676 finden sich jedoch dergleichen in allen Metallen. So finden sich in der, im Schlosse zu Erbach vorhandenen Münzsammlung ganze und halbe Thaler, so wie Erbachische Albus und halbe Albus aus dem Ende des 17. Jahrhunderts, von dem Grafen Georg Albrecht III. — Die Guldenstücke aus der Mitte des 17. Jahrhunderts trugen das Motto: „Herr nach deinem Willen", — die spätern den Wahlspruch „Omnia cum Deo et Nihil sine Eo" [2]).

---

[1]) Das Münzprivilegium vom 4. Mai 1541 ist im Auszuge abgedruckt bei Luck, Erbach. Genealogie, S. 27 f. — Erbachische Gulden und Weißpfennige aus dieser Zeit werden erwähnt in dem Verzeichnisse der Baarschaft der Schenkin Walpurgis von Erbach († 1546), welches noch im A. zu E. vorhanden ist.

[2]) Nähere Nachrichten über das Erbachische Münzwesen finden sich bei Leitzmann, Numismatische Zeitung, 9. Jahrg., S. 35, und 16. Jahrg., S. 139 ff.

Zweiter Abschnitt.

Georg IV. und seine Söhne.

Von 1569 — 1647.

§. 1.

Georg IV. (II.)

Geb. 1548, † 1605.

Graf Georg IV. (als Graf war er der II.), der einzige Sohn des Grafen Eberhard XIV. und der Rheingräfin Margarethe von Salm, ist am 15. Juli 1548 im Schlosse zu Erbach geboren. Er ward mit Sorgfalt unterrichtet und erzogen, wie wir dies schon aus den oben, in dem Leben seines Vaters mitgetheilten Vermahnungen für ihn sehen, die auch keineswegs an ihm verloren waren.

Graf Georg trat nach dem Tode seines Vaters, 1564, die Regierung des Landestheiles an, der diesem von der Grafschaft Erbach zugefallen war. Da nun seine beiden Oheime Georg III. und Valentin II., der erste in kinderloser Ehe lebte, der andere unvermält war, so fiel ihm nach deren Tode die ganze Grafschaft zu, welche unter ihm den größten Umfang hatte, den sie jemals gehabt hat. Außer den Erbachischen Stammgebieten besaß er noch den größten Theil der Herrschaft Bickenbach an der Bergstraße, die Hälfte der Herrschaft Breuberg und das Amt Wildenstein mit Kleinheubach und allen den beträchtlichen Besitzungen, welche anfänglich dazu gehört hatten, wie wir sie in der Geschichte dieses Amtes detaillirt haben. Es war ein Gebiet, welches gegenwärtig, diejenigen Theile abgerechnet, welche von der Herrschaft Bickenbach mit Habitzheim bereits davon abgekommen waren, eine Bevölkerung von etwa 60,000 Einwohnern zählt.

Graf Georg verwendete deßhalb seine Hauptkraft auf die innern Verhältnisse seines Landes. Er ging weder in fremde Dienste, noch scheint er sich sehr mit den allgemeinen Angelegenheiten des Reiches viel befaßt zu haben, welche ohnehin in der Zeit seiner Regierung unter Kaiser Maximilian II. einen ruhigern Verlauf nehmen, als lange vor- und nachher. Doch finden wir ihn auf drei Reichstagen persönlich anwesend, nemlich 1566 zu Augsburg, wo er in seinem und seines Oheims Georg III. Namen erschien, 1594 und 1598 zu Regensburg [1]).

[1]) Des h. Römischen Reichs Reichstag-Ordnung rc., S. 580, 734 und 752.

Desto thätiger war er in seinem Lande, sowol in weltlichen, als geistlichen Dingen. Er erließ verschiedene zweckmäßige Gesetze und Verordnungen, welche mit die Grundlage des noch jetzt giltigen Erbachischen Landrechtes bilden und zum Theil noch jetzt in Uebung sind.

Auch ordnete er das Wichtigste allezeit in eigener Person an, hörte jeden seiner Unterthanen gerne und mit Theilnahme an und bekümmerte sich um das Wichtigste, wie um das Geringste. Milde von Natur konnte er doch auch strenge sein, wo es die Gerechtigkeit und das öffentliche Wol erforderte. „Er hielt allenthalben gute Wacht, damit die Unterthanen in gutem Frieden bleiben und vor unbilliger Gewalt gesichert wären."

Von seiner landesherrlichen Thätigkeit geben Zeugniß die mancherlei Gesetze und Verordnungen, die er gab. — So erschienen von ihm im J. 1572 eine neue Ehegerichts-Ordnung; 1573 eine Ordnung, wie es in den Wirthshäusern gehalten werden soll; 1579 verschiedene Verordnungen über die Feldpolizei; 1583 eine Verordnung gegen den übertriebenen Aufwand bei Hochzeiten und Kindtaufen; 1587 ein Gesetz über die Wiederverheirathung der Wittwen; 1590 eine Bäckerordnung; 1591 eine Roth- und Weißgerber-Ordnung u. s. w.[1]).

In kirchlicher Beziehung war er ein treuer Anhänger der lutherischen Kirche. Obwol es ihm an Aufforderungen von dem nahe verwandten Kurpfälzischen Hofe nicht fehlte, sich der reformirten Lehre zuzuwenden, so hielt er doch mit großem Ernste an den lutherischen Bekenntnißschriften, namentlich an der ungeänderten Augsburgischen Confession. Auch die Concordienformel hielt er hoch. Doch ward dieselbe erst später von seinen Söhnen eingeführt. Er forderte von allen Geistlichen der Grafschaft ihr Gutachten über dieselbe. Da sich zwar Alle für den Inhalt derselben aussprachen, aber einige deren Unterschrift widerriethen, so unterließ er, wahrscheinlich um Zank und Hader zu vermeiden, deren Einführung. Desto ernster verlangte er von allen Lehrern der Kirche die Bewahrung der reinen Lehre auf Grund der übrigen Symbole. Im J. 1602 mußten sämmtliche Geistliche der Grafschaft zu Erbach abwechselnd über bestimmte Glaubensartikel vor ihm predigen. Da indessen, hauptsächlich in Folge des in der Pfalz eingeführten Calvinismus, sich die erste Kirchenordnung von 1560 in manchen Punkten als zu unbestimmt erwies und von manchen Geistlichen willkührlich gedeutet wurde, so ließ er dieselbe verbessern, erweitern und im J. 1602 in einer neuen erweiterten Auflage erschienen.

[1]) Handschriftliche Land- und Centordnung im A. zu E., S. 53, 75, 127, 199.

Der Wahlspruch des Grafen, den er eigenhändig in sein Exemplar der Kirchenordnung von 1560 schrieb: „Gott ist mein Trost", war der leitende Gedanke seines Lebens, das Evangelium der Mittelpunkt seines Thuns und Lassens. Dies sieht man aus seinem öffentlichen, wie aus seinem häuslichen Leben.

Ein guter Haushälter, ließ er es doch nirgends fehlen, wo Ehre und Pflicht dies geboten. Er hielt in Allem pünktlich auf Ordnung, wie im öffentlichen Dienste, so in seinem Haushalte. Er sah auf die richtige Einlieferung seiner Einkünfte, aber seine Diener bezahlte er gut. Dafür verlangte er aber strenge Redlichkeit und Thätigkeit. Wo diese Eigenschaften fehlten, da folgte baldige Entlassung, doch ohne Schimpf. Mäßig und nüchtern in seiner Lebensweise, war er doch ein Freund heitern Gespräches.

Daß es mitunter auch, nach der Sitte seiner Zeit, lustig bei seinem Hofe hergehen konnte, zeigt das Tagebuch des Kurfürsten Friedrichs IV. von der Pfalz, mit welchem Graf Georg und seine Söhne damals in engster Verbindung standen. Sie bethätigten ihre gegenseitige Freundschaft durch häufige Besuche, von welchen eben dieser Kurfürst manche treuherzige Geständnisse ablegt [1]).

Im Uebrigen war er ein Freund vom Bauen. Er erbaute die Georgenburg zu Kleinheubach, das alte Kanzleigebäude, den großen Bogen und die Mühle zu Fürstenau, ebenso die Kapelle daselbst, welche baufällig geworden war, auch den jetzigen Archivbau im Erbacher Schlosse. Zur Erbauung der Kirchhofskapelle und Errichtung des jetzigen Kirchhofs zu Erbach schenkte er eine beträchtliche Summe. Ebenso spendete er an verschiedene Orte bedeutende Gaben zur Erbauung der Pfarrhäuser.

Kurz, die Regierung der Grafschaft bietet während seines Wirkens das Bild eines wolgeordneten, fest geregelten Haushaltes, er selbst das eines frommen, thätigen, überall Gutes fördernden und im Segen

---

[1]) Die auf den Grafen Georg und seine Söhne sich beziehenden Stellen dieses Tagebuchs sind: im J. 1598, 11. April: „bin ich gen Schemberg zu dem von Erbach gezogen." 12. April: „hab ich das Trinken verretet auf ¼ Jahr." 7. Juni: „bin ich nach Erbach gezogen." 9. Juni: „bin ich fol gewesen." 10. Juni: „seint wir nach Heidelberg gezogen." 13. Juni: „ist der von Erbach weggezogen." 24. Juli: „hat der von Erbach F. M. (Friedrich Magnus) den Kolben getragen." 25. Oct.: „ist Graf Ludwig von Erbach mit einem Gaul gefallen." 30. Oct: „ist Graf Ludwig von Erbach wieder nach Heidelberg kumen." 15. Dec.: „seind wir nach Erbach gezogen" 16. Dec.: „seind wir schlitten gefaren." 18. Dec.: „seind wir nach Heidelberg kumen." 2c. 2c. Cod. Palat. N. 631. in der Bibliothek zu Heidelberg.

wirkenden christlichen Famlienvaters. Seine Regierung war arm an großen Ereignissen, aber reich an Frieden und Glück durch sein treues Walten in seinem Hause und in seinem Lande.

Graf Georg war viermal verheirathet und erlebte den außerordentlichen Kindersegen von 25 Söhnen und Töchtern. Von den letztern haben sich 10 in auswärtige Häuser verheirathet.

Seine erste Gemalin war: Anna Amalia, eine Tochter des Grafen Johann von Sayn-Witgenstein. Die Vermälung fand am 27. Juli 1567 Statt zu Erbach, wo er auch wohnte. — Von ihr emfing er am 28. Juli 1568 eine Tochter Anna, welche jedoch am 13. October desselben Jahres wieder starb. Am 13. Juli 1571 verlor Graf Georg seine erste Gattin im 20. Jahre ihres Alters.

In die zweite Ehe trat er am 15. Juli des folgenden Jahres mit Anna, der Tochter des Grafen Friedrich Magnus von Solms-Laubach. In dieser Ehe wurden ihm 15 Kinder geboren, nemlich: 1) Agnes Maria, geb. am 24. Mai 1573, vermält am 16. Januar 1616 mit dem Grafen Heinrich dem Mittleren Reuß von Plauen. Sie ist am 28. Juni 1634 zu Gera gestorben. 2) Friedrich Magnus, geb. am 15. April 1575, von welchem unten ausführlicher die Rede sein wird; 3) Eberhard XV., geb. am 13. April 1574 und gestorben am 14. Aug. desselben Jahres; 4) Margarethe, geb. am 17. März 1576, vermält am 7. Mai 1598 mit dem Grafen Ludwig Eberhard von Oettingen. Ihre Enkelin Christine Luise, Gräfin von Oettingen, verheirathete sich mit dem Herzoge Ludwig Rudolph von Braunschweig und gehört durch die 3 Töchter derselben zu den Ahnen der regierenden Fürstenhäuser in Rußland, Oestreich, Preußen und Dänemark[1]). 4) Anna Amalia, geb. am 10. Juni 1577 und zum erstenmale vermält im J. 1604 mit dem Grafen Friedrich von Salm, seit dem 26. October 1608 Wittwe. Zum zweitenmale vermält 1626 mit Emich von Dhun, Grafen zu Falkenstein. 6) Elisabeth, geb. am 30. Juli 1578, vermält zu Erbach am 3. März 1606 mit Heinrich, Reichsschenken von Limburg, gestorben 1645. 7) Ludwig III., von

---

[1]) Diese drei Töchter der Christine Luise, geb. Gräfin von Oettingen, und des Herzogs Ludwig Rudolph von Braunschweig waren: 1) Elisabeth Christine, vermält mit Kaiser Karl VI.; — 2) Charlotte Christiane Sophie, vermält mit dem Czarewitz Alexius; sie ist die Mutter Peters II. von Rußland, — und: 3) Antoinette Amalia, vermält mit Ferdinand Albrecht, Herzog zu Braunschweig-Bevern; ihre beiden Töchter heiratheten, die eine den Prinzen August Wilhelm von Preußen, die andere den König Friedrich V. von Dänemark.

welchem wir später Genaueres zu berichten haben. 8) Agathe, geb. am 16. Mai 1581, vermält zu Erbach an den Markgrafen Friedrich von Baden am 22. October 1614. Sie ist am 30. April 1621 gestorben. 9) Anna, geb. am 27. April 1582, vermält mit Philipp Georg, Grafen zu Leiningen, am 3. Juli 1614, Wittwe 1640, gestorben 1650. 10) Maria, geb. am 11. Mai 1583, gestorben am 3. Sept. 1584. 11) Johann Casimir, von welchem weiter unten die Rede sein wird. 12) Barbara, geb. 1585, gestorben 1601. Noch weitere 3 todtgeborne Kinder, deren Geburtsjahre nicht angegeben werden können, wurden dem Grafen Georg in dieser Ehe geboren.

Die Gräfin Anna, geborne von Solms-Laubach, starb in Folge einer frühzeitigen Geburt am 8. December 1586, nachdem sie ihrem Gemale 15 Kinder geboren, von welchen 10, nemlich 3 Söhne und 7 Töchter, sie überlebt haben.

Ein Jahr darauf, nemlich am 1. Nov. 1587, trat Graf Georg in seine dritte Ehe mit der Gräfin Dorothea von Reuß zu Plauen. Sie gebar ihm drei Kinder: 1) Dorothea Sabina, geb. am 19. Oct. 1588, gestorben am 20. Januar 1589. 2) Georg Heinrich, geb. am 20. Januar 1590, gestorben am 10. Februar 1591, und 3) Maria Salome, geb. und gestorben am 15. Mai 1591.

Am 26. Oct. 1591 hatte Graf Georg das Unglück, auch diese dritte Gemalin durch den Tod zu verlieren, nachdem sie noch nicht 5 Jahre mit ihm in der Ehe gelebt und kaum ein Alter von 25 Jahren erreicht hatte.

In die vierte Ehe trat er nun noch am 23. August 1592 mit Maria, gebornen Gräfin von Barby, Wittwe des Grafen Josias Waldeck. Auch diese Ehe war mit Kindern gesegnet. Es sind folgende: 1) Dorothea, geb. am 13. Juli 1593; sie vermälte sich im J. 1610 mit dem Grafen Ludwig Eberhard von Hohenlohe-Waldenburg und starb am 8. October 1613. 2) Christine, geb. am 5. Juni 1596, vermält mit dem Grafen Wilhelm von Nassau-Siegen am 19. Juni 1619 und gestorben am 6. Juli 1646. 3) Georg Albrecht, geb. den 16. Dec. 1597, auf welchen wir ausführlicher zurückkommen werden. 4) Friedrich Christian, geb. am 25. Juli 1598, welcher in der Jugend, das Todesjahr ist nicht bekannt, gestorben ist. 5) Elisabeth Juliane, geb. am 22. Jan. 1600. Sie vermälte sich im J. 1620 mit dem Grafen Georg Ludwig von Löwenstein, nach dessen Tode aber, im J. 1634, zum zweitenmale mit dem Schwedischen Feldmarschall Banner. Sie starb im Lager bei Salfeld am 29. März 1640. Ihre Leiche ward nach Stockholm gebracht. Das

jüngste Kind des Grafen Georg war endlich: 6) Louise Juliane, geb. im J. 1604, vermält im J. 1624 mit dem Grafen Johann Ernst von Sayn, und gestorben 1672. Durch die Verheirathung ihrer Tochter Johannette mit dem Herzoge Johann Georg zu Sachsen-Eisenach gehört sie zu den Ahnen der Englischen und Dänischen Königshäuser.

Wir schließen diese durch ihre Länge etwas trocken gewordene Aufzählung der vielen Kinder des Grafen Georg IV. mit der Nachricht von seinem, am 16. Februar 1605 zu Erbach erfolgten Tode, welcher ihn im 57. Jahre seines Lebens ereilte. Am 11. März wurde er in der Kirche zu Michelstadt feierlich beigesetzt. Acht Cavaliere trugen ihn zu Grabe. Wir finden unter ihnen verschiedene Namen, die uns aus dem Erbachischen Lehnhofe bekannt sind. Es waren: 1) Adolph von Hedderdorf, Kurmainzischer Rath und Hofjunker; 2) Hans Reichard von Fechenbach; 3) Otto Heinrich von Löwenstein, Waldeckischer Kammerjunker; 4) Friedrich von Hirschhorn; 5) Christoph von Gemmingen; 6) Georg Philipp Gans von Otzberg; 7) Hans Wolf von Rodenstein, und 8) Conrad von Stang, Erbachischer Hofjunker.

Das schöne Denkmal des Grafen aus Carrarischem Marmor in der Kirche zu Michelstadt zeigt ihn in Lebensgröße und in voller Rüstung — mit einem männlich-schönen Angesichte. Auch ein Bild von ihm in Lebensgröße ist noch im Schlosse zu Erbach vorhanden. Auf letzterem erscheint er als ein stattlicher und wolbeleibter Mann mit ergrautem Barte. Seine Züge machen den Eindruck eines ernsten, aber freundlichen, gütigen und wolwollenden Characters, wie ihn die vorhandenen Nachrichten auch in der Wirklichkeit schildern.

§. 2.

Friedrich Magnus.

Geb. 1575, † 1618.

Graf Georg IV. hinterließ bei seinem Tode drei erwachsene Söhne aus seiner 2. Ehe mit Anna von Solms-Laubach, nemlich Friedrich Magnus, Ludwig und Johann Casimir und aus seiner 4. Ehe mit Maria von Barby einen noch unmündigen, Georg Albrecht, über welchen der älteste Bruder in Gemeinschaft mit der Mutter und dem Schenken Eberhard zu Limburg die Vormundschaft übernahm.

Die drei Brüder kamen nach des Vaters Tode im J. 1606 mit einander überein, vorläufig das Land nicht zu theilen, sondern einem jeden

nur bestimmte Schlösser als feste Wohnsitze zu überlassen, die Revenüen aber so zu theilen, daß jeder 1500 Gulden, 300 Malter Korn und 13 Fuder Wein empfinge. Der Ueberschuß sollte zur Schuldentilgung verwendet werden. Die Schlösser aber sollten so vertheilt werden, daß Friedrich Magnus Fürstenau und Reichenberg, Ludwig Erbach und Freienstein, Johann Casimir Breuberg und Wildenstein mit Kleinheubach, Georg Albrecht aber Schönberg und die Häuser im Amte Dannenberg erhalten solle.

Friedrich Magnus sollte die Lehen empfangen und ertheilen und die Regierung des Landes unter dem Beirathe seiner Brüder leiten. Ebenso sollte der jüngste Bruder unter seinen Augen und an seinem Hofe erzogen werden.

Graf Friedrich Magnus unterzog sich allen diesen Geschäften mit großer Ausdauer und Treue, wiewol er kränklich war und viel mit körperlichen Leiden, dem Podagra, zu kämpfen hatte. Namentlich vermehrte er die Erbachische Landesordnung mit mehreren guten Gesetzen, unter denen insbesondere eine Wirthsordnung vom J. 1610 hervorgehoben zu werden verdient, und ließ sich die Erziehung des jüngsten Bruders mit Sorgfalt angelegen sein.

In seiner Jugend studirte er mit seinem Bruder Ludwig zu Straßburg und machte mit demselben Reisen nach Frankreich und Italien.

Vermält war er zweimal. Zum erstenmale verheirathete er sich nemlich noch bei Lebzeiten seines Vaters, am 5. Mai 1595, mit Christinen, der Tochter des Landgrafen Georg I. von Hessen-Darmstadt, welche ihm jedoch schon am 26. Mai 1596 durch den Tod entrissen ward. Darauf trat er am 18. September 1597 in die zweite Ehe mit Johanna, der Tochter des Grafen Gottfried von Oettingen.

Aus dieser Ehe entsprossen fünf Kinder, von denen aber nur ein einziges, eine Tochter, die Eltern überlebt hat. Es waren dies 1) Georg Gottfried, geb. am 12. Oct. 1599 und gestorben am 17. Januar 1600; 2) Friedrich Otto, geb. am 27. Februar 1601 und am darauf folgenden 23. April gestorben; 3) Anna Maria, geb. am 17. Januar 1602 und wenige Tage darauf gestorben; 4) Anna Maria, geb. am 5. Juli 1603, vermält am 28. Mai 1620 mit dem Grafen Georg von Solms und gestorben als Wittwe im J. 1663, und endlich: 5) Georg, geb. am 24. März 1605 und am 23. August 1609 gestorben.

Graf Friedrich Magnus selbst starb nach längerem Krankenlager am 26. August 1618 auf dem Reichenberge und ward am 27. Sept.

in der Kirche zu Michelstadt beigesetzt, wo ihm ein sehr schönes Denkmal von weißem Marmor errichtet ist. Seine Gemalin Johanna, Gräfin von Oettingen, folgte ihm schon vor Jahresfrist, am 18. März 1619, im Tode nach.

§. 3.

Ludwig III., „der Ritter", und seine Söhne.

Geb. 1579, † 1643.

Der zweite Sohn des Grafen Georg und der Gräfin Anna von Solms ist am 3. Sept. 1579 zu Erbach geboren und empfing in der Taufe den Namen Ludwig. Der Name kam schon einmal ins Erbachische Haus durch den Kurfürsten Ludwig V. von der Pfalz, welcher den im J. 1515 gebornen, aber frühe verstorbenen Sohn des Grafen Eberhard XIII. persönlich zu Fürstenau aus der Taufe gehoben, wie dies ausdrücklich im alten Missale der Kirche zu Michelstadt bemerkt ist. Und wahrscheinlich empfing auch Graf Ludwig III. seinen Taufnamen aus derselben Quelle, durch den Kurfürsten Ludwig VI. Daß die Pfalzgrafen in jener Zeit nicht selten Besuche an dem Erbachischen Hofe machten, davon war in der Lebensgeschichte des Grafen Georg bereits die Rede.

Schon in seinem siebenten Lebensjahre sandte ihn sein Vater mit dem älteren Bruder Friedrich Magnus unter der Aufsicht eines Erziehers nach Straßburg, wo er sich mit großem Erfolge namentlich den Sprachwissenschaften widmete. Er soll später die lateinische, französische und italiänische Sprache mit gleicher Fertigkeit gesprochen haben, wie die deutsche. Nachdem er 4 Jahre in Straßburg verweilt hatte, machte er größere Reisen in Frankreich und Italien. Nach seiner Heimkehr machte er unter dem Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Langenburg zwei Feldzüge in Ungarn gegen die Türken mit. Später trat er bei Kurpfalz in dem Regimente des Grafen Friedrich von Solms-Laubach als Rittmeister in Dienste. Da er hier die Bekanntschaft des Prinzen Moritz von Oranien, Statthalters der vereinigten Niederlande, machte, so nahm er im J. 1602 bei diesem die Stelle eines Rittmeisters mit der Verbindlichkeit an, 150 Kürassiere anzuwerben. Später ging er abermals, und zwar auf längere Zeit, an den Kurpfälzischen Hof, wo er von dem Kurfürsten Friedrich IV. öfter zu Gesandtschaften und andern wichtigen Geschäften gebraucht wurde. Allein bald trieb ihn seine entschiedene lutherische Ueberzeugung von dem Hofe dieses Kurfürsten fort, weil er sich mit dessen calvinistischen Grundsätzen nicht vertrug. Er nahm deßhalb 1608

eine Einladung des Herzogs Johann Friedrich von Württemberg an, der ihm die Stelle eines Obervogts zu Neustadt an der Linde, welche außer bedeutenden Naturalprästationen mit einer Bestallung von 1000 Reichsthalern verbunden war, anbot, die er auch 22 Jahre lang bekleidete. Auch im Württembergischen Dienste wurde er häufig zu Gesandtschaften verwendet. Bei einer solchen Gelegenheit ertheilte ihm denn auch Kaiser Ferdinand II. den Ritterschlag, was damals bereits nur noch selten vorkam, weßhalb er von da an fortwährend den Titel „Ritter" zu führen pflegte.

Bei Allem dem bewies sich Ludwig „der Ritter" doch auch durch mancherlei heilsame Gesetze für seines Landes Wolfahrt besorgt. So erschienen von ihm 1609 eine Schneider-Ordnung und eine Weber-Ordnung, 1612 eine Krämer-Ordnung, 1614 eine Häfner-Ordnung, in demselben Jahre eine Schmied- und Wagner-Ordnung ꝛc. ꝛc. Die meisten dieser Gesetze erließ er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Friedrich Magnus [1]).

Graf Ludwig „der Ritter" war, wie wir so eben bemerkt haben, ein strenger Lutheraner und hielt, wie seine Brüder, in seinem Lande darauf, daß nur die lutherische Lehre von seinen Geistlichen gepredigt und gelehrt wurde. Obwol die Concordienformel in der Agende von 1602 nicht ausdrücklich unter den Bekenntnißschriften genannt war, so wählte er doch nur Anhänger derselben zu geistlichen Stellen. Bei der Theilung des Landes mit seinem Bruder Georg Albrecht, nach Johann Casimirs Tode, verabredeten beide Brüder ausdrücklich, die Kirche bei der ungeänderten Augsburgischen Confession und der reinen lutherischen Lehre zu erhalten.

Auch seine Kinder ließ Graf Ludwig in dieser Lehre erziehen. Seine beiden Söhne wurden begeisterte Anhänger Gustav Adolphs, traten in dessen Dienste und wurden die Opfer ihres Glaubens. Der ältere, Georg Friedrich, starb im Kampfe bei Nürnberg (7. Sept. 1632) unter den Augen des Königs von Schweden den Heldentod, der andere, Gottfried, starb als Schwedischer Commandant 1635 auf dem Breuberge.

Ludwig „der Ritter" selbst stand mit Gustav Adolph in näherer Verbindung und empfing von diesem im J. 1631 das alte Benediktinerkloster Amorbach. Er erhielt die königliche Zusage wegen des Klosters zugleich mit der Leiche seines ältesten, bei Nürnberg gefallenen Sohnes! Sein Rath Goyvaerts, den er wegen der Verhandlungen

---

[1]) Handschriftliche Landes- und Centordnung, S. 144, 148, 161, 169.

über Amorbach ins Schwedische Hauptquartier gesandt, brachte die Leiche seines jungen Herrn von Nürnberg über Würzburg und Wertheim zur Beisetzung nach Michelstadt. Es würde diese reiche Abtei eine höchst wichtige, folgenreiche Erwerbung für ihn gewesen sein, wenn ihn nicht die Folgen der Schlacht bei Nördlingen wieder derselben beraubt hätten.

Ueberhaupt war der 30jährige Krieg für den Grafen, wie für sein ganzes Land eine Zeit der schwersten Leiden. Vom Ende des J. 1620 an wurde die Grafschaft durch die kaiserlichen Völker unter Tilly, welcher damals eine Zeitlang sein Hauptquartier in Darmstadt hatte, aufs furchtbarste heimgesucht. Unter Anderem überfiel am 23. Juni 1621 eine Streifparthie von Croaten die wehrlose Vorstadt zu Erbach, plünderte und mordete, was ihnen in den Weg kam. Graf Ludwig selbst, welcher mit 6 Reitern aus der Festung kam, um sie zum Abzug zu bewegen, kam in die größte Lebensgefahr. Sie setzten ihm die Pistolen auf die Brust, Andere drohten, mit gezogenen Säbeln, ihn niederzuhauen. Des andern Tags kehrten sie in verstärkter Anzahl zurück, setzten ihre Plünderung fort, steckten einige Häuser in Brand und trieben allein der Herrschaft 65 Stück Rindvieh und 3 Schafheerden weg, ohne was sie den andern Leuten wegnahmen. Auch am folgenden Tage — es war gerade das Johannisfest — erschienen sie zum drittenmale und versuchten das Schloß zu erstürmen. Schon hatten sie das eine Thor mit Aexten eingeschlagen, und nur durch die muthige Gegenwehr der Besatzung unter dem Commando des Grafen selbst wurden sie zurückgetrieben. Ein noch im Schlosse zu Erbach vorhandenes Bild vergegenwärtigt den Angriff der Unholde. Zur Erinnerung an die glückliche Abwehr der Feinde wurde in Erbach noch zu Anfang dieses Jahrhunderts jährlich auf Johannistag das s. g. Croatenfest gefeiert. — Im J. 1628 reiste Graf Ludwig selbst nach München zum Kurfürsten von Baiern, dem Führer der Ligisten, um Erleichterung für sein Land zu suchen, fand aber Nichts, als leere Vertröstungen.

Alle diese Drangsale dauerten fort bis zur Ankunft der Schweden, die sich jedoch ebenfalls viele Excesse zu Schulden kommen ließen, obgleich sich die Grafen von Erbach, doch anfänglich nicht ohne Widerstreben und nach sehr ernsten kategorischen Aufforderungen, dem Könige Gustav Adolph angeschlossen hatten. Nach der Schlacht bei Nördlingen aber war nun das Land den Plünderungen und Excessen der ligistischen Völker aufs Neue preisgegeben, so daß der ganze Odenwald förmlich verödete und am Ende die fremden Truppen selbst nicht mehr hier bleiben wollten. Zu allen diesen Leiden war vom J. 1630 und 31 an noch die Pest gekommen, welche die Menschen haufenweise hinraffte, und ihr folgte eine

förmliche Hungersnoth, so daß Graf Ludwig selbst klagte, daß er an dem Nöthigsten Mangel leide und kaum noch das tägliche Brod für sich und die Seinigen habe. Die meisten Dörfer waren nur noch Schutthaufen und von ihren Einwohnern verlassen, die theils gestorben waren, theils sich in die Wälder geflüchtet hatten. Eine lateinische Schule, welche Graf Ludwig im J. 1621 zu Erbach gestiftet, war unter diesen Umständen wieder eingegangen, wie alle andere Unterrichtsanstalten im Lande; da fast alle Pfarrer gestorben, die Kirchen theilweise zerstört waren, so konnte von einem geordneten Gottesdienste nicht mehr die Rede sein.

Obwol Graf Ludwig Zeitlebens ein guter, sparsamer Wirth gewesen, der seinen Landesantheil durch neue Ankäufe, Reparatur der Schlösser Erbach und Freienstein und durch andere nützliche Bauten zu verbessern getrachtet, so hatte er unter diesen Verhältnissen doch noch am Abende seines Lebens mit bittern Sorgen zu kämpfen. Mitten im Jammer dieser schrecklichen Zeit starb Graf Ludwig der Ritter, am 12. April 1643, im 64. Jahre seines Alters, nachdem er alle seine Kinder vor sich ins Grab hatte sinken sehen.

Verheirathet war derselbe zweimal. — Am 2. März 1606 vermälte er sich nemlich zum erstenmale mit Juliane, Gräfin zu Waldeck, der Tochter des Grafen Josias und der Gräfin Maria von Barby, der vierten Gemalin seines Vaters Georg, welcher dieselbe als Wittwe geheirathet hatte. Sie kam als fünfjähriges Kind mit ihrer Mutter nach Erbach (geb. am 11. April 1587) und ward im 19. Jahre daselbst mit dem Grafen Ludwig vermält. Sie war eine, in jeder Beziehung vortreffliche Frau, deren vornehmste Sorge die Erziehung und Bildung wie ihrer eigenen Kinder, so des heranwachsenden Geschlechts überhaupt war. Die Stiftung eines Gymnasiums oder einer lateinischen Schule in Erbach, von welcher oben die Rede war, war vornehmlich ihr Werk. Wenn ihr dies gelinge, äußerte sie, dann wolle sie gerne sterben. Die Lehren, welche sie ihren Söhnen auf ihrem Todtenbette gab, bezeichnen uns noch genauer ihren Charakter. Es waren folgende:

1) „Sei deinem Herrn Vater gehorsam in allen Dingen.

2) „Wenn er dich straft, laß keine Ungeberd sehen.

3) „Sei wahrhaftig, der Lügen Feind, meide böse Geschwätze.

4) „Wenn du reden willst, bedenk' es zuvor wol, denn Reden mit Unbedacht, hat Manchen in groß Unglück gebracht.

5) „Sei freundlich gegen Jedermann, eines friedfertigen Gemüths allezeit und rede Niemand übel nach.

6) „Halt ob Schulen und Kirchen, gib derselben Diener gebührende Reverenz.

7) „Nimm derjenigen, so dir vorgesetzt, Erinnerungen mit sanftmüthigem Geiste auf.

8) „Befleißige dich allewege der Zucht und Ehrbarkeit.

9) „Sei nicht hoffärtig, denn Gott stürzt die Hoffärtigen.

10) „Sei nicht geizig, denn Geiz ist eine Wurzel alles Uebels.

11) „Bei der evangelischen Religion oder Glauben wollest du bis an dein Ende beständig verbleiben, denn keine richtigere und bessere wirst du finden.

12) „Hab Gottes Wort lieb, lese es fleißig und höre es gern."

Die Gräfin Juliane beschenkte ihren Gemal mit folgenden Kindern:

1) Georg Friedrich, geb. am 10. Januar 1607. Er war der erste Schüler an der von seinen Eltern im J. 1621 gestifteten lateinischen Schule, welche in den Stürmen des 30jährigen Krieges leider wieder zu Grunde ging. Im J. 1634 ging er mit seinem Oheime Johann Casimir auf Reisen und besuchte namentlich Italien. Nach seiner Zurückkunft diente er vom J. 1626 an unter dem Herzoge Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg in Ungarn, ward von Wallenstein zum Fähndrich über 300 Mann ernannt und diente 1627 unter diesem Feldherrn in Schlesien und im nördlichen Deutschland gegen die Dänen und Schweden. Den Winter 1626 brachte er zu seiner Erholung zu Hause zu, kehrte im Sommer darauf zu seinem Regimente zurück, bei welchem er als Hauptmann angestellt ward. Im J. 1630 ward er nach Italien commandirt und machte den Feldzug gegen die Venetianer mit. Bei der Belagerung von Mantua ward er schwer am Schenkel verwundet und nur durch die Dazwischenkunft des Fürsten Ernst von Anhalt von Tod oder Gefangenschaft errettet.

Bald nachdem er in die Heimath zurückgekehrt war, kam auf den Hülferuf der bedrängten Evangelischen der König von Schweden mit seinem Heere nach Deutschland, und seine evangelischen Ueberzeugungen führten den Grafen Georg Friedrich im J. 1631 ins Schwedische Heer, in dem ihm Gustav Adolph eine Hauptmannsstelle verlieh. Bald darauf aber warb er selbst ein Regiment zu Fuß für den König von Schweden, zu dessen Obersten ihn derselbe ernannte. Allein bei dem bekannten Angriffe Gustav Adolphs auf das Lager Wallensteins bei Nürnberg, am 24. August 1632, empfing er beim muthigen Vorgehen seines Regiments unter den Augen des Königs einen Schuß in die rechte Schulter, so daß er sich nach Nürnberg bringen lassen mußte, wo er am 7. Sept. in Folge seiner Wunde starb.

Sein Bekenntniß auf dem Sterbebette war: „Ich sage ganz ab dem Fleische und Allem, was Welt ist, werde lauter Geist und schwinge mich, o Herr Jesu Christe, in deine Wunden, thue zu meine Augen, mit denen ich Nichts sehe als Staub und Elend und hoffe alsbald zu schauen

meinen Gott und Heiland, und ist mir dieser Tod kein Tod, sondern vielmehr ein Durchgang zum Leben und freu ich mich auf das Ende meiner Pilgrimschaft. O Herr Jesu Christe, du hast meine Sünden in die Tiefe des Meeres geworfen, mich schneeweiß gemacht vor dem Angesichte deines Vaters, dir sterb ich und bleib dein immer und ewig! HErr! in deine Hände befehle ich meinen Geist!"

So starb Graf Georg Friedrich. Daß ein Diener seines Vaters, der Rath Abraham Goyvaerts, damals zufällig im Schwedischen Hauptquartiere anwesend, die Leiche seines jungen Herrn nach Michelstadt brachte, wo sie in der Gruft seiner Ahnen beigesetzt wurde, dies haben wir bereits erwähnt.

Der zweite Sohn Ludwig „des Ritters" und seiner Gemalin Juliane von Waldeck war:

2) Gottfried, geb. am 8. Sept. 1611. Auch er besuchte die lateinische Schule zu Erbach und wurde im 16. Jahr auf Reisen geschickt. Nach einem einjährigen Aufenthalte in Frankreich schiffte er sich in Gesellschaft eines Dänischen Gesandten nach England ein. Nachdem er hier am Englischen Hofe einige Monate verweilt, kehrte er, auf die Nachricht von der täglich größer werdenden Verwirrung im Vaterlande, nach Erbach zurück, wo er am 19. Oct. 1628 ankam. Bald darauf nahm er in der kaiserlichen Armee Kriegsdienste, machte als Hauptmann unter dem Markgrafen Johann Georg von Brandenburg den Feldzug in Italien gegen die Venetianer mit und kämpfte, gleich seinem Bruder, bei der blutigen Belagerung von Mantua. Nach diesem Feldzuge ging er auch in die Schwedische Armee und wurde vom Herzoge Bernhard von Weimar als Hauptmann einer Compagnie zu Pferd in der Leibgarde angestellt. Auch er focht tapfer bei Nürnberg, war aber glücklicher als sein Bruder. Da er nach dessen Tode dessen Regiment nicht übernehmen wollte, um dem Lande die schwere Last der Erhaltung desselben nicht aufzubürden, so trat er aus und ging nach Hause. Nach der Schlacht bei Nördlingen wünschte er der evangelischen Partei den Breuberg zu erhalten und nahm im Namen der Krone Schweden Besitz davon und ließ die Besatzung schwören, „der Krone Schweden, dem evangel. Bunde und den Grafen, sämmtlichen Inhabern des Schlosses zu dienen", was, wie wir in der Geschichte dieses Schlosses gesehen haben, Veranlassung zu den spätern Zerwürfnissen zwischen Erbach und Löwenstein wurde. Allein schon nach kurzer Zeit, am 25. Juli 1635, starb er, noch nicht 24 Jahre alt, und wurde in der alten Kapelle auf dem Breuberge feierlich, in Gegenwart seines tiefgebeugten Vaters, beigesetzt.

Das dritte Kind des Grafen Ludwig war eine Tochter, nemlich:

4) Marie Juliane, geb. am 20. Sept. 1614; sie heirathete 1634 den Rheingrafen Philipp von Kyrburg, und ist ebenfalls vor ihrem Vater im J. 1637 gestorben.

Ein viertes Kind: 4) Friedrich Magnus, geb. am 11. Sept. 1618, starb schon 1625.

Die Gräfin Juliane selbst starb am 28. Februar 1622 nach langen und schweren Leiden.

Im J. 1634 am 30. Mai vermälte sich Graf Ludwig zum zweitenmale mit Johanna, der Tochter des Grafen Wilhelm von Sayn, mit welcher er in kinderloser Ehe lebte. Sie hat ihren Gemal lange überlebt. Denn erst im J. 1666 ist sie nach beinahe 20jährigem Wittwenstande gestorben.

In einem Codicill vom 29. April 1641 hatte Graf Ludwig seinem Neffen Georg Ernst, dem ältesten Sohne seines Bruders Georg Albrecht, das Amt Wildenstein und seinen Antheil an der Herrschaft Breuberg als einen Voraus bestimmt und außer andern Vermächtnissen auch der Kirche zu Erbach 1000 fl. legirt.

§. 4.

Johann Casimir.

Geb. 1581, † 1627.

Von Graf Ludwig dem Ritter und seinen Söhnen gehen wir über zum dritten Sohne des Grafen Georg IV. und seiner Gemalin Anna von Solms. Derselbe war am 10. August 1584 geboren und empfing den im Erbachischen Hause bisher noch nicht vorgekommenen Namen „Johann Casimir" von seinem Taufpathen, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, welcher damals für seinen unmündigen Brudersohn Friedrich IV. den Pfälzischen Kurstaat verwaltete. Bereits im sechsten Jahre seines Alters wurde er nach Straßburg geschickt, um dort in den Wissenschaften, so wie in allen ritterlichen Uebungen, welche man damals für die Söhne vornehmer Familien für nöthig hielt, unterrichtet zu werden. Nach einem 10jährigen Aufenthalte in der damals noch deutschen Stadt ging er auf 2 Jahre an den französischen Hof, trat dann in kaiserliche Kriegsdienste und machte als Cornet im Regimente des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe einen Feldzug in Ungarn wider die Türken mit. In dem Gefechte bei Eperies wurde er schwer verwundet. Nach seiner Wiederherstellung reiste er, von nur einem Diener begleitet, unter großen Gefahren durch Polen nach Hause, wo er im Herbste 1604

glücklich ankam und noch seinen Vater beim Leben antraf. Nach dessen im folgenden Jahre erfolgten Tode vereinbarte er mit seinen Brüdern die Theilung des Landes, wie wir dies oben bereits im Leben seines Bruders Friedrich Magnus auseinandergesetzt. Er erhielt, ohne daß eine eigentliche Theilung vorgenommen wurde, den Breuberg und Wildenstein. Auf dem erstern erbaute er den sogen. Johann Casimirsbau, das erste große Gebäude zur Linken nach dem Eintritt in den Schloßhof.

Zu Anfang des 30jährigen Krieges nahm er Dienste bei dem Schwäbischen Kreisregimente zu Pferde, welches er im J. 1622 als Obrist commandirte, in welchem Range wir ihn in diesem Jahre in Württemberg finden.

Hierauf machte er große Reisen ins Ausland, namentlich im J. 1624 nach Italien, in Begleitung seines Brudersohnes Georg Friedrich, und nach Frankreich. Auf diesen Reisen machte er auch die Bekanntschaft des Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt, von welcher Zeit an Beide ein enges Freundschaftsband umschloß.

Um alle Unkosten, theils für seine Reisen und Feldzüge, theils für die Befreiung seines jüngsten Bruders Georg Albrecht aus der Sclaverei zu Tunis, zu bestreiten, entschloß sich Johann Casimir damals, 1621, das zum Amte Wildenstein gehörige Dorf Erlabrunn an den Bischof von Würzburg um 18,000 Reichsthaler zu verkaufen. Da indessen die Brüder keine eigentliche Landes-, sondern nur eine Nutztheilung vorgenommen hatten, so wurde der Verkauf von allen dreien vollzogen und besiegelt.

Der Graf bedurfte wol des Geldes um so nöthiger, da er bald darauf, 1626, wiederum in kaiserliche Dienste trat und diesmal als Obrist abermals in Ungarn einen Feldzug wider die Türken mitmachte. Von den harten Kriegsstrapazen und in Folge mehrmaliger Verwundungen körperlich erschöpft, suchte er darauf Erholung zu Schweidnitz in Schlesien, wo damals das Fürstlich Sachsen-Lauenburgische Hauptquartier war. Hier aber wurde er von einer damals herrschenden Krankheit ergriffen, welcher er zu Anfang des J. 1627, am 14. Jan., erlag. Er war allgemein beliebt im Heere und sein Tod wurde von dem ganzen Officiercorps aufs tiefste beklagt. Seine Leiche ward nach Michelstadt gebracht und hier in der Kirche am 3. April mit großer Feierlichkeit beigesetzt. Ein prachtvolles Epitaphium von Carrarischem Marmor zeigt ihn in Lebensgröße und in voller Rüstung in sitzender Stellung, den Kopf auf die rechte Hand gestützt. Er hatte erst das 42. Lebensjahr zurückgelegt und starb unvermält. Sein Bild in Lebensgröße im Schlosse

zu Erbach zeigt eine hohe, kräftige und ritterliche Gestalt mit einem schönen, würdevollen Angesichte.

§. 3.

Georg Albrecht I.

Geb. 1597, † 1647.

So waren denn von den 4 Söhnen, welche Graf Georg IV. hinterlassen hatte, die drei ältern nach einander ins Grab gesunken, ohne daß einer von ihnen einen männlichen Erben hinterlassen hätte. Die ganze Grafschaft Erbach fiel darum mit dem Tode Ludwigs „des Ritters" auf den jüngsten Sohn Georgs IV., Georg Albrecht I., welcher allein den alten Erbachischen Stamm fortzusetzen bestimmt war.

Vor Allem müssen wir die höchst merkwürdigen Jugendschicksale dieses Mannes genauer betrachten.

Graf Georg Albrecht, dieses Namens der Erste im Erbachischen Hause, war das dritte Kind aus der vierten Ehe Georgs IV. mit Maria, gebornen Gräfin von Barby, und war der jüngste unter seinen Söhnen. Er ist am 16. Dec. 1597 zu Erbach geboren. Bei dem Tode seines Vaters war er erst 7 Jahre alt. Seine Vormundschaft bestand, außer seiner Mutter, aus dem Schenken Eberhard zu Limpurg und seinem ältesten Bruder Friedrich Magnus, an dessen Hofe er auch bis in sein vierzehntes Lebensjahr verweilte. Im Herbste 1612 wurde er mit seinem Hofmeister Georg Philipp von Helmstädt und seinem Präceptor Friedrich List nach Straßburg gesandt. Da sich die beiden letztern nicht gut mit einander vertrugen, so ward ihm später ein anderer Hofmeister, Wilhelm von Reiberg, beigegeben, der ihn auch auf seinen Reisen begleitete. In Straßburg übte er sich in den neuern Sprachen und erlernte die s. g. freien Künste und alle die körperlichen Fertigkeiten, welche man damals von den Söhnen vornehmer Familien forderte. Außer den neuern Sprachen, die er sich hier aneignete, erlangte er auch eine solche Fertigkeit im Lateinischen, daß er noch nach Jahren mit seinem ältesten Sohne in dieser Sprache correspondiren konnte. Außer einem Armbruche, den er sich im August 1613 durch einen Fall zuzog, gingen hier 2 Jahre glücklich vorüber. Schon im Frühjahr des folgenden Jahres verließ er jedoch Straßburg wieder, um nach der Sitte jener Zeit Frankreich, England und Italien zu bereisen. Zuvor ging er noch auf einige Zeit nach Schönberg, wo seine Mutter ihren Wittwensitz hatte. Dann finden wir ihn in Frankreich an verschiedenen Orten. So im October 1615 „wieder" in Paris, im Februar 1616 zu Grenoble rc.

Von Frankreich wendete er sich nach Italien, besuchte Rom und Neapel. An allen Orten wurde er von den hier lebenden Deutschen, so wie an den Höfen aufs freundlichste aufgenommen und bewirthet. In Neapel aber ließ er sich von mehreren deutschen Cavalieren, die gleich ihm reisten, bewegen, einen Ausflug nach der Insel Malta zu machen. Es war umsonst, daß man ihm wegen der damaligen Unsicherheit zur See von dem verwegenen Unternehmen abrieth. Einige seiner Begleiter, namentlich sein Lehrer Friedrich List und ein Herr von Quadt zu Wickrath, der früher Pfälzischer Amtmann zu Kaiserslautern und Bacharach gewesen, und mit einem jungen Sohne eben Italien bereiste, wußte ihm alle Bedenklichkeiten zu benehmen. Kurz, am 3. Mai 1617 kam der Graf mit seinem Hofmeister Wilhelm von Reiberg, seinem Präceptor List und einem Diener, so wie noch mehreren Deutschen, im Ganzen 15 Personen, im Hafen von Malta an. Der damalige Großmeister des Johanniter-Ordens, Aloys de Vigna Court, empfing den schönen jungen Deutschen mit allen, seinem Stande gebührenden Ehren, und gab ihm seinen Oberst-Stallmeister Cambrini als Ehrencavalier. Die hier anwesenden Ritter „deutscher Nation", auch die Franzosen, wetteiferten mit einander, den jungen Grafen nebst seinen Begleitern mit Gastereien und anderem Zeitvertreib (passa tempi) zu unterhalten. Auch eine Jagd im Boschetto machte er mit, ohne jedoch Etwas zu erlegen.

Nachdem die Gesellschaft 10 Tage in Malta verweilt, accordirte der Graf mit dem Capitän Antonio von der Fregatte Timon für sich und seine Begleiter die Ueberfahrt nach Neapel um die Summe von 120 Dukaten. Am 13. Mai schifften sie sich ein, kamen aber zunächst nur bis an die Cala di St. Juliano, wo sie sich des übeln Wetters wegen bis zum 15. Mai (Montag nach Pfingsten) aufhalten mußten. Nachdem sie hier um 2 Uhr Nachmittags fortgesegelt und in heller, heiterer Nacht die Sicilianische Küste erreicht hatten, kam ihnen plötzlich am Cap Passaro, nahe bei der kleinen Insel Correnti (isola di Correnti) eine türkische Brigantine zu Gesicht, welche sogleich auf ihre Fregatte Jagd machte.

Der Angriff war so plötzlich, daß sie keine Zeit hatten, sich in den gehörigen Vertheidigungsstand zu setzen. Doch setzten sich die deutschen Reisenden muthig zur Wehr. Wahrscheinlich hätten sie den Angriff auch glücklich abgeschlagen, vielleicht den Seeräuber selbst genommen, wären sie nicht im entscheidenden Augenblick durch den Verrath oder die Feigheit des Schiffspatrons und seiner Mannschaft im Stiche gelassen worden. Nachdem diese nemlich einige Leute im Gefecht hatten fallen sehen, warfen sie sich ins Meer, um sich durch Schwimmen zu retten und

ließen die Reisenden im Stiche. Der Hofmeister des Grafen, Wilhelm von Reiberg, fiel gleich beim ersten Angriffe, indem er von einem Pfeile durchschossen wurde. Außer ihm wurden noch ein Herr von Kodwitz, Jägermeister beim Grafen von Hanau, ein holländischer Reisender und 5 Matrosen getödtet. Der Diener des Grafen ertrank im Meere. Von den Andern wurden noch mehrere zum Theil schwer verwundet. Unter ihnen der Lehrer des Grafen, Friedrich List, welcher aus sechs Wunden blutete, und noch 5 andere. Nur fünf, unter ihnen der junge Graf, waren unverletzt [1]). Ihrer aller Loos war die Gefangenschaft.

Der verhängnißvolle Tag war der 16. Mai 1617.

Die Gefangenen, noch 10 an der Zahl, waren folgende: 1) Graf Georg Albrecht; 2) sein Präceptor List; 3) Georg von Diede zu Fürstenstein, ein Hessischer von Adel, welcher verwundet war; 4) Christian von Starschedel aus Kassel (ein Bruder desselben starb bald darauf als Gefangener an seinen Wunden und in Folge der übeln Behandlung); 5) Stephan Quadt von Wickrath, Herr zu Kreuzberg; 6) Stephan Quadt, sein Sohn; 7) Wilhelm Conrad von Meissenbuch, aus Hessen; 8) Johann von Studnitz oder Staudnitz, aus Schlesien; 9) Hans Reinhard Fink, der Sohn eines Pfälzischen Hofbeamten zu Simmern, bürgerlicher Abkunft, doch von guten Vermögensverhältnissen, und endlich 10) ein Bürgerlicher Namens Emmerich, dessen Herkunft unbekannt ist und dem der Graf später die Loskaufsumme bezahlte.

Die Gefangenen wurden zuerst in einem, an der Seeküste gelegenen Fort, Gerbi genannt, verwahrt, mit Ketten beladen, und sollten durch Prügel zu dem Geständnisse gezwungen werden, welches Standes sie seien. Da sie sämmtlich standhaft läugneten, daß Jemand unter

---

[1]) Es liegen im Ganzen vier übereinstimmende Berichte über diesen Vorfall vor: 1) Der des Eigenthümers der Locanda, in welcher der Graf in Malta gewohnt, welcher am ausführlichsten ist; leider ist der Schluß desselben verloren gegangen; 2) ein Schreiben des Johanniters Heinr. Niklaus Faust von Stromberg an den Markgrafen Georg von Baden, den Schwager des Grafen, d. d. Malta am 20. Mai 1617, und 3) ein Schreiben Wolf Dietrichs, Truchseß von Wetzenhausen an seinen Vetter Phil. Hector Truchseß von Pommersfeld in Schwaben, d. d. Neapel am 6. Juni 1617. — Dieser war mit dem Grafen in Neapel bekannt geworden und derjenige, der ihm am entschiedensten von der Reise zur See abgerathen hatte. Diese Berichte werden noch 4) durch einen Brief des Grafen selbst aus Gerbi vom 21. Mai bestätigt und vervollständigt, den er an den Großmeister in Malta aus der Gefangenschaft schrieb.

ihnen vornehmer Abkunft wäre, so wurde diese Operation später aus demselben Grunde noch öfter wiederholt. Namentlich mußte der alte Quadt von Wickrath, bereits ein 60jähriger Mann, noch mehrmals die furchtbarsten Prügelstrafen aushalten, ohne daß er jedoch zu einem Geständnisse vermocht werden konnte.

Von Gerbi wurden sie nach Tunis gebracht und in zwei Parthien verkauft. Graf Georg Albrecht wurde vom damaligen Könige (Bey) Car Osman [1]) um 700 Zechinen gekauft. Bei ihm blieben: Georg Diede, Christian Starschedel, sein Lehrer List und Emmerich. Die andern Unglücksgefährten kaufte Soliman, der Sohn des früheren Bey.

Noch von Gerbi aus meldete der Graf unterm 21. Mai sein Schicksal dem Großmeister nach Malta. Außerdem haben wir noch zwei Briefe von ihm aus seiner Gefangenschaft, den einen in Original vom 6. Juni aus Tunis an seinen Bruder Fritz (Friedrich Magnus), worin er ihm seinen Zustand als „eine Extremität menschlichen Elendes", darinnen „Leib und Gemüth angefochten werde", schildert und ihn dringend um seinen Beistand mittelst Aufbringung der Loskaufssumme bittet. Er nennt sich darin „Georg Heidelberger", einen armen Studenten, und unterzeichnet denselben nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens: G. A. G. z. E. Das Siegellack zeigt, statt des Petschaftes, noch die Spur des darauf gedrückten Fingers. — Der andere, vom 7. Juli 1617, (in Abschrift) ist an seine „herzliebe" Mutter gerichtet, die er darin mit der Hoffnung seiner baldigen Befreiung zu trösten sucht. Besser als der Inhalt zeigt hier die Unterschrift: „Georg Heidelberger, armer Sclave in Barbaria", — seine gedrückte Gemüthsstimmung. Er bittet in diesen Briefen unter Anderm auch darum, daß man zu Hause um seine Befreiung beten möge.

Die Nachricht von dem schweren Unglücke des Grafen verbreitete sich mit unglaublicher Schnelligkeit und machte ungeheure Sensation in Deutschland, in ganz Europa. Schon nach einigen Wochen liefen von allen Seiten Condolenzbriefe bei der Mutter und den Brüdern des Gefangenen ein, mit allen möglichen Rathschlägen für seine Befreiung. Man rieth, die Vermittlung der Venetianer, des Englischen und Französischen Hofes, des Prinzen Moritz von Oranien, Statthalters der Vereinigten Niederlande, des Kaisers bei dem eben zu Wien anwesenden

[1]) Der Graf selbst nennt nicht den Namen seines Herrn; wir kennen denselben aus einem andern Schreiben des Truchsessen von Wezenhausen aus Neapel vom 15. August 1617.

türkischen Gesandten nachzusuchen. Alle diese Schritte geschahen. Von allen Seiten kamen deßhalb die besten Versicherungen.

In Italien aber sprach man die ernstlichste Befürchtung aus, daß der Graf wol wegen seiner ausgezeichneten Schönheit von Gestalt und Angesicht, in das Serail des Sultans nach Constantinopel gebracht werden würde, um dort als Eunuch verwendet zu werden. In dieser Beziehung gab nun der türkische Botschafter in Wien die tröstliche Versicherung, daß er für den Fall, daß der Graf nach Constantinopel komme, für dessen freie und unverletzte Rückkehr zu den Seinigen sorgen werde.

In der Heimath selbst aber herrschte die größte Bestürzung. Man ordnete in allen Kirchen der Grafschaft öffentliche Gebete für die Rückkehr des Grafen an. Man sammelte Geld für seinen Loskauf. Von den reicheren Bewohnern wurden freiwillige Gaben und Kapitalien angeboten.

Auch zeigte sichs bald, daß man mit allen Verwendungen bei auswärtigen Höfen nicht zum Ziele gelangen werde. Hier war nur mit Geld zu helfen. Und selbst damit den Zweck zu erreichen, war schwer.

Der Großmeister Vigna Court hatte deßhalb bereits Schritte gethan und sogleich auf die Nachricht von der Gefangennehmung des Grafen und seiner Gefährten einen in Malta ansäßigen türkischen Kaufmann mit einem Malteser nach Tunis gesandt, um wegen des Loskaufs der Gefangenen zu verhandeln. Allein die Türken machten die für jene Zeiten übermäßige Forderung von 25,000 Soldanini oder türkischen Dukaten und ließen sogar fallen, daß sie eher noch mehr, als weniger fordern würden. Die Ankunft der Malteser hatte in ihnen den Verdacht wieder rege gemacht, daß ein Fürst oder ein sehr vornehmer Herr unter ihren Gefangenen sei. In Folge deß nahmen die Prügelscenen wieder ihren Anfang. Man wollte der Sache durchaus auf den Grund kommen, welcher unter den Sclaven der Fürst oder Graf sei, den sie gefangen hätten. Deßhalb reisten die Malteser wieder unverrichteter Sache ab.

Endlich scheint das Elend selbst, in welchem sie schmachteten, den Gefangenen zu Hülfe gekommen zu sein. Graf Georg Albrecht fiel in Folge seiner erlittenen Drangsale in ein hitziges Fieber und bekam, als dieses vorüber war, noch dazu die Kinderblattern. Nur seine kräftige Natur ließ ihn alle diese Leiden glücklich überstehen. Diese Krankheit des Grafen scheint jedoch die Türken geneigter gemacht zu haben, die Gefangenen frei zu geben. Kurz, sie verstanden sich endlich dazu, mit einem Lösegelde von 15,714 Goldkronen (zu 2½ Gulden) vorlieb zu nehmen. Unterdessen waren durch die Vermittelung Nürnberger Kauf-

leute und des Handelshauses Schopper zu Venedig Wechselbriefe aus Deutschland zu Malta angekündigt, deren Werth jenes Lösegeld jedoch noch lange nicht erreichte. Auf die Zahlung einer so bedeutenden Summe war man in der Heimath nicht gefaßt gewesen. Doch erwirkte der Lehrer des Grafen, welcher im Anfange des Octobers nach Malta gesendet wurde, um das Lösegeld zu holen, bei dem Großmeister, daß dieser sich, unter Mitwirkung des Ordens „französischer Nation" und einiger Deutschen Ritter, – namentlich werden als besonders thätig genannt: der Comthur von Rosenbach und der Ritter Faust von Stromberg, — entschloß, die Loskaufssumme vorzulegen. Die „Italienische und Spanische Nation" dagegen suchte dem entgegen zu wirken, weil die Gefangenen Ketzer seien.

Diesem Einfluß ist es vornehmlich zuzuschreiben, daß der Großmeister, der sich im Uebrigen in der großmüthigsten und uneigennützigsten Weise von Anfang an gegen die Reisenden benommen hatte, an die Darleihung des Geldes die Bedingung knüpfte, daß der Graf von Erbach allein sein Schuldner sei, und dieser sich mit seinen Mitgefangenen wegen ihres Antheils an der Loskaufssumme abzufinden habe, was sich späterhin für den Grafen Georg Albrecht als höchst beschwerlich erwies.

Denn kaum waren die Gefangenen, es war am 14. November 1617, wieder zu Malta angelangt, als dem Grafen alsbald die Freude über seine wiedererlangte Freiheit durch einen Streit mit seinen bisherigen Leidensgenossen über den Antheil eines jeden an der Auslösungssumme schwer verbittert wurde. Obgleich er sich großmüthig erboten hatte, an der mit den Unkosten auf mehr als 22,000 Goldkronen angewachsenen Summe für seinen Antheil 10,000 Goldkronen zu übernehmen, so waren doch mehrere unter ihnen so unbillig, daß sie ihm lieber das ganze Lösegeld aufgebürdet hätten, als einen ihrem Vermögen entsprechenden Antheil zu tragen. Nur Diede, Meisenbuch und Fink aus Simmern erklärten sich bereit, nach Kräften zu bezahlen. Der Graf sah sich deßhalb genöthigt, die Hülfe des Ordens in Anspruch zu nehmen. Der Großmeister ernannte dann auch sogleich ein Schiedsgericht, welches den Antheil eines Jeden bestimmte, zugleich aber auch die für den Grafen höchst lästige Bestimmung hinzufügte, daß Alle solidarisch für einander zu haften hätten, und Keiner von Malta abreisen dürfe, bis alle Schulden bezahlt seien. Obgleich der Graf unterdessen schon bereits mehr als den ihm zugesprochenen Antheil — derselbe betrug 10,000 Goldkronen — bezahlt hatte, so mußte er nunmehr doch noch so lange in Malta verweilen, bis eines Jeden Antheil bezahlt war, oder sich entschließen, auch für die Andern zu zahlen. Und so finden wir ihn den ganzen Winter, ja das

Frühjahr und einen Theil des Sommers hindurch noch in Malta. Der Großmeister hatte ihn anfänglich in großmüthiger Weise auf seine Kosten mit fürstlichen Ehren unterhalten. Da es ihm jedoch ein drückendes Gefühl war, so lange auf fremde Unkosten zu zehren, so zog er es am Ende doch vor, bei seinem Wirthe und auf eigene Kosten zu speisen. Noch am 18. Juni 1618 schreibt er einen Brief aus Malta nach Hause, in welchem er seine baldige Abreise meldet. Da die Unkosten seiner Gefangennehmung und Befreiung schon am 3. Februar 1618 sich auf 27,300 Gulden beliefen, so läßt sich denken, welche Summe ihm noch dieser lange Aufenthalt dazu gekostet haben muß. Endlich schlug ihm die Stunde der Erlösung. Der Großmeister ließ ihn auf einer Galeere des Ordens nach Messina führen, wo er am 12. Juli ankam. Am 21. Juli war er in Neapel. Welchen Weg er weiter eingeschlagen, wissen wir nicht [1]). Aber am 27. September 1618 kam er in der Heimath an. — Als er in der Nähe von Fürstenau über die Brücke ritt, die hier über die Mümling führt, begegnete ihm ein Leichenzug. Es war sein, wenige Tage vorher auf dem Reichenberge verstorbener ältester Bruder Fritz (Friedrich Magnus), dessen irdische Ueberreste eben in die Ahnengruft nach Michelstadt übergeführt wurden!

So kam Graf Georg Albrecht nach Hause, nachdem er 4 Jahre lang in der Fremde gewesen, 6 Monate lang in harter Sclaverei zu Tunis geschmachtet und darauf noch 8 Monate lang in Malta auf die völlige Auszahlung des Lösegeldes seiner Unglücksgenossen gewartet. Er hatte Vieles erlebt in diesen 4 Jahren, zumal für einen 20jährigen jungen Mann!

Graf Georg Albrecht hatte, wie wir dies früher erwähnt, in der brüderlichen Theilung vom 14. Februar 1606 die Aemter Seheim und Schönberg als seinen Landestheil erhalten, hatte aber dabei, da seiner Mutter Witthum auf dem letzteren Amte ruhte, so wie dieselbe auch im Schlosse Schönberg ihren Wittwensitz hatte, diese zu unterhalten.

Als er nun aus seiner Gefangenschaft in Tunis in die Heimath zurückgekehrt war, so erscheint er nun als selbständiger Herr seines Landes, indem er damals das 20. Lebensjahr zurückgelegt hatte, und schloß wenige Wochen nach seiner Heimkunft, am 29. Oct. 1618, mit seinen beiden Brüdern Ludwig und Johann Casimir einen Vergleich wegen der Verlassenschaft seines eben verstorbenen Bruders Friedrich Magnus ab.

---

[1]) Daß er vor seiner Heimkehr noch Spanien besucht habe, beruht auf einem Irrthume Schneiders.

Da durch verschiedene ungünstige Umstände damals der ihnen zugefallene Landesantheil sehr in Schulden gekommen, auch die hinterlassene Wittwe ihres Bruders mit einem bedeutenden Witthum auf das Amt Reichenberg angewiesen war, so verabredeten die drei Brüder, vorerst die ihnen heimgefallenen Güter nicht zu theilen, sondern gemeinschaftlich zu verwalten und den Reinertrag zur Tilgung der Schulden zu verwenden. Ein Beweis von dem guten Einvernehmen, in welchem die Söhne Georgs IV. mit einander standen!

Als ganz besonders innig befreundet erscheinen Johann Casimir und Georg Albrecht. Hatte der erstere bereits während der Gefangenschaft des jüngern Bruders sich unermüdlich thätig gezeigt und weder Mühe noch Geld gespart, den Gefangenen zu erledigen, so schlossen beide Brüder jetzt unterm 20. Juni 1619 einen Vertrag miteinander, wornach sie mit einander verabredeten, ihre Güter und Gefälle fortan auf Zeitlebens gemeinschaftlich zu besitzen und zu genießen. Beide gelobten einander, daß Keiner von ihnen sich binnen der nächsten 5 Jahre verheirathen wolle, ohne des Andern ausdrückliche Zustimmung. Der Vergleich ward freilich im J. 1623 von ihnen freiwillig aufgehoben, weil eine solche Gütergemeinschaft sich am Ende doch als unausführbar erwies. Georg Albrecht hatte nach Verlauf dieser Zeit, wie sich damals herausstellte, 30,000 Gulden Schulden mehr bezahlt als sein Bruder: eine Folge seiner kostspieligen Gefangenschaft und Wiederbefreiung. Doch übernahm dieser dafür jetzt 9000 Gulden Schulden, welche noch auf Johann Casimirs Besitzungen ruhten.

Da unterdessen auch die Wittwe ihres Bruders Friedrich Magnus, Johanna, gebornen Gräfin von Oettingen, gestorben war (1618), so schritten nunmehr die Brüder am 1. December 1623 zur Theilung der Grafschaft Erbach in 3 Theile. Sie befolgten auch hier, wie seit der Theilung unter den Söhnen Eberhards XIII. (I.) als obersten Grundsatz die Nutz- und nicht Grundtheilung, welcher auch späterhin fortwährend in Geltung blieb. Die Grafschaft Erbach war ein Land, welches nur 3 verschiedene Nutznießer hatte.

Sie theilten damals den Landesantheil ihres ältesten Bruders in drei möglichst gleiche Theile und es empfingen nach dem Loose: 1) Ludwig: die Kellerei Michelstadt und das Amt König; 2) Johann Casimir: das Amt Fürstenau und das Kirchspiel Brensbach, und endlich 3) Georg Albrecht das Amt Reichenberg nach den Centgrenzen. Gemeinschaftlich waren die Bergwerke, Hütten, der Hammer und die Münze zu Fürstenau. Zwischen den Aemtern Michelstadt und Fürstenau sollte die Mümling die Grenze bilden.

Da nun auch Johann Casimir im J. 1627 kinderlos starb, so war nun eine abermalige Theilung zwischen den noch übrigen Brüdern Ludwig und Georg Albrecht nöthig. Dieselben vertrugen sich nun unterm 2. Mai 1627 dahin, daß Ludwig das Amt Wildenstein mit Kleinheubach, Georg Albrecht aber Fürstenau mit Brensbach empfing. Die Herrschaft Breuberg sollte gemeinschaftliche Besitzung der beiden Brüder sein. Sie führten diesen Vertrag am 24. November desselben Jahres noch weiter und mit genaueren Bestimmungen aus, und wiederholten den Grundsatz, daß damit keine Landes-, sondern nur eine Nutztheilung sollte ausgedrückt sein, wobei immer der Senior des Hauses die Lehen zu empfangen und zu vergeben hatte. In kirchlicher Beziehung verabredeten sie mit einander, daß für immer die unveränderte Augsburgische Confession die Lehrnorm in den Kirchen der Grafschaft Erbach sein und bleiben solle.

Aber auch Ludwig „der Ritter" starb (12. April 1643), nachdem er alle seine Kinder hatte vor sich hinsterben sehen und so ward Georg Albrecht I. damals der alleinige Herr des Landes.

Doch war es für ihn eine traurige Erbschaft. Ueber das Erbachische Land waren alle Stürme des schrecklichen 30jährigen Krieges gegangen mit allem seinem Gefolge von Brand, Plünderung, Pest und Hungersnoth. Das Land war verödet, die Städte und Dörfer waren rauchende Trümmerhaufen geworden!

Es waren fast keine Hände mehr da, das verwüstete Land zu bebauen, alle Einkünfte blieben aus, so daß die Herrschaft selbst zuletzt mit bitterm Mangel zu kämpfen hatte. Der Graf nannte sich damals selbst einen armen ruinirten Mann! Schon Ludwig der Ritter hatte sich entschließen müssen, alle Kleinodien, selbst den Schmuck seiner Gemalin zu versetzen, um nur die dringendsten Ausgaben zu bestreiten. In dieser Noth sah sich nun Graf Georg Albrecht genöthigt, einige zum Amte Wildenstein gehörige Dörfer und Güter: Johannsberg, Hof Sattelberg mit seinen Gütern, Zehnten und Gefällen zu Affoldersbach, Steinbach, Rückersbach, Reichenbach 2c. 2c., alle im Spessart, in der Nähe von Aschaffenburg gelegen, zu veräußern, um nur den dringendsten Bedürfnissen abzuhelfen.

Da in dieser entsetzlichen Zeit namentlich auch die Kirchen und Schulen des Landes gänzlich in Verfall gerathen waren, so lud der Graf im J. 1644 alle noch im Lande vorhandenen Geistlichen nach Fürstenau ein, um ihre Vorschläge zu hören, wie der furchtbar eingerissenen Verwilderung des Volkes zu steuern, die kirchlichen Ordnungen wieder aufzurichten, dem Unterrichte der Jugend wieder aufzuhelfen wäre.

Da fand sichs denn, daß im ganzen Lande nur noch 10 Pfarrer vorhanden waren. Michelstadt, Erbach, Güttersbach und König hatten zusammen noch zwei Geistliche. Im ganzen Amte Schönberg war nur noch einer, der zugleich auch die Pfarrei Bedenkirchen versehen mußte; im Amte Seheim war ebenfalls nur noch einer; Reichelsheim hatte noch einen; ja die ganze Herrschaft Breuberg (6 Pfarreien) hatte nur einen Geistlichen, und ebenso das Amt Wildenstein, zu welchen noch der Pfarrer zu Beerfelden und der Diaconus zu Schönberg kamen. Auch Brensbach hatte bei diesem Convente noch einen besonderen Pfarrer, der aber zugleich auch die Pfarrei Fränkisch-Crumbach versehen mußte. Allerwärts waren die Schulen eingegangen, und das Volk war so verwildert, daß auch da, wo die Geistlichen sich erboten, den Unterricht zu ertheilen, die Eltern ihre Kinder nicht schickten.

Und so war es denn in jeder Beziehung. An den meisten Orten wurde kein Gericht gehalten. So fand in Michelstadt einmal vier Jahre lang kein Centgericht Statt, und so allenthalben. Aus dieser Zeit schreibt sich denn auch vornehmlich der völlige Verfall der uralten deutschen Gerichtsverfassung. Die alte Bevölkerung war theils vernichtet, theils verwildert. Es hielt schwer, wieder tüchtige Centschöffen zusammenzubringen. Die alten Haingerichte in den einzelnen Orten gingen ein und wurden in die Centorte verlegt und allmälig ging von da an die Gerichtsbarkeit lediglich in die Hände der Beamten über.

Wie furchtbar dieser Krieg den Odenwald mitgenommen hatte, geht unter Anderem daraus hervor, daß die ganze Cent Michelstadt, welche im J. 1522: 257 bewaffnete Centmänner gehabt hatte, bei einer im J. 1650 vorgenommenen Zählung nur noch 37 Mann zählte, wozu noch zwei neue Ansiedler im Fürstenauischen Langenbrombach kamen. Die Orte Ober- und Untermosau, Rehbach und Eulbach lagen wüste und waren meistens verbrannt. Dasselbe war auch in der Obercent mit den Orten Hiltersklingen, Airlenbach, Olfen und Hohberg der Fall.

Außer diesen allgemeinen Calamitäten hatte Georg Albrecht zu jener Zeit noch mancherlei besondere Kämpfe durchzumachen. Während im Sommer und Herbste 1631 noch die ganze Grafschaft von ligistischen Truppen überschwemmt war, erhielt er mit seinen Brüdern unterm 8. October von Gustav Adolf von Würzburg aus, dessen Feste bereits dem Schwedischen Könige in die Hände gefallen war, die Aufforderung, sich ihm anzuschließen, widrigenfalls er die Grafen von Erbach für seine Feinde halten und demgemäß gegen sie und ihr Land verfahren werde [1]).

[1]) Das Schreiben des Königs ist bei Schneider, Urk. N. CCXII, 2.

Es blieb darum den Grafen nichts Anderes übrig, als sich dem Könige anzuschließen, und Graf Georg Albrecht reiste bald darauf selbst ins Schwedische Hauptquartier und meldete seine Unterwerfung. Ja er warb noch in demselben Jahre mit dem Rheingrafen Otto Heinrich ein Regiment für die Schwedische Armee, in welchem er eine Obristlieutenantsstelle übernahm, die er aber im folgenden Jahre wieder aufgab. Wie der Graf nun in Folge der damaligen Verhältnisse mit seinen Theilhabern an der Herrschaft Breuberg, den Grafen von Löwenstein, in die verdrießlichsten Händel verwickelt wurde und sich am Ende entschloß, sich des Breubergs selbst zu bemächtigen, davon war bereits oben in der Geschichte des Schlosses Breuberg die Rede. Er führte dies wirklich auch am 19/29. März 1644 aus, indem er von Hanau aus, wo er sich zu jener Zeit als Vormund der jungen Grafen von Hanau und Administrator dieser Grafschaft gewöhnlich mit seiner Familie aufhielt, mit einem Hanauischen Commando die Löwensteinische Besatzung überfiel, entwaffnete und sich zum Herrn der Burg machte. Die Soldaten entließ er nach Hause, den Löwensteinischen Untercommandanten Kurtz aber sperrte er ein, wie dieser es auch reichlich durch die Gewaltthätigkeiten verdient hatte, die er sich alle die Jahre her gegen die Erbachischen Beamten und das Erbachische Eigenthum, ja gegen den Grafen Georg Albrecht selbst erlaubt hatte. Trotz aller, von Löwenstein erwirkten kaiserlichen Mandate, blieb nun auch Erbach im Besitze des Breubergs bis zum Westphälischen Frieden.

Dem Grafen Georg Albrecht aber war es nicht vergönnt, die Botschaft dieses Friedens, der dem 30jährigen Kriege ein Ende machte, hienieden noch zu vernehmen.

Eine seiner letzten Regierungshandlungen, die wir von ihm wissen, war die Sendung seines ältesten Sohnes Georg Ernst zum Friedenscongresse nach Münster. Zu Anfang des Mai 1646 reiste dieser dahin. Im Jahre darauf starb der Vielgeprüfte, dem von seinem 19. Lebensjahre an nur wenige Ruhe auf Erden gegönnt war. Im J. 1647 ward er in das Land des ewigen Friedens gerufen.

Doch bevor wir zu seinen letzten Stunden übergehen, haben wir noch kurz seiner häuslichen Verhältnisse zu gedenken.

Georg Albrecht I. war dreimal verheirathet. Zum erstenmale trat er in die Ehe am 30. Mai 1624 mit Magdalena, Gräfin von Nassau, der Tochter des Grafen Johann von Nassau. Aus dieser Ehe hatte er sechs Kinder, nemlich: 1) Ernst Ludwig Albrecht, geb. am 6. October 1626 zu Schönberg, welcher aber am 10. Mai des folgenden Jahres starb. 2) Luise Albertine, geb. am

5. October 1628, welche der Vater am 20. October 1645 zu Hanau durch den Tod verlor, wo sich die Gräfliche Familie damals wegen der Hanauischen Vormundschaft aufhielt. 3) Georg Ernst; derselbe kam zur Regierung und haben wir deßhalb besonders von ihm zu reden. 4) Maria Charlotte, geb. am 24. März 1631. Sie vermälte sich nach ihres Vaters Tode im J. 1650 mit dem Grafen Johann Ernst von Isenburg und Büdingen, und ist die Stammmutter aller Grafen und Fürsten von Isenburg. Sie starb am 7. Juni 1694 zu Büdingen. 4) Anna Philippine, geb. am 15. Juli 1632; starb wieder am 16. März des folgenden Jahres, und endlich 6) ein todtgeborner Sohn, geb. am 31. Juli 1633. Unmittelbar nach der Geburt dieses ihres letzten Kindes und in Folge derselben starb die erste Gemalin Georg Albrechts. Ihr kupferner Sarg wurde im J. 1638 von den Reitern des Cardinal-Infanten von Spanien, welche damals Michelstadt mit List überrumpelt hatten, aus dem Grabe gerissen und zerhauen.

Bereits am 23. Februar 1634 trat Graf Georg Albrecht in seine zweite Ehe mit Anna Dorothea, Schenkin von Limpurg, welche ihm jedoch schon nach fünfmonatlicher Ehe, am 23. Juli desselben Jahres, in ihrem 22. Lebensjahre durch den Tod entrissen wurde.

Hierauf vermälte sich Graf Georg Albrecht zum drittenmale am 26. Juli 1635 mit Elisabeth Dorothea, Gräfin zu Hohenlohe-Schillingsfürst, zu Frankfurt, wo sie sich mit den Ihrigen der Sicherheit wegen damals aufgehalten hatte. Da diese zweite Gemalin der reformirten Confession angehörte, so wurde die evangelische Kindererziehung, nach der Lehre der ungeänderten Augsburgischen Confession, ausdrücklich in den Ehepacten vorbehalten.

Diese Ehe war reichlich mit Kindern gesegnet: 1) Georg Friedrich, geb. zu Bartenstein am 6. October 1636, da seine Eltern gerade auf einer Reise nach Rotenburg an der Tauber begriffen waren. Er starb auf dem Breuberge am 23. April 1653 nach kurzem Krankenlager. 2) Ein todtgeborner Sohn, am 5. December 1637. 3) Sophie Elisabeth, geb. am 13. Mai 1640 und nicht lange darauf gestorben. 4) Christine Elisabeth, geb. am 10. September 1641. Sie verheirathete sich am 12. December 1662 mit Salentin Ernst, Grafen zu Manderscheid, im Schlosse Friedewald, und ist am 26. November 1692 mit Hinterlassung einer zahlreichen Nachkommenschaft gestorben. 5) Georg Ludwig, welchem wir unten einen besondern §. widmen müssen. 6) Georg Albrecht II., geb. am 14. Mai 1644 und ge-

storben am 27. März des folgenden Jahres. 7) Mauritia Susanna, geb. am 30. März 1645 und am 17. November desselben Jahres gestorben. 8) Georg, von welchem wir weiter unten ausführlicher reden, und endlich: 9) Georg Albrecht III., der, obgleich das jüngste Kind seiner Eltern und erst nach seines Vaters Tode geboren, doch das Erbachische Geschlecht allein fortgesetzt hat.

Während Graf Georg Albrecht im Sommer des Jahres 1646 als Administrator der Grafschaft Hanau in dieser Stadt verweilte, ritt er zu dem Erzherzoge Leopold Wilhelm, welcher damals bei Friedberg in der Wetterau ein Lager bezogen hatte, um demselben einen Besuch abzustatten. Bei dieser Gelegenheit erkältete er sich durch einen Trunk Biers, den er bei der großen Hitze zu hastig gethan. In Folge deß fing er an zu kränkeln und starb endlich, nach Empfang des heil. Abendmals, am 25. November 1647, nachdem er vorher von seiner Gemalin auf rührende Weise Abschied genommen. Er ermahnte sie, ihm treu zu bleiben bis an ihr Ende, gleichwie er als ihr treuer Mann stürbe und tröstete sie damit, daß er nur verreise, zwar nicht wieder komme, aber sie doch nach Verlauf einiger Zeit zu sich holen lassen werde.

In seinem, vom 3. August 1646 datirten Testamente dankt er zunächst Gott nochmals für alle Gnade, die er ihm Zeitlebens bewiesen, namentlich durch seine Errettung aus der Sclaverei zu Tunis, ermahnt seine Söhne zu brüderlicher Liebe und Eintracht und fordert sie auf, das Land ihrer Väter unzertrennt zu lassen, keine Grund-, sondern nur eine Nutztheilung vorzunehmen, wie dies seit lange im Erbachischen Hause üblich gewesen. Er erinnert sie an die Lehren, welche einst ihr Urgroßvater, Graf Eberhard XIV., seinem Sohne gegeben, ermahnt sie, bei dem theuern Worte Gottes und der unveränderten Augsburgischen Confession zu bleiben und sich zu keiner andern Lehre verleiten zu lassen. Ferner verordnet er seiner Wittwe, statt des ihr verschriebenen Wittwensitzes im Schlosse Schönberg, wegen der gegenwärtigen unsichern Zeiten, das Schloß Fürstenau als Wohnsitz, und ernennt endlich den Landgrafen Georg von Hessen-Darmstadt, den Grafen Wolfgang Georg zu Castell, den Grafen Friedrich Casimir zu Hanau, den Schenken Georg Friedrich zu Limpurg, ferner Herrn Dietrich Berthold von Plessen auf Zylow, Hessen-Darmstädtischen Geheimenrath, und endlich Herrn Friedrich Reidhard von Rodenstein, Kurmainzischen und Erbachischen Rath, zu Vormündern seiner unmündigen Kinder und bittet sie, sich derselben, in Gemeinschaft mit seinem ältesten Sohne, getreulich anzunehmen.

Graf Georg Albrecht ließ sich in einem langen, braunen Pilgerkleide, einen Strick um den Leib, in der Gruft seiner Ahnen, im Chore

der Kirche zu Michelstadt bestatten. Im Archive zu Erbach zeigt man noch seine türkischen Pantoffeln, die er einst zu Tunis getragen, und seinen Psalter. Sein Bild in Lebensgröße im Schlosse zu Erbach zeigt eine schlanke und kräftige, beinahe 8 Fuß hohe ritterliche Gestalt mit einem männlich schönen Angesichte. Dasselbe rechtfertigt vollkommen die Befürchtung, welche man einst für ihn gehegt: daß er wegen seiner ausgezeichneten Schönheit in das Serail des Sultans nach Constantinopel gebracht werden dürfte.

Seine hinterbliebene Wittwe Elisabeth Dorothea folgte ihm am 12. November 1655 zu Fürstenau im Tode nach, nachdem sie nicht lange vorher erst ihr 38. Lebensjahr vollendet hatte. Sie war ihren Kindern eine treu eMutter und Vormünderin gewesen.

Dritter Abschnitt.

Georg Albrechts I. Söhne und Enkel.

Von 1647—1732.

---

§. 1.

Georg Ernst.

Geb. 1629, † 1669.

Gräf Georg Ernst war der einzige Sohn Georg Albrechts I. aus erster Ehe, welcher den Vater überlebt hat. Er war geboren am 7. October 1629, also bei seines Vaters Tode erst 18 Jahre alt. Trotz seiner Jugend bestimmte ihn sein Vater im Testamente zum Mitvormunde seiner noch unmündigen Geschwister und scheint überhaupt ein großes Vertrauen auf diesen Sohn gesetzt zu haben.

Seine Taufpathen waren: der Landgraf Georg II. von Hessen-Darmstadt und der Graf Ernst Casimir von Nassau, von welchen er seinen Namen empfing.

Im October des J. 1639 bezog er mit seinem Hofmeister die Universität Gießen, wo er bei dem Präsidenten von Plessen den Tisch hatte, und in Gemeinschaft mit den beiden Prinzen Ludwig und Georg, den Söhnen des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, und den beiden jungen Grafen Georg Ludwig und Anton von Kirchberg den Studien oblag. Hier schloß er denn eine innige Freundschaft, namentlich mit dem ältern Prinzen von Hessen-Darmstadt, dem nachmaligen Land-

grafen Ludwig V. „dem Getreuen", die bis an seinen Tod fortdauerte. Aber er erwarb sich auch durch seinen Fleiß und den glücklichen Erfolg seiner Studien das übereinstimmende Lob seiner Lehrer, so wie die Zufriedenheit seines Vaters. Die noch vorhandenen Briefe an seinen Vater sind in gutem Latein geschrieben und ihr Inhalt zeugt ebensowol von dem sittlichen Streben, als von der frühen geistigen Reife des Jünglings. In Gießen verweilte er abwechselnd bis zum J. 1646. Im Mai dieses Jahres aber sandte ihn sein Vater nach Münster, wo damals der Friedenscongreß tagte, welcher den Westphälischen Frieden verabredete. Der damals 17jährige Jüngling sollte ebensowol dort die große Welt kennen lernen, als die Interessen seines Hauses durch seine Gegenwart vertreten helfen.

Von dort rief ihn im folgenden Jahre die Krankheit und der Tod seines Vaters in die Heimath nach Fürstenau, wo er von jetzt an bis zu seiner Vermälung verweilte und seine Mutter in der Verwaltung der Geschäfte und in der Erziehung seiner Geschwister unterstützte. Sie bedurfte seiner um so mehr, da der Westphälische Friedensschluß die tiefen Wunden, welche der 30jährige Krieg der Grafschaft Erbach geschlagen, nicht alsobald heilen konnte.

Es war damals nach dem Friedensschlusse für ganz Deutschland eine sehr ernstliche Frage, was mit der verwilderten Soldateska anzufangen sei, welche der Schwedische Krieg großgezogen. Man war in der größten Sorge vor Militärrevolten, die, wenn sie von einem kühnen Führer geleitet und concentrirt worden, das Reich vollends ins Verderben gebracht hätten. Man berechnete, daß allein die Schwedische Armee in Deutschland im Ganzen noch mehr als 124,000 Mann betrug. Alle die Truppen auf einmal zu entlassen, würde zur Folge gehabt haben, daß sich das ganze Land mit Räuberbanden bedeckt haben würde. Auch konnte man dies nicht, weil sie zuvor mit dem rückständigen Solde befriedigt werden mußten, welchen man für jeden Monat auf mehr als 1½ Millionen Reichsthaler berechnete[1]). Um nun diese Summe zusammenzubringen, mußten von den evangelischen Ständen Kriegscontributionen erhoben werden. Mußte nun auch Schweden größtentheils auf andere Weise für diese Forderungen befriedigt werden, so blieb doch noch immer mehr zu zahlen, als viele Gegenden zu leisten vermochten. Wie sehr unter Andern die Grafschaft Erbach heruntergekommen war,

---

[1]) Relation des D. Oelhaven von Schöllenbach aus Nürnberg, Bevollmächtigter der Fränkischen Grafen beim Friedenscongresse zu Münster, v. 25. Mai 1649, in der Kanzlei der Rentkammer zu Michelstadt.

davon war bereits die Rede. Die wenigen, noch übrig gebliebenen Einwohner vermochten sich in dem verödeten Lande kaum fortzubringen und sahen sich genöthigt, ihren Unterhalt auswärts zu suchen. Die Bestellung der Felder konnte unter diesen Umständen nur in äußerst beschränkter Weise geschehen, so daß alle Zehnten, Gülten und Abgaben fast werthlos waren. Wie schwer darum die Auszahlung der geforderten Kriegscontributionen für die ausgesogene Grafschaft war, fällt in die Augen. Die Wittwe Georg Albrechts bedurfte darum auf das dringendste der Unterstützung ihres ältesten Sohnes Georg Ernst, sowol für diese äußeren Verhältnisse, als für ihre häuslichen Angelegenheiten, namentlich für die Erziehung ihrer fünf unerzogenen Kinder, von denen das älteste beim Tode des Vaters 11 Jahre alt war, das jüngste erst 3 Monate nach des Vaters Tode zur Welt kam!

Graf Georg Ernst unterzog sich aber mit der ganzen Treue und Hingebung, dessen sein trefflicher Character fähig war, allen diesen Pflichten. Um den Zustand des Landes und der Unterthanen genauer kennen zu lernen, ordnete er im J. 1650 eine Zählung der noch vorhandenen Bewohner an, wozu theilweise auch die Geistlichen verwendet wurden, welche den Zustand des Volkes in religiöser und sittlicher Beziehung zu untersuchen und darüber zu berichten hatten. Da es nun vor Allem galt, das verödete Land wieder mit Menschen zu besetzen, so zog man neue Ansiedler aus der Fremde herbei: Schweizer, Wallonen, und aus andern Gegenden von Deutschland, die durch den Krieg weniger gelitten hatten. Man verkaufte ihnen die herrenlos gewordenen Bauerngüter zu geringem Preise oder gegen einen unbedeutenden Erbzins, nachdem man sich vorher durch öffentliche Bekanntmachungen davon überzeugt hatte, ob keine Erben der früheren Besitzer vorhanden seien.

Nachdem der junge Graf, der übrigens nach der testamentarischen Bestimmung seines verstorbenen Oheims, des Grafen Ludwigs „des Ritters", aus dessen Nachlasse das Amt Wildenstein mit Kleinheubach als einen Voraus empfangen hatte, auf solche Weise seine Thätigkeit entfaltet, ging er, sobald das Nöthigste in der Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten geschehen war, mit dem Prinzen und nachmaligen Landgrafen Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, mit welchem ihn von seinem Aufenthalt von der Universität zu Gießen her ein enges Freundschaftsband verknüpft hatte, auf Reisen und besuchte Holstein, Dänemark und Schweden.

Bald nach seiner Zurückkunft trat er in den Stand der Ehe mit der Gräfin Charlotte Christine von Hohenlohe, einer Tochter des Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe-Schillingsfürst, mit welcher er

am 22. November 1626 zu Fürstenau vermält wurde. Sie war reformirter Confession und wurde deßhalb im Ehevertrage sowol die evangelische Kindererziehung, als die Bedingung ihrer Nichteinmischung in die kirchlichen Angelegenheiten des Landes gewahrt, ihr jedoch für ihre eigene Person die Ausübung ihres Bekenntnisses gestattet.

Das junge Ehepaar wohnte meist in dem Schlosse zu Kleinheubach in glücklicher, aber kinderloser Ehe. Da er indessen fortwährend die Landesangelegenheiten leitete, so hielt er sich öfter auch zu Fürstenau auf, welches ihm eigentlich als Wohnsitz angewiesen war.

Graf Georg Ernst starb jedoch frühe. Von Jugend auf von zarter Gesundheit, erkältete er sich bei seinem Busenfreunde, dem Landgrafen Ludwig V. von Hessen, bei dem er zur Zeit der Hirschbrunst 1668 zu Wembach bei Darmstadt zu Besuche war, um, wie sie öfters pflegten, mit einander zu jagen, und ließ sich krank nach Kleinheubach bringen, wo er nach schwerem Leiden am 15. Aug. 1669, in noch nicht vollendetem 40. Lebensjahre, an der Wassersucht starb, nachdem der Landgraf ihn kurz vorher noch einmal auf seinem Krankenlager besucht und getröstet hatte [1]). Seine Leiche wurde zu Michelstadt beigesetzt.

Einige Jahre vorher, 1673, hatte er mit seinen Brüdern der Kirchenbibliothek zu Michelstadt eine beträchtliche Sammlnng werthvoller Werke, namentlich aus dem 15. und 16. Jahrhunderte zum Geschenke gemacht. Sein trefflicher Charakter und sein makelloses Leben bilden einen wolthuenden Contrast mit jener verwilderten Zeit!

Seine Gemalin hat ihn acht Jahre überlebt. Sie starb am 13. Aug. 1677.

§. 2.

Georg Ludwig I.
und die von ihm gestiftete Linie zu Erbach bis zu ihrem Erlöschen.
Von 1648 — 1731.

Georg Ludwig, der älteste unter den Söhnen des Grafen Georg Albrecht I. aus seiner dritten Ehe mit Elisabeth Dorothea, gebornen Gräfin von Hohenlohe, welche zur Regierung des Landes kamen, war bei seines Vaters Tode erst vier Jahre alt. Am 3. Mai 1643 ist er zu Fürstenau geboren. Den ersten Unterricht empfing er im elterlichen Schlosse; im Frühjahr 1660 aber bezog er mit seinen beiden jüngern Brüdern, den Grafen Georg VI. und Georg Albrecht III., das Fürst-

[1]) Patriotisches Archiv für Deutschland, IV, S. 481 ff.

liche Collegium zu Tübingen, wo er wegen seiner raschen Fortschritte in den Wissenschaften gerühmt wurde. Hier verweilten die Gräflichen Brüder zwei Jahre, bis in den Herbst 1662. Dann reiste Georg Ludwig in den Niederlanden. Hier machte er die Bekanntschaft seiner nachmaligen Gemalin Amalie Katharina, einer Tochter des Grafen Theoderich von Waldeck, mit welcher er sich am 26. December 1664 in der Stadt Cuilenburg am Leck in den Niederlanden vermälte, weil sein ältester Bruder Georg Ernst in kinderloser Ehe lebte und wegen seiner geschwächten Gesundheit keine Hoffnung auf Nachkommenschaft hatte.

So lange der älteste Bruder Georg Ernst am Leben war, nahmen die Söhne Georg Albrechts I. keine Theilung des Landes vor, sondern trafen nur die Abrede, daß jeder von ihnen in derselben Weise, wie einst die Söhne Georgs IV. im J. 1607 das Land getheilt, gewisse Aemter benutzen solle. Man wollte zur definitiven Theilung erst bessere Zeiten und einen blühenderen Zustand des Landes abwarten.

Nach dem Tode des Grafen Ernst (1669) schlossen jedoch die drei noch lebenden Brüder am 22. Februar 1672 einen Vertrag mit einander, wornach sie, unter dem wiederholten Vorbehalte, daß hierdurch keine Landes- oder Grund-, sondern nur eine Nutztheilung geschehen solle, die Grafschaft folgendermaßen unter sich vertheilten:

1) Georg Ludwig erhielt die Aemter und Schlösser: Erbach, Freienstein und Wildenstein; 2) Georg VI. die Aemter und Schlösser: Michelstadt, Fürstenau und Reichenberg, nebst König und Brensbach und ein Viertel an der Herrschaft Breuberg, und 3) Georg Albrecht III. das Schloß und Amt Schönberg, das Amt Seheim und das andere Viertheil von Breuberg[1]. Das Eisenwerk bei Michelstadt sollte den drei Brüdern gemeinschaftlich sein.

Nachdem nun aber der zweite Bruder, Graf Georg VI., sechs Jahre darauf, im J. 1678, ohne männliche Nachkommen gestorben war, so verglichen sich nun die beiden überlebenden Brüder am 26. August desselben Jahres dahin, daß 1) Georg Ludwig von dem Antheile des verstorbenen Bruders die Kellerei Michelstadt, und den ganzen Erbachischen Theil an Schloß und Herrschaft Breuberg; dagegen 2) Georg Albrecht die Schlösser Fürstenau und Reichenberg erhalten solle. Die Gerichtsbarkeit (Cent) sammt Kirchen und Schulen in Michelstadt aber sollte beiden Brüdern gemeinschaftlich

[1]) Urk. im A. z. E.

gehören [1]. Dieser Vertrag, der noch durch mehrere Nebenrecesse genauer bestimmt ward, blieb denn auch längere Zeit in Kraft, indem jeder der beiden Brüder eine Linie stiftete, nemlich Georg Ludwig eine ältere Linie zu Erbach, welche im J. 1731 wieder ausgestorben ist, — Georg Albrecht III. eine jüngere zu Fürstenau, welche jene überlebte und aus welcher später die drei noch jetzt vorhandenen Linien hervorgegangen sind.

Deßhalb werden wir in diesem §., nachdem wir noch kürzlich der weiteren Lebensschicksale des Grafen Georg Ludwigs I. gedacht, die Schicksale der von ihm gegründeten Linie bis zu ihrem Erlöschen zu Ende führen.

Die Regierung Georg Ludwigs fällt in eine, für die Grafschaft Erbach, wie für das westliche Deutschland überhaupt, höchst traurige Zeit. Die schweren Wunden, welche der 30jährige Krieg dem Lande geschlagen, waren noch lange nicht geheilt, als die Grafschaft Erbach, namentlich die Aemter Schönberg und Seheim, in dem französischen Kriege in den Jahren 1674 bis 1679 durch fortwährende Truppendurchzüge, Einquartierungen und Contributionen aufs schwerste bedrängt ward. Kaum waren diese Leiden vorüber, so brach im J. 1688 der Orleans'sche Krieg mit seinen entsetzlichen Drangsalen für die Rheinlande aus. Erstreckte sich auch Melac's kannibalischer Verwüstungszug nicht in das Erbachische, so drangen doch einzelne Streifpartien in das Innere des Odenwaldes vor, erhoben unerschwingliche Brandschatzungen und verbreiteten weithin Furcht und Entsetzen. Durch die darauf folgenden Truppendurchmärsche der Kaiserlichen wurde die Gegend aufs neue ausgesaugt und so unsicher, daß sich Graf Georg Ludwig entschließen mußte, sein Land zu verlassen. Er begab sich nach der Heimath seiner Gemalin, ins Waldeckische, wo er denn auch nach langen und schweren Leiden am 30. April 1693 zu Arolsen in noch nicht vollendetem 50. Lebensjahre starb. Seine Leiche ward zwar nach Michelstadt gebracht, mußte aber wegen der dauernden Unsicherheit ganz in der Stille in der Gruft beigesetzt werden. Erst ein ganzes Jahr später konnte wegen der fortwährenden Einfälle feindlicher Streifparteien seine kirchliche Gedächtnißfeier gehalten werden.

Daß unter diesen Verhältnissen das Land mit Schulden beladen werden mußte, darf nicht Wunder nehmen und es erklärt sich daraus leicht der Verkauf mehrerer zum Amte Wildenstein gehöriger Dörfer von Seiten des Grafen Georg Ludwig [2].

[1] Urk. im A. zu E.

[2] Es waren dies: Wohnroda, Fellen, Aurau, Rengersbrunn u. s. w. im Spessart, welche er im J. 1678 an den Grafen von Nostitz und Rieneck ver-

Daß er im Uebrigen die Gefahren erkannte, welche für sein Haus aus den fortwährenden Theilungen der Grafschaft bereits hervorgegangen waren, und dieselbe inskünftige wenigstens für seine Linie abzuwenden suchte, sehen wir daraus, daß er im J. 1693, kurz vor seinem Ende, die Primogenitur in seiner Linie einführte, wornach der älteste Sohn der Nutznießer der Herrschaft sein, die jüngern Söhne aber auf eine Apanage gesetzt werden sollten.

Seine Wittwe Amalie, geborne Gräfin von Waldeck, starb vier Jahre nach ihm, am 4. Januar 1697 zu Cuilenburg. Auch ihre Leiche ward nach Michelstadt gebracht und hier beigesetzt.

Die Ehe Georg Ludwigs war mit 16 Kindern gesegnet, welche aber zum größern Theile frühe wieder starben. — Es waren folgende: 1) Henriette, geb. am 27. September 1665, welche bereits am Tage nach ihrer Geburt wieder starb; 2) Henriette Julianne, geb. den 15. October 1666 und am 27. Februar 1684 gestorben; 3) ein todtgeborner Sohn, am 30. August 1667; 4) Philipp Ludwig, da derselbe als der älteste, den Vater überlebende Sohn zur Regierung des Landes kam, so kommen wir weiter unten auf ihn zurück; 5) Carl Ludwig, geb. am 16. Juni 1670 im Schlosse zu Erbach. Er trat als 18jähriger Jüngling als Freiwilliger in die Dienste der Vereinigten Niederlande und wohnte im J. 1689 als Cornet im Waldeckischen Regimente den Treffen bei Valcourt und Fleury bei. Im Frühlinge 1691 ward er Rittmeister im Hildburghausischen, nachmals nach seinem Bruder Philipp Ludwig genannten Erbachischen Regimente und machte als solcher nach einander die Schlachten bei Lense und Landen, die Belagerung von Namur und den Entsatz von Brüssel mit. Nach dem Frieden von Ryswik ward er Commandant desselben Regiments und focht als solcher in dem Spanischen Erbfolgekriege unter dem Herzoge von Malborough gegen die Baiern und Franzosen. Am 14. April 1704 erhielt er noch das Patent als Hessen-Kassel'scher Obrist beim Leibregimente zu Pferd. Bald darauf, am 13. August, empfing er in der Schlacht bei Hochstädt 18 Wunden, an welchen er zu Dapfing an der Donau verschied, am 18. August 1704, in einem Alter von kaum 34 Jahren. Er wird von seinen Zeitgenossen geschildert als ein Mann von ausgezeichneter Schönheit, höchst liebenswürdig im Umgang, muthig

---

äußerte. Siehe die Geschichte des Amtes Wildenstein im ersten Theile. Sie waren im 16. Jahrhunderte nach dem Tode der Gräfin Margar. von Rieneck, geb. von Erbach, der Tochter Eberhards XIII., an deren Brüder gefallen. Man vergl. die Geschichte des Amtes Wildenstein auf S. 243.

und tapfer in der Feldschlacht und dabei einem tief religiösen Gemüthe. Vor der Schlacht pflegte er mit inniger Andacht das heil. Abendmal zu nehmen. Als der Feldprediger ihn auf seinem Todesbette anredete, sprach er mit matter Stimme: „Ich habe einen guten Kampf gekämpfet, ich habe den Lauf vollendetet — ich habe Glauben gehalten." — So starb er. Er war eine Zierde seines Hauses, ein wahrhaft evangelischer Ritter, ohne Furcht und Tadel! 6) Georg Albrecht IV., geb. und gestorben zu Kleinheubach am 1. Juli 1671; 7) Amalie Mauritiane, geb. zu Erbach am 13. Mai 1672 und bald darauf gestorben. 8) Friedrich Carl, geb. zu Erbach am 19. April 1673 und Tags darauf verschieden; 9) ebendaselbst geb. am 16. Sept. 1674 und bald darauf gestorben; 10) Magdalene Charlotte, geb. am 6. Februar 1676 und am 3. December desselben Jahres gestorben; 11) Wilhelm Ludwig, geb. am 21. März 1677, gestorben am 29. März des folgenden Jahres; 12) Amalie Katharine, geb. und gestorben am 18. Februar 1678; 13) Friederike Charlotte, geb. am 18., gestorben am 21. April 1679; 14) Friedrich Karl, von welchem wir weiter unten zu reden haben werden; 15) Ernst, geb. am 23. Sept. 1681 und am 2. März 1684 gestorben; 16) Sophie Albertine, geb. am 30. August 1684. Sie war das jüngste Kind, aber die einzige Tochter, die ihre Eltern überlebte, und wurde am 4. Februar 1704 mit dem Erbprinzen Ernst Friedrich zu Sachsen-Hildburghausen zu Erbach vermält. Sie ward Wittwe im J. 1720 und starb am 4. Sept. 1740 zu Hildburghausen.

Wir haben nun noch kürzlich die Lebensschicksale der beiden Söhne des Grafen Georg Ludwig nachzuholen, welche nach einander zur Regierung des Erbachischen Landesantheils kamen. Es sind dies:

1) Philipp Ludwig,

geb. am 10. Juni 1669 im Schlosse zu Erbach. Obgleich er als der älteste Sohn zur Regierung des Landes bestimmt war, so nahm er doch früh Kriegsdienste, in denen er sich auch auf ausgezeichnete Weise hervorthat.

Bereits seit Georg IV. (II.) war das Erbachische Haus mehrfach mit den Grafen von Waldeck verwandt und verschwägert. Diese alten Bande waren durch die Verheirathung Georg Ludwigs I. mit der Gräfin Amalie von Waldeck, und seines Bruders Georg VI. mit Luise Anna aus demselben Hause wieder erneuert worden, so daß damals die Grafen von Erbach, namentlich die von der Erbacher Linie, mit dem Hause Waldeck als eng liirt erscheinen. Dies war denn auch für die Söhne

Georg Ludwigs die Veranlassung, daß sie vorzugsweise in Niederländische Dienste gingen. Durch den Fürsten Georg Friedrich zu Waldeck, Grafen zu Pyrmont und Cuilenburg, seinen Oheim, der damals General-Feldmarschall im Dienste der Vereinigten Niederlande war, wurde Graf Philipp Ludwig, der älteste Sohn des Grafen Georg Ludwig zu Erbach, in Niederländische Kriegsdienste gezogen.

Zuvor hatte er schon als Jüngling in Ungarn einen Feldzug wider die Türken mitgemacht, und sich bei der Eroberung von Neuhäusel hervorgethan. Von da nach Hause zurückgekehrt, trat er, wie gesagt, im J. 1688 in Niederländische Dienste, erhielt eine Kompagnie in dem von Erffaischen Reiterregimente, dessen Inhaber später der Herzog von Sachsen-Hildburghausen war, ward 1692 Obrist in demselben und wohnte allen Feldzügen gegen die Franzosen bis zum Ryswiker Frieden mit großem Ruhme bei. Im J. 1701 befehligte er das nunmehr von ihm genannte Erbachische Regiment und wurde Brigadier. Namentlich zeichnete er sich im J. 1702 bei der Belagerung von Kaiserswerth durch seine unerschrockene Tapferkeit aus. Als dort ein Soldat zu ihm sagte: „In Wahrheit, Herr, wenn Jeder ein so gutes Hemde von Erz auf dem Leibe hätte, wie Ihr, so wollten wir die Festung mit dem Degen in der Faust einnehmen", — da riß der Graf sein Kleid auf und zeigte ihm seine bloße Brust mit den Worten: „Da, Kamerad, da ist mein Panzer: sei allezeit brav, so hast du keinen andern nöthig!".

Zu Anfang des J. 1704 ward er General-Major und wurde, während der Herzog von Malborough gegen die Donau vorrückte, von diesem an die Kurfürstlichen Höfe von Trier und Mainz, so wie an den Fränkischen Kreis in Angelegenheiten der Alliirten geschickt. Nachdem er sich hier seiner Aufträge entledigt, ging er wieder zur Armee, half den von den Baiern stark befestigten Schellenberg erstürmen und soll durch seine ungestüme Tapferkeit die Schlacht bei Hochstädt zu Gunsten der Alliirten entschieden haben. Daß er damals seinen jüngern, in seinem Regimente dienenden Bruder Carl Ludwig, an welchem er mit besonderer Liebe gehangen hatte, verlor, haben wir bereits erwähnt.

Nachdem Philipp Ludwig hierauf den Campagnen in diesem und dem folgenden Jahre mit gleicher Auszeichnung beigewohnt, ward er bei Landrecy beim Fouragiren, da er sich allzukühn gegen eine feindliche Streifparthie vorgewagt, aufgehoben und kam erst nach halbjähriger Gefangenschaft wieder los.

Schon am 4. Dec. 1680 war er von dem Fürsten von Waldeck, welcher Großmeister des Johanniter-Ordens war, zu Sonnenburg zum Ritter geschlagen und empfing zugleich, als Anerkennung für seine

Tapferkeit, von dem Könige Friedrich I. von Preußen die Anwartschaft auf die Ordenscommende Schievelbein, welche er auch im Mai 1713, nach Abgang des Comthurs von Flemming, erhielt.

Seine häufigen Feldzüge hielten jedoch den Grafen Philipp Ludwig nicht ab, sich in den ruhigern Zeiten auch seines Landes anzunehmen. Nach jedem Feldzuge kam er nach Erbach, untersuchte den Stand seiner Angelegenheiten und traf die nöthigen Anordnungen, wie Alles während seiner Abwesenheit gehalten werden solle.

Im J. 1706, am 16. Juni, vermälte er sich mit der Tochter seines Feldmarschalls, des vorhin genannten Fürsten Georg Friedrich zu Waldeck, der Prinzessin Albertine Elisabeth, in Erbach. Die Ehe blieb jedoch kinderlos.

Im Sommer 1720 wollte er sich zur Stärkung und Erholung seiner von den Kriegsstrapazen geschwächten Gesundheit ins Karlsbad begeben, starb aber unterwegs am 17. Juni zu Coburg. Nach seinem letzten Willen sollte von ihm — ein Zug von Bescheidenheit — keine Lebensbeschreibung nach seinem Tode herausgegeben werden. Auch wollte er nicht, daß man seinen Leib in die Gruft niederlege, sondern in die Erde begrabe. Man hat ihn darum in dem Chore der Kirche zu Michelstadt in dem Grabe seines Großoheims Friedrich Magnus beigesetzt. Seine Gemalin Albertine Elisabeth, geborne Prinzessin zu Waldeck, welcher er ihren Wittwensitz auf dem Breuberge angewiesen, zog es vor, nach seinem Tode ihren Aufenthalt in der Kellerei zu Michelstadt zu nehmen, wo sie auch im J. 1727 am 1. November verschieden ist.

Da Graf Philipp Ludwig keine Kinder hinterließ, so fiel sein Antheil an der Grafschaft an seinen jüngern, ihn überlebenden Bruder:

2) Friedrich Carl.

Er war der jüngste unter den Söhnen des Grafen Georg Ludwig und seiner Gemalin Amalie, Gräfin zu Waldeck, der seine Eltern überlebt hat. Er ist am 21. Mai 1680 zu Erbach geboren, ging später gleichfalls in Niederländische Dienste und diente im Erbachischen Regimente als Major. Da er jedoch keine Neigung zum Kriegsdienste empfand, trat er bald wieder aus und widmete seine freie Zeit der Musik und geistlichen Dichtkunst. Texte zu Cantaten auf alle Sonn- und Festtage, die er gedichtet, wurden im J. 1729 zu Darmstadt unter dem Titel gedruckt: „Andächtiges Singopfer auf alle Sonn- und Festtage,

von einem Freunde, Christo zu Ehren, in gebundene Rede gebracht, auf das jetzt laufende Jahr 1729." [1])

Da sein älterer Bruder Philipp Ludwig in kinderloser Ehe lebte, so vermälte er sich am 17. Mai 1711 mit Sophie Eleonore, der Tochter des Grafen Vollrath von Limpurg. In dieser Ehe wurden ihm zwar mehrere Kinder geboren, allein sein einziger Sohn starb wieder, bevor er noch völlig das erste Lebensjahr erreicht hatte. Deßhalb ging bei seinem Tode die von seinem Vater Georg Ludwig gegründete Erbachische Linie aus. Er starb am 20. Februar 1731, und seine Gemalin Sophie Eleonore, geb. Gräfin von Limpurg, folgte ihm am 6. Februar 1738 im Tode nach, nachdem auch sie während ihres Wittwenstandes in der Kellerei zu Michelstadt gelebt hatte.

Daß Graf Friedrich Karl im J. 1728 das Schloß und den Flecken Kleinheubach an den Fürsten Dominikus von Löwenstein verkaufte, davon war oben in der Landesgeschichte bereits die Rede [2]).

Die Kinder dieses Gräflichen Paares waren: 1) Ernst Ludwig Vollrath Wilhelm, geb. zu Sontheim am 5. März 1712, gestorben daselbst am 3. März 1713; 2) Sophie Christiane Albertine, geb. zu Erbach am 5. November 1716. Sie vermälte sich am 5. Nov. 1738 mit dem Grafen Friedrich Ludwig zu Löwenstein, von der Linie zu Wertheim, starb aber bereits am 15. December 1741, nach kaum zurückgelegtem 25. Lebensjahre; 3) Friederike Charlotte Wilhelmine Auguste, geb. am 6. August 1722. Sie verheirathete sich am 7. December 1738 mit dem Grafen Ludwig Vollrath von Löwenstein, ebenfalls von der Linie zu Wertheim; 4) Wilhelmine Amalie, geb. am 7. August 1724, und am 3. Januar des folgenden Jahres gestorben.

Nachdem wir so die Lebensgeschichte der zwei ältern Söhne Georg Albrechts I., der Grafen Georg Ernst und Georg Ludwig, kürzlich an uns vorüber gehen lassen und bei dieser Gelegenheit auch die Schicksale der von dem letztern gestifteten Erbacher Linie bis zu ihrem Erlöschen mit Friedrich Karl kennen gelernt haben, müssen wir nunmehr zu den beiden jüngern Söhnen des ritterlichen Georg Albrecht I. zurückkehren, von denen es, wie wir sehen werden, nur dem jüngsten,

[1]) Das Büchlein ist uns bis jetzt nicht weiter bekannt geworden.
[2]) Siehe oben S. 241 unserer Landesgeschichte.

erst nach des Vaters Tode gebornen, beschieden war, den alten Erbachischen Stamm fortzusetzen.

§. 3.

Georg VI. (III.)

Geb. 1616, † 1678.

Georg VI., der zweitjüngste Sohn des Grafen Georg Albrecht aus seiner dritten Ehe mit Elisabeth Dorothea, gebornen Gräfin von Hohenlohe-Schillingsfürst, ist geboren am 19. Mai 1646, also ein Jahr vor seines Vaters Tode, und zwar zu Hanau, wo dieser damals als Administrator dieser Grafschaft residirte. Die erste Erziehung empfing er zu Fürstenau unter der Leitung seiner Mutter und seines ältern Stiefbruders Georg Ernst. In den Jahren 1660 — 1662 studirte er mit seinen beiden Brüdern auf dem herzoglichen Collegium zu Tübingen, und schon 1664, also im 18. Lebensjahre, nahm er Kriegsdienste, denen auch der größte Theil seines Lebens gewidmet war. Graf Georg erscheint durch und durch als Soldat. Zuerst versuchte er sich als Cornet beim Zobel'schen Cavallerieregimente des fränkischen Kreises im Kriege wider die Türken, gegen welche er bei St. Gotthard mitfocht. Schon im folgenden Jahre, 1665, ward er Rittmeister in der Armee des Herzogs von Braunschweig, welche die Stadt Bremen wider die Schweden schützte. Hierauf ging er in Venetianische Dienste, indem er eine Kompagnie für das Regiment des Grafen Josias von Waldeck anwarb, die er als Hauptmann commandirte und war mit diesem bei dem Entsatze von Candia.

Bei Candia drang ihm der Splitter einer zersprungenen Granate durch den Hut und brachte ihm über dem linken Auge eine tiefe Wunde bei. Die ungeübten Chirurgen heilten zwar die Verletzung schnell wieder zu, allein später mußte sie wieder geöffnet werden und er hatte in Folge deß eine Operation auszuhalten, bei deren Beschreibung man nicht weiß, was man mehr bewundern soll: den Muth des Grafen, der sie aushielt, oder die Unwissenheit der Aerzte, die sie ausführten. Da sie nemlich eine Verletzung des Gehirns befürchteten, so trepanirten sie ihn mit einem Meissel, den sie mit Schmiedehämmern in die Hirnschale trieben!

Da damals der Graf von Waldeck gleichfalls, und zwar tödtlich verwundet war, so übernahm Graf Georg das Commando des Regiments, mit welchem er sich trotz seiner empfangenen Wunde so ausgezeichnet schlug, daß ihm der Venetianische Oberfeldherr Morosini, im Auftrage des Dogen, eine goldene Medaille, worauf die Festung Candia

ausgeprägt war, mit einer dazu gehörigen goldenen Kette und einem Danksagungsschreiben übersandte, worin er versichert wurde, daß so lange die Republik Venedig bestünde, sein Lob nicht untergehen werde.

Nach der Uebergabe von Candia trennte sich der Graf von seinem Regimente, um Italien zu bereisen. Zu dem Ende schiffte er sich in Corfu ein, um nach Otranto überzusegeln, ward aber durch widrige Winde nach Modon verschlagen und kam erst nach vier Wochen zu Otranto an. Von hier ging er über Neapel, wo er den Vesuv bestieg, nach Rom, wo eben Papst Alexander VIII. verstorben war, und von da nach Venedig, wo er sein Regiment wieder fand. Er ließ dasselbe jedoch vorausgehen und folgte später in die Heimath nach. Am 24. Mai 1670 kam er im Schlosse zu Fürstenau an. Bei der Abdankung seines Regimentes empfing er vom Bischofe von Osnabrück eine jährliche Pension von 500 Reichsthalern.

Im J. 1672 ging er in Niederländische Dienste als Oberst eines Infanterieregimentes und zeichnete sich in den Campagnen gegen die Franzosen unter dem Feldmarschall Georg Friedrich, Fürsten von Waldeck, im Juni 1673 vor Muyden und am 29. August bei Naerden durch seine Tapferkeit aus. In Folge seiner ausgezeichneten Dienste ward er im folgenden Jahre (1674) als acht und zwanzigjähriger junger Mann Brigadier und Gouverneur der Festung Zwoll. In der Schlacht bei Senef, am 1./11. August dieses Jahres, in welcher ihm zwei Pferde unter dem Leibe erschossen wurden, soll seine ungestüme Tapferkeit den Sieg für die Seinigen entschieden haben. Allein noch am Abende dieses für ihn so ruhmvollen Tages empfing er von einer Musketenkugel eine Quetschung an der linken Hüfte, die ihm nicht nur augenblicklich die empfindlichsten Schmerzen verursachte, sondern ihm auch Zeitlebens zu schaffen machte. Noch auf dem Krankenbette ward er hierauf Generalmajor und ließ sich, nach einem 11wöchentlichen Krankenlager, auf einem Rollstuhle in die Sitzung der Generalstaaten bringen, wo er den Eid der Treue ablegte.

Zu Anfang des J. 1675 ging er seiner Heilung wegen nach Wiesbaden und von da zu einem renommirten Arzte nach Cranenburg bei Cleve, der dann eine Kur mit ihm vornahm, welche lebhaft an die Operation mit den Schmiedehämmern erinnert. Vier starke Männer mußten den Grafen an Tüchern in die Höhe ziehen, welche um das kranke Bein gewickelt waren, und ihn so in der Schwebe halten, während dem der Chirurg mit den Knieen an dem luxirten Beine arbeitete, welches dann, nachdem dies mehrere Tage nach einander wiederholt worden war,

mehrere Wochen lang an den Bettpfosten festgebunden ward. Später mußte der Graf ein eisernes Instrument an dem Leibe tragen, welches mit der Zeit länger auseinander geschraubt werden konnte.

Im Sommer 1677 ging Graf Georg eine Zeitlang nach Fürstenau und von da nach Wiesbaden, fand sich auch, obwol noch nicht ganz geheilt, im September desselben Jahres wieder bei seinem Regimente ein, welches damals mit der Niederländischen Armee bei Soignies im Felde stand und ging darauf mit demselben nach Mecheln in Garnison. Von hier reiste er im folgenden Jahre abermals nach Wiesbaden, ohne die gewünschte Erleichterung von seinen Beschwerden zu finden. Noch einmal besuchte er Fürstenau, doch nur auf eine Nacht. Des andern Tages begleiteten ihn seine Gemalin und sein Töchterchen von hier bis Biebrich, wo er von Beiden Abschied nahm, um nach seiner Garnison zurückzukehren.

Unterwegs besuchte er noch seine Schwester, die Gräfin von Manderscheid, zu Elterberg. Als er sich hierauf auf der Waal einschiffte, bekam er auf der Jacht starkes Erbrechen und Krämpfe, und starb auf dem Schiffe, am 18. Juni 1678, im 34. Jahre seines Alters. Seine Leiche ward zu Cuilenburg am Leck in den Niederlanden einbalsamirt und hierauf nach Michelstadt gebracht.

Daß Graf Georg in dem Theilungsvertrage vom 22. Febr. 1672 als Landesantheil die Schlösser und Aemter Fürstenau, Reichenberg und ein Viertel an Breuberg, so wie König und Brensbach erhalten hatte, haben wir bereits in dem Leben seines Bruders Georg Ludwig erwähnt.

Vermält hatte er sich am 22. August 1671 zu Corbach mit Luise Anna, einer Tochter des schon mehrmals erwähnten Niederländischen Feldmarschalls, Fürsten Georg Friedrich zu Waldeck, welche am 13. März 1714 zu Erbach gestorben ist. Sie war Mittags zwischen 1 und 2 Uhr an der Tafel plötzlich todt, vermuthlich am Schlage, niedergesunken.

Georg VI. hatte vier Kinder in dieser Ehe erzeugt, welche sämmtlich in der Jugend starben, so daß sein Antheil an der Grafschaft nach seinem Tode an seine beiden überlebenden Brüder, die Grafen Georg Ludwig und Georg Albrecht III. zurückfiel. Seine Kinder waren folgende: 1) Sophie Charlotte, geb. am 23. September 1722 zu Arolsen. Sie starb zu Anfang April des folgenden Jahres zu Amsterdam; 2) Amalie Mauritiane, geb. 1674 und gestorben im folgenden Jahre; 3) Wilhelm Friedrich, geb. im März 1676 zu Cuilenburg, gestorben am 18. August desselben Jahres; und endlich: 4) Char-

lotte Wilhelmine Albertine, geb. zu Mecheln am 18. Nov. 1678, gestorben zu Arolsen am 20. März 1683.

§. 4.

Georg Albrecht III., Posthumus.

Geb. 1648, † 1717.

Graf Georg Albrecht III., das jüngste unter den 15 Kindern Georg Albrechts I., erblickte das Licht der Welt erst 3 Monate nach seines Vaters Tode. Dieser war nemlich am 25. November 1647 gestorben und am 26. Februar 1648 gebar seine hinterlassene Wittwe Elisabeth Dorothea, geborne Gräfin zu Hohenlohe-Schillingsfürst, diesen ihren jüngsten Sohn.

Seine erste Erziehung empfing er in Fürstenau unter den Augen seiner Mutter und seines ältesten Bruders Georg Ernst, welcher sich, wie wie bereits erwähnt, allezeit mit großer Hingebung seiner sämmtlich noch unerzogenen Stiefbrüder angenommen hatte. Nach seinem zurückgelegten 12. Lebensjahre ging er mit seinen beiden ältern Brüdern Georg Ludwig und Georg in das herzogliche Collegium zu Tübingen, wo er mit denselben zwei Jahre zubrachte.

Im J. 1666 ging er mit seinem Bruder Georg gleichfalls in Venetianische Dienste und war im Regimente des Grafen Josias von Waldeck bei dem Entsatze von Candia. Nach seiner glücklichen Zurückkunft vermälte er sich im November des J. 1671 mit Anna Dorothea Christine, einer Tochter des Grafen Philipp Gottfried von Hohenlohe in Waldenburg.

Daß er anfänglich als Landesantheil die Aemter Schönberg und Seheim und die Hälfte des Erbachischen Antheils an der Herrschaft Breuberg, später aber, nach dem Tode seines Bruders Georg VI. († 1678), dazu die Aemter Fürstenau und Reichenberg erhielt, dafür jedoch sein Viertel von Breuberg an seinen ältern Bruder Georg Ludwig zu Erbach abtrat, davon war oben bereits die Rede. Leider fiel aber seine Regierung in die für die Grafschaft so verhängnißvollen Zeiten der französischen und Orleans'schen Kriege, welche das Land, das sich von dem 30jährigen Kriege noch nicht erholt hatte, wieder völlig ruinirten. Vom J. 1672 an bis zum Ryswiker Frieden (1697) war die Grafschaft Erbach fast ununterbrochen der Schauplatz von Truppendurchmärschen, Einquartierungen, Plünderungen und aller Gräuel, womit damals die Kriegsführung begleitet zu sein pflegte. Bald waren es die Franzosen, welche von der Rheinpfalz aus ihre Raub-

züge in den Odenwald unternahmen und die ganze Gegend mit unerschwinglichen Brandschatzungen heimsuchten, — bald waren es die Kaiserlichen und ihre Verbündeten, welchen die bedrängten Bewohner Quartier, Lebensmittel und Fourage reichen mußten, wobei überdies oft noch die Feldfrüchte auf die muthwilligste Weise zerstört wurden.

Als ein kleiner Beitrag zur Charakteristik und Geschichte jener Zeit mag die Behandlung des Oberamtmanns von Pfreundt zu Michelstadt durch die Franzosen hier ihre Stelle finden.

Nachdem im Herbste 1688 König Ludwig XIV. seine mordbrennerischen Schaaren unter Montclas über den Rhein gesandt hatte, um seine vergrößerungssüchtigen Pläne zu verwirklichen, ward nach der Besetzung von Heidelberg und der ganzen Rheinpfalz auch der Odenwald von Franzosen überschwemmt. Die vermögenderen Bewohner der Dörfer flüchteten ihre werthvollere Habe in die Schlösser. Viele verbargen sich und die Ihrigen in die Wälder, um den Mißhandlungen der Franzosen zu entgehen, die man längst aus eigner Erfahrung kennen gelernt hatte.

Bereits im October waren die Forderungen der französischen Intendanten la Groupilliere und la Grange an die Erbachischen Behörden gekommen, wornach diese eine weit über die Kräfte des Landes gehende Contribution nebst ungeheuren Naturallieferungen für Mannschaft und Pferde, unter Bedrohung militärischer Execution, verlangten. Man brachte zusammen, was möglich war, und ein Beamter ging selbst mit einer starken Lieferung nach Worms zum Intendanten la Groupilliere. Da jedoch die übertriebenen Forderungen nicht alsbald befriedigt werden konnten, so rückten am 23. December 600 Mann Dragoner unter dem Marquis von Barbisiere von Umstadt her, wo sie vorher wie die Vandalen gehaust, ins Mümlingthal ein. Hier begegneten sie mehreren Wagen von werthvollerem Hausrathe, welchen der Oberamtmann von Pfreundt von Michelstadt mit herrschaftlichen Pferden nach dem Breuberge hatte in Sicherheit bringen lassen wollen. Die Dragoner fielen sogleich über die Wagen her und nahmen sie nebst den Pferden weg. Sie kamen eben mit ihrer Beute zu Michelstadt an, als von der entgegengesetzten Seite, von Eberbach her, ein französischer Capitän mit 30 Dragonern und ebensoviel Musketieren erschien und den Oberamtmann von Pfreundt, den ersten Erbachischen Beamten, einen angesehenen und allgemein geachteten Mann, zwang, mit ihnen nach Eberbach zu reiten, ohne ihm auch nur Zeit zu lassen, sich umzukleiden. Er nahm noch zwei untere Beamte mit, fand jedoch zu Eberbach den Erbachischen Amtmann, so wie die Schultheißen von Beerfelden in gefänglicher Haft.

Des andern Tags wurde er zu Schiffe auf dem Neckar nach Heidelberg gebracht, wo man ihn als Geißel gefänglich aufs Rathhaus setzte, bis alle Contributionsgelder und Naturallieferungen völlig in Richtigkeit seien. Alle Remonstrationen und Bitten waren umsonst. Der Oberamtmann war und blieb ein Gefangener und mußte noch von dem Commandanten Melac die furchtbarsten Drohungen hören, wie er ihn nach Metz oder Nancy schicken und in der Grafschaft Erbach ohne Schonung Alles niederbrennen werde, wenn die verlangten Geldsummen nicht alsbald vollständig eingeliefert würden. Man that deßhalb zu Hause das Mögliche. Allein das verarmte Land konnte Nichts mehr leisten. Der Credit war erschöpft, zumal unterdessen der Odenwald fortwährend unter der Last der unaufhörlichen Einquartierungen und Alles dessen, was in ihrem Gefolge war, zu leiden hatte.

Endlich, nachdem der Oberamtmann bereits seit einigen Tagen in seiner Haft das Donnern der Minen gehört, mit welchen die Franzosen vor ihrem Rückzuge die Festungswerke von Heidelberg sprengten, wurde er am 20. Februar (2. März n. St.) 1689 auf ein Schiff geführt, um weiter gebracht zu werden. Das Fahrzeug war mit 100 Tonnen Pulver beladen. Einige Galeerensträflinge und gemeine Weibspersonen waren hier seine Gesellschaft. Von dem Schiffe aus hatte er den erschütternden Anblick des schönen, in vollen Flammen stehenden Heidelberger Schlosses!

Zu Mannheim ward er in die Festung gebracht, wo er nebst zwölf Heidelberger Geißeln in einem Zimmer bewacht wurde. Am 11. März wurden endlich die Gefangenen auf 2 Wagen über Landau, Weißenburg und Hagenau nach Straßburg gebracht. Hier mußte er denn ausharren, bis endlich die noch restirende Summe zusammengebracht und bezahlt war. Am 23. Juli 1689 erhielt er endlich die Erlaubniß zur Rückkehr und seinen Paß, den er mit 30 Livres bezahlen mußte. Der Kriegsgefahr wegen mußte er seinen Rückweg über Basel und Schaffhausen nehmen, von wo er durchs Würtembergische nach Hause reiste, und endlich am 4. August nach länger als siebenmonatlicher Abwesenheit wieder ankam [1]).

---

[1]) Dieser Erbachische Oberamtmann und Geheimerath Adolf Friedrich von Pfreundt wurde wegen seiner erlittenen Drangsale im J. 1697 vom Grafen Georg Ludwig von Erbach-Erbach mit den, durch den damals erfolgten Tod des Johann Pleickhard Gans von Otzberg, des letzten dieses alten adligen Geschlechtes, heimgefallenen Lehngütern in der Herrschaft Breuberg und zu Oberkainsbach, belehnt. Derselbe hinterließ jedoch nur einen Sohn, welcher, bevor er mündig geworden, starb, und somit fielen dadurch diese Lehen an die



Im Erbachischen dauerten während dieser Zeit und bis zum Frieden von Ryswik, 1697, die Truppendurchmärsche, Einquartierungen und Contributionen ununterbrochen fort. Sachsen und Schweden, Baireuther und Liccauer u. s. w. wechselten im bunten Gemische mit einander ab. Alle trugen dazu bei, das arme Land vollends zu ruiniren. Viele Einwohner ließen Hab und Gut im Stiche und flüchteten in die Wälder. Die Entschlossensten unter ihnen rotteten sich bewaffnet zusammen und bildeten förmliche Banden, welche alle Franzosen, deren sie habhaft werden konnten, niedermachten und plünderten, aber oft auch den deutschen Truppen lästig fielen.

Kaum war endlich der ersehnte Friede 1697 zu Ryswick geschlossen, so brach im J. 1701 der Spanische Erbfolgekrieg aus, und es fingen die Einquartierungen ꝛc. ꝛc. von Neuem an. Waren die Kriegslasten während desselben auch nicht so drückend, als in den beiden vorhergegangenen französischen Kriegen, so war der Odenwald in Folge der eben erst überstandenen Leiden auch um so erschöpfter und deßhalb unfähiger, die immerhin bedeutenden und lange andauernden Lasten zu tragen. Kein Wunder, daß das Erbachische Land gegen das Ende der Regierung Georg Albrechts III. fast in demselben verödeten traurigen Zustande war, als zu Ende des 30jährigen Krieges. Es war dem Grafen während seines ganzen Lebens beschieden, Nichts zu sehen, als des Krieges Noth und Elend in seiner schrecklichsten Gestalt.

Wegen dieser traurigen Verhältnisse in seinem Lande entschloß sich der Graf bald nach seiner Verheirathung, mit seiner Gemalin in ihr väterliches Schloß nach Waldenburg zu gehen, wo ihm mehrere seiner ältesten Kinder geboren wurden. Indessen finden wir ihn in der Mitte der 70er Jahre wieder in der Heimath. Doch war Graf Georg Albrecht darum nicht müssig. Da er seinem Lande Nichts zu nützen vermochte, so ging er in kaiserliche Dienste und war unter Anderm im September 1683 bei dem Entsatze von Wien, und später suchte er Dienste beim fränkischen Kreisregimente.

Dies Alles konnte freilich die traurigen Umstände, unter welchen er die Regierung seines Landes angetreten hatte und fortsetzen mußte, nicht ändern. Auch der Anfall der Aemter Fürstenau und Reichenberg nach dem Tode seines Bruders war nicht im Stande, ihm ein glücklicheres Loos zu bereiten. Das Land war ausgesaugt, verödet und völlig ver-

---

Herrschaft zurück. — Die Pfreundtischen Allodialgüter aber kamen durch die Heirath der Tochter des Geheimenraths von Pfreundt mit dem Herrn von Plönnies an diesen.

armt. Deßhalb hatte sich der Graf nothgedrungen in Schulden stürzen müssen, so daß er sich drei Jahre vor seinem Tode gezwungen sah, einen Theil seiner Herrschaft zu veräußern. Mit schwerem Herzen entschloß er sich endlich zum Verkaufe des schönen Amtes Seheim-Dannenberg. Wie hart ihm dieser Schritt ankam, dies sehen wir aus den langen zehnjährigen Verhandlungen darüber mit Hessen-Darmstadt. Als ihm einer seiner Beamten den Rath gab, doch wenigstens Pfungstadt mit seinen Gefällen zu behalten, gab er die schmerzliche Antwort: wenn er denn doch alles Andere von dem Amte hingeben solle, was könne ihm denn noch Pfungstadt allein helfen? Wir sehen überdies aus dem Verkaufe dieses Restes der alten Bickenbachischen Herrschaft, daß Graf Georg Albrecht, da er denn doch verkaufen mußte, dem alten, durch alle die Jahrhunderte her von seinen Vorfahren fast ohne Ausnahme fest gehaltenen Grundsatze treu blieb, Nichts von dem alten Erbachischen Stammlande in fremde Hände kommen zu lassen, sondern, wenn es sein mußte, lieber die später angefallenen und entlegeneren Besitzungen aufzugeben. Und da überdies wegen des Amtes Seheim fortwährende Streitigkeiten mit Hessen-Darmstadt geführt wurden, welches von den Grafen von Katzenelnbogen her hier die hohe Gerichtsbarkeit hatte, so war es doch immerhin besser, diesen Landesantheil zu verkaufen, als einen andern. Nicht lange nach diesem Verkaufe starb der Vielgeprüfte am 23. März 1717, nachdem er längere Zeit schwer am Podagra darniedergelegen.

Mit seiner Gemalin Anna Dorothea Christine, gebornen Gräfin von Hohenlohe-Waldenburg, erzeugte Graf Georg Albrecht III. folgende Kinder: 1) Christine Elisabeth Sophie, geb. am 7. Nov. 1673 zu Waldenburg. Sie vermälte sich am 29. Sept. 1697 in Fürstenau mit dem Grafen Friedrich Kraft zu Hohenlohe, Herrn zu Oehringen, und starb als Wittwe zu Pfedelbach am 24. Februar 1734.

2) Philipp Friedrich, geb. am 11. Jan. 1776 auf dem Breuberge und in demselben Jahre am 25. Juli zu Waldenburg gestorben.

3) **Philipp Karl**, der Stifter der noch bestehenden Linie Erbach-Fürstenau, von welchem wir weiter unten zu reden haben werden.

4) Dorothea Elisabeth, geb. und gestorben den 12. Februar 1679 zu Fürstenau.

5) Karl Wilhelm, geb. am 30. Nov. 1680 zu Fürstenau. Er ging früh in Kaiserliche Dienste und war zuerst Rittmeister in dem Kürassierregimente des Landgrafen Philipp von Hessen-Darmstadt. Dann ward er kaiserlicher General-Adjutant, machte unter dem Feldmarschall

Markgraf Ludwig von Baden als Obristlieutenant den Spanischen Erbfolgekrieg mit und starb am 27. Sept. 1714 zu Frankfurt. — Er hatte sich am 4. März 1708 zu Breda mit Anna Maria Ernestine von Salisch, der Tochter des Kaiserlichen Feldzeugmeisters, auch Niederländischen Generals der Infanterie und Gouverneurs zu Breda, Ernst Wilhelm Freiherrn von Salisch und Stubendorff, Herrn zu Zessel, Bogaslowitz und Grünhof, vermält. Sie starb zu Breda am 22. Februar 1709, mit Hinterlassung einer Tochter: Anna Sophie Christine, geb. zu Breda am 12. Nov. 1708. Dieselbe hat sich dreimal vermält: 1) mit Joachim Wilhelm, Grafen zu Malzahn am 28. Mai 1724; 2) mit Balthasar Friedrich, Grafen zu Promnitz, am 12. Nov. 1737, und 3) mit Johann Friedrich, Grafen von Kospoth im J. 1751. Sie ist am 3. Februar 1759 zu Hallbau in Schlesien gestorben.

6) Ernst Friedrich Albrecht, geb. zu Fürstenau am 27. Dec. 1681. Derselbe ward im Mai 1694 in die königliche Ritteracademie zu Kopenhagen aufgenommen. Im J. 1701 wurde er Kapitän in der königlich Dänischen Leibgarde und ging in demselben Jahre mit dem Regimente nach Holland. Im folgenden Jahre wohnte er seinem ersten Feldzuge im Spanischen Successionskriege bei und war bei der Einnahme von Kaiserswerth. Im J. 1704 war er bei der Schlacht bei Hochstädt, wo er von zwei Kugeln am linken Schenkel verwundet wurde. Bald darauf wurde er Obristlieutenant im Seeländischen Regimente des Generals von Schönfeld, und machte nun alle Campagnen bis zum J. 1709 mit großer Auszeichnung mit. In den Jahren 1707 und 1708 ward er Obrist beim Seeländischen Regimente und commandirte dasselbe bei Oudenarde, so wie bei der Belagerung von Ryssel, wo er einen Schuß auf das Brustbein erhielt. Im folgenden Jahre hatte er mit seinem Regimente bei Dornick den ersten Angriff auszuführen, wobei er sogleich am rechten Beine verwundet wurde. In der Schlacht bei Mons aber zerschmetterte ihm eine Kugel das Bein. Er ward darauf nach Brüssel gebracht, wo er am 3. December 1709 an seinen Wunden gestorben ist. Seine Leiche ward in die Heimath gebracht und am 27. Januar des folgenden Jahres zu Michelstadt beigesetzt.

7) Friederike Albertine, geb. am 29. Sept. 1683 zu Fürstenau, während der Vater bei dem Entsatze von Wien im Felde war. Sie wurde am 18. Januar 1702 mit dem Grafen Christian Kraft zu Hohenlohe-Kirchberg zu Pfedelbach vermält, starb aber schon am 19. Jan. 1709 zu Kirchberg im Wochenbette.

8) Ein todtgeborner Sohn, am 6. Mai 1685.

9) **Georg Wilhelm**, der Stifter der noch bestehenden Erbach-Erbachischen Linie, von dem unten ausführlicher die Rede sein wird.

10) Georg Albrecht V., geb. am 1. Nov. 1685 zu Fürstenau. Er kam in seinem 12. Jahre nach Kassel zu einem französischen Geistlichen, um bei ihm die französische Sprache zu erlernen, welche er auch mit derselben Fertigkeit, wie seine Muttersprache redete. Von hier ging er nach Darmstadt, wo er mit dem Erbprinzen von Hessen-Darmstadt unterrichtet wurde und bezog 1703 die Universität Gießen. Im J. 1705 war er in der Campagne als Hessen-Darmstädtischer Rittmeister. Er wird als ein mit ausgezeichneten Eigenschaften begabter junger Mann geschildert, wurde aber nach seinem Feldzuge von einem Zehrfieber ergriffen und starb nach längern Leiden am 20. Dec. 1706 im heimathlichen Schlosse zu Fürstenau, nachdem er eben erst das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte.

11) Henriette Juliane Charlotte, geb. am 23. April 1689 Fürstenau und am 9. Sept. 1718 ebendaselbst gestorben.

12) **Georg August**, der Stifter der noch bestehenden Linie Erbach-Schönberg, von welchem unten das Nähere.

13) Christian Karl, geb. am 26. December 1691 und gestorben am 23. August 1701 zu Fürstenau. Seine Taufpathen waren der König und die Königin von Dänemark.

§. 5.

Die allgemeinen Verhältnisse der Grafschaft Erbach in diesem Zeitraume.

Am Schlusse dieses zweiten Buches haben wir, wie bisher, noch einen kurzen Rückblick auf die allgemeinen Verhältnisse der Grafen zu Erbach und ihres Landes in diesem Zeitraume zu werfen. In ihrer Stellung zum Reiche ging während dieser Zeit keine Veränderung vor. Ihre Erhebung in den Grafenstand veränderte Nichts daran. Sie waren und blieben, wie längst vorher, Stände des Reichs und waren schon von Kaiser Maximilian I. dem Fränkischen Kreise zugetheilt worden. Auch die verschiedenen Landestheilungen konnten hieran Nichts ändern, da dieselben, wie oben mehrfach erwähnt, keine Landes-, sondern Nutztheilungen waren. Dem Reiche gegenüber gab es nur eine Grafschaft Erbach, deren Rechte der jezeitige Senior des Hauses vertrat. Auf den fränkischen Kreistagen hatten sie 1, im fränkischen Grafencollegium jedoch 2 Stimmen.

Dagegen trat seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts eine merkliche Aenderung in dem Verhältnisse der Grafen zu Kurpfalz ein. Vornehmlich war es der seit dem Kurfürsten Johann Casimir dort herrschend gewordene Calvinismus, der eine allmälige Lockerung und Auflösung der alten Freundschafts- und Familienbande, welche bisher beide Häuser verknüpft, zur Folge hatte. Wir finden seitdem keinen Grafen von Erbach mehr in Pfälzischen Diensten. Das seit Jahrhunderten bestehende Lehnsverhältniß konnte dadurch allerdings nicht alterirt werden. Allein das Erbschenkenamt, welches ohnehin schon seit Langem seine frühere Bedeutung verloren hatte, kommt nur noch in den Lehnbriefen vor. Nach Erwerbung der Grafenwürde führten die Erbacher noch eine Zeitlang den Schenkentitel fort, vom 17. Jahrhunderte an ließen sie denselben mit dem Amte selbst fallen.

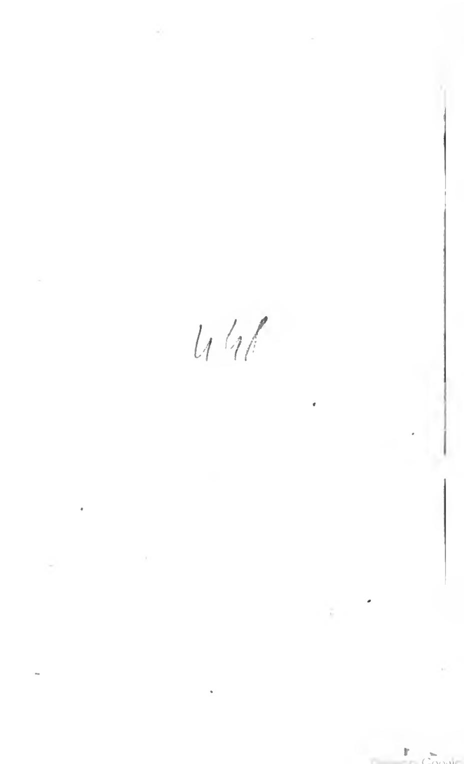
Eine tiefer gehende Bedeutung hatte jedoch für die Grafen die Einführung der Reformation. Durch sie ging nun auch die Kirchengewalt auf die evangelischen Landesherren über, was bekanntlich den Territorialismus in den einzelnen Ländern im deutschen Reiche vollends ausbildete.

Daß es jedoch keineswegs diese äußere Rücksicht auf die Vermehrung ihrer Gewalt war, welche die Grafen zur Annahme der evangelischen Lehre bestimmte, dafür bürgt die aufrichtige und innige Frömmigkeit, welche wir an den drei Söhnen Eberhards XIII.: Georg, Eberhard und Valentin oben gesehen haben. Sie waren so tief durchdrungen von der evangelischen Wahrheit, daß eine derartige äußere Rücksicht bei ihnen auch im Entferntesten nicht in die Wagschale fiel. Wie sie, so waren auch ihre Nachfolger treue Anhänger der lutherischen Lehre nach ihrer strengern Auffassung. Obwol sie die Concordienformel anfänglich nicht angenommen hatten, so zeigte sich ihre streng lutherische Ueberzeugung bereits bei der Herausgabe der ersten Erbachischen Kirchenordnung im J. 1560. Es war schon früher davon die Rede, daß sie das Manuscript derselben im J. 1557 an den gerade auf dem Colloquium zu Worms anwesenden Melanchthon zur Einsicht gesandt hatten. Derselbe machte nur einige unbedeutende formale Bemerkungen. Nur bei der Abendmalslehre hatte er die Worte durchstrichen: „so wir dasselbig" (das Fleisch und Blut Christi) „warlich essen und trinken im Glauben", und statt dessen die Worte an den Rand geschrieben: „in rechtem trost glawben, das ehr uns zu gut mensch vnd ein opfer für vns worden sei, vnd in diesem trost ist er wahrhafftiglich in vns krefftig." Allein trotz des hohen Ansehens, in dem Melanchthon stand, fand man doch in dieser

chi

Bem.:

Gen



Correctur eine Abschwächung der evangelischen Lehre und restituirte die ursprüngliche Redaction in der ersten, 1560 gedruckten Ausgabe [1]. Daß später bei sämmtlichen Theilungsrecessen die ungeänderte Augsburgische Confession als die Grundlage der Erbachischen Landeskirche bestimmt wurde, haben wir oben gesehen. Außerdem wurden die Geistlichen im 17. Jahrhunderte, schon unter Ludwig dem Ritter und Georg Albrecht I., auch auf die Concordienformel verpflichtet, was bei der letzten Ausgabe der Agende im J. 1754 ausdrücklich festgesetzt wurde.

---

[1]) Es ist demnach ein Irrthum, wenn man daraus, daß die Erbachische Kirchenordnung dem Melanchthon vorgelegen, hat den Schluß ziehen wollen, dieselbe sei in der vermittelnden Richtung desselben abgefaßt, was ohnehin mit dem ganzen Inhalte des Buches im Widerspruche steht.

Drittes Buch.

Die Grafen zu Erbach von der letzten Theilung bis in unsere Zeit.

Von 1731 — 1857.

Erste Abtheilung.

Die ältere Linie zu Fürstenau.

§. 1.

Philipp Karl.

Geb. 1677, † 1736.

Als Graf Georg Albrecht III. am 23. März 1717 gestorben war, bestand noch die, von dessen Bruder Georg Ludwig zu Erbach gestiftete Linie, indem damals des letztern Söhne Philipp Ludwig und Friedrich Karl noch am Leben waren. Georg Albrecht aber hinterließ drei erwachsene Söhne: 1) Philipp Karl, 2) Georg Wilhelm, und 3) Georg August. Sie sind die Stifter der drei noch vorhandenen Linien: Erbach-Fürstenau, Erbach-Erbach und Erbach-Schönberg.

Nach einer testamentarischen Verfügung ihres Vaters (vom 21. Jan. 1715) sollten diese drei Brüder den Fürstenauischen Landesantheil so unter sich vertheilen, daß jeder derselben eines der dazu noch gehörigen Aemter erhalten solle [1], der Minderertrag des einen solle durch den Mehrertrag des andern vermittelst Herausbezahlung ausgeglichen werden. Die Regierungs-Kanzlei, Consistorium und Kriegskasse sollten gemeinschaftlich sein, Activ- und Passivschulden in drei gleiche Theile getheilt und die gemeinschaftlichen Lasten ebenfalls gleich vertheilt werden u. s. w.

[1]) Das Amt Seheim war damals bereits verkauft.

Hiernach verfuhren denn auch die drei Brüder nach des Vaters Tode. Sie ließen sämmtliche Güter und Einkünfte des damaligen Erbach-Fürstenauischen Landes-Antheils genau verzeichnen und, unter Mitwirkung des Grafen Carl Otto zu Solms-Laubach, tariren, machten drei möglichst gleiche Theile daraus und entschieden durchs Loos, welches Amt jeder der Brüder haben solle. Bei der, am 4. Mai 1718, Statt gefundenen Verloosung erhielt denn Graf Philipp Karl das Amt Fürstenau, Graf Georg Wilhelm, der zweite Bruder, das Amt Reichenberg, und Graf Georg August, der jüngste, das Amt Schönberg. — In diesem Besitze blieben denn auch die drei Gräflichen Brüder und die von ihnen gestifteten drei Linien. Bei dem Erlöschen der von Georg Ludwig I. gestifteten ältern Linie zu Erbach, welche mit dem am 20. Febr. 1731 erfolgten Tode des Grafen Friedrich Karl erfolgte, wurde dieser angefallene Landestheil, nach einer in diesem Jahre Statt gefundenen Verabredung der drei Brüder, zunächst nicht getheilt, sondern gemeinschaftlich verwaltet und nur der Ueberschuß der Revenüen vertheilt. Da indessen eine solche Gemeinschaft der Natur der Sache nach mit manchen Schwierigkeiten verbunden sein mußte, so dachte man nach einigen Jahren an eine eigentliche Theilung der heimgefallenen Herrschaft, die endlich auch durch eine Vereinbarung der Interessenten nach mehrjährigen Verhandlungen am 3. März 1747 zu Stande kam. Doch wurde keine förmliche Urkunde deßhalb aufgenommen. Jede Linie blieb in dem Besitze desjenigen Amtes, welches nach dem Tode Georg Albrechts III. an sie gekommen war, und empfing nun einen entsprechenden Antheil von der heimgefallenen Herrschaft. Die Söhne des Grafen Philipp Karl erhielten darum zu ihrem Amte Fürstenau das Amt Freienstein, die Hälfte von Michelstadt nebst der Kellerei, welche die ausgestorbene Erbacher Linie besessen, zu der andern Hälfte, welche sie bisher schon gehabt, Bullau mit dem Bullauer Forste und Stockheim. Graf Georg Wilhelm zu seinem Amte Reichenberg das Amt Erbach, die Dörfer Zell und Eulbach mit den dazu gehörigen Forsten und das Amt Wildenstein. Graf Georg August endlich erhielt zu seinem Amte Schönberg die Erbachische Hälfte der Herrschaft Breuberg und das Amt König. Gemeinschaftlich sollten sein: das Archiv, dessen Sitz nunmehr ständig zu Erbach sein sollte, während es früher jedesmal in das Schloß des Seniors gebracht worden war, die Gruft in Michelstadt, die Landeskasse, aus welcher die Reichs- und Kreislasten bestritten wurden, und das Hammerwerk bei Steinbach. Ferner wurde noch verabredet: 1) daß, da Erbach im Fränkischen Grafencollegium

zwei, beim fränkischen Kreise aber eine Stimme hatte, der Senior betreffenden Falles die Willensmeinung seiner Agnaten vernehmen und sich mit denselben über die Abstimmung vereinbaren solle, und 2) daß die Religion nach dem bisherigen lutherischen Bekenntnisse fernerhin einzig und allein in Uebung solle erhalten werden.

Im Uebrigen wurde der in allen Theilungen seit dem 15. Jahrhunderte festgestellte Grundsatz erneuert, daß keine Grundtheilung, sondern eine Nutztheilung Statt finden solle.

Was die persönlichen Verhältnisse des Grafen Philipp Karl betrifft, so haben wir zu bemerken, daß er am 14. September 1677 geboren und auf dem Gymnasium zu Wolfenbüttel erzogen wurde. Später ging er in Hessen-Kassel'sche Dienste und commandirte als Obrist eines Kassel'schen Cavallerieregiments in der Schlacht bei Hochstädt, wo er, von dem Feinde umringt, in Gefahr stand, gefangen zu werden, sich aber glücklich durchhieb[1]). Später ward er General-Major beim Oberrheinischen Kreisregiment zu Fuß des Landgrafen von Hessen-Darmstadt.

Im J. 1698 vermälte er sich zum erstenmale mit Charlotte Amalie, Gräfin von Kunowitz, Tochter des Hessen-Kassel'schen Regierungspräsidenten Friedrich, Grafen von Kunowitz, Freiherrn von Ostra, Hluk und Hungrichsbrod, welche am 8. Juni 1722 starb.

In dieser Ehe hatte er folgende Kinder:

1) Karoline, geb. am 29. Sept. 1700, am 19. Juni 1726 vermält mit dem Erbprinzen Ernst Friedrich von Sachsen-Hildburghausen, gestorben am 7. Mai 1758 zu Hildburghausen.

2) Henriette Sophie Albertine Eleonore, geb. am 9. Februar 1703 und am 30. Juli 1704 zu Hanau gestorben.

3) Luise Eleonore, geb. am 12. August 1705 und gestorben am 7. Juni 1707.

4) Johann Wilhelm, dessen wir weiter unten noch besonders gedenken werden.

---

[1]) Er war der vierte Graf von Erbach, der bei der Schlacht bei Hochstädt war, nemlich seine beiden Vettern: Philipp Ludwig, als Niederländischer General, und dessen Bruder Karl Ludwig, der dort als Hessen-Kassel'scher Obrist blieb, und sein Bruder Ernst Friedrich Albrecht, der hier als Dänischer Capitän der Leibgarde verwundet ward, und endlich eben Philipp Karl, wozu dann noch weiter als fünfter des letztern Bruder Georg Wilhelm komme, welcher in Niederländischen Diensten bei Hochstädt focht.



Nach dem Tode seiner ersten Gemalin trat Graf Philipp Karl in die zweite Ehe am 22. Juli 1723 mit Anna Sophie Freiin von Speßhardt. Aus dieser Ehe hatte er folgende Kinder:

1) Imma, geb. am 3. Mai 1724 und am 24. März 1730 gestorben. 2) Charlotte Wilhelmine, geb. am 18. April 1725 und am 9. März 1739 zu Hildburghausen gestorben.

3) Ernst Ludwig Eginhard, geb. am 11. Nov. 1726 und am 21. Jan. 1727 gestorben.

4) Ludwig Friedrich Carl Eginhard, von welchem wir ebenfalls noch besonders reden müssen.

5) Sophie Karoline, geb. am 6. Jan. 1730 und am 23. Sept. 1737 gestorben.

6) Georg Albrecht VI., dessen wir unten besonders zu gedenken haben.

7) Philipp Karl Diederich, geb. am 3. März 1733 und am 29. Mai 1735 gestorben.

Graf Philipp Karl selbst starb nach langwieriger Krankheit am 2. April 1736 im 59. Jahre seines Alters.

Seine zweite Gemalin Anna Sophie, welche er in seinem Testamente ausdrücklich zur Vormünderin seiner mit ihr erzeugten Kinder bestimmt hatte, hat ihn beinahe 31 Jahre überlebt. Denn sie starb erst am 10. Jannar 1767 im 74. Jahre ihres Alters.

§. 2.

Johann Wilhelm, geb. 1707, † 1742. Ludwig IV. geb. 1728, † 1794. und Georg Albrecht VI., geb. 1731, † 1778.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Graf Philipp Karl früher die bestimmte Absicht hatte, die Primogenitur-Ordnung in seiner Linie einzuführen, wornach nur der älteste Sohn der Erbe des Landes geworden, die nachgebornen Söhne aber mit Apanagen abgefunden worden wären. Was ihn von der Ausführung dieses Vorhabens abgehalten hat, darüber liegen keine Nachrichten vor. Kurz, es geschah in der Sache Nichts. Vielmehr hinterließ er ein Testament, worin er ausdrücklich hervorhob, daß die Primogenitur in seinem Hause weder gesetzlich eingeführt, noch herkömmlich sei. Da indessen sein Landesantheil zu klein sei, um noch weiter getheilt werden zu können, so bestimmte er, daß die Revenüen desselben gemeinschaftlich verwaltet und unter seine drei hinterlassenen Söhne gleich getheilt werden sollten. Doch wolle er für den Fall, daß ein größerer Anfall zum Lande Statt finden sollte (was

aber nicht eintrat), seinen Söhnen nicht verwehren, eine Landestheilung vorzunehmen.

Diese Bestimmungen nun gaben Veranlassung zu einem weitläufigen und langwierigen Erbschaftsprocesse in dem Erbach-Fürstenauischen Hause, welcher auf die äußern und innern Verhältnisse des Gesammthauses sowol, als namentlich auch der Fürstenauer Linie, auf längere Zeit hinaus sehr nachtheilig eingewirkt hat. Der junge Graf Johann Wilhelm aus erster Ehe machte Anspruch auf einen Vorzug vor seinen beiden jüngern, damals noch unmündigen Brüdern Ludwig und Georg Albrecht. Er berief sich auf die frühere ernstliche Absicht seines Vaters wegen Einführung der Primogenitur und auf das Verderbliche einer gemeinschaftlichen Regierung. Da er nun freilich das Testament seines Vaters nicht umzustoßen vermochte, so gründete er seine Ansprüche später eben auf die Gemeinschaftlichkeit der Regierung, worin ihm, als dem ältesten Sohne, eine entscheidende Stimme zukomme u. s. w.

Die Sache kam zur Klage vor dem Reichskammergerichte, welches jedoch in mehrmaligen Mandaten für die Erbach-Fürstenauische Vormundschaft, d. h. für die Rechte der beiden jüngern Söhne, entschied.

Johann Wilhelm beruhigte sich jedoch dabei nicht und der Streit spann sich fort bis zu seinem im J. 1742 erfolgten frühen Tode.

Dieser traurige Streit ist seit den Tagen Eberhards V. und Eberhards VI., genannt Rauch, zu Anfange des 14. Jahrhunderts, wieder das erste Beispiel von Zwietracht und ernstlichen Zerwürfnissen im Erbachischen Hause, dessen Glieder nun seit länger als vier Jahrhunderten in der ungetrübtesten Eintracht und Hingebung für einander ihren Ruhm und ihr Glück gesucht hatten.

Was die persönlichen Verhältnisse des Grafen Johann Wilhelm betrifft, so haben wir noch nachzuholen, daß er am 15. Febr. 1707 zu Hanau geboren wurde. Er ging im J. 1733 in kaiserliche Dienste und wohnte in diesem Jahre dem Feldzuge in Italien bei. Nach seines Vaters Tode kehrte er in die Heimath zurück, wo er jedoch, ohne Zweifel wegen des Zwiespaltes mit seiner Familie, nicht lange verweilte. Drei Jahre darauf (1739) war er als Hauptmann im Althan'schen Dragonerregimente im Türkischen Kriege. Bei seiner Rückkehr im J. 1742 fühlte er sich bereits in Wien unwol, reiste aber noch nach Hildburghausen zu seiner Schwester, der Herzogin von Sachsen-Hildburghausen, und starb daselbst am 1. August 1742 im 36. Jahre seines Alters.

Von Johann Wilhelm gehen wir über zu dem Grafen Ludwig IV. Friedrich Carl Eginhard, dem ältesten Sohne Philipp Karls aus seiner zweiten Ehe mit Anna Sophie, geb. Freiin von Speßhardt. Er ist ge-

boren am 12. Mai 1728, war also bei seines Vaters Tode erst acht Jahre alt. Die Vormundschaft über ihn und seinen jüngern Bruder führte die Mutter, Gräfin Anna Sophie, und der Graf Emich Ludwig zu Leiningen in Guntersblum. Er erwählte nicht, wie die meisten Glieder seines Hauses, von welchen wir bisher geredet, die militärische Laufbahn, sondern brachte in seiner Jugend einige Jahre auf den Academien zu Erlangen und Leipzig zu und trat im J. 1753, gemeinschaftlich mit seinem jüngern Bruder, die Regierung an. Beide Brüder schlossen nemlich unterm 14. Febr. dieses Jahres einen Vertrag dahin ab, daß sie, nach Inhalt des väterlichen Testamentes, „die Regierung, Consistorium, Rentkammer, deßgleichen die Stiftungen, Casse und Centsachen, auch die Publica an Reichs-, Kreis- und Grafensachen" gemeinschaftlich haben wollten. Im Uebrigen sollte Graf Ludwig das Amt Freienstein nebst dem Bullauer Forst und der Marbach, Graf Georg Albrecht aber das Amt Fürstenau und Michelstadt mit Bullau und Stockheim als Landesantheil haben und jeder die Einkünfte davon für sich besitzen. Das Schloß Fürstenau und die Kellerei aber sollten Beiden gemeinschaftlich sein u. s. w.

Uebrigens wohnte Graf Ludwig, der ein großer Freund der Jagd war, später nicht mehr in Fürstenau. Er erbaute vielmehr sich auf dem Krähenberge das daselbst noch vorhandene Jagdschloß, welches indessen später durch einige neue Gebäude vergrößert wurde und brachte hier den größern Theil seines Lebens zu. Auch machte er sich freiwillig gegen seinen jüngern Bruder verbindlich, keine standesmäßige Ehe einzugehen, um nicht durch abermalige Theilung den Glanz und das Ansehen seines Hauses zu verdunkeln. Dagegen trat er am 4. Februar 1784 mit Christine Sophie Küchler in eine morganatische Ehe ein und legte dieser seiner Ehegattin, so wie den mit ihr erzeugten Kindern den Namen „Treuberg" bei.

Er hat im Uebrigen seinen jüngern Bruder lange überlebt. Im Herbste 1793 erkrankte er schwer und ließ sich seiner Heilung wegen nach Heidelberg bringen. Hier starb er am 16. Januar 1794 im 66. Jahre seines Alters.

Der jüngste Sohn des Grafen Philipp Karl, Georg Albrecht VI. (als regierender Graf der III.), war geboren am 14. Juni 1731. Auch er ging nicht in Kriegsdienste, sondern ward in seiner Jugend auf die Academien zu Straßburg, Lausanne und Angers geschickt. Im J. 1752 (3. August) vermälte er sich zu Neustadt an der Orla in seinem einundzwanzigsten Jahre mit der Prinzessin Josephine Eberhardine von Schwarzburg, Tochter des Fürsten Christian zu Schwarzburg-

Sondershausen, und trat im darauf folgenden Jahre, wie oben gemeldet, die Regierung der Grafschaft Erbach-Fürstenau mit seinem Bruder Ludwig an.

Seine wichtigste Regierungshandlung war unstreitig die Einführung der Primogenitur-Ordnung in seiner Linie, welche er am 14. Februar 1753 mit seinem Bruder Ludwig aufrichtete und die am 17. Nov. 1768 die kaiserliche Bestätigung erhielt[1]).

Schon im J. 1778 am 2. Mai starb er zu Fürstenau im 47. Lebensjahre.

Seine oben genannte Gemalin Josephine Eberhardine, welche ihren Wittwensitz in der Kellerei zu Michelstadt hatte, führte nach seinem Tode die Vormundschaft über ihre damals noch unmündigen Söhne und starb daselbst am 27. Juli 1788. Ihr Testament mit den, demselben angefügten Ermahnungen an ihre hinterlassenen Söhne lassen in ihr ebensowol eine innigfromme, demüthige und christliche Seele, als eine Frau von tiefer Einsicht erkennen.

Aus dieser Ehe sah Graf Georg Albrecht VI. folgende Kinder:

1) Friedrich August; 2) Christian Karl, von denen wir sogleich das Nähere aufführen werden; 3) Georg, geb. am 28. Juli und am 1. August 1762 gestorben; 4) Georg Eginhard, geb. den 23. Januar 1764. Er war der erste apanagirte Graf zu Erbach-Fürstenau, wurde Kurpfalzbairischer Major der Cavallerie à la suite, wohnte in der Kellerei zu Michelstadt und starb ledigen Standes am 11. September 1801. Endlich 5) Ludwig, geb. am 17. April 1765 und am 22. Sept. 1775 gestorben.

§. 3.

Friedrich August und Christian Karl,
geb. 1754, † 1784. geb. 1757, † 1803.

Friedrich August, der älteste Sohn Georg Albrechts VI. und seiner Gemalin Josephine Eberhardine von Schwarzburg, geboren am 5. Mai 1754, ward bereits in seinem zwanzigsten Jahre Rittmeister bei der Cavallerie im Dienste der General-Staaten und später Obrist in denselben Diensten.

Bei dem Tode seines Vaters hatte er noch nicht ganz das Alter der Mündigkeit (das 25. Lebensjahr) erreicht und stand darum noch kurze Zeit unter der Vormundschaft seiner Mutter. Dann aber trat er, nach

[1]) Urk. in der Rentkammer-Registratur zu Michelstadt.

der neuen Primogenitur-Ordnung, als der älteste Sohn die Regierung der Grafschaft Erbach-Fürstenau an, vermählte sich am 6. August 1782 mit der Gräfin Charlotte Luise Polyrene, der ältesten Tochter des Grafen Friedrich Karl von Wartemberg, Herrn zu Eurl und Ostermannshofen, mit der er jedoch nur in kurzer und kinderloser Ehe lebte. Denn schon am 12. März 1784 starb er nach 14tägigem Krankenlager, noch bevor er das 30. Lebensjahr zurückgelegt hatte.

Seine Wittwe vermälte sich im J. 1786 mit dem Grafen Franz zu Erbach-Erbach, und werden wir unten noch ihrer gedenken.

Nach diesem unerwarteten Todesfalle folgte ihm sein zweiter Bruder — Graf Christian Karl in der Regierung der Grafschaft nach.

Derselbe war am 18. September 1757 geboren, wurde schon in seinem 12. Jahre (am 10. Febr. 1769) Lieutenant im Regimente des Prinzen von Nassau-Usingen, in Diensten der Vereinigten Niederlande, im J. 1784 (Patent vom 2. Sept.) Capitän in demselben Dienste im Regimente des Prinzen von Hessen-Darmstadt, im J. 1795 Preußischer Obrist der Cavallerie und Inhaber des großen Rothen Adlerordens und endlich 1797 Preußischer General-Major.

Am 25. Juli 1786, nach seines ältern Bruders Tode, vermälte er sich zu Heilbronn mit der Gräfin Dorothea Luise Mariane von Degenfeld, der Tochter des Grafen August von Degenfeld-Schomburg.

In dieser Ehe erzeugte er fünf Kinder, nemlich: 1) Albert August Ludwig, auf welchen wir unten zurückkommen.

2) Wilhelm Ludwig Friedrich, geb. am 22. Juli 1788 zu Fürstenau. Im J. 1802 ernannten ihn die drei regierenden Grafen zu Erbach, mit Patent vom 20. Juli d. J., zum Lieutenant bei dem Erbachischen Reichs- und Kriegscontingente, dessen einziger noch vorhandener Veteran er gegenwärtig ist. Im J. 1805 aber trat er in Oestreichische Dienste und machte die Feldzüge vom J. 1809 bis 1814 in Oestreich, Rußland und Frankreich als Rittmeister im Husarenregimente Nr. 4 des Landgrafen von Hessen-Homburg mit, verließ nach dem Pariser Frieden im J. 1815 die militärische Laufbahn und lebt seitdem zu Michelstadt, wo er in der schon öfters im Laufe dieser Geschichte genannten Kellerei seinen Wohnsitz hat. — Schon im J. 1802 ward er vom Könige von Preußen zum Johanniterritter ernannt, wurde später Inhaber des Oestreichischen Felddienstzeichens und Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und Commandeur des Gr. Hess. Ludwigsordens 1. Classe.

3) Sophie Albertine Karoline, geb. am 29. Januar 1790 und am 5. November desselben Jahres gestorben.

4) Adelheid, geb. am 23. März 1795, vermält am 30. Januar 1827 mit dem Fürsten Wolfgang Ernst III. zu Isenburg und Büdingen zu Birstein.

5) Anna Sophie, geb. am 26. September 1796, vermält am 6. Januar 1818 mit Franz Karl, Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartemberg-Roth, gestorben als Wittwe am 15. Juni 1845 zu Erbach.

Graf Christian Karl starb plötzlich nach kurzem Krankenlager am 10. Mai 1803 zu Fürstenau am Schlagflusse im sechsundvierzigsten Lebensjahre, während seine beiden Söhne auf der Academie in Braunschweig waren.

Seine Gemalin Dorothea Louise Mariane, geborne Gräfin von Degenfeld-Schomburg, hat ihn länger als 24 Jahre überlebt. Sie starb zu Fürstenau am 14. December 1827.

§. 3.

Albert.

Geb. 1787, † 1851.

Graf Albert August Ludwig, der älteste Sohn des Grafen Christian Karl und seiner Gemalin Louise, gebornen Gräfin von Degenfeld-Schomburg, war am 18. Mai 1787 zu Fürstenau geboren. Er verweilte mit seinem jüngern Bruder Ludwig vom Herbste 1797 bis Ende 1801 zu Stuttgart, wo beide das Gymnasium frequentirten. Im Sommer 1802 bezogen die Gräflichen Brüder zusammen die Academie zu Braunschweig, wo sie bis zum Frühjahr 1805 verweilten. Hierauf bezog Graf Albert die Universität zu Gießen.

Bereits nach seines Vaters Tode succedirte er demselben in der Regierung der Grafschaft, Anfangs unter der Vormundschaft seiner Mutter und der Grafen Franz zu Erbach-Erbach und Friedrich Ludwig Christian zu Solms-Laubach. Im J. 1809 aber wurde er, bevor er noch das gesetzliche Alter erreicht hatte, vermittelst Dekrets vom 19. Juni des genannten Jahres von dem Großherzoge von Hessen für mündig erklärt und trat nun die Regierung seiner Grafschaft an.

Im J. 1802 hatte ihn bereits der König Friedrich Wilhelm III. von Preußen zum Fähndrich im 1. Bataillon seiner Leibgarde ernannt. Doch verfolgte er die militärische Laufbahn damals nicht weiter. Dagegen ernannte ihn im J. 1812 der König von Württemberg zum

General-Major, und in demselben Jahre der Großherzog von Hessen zu derselben Würde. Zu Ende des Jahres 1813 gab er jedoch die letztere Charge wieder auf und trat als Freiwilliger in das Oestreichische Heer, in welchem er als Rittmeister im Husarenregimente Hessen-Homburg dem Feldzuge von 1814 beiwohnte. Nach dem Friedensschlusse quittirte er den Dienst, ward Inhaber des Oestreichischen Felddienstzeichens, Ritter des Ordens vom heil. Johannes von Jerusalem, mittelst Dekrets aus Catanea vom 20. Februar 1817; 1824 Großkreuz des Gr. Hess. Ludwigsordens und 1843 Großkreuz des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen. In demselben Jahre ernannte ihn der Großherzog Ludwig II. von Hessen zum General-Lieutenant.

Graf Albert erlebte, schon regierender Reichsstand (obwol noch unter Vormundschaft), im J. 1806 die Auflösung des 1000jährigen Deutschen Reiches und die damit in Verbindung stehende Mediatisirung seines Hauses, dessen meisten Landestheile (mit Ausnahme des Amtes Wildenstein, welches an Baiern fiel) unter die Souveränität des Großherzogs von Hessen kamen. Bei einem Manne von so hervorragenden Gaben mußte dies Ereigniß den Erfolg haben, daß er sich in die Stille des Familienlebens zurückzog und in einem gemeinnützigen Wirken zum Wole seiner Grafschaft bis zur Aufopferung seinen Wirkungskreis suchte. Hierzu gaben ihm der Brand zu Beerfelden im J. 1810 und das Nothjahr 1817 bald reichliche Veranlassung. Obwol er mit den bedeutendsten Staatsmännern seiner Zeit im fortwährenden Verkehre blieb, — Zeugniß dafür ist seine noch vorhandene lebhafte Correspondenz, — und an allen bedeutenden Ereignissen lebhaften Antheil nahm, so konnte er sich doch, obwol es ihm an mannigfachen Aufforderungen dazu nicht fehlte, nur einmal entschließen, daran selbstthätigen Antheil zu nehmen. Es war dies, als er im J. 1813 in die Reihen des deutschen Freiheitsheeres eintrat und im folgenden Jahre in Frankreich mitkämpfte.

Späterhin lebte er nur seiner Familie und seiner Grafschaft und führte ein patriarchalisches Stillleben, zumeist auf seinem Jagdschlosse Krähenberg, dem schon im J. 773 genannten „Crawinberk", geliebt und verehrt von Allen, die ihn kannten. Seine Verdienste für die Hebung der Landwirthschaft und des höhern Schulwesens[1]) und alle

[1]) Ein Progymnasium wurde im J. 1823 unter seinem Protectorate gestiftet, für welches er nicht nur ein unentgeltliches Lokal in der Kellerei zu Michelstadt, sondern auch noch einen bedeutenden jährlichen Zuschuß zur Verfügung stellte. Im J. 1834 wurde diese Anstalt in die jetzige Realschule verwandelt, wobei der Graf abermals das Lokal und jährlich einen bedeutenden Zuschuß bewilligte.

die Woltthaten, womit er Glück und Segen um sich zu verbreiten suchte und von welcher sich unzählige Beispiele anführen ließen, sind noch jetzt im Volke unvergessen, so sehr auch die Ereignisse des J. 1848 dagegen zu sprechen scheinen.

So lebte Graf Albert zu Erbach-Fürstenau.

Nach den, hauptsächlich durch Aufhetzereien von Außen veranlaßten bittern Erfahrungen im J. 1848 fing er an, leidend zu werden und starb am 28. Juli 1851 auf dem Krähenberge, in dessen Nähe, auf dem Sensbacher Kirchhofe, er nach seinem letzten Willen beerdigt ward.

Ein Jahr nach seiner Mündigkeitserklärung, nemlich am 26. Juni 1810, trat Graf Albert in die Ehe mit Emilie Louise, der Tochter des Fürsten Friedrich Ludwig zu Hohenlohe-Neuenstein-Ingelfingen, mit welcher ihm im Jahre 1835 seine silberne Hochzeit zu feiern vergönnt war.

In seiner Ehe mit der Fürstin Emilie sah er folgende Kinder:

1) Emma Louise Sophie, geb. am 11. Juli 1811, vermält am 22. August 1833 mit dem Erbgrafen Hermann zu Stolberg-Wernigerode, Wittwe seit dem 24. October 1841, wohnhaft zu Ilsenburg.

2) Eginhard Franz, geb. am 30. August 1812, gestorben am 25. Nov. desselben Jahres.

3) Raimond Alfred, von welchem im folgenden §. das Nähere.

4) Thekla Adelheid, geboren am 9. März 1815, vermält am 8. September 1836 mit dem Fürsten Ernst Casimir zu Isenburg und Büdingen zu Büdingen.

5) Luitgarde Louise, geb. am 13. Mai 1817, vermält am 23. August 1840 mit dem Grafen Ludwig zu Rechtern-Limpurg zu Markt Einersheim.

6) Edgar Ludwig, geb. den 10. September 1818. Er trat in Oestreichische Dienste, machte in den Jahren 1848 und 1849 den Feldzug gegen Piemont in Italien mit und ist gegenwärtig Major im Dragonerregimente Windisch-Grätz.

7) Lothar, geb. am 26. November 1819. Er trat in seinem 16. Jahre in Oestreichische Dienste, wohnte als Rittmeister in den Jahren 1848 und 1849 den italienischen Feldzügen bei, wo er in den Gefechten und Schlachten bei St. Luzia, Vicenza, Custozza, Mailand, Mortara, Novara und Livorno mitfocht. Am 26. August 1851 starb er zu Sinigaglia im Kirchenstaate beim Baden im Meere an einem Schlaganfalle und wurde daselbst mit militärischen Ehren bestattet, nachdem er 15 Jahre im Husarenregimente Nr. 7 Fürst Reuß gedient hatte.

8) Adelheid Charlotte Victoria, geb. am 10. Jan. 1822, vermält mit dem Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode am 15. Aug. 1843.

9) August Friedrich, geb. am 31. Juli 1824, trat ebenfalls in Oestreichische Dienste, wohnte in den Jahren 1848 und 1849 dem Feldzuge gegen die Ungarn als Hauptmann im 36. Infanterieregimente Graf Degenfeld bei und starb am 27. August 1855 zu Pesth. Zu seinem Andenken stiftete am 26. August des folgenden Jahres seine Mutter, die Fürstin Emilie, das Augustspital zu Michelstadt.

10) Clotilde Adele, geb. am 12. Januar 1826, vermält am 2. November 1843 mit Eberhard, Grafen zu Erbach-Erbach und von Wartemberg-Roth.

11) Ein todtgeborner Sohn am 14. Mai 1827.

12) Adalbert Ludwig Eberhard, geb. am 19. August 1828, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, widmete sich der Verwaltung der Geschäfte des Hauses, an deren Spitze er seit 1852 steht.

13) Wolfgang Ernst Hugo, geb. am 15. September 1832, gleichfalls in Oestreichischen Diensten, gegenwärtig zu Piacenza als Hauptmann im Infanterieregimente Baron Reichardt.

Die Wittwe des Grafen Albert August Ludwig, die Fürstin Emilie, geborne Prinzessin zu Hohenlohe-Neuenstein-Ingelfingen, ist die Stifterin der weiblichen Industrieschulen zu Michelstadt (seit 1817) und Verfelden, einer Kleinkinderschule für die Gemeinde Steinbach zu Fürstenau und des bereits erwähnten Augustspitals zu Michelstadt für heilbare Kranke männlichen Geschlechts.

§. 5.

Alfred.

Geb. 1813.

Graf Raimond Alfred, der älteste von den sechs Söhnen des Grafen Albert zu Erbach-Fürstenau und seiner Gemalin, der Fürstin Emilie, die den Vater überlebt haben, ist am 6. October 1813 zu Fürstenau geboren. Er besuchte zuerst das frühere Progymnasium zu Michelstadt, später das Gymnasium zu Tübingen und dann die Kriegsschule zu Ludwigsburg. Hierauf bezog er nach einander die Universitäten zu Marburg, Berlin und Heidelberg. Nachdem er hierauf bis zum Jahre 1841 in der Heimath verweilt, wo er mehrmals sein Haus in der ersten Kammer der Landstände zu Darmstadt vertrat, ging er in Oestreichische Dienste, zuerst als Lieutenant beim Kürassierregimente

Graf Heinrich Hardegg, welches in Ungarn lag. Im J. 1843 ward er Oberlieutenant im Kürassierregimente König von Sachsen, ebenfalls in Ungarn. Im J. 1845 ward er als Hauptmann zum Infanterieregimente Erzherzog Rainer versetzt und lag als solcher zu Josephstadt in Böhmen, dann in Mainz. Ende 1848 ward er Ordonnanzofficier des Generals der Cavallerie, Grafen Schlick, und nahm Theil an dem Feldzuge gegen die Ungarn, in welchem er sich das Militärverdienstkreuz erwarb. Im Februar 1849 wurde er von den Insurgenten aufgehoben und blieb nun über 6 Monate bis zum Ende des Feldzugs in Ungarischer Gefangenschaft. Obwol persönlich gut und achtungsvoll behandelt, war er hier doch in steter Gefahr, die Gefangenschaft mit dem Leben auslösen zu müssen. Nach seiner Befreiung kehrte er zum Regimente Erzherzog Rainer zurück und lag bis zum Frühjahr 1851 zu Pesth in Garnison, von wo ihn die Krankheit seines Vaters in die Heimath rief. Am 28. Juli 1851 succedirte er seinem verewigten Vater und blieb darauf bis zum October 1852 in seiner Grafschaft, worauf er wieder nach Oestreich ging, zunächst als Hauptmann im Infanterieregimente Baron Wimpffen. Nachdem er in dieser Eigenschaft nach einander in Altgradiska, Essek und Agram in Garnison gelegen, wurde er 1854 Major im Infanterieregimente Graf Haugwitz zu Linz. Noch in demselben Jahre ward er in gleicher Charge zum Infanterieregimente Großfürst Michael nach Ofen versetzt und lag während des Orientalischen Krieges in Gallizien, und 1856 in Gratz, von wo er im April 1857 nach Mailand versetzt wurde.

Außer dem Oestreichischen Militär-Verdienstkreuze ist er noch Ritter des Preußischen Johanniter-Ordens und Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen.

Zweite Abtheilung.

Die mittlere Linie zu Erbach.

§. 1.

Georg Wilhelm.

Geb. 1686, † 1757.

Der zweite, den Vater überlebende Sohn des Grafen Georg Albrecht III. und seiner Gemalin Anna Dorothea Christine, gebornen Gräfin zu Hohenlohe-Waldenburg, Graf **Georg Wilhelm**, ist geboren am 19. Juli 1686. In seinem 8. Lebensjahre kam er im Früh-

jahr 1694 nach Güstrow, um dort mit dem Prinzen von Mecklenburg-Strelitz erzogen zu werden. Hier blieb er acht Jahre lang und kehrte 1702 wieder nach Hause zurück. Bald darauf trat er in das fränkische Kürassierregiment des Grafen Johann Ernst von Hohenlohe-Oehringen und machte unter diesem den Feldzug dieses Jahres mit. Im Winter darauf trat er in Niederländische Dienste in das damals neu errichtete Anspachische Regiment, in welchem er den beiden folgenden Campagnen beiwohnte. Er war mit bei dem Angriff auf den Schellenberg und in der Schlacht bei Hochstädt das fünfte Glied des Erbachischen Hauses, welches an diesem denkwürdigen Tage mitkämpfte. Hierauf ward er Cornet in der Dänischen Armee und wurde 1806 bei der Belagerung der Festung Ath schwer verwundet. Den darauf folgenden Winter lag er zu Brügge in Garnison und war in den Schlachten bei Oudenarde und Malplaquet, so wie bei der Belagerung von Mons. — Im Frühjahr 1710 ging er auf kurze Zeit nach Hause, ging aber bald wieder ins Feld und wohnte der Belagerung von Air bei. Allein ein hitziges Fieber warf ihn aufs Krankenbette und in Folge dessen nahm er 1712 den Abschied. Im J. 1713 aber ging er abermals in Dienste und zwar diesmal unter dem Prinzen Eugen, der ihm eine Compagnie gab, und wohnte dem Kriege am Rheine bei. Da sein Regiment nach geendigtem Feldzuge nach Mantua in Garnison kam, so zog er es, auf Anstehen seines Vaters, vor, den Abschied zu nehmen und ging nach Fürstenau.

Daß er nach dem im J. 1717 erfolgten Tode seines Vaters, als seinen Antheil an der damaligen Grafschaft Erbach-Fürstenau, das Amt Reichenberg erhielt, davon war bereits oben die Rede. Von da an nahm er auch seinen Wohnsitz auf der alten Reichenburg, bis er nach dem Aussterben der Erbacher Linie denselben im J. 1731 nach Erbach verlegte, wo er im J. 1736 das jetzige Schloß erbaute. Auch ist er der Erbauer der jetzigen Kirche daselbst, welche im J. 1750 vollendet und eingeweiht wurde.

Er war es, welcher hauptsächlich die erste Ausgabe des Erbachischen Gesangbuches, im J. 1737, und später, 1754, eine neue Auflage der Erbachischen Agende veranlaßte, in welche nun alle Bestimmungen ausdrücklich aufgenommen wurden, welche seit der letzten Ausgabe von 1602 in Uebung gekommen waren, z. B. die Verpflichtung der Geistlichen auf die Concordienformel u. s. w. Auch die Erbachische Historie von Schneider ward auf seine Veranlassung und mit seiner Unterstützung gedruckt.

Daß er im Theilungsrecesse vom J. 1747 zu seinem Amte **Reichenberg** mit Brensbach noch die Aemter **Erbach** und **Wildenstein**,

so wie die Orte Eulbach und Zell mit den dazu gehörigen Waldungen empfing, haben wir bereits gesehen.

Im Frühjahr 1757 ging er zur Herstellung seiner Gesundheit nach Wiesbaden, starb aber hier am 31. Mai des genannten Jahres nach kurzem Krankenlager im 71. Jahre seines Alters. Seine Leiche ward von dort nach Reichelsheim gebracht und in der dortigen Kirche neben seiner ersten Gemalin beigesetzt.

Verheirathet war Graf Georg Wilhelm zweimal. Nemlich am 25. December 1723 vermälte er sich zu Dresden zum erstenmale mit Sophie Charlotte, gebornen Gräfin von Bodmar, verwittweten Gräfin von Plauen.

Aus dieser Ehe sah Graf Georg Wilhelm zwei Töchter, nemlich:

1) Sophie Christine Charlotte Friederike Erdmuthe, geb. am 12. Juli 1725 auf dem Reichenberge, am 28. Februar 1742 zu Erbach vermält mit Wilhelm Heinrich, Fürsten zu Nassau, Grafen zu Saarbrücken und Saarwerden, Wittwe seit dem 24. Juli 1768, gestorben am 10. Juni 1795.

2) Johanna Ernestine, geb. am 16. März 1728 auf dem Reichenberge und am 27. September 1731 daselbst gestorben.

Seine erste Gemalin wurde dem Grafen Georg Wilhelm am 14. September 1748 auf dem Reichenberge durch den Tod entrissen und in der Kirche zu Reichelsheim beigesetzt.

Hierauf trat derselbe in die zweite Ehe, am 3. Mai 1753, mit Leopoldine Sophie Wilhelmine, einer Tochter des Wild- und Rheingrafen Karl Walrad Wilhelm zu Dhaun und Kyrburg, mit welcher er einen Sohn, den Grafen Franz, erzeugte, dessen wir sogleich gedenken werden.

Die hinterlassene Wittwe aber starb am 28. Februar 1795 zu Erbach.

§. 2.

Franz.

Geb. 1754, † 1823.

Graf Franz, der einzige Sohn des Grafen Georg Wilhelm, und zwar aus zweiter Ehe mit der Wild- und Rheingräfin Leopoldine Wilhelmine Sophie, ist am 29. October 1754 im Schlosse zu Erbach geboren. Den bisher im Erbachischen Hause nicht vorgekommenen Namen Franz empfing er von dem damals regierenden Deutschen Kaiser Franz I., welcher sein Taufpathe war und ihm später die Erlaubniß gab, den deutschen Reichsadler auf dem Mittelschilde seines Wappens zu führen.

Bereits in seinem dritten Lebensjahre verlor er seinen Vater und wurde nun unter der Vormundschaft seiner Mutter, bis zu seiner Confirmation, im Schlosse zu Erbach erzogen. Bald darauf, im Sommer 1769 bezog er zuerst die Universität zu Lausanne und hierauf die zu Straßburg. In den Jahren 1772 — 1775 machte er größere Reisen nach Frankreich, England, Holland und Italien.

In seinem 20. Lebensjahre vom damaligen Kaiser Joseph II. für volljährig erklärt, trat er am 23. Juli 1775 die Regierung seiner Grafschaft an und vermälte sich im folgenden Jahre zum erstenmale mit der Prinzessin Louise Charlotte Polyrene zu Leiningen, welche er aber am 13. Januar 1785 durch den Tod verlor, worauf er im Herbste desselben Jahres mit Charlotte Louise Polyrene, gebornen Gräfin von Wartemberg, verwittweten Gräfin von Erbach-Fürstenau, eine zweite Ehe einging.

Während der Kriege, deren Schauplatz in Folge der französischen Revolution die Rheingegenden wurden, suchte Graf Franz durch seine ausgebreiteten Verbindungen die möglichste Schonung seines Landes zu erreichen, was ihm jedoch nur unvollständig gelingen konnte. Obwol er im J. 1792 einen Befehl des französischen Obergenerals erwirkte, wodurch den Commandanten die Schonung der Grafschaft Erbach befohlen und im J. 1795 durch den Schutz des Königs von Preußen das Land für ein, innerhalb der Neutralitätslinie gelegenes Gebiet erklärt wurde, so vermochte er in diesen stürmischen Zeiten doch nicht alles Ungemach abzuwenden, ja eine Zeitlang mußte er zu seiner eigenen persönlichen Sicherheit das Land verlassen, bis ihm im J. 1801 einen Neutralitätsvertrag mit den Feinden abzuschließen gelang.

Ein gründlich wissenschaftlich gebildeter Mann hat er sich namentlich um die Geschichte seines Hauses und die Alterthumskunde der Vorzeit, besonders des Odenwaldes sehr verdient gemacht. Von ihm sind die bekannten Sammlungen im Schlosse zu Erbach angelegt: die wohlgeordnete Sammlung hetrurischer Vasen, römischer Waffen und Büsten, der Rittersaal mit der Eginhardskapelle, die Gewehrkammer u. s. w.

Er starb nach längern Leiden am 8. März 1823.

In seiner ersten Ehe mit der Prinzessin Louise zu Leiningen hatte er folgende Kinder:

1) Charlotte Auguste Wilhelmine, geb. am 5. Juni 1777, vermält am 16. Sept. 1795 mit dem Fürsten Carl Friedrich Ludwig Moritz zu Isenburg und Büdingen zu Birstein, welche im Mai des J. 1846 gestorben ist.

2) Mariane Louise Friederike Karoline, geb. den 4. Oct. 1778 und am 30. April 1797 gestorben.

3) Karoline Louise Wilhelmine, geb. am 21. Nov. 1779, vermält am 6. October 1799 mit dem Grafen Joseph Karl Ludwig zu Ortenburg, gestorben am 6. December 1825.

4) Louise Charlotte Polyrene, geb. am 28. Jan. 1781, vermält am 20. Nov. 1797 mit dem Grafen Friedrich Christoph von Degenfeld-Schomburg, und im J. 1830 gestorben.

5) Franz Karl Friedrich Ludwig Wilhelm, von welchem unten das Nähere.

6) Auguste Karoline, geb. am 19. August 1783, vermält am 26. August 1803 mit dem Grafen Friedrich Magnus zu Solms-Wildenfels, und am 11. Juni 1833 gestorben.

7) Franz Georg Friedrich Christian Eginhard, geb. am 4. Jan. 1785. Er ging in bairische Dienste und wohnte den französischen Feldzügen vom J. 1809 an bei, trat nach dem Pariser Frieden als Obristlieutenant aus und blieb im Privatleben bis zu seinem, am 2. September 1854 zu Heidelberg erfolgten Tode. Er war Bairischer General-Major à la suite, Ritter der französischen Ehrenlegion und des Ordens vom heiligen Johannes zu Jerusalem, und als Mitadoptiverbe des Grafen von Wartemberg führte er den Titel: Graf zu Erbach und von Wartemberg-Roth, Herr zu Curl und Ostermannshofen.

§. 3.

Karl.

Geb. 1782, † 1832.

Graf Franz Karl Friedrich Wilhelm, der älteste Sohn des Grafen Franz, wurde am 11. Juni 1782 zu Erbach geboren. Nachdem er im Elternhause seine erste Ausbildung erlangt, trat er, seiner Neigung gemäß, schon frühe in den Militärstand, indem er schon im J. 1800 als Volontär in dem Gefechte bei Hanau und Bergen gegen den General Augerau mitkämpfte. Bald darauf, am 17. Dec. 1800, trat er als Lieutenant bei dem Bairischen Cheveaurlegersregimente „Kurfürst", später „König", ein, dann wurde er dem Chevaurlegersregimente „Erbprinz von Leiningen" als Rittmeister zugetheilt. Im J. 1805 nahm er mit Auszeichnung Theil an dem Feldzuge der vereinigten Baiern und Franzosen gegen Oestreich in Salzburg und Böhmen. Im J. 1807, als er eben nach einer überstandenen Krankheit zur Armee reisen wollte, welche damals in Schlesien stand, wurde er in der Nähe von Breslau durch ein

Preußisches Streifcorps unter Schill aufgehoben, jedoch bald wieder durch ein Bairisches Streifcorps befreit und wohnte im weitern Verlauf dieses Feldzuges bis zum Frieden von Tilsit allen bedeutendern Actionen bei.

Am 18. März 1809 übernahm er die Grafschaft Wartemberg-Roth, trat in Folge dessen als Obristlieutenant aus dem activen Dienste und lebte dann bis zum J. 1813 größtentheils in Roth [1].

Auf die Nachricht von dem Ausgange der Leipziger Schlacht eilte Graf Karl mit seinem jüngern Bruder Friedrich zu seinem alten Waffengefährten, dem General Wrede, wohnte unter diesem der Schlacht bei Hanau bei und ging später im J. 1814 mit der Bairischen Armee nach Frankreich. Auch im J. 1815 wohnte er dem zweiten Feldzuge gegen Frankreich bei, indem er sich abermals der Bairischen Armee anschloß.

Erst im Herbste des J. 1817 kehrte er nach Erbach zurück und vermählte sich am 8. Januar 1818 mit der Gräfin Anna Sophie zu Erbach-Fürstenau. In dieser Ehe sah Graf Karl zwei Kinder, nemlich:

1) Franz Eberhard, auf welchen wir sogleich zurückkommen werden.

2) Louise Emilie Sophie, geb. am 30. December 1819, die Stifterin des Krankenhauses für heilbare Kranke weiblichen Geschlechtes, im Tempelhause zu Erbach.

In Folge der erlittenen Feldzugsstrapazen war übrigens die Gesundheit des Grafen Karl schon seit längerer Zeit leidend geworden. Der mehrmalige Besuch des Bades Gastein und eine Reise nach Italien brachten ihm Linderung, aber keine Heilung. Nach längeren Leiden starb er daher im Schlosse zu Erbach am 14. April 1832 im 50. Jahre seines Alters.

Seine Wittwe, die Gräfin Anna Sophie, geborne Gräfin zu Erbach-Fürstenau, führte, in Gemeinschaft mit ihrem Bruder, dem

---

[1]) Seitdem führte er, wie sein nun folgender Sohn Eberhard, den Titel: „Graf zu Erbach und von Wartemberg-Roth, Herr zu Curl und Ostermannshofen", wie ihm dies in der Dotations-Urkunde zur Bedingung gemacht wurde. Curl und Ostermannshofen sind Lehngüter im Clevischen und in der Grafschaft Mark, mit welchen der Graf Joh. Casimir von Wartemberg im J. 1703 vom Könige von Preußen, nach dem Tode des bisherigen Besitzers Joh. Wilh. von der Reck, belehnt worden war. Später machten die Reckischen Agnaten den Wortembergischen Erben diese Güter streitig und kamen auch wieder durch richterlichen Ausspruch in deren Besitz.

Grafen Albert zu Erbach-Fürstenau, die Vormundschaft über die beiden unmündigen Kinder und folgte ihrem Gemale am 15. Juni 1845 im Tode nach.

§. 4.

Eberhard XVI.

Geb. 1818.

Graf Eberhard, dieses Namens der sechszehnte im Erbachischen Hause, ist geboren am 27. November 1818 zu Erbach. Beim Tode seines Vaters erst im 14. Lebensjahre, stand er während seiner Minderjährigkeit, wie oben erwähnt, unter der Vormundschaft seiner Mutter, der Gräfin Sophie, und seines Oheims, des Grafen Albert zu Erbach-Fürstenau. Nachdem er die erste Erziehung im elterlichen Hause empfangen, ging er mehrere Jahre auf das Gymnasium zu Gotha und bezog später die Universitäten zu Bonn und Heidelberg.

Nach eingetretener Mündigkeit succedirte er in den Grafschaften Erbach-Erbach und Wartemberg-Roth und vermälte sich am 2. Nov. 1843 mit der Gräfin Clotilde zu Erbach-Fürstenau, der jüngsten Tochter des Grafen Albert.

In dieser Ehe wurden ihm folgende Kinder geboren:

1) Georg Albrecht, geb. am 22. August 1844.
2) Ernst Franz, geb. am 9. October 1845.
3) Franz Eberhard, geb. am 1. März 1847.
4) Franz Alfred Emil, geb. am 10. April 1848.
5) Alexander, geb. am 1. September 1849.
6) Arthur, geb. am 1. September 1849.
7) Sophie, geb. am 17. Februar 1851.
8) Emilie, geb. am 18. Mai 1852.

Graf Eberhard ist Baierischer Obrist à la suite, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, des Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, so wie Ritter des Preußischen Johanniter-Ordens.

Dritter Abschnitt.

Die jüngere Linie zu Schönberg.

§. 1.

Georg August.

Geb. 1691, † 1758.

Georg August, der jüngste Sohn des Grafen Georg Albrecht III. von Erbach-Fürstenau und seiner Gemalin Anna Dorothea Christine, gebornen Gräfin zu Hohenlohe-Waldenburg, ist am 17. Januar 1691 zu Waldenburg geboren, wo er auch seine Kindheit verlebte. Im J. 1711 besuchte er die Universität Gießen und im Jahre darauf die zu Leipzig und brachte die darauf folgenden Jahre bis zum Tode seines Vaters auf Reisen zu.

Daß er bei der Theilung der Grafschaft Erbach-Fürstenau im J. 1717 das Amt Schönberg als seinen Landesantheil erhielt, ist oben bereits erwähnt. Ebenso, daß seine Linie im J. 1747 bei der Theilung der ältern ausgestorbenen Linie zu Erbach dazu noch die Erbachische Hälfte der Herrschaft Breuberg und das Amt König empfing. Er erweiterte das Schloß zu König und richtete dasselbe zu seiner Residenz ein, in welcher er denn auch seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hatte. Unter seiner Regierung wurden die Kirchen zu Reichenbach König und Rimbach erbaut und eingeweiht. — Bereits im J. 1736 dachte er daran, die Primogenitur in seiner Linie einzuführen. Doch konnte er damit nicht zum Ziele gelangen, bis die Theilung des Erbachischen Landesantheils definitiv vollzogen war, weßhalb die betreffende Urkunde erst am 28. December 1748 ausgefertigt werden konnte. Unterm 8. Mai 1752 erhielt dieselbe die kaiserliche Bestätigung.

In Kriegsdienste war Graf Georg August nicht gegangen. Dagegen war er wirklicher Reichshofrath in kaiserlichen Diensten.

Am 15. December 1719 vermälte er sich zu Gedern mit der Gräfin Ferdinande Henriette zu Stolberg, welche Ehe mit 13 Kindern gesegnet wurde. Sie sind folgende:

1) Christine, geb. am 5. Mai 1721 zu Schönberg, vermält am 2. October 1742 ebendaselbst mit Heinrich XII. Reuß, Grafen zu Plauen, gestorben zu Schleiz am 26. November 1769.

2) Georg Ludwig, auf welchen wir im folgenden §. zurückkommen.

3) Franz Karl. Da er nach dem Tode seines ältesten Bruders zur Regierung kam, so haben wir gleichfalls weiter unten von ihm zu reden.

4) Christian Adolph, geb. zu Gedern am 23. August 1725, und am 29. März des folgenden Jahres ebendaselbst gestorben.

5) Caroline Ernestine, geb. am 20. August 1727 zu Gedern, am 28. Juli 1754 vermält mit dem Grafen Heinrich XXIV. Reuß zu Ebersdorf.

6) Christian, dessen wir gleichfalls noch besonders gedenken müssen.

7) Auguste Friederike, geb. den 20. März 1730, am 13. Sept. 1753 vermält mit Christian Friedrich Karl, Grafen von Giech zu Thurnau, gestorben am 5. Sept. 1801.

8) Georg August, geb. am 9. März 1731. Er ging früh in Kaiserliche Dienste und trat bei dem Regimente Bathiani ein. Später, 1751, ward er Hauptmann in dem französischen Infanterie-Regimente Royal Nassau, in welchem er 1758 Obrist und 1770 Brigadier, so wie Ritter des Ordens pour le merite wurde. Er starb am 8. Febr. 1799 zu Schönberg.

9) Karl. Da auch er zur Regierung kam, so reden wir auch von ihm ausführlicher weiter unten.

10) Friedrich, geb. am 22. Januar 1733 und gestorben am 6. April desselben Jahres.

11) Louise Eleonore, geb, am 23. August 1735, vermält zu Schönberg am 6. Juli 1750 mit dem Grafen Leopold Casimir zu Rechtern, gestorben als Wittwe zu Schönberg am 23. Januar 1816.

12) Casimir, geb. am 27. September 1736. Er trat in Kaiserliche Dienste, und zwar im J. 1756 als Fähndrich im Regimente Arberg, starb als Hauptmann unter Macquire zu Prag am 27. Januar 1760.

13) Gustav Ernst, geb. am 27. April 1739 wie alle seine Geschwister zu Schönberg. Dieser, der jüngste unter den neun Söhnen des Grafen Georg August, von denen vier ältere Brüder nach einander zur Regierung kamen, hat doch allein den Erbach-Schönbergischen Mannsstamm fortgesetzt. — Er ging in französische Dienste, ward 1758 Hauptmann im Regimente Royal Deux-Ponts und 1768 Obrist und Ritter des Ordens pour le merite. — Da seine drei ältern verheiratheten Brüder sämmtlich keine männliche Descendenz erlangten, so vermälte er sich am 3. August 1782 zu König mit der Gräfin Christine zu Stolberg-Stolberg. — Diese Ehe wurde mit folgenden Kindern gesegnet:

1) Ferdinande, geb. am 23. Juli 1784 zu Zwingenberg an der Bergstraße. Sie vermälte sich im J. 1804 auf Christi Himmelfahrt mit dem Grafen und nachmaligen Fürsten Ernst Casimir zu Isenburg und Büdingen, und ist Ende September 1848 zu Büdingen gestorben.

2) Georg Ludwig, geb. am 15. Januar 1786 zu Zwingenberg und ebendaselbst am 18. April 1803 gestorben.

3) Maximilian, welcher zur Regierung kam, weßhalb weiter unten von ihm das Nähere.

4) Karl, geb. am 16. Juli 1788 und am 18. März 1805 zu Büdingen gestorben.

5) Emil Christian, auf welchen wir gleichfalls wieder zurückkommen.

6) Gustav, geb. am 18. März 1791, wie alle seine Geschwister zu Zwingenberg. — Frühe zum Kriegsdienste bestimmt, wurde er bereits in seinem sechsten Lebensjahre, 1797, in dem Kaiserlichen Uhlanenregimente Graf Meerveld Cadet, ward aber im J. 1807 unterm 13. Juli vom Großherzoge Ludwig I. von Hessen zum Lieutenant ernannt. Am 20. März 1809 marschirte er mit dem Leibgarderegimente als Ordonnanzoffizier des Obristen Grafen von Lehrbach aus, um mit den Hessen-Darmstädtischen Truppen an dem Feldzuge gegen Oestreich Theil zu nehmen. Am 5. und 6. Juli d. J. wohnte er als Ordonnanz-Officier des französischen Divisions-Generals Carra St. Cyr der Schlacht bei Wagram bei, in welcher ihm ein Pferd unter dem Leibe erschossen wurde, wodurch er in Oestreichische Gefangenschaft gerieth, aus welcher er jedoch schon am 9. August durch Auswechselung wieder befreit wurde. Nach seiner Zurückkunft wurde Graf Gustav Ordonnanz-Officier des Divisions-Generals Desair und blieb in dessen Gefolge bis zur Beendigung des Feldzuges.

Nach zweijähriger Waffenruhe mußte der Graf mit dem Hessischen Truppencorps abermals zu Felde, und zwar nach Rußland, als Adjutant des Prinzen Emil zu Hessen. In diesem Feldzuge wohnte er, ganz in der Nähe Napoleons, der Schlacht an der Moskawa bei und verweilte bis zum Rückzuge der französischen Armee zu Moskau. Auf diesem Rückzuge kämpfte er in der blutigen Schlacht bei Krasnoi und hatte alle die bekannten Mühseligkeiten und Leiden des Rückzuges zu erfahren. Nachdem er die Gefahren des Uebergangs über die Beresina dreifach zu überstehen gehabt, indem er, nachdem er dieselbe bereits überschritten, als Ordonnanz noch einmal über die Brücke zurückreiten mußte, kam der Graf am 8. December mit den Trümmern des Hessischen Corps in Wilna an und gelangte am 5. Januar 1813 zu Elbing wieder

zum Prinzen Emil. In Folge der Kälte, die auf dem Rückzuge auf 26 — 30 Grade gestiegen war, hatte der Graf die drei Mittelfinger der rechten Hand erfroren, welche ihm hier in Elbing zum Theil abgenommen werden mußten. Endlich, am 23. Januar, langte er in Begleitung des damaligen Obristen, Prinzen von Wittgenstein, wieder zu Darmstadt an. Der Großherzog belohnte die bewiesene Tapferkeit des Grafen mit dem Ritterkreuze 1. Classe des Hessischen Ludwigsordens.

Im darauf folgenden Frühjahr 1813 wurde der Feldzug in Sachsen eröffnet. Dahin begab sich der Prinz Emil, welchem Graf Gustav abermals als Adjutant beigegeben wurde. In diesem Feldzuge wohnte er am 3. Mai der Schlacht bei Lützen mit solcher Auszeichnung bei, daß er gleich darauf von Napoleon das Ritterkreuz der französischen Ehrenlegion empfing.

Bei der denkwürdigen Schlacht bei Leipzig waren die Hessischen Truppen, und mit ihnen Graf Gustav, am 16. October am Colmberge dem feindlichen Kanonenfeuer ausgesetzt. Am 17. war Ruhe. Die Hessen verließen den Colmberg, zogen sich nach Holzhausen und hatten Zuckelhausen zu vertheidigen. Von hier mußten sie sich, auf Befehl des Marschalls Macdonald, nach Stötteritz zurückziehen. Hier, unweit dieses Dorfes stand eine Windmühle und neben derselben war eine große Lehmgrube. In dieser wurde das Hessen-Darmstädtische Leibgarderegiment aufgestellt, um es vor dem mörderischen Kanonenfeuer zu schützen. Hier, am Rande dieser Grube, saß Prinz Emil zu Hessen, neben ihm Prinz August von Wittgenstein und Graf Gustav von Erbach mit seinem Bruder Ludewig. Da geschah es, daß eine feindliche Kanonenkugel dem Grafen den Kopf zerschmetterte. Dieselbe Kugel tödtete den ihm zur Seite stehenden Hauptmann von Schwarzenau, riß einem Dritten, dem Hauptmann von Rosenberg, den Arm weg und streifte einen Sergeanten an dem Kopfe.

So endete Graf Gustav zu Erbach-Schönberg im 23. Jahre seines Lebens. Unweit der Stelle, wo ihn das tödtliche Geschoß erreicht hatte, wurde er noch an demselben Abende von theilnehmenden Kriegsgefährten begraben.

Von ihm gehen wir über zu dem jüngsten Sohne des Grafen Gustav Ernst, nemlich:

7) Ludwig, auf welchen wir gleichfalls weiter unten zurückkommen.

Nach ihm wurden dem Grafen noch zwei Töchter geboren:

8) Auguste Marianne, geb. am 14. October 1793 und am 18. Februar 1812 im blühendsten Alter gestorben; und endlich:

9) Louise Amalie, geb. am 9. August 1795 und am 1. Januar 1824 vermält mit dem Grafen Karl zu Solms-Rödelheim, wohnt jetzt als Wittwe zu Assenheim.

Graf Gustav Ernst lebte seit seiner Vermälung zu Zwingenberg an der Bergstraße, wo ihm auch alle seine Kinder geboren wurden. Und hier ist er auch am 17. Februar 1812 gestorben.

Seine Gemalin Henriette Christiane, geborne Gräfin zu Stolberg-Stolberg, folgte ihm am 21. Januar 1816. Sie starb zu Büdingen bei ihrer ältesten Tochter.

Bevor wir nun den Grafen Georg August, den Stifter der Erbach-Schönbergischen Linie, verlassen, können wir es uns nicht versagen, unsern Lesern noch einen Abschiedsbrief mitzutheilen, welchen derselbe unterm 11. October 1756 seinem vorhin erwähnten Sohne Casimir mitgegeben, als dieser in Oestreichische Dienste getreten war und nach Brabant abging. Er lautet wörtlich:

„Herzlieber Sohn! Ach, wie sehr wünsche, daß bei Deinem Ausgang aus meinem Haus Dir die innere Beschaffenheit meines väterlichen Herzens also vor Augen legen könnte, daß Du als aus einem Buch meine treue Gesinnungen vor meine Kinder daraus lesen könntest . . . . .

Fürchte Gott und ehre Deinen Herrn, dem Du dienest, so wird es Dir gewiß wohlgehen. Vor Allem aber fürchte Gott als den Herrn aller Herrn und schäme Dich nicht, ihm zu dienen. Bete fleißig und lese auch die Schrift, welche es ist, so von unserm Gott zeuget, in und durch welchen wir allein das ewige Leben erlangen. Da Du auch darin die schönsten Lebens-Reguln findest, so wirst Du gewiß ein weiser Mann werden. Denn Gottesfurcht ist der Weisheit Anfang und der große Nutzen bleibt noch dieser, daß Du mit einem guten Gewissen in allen Actionen mit fröhlichem und tapferem Muth gehen kannst.

Sei nach unsers alten weisen Georgen [1]) (gelebet 1506 — 1569) schönen Reguln kein Balger, wo aber das Fähnlein flieget, da erweise Dich als einen Tapfern. Deinen Stand, darinnen Dich Gott lassen geboren werden, verachte nicht, doch lasse ihn Dich nicht zum Hochmuth leiten, zu vergessen, daß Du in der Subordination seiest; lerne wohl zu gehorchen, so lernest Du eo ipso, wie Du weislich befehlen sollest . . . . .

Halte Dich zu denen, wo Du etwas lernen kannst und schäme Dich nicht, gute Erinnerungen anzunehmen. — Die Dich warnen und vom Bösen abzuhalten suchen, sehe als Freunde an; vor allen Schmeichlern aber hüte Dich. In Summa: was Du thuest, so bedenke das Ende, so wirst Du niemals Uebels thun, lehret uns Sirach gar weislich.

Nun, lieber Sohn! das ist das Kapital, so Dir mitgeben kann. Wirst Du es auf Interessen legen, so wirst Du gewiß einen großen Segen davon zu ge-

---

[1]) Sollte heißen: Eberhard.

wärtigen haben, denn Gott, der Allmächtige, hat auf die, so Vater und Mutter ehren, einen besondern Segen gelegt. Das ist aber die große Ehre, so man seinen Eltern erweisen kann, wenn man ihren Ermahnungen folgt.

Nun der Herr Herr sei mit Dir. Er segne Deinen Ausgang und Eingang und halte stets seine Vaterhand ob Dir! Das wünscht und erbittet Dir Dein von ganzem Herzen treuer Vater

Georg August, Graf zu Erbach."

Nicht sehr lange, nachdem Graf Georg August diesem seinem, wie wir bereits bemerkt, früh verstorbenen Sohne Casimir diese Ermahnungen mit in die Fremde gegeben, starb er in seinem Schlosse zu König am 29. März 1758. Seine Gemalin Ferdinande Henriette von Stolberg war ihm bereits am 31. Januar 1750 vorangegangen. Beide wurden in der Familiengruft zu Michelstadt beigesetzt.

Der Ordnung unserer Geschichte gemäß haben wir nunmehr überzugehen zu den Söhnen Georg Augusts, welche ihm in der Grafschaft Erbach-Schönberg nach einander succedirten.

§. 2.

Georg Ludwig II.	Franz Karl.	Christian.	Karl.
Geb. 1723, † 1777.	Geb. 1724, † 1788.	Geb. 1728, † 1799.	Geb. 1732, † 1816.

Von den Söhnen des Grafen Georg August kamen, nach der von ihm eingeführten Primogenitur-Ordnung, vier nach einander zur Regierung der Grafschaft, ohne daß ein Einziger von ihnen männliche Descendenz hinterlassen hätte. Wir beginnen mit dem ältesten:

1) Georg Ludwig II.

Er war der zweite dieses Namens im Erbachischen Hause und am 27. Januar 1723 zu Schönberg geboren. Er verlebte seine erste Jugendzeit zu Schönberg, wurde 1739 in die Erziehungsanstalt nach Kloster Bergen und 1742 auf die Universität nach Halle geschickt. Nachdem er später mehrere große Reisen ins Ausland, namentlich nach Frankreich und Holland gemacht, succedirte er seinem Vater im J. 1758. — Im J. 1764 am 11. November vermälte er sich zu Plön mit der Prinzessin Friederike Sophie Charlotte, der Tochter des Herzogs Friedrich Karl zu Holstein-Oldenburg. Nachdem ihm seine Gemalin am 22. Nov. 1766 eine Tochter geboren hatte, welche

todt zur Welt kam, starb dieselbe zu Schönberg am 4. Januar 1769 im zweiten Wochenbette. Graf Georg Ludwig starb acht Jahre später, am 11. Februar 1777, in dem Schlosse zu Plön als Ritter des Russischen Alexander-Newsky-Ordens. Seine Leiche ward nach Gronau gebracht und in der dortigen Gruft beigesetzt.

Sein Nachfolger war sein zweitgeborner Bruder

2) Franz Karl.

Derselbe war am 28. Juli 1724 geboren. Er trat zuerst im J. 1741 als Cornet in Hessische, 1744 als Hauptmann in Kaiserliche und endlich im J. 1747 als Obristlieutenant in Niederländische Dienste, wurde 1749 zum Obristen und 1772 zum General-Major in denselben Diensten befördert und wurde Ritter des Russischen St. Annen-Ordens. Im J. 1777 succedirte er seinem Bruder Georg Ludwig und trat im folgenden Jahre in die Ehe mit Auguste Karoline, Gräfin zu Isenburg und Büdingen.

Graf Franz Karl starb am 29. Sept. 1788 zu Schönberg an apoplektischen Zufällen. Seine Gemalin hat ihn lange überlebt. Sie folgte ihm erst am 22. April 1815, mit Hinterlassung einer Tochter, Auguste Louise, welche am 28. October 1784 zu König geboren wurde und am 14. April 1828 zu Weilburg ledigen Standes verstarb.

Ihm folgte in der Regierung der dritte Sohn des Grafen Georg August:

3) Christian.

Er ist am 7. October 1728 zu Gedern geboren, ging in seinem siebzehnten Jahre als Fähndrich in Niederländische Dienste, trat aber nach wenigen Jahren im J. 1748 in das Kaiserliche Regiment Waldeck als Hauptmann ein, wurde 1758 Major und bald darauf Obristlieutenant, Obrist, 1773 General-Major, einige Zeit darauf General-Feldwachtmeister und Commandant der kaiserlichen Leibwache. Bereits im J. 1753 convertirte er zur katholischen Kirche, um in den Deutschen Orden eintreten zu können: bis dahin das einzige Beispiel eines Religionswechsels im Erbachischen Hause. Im Deutschen Orden ward er Comthur zu Friesack und Sandhof, Vorstand des Senats der Oestreichischen Balley, und Statthalter zu Mergentheim. Nach dem Tode seines Bruders Franz Karl im J. 1788 succedirte er diesem in der Regierung der Grafschaft, hatte aber, bald nach dem Tode seines ältesten Bruders Georg Ludwig, unterm 10. Januar 1778, einen

Revers darüber ausgestellt, daß er, im Falle er als Nachältester zur Regierung der Grafschaft kommen sollte, oder wenn der Fall einträte, daß er als letzter männlicher Sprosse seines Hauses den geistlichen Stand verlassen und in die Ehe treten müsse, — an der in seinem Hause und Lande eingeführten lutherischen Glaubenslehre auch das Geringste nicht ändern, noch Etwas, was der lutherischen Religion im Mindesten nachtheilig sein dürfte, weder unternehmen, noch zulassen wolle. Dieser sehr ausführlich abgefaßte Revers wurde auch von dem Grafen Christian während seiner Regierung aufs gewissenhafteste beobachtet. Er machte nicht einmal Gebrauch von dem darin gemachten Vorbehalte, sich einen katholischen Hofkaplan zu halten und in einem seiner Schlösser ein Lokal zum katholischen Gottesdienste herrichten zu lassen.

Graf Christian wohnte während seiner Regierung, wenn er zu Hause war, gewöhnlich zu König, wo er verschiedene neue Bauten, namentlich den s. g. neuen Kammerbau errichten ließ.

Im Uebrigen blieb er im Deutschen Orden bis an seinen Tod, welcher am 29. Mai 1799 zu Mergentheim erfolgte. Dort wurde er auch in der Pfarrkirche begraben.

Ihm succedirte hierauf sein nun folgender Bruder:

4) Karl,

geboren am 10. Februar 1732 zu Schönberg. Er trat schon in seinem sechszehnten Lebensjahre als Volontär in das Kaiserliche Regiment Wolfenbüttel, wurde 1753 Hauptmann, 1758 Major, 1764 Obristlieutenant, 1774 Obrist, 1783 General-Major, 1787 war er General-Feldwachtmeister, Brigadier und Ritter des Maria Theresien-Ordens. Später wurde er General-Feldzeugmeister und Inhaber des nach ihm benannten Regimentes Erbach, später Wellington und jetzt König von Hannover, welches wegen seiner in der Schlacht bei Aspern bewiesenen außerordentlichen Tapferkeit für immer das Privilegium empfing, mit dem Grenadiermarsche in die kaiserliche Hofburg einziehen zu dürfen.

Graf Karl brachte den größten Theil seines Lebens im Felde zu, machte den siebenjährigen Krieg und alle spätern Feldzüge der Kaiserlichen Armee im vorigen Jahrhunderte bis in sein höheres Lebensalter mit Auszeichnung mit und zog sich dann nach dem Schlosse Schönberg zurück. Hier starb er am 29. Juli 1816 im 85. Jahre seines Alters und wurde in der Gruft zu Schönberg beigesetzt. Er hat unter allen Gliedern des Erbachischen Hauses, soweit dies nachgewiesen werden kann, das höchste Lebensalter erreicht.

Verheirathet war er mit **Maria Johanna Nepomucena Zadubsky von Schönthal**, aus einem alten Böhmischen Rittergeschlechte, mit welcher er am 1. Juli 1783 im Schlosse Czernieticz in Böhmen getraut wurde. Sie starb am 15. Februar 1787 zu Böhmisch-Budweis, nachdem sie ihrem Gemale zwei Töchter geboren, nemlich:

1) **Karoline**, geboren am 9. September 1785 zu Budweis in Böhmen, welche sich am 22. October 1811 mit dem Grafen **August zu Stolberg-Roßla** vermälte und am 15. März des Jahres 1848 gestorben ist.

2) **Maria Anna**, geb. am 21. Januar 1787 zu Böhmisch-Budweis. Sie vermälte sich 1824 mit ihrem Vetter, dem Grafen **Emil zu Erbach-Schönberg**, und starb am 19. August 1825 zu Schönberg.

Nachdem wir so das Leben der vier Söhne des Grafen Georg August, welche zur Regierung kamen, kürzlich betrachtet, gehen wir nunmehr noch zu den drei Enkeln desselben über, welche demselben nach einander succedirten.

§. 3.

Maximilian.	Emil.	Ludewig V.
Geb. 1787, † 1823.	Geb. 1789, † 1829.	Geb. 1792.

Da die vier oben erwähnten Söhne des Grafen Georg August sämmtlich ohne männliche Nachkommen gestorben waren, so succedirte nach dem Tode des Grafen Karl (1816) der älteste Sohn des Grafen Gustav Ernst:

Maximilian,

demselben in der Grafschaft Erbach-Schönberg. Er war am 7. April 1787 zu Zwingenberg geboren. Sein Taufpathe war der nachmalige König Maximilian von Baiern. Bereits im J. 1791 ernannte ihn der König Friedrich Wilhelm II. von Preußen zum Cornet und gab ihm zwei Jahre später die Anwartschaft auf eine Präbende am Domstifte zu Halberstadt. Im J. 1803 wurde er Ritter des Preußischen Johanniter-Ordens. Im J. 1806 bezog er die Universität Heidelberg und 1811 die zu Göttingen.

Zu Ende des J. 1813 entschloß er sich, in die Reihen des Deutschen Befreiungsheeres einzutreten und trat als Rittmeister in die Preußische

Armee, und zwar im Bergischen Husarenregimente. Er ward mit seinem Regimente dem 5. Armeecorps unter dem Oberbefehle des Herzogs von Sachsen-Coburg einverleibt und war bei der Einschließung der Festung Mainz. Nach Beendigung des Feldzuges kehrte er in die Heimath zurück und trat am 25. Juli 1815 in die Ehe mit der Gräfin Ferdinande zu Solms-Rödelheim. Im darauf folgenden Jahre succedirte er seinem Oheime, dem Grafen Karl, in der Regierung der Grafschaft. Leider raffte ihn eine langwierige schwere Krankheit noch in der Blüthe seiner Jahre am 1. Juli 1823 hinweg.

Er hinterließ eine Tochter: Mathilde, geb. am 1. April 1816.

Ihm folgte sein zweiter Bruder:

Emil Christian.

Geboren am 2. Debember 1789, brachte er seine Kindheit im Elternhause zu, verweilte dann theils zu Gedern, theils zu Wernigerode bei seinen Stolbergischen Anverwandten. Im J. 1809 trat er als Lieutenant in das Oestreichische Regiment seines Oheims, des Grafen Karl, ein und mußte bald darauf bei dem, aufs Neue zwischen Oestreich und Frankreich ausgebrochenen Kriege ins Feld. Bei dem Corps des Generals Am Ende, welches seine Bestimmung nach Sachsen erhielt, wohnte er dem siegreichen Gefechte bei Gefrees bei. Nach geschlossenem Waffenstillstande kam er zuerst in seine Garnison nach Eger und von da nach Prag, wo damals das Grenadierbataillon des Regimentes Erbach, zu welchem er versetzt worden, lag.

Im J. 1813 wurde er vom Kaiser von Oestreich zum wirklichen Kämmerer ernannt. Dasselbe Jahr rief ihn aber auch aufs Neue ins Feld. Am 26. August nahm er mit den Oestreichischen Grenadieren Theil an der Schlacht bei Dresden. Am 16. September wurde er zu dem Regimente Hessen-Homburg als Capitän-Lieutenant befördert, war in der Schlacht bei Nollendorf und kämpfte die denkwürdige Schlacht bei Leipzig mit, in welcher er durch einen Schuß auf die Brust verwundet wurde [1]).

Im Feldzuge 1814, in welchem er zum Hauptmanne avancirte, wohnte er den Gefechten von Marra, Ville-Franche, Lyon und Voreppe bei. Nach der Einnahme von Paris marschirte er mit seinem Regimente nach Italien und wohnte im J. 1815 dem Feldzuge gegen Neapel bei, war

[1]) Es war am 18. October, an demselben Tage, an welchem seine zwei Brüder, die Grafen Gustav und Ludwig, auf der ihm entgegengesetzten Seite fochten und an welchem der erstere blieb.



bei dem Gefechte am Panaro, dem Angriffe auf Capri und der Blockade von Ancona. Nach dem Frieden kam er mit seinem Regimente einige Zeit ins südliche Frankreich und kehrte dann nach Italien zurück. Hier garnisonirte er abwechselnd in Mantua, Mailand und Como. Im J. 1819 wurde sein Regiment nach Dalmatien versetzt und er kam in Garnison nach Ragusa. 1823 wurde dasselbe wieder nach Italien verlegt, wo ihn auf dem Marsche, in Cremona, die Todesnachricht von seinem Bruder Maximilian traf.

In Folge deß nahm er seinen Abschied als Major und kehrte nach Schönberg zurück. Hier vermälte er sich am 19. December 1824 mit der Gräfin Maria zu Erbach-Schönberg, der zweiten Tochter seines Oheims, des Grafen Karl. Allein schon nach siebenmonatlichem Ehestande ward ihm seine Gemalin durch den Tod wieder entrissen, am 19. August 1825. Zu ihrem Gedächtnisse beschloß er, zu Schönberg eine Kirche auf eigene Kosten zu erbauen, wozu er alle Vorbereitungen traf, welche jedoch auszuführen ihn sein früher Tod verhinderte.

Durch die mannigfaltigen Kriegsstrapazen und besonders durch seinen Aufenthalt in Dalmatien, dessen Klima zerstörend auf seine Gesundheit eingewirkt, war der Graf seit geraumer Zeit leidend. Durch eine anscheinende Besserung seiner Gesundheit zu der Hoffnung auf Wiederherstellung derselben berechtigt, entschloß er sich noch zur zweiten Ehe mit der Prinzessin Johanna von Hohenlohe-Langenburg, mit welcher er sich am 21. März 1828 zu Büdingen vermälte. Allein bald warfen ihn seine frühern Leiden wieder aufs Krankenlager und schon am 26. Mai desselben Jahres starb er im achtunddreißigsten Jahre seines Alters.

Ihm succedirte sein jüngster Bruder Ludewig, von den sechs Söhnen des Grafen Gustav Ernst noch der einzige.

Ludewig,

dieses Namens der fünfte im Erbachischen Hause, war am 1. Juli 1792 geboren. Von seinem Pathen, dem Großherzoge Ludewig I. von Hessen, zum Lieutenant ernannt, trat er mit seinem Bruder Gustav im J. 1807 in das, zu Darmstadt damals neu gegründete Institut zur Bildung von Officieren, machte im J. 1809 den Feldzug gegen Oestreich mit und wurde, gleich seinem oben erwähnten Bruder, in der Schlacht bei Wagram auf kurze Zeit Kriegsgefangener, war in dem verhängnißvollen, für ihn besonders leidensvollen Russischen Feldzuge, wohnte hierauf im Frühjahr 1813 dem Feldzuge in Sachsen bei, sah bei Leipzig seinen Bruder, den Grafen Gustav, von jener mörderischen Kanonenkugel

fallen, und wohnte den beiden Feldzügen in Frankreich als Hauptmann bei. Auch nach dem Frieden blieb er im Dienste, Anfangs zu Worms, später zu Darmstadt in Garnison.

Nach dem Tode des Grafen Emil quittirte er und wohnt seitdem auf dem Schlosse zu Schönberg. Die von seinem obengenannten Bruder bereits projectirte Kirche ließ er in der reizendsten Lage erbauen. Sie wurde im September 1832 eingeweiht.

Graf Ludwig trat zum erstenmale in die Ehe mit der Gräfin Karoline Alexandrine Friederike von Gronsfeld-Diepenbroik am 28. Februar 1837, welche ihm am 28. October 1852 durch den Tod entrissen wurde. Diese Ehe wurde mit zwei Kindern gesegnet, nemlich:

1) Marie, geb. am 25. Januar 1839, und

2) Gustav, geb. am 17. August 1840.

Am 16. November 1854 trat Graf Ludwig in die zweite Ehe mit Karoline Wilhelmine Henriette Friederike, verwittweten Freifrau von Ellrichshausen, gebornen Gräfin von Gronsfeld-Diepenbroik, der Schwester seiner ersten Gemalin.

Graf Ludwig zu Erbach-Schönberg ist gegenwärtig Großherzoglich Hessischer General-Major, Großkreuz des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens, so wie des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen und Inhaber der Großherzoglichen Feldzugs-Medaille.

§. 4.

Ueber die Stellung des Erbachischen Hauses in diesem Zeitraume.

Ueber die Stellung der drei Linien des Erbachischen Grafenhauses unter sich haben wir zum Schlusse nur Weniges hinzuzufügen. Die letzte Theilung von 1747 änderte daran nicht das Mindeste. Es war keine Grund- oder Landes-, sondern eine Nutztheilung, wie sich dies ganz ausdrücklich aus den bereits mehrfach erwähnten Verhandlungen ergibt. Es gibt nur eine Grafschaft Erbach mit drei Nutznießern. Der wichtigste Act in Beziehung auf die innern Angelegenheiten des Hauses war die Einführung der Primogenitur-Ordnung in den drei Linien, welche beinahe um dieselbe Zeit vollzogen wurde.

Dagegen hat sich die äußere Stellung des Hauses durch die, in Folge der Auflösung des Deutschen Reiches eingetretene Mediatisirung sehr wesentlich verändert.

Nach Artikel 24 der Rheinbunds-Acte vom 12., bez. 19. Juli 1806 wurde nemlich unter Anderem festgesetzt, daß der Großherzog von Hessen-Darmstadt über die Grafschaft Erbach und die Herrschaft Breuberg ꝛc. alle Souveränitätsrechte ausüben werde. Im Artikel 27 derselben Acte aber wurde festgesetzt, daß jeder der jetzt regierenden (mediatisirten) Fürsten und Grafen als Patrimonial- und Privateigenthum alle Domänen, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, „die nicht wesentlich zur Souveränität gehören", behalten solle. — Die Punkte, welche aber die Rechte der Souveränität sind, sind nach Art. 26: „Gesetzgebung, obere Gerichtsbarkeit, Ober-Polizei, militärische Conscription oder Rekrutirung und das Recht der Auflagen."

Unterm 1. August 1807 erschien nun vom Großherzoge Ludewig I. von Hessen eine „Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren des Großherzogthums", und unterm 20. Juni 1808 ein Anhang dazu, worin die Verhältnisse der mediatisirten Reichsstände oder Standesherren, wie man sie von jetzt an auch zu nennen pflegte, innerhalb des Großherzogthums Hessen, also auch die der Grafen zu Erbach, nach obigem Vertrage regulirt und näher bestimmt wurden.

Es werden ihnen darin ein privilegirter Gerichtsstand und die Berechtigung zum Fortbezuge ihrer Domänen zugestanden. In Bezug auf die Gesetzgebung wird in Artikel 16 des Gesetzes vom 1. August 1807 bestimmt, daß es in den mediatisirten Landen „bei den bisherigen Gesetzen und Gewohnheiten bleibe", bis Anderes verordnet werde. Die Standesherren haben innerhalb ihres Standesbezirks durch Justiz-Kanzleien und Justiz-Beamte in erster und zweiter Instanz über Amtssässige und in erster Instanz über Schriftsässige, wie die Gr. Hofgerichte, die Civil- und Criminalgerichtsbarkeit zu verwalten. Ferner verblieb ihnen die niedere Polizei, das Jagd- und Fischerei-Recht, wo sie es bisher auszuüben hatten, und in kirchlicher Beziehung ein allgemeines Präsentations-Recht über die in den standesherrlichen Bezirken befindlichen Pfarreien und Schulen, so wie die unmittelbare Aufsicht über Kirchen-, Schul- und Stiftungsfonds u. s. w. Zur Ausübung ihrer kirchlichen Berechtigungen wurden ihnen in dem Nachtrage zu obigem Gesetze Unter-Consistorien zugestanden.

Diese Rechte der Mediatisirten im Großherzogthum Hessen wurden nun nach der Auflösung des Rheinbundes durch die Deutsche Bundesacte unter die Garantie des Deutschen Bundes gestellt, indem Artikel 14 der Bundesacte (vom 8. Juni 1815) den mediatisirten Reichsständen

ihre Zugehörigkeit zum hohen Deutschen Adel und das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe zugesteht. Ihre Familien sind hiernach die ersten Standesherren und die privilegirteste Klasse im Staate. Ihre Familienverträge sollen in Gültigkeit bleiben. Privilegirter Gerichtsstand und Freiheit von aller Militärpflichtigkeit werden ihnen zugesichert. Ebenso die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und zweiter Instanz, Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen u. s. w.

Unterm 17. Februar 1820 erließ nun der Großherzog Ludewig I. von Hessen das s. g. Standesherrliche Edikt, wodurch das Verhältniß der Mediatisirten in Hessen-Darmstadt auf Grund der obigen Gesetze und Bestimmungen näher ausgeführt wurde.

In der von demselben Großherzoge dem Lande gewährten Verfassungs-Urkunde vom 17. December 1820 werden die Häupter der Standesherrlichen Familien, gemäß §. 16 des obigen Edikts, „als die vordersten gebornen Stimmführer auf dem Landtage" — zu Mitgliedern der ersten Kammer der Stände ernannt (Art. 52).

In diesem Stande blieben denn auch die Grafen zu Erbach bis zu den bekannten Ereignissen des J. 1848, in welchem unterm 7. August ein Gesetz, betr. „die Verhältnisse der Standesherren und adligen Gerichtsherren" erschien, durch welches ihnen alle die durch den Großherzog Ludewig I. gewährten und durch die Bundesacte garantirten Vorrechte entzogen wurden.

Wegen des Widerspruchs dieses Gesetzes mit dem Grundgesetze des Deutschen Bundes sollen, dem Vernehmen nach, gegenwärtig Verhandlungen zwischen den Hessischen Standesherren und der Großherzoglichen Regierung gepflogen werden.

Der Lehnsverband indessen, in welchen die Grafen von Erbach seit der Auflösung des Deutschen Reiches mit dem Großherzoge von Hessen, als dem Rechtsnachfolger der Kurfürsten von der Pfalz und von Mainz, eingetreten waren, wurde, in Folge der hier angenommenen Deutschen Grundrechte, durch das Gesetz vom 2. Mai 1849, betr. „die Aufhebung des Lehnsverbandes" — aufgehoben.

Demnach ist vorerst den Grafen zu Erbach von ihren frühern Berechtigungen als Dynasten und Ständen „des heil. Römischen Reiches Deutscher Nation" wenig mehr geblieben, als ihr Rang als Glieder des hohen Adels, ihre *Ebenbürtigkeit* mit allen *souveränen Fürstenhäusern* der Christenheit, ihre Domänen: das Erbe ihrer Väter in Grund und Boden, und — ihre *Geschichte*.

Das Erbachische Land aber hat in bürgerlicher Beziehung noch das Erbachische Landrecht in allen seinen Bestimmungen, welche durch die neuere Gesetzgebung nicht ausdrücklich aufgehoben sind; in kirchlicher Hinsicht aber die Erbachische Agende, welche in Beziehung auf die Lehre und Sacramentsverwaltung noch in voller Gültigkeit ist, die frommen und wohlthätigen Stiftungen ihrer frühern Landesherren, und in den besseren Gemüthern die Liebe und Anhänglichkeit an die patriarchalische Regierung derselben, welche kaum anderswo in so schöner Weise zur Erscheinung gekommen sein dürfte, als hier!

Möchte die vorstehende Darstellung mit dazu beitragen, daß die Erinnerung an all das Gute, welches die ehemaligen „Unterthanen" von ihren früheren „Herren" empfangen, auch der Nachwelt unverloren bleibe!

Zusätze und Berichtigungen.

S. 56, Z. 11 v. oben l. „Kornbelle" statt: Konbelle.

S. 66, Z. 5 v. unten l. M.CCCC.LXI. statt: M.CCC.LXI.

S. 73, zur Vervollständigung der Geschichte des Klosters Steinbach s. Urk.-B. N. CCCXXX.

S. 76, Z. 5 und 6 v. unten. Hier beruht die Angabe, daß die Kaufsumme verzinst werden müsse, auf einem Versehen.

S. 87, Z. 15 v. oben l. 1557 statt: 1555.

S. 92 gehört Anm. 2 zu Anm. 1.

S. 127. Was die Zugehörigkeit der Cent Oberkainsbach zur Cent Umstadt betrifft, so ist dieselbe nicht, wie hier gesagt, „außer Zweifel", sie gehörte vielmehr, wie wir S. 43 dargethan, als früherer Bestandtheil der Cent Kirchbrombach, wahrscheinlich zum Plumgau.

S. 142, in Anm. 1 l. 1450 statt: 1540.

S. 146. Daß die frühern Filiale der Pfarrei Rimbach: Farnbach und Lörzenbach gegen das Pfarrrecht zu Zell, Schönberg rc. rc. ausgetauscht worden, beruht auf einem Versehen. Es waren allerdings früher deßhalb Verhandlungen im Gange, sie führten aber damals zu keinem Resultate, und die letztern Orte waren noch im Anfange unsers Jahrhunderts Filiale von Bensheim. Vielmehr wurden die erstgenannten Orte gegen Zotzenbach und Mengelbach ausgetauscht.

Zu S. 167 ff. haben wir, zur Vermeidung von Mißverständnissen, noch hinzuzufügen, daß Wenck den Mainzischen Antheil am Schlosse Bickenbach allerdings nicht übersehen hat, wie wir dies S. 172, Anm. 2 irrthümlich gesagt, vielmehr im Gegentheil denselben als größer bezeichnete, denn wir, indem er (auf S. 425, Anm. n. des I. Bandes seiner Hess. Geschichte) demselben ⅓ davon zuspricht, während wir, auf Grund der Erbach. Lehnbriefe, diesen Antheil nur auf ¼ zu bestimmen vermögen. In unserm Urk.-B. N. CLIII. belehnt nemlich der Erzbischof Johann unterm 6. Jan. 1405 den Schenken Eberhard IX. von Erbach mit ¼ des Schlosses Bickenbach rc. rc., während dieser damals doch bereits, außer dem von seiner Mutter Elisabeth von Katzenelnbogen ererbten Theile, noch den Wertheimischen und, es ist dies wenigstens höchst wahrscheinlich, auch den Mainzischen Antheil daran inne hatte. Dieser letztere Antheil aber war es womit Mainz in diesem Jahre den Schenken belehnte. Denn im J. 1504, unterm 11. December, belehnt auch Erzbischof Berthold von Mainz den Schenken Eberhard XIII., als den „nächsten Lehnserben des Erasmus", ebenfalls nur mit ¼ an der Feste Bickenbach, mit ¼ an Alsbach, Hänlein (s. Urk.-B. N. CCCXX.), während

bekanntlich Erasmus doch bei seinem Tode im Besitze des ganzen Schlosses und Amtes Bickenbach gewesen war. Da nun auch Erasmus selbst nur immer mit einem ¼ dieses Amtes belehnt wurde, während er doch immerdar, schon vor dem Mansfeldischen Kaufe, einen viel größern Theil daran besaß, so folgt daraus, daß damals Kurmainz die Lehnsherrlichkeit nur über sein verkauftes, resp. verpfändetes Antheil an der Feste Bickenbach ausübte, die andern Antheile aber Allodialgut waren. — Wenn also Wenck sich auf eine Mainzische Urkunde (bei Grüsner, diplomat. Beiträge, IV., S. 233) beruft, um seine Ansicht damit zu begründen, daß Kurmainz ⅓ an B. hatte, so ist daranf zu erwiedern, daß eben damals drei Theilhaber an der Feste B. vorhanden waren, nemlich Mainz und die beiden Bickenbachischen Linien. Wenn also dort der Kurfürst sich ein „dritte Deil" daran vorbehält, so ist darunter Nichts weiter zu verstehen, als daß er der eine der drei Theilhaber sei, nicht aber, daß die Feste rc. in drei gleiche Theile getheilt worden wäre. — Was nun die Mainzische Oberlehnsherrlichkeit über das ganze Schloß B. betrifft, so ist nicht zu bestreiten, daß sie damals (im J. 1339) allerdings von Mainz beansprucht wurde. Weiter findet sich v. J. 1311 der lehnsherrliche Consens des Erzbischofs Petrus zur Bewidmung Ulrichs I. von Bickenbach für seine Hausfrau auf das Schloß B. (Schneider, Urk. N. VI., C. b.) und noch im J. 1433 sagt Ulrich II. v. B. in dem Verkaufsinstrumente seines Antheils an dem Schlosse B., daß „sein Theil daran vom Stifte zu Mainz zu Lehen gehe" (s. ebendas. N. VI, C. p.); allein aus beiden Urkunden läßt sich eine Lehnshoheit über das ganze Schloß nicht folgern. Vielmehr läßt sich aus allen andern Veräußerungen desselben von Wertheimischer, Mansfeldischer rc. Seite nicht nachweisen, daß ein lehnsherrlicher Consens nachgesucht oder ertheilt worden wäre. Dies aber, in Verbindung mit den Mainzischen Lehnbriefen für die Schenken von Erbach, die immer nur mit ¼ belehnt werden, zeigt, daß Kurmainz, wenigstens von der zweiten Hälfte des 14. bis Anfang des 15. Jahrh., factisch nicht im Besitze der Oberlehnsherrschaft über das Schloß Bickenbach war, sondern immer nur über sein Antheil daran, der wahrscheinlich nur ⅓ war.

S. 177, Z. 5 von unten l. Adolvesbach statt Adoloesbach.

S. 283, Z. 5 v. unten l. „Hans" v. Waldburg statt Georg v. W. — Ebenso auf S. 307, Z. 16 v. oben.

S. 314, Z. 9 und 10 v. oben: Die Anomalie, daß Conrad IV. von Erbach die Enkelin seiner Schwester geheirathet haben soll, veranlaßte uns, den in Erbach noch vorhandenen Grabstein der Margarethe v. Bickenbach, der Gemalin Conrads V., genannt Rauch, und Tochter Conrads V. von Bickenbach und der Agnes von Erbach nochmals zu untersuchen und wir kamen dann durch aufmerksame Betrachtung der darauf befindlichen Wappen auf andere Resultate. Auf der linken Seite des Grabsteins finden sich auf einem Schilde die beiden Wappen von Erbach und Bickenbach, also ihr väterliches und ihr angeheirathetes Wappen. Das Wappenschild auf der rechten Seite dagegen hat vier Wappen, nemlich rechts oben die Erbachischen Sterne: das Wappen ihrer Mutter Agnes von Erbach; darunter die Bruckischen Wecke: das Wappen ihrer Großmutter mütterlicher Seits, Kunigunde von Bruck. Auf der linken Seite des Schildes ist oben die Hennebergische Henne. Da diese Henne ebenfalls auf dem Grabsteine der Anna von Erbach, Gemalin Schenk Heinrichs von Erbach, neben dem Bruckischen vorkommt, so sieht man daraus, daß Anna

und Agnes die Kinder einer Mutter, der Kunig. von Bruck, und einer Großmutter, einer Hennebergerin, also Schwestern waren. Darunter kommt noch das Rodensteinische oder ein dem ähnliches Wappen: ein Schachbrett mit 6 Feldern oder Würfeln. Daraus geht nun hervor: 1) daß Agnes von Erbach, Gemalin Conrads V. von Bickenbach, nicht, wie wir auf unserer kleinen Stammtafel angegeben, eine Tochter Conrads III., sondern seines Sohnes Conrads IV. und der Kunigunde von Bruck, seiner ersten Gemalin, war; ferner 2) daß Margaretha von Bickenbach, die Tochter dieser Agnes von Erbach und Gemalin Conrads V., gen. Rauch, nicht die Mutter der Margarethe von Erbach, obwol diese urkundlich eine Tochter Conrad Rauchs war (s. Urk.-B. N. LXXVIII, a.), gewesen sein kann, und 3) daß darum Conrad Rauch zweimal verheirathet gewesen sein muß, und seine Tochter Margarethe, welche Conrad IV. noch im Alter heirathete, ein Kind erster Ehe war, indem der letztere sonst nicht seiner Schwester, sondern seine eigne Enkelin geehelicht hätte. Den betreffenden Grabstein s. bei Schneider, Tab. II., Nr. $\frac{21}{1}$. — Derselbe ist gut ausgearbeitet und auch dadurch merkwürdig, daß er mit Farben bemalt ist, die etwas erloschen, aber noch immer sichtbar sind. Die Tinctur des Bruckischen Wappens ist darauf, so weit sie noch erkennbar ist: rothe Wecke auf weißem Felde.

Auf der Karte N. I. ist die Lage des Langenforstes (Langenvirst) bei Bullau unrichtig angegeben, indem derselbe nicht jenseits, sondern diesseits der Euterbach liegt.

ach

B.

10) Friedrich, geb. 22 Jan., † 6. April 1733.

11) Louise Eleonore, geb. 23. Aug. 1735, † 27. Jan. 1760. Gem.: Leopold Casimir, Graf zu Rechtern.

12) Casimir, geb. 27. Sept. 1736, † 27. Jan. 1760.

13) Gustav Ernst, geb. 27. Apr. 1739, † 17. Febr. 1812. Gem.: Henriette Christine, Gräfin zu Stolberg.

Maria Anna, 1787, † 19. Aug. 1825. Graf zu Erbach-Schönberg.

Kinder:

6) Gustav, geb. 18. März 1791, † 1813 bei Leipzig.

7) Ludwig V., geb. 1. Juli 1792. 1. Gem.: Karoline, Gräfin v. Gronsfeld, † 29. Okt. 1852. 2. Gem.: Wilhelmine, geb. Gräfin v. Gronsfeld, verwittwete Freifrau v. Eitrichshausen.

8) Auguste Mariane, geb. 14. Okt 1793, † 18. Febr. 1812.

9) Louise Amalie, geb. 9. Aug. 1795. Gem.: Karl, Graf zu Solms-Rödelheim.

Kinder:

1) Marie, geb. 25. Jan. 1839.

2) Gustav, geb. 17. Aug. 1840.

Arthur, Sept. 1849.

7) Sophie, geb. 17. Febr. 1851.

8) Emilie, geb. 18. Mai 1852.

Dritter Theil.

Urkundenbuch.



I.

1113, am 20. März. — Kaiser Heinrich IV. bestätigt den Brüdern der Celle in Michelstadt ihre Güter.

C. In nomine sancte et individue Trinitatis. Heinricus divina favente clementia quartus Romanorum Imperator Augustus, || Omnibus Christi nostrique fidelibus, tam futuris quam presentibus notum fieri uolumus, qualiter nos ob firmam stabilitatem regni et imperii nostri et pro remedio anime nostre et aliorum nostrorum antecessorum, || regum et imperatorum, et interuentu ecism nostrorum principum, uidelicet *Brunonis*, Treuerensis archiepiscopi, et porro *Burchardi*, Monasteriensis episcopi, *Erlvngi*, Werceburgensis episcopi, *Cvononis*, Stratburgensis episcopi, *Rvdolfi*, Basiliensis episcopi, *Frederici* ducis, *Herimanni*, marchionis, *Godefridi* comitis et rogatu etiam *Bennonis*, Laursamnensis abbatis et fratrum celle Michelstadt, deo servientium, hoc privilegium de omnibus beneficiis, ad eandem supradictam cellam pertinentibus, fieri iussimus. Quorum beneficiorum nomina hic scripta sunt: *Marhtbac*, *Bulaa*, *Eringesbuc*, *Mingesbahc*, *Ertbuc*, *Widengesehez*, duo mansus in *Ertbac*, septem mansus in *Stocheim* cum molendino, *Ameslobrunna*, septem mansus in *Steinbach*, ecclesia[1]) et quinque mansus in *Rebac*, in *Qinteca*[2]) mansum unum et decimas, et decimas in *Cella*, decimas clientium in *Stocheim*, duos mansus in *Winemundal*,[3]) unum mansum in *Nuenstat*, duos mansas in *Miniminga*, mansum unum et dimidium in *Fungestat*, mansum unum et dimidium in *Bisenstat*, curtim cum uineis et pratis et agris in *Heppeneheim*, uineas in *Besensheim*. In *Wineheim* duos mansus cum pratis et uineis et agris, cum omnibus appendiciis ad supradicta beneficia pertinentibus. Hoc etiam firmiter precipimus et nostra imperiali auctoritate confirmamus, ut nullus episcopus aut abbas, vel aliqua persona magna, uel parua supradictum locum de predictis beneficiis disuestire, molestare, uel

---

[1]) Hier scheint die Kirche oder Kapelle zu Rehbach verstanden zu sein, da ecclesia hier nicht zu dem Worte Steinbach gehören kann, welche allerdings, ihren Ueberresten nach, aus sehr alter Zeit stammen muß.

[2]) Quinteca ist das Cunticha, d. i. König in Cod. Laur. I. N. CXLI.

[3]) Winemundal ist ohne Zweifel der, zur Gemarkung König, aber zur Cent Höchst gehörige Felddistrikt „Weinert".

aliquo modo inquietare audeat. Liberam eciam facultatem, ut cum einsdem ecclesie utilitate fiat eis dedimus, dandi, uendendi et comutandi, et quicquid inde noluerint faciendi. Vt autem hoc uerum esse credatur et ab omnibus inuiolabiliter perpetuo conseruetur, hanc cartam manu propria corroboratam impressione nostri sigilli iussimus insigniri. Siquis uero forte, quid absit, huic nostro decreto contraire temptauerit et, quod fecimus, irritum esse uoluerit sciat, se compositurum centum libras auri, medietatem camere nostre et mediatatem fratribus in eadem ecclesia Christo famulantibus.

Signum Domini Heinrici Quarti Romanorum Imperatoris Invictissimi.

Data xiij. Kl. aprilis. Indict. VI. anno dominice incarnationis milesimo c. xiij, Regnante Heinrico quinto rege Romanorum, anno ... Imperante secundo. Actum est Wormatie in Christo feliciter. Amen.

Das gut erhaltene, auf die Urkunde gedrückte Siegel in braunem Wachse hat die Umschrift:

HEJNRJCUS DJ GRA. ROMANORVM IIII. IMPR. AVG.

Ein unvollständiger und fehlerhafter Abdruck ist bei Schneider, p. 509.

II.

1135. — Verburch übergibt sich mit ihren Töchtern Berta und Orudlint dem St. Marienaltare zu Michelstadt.

In nomine sancta et indiuidue trinitatis. Notum sit uniuersis ecclesie filiis, tam presentibus, quam || futuris, quod quedam Verbürch et eius due filie Berta et Orudlint cum omni || posteritate sua se libera manu sua ad altare beate MaRJe in Michlenstadt tradide||runt, ea ratione ut tam ipsa, quam de stirpe sua vir siue femina, singulis quoadusque uiuet annis, in Assumptione sancte MaRiae super altare eiusdem duos denarios, iure perpetuo offerret, et post masculi obitum, sicut precipuum capud, sic post decessum femine optimum indumentum vel solidum custos ecclesie recipiet. Nec silentio pretereundum, quod hec eadem mulier, ab omni coactione liberrima, nulli iure patronatus tenetur, nisi ei, cuius superficiaria est et territorium habitat. Vt ergo hec traditio rata maneat et inconcussa, ego Rehewinus, predicte ecclesie prepositus presentem paginam rei geste custodem et testem adhibui, quam etiam ob habundatiorem cautelam sigilli ecclesie laurissensis munimento roborare curaui.

Actum est hoc anno incarnationis dominice M. C. XXX. V., regnante romanorum imperatore Cunrado, Baldemaro abbatiam laurissensem administrante. Testibus: Adalbero custode et toto conuentu, Lferando et Heinrico auocatis, Luerando uillico Wichmanno cemetario Vkero de Stocheim.

Ego Cunradus scripsi.

Das Siegel fehlt.

Ein fehlerhafter Abdruck ist bei Schneider, l. c. Urk. S. 511.

III.

1223, 13. Mai. — Der Römische König Heinrich (VII.) tritt dem Herzoge Ludwig von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, für den Schaden, welchen demselben sein, des Königs Schenke, G. von Erpach, gethan hat, dessen unmündigen Sohn und dessen ältere Tochter ab, unter der Bedingung, daß der Herzog diesen Kindern des verstorbenen Schenken die Lehen, welche dieselben von ihm haben, belasse.

H. dei gracia Romanorum rex[1]) et semper augustus. Noverint universi, presens scriptum intuentes, quod coram nobis et in presencia dilectorum fidelium nostrorum: S. venerabilis Moguntini archiepiscopi, maioris prepositi Spirensis G. comitis de Dietz, B. de Alnvelt, C. de Steyna, G. de Butingen, F. de Kelberawe et R. de Eschenbrucke, lis et controversia, que vertebatur inter dilectum consanguineum nostrum L. ducem Bawarie, Palatinum comitem Reni, et ministerialem nostrum G. de Erpach[2]), sic est sopita et determinata: pro omni dampno, predicto duci a pincerna nostro G. beate memorie illato, nos de gracia nostra minorem filium[3]) et filiam seniorem ipsius pincerne prefato duci Bawarie, titulo proprietatis contulimus, ea videlicet conditione, ut prememoratus dux pueris ipsius pincerne feuda, que ab ipso tenere debent, iure feudali concedat et recognoscat. Verum si hec, sicut in presentia predictorum imperii fidelium tractata sunt, serenissimus dominus imperator, pater noster grata non habuerit et rata, iuxta consilium et providentiam G. comitis de Dietz, maioris prepositi Spirensis, B. de Alnfeldt, C. de Steyna, F. de Kelberawe dampna et rapine illate duci prelibato sunt a pueris pincerne in integrum restituende; quicquid autem sepefati pueri super bonis illis, que volgariter *anefelch*[4]) dicuntur, medio tempore utilitatis perceperint, seu dampni sepedictus dux in eisdem bonis sustinuerit, cum integritate sibi debent ab ipsis pueris resarciri.

Huius rei testes sunt: D. comes de Ravinsperg, G. de Eppenstein, G. frater ipsius, H. de Libsperg, R. de Hagenowe, G. de Bickenbach, burggravius de Frideberg et alii quam plures. Datum apud Franckfort, iii. idus maii, indict. XI.

---

[1]) Dieser Römische König H. kann, als Zeitgenosse des Pfalzgrafen Ludwig, Herzogs in Baiern und nach den in der Urk. genannten Zeugen kein anderer sein, als Heinrich der Ungeborsame, der älteste Sohn Kaiser Friedrichs II. — Daraus ergibt sich auch die Bestimmung des Jahres, in welchem die Urk. ausgestellt ist. Die 11. Indiction während der Regierungszeit dieses Heinrichs ist das J 1223.

[2]) Der königliche Schenk G. de Erpach kann kein anderer sein, als der bei Guden. Sylloge mehrmals vorkommende Schenk Gerhard von Erpach, welcher nach dem Inhalte dieser Urk. königlicher Schenk und Ministeriale war. Daß er in den Diensten des Reiches stand, sehen wir außerdem aus dem Umstande, daß König Heinrich sich bei der Uebergabe dieses Schenken an den Pfalzgrafen die Genehmigung des Kaisers, seines Vaters, vorbehielt.

[3]) Gerhard von Erpach hatte demnach nur einen Sohn, der damals noch unmündig war. Daß von ihm jedenfalls alle späteren Erbacher abstammen müssen, geht daraus hervor, daß sie alle den Schenkentitel führten.

[4]) anefelch — angefallene, zurückgefallene Lehngüter.

Kurpfälz. Cop. Buch in der Bibliothek zu Stuttgart. fol. 86.

IV.

1255, am 22. August. — Eberhard und Conrad, Schenken von Erpach, Gebrüder, bekennen, daß ihnen Ludwig Ranward die Hälfte der Güter, die zu seinem Hofe in Bensheim gehören, mit der Bestimmung aufgetragen habe, dieselben dem Hermann Faber als Lehn zu übergeben. Auch von der andern Hälfte dieser Güter soll Hermann die Nutznießung haben, bis Hitbegundis, die Tochter des Johannes, eines Sohnes Hermanns, sich mit Ludwig Ranward verheirathet hat. Dann soll Ranward in diese Nutznießung eintreten rc.

Eberhardus et Cůnradus, Pincerne de Erpach, fratres. Nouerint uniuersi huius || scripti visores, quod Ludewicus, dictur Ranwart ex motu animi sui proprio medietatem || bonorum curie sue in Bensheim attinencium, resignans ad manus nostras, rogauit, concedi Hermanno dicto Fabro cum suis heredibus memorata bona duximus conferenda sub forma feodi legitime possidenda. Aliam quoque medietatem istorum bonorum huius curie scilicet Hermannus habebit, tollens inde fructum, quousque Hildegundis, filia Johannis, filii istius Hermanni, copulata fuerit memorato L. Ranwardo, qui L. tunc fructum habebit cum medietate istorum bonorum. Si vero iste Ranwardus mortuus fuerit, antequam copula carnalis facta fuerit inter eum et Hildegundim, iste puer habebit de bonis huius Ludowici XX. libras hallensium. Si uero Hildegundis ista mortua fuerit ante copulam carnalem, Ranwardus habebit medietatem suam istorum bonorum, tollens medietatem fructuum illorum bonorum. Si qua etiam bona jam dicti Ludewici, sine attinuerint huic curie in Bensheim siue non, Hermannus solito petierit medio tempore, medietas cedet ei et suis heredibus cum ipso fructu. Item si forte memoratus Ranwardus de uite medio sublatus fuerit ante copulam carnalem, medietas istorum bonorum redibit ad proximos siue legitimos heredes. Si autem post copulam carnalem discesserit, Hildegundis habebit illam medietatem ad dies vite sue. Datum anno dei M. CC. LV. in octava asumptionis Marie.

Huius rei testes sunt: Erefridus, Sigenandus, Marsilius, milites. Otto de Aschbach, Sifridus et Vlricus, Robero, fratres, Wernherus, Adnotatus, Rudolfus, Johannes filios Hermanni et Alii quam plures.

Vt autem hec rata sint et illibata, presentem cedulam nostris Sigillis munitam memorato Hermanno et suis heredibus duximus conferendam.

Huic eciam constitucioni aderant hii viri in villa Bensheim, ubi Ludewicus Ranwart resignavit ista bona. Geroldus villicus, Arnoldus et Heincricus Phankuge, Giselerus Hunsbein, Albartus, Heinricus de Grunowe, Cůnradus Buman et alii plures audiverunt, quod Ludewicus Ranwart dedit Hermanno haec bona pro cc. libris hallensium. Huius rei testes sunt prenominati viri et alii quam plures.

Die dreieckigen Schildsiegel der Schenken Eberhard und Conrad von Erbach, ersteres ganz verdorben, letzteres am Rande beschädigt, sind vorhanden; das letztere ist abgebildet auf unserer Wappentafel unter N. 1.
Sehr fehlerhaft abgedruckt bei Schneider, U. N. III.

V.

1267, am 25. November. — Eberhard Schenk von Erpach schenkt, mit Bewilligung seines Bruders Conrad, der Kirche zu Steynbach jährlich 2 Pfund Heller von seinem Gute Everdelle zur Stiftung dreier Messen am heil. Kreuzaltare zu Steinbach.

Noverint Vniuersi tam posteri, quam futuri, quod Ego Eberhardus pincerna de || Erpach quondam pro remedio anime meae et ob memoriam parentum meorum, de consensu || uxoris mee et meorum heredum contuli ecclesie in Steynbach in predio meo Everdelle[1]) duas libras hallensium pro reditibus annuatim persolvendis, videlicet in palmis unam libram et aliam in festo Martini persolvendas et pleno iure perpetuo possidendas, hac conditione apposita, ut ob meam et parentum meorum memoriam singulis septimanis solempnia missarum ter ad altare sancte crucis in dicta ecclesia Steynbach deuocius celebrentur.

In cuius rei robur et testimonium memorate Ecclesie presentem paginam meo et fratris mei sigillo, cuius consensus accessit, contuli roboratam. Actum anno dei M. cc. Lxvij apud Michlenstadt VII Kal. Decembris.

Die Schildsiegel in braunem Wachse sind sehr beschädigt, doch ist auf dem einen der Name Eberhardi und auf dem andern Conradi deutlich zu erkennen.
Die Urkunde ist fehlerhaft bei Schneider, U. R. V. abgedruckt.

VI.

1282, am 18. Mai. — Ulrich von Rosenbach verkauft dem Probste und Convente zu Höchst seine Güter zu Breidenburnen (Breitenbrunn) für 49 Pfd. Heller. Siegler: die Edeln Herren: Eberhard Reiz von Bruberg und Conrad Schenk von Erpach.

Noverint universi, presentem litteram inspecturi, quod ego Ulricus de Rosenbach communicata manu Irmengardis uxoris mee, ac de consensu, voluntate et permissione puerorum meorum et Marquardi patris mei et Almeri mei fratris, omnia bona mea in Breidenburnen sita, que ad me et ad progenitores meos hactenus spectare videbantur, cum omnibus attinentibus, nec non jurisdictionibus, ad Supradicta bona pertinentibus, sicut omnia predicta ammodo ego et mei coheredes dinoscimur possedisse, Dythero preposito et Conventui Sanctimonialium in Hosthe pro quadraginta novem libris hallensium vendidi racionabiliter et discrete. Et ne in posterum de predicta vendicione dolus ullus dubietatur valeat Suboriri, presentem literam sigillis *dominorum Nobi-*

[1]) Everdelle ist ein Wiesen- und Felddistrikt an der Mümling, der zur Gemarkung Zell gehörig und an die Königer Grenze stößt. Derselbe gab im 14. und 15. Jahrh. Veranlassung zu Grenzstreitigkeiten zwischen den Schenken von Erbach und den Grafen von Wertheim, und heißt jetzt Eberdiel. S. die Urkunde N. CCLIV.

lium Eberhardi dicti Reitz de Bruberch et *Cunradi pincerne de Erpach* senioris procuravi in testimoninm communiri, preterea pro testibus nomina subsequentuum, qui huic facto intererant, sunt asscripta, Marquardi patris mei, Hermanni de Eichelsesheim, Wernheri dicti Manchenger, Volkenandi dicti Echter, Wortwini et Bertoldi fratrum de Reibach, Alberti et Johannis fratrum dictorum Hurnezer, Ulrici et Sifridi fratrum de Hosthe et quamplurium aliorum.

Datum et actum anno domini M. cc. Lxxxij. XV. Kalend. Junij.

Fuldische Urkunde, nach einer im Archive zu Erbach befindlichen Abschrift.

VII.

1282, am 6. December. — Konrad der Aeltere, Schenk von Erpach und seine Söhne Engelhard und Eberhard, so wie sein Enkel Gerhard verkaufen dem Pfalzgrafen Ludwig eine Fruchtgülte und einen Hof zu Blvensheim für 200 Mark Silber.

Nos Cunradus pincerna de Erpach, Engelhardus et Eberhardus filii sui, necnon Gerhardus nepos suus tenore presencium profitemur publice protestantes, quod inclito domino nostro Ludewico, Comiti palatino Reni, duci Bawarie et suis heredibus redditus Centum Quadraginta maldrorum siliginis et Curiam in Vlvensheim[1]) cum omnibus suis attinentiis, quos redditus et Curiam ab ipso domino nostro Rudolfo, marchione de Baden titulo pignoris tenuimus, receptis ab eo ducentis marcis argenti, de quibus integre pagati sumus, dimittimus liberos et solutos, omnibus que nobis de dictis redditibus per officiales domini nostri predicti retenta et neglecta sunt, renunciantes simpliciter et expresse. Et Cives in Heidelberg ac officiales domini nostri ducis renunciaverunt accionibus, que eis occasione dampnorum, ipsis per nos illatorum, contra nos competebant de recompensa eorundem dampnorum, respectum habentes ad predictum dominum nostrum ducem; privilegiis etiam siqua a predicto domino nostro duce et memorato domino nostro Marchione de Baden aut suis filiis super omnibus pignoribus antedictis habemus, exnunc renunciamus, ea esse irrita et inania, decernentes auctoritate presencium literarum. In cuius rei testimonium ipsi domino nostro duci et suis heredibus presentem literam damus sigillorum nostrorum Engelhardi et Eberhardi communitam.

Ego Cunradus senior, carens sigillo una cum Gerhardo nepote meo qui similiter sigillo caret, consencio in sigilla filiorum meorum predictorum.

Datum Heydelberg anno dni M. CC. Lxxij. Octavo Jdus Decembris.

[1]) Blvensheim ist Ilbesheim bei Heidelberg.

Kurpfälz. Copialbuch N. 2. im Archive zu Carlsruhe, fol. 56, 2.

VIII.

1283. — H. Probst zu Lorsch schließt im Namen der Kirche zu Steinbach einen Vergleich mit dem Ritter Hermann von Eicholdesheim, wornach die Kirche zu Steinbach diesem für 5 Morgen Acker in Steinbach und zwei Theile des Zehntens, davon 10 Unzen Heller gibt und ihn von einer jährlichen Abgabe von 10 Unzen welche er von der Mühle zu Stockheim bisher an die Kirche zu Steinbach zu zahlen hatte, befreit.

H. prepositus Ecclesie Laurissensis premonstratensis ordinis, Moguntine dioecesis, ad noticiam vniuersorum tam presentium, quam futurorum volumus peruenire, quod inter Ecclesiam nostram in Steinbach et Hermannum militem de Eicholdesheim concambium || quoddam est factum: Nos dicto militi decem vncias dedimus hallensium et Idem miles quinque iugera agri apud Steinbach sita, cum duabus partibus decime agrorum eorundem dicte Ecclesie possidenda tradidit libere et solute, Ita videlicet, ut a censu decem vnciarum hallensium, quas annuatim de buba et molendino, apud Stockheim sito, memorate persoluebat Ecclesie praelibatus miles cum suis heredibus postmodum permaneat absolutus. Vt autem prescripta nulli existant dubia vel incerta presentem paginam nostro ac *domini Eberhardj pincerne de Erbach* Sigillis tradidimus roboratum.

Actum et datum Anno dnj. M. CC. LXXX iij.

Die Siegel in braunem Wachse sind ziemlich gut erhalten.

Mit einigen Fehlern bei Schneider abgedruckt, U. N. XII., wo statt: „Eicholdesheim" fälschlich: „Eicholdesbach" steht. — Derselbe Hermann von Eichelsheim, welcher einer Erbachischen Vasallenfamilie angehörte, kommt in Urk. N. VI. als Zeuge vor. Die Familie hatte noch im 15. Jahrhundert Grundstücke in Erbach, s. N. CLXXV., — so wie Güter zu Stockheim und Lauerbach und ein Burglehn zu Erbach, welche nach dem Aussterben der Familie an die Herren von Habern kamen, s. Urk. N. CCXVI.

IX.

1292, am 8. December. — Schenk Gerhard von Erpach bekennt, daß ihm Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Baiern, ein Burglehn zu Lindenfels verliehen, bestehend in einer Gülte von 16 Pfund Heller, wofür ihm der Pfalzgraf 160 Pfund von der Bede zu Heidelberg als Unterpfand einsetzt.

Ego Gerhardus pincerna de Erpach tenore presencium profiteor vniuersis, quod Illustris dominus meus Lodewicus Comes palatinus Reni, dux Bawarie pro Castrali beneficio promisit centum libras hallensium mihi dare, pro quibus me sibi pro Castrensi in Castro suo Lindenfels astrinxi corporali super hoc praestito iuramento, sic quod omnia faciam, que fidelis tenetur facere Castellanus. Dictus insuper dominus meus, ut ei melius et deuotius seruiam et seruire valeam, similiter promisit, sexaginta libras hallensium mihi dare et tam illas centum libras, quam illas sexaginta libras mihi dare promisit, ut ei tanquam

Castrensis fidelis serviam et fasallus, et pro ipsis centum sexaginta libris michi sedecim librarum redditus, de peticione ciuium in Heydelberg, quam dicto domino meo sunt annis singulis solnturi, in pignus obligavit, per me et heredes meos annuatim in festo beati Martini, in pignus de peticione huiusmodi capiendos, quousque per dictum dominum meum uel heredus suos apud me uel heredes meos pro praedictis Centum sexaginta libris hallensium absoluantur. Solutis etiam michi et heredibus meis Centum et sexaginta libris hallensium praedictis, antedicti sedecim librarum redditus ad dominum meum et heredes suos libere revertentur, et ego pro centum libris ex eisdem proprietatem emam uel de meis proprietatibus equivalenciam demonstrabo, et uel emptam vel demonstratam possessionem a sepe dicto domino meo et suis heredibus pro castrali beneficio perpetuo possidebo, dans ipsi domino meo et suis heredibus in testimonium praesens scriptum.

Datum Heidelberg anno dei M. CC. XCIJ, VI. Idus Decembris.

Kurpfälz. Copialbuch N. 2. fol. 56, 1 im Archive zu Carlsruhe.

In demselben Jahre empfing Philipp Schenk von Clingenberg ebenfalls ein Burglehn zu Lindenfels mit einer Rente von 10 Pfund, wofür demselben 100 Pfund Heller von der Bede zu Heidelberg verpfändet wurden. Ebensoviel empfing im J. 1296 Gottfried von Bickendach ebenfalls als Burglehn zu Lindenfels, wofür gleichfalls 100 Pfund Heller auf die Bede zu Heidelberg angewiesen wurden. Mone, Zeitschrift 2c. VI, 310 f.

X.

1307, am 6. Juni. — Eberhard Schenk von Erpach, weiland Schenk Johann's Sohn, bekennt, daß er seinen frühern Streit mit dem Pfalzgrafen Rudolf, Herzog in Baiern, dahin verglichen, daß ihm der letztere die Stadt Michelstadt mit allen Rechten und Zubehörungen, wie sie weiland sein Vater Johannes besessen, unter der Bedingung zurückgebe, daselbst keine Befestigung gegen den Willen des Herzogs zu erbauen.

Ego Eberhardus Pincerna de Erpach, natus quondam Johannis pincerne, presentibus publice profiteor et protestor, quod super materia || dissensionis sev discordie inter Illustrem principem, dominum Rudolfum, Comitem palatinum Reni, ducem Bawarie ex vna et me ex parte altera, || iamdudum suborta, de consilio amicorum meorum sub conditionibus et articulis infrascriptis taliter extitit, vt ubique bonum concordie ordinatum, primo videlicet, quod idem dominus Rudolfus dux promisit, me tanquam deuotum servitorem suum in omnibus agendis licitis et honestis generosius confouere, meque contra quoslibet in omnibus casibus et causis meis, mediante iustitia, manutenere fauorabiliter ac tueri et maxime in hijs, in quibus nec Imperialis culminis maiestatem, nec consanguineos proprios, occasione mei in aliqua videbitur pregrauare. Ego quoque Eberhardus Pincerna vice versa promisi et presentibus repromitto, predicto domino Rudolfo duci et suis heredibus meis devotis serviciis iuantea contra quoslibet suos adversarios pro viribus adherere, Imperiali excepta similiter maiestate ac etiam consanguineis

propriis in huiusmodi videlicet articulis, in quibus eisdem meis dinoscitur iusticia suffragari. Ad hec predictus dominus Rudolfus dux de sponsali gracia miehi, meisque heredibus restituendam decreuit possessionem oppidi mei in Michelstadt, cum omnibus iuribus et pertinenciis suis et cum omnibus et sigulis feodis siue prediis eidem oppido attinentibus eo iure, quo predictus Johannes pincerna, pater meus, hactenus ea tenuit et possedit. Ego vero Eberhardus Pincerna pro me et heredibus meis fideliter repromitto, quod in ipso Oppido Michelstadt nullam penitus Municionem siue structuram Castrensem, predicti domini Rudolfi ducis dominio preiudicialem, contra voluntatem ipsius inantea erigere debeo vsquequoque. Si vero per me, vel heredes meos, quod absit, forsitan secus fient, aut si in aliquo articulorum premissorum excessus presumentur, aliqualiter attemperavi extunc me et heredes meos ab omni iure nostro, quod in feodis et prediis prescriptis obtinemus, recognosco penitus cecidisse ipsumque oppidum, seu forum Michelstat, cum omnibus iuribus et pertinenciis suis ad predictum dominum Rudolfum Ducem sine contradictione qualibet libere devolventur et quatenus ipsa feoda siue predia me et heredes meos directe respicere dinosenntur.

In cuius rei testimonium meum Sigillum duxi presentibus apponendum, actum et datum in Haidelberch, anno dni Millimo CCC. septimo viij. Idus Junij.

Das gut erhaltene Siegel trägt die Umschrift: S. Eberhardi Pincerne de Erpach armigeri.

Geh. Staatsarchiv zu München.

XI.

1307, am 8. December. — Eberhard Schenk von Erpach und Eberhard Rauch, Schenk Johannes Sohn, vergleichen sich über den gemeinschaftlichen Besitz der Burg Richenburg und der dazu gehörigen Güter und verabreden einen Burgfrieden daselbst.

Wir Ebirhart der Schenke vnd Ebirhard Raueh, Schenken Johans son, Schenken von Erpach, Tun kunt allen den, die diesen brief ansehent, ader horent lesen, daz wir vmb alle Kriege vnd vffleuffe, die zwschen vns gewesen sint, ez sy vmb dise sache, ader vmb andere sache, vncz an disen hutigen tag gegangen sint die Erbern lute, hern Vlriche von Bickenbach, hern Gotfriden von Bickenbach, hern Erpffen von Wingarten vnd hern Wyprecht Swenden, vnd haben des zu den heiligen gesworen, wie uns die verscheident, daz wir daz stete haben. Wir die furgenanten vir Ratmane uberkomen eynmuteclichen ein sůne, die veste vnd stete bliben sol, ane alles geuerde, als hernach geschriben stet.

Zů dem ersten heissent vns die viere Ratlute, daz wir beide gute gemeynen sin sollen, vff vnser burg zu Richenburg vnd an allem dem, daz vns angehort, daz wir darzu haben. Breche vnser eyner daz an dem andern, daz er yn fluge ader yn tötet, oder von sinem teil der burge stieße, desselben teil, der daz tete, daz hette sich dann ver-

fallen an vnsere herren, hern Rndolf, hern Ludwig, die edeln pfalczgrauen zu Ryn vnd herczoge in Beyern, oder an ir erben, mit allen den rechten, alz er ez gehabt hat vnd vmb daz, daz dise sune stete vnd veste vnd vnzerbrochen blibe, geben wir vnsern erbern *Magen uber vnsern Oheim*, hern Vlrich von Bickenbach, hern Gotfriden von Bickenbach, hern Wernhern von Liebsperg vnd hern Erckingeru von Franckenstein, also welher vnser daz breche, daz die vier sollent desselben fynt sin, mit unsern furgenanten herren, den hertzogen vnd sollent vnsern furgenanten herren, den hertzogen beholffen sin, als verre sie mogent, daz sie mit rechten truwen globt habent, daz sie desselben teil ingewinnen, vnd sal dann dasselbe teil vnser vorgenanten herren, der hertzogen sin, one alle ansprache, mit allen rechten, vnd wann vnsere herreu oder ire erben dasselbe teil, ob ez sich verfiel, von welhem daz were, yn wurde, so solten vnsere herren oder ir erben darnach in dem Jare den vieren, die furgenant sint, ye dem manne geben funfftzig mark silbers, dise bruche zu besehenen vnd zu erkenen, der sin wir gegangen mit gutem willen vnd eynmnteclich an vnsern Oheim, hern Ulrich von Bickenbach, hern Gotfrid von Bickenbach vnd an hern Hermann von Rotensteiu, wo die dry oder zwene vz den driu besagent off ireu eyt, daz dise sûne gebrochen ist, welher die brichet, der ist gefallen in die vorgeschribene pene.

Wir Rudolf vnd Ludwig, pfaltzgrauen zû Ryn vnd hertzoge in Beyern vergehen auch an disem genwortigen briefe, daz wir der burg Richenburg nit keuffen sollen vmb dewedeu Schenkeu, die zile vergeeu danu, die hernaehgeschriben stent.

Wir vier vorgenante Ratlute heißen auch die vorgenanten Schenken, ob ir einem sin teil der burg zu Richenburg veile wurde vnd daz gut, daz dazn gehoret, daz sol er dem andern zu kauffe bieteu mit kuntschafft der drier, die furgeschriben stent, oder ander erbern lute, ob man der dryer nit gehaben mag ane alle geuerde. Wir vier furgenante Ratlute scheczen die vorgenante burg zu Richenburg vnd den berg ietweders teil vmb druhundert pfunt heller. Wir die vorgenanten Scheukeu befelheu auch oynmuteclichen vnd mit gudem willen vnserm Oheim, hern Vlrich von Pickenbach, hern Gotfrid von Pickenback vnd hern Hermann von Rodensteiu, waz wir gulte oder gutes haben vmb Richenburg, daz darzu gehoret, daz sie daz erfaren sollent vnd achten off ir truwe vnd off ire ere, wo die findent ein pfunt gelts, daz eigen were, daz sal man achten vmb zehen pfunt. Auch stet an den drin, daz sie habent gewalt, zu ahten vnsere velde, vnsere waßere vnd die herschafft, die zu der burg gehoret.

Anch ist ez also geredt, ob zweyunge wnrde vnder denselbeu drin, wo die zweue hinfielen, das sol furgang han, daz ez got verbiete, daz der dryer einer sturbe, so habent die zwene gewalt darnach vnd tot ist in einem Manad einen andern zu nemen, vff ir trnwe vnd vff ir ere, der sie wenent, der dazu allerbeste sy, der desselben gebnndeu sy.

Wir sprecheu auch die vorgenanten Ratlnte, ob ez nit rat sin mochte, der Schenkeu eyner wolte sineu teil verkeuffeu, der sol ez dem andern bieten mit kuntschafft, als furgeschriben stet, des sal

sich der beraten, dem ez geboten wirt, dry manad vnd soll in denselben drin Manaden den andern, der sinen teil verkeuffen wil, wißen lan, ob er ez kauffen wolle, oder nit. Genamet er daz, daz er die burg die gute vnd die gulte, die dazu gehorent, keuffen wil, So sal er von dem tag vnd ez yme geboten wirt uber eim legen die selbeu pfenninge in einem iar in die Treschkamer zu den Thumc zu Wormße vnd sal der andere sin pfenninge darinne finden, als vil, vnd dic furgenanten dry sprechent, daz darumb gebure; findet er sin pfenninge da, so sol der kauff fur sich gen vnn sol stete sin, fnnde ir nit da, so were den furgenanten vnsern herren den hertzogen und iren erben desselben teil ledig worden, dise ding sollent zn beiden syten sin ane alles geuerde.

Were aber, daz daz entwederre der Schenken von dem andern keuffen wolte vnd daz daz vz wurde getragen, als furgeschriben stet, so habent sie beide globt, ietweder sin teil, der ez verkeuffen wolte, der burge vnd daz darzu gehoret, vnsern furgenanten herren, den hertzogen zu bietene, zwen Manad vor hin, mogent die mit yn nbertragen, daz ist gut, Mochte der nit gesin, so mochte er sinen teil verkeuffen, wem er wolte, also daz vnsere herren, die hertzoge ire rechte behaben an der burg, die sie itzund von deu Schenken habent, dise ding sollent sin ane alles geuerde.

Wir viere vorgenante Ratlute heißen die vorgenauten Schenken vnd bereden daz in der sune were, daz ir eyner yemant helffen wolte, daz sol er sinem vettern sagen erberclichen vnn kuntlichen, so sal ir dwedere von der burg zu Richenburg nicht sint kriegen, noch tun, wan sie sollent sie mit gemeynem rate wol behuten ane alles geuerde.

Wir vier furgenante Ratlute machen auch einen rechten burgfriden, den sollen sie behalten bis an *Richoltsheim*, an *Eberbach*, vnden an *Michelnbach*, oben an den Rucklingsberg, an *Gaspenze*, oben an *Bernfurt* vnn an *Fronhoffen*. Waz fyntschafft sie hetten, so sollent sy darynne eynen rechten burgfriden halten. Welher daz breche vnd den andern sluge, oder wundet, oder finge, der hette zerbrochen vnd hatte sich sin teil verfallen an vnser vorgenante herren, die hertzogen.

Vnn daz daz alles stete blibe vun vnzerbrochen, bidteu wir nnsere furgenanten herren die hertzogen, daz sie ire Insigel heran hencken zu eyner stetigunge. Wir haben auch heran zu einer vestigunge vnsere Insiegel vnd bidten die furgeschribene vnsere ratlute, hern Ulrich von Bickenbach, hern Gotfrid von Bickenbach, hern Erpfen von Wyngarten vnd hern Wyprecht Swenden, die habent alle dorch vnser bet Ire Insigel gehenckt an disen brif zu einem vrkunde aller der furgeschriben sache. Der brif ist gegeben zu Heidelberg, da man zalt von Cristes geburte tusent druhundert Jare darnach in dem siebenden Jar, des fritags nach sant Niclaus tag.

Pfälzisches Copialbuch zu Stuttgart, fol. 86 sq.

Vorstehende Urkunde gibt allein sichere Auskunft über die Abstammung des Schenken Eberhard, genannt Rauch, von dem Schenken Johannes, wie sie denn auch zeigt, daß schon damals, wie später durch's ganze Mittelalter hindurch, der Reichenberg das gemeinschaftliche Eigenthum der beiden jüngern Linien der Schenken von Erbach war. Außerdem ist dieselbe die älteste Erbachische Urkunde in deutscher Sprache.

XII.

1310, am 14. März. — Heinrich Abt zu Fuld verspricht dem Pfalzgrafen Rudolf, Herzog in Baiern, für seine Resignation auf die Vogtei des Klosters „Höchsten", beim Schlosse „Prewberg", und der dazu gehörigen Dörfer ein eröffnetes Lehen zu verleihen, welches 4 — 500 Mark Silber jährlicher Einkünfte ertrage.

Nos Heinricus dei gratia Abbas Ecclesie Fuldensis tenore presencium profitemur, quod Illustri principi domino Rudolfo, Comiti palatino Reni, duci Bauarie, necnon Illustri Mechthildi, collaterali sue et eorum heredibus ab ipsis legitime procedentibus, in recompensam Juris aduocacie in Monasterio *Höhsten*, Maguntinensis diocesis, situm prope castrum Prwberg, cum villis dicte advocacie pertinentibus, quod a nobis et ecclesia nostra in feudum tenuerunt, et cui ad nostram instanciam cesserunt, renunciauerunt et ad manus nostras libere resignarunt, feuda ad nostram et predicte Ecclesie nostre collacionem spectancia, quorum redditus anni ad quadringentas seu quingentas marcas argenti se extendunt, secundum plus uel minus, que memorati dux Rudolfus, domina Mechtildis uxor sua uel eorum heredes decreuerint acceptanda, quam primum vacare nobis ceperint conferre, auctoritate presencium pollicemur.

Nos uero Marquardus decanus totusque conuentus ecclesie et Monasterii antedicti huic contractui nostrum consensum adhibuimus et adhibemus benevolum et expressum, dantes in testimonium premissorum has literas cum sigillo prescripti domini Abbatis nostri et nostri conuentus sigilli munimine roboratas, datum Nuremberg Anno dnj M. CCC. decimo, pridie Idus Marcij.

Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart. fol. 85.

XIII.

1310, am 18. Juli. — Bischof Andreas von Würzburg verleiht dem Edlen Manne Eberhard Schenk von Erpach die Dörfer Mudach und Limpach mit dem Centgerichte daselbst.

Nos Andreas, dei gratia Episcopus herbipolensis harum profitemur serie literarum, quod Nobilis vir Ebirhardus, dominus || Pincerna de Erpach, ad nostri veniens presenciam, nobis humiliter supplicavit, quod cum ipso villas Mŏdach et Lim||pach cum Centa seu Iudicio ibidem, necnon hominibus et bonis suis quaesitis et inquirendis, a nobis et Ecclesia nostra debeat in feodum obtinere. Nos, sibi et suis heredibus villas, Centam siue Judicium, homines et bona huiusmodi annuentes, cupientesque, vnicuique attribuere, quod est suum, eidem Eberhardo suisque heredibus villas prenotatas cum Centa seu Judicio, hominibus et bonis predictas in feodum contulimus et confecimus in hiis scriptis, Inuestientes eos rite et racionabiliter de eisdem ad tenendum et possidendum a nobis et nostra Ecclesia prenotata, titulo feodali.

In quorum praemissorum testimonium has literas nostro Sigillo iussimus communiri. Datum Frankenfurt, anno dni. M. CCC. X., XV. Kl. Augusti.

Das Siegel in braunem Wachse ist beschädigt.
Die Urkunde ist fehlerhaft gedruckt bei Schneider, U. XI.

XIV.

1311, am 21. October. — Eberhard der Schenke von Erpach, Gottfried von Bickenbach und Wernher von Libsberg bekennen, daß ihnen Pfalzgraf Rudolf, Herzog in Baiern, und seine Gemalin Mechthild das Schloß Erpach mit den dazu gehörigen Gütern für 2500 Pfund Heller, die er ihnen von dem Kriegszuge gegen Böhmen her schuldig, versetzt habe.

Wir Eberhart der Schencke von Erpach, Gotfrid von Biokenbach vnd Wernher von Libsberg verichen vnd tun kunt allen den, die disen brief sehent, oder horent lesen: Wan vnsir herre, her Rudolf der edil pfaltzgrafe bie dem Rine vnd hertzoge zv Beyern, vnser frowe, frowe Mechthild sin eliche husfrawe, die hertzogin mit gutem rat, gutem willen vnd mit gesamder hand vns vmb fuinf vnd zweinezig hundert pfunt heller, der sie vns schuldig sint *vmb den dinst, den wir in taten gein Beheim* vnd fur den schaden, den wir in demselben dinste namen, habent versetzet die Burg zv Erpach mit allem deme recht, alz sie ez gehabt habent, besucht vnd vnbesucht, mit *gerichte*, vogtey, holtz mark vnd swaz anders dnrzu geboret, gebeizzen vnd geloben wir mit vnsern guten truwen an eins eydez stat fur vns vnser Erbin: Swanne der vorgenante vnsir herre, herczoge Rudolf, frowe Mechthild sin eliche husfrawe, ir erben odir gewaltiger amptman an dem Rine koment vnd vns oder vnsern Erbin die vorgenanten funf vnd zweinezig hundert pfunt heller bitent vnd gebent mit kuntschaft, daz wir in danne an widir rede die vorgenante Burg zu Erpaob vnd swas dor zv geboret, alz vor benennet ist, wider geben zu losin. Deten wir daz nit, sin wir meineidig, truwelos, erlos vnd rechtlos wordin vnd sint alle die Lehen, die wir von in haben, ledig wordin wider in ir vnd in ir Erben hant, daz sie die lihen mugen furbaz, swem sie wellent. Aber ouch, daz wir oder vnsir Erbin die Burg verluren von welherley gewalt daz were von iren wegen, so suln sie vns dannoch schuldig sin die vorgenanten haller. Verluren aber wir die Burg von vnsers selbez wegen oder von bosir hute, ez sie bie nacht oder bie tage, so sint vns die vorgenanten vnsir herre hertzoge Rudolf, frowe Meohthild sin eliche husfrawe, noch ir Erbin der oft genanten heller nit schuldig zv gebin. Wir schullen auch nit mer slahen vf dieselbe Burg die zv Erpach, weder von Cost, noch von deheinen andern sachen, sie sullen ouch die vorgenanten vnsre herre hertzoge, sin husfrawe die hertzogin vnd ir Erbin behelfen vz deme vorgenanten hus zv Erpach wider allen Menglichen, an wider uns, Cunradt von Winsperg, Vlrich von

Bickenbach, Ulrich von Hanawe vnd *Eberhart Schenken, Johans sun* von Erpach. Swaz auch wir furbaz andir sache gein dem vorgenanten vnsern hern hertzoge Rudolfin, der hertzogin vnd iren Erbin gewinnen zv schaffen, so sullen wir vns gein in von demselben hus nit behelfen vnd sullen auch sie vns an demselben hus nit schaden, noch an dem gute, daz dor zv geboret. Wir sullen auch wild, wezzer vnd allez, daz gut, daz zv derselben burg geboret, als vor benennet ist, beßern, so wir bast mugen, alz verre vns vnser trowe leitet.

Dor vbir zu einem orkunde vnn zv stetikeit geben wir disen brief mit vnsern Insigeln mit dem vorgenanten Cunradt von Winsperg, Vlrich von Bickenbach, Vlrichs von Hanowe vnd Eberhartz Schenken, Johans son von Erpach Insigeln versigelt. Der prief ist gebin zu Heidelberg, do man zalte von Cristus geburt druzehen hundirt iar, darnach in dem ainlften iare an deme Dunrstage nach Sand Gallen tage.

Kurpfälz. Copialbuch zu Karlsruhe, N. 2. fol. 58, 2.

Dieselbe Urkunde findet sich in dem Kurpfälz Copial-Buche zu Stutgart, fol. 88, 2 und 89, 1; darunter findet sich von einer spätern Hand folgende Bemerkung: „Anno dni M. CCCC. decimo in den wyhennacht heilgen dagen hat myn herre, herczog Ludwig den neschten obgeschriben brieff den Schencken von Erpach obergeben, wan er nit gantz vß was vnd die Schencken hatten auch ander brieffe von herczog Rupert dem Eltern, die denselben briff dotten etc. (dotten = für ungültig erklären.)

XV.

1311, am 20. October. — Eberhard Schenk von Erpach der Aeltere, weiland Schenk Eberhards Sohn, trägt dem Pfalzgrafen Rudolf, Herzog in Baiern, die Stadt Michelstadt nebst zugehörigen Rechten und Gütern, die bisher sein eigen waren, zu Lehen auf und empfängt dafür die Erlaubniß, die Burg und Stadt Michelstadt wieder aufzubauen, die ihm Herzog Rudolf vorher zerbrochen.

Ich Eberhart Schenk von Erpach der elter, etwenn Schenk Eberhartes son, dem got genad, vergibe vnd tvn chunt || für mich und für alle min erben allen den, di disen brif sehent, oder hőrent lesen, daz min herre, der hochgeborn || fürst, her Rudolf Pfallenczgraf bi dem Rein vnd herczog in Beiern, vnn mein fraw, frav Mechthild, sein hausfraw mir mit gutem rat vnd willen von besondern genaden erlaubet habent vnd gvnnen wellent, wider ze bawen vnd wider ze machen die Burch vnn stat ze Michelstat, *di er mir vor zerbrochen het* vnd di ich im versworen het, ze pawen vnn wider ze machen, dez aides mich min vorgenanter herre vnn min fraw ledich habent lazzen, als ir brif sagt, den ich vmb die selben Burch vnn Stat von in inne han, vnd habent auch mir geheizzen, daz si niemen anders erlauben, da mer ze bawen, vnd wan daz selb gut *min aigen ist, han ich ez minem vorgenanten herren*, vnd miner frawn vnn iren erben *aufgeben vnn han ez ze lehen von* in enpfangen, vnd swer daz selb gut nummer fürbaz hat, oder haben wil, der sol ez von in vnd von iren erben vnd nachchomen empfahen als ein reht leben. Ez sol auch ewiglichen meines oftgenanten herren vnd miner fraẘn vnn irer erben offen haus sein

wider mannohlich, bei die Bnrg vnn Stat vnn besonderlich wider swer ze Meincz Bischof ist, oder furbaz wirt, an wider Vlrichen vnd Gotfriden von Bickenbach, Wernhern von Liebsperch, Chonrat von Weinsperch, Vlrichen von Hanaẘ, vnn Schenck Eberharten, minen vetern, vnn söln si mich da wider vast schermen, der mir vnreht taet. Braech ich daz vnn taet sin nicht, ich ader min erben, so waern wir mainaid, trwelos vnn rehtlos vnn waern die lehen vnd allen andern leben, die wir von in haben, ledich worden in ir hant, daz si vnn ir erben si fůrbaz leihen möhten, swem si wolten.

Dar v̊ber ze vrchend gebe ich in disem brief mit minen vnn mit der vorgenanten: Vlriches vnd Gotfrides von Bickenbach, Wernhers von Liebsperch, Chvnrats von Weinsperch, Vlriches von Hanaẘ vnn Schenck Eberhartes, mines vetern Insigeln versigelten, der ist geben ze Heidelberch, do man zalt von Christes gebůrt Drenzehen Hvndert Jar in dem ainleften Jar an dem nehsten donerstag nach sant Gallen tag.

Das große runde Siegel Schenk Eberhards des Aeltern, ein Reitersiegel mit dem Bickenbachischen Wappen, und das runde Fußsiegel (?) Wernhers von Liebsberg, das erstere wenig, das zweite sehr beschädigt und das dritte in der Mitte auseinander gebrochen, in gelbem Wachse, sind vorhanden, die beiden andern Siegel fehlen.
Geh. Staatsarchiv zu München.

XVI.

1314, am 9. October. — Erzbischof Petrus von Mainz nimmt den Edeln Mann Schenk Eberhard von Erpach für König Ludwig den Baier um 1000 Pfund Heller in seinen Dienst.

Nos Petrus, dei gratia, sanctae Moguntinae sedis Archiepiscopus: sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius recognoscimus in hiis scriptis, quod procuratorio nomine pro Illustri domino Ludwico Comitepalatino Reni duce Bawariae speciale mandatum ad hoc habentes, cum Nobili viro *Eberhardo pincerna de Erpach* tractauimus in hunc modum, quod ipse predicto domino Ludwico super adipiscendo Regno Romanorum, abhinc usque ad festum beati Martini proximum et inantea ad unum annum continuo subsequente, cum decem dextrariis servire promisit fideliter et astare. Dictus quoque Dominus Ludwicus propter merita et grata ejusdem Eberhardi seruicia sibi impendenda eidem Eberhardo Mille Libras hallensium dabit et donabit, quam pecuniam post coronacionem suam Aquis factam ad duos menses ipsi in theloneo in Ludensdorf integre percipiendam deputabit. si vero in tantum coronacionem suam differri contingeret extunc in proximo festo nativitatis domini medietatem et in subsequenti festo pasche residuam medietatem dicte pecunie persoluet Eberhardo predicto. Et super hujusmodi ordinacione et tractatu, ut ipsi quamprimum ad partes Reni redierit, suas det literas curabimus ordinare. In cuius rei testimonium presentes literas sibi tradimus sigilli nostri robore communitas.

Datum Aschaffenburg Anno dni M̊. CCC̊. XIIIj̊. VIj. Idus Octobris.
Ein Fragment des erzbischöflichen Siegels hängt an der Urkunde.

XVII.

1315, am 29. Januar. — Der Römische König Ludwig weiset den Edeln und Gestrengen Männern, Eberhard Schenk von Erpach, Wernher von Libesberg, Conrad Schenk von Erpach und Erkinger von Frankenstein für ihre Dienste 3000 Pfd. Heller auf seine und des Reichs Gefälle zu Sünsheim und Limpach an.

Ludowicus, dei gratia Romanorum Rex semper Augustus vniuersis, presentes litteras inspecturis, gratiam suam et omne || bonum. Attendentes grata et fidelia obsequia, que nobis et Imperio Nobiles et streuui viri *Eberhardus pincerna de* || *Erpach*, Wernherus de Liebesperg, *Conradus pincerna de Erpach* et Erkengerus de Frankenstein, dilecti fideles nostri exhibuerunt hactenus et inantea exhibere poterunt gratiora, Tria milia librarum hallensium, ipsis ex liberalitate regia, vt se et suos paratiores ad mea et Imperij obsequia exhibeant, promittimus nos daturos. Pro quibus ipsis annuos redditus ex stura seu obuencionibus quibuscunque solitis et consuetis nobis Imperij nomine in oppido nostro Svnnesheim pertinentes, necnon consuetam sturam hominum nostrorum in Limpach cum alijs consuetis vtilitatibus obligamus et deputamus annis singulis colligendis, quousque predictam summam Trium milium librarum cognoscantur integraliter percepisse. Volumus etiam, ut quemcunque prefatus Eberhardus Pincerna de consensu predictorum suorum consortum pro Officiali in Oppido et villa supradictis constituerit et prefecerit, eidem a Ciuibus dicti Oppidi et hominibus ville predicte, tamquam Officiali per nos constituto, in omnibus et singulis, que ex antiqua consuetudine ad officium huius modi pertinent, fideliter pareatur et efficaciter intendatur, ac eidem Officiali redditus sture seu obuenciones easdem et nulli alteri tribuent et assignent, inter predictos Nobiles iuxta conuencionem et taxationem, per eos habitam, diuidendos. Cuius sepedicte sture et obuencionum precepta sunt annis singulis in sorte principalis debiti integraliter defalcanda, sio que cum ex preceptione huiusmodi ad summam sortis principalis peruenerint, obligationes predicte ad Imperium solute ac libere reuertantur. Gubernacionem etiam Monasterij in Sünnesheim Regio nomine Officiali, qui pro tempore per prefatos Nobiles, ut promittitur, fuerit constitutus, quoad jus adnocaticium consuetum manutenendam comittimus et Regendam. Mandantes ac precipientes auctoritate regia firmiter et districte, nequis eisdem Nobilibus super praemissis omnibus et singulis impedimentum uel obstaculum aliquid irrogare praesumat, sicut indignationem nostram voluerit euitare. In cuius rei testimonium praesentes litteras maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

Datum Frankenfurd iiij. Klnd. Febr. Anno dni Millo Tricent. Quintodecimo, Regni vero nostri anno primo.

Das Siegel fehlt.

Fehlerhaft abgedruckt bei Schneider, U. N. IX.

XVIII.

1314, am 29. Januar. — Der Römische König Ludwig gibt seiner und des Reiches Stadt Sünsheim, so wie seinem und des Reiches Dorfe Limpach bekannt, daß er den edeln Männern, Eberhard Schenk von Erpach, Wernher von Libesberg, Conrad Schenk von Erpach und Erkinger von Frankenstein, für die ihm geleisteten Dienste ihre Steuern und Gefälle bis zu 3000 Pfund Heller angewiesen.

Ludewicus dei gratia Romanorum rex semper augustus, Prudentibus viris, Scultets, Consulibus et vniuersis Civibus in || Sünnesheim et hominibus ville Limpach. Imperio pertinentibus, fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Ad noticiam || vestram volumus peruenire, quod inspectis gratis et fidelibus obsequijs, nobis et Imperio per nobiles viros *Eberhardum pincernam de Erpach*, Wernherum de Liebesperg, milites, *Conradum pincernam de Erpach* et Erkengerum de Frankenstein, fideles nostros, impensis et in posterum impendendis, ipsis annuam sturam vestram consuetam, cum obuentionibus et redditibus alijs, nobis et Imperio pertinentibus pro tribus milibus librarum hallensium duximus obligandam et percipiendam, quo ad usque per rerecepta ipsis de sorte principali fuerit satisfactum. Quapropter vobis iniungimus et mandamus, ut quemcunque discretum et circumspectum vobis prefatus Eberhardus pincerna nomine suo et predictorum suorum consortum in officialem constituerit et prefecerit, eidem in omnibus et singulis, que ad officium huiusmodi pertinent, tanquam per nos constituto pareatis et efficaciter intendatis, ac eidem Officiali sturam, obuenciones seu redditus consuetos et debitos, nobis et Imperio assignandos nostro nomine assignetis. Quo facto vos de eisdem dicimus liberos et solutos. Jus etiam aduocaticium monasterii in Sünnesheim prefatis Nobilibus et pro eis Officiali ipsorum, quoad predicta obligatio duraverit, manutenendum comittimus et regendum.

Datum Frankenfurd iiij. Kaln. Februarij, Regni nostri Anno Primo.

Das Siegel in grauem Wachse ist beschädigt, aber noch erkennbar.

Abgedruckt bei Schneider, U. N. X., wo statt Sunnesheim irrthümlich: „Winnesheim" steht.

XIX.

1317, am 13. August. — Revers Eberhards Schenk von Erpach, genannt Rauch, für Erzbischof Petrus von Mainz über ein Burglehn zu Fürstenau, bestehend in 40 Mark Köllnischer Denare, wofür Eberhard Rauch 6 Höfe zu Steynbach als Lehn aufgibt.

Ego Ebirhardus Pincerna de Erpach, dictus Rauch, Recognosco publice in hijs scriptis, me a Reuerendo in Christo patre et domino meo, domino Petro archiepiscopo Maguntino recipisse litteras tenoris et continencie infra scripte:

„Nos Petrus dei gracia sancte Maguntine sedis Archiepiscopus, Sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius, Recognoscimus tenore presentium publice profitentes, quod nobilem virum Ebirhardum Pin-

cernam de Erpach, dictum Rauch recepimus in Castrensem ad Castrum nostrum Furstenawe pro quadraginta marcis coloniensibus denariornm sibi dandis per nos, quando facultas et oportnnitas de hoc nobis videbitur aut per Successores nostros sibi soluendis, si nos forte eas sibi non solverimus. Propter quod idem Ebirhardus in bonis suis liberis et solutis, scilicet sex mansis apud villam Steynbach sitis redditus quatuor marcarum Coloniensium designavit et recepit a nobis in Castrense feodum, quod ipse et sui post eum heredes deseruire tenebuntur fideliter ut castrenses. In cuius rei testimonium Sigillum nostrum presentibus litteris est appensnm. Datnm Aschaffenburg Idus Augusti, Anno domini Millesimo Trecenthesimo decimo septimo."

Et quod redditns quatuor marcarum coloniensium, de quibus in predictis litteris fit mencio, in bonis meis liberis et solntis, videlicet sex mansis apud villam Steynbach sitis, prefato domino meo Archiepiscopo designavi et resignaui et ab ipso in Castrense feodum recepi, quod ego et mei post me heredes deseruire tenebuntur fideliter ut Castrenses. In cuius rei testimonium et euidentiam Sigillum meum presentibus litteris est appensum.

Datum loco, Anno et die, quibus supra.

Kurmainzisches Ingrossatur: f. g. Spangen-Buch R. 1, F. 51, 2, im Archive zu Würzburg. —

Der oben eingerückte Lehnbrief ist gedruckt in Gud. C. D. III. p. 153.

XX.

1321, am 10. August. — Heinrich, Abt von Fulda, Ulrich von Bickenbach und Rudolf von Rodenstein stiften eine Sühne zwischen Eberhard dem Aeltern und Eberhard dem Jüngern, Herren von Erpach, wegen des Schlosses Rychenburg und anderer Güter.

Wir Heynrich von Gots genaden, apt zu Fulde, Bekennen offenliche an disem brive, daz wir gered vnd getcidingit han ze Oemstad || ein stede Sûne zwisschen vnsern Magen, Schenken *Ebirharte dem Alten* von Erpach vnd sinen helfern vf ein siten, vnd Schenken *Ebirhart* || *dem Jungen* vnd syn helfern vf die andern siten, die sy vns in vnser hant mit trawen an eidis stad gelobit han, veste vnd stede ze haltene an alz generde, vm alle brûche, vm krige, die zvsschen in gewest sin biz vf disen tag, vnd han wir die sûne gered vnd intfangen von in bedersict. Als so beschenliche, daz vnser Mage vnd Oeheim Ebirhart der alte vnd Ebirhart der Junge die forgenanten, Ir Burg ze Rychenburg vns vnd vnserm Oheime, hern Vlrich von Byckenbach vnd hern Rudolfe vom Rodenstein, Tûmherre ze Wirzeburg in sollen geben, vnd wi wir sie heizen leben, wan wir in die forgeschriben Burg wider entworten, des soln sie gehorsam sin. Wer aber, daz wir alle drie ober ein niht komen mochten, wes dan vnser zwene vber ein kumen, daz suln die forgesprochen schenken bede stede halten. Vnd des soln wir in ein ende geben for sente Martins tage, der nu komt, wir dri gemeinliche, oder vnser zwene, als forgered ist. Wer aber

daz die riehtnnge for sente Martins tage niht geschehen moohte von vns, so soln wir iz ie ein ende hau gegeben for unser frowen tage wurzewibe, der darnach kumt, als da for gered ist, an alz forgezog. Wir ban anob me zusschen in gered vm Inte vnd vm Gut, dar vm sie gekriget ban biz ber, vnd vm alle brůcbe, vnd mit namen vnd die gud, die hernacb geschriben stein, vm drizig phunt heller geldis ze *Schonenberg* vm ein virteil eyns hones, vm ein virteil eines Cehendes, vnd vm ein virteil siben houestede zu *Klingen*[1]) vnd vm daz halbe dorf ze *Assehorn*[2]). um die Muln halbe zn *Küntich*. vnd vm daz virteil des dorfs zu *Zotzinbach*, vm das virteil des dorfs *Brenspach*. vnd daz zn dein zwen dorfin gehort, vm daz firteil zn *Fürstengrunt*, vnd vm daz virteil zn *Valkengesezze*, vm daz halbe teil ze *Steinbach* vnd vm ein halbeteil eins Cehenden zn *Morlebach*, vnd vm lute, die geheizen sint *Byckenbecher* genozschaft, vm ein Muln zu *Michilnstad*, die wust ist, vm achzig Malter Korns vnd als vil habern, die der alte Schenke dem Jungen Scbenken Ebirharte nam ze *Rychenburg*, vm daz halbe dorf ze *Maminhard*[3]), vnd vm daz virteil der Burg ze *Schoninberg*, vm daz balbe dorf zume *Gimpen*, vnd vm den schaden, den Schenke Ebirhard der alte Ebirhard Sobenken dem Jungen tede, *da her zu Michilnstad sin formunt was*, vnd vm die bruche, als forbenant ist, die znsschen in gewest sin biz an disen tag, daz sie des auch zu vns vnd zu Vlricbe von Byekenbach, vnserm Oheime vnd zu hern Rndolfe von Rodenstein sind gegangen. Wi wir sie des richten minenklich oder recbtlich, des suln sie gehorsam sin vnd stede halten an geuerde. Wer aber, daz wir alle drie der richtunge vberein niht kumen mohten, wes dan vnser zwene vber ein knmen, daz suln die forgenanten Schenken bedersict halten, vnd des suln wir alle drie, oder vnser zwene in ein ende gen die vber ein kůmen, auch vff sente Martins tag, oder darnacb for vnser frowen tage Wurzewihe, als daz forgered ist. Me wen daz der forgenanten Schenken keinre niht stede hilte, oder niht stede wolte halten die richtunge, die wir znsschen in mechten vm dio Burg, um die gůt, die vorgeschriben stein, vnd vm alle brůhcbe, die zusschen in gewest sin biz an disen tag, des teil an der Burg vnd an den Guten, die dar zn gehören, [illegible] als lange inne haben, biz daz er stede baldit daz. Vnd [illegible] anderm, der die richtunge stede haldit, sin teil an der [illegible] vnd an den guten wider entwrten. Wir han anch gered, w[illegible] der richtunge niht gesin mohten, oder abe gingen, d[illegible] wolle, oder Vlrich von Bickenbach oder her Rudolf [illegible] erstürben, so solde von vnser weine Ebirhard vnser Br[illegible] zu Wirzeburg, von Vlrichs weine Gotfrid von Bick[illegible] Rudolfs weine her Heinrich sin Bruder, Tumherre [illegible] forgenanten Schenken zo richtene macht haben, gli[illegible] forgeschriben sted. Wir han onoh me zusschen in ge[illegible] furbaz zusschen in kein vflouf oder bruhch würde v[illegible], ez wer vm Inte, oder vm Gut, da sol ir keinre niht [illegible] biz dan e verkunt Vlriche vnd Got-

---

[1]) Oberklinge[illegible] Affelbrunn. [3]) Momart.

fride von Bickenbach, vnsern Oheimen, die sie dar vber bedersiet gekorn han, die sullen sie darnach bie ein Mande gaericht han nach minne oder nach rechte. Wir han auch geret, wilher der forgenanten Schenken die svne breche, des Got niht en wolle, daz wir apt Heinrich, Philips der alte vnd Philips der Junge von Valkenstein vnd *Cůnrad Schenke von Erpach* wider den beholfen soln sin getrůweliche, mit aller vnserer macht, vnd wer den die sůne breche, behůsete oder behilte daz wir des fient soln sin, vnd wider in beholfen. Daz dise forgenante sune, die wir gered vnd intfangen han, vnd for vns mit trůwen an eids stad gelobt ist, stet vnd vnuerbrochen blibe, des henken vnsre Oheime: Schenk Ebirhard der alte, vnd Schenke Ebirhard der Junge von Erpach for sich vnd al ir helfer ir Ingesigele an disen Brief.

Vnd daz wir apt Heinrich vnd wir, die forgenanten herren die hulfe, die wir vorgelobt han, sted vnd vnuerbrochen halten, des lege wir zu eime orkunde vnsor Ingesigele an disen brief. Vnd daz wir Ebirhard der alte vnd Ebirhard der Junge, schenken von Erpach die forgenanten, dise Sůne vnd rechtunge, als sie forgeschriben sted, stede vnd vnuerbrochen ewenkliche halten, dar vmme henke wir vnser Ingesigele zu eim geznknisse vnd ze eime grözern vestekeit an disen brief.

Dirre brief ist gegebin, da man zalte von Gots geburt Tusent Jar Drihundert Jar, dar nach in dem ein vnd zwensten Jare, an sante Laurencien Abende.

Das Siegel des Abts von Fulda ist sehr beschädigt, zwei Siegel fehlen, das große runde Siegel Philipps von Spanheim ist noch kenntlich, das Reitersiegel Eberhards von Bruberg ist gut erhalten, ein Reitersiegel mit dem Bickenbachischen Wappen ist am Rande sehr beschädigt, das große Siegel Wernhers von Lidesberg ist theilweise zerbrochen; auch die drei großen, runden Erbachischen Siegel sind vorhanden, aber beschädigt. Man sieht daraus, daß die 3 Erbacher Linien, damals bei besonderen Gelegenheiten große, runde Siegel führten, wie das auf unserer Wappentafel unter N. 2. befindliche.

XXI.

1321, am 10[illegible] Abt Heinrich von Fulda stiftet eine Sühne zwischen den Herren [illegible]rg, Conrad Schenk von Erpach auf der einen, und Schenk Eber[illegible]on Erpach und seinen Helfern auf der andern Seite, wegen des S[illegible] benannter Güter.

Wir Heinrich von [illegible] Apt ze Fulde bekennen offenlich an disem brieue, daz wi[illegible]geteydinget han zu Omstad ein rechte Svne zuschen de[illegible], vnsern Oheim Ebirharte von Bruberg, Conrad || Schenk[illegible], Vlrichen vnd Gotfriden von Bykenbach vnd allen irn he[illegible]ten vnd znischen vnserm Oheim, Schenken Eberharte de[illegible]rpach vnd allen sien helfern vf die andern sieten, die [illegible]ser hant mit truwen an Eides stad gelobt han, veste zn hal[illegible] list vm alle bruche vnd kriege, die zwischen in gewest sin biz [illegible] disen tag vnd han wir die svne gereth vnd enphangen also [illegible], daz vnser Oheim,

schenk Ebirhart der vorgenante luterlich vor vns *verzigen* hat vor sich vnd alle sin Erben *vf Erpach Burg* vnd stad, vnd vffe alle die gut, gesucht vnd vngesuebt, *die ein herzog Rudolf von Beiern* dar zu setzte, vnd mit namen vf die zwei dorf Rorbach vnd den Cehenden, der darzu gehört, ein flerteil zu *Osternuwe* vnd vf den Cebenden *zume Gumpen*, die Schenken Gerharts waren. Wir han auch me gereth vm die Cente halbe zu *Rycholsheim*, vm den hof zu *Vronhoue* vnd die lute, die darin gehörn, vm *Obern Osterna*, vm daz dorf zu *Celle*, daz dorf zu *Erpach* vnd vm den Cehenden des *dorfes zu Erpach*, darumme Ebirhard von Brnberg, Conrad Schenke von Erpach vnd Schenke Ebirhard der elter, die vorgenanten herren, krig vnd zweiunge hatten, daz sie das sin gegangen einmutklich vor vns, vf die Erbern herren Vlrich vnd Gotfriden von Byckenbach, wie sie die richten vm die vorgenanten gut, darvmme sie sich zweieten, daz sie daz stede vnd veste alle wege sullen halden.

Wir han auch me gereth zwischen den vorgnanten Herren, wer ez, daz an wurbaz kein vflouf oder bruch zwischen in geschee, daz got vorbiede, ez were vm luide oder vm gut, daz sie darzu niht tun en suln, vnd hant darvber gekorn mit einander drie gemeine man: Vlrichen von Bykenbach den herren, Arnold Creyzen von Lindenvels, Starkeraden von Bruberg, die Ritter, die hant gelobt, sie richtene, binnen ein Mande ane alle geuerde. Gienge auch einer abe der drier gemeine man, so sollent die vorgenanten herren ein andern an sin stad kiesen binnen einem Mande, vnd wo der vorgenanten drier zwene bin besten, daz sal macht han.

Wir han auch gereth, daz Schenk Ebirhart vnser Oheim der vorgenante, von nu vnser Vrowen tag kůmt, wan man die Wůrze wihet vber zwei Jar *kein Burklichen Buw* zu Michelnstad machen sal, oder binnen derselben Zit in kein vremde hant die Stad setzen sal, ez en sie danne mit der vorgenanten herren gudem willen.

Wir han auch geret, welher der vorgenanten herren die svne breche, des God niht enwolle, daz wir Apt Heinrich, Graue Johan von Spanheim, Philips der Alde vnd Philips der Junge von Valkenstein, Gotfrid von Eppinstein, Vlrich von Hanow, Philips von Spanheim vnd Wernher von Libsberg, herren, wider den beholfen sollen sin getruwelich mit aller vnser macht, vnd wes dan, der die svne breche, behusete oder hilde, daz wir dez viende sullen sin vnd wider in beholfen.

Daz diese vorgenante Svne, die wir gereth vnd entpfangen han vnd vor vns mit truwen an eydes stad gelobt ist, stede vnd vnzerbrochen blibe, des henkent vnser Oheim, Ebirhart von Brnberg, Cůnrad Schenke, Vlrich vnd Gotfrid von Bykenbach vor sich vnd ir helfer vf ein siten, vnd Schenke Ebirhard der Elter, vnser Oheim, vor sich vnd alle sin helfer vf die andern siten ir Insigile an diesen brief, vnd daz wir Apt Heinrich vnd wir, die vorgenanten herren die hulfe, die wir vor gelobt han, stede vnd vnuerbroche halten, des legen wir zu eime orkunde vnser Insigele an diesem brief, vnd daz wir Ebirhart von Bruberg, Cunrad Schenke von Erpach, Vlrich vnd Gotfrid von Bykenbach vnd Ebirhard der Elter, Schenke von Erpach, die vorgenanten herren,

diese sûne, als sie vorgeschriben sted, stede vnd vnuerbrochen eweklich halden, darumme henken wir vnser Ingesigele zu eim gezuknisse vnd grozer vestekeit an diesen brief.

Der brief ist gegeben, da man zalte nach Gots gebûrt Tusent Jar druhundert Jar, darnahe in dem ein vnd zwanzksten Jare an sent Laurencien Abinde des Mártelers.

Fünf Siegel sind verloren. Die sieben vorhandenen sind mehr oder weniger am Rande beschädigt, nemlich: das des Abts Heinrich von Fulda, die großen, runden Siegel der Schenken Conrad und Eberhard von Erbach, die beiden großen Siegel des Grafen Philipp von Spanheim und Wernhers von Lidesberg, das Reitersiegel Eberhards von Bruberg und ein Bickenbachisches Reitersiegel.

Fehlerhaft bei Schneider, E. H. U. R. XIV, 4.

XXII.

1324, am 20. November. — Schiedsrichterlicher Entschied Ulrichs von Bickenbach, Starkrads von Bruberg und Arnold Kreiß von Lindenfels in den Streitigkeiten zwischen Schenk Conrad, Herrn von Erpach, und Schenk Eberhard dem Aeltern, Herrn von Erpach, und ihren Helfern.

Ich Vlrich von Bickenbach, Starcrat von Bruberg, ein ritter, Arnolt Kreiz von Lindenfels, auch || ein ritter, rat Inde schuschen den erbern luten, grene Rudulue von Wertheim vnt schenke Cûn||rade von Erpach of ein siten, schenke Eberharte dem alten of die andern siten von Erpach v̄mme die bruche, die sider der sone sin geschehen.

Darvber sprechen wir zu dem ersten vmme den dotslac, den Prisinc vnd Cûnrat Houeman daden, des sprechen wir dri einmûtliche, das man den bezeren sal, alse hernach geschriben stet. Des sprechen wir zum ersten, das Prisinc vnd Cunrat Honeman sollen bezeren mit fir vnd zwenzig mannen mit halben punden wasses, wanne die kummen zu Masse bi daz dorf, so sollen sie gen, als wonlich ist, biz of sin grap und sollen diu kerzen da geben iren vronden, hundert man sollen sich eigennen vnd sollen sich losen, ider man mit zwein |hellere vnd hûndert sele messe, daz gemeine gebet in zwenzeg klostern vnd ein steinen cruze, selbzehende sollen sie der mutter vnd den bruderen gelobe zu ergezene; sie sollen auch die herren zu Erpach abe legen; sie sollen auch zu Omestat in varen selpzehende, Schenke Eberharte zu bezerunge, wolt er sie zu lange da lazen, so sol her Godefrit von Bickenbach macht han, sie uz heizen zu varne. Prisinc sol auch zwei iar selp ferde Schenke Eberharte dinen, ides iares ein nacht reise, ob ers gemant wirt, of des schenken cost vnd verlust, an alle die stat, do ers mit eren gedûn mac. Diz sollen sie allez folle brengen hie schuschen vnd Ostern. Sie sollen auch zwa Achernerte[1]) tûn in dirre iares friste mit in, ader mit andern luten.

Vns dunket auch recht alle dri: brenget Schenke Cûnrat zu mit me gehosome, daz der gebor[2]) hore in den hof zu *Fronehouen* vnd

---

[1]) „Achernete" ist eine Wallfahrt zu den Heiligthümern nach Aachen.

[2]) „gebor" d. i. Bauer.



schenke Gerhartes sie gewest, ader sin vnd hat er ime dan daz gelt abe genůmen, so sol ime Schenke Eberhart wider dǔn.

Vns důnket anch recht sin vmme *Osterna* vnd *Horebach*, sit Schenke Cůnrat ime sin gelt bot gezngliche vnd er des nit enwolde, hat danne Schenke C. vmme diu golte gepant, diu sider of den gnten geuallen ist, vmme also vil, alz of den guten falende was, daz er daran recht getan ha, hat er aber der pandnnge cůntlichen schaden, als er mit den her legt, er ader die *zwen ammetman* wollen behalten zn Erpach, also obe he selbe da bi nit si gewest, hat aber he dar ober icht me gennmen, des sol man wider důn.

Wir sprechen anch, das er das gnt losen sol in disen firzehen nachten, ob be wil; dnt er des nit, so sol schenke Eberhart der bi sizen, als lange, biz Schenke C. oder sin erben kumen, so sol man ez in zn losen geben ane alle wider rede.

Vns dvnket auch recht sin: wan Schenke C. die vorgenanten dorf geloset, er ader sin erben, daz danne Schenke Eberhart oder sin erben ime die balben hnbe solen losen vmme hern Vlrich in den nahesten firzeben nachten darnach ane alle wider rede.

Vmme daz rint, daz Schenke C. nam zu Michelstat, behalden sie daz, als der stede recht ist, daz sie ir borgen gewest ist, so sol ez Schenke C wider důn in diesen firzehen nachten.

Wir sprechen auch me: brenget Schenke C zn mit megebosome, daz diu lnte in den hof horen zn *Fronehouen*, so sollen sie sin sin vnd sal ime wider důn, waz er den luten getan hat.

Vns důnket anch recht vmme den zehenden zn den Gumpen, brenget daz Schenke C. zn mit guter knntschaft, daz ez Schenke Gerhartes sie gewest, waz er danne genumen hat, daz er das wider důe; wan daz geschit, so sol Schenke C. anch wider dun, waz er zn Buruelden Schenke Eberharte hat genůmen.

Wir sprechen anch vmme *Bockerode*, daz Schenke C. in daz gerichte for vnd mit rechte darnach rede, waz daz gerichte teilt, daz er daz neme.

Vmme *diu Hildegersklingen*, waz Schenke C. da hat gennmen, daz daz din gebnr vnder sich sollen seczen vnd daz sollen gelten ane alle geuerde.

Wir sprechen auch vmmc den *Morsberg* [1]), daz man daz ernaren sol an den anstoren ane daz dorf, da der walt in gehoret, an den sol man nicht ernaren, wen din andern besan, der in her ha bracht, der sol den ander derbi lazen sizen, biz man ime mit rechte anegewinne.

Vmme diu ků zn *Berenforte*, des důnket vns recht, daz man wider far an din lute. din den sibenden besåzen, hant din das schenke Eberharte hau geteilet, so genuzit ers billiche, ist des nit, so gitman ime daz rint billiche wider.

---

[1]) Der Morsberg war ein, zur Cent Reichelsheim gehöriger Wald in der Nähe des Obermosauer Forsthauses, nicht zu verwechseln mit dem Mauersberg bei Oberheinsbach.



Vmme daz bûteilen [1]) zu *Erengesbuch* [2]), daz han wir eruaren, was Schenke C. da hat gennmen, daz er daz solle wider dûn, daz von budeiles wen ist geschehen.

Wir sprechen auch vmme den dot slac zu *Erzcbach* geschah, daz wir daz eruaren han, vnd dûnket vns auch selbe recht, daz man diu freuel, diu man von me grode deilet, daz sol der herre for abe nemen, des daz gut ist, waz darober ist, daz sol der herren alleu gliche sin, iedem herren nach siner ane zal [3]).

Wir sprechen auch me vmme daz hau zu *Ameselbrunnen*, daz man daz Schenke Eberharte billiche wider dů.

Wir sprechen auch me, daz man alle dise dinc sol enden bin chusschen vnd dem Azehendage [4]).

Ich Starcrat von Bruberg vnd Arnolt von Lindenfels erkennen vns an disen brive, wan wir vnsere ingesigel nit bi vns han, des han wir gebeden den erbern herren, hern Vlriche von Bickenbach, daz er sin ingesigel an disen brif hånke, daz diz dinc allez stede vnd veste blibe. Des henken ich Vlrich von Bickenbach min ingesigel an disen geiwortegen brif; diz dinc ist geschehen da man zalte von godes geborte druzenhundert iar in dem ir vntzwenzegesten iare, an dem dinsdage for sancte Cecilien dage.

Das Siegel ist vorhanden.

XXIII.

1329, am 14. Juni. — Helfrich von Rodenkem, Comthur zu Mosa, verkauft dem Edelknechte Berthold Reucheiin sein Gut zu Stenbuch auf Wiederkauf um 40 Pfund Heller.

Wir bruder Helferich von Rodenkem, Komethur zo Mosa vnde die bruder || gemenliche des selben huses dûn kûnt allen den, di desen brif an sehent || vder horent lesen, daz wir Bertholfe Reucheline, eme edelen knehte han zo kaufe gegeben eme vnde sinen erben vnser gût zo Stenbûcb in dorf vnd in velde, suchet vnn vngesuchet vme verzec phûnt heller, di haben wer geleget an des huses noz ůme kůr vnn ůme

[1]) bûteilen = der Bautheil, der Antheil an den gebauten Feldfrüchten, die Naturalabgabe von einem Gute.

[2]) Erengesbuch, jetzt: Erbuch bei Erbach.

[3]) Die Centgerichtsbarkeit zu Reichenberg war den drei Linien Erbach gemeinsam, die Erbacher Linie besaß die Hälfte, die beiden jüngern Linien hatten die andere Hälfte gemeinschaftlich. Hier ist von den Geldbußen für einen Criminalfall die Rede, von welchen im Erbachischen der Centherr ⅔ erhielt. Der Gutsherr, d. i. der Besitzer des Landes und der niedern Gerichtsbarkeit, soll sein Theil vorausnehmen, das übrige soll nach Anzahl der Ahnen unter die Herren vertheilt werden, also Schenk Conrad die eine Hälfte, die andern Erbacher Linien die andere Hälfte. Diese Stelle zeigt, daß bereits damals die Centgerichtsbarkeit in Reichelsheim in Erbachischen Händen war.

[4]) Der Achtzehntag ist die Octave des h. Dreikönigstages = 13. Januar. Die Stelle bedeutet: „alle diese Dinge sollen beendigt und beigelegt sein zwischen „hiu“, dem Tage der Ausstellung der Urkunde und dem 13. Januar.

win vnn ŷme haberen vnn ŷme ander notdorft, des di bruder bedorfen in deme huse. Dar ŷber bekeunen ich Bertholff Reuchelin vnn mine erben an diseme brife, swenne der Komethůr vnde die bruder fon Mosa vor sante Peter dage verzehen dage vor ŷder nach kůmeut, der da velet vme di fasseunaht, vnu ir gůt wider keufent ŷme verzec phůnt heller, so sollen wir in iz wider entworteu ledec vnu fri aue geuerde, daz dis stede vnde ganz blibe, des besigelen wir desen brif mit des herberen hereu Shenkeu Cunrades vou Erbach ingesigele vnn mit vnserme ingesigele, des gibe ich shenke C. min ingesigel an disen brif vou des Kůmethures bede wegen vnu der bruder zo Mosa.

Diser brif wart gegeben uach gotes gebůrte, da mau zalte dusent vnn drůhůndert iar vnu iu deme nůnden vun zueuzegesteu iare au der mitewochen iu den Pingesten.

Die Siegel sind vorhanden. Das Siegel Schenk Conrads ist auf der Wappentafel unter N. 3. abgebildet.

XXIV.

1329, am 13. December. — Balduin, Verweser des Erzstiftes Mainz, bekennt, daß er dem Hermann Duborn, seinem Amtmann zu Fürstenau, noch 148 Pfund guter Heller schuldig sei.

Baldewinns dei gratia Ecclesie Moguutinae sedis prouisor ac defensor vuiversis, presens Scriptum audieutibus seu visu|ris recoguoscimus publice per preseutes, Quod streuuo viro Hermano dicto Duborn, armigero, || aduocato nostro in Furstinauwie et suis heredibus in ceutum quadraginto octo libris hallensium bonorum et legalium sumus obligati, quas pro nobis et nostra ecclesia Moguntina expendidit et adiutoribus nostris et nostre Ecclesie Moguntine tribuit et propagavit, nostro nomine plenarie et consigne. Quare dicto Hermanno et suis heredibus officium aduocacie castri nostri Fursteuauwie prefati cum omnibus suis iuribus et obuencionibns, ad ipsum officium spectantibus et ab eo in hodiernum diem perhabitis et possessis concessimus et presentibus concedimus in hiis scriptis, promittentes dictum Hermannum et suos heredes a prefato officio Fursteuauwie nou amovere, uisi sibi, aut suis heredibus penitus satisfecimus de supradicta summa pecunie solvende sufficieuti congrua et expedita.

Iu cuius rei testimonium penitus confectum sigillo, nostris Archiepiscop. Treverens., quo utimur inpromissis duximus mimine roborandum. Datum Minziuberg anno dni M. CCC. XXIX., in die Lucie virginis.

Das Siegel fehlt.

Reichsarchiv zu München.



XXV.

1330, am 28. Juli. — Conrad Schenk von Erpach bewilligt dem Henseln Stump (von Dannenberg) 30 Pfund Heller Witthum für dessen Hausfrau Else auf die, von ihm zu Lehen gehenden Grundstücke zu Pfungstadt.

Ich Schenke Cunrad von Erpach bekennen allen dyn, dy disen Brif sien oder || horent lesen, daz ich dorch bede vnn dorch lieben dinest, den mir her Henseln || Stump gedan hat, han ghegiben drizich phnnt heller vorn Elsen, sine elichen frawen zo einer rechten wideme, als wideme recht ist, vf deme gode, daz er von mir zo lene hat in deme dorfe zo Pnncstat, dri morghen ackers hinder den zhunen, vnn anderhalber an deme smein wege, dy Cristnns waren. Daz dise vorgeschribenen ding vest vnn stede sin, han ich Schenke Conrad, der vorgenante herre, dissen Brif besigelet mit mime ingesigele, der ist gegiben da man zalte von Cristus geburde drizenbundert jar an deme drizigesten jare, an deme heiligen dagbe sancte Nazarien vnn siner selschaf martilere.

Das Siegel ist abgefallen.
M. vergl. Urk. N. XXXIV. und die Anm. dazu.

XXVI.

1334, am 12. August. — Hermann, Bischof von Würzburg gibt seinen lehnsherrlichen Consens zur Bewidmung des Edeln Mannes, Schenk Conrads von Erpach für seine Hausfrau Yda auf das Dorf Mückenloch.

Wir Herman von Gotis genaden, Erwelter vnd bestetigter Bischof zů Wirczbnrg bekennen || offenlichen an disem, Daz der Edel man Chnnrat der Schencke von Erpach, vnser || Oheim vor vns gewesen ist vnd hat mit vnserm gůtem willen vnd verhencknůzze die Erbern frowen, frowen Yden. sin Eliche frowen gewydmet hat vnd geben zů einer rechten Wydemen Vier hundert phunt heller genger, gůter vnde geber haller vf dem halben Dorffe zů Mükkenloch vnd waz dar zů gehöret, mit holtze, wazzer vnde weyde, besnchet vnd vnbesnchet, daz von vns vnd von vnserm vorgenanten Styftt zů Wirczbnrg zů Lehen get. Mit sölicben bescheidenbeiten vnd versprechnusse, wanne die vorgenant frowe Yda niht en ist, se sol daz vorgescbriben gelt vf ir Sune wallen vnd nibt vf ir Tohtter. Vnd das zů einem waren vrkůnde vnd geczůgnůße dirre vorgeschriben dinge, so geben wir disen brief mit vnserm Insigel besigelten, Der geben ist zů Spyre, do man zalt von Kristns geburth Drnczehen hundert Jar darnach in dem vierden vnd drizzgisten Jare, an dem Donerstag nach sande Laurenczen tag.

Das Siegel ist beschädigt. Reichsarchiv zu München.

Wie Schenk Conrad von Erbach in den Besitz des Dorfes Mückenloch, südlich vom Neckar gelegen, gekommen, ist unbekannt; eben so wie es von Erbach wieder abgekommen. Da indessen seine hier erwähnte Hausfrau eine Erbtochter Boppo's von Steinach war, so ist es wahrscheinlich, daß er das Dorf Mückenloch mit ihr erheirathet hatte.

XXVII.

1335, am 8. Februar. — Rudolf Kilian, ein Edelknecht, und Christine, seine Hausfrau, verkaufen an Albrecht Echter und Wortwin Ungelaube, Edelknechte, ihren Zehnten zu Berenfurt um 40 Pfund Heller auf einen Wiederkauf, mit lehnsherrlicher Bewilligung Schenk Conrads, Herrn zu Erpach.

Ich Růdolf Kileian ein edelknecht, Cristin min eliche husfrawe vnd vnser erben tůnt kunt allen den, die disen brief ansehent oder horent || lesen, daz wir beide mit samentbafter hant uerkauft han reht vnd redeliche den zehenden zů Berenfurte, den wir dahan zu Lehen von || vnserm herren, hern Cůnrade, deme Schenken von Erppach, ersůcht vnd vnersůcht, Albereht Ebter vnd Wortewin Vngelaube, zwen edelen Knehten vnd iren erben vmme vierczig phunte heller, die wir von jn enphangen hant vnd si in vnsern nutz getan han mit solichen vor worten vnd gedinge, wanne wir vnd vnser erben kument vierzehen tage vor sante peters tage vnd vierzehen tage dar nach, In disen zůgenden vier jaren vnd wollent den vorgeschriben zehenden widekauffen, so sollent si vnd ir erben vns vnd vnsern erben den zehenden wider zu kauffen geben anch vmme vierzig phunt gůter vnd geher heller ane allen uerzug vnd ane alle wider rede, vnd were sache, daz wir den zehenden wider keufften in disen vier jaren, alse vorgeschriben ist, so selten wir ein bescheiden bieder man nemen vnd soltent die zwene vorgenanten edelen Knehte auch ein bescheiden man nemen, vnd waz die zwene sprechent, daz der zehende besser si, denn viertzig phunde heller, daz sollent vns geben die vorgenanten Albereht vnd Wortwin, oder sie sollent vns vol gunnen, daz wir den zehenden ieman anders uerkauffent, also daz in die viertzig phunde heller werdent ane wider rede vnd ane allen nerzug vnd daz diz war si vnd auch stete beliben, daz han ich gebetden, den vorgenanten herren, hern Cůnrade Schenken, daz er sin Ingesigel mit mimme hat gehangen an disen brief, der wart geben do man zalt nach Cristes geburte druzehenhundert jar vnd dar nach indeme funf vnd drißegesten Jare an deme mittewochen vierzehen tage vor sante Peters tage, der da lit in der Fasten

Die Siegel sind abgefallen.

XXVIII.

1336, am 29. April. — Rudolf Kilian, Edelknecht, und Christine, seine Hausfrau, verkaufen mit Bewilligung des Lehnsherrn, Schenk Conrad's von Erpach, ihren Zehnten zu Berenfurt an die Edelknechte Albrecht Echter und Wortwin Ungelauben um 72 Pfund Heller.

Ich Růdolf Kilian ein edelkneht vnd Cristin, min eliche frawe tůnt kunt allen den, di disen brief an sehent oder horent lesen, daz wir mit || samenthafter hant vnd vnser erben vnd mit gůtem willen Herman Kileian, mines brůders vnd nerhenkniße hant nerkanft den ze-

henden zû Berenfurte, ersûcht pnd vnersûcht, recht vnd redelich alse er an vns kumen ist vnd mit allem dem rehte, alse wir iu biz her gehabet han Albereht Echter vnd sin erben vnd Wortwin Vngelauben vnd sin erben, zwein edel knehten vmme zwei vnd sibenczig phunde gûter vnd geber heller, die wir von innen enphangen han vnd si in vnsern nutz getan hant, vnd bident darvmbe vnseren genedigen herren, hern Cûnraden, schenken von Erpach, von dem wir in hant zu lehen, daz er in von vns vfneme vnd in den vorgenanten zwen edelen Knehten Albereht Ehter vnd sin erben, vnd Wortewin Vngelanbe vnd sin erben lihe. Vnd ich der vorgenante Herman Kilian verjehen offenlich an diesme brieue, daz diser kauf mit mime gûten willen vnd nerhenkeniße so gescheben, vnd daz zû eime waren vrkunde vnd daz diz war vnd stede belibe, daz han wir beide Rûdolf Kilian vnd Herman Kilian, die vorgenant zwen gebrûdere vnserem genedigen herren, den vorgenanten hern Cûnraden, schenken von Erppach gebenden, daz er sin ingesigel mit vnseren ingesigeln henke an disen brief, vnd Ich der vorgenante Cûnrade schenk han dur bete der vorgenanten zwein edele knehte Rûdolf Kilian vnd Herman Kilianes, gebrûder min ingesigel gehangen an disen brif, der geben ist, do man zalte von Cristes geburte druzehen hundert Jar, vnd darnach in dem sehs vnd drißegesten Jare, an dem nebsten fritage vor sante Jeorien tag.

Das Siegel des Rudolf Kilian, auf dem untern Theil des Schildes ein Querbalken, auf dem obern die obere Hälfte eines aufrechtstehenden Thieres, ist vorhanden, die beiden anderen Siegel sind abgefallen.

Der Zehnte zu Berenfurt kam später von der Familie Echter an Peter von Rosenbach, welcher 1421 dem Schenken Otto von Erbach über denselben, so wie über andere Güter seinen Lehnsrevers ausstellt. Von der Familie Rosenbach kam er zu Anfang des 16. Jahrh an die Haberkorn von Zellingen, von denen er an die Grafen von Erbach zurückfiel.

XXIX.

1336, am 10. Mai. — Otto, Bischof von Würzburg verleiht dem Edeln Manne Eberhard Schenken von Erpach dem Jüngern die Cent und das Gericht zu Mudach.

Wir Otto von Gots gnaden Byschof ze Wirczburk bekennen offenlich an disem || brief, daz fur vns ist komen der Edel man Eberhart Schenke von Erpach der || iûnger, vnser lieber getruwer vnd bat vns, wan er vnd sin Eltern die Cent vnd daz geriht ze Mûdach vnd awaz dar zû gehôrt, gesûht vnd vngesûht, von vnserm Styft ze leben bis her gehabt vnd braht haben, daz wir im die gerûhten vnd welten verliben. Des han wir an geseben sin bette, wan die redlich sin, vnd haben im die vorgeschribenn Cent vnd gerihte vnd awas darzû gehôrt, gelihen, als wir ze reht solten, vnd lihens im an disem brief. Vnd hat vns der vorgenant Eberhart von denselben lehen gehûlt, als man von leben ze reht tûn sol. Vnd haben wir im darûber geben ze eim geznknûczze besigelt mit vnserm Insigel disen brief, Der geben ist ze Wirczburk, do man zalt von Cristes geburt Drûtzehenhundert Jar, dar-

nach in dem Seha vnd Drizzegesten Jar, an dem nehsten Frytag nach vnsers herren Vffart tak.

Das Siegel in hellbraunem Wachse ist gut erhalten.

Der oben erwähnte Schenk Eberhard ist Eberhard VII. von der Michelstädter Linie.

XXX.

1339, am 28. Februar. — Lucgart von Jazza, die Wittwe Gerhards von Jazza, verkauft mit Einwilligung ihres Verwandten Gyso und ihrer Söhne Gerhard, Reinhard und Engelhard von Jazza ihren Antheil an Daxberg, Gugenheim und Dietherselingen an ihren Bruder, Schenk Conrad von Erpach, um 500 Pfd. Heller.

Ich Lucgart von Jazza genant, etwan Eliche frauwe hern Gerharden seligen von Jazza veriehen mich offenlichen vnn dun kunt allen den, die dysen brief ŷmmer sehent oder hôrent lesen, daz ich Lucgart die vorgenant || mit gûden willen vnn mit beraden mûde miner gûden getruwen frunde vnn miner Kinde vnn aller miner erhen durch minen vnn miner erhen kuntbern vnn offenlichen noez, allez min gut zû Dasperg vnn zû Gûgenheim vnd zû || Dytherselingen, wazzer, weide, wingarten, Ecger, holtz, welde vnn gerehte, gesuchet vnn vngesuchet, mit allen den rechten, heischunge vnn ansprache, dio ich an den vorgenanten gûden, die mine rechte wideme sint, von des vorgeschriben hern Gerhard selgen wegen han, oder mine erhen hernach gewinnen mohten, Mime lieben brûder, schenke Cûnrad von Erpach vnn allen sinen erhen zû eime rechten kaufe han gegeben, ŷme vnn allen sinen erben zû halten vnn zû haben ewiclichen ane alle wŷder rede, ŷme funf hundert phunt heller gûder vnn geber, oder ir wert an solicher mûnze, domide gemeinlichen ŷman den andern gewern mag, der ich mich hekennen offenlichen, genczlich vnn gar heczalt vnn gewert ain, vnn sie in minen offenlichen nocz gewant han, mit wizzende vnn willen mins lieben sons Gerlaches, Reinhartes vnn Engelhartes vnn han auch gebeden den erbern man Gŷsen von Jazza, der ein gemeiner was mit mir vnn minen erhen an Dasperg, an Gûgenheim vnn zû Dŷtherselingen, den vorgeschrihen gût vnn lehen, daz er sinen willen vnn gûnst gegeben hat zû einer bestetnisse des vorgenanten kaufes, vnn ich Gŷse von Jazza, dûrch bede willen vnn noczes der vorgenanten Lucgarte vnn miner lieben fetdern bekennen mich offentlich an diesen briefe vnn geloben vôr mich vnn mine erhen, daz der vorgenante kauf min gût wille ist vnn in nûmer zû hindern.

Wir auch Gerlach, Reinhart vnn Engelhart gebrûder, sûne der vorgeschrihen Lucgarte, gelohen vôr vns vnn vnser erhen mit truwen an eides stat, den vorgenanten kauf stede zû halten ane alle geuerde, vant er ist von vnser vrauwen vnn Mûtter geschehen, durch irs vnn vnsers noczes willen, vnn verzihen of allez daz recht, daz wir ieznnt do han, oder wir gebrûder die vorgenant oder vnser erhen ŷmmer an den vorgenanten gûden gewinnen mohten, vnn gehen si lnterlichen of vnsern lieben oheim, schenke Cûnrad dem vorgenanten vnn sinen er-

ben von des vorgeschriben kanfes wegen. Wir verziben auch gelert vnn hewiset der friheide, die kinde bant, die jnnger sint, danne fuinf vnd zwenczig iar, alter danne vierczehen iar, daz wir vns nůmer sollen beclagen, daz wir zů iung wern vnn geschadiget sin von dem vorgeschriben vŏrkaufe, daz gelche wir of vnser truwe an eides stat vŏr vns vnn vnser erben, die wir darůber offenlichen gegehen han, daz man vns icht wyder in die gewere setze der vorgeschriben gůt, vnn ich Lncgart die vorgenannt, gelerte vnn hewisete der friheide, die wideme von keisern ist geben, daz sie ir wy̆demen nicht verkeifen sollent noch mogent, sie ensweren danne zů den heilgen, wy̆der den kauf nich zů důnen, darv̊mme so hekennen ich mich offenlichen mit diesen briefe, daz ich zů den heilgen gesworn han einen eit, den vŏrgenanten kauf, den ich mime lieben brůder schenke Cůnrad vnn sinen erben getan han, nummer zů hindern oder zů irren, oder dar wy̆der zů kůmmen in keine wise.

Vnn zů eime warn orkunde aller dirre vŏrgeschriben dinge so han ich Lucgart die egenant min eigen Ingesigel an diesen hrief gehenket vnn han anch gebeden den Erbern man Gy̆sen von Jazza vnn mine sůne Gerlachen, Reinbarten vnn Engelharden die vorgeschriben, daz si yre eigene Ingesigele gehangen hant an diesen hrief zů orknnde aller dirre vorgeschriben dinge. Vnn ich Gy̆se von Jazza der vorgenant dnrch hede willen der vorgeschriben Lncgarte zů eime waren orkunde aller dirre vorgeschriben dinge vnn sůnderlichen minre vŏrhengnisse v̊nn gůdes willen des vorgeschriben kanfes han ich min eigen Ingesigel gehenket an diesen hrief, vnn wir Gerlach, Reinhart vnn Engelhart gehrůder die vorgenanten, důrch bede willen vnser liehen můtter Lncgarte vnn durch vnsers grozes noczes willen han wir igelicher sin eigen Ingesigel gehenket an diesen brief zů eime waren orkunde vnn bestetnisse aller dirre vorgeschriben dinge. Dirre brief wart gegeben do man zalte von god geherte druczenhnndirt jar vnn darnach in dem nůn vnn drizegisten iare an dem nehisten sontage nach Mathias tag des heilgen zwolfboden.

Das Siegel der Lucarte von Jazza ist sehr beschädigt. Eine weibliche Figur hat in der rechten Hand ein Schild mit drei Wecken, die linke Seite ist abgebrochen. Das Siegel Gyso's von Jazza ist sehr beschädigt, doch noch kenntlich. Es zeigt einen springenden Löwen. Die Siegel Reinhards und Engelhards von Jazza haben dasselbe Wappen und sind nur wenig am Rande beschädigt, das Gerhards von Jazza ist abgefallen.

XXXI.

1339, am 5. September. — Pfalzgraf Rudolf gibt seinen lehnsherrlichen Consens zur Bewidmung der Kunigunde von Bruck, Gemalin Schenk Conrads des Jungen von Erpach, auf den vierten Theil des Schlosses Schönberg und der dazu gehörigen Güter.

Wir Růdolf von gotz gnaden, Pfalntzgrane ze Rine vnd herczog in Beiern veriehen vns offen||lich in disem brief vnd tůn kunt allen den, die in sehent oder hŏrent lesen, daz wir einmůdeclich || vnd mit gůtem

willen die Ersam frŏwen Kunigínde von Brugge, dez Jungen Schenken Cŭnrad Eliche husfrowe von Erpach, vnsers lieben getruwen, bewidemen vnn bewidemt hant mit allen den gŭten, die hie nach geschriben stent, die von vns ze rechtem lehen rŭrent, vf zwei dusent phunt haller, durch gŭten gunst vnn besundern dinst, der vns geschehen ist, vnn vns noch beschehen mag von Schenck Cŭnrad vorgeschriben, von sinen frunden vnn von siner husfrauuen frunde, vnn auch sunderlich durch bede willen dez alten Schenken Cŭnrad, der vorgeschriben Kunigen sweher, bewisen wir sie nemeliche vf das vierdenteil der Burge Schŏnenberg vnn vf alle die gŭt, die in disen nachgeschriben dŏrfern jarlich vallend sint zŭ *Schŏnenberg* in dem dorfe, waz da vallend ist ze *Elmshusen*, zŭ *Wilmelshusen*, zŭ *Richenbach*, ze *Hohenstein*, ze *Mittelechter*, zŭ *Mittershusen*, zŭ *Grŭnowe*, zŭ *Zelle*, vnn ze *Vrbach*, vnn ze *Heilenbach* die wisen zwei mansmat, vnn die wisen in dem Brŭhe vnd vnder Lindenucken, zwei malter kese, vnn in disen vorgeschriben gŭden ist vz genomen mit vorworten: der zehende zŭ Elmshusen vnd vier Morgen wingart zŭ Nŭwen satze.

Daz diß war si vnd veste verlibe, so han wir der vorgeschriben Kunigunde disen brief gegeben, besigelt mit vnserm hangenden Insigel, der geben wart do man zalte von gocz geburt Driczehen hundert Jar vnd in dem Nŭne vnn driczigesten Jare, an sant Vrbans tag.

Das Reitersiegel des Herzogs Rudolf in braunem Wachse ist gut erhalten.

Man vergleiche mit der obigen Urkunde die bei Schneider l. c. unter N. LII. abgedruckte, worin Schenk Eberhard VII. von Erbach seine Einwilligung zu der obigen Bewidmung gibt.

XXXII.

1339, am 17. December. — Conrad, Herr zu Bickenbach, und Elsebeth, Wittwe weiland Ulrichs, Herrn von Bickenbach, vergleichen sich wegen der, zu den Schlössern Bickenbach und Habitzheim gehörigen Gefälle.

Ich Conrad, herre zu Bickenbach bekennen Mich offenbar an diesim Geynwortigin brife, daz Ich eynmudielichen || vnn mit rade vnsir beydir frunde bin gutlichen vbir kumen mit mines fetern seligen husfrauwen, frauwen Elsebethen, || Ettswan hern Vlrichs von Bickinbach vme alle die gulde, die mit Namen zu den zweyn husern horit, Bickinbach vnn Habitzheim, darzu wir gemeyner sin, also daz frauwe Elsebecht forgenant adir ir Erbin Mir Conrad forgenant adir minen Erbin bescheiden zu mime firteyl des forgenanten husis Bickinbach sullen acht morgin wingarten in der Marcke zu Aldisbach die halb gebin zu teyle vnn deshalbin teylis, auch wart sie mir vnd minen Erbin zu habine vnn dar zu zwolf Maldir korn geldis, der ich vnn min Erbin alle iar sicher sullen sin vz der forgenanten gulde des husis zu Bickenbach. Auch sal mir forgenanten Conrade adir minen erbin zu Mime firteyl des forgenanten husis Hatzhem gelangit werden alle iar der gulde, darzu gehorit Trißig Malder korn geldis vnn Malder Habern auch

Trißig vnn ich, adir mine forgenante erbin sollen der forgenanten gulde der zweyer forgenanten Husis nit me heyschin adir fordern, noch darnach grifen, wan als for geschriben stet. Auch sollen mir adir minen Erbin die gulde zu Hatzheym alle iar drithalb phunt heller geldis vff Sancte Walpurge dag, zu Wynachten auch alle iar drithalb phunt heller geldis vnn nit me der gulde, dan also fil. Me ist gededingt, daz ich habin sal daz firteyl aller der gerichte, die zu dem forgenanten huse Hatzheim gehorint vnn min Erbin, vnn sprechen des forgenant Conrad fur mich vnn alle min Erbin mit gudin truwen vnn vff den Eyt, daz Ich Nach keyner gulde one sal sten zu den forgnanten zweyn feste, dan forgeschribin ist.

Des zu vrkunde han ich vorgenant Conrad dysin geywortigen brif besigelt mit myme ingesigil vnn mit Wolfraius vnn Conrads, miner sone yngesigil, vnn zu Eyner merer stedekeyt han ich gebedin Conrat forgnant Mine Oheim Schencke Conrad von Erbach vnn schencken Engilbart, sinen bruder, daz sie diesin brief auch han besigelt Mit iren yngesigeln, vnn ich Wolferam vnn Conrad forgnant bekennen vnd fur vns vnn alle vnsir erben, daz wir diese forgeschribin rede stede vnde feste wullen halden ane alle geferde, vnn des han wir dysin brif besigelt mit vnsern yngesigeln zu eym vrkunde, vnn Ich Schencken Conrad vnn Engilbart, min bruder forgnant bekennen, daz wir hie by sin gewest von worte zu worte in der wise, als forgeschriben vnn redit ist, vnn des zu gezuge vnsir yngesigele heran gehangen. Gegebin da man zalte von Kristen geburte druzebin hundirt, darnach in dem Nun vnd Trißigisten iare vff den Nehisten fritag Nach sentte Lucien tage der Heyligin Junffrauwe.

Die fünf Siegel sind unverletzt vorhanden.

XXXIII.

1339, am 17. December. — Frau Elsebeth von Bickenbach vergleicht sich für sich und im Namen ihrer Töchter Agnes von Katzenelnbogen und Mene von Rieneck mit Herrn Conrad von Bickenbach wegen der Theilung des Schlosses Hatzheim (Habitzheim) und der dazu gehörigen Güter.

Allen den, die diesen geywortigen brif sehen ader horen lesin, sie kunt gedan, daz wir frauwe Elsebetht von Bickinbach, Ettiswan || Eliche frauwe Hern Vlrich, herren zu Bickinbach, dem got gnedig sie, vff Eyne siten, vnd ich Conrat auch herre zu Byckinbach vff die andern || syten, Han solche richtunge vnde satzunge vnder vns gemacht vnde gesatzit vme daz hus zu Hatzheym vnn vme die gulde, die darzu gehorent, irsucht vnn vn irsucht, di wir vnn alle vnser Erbin stede sullen halden ane alle argeliste.

Zu dem Erstin male, daz der forgenant Conrad, vnser fetir sal bliben sitzin mit vns, frauwen Elsebecht foregenant in Eyme firteyl des forgenanten husis vn in der gulde, als darzu gehoret, dem firteyl, als sin fatir dar ynne saz vnn geseßin hat.

Andirwerbe ist geredit, daz ich Conrad forgenant sal lyhen Min Lebetage die manleben vnn die Kirchsecze der herschaft vnd des husea forgenant, vnn wer iz sache, daz mir die keynerleye Lehen Ledig wurden, der ich iet gnoze, den geniz sal ich Conrad vorgnant halb nemen vnd daz andir teyl reichen der forgenant frauwen Elsebecht adir irn Erbin, Vnde nach mime Tode sollen lyhen die selben Lehen vff Eyne ayten min Eldiste son, adir welchme Ich min Herschaft machen, adir sine Erbin. Vff die ander siten sullen vnsre frauwe Elsebeth forgnant Enckelin Einer der aldiste, welcher der sie ane fir Lust dea rechten, vn fir andern Enckelinnen, adir ir Erbin.

Me ist geredit, wann ich Conrad forgenant Nicht enwere, waz Lehen dan ledig worden den forgenanten vnsern Erbin bedersyt, die Mochten die selben erbin samenlich Lyhen eym, wem sie wolden, adir iederman daz sine teyl Lyhen sundirlichen, wem He wil, adir iem selber behalden. Auch sprechen ich Conrad forgenant für mich vnd alle min Erbin, daz wir keyne losunge sollen heysohen adir fordern an den andern dritteylen des Nemelichen husis, adir an den guden, die dar zu gehoren. Auch ist geredet wer iz, daz vns fir Elsebethen, vnsre Enckel abe gingen ane Lebins Erbin Naoh vnserm tode, adir min Conraden, auch forgenant, sone auch ane Lebens Erbin abegingen, so sullen die forgenanten Lehen vff die fallen, die lebindig blibin vnn vff ir Erbin ane alle widirrede. Des han wir frauwe E. forgnant vnn Conrad auch forgnant alle dyse forgeschribin stocke vnn artikel globit mit guden truwen vnn zu den Heyligen gesworen fur vns vnn alle vnsir Erbin vmmerme stede vnd feste zu halden an alle argelist, vnn die forgenanten stocke nit zu Ergern mit rechte, daz ieman irdenckin adir finden mag

Hiebye sint gewest die Erbern Lude, di hernach sten geschribin: *Schencke Conrad von Ertbach*, *Schencke Engelhart* sin Bruder, Kanonyke zu Spyre, Her George von Sultzbach, her Johan von Beldersheym, her Heynrich *Stump von Danninberg*, Ritter vnd andir Erbir Lude gnug. Zu vrkunde vnn zu gantzir stedekeyt der forgeschribin stocke han wir frauwe Elsebecht forgnant vnsir yngesigil mit vnserer doohtere yngesigil, Agnes, Greffnno von Catzinelnbogen vnn Menen vnsir Tochtir, Greffnne von Rieneckin, vnn Conrad forgenant han Min yngesigil mit Miner sone ingesigil Wolferams vnn Conrades an dysin brif gehangin, vnde han gebedin zu eyner Merer sicherheyde vnsir bede Omelin, die schenkin forgenant, daz sie dysin geynwortigen brif mit vns han besigelt. Vnde wir Agnes vnn Mene, Wolferam vnn Conrad auch forgenant bekennen vns fur vns vnn alle vnsir Erbin, alse wir alle globit han vnn gesworen, daz wir die forgenanten stocke vnn rede stede vnn feste sullen haldin ane alle argelist vnn ane geferde, vnn sie nit Ergern sullen mit rechte, daz ieman mag irdenckin, vnn henckin des zu vrkunde vnsir yngesigil an dysin brif, vnn wir Conrad vnn Engilhart schenckin forgnant bekennen vns vndir vnsern yngesigeln, vnder den wir George, Johan vnn Heynrich Stump forgenant auch bekennen vns, daz wir by disir satzunge vnn richtunge sin gewest von worte zu worte, in aller der wise, als for stet geschribin an dissim brife, Gegebin da man zalte von Cristus geburte druzehn hundirt iar in dem

nûn vnd Trißigisten iare, des nehisten fritags Nach sancte Lucien dage der Heyligen Junffrauwen.

Die Siegel sind vorhanden, theilweise aber beschädigt. Das der Elsebeth von Bickenbach zeigt rechts das Bickenbachische, links das Spanheimische Wappen.

Wenn hier Conrad von Bickenbach als der Besitzer eines Viertels von Habitzheim vorkommt, so beruht dies vermuthlich auf einem Irrthum des Schreibers, welcher diese Quote aus der vorigen Urk. mit herüber genommen hat. Der Bickenbachische Antheil an Bickenbach betrug damals allerdings $1/4$, der an Habitzheim jedoch $1/2$, wie dies aus spätern Urk. deutlich hervorgeht.

XXXIV.

1340, am 5. März. — Schenk Conrad, Herr zu Erbach, bescheinigt, daß er dem Heinzeln Stump (von Dannenberg) seine Lehnsgüter zu Pungestat zu rechtem Erblehen für Söhne und Töchter geliehen.

Ich schencke Conrad, herre zû Erbach virjehin vffenlich an dissem brieffe vn dûn kûnt || allen den, die in ansehint oder horent lesen, Sûllich gût, als her Heinzeln Stûmp, eyn || rittir, von mir zû lehin hat, daz da gelegin ist zû Pûngestat in dem dorfe, odir wo iz da gelegin ist, daz han ich eme geluehin zû rechteme erbe lehine vnn allen sinen erbin, Sûnen vnn dochtern. Daz alle disse vorgeschriben rede war, stede vnn veste sie, dez han ich schencke Conrad, der vorgenant herre zû Erbach, dissen brief besigilt mit mime eygin ingesigele zû eynir stedikeit aller dirre vorgeschriben sache.

Dirre brief wart gegeben dû man zalte von Cristus gebûrte druzehinhûndirt jar, darnach in deme vierzigisteme jare an dem Mandage nach der dominiken Invocauit, die zu ersten in der vasten geligit.

Das Siegel ist abgefallen.

Der obige Heinzeln Stump ist derselbe, welcher in der vorhergehenden Urk. als „Heinrich Stump von Dannenberg" unter den Zeugen vorkommt.

XXXV.

1341, am 5. Mai. — Schenk Conrad von Ertpach und Yda seine Hausfrau stiften in der Kapelle zu Erpach eine ewige Messe und vermachen dazu dem St. Nikolaus-Altare daselbst ihren Kernhof zu Stockheim und Güter und Gefälle zu Wörth am Maine.

In Gots Namen, Amen. Wir *Schencke Conrad von Ertpach* vnd *Yda*, sine eliche husvrow verichen offenlichen vnd tun kunt allen luten die diesen brief iemer sehent oder horent lesen, daz || wir von der gnaden Gots besonnen vnd betrahtet han, daz nihcz niht sichere sy, dan der toit vnd nihczniht vnsichere, danne die stunde des todes, vnd daz vns anders nit nach uolget, || danne die Werg, die wir hie in dirre werlte getan vnd vollebraht haben, vnd vns noit ist, daz wir vnserre Selen heyl bedenken vnd daz Jungiste Gerihte mit gûten werken fûrkvmen. Hervmbe so bekenen wir vnd verichen offenlichen an disem

briefe, daz wir vnverscheidenlichen, mit beratem Rate, gunste vnd verhengniße vnd mit ganczem willen Conrads vnd Eberharts, Schencken, vnserre Sône, durch vnserre Selen heyl eine ewige Messe vnd eine Priester phrunde in vnserre Cappellen zu Ertpach, die da gewihet ist in vnsers herren Gots ere, Vnserre lieben Vrowe, sinre Mûtter vnd in sant Nycolaus Ere, vffgerihtet, gestiftet vnn gemachet haben Vnd han wir dieselbe priester phrunde die ewige Messe gewydemet vnd dar zu geben vnwiderkomenlich vmbetwngenlich vnd vnwiderrufenlich solich gut, als hernach geschriben stet. Mit dem ersten: vnsern hof vnd houereyde zu Stogheim gelegen, genant Kernhof mit allin dem, daz darzu horet, gesuht vnd vngesuht, swî es geheißen sy ane alle geuerde. Item dise nachgeschriben gût, gelegen in der Marke zvm Werde an dem Meune [1]) Mit dem ersten: Sehs Morgen ackers an eime Stucke, die zihent vber den Buheler Weg[2]), Oben an Fritze Heymburgen, nyden an Gotzen von Erlebach. Item zwene Morgen Wingartes, gelegen an dem Meonstaden, oben an Heinzen, Fritze Heymburgen sun, nyderne an Diether Scholten. Die vorgeschriben sehs morgen ackers vnd zwene Morgen Wingartz zinsent Bertholde etzwanne Schultheiß zum Werde, der nu siczet zu Durne, einen schilling heller. Item vierdenhalben morgen Wingartz, gelegen an dem Berge, genant der dorehte Nypestal, by Gudeln Gernoden, vnd zinsent vierzehen heller Boderzinses den herren von Bruberg vnd ein vierteil wines der kirchen vnd den heylgen zvm Werde. Vnd sol ein priester, dem die selbe priester phrunde vnd die vorgenant Cappelle geluhen wirt, die vorgeschriben Gût alle vnn besunder alle Jar in nemen, nuczen vnd emphahen, vnd da milde tûn vnn laßen nach allem sime willen, on allerleŷ widerrede vnser, vnserre Erben vnd eins iclichen, vnd sollen wir vnd vnserre Erben In, denselben Cappelan vff denselben gûten schirmen vnd schuren getruwelich ane alle geuerde. Ouch sol vnd wil ich Schenck Conrad der alte vorgenant die egenante priester phrunde vnd Cappelle, als dicke si ledig wirt, lihen, die wil ich lebe eime erbern pristere. Vnd swann ich nit me bin so sollent sî lihen mine Erben, die knaben oder manne sin ongeuerlich auch eime erbern priester. Vnn sollent daz tûn, als dicke des noit geschyt, ane widerrede eines ieglichen vnd ane alle geuerde. Als ouch die Confirmacio der vorgeschriben ewigen Messe besaget, die der Erwirdige herre, her Johan von Tuere, Probst zu Aschaffenburg vns darvber geben hat. Ouch wollen wir niht, daz dise vorgeschriben priester phrunde vnd die Confirmatio dar vber dheine schade sy, oder dheinen schaden bringe der Muterkirchen zu Michelstat, vnder der dise Cappelle zu Ertpach gelegen ist, als auch in der geschriben Confirmation wol begriffen ist.

Wir *Conrad* vnd *Eberhard* Schencken *gebrudere*, Sone des vorgenanten vnsers herren Schenck Conrads vnd vrowen Yden Erkennen vnd verichen offenlichen an disen brief, daz die vorgeschriben vnser

---

[1]) Wörth und Maine, in der Cent zur Eiche.

[2]) Der Buhlweg, welcher in den Grenzbeschreibungen der Cent Klingenberg oder zur Eiche vorkommt.

vatter vnd vnser Mûter die vorgeschriben ewige Messe vnd priester phrunde mit vnserm gûten willen, geheiße, gunste vnd verhengniße vnd wir mit In, fur vns vnd alle vnsere Erben vffgerihtet, gestiftet vnd gemachet haben. Vnd globen wir fur vns vnd alle vnserre Erben by gûten truwen an Eydes stat, wißentlichen, vnverscheidenlichen vnd vnbetwngenlichen alle die ding, die in diesem briefe vor vnd nach geschriben stent, zu vollefurnne vnd sî war, stede vnd veste zu haltenne, vnd da wider niemer ze tunde mit gerihte, oder ane gerihte, heymlich oder offenlich, wir selber oder ŷman von vnserre wegen mit worten oder mit werken in dheine wys ane alle generde. Vnd han wir des zu orkunde vnser iclicher sin Ingesigel gehenkit an diesen brief. Daz alle dise vorgeschribene ding ewiglichen, veste vnd unnerbrochen vnd in ganzer stetikeit bliben, so han wir Schenck Conrat von Erpach der alte vnd Yde, sine eliche husvrow vorgenant, vnserre Ingesigele gehenkit an diesen brief, Der geben ist, do man zalte nach Crists geburte druzehenhundert vnd eins vnd viertzig Jar, an dem nehsten Sameßtage nach sant walpurgetage der heylgen Jungvrowen.

Die Siegel sind abgefallen.

Die Urk. ist bei Schneider, U. N. XVIII, fehlerhaft abgedruckt.

Unterm 10. März (Samstag vor Oculi) gibt Pfalzgraf Rudolf seinen lehnsherrlichen Consens zu dieser Stiftung des von ihm zu Lehen rührenden Kernenhofes zu Stockheim.

XXXVI.

1341, am 9. October. — Gottfried, Herr zu Eppenstein, und Luckart, Gottfried's von Eppenstein Wittwe, verkaufen ein Viertheil der Burg Bruberg mit den dazu gehörigen Gütern und Rechten an Rudolf, Grafen von Wertheim, um 1400 Pfd. Heller.

Wir Gotfrid herre zu Eppenstein vnd wir Luckart die junge, frowe von Eppenstein, Gotfrides seligen von Eppenstein dez jungen wittibe, der wilent waz, tun kunt allen den, die diesen gegenwertigen brif sehent oder horent lesen, daz wir mit vereintem vnd wolbedahten mut vnd mit rat vnser frunde für vns vnd alle vnser erben verkauft haben daz *virteyl* an Bruberch, der Burge vnd allez, daz darzu gehert, versucht vnd vnversucht, daz Gotfrid seliger von Eppenstein der Junge, vnsers egnanten Gotfrids sun vnd vnser egnanten Luckart eliche wirt, im vnd sinen erben gekauft hatte *vmb Chunrad, hern zu Trimperg* vnd sin erben, dem Edeln manne Graf Rudolfen zu Wertheim, frawen Elsen siner elichen wirtinne vnd allen irn Erben vmb vierzehenhundert pfund heller, guter werunge, der wir von in bezalt sin gentzlich vnd gewert. Wir versprechen vns auch vnd haben gelobt in truwen an Eyde stat, daz wir di jungen von Eppenstein Gotfrid vnd Eberhart, des egenanten Gotfrids seligen von Eppenstein, der wilent waz, vnd vnser vorgenanten Luckarten sün dazu halten sullen, wanne sie tzu iren tagen komen, daz sie sich versprechen vnd sich auch verzihen daz egeschriben virteyle an Bruberg vnd waz darzu gehort, als auch wir fur si und vns tun vnd getan haben, daz sie furbaz noch nimant von irn wegen dazu nimmer verdrunge oder ansprach, geistlich, noch werltlich gehaben

sullen. Geschehe daz niht, so haben wir in den vorgeschriben truwen gelobt, daz wir, die vorgenanten jungen Gotfried vnd Eberhart von Eppenstein in die burg zu Bruberg oder niemanden von irn wegen nimmer sullen lazzen komen, noch sullen sie in kein daz gut setzen, daz darzu gehort, sie haben danne vor sich verschozzen vnd verzigen aller ansprache, die sie zu dem vorgeschriben teyl vnd daz dazu hort, geben möhten. Vnd darvber zu eim meren sicherheit haben wir egnant Luckart zu burgen gesetzte Gotfrid herren zu Eppenstein, den egnanten vnsern liben Bulen, vnd wir Gotfrid derselbe von Eppenstein vnd Luckart die vorgenante haben mit vns Gotfrid selbe, den vorgenanten Graff Rudolfen frawen Elsen vnd irn erben zu Burgen gesatzte vnverscheidenlich: Chunrad, Schencken von Erpach, Chunrad von Byckenbach, Engelhart von Winsperch, Eberhart des egenanten Schencken sun, Starkraden von Bruberg, Herman Duborn, Ditrichen von Ortenberg, Herman Waltman vnd Hamman Synan mit solchem gedinge: ob di vorgenanten Graf Rudolf, frowe Else oder ir erben vmb daz vorgeschriben teyl vnd daz darzu gehert, immer ansprach gewinnen, oder hinderunge von den vorgenanten vnsern sunen, Gotfrid vnd Eberhard, oder von vnserm sun Chunrad von Winsperch oder von imant anders von irn wegen, wanne danne die egnanten vnser burgen gemant werden von den vorgenanten Graf Rudolfe, frawe Else, oder iren erben vmb daz vorgeschriben teyl vnd daz darzu gehört mit irm brif, oder gewizzem boden, so sullen dieselben burgen, ie welher gemant wirt an widderrede in aht tagen nach der mannnge nehst, ir ieclicher einen erbern kneht vnd ein pferde, welhe selbe niht leisten wolten, senden zu Wertheim in ein offen herberg, daselbs alz lange zu leisten, biz daz vorgnant teyl an Bruberg vnd daz darzu gehert, den egnanten Graf Rudolfen, frawen Elsen vnd allen iren erben gevertigt wirt, vnd biz alle ansprach, geistlich oder wertlich, di von den vorgenanten vnser Luckart erben, di si zu dem egeschriben teyle hethen, wirt abgetan gentzlich vnd gar. Wanne anch daz were, daz die egnanten, vnser Luckart sün Gotfrid vnd Eberhart zu iren tage komen weren vnd sich dez megnanten teyls an Bruberg vnd daz darzu gehert, verzigen haben vud verschozzen nach landes Reht vnd gewonheid, damit die vorgenanten Gref Rudolf, frawe Else vnd ihr Erben an dem egeschriben virteyl vnd daz darzu gehert, furbaz hebik vnd auch sicher sint, so sullen die vorgenanten vnser burgen desselben burchschaft ledig sin vnd los. Were auch, daz vnser vorgenanten burgen keiner abeginge, sturbe oder vom lande füre, so sullen wir den vorgenanten Graf Rudolf, frawen Elsen vnd irn erben einen andern als guten burgen, den sie geruchten zu nemen, in eime Maned nehste darnach setzen an dez abgangen stat, oder ob der leistenden pferde eins abgienge in der leistunge, von welhen sachen daz were, welhes burgen daz gewesen ist, der sol in aht tagen nehste darnach ein ander pferde antwurten an dez selben stat, vnd daz sol als dicke vnd als vil geschehen, als daz not wirt. Geschehe dez niht, so sullen die andern burgen leisten, biz ez geschiht on geuerde vnd on furzog, als vorgeschriben ist. Vnd daz der vorgeschriben kauf vnd alle die egeschriben rede vnd teydinge, die wir gelobt haben, in truwen an

Eyde stat zu halten, veste vnd stete blibe ewiclich als vorgeschriben, haben wir fur vns vnd alle vnsere erben Graf Rudolfen von Wertheim, frawen Elsen, sin elich wirtin vnd allen irn Erben geben disen vnsern offen brif, besiegelten mit vnsern eygen Insigeln vnd mit der vorgnanten vnser burgen Insigeln, die wir vnd sie mit vns zur vrkunde vnd tzugnuzze aller der egeschriben sache, an disen brif haben gehangen. Vnd wir *Chunrad Schencke* [1]), Chunrad von Bickenbach, Engelhart von Weinsperg, *Eberhart Schencke* [2]), Starkrade von Bruberg, Hermann Duborn, Ditrich von Ortenberg, Hartmann Waltmann vnd Hemmann Synan, die vorgenanten burgen veriehen vnd bekennen offenlich, daz wir vnverscheidenlich burgen sin aller der sach, als vor von vns geschriben ist, vnd daz wir gelobt haben vnd geloben mit guten truwen, wanne ez zu schulden kumet, zu tun vnd zu leisten, wanne wir gemant werden als guet burgen, wie hie vorgeschriben stet vnverzogenlich an alle geuerde, vnd zu vrkund haben wir alle vnser eygen Insigel ieglich daz sin gehangen an disen offen brief, durch bete willen hern Gotfried dez alten von Eppenstein vnd frawen Luckarten, der jungen frawen zu Eppenstein, der vorgeschriben. By dem vorgeschriben kauffe vnd teydinge sint gewesen die vorgeschriben burgen vnd darzu Heinrich Pintheimer, ritter von Hohenburg, Kun von Swerzelnhein, Arnolt Stockar vnd gnug ander erber lute, die darzu tzu ezugnisse geboten wurden vnd gezogen. Der brif ist geben als man zalt nach Gotts geburt Drutzehenhundert darnach in dem ein vnd virzigsten Jar, an sand Dyonisii tak, dez hohen Heiligen.

Die Siegel Gottfrieds von Eppenstein, Luckardens von Eppenstein und der acht Bürgen in gelbem Wachs hängen ziemlich unverſehrt an der Urkunde.

XXXVII.

1341, am 31. October. — Erzbischof Heinrich von Mainz bekennt, daß er dem Edeln Manne Conrad Schenk von Erpach, seinem Amtmann zu Schauenburg, 725 Pfund und 8 Schillinge Heller und 2 Karraden Weins für Bewachung des genannten Schlosses, für Besserung an den Gebäuden ꝛc. schuldig geblieben.

Nos Heinricus dei gratia sancte Moguntinae sedis archiepiscopus, sacri Imperii per Germaniam archicancellarius recog || noscimus publice per presentes, quod nobilis vir Conradus pincerna de Erpach, Officiatus noster in || Schauwenburg in nostra ac nostrorum amicorum constitutus presentia de vniversis et singulis expensis atque dampnis, que pro nobis et ecclesia nostra Moguntina qualitercumque et vbicumque sustinuit, necnon de custodia et edificiis prefati Castri nostri ac omnibus et singulis expensis, alijs dampnis et debitis, inclusis etiam expensis circa edificia Coquine, pistrine et Camere, muri et aliorum pro eodem castro necessariorum factis per eundem Cunradum vsque in hodiernum diem et contractis nobis conputauit et congruam reddidit rationem, ita

[1]) Conrad III. [2]) Eberhard VII.

quod super singulis per eum receptis, videlicet Quingentis libris hallensium per *dominum Spirensem*, nostro nomine, sibi traditis et distributis, expensis, dampnis et prefati nostri Castri Custodia ac edificijs circa ipsum vt promittitur factis, facta legaliter compensatione et defaecacione secundum computatam et scripturas suas, incluso etiam vltimo suo recessu, nos eidem Conradu in Septingentis XXV. libris, necnon octo solidis hallensium et duabus Carratis vini remanemus obligati, et est sciendum, quod secundum presentem Computationem ipsi Conrado de castri nostri prefati Schauwenburg custodia vsque ad dominicam, que Cantatur Letare proximam est plenarie satisfactum. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum et datum Aschaffinburg, feria tercia ante Omnium sanctorum, anno dni M. CCC. XL. primo.

Das Siegel fehlt. Reichsarchiv zu München.

XXXVIII.

1341, am 17. December. — Erzbischof Heinrich von Mainz befiehlt seinem Zöllner zu Miltenberg, daß er dem Hermann Duborn 3 Mark und 36 Schillinge Heller, und dem Peter Duborn, seinem Burgmann zu Fürstenau, 5 Pfund Heller von seinem Zoll bezahle.

Heinricus archiepiscopus Moguntinus.

Damo, genant Buch Jude vnsir zolner (zu) Miltenberg. Wir gebitin dir vnd wullen ernestlichen, daz du von vnsir wegen von den selbin zolle Hermane genant Duhorn drî marg, sesse vnd drizig schillinge heller vor iegliche marg, vnd Petir, vnsirme zu Furstenawe Burgmanen, funf phund hallir, dy sy von vns vnd vnsirme stifte vnd vff den selbin zolle in bewisit hant vnd gefallen sullent alle Jar vff sente Martins dag von disem Jare vnd sente Martins dage, dy itzund nehest sint virgangin, gebist sundir vorzog vnd bezalis. Vnd wullen, daz dus des nit lazis.

Datum Aschaffenburg sabbato post diem beate Lucie virginis, Anno dni M. CCC. XLj.

Papier-Handschrift im Reichsarchive zu München.

XXXIX.

1342, am 9. Januar. — Schiedsrichterlicher Entscheid zwischen Erzbischof Heinrich von Mainz und dem Edeln Manne Conrad Schenk von Erpach über den Wald, den man nennet den „gemeinen Wald".

Wir Johan von gotes gnaden Dechant des Thumbs Zu Meyncz vnd Conrad, hern Conraden seligen son von Rodenstein, richter, rathlüth vnd schutlüth von dem Erwirdigen jn got vatter vnd vnserm herren, hern Heinrich, Erezbischoff zu Meyncz vff ein sytten vnd dem Edlen Mann,

hern Conradt, schenken von Erpach vff der andern sythe gemeinlich erkoren, vmb solche zweinnge, als vnder in entstanden vnd gewest ist vmb den waldt, den man nenet den *gemeynen waldt*, sprechen vor ein recht, also wir vns an wysen erbern lüthen erfaren haben vnd versten vns auch selber bessers nicht nach der kuntschafft, die vns geantwort ist von hern Conraden von Bickenbach, hern Ebert von Rosenberg vnd hern Wilderichs von Vilmar, vicethumb zu Aschaffenburg ritter, da dieselbe kuntschafft zu erfaren von beiden syten was befolen, das der genant schenke Conrad von Erpach an den vorgenanten waldt recht hat vnd was in demselben waldt hawet, das er daß Einemunge nach dem also, wie vor alters doselbst vnd in der gegendt herkomen ist, nemen mag vnd dafur pfenden, er ader seine amptlüde vnd also recht vnd gewonlich ist, es geschee dann von seinen gnaden vnd willen. Deß zu vrkund geben wir diesen brieff vnder vnsern Insigeln versigelt, der geben ist, da man zalte nach Cristus geburt dreyzehenhundert vnd zwey vnd vierzig Jar an den nehsten mittwochen nach dem zwölften tag, den man zu latin nenet Epiphania Domini.

Nach einer revidirten Abschrift vom J. 1700.

Der hier genannte „gemeine Wald" ist der noch jetzt so genannte „gemeine Wald" bei Eulbach und Vielbrunn, gegenwärtig das Eigenthum der Gemeinden Vielbrunn, Eulbach, Kimbach, Weidengesäß und Momart. — M. vergl. U. N. CLIII. und die Anm. 3 dazu.

XL.

1342, am 17. Juli. — Conrad und Engelhard, Schenken von Ertpach, Gebrüder, vergleichen sich über die Schuld, die ihnen weiland Bischof Hermon von Würzburg schuldig war, dahin, daß ihnen Bischof Otto die Summe von dritthalb hundert Pfund Heller bezahle.

Wir Schencke *Conrat von Erlpach der alte* vnd *Schencke Engelhart von Erlpach*, Dumherre zu Spire, Ge||brudere veriehen vnd erkennen vns offenlichen an disem Briefe, daz wir einmutiglichen virzihen vnd verzigen han || an disem gegenwertigen Briefe vf älle die Schult, die vns min herre Herman selge, Byschof zu Wurczeburg schuldig was vnd verzihen auch luterliche vf den Schaden, den wir der selben Schulde halb entpfangen han, doch mit solichen vorworten vnu gedinge, daz vns der Erwirdige in gotte vatter vnd herre, vnser herre Byschof Otte zu Wurczeburg vnd vnsern Erben Reichen, entworten vnd geben solle Drittehalb hundert phunt heller guter vnn genger werunge vnn bezale ane furzug biz zu sant Martins tag, der nu schierst komet nach der datt diz Briefes, vnd vns die vbergen hundert phunt auch ane furzug were vnn bezale biz zu sant Peters tage, den man in Latine schribet kathedra Petri, der darnach aller nehest komet ane geuerde. Vnd han wir des zu vrkunde vnsre eigen Ingesigele gehenket an diesen Brief.

Vnd ich Schencke Conrat der Junge, von ich bi disen dingen gewesen bin vnd al auch stete halten wil, so han auch ich min eigen In-

gesigel gehenket an diesen Brief. der wart gehen. do man zalte von Cristes geburte druzehen hundert Jar vnd zwei vnn vierzig Jar an dem nehesten dinstage nach dem Czwolften tage.

Die 3 Siegel in gelbem Wachse sind gut erhalten. Reichsarchiv zu München.

XLI.

1344, am 4. Mai. — Erzbischof Heinrich von Mainz verleiht dem Edeln Manne Schenk Conrad von Erpach zur Besserung des Burglehns zu Starkenburg einen Hof zu Fürth, der ihm von Ulrich von Lindenfels zurückgefallen.

Wir Heinrich von gots gnaden des heilgen Stules zu Mentze Ertzbischoff, des heilgen Romeschen Riches in tutschen Landen Ertzcanceller || bekennen offenlichen an diesem brife vnd tun kunt allen luten, daz wir dem Edeln Manne Schencke Conradt von Erpach, vnserm lieben getruwen || vmb den getruwen vnd genemen dienst. den er vns vnd vnserm Stiffte getan hat vnd er vnd sine erben vorbazzer getun mögent, han wir demselben Schencke Conradt vnd sinen rechten lehens erben geluhen vnd liehen In in disem brieffe den hof zu Furte vnd allez, daz dar zu hört, der vns von Ulrichen seligen wegen von Lindenfels rickers ledig worden ist, also daz er vnd sine rechten lehens erben den selben hof haben sollent zu beßerunge irs burglehens zu Starkenburg, daz sie ouch *vorhin da von vns haut.* Vnd sollent ouch denselben hof also von uns, vnsern Nachkomen vnd vnserm Stifte zu dem vorgenanten irme Burglehen haben vnd entphahen vnd In gedienen mit Eyden, truwen vnd diensten, als von solichen Burglehen recht vnd gewonheit ist, Wer es auch, daz der vorgen. Schenck Conradt oder sine lehenserben dheinen armen man, der vns vnd vnserm Stift anhörte, setzten vff denselben hoff zu Fürte, derselbe arm man solte vns vnd vnserm Stifte deste minre nit dienen, vnd solte vns gehorsam sin glicher wys, als andre vnser arme lute vnd solte In darvber den vorgen. hof nit helfen od. schirmen in dheine wys one alle geuerde. Des zu orkunde haben wir disen brief besigelt vnder vnserm Ingesigele, der geben ist zu Rudensheim an dem nehsten Dinstage nach sant Walpurgen tage, do man zalte nach Cristes geburte dritzehen hundert vnd vier vnd viertzig Jar.

Das Siegel des Erzbischofs Heinrich hängt in gelbem Wachse und ziemlich gut erhalten an der Urkunde.

Aus dieser Urkunde geht hervor, daß das Burglehn zu Starkenburg bereits sehr frühe bei Erpach, und zwar bei der älteren Linie, gewesen sein muß.

XLI. a.

1344, am 29. Mai. — Verhandlungen zwischen den Pfalzgrafen Rupert dem Aeltern, Rupert dem Jüngern und dem Erzbischofe Heinrich von Mainz über den Besitz der Schlösser und Orte Weinheim, Fürth, Laudenbach, Fürstenau, Lindenfels u. s. w.

In gots namen. Am. Ich Hennel von Erlenkeim, vitztum zu Heydilberg, Syfried von Venien der alte, Eberhart Kindelmann von Dermensteyn, Eitlen vnd Henrich Belebendal, lantschriber, Erkoren zv gemei-

nen Ratluden, vnd mit vns der Edil herre, Graue Ruprecht von Viernburg, *der edil man, her Cunrad Schencke von Erpach*, here Johan, Dumdechan, here Cunrad von Ritperg, Canoche dez Tump zv Mencze vnd her Johan Marschalk Ettler von Waldecke, von dem erwerdigen heren vnd vater, herren Heinrich, Erczbischof zu Mencze vnd sinem Stifte do selbez vff eine site vnd den hochgeborn fursten, hern Ruprechte vnd Ruprechte, pfalnczgrafen bie dem Rine vnd herczogen zu Beyern vf die ander site, daz wir sie sunen vnd Richten sulle, alle Nune vorgenante Ratlute gemeine, eindrechtlich mit der minne ob wir mogen, vmb alle stucke, die von iren wegen vor vns gemeinen Ratluten grovgent sin vnd vorbracht, odir mit den Rechten wir alle nvne odir der merer teil vnder vns, alz die anlaz briefe sprechent, die von beiden siten darvber geben sint Daz sprechen wir Hennel von Erleckeym, Sifrit von Venien, Eberhart Kindelmann vnd Heinrich Belchendal vorgenant mit ganczem beRaten vnd mit wolbedachten mute, gots gnade, vmb recht zv sprechen, e angeruffen vf vnser Eyde zv dem Rechten, als verre wir vnderwisen sind von wisen luten, herren vnd Rittern vnd wir selber anders nit versten, nach dem wir ez gesehen, gehort han vnd verstanden an priefen, an kuntschaft lebendiger gezuge, die von den vorgenanten herren wegen hiedersyt vor vns Nune komen aint, daz vns recht dunket, vnd dunket vns auch recht sin die, von den wir gewiset sin.

Zu dem *ersten* vnd sprechen vnd erteilen wir ez auch vor recht of vnser eyde: ist, daz daz Capitel dez Tumes von Mencze nyt besigelt vnd bestetiget hat Bischof Peters seligen briefe, die er herczogen Rudolfen seligen von Beyern vnd frowe Mechtild, siner elichen husfrowe seligen vnd iren kinden gebin hat vmb *Winheim*, Burg vnd Stat, so sal man den herczogen die selbe veste Winheim, Burg vnd Stad wider gebin ledig vnd loz, wan des egenanten Bischof Peters uffen briefe also sprechent. Wer aber, daz daz Capitel egenant die briefe bestediget vnd besigelt hette, alz in den briefen geschriben stet, dez wir nit vernomen haben, so sal man doch den herczogen Winheim, Burg vnd Stad wider geben zu losen vnd auch nach kuntschaft guter Rechenunge dez gutes vnd nucze, die alle Jar do gevallen sint vnd sal sie der herczoge daran nit hindern, noch irren kein eigenschaft, noch lehenschaft in keinen weg. Wolte auch das vorgenante Capitel sprechen, daz sie die briefe von Winheim bestetiget hetten vnd wolte dez zv bringen vnd beweisen, dez entsulten sie nit tun, wan die zvbrengunge for baz wider kraft, noch macht haben sal, noch den anlaz briefen, die die vorgenanten hern vnder ein dar vbergeben hant, wanne auch die vorgenanten herczoge Winnheim, Burg vnd Stat wider in gewinne. Hat danne der pischof von Mencze oder sin stift vmb dieselben nemenlichen gut ir zv in zvsprechen, Ez sie vmb lehenschaft odir vmb eigenschaft, daz mogen sie tun, vnd sullen in die herczoge dorvmb antwurten, alz zitlich vnd Recht ist.

Anderwerb sprechen wir vier vorgenante gemein Ratlute vf vnseren eit vnd teilen ez fur ein recht, vmb die gut, die in der obern vnd nideren Aptien gelegen sint, mit namen zu *Furt* vnd zu *Morlbach*, vnd

vmb daz, daz dorzu gehoret, darvber Bischof Peter selige von sin vnd sines stiftz wegen briefe geben hat vnd auch herczoge Rudolf selige vorgenant vnd herczoge Ludewig, nu Romischer Keiser ist, ire briefe gebin hant fur sich vnd ir Erben, das sie dieselbe briefe beidersit an einander halten sollent, wie die stent, alz sie gegeben sint in der zit, der die vorgenanten gut in beiden aptien geteilt wordin.

Anderwerb vnd zum *drittenmale* sprechen wir alle viere vf vnser eyde vnd teilen ez fur ein recht, wan die herczoge vor vns den minen wol zubracht haben mit guter lebendiger kuntschaft, daz sie mit gewalt vnd an recht, vnd ir vorder vz geworffen sint, vser den guten vnd dorfen Winheim, der alten Stat, *Lutenbach*, Hemsbach, Sulczbach vnd Hege, daz dorvmb der Bischof von Mencz vnd sin Stift die herczogen billiche in die selben gut wider setzen sol, vnd solle in wider geben vnd wider keren, waz sint der zit, daz sie vz geworfen worden, vf den selben gute gehaben vnd genomen ist, vnd wanne die herczogen in die selbe gut wider gesectzet sin vnd die namen in gerecht sint. Danne hat imand zv zvsprechen in vmb die selbe gut. Dem sollen die herczogen antworten alz zitlich vnd recht ist.

Darnach zu dem *vierdenmale* sprechen wir alle viere vf vnser eyde, daz vns dunket vnd teiln ez fur ein recht vmb daz kloster vnd furstenthum zv Lorsch vnd umb die gut, die in demselben furstentum gelegen sint, daz die gut, die die Bischofe von Mencze vnd ir Stift bizher in rechter gewer gehabt vnd herbracht hant, so lange zit an clage vnd ane reddeliche an sprache, daz sie die vor billich halten sullen, vnd da vor sten als recht ist vnd swaz auch die hertzoge vnd ir vordern, ir man vnd burgman. mit namen *die Schencken von Erpach* von den herczogen wegen derselben gute biz her inne gehabt vnd herbracht haben geruwelich an Redelich an sprache, so lange zit, die sullen sie auch furbaz behalten, vnd mit namen Winheim die Burg vnd Stat, vnd do vorsten, alz Recht ist.

Anderwerb vnd zv dem *funften male* sprechen wir viere vorgenant vf vnser eyde vnd dunket vns recht sin vnd teiln ez ouch fur ein recht vmb die burg *Furstenow*. Sint dem mal, *daz die selbe Burg Furstenowe von einem Bischof von Mencze, sinem Stift vnd sinen amptlute mit gewalt gebuwet ist vf der* herczoge Eygen vnd der *Schencken lehen, wider ir beider willen*, alz vor vns kuntlich zvbracht ist, daz man die Burg Furstenowe den vorgenanten herrzogen sal antwurten. vnd die sullen sie zu hant vort antwurten die selben Burg den Schenken, die den grunt, do die Burg vffe liet, allewege von den herczogen vnd iren vorderen zv lehen gehabt habent vnd han, oder der Bischof vnd der Stift sullen die selbe Burg tun abe brechen vnd die hofstat ledig vnd loz machen. Wan niman in dez andern gerichte wider sinen willen, dez daz gerichte, buwen enmag von rechtz wegen, noch ensol.

Darnach zv dem *Sechsten male* sprechen wir viere vf vnsir eyde, vnd teiln ez vor ein recht nach kuntschaft einez bischofz von Mencze vnd der herczoge kuntschaft. die beidersyt vor vns, die Nune bracht ist, vmb *Lindenfels* die Burg vnd daz dorczu gehoret, daz die herczo-

gen dem Bischofe von Meneze noch sime Stifte nit dorvmb schuldig sint, wan die herczoge mogen fur daz selbe, alz vor ir innig leben, dez sie heren vnd wer haben, sten mit irme eyde vnd daz behalten alz recht ist. etc.

(Ferner werden in der Urkunde den Herzogen von Baiern die Burgen Dilsberg und und Fürstenberg, das Dorf Rindille, Barg und Stadt Alzey, das Schloß Eichenstein, die Vogtey Liechtingshausen und Heymbach, so wie mehreres Andere zugesprochen.)

Gegeben auf Samstag nach Pfingsten, im Jahre 1344.

Kurpfälz. Copial-Buch N. 2, fol. 67, 2. zu Karlsruhe.

XLII.

1344, am 29. Juni. — Der Edelknecht Arnold von Fryenstein verkauft an Schenk Conrad von Ertpach seine Güter zu Schellinbach und auf dem Hohenberge um 1½ hundert Pfund Heller.

Ich Arnold von Fryenstein, ein Edelkneht vergihe offenlichen an disem briefe vnn tun kunt allen Lůten, daz ich für mich vnd alle mine erben || wißentlichen vnd durch mins vnd minre Erben kuntliches nuczes willen verkanfft han vnn zu rehten kooffe geben han dem edeln herren, || mime herren *Schenck Conrade von Ertpach*, vrowen Yden, sinre husvrowen vnd allen iren Erben alle mine gůt, gelegen in dem dorf vnn in der Marke zu *Schellinbach*, minen teil, gesuht vnn vngesuht, vnd auch die gůt, die ich han vf dem *Hohenberge*, swie sî geheißen sin, die ich zu Lehen han von demselben mime Herren schencke Conrad von Ertpach, umbe Anderhalb hundert phunt heller gůter vnn geber, die ich von ym entphangen han, vnn ir gewert bin, vnd sie in minen kuntlichen nutz bewant han gancz vnd gar. Vnd globe fur mich vnn alle mine Erben, disen vorgeschriben verkauff vnd alle die ding, die in diesem briefe vor vnd nach geschriben stent, war, stete vnn vnuerbrochen zo haltene vnn da wider niemer ze tunde mit gerihte oder ane gerihte, nv oder hernach, heimlich oder offenlich, ich selber oder ieman von minen wegen nv oder hernach, mit worten oder mit werken in dheine wys ane alle geuerde. Vnd verzihe her vber wißentlich fur mich vnn alle mine Erben alles rehtes, daz ich han gehabet oder noch haben mohte an die vorgeschriben gůt zu Schellinbach vnd vff dem Hohenberge vnd han die selbe gůt vnd mine Reht geben dem vorgenanten mime herren Schencke Conrad, sinre husvrowen vnd iren Erben luterlichen, vngeuerliehen, einueltiglichen vnd wissentlichen vnd han des zu vrkunde min Ingesigel gehenket an disen brief, der geben ist do man zalte von Cristes geburte Druzehen hundert vnd vier vnn vierczig iar an dem nehsten Dinstage nach sant Johans tage Sunnegyhte.

Das Siegel ist abgefallen.

XLIII.

1345, am 7. Januar. — Helfrich von Queckborn, ein Edelknecht, Lyse, seine Hausfrau, und Heinrich Cretz, sein Stiefsohn, verzichten auf alle Ansprüche, die sie an den Herrn Conrad Schenken von Erpach gehabt.

Ich Helfrich von Queckbůrnen, ein edelknecht, Lyse min eliche husfrawe vnd Heinrich Cretz, min Stiefsůn dun kunt || allen den, die disen brief ansehint oder horent lesin, daz wir verzehin haben vnd verzihen an disem geginwortigen briefe vf alle die Ansprachen, die wir haben vnd han gehabet gegin dem erbern herren Schenkin Cunrad von Erpach gantz vnd gar, ane alle geuerde. Vnd des zv vrkunde han ich disen brif besigelt mit mime Ingesigel. Vnd des zu merer vrkunde, wan ich die vorgenant Lyse vnd Heinrich der vorgenant nit eygen Ingesigel enhaben, so bekennen wir vns vnder herren Heinrich von Hirtzberg Ingesigel, eins ritters vnd fauts ze Lyndenuels, stete ze halten alle die vorgeschriben sache.

Datum Anno dni M. CCC. XLV. feria quinta post Epiphaniam dni.

Die beiden Siegel sind ganz zerbrochen und unkenntlich.

XLIV.

1345, am 12. März. — Conrad Schenk von Erpach bekennt, daß er mit Erzbischof Heinrich von Mainz über Alles, was er ihm und seinem Eidam, Engelhard von Weinsberg, schuldig gewesen, Abrechnung gehalten und derselbe ihm nun noch 909 Pfund 5 Schillinge Heller und 2 Fuder Wein schuldig sei.

Ich Schenck Conrat von Erpach virihe offenlichen vnd tůn kunt allen lůten, daz ich mit dem || Erwirdigen in gotde vater vnd herren, hern Heinrich, des heilgen stules czu Mencze, Erczbischofe des || heilgen Romeschin Riches in tutschen landen Erczcanceller gancze vnd volle Rechenunge han getan vmb alle schůlde, koste, schaden vnd arbeit, die ich von des selben mins herren von Mencze vnd sins Stiftes wegen biz uff disen hutigen tag gelyden vnd gehabet han, Swie sy geheißen si, vnde auch vmb die Sehs hundert phunde heller, die derselbe min herrne von Mencze Engelharte von Winsperg myme Eydeme schuldig was, Vnd verlibet mir vnd minen Erben der vorgenante min herre von Mencze schuldig von allen dingen: Nůn hundert phunt, Nůn phunt, funf schillinge heller vnd zwei fuder wines.

Zu vrkunde der vorgeschriben dinge ist min Ingesiegel an disen brief gehenket, Geben zu Aschaffenburg an dem nehsten Sameßtage nach sant Agnese tag von Cristes geburte Druzehen hundert vnd funf vnd vierczig Jar.

Das Siegel ist zerbröckelt. Reichsarchiv zu München.

XLV.

1345, am 5. August. — Conrad Schenk von Erpach und sein Schwiegersohn, Engelhard von Weinsberg, bekennen, von den 800 schweren Turnosen, die ihnen Erzbischof Heinrich von Mainz schuldig, 35 Pfund Heller von dem Zöllner zu Ehrenfels empfangen zu haben.

Nos *Conradus Pincerna de Erlpach* et *Engilhardus de Winsperg, eius gener*, Recognoscimus publice in hijs || scriptis, nos a Ludewico de Ameneburg, scriptore thelonii in Erinvels, ratione vnius denarii turonensis grossi octo C. || pecunie, nobis per Reverendum in Christo patrem et dominum nostrum, dominum Heinricum, archiepiscopum Moguntinum debite deputati, Triginta quinque libras hallensium recepisse, de quibus dictum dominum nostrum moguntinum et Ludewicum, eius scriptorem predictum in euentum computationis, desuper faciende, satis facimus harum testimonio literarum, sigillo mei Cunradi signatarum, quo et ego Engilhardus predictus cum eo vtor in hac parte. Feria sexta post diem beati Petri ad vincula, anno domini M. CCC. XLV.

Das Siegel ist abgefallen. Reichsarchiv zu München.

XLVI.

1346, am 20. Juni. — Erzbischof Heinrich von Mainz gibt seinen lehnsherrlichen Consens zu dem Verkaufe der Hälfte von Jugenheim von Gyso von Jazza und Hedwig, seiner Mutter, an den Edeln Mann Conrad Schenken von Erpach.

Wir Heinrich von gots gnaden, des heil. stules zu Mentze Ertzbischoff, des heiligen Romischen Richs in Dutschen landen Ertzkantzeller, bekennen uffenlich an dysem brief, daz wir vnsern willen vnd verhengnisse darzu getan haben vnd tun mit diesem brieue, daz Gyse von Jaza vnd Hedewich syn Muter verkaufft hant: Daz halbe teyl des dorfls Gugenheim mit allem dem, daz darzu gehoret, daz von vns vnd vnserm Stifte zu lehen ruret, dem Edeln Manne, Conrade Schenken von Erpach vnd sinen rechten Erben, vmb zweyhundert vmb drißig phund heller, vnd belehnen wir denselben Conrad Schencken vnd sine rechten Erben mit dem egenanten halben teyle des vorgenanten dorfls Gugenheim vnd mit allem, daz darzu gehoret vnd wie itz der egenant Gyse vnd sin Muter von vns vnd vnserm Stifte zu Lehen haiben, zu eyme rechten lehen, vnd sullen der vorgenant Conrad vnd sine erben daz wyder vns verdienen zu eime rechte lehen mit eide, mit truwen, diensten vnd andern gewonheiten, als ander unser manhe von alsolichen lehen schuldich sint zu tun.

Zv vrkunde han wir vnser Ingesiegel an dysen Brief gehangen, der geben ist zu Eltuil vff den Dynstag vor sante Johans tag Baptisten zu Mitzsumer, nach Cristus geburte Drutzenhundert vnd ses vnd vierzig Jahr.

Nach einer Abschrift im Archive zu Erbach.

XLVII.

1347, am 23. April. — Eberhard, Graf von Katzenelnbogen, weiset, mit Bewilligung seines Vetters Johann von Katzenelnbogen, seinem Schwager Eberhard Schenken von Erpach, zu seiner Schwester Elisabeth von Katzenelnbogen, Schenk Eberhards Hausfrau, 100 Malter Korngülte auf seine Gefälle zu Arheilgen und eben so viel auf seine Gefälle in dem Ringenthale an.

Wir Eberhart Grefe zu Katzenellinbogen verichen offenlichen an disem brieffe vnd tun kunt allen luten, daz wir mit wol verdachtem mûte, mit gûtem willen wißenlich mit verhengniße || des Edeln hern, Greffe Johan von Katzenellnbogen, vnsers vedern einmutecliehen vnd williglichen, Eberhart Schenckin, vnsern Swager bewiset han vnd in bewisen in dissem || briefe zu Elsen von Katzenellnbogen, vnser aweater, sine eliche husfrow vnd ire erben, Hundert malter korngeltes ierlicher gulte zu Arheylgen, mit namen vf vnserm czehenden, vf vnserm hubkornne, vff vnsern hôffen, vnd vff allem dem, daz wir in dem selben dorfe han, gesucht vnd vngesucht, swie daz geheißen sy ane geuerde. Anderwerbe bewisen wir In ouch hundert malter korngeltes Jerlicher gulte vf vnßerm zehenden, vf vnßerm hubkornne vnd vf alle dem, daz wir han in dem Rinczendal, gesuht vnd vngesuht ane geuerde. Vnd daz der vorgenante Eberhart Schenck, Else vnser swester vnd ire Erben der vorgeschriben Korngulte alle Jar deste sicherre sin, darvmb so han wir In die vorgeschriben gut zu Arheilgen vnd in dem Rinczendal in aller der mazze, als sî vorbenant sint, zu rehtem vnderphande in geseczet, daz sî dieselben vnderphant mogen vffholn als reht ist, welches Jars in die vorgeschriben Gulte nit viele, ane allerley geuerde vnd widerrede. Wir Grefe Eberhart vorgenant vnd vnser Erben mogen auch die vorgeschriben Hundert malter Korngeltes zu Arheilgen abe losen, welhes Jars wir wellen, vierczehen tage vor sant Peters tage zum Lenczen oder vierczehen tage dar nach aller nehst ane geuerde mit funfhundert phunden heller guter vnd geber werunge vnd sollent sie daz selbe gelt also anlegen vnd belegen, wer ez daz sie bede abegiengen ane Eben, dez Got verbiete, daz danne daz selbe gelt wider viele an vns vnn an vnser Erben, als reht ist ane alle geuerde. Ouch ist ez geret vmb die hundert malter Korngelts in dem Rinczendal, daz wir Grefe Eberhart vorgenant die selben hundert malter Kornes alle Jar abe losen mogen, obe wir wollen, mit funfczig phunden heller, die wil wir leben vnd sollen wir sie des geltes werin vnd bezaln vf sent Johans tag Baptisten, den man nennet Sunegyhte[1]), one allerley furzug vnd geuerde.

Vnd zu vrkund der uorgeschriben dinge vnd zu merre stetikeit han wir Grefe Eberhart vorgenant vnser Ingesigel gehenket an disen brief. Wir Johan Grefe zu Katzenellnbogen vorgenant Erkennen offenlichen an diessem brieffe, daz die vorgeschriben bewisunge in aller der maße, als in diesem briefe geschriben stet, mit unsem gûtem willen,

[1]) Johannestag, den man nennet Sunnegihte oder Sunnigichte = Sonnenwende, ist der 24. Juni.

gunste vnd verhengniße geschehen ist, vnd wir des zu vrkunde vnd zu merre vestikeit ouch vnser Ingesigel an disen brief gehenket, der wart geben, do man zalte von Crists geburte druzehenhundert vnn Syben vnd vierczig Jar, an sant Georgien tage des heilgen martelers.

Das Siegel Eberhards von Katzenelnbogen ist in gelbem Wachse, aber sehr erloschen vorhanden, das Johanns von K. ist abgefallen.

XLVIII.

1347, am 1. Juni. — Agnes, Gräfin von Katzenelnbogen, macht für sich, ihren Sohn Eberhard von Katzenelnbogen und ihre Tochter Elsebeth, mit ihrer Schwester Mene, ehelichen Hausfrau des Grafen Gerhard von Ryneck, und Herrn Conrad von Byckenbach eine Mutschar in den Schlössern Bickenbach und Habelsheim.

In Godes namen, amen. Wir Agnese, Grefinne ze Kaczinelbogen bekennen offenlich an diesem briefe vnd || tůn kůnt allen den, dẏ in sehen oder horen lesen, daz wir mit wolbedachtem mûte vnd mit gůt|tem willen vnd verhengnisse Ebirharts, vnsirs Sůns vnd Elsbethen vnsir dochter, vnd noch rate vnsir frůnde vnd moge, licplich vnd frůntlich gemutschart vnsir vesten vnd huser Byckinbach vnd Habelsheym vnd alle ander vnsir gůt, ez sin dörfer, Lüte oder gůt, wẏ sî geheyzen vnd gelegen sin, mit vnserm lieben swager, Grenen Gerhart von Rẙnecke vnd vnser lieben süster Menen, siner elichen wirtin, noch dem, als dirre brief besayt vnd ander vnser briefe, dẏ wir vnd vnsir süster Mene, Grefinne ze Rycnecke da vnsir gült vnd vnsern gůt an sten geschriben, einander dar ûber han gegeben, besigelt mit vnsir beyder Insigeln, als sẏ gehorent zu vnsern herschaft vnd hůsern Byckinbach vnd Habelsheim. Vnd ist die mûtschar als hernach geschriben stet. Ez sol auch dẏ selbe mûtschar bliben vnd besten vnder vns vnd allen vnsern erben Hůndert Jar vnd eynen tag.

Zů dem ersten ist dẏ mûtschar vnsirs hûses Byckinbach also, daz vns, frauwen Agnesen an ist geuallen an der mûtschar vnd auch alle vnsir erben, sůn vnd dochter, daz hinderteyl der Kemmenoden gein der mûryn in der bůrge vnden vf, durch den keller biz oben vz an daz dach noch dem, als sẏ vnderscheiden ist. Herzû ist vns auch geuallen dẏ hoffstat, do daz graz stůnt biz an daz hûs, daz vnsirs vedern, hern Cůnrades von Byckinbach ist, vnd Grefen Eberharts hûs, vnsirs sons von der kůchen an, als dẏ want darinne vf get biz an daz Bathûs.

Dageyn ist geuallen vnserm lieben swager, Greuen Gerhart vnd vnsir lieben süster, frauwen Menen vorgenanten vnd allen iren Erben, sůn vnd Tochtern, daz vorderteyl der Kemmenoden geyn der porten vnden vf dürch den keller biz oben vs an daz dach nachdem als sẏ vnderscheiden ist, vnd die kuchen an Grenen Eberhats hûs vnsirs sons, vnd dẏ hofstat hinder dem Tůrne biz an dẏ můren.

So ist dẏ mûtschar ze Habelsheim also, daz vns frauwen Agnesen vorgenant vnd alle vnsir erben, son vnd Tochter an der mûtschar an ist genallen daz hinderteyl der kemmenoten mit der stůben vnd der

nuwe keller dar vnde von vnden an biz oben vs, als sie vndersoheiden ist vnd dẙ hofstat vor dem nüwen keller biz an dy küchin.

Dawider ist vnserm Swager vud vnsir süster, den obgenanten vnd allen irn erben, üns vnd dochtern, an geuallen daz vorderteyl der kemmenoten vnd der alte keller, als lang vnd also breit, als yem vor dem nüwen keller ist biz an dẙ kůchin.

Wir ensollen auch, noch vnsir keyns erben von beden siten, nit verrer bůwen in den vorgenanten vesten, dan als sy vndersteint vnd vnderscheiden sin.

Ez ist anch geret, daz dẙ porten, pörtener, Důrne, Tůrnlute, wechter vnd bürgman vf beden hüsern gemeyn sollen sin. Sy sollen anch vnsir ieglichem gewarten zů sime rechten. Wir ensollen auch vf bede siten keyn porten besnnder darvs haben gende.

Me ist geret, daz man vnsir keins Erben, ob wir abe giengen von Todes wegen, vf welche siten daz wer, weder Bůrgman, Důrnlute, wechter, noch Torwarten vf disen vorgeschriben vesten nimmer sal gewarten, gehulden, noch geswern, sy verbinden sich dann mit briefen vnd Insigeln disen brief vnd alle ander vnsir briefe, dẙ wir Agnese, grefinne ze Katzinelnbogen vorgenant vnd vnsir lieber swager, Grene Gerhard von Ryenecke vnd vnsir süster, frauwe Mene, sin Elich wirtin, vnder eynander gegeben haben, vnd auch dise můtschar stete vnd veste zů halden in aller der wise, als hievor vnd hernoch geschriben stet one geuerde.

Wer ez auch, daz wir frauwe Agnese abgiengen vnd Eberhart vnsir sůn vnd Elsbet, vnsir Tochter ane libes Erben, so sollen dyselben vesten vnd gůt wider hinder sich vallen vf vnsern lieben swager vnd vf vnsir liebe snster, die obgenant vnd vf ier erben, dy von in zweyn mit eyn ander geborn vnd auch kůmen sin, oder aber an dẙ nechsten erben, von der dẙ hersohaft her ist komen, ob sy nit enweren oder nit erben hetten.

Ez ist auch geret, wer ez, daz vnsir liebe suster, franwe Mene vorgenant abe gienge an libes Erben, so sal vnsir liebe swager Greue Gerhart von Ryenecke bliben vnd besiczen bi disen vorgeschrieben vesten vnd gůten on alle bindernisse sine leptage noch wydeme recht ane geuerde.

Wir Agnese, Grefinne ze Kaczinelnbogen vnd mit vns vnsir lieber swager Grene Gerbart von Ryenecke vnd vnsir liebe süster Men, sin Eliche wirtin bekennen, daz alle ander vnsir gůt, dẙ zů der herschaft Byckinbach vnd Habelsheym gehörn, dẙ wir gemůtschart han, als sie beschriben sin, an den briefen, dẙ wir franwe Agnese vnd franwe Mene, gesüster ein ander dar vber han gegeben, gehalten sollen werden in aller der wise, als vor von den vesten geschriben stet ane generde.

Wir sollen anch alle dẙ briefe, dẙ vnsir můter, frauwe Elsebet von Byckinbach der Got gnedig sy, vnd her Cůnrad von Byckinbach, vnser veder, vnder eyn gegeben vnd gemacht han, vnd anch alle vnsir Erben vnd dẙ wir frauwe Agnese vnd frauwe Mene besigelt han, stede vnd veste halden one generde.

Daz alle dise vorgeschriben sache von worten ze worten, von

d*

stucken ze stuckin von vns vnd allen vnsern Erben war vnd stete werden gehalden, dez haben wir frauwe Agnese vorgenante, vnsir Insigel mit vnsirs lieben swagers, Greuen Gerharts von Ryenecke vnd vnsir liebe süster, frauwen Menen, Eberharts vnsirs süns, Elsbeten vnsir dochter vnd hern Cũnrades von Byckinbach vnsirs vedern, an disen brief gehangen vnd geloben daz by gůden trůwen one geuerde

Wir Greue Eberhart von Kacziuelnbogen vnd mit vns Elsbet vnsir süster vnd her Cunrat von Byckinbach bekennen vnder vnsir selbes Insigeln, daz alle dise vorgeschriben sache von worten ze worten, von stücken ze stücken mit vnserm wißene vnd willen geschehen sin vnd geloben, sẙ stete vnd veste ze halten vnd auch dẙ můtschar allir ander der gůte, dẙ zů den herschaften vnd hüsern Byckinbach vnd Habelsheym gehörn, mit gůten trüwen ane geuerde, vnd darvmme haben wir sẙ an disen brief gehangen, der geben wart nach Gots geburte drüzehen Hůndert Jar vnd in dem syben vnd vierczigsten Jare an dem Nehsten fritage noch vnsir Herren Lychams tage.

Die Siegel sind sämmtlich vorhanden.

Obgleich Schenk Eberhard zu Erbach in dieser Urkunde nicht erwähnt ist, so geht doch aus dem anhängenden Siegel der Gräfin Elsebeth von Katzenelnbogen hervor, daß sie damals schon verheirathet war. Dasselbe hat auf der rechten Seite die 3 Erbachischen Sterne, auf der linken den Katzenelnbogenschen Löwen und zeigt deutlich die Umschrift: S. Elizabet Dne In Erpach.

M. vergl. die Urk. N. XXX, 1. und 2. bei Schneider E. H.

XLIX.

1348, am 26. März — Conrad Schenk von Erpach, Schenk Rauch's sel. Sohn, bekennt, daß ihn Graf Wilhelm von Katzenelnbogen mit dem achten Theile des Schlosses Rodenstein, den er von Heinrich, Herrn von Rodenstein, erkauft, belehnt habe.

Ich *Conrait Schencke, Schenk Rouchs seligen son*, von Erpach verieben offenlich an disem briefe vnd dun kunt allen luden, die in sihent oder horent lesen, daz ich alsulich achteil husis, als ich kanft han vmb Heinrich herren zu Rodistein, minen neben an dem huse zu Rodistein, daz ich daz selbe teil zu lehen han von dem edeln manne vnd minem herren, greff Wilhelm von Katzinelnbogen vnd sol ich vnd min erben sin vnd siner erben man sin vnd verliben. Anch han ich verlobt dem vorgenanten minem herren, greff Wilhelm, ob mir ze mute wurde, daz vorgenant min deil husis ze verkeuffen oder ze versetzen, daz ich daz in keine wis důn ensal, ich enhan iz von irst an in getragen vnd wil er dar an verliben, so sal ich iz ime baz gunnen, dan einem andern, wil er aber nyt daran, so sal er mich min wegeste da mide laßen schaffen vnd weme ich iz danne furters verkonfte oder versetzete, der sol des forgenanten mins herren vnd siner erben man sin darvon glicher wys, als ich vnd Heinrich von Rodenstein, min Nefe egenant fur waz. Me gelobe ich den Burgfriden zů Rodenstein vnd alle die artikel vnd puncte veste vnd stede zu haldon, die in den briefen stent, die der vor-

sprochen mine herre greff Wilhelm vnd Heinrich egenant vnd ouch Erkenger sin bruder vnder einander geben vnd gemachet han, alle argelist vz gescheiden. Dez zû vrkunde so han ich min Ingesigel gehangen an disen brief. Datum Anno dni. M$^{mo.}$ CCC$^{mo.}$ XLVIII$^{o.}$, feria tertia post annunciacionem Beate Marie virginis.

Katzenelnbogensches Copial-Buch im Archiv zu Darmstadt, fol. 83, 1.

L.

1348, am 12. September. — Conrad Schenk von Erpach bekennt, daß er das Schloß Fürstenau und das Dorf König von Kuno von Falkenstein, Vormund des Erzstiftes Mainz, um 2000 Pfund Heller, unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung, gekauft habe.

Ich Cnnrad Schencke von Erpach bekenne vffenliche an disem briefe, daz der Edele herre, her Cûne von Falkinsteyn, Dumprobist vnd vormunder des || Stiftes zû Mentze mir daz hûs Furstenauwe vnd Kuntiche daz dorf, solich deyl als der Stift dar ane hat, virsaczt hat vor zwey dusint phunde haller || frankinforder were von dez egenanten Stiftes wene zû Mencze, in allir der wyse, als die briefe sprechen, die dar vbir gegeben sint, die von worten zû worten her noch geschrebin sten:

Wire Kune von Falkinsteyn, dumprobist vnd vormunder des Stiftes zû Meneze bekenen vffenliche an diesem briefe vnd dûn kûnt allen luden, daz wir mit guden willen vnd virhengnisse des Erwirdigen in goto vaders vnn herren, vnsirs herren, hern Heinrich, Erczebischoffis zû Mencze virkonft han zû rechtem widerkoufe dem Ediln Manne Cunrad dem Schenckin von Erpach vnd sinen Erben Furstenauwe daz hûs vnd Kuntiche daz dorf, solichen teil, als der Stift von Mencze do hat, gesucht vnd vngesucht, wie daz geheyzen sy ane generde vmb zwey dusint phûnde heller guter vnd gebir frankinforter werunge, der wir ym tûsint phunt schuldig worden zû gebin vmb sinen dienst vnd der er Achte hundert phunt gegebin hat der Gertneren Kint zu Frankinfort, den si der Stift schuldig waz, vnd die vberigen zwey hundirt phunt gebin hat Petir von Hochusin, etswanne amptmanne zû Fursteuauwe, vnd ist berett, daz daz selbe huse Furstenauwe des Stiftes von Mencze vffin hûs sin sol wider menlichen zû allen sinen noden an allen schaden des vorgenanten Sckenck Cûnnrat vnd siner Erbin, vnd wer ez, daz den vorgenanten schenkin oder sinen Erbin deheinerley dedinge odir kriege an gienge von des vorgenanten huses odir von der gûte wegen, als vorgeschrebin ist, dar zû sulten wir odir wer den Stift zû zyten inne hette, in behulfin sin glicher wiz, als zû den andirn des stiftes vesten vnd gût an alle geuerde. Wer ez onch, daz den vorgenanten Cunrad den schenkin odir sine Erbin not angienge, daz sie daz selbe hûs vnd daz dorf vir seczin musten, so mochten sie ez eyne erme glichen, der des stiftes zû Mencze man odir burgman were, virseczen zû widerkonfe, also daz der, dem sie is virseczeten vns odir dem, der dan

den stift inne hette gehorsam were mit losunge vnd mit wider koufe zů gebin, vnd ouch mit offem hůs vnn mit andirn dingen glicher wiz, als der selbe schenke Cunrad vnn sine Erbin ane alle geuerde. Der vorgenante schenke Conrad vnd sine Erbin sullen ouch inne habin zů dem vorgenanten hůs die lude, die Peter von Hochusin bit here inne hat gehat vnn sollen auch die selbin lude vnd daz dorf bliben siczen by allen rechten vnn gewonheyden, da sie bit here by gewesin sint vnd sal die der Schenke, noch sin Erbin dar vbir nit dringen ane allirleye geverde. Es ist ouch geret. daz wir vnd vnsir herre von Mencze vorgenant odir wer der Stift von Mencze zu czyten inne hat, daz vorgenant hůs Furstenauwe, Kuntiche daz dorf vnd die lůte, als vorgeschrebin ist, wider losin mogen mit zweyn dusint phunden hallern, als dan zů Frankinfort genge vnd gebe ist, williches iars wir wollin vnd sullen vns ouch der vorgenante schencke Cunrad vnd sine Erbin des selben koufes gehorsam sin an allerleye wider rede vnd geverde, vnd zů vrkunde der vorgeschrebin dinge han wir Kune vorgenant vnser Ingesigel gehenkit an diesen brief vnd wir Heinrich erczebischoff vorgenant bekennen vffenlich an diesem briefe, daz alle dise vorgeschrebin stucke vnd artikil mit vnsirn guden willen geschehen sint vnd des zu vrkunde han wir vnsir Ingesigil zů Kunen, vnsirs vormunders Ingesigel gehenkit an disen brief, der gegebin ist zů Elteuil, den man zalte noch orists geburte druczehenhundirt vnd acht vnd vierozig iar an dem fritage noch vnsir frauwen tage, als sie geboren wart.

Vnd ich Cunrad schenke vorgenant globin in guten trnwen vnn sweren zu den heilgen an disem brief vor mioh vnd alle min Erbin, alle dise vorgeschrebin stucke vnd artikil stede vnd veste zů halden an allerleye argelist vnn geverde.

Des zů vrkunde vnd merc sicherheyt han ich Cunrad vorgenant min Ingesiegel vestekliche an disen brief gehangen, der gegebin ist zu Elteuil des Jares vnd dez dages, als vorgeschrebin stet.

Die Siegel sind abgefallen.

Staatsarchiv zu Darmstadt.

LI.

1349, am 11. Mai. — Der römische König Karl IV. nimmt die Schenken Eberhard, Conrad Rauch und Heinrich von Erpach um 2000 Pfund Heller gegen Günther von Schwarzburg in seinen Dienst, wofür sie ihm alle ihre Schlösser zu öffnen und mit 12 Helmen und acht Gepanzerten zuzuziehen haben.

Wir Karl von gots gnaden Romischer Kung, ze allen zeiten merer des Reichs vnd Kung zu Beheim veriehen vnd tun kunt offenlich mit disem briue, || allen den, di in sehen, horen oder lesen, wenn die edeln Ebirhard schencke, Conrad Schenke Ronch vnd Heinrich schencke, gefettirn, schencken || von Erpach, vnser lieben getrewin vns eyn Romischen Kung irkennen vnd do fůr gentzlichen haben, vnd haben vns geoffent vnd offenen vns, odir weme wir daz bescheiden, alle ire Sloz

ze vnserm Criege vnd ze allen vnsern vnd des Reichs noten vnd geloben mit guten trawen an eydes stat, vnd den vnsern mit denselben vesten getrewlich ze warten, vnd vns ze helfen mit zwelfen mit helmen vnd mit echten in panczerin wol ireznget lewte wider allir menglich, znischen sente Walpurg dag, der schirst kommet, bynamen wider Gunthern von Swarczbnrch vnd wider alle, di wider vns sich seczen, odir di vns vnd di vnsern vnd des Reichs helfer angriffen, vzgenomen iren herren, herczogen Ruprecht von Beyern, di weil er in rechtes vnd bescheidenheit nicht engehet, so sullent sy mit ires selbes leibe wider in alleyn vnd nyemand anders salle siczen. Doch sullen vns, odir wem wir dez empfelhen, ire Sloz offen sein vnd sullen vns ire diener helfen als vorgeschriben stet. Wer abir, daz der vorgenante herczog in nicht rechtes widerfaren liezze, so sullen sy wider in vns behulfen sein mit der hant vnd seine vnd seiner helfer vinde werden, vnd vns vnd den vnsern beigesten die vorgenan zeit, vnd fůrbas ze helfen langer. Das haben si gestalt an den edlen Vlrich von Hanow, darvmb geloben wir en, ze geben vnd ze richten zwey twsent pfunt haller, guter gemeiner Menczer wernng, der wir in twsent pfunt vf sente Martins tag, der nehist kometi, vnd die andern twsent vff sant Walpurg tag, darnach aller schirst komend, vzrichten vnd bezaln sullen, vnd waz onch si hij zwischen kost, odir schaden nemen mit iren dienern, den sy knůclich bewisen můgen, den sullen wir in abe tun vnd sie dauon enthehen, als zeitlich vnd muglich ist. Wer abir, daz in das vorgenant gelt, kost vnd schade nicht beczalet wurde ze den gezeiten, als vorgeschriben ist, so mugen sy vns darvmb pfenden, wo si pfant an vns gewinnen mugen on allen iren schaden, vzgenomen pfaffen vnd leyen, die vnser hausgesinde sein vnd bynamen Rittern, knechten vnd allen vnsern Edlen lewten. Wer es onch, das wir in ire Sloz me volkes legen welden, ze vnsirn vnd des Reichs nůten, das sullen wir bekostigen vnd sullen si domite nicht haben ze tun, es geloste si dann wol.

Mit vrchund diez briefs versigelt mit vnserm Ingesigil, der geben ist ze velde uff dem Mers an der Steyngruben bei Mencz, do man zalte nach Cristus geburth drewczenhundert vnd newn vnd vierczig Jar, des nehisten Montags fur sante Sernatius tag, Im dritten Jar vnsir Reiche.

Das Siegel fehlt.
Fehlerhaft abgedruckt bei Schneider l. c. U. N. XXXI, 1.
Die Urkunde ist sehr flüchtig und schlecht geschrieben.

LII.

1350, am 27. Februar. — Schenk Conrad der Alte von Erpach und seine Söhne Conrad und Eberhard bekennen, daß sie mit Bewilligung Kuno's von Falkenstein, Vormünders des Erzstifts Mainz, 200 Pfund Heller im Schloße Fürstenau verbauen dürfen, welche ihnen bei der Wiedereinlösung des Schloßes erstattet werden sollen.

Wir *Conrad der Schenck von Erpach* der alte, *Conrad* vnd *Eberhart Schencken*, sine Sone bekennen offenlich || an disem briefe,

daz wir an dem huse Furstenow zwei hundert phunt heller kuntlich verbuwen || sollen vnd mogen nach dem, als der brif sprichet, der von worte zu worte hernach geschriben stet.

„Wir Cune von Falkenstein, Dumprobst vnd vormûnder des Stifftes zu Mencze bekennen offenlichen an disem briefe vnd tunt kunt allen Luten, daz wir mit willen, wißende vnd verhengnisse des Erwirdigen in gotde vatters vnd herren, vnsirs herren, hern Heinrich, Erczbischofis zu Mencze den Edeln Mannen, Cunrade deme Schencken von Erpach dem alten, Conrad vnd Eberhart Schencken, sinen Sönen gegûnnet han vnd verbenget vnd auch mit In geret han, daz Sy an dem huse Furstenowe tzwei hundert phund heller kuntlich verbuwen sollen vnd mogen. Die selben zwei hundert phund heller han wir In geslogen vff daz selbe Hus Furstenoẘ vnd ist beret, wanne wir, oder wer den Stift von Mencze zu czyten inne hat, daz vorgenante hus Furstenoẘ vnd waz darzu horet, losin wolte, So sollen wir den vorgenanten schenken, oder iren erben die vorgeschriben zwei hundert phund heller weren vnd betzaln an solicher werunge, als dan zu Frankenfurt geng vnd gebe ist vnd ouch daz gelt, als daz selbe hus Furstenoẘ den selben schencken verseczet ist, als ire briefe sprechent, die Sy darvber hant, ane allerley hindernisse vnd geverde. Des zu vrkund han wir vnser Ingesigel gehenket an disen brief. Vnd wir Heinrich Erczbischof vorgenant bekennen, daz dise vorgeschriben ding mit vnserm gûten willen, wißend vnd verhengnisse geschehen sint vnd han des ouch czu vrkund vnser Ingesigel by Conen von Falkenstein, vnsers vormunders Ingesigel gehenket an disen brief. Auch ist der funfen Vormunder gemeine vormuntschaft Ingesigel zu merer sicherheit dirre vorgeschriben dinge gehenket an disen brief, der geben ist zu Aschaffenburg an dem Samßtage vor Oculi, von Crists geburte druzehu hundert vnd funfczig Jar.“

Wir Conrad der Schenck von Erpach der alte, Conrad vnd Eberhart Schencken, sine sone vorgenant han zu vrkunde aller vorgeschr. dinge vnser Ingesigele gehenket an diesen brief, Der geben ist in dem Jare vnd vff den tag, als vor geschriben ist.

Zwei Siegel fehlen. Staatsarchiv zu Darmstadt.

LIII.

Ohne Datum, c. 1350. — Revers des Ritters Eberhards von Mirla für die Schenken Eberhard und Conrad, Herren zu Erpach, Gebrüder, über 6 Pfund Geldes, welche er ihnen von seinen Gütern zu Dudelnsheim aufgegeben.

Ich Eberhard von Mirla, Ritter, bekennen vor mich vnd alle mine Erben vffenlichen an dysem briue vnn || dûn kûnt allen luden, die in ane sehent, horent ader lesent, daz ich vor mich vnde mine Erben || mines Eygen gudes vf habe gegeben sehes phunt geldis vf allen vnserm gûde, daz mir von miner ane frauwen vfirstorben ist, gelegen zu Dûdelnsheym, wole vffe beleid vnde bewiset syn ane generde, vnn han

ich die vor mich vnde mine Erben Enphangen vnd sullen mine Erben auch Ewiclichen enphahen von den Edeln herren Schencken Conrad vnde Schencken Eberhart gebruder, herren zů Erpach vnn yren Erben, vnd byn ich Eberhart vnn mine Erben darvmbe der vorgenanten herren manne worden. Auch bekennen ich mich Eberhart von Mirla vorgenant vor mich vnde alle mine Erben den vorgenanten herren Schencken Conrat vnd Schencken Eberharde gebruder, herren zu Erpach, noch iren Erben die vorgenanten Sehes phunt geldis, noch die gut nicht vf zu geben, dan Ewiclichen von in zu haben vnde zu Enphaben ane geuerde. Auch sprechen ich Eberkard von Mirla vorgenant vor mich vnde mine Erben vf minen Eyt, daz ich mich des der varn han, daz ich vor mich vnde mine Erben die seches phunt geldis wole beleid vnde bewiset han vf vnserm Eygen gůden, alse wir vns dervarn han ane geuerde, die hie um geschriben sten, by namen vf allen den guden, da zu merer Sicherheyde so han ich min Eygen yngesigel an dysen brif gehangen.

Das Siegel ist verloren.

LIV.

Ohne Datum (1350). — Ritter Conrad von Ruckingen bekennt, daß er den Schenken Conrad und Eberhard, Gebrüdern, Herren zu Erpach, 6 Pfund Geldes auf seine Güter zu Romfeldishusen aufgegeben und als Lehen zurückempfangen habe.

Ich Conrad von Ruckingen Ritter bekennen vor mich vnd alle mine Erben vffenlichen an dysem brife vnd důn kůnt allen || Inden, die in ane schent, horent ader lesent, daz ich vor mich vnde mine Erben mines Eygen gudes vf habe gegeben da || Sehes phunt geldis zu Romfeldis hůsen vf vnserm Eygen, wole vffe beleyd vnde bewiset syn ane geuerde, vnde han ich die vor mich vnde mine Erben enphangen vnn sullen mine Erben auch Ewiclichen enphahen von den Edeln herren Schencken Conrade vnd Schencken Eberharde gebruder, herren zu Erpach vnd iren Erben vnde bin ich Conrad vnde mino Erben darvmme der vorgenanten herren manne worde. Auch bekennen ich mich Conrad von Ruckingen vorgenant vor mich vnd alle mine Erben den vorgenanten herren Sebencken Conrade vnd Schencken Eberharde gebruder, hern zu Erpach noch iren Erben die vorgenanten Sehes phunt geldis, noch die gut nit vf zu geben, dan Ewiclichen von in zu haben vnd zu enphaben ane geuerde. Auch sprechen ich Conrad von Ruckingen vorgenant vor mich vnde mine Erben vf minen eyt, das ich mich des der varen han, daz ich vor mich vnde mine Erben die Sehes phunt geldis wol beleyd vnde bewiset han vf vnser Eygen guden, also wir vns der varen han ane geuerde die hie uor geschriben sten by namen vf aldem guden, da gegebin vnder mime eygen Ingesigel.

Das Siegel ist abgefallen.
Ueber dies und das vorhergehende Lehen ist hierorts weiter nichts bekannt.

LV.

1353, am 23. September. — Conrad Schenk von Erpach der Junge und seine Hausfrau Kunigunde von Bruck verkaufen an Engelhard von Hirschhorn die Burg Lindenberg und alle Güter, und etliche Gülten, welche ihnen von den Frauen zu Lichtenberg und Frankenstein zugefallen sind, oder noch zufallen werden.

Ich Conrad der Schencke von Erpach der Jnnge vnd ich Kunegund von Brucke sine eliche husvrow bekennen offenlichen an disem briefe vnd tůn kunt allen || Luten, daz wir mit berademe Rate einmůtiglich vnd mit gesameter hant fur vns vnd alle vnsere Erben durch vnsers kuntlichen nutzes willen ver||koufft han vnd zu kouffe geben han rehte vnd redeliche deme vesten Manne Engelhart vom Hirßhornne, *vnßerm Oheime* vnd sinen Erben Lyndenberg vnser hus mit aller herschefte vnd mit allen Rechten, alz ez vf vns komen ist, mit Kirchsetzen vnd mit Lehen, oder wie die Reht sin oder heißen ane alle geuerde, Sunderliche vnd mit namen Geinheim daz dorf vnsern teil mit allem rehte vnd mit aller gulte, die wir da han vnd bizher gehabt han ane geuerde. Ouch solichen val der korngůlte vnd der phenig gůlte, die die Edeln Vrowen, die vrowe von Lihtenberg vnd die Vrow von Frankenstein, genant von Stralenberg zu Geinheim vnd zu Alsheim hant, ader wo sie sy hant, die nach irme tode vf vns vallende ist ane geuerde. Ouch daz Vischewaßer daselbes zu Geinheim, genant die Rehpach. Item den ezehenden zu Alsheim vnd zu Grunaw. Item vierzehen malter korn geltes zu Walsenheim, Dar zu vnsere dorfere Mutach, Ginheim, Flamersheim, Hessheim, Konigespach vnd Wydental mit allen Rehten, mit gerihten, mit zehenden, mit ezinsen, mit wnlden, mit waßern, mit weyde vnd sunderliche vnd gemeinlich mit allem deme, daz zu dem vorgenanten huse vnd den vorgenanten dorfern vnd gerihten horet wi ez geheißen sy, gesuht vnd vngesuht ane alle geuerde, Vmbe vier tusent kleiner guldin rehtes gewihtes vnd gůter werunge ane alle geuerde. Vnd geben wir Conrad schencke vnd Kunegund von Brucke vorgenant fur vns vnd vnser Erben Engelharte von Hirßhornne vorgenant vnd sinen Erben gancze Craft vnd vollen gewalt, daz vorgeschriben hns Lydenborg vnd alle vorgeschribene Gut, sunderlichen vnd mit einander genczlich vnd ze mole in ze nemene, eze nuezenne, eze niezzenne, ezu besitzenne, cze behabenne vnd daby ewiglich cze blibene, vnd onch damude cze tunde vnd ze laßenne genczlich vnd gar nach allem irme willen. Ouch seeze ich Conrad Schencke vorgenant fur mich vnd mine Erben Engelhard vom Hirßhornne vorgenant vnd sine Erben in gewalt vnd in Reht, czu lihenne alle Lehen, Ez sin kirchsetz, Manlehen, oder Burglehen, oder wie sie geheißen sin, die ich biz her verlihen han, oder noch czu verlihenne hetde, mit nam die Kirche czů Ruppreehtspurg mit den filien, die dar in gehorent, die Kirche zu Elrstat in Spirer Bystům vnd die Kirche czů Heseloch in Menczer Bystůme gelegen, also daz derselbe Engelhard vnd sine Erben sitzen vnd bliben sollen by dem vorgeschriben huße Lyndenborg, by allen vorgeschriben Gůten, by aller vorgeschriben herschaft, by gewalt vnd by rehte, by

kirchseczen vnd by Lehen, in allem Rchte, in aller gewonheit vnd in aller mazze, alz daz die herschaft von Frankenstein vf mich braht hat, vzgescheiden in allen disen dingen allerley argelist vnd generde. Vnd sage ich Conrad Schencke vorgenant dar vber Manne vnd Burgmanne, die czu der vorgenanten herschefte horent vnd ire Lehen von mir entphangen vnd mir czu den heylgen gesworen hant, ire Eyde vnde ire globde ledig, die si mir getan hant mit disem briefe, vnd heiße sie furbazzer gehorsam sin von den Lehen, die von der vorgeschriben herschefte rurent Engelharte vom Hirßhornne vorgenant vnd sinen Erben ane allerleÿ tedinge vnd ane alle geuerde.

Zu vrkûnde aller vorgeschriben dinge han ich Conrad Schencke vnd Kunegund von Brucke, sine eliche husfrow vorgenant vnsere Ingesigele gehencket an disen brief, der geben wart vf den nehsten Montag vor sant Michahels tage, do man czalt von Crists geburte Druzehen hundert vnd dru vnd funfczig Jar.

Die beiden Siegel in braunem Wachse sind gut erhalten. Das der Kunigunde von Bruck zeigt eine weibliche Figur, in der rechten Hand das Erbachische, in der linken das Brückische Wappen haltend. Das letztere ist ein geweckter Schild, ähnlich dem Pfälzischen Wappen, nur daß die Wecke nicht, wie bei diesem, schief, sondern senkrecht herabstehen.

Das Schloß Lindenberg lag bei Bregzabern in der jetzigen Bairischen Pfalz und ist jetzt ein Hof, „Lindenbolle" genant.

Reichsarchiv zu München.

LVI.

1353, am 27. September. — Schenk Conrad von Erpach der Junge bekennt, daß er an Engelhard von Hirschhorn die Feste Lindenberg mit aller Zubehörung, wie sie die Herrschaft von Frankenstein inne gehabt, verkauft habe und spricht seine Mannen und Burgmannen daselbst ihres Eides quitt und los.

Ich Schencke Conrat von Ertpach der Junge vergihe offenlichen an diesem briefe, || daz ich Engelhart vom Hirßhorn, minem lieben oheim die vesten Lindenborg zv̊ kouffe || han gegeben mit allem dem, daz darzv̊ gehort, allen manne vnd burchmanne vnd aller zv̊ gehorûnge, alz sie die herschaft von Frankenstein inne gehabt habent, danon heizze vnd bitt ich alle manne vnd bûrchmanne, edel vnd vnedel, wie si genant sint, die von der herschaft Erankenstein dar zv̊ geherent, daz si minem egenanten lieben oheim Engelhart vom Hirßhorn hulden vnd sweren in glicher wise, alz si mir getan habent. Vnd wanne si daz getûnt, so sage ich si irr eide vnd gelubde ledig vnd loz. Vnd dez zû Vrkunde Gib ich nu disen briefe besiegelt mit minem Insigel, daz dar an gehenkt ist, Der geben ist an dem nehsten frytag vor sant Michels tag dez Jars, do man zalt nach gocz geburt drûzehenhûndert Jare vnd darnach in dem drŵ vnd fûnfzigisten Jare.

Das Siegel etwas beschädigt. Reichsarchiv zu München.

LVII.

1353, am 16. October. — Bruno, ein Edelknecht, und Anna, seine eheliche Hausfrau, verkaufen an Herzog Ruprecht von Baiern ihre benannten eigenen Leute in dem Odenwalde.

Ich Brune, ein Edelknecht von sant Lenen, Anne myn elich husfraw vnd vnser erben Bekennen vns offenlich an disem briefe vnd dun kunt allen den, die yn ansehent oder horent lesen, daz wir eynmuteclich vnn mit gutem rad verkauft han vnn zu kauff geben han dem Erwirdigen fursten vnd vnserm gnedigen herren, herczog Ruprecht dem Eltern von Beyern alle die lute, die hernach beschriben stent vnd die man vßer demselben geslehte finden mag in dem *Odenwalde*, mit namen die Cappußen vnd ire kint, der heißet einer Concze Cappus vnd siczet zu *Burfelden*, der ander Wernher Cappus, der dritte Peter Cappus zu *Brenspach* vnd ein dochter, die sitzet zu *Helzelzbach* vnd ire kint, darnach Fritze, der Cappußen bruder, der siczet zu *Senczelsbach*, darnach Helffenstein vnd sin swester, die sint der Cappußen swester kinde vnd sitzeut auch zu Senczelspach, darnach zu Affolderbach, da hat die vorgenante Kappußin ein swester siczen, die hat sehs kinder, darnach hat Nyclas zwene sone, die siczent auch zu Senczelsbach vnd sint auch der vorgenanten Cappußin swester sone, darnach die Richartin kinde, die sitzent auch zu Senczelsbach vnd sind auch der vorgenanten Kappußin swester kinde, darnach Boppe vnn sin bruder der kistener, der sitzet zu *Schonauwe* vnd sin bruder, der kistener der sitzet zu *Heysterbach*. Darnach Heintze von *Mosach* vnd siner bruder zwene vnd sin Muter, darnach Gerlachs tochter von *Elingsbach* vnd ire kint vnd ein frauwe zu Gůgenheim, die hat funff kint, die wol kuntlich sint. Auch bekennen ich Brune vorgnant, Anne myn eliche husfrauw vns an disem brieff, daz wir gutlich vnd lieplich mit myme Swager Hennel, genant Schellinbach, alle die armen lute, die hie vor beschriben, stet geteilt han also daz er oder sin erben numer kein ansprache sollent habent an die vorgnanten arm lute.

Vnd des zu vrkunde vnd zu einer merern sicherheit aller dirre vorgeschriben dinge so geben ich Brune vorgenant fur mich vnd myne erben vnd alle myn nachkomen disen brieff besigelt mit myme eigen Ingesigel, der auch geben wart, da man zalte von cristus geburte dru czehenhundert Jar in dem dru vnd funffczigsten Jar, an sant Gallen tag des heiligen Aptes. Kurpfälz. Copial-Buch zu Stuttgart, fol. 188.

LVIII.

1354, am 12. November. — Wernher von dem Hauern verkauft an den Edeln Herrn Eberhard Schenken zu Erpach und Else von Katzenelnbogen, dessen eheliche Hausfrau, eine Gülte von 3 Pfund Heller und 4 Unzen Heller zu Spachbrücken und Zygelhart, um 32 Pfund Heller.

Ich Wernher von dem Hauern, Eyn edelknecht bekenen mich vffentlich an disem brieffe fur allen dan In || sehent adir horint lesen,

daz ich mit willen vnd mit verhengnisse Gůden, miner elichen hůsfrawen, Wernhers Heinriches vnn Hennechins, miner Sone vnn alle vnser erben verkauft han vnn verkeůfen recht vnn redelichen dem Edeln herren Ebirharte Schenken von Erpach, frowen Elsen von Kaczenelnboin, syner elichen hůsfrowen vnn allen iren erben dru phunt haller geldis vnn vire vncze haller geldis, die mir alle Jar vallende warin vffe iren gůden zu Spachbrücke vnn zu Zygelhart, wie sie do genant sin, vmbe zwey vnn drißig phunt haller guder werunge, die sie vns gůtliche bezahlt vnn gewert hant, vnn wir in vnsern kuntlichen nocz gewant han. Ouch globe ich Gůde, des vorgenanten Wernhers eliche husfrowe, Wernher, Heinrich vnd Hennechin, sine sůne, dise vorgeschriben ding stede vnn veste zu haldene ane alle argelist. Me globen wir ouch, obe der vorgenante Ebirhart Schencke, frŏwe Else, syne eliche hůsfrowe adir ire erben die keynerleye ansprache hetten adir gewonnen von dez vorgenanten koůfes wegen, den sie vmbe vns gedan hant, gůtlichen vnd liplich zu enthebene ane allen iren schaden.

Daz dise vorgeschriben ding gancz vnn stede vcrliben, so han ich Wernher vorgenant min Ingesigel fur mich vnd Gůden mine eliche hůsfrowe, fur Wernhern, Heinrichen vnn Hennechin, mine sůne vnn alle vnser erben an disen brief gehangen, vnd ich Wernher, Heinrich vnd Hennechin, des vorgenanten Wernhers sůne, wande wir eygne Ingesigel nit enhan, so haben wir gebeden den erbern Ritter, hern Heinrichen Stůmphen, daz er sin Ingesigel fůr vns zu vnsers vatters Ingesigel an disen brieff hat gehangen. Vnd ich Heinrich Stůmpff vorgenant bekennen mich, daz ich důrch bede willen Wernhers, Heinriches, Hennechins, gebruder, min Ingesigel zů eyner merer sicherheit an diesen brieff han gehangen, der gegeben wart do man zalte nach Cristis geburte drůtzehen hundert vnn darnach In dem vier vnd fůnfczigisten Jare Vffe den nehesten Mittwochen nach sante Mertins tage.

Die Siegel sind vorhanden.

LIX.

1354, am 14. November. — Der Edelknecht Arnold von Friensteyn und Anna, seine Hausfrau, verkaufen an Schenk Conrad den Aeltern, Herrn von Erpach, das Dorf Gamelspach, mit Ausnahme ihrer eigenen Leute daselbst, um 390 Pfd. Heller.

Ich Arnolt von Friensteyn ein Edelknecht vnd ich Anna, desselben Arnolts eliche husfrauwe bekenen ofenlich an dysem brief vnd dun kunt allen luden, daz wir mit gesamenter hant fur vns vnd alle vnser erben wißentlich, vnbetwungen vnd durch vnsers kuntlich noczs willen verkaufft han vnn zu eyme rechten kauffe geben han dem Edeln herren, vnserme herre, hern Conrad dem Schencken von Erppach dem alten vnd synen erben *Gammelspach* daz dorf vnsern teil mit allem dem, daz darzu gehoret, walt, waßer, weide, Ecker, wyesen, zehende, ziuse vnd gut, wie sie geheißen sin, gesucht vnd vngesucht an alle

geuerde, vmb dru hundert phunt an zehen phunt haller guter vnd geber werunge an geuerde, die vns der vorgenante vnser herre Schenck Conrad an gereidem gelde geben vnd bezalt hat vnd wir ir gewert sin genczlichen vnd gar, vnd geben wir auch heruber demeselben hern Conrad dem Schencken vnd synen erben volle Crafft vnd macht, daz vorgeschriben dorff Gamespach vnsern teil an sich zu nemen mit allem deme, daz darzu gehoret vnd daz zu nuczene vnd zu nießene vnd da mit zu dune vnd zu laßen nach allem yrem willen vnd sollen wir Arnolt von Friensteyn vnd Anna vorgenant oder vnser erben denselben vnsern hern Schenck Conraden ader sin erben an denselben guten furbaß nicht jrren, dringen ader hindern vnd globen auch fur vns vnd vnser erben, dysen kauff vnd alle die ding, die yn disem brief vor vnd nach geschriben stent, war, stede vnd veste zu halden vnd de widder nummer zu dunde mit gericht, oder ane gericht, heymlich oder offenlich in dheine wyse an alle geuerde.

Ich Anna, des vorgenanten Arnolts von Friensteyn eliche husfrauwe bekenen mich offenlich mit dysem brief, als ich vff daz vorgeschriben dorff Gamelspach vnd vff alles, daz darzu gehoret bewiddumt was mit hundert vnd dru drißig phunt heller, daz ich dieselben hundert vnd dru vnd drißig phunt haller an gereidem gelde von dem vorgenanten hern Conrad dem Schencken entphangen han vnd ir gewert bin genczlich vnd gar vnd darvmb williclichen verzigen han vnd verzihe an dysem briffe vnbetwungelichen vff denselben widdum vnd sal den auch nummerme gevordern oder keynerley ansprache darzu gehaben in dheine wyse an alle geuerde vnd han des lyplich gesworn eynen gestabeten eit zu den heiligen.

Waz auch eigen lute ich Arnolt von Friensteyn vorgenant han in dem vorgenanten dorffe Gamelspach oder hernach haben mochte, die sollent mir bliben vnd horen in den vorgenanten kauff nicht ane alle geuerde.

Zu vrkunde aller vorgeschriben dinge han ich Arnolt von Friensteyn vnd auch ich Anna vorgenant vnser Ingesigel gehencket an dysen brieff, der geben wart uff den fritag nach sent Merthins tage, da man zalte von cristes geburte druzehen hundert vnd LIIIJ jar.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

LX.

1355, am 23. Februar. — Erzbischof Gerlach von Mainz verkauft den Schenken Johannes, Canonikus und Conrad Rauch von Erpach das Schloß Fürstenawe und das halbe Dorf Kuntpig (König) um 2700 Pfund Heller.

Wir Gerlach vonn gots gnaden etc. Bekennen etc. das wir mit Wiessen vnnd Willen der erbern wysen lute, Rudolfs dechants, Hein-Custors vnnd des gemeinen Capittels vnnsers Stifftes zu Meintze, vnnser vnd vnnsers Stifftes Hus zu Furstenawe vnnd vnnser Halbteil in dem dorffe zu Kuntpich, das darzu gehoret, mit allen sinen zu fellen,

daß wir vmb Scheneken Conraden von Erpach den alden vnd alle sine erben Recht vnd redelich wiederkaufft haben vnnd das der vorgenant Conradt Schencke vmb vnsern forfaren Heinrich, Ertzbischoff gekaufft hatte vmb drittehalb tusent pfunt heller, mynder funff vnd zweintzig phunt, der da tusent phunt von dinstes wegen vnd zweyhundert von Buwcs wegen vnnd daß obirge von Schaden wegen, den des vorgenant Scheneken Conrats Sone nach Irre sage in vnsers forfaren dinste empfangen haben. in den vorgenanten kauff gerechent vnd geslagen sint, den erbern luten, Schencken Johann, Canoniker vnsers vorgenanten Stifftes, Conrad sinem Brnder, genant Schencke Rauch von Erpach vnnd allen iren erben, druenhcuderen oder weme sie eß bescheyden an leben oder an tode yren glichen, sie sin pfaffen oder leyen, vorkaufft oder in geantwortet haben, vorkauffen vnd jn antworten jn disem briene Recht vnnd redelich mit allen Rechten vnnd gewonbeyten, an luden, an gûden, gesûcht oder vngesûcht, wye eß sy gen Inn aller der masse, als sie der Stifft vnd Schenck Conradt vorgenant von des Stifftes wegen Innehaben gehabt vnnd bracht vff disen tag ane allerley argelist vnnd geuerde, vmb zwey tusend phunt vnd Siebenhundert phunt guter vnd geber Heller Frankenfurter werunge, der wir von den vorgenanten Kauffern gewert vnd bezalt sin gentzlich vnd gar vnnd die wir an dem vorgenanten wydderkeuffe gegen Conradt Schencken vnnd an andern wydderkeuffe da selbes gekeret vnnd gewand haben.

Auch ist geredt, daß daß vorgenant huß Furstenawe vnnser vnnd vnnsers Stifftes offen huß sall sin wyeder allermeniglich jnn allen vnsern noden, wann wir oder vnnser Stifft an sie eß fordern an allen jren schaden.

Wer eß aber, das wir oder die vnsern, vnser nachkomen, oder das Capittel, ob nit Ertzbischoffs werc oder die Iren Keynerlei schaden deden ano geuerde, den sin wir vnser nachkomen vnd das Capittel, ob nit Ertzbischoff wer, den obgenanten Kaufferu vnd den yren schuldig zu Keren, vnd wollen In auch keren vnd Richten. Doch sollent sie den schaden vff das huß nit schlaen, oder das huß in eine fremde hant nit keren anders, wann jn diesem brieue ist begriffen.

Wer anch, das die vorgenanten Kauffere, yre erben oder yre drnenbender Rede, Krieg oder nott angienge, von des vorgenanten huses gud oder lude wegen, als vorgeschriben ist, dartzu sollen wir ien oder des Cappittels vormunder, ob nit Ertzbischoffs wer, beholffen sin, glicher wyß, als zu den andern des Stifftes festen, luden oder guden ane alles geuerde.

Were es auch, das die vorgenanten Kauffere, jre erben oder druenhender not angienge, das sie das vorgenant Hus vnd dorff verkauffen musten. So mogen vnnd sollen sye eß verkauffen vmb die vorgeschriben sûmme geldes vnd nit hoher eyme yren glichen, der des Stifftes von Mentze man ist oder Burgman, er syhe pfaffe oder leye vnd nit einem herren ane allerley arglist vnd geuerde, also das der, dem sie es danne verkauffen, vns, vnseren nachkomen oder eyme Capittel, ob nit Ertzbischoffs wer, wyder zu kauffen geben mit offem Huß zu wartene vnnd mit anderen dingen gehorsam zu sein jnn aller der masse, als von

des vorgenanten Kauferen vnd den yren, als vorgeschriben ist, ane allerley argelist vnd geuerde.

Doch wanne eß dieselben Kauffere wollen, daß eß sie vnns, vnsern nachkomen vnnd dem vorgenanten Capittel vff byden vnd knnden ein vierteill jars beuor, ob wir oder sie eß wyderkauffen wollen, das wir das wydderkauffen mogen jn der zytt vor allermeniglichen. Wer aber, das wir eß danne nit verkauffen wolden oder mochten, So sollent auch dieselben, die eß danne jnnement, Sweren vnd globen, alle stücke vnnd artikell, die die vorgenanten Johann vnnd Conradt, Keuffere, globit hant an disen brieue, stete vnnd veste zu halden ane allerley argelist vnnd geuerde.

So sollent anch die vorgenanten Kaûfere vnd die Iren zu dem vorgenanten Huse haben die lůde die Peter selige von Hochhůsen obgenant Schencken Conradten in antworte vnd anch gab die Mûlen, die da gelost wart vmb demselben Peter seligen von Hochhůsen vmb drußig phûnt Heller vnd das gut, das man loste vmb pennigsage vmb fûnff pfûnd heller vnnd den hôff, den man kauffte vmb den Hoûeman daselbes vmb vier vnd zwentzig pfûnt heller, jnnhaben vnd nyssen mit allen Rechten, als ander vorgeschriben gût, want das alles jn die vorgeschriben Snmme geldes des vorgenanten kaufes Johann vnnd Conradt, den vorgenanten Kauffern gerechent ist.

Anch ist an disem briene geredt vnd gedinget, das wir vorgenant Gerlach Ertzbischoff, vnnser nachkomen oder das gemeyne Capittel vnsers vorgenanten Stifftes zû Meintze, ob nit Ertzbischoffs were, mogen das vorgenant Huß Furstenawe vnd das halbeteil an Kuntpig wydder kauffen mit allen jren nûtzen vnd gefellen vmb die vorgenanten Kauffere, yre Erben oder yre drnebender, die anch vns das vorgenant Hûß vnd gut sollent wydder zn kauffen geben an wyder rede vmb die vorgenanten Snmme Geldes, das vorgenant Kanffgelt, das man bezalen soll an gûden gulden Tornoßen lodigem golde oder silbere nach franckfurter werunge, wann oder vff weliche zitt jn dem Jare wir, vnnser naehkomen oder das gemeine vorgenant Capittel, ob nit Ertzbischoffs wer, das wydderkauffen wollen, doch also, das ydermanne sine gulde fallende sy nach martzall der zytt des Jares, jn dem man das Hûß loset ane allerley generde vnd argelist.

Des zu merer sicherheit vnd vrknnde aller vorgeschriben sache vnnd artikell Han wir vorgenante Gerlach, Ertzbischoff zn Meintze vnnser Ingesigell Heyßen hencken an diesen brieff vnnd auch wir Rudolff Dechant, Heinrich Custor vnd das gemein Capittel des vorgenanten Stifftes zu Meintze Bekennen, das diser vorgeschriben kauff mit vnserm guten willen vnd verhengniß also zugegangen ist vnd gescheen vnd darvber auch zn einem waren vrknnde ist von vnßerem Heiße vnsers vorgenanten Capittels Ingesiegel gehangen an disen brieff. Datum anno domini MCCCL quinto, ante diem Mathie apostoli.

Kurmainzisches Ingrossatur-Buch R. 3. fol. 80. sqq. (Gerlaici liber I. major.) im Archive zu Würzburg.

LXI.

1356, am 13. Juni. — Luckart von Eppenstein verkauft mit Zustimmung ihres Sohnes Conrad, Herrn zu Winsperg, ihre Erbsengülte zu Brombach von jährlich 6 Pfund Heller um 60 Pfund Heller, unter der Bedingung des Wiederkaufes, an Albrecht Echter.

Wir Luckard Jung vrouwe zu Eppenstein Bechennen offenlichen an disem brife allen luthen, di in sehen, horen oder Lesen, daz wir || mit wol bedachtem mut vnd mit verhengnusse vnsers Sunes, hern Cunrades, heren zu Winsperg verkauft haben zu rechtem kau||fe mit disem brife dem Erbern festen knechte Albrechten Echtern vnd sinen erben Sehs phunt heller geltes frankenfurter werung jerlicher gulde vf vnser Erbest pete zu Brombach vm Sechczig phunt heller guter vnd geber frankenfurter werung, der wir nu gar gewert sin vnd si in vnsern kuntlichen nucz han gewant. Vnd geloben dī selben gulte in reichen vnd geben jerlichen vf Sant Mertins tag an geuerde. Vnd welches jores wir dez sumig weren, so sol und mag der vorgenante Albrecht vnd sin erben vns vnd vnser erben phenden on irn schaden, biz daz si der selben gulte gar beczalt vnd verricht werden. Auch het der vorgenant Albrecht Echter vns dī fruntschafft geton, welches jores wir oder vnser erben quemen virtzehen tage vor Sant Peters tag in dem Lenczen oder virtzehen tage dor noch aller nehst on geuerde mit Sechczig phunt heller guter vnd geber frankenfurter werungo, so sol Albrecht Echter der egenant oder sine erben vns oder vnsern erben di egenanten Sehs phunt geldes ledig sagen vnd loz on alle wider rede vnd on geuerde.

Dez czu orkunde han wir vnser Insigel gehenket an disen Brief. Vnd wir Cunrad here zu Winsperg Bechennen offenlich an disem Brife, daz alle vorgeschriben ding mit vnserm gutem willen vnd mit vnserr verhengnuße sin geschehen, vnd daz zu merer sicherheit han wir auch vnser Insigel an disen Brif gehenket. Gegeben do man zalt von Cristes geburt Drutzehen hundert jore dornoch an dem Sehs vnd funfzigstem jore an dem Mentago noche Phingstage.

Die Siegel sind abgefallen.

LXII.

1357, am 11. Januar. — Eberhard Kilian, ein Edelknecht, und Juttha, seine Hausfrau, verkaufen die Hälfte ihres Burglehens zu Habitzheim, bestehend in 1¼ Ohm Weingülte, an Eberhard Schenken, Herrn zu Ertpach, und seine Hausfrau Else von Katzenelnbogen um 12 Pfund Heller, binnen 3 Jahren wiederkäuflich.

Ich Eberhard Kylian, ein edelknecht vnd ich Jutte, sine eliche husfrow bekennen offenlichen an diesem briefe vor || vns vnd vor vnser Erben, daz wir einmůtiglich vnd mit gesameter hant verkeufft han vnn zů keuffe geben || han vnserm lieben herren, hern Eberhart Schenckin von Ertpach vnn vnser vrowen, vrowen Elsen von Kaczenelnbogen, sime elichen husfrowen vnd iren Erben vnser Burglehn halbez zů Ha-

beltzheim, daz ich der vergenant Eberbart Kylian von In zů Burglehen han, mit namen anderhalbe ame wingeltes, die mir alle iar vallende sint von irme teile zů Byckenbacb in der keltern vmb zwelff phnnd heller crůcer werunge, die wir ven jn entphangen han vnd ir gewert sin genczlich vnd gar.

Ouch hant mir min vergenante herre vnd vrowe sunder gnade getan, wann ich Eberhart Kylian vorgnant kome mit zwelff phnnden heller guter werunge vierczehen tage vor sant Georgen tage oder vierczehen tage dar nach in dissen nehsten dryen Joren, die nach einander koment vnd anegent, als dirre brief geben ist, so solden sie mir die vorgenanten anderhalbe ame wingeltes wider zů kanffe geben vmh daz selbe gelt ane geuerde.

Wer ez aber, daz icb den vorgenanten widerkeuff nicht entede in der Jar czal vnd in der mazze, alz vergeschriben stet, so solte die vorgeschriben wingulte verualien sin den vorgenanten minen herren vnd vrouwen vnd iren Erben, vnd solte doch icb Eberhard vnd mine Erben Irre vnd irre Erben Burgman sin vnd bliben vnd solten In verbunden sin mit Eyden trnwen vnd diensten, als ein Burgman sinre herrschefte billich vnd von rehte sel ane alle geuerde.

Wer ez eucb, daz min Eberhart Kylians Můter keyne ansprache hetde oder haben mohte an daz vorgenante Burglehen, die sol ich entheben genczlich vnd entlegen ane allerley tedinge vnd ane alle geuerde.

Des zů vrkunde han ich Eberhard Kylian vorgenant min Ingesigel ver mich vnd vor die vorgenant mine eliche husfrow gehenket an diesen brief vnd han gebetden Dietbern Gansen, ein Edeln knsht, daz er euch durch vnsern willen vnd zů vrkund aller vorgeschriben dinge oueb sin Ingesigel gehenket hat an diesen brief. Ich Jutte vergenant bekenne mich aller vergeschriben dinge vnder des vergnanten Eberharts mins elichen huswirtes Ingesigel. Dirre brief ist geben vf die nehste Mittwechen nach dem tzwelften tage, do man zalt von Crists gebůrte Drnzehn hundert vnd Syben vnd funftzig Jare.

Die Siegel sind vorhanden. Das Wappen des Eberhard Kilian zeigt auf dem obern Theile des Schildes einen halben (wachsenden) Löwen, auf dem untern zwei gegitterte Querbalken; das des Diether Gans ist eine aufrechtstehende Gans.

LXIII.

1357, am 16. April. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere bestätigt dem Schenken Heinrich von Erpach die Witthumsverschreibung für seine eheliche Hausfrau Anna auf Güter und Gefälle in der Cent Reichelsheim.

Wir Rupert der elder etc. Erkenen etc. vmbe sulich bewisunge vnd wydem, alß vnßer lieber getruwer Schencke Heinrich von Erpacb Annen, sine eliche husfrawe bewidemt hat vf sulich gut, die ven vns, als von der Pfalcz wegen zu lehen rürent, die der egenant Schencke Heinrich von der Mutschar geuallen sint, als er vnd sin bruder Eberhart mit eieander gemutscbart haben, mit namen: vf *Wintercasten* daz

dorf halbis vnd daz gerichte halbis vnd die gut vnd gulte, die darzu gehoren, *Buckenrode* daz vierteil vnd dez gerichte daz vierteil, daz gut vnd die gulte, die dazn gehoren, *Erczbach* daz dorf halbis vnd daz gerichte halbis, zn *Eylenbach* ij hnbe, in der *Fronbach* ein halbe hnbe, den halben zehend zu *Nidern Osterna*, *zu den Gumpen* den czehend dissyt vnd iensyt der bach, von sinen teile zu Richoldesheim ij lib., von dem cleinen zehenden iiij malter korns vnd iiij malter hafern, die da vallen zu *Buckenrode*, zu *Bernfurt* vnd in der *Fronbach*[1]) vnd allez daz, daz in den vorgenanten dorfern vallende ist, daz an gelte gerechent ist zu guter rechnnng vf IX° (900) lib. vnd XL lib. heller, als an sinen briefen, die er der vorgenanten Annen darvber geben hat, volkomenlich ist begriffen, daz wir darzu vnsern guten willen vnd verhengnuß geben vnd geben haben mit diesem briefe, vzgenomen vnsere vnd der Pfaltcz recht.

Datum Heidelberg feria octava post diem pasche anno Dni M°. CCC. LVIJ.

Kurpfälz. Copialbuch zu Karlsruhe, N. 6. fol. 36, 1 u. 2.

LXIV.

1359. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seine Zustimmung zu der Verpfändung verschiedener Gefälle in der Cent Beerfelden von Seiten der Schenken Eberhard und Heinrich von Erpach an Henne von Erlichheim, Vitzthum zu Heidelberg.

Wir Rnpert der Elder etc. Bekenne etc. vmb die gut, die schencke Eberhart vnd Schencke Heinrich, vnsre lieben getruwen, Henne von Erlckheim dem Eltern, vitzdum zu Heydelberg vnd sine Erben vor funf hundert gulden vnd siebenzehndenhalben gulden versetzet hant, als mit namen hernach geschriben stent, die von vns, als von der Paltz wegen, zu lehen rurent, mit namen iren deil zn *Sentzenbach*, Iren deil zu *Heselbuch*, Iren deil zu *Valkengesezze*, zu *Keilbach* iren deil vnd iren deil des zehndens zu *Burvelden* mit luten, waßer, weyden, welden, velden vnd anderes mit aller zugehornngen, gesucht vnd vngesucht, wie man das genenen mag vnd als sie iz Inne gehabt vnd herbracht habent, das ist vnser guter wille vnd verhengnisse mit diesem geynwertigen brief, datum Heydelberg snb anno dni M. CCC. L. nono.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Karlsruhe, N. 6, fol. 57, 1.

LXV.

1359, am 9. Januar. — Hennlin Creiß (v. Lindenfels) versetzt an Heinrich Maspach 5 Pfund Geldes, die von den Schenken Heinrich und Eberhard, Herren zu Erpach, zu Lehen gehen. Derselbe bittet die genannten Schenken um ihre Einwilligung dazu und verspricht ihnen die Lösung der versetzten Gülte, wenn sie ihm die Loskauffumme von 50 Pfund Heller bezahlen und will diese dann auf eigene lehenfreie Güter anweisen.

Ich Henneln Creiß dûn kunt allen den, die disen brief anschint oder horent || lesin, daz ich gebeden han minen herren Schencke *Heyn-*

[1]) Die Fronbach ist ein Distrikt in der Gemarkung Unter-Ostern.

rich von Erpach vnd min || Jungkern *Schencke Eberhard* sinen bruder, vmb die fünf phnnt geltes, die ich zu lehin von in han, daz ich die fürbaß versetzen vnd versetzt han Heynrich Maspach mit irm guten willen, verhengnisse vnd günste, mit solichem vnderscheide, daz ich in frbnnden sal sin vnd die lehin dragin sal glicher wis, als vor.

Wann auch min herre Schenke Heynrich vorgenant vnd sin Bruder Schenke Eberhard oder ir erben mir oder minen erben, daz lehenbars Erben sint, gebint vnd gewerent funfzig phunt heller, so sollent die vorgenanten funf phunt geltes von in, oder iren erben ledig vnd los sin, vnd sol ich Henneln Creyß vorgenant oder min lehenbers erben die vorgeschriben funfzig phunt belegen vnd fünf phunt geldes bewisen vf vnserm frihen ledigeme gude, daz nit zn lehen rure von keime herren, vnd die funf phunt heller sollen ich vnd min erben, daz lehinbers erben sint, von den vorgenanten minen herren zn lehin haben vnd in darvmb verbunden sin, alz daz reht vnn mugelich vnd gewünlich ist, vnd des zu vrkunde han ich Henneln Creiß zu festekeit der geschriben dinge vor mich vnd mine lehinbers erben min Ingesigel an disen brief gehangen.

Datum anno dni M. CCC. LIX. feria quarta post Epiphaniam dni.

Das Siegel ist verloren.

LXVI.

1359, am 3. März. — Der Edelknecht Albrecht Tuborn, Herrn Starkgrads seligen Sohn, und Metze, seine eheliche Hausfrau, geben dem Edeln Herrn Schenke Conrad dem Alten, Herrn zu Erpach, ihre Güter und Gefälle zu Brambach, zum Werde (Wörth am Main) und Kuntebuch (Kimbach), zu Lehen auf und empfangen sie, anstatt ihrer bisherigen Lehengüter zu Hemingesbach (Hemsbach an der Bergstraße) als Lehen zurück.

Ich Albreth Tuborn, ein Edel kneth, hern Starcgrades seligen son vnd ich Metze, sine Eliche husfranwe Be||kennen offenlichin an dysem brieue, daz wir willeclichin. eynmüdeclichen vnn mit gesamenter hant vor vns || vnn alle vnser Erben vff geben han vnn vffgeben in dysem brine dyse naehgeschriben gût, die vnser reth eygin sint vnd biz her vor vnser reth eygin her han brath, Mit namen: Sybin malter der zweyer früthe, korns vnn habern vff Gernots Eekern von *Brambach*. Item zwene Morgen wingarts an dem Sneppfes Berge *zum Werde*. Item alle die Reth, die wir han vff Nydernburgs gûde zû Kuntebuch, gesûcht vnn vngesûcht, dem Edeln herren, vnserm herren, her Conrade dem Schenken, herren zû Erpach dem Alten. Die selben vorgeschriben gût alle vnn besunder hat derselbe her Conrad der Schenke vorgenant Mir Albreth Tuborn wider geluhen zû rethen manlehen an der gute statt, die ich vormals von yme hatte, gelegen zû *Hemingespach* vnn in Hemyngspecher marcge. Vnd sol Ich Albreht vorgenant vnn alle myne Erben die vorgenanten vffgegeben gûd Enphahen vnd haben von dem

Egenanten hern Conrad dem Schenkin vnn allen sin Erbin vnd sollen sie geyn yn gedyenen Mit eyden, truwen, dinsten vnn mit allen rethen, als von solichen Lehen mugelich vnn reth ist ane alle geuerde.

Des zû vrkunde han Ich Albreth Tuborn vnn Ich Mecze sin Eliche husfrauwe vorgenant vor vns vnd alle vnser Erben vnser Ingesigel gehenket an dysen brieff, der wart geben, do man czalte von Crists geburte Drutzehen hundert vnn Nûn vnd funfftzig Jare an der Mitwochen vor Pfaffen fasnath.

Die Siegel sind abgefallen.

LXVII.

c. 1360. — Revers des Schenken Eberhard von Erpach für den Erzbischof von Mainz über Dasperg, Ditherselingen, Gugenhelm, den Zehnten zu Phungestad und die Hälfte des Dorfes Fürstengrund. (?)

Gnediger Herre Herre von Mentze, diß sint die Manlehen, die ich Ebirhart Schencke von Erpach vnd myn bruder von uch vnd ewerem Stifft zu lehen han, die von vnßerm vater seligen vff vns erstorben sint. Zum ersten *Daspery*, *Ditherselinge* vnd *Gugenheim* vnd waz dartzu gehoret vnd den zehinden zû Phûngestad vnd vnßer teyl der hoff da selbs, die wir da han vnd waz dartzu gehoret vnd *Furstengrunt* daz dorff halbis vnd waz dartzu geboret. Gnediger Herre von Mentze, erfuren wir ichter me, daz wir von uch haben sûlden, daz wûlden wir auch gerne von uch han vnd wuldens uch auch gerne beschriben geben, vndir myn Ebirharts Schencken vorgenant Ingesigel getrucket vff den Rucke.

Kurmainzisches Ingrossatur, sog. Spangen-Buch N. 1. fol. XXI, 2. im Archive zu Würzburg.

LXVIII.

1360, am 23. Juli. — Heinrich, Abt zu Fulda, belehnt die Edele Frau Else von Katzenelnbogen, des Edeln Ritters Eberhard Schenk von Erpach eheliche Wirthin, mit ihrem Theile am Hause Habitzheim und erkennt ihren Ehewirth als ihren Vormund an.

Wir Heinrich von Gotis gnaden Apt zcu Fulde. Beken offinlich an dysem briefe, daz vor vns gewest ist die Edel Else, der Ediln Agnesin, ettiswanne || Grafinnen von Kaczinelnbogen seligin tochter vnd des Ediln Ritters Schenken Ebirharts von Erpach, vnsirs lieben getruwen eliche wirtin vnd durch || yre flißigen vnd rechten bete haben wir derselben Elsen nach vndirwisunge vnd rechte vnser Rittere vnd Manne gelihen, waz wir yr von rechte lihen solden zcu yrem teile an dem huse Habtsheim mit allem dem, daz darczu gehort, wŷ man daz darnennen mag, gesucht vnd vngesucht, an argelist vnd dartzu sie von ires teylis wegen recht hat adir in diheyne wis gehaben mag. Vnd darnach hat vns die vorgenante Else, des vorgeschriben Schenckin Ebirhartis wirtinne gebeten, daz wir yr denselben Schenckin Ebirhart, yren eli-

chin wirt zcn eyme rechten vormunde geben wolden zeu yrem teyle des vorgenanten hnses Habitzheim vnd zou allem dem, daz darzeu gehort, gesucht vnd vngesucht vnd darzcu sie reeht hat adir gehaben mag, vnd den haben wir yr zcu eyme rechten vormunde nach vormundeschafft rechte gegebin, ouch nach rechte vnd vndirwysunge vnser ritter vnd manne, vnd der vorgenant vormund Schencke Ebirhart hat vns truwen globt an eydis stat, dieselben vormundtschafft getruwelich zcu tragen, zcu haben, zcu handiln vnd ir zcn gebruchin nach vormundeschafft rechte vnd nicht furbaz, vnser vnd vnsers stifftis rechte vßgenumen vnd vnuorschribin an geuerde.

Vnd daz dicz alliz an argelist vnd an alle geuerde gehalden werde, so gebin wir disen offin brieff mit vnserm hanginden sigil vestielich besigilt. Nach Cristus geburt driczenhundirt iar, jn dem Sechezigistin iare an dinstage vor sent Johans tage des Teuffers.

Das Siegel ist vorhanden, oben etwas beschädigt.

LXIX.

1360, am 3. August. — Vergleich zwischen Conrad, Herrn von Bickenbach, und Eberhard Schenk, Herrn zu Erpach, über die Vertheilung ihrer beiderseitigen Rechte an Faudie, Gütern und Gefällen zu Spachbrücken, Zygelhard und Habelsheim.

Ich Conrad Rŭde, Burggraue zu Wildenburg[1]), Engelhard von Rosenberg vnd Heinrich Pilgerin, Ebirhard Rude von Bodenkein vnd Synant von Rosenbach, Edelknechte, gekorn || Ratlude in den sachen zvschen hern Conrad, herren zŭ Bickinbach vnd hern Ebirhard Schenken, herren zŭ Erpach bekennen vffenlichen an dysem briefe vnd tnn kunt allen den, || die in sehent odir hŏrent lesen, daz wir geschieden, geriechtet vnn gemacht han vmb die zweiunge, alz sie biz her zuschen einander gehabt hant biz uf dyesen hutigen dag: czu dem ersten male Scheiden, riechten vnd machen wir vmb die faudie zŭ Spachbrucken, zŭ Zyegelhard vnn zŭ Habesheim uf des vorgenanten hern Ebirhart Schenken teile, daz her Ebirhart Schenke vorgenant hern Conrad von Bickinbach ein virteil geben sal vnd ein gŭt gein dem andern teile an der faudie vnn gliche virteiln in yeclichen den vorgnanten dorfen vnd sollen darvmb Lozen, welche teil danne dem von Bickinbach vorgnant zŭ teile wirt, do ensal der vorgnant her Ebirhard Schencke keyne faudie uffe haben, noch atzunge, als faudie recht ist, danne von der gŭden sine zinse, gulte, welcherley die sy, Besteheupt, hertrecht vnd libes bede.

Ez ist ouch geretd, welche hofe by hern Vlriche selgen von Bickinbach fri sint gewest, die sollen ouch furbaz fry sin vnd by der friheide vnn rechten bliben, als sie biz her kome sint vnd kuntlichen die fribeid vorbrengen. Werez aber, daz sie biz her fauthaft wern gewest, so sollen sie ouch fŭrbaz fautbaft sin mit dinsten vnn aczungen, noch faudie recht.

[1]) Die Wildenburg war ein Kurmainzisches Schloß bei Amorbach. Die Lesart: „Miltenberg" ist unrichtig.

Onch ensol der vorgnant von Bickinbach kein faudie haben vf den andern drin teiln des Schenken güden, die von yme geteilt sin. Werz ouch daz der vorgnant von Bickinbach Lude hette odir gewunne in den vorgnanten dorfen, In des vorgnanten hern Ebirhart Schenken *drin teiln*, do sol onch der von Bickinbach vorgnant sine Bestehcupt vnd Libesbede uffe haben ane hindernisse des vorgnanten Schenken vnn der sinen.

Ez ist onch geretd, soliche gulte, als dem vorgnanten von Bickinbach Jerlichen fallende sint, die yme der Schenke vorgnant Jerlichen reichet, dez sal er yme reichen vnd gehen nach dem rechten, als die alten briefe besagent, die sie bedersyten dar vber haben vnn ir alten vnder einander geben hant.

Vnd des zu vrkunde so han ich Conrad Růde, Burggraue zu Wildenburg, Engelhard von Rosenberg vnn Heinrich Pilgerin, Ritter vorgnant vnd Ebirhard Růde von Bodenkein, Synant von Rosenbach, Edelknechte ouch vorgnant, vnser Ingesigel zů festen gezugnisse vnn guder fester sicherheid an dyesen brief gehangen. Vnn ich Conrad herre zů Bickenbach vnn Ebirhard Schenke, herre zů Erpach vorgnant Bekennen offenlich an dyesem briefe, daz alle dyese vorgnanten scheidungen vnn Richtungen mit vnserm wizzen vnn guden willen ist geschehen vnd globen daz ouch mit guden truwen an eydes stat vor vns vnn fur alle vnser erben stede vnn feste zů halten ane alle geuerde, Vnd han des zů vrkunde vnsere Ingesigel ouch zu der vorgnanten funfe Ingesiegele an dyesen brief gehangen, der geben ist vf den nesten Montag noch Sent Peters tage in der erne, den man nennet zu Latine vincula Petri, Nach gots geburte drutzehen hundert vnd sehezig Jare.

Von allen Siegeln ist nur das des Synant von Rosenbach noch vorhanden. Fehlerhaft abgedruckt bei Schneider E. H., U. N. XXXVII 2.

LXX.

1360, am 26. October. — Conrad Rude, Burggraf zu Wildenburg (bei Amorbach), Hans von Rosenberg, Ritter, Eberhard Rude von Bodengheim, Sinant von Rosenbach und Wernher Duphorn, Edelknechte, entscheiden als erkorne Rathleute den Streit zwischen Conrad von Bickenbach und Eberhard Schenk von Erbach über die zur Herrschaft Bickenbach und Habitzheim gehörigen Kirchensätze.

Ich Conrad Rude, Burggraue zu Wildenburg, Hans von Rosenberg, Ritler, Ebirhard Rude von Bodengheim, Senant von || Rosenbach vnd Wernher Duphorn, Edilknechte bekennen vns vffenlich mit diesem briefe vnd dun kunt allen Luden, die || in sehint odir horent lesen, als wir Ratlude gekorn warn in der sache vnd zweyunge zwischen dem Edeln herren, hern Conrad, herren zu Bickenbach vff eyn siten vnd dem Edeln Ebirhard Schenken, herren zů Erpach vff die andern siten, vmb die ansprache vnd zweyunge, als sie zů einander zů sprechen hatten vnd hant biz vff diesen hudigen tag. Vmb die kirchsetze, die zů Bickenbach vnd zu Habitzheim gehorent, sprechen wir eynmůtlich mit eynander

vnd besunder vff vnser eyde, was sie briefe hant, die frau Elsebet selige von Bickenbach vnd her Conrad selige, auch herre zů Bickenbach vnd sie alle vnder eyn ander geben hant, die zů den herscheften gehorent vnd in truwen globit hant vnd zů den heilgen gesworn, die vorgenanten briefe stede vnd feste zů halden, waz die vorgenanten alten briefe besagent vnd dar inne beschrieben stet vnd begriefen ist, daz sie daz stede halden sollen, als sie globit vnd gesworn hant vnd mit namen vmb den *kirchsatz zů Mumelingen*, ob er zů den herschaften gehort, als die alden briefe besagent, vnd des zů vrkunde han ich Conrad Rude vorgenant min Ingesyel vor mich vnd vor mine midegesellen, die vorgeschrieben, an diesen brief gehangen, vnd wir Hans von Rosenberg Ritter, Ebirhard Rude von Bodengheim, Senant von Rosenbach vnd Wernher Duphorn die vorgenanten bekennen vns offenlich, daz wir hern Conrad Ruden den vorgenanten gebeden han, daz er diesen brief vor vns alle besigilt hat.

Geben vff den Montag vor allerheilgen tag, do man zalte nach Crists geburte druzehenhondert vnd seszig Jar.

Das Siegel ist verloren.

LXXI.

1362, am 18. October. — Der Edelknecht Heinrich Auman verkauft an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, und Elsebeth von Katzenelnbogen, seine eheliche Hausfrau, sein Burglehn zu Habolzheim, bestehend in ½ Fuder Weingülte zu Altspach, für 30 Pfund Heller.

Ich Heinrich Auman, ein edel kneth bekenne mich offinlich mit dysem briefe vnd důn kůnt allen || den, die in sehint, lesint oder horint lesin, daz ich vor mich vnd alle min Erbin verkauft han vnd || zů kaufe gebin han dem Edeln mime gnedigen herren, hern Eberhart schenkin, herren zů Erpach vnd der Edeln minre gnedigen fraůwen, frauwen Elsebeth, geborn von Katzinelinbogen, siner Elichen hůsfraůwen vnd irn Erbin, ein halb fuder wingeltes, daz mir alle jar fallende ist von irre Antzal wegen zu Altzbach in der gemeinen keltern, darvmb ich ir Bůrgman bin zu Haboltzheim, vmme Drißig phunt haller guter vnd geber werunge, der sie mich gantz vnd gar bezalt hant vnd sie in minen notz gekart han. Auch hat mir der vorgenante herre, her Ebirhart schenke vnd fraůwe Elsebetht, sin Eliche hůsfraůwe, auch vorgenant alsolich fruntschaft vnd gnade getan, welches jars ich oder min lehins erbin kumen zu in oder zu irn Erbin, viertzehin tage vor sete Georgen tage oder viertzehin tage darnach mit drißig phůnden haller guter vnd geber werunge, als danne zu Frankinfort genge vnd gebe ist, die vnser eygen sin, vnd vns die wingulte zu behabin vnd nyman anders zu versetzen oder zu verkeuffen, die wingulte oder kein ander wingulte ane alle geuerde, so sollent sie oder ir Erbin mir oder minen lehins Erben daz vorgenante halb fuder wingeltes wider zů kaůffe gebin ane hindernisse vnd ane alle geuerde.

Wer ez oneh, daz ich der vorgenante Heinrich Aûman abe ginge von dodes wegen, daz Got friste vnd daz vorgenante Bürglehin nit wider keufte, oder min lehins Erbin, so solten doch min lehins Erbin Bŭrgman bliben vnd sin zŭ Haboltzheim vnd daz verdienen vnd verbŭnden sin mit eyden, dinsten vnd trŭwen, als ein Bŭrgman billich sol ane alle geuerde. Vnd globin auch in gŭten trŭwen vor mich vnd vor alle min Erbin, daz dirre vorgeschriben kaufe vnd alle ander artikel stede vnd feste sollen werden gehalten von mir vnd allen minen Erbin in aller der maße als vorgeschriben stet ane alle geuerde, vnd han des zŭ vrkŭnde min Ingesigel vor mich vnd vor alle min Erbin an dysen brieff gehangen vnd zŭ merem gezŭgnisse han ich gebeden Conrad von dem Habern, minen hŭsgenoßen vnd Wernher Kŭehen, edel knechte, daz sie ir Ingesigel zŭ dem mime hant gehenket an dysen brieff. Vnd wir Conrad von dem Habern vnd Wernher Kŭche die vorgenanten bekenen vns, daz wir dorch bede willen Heinrich Aŭmans vnser Ingesigel zŭ gezŭgnisse zŭ dem sine han gehenket an dysen brieff, der gebin wart, da man zalte nach Crists geburte drutzehin hŭndert vnd zwei und seßig Jar vff Ste Lucas dag des heiligen Ewangelisten.

Die Siegel sind vorhanden. Das Wappen Heinrich Aumans ist ein Adler mit erhobenen Flügeln, das Conrads von dem Habern zwei mit dem Rücken gegen einander gekehrte Aexte, und das Wernhers Kuche drei Wecke, ⅔.

LXXII.

1363, am 17. Juli. — Lehnsherrlicher Consens des Pfalzgrafen Rupert des Aeltern zur Bemorgengabung des Edeln Schenken Heinrich von Erpach für seine Hausfrau Anna, Schenk Conrads von Erpach Tochter.

Wir Rupert der eltere etc. bekenen etc. Wanne der edel vnser lieber getruwer, schencke Heinrich von Erpach die edeln *Annen*, sin eliche husfrawe, *schencke Conrad von Erpach* dochter, vff dise nachgeschriben gnter, mit namen vff den hoff zu *Richeltzheim* vnd was darzu gehoret, besucht vnd vnbesucht, vff das gerichte *zun Gumpen* mit der vogtye vnd waz darzu gehoret, gesucht vnd vngesucht vnd vff den bede win *Schonenberg*, die Alle von vns als von der phallinz zu lehen ruret, bemorgengabet hat, fur sechs hundert phund heller als vmb Richelsheim[1]) gentzlich vnd gnuc ist, darzu er vnsern willen, gnnst vnd verhengnuße sol haben, des haben wir angesehen des egenanten Schencken Heinrich flizzige bede vnd stetige dinste vnd haben gegeben vnd geben zu den obgenanten puncten vnd zu der bewisunge der obgenanten morgengabe in aller maße als vorgeschriben stet, vnsern willen, gnnst vnd verhengnuße, mit behaltnuße vns vnd vnsern erben, vnser manschefte vnd vnser recht an den obgeschriben gutern.

Orkund diß brief versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigil.

Datum Heidelberg secunda feria post Margarete, anno dni M°. CCC°. LX tercio. Kurpfälz. Copialbuch N. 7, fol 29, 1.

[1]) Das Wort Richelsheim ist durchstrichen und Bickinbach darüber gesetzt, was jedenfalls unrichtig ist, da Schenk Heinrich in Bickenbach keine Güter, wol aber in Reichelsheim Besitzungen hatte

LXXIII.

1364, am 9. Januar. — Die Edelknechte Heinrich und Wilhelm von Freienstein verkaufen ihren Antheil am Dorfe Senzelspach mit ihren Zugehörungen an den Edelknecht Hans Utzlinger und seine Hausfrau Yrmele.

Ich Heinrich vnd ich Wilhelm gebruder, genant von Frienstein, Edelknecht bekenen offenlich mit dysem briefe fur vns vnd fur alle vnser erben allen den, die dysen brief sehen ader horen lesen, daz wir mit gesameter hant vnd mit beradem mute vnser guden frunde eyn slechten kauff gemacht han mit Hans Vtzlinger, mit Yrmeln siner elichen frauwen vmb vnser dorff, genant Senczelspach vnser teil mit solichen vorworten, also daz ich der vorgenante Heinrich vnd Wilhelm, die vorgenanten gebruder bekenen, daz wir zu kauff geben han dem vorgenanten Hans Vczliager, edelknecht, Yrmeln syner elichen frauwen vnd iren erben alle die recht, die wir han vnd gehabt haben vnn an vns komen ain biß her an vnserm dorffe oder wyler, genant Senczelspach an luten, an guten, an welden, an waßern vnd an weide, mit allen zugehorden, daz sie ez nuczen vnd nießen sollen an allerley geuerde mit allen sachen, vnd des sin wir von yne bezalt alles gelts, daz sich darvmb geburt vnd haben daz in vnsern beßern nocz gewendet vnd globe ich, der vorgenante Heinrich vnd Wilhelm gebruder dem vorgenanten Hans Vtzlinger, Edelknecht, Yrmeln syner elichen frauwen vnd iren erben, vnser yeglicher besunder vff vnsern eyt, daz vorgenante vnser dorff oder wyler, genant Senczelspach, lute, gute, walte, waßer vnd weide mit allen sinen zugehorden zu fertigen, wie wir yne daz fertigen sollen vnd wie wir von yne geheißen werden an allerley geuerde hie zwischen vnd phingesten, die nehst komen, daz dieser kauff vnd alle vorgeschribene wort stete vnd war bliben, des geben wir, die vorgenanten gebruder Heinrich vnd Wilhelm dem vorgenanten Hans Vtzlinger, Yrmeln syner elichen frauwen vnd iren erben, disen brief versigelt vnd yeglicher besunder mit synen eygen Ingesigel, die wir an disen brief gehencket han zu merer vnd gewißer sicherheit, do man zalte von Cristus geburt druzehenhundert iare vnd vier vnd sechzig Jare an dem dinstage nach dem oberstem tage nach Wyhennachten gelegen.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

LXXIV.

1364, am 30. Januar. — Sühnebrief des Pfalzgrafen Rupert zwischen Eberhard und Conrad, Schenken zu Erpach, Gebrüdern, und Luckart von Eppenstein, so wie ihren Söhnen Conrad von Weinsberg und Eberhard von Eppenstein wegen der letztern Ansprüche an das Schloß Erbach.

Wir Rupert etc. Bekenen etc. vmb soliche vfflaufe, misschehellunge vnd zweyhungе, als tuschen den Edeln vnsern lieben getruwen Conrat vnd Eberhart, gebruder, schenken zu Erpach an eyme teile vnd der

Edeln frauwen Luckart von Eppenstein, Conradt, hern zu Winsperg vnd Eberhart, hern zu Eppenstein, der obgenanten frauwen Luckart sone an dem andern teile, als vmb soliche forderunge, anspraeh vnd rechte, die dieselbe fran Luckart vnd ir obgenante sone hatten, vnd meyneten zu haben an Erpach vnd waz darzu gehort, daz von vns zu leben ruret, gewesen sint mit vff diesen hutigen dag, als datum diz briefs spricht, derselben sachen sie auch gentzlichen an vns bliben sint vnd vns auch von beiden obgenanten partien vor sich vnd ir beider Erben vnd nachkomen geheissen vnd globt in guten truwen habint, wie wir sie in den sachen entscheiden, daz sie das stete vnd feste halten sollen vnd wollen vnwiderruflichen. Des entscheiden wir sie mit beider obgenanten partien wißen, willen vnd verhengnisse vor sie, ir erben vnd nachkomen vnd mit rade vnser lieben getruwen, hie nach geschriebenen, das die obgenante frauwe Luckart, Conradt vnd Eberhart, ir sone vor sich, alle ir Erben vnd nachkomen, vff alle furderunge, ansprach vnd rechte, die sie gehabt haben oder meyneten zu haben an Erpach vnd waz darzu gehoret, furbaz me by den obgenanten partien, ir beider helfer vnd diener, von der obgeschriben sache wegen erlaufen sint mit vf disen hutige dag, als datum diß briefes spricht, dez sol sine vnd ist eweclichen ein luther, stete, veste sune vnd ewiges, stetis verzig. By diser scheidunge vnd sune sint gewesen der Edel vnser lieber Nefe vnd getruwer, Wilhelm graff zu Katzenelnbogen vnd vnser lieber getruwer, Heinrich graff zu Spanheim. Des zu ewigem gezugniße haben wir vnser Ingesigel gehencket an disen brief. Vnd wir W. graff zu Katzenelnbogen vnd Heinrich, graff zu Spanheim erkenen, daz wir by disen obgeschriben sachen sin gewesen, zv vrkunde haben wir auch vnser Ingesigel gehencket by des obgeschriben vnßers gnedigen herren Ingesigel gehencket an diesen brief. Vnd wir die obgenanten Conradt vnd Eberhart gebruder, schenken zu Erpach globen mit guten truwen vor vns, vnser Erben vnd nachkomen, die obgeschriben sune stete vnd veste zu halten eweclichen, vnd haben des vnser beider Ingesigel auch gehencket an disen brief vnd wir frauw Luckart von Eppenstein, Conradt her zu Wynsperg, Eberhart her zu Eppenstein, der obgenanten frauw Luckart sone, haben vor vns, vnser erben vnd nachkomen, vff alle furderunge, ansprache vnd rechte, die wir gehabt haben vnd meyneten zu haben an Erpach vnd waz darzu gehoret, mit vf disen hutigen dag lutherlichen vnd eweclichen verziehen vnd verzihen auch darvff mit disem brieff vnd globen darzu mit guten truwen vor vns, vnser erben vnd nachkomen, denselben verzig vnd die obgenante sune stete vnd veste zu halten eweclichen vnd haben auch des vnser Ingesigel an disen brief gehangen.

Datum Heidelberg quarta feria post dominicam Exurge, anno dni M°. CCC°. LX quarto.

Kurpfälz. Copialbuch N. 7, fol. 53, 1. zu Karlsruhe.

Dieselbe Urkunde bei Schneider N. XXV, 3., vom nächsten Mittwoch nach Pfaffen-Fastnacht 1365 datirt, findet sich im Original zu Erbach, wo die meisten Siegel noch gut erhalten vorhanden sind.

LXXV.

1364, am 22. Februar. — Der Edelknecht Johann von Buches verkauft mit Einwilligung des Schenken Eberhard von Erbach, seines Lehnsherrn, 40 Achtel Korngülte, die auf seinen Gütern zu Kaichen ruhen.

Ich Johan von Bůches, eyn edelknecht irkennen mich vffinlichen mit dysem bryffe fůr mich vnd || myne Erben: alse der Edel herre, Schencke Ebirhard, herre zů Erpach, mir virhengit hat zů ver||kouffene dem bescheiden manne Gerlache vom Hohenhůs bůrgere zů Frankenford vnd sinen Erben Viertzig achteil korngeldis Frankenfůrter mazsis Jerlicher gulde, die gelegen sint vff myme hofe vnd vff Sehs hůbe Landis, die gelegen sint in der Termenien des dorffis zů Kouchen, die von dem vorgenannten myme herren Schencke Ebirharte zů Lehen růrent, als der bryff besagit, der dar vbir ist gegeben, daz ich Johan vorgenant mit namen myme herren han globit vnn globen mit dysem bryffe, die vorgenante korngůlde zů entschůdene vnn zů losene in dysen neysten fůnf Jaren, neyst nach einander folgende, nach gyfft dyses bryffes. Wo ich des nyt entede, wanne ich dan dar nach von dem vorgenanten myme herren, Schencke Ebirharte, ader von sinen Erben, ader von sinen boten gemaint werde, So sal ich Ime myns rechten Eygens als vil gein dem vorgenanten Gůde widder legin, vnd sal dan daz Gůd von Ime, ader von sinen Erben widder zů Lehen entphahen, glichir wys vnd in allir der mazse, als ich den hoff vnd die vorgenanten sehs hůbe Landis zů Kouchen von Jme zů Lehen han.

Des zů vrkůnde, so han ich Johan von Bůches, edelknecht der vorgenant, myn Ingesigel fůr mich vnn myne Erben an dysem bryff gehangen, der geben ist in dem Jare da man zalte nach Cristůs geburte Drůtzehenhundert Jar vnd in dem vier vnd Sehtzigesten Jare, vff Sant Peters dag, als er vff den Stůl ward gesetzit.

Das Siegel in grünem Wachse, am Rande beschädigt, zeigt zwei kreuzweise über einander gelegte Scepter.

LXXVI.

1364, am 4 Juni. — Weisthum über die Gerechtsame der Schenken von Erbach in der Hindernbach.

Diz ist die kuntschafft von deren von Schumehtenwag wegen uber die Hindernbach[1]: czum ersten sprechent Krieche von Nydern Schumehtenwag vnd Bruning von Crudehe[2], Sie haben gesehen, daz man den tzehenden fůrte gein Schumehtenwag vnd daz velt dar arbeite, datz sprechent sie uff den eyt. Item Harlung von Michelnbach[3]) hat

[1]) Die Hindernbach ist ein Waldbistrikt in der Cent Beerfelden an der Grenze nach der Cent Waldmichelbach hin. Gegenwärtig liegt hier das Dörfchen Hinterbach. Schumehtenwag, jetzt Schönmattenwag, im Munde des Volkes noch jetzt: „Schimettewog", früher eine Besitzung der Herren von Hirschhorn.

[2]) Crudehe, jetzt Kreidach bei Waldmichelbach.

[3]) Michelnbach ist Waldmichelbach.

gesprochen, Er habe gehort von eyme gar alten wysen frauwen vnd auch von anderer kuntschafft, daz ez also sy. Darzu sprach Dyeme von Michelnbach, dez ist ouch min rede. Item Heidebach sprach, er hette von den olten von Schumechtenwag gehort, daz sie do eynen acker arbeiten gein Schumechtenwag vnd niemanno do von lanteil geben. — So iz diz derer Schencken kuntschafft vber die Hindernbach. — Czum ersten Conrat Vŏrnal spricht, daz yme wißende vnd kunt sy, daz die welde funff werbe sin ob gehauwen von der Schencken wegen vnd habe er sie selber dry werbe helffen abe hauwen vnd Im nŷe geboten wurde vnd yme gedencke achczig Jar vnd mee, daz die Schencken die selben weldo jnne haben gehabt, daz sie nye kein man dar an geirrete oder angenome, diz sprichet er allez vor ein warheit uff sinen eyt. G. Item Berthold von Rammesauwe vnd Herman Lugeln von Rodenberg Sprechent, daz sie da by sin gewest vnd sin auch gesellen darzu gewest, daz die welde vire werbe sin abe gehauwen biz uff die Ecken, als der snee smylczet von der Schencken wegen vnd jn nye geboten wurde. Ouch sprechent sie, als lange als In gedencke, daz die welde In nye keins andern hant queme, danne jn der Schencken hant vnd sprechen diz allez uff ire eyde. Item Lutze Strume von Nydern Schumechtenwag sprichet, Er hette eynen vater, der were wol hundert jare allt, So wer sin Bruder Heintzeln Strume wol zwentzig vnd hundert ierig, So gedencke yme selber wol Achzig jare, daz werden wol drŭ hundert iar, als erz gerechent habe, datz die Schencken die czyt allewege die welde jnne haben gehabt vnd habe ouch von denselben luten odir von nyeman ander nie gehort sagen vnd auch als lange yme gedenke, daz die welde ye in keins andern hant quemen, dan jn der Schenken hant vnd sprechet diz allez uff sine eyt. — Item Heinrich von Affolterbach sprichet, yme gedenke wol hundert jare vnd daz dieselben welde nye in keins ander hant quemen, dan jn der Schencken hant vnd spriohet daz vff sinen eyt. — Item Herman Lugeln, Berthold von Ramesauwe vnd Lutze Strume vorgenant hant gesprochen vor vns Peter Rupeln, Clas Wißuzmanne vnd vor vil erbern luden, Sie wollen zu den heiligen sweren vor vnßerm herren, den Hertzogen, vor den Schencken, vor dem vom Hirschorn, odir wo sie sollen, Soliche kuntschafft, als Kriche vnd Bruning vorgenant gesaget haben, daz die nit war sy vnd ay vnrecht. — Wir dry Peter Rupeln, Heintzeln von Etzelnshan vnd Clas Wißußman han mit vnßern gesellen mit namen mit Heinrich Mospach, Hans Scholtezzen czu Michelnbach, Heintze Ellehein diese kuntschafft verhört in aller der maze, als sie hye beschrieben stet vnd cziehen daz an die gezuge, die dieselben kuntschafft besaget hant. Vnd des zu Vrkunde han ich Peter Rupelin min jngeßigel an diesen brieff gehangen. — Ich Heintzeln von Etzelshan vnd Clas Wischuczman, Centgreue zu Burfelden han gebeden den Erbern man her Conrad, pastor zu Burfelden, von wir nit Ingeßigel enhan, daz er vor vns vnd durch vnser bede willen sin Ingeßigel gehenget hat an diesen brieff. Vnd ich Conrad, Pastor zu Burfelden bekennen mich, daz ich durch der vorgenanten Heintzelns vnd Clas Wischutzmans bede willen min Ingeßigel gehencket han an diesen

brieff. Geben uff den Dinstag vor Sante Bonifacien dag des heilgen Ertzbischoffes, do man ozalte von Gots geburte Druezehen hundert vnd vire vnd Sechzig Jare.

Die beiden Siegel sind vorhanden.

Der Streit, wer in der Hinderbach den Röderzehnten (von den Wäldern, welche auf einige Jahre nach ihrer Abholzung mit Frucht angebaut werden) besitze, dauerte fort bis zum J. 1509, wo er in einem Vergleiche zwischen Pfalz und Erbach für letzteres entschieden wurde.

LXXVII.

1365, am 30. November. — Albrat, weiland Heinrichs Suren von Rickershusen eheliche Frau, nunmehr Peter von Buwensheym Frau, verkauft, mit Zustimmung ihres jetzigen Hausmeisters, ihrer Tochter Else und ihres Tochtermannes Helfrich von Bybelnheym ihre Witthamsgüter zu Habelsheym an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, und seine Hausfrau Else von Katzenelnbogen um 40 Pfund Heller.

Ich Albratd, Etswanne Eliche franwe Heinrichs Sûren seligen von Rickarshusen, eina edeln knehtes vnd yeczûnt Eliche frauwe || Peters von Bnwensheym, eines edeln knehtes, Bekenne offenlichen an diesem Briefe vnd tûn kûnt allen lûten, die in sehen, lesen || oder horent lesen, daz ich willichen, wizzentliche vnd vnbetwungen vnd rechter notderfft wegen, die mich vnd myne erben an get, Reht vnd redeliche verkouft han vnd zû eyme ewigen koufe geben han mit diesem Briefe vor mich vnd alle mine erben dem edeln herren, hern Ebirhard Schencken, herren zû Erpach, franwen Elsen von Kaczenellenbogen, siner elichen husfrauwen vnd iren Erben alle die ligenden Guter, gelegen zû Haboltsheym vnd jn der marcke zû Haboltsheym, Mit namen vir morgen ackers by dem eynryde vaden an Conrad vom Habern, vnd zwene morgen ackers zu Semme, ohwendig der Mûlen, zwene Morgen ackers by dem kreden Brûnne gein der ame herabe, einen halben morgen hinsyt der ame, Anderhalben morgen in dem Hanstal, Eynen morgen obwendig Haboltsheym gein dem Moniche hûgen, anderhalben morgen an der hecken an dem Lengefelder wege, Anderhalben mergen in dem Brûnchin dale uff dem wag reyne, Eynen halben morgen nyeden vff dem Rûcke gain der Tanben Semme, vnd fûnf virteil wiesen an dem Stein fûrte, vnd die houestadt halbe an dem dorfe zu Haboltsheym vnd alle die gûter, in der vorgeschriben marg gelegen, wie sie geheizen sin, gesûht vnd vngesûht, daruff mich der vorgenante Heinrich Sûre selige, min elicher wirt gewidemt hatte vor virczig phûnt heller guter vnd geber, vnd ich auch dieselben gût biz her von dem vorgnanten hern Ebirhart Schencken in widema wys jnne gehabt han vnd sie auch von yme enphangen han, als von eim rechten lehen herren. Vnd han dieselben gût dem vorgnanten hern Ebirhard schencken, franwen Elsen vnd iren erben als vorgeschriben stet, vmb virczig phnnt heller, guter vnd geber zû koufe geben, die mir der vorgnante her Ebirhart Schencke geben vnd bezalt hat vnd ich ir gewert bin vnd sie auch in myn vnd miner erben knntlichen nuez gewant han genczelich vnd gar.

Ich Albratd vorgnant bekenne ouch an diesem briefe, daz ich Mynen herren Schencke Ebirhart vnd frauwen Elsen, sine husfrauwen

vorgnant vnd ire Erben vor mich vnd mine erben jngeseczet han vnd jnsecze mit diesem Briefe in die vorgeschriben ligenden gůt vnd giebe ich jn vnd iren Erben vor mich vnd min Erben volle Craft vnd gewalt, die vorgeschriben gůt jnzenemen, czu nnezen vnd zů niezene vnd ewieliche zů habene vnd zů besiczene vnd domide zů tůn vnd zů lazene nach allem ireme willen, als mit andern iren eygin gůden an widerrede min vnd eins yeclichen an alle geuerde.

Ich Albratd vorgenant Bekenne onch offenlich an diesem briefe, daz die vorgeschribene ligenden gůt min rechte wydeme sin gewest von Heinrich Sůren seligen vorgnant, als vorgeschriben ist, des han ich vff den vorgnanten minen wydemen verziegen wizzentlichen vnd wol vnderwieset vnd han vff den Heilgen gesworn vnbetwnngen vnd von meynen eigin frien Mude den selben wydeme nůmermee wieder zu fordern vnd han verziegen vnd verzihe in diesem Briefe kundliche vnd eynfelticliche vf alle gnade, fryheid vnd Priuilegia, die frawen heden odir haben mohten von Bebesten, Keysern, Kunigen odir anderswo her, wie die fryheit wern odir gesin mohten, do mide ich oder mine Erben oder yeman von vnsern wegen sich geschirmen odir behelffen mohte, Ez wer mit geryehte odir angeryhte, Geystliche odir wertliche, heimliche odir offenliche, do myde dieser vorgeschriben kouf geschehen, mit willen gekrencket odir gehindert můhte werden jndeheyne wys ane alle geuerde.

Onch ist der vorgeschriben kouf geschehen mit willen, wizzen vnd verhengnisse Peter von Bnwensheim, ytzunt mins eliehen husmeinsters vnd Elsen miner dochter vnd Helfriches von Byhelnheim, irs elichen husmeinsters. Vnd daz auch der vorgeschriben kouff stede vnd feste sy ewiclichen, so han ich die vorgnante Albradt min Eygin Ingesigel gehenket an diesen Brief. Ich Peter von Buwensheim, Helferich von Bybelnheym vnd ich Else, des vorgnanten Helffrichs husfrauwo vnd dochter der vorgnanten Albratd Bekennen offenlich an diesem Briefe, daz der vorgeschriben kouf vmb den vorgeschriben wydemen jn aller der maze, als dieser brief besaget, mit vnserm gůten willen, wizzen vnd verhengnisse geschen ist vnd globen auch wizzentliche vnd vnuerscheidenlich vor vns vnd alle vnser Erben diesen vorgeschriben nemelichen konff eweeliehen stede vnd feste zů halten vnd do wieder nnmer zu tůn oder zů kůmmen mit worten odir mit werken jndheyne wys ane alle geuerde, vnd des zů vrknnde han ich Peter von Bnwensheym vnd Helferich von Bybelnheyn die vorgnanten vnser yeclicher sin eygin Ingesigel gehencket an diesen Brieff. Vnd ich, die vorgnante Else bekenne mich aller der vorgeschriben dinge jn aller der maze, als vorgeschriben stet vnd des vorgenanten Helfriches, mins Elichen husmeinsters Ingesigel, von ich eigins Ingesigel nit enhan.

Dieser Brieff ist geben uff Sant Andrys dag, des heilgen zwelffboden naoh Crists geburte drůczehenhůndert vnd funffe vnd sechzig iare.

Die Siegel sind vorhanden. Das Wappen der Albrat ist ein Sparren, in den beiden obern Ecken des Schildes je eine fünfblättrige Blume und eine dergleichen in der untern Spitze des Schildes. Das Wappen des P. von Buwensheim ist eine Querbinde von 5 Wecken, das Siegel des H. von Bybelnheym ist unkenntlich.

LXXVIII.

1366, am 8. März. — Jutha von Hochhausen und ihre Söhne Hermann, Ruckel und Hennychen von Hochhausen verkaufen mit lehnsherrlicher Bewilligung des Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, ihren Hof und zwei Hofstätten zu Sthocheim (Stockheim) dem Edelknechte Conrad Echter um 260 Goldgulden, unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung.

Ich Jutte von Hochusen, Herman, Rückel, Cůnrad vnd Hennyche von Hochusen, gebruder Edelknecht, Sûne der obgenanten Jûtten von Hochusen bekenen || vns offenliche an diesem briefe vor vns vnd vor allen vnsern erben vnd dûn kůnd allen Luden, daz wir mit wol bedachteme berademe mode || recht vnd redelichin verkauft han vnn geben zů kauffen mit diesem briefe dem vesten Edilknechte Cůnrad Echtern, Jutten siner Elichin wirtin vnd allen iren Erben vnsern hof zů Sthocheim, der vnsirs ane Herman Dûborns seligin waz, vnd zwa hofestede daselbis mit allen nûtzen vnd in aller der maze, als wir denselben hof vnn hofestede biz her gebraht han, ersucht vnd vnersucht an alle geuerde, vmme zwey hůndert vnd Seßyg gulden gut von golde vnn swere von gewihte, der wir von In gentzlichin vnd gar bezalt vnd gewerd sin. Der vorgenante Cůntze Echter had vns auch alsuliche fruntschaft getan, wiliches jars wir, odir vnser erben komen vf sante peters dag zum Lentze odir vierczen dage dar vor, odir vierzen dage dar nach aller nehest ane geuerde, mit zwein hůndert vnd Seszig gulden gůt von golde vnd swere genog von gewihte vnd den vorgenanten Cunrad Echter, Jutten sin Eliche hůsfraůwen odir ir erben daz selbin geltis gantz vnd ganz bezalen vnd geweren, So sal Cůnrad vorgenant, Jutte sine eliche husfrauwe odir ir erbin vns odir vnser erbin den vorgenanten hof vnd hofstede vnd waz dar zů gehoret, wieder zů kauffe vnd zů losende gebin vmbe daz vorschriben gelt ane alle wieder rede vnn geuerde.

Iz ist auch gered, daz der vorgenante Conrad Echter odir sin erbin sullen vnd mogin losen vnd an sich gewinnen, ob sy wullen, waz vormals vor setzet odir virkauft ist vz deme vorgenanten hofe in phandes wise, vz genommen dy wisen, dy vnsers heren Sehenke Cunrad vnd Schenke Ebirhart, gebruder, herren zu Erpach vormals vz deme selbin hofe virsetzet sint, dy sůllen sy von yn nit losen, iz were dan mit irme willen odir daz sy iz en wol gůnden, vnd wan wir dy losůnge tun willen als vorgeschriben steid, waz sy dan an sich geloset oder gewonnen hetten, daz selbe gelt sůlten wir in mit den zwein hůndert vnn Seszyg gulden auch gantz vnd gar gebin vnn bezalin, ein gelt mit dem andern, vnd sulten auch daz dûn mit vnserme eigen gelte vns selbir zu behabende vnd in kein andir hand zů wenden.

Auch ist me gered, wer iz, daz der vorgenante Cůnrat Echter odir sin erbin hin lůhen vz deme vorgeschriben hofe Ecker, wisen, hoffestedin odir gartin, willicher leige iz were, durch buwes odir beßerunge wille, daz bestantniße, wem sy daz gelůhen hetten, daz sulten wir stede halten, ob wir den vorgenanten hoff losten. Wen nû der vorge-

schribin hof vnd hoffestede vnd waz darzû gehoret zu Liehen geit vnd rorit von deme Ediln vnd vnserme gnedigen herren, hern Cûnrat Schenken, herren zû Erpach, so han ich, die vorgenante Jutte von Hochusen, Herman, Ruckel, Cunrad vnd Hennychen, gebrûder, auch vorgenant, gebeden den Egenanten vnsern gnedigen herren, daz ir sinen willen vnd sin virhengniße zu diesem kauffe vnd zû allen vorgeschriben dingen hat getan vnn daz er auch daz sin Ingesigel zu eyme waren vrkûnde hat gehenket an diesen brief vnn gelobin ich die vorgenante Jutte von Hochusen, Herman, Ruckel, Cûnrad vnd Hennyche gebrûder vorgenant von Hochusen, alle vorgeschriben stûcke vnn tegedinge stede vnd feste zu haltene vnd dar wieder nit zû dûnde in keine wiz, vz genomen in allen diesen dingen allerleye argeliat, bose fûnde vnd geuerde, vnd han des beaûndern vnsir yglichez sin Ingesigel zû vnsern gnedigen heren Ingesigel gehenket an diesen brief, gegeben nach Cristes gebûrte drûzenhundert iar vnd in deme Seß vnd Seßygisteme iare an demo Sûndage, als man singet Oculj mej semper.

Von den Siegeln ist nur eines, und dieses beschädigt, vorhanden. Es zeigt das Hochhausen'sche Wappen, einen schrägen rechten Querbalken.

LXXVIII. a.

1366, am 24. März. — Pfalzgraf Ruprecht gibt dem Schenken Conrad dem Aeltern von Erpach seinen lehnsherrlichen Consens zur Bewidmung seiner ehelichen Hausfrau Grede, der Tochter des Schenken Conrad von Erpach, genannt Rauch, auf ¼ der Burg Freienstein und der dazu gehörigen Dörfer.

Wir Ruprecht ꝛc. bekenen vor vns vnd vnser erben, daz der edel vnser lieber getruwer schenke Cunrad von Erpach der Elter die Edeln sine eliche husfrauwe Greten, die do ist dochter schenken Cunrad von Erpach, den man nennet schenke Rauch, vff disse nachgeschriben güter, mit namen: vff sinen teil halber vff Frihenstein der burge, daz wirt vff eyn firteil des selben huses. Item vff sinen teil halber des dorffes Gamelsbach. Item vff sinen teil halber des dorffes zû Hebestal. Item vff sinen teil halber zû Schellenbuch vnd vff dem Hohenberge. Item vff sinen teil halben zû Burfelden. Item vff sinen teil halben zû Etzelshan. Item vff sinen teil halben vff Erlebach, dem dorffe by Burfelden gelegen. Item vff sinen teil halben vff Huttedal dem dorffe. Item vff sinen teil halben vff Hiltegersklingen vnd vff allem den, daz zû den furgenanten gütern zû dem halben teil gehoret, ez sin walde, waßer, weide, zehenden, gerechte, güter, gesucht vnd vngesucht ane alle geuerde, die alle von vns zû lehen rurent, zwei dusent gulden bewisen vnd bewiedemen mag vnd sal oder bewiedemet hat, als wiedums recht nach des landes recht ist. Darvmb durch bede des obgenanten schenken Cunrad von Erpach des eltern, wand er des sint, daz die obgenanten güter von vns zû lehen rûrent ane vnser hant, willen, wißen vnd gehengnisse nicht getûn enmochte. So haben wir zû der obgenanten bewisunge vnd bewiedemunge vnsern willen vnd gehengnisse gegeben vnd geben sie darzû, als wiedems recht nach des landes

recht ist, Mit behealtnisse doch vns vnd vnsren Erben an denselben obgenanten güten vnser recht vnd manschefte, als recht ist.

Mit vrkund diz brifs, den wir darvber versigelt geben mit vnsrem anhangenden Jngesigel. Datum Germersheim tercia feria post Dominicam Judica, Anno dni M°. CCC°. LX° Sexto.

Pfälz. Cop.-Buch N. 7. zu Karlsruhe, fol. 76 u. 77.

LXXIX.

1366, am 9. August. — Conrad Schenk von Erpach präsentirt dem Propste der Kirche zu Neuhausen bei Worms den Geriker Conrad Marquardi aus Aschaffenburg zur Pfarrei Wybliagen.

Honorabili viro domino preposito Ecclesie Nuhvseu extra muros Wormacii seu vices eius in hac pro eo gerenti Conradus Pincerna de Erpach Moguntine dyocesis || quiecunque poterit reverencie et honoris. Cum vacante ecclesia parochiali uille Wybelingen ex resignacione libera Johannis dicti Kreiz de Lindenfels Wormaciensis dyocesis, || vestri archidiaconatus, Nobilis dominus quidam Conradus Pincerna de Erpach, pater meus naturalis et legitimus, ad quem Jus patronatus seu presentandi rectorem ad ecclesiam parochialem ville Wybelingen actu et habitu curatam limitatam et aequaliter alia distinctam, certum Baptisterium et sepulturam habentem, dum vacauit, pleno iure seu quid ad verum patronum pertinuit dum vixit et in posessione pacifica seu quasi iuris presentandi rectorem ad ecclesiam in Wybelingen, quocies vacare cepit, fuit publice et notorie, Sapientem virum magistrum Heinricum de Belchindal pro uero rectore ad ecclesiam parochialem supra scriptam honorabili viro domino preposito ecclesie Nuhusen pro tempore existenti uel uices eiusdem gerenti legitime presentauit. Et idem magister Henricus eiusdum presentacionis vigore a domino preposito ecclesie Nuhuseu pro tempore existente fuit rite et legitime proclamatus, investitus, institutus et in corporalem posessionem inductus pacifice et quiete, Eandemque ecclesiam parochialem tenuit et possedit ex causis prescriptis, Et pro uero rectore fuit habitus, nominatus et reputatus, fructus, redditus, obuenciones Rectori cuidam cedentes pacifice recipiendo. Verum cum dictus Heinricus memoratam ecclesiam parochialem per annum et amplius atque adepcionis et apprehensionis eiusdem ecclesie parochialis jurium pertinencium eiusdem ecclesie computandus, et uerus rector eiusdem ecclesie pacifice et quiete tenuerit et possederit, ad sacros presbiteratus ordines cum jnpedimento legitimo cessante non promotus, Quibus ex causis dicta ecclesia parochialis vacavit et vacare cepit et vacat, ipso jure. Quare vestre honorificencie discretum virum Conradum Margwardi, clericum ydoneum de Aschaffenburg presentibus presento, Cum jus patronatus seu jus presentandi rectorem adeandum ecclesiam parochialem ville Wibelingin antedicte pleno iure dominij seu quasi post obitum prefati ejusdem domini Conradi patris mei supradicti solum et in solidum presenti pertinuerit, pertinere ceperit et

pertineat jn possessioneque pacifica seu quasi presentandi rectorem ad eandem ecclesiam parochialem, dum vacauit et vacat, fuimus et sumus pacifice et quiete, Supplicans vestre honorificencie vna cum ipso quatenus extans suprascriptis prefatum Conradum a me, ut profertur, vobis legitime presentatum ad dictam ecclesiam parochialem pro uero rectore jnvestire, instituere et in corporalem possessionem inducere dignemini ac alia sibi impendere, que vestrum officium impremissis exigunt et requirunt, adhibitis sollempnibus debitis et consuetis.

In cuius rei euidens testimonium sigillum meum presentibus punctibus duxi appendendum. Actum et datum anno dni M. CCC. LXV[to] dominica proxima ante diem beati Laurency martiris.

Das Siegel ist vorhanden.

Die Bestätigung dieser Präsentation durch Wolffram von Lewenstein, Propst zu Neuhausen, erfolgte im J. 1369, Donnerstag nach Reminiscere (25. Febr.) — Der Nachfolger des Conrad Marquardi in der Pfarrei Wiblingen war Eberhard, der Sohn Schenk Heinrichs, Herrn von Erpach. Derselbe wird vom Propste zu Neuhausen am 1. August 1374, auf die Präsentation Conrads des Aeltern (V.), Herrn von Erpach, bestätigt. Nach dessen Austritt erhielt sein Bruder Philipp die Pfarrei Wiblingen im J. 1388. Man vergl. Schneider E. H. Urk. N. LI. — Die in der obigen Urk. vorkommende Schenk Conrad ist Conrad IV., der Sohn Conrads III.

LXXX.

1366, am 13. December. — Der Edelknecht Peter Ruckeln von Bensheim verkauft, mit Zustimmung seines Vetters Eberhard Ruckeln, seine Gülte zu Zygelhart (Zellhart), bestehend aus 2 Pfund Geldes an den Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach, von dem sie zu Lehen gehen, um 10 Pfund alter Heller.

Ich Peter Rückeln von Bensheim, ein edelkneht bekenne mich offenlich mit diesem briefe || vnd tůn kůnt allen luden, die in sehint, horint oder lesint, daz ich vor mich vnd mine || Erbin mit wol bedachtem můde vnd mit gůnste, willen vnd wißende mins Lieben fetern Ebirhart Ruekelns verkauft han vnd zu eime ewigen kauffe geben han dem edeln mime lieben herren, hern Ebirhart Schenken, herren zů Erpach vnd sinen erben min vnd mins vorgenanten fetern gulde, die wir han alle iar vallende zů Zÿgelhart vff den guten da selbes, die ich zu lehin han mit andern gvten von mime herren Schenke Ebirhart vorgenant als von der herschafft wegen von Bickinbach vnd ist des vorgeschriben gulte zů Zygelhart, mit namen zwen phůnt geltes, die ich mime vorgenanten herren zu kauffe geben han vmb zehin phunt alter haller, die er mir gentzlich vnd zumal beczalt hat vnd sie in minen vnd in minre erben schinbern notz gewant han vnd globe auch vor mich vnd min erben, den vorgenanten minen herren, hern Ebirhart Schenken oder sin erbin an dem vorgeschriben kauffe nummer zu irren oder zu hindern in keine wis ane alle generde vnd sol ich Ruckeln vnd min Lehins erbin des vorgenanten mins herren Schenken Eberhartz vnd sinre erben ewielich man darvme bliben vnd sollen daz auch enphahen vnd auch verdienen mit eyden, dinsten vnd trůwen, als von Lehin ein man

sime herren billich tût ane alle geuerde. Vnd des zu vrkunde han ich Peter Rûckeln vorgenant min Ingesigel vor mich vnd min erben gehenket an diesen brieff. Vnd ich Ebirhart Rûckeln, auch vorgenant bekenne mich, daz der vorgeschriben kauff mit mime guten willen, wißende vnn verhengniße geschehin ist vnd globe auch vor mich vnd min erben, den vorgeschriben kauff in aller der maße, als vorgeschriben stet, stede vnd veste zû halten vnd da wider numer me zu tunde heymelich oder offinlich, mit gerihte oder ane gerihte in keyne wis ane alle geuerde, vnd han des auch zû vrkûnde min Ingesigel zu des vorgenanten mins fetern Ingesigel gehenket an disen brieff, der geben ist nach Crists gebûrte Drützehin hundert vnd sesse vnd sehtzig jar, vff sant Lucien dag der heiligen Jûngfrauwen.

Die Siegel sind abgefallen.

LXXXI.

1367, am 5. August. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinen lehnsherrlichen Consens dazu, daß Schenk Eberhard von Erpach von Hertwig Struphaber einen Korn- und Weinzehnten zu Sachsenheim gekauft hat.

Wir Rupert der Elter etc. bekennen etc., daz furmals vor etzwie manchem iare vnser lieber getruwer Eberhart schenk von Erpach vmb Hertwigen Struphabern solichen korn vnd wynzehenden, den er zu Sassinheim von vns zu lehen hatte, vmb denselben Hertwig Struphabern mit andern guten, die er yme domit verkauffte, recht vnd redelichen mit vnserm willen, gunst vnd verhengnisse gekaufft hat, vnd haben zu der zyt vnßern willen vnd gehengnisse darzu geben, beheltnisse vnser manschafft.

Orkvndt diz brifs, Heidelberg, quinta feria post Vincula Petri, anno dni M°. CCC°. LX septimo.

Kurpfälz. Copial-Buch N. 7, fol. 107, 2. zu Karlsruhe.

LXXXII.

1370, am 15. Januar. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinen lehnsherrlichen Consens dazu, daß Conrad Schenk von Erpach den halben Theil von Beerfelden und seinen Antheil an Schöllenbach an Heinrich vom Rine, Vogt zu Dieburg, um 100 fl., mit 1000 fl. ablösbar, versetzt hat.

Wir Rupert der Elter etc. bekenen etc. daz der Edel schenke Cunrat von Erpach, vnser lieber getruwer off dem halben teile des dorffes Burfelden vnd waz darzu gehoret, gesucht vnd vngesucht, vnd vff sinem teile des dorffes Schellinbuch vnd waz darzu gehort, besucht vnd vnbesucht, daz allez von vns zu leben ruret, Heinrich vom Rine, vogt zu Dieppurg vnd sinen erben hundert gulden gelten, guter vnd geber, als zu Frankenfurt genge vnd gebe ist, vor dusent gulden abe zu losen, vnd auch daz er sie abe losen sol, verphant vnd versaezt hat,

darzu geben wir durch getruwer danknend dienste willen, die vns des egenant schenke Cunrat getan hat vnd tun sol vnd mag in zukomende ziten, vnßern gunst, willen vnd verhengnisse, mit beheltnisse vor allen sachen, vns vnd vnsern erben, vnser manschaft vnd vnser ManneRecht, vrkunde diz briefs, datum Heidelberg tertia feria post octavam Epiphanie, anno dni M°. CCC°. LXX°.

Kurpfälz. Copial-Buch N. 7, fol. 141, 1. zu Karlsruhe.

LXXXII. a.

1370, am 4. August. — Eberhard Schenk, Herr zu Erpach, und Elisabeth, sein eheliche Wirthin, stiften eine Kapelle in der Stadt Erbach, mit Genehmigung des Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, und des Pfarrers zu Michelstadt.

Ich Eberhart Schenk, herre zu Erpach und mit mir frawe Elizabete meine eliche wirtin bekennen offentlich an diesem briff, das wir mit gesamenter handt, mit gunst und verhengniß herr Conrades schenken, myn Eberhardes bruder und auch mit willen und verhengniß herr Johan, genant Crámer, des pastors der kirchen zu Michelstat, zu merunge gottesdinstes durch Unser, unser eltern und unser nachkomen sele heiles willen von dem gut, das uns got verlihen hat, han gebuet, gestifft und gewydemet ein capellen in der stat zu Erpach und han darzu gegeben und gemacht einem priester, der die capellen besingen sol jerliche gúlt, die hernach stet geschriben: von erst zwey deil des zehenden groß und klein in dem Dorffe und in der mark des Dorffes zu Schone, das obendig Erpach ist gelegen und ein hoff[1]) in demselben Dorff, den wir mit demselben zehenden gekaufft haben, versucht und vnuersucht mit allen gewonheiden und rechten, mit faßnachthúner und allen vellen vmb Albrecht genandt Starkeradt und auch also an die capellen han geben. Auch han wir geben zu derselben capellen Siben ame weingúlte[2]), die uns alle jare gefallen sein jn dem Dorff zu Urbach von dem bedwein mit allen rechten, als wirdieselben weingúlt biß her bracht und gehabt haben. Auch han wir geben eim caplan zu einer wonunge die hoffreid und bamgartten, gelegen bey der burge zu Erpach, die etwan was Peters, genant Cleinmesser. Nun ist geredt und gemacht, das ich Eberhart vorgenant ader mein eldester erbe, der nach mir mein herrschaft besitzet, die capellen sollen leyhen eym prister, wan und wie dicke das not geschicht. Auch ist geredt zwúschen dem vorgenanten pastor zu Michelstat und seim vicario jn der pfarre die capellen gelegen ist uff ein seitten, und dem capellan der vorgenanten capellen, wer zu geziden ist oder wirt uff die andern seitten, wie sie mit einander leben sollen.

Von erst soll ein iglicher capellan der vorgenanten capellen eim pastor zu Michelstat gewonliche gehorsam dun und geloben mit gutten drewen,

[1]) Zu diesem Hofe gehörte auch der sog. Erbacher Kirchenwald. Man s. die Urk. N. CLXXIX.

[2]) Diese Auerbacher Weingülte wurde später in eine Fruchtrente verwandelt, welche bis in die neueste Zeit von dem Großherzogl. Rentamte zu Zwingenberg an die Pfarrei zu Erbach abgeliefert wurde. Neuestens soll dieselbe jedoch abgelöst worden sein.

daß er getrewe sey dem pastor und der kirchen und auch dem vicario, der zu gezeiden die kirchen besitzet zu allen jren rechten und sol sich der kirchen recht nicht understên, da von die kerche, pastor oder vicarius mochten geschediget werden, dan als vil als dẞ ist genomen als hernach ist geschriben. Auch sal der capellan an den vier festen: wyhennachten, ostern, pfingsten, an unser frawen tag assumptionis und purificationis, vff den palmtag und die karwochen, zu den creuznerten und zwelffboden dagen, wen er sein meß gedut in der capellen und auch von dem pastor oder vicario geheißen wirt, zu der vorgenanten pfarkirchen komen und do helffen, Gottes dinst vorbringen mit singen und mit lesen. Auch sal der capellan, was jm wirt geopfert oder gefrumet, iß sey dff den altar oder dar bey in der capellen, odir in der stat, wo das ist, dem pastor oder vicario, der zu gezeiden da ist, halbes geben ongeuerde, uff die drewe, als er vor hat gelobt, ußgenomen die vier opffer, die sollen dem pfarrer ledicklichen und ganz gefallen, wer auch, das ymant icht an die capellen setzte, das solt daran bleiben. Setzt aber ymant dem capellan ein seelgeredt, das solt er dem pfarrer halber geben, es wer dan, des derselbe mensch, der dem capellan gesetzt hat, dem pfarher auch allso vil setzte. Wer aber des capplans seelgeredt meher, den des pfarrers, das solde der caplan dem pfarrer das dberich halber geben vnd mit deilen.

Das alle vorgeschribende rede stete und vnuerbrochen bliben ewichligen, des han ich Eberhardt vnd fraw Elsebet vorgeschriben vnser Ingesigel an disen briff gehangen und han auch gebetten die vorgenanten Conraden, meinen bruder und herrn Johannen den pastor gebetten, das sie jr ingesigel auch zu eym vrkunde an dissen briff han gehangen.

Und ich Conradt schenk, her zu Erpach und ich Johan, pastor zu Michelstat vorgenant bekennen, das alle vorgeschribende rede mit vnseren willen und verhengnus sein geschehen vnd han des zu vrkunde vnser ingesigel an dissen briff gehangen, der geben wardt da man zalt nach cristus geburt dreyzehenhundert iar in dem sibentzigisten iar, an dem virden tag des monden Augustj.

Nach einer Abschrift aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.

LXXXIII.

1371, am 25. Juli. — Peter von Buwensheim und seine Hausfrau Albrat verkaufen dem Edeln Herrn, Schenk Eberhard zu Erpach, und seiner Hausfrau Elsebeth von Katzenelnbogen ihr Haus, in der Vorburg zu Bickenbach, um 7 Pfd. Heller.

Ich Peter von Bůwensheym vnd Albrat min eliche hůsfrawe Bekenen vns offentlich mit dysen briefe, vnde tůn kunt allen || den, dy in sehent oder horent lesen, daz wir mit wolbedachten můte vnde mit gesamenter hant mit eyn ander vor vns || vnd alle vnser erben vorkauft han vnde zů kaufe gegeben han deme edeln vnsern lyeben hern, hern Eberharte Schenken, herren zů Erpach vnde vnser lyeben frawen, frawen Elsebeth sinre elichen hůsfrawe vnde iren erben, vnser hůs zů Bickenbach, gelegen in der vorbůrge neben Wernher Kůchen vmb si-

ben phůnt haller, dy sy vns gentzlich vnde zů male bezalt han, vnde geloben auch mit gůten truwen vor vns vnde vnser erben, den vorgeschriben kauf stete vnde veste zů halten, vnde da wider nůmer zů tůnde mit gerichte, oder ane gerichte, wir oder vnser erben oder nieman von vnsern wegen in keyne wis ane alle geferde.

Vnde des zů vrkunde han wir bede vnser Ingesigel gehenket an dyesen brief, der geben ist, do man zalte von Cristes gebůrte drůzehenhundert iar, In deme eyn vnd sibenzigisten iare an sant Jacobes tage des heylgen zuelfboten.

Das Siegel des Peter von Buwensheim ist beschädigt, doch sieht man quer über den Schild in einer zusammenhängenden Reihe vier spitze Wecke. Das andere Siegel fehlt.

LXXXIV.

1372, am 14. Februar. — Heinrich Lütwin von Rossebach bekennt, daß er dem Schenken Conrad von Erpach benannte Wiesen zu Rossebach verkauft und doch sein Lehnsmann bleiben und ihm die Wiesen wässern und besorgen will.

Ich Heinrich Lůtwin von Rossebach Bekenne offenlich an diesem brife vnn dun kunt allen lůtden, daz ich reht vnn || redelichin verkouft han vnn zu eyme ewigen kaufe geben han vor mich vnn alle myne erben dem edeln vnn || mime gnedigen herren, Schenke *Conrad dem Eltern, herren zu Erpach* vnn sinen erben daz nachgeschriben gůt, zům ersten: ein mansmat wiesen, gelegen zů Rossebach in dem dorfe vnd an der steige, vnn vndewendig dem dorfe an dem Bruche ouch ein mansmat wiesen, vnn herabe baz an der erden an aletze vnden ein mansmat wiesen, vnd darnach her nieder baz jn der Nůwen wiesen zwei matd wiesen, vnn mynen deil des Bůsches halben, daz *Rehendal*[1]) genant, daz allez gehört jn daz lehen vnn gůt, daz ich von demselben myme herren Schencke Conrad zů lehen han, vnd han yme vnn sinen erben daz geben vmme funfzig guldin gůter vnd geber, der ich von demselben myme herren ouch genczelich vnd gar gewert bin vnn bezalt, vnd sollen ich vnd myne erben vorbaz doch bliben vnd ain Jn manschaft des Eldesten Schenken von Erpach odir were danne leben herre ist, vnd sal ich vnd mine erben dem vorgenanten myme herren vnn sinen erben die vorgeschribenen wiesen *wezzern vnn darzů warten*[2]), wanne sich daz heischt vnn zyt ist. Vnn ich Heinrich Lutwin der vorgenant han gebeden die Edeln vnn myne gnedigen herren Schenke Ebirhard, herren zů Erpach, Schenck *Conrad von Erpach*, den man nennet Schenck *rauch* vnn Schenck *Heinrich von Erpach*, mynen herren, daz die Iren willen, hant vnn verhengnisse zů diesem koufe hant gedan vnd daz sie alle dry Ire Ingesigel zů eyme gezůg-

---

[1]) Das Rehenthal, jetzt Rehholz genannt. — Die Lütwine waren eine leibeigne Familie, welche noch in der Mitte des 15. Jahrhunderts in der Gegend, namentlich zu Untermosau, ansässig war. Das Dorf Rossebach ist Roßbach bei Erbach.

[2]) Aus dieser Stelle sieht man, daß das Wässern der Wiesen schon damals hier üblich war.

nisse an diesen brief hant gehangen, von ich kein Ingesigel nit enhan, vnn wir die vorgenanten Schenek Ebirhard, herre zu Erpach, Schenck Conrad genant Rauch vnn Schencke Heinrich von Erpach Bekennen, daz dieser kauff geschehin ist mit vnserm guten willen vnn verhengnisse, vnn daz wir zû eyme gezûgniße vnn ouch dûrch bede willen des vorgenanten Heinrich Lûtwins diesen brief besigelt han mit vnsern anhangenden Ingesigeln, der geben ist ûff den ersten Sondag jn der fasten, als man zû kore singet Invocauit, nach Crists gebûrte drûtzehen hvndert vnn zwej vnd Siebentzig Jare.

Die Siegel sind abgefallen.

LXXXV.

1372, am 19. April. — Wyprecht Rabenolt und Lyse, seine eheliche Wirthin, bekennen, daß sie die 13½ Morgen Ackers, welche sie von Heinrich von Zummern in der Mark zu Zummern (Groß-Zimmern) um 40 Pfund Heller wiederlöslich gekauft, Schenk Eberharden, Herrn zu Erpach, von welchem sie zu Lehen gehen, für die Kaufsumme abgeben wollen, falls Heinr. v. Zummern oder seine Erben sie in den nächsten 6 Jahren nicht wieder einlösen.

Ich Wiprecht genant Rabenolt, eyn edelknecht vnd Lyese min eliche wirtin bekennen offentlich an dyesen briefe vor vns vnde alle vnser erben || vmb sûlch gelt, mit namen vierczig phunt haller frankenforter werunge, dŷ wir *Heinriche von Zummern* gelyehen haben vf vierzehenden halber || morgen ackers, gelegen zû Zummern in der marke, mit namen eyn morgen, der gelegen ist in der awe an dem phade, vnd funf morgen in dem wegreyne ober dem wydech, vnde sechs morgen oher des vellebrunnes, dŷ vf den Ramsteter weg stozen, vnde anderthalben morgen in dem hillebrandes stalle, dŷ zu lehene gehent von deme edeln herren, hern Eberharte Schenken, hern zû Erpach, vnde werz sache, daz der vorgenante Heinrich von Zummern oder syne erben dŷ vorgenanten virzehendenhalben morgen ackera nicht enlôsten in diesen nehesten sechs iaren, dŷ nach eyn ander kumen nach gift dŷses briefes, So sol ich ader mine erben dŷ virzehendenhalben morgen ackers darnach zû losen geben deme vorgenanten hern Eberhard schenken, herren zû Erpach oder sinen erben ewiclichen, wiles iares er oder sine erben kumen mit dem vorgenanten gelte virzehen tage vor sant Peters tage zûm Lenczen, oder virzehen tage darnach vnde solde in der losunge gehorsam sin ich oder mine erben ewiclichen glicher wis, als dem vorgenanten Heinrich vnde sinen erben, als der kaufbrief besaget, den wir von dem vorgenanten Heinrich darvber haben, alle geferde vnde argelyeste vz genomen.

Des zû vrkunde han ich Wyprecht Rabenolt vorgenant myn Insigel fûr mich, mine eliche wirtin vnd alle mine erben an dyesen brief gehangen, vnd ich Lyese vorgenant bekenen vnde geloben alle vorgeschriben artikel stete vnd veste zu haldene ane geferde vnder des vorgenanten Wyprechtes, mines elichen wirtes Ingesigel, wanne ich selber

keyn eygen Insigel habe. Dyeser brief wart geben, de man zalte nach Cristes gebûrte drûzehen hundert iar in deme zwey vnde sibenzigisten iare, an montage vor sante Georgen tage des heylgen martelerers.

Das Siegel zerbrochen und unkenntlich.

LXXXVI.

1372, am 15. Juni. — Schenk Johann von Erpach, Domherr zu Würzburg, und sein Bruder, Schenk Conrad Rauch, bekennen, daß sie der Meisterin und dem Convente zu Höchst das Dorf Dreyse, so diese ihnen um 450 fl. versetzt, wieder zu lösen geben wollen.

Ich Schencke Johan von Erpach, Dumhir zu Wirzeburg vnd Schencke Cunrad min Bruder, den man nennt Schencke Rauch bekennen vns offinlichen an diessen briffe vnd tun kunt allen den, die diesin breiff sehehint odir horint lesin, wanne odir in welichin Jar dye Meysterin oder der Conuent zu Hoste kummen zu vns odir zv vnser erbin mit virdehalb hundert gulden vnd ir dorff Dreyse wollent losen, datz sie vns verschatzet hant, So sollen wir in iz zu lesin gebin, als ir breiff besagit, den wir von in han jnverzog, argelist vnd en alle generde, vnd daz diz stede vnd veste sy, so henckin ich Schencke Cunrad von Erpach vorgenant ver mich vnd Schencke Johan, min bruder min Ingeßigel an diesen breff vnd ich Schencke Johan vorgenant bekennen mich, daz ich alle diese vorgeschriben Stucke vnd Artykel stede vnd veste wil haltin vnder mins bruder Ingeßigel.

Dir breif wart gebin Noch Cristes geburte drnzehin hundet jar vnd in dem zwey vnd sebentzigisten jar vff sant Vites dag.

Fuldische Urkunde nach einer Abschrift im Archive zu Erbach.

Das Dorf blieb in Erbachischen Händen und erst im 17. Jahrhundert verkauften es die Grafen an Hessen.

LXXXVII.

1372, am 24. August. — Diether, vormals Vogt zu Heidelberg, bekennt, daß er zwischen den Schenken Conrad und Eberhard von Ertbach und dem verstorbenen Heinrich von Mospach vormals einen Vertrag abgeschlossen, wornach die ersteren den letzteren für 4 Pfund Hellergülte zu ihrem Burgmann zu Ertbach angenommen.

Ich Diether vermals vogth zû Heidelberg Bekennen offenbar mit diesem brieffe, daz ich vermals vnd zû || andern ziten geret vnd gedegiet han twischen den Edeln herren, Schenken Conrade vnd Schenken || Ebirhart von Ertbach vff Ein siten vnd Heinriche von Mospach vff die andern siten, dem got gnade, also daz die egenanten herren die Schenken von Ertbach den vorgenanten Heinrichen von Mospach zû Burgmanne vff Irre Burge zû Ertbach gewûnnen haben vmbe vyer phûnt heller geltes vnd wanne die vorgenanten herren die Schenken des Egenanten Heinriches von Mespach Erben gebent vnd Bezalent vyrtzig

phånt heller, so sollent danne des obgenanten Heinriches erben den Vergenanten herren den Schenken vnd Irren erben Belegen vnd Bewisen vff yrme Eygem vier phånt Ewiges heller gelts, die sie vnd ir erben von den Egenanten herren, den Schenken vnd von Irren Erben zû Erbe burg lehen dragen vnd haben sollen.

Des zû Orkunde han ich min eigen Ingesigile an disen brief gehaugen, geben als man zalte nach Xri geburte dusent drubundert Jar zwey vnd Syebentzig Jar vff Sante Bartholomeus Abent.

Das Siegel zeigt auf dem Schilde einen schrägen rechten Querbalken mit drei wieselartigen Thieren. Die Umschrift ist an der Stelle beschädigt, wo der Familienname des Ausstellers stand.

LXXXVIII.

1372, am 21. December. — Hans Gans vom Werde und Hans Ludenbach, Edelknechte, geben ihre Bewilligung dazu, daß ihr Schwager Arnold von Freienstein das Dorf Senzelspach (Sensbach) verkaufe oder versetze.

Ich Hans Gans vom Werde vnd Hans Ludenbach, Edel knehte Bekennen || vns offenlich an diesem briefe vnn dun kånt allen luten, also Arnolt von Frein||stein, vnser swager Peter Rûpelin vnn Conrad Echter Edeln knehte vnd iren erben versetzet hat Senczelspach daz dorf, daz ist vnser gûter wille vnn sprecbe ich der vorgenant Hans Gans vor mich vnn min erben, vnn ich Hans Ludenbach spreche vor Engeltruden, min eliche husfrauw vnn vor ire kint vnn vor alle vnser erben, daz wir sie oder ire erben vorbaz nummermee doran sollen gehindern, noch geirren, weder zu versetzen oder zue verkeufen, mit keinerley ansprache odir jn keyne wys an alle geuerde, vnn haben des ze vrkunde vor vns vnd die vorgenanten vnser erben vnn eliche husfrauwen vnser Ingesigel gehenket an diesen brieff.

Datum anno dni M°. CCC°. LXXij°, In vigilia beati Thome apostolj.

Die Siegel sind abgefallen.

LXXXIX.

1373, am 18. März. — Lehnsherrlicher Consens des Schenken Conrad des Keltesten, Herrn zu Erpach, zum Verkaufe des Dorfes Senzelspach mit seinen Zubehörungen von Seiten des Edelknechtes Arnold von Freienstein an die Edelknechte Peter Rupelin und Conrad Echter, um 625 Goldgulden.

Ich Conrad der Schenke der Eldeste, herre zû Erpach bekennen offenlichen an dieseme briefe vnd tun kunt allen Inden, daz vor mich ko|men sint Arnold von Fryenstein Edel kneht of eyne syten vnd Peter Rupelin vnd Contze Ebter, Edele knehte off dŷ andern syten || vnd hat mir der vorgenant Arnold von Fryenstein geeiget vnd vorbracht, daz er von siner Notdorfte wegen můße virkeufen dyse nageschriben gůt, dŷ von mir zu leben gent, Vnd hat mich auch gebedden mit flizze vnd

mit sinen fründen, daz ich darzû mynen willen vnd myn verhenknyße welle tun. Dez han ich nae gesehen sinen dienst vnd aine Ernstliche bedde vnd han Ima varhenget vnd verhenga jn diesem briefe, daz er virkeufet vnd virkaûft hat dyse nachgeschriben gût in aller der maze, alze her nach geschriben stet:

„Ich Arnolt von Frienstein, Edel knêht bekennen effenlichen an dieseme briefe vnn tun knnt allen Luden, dŷ diesen brief vmmer ane gesehen oder horent lesen, daz ich vor mich van alle myne Erben willecliehen vnn in wol verbedachtem mude dorch myns kuntlichen nûtzes willan virkauft han vnd zû rechteme kaufe geben han jn dieseme briefe den vesten Edeln knehten Peter Rupelin vnn Contzen Ehter vnd allen iren Erben, myn teil dez dorffs Sentzelspsch mit allen den rechten vnn gawenheyden, mit fogty, myt walda, wazzer vnn weyda, mit zechendan, mit allen nûtzen, grez vnd kleine, besûcht vnd vnbesûcht, alze ichs inne vnd her han bracht ane allerley geverde, vmb Seshundert vnd funfe vnd zwenczig gûlden gût von golde vnd awere von gewichte, dar dy vorgenanten Peter Rupelin vnn Contze Ehter mich genczlich gewert vnd bezalet han vnd sy in mynen kûntlichen nûcz gewant han gancz vnd gar. Darûber geben ich der vorgenant Arnold von Frienstein vor mich vnd alle myne erben den vergenanten Peter Rûpelin vnn Contzen Ehter vnd allen iren erben velle craft, macht vnn gewalt, daz vergeschriben dorf vnd gût mit allen nûtzen vnn sinen zû geherden In zû haben vnn zû besiczen, zû nûczen vnn zû nießen Ewekliehen vnn de mydda zû tûne vnn zû lazene in aller der maze, alze ich selber mochte haben getan, ehe ich daz vorgeschriben gût nit verkauft hette. Anch sprechen ich Arnold vorgenant ver mich vnn alle myne Erben, daz ich den vorgenanten Pater Rûpelin, Conezen Ehter vnn alle ire Erben an dema vorgeschriben derffe vnd gûten mit allen sinen zûgeherenden nit irren, dringen, ader hindern sal, ich selber odir nymand von mynen wegen, nû edir her nach, ewaelichen, heymelichen odir affenbar, mit gerichte oder ane gerichte, geistlich odir werntlich, mit worten edir mit werken in kheyne wyse ane geuerde. Vnd ich Arnold von Frienstain vorgenant virzcyhen lûterlichen vnd genczlichen ver mich vnn alle mine erben eff daz vergenante derff vnd gût mit allen sinen zû geherenden an allerlayge argeliste vnd gauerde vnd han darûber gebedden den Edeln vnd mynen gnedigen herren, hern Conrad Schenken, den Eldstin, heren zû Erpach, daz er sinen willen vnn sin verhengniße hat getan zû allen disen vergeschriben dingen.“

Vnd ich Conrad der Schenke, herre zv̂ Erpach der Eldste vergenant han dûrch bedde willen dez vergenanten Arnold vnn dorch sin notderft willen mynen willen vna verhengniße getan zû diesen vergeschriben kaufe, alse dirre brief besagt, vnd han dez zû orknnde vnd zû merar sicherheit min eigen Ingesigel tûn henken an diesen brief. Vnd daz alle diesa vorgeschriben dinge, stûcke vnd artikale vnd iclicher besûnder stete, veste vnd unverbrochenlichen blibe in aller der maze, alse in dieseme briefe begriffen ist, So han ich Arnold von Frienstein vorgenant vor mich vnn alle myna Erben myn eygen Ingesiegel zû dez vorgenanten myns gnedigen herren dez Schenken Ingesigel gehangen an diesen brief.

Dieser brief wart geben, de man zcalte nach gots gebůrte Drůzehenhundert iare vnd darnach in deme drů vnd Sibenzcigsten iare an deme frytage ver deme Sentage, so man singet Oculi mei, in der vasten.

Die Siegel sind vorhanden.

XC.

1373, am 12. August. — Graf Johann von Wertheim und Margarethe, seine eheliche Hausfrau, verzichten auf ihren Antheil an Habolczheim und Zymern zu Gunsten Herzog Ruprecht des Aeltern von Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein.

Wir Jehan grane zu Wertheim vnd Margrethe, vnser eliche husfrauwe Bekenen vns offinbar mit diesem brieff fur vns vnd alle vnser erben vnd dun kunt allen den, die disen brieff ansehent oder horent lesen, vmb soliche zweyunge, alz zuschen dem durchluchtigsten hochgeboren fursten vnd herren, hern Ruprecht dem Eltern, Pfalczgranen by Ryn, des heiligen Romischen Riches Obirsten truchseßen vnd herczogen in Beyern, vnserm gnedigen herren, an eym teil vnd vns, dem obgnanten grane Jehan von Wertheim an dem andern teil gewesen sint, daz vns ven derselben zweyungen wegin vnser beder frunde gutlichen mit eynander entscheiden vnd gesûnet hant. Also mit namen, daz unser teil an der vasten Habolczheim vnd vnser teil an dem dorffe zu Zymern vnd waz zu denselben vnsern teilen geheret, Ez sy an dorffern, welden, velden, Eckern, weyden, wiesen, waßern, waßerleuffen, dichen, wiltpannen, mit gerichten, Eren, rechten, friheiten vnn gewenheiten, mit mannen, mannescheften, burgmannen, burgmannscheffen vnn mit eigen luten, die zu denselben vnsern teilen eder in gemeynscheft zu Habolczheim gehorent vnd mit allen andern zugehorungen, besucht vnd vnbesucht, wie die genant oder we die gelegen sint, nit vzgenomen, des ebgeschriben vnsers gnedigen herren, herczeg Ruprecht des Eltern vnd siner erben erbeclichen vnd ewiclichen sin vnd verliben sollent, vnd derselbe vnser herre herczog Ruprecht der Elter vnd sin Erben sollent vnd mogent denselben vnsern teil zu Habelßheim vnd zu Zymern mit allen zugehorungen, alz furgeschriben stet, nutzen vnd nießen, alz ander ire eigen guter ane hinderniße vnd yrrunge vnser vnd vnser erben vnd eins iglichen ven vnsern wegin, vnd han auch fur vns vnd vnser erben vff denselben vnsern teil zu Habolczheim vnd zu Zymern vnd waz zu denselben vnsern teilen geheret, alz furgeschriben stet, genczlichen vnd ewiclichen verzigen vnd verzihen darvff mit craft diß briefs, daz wir noch vnser erben, nech nyman ven vnsern wegin furbaz nummer me kein ansprache, noch forderunge, nv eder hernach darnach haben, nech gewynnen sollen, noch schaffen getan in dhein wise ane alle geuerde.

Werz auch, daz wir dheinerley briefe uber vnsern teil zu Habolczheim vnn zu Zymern mit iren zugehorungen hetten, eder hernach funden wurden, die ver datum diß briefs geben weren, die sollent dot vnd craftlos sin vnd sollent dem egenanten vnserm herren Herczog

4

Rupreeht dem Eltern vnd sinen erben keinen schaden bringen, noch vns noch vnsern erben keinen nuczen bringen. Vnd allez, daz hie vorgeschriben stet, glohen wir fur vns vnd vnsre erben mit guten truwen veste vnd stete zu halten ane alle geuerde.

Des zu vrkund geben wir Johan graue zu Wertheim vnd Margrethe, vnser eliche husfrauwe furgenant fur vns vnd vnser erben dem egenanten vnserm gnedigen herren, hertzog Rupreeht dem eltern vnn sinen erben disen brieff versigelt mit vnser beder anhangenden Ingesigeln. Wir han auch gebeden den hochgebornen herren, vnsern lieben Oheim, Friderich burggrauen zu Nuremberg vnd den edeln vnsern lieben Swager, Godfrid grauen zu Ryneeke, daz sie zu gezugniße aller furgeschriben stucke ire Ingesigele by die vnsern an diesen brieff gehangen haben. Vnd wir Friderich burggraue zu Nuremberg, vnd Godfrid graue zu Rynecke furgenant bekennen, daz wir durch bede willen Johans, grauen zu Wertheim vnd Margrethen, siner elichen husfrauen furgenant zu gezugniße aller furgeschriben stucke vnsere Ingesigele by die iren an diesen brieff haben dun hencken.

Geben zu Mergentheim of den nehsten fritag nach sant Laurencij tag, nach Cristi geburte druczehen hundert iar vnd in dem dru vnd Siebenczigsten Jare.

Kurpfälz. Cop.-Buch auf der Bibl. zu Stuttgart, fol. 110.

Diese Urkunde zeigt die erste Erwerbung von Habitzheim durch Kurpfalz. Nach Urk. N. CXLIII kaufte Kurf. Ruprecht im J. 1395 die Hälfte des Bickenbachischen Antheils = ¼, so daß nun Pfalz die Hälfte daran hatte; Erbach hatte ½ und kaufte nach N. CCLXXVII. um 1459 das andere Bickenbachische ¼, so daß von da an Erbach die andere Hälfte besaß. Den näheren Verlauf s. in der Geschichte des Amtes Habitzheim.

XCI.

1374, am 16. Januar. — Lehnrevers Schenk Heinrichs von Erpach für den Pfalzgrafen Rupert den Aeltern über ein Burglehn zu Lindenfels, bestehend in 150 Gulden, wofür derselbe Weingärten zu Laudenbach und seinen Zoll zu Brensbach einsetzt.

Ich Schencke Heinrich, herre zu Erpach bekenn offenlich mit disem brif fur mich vnd myne erben allen den, die yn sehent oder horent lesen, dez ich des durchluchtigsten hochgeborn fursten vnd herren, hern Rupert des Eltern, pfalezgrauen by Ryn, des heiligen Romischen Riches Obirster druchseß vnn hertzog in Beyern, mynes lieben gnedigen herren vnd siner erben burgman bin zu Lyndenfels, darvmb er mir anderhalb hundert guldin geben hat, alz *von myns vaters wegen, der ein burgman waz*, vnd derselben anderhalb hundert gulden gar vnd ganez beczalt bin vnd han jn darvmb offgehin myn eigene gutere, des ersten zwene morgen wyngarten, gelegen zu Ludenbach, die gelegen sint am vogts reine vnd vff myme zolle zu Brenspach in dem dorffe gelegen, besucht vnd vnbesucht. Dieselben gute sollent ich vnd myn erben von dem egenanten myme gnedigen herren, hertzog Ruprecht dem Eltern

vnd von sinen erben furbaz ewiclichen zu rechtem burglehen haben vnd enpfahen vnd zu Lyndenfels dauon burgman sin vnd yn auch dauon mit truwen, glohden vnd eyden warten, dienen, gehorsam vnd verbunden sin, als ein burgman sime herren billich tun sol, ane alles geuerde.

Des zu vrkunde gib ich furgenant Schencke Heinrich fur mich vnd myn erben dem egenanten myme gnedigen herren, hertzog Ruprecht dem Eltern vnd sinen erben disen brief versigelt mit myme eigen anhangenden Ingesigel, der geben wart, da man zalt von Crists geburte drutzehenhundert Jar vnd in dem vier vnd Siebentzigsten Jar, an dem Montag nach dem Achtzehenden tage.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Stuttgart, fol. 79, 2.

Am Dienstage nach Kreuzerhöhung 1377 bekennt Schenk Conrad der Aeltere von Erpach, den Empfang eines Burglehas zu Lindenfels von Herzog Rupert den Aeltern, bestehend in 200 fl., die ihm derselbe ausbezahlt. Schenk Conrad gibt dafür dem Herzoge 5 Morgen Wingart zu Weinheim, die Hertwigs Struphabers gewesen, und 3 Morgen zu Hemspach, die sein eigen waren, auf und empfängt sie als Lehen wieder zurück.

Pfälz. Cop.-Buch zu Stuttg. f. 80, 1.

XCII.

1374, am 13. März. — Ulrich, Herr zu Hanau, bekennt, daß er und seine Mitbürgen, Schenk Eberhard von Erpach u. s. w., für die Freilassung Engelhards von Hirschhorn, welcher in die Gefangenschaft Johannes von Ysenburg gekommen war, von dem Pfalzgrafen durch Rückzahlung ihrer Bürgschaftssumme vollständig befriedigt worden seien.

Wir Vlrich, herre zu Hanaw Bekenen vns offinbar mit diesem briefe, als der durchluchtige hochgeborn furste vnd herre, her Ruprecht der Eltere, pfaltzgraue by Rine, des heiligen Römischen Richs abirster drochseße vnd hertzog in Beyern, vnser gnediger herre vns mit andern vnsern mitburgen mit namen: *Schencke Ebirhart von Erpach*, Hartmann von Cronenberg, Gotfrid von Stokheym vnd mit Johan Breudel von Hoenberg zu burgen versatzt hatte gen Johan von Ysenburg von des geuengniß wegen, als derselbe vnser herre der hertzog, Engilhart von Hirshorn, Ritter von dem von Ysenburg vß geuengniße gewan fur eyne sume geltis, daz wir von derselben burgeschaft wegen verleistet han zu Frankford in der Stad zwey hundert vnd acht vnd achtzig gulden vnd darzu verleisten wir ein Ros, was Schenk Ebirharts von Erpach vorgenant, daz wart geachtet an hundert gulden. Die obgenanten zwey hundert vnd acht vnd achtzig gulden vnd auch daz Ros fur hundert gulden hat vns der egenante vnser herre, hertzog Ruprecht der Elter, als von der egenanten leistunge wegen genczlich vnd gar gewert vnd bezalt vnd sagen des denselben vnsern herren, den hertzogen vnd sine erben fur vns vnd vnser erben quid, ledig vnd loß.

Orkund diß briefs versiegelt mit vnserm anhangenden Ingesigel.

Gehen zu Heidelberg off den montag nach halbfasten, nach cristi geburthe druczehenhundirt iar vnd in dem vier vnd siebenzigisten iare.

Das Siegel ist zerbrochen und verwischt. Reichsarchiv zu München.

XCIII.

1375, am 4. December. — Ritter Ulrich Pasey bekennt für sich und seine Hausfrau Alheit, daß er dem Edeln Schenken Heinrich von Erpach 3 Mannsmat Wiesen in Königer Marke zu Lehen aufgetragen.

Ich Vlrich Pafey Ritter Bekenne mich effenlich an disem Brieffe für mich vnde alle mine erben vnde tun koat allen || den, dẏ disen brieff ansehen oder horen lesen, vmbe dẏ vire mansmat wẏsen, dẏ ich ligende han in *Könlicher* || marke, das in dem stöckeche beißet vnd ruren vffe dẏ bach, vnde dẏ min inter eygen sin, daz ich der drue mat vffe han geben rechte vnde redelich, dem ediln mime gnedigen hern schencke Heinrich, hern von Erpach vnd han in gebeden, daz ere dẏ selben dru mat wysen mir vnde minen erben geluben hat zu rechten lehen, vnd sollen ich vnde mine lehens erben dẏ vorgenante dru mat wysen von deme vorgenanten myme gnedigen hern vnde von sinen erben haben vnde emphahen vnde verdinen, als getruwe man billich dun sollen, vnd ist mit namen gerette, daz ich den zehenden, der von den vorgenanten dru mat wysen gevellet, vnde gevallen sal, furbaz abe sol tun vnde geben von dem virden mat wysen, daz myn eigen belibe vnde daz zu nehste vffe dy bach stößet vnd rürit, vnd wann dy vorgenanten wysen min rehtlich eigen waren, so han ich Vlrich Pafey vorgenant, Alheit mine elichen husfrauwe gebeden, daz sy iren willen vnde verhangniße hat getan her zu disen vorgeschriben dingen. Vnd ich Alheit dez vorgeschriben Vlrich Pafeys eliche husfrauwe bekenne, daz alle dise vorgeschriben ding geschehen sin, mit mime guden willen, gunst vnd verhengniße, vnde wann ich nit eygens Insigels enhan, so han ich gebeden den vesten edeln Kneht Conrad Echter, daz er sin Insigel fur mich vnde mine erben gehangen hat an disen brieff, vnde ich Conrad Echter, edelkneht bekenne, daz ich zu gezugniße diser vorgeschriben dinge min Ingesigel gehangen han an disen brieff zu dez vesten Ritters Insigel, hern Vlrich vorgenant, von bede wegen Alheide, siner elichen husfrauwen. Vnde daz alle dise vorgeschriben dinge, stucke vnd artikel stet, gancz vnde veste beliben, so han ich Vlrich Pafey, Rittere vorgenant fur mich vnd alle mine erben zu vrkunde vnde gezugniße der warheide myn eygen Insigel gehangen an disen brieff, der geben ist nach Cristus geburte druzehen hondirt jar darnach in deme funffe vnde sybentzigsten iar vffe sante Barbaren dag, der heiligen Jungfrauwen.

Die Siegel in braunem Wachse sind vorhanden. Das des Ulrich Pavey zeigt ein springendes Einhorn, das des Conrad Echter den von der Rechten zur Linken gehenden schrägen Querbalken mit 3 Ringen.

Nach dem Aussterben der Familie von Basey ging dieses Lehen an die Ganse von Otzberg über, welche dasselbe nebst andern Lehnsstücken im J. 1490 an den Schenken Erasmus verkauften.

XCIV.

1375, am 4. December. — Der Ritter Ulrich Basey bekennt, daß der Edle Schenk Heinrich von Erpach im Dienste des Grafen Walrabe von Spanheim einen Schaden von mehr als 1000 fl. erlitten.

Ich Vlrich Baffey, ritter bekennen mich mit diesem offin brief, wer ya siehet oder horet || lesin, daz mir wißent vnd kunt ist, daz der edel myn her *schencke Heinrich*, her von || Erpach gedint hat mit sin selbes libe vnd mit sin sinin freunden greffe Walrahen fon Spanheim[1]), da die nieder lage geschach zu Bries, da nam er großen schaden an luden, an hengesten, an pherden, daz ym derselbe dinst me, den dusent gulden schadet, vnn hat daz fil gefordet van dage dar um geleist vnd ym retes vz giag, vnd ist mir daz kuntlich vnd nemen daz vff den eyhet, den ich allen min heren gedan han vnn han zu warem gezneknis min Ingesigel an dießen brief geheneket, der gebenn ist nach Cristus geburte druczehin hundert Jar darnach in dem funf vnd syebingezigisten iar vff sant Barbiren tag, der heilgin Juncfrawyn.

Das Siegel, an der linken Seite mit abgebrochenem Rande, zeigt ein aufrechtstehendes Einhorn mit aufgerichtetem Schwanze, das Horn ist gekrümmt und abwärts stehend.

Die Urkunde ist bei Schneider U. N. LIV. mit vielen Fehlern abgedruckt.

XCV.

1377, am 15. September. — Revers Conrads, Schenk zu Erpach, für Herzog Ruprecht den Aeltern von Baiern über ein Burglehn zu Lyndenfels, bestehend in 200 Gulden, wofür derselbe dem Herzog 8 Morgen Weingarten zu Weinheim und Hemsbach zu Lehen aufgibt.

Ich *Conrad Schencke der Elter* zu Erpach Erkennen mich offenlich an disem brieffe fur mich vnd alle myne erben, daz der hochgeborn furste vnd herre, her Ruprecht der Elter, pfalczgraue by Ryn, des heiligen Romischen Riches Obirster truchsez vnn herczog in Beyern, myn gnediger herre, mich zu eym burgman gemacht hat zu Lyndenfels vff siner vesten vnd hat mir darvmb gegeben zweyhundert guldin vnd dagein vnd dafur han ich, der vorgnant Schencke dem obgnanten myme herren vffgeben funf morgen wyngartes zu Wynheim, die Hertwig Struphahers waren vnd dry morgen zu Hemspach, die myn eigen waren vnd han sie wider enpfangen von dem obgnanten mynem gnedigen herren vnd sol auch ich vnd myne erben die furgnanten acht morgen wyngarten zu burglehen haben von dem obgnanten myme herren vnd sinen erben vff der obgnanten vesten zu Lyndenfels vnd sie verdienen, als getruwe burgman billich tun sollen, als burglehins recht ist ane alle generde. Des zu vrkunde han ich Conrad Schencke furgnant fur

[1]) Der Graf Walrabe oder Walram von Spanheim war unter Kaiser Karl IV. Landvogt in der Wetterau.

mich vnd myn erben myn Insigel gehangen an disen brief, der geben ist nach Cristi geburte dusent druhundert iar darnach in dem sieben vnd Siebentzigsten iar, off den dinstag nach des heiligen Crutzes tag, alz ez erhaben wart.

Kurpfälz. Cop.=Buch zu Stuttgart, f. 80.

XCVI.

1377, am 13. December. Rucklin von Hochhausen, ein Edelknecht, Vormünder des Klosters zu Steinbach, stiftet dem Liebfrauen=Altare in der Kirche zu Beerfelden ein Gut zu Nieder=Sensbach.

Ich Rucklin von Hochausen der alt, ein edelknecht, etwan furmunder des closters zu Steinbach Bekennen vnd thun kunt allen den, die disen brif ansehen oder horent lesen, das ich das gut zu Nidern Senßbach, da Bvrckart vf sitzt, das heisst des schwarzen Peters hoff, geben hon in vnser lieben frawen altar, der da stet zu Beurfelden Inn der kirchen, zu einer ewigen meß, Zinset vnd gibt das vorgeschriben gut Jars XV ß. heller werung, als dan landtleuffig vnd do werung ist, j ernhun, j vaßnachthun vnd einn hertrecht, wan es zu vall kumpt. Auch sol er den zehendt das drittheil wider han von dem selbigen gut, das auch eim caplan geuallen sol, vnd han ich das zu vrkunt mein Ingesiegel gebenckt an disen brief, der geben ist nach Cristi gepurt XIIIc. LXXVij Jar vf sant Lucientag der heiligin Jungfr.

Nach einer Abschrift aus dem Anfange des 16. Jahrh. im A. zu E.

XCVII.

1378, am 22. Juni. — Kaiser Karl IV. ertheilt dem Grafen Johannes zu Wertheim die Erlaubniß zweier Märkte und eines Wochenmarktes in seinen Dörfern Bruburg und Rosenthal, mit demselben Rechte, wie es die Stadt Gelnhausen hat.

Wir Karl von Gotts gnaden Romischer keyser zu allen zytten merer des Reichs vnd König zu Beheim Bekennen vnd thun kuntb offendlichen mit dissem briue allen den, die yn sehent oder horent lesen, das wir angesehen haben nützliche vnd vnuerdrossende dyenste, die vns vnd dem reiche, der Edel Johans Graue zu Wertheim, vnser vnd des reichs lieber getrauwer, ofte getbun hat, tegelichen tbut vnd noch thuen sal vnd mag in künfftigen zytten, vnd haben mit wolbedachtem mude, mit rade vnser vnd des reychs getrauwen ym vnd synen nachkomen diese besunder gnade gethun, vnd geben yme die mit Craffte dieß brieffs, mit rechter wissen vnd Keyserlicher machte, das Bruburgk vnd Rosental seine Dorffer furbas mer ewiglichen zwene merkte seyn vnd bliben sullen, vnd das her einen gewonlichen wochen markt uff eynen benandten tag Iglicher wochen, vnschedelichen doch den andern stetten vnd merckten, die ynwendig eyner meyle vmb sie gelegen sein,

in eynem Iglichen derselben merckte zu Bruburgk vnd zu Rosental, mit aller Kaufmanschafft von vnßern vnd des reyehs wegen machen vnd haben solle vnd moge, ym vnd synen nachkomen in allen salichen rechten, als vnser vnd des reyehs Stat zu Geylnhusen, von vns vnd dem reyeh begnadet vnd befryheyt ist, zu haben, zu halten vnd ewiclichen zu besitzen. Vnd auch das sie in denselben iren merckten vnd irem Iglichen besunderen Iren gebieten vnd zugehorungen Stock vnd galgen nach rechte vnd gewonheit des reichs haben vnd damit richten sullen vnd mügen, als in andern Iren gnetern, in dem sie von vnsern vnd des reyehs wegen steck vnd galgenn haben.

Darvmb gebieten wir allen fürsten, geistlichen vnd werntlichen, grauen, fryhen, herren, dyenstlüten, rittern, knechten, burgmeistern, Reten vnd gemeynschafften der stette, vnd allen andern vnsern vnd des reyehs getrüwen vnd vndertanen, das sie den vorgenanten grauen Yohannsen von Wertheym vnd sine nachkomen, auch die burger vnd Insessen der genanten merkte zu Bruburgk vnd zu Rosental an den vorgenanten vnßern gnaden vnd freyheit nit irren oder hindern, Sunder sie darzu getrewlichen fürdern, hant haben, schützen vnd schirmen sullen, als lieb yn sy, vnser vnd des reyehs swere vngnade zu vermeyden.

Mit urkunde dißs brieffs versigelt mit vnßerm keyserlichen maiestat Ingesigel, der geben ist zu Prage, nach Cristus geburt Dreytzenhundert Jar, darnach inn den acht vnnd siebentzigisten yare, an dem nechsten dinstag nach des heiligen Lichnams tag, Vnser reiche in dem tzwey vnd dreyssigsten vnd des Keiserthums in dem vier vnd tzwentzigsten yaren.

Nach einer im J. 1458, auf Montag nach Jacobi, vom Abte Jost von Amorbach beglaubigten Abschrift.

XCVIII.

1378, am 2. Juli. — Revers des Ritters Heinrich Wambold und Agnes, seiner ehelichen Wirthin, für Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, über Güter zu Omstat (Umstadt) und Weingülten zu Oberlaudenbach.

Ich Heinrich Wambolt, Ritter vnd Angenes, myne eliche wirtin bekennen vns offenlich an dießen brieff vor || uns vnd alle vnser erben, daz wir vff han gegeben dem edeln schencke Ebirhart, hern zů Erppach vnn sin erben || myt samenter hant vnd vnsers rechtes erbers, gelegen zů Omstat, myt namen eynen morgen wingarten, gelegen andem kuwege vnd anderwerbe zwen morgen agkers an zweyn stücken gelegen, mit namen eyn stůgke an dem schelnkoph gelegen geyn Lengefelt vßen, daz under an der fürscheyde gelegen geyn Hapezheym vßen vnd fünfczehen virtyl win gůlde, die man mir vnd Angenes, myner elichen wirten vnn vnsern erben ierlich sal geben in vnser vaß zu obern Ludenbach ane alle geuerde. Vnn ich Heinrich Wambold vnn Agnes, myne eliche wirtin die vorgenanten bekennen vor vns vnd vnser erben, daz wir daz vorgenant gut vnde die funfzehen virtel win gůlde zu eym

rechten manneleben sollen han von dem edeln herre, hern Ehirhart, her zů Erpach vnd von sin Erben vnd sollen wir vnd vnser erben daz vir dienen mit eiden etc.

Datum Anno dni. M. CCC. LXXVIII, sexta feria post festum Petri et Pauli apostolorum.

Das Siegel fehlt.

XCIX.

1379, am 15. Juli. — Ruckelin von Hochhausen verkauft, mit lehnsherrlicher Bewilligung des Schenken Conrad (IV.) des Aeltesten zu Erpach, seinen Hof zu Stockeym mit Zubehörungen, so wie seine Güter „auf der Gunderfirst" an Kunz Echter um 550 Gulden.

Ich Rûkeln von Hochhusen, eyn Edelkneht bekenen mich vffenlich in diesem briefe vor mich vnd vor alle myne erben vnd || dûn kunt allen den, die in an sehent oder horent lesen, daz ich mit wol bedahtem mûde, mit rade mynre fruade, || mit willen vnn vorhengnisse des edeln mines gnedigen herren, Schenck *Conrad des eldsten*, herren zu Erpach verkaufft han vnn zu eyme rehten ewigen kaufe geben han vnd geben mit diesem briefe myneu hoff zu *Stockeym*, der myns anherren seligen, Hermann Dubhorn was, mit alleu sinen zugehorden, mit eckern, wiesen, garten, hofesteden vnd allez daz dar ingehort, hersucht vnd vnhersueht, daz biz her eyn phant was vnd in phandes wisse stunt vnd waz ich *vff der Gundersfirst* han, wiesen vnd ecker, hersneht vnd vnhersucht, dem vesten edelen knehte Contz Echtern vnd sinen erben vmb Sestehalp hundert gulden guder vnd geber der ich von yme gantz vnd gar bezalt bin vnd sie in mynen notz gewant han vnd geben ich, der vorgenante Rnkeln vor mich vnd alle myne erben dem vorgenanten Contz Echter vnd sinen erben den vorgeschrieben hoff vnd gut mit allen iren zůgehorden zů nutzen vnd zů nießen vnd da myede zů dûn vnn zů laßen in alle wis, als mit andern sinen guten, vnd sal ich vnn myne erben oder nyeman von vnsern wegen den vorgenanten Contz Echtern oder sine erben an allen diesen vorgeschrihen guten numer me geirren, angen oder hindern vnn nnmer wieder diesen vorgeschriben kauf zu sin vnn da wieder nit zů dûn mit keinerley sache, mit keinerley funden, dye yeman herdenken kan oder mag, wieder mit gerihte oder an gerihte, geistlich oder werntlieh, oder mit keynen artikeln, heymlich oder vffenlich ane alle geuerde. Syt nu der vorgeschriben hoff vnd gut mit allen iren zugehorden zu lehen rurent vnd gent von dem edeln myme gnedigen herren Sehenk Conrad dem eldsten, herren zu Erpach, so han ich in gebeden vnd bieden, daz er sinen willen, gunst vnd verhengnisse zu diesem vorgeschriben kauffe hat getan vnd bieden in auch in diesem brieffe, daz er den vorgeschriben hoff vnd gut mit allen iren zů gehorden von mir, dem vorgenanten Rukeln vff neme vnd sie Contz Echtern lyhe vnd sinen erben.

Ich Schenk Conrad der eldste, herre zu Erpach bekennen, daz ich mine hant, gunst, willen vnd verhengnisse zů diesem vorgeschriben

kauffe han getan vnd han diesen vorgeschriben hoff vnd gut mit allen iren zû gehorden vſſgenomen von dem vorgeschriben Rukeln vnd han sie gelühen vnd lyhen in diesem brieffe Contz Echter vnd sinen erben nach lehens rehte, vnd des zu vrkunde vnd zu vester stedekeit aller dieser vorgeschriben stucke vnd artikel so han ich myn eygen Ingesigel dûn hencken an diesen brieff.

Vnd ich Rûkeln von Hochhusen vorgenant bekenen vor mich vnd alle myne erben diesen vorgeschriben kauff vnd alle stucke vnd artikel, die hie vorgeschriben stent, stede, veste vnd vnverbrochelich zû halten vnd globen daz vor mich vnd mine erben mit guten Drûwen an eides stad, vnd des zu vrkunde vnd zu merer sicherheit so henken ich Rukeln vorgenant myn eygen Ingesigel vor mich vnd alle myne erben zu des vorgenanten mins gnedigen herren Ingesigel an diesen brieff, der gegeben wart da man zalte nach Cristus geburte druzehen hundert vnd nune vnd Siebentzig yar, an der heilgen zwolffboden dage als sie geschieden worden.

Die Siegel sind beschädigt; das des Ruckelin von Hochhausen zeigt einen von der Rechten zur Linken gehenden schrägen Querbalken.

In dieser Urkunde wird Schenk Conrad IV. zum letztenmale als lebend erwähnt.

C.

1379, am 29. September. — Henne Hofmann, Bürger zu dem Werde (Wörth am Main) bekennt, daß ihm Herr Erwold, Pastor zu Burfelden und Caplan des St. Nikolaus-Altars in der Kapelle der Burg zu Erpach, einen Acker und einen Weingarten in Pacht gegeben habe.

Ich Henne Hoffman, Bürger zû dem Werde Bekennen mich vffenlichen an dissem Briffe vnd dûn kûnt allen luden, die en || sehen oder horent lesen, daz ich bestanden han mir vnd min erben vmme den Erbern man, hern Erwold, pastor zû Bûrfelden || vnd *capelan sant Nyclas elter* in der *Bûrg zu Erpach*, vnd wer darnach queme, der sie zu liben hette, Ses morgen Ackers, gelegen vf dem mitteln gewende, vndewendig dem Nypestal, alle Jare vmme zwey molter korns, Jerliehen vff sante Bortholomeus dag zû geben vnd zû reyehen dem vorgenanten hern Erwolde ader eyme andern Cappelan, der dan den vorgenanten Elter iane hette vnd besinget, darzû hat er mir geluhen ein morgen wingarts, gelegen in dem rechten Nypestal, vmme daz dritgeteyl, waz dar inne gewissit, daz auch an den vorgenanten Elter gehôrit, vnd sal alle Jare in denselben wingarten schicken vnd dûn zû dem mynsten Ses fuder mystes vnd sal den acker vnd den wingarten in also ridelichen bûwe halten, daz yme vnd eyme yklichen cappelan sine gulte vnd sin deyl vollecklichen werde, darvmme han ich dem vorgenanten hern Erwolde vnd dem Elter zu vnderphande jngeseczet drittenhalben morgen ackers, gelegen vor dem leymen, die myn sweher Heintze Riese vmme Wolffelin kauffte vnd stôßet vf den aesgraben, Also bescheydenlichen, wer iz daz, daz ich vnd myn Erben dem vorgenanten acker vnd wingarten

mit miste vnd mit anderm buwe also ridelichen nit enhilte, als ich bilche solte vnd daz küntlich bewisit vnd besagit wirde vnd die vorgenante gulde vnd auch daz deyl von dem wingarten nyt gefll ader gefallen mochte, als vorgeschriben ist ane generde, so mochte der obgenante her Erwold, oder wer ein cappelan were, dez vorgeschriben vnderphant mit dem vorgenanten acker vnd wingarten vnd waz daruff gewassen were, vff holen vnd jn nemen. glicher wys, als ir eygen gut, waz auch czinses von dem vorgenanten acker vnd wingarten geburten, den sal ich richten ane widerride, wer iz, daz ein ander Cappelan mich ader myn Erben abe wolte driben vnd nit wolde halten diz vorgeschriben ding vnd iz lichte beßer machen wolde, der solde mir myne beßerůnge vnd buwe abe legen, als czytlichen were vnd Erber lude sprechen vnd rechte were.

Daz dit stede vnd veste sie, So han ich gebeden die Erbern lude, Bůrgermeister vnd den rat gemeynlichen czů dem Werde, daz sie der sted Ingesigel han gehenckit an dissen Briff zů geczůgnisse dire vorgeschriben dinge, Datum anno dni M°. CCC°. LXXIX°, In festo sti Michahel Archangelj.

Das Siegel der Stadt Wörth ist vorhanden.
Die Urkunde zeigt, daß man damals die Weinberge jährlich zu düngen pflegte.

CI.

1379, am 17. December. — Elsebeth von Katzenelnbogen, Widfrau zu Erpach.

„Dise gibt den hern von Lorß vmb irer selen heil willen 8 morgen ackers, so gelegen im alten Rorheimer loch. Danon Lorß jerlich j malter vnd 4 hüner zu Zins geben. Sollichen acker vnd güllt hat sie inen wie obsteet luterlich vnd ledelich durch gottes willen geben also, das sie ir, ires haußwirts vnd vordern seele gedencken, auch Jerlich ire Jarzeit am nechsten tagh nach irer Kirweihe begeen vnd sollen daz korn vnd hüner vf solchen dag den hern gemeinlich fallen vf den rebennder. Vnd so gemelte Jarzeit nit beganngen würde, mag sie oder ire erben die güllt vnd acker wider nemmen.

Vnder obgmelter frauen anhangenhendem innsiegel, Datum anno 1379. Sabbatho ante festum sancti Thomae apostoli.“

Lorscher Salbuch aus dem 16. Jahrh. fol. 470 im Archive zu Darmstadt.

CII.

1381, am 20. Mai. — Lehnsrevers Peter Motzeners von Furte (Fürth) über einen Hof daselbst, für Frau Else von Katzenelnbogen, Frau von Erpach.

Ich Peter Motzener von Furte Bekennen mich vffinlich an disem briffe fur mich vnd myn || erben also als mir dy Edele myn gnedige frauwe, frauwe Else von Kaczenelnbogen, || frauwe zu Erpach den hoff zů Furte gelnwen haid, als der briff besagit, den sie mir vnd mynen

erben darvber geben han, daz ich ire vnd iren erben alle iare davon geben sal eyn malter beiderley fruchte, haberns vnn korns vnn sal ir auch alle iare eyn wagenfard dûn an dŷ bergstraßen in den herbst vnd wo ich, adir myn erben des nit endeden, so solde daz bestentnisse allerdinge abe sin vnd solde der briff, den ich darvber han, keyn krafft noch macht me han. Des zû vrkunde vnd merer sicherheit so han ich gebeden den erbern man, hern Johan Mathis von Aldspach, Cappelan zû Furte, daz er sin Ingesigel zû gezugnisse an disen briff haid gehangen, wan ich eiges Ingesigel nit enhan, vnn ich Johan Mathis von Aldespach vorgenant bekenen mich, daz ich myn Ingesigel zû eyme gezugnisse durch Peter Motzeners vorgenant bede willen an disen briff han gehangen, der geben ist vff den neisten mondag vor vnsers herren vffart dage, Anno dni M°. Tricentesimo Octuagesimo primo.

Das Siegel ist etwas beschädigt.

Der Hof kam später nach einander an die Familien Nagel, Weimar, Arnold ꝛc. zu Fürth, welche denselben fortwährend bis in die neuere Zeit von Erbach zu Lehen trugen und einen Bestand davon gaben.

CIII.

1381, am 1. Juni. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinen lehnsherrlichen Consens zur Bewidmung der Elisabeth, Gräfin von Katzenelnbogen, der Wittwe Schenk Eberhards von Erpach, auf dessen halben Theil des Schlosses Erpach.

Wir Rupert der Elter etc. bekenen etc. als Schencke Ebirhart von Erpach selige der Edeln vnser lieben Nifteln Elsebethen von Katzenelnbogen, sine elichen husfrauwen sinen deil halben an Borg vnd Stad zu Erpach mit dem, daz darzu gehoret in die marckt zu Erpach, furmal geben vnd vermacht hat mit willen vnd verhengnisse sines brnder Schencke *Conrads seligen*[1]), vnd *siner sone Conrad*[2]) *und Ebirharts*, daz sie daz ire lebetage Innehaben, nutzen vnd nißen sal ane geuerde, die wile sie onverandert blibet nach lude der briefe, die sie ir darvber geben hant. Wann nu Erpach vnd die obgenante guter von vns zu lehen rurent, darvmb so geben wir darzu vnsern willen, gunst vnd verhengnisse mit crafft diß briefs, vrkundt etc. mit vnsermi anhangen Ingesiegel, datum Heidelberg in vig. Penthecoste, Anno octuagesimo primo. Kurpfälz. Copial-Buch N. 7½, fol. 58, 2 zu Karlsruhe.

CIV.

1381, am 12. Juli. — Else von Katzenelnbogen, Frau zu Erpach, stiftet den Barfüßern zu Dieburg jährlich 5 Malter Korn zu einem Jahresgedächtnisse für ihren verstorbenen Hausherrn, für sich, ihre Eltern und Kinder.

Ich Else von Kaezenelnbogen frauwe zû Erpach bekenen mich an disem offen briffe fur mich vnd myn erben vnd d°n kunt allen || den, dy

[1]) Hier wird Conrad IV. von Erpach zum erstenmale als todt erwähnt

[2]) Dieser Conrad ist der VIII dieses Namens, kommt aber hierorts nicht mehr vor. Er ist wahrscheinlich derselbe, der nach Joannis, res. Mog. im J. 1427 als Kanonikus zu Mainz gestorben ist.

disen brieff sehen, horen odir lesen, daz ich ane gesehen han myner sele heile vnd han luterlich durch got geben ʒ den erbern geistlichen herren, den barfozzen zů Dẙpurg an der heiligen merteler eltar da selbst jn iren closter funff malter korn gelts, daz man myn vnd mynes husherren seligen vnd vnser eltern vnn vnser nachkomende erben alle ior vnser iare gezyt darvm da sal begen vnd vnsern herren got getruwelichen fur vns bidden, vnd sullen ich adir myn erben In dẙ vorgenanten funff malter korns alle ior geben vnd machen gein Dẙpurg vff ir huss zwischen den zweyn vnser frauwen dag Assumpcion vnn natiuitas zů Latin genant, vnd han In dy beleit vnd uervnderpandet zů Spachbrucken vff mynen hoffe, den da buwet vnn von mir had Peter Hartmans sůn, Also bescheidenlich, welches iars ich, adir myn erben den vorgenanten herren adir iren nachkomen dy vorgenante gulde nit engebe jn der vorgenanten zyt on geuerde, so solden In dy vnderpande ane gerichte uerfallen sin vnn mochten sẙ mide důn vnn laßen, als mit yren eigen guden ane myne vnd myner erben widerrede vnn zorn ane geuerde. Auch hant mir dy vorgenanten herren vnd mynen erben dẙ fruntschafft gedan, welches iars wir komen virzehen dage vor sante Peters dage zum Lenczen, odir virzehen dage dar noch ane geuerde mit funffczig guden, sweren gulden vnd In dy bezelten mit der uersezzen gulde, so solden wir der wrgenanten funff malter korn geltes quyt, ledig vnd loß sin vnd solden sie vns vnsern briff wider geben vnn solden vns vnser vnderpande auch qnyt, ledig vnd loß sagen, auch ane alle widderrede vnd zorn vnd sulden auch dẙ selben funffczig gulden also anlegen an ewige gulle zů dem wrgenanten elter, daz man myn vnd mynes hußhern, vnser Eltern vnn erben ewiclich dar bie gedencke, In aller der maße, als wrgeschreben stet. Daz alle dise wrgeschreben stuck vnn artickel stede vnn vest werden gehalten, so han ich Else von Katzenelnbogen vorgenant myn Iugesigel zům ersten an disen briff gehangen vnd han gebeden myn lieben kinden *Margreden, greuin zů Ebirstein, Schenck Ebirharten, herren zu Erpach* vnd *Yden von Hoenfels, frauwen zů Rippoltskirchen*, daz sie iren gunst, willen vnd uerhengnisse her zu diser gifft han gedan vnn wir Margrede, Schenck Ebirhart vnd Yde von Hoenfels alle vorgenant Bekenen vns, daz wir vnser gonst, willen vnd uerhengnisse zů diser vorgenanten gifftunge gedan han vnn ist mit vnserm wißen gescheen vnd globen sie ouch mit guten truwen stede vnd veste zu halten In aller der maße, als vorgeschriben stet ane alle geuerde vnd haben des zu vrkunde vnser ygliecher sin eigen Ingesigel by vnser frauwen muter Ingesigel an disen briff gehangen. Geben vff sant Martgreden dag, anno dni Millesimo CCC. LXXX primo.

Die Siegel sind beschädigt, doch, mit Ausnahme desjenigen der Gräfin von Eberstein, noch kenntlich.

Der Revers des Guardians und der Barfüßer zu Dieburg, ausgestellt am Tage Sebastians 1380, ist bei Schneider U. R. XLVI. Die Gülte wurde um die Mitte des 16. Jahrh. vom Grafen Eberhard II. (XIV.) abgelöst.

CV.

1382. am 5. Mai. — Entscheid des Pfalzgrafen Rupert des Aeltern, daß allezeit der Aelteste aus dem Hause Erpach das Schenkenamt zu verwalten habe und wie es mit den gemeinschaftlichen geistlichen und weltlichen Lehen derselben gehalten werden solle.

Wir Rupert der Elter etc. Bekenen etc. vmb soliche stoße vnd mißhelle, als vnser lieben getruwen Schencke *Conrad von Erpach*, genant Schencke *Rauch* vnd Schencke *Heinrich von Erpach* off eine syte vnd Schencke *Eberhart von Erpach*[1]) vnd schencke *Conrad von Erpach der Junge*[2]) off die andre syte gehabt hant vmb daz Schencke ampt, manschaft vnd Kirchensacz, die sie zu lehen hant von vns vnd vnser Palcz an dem Rine, Darvmb wir yn beiden parthien funff geben hatten, mit namen: Damme Knebel den Alten, Blicker Lantschaden, hofemeister, Friderich Kamerer, kamermei ter, Rittere, vnd Diether von Hentschußheim, edelknecht vnd Hansen von Venigen, Ritter, zu eime obermanne, sie vß denselben zweiungen vnd missehellungen zu entscheiden mit dem rechten, des hant dieselben funff furgenanten die obgenanten parthien entrichtet gutlich vnd fruntlich mit ir beider wißen vnd willen in aller der maße, als hienach geschriben stet.

Zum *ersten* vmb daz *Schencke Ampt*, daz sal Schencke Rauch furgenant, der itzunt vnder yn der eldiste ist, als lange er gelebit, verdinen vnd des gewarten, als dicke vnd an welchen enden daz not dut. Wer ez aber, daz der obgenant Schencke Rauch nit geinwortig wer, so man daz obgenante Schencke Ampt gedienen vnd verwesen solte vnd er doch in libe vnd leben were, so solte schencke Heinrich furgenant, ob er geinwortig were, daz verdinen vnd verwesen, wann er der eldiste darnach ist, vnd weren Schencke Rauch vnd Schencke Heinrich, bede furgenant, nit geinwortig, vnd weren *Schencke Ebirhart* vnd schencke *Hans, schencke Rauchs son* off dieselbe zyt geinwortig, so solde dieselben schencke Ebirhart, schencke Hans, schencke Rauchs son vortreten vnd er daz schencke Ampt verdienen vnd verwesen, als dicke sich daz gebûrt, als lange der obgenant schencke Rauch, schencke Hans vatter gelebit, vnd dornach allezyt, welcher vnder den obgenanten schencken von beiden parthien vnd iren erben der eldiste ist, der sal daz obgenante Schencke Ampt verdienen vnd verwesen, vnd welcher vnder yn der eldist vnd geinwortig ist, vnd welcher vnder yn allen da geinwordig, so man daz Schenckenampt verdienen vnd verwesen sal, der sal ez also verdienen vnd verwesen, als yn daz billich zugehort, doch ie dem eldisten vnschedelich ane geuerde.

Auch ist geret vmb die *Manne*, der sechse zu Erpach gesessen sint, der sal Schencke Ebirhart furgenant vnd sin vetter, schencke Conrat der Junge dry forvß nemen, welche sie wollent, vnd schencke Rauch vnd schencke Heinrich obgenant sollen auch dri off der bach *Momle* dargegen nemen, ob sie die da off finden mogen ane geuerde. Mochten sie der aber davff nit finden, so sollen sie die anderswo nemen ane geuerde. Doch alles daz die dri den andern drien glich vnd als

[1]) Eberhard IX. [2]) Conrad VI.

gut sin nne geuerde. Item vmb die nndern dri manne, die zu Erpnch gesessen sint, sollent die obgennnten bede pnrthien dri andere manne, als gut vnd glich dargegen nemen vnd dann ein loß darvmb werffen, welch parthien die selben dri manne zu Erpach wirdent, die sal sie haben vnd die andere parthie sal die andern hnben.

Item vmb andre alle ir *werigen manne*, die sie gemeine hant, die sollent sie glich deilen vnd ein loß dərvmb werffen vnd welche dieselben manne igliche der obgenante parthien zu teill werdent, als furgeschriben stet, derselben parthien sollen dieselben manne nlleine aweren vnd holden vnd die andern parthien sal dieselben manne irre eide ledig vnd loß sagen an alle geuerde.

Item all ir *gemeine kirchensetze* sollent die obgennnte bede pnrthien glich teilen vnd ein loß darvmb werffen on nlle geuerde, vnd wnz manne vnd kirchensetze alsus iglicher parthien obgenant zu teile wurdent, die sollent auch dieselben parthien vnd ire erben hernach alleczyt bliben an hindernisse der andern parthien vnd ir erben. Aoch ist geret, waz schencke *Conrat selige der Alte*, *der nuwelich gestorben ist*, die obgenanten ir gemeinen kirchensetze vnd ir gemeinen lehin verliben sint, die sollent ir lebetage dnby bliben sitzen vnd die, den die lehen gelihen sint, sollent nuch bliben sitzen, als lehens recht ist. Aber dieselben manne, die die lehen hant, die sollent sie empfahen von der parthien, der sie itzunt zu dißer teilung gefallent vnd dornach, wann dieselben kirchensecze vnd lehin ledig worden, so sollent sie furbaß me nlleczyt emphnngen vnd gehnben wurden von der pnrthien vnd iren erben, der sie itzont zo dißer teilonge gefallen.

Vnd wir Herczog Ropert der Elter obgenant han vm flißiger bede willen beider parthien obgenant, zu orkonde vnd fester stetekeit allir vnd iglicher obgenanten stucke vnd deilunge vnd die bede obgenanter parthien vnd ir erben der ewiclichen zu besagen, vnser eigen Ingesigel an diesen brieff tun hencken, vnd wir, die obgennnten bede parthien, scheneke Conrad von Erpach vnd schencke Heinrich von Erpach off eine syte vnd schencke Ebirhard von Erpach vnd schencke Conmd von Erpach der Junge off die nnder syten, bekenen nlle, daz wir mit vnßerm guten willen vnd wißen gntlich verricht, vereinet vnd geteilt sin in aller maße, als hieoor geschriben stet vnd han sementlich alle dise obgennnten stucke vnd deilunge vnd ir iglicher fur vns vnd vnsir erben globt mit guten truwen an eits stat, stete vnd vnverzichelich eweklich zu hnlten fur vns vnd nlle vnser erben, vnner Ingesigel by des obgennnten durchluchtigen, hochgebornen fursten vnd herren, vnßers lieben gnedigen herren Ingesigel dorch vnser aller flißiger bede willen zu merem gezngnisse vnd gantzer stedekeit alle vnd igliche obgenante stucke vnd teilunge, vnd vns, die obgennnten bede parthien vnd alle vnser erben, der ewiklich zu besngen, an diesen brief gehangen, der geben ist zu Heidelberg off den Montag nach des heiligen Cruces tag, als dnz fonden wart, zu latine genant Inuencio, nnch Cristus geburt drutzehenhundert Jnr vnd an dem zwei vnd nchtzigesten Jare.

Kurpfälz Copialbuch zu Karlsruhe, N. 7¼, fol. 36, f u. 2.

Aus dieser Urkunde geht die Seniorats-Ordnung im Erbachischen Hause klar hervor.

CVI.

1383, am 15. November. — Hans Bafey, Edelknecht, verkauft, mit Einwilligung seines Lehnsherrn Conrads des Aeltern, Herrn zu Bickenbach, und seiner Ganerben Diether Gans und Conrad Rabenolt, seinen Zehnten zu Zylhart an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, um 220 rhein. Galden.

Ich Hans Bafey Edelknecht bekenen mich in diesem vffen brieffe vor mich vnd alle myne Erben vnd důn kůnt allen luden, die diesen || brieff sehent oder horent lesen, daz ich reht vnd redelich verkaufft han vnd zu eyme ewigen kaůffe gegeben han dem Edeln myme lieben herren || Schenck Ebirhart, herren zu Erpach vnd allen sinen erben vnd nachkomen mynen zehenden zu Zylhart grez vnd kleyne mit allen sinen zůgehorden hersůcht vnd vnhersůcht, in dorfe vnd in felde, wie yn min fater selige vff mich braht hat vnd ich in biz her gehabt han vmb zwey hondert gůlden vnd vmb zwanzig gůlden guder swerer gůlden, der ich gantz vnd gar von yme bezalt vnd gewert bin vnd in mynen kůntlichen notz gewant vnd gekert han, vnd geben yme denselben zehenden zů nůtzen vnd zů nyeßen vnd da myede zu dun vnd zů laßen nach allem syme wegsten vnd besten, als mit andern synen guden.

Syt nů der vorgeschriben zehende zu lehen růrt vnd get von dem edeln myme lieben herren, hern Conrad dem eltern, herren zu Bickinbach, so han ich in gebeden, daz er sinen gůten willen, syne hant, gůnst vnd verhengnysse zů diesem vorgeschriben kaůfe getan hat. Vnd ich Conrad der Elter herre zů Bickinbach bekenen mich in diesem brieffe vor mich vnd alle myne erben vnd nachkomen, daz dieser vorgeschribene kaůff mit myme gůten willen, gůnst vnd verhengnisse geschehen ist vnd han aůch mynen gůten willen, gůnst, hant vnd verhengnisse zu diesem vorgeschriben kaufe getan vnd han des zu vrkunde vnd zu merer sicherheit vnd ewiger stedekeit ver mich vnd alle myne erben vnd nachkomen da myede zů besagen vnd zů beduden vnd darzu zů merer sicherheit vnd gantzer vester ewiger stedekeit aller vor vnd nachgeschriben dinge, So han ich gebeden diese vesten edeln knechte Diether Gansen den Eltern, faut zů Odsberg vnd Conrad Rabenolt, Edelknehte, myne lieben mage vnd Ganerben, daz sie yren gůten willen, gůnst vnd verhengnisse zů diesem kaufe getan haben, wanne sie myne ganerben zů dem vorgenanten zehenden sin vnd sie der vorgenante myn lieber herre, her Conrad herre zu Bickinbach zů myr in gemeinschaft belehent vnd gesetzt hat in alle die lehen, die ich von yme han.

Vnd ich Diether Gans vnd ich Conrad Rabenolt bede vorgenant bekennen vns in diesem brieffe vor vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen, daz dieser kaůff mit vnserm guten willen, gunst vnd verhengnysse geschehen ist vnd han aůch zu gantzer vester, ewiger sicherheit vnd gantzem getzůgnisse wir bede vnser yglicher sin eygen yngesigel an diesen brieff gehangen vnd vns den vorgenanten Hans Bafey vnd alle vnser erben vnd nachkomen da myede zů besagen vnd zů beduden, diesen kaůff stede vnd veste zu halten ane alle geuerde.

Vnd ich Hans Bafey vorgenant globen mit guden truwen an eydes stat vor mich vnd alle myne erben vnd nachkomen numer wieder die-

een vorgeschriben kenff zu dun, noch schaffen getan werden mit worten, noch mit werken mit keynrley gericht, geistlich oder werntlich, mit keynrley friheit, mit keynerley funden, die ye herdaht werden oder vnuerherdaht mogent werden, daz mir vnd minen erben gefromen mohte vnd dem vorgeschriben Schenek Ebirhert oder sinen erben geschaden mohte ane allerley argeliste vnd geuerde, vnd han des zu merer sicherheit vnd ewiger stedekeit vor mich vnd alle myne erben vnd nachkomen myn eygen Ingesigel zu des edeln myns lieben herren Ingesigel vnd auch zu der vorgenanten minr lieben ganerben Ingesigel an diesen brieff gehangen, der gegeben ist da man zalte nach Cristus geburte drůzehn hondert yar vnd dru vnd achtzyg yar an dem nehsten Sontage nach set. Martins dage des heilgen Bysschoffes.

Das Siegel des Hans Bafey und des Diether Gans, das letztere sehr beschädigt, sind vorhanden, die andern fehlen.

CVII.

1384, am 29. Mai. — Elisabeth von Katzenelnbogen, Schenk Eberhards von Erpach Wittwe, und Pfalzgraf Rupert der Aeltere machen einen Burgfrieden zu Habitzheim.

Ich Else von Katzenelnbogen, Schencke Ebirharts von Erpach seligen witwe Beken vnd tun kunt offinbar mit disem brief allen den, die yn sehent oder horent lesen, daz ich vor mich, alle myn erben vn nachkemen mit dem durchluchtigen hochgeborn fursten vnd herren, hern Ruprecht dem Eltern pfaltzgrauen by Ryn, des heiligen Romischen Riches obirsten truchseßen vnd hertzogen in Beyern, myme gnedigen herren, allen sinen erben vnn nachkomen vnd mit sinen Amptluden, zu Habitzheim einen gantzen, steten, vesten Burgfriden halten vnd haben sal vnd wil daselbs zu Habiczheim, in aller maße alz hernach geschriben stet.

Item zum ersten sal derselbe burgfride sin vnd weren in der burg zu Habiczheim vnd vzwendig der muren von der burge alz verre vnd alz wyte vmb vnd vmb, alz man mit eym armbroste, daz ein man mit eym bein gespannen mag ane geuerde, mit eym schuße geschießen vnd gereichen mag ane geuerde, vnd sollen ich, myn erben vnn nachkomen vnd die vnsern an den obgenanten mynen gnedigen herren oder sin erben oder die iren, an lip noch an gute nit griffen, mit werten, noch mit werken in kein wise, vnd werez sache, daz kein vbergriff oder bruch daruber von mir oder mynen erben, oder den vnsern gescheen ane geuerde, den ubergriff ader bruche sollen ich vnd myn erben in den nehsten virtzehen tagen keren ane geuerde vnd geschee ez von den vnsern, die sollen ich vnd myn erben auch darzu halten, als ferre vns lip vnd gut gereichen mag, daz sie daz keren nach dem, daz die bruche wern ane argelist vnd generde, vnd bedurften ich, oder myne erben myns obgenanten herren, des hertzogen oder siner erben hilffe darzu, so sollent sie vns auch helffen, daz die bruche gekeret werden

ane geuerde, werz aber, daz soliche bruche vnd ubergriffe nit gekert wurden, so sollent der obgenante myn gnediger herre oder sin erben von iren syten einen Ratman darzu geben, wann ich oder myn erben des von dem obgenanten myme herren oder sinen erben oder sinen Amptluden ermant werden, vnd ich vnd myn erben sollen dann auch einen Ratman darzu geben, die zwene sollent dann die bruche vnd vbergriffe genczlich richten. Mochten aber die zwene Ratmane die sache nit gerichten, So sollen wir obgenante bede parthien oder vnser erben einen dritten manne darzu geben vnd nemen vz des obgenanten myns herren des herczogen oder siner erben Rade, des wir dann uberkomen sallen ane furzog, widerrede vnd ane geuerde vnd sollent dann die dry oder daz mererteil vnder yn, solich bruche vnd ubergriffe mit der mynne mit beder parthien wißen vnd willen oder mit dem rechten genczlich richten vnd wie sie daz richtent, daz sollent bede parthie veste vnn stete halten ane alle geuerde. Auch sollen ich vnd myn erben den obgenanten mynen herren den hertzogen vnn sine erben ir lip vnn gut vnn die iren vnd waz ynnewendig dem burgfriden ist oder ligt, bescheiden vnd weren, mit allen vnserm vermogen in dem burgfriden getruwelich ane geuerde. Auch sollen ich vnd myn erben wider den obgenanten mynen gnedigen herren vnd sin erben vnd ir herschafft in disem burgfriden nyman husen, noch enthalten in keyn wise. Auch sollent ich vnd myn erben des obgenanten myns gnedigen herren oder siner erben ir fynde in die burg zu Habczheim nit furen, noch laßen komen. Geschee ez aber mit vngeschicht oder mit vnwißen, so sollen ich oder myn erben macht han, des ersten, daz wir dez gewar wurden, daz wir yn zu stunt sollen laßen dannen furen einen tag vnd ein nacht ane hinderniße des obgenanten myns gnedigen herren, siner erben vnd irs Amptmans daselbs vnd derselbe ir fynt sal yn als dann off demselben furen auch vnschedelich sin. Ez sollen auch ich vnd myn erben zu aller zyt, so sich daz gehoret, den obgenanten burgfriden dem obgenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben vnd mit sinen Amptluden zu Habczheim globen mit guten truwen vnd liplich zu den heiligen sweren, veste vnd stete zu halten vnd sollent auch myn erben off dic burg zu Habczheim zu gemeynern daselbs nit zu gelaßen werden, sie haben dann den obgenanten burgfriden globt vnd zu den heiligen gesworn vnd ire briefe daruber gehn mit iren anhangenden Ingesigeln, so dicke des not dut. Alle dise furgenanten stucke, punete vnd artikele han ich Else von Katzenelnbogen fur mich vnd myn erben mit guten truwen globt vnd liplich zu den heiligen gesworn, dem obgenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben veste vnd stete zu halten vnd numer darwider zu tun noch schaffen getan werden in kein wise ane alle geuerde, vnd des zu vrkunde vnn vester stetekeit geben ich vor mich, alle myne erben vnn nachkomen dem obgenanten myme gnedigen herren dem hertzogen vnn sinen erben, daß diser brief versiegelt mit myme anhangenden Insigel. Ich han auch gebeden die Edeln, Graue Heinrich von Spanheim, mynen lieben bulen vnd Diether von Katzenelnbogen, mynen lieben vettern, daz sie zu gezugniße aller furgeschribenen stucke vnn mich vnn myn erben, der allzyt zu ubersagen, irc

Ingesigel by daz myn auch an disen brief gehnngen hant, des wir vns die vorgenanten, graue Heinrich von Spanheim vnd Diether graue zu Katzenelnbogen auch erkenen vnd haben durch ire flißige bede willen vnd sie vnn ir erben der allzyt zu ubersagen vnsere Ingesigel by daz ir an disen brief gehangen, Datum Anno dni M°. CCC°. LXXX quarto, Ipso die penthecoste. Kurpfälz. Copialbuch zu Stuttgart, fol 110.

CVIII.

1384, am 29. Juni. — Schonette, Raugräfin Frau von Erpach, quittirt den Herren Dietrich und Conrad von Bickenbach den Empfang von 1000 Pfund Heller, welche dieselben ihr als Morgengabe schuldig sind.

Ich frauwe Schonette Rugreven, frauwe von Erpach Bekenen offintlichin an dißim Briefe vnd tun kunt allin Lutin, die in sehin ader horen lesen, daz mir her Dietrich vnd Cunrad gebruder, herren zu Bickinbach habin Beczolt tusent pfunt heller vnd ich der genczlichin vnd gar von in gewert bin vnd habint dae mide gelost Alasperg daz dritteteil in aller der maße, alz ich obgeschriben Schonette Rugreven, frauwe von Erpach han yme gehabit vor eine Morgingabe vor tußint pfunt heller vnd sage die egenanten hern Dietrich vnd Cunrad gebrudere, herren zu Bickinbach der tußent pfunde heller ledig, quit vnd loez vnd dez zu eime waren orkunde so han ich myn Ingesigel an dißin Brief gehangen, der gegebin ist nach Cristi geburte druge hundert Jare vnd darnach in deme vier vnd achtzigisten Jare vffe sante Peterz vnd Paulusz tag.

Das Siegel in grauem Wachse ist etwas am Rande beschädigt. Das Wappenschild auf der rechten Seite hat einen aufrecht stehenden Löwen, das auf der Linken die drei Erbachischen Sterne. Reichsarchiv zu München.

CIX.

1384, am 27. October. — Conrad Schenk, Herr zu Erpach der Jüngere, bekennt, sein Burglehn zu Homburg am Maine, bestehend in 1 Fuder Wein, für dieses Jahr von Gerhard, Bischof von Würzburg, empfangen zu haben.

Ich Schencke *Conrat der Junger*, *herre zu Erpach* bekenen mich offinlichen || in disem briffe vor mich vnd alle myn erben vmb Sollich burglehen, || daz mir Jerlichen zu Hoenberg von dem Erwirdigen in gote vater vnd hern, hern Gerharte, Bischoff zu Wirczburg, myme gnedigen herr fallende ist, mit namen ein fuder wingelts, daz mir myn *vetter*, *Schencke Ebirhart* [1]) tragende ist, daz ich dez vff diß

[1]) Aus dieser Stelle geht hervor, daß dieser Conrad der Jüngere nicht der in N. CIII. erwähnte Conrad (VIII.), der ein Bruder Eberhards IX. war, sein kann, sondern Conrad VI. Da er hier ein Herr zu Erpach heißt, so muß er der Erbacher Linie angehört haben und ein Sohn Conrads IV. gewesen sein.

Jar nach Datum diß briffes gewert vnd bezcalt bin, darvmb so sage ich myn gnedigen herren vnd sinen stifft vff diß Jar quid, ledig vnd loys mit Crafft diß briffes. Zu vrkünde han ich myn eygen Ingesigel vnden zû ende diser schrifte vf disen briff gedrucket, der gegebin wart, da man zcalte nach Cristus geburte druczehen hundert Jar vnd dernach in dem LXXX quarto, vff den mitwochen vor Simoni et Juda.

Das Siegel ist verhanden. Papier-Handschrift im Archive zu Würzburg.

CX.

1385, am 6. Januar. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinen lehnsherrlichen Consens zu der Verpfändung der Dörfer Rimbach und Zotzenbach, von Seiten des Schenken Eberhard von Erpach an Hannemann von Sickingen, Vogt zu Lindenfels, und Hennel von Mosebach, Vogt zu Heidelberg.

Wir Rupert der Elter etc. Bekenen etc. daz Schencke Ehirhart vnser lieber getruwer die dorffe Rintpach vnd Zotzenbach, lude vnd gude, waz er da hat, daz alles von vns zu lehen rurt, Hannemann von Sickingen zu Lyndenfels vnd Hennel von Mosebach zu Heidelberg, vnsern vogten fur druhundert gulden versatzt hat. Dartzu geben wir durch bede willen des obgenanten Schenck Eberharts vnsern willen vnd verhengnisse, mit beheltnisse doch vnser manschafft vnd rechte daran. Orkunde diz briefs, versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel.

Datum Heidelberg in die Epiphan. dni Anno LXXX quinto.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Karlsruhe N. 7 1/2, fol. 61, 2.

CXI.

1385, am 12 Februar. — Hans Bafey, Edelknecht, verkauft mit lehnsherrlicher Einwilligung Schenk Eberhards, Herrn zu Erbach, und seiner Ganerben Diether Gans, Conrad Rabenolt und Cunz Clebiß den großen und kleinen Zehnten zu Brensbach an den Edelknecht Cunz Echter, um 700 Florentiner Gulden.

Ich Hans Bafey Edelknecht bekennen mich vffinlichen an diesem briffe vor mich vnd alle myn erben vnd vor allen den, die diesen briff ane sehen oder horen lesen, daz ich mit gudem willen vnd vorbedachten mude vnde mit rade myner frunde vnd mit willen vnd virhenkeniße dez edelen myns gnedigen hern Schencke Eberharts, hern zu Erpach vnd mit willen, rade vnd virhenkeniße myner ganerben Dither || Ganses, faut zu Otzberg vnd Cenrat Rabenoltez, mynr lieben oheym vnd Contzee Clebiß, myns magez, zu kauffe gebn vnd geben han zu eyme rechten ewigen kauffe, recht vnd redelich mit diesem gegenwortigen briffe dem vesten edelknechte Contzee Echter vnd sinen erben mynen zcehenden zû *Brenspach* groß vnd Cleyne, in dorffe vnd in felde, hersucht vnd vnhersucht vnd wie ich in bißher ynnig vnd herbracht han, vnd mynen teyl des hoffes da selbes zu *Brenspach*, der da halbes *Clebiß* ist, myns mages mit allen synen zugehorden, eckern vnd wiesen,

zcinsen, garten, hoffesteden, iz sie gelegen in dorffe oder in felde vnd waz ich da han zů Brenspach vnd wie ich ez biß her ynnig vnd herbracht han one alle geuarde, vmb Sieben hundert gulden, die man nennet von Florencie guter vnd geber, der ich gantz vnd gar bezealt vnd gewert bin, vnd geben ich der vorgenante Hans Bafey vor mich vnd alle myne erben dem vorgenanten Contzce Echter vnd sinen erben volle Crafft, macht vnd gewalt, den selben vorgenanten zeehenden, hoff vnd gut mit allen iren zůgehorden als vorgeschriben stet, zů nůtzcen vnd zu nißen vnd da mide zu dun vnd zů laßen nach allem irem besten vnd wegesten vnd wie sie duncket, daz in daz nůtzte vnd daz wegeste sy vnd sol ich, der vorgenante Hans Bafey ader keyn myn erbe oder ganerbe oder nyeman von vnsern wegen wieder den vorgeschriben kauff nit sin eder důn, oder geschaffen getan werden mit keynerley sache, mit keynerley stucke, mit keynerley artickel, mit gerichte oder ane gerichte, geistlichen oder werntlichen, mit keynerley fruheit, mit keynerley manschafft oder mit keynerloy fůnden, die yeman erdeucken kan oder mag ane alle generde. Wer ez aber, daz ich der vorgenante Hans Bafey eder keyn myn erbe oder ganerbe oder yman von vnsernwegen den vorgenanten Contzce Echtern oder syne erben an dem vorgeschriben kauffe vnd guden hinderten, oder irten in keynen sachen, an keynen stucken als vorgeschriben stet, daz solte ich der vorgenante Hans Bafey oder myne erben oder ganerben abe důn vnd in daz fertigen an allen iren schaden vnd ane alles geuerde vnd argeliste. Sůt nů der vorgeschriben kauff, zcehenden, hoff vnd gut mit allen iren zůgehorden, als vorgeschriben stet zu lehen rurt vnd get von dem edelen myme genedigen hern Schencke Ebirhart, hern zů Erpach, so han ich der vorgeschriben Hans Bafey in gebeden vnd bieden in diesem briff, daz er sinen willen, sin hant vnd virhencknißе zů dießem vorgeschriben kauffe getan hat in aller der maße vnd forme, als vor vnd nach in diesem briffe begriffen vnd vorgeschriben stet. Auch han ich der vorgenante Hans Bafey gebeten myne lieben oheyme Ditter Gans, Cvnrat Rabenolden vorgenant, wann sy ganerben sin dez vorgeschriben kauffes vnd guder vnd bieten auch Contzce Clebiß, mynen mag vorgenant, wan er ganerbe ist dez vorgeschriben hoffes vnd gudes, daz sie auch iren guden willen vnd virhenknißе zu dießem vorgeschriben kauffe getan han.

Vnd ich Schencke Ebirhart, herre zů Erpach Bekennen mich offinlichen, daz ich durch bede willen dez vorgeschriben Hans Bafeys mynen guden willen, gunst vnd virhenckenißе zů dem vorgeschriben kauffe getan han in aller der maße vnd forme, als vor vnd nach begriffen vnd virschriben stet vnd han die vorgeschriben zeehenden vnd gut vffgenommen von dem vorgeschriben Hans Bafey vnd han sie geluhen vnd luhen dem* vorgeschriben Cvntzce Echter vnd sinen erben nach lehens rechte vnd gewonheit, vnd dez zu vrknnde vnd zu vester stedikeit han ich der vorgenante Schencke Ebirhart, herre zů Erpach myn eygen Ingesigel an dießen brieff tun hencken. Vnd ich Ditter Gans, faut zu Otzberg, Cvnrat Rabenolt vnd Contzce Clebiß vorgenant bekenen vns, daz wir vnsern guden willen vnd virhenckenißе zu dißem vorgeschriben kauffe getan han in aller der maße, als vor virschriben stet.

Dez zů vrkůnde vnd zu sicherheit So han ich Ditter Gans, Cvnrat Rabenolt, Cvntzce Clebiß vorgenant vnser iglicher sin eygen Ingesigel zu dez obegenanten vnsers gnedigen hern Ingesigel vnd zu dez vorgenanten Hans Bafeys, vnsers mages Ingesigel an disen briff gehangen.

Alle diße vorgeschriben stucke, puncte vnd arttickel, die in diesem briff begriffen vnd virschriben stent, globen ich der vorgeschriben Hans Bafey vor mich vnd alle myne erbin vnd wir, die vorgenanten ganerbin mit guten trůwen an eyts stat stede, veste vnd vnuerbrechlichin zu halten ane alle geuerde vnd argeliste, dez zu vrkunde, sicherheit vnd vester stedikeit aller vorgeschriben stücke vnd arttickel So han ich Hans Bafey vorgenant vor mich vnd alle myne erbin myn eygen Ingesigel an dissen briff gehangen zů dez obgenanten myns genedigen hern Ingesigel vnd zů der vorgenanten myner ganerben Ingesigel, der gegeben wart, da man zcalte nach Cristus geburte druzcehen hundert Jare vnd darnach in dem funffe vnd Achtzcigesten Jare vff den ersten Sontag in dor fasten.

Die Siegel des Schenken Eberhard und des Cuntze Clebiß sind abgefallen, die des Hans Bafey, des Diether Gans und des Conrad Rabenolt sind beschädigt, aber erkennbar vorhanden. Das Wappen des letzteren zeigt auf dem Schilde zwei Sparren.

Am 10. Nov. 1471 verkauften Cuntz Echter der Alte und Hamman und Asmus Echter, seine Söhne, mit lehnsherrlicher Bewilligung des Schenken Philipps zu Erbach ihren Theil an dem großen und kleinen Zehnten zu Brensbach und Wallbach, so wie Frucht- und Geldgefälle daselbst und zu Niederklingen an den Frühmesser-Altar zu Roßdorf um 800 fl.

CXII.

1385, am 12. Februar. — Hans Bafey, Edelknecht, verkauft mit lehnsherrlicher Bewilligung des Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach, und mit Einwilligung seiner Ganerben Diether Gans und Conrad Rabenolt seinen Hof zu Stockheim mit den dazu gehörigen benannten Grundstücken an Cuntz Echter um 200 Florentiner Gulden und 153 Malter Korn.

Ich Hans Bafey, Edelknecht bekennen mich vffinlichen an diesem briffe vor mich vnd alle myn erben vnd vor allen den, die diesen briff ane sehen oder horen lesen, daz ich mit guden willen vnd mit wol || vorbedaohtem můde, mit rade mynr frůnde vnd mit willen vnd virhenckeniße dez edeln myns genedigen hern Schencke Ebirharts, hern zu Erpach vnd mit willen, rade vnd virhenckeniße myner ganerben, || Diether Ganses, faut zu Otzberg vnd Cvnrat Rabenoldes, mynr lieben oheym zu kauffe geben vnd geben han zu eyme rechten ewegen kauffe, recht vnd redelichen mit diesem gegenwortigen briffe den vesten edilnknechte Cvntzce Echtern vnd synen erben mynen hoff zu Stocheym, der der von Hochůsen waz, mit allen sinen zu gehorden, eckern, zehent, wiesen, garten vnd hoffesteden, gesucht vnd vngesucht, in dorffe vnd in felde vnd wie iohs innig vnd herbracht han vnd mit namen zwey mansmat wiesen an dem brůchmůlner wege vnd stoßen an Cleynmeßern. Item vier mansmat in der breit wiesen vnd stoßen an den vnder

weg, der geyn Michelstat get. Item drüe mansmat, die heisent der Gere vnder dem Sassen reyne. Item vier mansmat, die heißet die Dip wiese vnd stoßet an vnser herren der Schencken wiesen. Item hinder Contzce Echters Baumgarten zwentzig morgen ackers. Item Sieben morgen an der Heügern obewendig dem Geren. Item Sieben morgen zwischen den wiesen vnd dem nydersten Stocheymer wege. Item zwene morgen an dem vndersten Stocheymer wege vnd stoßen an die vier morgen, die zů dem elter horen zů Burfelden. Item vier morgen ober deme kirchwege zwischen den zweyn wartbaumen. Item eynen morgen furwarter in dem bodem. Item sehs morgen, die heißent Kisers acker. Item zwene morgen hinder den garten zu Michelstat, vndewendig dez pherers acker. Item zwene morgen in dem schliffengrunde, die liegen zwischen Schencke Heynriche vnd Cleynmeßer. Item funff morgen furwarter vff der hoe vnd stoßen an den Vlnbucher wege. Item siebin morgen, die stoßen an den Wirtzberger weg. Item vier morgen in dem Greseeh. Item eyn morge der heyßet meyders morge. Item zwene morgen zů Stocheym die stoßen an den baumgarten. Item eyn morge obin an der gaßen vnd stoßet an Folkenanden von Eyehelsheym. Item hinder Heckemans zaune zwene morgen. Item an dem Schindeberge zwene morgen die hat Zeede ynne. Item zwene morgen vff baz an dem Schindeberge by dem beůmechin, Item drie morgen in der Wolffeskeln, die hat Peter Kremer ynne, vmb zwey hondert gulden, die man nennet von Florencie guder vnd geber, der ich gantz vnd gar bezcalt vnd gewert bin vnd vmb anderthalp hondert malter korn vnd drů malter korn, dez ich auch bezcalt vnd gewert bin mit Erpacher maße vnd geben ich, der vorgenant Hans Bafey vor mich vnd alle m[illegible] erben dem vorgenanten Contzce Echter vnd sinen erben volle crafft, macht vnd gewalt, denselben vorgeschriben hoff mit allen sinen zugehorden, ackern vnd wiesen, garten vnd hoffesteden, als vorgeschriben stet, zů nutzeen vnd zů nißen vnd da mide zů důn vnd zů laßen nach allem irem besten vnd wegesten vnd wie sie duncket, daz in daz nůtzte vnd daz wegeste sy, vnd sal ich der vorgenante Hans Bafey oder kein myn erbe, oder ganerbe oder nyeman von vnsern wegen wieder den vorgeschriben kauff nit sin oder dun oder geschaffen getan werden mit keynerley sache, mit keynerley stucke, mit keynerley artickel, mit gerichte oder ane gerichte, geistlichen oder werntlichen, mit keynerley friheit, mit keynerley manschafft oder mit keynerley fůnden, die yeman erdencken kan oder mag, ane alle geuerde. Wer ez aber, daz ich der vorgenant Hans Bafey oder keyn meyn erbe oder ganerbe oder yeman von vnsern wegen den vorgenanten Contzce Echtern oder sine erben an dem vorgeschriben kauffe vnd guden hinderten oder irten in keynen sachen, an keynen stucken als vorgeschriben stet, dez solte ich der vorgenant Hans Bafey oder myne erben oder ganerben abe dun vnd in dez fertigen an allen iren schaden vnd ane alles geuerde vnd argeliste. Sůt nů der vorgeschriben kauff vnd hoff mit allen sinen zugehorden als vorgeschriben stet, zu lehen rürt vnd get von dem edeln myme genedigen hern Schencke Eberharten, hern zů Erpach, So han ich der vorgeschriben Hans Bafey in gebeden vnd bieden in diesem briffe, daz er synen

willen, sin hant vnd verhenckeniße zu diesem vorgeschriben kauffe getan hat in aller der maße vnd forme als vor vnd nach in diesem briffe begriffen vnd virschriben stet. Auch han ich der vorgeschriben Hans Bafey gebeten myne lieben oheyme Dithher Gansen, Conrat Rabenolden vorgenant, wan sie ganerben sin dez vorgeschriben kauffes vnd hoffes, daz sie auch yren guden willen vnd virhenckeniße zu diesem vorgeschriben kauffe getan han.

Vnd ich Eberhart Schencke, herre zu Erpach bekennen mich vffinlichin, daz ich durch bede willen dez vorgeschriben Hans Bafey mynen guden willen, gunst vnd verhenckeniße zu dem vorgeschriben kauffe getan han in aller der maße vnd forme, als vor vnd nach begriffen vnd virschriben stet, vnd dez zů vrkunde vnd zu vester stedikeyt So han ich, der vorgenante Schencke Eberhart, herre zů Erpach myn eygen Ingesigel an diesen briff dün hencken vnd ich Diether Gans, faut zů Otzberg vnd Cvnrat Rabenolt Bekennen vns, daz wir vnsern guden willen vnd virhenckeniße zů diesem vorgeschriben kauffe getan han in aller der maße als vorgeschriben stet.

Dez zu vrkunde vnd zů sicherheit, So han ich Diether Gans, Conrat Rabenolt vorgenant vnser iglicher sin eygen Ingesigel zu dez obgenanten vnsers genedigen hern Ingesigel vnd zu des vorgenanten Hans Bafeys, vnsers mages Ingesigel an diesen briff gehangen.

Alle diese vorgeschriben stucke, puntte vnd artickel, die in diesem briffe begriffen vnd virschriben stent, globn ich, der vorgeschriben Hans Bafey vor mich vnd alle myn erben vnd wir, die vorgenanten ganerben mit guden trůwen an eyts stat, stede, veste vnd vnuerbrochenlichen zu halten ane alle geuerde vnd argeliste, dez zů vrkunde, sicherheit vnd vester stedikeit aller vorgeschriben stucke vnd artickel, so han ich Hans Bafey vorgenant vor mich vnd alle myne erbin myn eygen Ingesigel an disen briff gehangen zů dez obgenanten mynes genedigen hern Ingesigel vnd zu der vorgenanten mynr ganerben Ingesigel, der gegeben wart, da man zealte nach Cristus geburte drů zochen hondert Jare vnd darnach in dem fůnff vnd Achtzeigesten Jare vff den ersten Sůntag in der fasten.

Die Siegel sind, theilsweise beschädigt, vorhanden.
Nach dem Aussterben der Familie Echter von Mespelbrunn fielen diese Güter an Erbach zurück.

CXIII.

1386, am 18. Juni. — Gerhard, Bischof von Würzburg, bestätigt die Stiftung einer Altarpfründe in der Kirche zu Würzburg, von Seiten des Schenken Conrad des Aeltern und seines Sohnes Johannes, zum Gedächtnisse des verstorbenen Kanonikus Johannes, Schenken von Erpach.

In nomine domini. Amen.

Gerhardus, dei gratia Episcopus Herbipolensis ad vniversorum, tam presencium, quam futurorum noticiam deducimus per presentes, Quod nos propter divini cultus augmentum, quod nostris temporibus augeri desiderabiliter || afficimus, nostrum pium consensum, fauorem

et licentiam auctoritate nostra ordinaria dedimus et expresse adhibuimus, quod Nobiles et honesti, nobis dilecti *Conradus pincerna senior, Johannes pincerna, filius suus*, dominus || in Erpach, *Conraduspincerna*, Johannes Rüde, Canonici et Johannes de Gyngen, Vicarius Ecclesie Herbipolensis, fideicommissarij venerabilis Johannis pincerne, Canonici Ecclesie nostre predicte dum vixit, bone memorie, vnum altare pro vna vicaria perpetua in dicta nostra Ecclesia herbipolensi pro salute anime predicti Johannis suorumque progenitorum construxerunt, instituerunt, dotaverunt, ac consecrare, debite et Canonice ordinare per omnia, prout sequitur:

In nomine domini. Amen. Nos Conradus pincerna senior, Johannes pincerna, filius suus, dominus in Erpach, Conradus pincerna, Johannes Rüde, Canonici, Johannes de Gyngen, Vicarius Ecclesie herbipolensis, fideicomissarij suprascripti, omnibus Christi fidelibus, ad quos presentes perveniunt, sinceram in domino caritatem et indubitatam notitiam subscriptorum. Splendor paterne glorie, qui sua mundum ineffabili illuminat claritate, pia vota fidelium de clemencia ipsius maiestatis speratur, tunc benigno fauore prosequitur eum deuota ipsorum humilitas caritatis cernitur adiuvari. Cupientes, quod bona temporalia et transitoria per dictum dominum Johannem derelicta in eterna felici commercio commutare et ad laudem igitur dei omnipotentis glorioseque virginis matris sue Marie, Necnon preciosorum martirum Kiliani et sociorum eius, dicte Herbipolensis Ecclesie patronorum ad augmentum cultus domini numinis, pro remedio anime predicti domini Johannis, progenitorum et beneficorum suorum, quoddam altare pro perpetua vicaria in ipsa herbipolensi Ecclesia sub sacristigio eiusdem Ecclesie, prospiciente divina fauente gratia, de licencia, beneplacito et consensu Reuerendi in Christo patris et domini, domini Gerhardi, dei gratia Episcopi herbipolensis et horum virorum duorum, decani et Capituli Ecclesie herbipolensis predicte forma et tenore subscripto construximus, instituimus et dotauimus cum infrascriptis bonis. Quodquidem altare constructum, erectum seu dedicatum extitit et consecrari debeat in honorem beate Marie virginis, sancte Otilie, sancte Margarete et Lucie virginum, eiusdemque altaris Rector pro tempore existens, Vicarius dicte Ecclesie esse debet et chorum frequentare et inter vicarios ipsius Herbipolensis Ecclesie debebit perpetuis temporibus computari, Ad dictam Vicariam seu altare possessor, seu possessorem Nobilis Conradus Pincerna senior, Johannes pincerna, filius suus, dominus in Erpach, Conradus pincerna, Johannes Rude, Canonici, Johannes de Gyngen, Vicarius Ecclesie herbipolensis, quando et quoties vacare contigerit, libere personam ydoneam presentabunt.

Bona vero, cum quibus dictum altare dotauimus et dotamus per presentes: Primo nostram propriam Curiam, in volgari Bertholts hof von Grumbach nuncupatam in Gunderslewben, sitnatam in superiori parte dicte ville Gnnderslewben iuxta Ecclesiam sancti Laurencij, quam Curiam Jure hereditario Fritzo Ostheimer nomine suo et heredum suorum possidet de parente, qui Fridericus et sui heredes annuatim pro censu debito dabunt et dare debeant vinginti maldras siliginis, decem mald. tritici et Sex mald. auene, cum mensura volgariter dicta „mit dem

baum" mensurandas more mensure herbipolensis adportandas Herbipolim ad vnum granarium sibi et suis heredibus per dictum vicarium nominandum, seu designandum, suis tamen et suorum heredum sumptibus, laboribus et expensis annuatim sine vnra infra festum Assumptionis et Natiuitatis beate Marie virginis. Quam Curiam cum omnibus pertinencijs suis eminus et dicte vicarie designimus seu deputavimus pleno iure, prout hec omnia et singula promissa plenius et latius in literis, desuper confectis continentur. In eorundemque bonorum posessionem Viricum dictum Kelner, presbyterum herbipolensis dyocesis, exnunc per nos presentatum pro vicario ad ipsam vicariam, suo et dicte vicarie nomine in ea presentibus inducimus corporalem a nobis et nostris successoribus quecunque nobis et predicte domino Johanni bone memorie iure competebat in dictis bonis omibus et singulis expressius abdicantes.

Et nos Gerhardus, Episcopus predictus recognoscimus et patefacimus publice per presentes, quod nos dictam constructam institucionem, detacionem et omnia alia et singula promissa approbauimus, ratificauimus, auctorizauimus et confirmauimus ac meliori modo et forma, quibus petuerimus, approbamus, ratificamus, aucterizamus et intytulamus, et in nomine patris et filij et spiritus sancti in hijs scriptis confirmamus, Volentes ut vicarius et bona vicarie emunitate et libertate gaudeant in rebus perituris et persona, quibus alii vicarij nostre Ecclesie gaudeant et hactenus sunt ganisi et eo modo, Jure et consuetudine in dicta Ecclesia defruantur. Ipsumque altare officint., prout de alijs vicarijs constitutum in dicta Ecclesia et quod in summo altari celebret, quando et quoties eum ordo tetigerit a retractis temporibus fieri est consuetum. In quorum omnium et singulorum promissorum testimonium perpetuum atque Robur Sigillum nostrum excepta nostra scriptura presentibus est appensum. Et nos Decanus et Capitulum Ecclesie herbipolensis predicte recognoscimus omnia et singula premissa et eo modo, quo promittuntur de licencia beneplacite voluntate et consensu nostris processisse. Et ideo in euidens testimonium atque robur Sigillum Capituli nostri, excepta nostrum et cuiusque nostrum scriptura, presentibus etiam fore appensum. Porro nos Conradus pincerna senior, Johannes pincerna, filius suus, dominus in Erpach, Conradus pincerna, Johannes Rüde, Canonici, Johannes de Gyngen, vicarius Ecclesie herbipolensis Recognoscimus omnia et singula premissa eo modo, quo promittitur fore gesta. Et ideo eciam in euidens testimonium promissorum sigilla nostra, excepta nostra scriptura, presentibus sunt appensa.

Datum et actum in castro montis beate virginis supra Herbipolim xviij° die mensis Junij, Anno dni Millimo CCC. LXXX sexto.

Die Siegel des Bischofs und des Kapitels zu Würzburg sind, in braunem Wachse gut erhalten, vorhanden.

Reichsarchiv zu München.

Der hier genannte Conrad der Aeltere von Erbach ist Conrad V., genannt Rauch, und sein gleichnamiger Sohn Conrad VII., welcher später aus dem geistlichen Stande trat und den Stamm fortsetzte.

CXIV.

1386, am 19. November. — Hans Feeler von Weinheim und Jutta, seine Hausfrau, bekennen, daß ihnen Frau Elisabeth von Katzenelnbogen, Frau zu Erpach, ihre Weingärten, einen Baumgarten und ein Mansmat Wiese in Erbpacht gegeben.

Ich Hans Feeler von Winheim vnd Jutte, myn elich wirten, Bekeonen vns offulich an dießen brieue vor vns ved alle vnser || erbin vnd dun kuut allen den, die yn vmmer ansehint, oder horent lesin, daz wir bestanden han, vnde besten mit dießem brieue, || zu eim rechten erbe die wingarten zu Winheim, die Hertwig Struphabers weren, den bamgarten vnd ein manßmat wißen hinder dem ziegel hofe by herren Gotfrid gelegen, vmb die edeln frawen, frawen Elsin von Katzinelhogen, frawen zu Erpach vnd ire erben, vnd sal ich vnd Jutte vorgenant vnd vnser erben die selbin wingarten in rechten guten buwe halten mit holtz, mit arbeit vnd mit andern allen dingen, die sich darzu gehoren vnd geheischin, vnd ist also beriet, daz ich vnn Jutte vnd vnser erben alle iare daz dirte teyle vße den wingarten in dem herbste geben vnd antworten sollen der edeln vnser obgenanten frawen vnd ir erben, vnd waz sich dauon gebort zu geben zn dritten teile an alle generde, vnd ich vnd Jutte vorgenant vnd vnser erben sollen der egenanten frawen vnd iren erbin darnach alle iare reichin vnd gebin voe vnserm win eilff eymer godin wins zu Winheim an hindarniß vnd vertzog en alle geuerde. Auch sollen wir vnd vnser erben alle zinse von gelde vnd ven cappin von iren wagen faren vnd ynne nemen, vnd auch zwen cappen von Rodinsteyn mit den zinsen, die da fallent von Fahmitz guten vnd mit der phennig gulte, von Rodinsteyn wegen, sollen wir vnd vnser erbin unßnit mide zu schicken haben. Auch sollen wir vnd vnser erben alle zinse von der edeln vnser obgenanten frawen vnd ir erbin alle ier abe legen vnd verriechten ane alle wiederrede, wo sie die, oder ir erben hien gebie sollen, die vf den wingarten sten. Auch sollen wir ved vnser erben Jglichen morgen elle iar dungin mit sehe futer miste vnd ie einee morgen ynne leigee mit vier gooox tagen, we dez noit ist, an alle geuerde. Also daz ir mit kuntschaft sy, wo ich Hans vnd Jutte vorgenant vnd vnser erbee hiran sumig worden, daz wir alle iar nit endngeten, Noch ynne loigten, vnd an holtz oder an ander arbeit die selben wingarten sumiten, wie daz genant ist, daz man funde mit kuntschafft, So sulden der edeln vnser egenanten frawen vnd iren erben wider ankomen vnd zu erfallen sie die selben wingartee alle in dem herbste mit allem nüez vnd rade, der da ynne stet vnn gewaßen ist, an errunge vnd hinderniß vnser vnd vnser erben vnd allermenlichs on alle geuerde, vnd auch sunderlich der bangarte vnd die obgenante wiße. Were sache, daz die egenante wingarten, bangarten vnd wißa an ander me erben qnemen, So sollen wir egenante vnd vnser erben die vorgenanten gute alle by eym stam vnnorteilet behalten on alle geuerde vnd argeliste, wan die selben vorgenanten gute vnd wingarten ir vnd ir Erben fry eigin gute sint.

Zu vrkunde han wir gebeden Junkherre Swendemen zu Winheim, daz er sin Ingesigel an dießin brif gehangen heit, wan wir eigin Inge-

sigel nit enhan. Vnd ich Swendeman vorgenant Erkenen mich durch fliеßige bede willen der vergenanten Hans Feelere vnd Jutten, siner elichen hußfrawen, daz ich myn Ingesigel zu großer vestikeit aller vergenanten artikel vor sie vnd ir erben an diesen brif gehangen han, datum anno dni M°. CCC. LXXX sexto, Ipsa die ste Elizabeth.

Das Siegel fehlt.

In dieser Urkunde wird die jährliche Düngung der Weinberge, wie in R.C., versprochen.

CXV.

1387, am 18. October. — Revers Eberhards Schenk, Herrn zu Erpach, für den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern, Herzog in Baiern, über ein Burglehn zu Lyndenfels, bestehend in 200 Gulden, wofür derselbe dem Pfalzgrafen Gärten und Weingärten in der Dossenheimer Mark zu Lehen aufgibt.

Ich Schencke Ebirhart herre zu Erpach Bekennen mich offinlich an disem briefe fur mich vnd myn erben, dez mir der durchluchtig hochgeborn furste vnd herre, her Rupreeht der Elter, pfalczgraue by Ryn, des heiligen Romischen Richs Obirster truchsez vnd hertzog in Beyern, myn gnediger herre geben vnn bezalt hat zwey hundert gulden, darfur han ich yme vnd sinen erben vffgeben dise nachgeschriben wingarten vnd garten, gelegen in Doßenheymer mark, mit namen zwene morgen wingarten, gelegen an dem Walsperge, zwene morgen wingarten, heißet der Barfuße, einen morgen heißet der Slußel vnd einen morgen wingarten, heißet der Krenchin wingarten. Item einen garten heißet der wydengarten. Dise obgeschriben wingarten vnd garten hat der obgnante myn gnediger herre fur sich vnd sin erben fur sich vnd sin erben mir vnd mynen erben wider geluhen zu eime rechten burglehen vnd sollen ich vnd myn erben dez obgnanten mynes gnedigen herren vnd siner erben burgman darvmb sin zu Lyndenfels vnd solln daz verdienen ewiclich mit eyden vnd truwen, alz burglehens recht vnd gewonheit ist ane alles geuerde. — Dez zu vrkunde han ich, der obgnante Schencke Ebirhart, herre zu Erpach myn Ingesigel gehangen an disen brief fur mich vnd myn erben, datum Anno dni M°. CCC°. LXXX^mo^ septimo, in die beati Luce Ewangeliste.

Pfälz. Cop.-Buch zu Stuttg. f. 81, 6.

Dies obige Burglehn, für welches hier Eberhard IX. Güter in der Dossenheimer Mark aufträgt, hat sich theilweise bis in die neuere Zeit bis zur Ablösung erhalten, obwol Vieles davon abgekommen war. Die Lindenfelser Burglehen der andern Erbacher müssen jedoch schon früher an Kurpfalz zurückgefallen sein.

CXVI.

1388, am 4. Juli. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinen lehnsherrlichen Consens zur Bewidmung der Elisabeth von Cronberg, Schenk Eberhards von Erpach Hausfrau, auf Freienstein.

Wir Rupert der elter etc. Bekenen etc. Als Schencke Eberhart von Erpach, vnser lieber getruwer Elsen von Cronberg, ein eliche hus-

fraw bewidempt hat vff ein firtel der veste Fryenstein mit siner zugehorunge, daz von vns zu lehen ruret, mit vnserm willen, daz sie ire lipzocht ire lebtage daran haben sol. Darzu geben wir fur vns vnd vnser erben, durch fleißige bete willen dez obgenanten Schencke Eberhart, vnsern willen vnd verhengniß, also daz sie ir lipzocht daran haben sol vnd nit lenger. mit beheltniße doch vns vnd vnser erben, vnser manschafft daran als recht. Orkund vnsers anhangenden Insigels.

Datum Heidelberg Sabbato in die Vdalrici episcopi, Anno dni M. CCC. LXXX octavo.

Kurpfälz. Cop.-Buch zu Karlsruhe, N. 8. fol. 3, 1.

CXVII.

1389, am 14. März. — Pfalzgraf Rupert der Aeltere gibt seinen lehnsherrlichen Consens zur Verpfändung eines Viertels von Freienstein durch Schenk Conrad von Erpach an Kunz von Helmstadt.

Wir Rupert der elter etc, Bekenen etc., daz Schenck Conrat von Erpach der Junge an sinem teil zu Frienstein an der vesten Contzen von Helmstad, groß Hauen von Helmstad Son, ein vierteil an derselben vesten mit siner zugehorunge versatzt vnd verpfant hat für xccc° gulden ane geuerde, vnd wann dieselben vesten mit irer zugehorunge von vns zu lehen ruret, darvmb geben wir durch flißige bete willen dez obgenanten Schenck Conrat zu derselben pfantschafft vnßern willen vnd verhengniß mit beheltniß vns vnd vnsern erben vnd vnsern mannen iglichem sins rechten vnd auch daz derselbe Contz von Helmstad vnd sin erben vns vnd vnsern erben von demselben virteil keynen schaden sollen dun, als lange sie dasselbe virteil innc hant ane geuerde.

Orkunde dis briefs, versigelt mit vnserm anhangenden Insigel. Datum Heidelberg feria secunda post Dominicam Reminiscere, Anno dni M. CCC. LXXX nono.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Karlsruhe, N. 8. fol. 10, 1.

CXVIII.

1390, am 27. März. — Vertrag zwischen Schenk Conrad dem Aeltern und Schenk Eberhard dem Jüngern, Herren von Erpach, über die Erbauung einer Ringmauer um den Flecken Michelstadt.

Ich Schencke Conradt der Elter vnd ich Schenck Eberth der Junge genettern, herren von Erpach thun kunth aller meniglich, die dießen brieff sehen oder hören lesen, daz wir einmütlich vber ein komen sint mit wol berahtem mut vor vnß vnd alle vnsere erben vnd nachkomenden eines gemeinen baws alda zu Michelstat eine Ring mauern vmb den flecken zu fuehren vnd sol der baw geschehen vnd volnführt werden, nachdem also von wort zu wort hernach geschriben steet: Zu dem ersten so soll diß keinerley zweyung oder misbenden, die wir hatten

eder sust vnder einander gewinnen möchten, wir oder vnser erben nit hindern oder irren an dem vorgeschriben baw also lang, biß wir ein Ringmauern vmb vnd vmb den flecken zu Michelstatt gefuhrt, vnd sol daz vngelt zu Michelstatt gemein sein vnd an dem baw gefallen vnd vnß gemein, biß daselbsten dieße nechsto vier Jahr nocheinander kemen, nach datum diß briffes vnd soll darzu vnßer ieglicher dieße vier Jere alle jar an den baw geben dreyßig gulden, vnd wan dieße vier Jar vmb komen, so sol daß vngelt wieder gefallen vnser ieglichem sein theil ingemein, wie wirs bißher genommen haben, vnd sellen darnach vnser ieglicher alle iar fünfftzig gulden an dem baw geben also lang, biß wir die Ringmauern vmb bringen. Auch soll vnser ieglicher einen knecht vnd ein pferdt vnd ein karren zu Michelstatt haben, die Stein, Kalck vnd Sand führen vnd anders, daz zu dem baw noth ist, vnd sollen die . . . . . diesen nechsten dreien wochen nach datum dißes brieffes iglicher anheben zu fahren vnd diß also lang zu thun, biß die Ringmauern vollführt wird vnd sollen hierüber aber zween gemeine bawmeister . . . . , die das Vngelt einnemen diese vier Jar vndt auch von vnser ieglichem die dreißig gulden alle iar vnd sollen des gewalt haben, karren vnd knechte heißen faren, wie sie daß am aller nutzliehsten dunckct. Auch haben wir vns vnderredet, wen dan die Ringmauer in dißen vier Jaren nit gentzlich vmbfüret were worden, wir dan gemeinlich zu Rath, daz wir dan den baw ein Jar oder zwey verziehen wolten vnd alsc dan darnach wieder anhaben vnd vorbeschribener weiß den bau zuuolführen, also lang, biß die mauer vmb vnd vmb volnbracht würde, vnd wo die zwen baumeister duncket, das is dem Flecken aller nützlichste sey zu bauen, da sol man dan zu ieder zeit anheben zu bauen. Auch ist beredt werden, daz vnser ieglicher seine dreißig gulden zu zwey gezeiten alle iar geben soll, wan es den bawmeistern neth thut vnd wan sie vns daz heischen, so soll vnser ieglicher sein anzahl erlegen ohne clag, vnd welcher daz nit thete, so soll der ander vf seinen schaden nemen vnd welcher also säumig wirdt, der soll haubtgelt vnd schaden bezalen, darnach beide sich zu richten ohn gefehrde. We daz nit geschehe, so möchte ihn der ander pfenden vnd angreiffen on allen zorn also lang, biß heubtgelt vnd schade bezalt werde ongeuerde.

Solches als vorgeschriben hab ich Schenck Conradt der Elter vnd ich Schenck Eberth der jüngste, geuettern gelebet mit guten truwen zu uolnführen vor vns vnd vnsere erben ohne allerlei geuehrde. Vnd das zu vrkund so haben wir vnser iglicher sein Insigel an dißen briff thun hencken, geben vff sant Pallmtag, Anno Domini 1390 Jar.

Nach zwei Abschriften aus dem 16. Jahrhundert.

Man sehe die Urkunde bei Schneider E. H. S. 514, worin über den völligen Ausbau der Mauer zu Michelstadt zwischen Schenk Johann, dem Sohne Conrads des Aeltern (gen. Rauch), der im J. 1390 gestorben, und Schenk Eberhard dem Jüngern, dem Sohne Heinrichs, ein neuer Vertrag abgeschlossen wird. — Conrad der Aeltere in der obigen Urk. ist Conrad V., gen. Rauch, und Eberhard der Jüngere Eberhard X., von der Michelstädter Linie, die Erbacher Linie hatte an Michelstadt keinen Antheil.

CXIX.

1390. — Schenk Johann, Herr von Erpach, stiftet der Pfarrei Mosau ein Malter Korngülte und 6 Schillinge Heller zu einem Jahrgedächtnisse für sich, seine Hausfrau, seinen Vater und seinen Bruder.

Ich Schencke Johann herre von Erpach bekennen offinlichen an diesem brieff vor mich vnd alle myne erbin, || daz ich mit gesundem libe vnd wolbedachtem mude gemacht hat vnd machin eime pherrer zu Mosauwe alle || Jare ewiglichin ein malder korn gulte vnd sechs schillinge heller wernnge vff myme zehinden zu Steinbuech vnd daz sol man werin vnd gebin eime pherrer alle Jare an der zyt, so man den zehinden wert, vnd darvmb sol ein Pherrer zu Mosauwe mins vatter selgen, *Schencke Conrat des eltern*[1]), herren von Erpach, myne, myner huzfrauwen *Schonet Rugrefen*, myns bruders, Schencke Conrad, dumherren zu Wyrczburg, myner kynde vnd allir vnser altfordern vnd nachchumen gedenken in siner mezsin vnd Jargeczyt, begen bede mit der vigilien vnd mit der mezsin vir stunde im Jare, mit namen vff die vier sondage nach den vierffronfasten, schirst chument. Auch werz sach, daz ich oder myne erbin den vergenanten zehinde virseczin eder virkauffin wolten, daz sol sin eim Pherrer obgenant onuerlustig siner ebgeschriben gulte. Auch wer iz sache, daz ein Pherrer der vorgeschriben Jaregezyt nit beginge zu yeder gezyt, als vorgeschriben steet, so mochten ich oder myne erbin dy vorgeschriben gulte als lange vffhebin vnd nemen, biz er dy Jaregezyt beginge, als vorgeschriben steet. Diz zu vrkonde so han ich myn Ingesigel an diesen brieff dun hencken vnd zu merer sicherheit, so han ich gebeden mynen bruder, Schencke Cunrad ebgenant, daz er sin Ingesigel hat gehangen by daz myne. Dez ich Schencke Conrad bekennen, daz ich myne Ingesigel han gehangen an diesen brieff vmb bede willen myns bruders, Schencke Johann ebgenant, in zubesagin aller vergeschriben dinge.

Datum Anno dni M°. CCC. LXXXX.

Die Siegel in grünem Wachse sind, etwas beschädigt, vorhanden.
Mit sinnentstellenden Fehlern bei Schneider l. c. U. N. LXXXV. abgedruckt.

CXX.

1390, am 25. Juli. — Hennchin Stargrad verkauft, mit Zustimmung seiner beiden Söhne Heinrich und Hans und seiner Vettern Balthasar und Helfferich Stargrad, der Frau Else von Katzenelnbogen, Frau zu Erpach, seinen Hof zu Spachbrücken in der Montad um 1½ Hundert Gulden.

Ich Henchin Stargrad edelknecht Bekenen mich offenlich mit diesem briefe fur mich vnd myne erben vnd dun kunt allermenglich, die

[1]) Der hier bereits als todt erwähnte Schenk Conrad der Aeltere ist Conrad V., gen. Rauch. Deshalb muß die Inschrift auf seinem, jetzt nicht mehr vorhandenen Grabsteine, bei Schneider, E. H. Tab. II. N. $^{12}/_{1}$, wornach derselbe erst 1393 gestorben wäre, unrichtig, vielleicht von Schneider falsch gelesen worden sein.

diesen || brieff ansehen odir horen lesen, Daz ich der edeln mynre gnedigen frauwen Elsen von Katzenolnbogen witwen, frauwe zu Erpach|| vnd allen yren erben zu eime rechten ewigen kauffe vorknufft han vnd verkeuffen mynen hoiff zu Spachbrucken in der Montad mit allen sinen Eckern, wesen, zinsen, vellen vnd aller zugehorunge, ersucht vnd vnersucht, iz sy klein odir groiß, als den myn vater seliger gedechtnusse vnd myn fürfnrn vff mich bracht hnnt, vmb anderhnlb hundert guldon, dor egenanten sume geldes die obgenante myne gnedige frauwe mich gutlich bezalt vnd die mir gereucht vnd gegeben hnt vnd die in mynen kuntlichen notz gewant linn. Auch han ich gebeden diese nachgeschrieben myne lieben sono vnd vettern, mit namen Heinrich vnd Hanse, Balthazar, Helfferich Stargrnde gebruder, daz dieser vorgeschribene kauff ir guter wißen vnd verhengnüße sy, Des wir vns Heinrich vnd Hans, des obgenanten Henchin Stargrades sone, Balthazar vnd Holfferich, sine vettern bekenen mit diesem briefe für vns vnd vnser erben, daz dieser vorgeschribene kauff mit vnserm guten willen, wißen vnd verhengnüsse geschehen ist.

Auch bekenen wir, die egenanten Henchin Stargrades sone vnd vettern fur vns vnd alle vnser erben, daz vnser einre der egenanten den obgenanten hoiff gein dem edeln grafe Johan, grafe zu Wertheim, vnsern gnedigen hern dragen vnd vermanen sal ewiglich, wann er von imo zu lehen ruret vnd geet, vnd wor iz sache, daz die obgenante vnsere gnedige frauwe odir yr erben der vermantschnfft dheinerlei schaden antreffen odir gewonen, do globen wir sie von zu entheben an allen yren vnd yr erben schaden.

Diese vorgeschriben stücke, puncto vnd artikel globen wir, die egnanten Henchin Stargrad, Heinrich vnd Hans, des selben Henchins sone, Balthazar vnd Helfferich Stargrad, gebruder, mit guten truwen an eides stad veste, stede vnd vnuerbruchlich zu halden angeuerde in aller forme vnd maiße, als sie hie fur vnd nachgeschrieben steent vnd sollen wir odir vnser erben dar wieder nit tun, noch schaffen getan werden in dhein wies, noch dar wieder vns nit behelffen mit dheinerlei gerichte, ez sy geistlich odir werntlich, odir mit dheinerleien fünden, die yman erdencken mochte an geuerde.

Des zu merer vnd vester, sichern stedekeit vorberetter dinge, So hnt vnser yglicher der egenanten sin eygen Ingesigel vnden an diesen brieff gehangen. Datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo ipsa die beati Jacobi apostoli.

Die Siegel sind, mit Ausnahme eines einzigen, welches am Rande sehr beschädigt ist, abgefallen.

CXXI.

1390, am 25. Juli. — Henchin Starkerad und seine Söhne Heinrich und Hans verkaufen, mit Bewilligung ihrer Vettern und Ganerben Balthasar und Helfrich Starkerad, den Schenken Eberhard IX. und Conrad VI. dem Jüngern, Herren zu Erpach, 1 Pfd. Geldes zu Fürth, das von den Schenken zu Lehen geht, um 9 fl.

Ich Henchin Stargrod edelknecht, Heynrich vnd Hans myne sone Bekennen vns vffinlichin mit Crafft || diß brieffes vnd dun kunt allen

laden, die in ane sehen, horen oder lesen vmb sollich phnnt geldes, || als vns alle Jare fallende ist zu Furte zû Wyhennachten vff vnser herren, den Schencken gude, daz selbe phunt geldes haben wir eweclichen virkaufft den selben Edeln vnsern gnedigen herren Schencke *Eberharten vnd Schencke Conraden dem Jungern*, herren zû Erpach vnd allen yren erben, von den daz vorgenante phunt geldes zû lehen ruret vnd get vmb nûn gulden guder vnn wolgewegen, der wir gantz vnd gar bezcalt sin vnd virzcyhen auch mit diesem brieffe vff daz vorgeschriben phunt geldes, daz wir oder keyn vnser erbin oder ganerbin daz nammerme herfordern oder deheynen zû sprûch darvmb haben sollen yn deheynerley wyse, die den obengenanten vnsern gnedigen herren geschaden mochten.

Syt nû Balthaßar vnd Helffrich Stargkrode gebrnder, vnser vettern vnn ganerben dez vorgeschriben phunt geldes synt, So han wir sie gebeden, daz sie iren guden willen zû diesem vorgeschriben kauff getan han vnd ich Baltaßar vnn Helffrich vorgenant Bekenen, daß dieser vorgeschribene kauff mit vnserm guden willen geschehen ist vnd globen yn mit guden truwen an eydes stat stede, feste vnn vnuerbrochenlichin zû halten vnd dez zu vrkunde hat vnser ygelicher sin eygen Ingesigel an disen brieff gehangen vnd ich Henchin, Heynrich vnd Hans Stargkrod vorgenant globen auch disen vorgeschribenen kaûff mit guden truwen an eydes stat Stede, veste vnd vnuerbrochenlichin zû halden in aller der maße, als vorgeschriben stet vnd dez zû vrkunde hat vnser ygelicher Besunder sin eygen Ingesigel an diesen briff gehangen, der gegebin, da man zcalte von Cristus geburte druzcehin hondert Jar vnn dar nach in dem Nûntzcigestin Jare vff sante Jacobis tag.

Zwei Siegel sind noch vorhanden mit dem Starkerodischen oder Dubornischen Wappen, welches dasselbe ist, wie das der Herren von Brensbach, von Wertbach und von Echter, nemlich ein schräger Querbalken mit 3 Ringen.

CXXII.

1390, am 12. Mai. — Friedrich, Abt, Karl, Dechant, und der Convent des Stiftes zu Fuld bevollmächtigen den Dechanten Karll, Ebecharb von Eberstein und Heinrich von Slitze, genannt von Görtz, des Stiftes Marschall, die Feste Otzberg mit allen ihren Zugehörungen zu verkaufen.

Wjr Friderich von gots gnaden Apt zu Fulde vnd wir Karl dechant vnd der Conuente gemeynlich des obgnanten Stiffts Bekennen offenlich an disem genwortigen briefe, daz wir mit wolbedachtem mute recht vnd redelich den Erbern vnd vesten Karll, dechand egenant, Ebirhard von Ebirstein, Heinrich von Slicze, genant von Gortz, vnserm Marschalk vnd anders wer nût yn von vnsern wegin darzu kompt, vnser lieben in got vnd getruwen, gancz volle macht gegeben haben vnd gancze volle macht geben in crafft diß brieffs von vnsern wegin, fur vns vnsere nachkomen vnd Stifft zu ewigem kauffe zu verkeuffen dem hochgeborn fursten vnd herren, hern Ruprecht dem Eltern, hertzogen zu Beyern vnd sinen erben vnd wer den kauff von sinen wegin mechtlich thun

wil, vnsere vesten vnd Sloße Otsperg vnd Omstad halb vnd die Stad Herings mit allen iren zugehorungen vnn rechten, ersucht vnd vnersucht vnd waz darzu gehoren, burglehen vnd Manlehen vnd waz auch Manlehen in denselben gerichten gelegen sin, alz wir vnd vnser Stifft die herhaben bracht, vzgenomen mit namen vnsers Closters vnd Stiffts zu Höste gulte, höfe, gute vnd rechte, geistlich vnd werltlich, wo sie die darynne haben ligen ane argeliste, vnd waz die obgnanten globen, reden vnd sich verbinden, globt, geredt, verbunden, wider ynnemen den obgnanten kauff zu volziehen vnd zu volenden, zu volczogen vnd zu volent, nemen, reden wir alles stete vnd veste vnd auch also vnuerbrochenlich zu halten ane alles geuerde. Des alles zu sicherheit han wir Apt Friderich vnser große sigille vnd wir Karll, dechand vnd Conuent des Conuents sigille an disen brief gehangen, Geben nach Cristi geburte drutzehen hundert Jar in dem Nuntzigsten Jar an vnsers herren uffart. Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 80, 2.

Der Kaufbrief über Otzberg u. s. w. ist ausgestellt am 24. August 1390. Ebendas. fol. 81, 2. u. 82.

CXXIII.

1390, am 24. August. — Abt Friedrich von Fulda weiset dem Edeln Schenk Conrad VI. Herrn zu Erpach an, seine bisher von dem Stifte zu Fulda besessenen Lehen im Amte Umstadt, die der Abt an Ruprecht den Aeltern, Herzog in Baiern und Pfalzgrafen, verkauft, nunmehr von diesem als Lehen zu empfangen.

Wir Friderich von gotis gnaden, apt des Stifftis ezu Fulde, Karll, dechand vnd der Conuent gemeynlich des selben Stifftis czu Fulde Einbiten dem || Edeln *Schengke Conrat*, herre czu Erppach, vnserm lieben getruwin vnsern fruntlichin gruz: Lieber getruwir, wir laßen uch wißen, daz wir || vmb vnsern vnd vnsers Stiffs beßern noez vnd kuntliche große notdorfft willen verkoufft vnd czu kouffe geben haben dem hochgebornen fursten vnd herren, hern Ruprecht dem Eltern, phalczgrauen by Ryne, des heiligen Romisschin Richis oberster Truchseße vnd herczogen in Beyern vnd sinen erben vnsere vnd vnsers Stifftis Sloße vnd vesten, mit namen Oytsberg die vesten, Heringis daz stetel, darvnder gelegen vnd Omstat die stat halb, mit allen rechten vnd czu gehorungen, nichtis vßgenume vnd darczu die Eygenschafft vnd manschafft an dem andern halben teyl czu Omstat, daz der Edel Vlrich, herre ezu Hanauwe bißher von vns vnd vnserm Stifft vnd vnsern vorfarn czu lehen gehabt vnd getragen hat, vnd alle manne vnd Manschafft vnd alle lehen vnd lehenschaffte vnd alle recht vnd czugehorunge, die czu den obgenantin Sloßen gehorent vnd geboren sollent, nichtis vßgenumen an alle geuerde vnd argeliste, recht vnd redelich, erbelich vnd ewiglich czu rechtem als vnsere gute versigelt, verkoufft briffe dem obgenanten fursten, herczog Rupprecht dem Eltern vnd synen erben darnber geben daz gancz vnd luter vßwisent. Darvmb wisen wir fur vns, vnßer nachkumen vnd Stifft uch obgenanten Schengke

Conrat vnd uwer lehenserben, mit uwer Manschafft vnd uwer lehen obgenant, von der Manschafft vnd des lehens wegen von vns, vnserm stifft vnd nachkumen erbielich vnd ewiglich an den obgenanten herczog Rupprecht den Eltern vnd syne erben, vnd heißen uch vnd gebiten uch festiclich by den gelobden vnd eyden, die ir vns, vnserm Stifft getan vnd czu den heiligen gesworn hat, daz ir uwer lehen gancz, daz ir bißher von vns vnd vnserm Stifft, von der obgenanten Sloße wegen, zu lehen gehabet hat, vnvorczuglich von dem obgenanten herczog Rupprecht dem Eltern emphahet vnd yme daruber gelobet, sweret vnd dauon dinste tut, gewartet, gehorsam vnd furbunden stet, als ir vns vnd vnserm Stifft vor getan hat vnd tun soltet, als Manne von rechte irn herren vnd billich tun sollent, an allerley widerrede, verczug, hinderniß vnd generde, vnd dazu von synen erben nach yme vnd uwer lehens erben von yme vnd synen erben des glichen furbaß ewiclichen tunt, wanne wir die Manschafft nymands versaczt han, vnd wanne ir daz also getan hat, So verczihen wir fur vns, vnsern Stifft vnd nachkumen offe uch vnd offe uwer lehens erben, von der obgenanten Manschafte wegen, vnd offe die obgenanten lehen ewiclich gancz vnd gar an alle generde vnd sagen uch auch dann solicher uwer gelobde vnd eyde, die ir vns vnd vnserm Stifft vor darvber getan hat, quit, ledig vnd loß mit diesem vnserm offen briffe, vßgescheiden alle argelist vnd generde.

Vnd des czu vrkunde vnd ganczer stetekeit aller uorgeschriben dinge han wir obgenant apt vnd wir obgenant dechant vnd Convent vnsere Ingesigel an diesen briff gehangen, der Geben ist nach cristi geburt driczenhundert Jare in dem Nûnczigisten Jare an sent Bartholomei tage des heiligen Aposteln.

Das Siegel des Abts Friedrich ist etwas beschädigt, das des Convents fehlt. Unter demselben Datum ist eine gleichlautende Weisung an Else von Katzenelnbogen vorhanden.

CXXIV.

1390, am 1. November. — Pfalzgraf Rupert bekennt, daß er dem Schenken Eberhard IX von Erpach dem Aeltern, seinem Amtmanne zu Habitzheim, 1200 fl. schuldig sei.

Wir Rupert etc. Bekenen etc., daz wir fur vns vnd vnser erben dem Edeln Schenck Ebirhart von Erpach dem Eltern vnd sinen erben dusent guter gulden schuldig sin, die er vns an gereydem gelte gutlichen geluhen hat an dem kauffe vmb Otsperg, darzu sin wir ym auch schuldig ij^c gulden, damit er vns xx gulden gelts abe geloset hat von der Culmanyn von Dyporg, die wir ir Jars von Haboltsheim reichen musten. Als nu der obgenant Schenck *Ebirhart vnser Amptman ist zu Habolsheim* vnd wir auch einen brief von ym haben, wann wir oder vnser erben dasselbe Ampt von ym oder von sinen erben heischen vnd abe heißen tretden, daz sie vns dann zu stunt ane hinderniße solten dauon abe tredten, dez erkenen wir vns fur vns vnd vnser erben, daz wir den obgenanten Schencken Eberharten vnd sine erben by dem

obgenanten Ampt zu Habotsheim sollen vnd wollen lassen bliben vnd sie dauon nit entseczen, wir haben yn dann beuor die obgenante dusent gulden vnd auch die obgenanten ij^{c} gulden mit eynander gutlichen beczalt ane alle geuerde vnd sol derselbe brief, den wir von dem Schencken von des Ampts wegen haben, demselben Schencken oder sinen erben, als lange wir ym die obgenante zwo summe nit beczalt haben, keynen schaden bringen, wann wir yn aber die obgenante zwo sumen beczalt, So sollent sie vns vnd vnsern erben alsdann von dem obgenanten Ampt abtretten ane furezog, wan wir daz an sie fordern vnd wann wir in die obgenante zwe sumen beczalt haben, so sal dez obgenanten Schencken brief, den wir von des Ampts wegen von ym han, aber wider bliben by sinen crefften.

Vrkond dis briefs, versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel. Datum Heidelberg, In vigilia omnium sanctorum, Anno LXXXX^{mo}.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Karlsruhe, N. 8, fol. 38, 1.

CXXV.

1391, am 13. Mai. — Ritter Engelhard von Frankenstein verkauft seinen Hof zu Habitzheim, das Schreibersgut genannt, an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, um 210 fl., unter dem Vorbehalte der Wiedereinlösung.

Ich Engelhard von Franckenstein, Ritter Bekennen mich offenlich mit diesem briefe vnd dun kunt allermenglich, die yn ane sehen edir horen lesen, daz ich Recht vnd redelich mynen hoiff, || für der burge zu Habiczheim gelegen, der da heißet des schribers gut, mit aller zugehorde, ersucht vnd vnersucht, als den der hoffman bißher gezackert hat, vßgescheiden die wese by || Semde gelegen vnd an Kolnzheimers hofstad, do der wier Inne lyt, vnd auch die gude, die ich von dem vesten knechte Henchin vom Habern den alten verpfant han, die bißher in den egenanten hoiff gezackert sin, Den edeln herren Schenck Eberhard, herren zu Erpach vnd sinen erben verkaufft han vnd zu rechtem kauffe gegeben han vmb, an drißig, dru hundert guter kleiner gulden, der er mich gutlich bezalt hat vnd die in mynen kuntlichen notz vnd fromen gewert vnd gekert han, vnd sol vnd mag der obgenant myn herre Schenck Eberhard eder sinen erben den egenanten hoiff vnd gute nutzen vnd gebruchen nach alle sime wegsten vnd besten, als ander sine eygen gute, an hindernisse oder Irrungn myn Engelharts egenant, mynre erben eder ymans von vnsern wegen in dheine wys on allegeuerde. Auch hat mir der egenant myn herre Schenck Eberhard vnd myne erben fur sich vnd sine erben die gnade vnd fruntschafft godan, wanne ich oder myn erben kemen zu ime eder zu sinen erben vierczehn dage fur sant Peters dage in den lenczen edir vierzehen dage darnach mit, an drißig, druhundert guter gulden, als vorgeschriben steet vnd ime eder sinen erben die geben vnd bezalen, so sal er edir sine erben den obgenanten hoiff vnd guter mir vnd mynen (erben) vnd auch diesen mynen brieff widder vmb Inne geben an furtzeg vnd geuerde vme

die egenante sume geldes. Wan nu die egenante hoiff vnd guter zu lehen ruren vnd geen von dem hochgeborn fursten vnd herren Hirczog Rupprecht dem Eltern, palczgrafe by Rine, dez heiligen Romischen Riches oberster droßeße vnd hirczog in Beyern, myme gnedigen herren, So han ich yn gebeden, daz iz sin gude wille vnd verhengnusse sin wolle.

Auch ist mit namen gerett, als der egenant myn herre Schenck Eberhard fur sich vnd sine erben mir vnd mynen erben eynen brieff gegeben hat anderhalphundert gulden, da von er vns alle iar fünff vnd zwenczig malter korns dieppurger maiße vrüthen [1]) vnd geben sal, nach inhalt des selben sins briefes, wan hie zusehen er odir sine erben vns die anderhalphundert gulden nit bezalt hetten vnd ich oder myne erben qwemen mit zwenczig vnd hundert gulden off die vorgeschrieben ziit vnd ime oder yn die geben vnd bezelten, So sal er odir sine erben mir oder mynen erben den egenanten hoiff vnd guter widder an fürczog innegeben. So sollen ich odir myne erben ime oder sinen erben sinen brieff fur die anderhalphundert gulden vnd die korngulde davon ouch widder geben, wer iz aber, daz myn herre Schenck Eberhard oder sine erben mir Engelharten egenant adir mynen erben die anderhalphundert gulden ee bezelten, dan wir den hoiff vnd guter egeschriben gelosten, wan ich oder myn erben danne denselben hoiff vnd guter losen wolden zu der ziit, als vorgeschriben steet, So wolden wir ime oder sinen erben, an drißig, druhundert guter kleinre gulden, danne zu ziten genge vnd gebe, gancz geben vnd beczalen, als lange ich oder myn erben dez nit endun, so sol myn herre Schenck Eberhard den egeschriben hoiff vnd guter Inne haben in aller moiße, alz vorgeschriben steet.

Alle fürgeschrieben stücke, puncte vnd artikel sementlich vnd ir yglichen besunder globen ich Engelhard obgenant stede, veste vnd vnuerbruchlich zu halden fur mich vnd myne erben ane allerlei geuerde. Dez zu orkunde so han ich Engelhard egenant myn eigen Ingesigel vnden an diesen brieff gehangen. Datum anno dni M°. CCC°. Nonagesimo primo, feria sexta ante festum Pentheeoste.

Das Siegel ist vorhanden.
Unter demselben Datum gibt Engelhard von Frankenstein der Junge, Sohn des Verkäufers, seine Zustimmung zu obigem Verkaufe.

CXXVI.

1391, am 17. Mai. — Kurfürst Rupert von der Pfalz verleiht dem Schenken Johannes von Erpach sein Reichs-Burglehn zu Oppenheim, wofür ihm dieser benannte Güter zu Seheim, Alsbach und Bickenbach aufträgt.

Wir Rupert etc. Bekenen etc., daz wir unsern lieben getruwen Schenck Johan, herren von Erpach, vnserm lieben gnedigen herren dem

[1]) vrüthen oder vrühten = Frucht bringen, auch einernten, hier einernten lassen, als Ernte geben.

Romischen Konige, dem heiligen Romischen Rich vnd vns von des Richs wegen zu Oppenheim zu Borgmanne gewunnen vnd gemacht han vnd hat auch derselbe schenck Johan sin eigen gutere hernach geschriben zu eym Burglehen zu Oppenheim geben vnd vermachet vnd sol er vnd sin borglehens erben dieselben guter zu burgleheu furbaz alleezyt emphahen, habeu, tragen vnd verdienen vnd dauon verbunden zu sin in aller maß, als ein burgman daselbs von rechtz vnd gewonheit billich tun sol one alle geuerde, vnd sollent auch alle solich recht vnd fryheit da haben, als andere burgmanne daselbs ane alle geuerde, vnd sint dis die gutere des obgenanten burglehens: sin Ecker in Scheimer marck gelegen, mit namen X morgen by dem Crucz vnder Alczbach vnd by Bickenbach dem dorff, funff morgen ecker, zwen hinder den zunen vnd dry hinder dem Lindech an einander, die er alle fur recht eigen guter dem Riche, vns an des Riches stat zu eim Borglehen zu Oppenheim offgeben vnd wieder von vns an vnsers herren, des koniges vnd des Richs stat empfangen hat, vrkunde diß briefs, versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel. Datum Heidelberg quarta feria Infra octavam Penthecoste, Anno dni M°. CCC°. LXXXX^mo. primo.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Karlsruhe, N. 8, fol. 42, t.

CXXVII.

1391, am 27. Juli. — Revers des Edelknechts Conrad vom Habern für Schenk Eberhard zu Erbach über die Gülte, welche diesem von dem Ritter Johann von Stogheim auferstorben und welche jener auf seine eigenen Güter als Lehen anlegen will.

Ich Cuncze vom Habern, edelknecht bekenen mich offentlich mit diesem briefe || fur mich vnd alle myne erben vnd dun kunt allermenglich, die diesen brieff an||sehen odir horen lesen, Solich gulde als mir der Edel myn gnediger herre Schenck Eberhard, herre zu Erpach gegeben hat biß off diesen dag, data dieses briefes, die yme verseßen ist von dem Strengen Ritter, herrn Johan von Stogheim, die dem vorgenanten myme gnedigen herren vnd mynre frauwen, sinre husfrauwen off erstorben ist von dodes wegen mines swehers seliger gedechtnusse, wie vil mir da von wirt, daz sal ich anlegen an eygen guter vnd wan ich daz also angelege, So sollen ich vnd myn erben dieselben guter furbaz alwege zu manlehen entpfahen, haben vnd dragen von dem obgenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben in aller der maiße, als manlehens recht und gewonheit ist, legte ich aber dez nit an, alz vorgeschriben steet, So solde ich dan den egenanten mynen gnedigen herren odir sin erben off andern mynen eigen gutern als vil bewisen, als mir der egeschriben gulde von heru Johan obgenant worden wer, vnd sollen ich oder myn erben die selben eigen guter, da ich daz off bewisete, furbaz auch alwege zu manlehen entpfahen, haben vnd dragen von dem obgenanten myme gnedigen herrn vnd sin erben in der maiße, als vorgeschriben steet.

Alle vor geschriben stucke, puncte vnd artikel samentlich vnd yr yglichen besunder globen ich Conrat vorgenant in guten truwen an eydes stad stede, veste vnd vnuerbruchlich zu halden an alle generde. Des zu orkund so han ich Conrad vorgenant myn eigen Ingesigel zu ende dirre schrifte gedrucket. Datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo primo, feria quinta post festum beati Jacobi apli.

Das Siegel ist abgefallen. Papier-Handschrift.

CXXVIII.

1391, am 23. September. — Revers Henne Burghards von Heusenstein für Schenk Eberhard den Aeltern zu Erbach, Landvogt des Landfriedens am Rheine, über Haus und Güter zu Habitzheim.

Ich Henne Burghard von Husenstein bekenen mich offenlich mit diesem briefe vnd dun kunt || allermenglich, die diesen brieff ane sehen odir horen lesen, daz der Edel myn gnedige herre Schenck || Eberhard, herre zu Erpach, *lantfaut dez lantfrieden am Rine* mir vnd mynen rechten lehens erben zu rechten manlehen gelihen hat diese nachgeschribene guter, wan myn alten die von dez vorgenanten myns gnedigen herren altern alwege entpfangen vnd gedragen han vnd ich Burghard vorgenant vnd myne rechten lehens erben sollen die selben guter fürter alwege entpfahen vnd dragen von dem egenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben vnd wir sollen die verdienen mit eyden vnd dienste, alz manlehens recht ist, mit namen diese guter: mynen hoiff vnd hus, do ich jnne sitze zu Habitzheim an den Bangarten, die wese hinden der ane, xiiij morgen ackers am dieppurger wege, V morgen by der mulen zu Semde, Eynen morgen by dem Steinenfurte, iij morgen dar by, die oben vber zihen, einen morgen by dem einridde, obendig des Roins, acht morgen off daz felt gein Omstad vßen offem Rucke, Einen morgen gein der dauben semde, Einen morgen by dem einridde, iij morgen obendig der bunden, Sieben morgen obendig des lengefelder weges, dry morgen gein Rinheim ober der bunden, Sieben morgen am Rinheimer wege, viere morgen jm omsgrunde an zwein stucken, zwene morgen wesen am Steinenfurte.

Dez zu orkund so han ich Henne Burghard egenant myn eigen Ingesigel vnden an diesen brieff gehangen. Datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo primo, Sabbato post Mathei apostoli et ewangeliste.

Das Siegel ist zerbröckelt.

Es sind weitere Lehn-Reverse über diese Güter vorhanden bis 1594. Da die Familie Heusenstein um 1619 ausstarb, so fielen die Lehen an Erbach zurück, die Grundstücke wurden in Erbpacht gegeben und später mit dem ganzen Amte Habitzheim an Löwenstein verkauft.

CXXIX.

1393, am 22. November. — Lehnsrevers Bechtold Echter des Aeltesten für Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Erbach, bestehend in einer Hofraithe zu Erbach bei der Pforte, 2 Gärten und 30 Schillinge Erbacher Währung.

Ich Bechtolt Echter der Eldste bekennen mich offenlich mit diesem brieue fur || mich vnd myn erben, daz mir der edel myn lieber gnediger herre Schenk || Eberhard, herre zu Erpach zu rechtem burglehen geluhen hat myn hoiffrende, alz wyt alz die begriffen ist, da ich zu Erpach in der Stad by der perten uff siczen, vnd einen garten an der beche gein Cuntze Echters duphus ober gelegen, vnd einen garten, stoßet uff die wesen vnd an Heincze Draboden vnd sal mir und myn erben alle Jar dar zu reuchen vnd geben drißig schillinge Erpecher werunge, alz ich dez sinen versigelten brieff han vnd sal ich eder myn erben daz vorgenante burglehen von deme obgenanten myme gnedigen herren, odir von sinen erben haben, dragen vnd entpfahen vnd ir burgman zu Erpach darumb sin vnd daz verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, alz solich burglehen recht vnd gewonheit ist. Wer iz auch, daz der vorgenant myn gnediger herre oder sin erben wulden die obgenanten drißig schillinge von mir oder von mynen erben abe losen, So solden sie vns funffzehen pfunt Erpecher werunge geben vnd bezalen. Dieselben funffzehen pfunde sollen ich Bechteld ebgenant oder myn erben anlegen vnd bewisen uff die obgenant heiffreide vnd garten.
Orkunde diesea brieues versigelt mit myme anhangenden Ingesigel, anno dni M°. CCC. nonagesimo tercie, Sabbato ante diem beate Katharine virginis.

Das Siegel ist abgefallen.
Dies Lehn erscheint von 1450 an in den Echterschen Lehns-Reversen mit den andern Lehen.

CXXX.

1393, am 30. November. — Revers der Gebrüder Georg und Henne von Dobelsheim für Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, über 12 Malter Korngülte, die sie auf ihrem Hofe zu Habitzheim von ihm zu Lehen haben.

Ich Jeorge vnd Henne von Dedelsheim gebrüder, Bekenen vns vffenlich mit diesem briefe fur vnd vnd || alle vnser erben vnd dun kunt allermenglich die diesen brieff ymer ansehen, horen eder lesen: Alse alz wir || des Edeln vnsers lieben gnedigen herren Schenck Eberharts, herre zu Erpach manne sin vmb zwnlff malder korngulde, die vns vnd vnsere alten seligen bewiset sin von hern Otthen vnd hern Vlrich seligen von Bickenbach vff yrem hoife zů Habitzheim gelegen, nach Inde yres briefes, den wir dar uber han, Des sin wir die vorgenanten gebruder gericht vnd geeynet, mit dem ebgenanten vnserme gnedigen herren von der egeschriben zwolff malder kerngulde wegen, alse daz er oder sin erben vns, den egenanten gebrudern edir vnsern

erben von derselben zwolff malder korngeldez wegen alle Jar iorlich nit me reuehen, gebin odir antworten sullen, dann sess malder korngeldes Dieppurger maiß gein Franckeford, oder gein Babenhusen, nach lude des vorgeschriben vnsern briefes, den wir daruber han vnd sollen wir, die obgenanten gebruder odir vnser erben, oder nymans von vnsern wegen den vorgenanten vnsern gnedigen herren odir sin erben vmb die obengenanten sess malder korngeldes, abe vns die nit wurden sie die yren, noch ir gut in keinerlei maiße angrieffen, leidigen, noch schedigen mit keinerlei gerichte, geistlich oder wirtlich odir mit keinerley, die yman erdencken mochte, alle geuerde vnd argelist vßgescheiden. Auch mogen wir die obgenanten gebruder oder vnser erben die obegenanten Sess malder korngeldes vordern ane alle dhene, die daz anderteil dez obgeschriben hoifes vnd gudes inhan nach lude des vorgeschrieben briefes, den wir daruber han, vnd solde vns dieser gegenwertige brieff dar ane keinen schaden brengen vnd genczlich ane schaden sin.

Alle vorgeschrieben stucke, puncte vnd artikel sementlich vnd ir ygliehen besunder reden vnd globen wir, die obgenante gebruder fur vns vnd vnser erben in Crafft dieses briefes veste, stede vnd vnuerbruchlich zu halden in alle der maiße, alz vorgeschrieben stet.

Des zu orkunde so hat vnser yglicher der egeschrieben gebruder Jeorge vnd Henne sin eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen, vns vnd vnsern erben da mydde zu besagen. Datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo ipso die bti. Andree apli.

Die Siegel sind abgefallen.

Außer der obigen Korngülte trugen die von Dobelsheim nach Uebergang der ganzen Herrschaft Bickenbach auf den Schenken Erasmus von Erbach von diesem noch Bickenbachische Güter zu Nybernburg, zu Wenigenumstadt, zu Hainstadt, Hergershausen u. s. w zu Lehen. Die vorhandenen Lehnsreverse von Philipp von Dobelsheim für Schenk Erasmus und von Jacob von Dobelsheim für denselben sind von den Jahren 1495 und 1502. Nach des Erasmus Tode ging dieses Aktivleha in Folge der Bairischen Fehde wahrscheinlich an Hessen-Darmstadt über.

CXXXI.

1394, am 31. März. — Rüdiger und Hug von Weckebach verkaufen alle ihre leibeigenen Leute, wie sie die von ihrem Vater ererbt haben, um 40 fl. an Juncker Eberhard den Jungen, Schenken von Erpach.

Ich Rüdiger von Weckebach vnd ich Hůgk von Weckebach gebruder Bekennen vns offintlichen mit diesem Brieue fur vns vnd alle vnser Erben vnd nachkomen, vnd thun || kůnd allen den, die disen Brieff sehent oder horent lesen, daz wir mit wolbedachtem vireyntem můde eynmůtlichen virkaufft vnd zu kauff geben han, recht vnd redelichen in eyns rechten ewigen kauffes wyse, dem edeln vnserme lieben Juncherren Schencke Ebirhard dem Jungen, herren von Erpach vnd sinen erben, alle vnser Eygenlůde, manne vnd frauwen mit iren gebůsemen, Jůngk vnd alt, als sie vnser vater uff vns bracht hat, besuchet vnd vnbesuchet, keynen vzgenomen, vmb virtzig gulden, die wir von ym

enphangen han, vnd sie yn vnsern notze vnd fromen gekart vnd gewant han, vnd sal der vorgenante vnser Juncherre Schenck Ebirhard vnd sine erben die selben vorgenanten Eygenlude mit iren gebusemen, Junge vnd alt, ynne han, notzen vnd gebruchen vnd sie virsprechen vnd mit yn thûn vnd lazzen, als mit andern sinen Eygenlude, ane wiedderrede vnser vnd vnsre Erben vnd eyns yclichen ane geuerde, vnd sollen auch wir oder vnser erben oder nyman von vnsern wegen deheyne ansprache nymmer me gethan nach den vorgenanten Eygenluden ane alle geuerde.

Vnd des zu eime waren vrkunde vnd sicherheyde, So han wir die vorgenanten Rudiger vnd Hůgk von Weckbach vnser ieclicher sine eigen Insigel gehangen an diesen brieff, vnd han auch gebeden den vesten Edelkneht Peter Ruppel, daz er zu getzugniße diz vorgeschriben kauffs, sine Ingesigel by die vnsern hat gehangen an diesen brieff.

Vnd ich Peter Ruppel vorgenant Bekennen mich, daz ich durch flißiger bede willen Rudigers vnd Hugiß von Weckbach myn eygen Ingesigel han gehangen an diesen Brieff zu eyme getzugniß dieß vorgeschriben kauffs.

Datum anno dni Millm°. CCC°. LXXXX° quinto, feria tercia ante Dominicam Judica me etc.

Die drei Siegel sind noch kenntlich vorhanden. Das Wappen der beiden von Weckbach ist dasselbe, welches die Echter und die Brensbache führten, nemlich ein schräger rechter Querbalken mit 3 Ringen und von dem der Duborne nur dadurch verschieden, daß der Balken dieser letztern von der Linken zur Rechten ging. Das Wappen des Peter Ruppel ist ein schräger rechter, aber glatter Querbalken.

Die Familie der von Weckbach nannte sich ohne Zweifel von dem Dorfe Weckbach bei Stadt Amorbach, wo sich noch die Trümmer einer Burg befinden sollen.

In der Urkunde bei Schneider N. LVIII, I., vom J. 1381 kommt der obige Rüdiger von Weckbach gleichfalls vor, nur hat Schneider statt Weckbach oder Wickbach: „Vinckbach" gelesen und einen Herrn von Finkenbach daraus gemacht. Das Siegel stimmt vollkommen mit dem obigen überein.

Hiernach waren die von Weckbach Erbachische Vasallen.

CXXXII.

1394, am 24. August. — Schenk Johann von Erpach, Schenk Conrads des Aeltern seligen Sohn, bekennt, daß ihn Eberhard, Graf von Katzenelnbogen, mit einem Theile des Hauses Rodenstein in derselben Weise belehnt, wie dies Graf Wilhelm seinem Vater selig, Schenk Conrad dem Aeltern, gethan.

Ich Schencke Johan here von Erpach bekenne mich vffentlichen mit diesem brieffe, daz ich von deme Edeln myme lieben herren, graffen Ebirhardt, graffen zu Katzinellinbogen zu manlehen han enphangen eyn deil an deme huse zu Rodenstein in aller der maiße, als den myn vatter selige, Schencke Conraidt der Elter, herre von Erpach von myme heren graffen Wilhelm seligen, sime bruder vnd von ym bisher gehaibt han, vnd sollen ich vnd myne lehens erben solichen deil von ym vnd sinen erben zu manlehen haben also lange, bis derselbe deil, den ich yatzunt in pantschaffte wegen also ynne han, geloiste wirt nach vß-

wyßunge solicher brieffe, die über dieselbe pantschaffte sint geben versiegelt, vnd wanne derselbe deil von mir oder mynen erben alse geloist wirt, so sullan ich odir myne lehina erben deme egenanten myme herren oder sinen Erben davon nit me verbunden sin vnd auch solicher eide vnd geloibde ledig sin alle argeliste vnd geuerde vßgescheiden. Vrkunde dys brieffes mit myme anhangende Ingeß. versiegelt. Datum Anno dm. Millimo CCC°. Nonagesimo Quarto in festo beati Bartholomei Apostoli etc.

Katzenelnbogen'sches Copial-Buch im Archive zu Darmstadt, fol. 140, 2.

CXXXIII.

1394, am 15. October. — Schenk Conrad, Herr zu Erbach, quittirt dem Bischofe Gerhard von Würzburg den Empfang seiner Homburger Weingülte, bestehend in 2 Fuder Wein, für's laufende Jahr.

Ich Schencke Conrad herre zu Erpach Bekennen mich offenlichen mit || diesem brieue, Solich zwey fuder wins, als ich alle iare zu Burg || lehen zu Hoenburg fallende han, von dem Erwirdigen in got vather vnd hern, hern Gerhard Bischoff zu Wirtzburg, myme lieben gnedigen herren vnd von syme stiffte, Die selben zwey fuder wins sin mir . . . . . von Jare gentzlich vnd wole bezalt vnd gewert vnd sagen der den vorgenanten mynen gnedigen herren sinen Stifft vnd nachkomen quit, ledig vnd loys mit diesem brieffe. Des zu vrkunde so han ich Schencke Conrad vorgenant gebeden mynen lieben oheim Diederich, hern zu Bickenbach, daz er sine Ingesigel uff disen brieff zu ende dirre schrifft gedruckt hat, dez ich mich zu diesem male gebruchen.
Des ich Diederich vorgenant Bekennen. Datum anno dni Mill° CCC°. Nonagesimo quarto, feria quinta ante diem beati Galli confessoris.

Papierhandschrift im Archive zu Würzburg.

Weitere Quittungen von 1413 von Schenk Eberhard dem Aeltern über drei Fuder Wein, von 1414 von demselben über desgleichen, von demselben Jahre von Schenk Johann über 250 fl. Weingeldes, und von 1415 von Schenk Eberhard dem Aeltern über 3 Fuder Wein, sind vorhanden.

CXXXIV.

1395, am 10. Januar. — Johann Geiling von Altheim und seine eheliche Hausfrau Gudegin verkaufen, mit Bewilligung Rudolfs Geiling, ihr Gut zu Habetzheim an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, Landvogt des Landfriedens am Rheine, um viertehalbhundert Gulden.

Ich Johan Geiling von Altheim vnd Gudegin, myn Eliche husfrauwe bekennen vns offenlich myt diesem briebe vor vns || vnd alle vnser Erben, das wir myt wolbedachtem mude vnd myt gesameter hand dem Edeln vnserm lieben hern schenke || Eberhard, herre zů Erpach, *lantfogt des lantfrieden am Rine* vnd sinen rechten lehens Erben, hete

er aber nyt lehens Erben vnd darnach sinen rechten libis erben virkaufft han vnd zû rechtem ewegen kauffe gegeben hane vnd geben ym für recht fry eigen in Crafft dis briebes vnsern hoff zû Habetßheim gelegen, der etwan hieß der Vlner hoff myt aller siner zû gehorunge, ersûcht vnd vnersucht, iß sy Cleyn ader groß, nichts ûßgenomen, als myn Johan Geilinges fater selge vnd wir den bißher jngehabet vnd her bracht han, fur vierdehalp hundert guder Rinscher guldin, der wir auch genczlich vnd wol von yme beczalet vnd gewert sin, dŷ wir auch vorter in vnsern kûntlichen nocz vnd fromen gekeret vnd gewant han, auch reden vnd globen wir, dŷ obegenante eelude in guden trûwen, den vorgenanten vnsern lieben hern Schenk Eberhard vnd sinen rechten lehens erben ader libes Erben, als vorgeschriben stet, des obegnanten hofes vnd kaûffes fur recht fry eygen zu weren vnd werschafft ezu dun jar vnd dag, als des landes recht vnd gewonheid ist ane alle geferde, des zû vrkûnde vnd eym waren geczûgnysse allir vorgeschriben dinge so han ich Johan Geiling vorgnant myn eygen Ingesigel vor mich vnd Gûdegen myn hûsfraûwen vorgenant vnd vor alle vnser erben an diesen brieff gehangen, des ich Gudegen obegenant bekennen vnd ich Rudolff Geiling, des obgnanten Johans bruder bekennen vor mich vnd alle myn erben, daß dieser vorgeschriben kaûff voln gangen vnd geschehen ist myt mym guden willin vnd verhengnysse, des zû eym waren geczugnisse so han ich Rûdolff myn eygen Ingesigel vor mich vnd alle myn erben by des obegenanten Johans, myns brûddirs Ingesigel an diesen brieff gehangen, datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo quinto, dominica die post Epiphaniam.

Die Siegel sind vorhanden. Das Wappen ist die Hälfte eines Hirschgeweihs mit fünf Enden.

Im Jahre 1319, am 12. Mai (am Tage der Märtyrer Nereus, Achilleus und Pancratius) hatten Anselm, Ruprecht und Wilhelm Vlner dieses Gut an Johann Geiling von Altheim um 300 fl. verkauft. — Am 11. November 1519 verleiht Eberhard Schenk, Herr zu Erpach, den Ulnerhof zu Habitzheim an Hans Lyphart um jährlich 22 Malter Korn, 16 Malter Haber, 2 Malter Erbsen, Dipurger Maß, ferner um einen Lammsbauch und eine Wagenfahrt zwischen Rhein und Main.

CXXXV.

1395, am 28. Januar. — Henchin Stargrad der Alte verkauft das Drittheil am Zehnten zu Repach an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, von welchem derselbe zu Lehen geht, um 129 Gulden.

Ich Henchin Stargrad der alde Bekenen mich offenlich mit diesem briefe fur mich vnd alle myn erben vnd dun kunt allermenglich, || die diesen brieff ymmer ane sehen, horen oder lesen, daz ich deme Edeln myme lieben gnedigen herren, Schenck Eberhart, herren || zu Erpach vnd allen sinen erben mynen deil des zehenden zu Repach, daz ist ein dritteil groiß vnd klein in dorffe vnd in felde, welcherley der genant sy, nichts vßgenomen, der auch von ime zu lehen ruret vnd geet, verkaufft han vnd zu eyme rechten ewigen kauffe gegeben han vnd geben

ime vnde sinen erben den in Crafft dieses briefes ewiglich zu haben vnd zu besiczen in aller maiße, alz myn altern vnd ich den biß her lanig vnd herbracht han, vmb hundert vnd ane einen drißig gulden, der ich genczlich vnd wul ven ime bezalt vnd gewert bin vnd die in mynen kuntlicheu necz vnd fremen gekert vnd gewant han, vnd sullen ich oder myn erben, uech nyman veu vnsern wegeu den vergenanten mynen gnedigeu herren vnd alle sine erben an deme egenanten kanffe nummer geangen, geirren, noch gehindern in dheinerlei wise an alle geuerde, noch vns dar widder uit behelffen mit dheinerlei gerichte, geistlich odir werntlich, oder mit dheinerlei funde, die man erdencken mochte in allen dieseu vorgeschriben stncken, puncten vnd artikeln, alle geuerde vnd argelist vßgescheiden. Vnd ich Henchin Stargrad vergnant redden fur mich vnd alle myn erben mit guden truwen vnd waren werten den ebgeschriben kauff vnd sache stede, veste vnd vnuerbruchlich zu halden ane allegeuerde.

Des zu orkunde so han ich Henchin egnant myn eigen Ingesigel au diesen brieff gehangen, mich vnd myn erben der egenanten sachen zu besagen, Vnd han auch gebeden die vesten knechte, myne guden frunde Bechtold Echtern deu alten, Wigant Frischenbach, faut zu Erpach, daz ir yglicher sin Ingesigel zu gezugniße zu deme myme an diesen brieff hat gehangen, wan sie den egeschriben kauff, alsvorgeschriben stet, berett vnd gemacht hant.

Des wir vns die vergenanten Bechtold vnd Wigant bekennen mit diesem briefe, das wir vmb fleißiger bede willen Henchin Stargrats vorgenant vnser yglicher siu Ingesigel zn gezugnuße zu deme sinen an dieson brieff hat gehangen, zn besagen den ebegenanten kauff, wan wir den also berett, bededing et vnd gemacht han, alz vorgeschriben stet.

Datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo qninto, feria quinta proxima post diem Conuersionis beati Pauli Apostoli.

Die 3 Siegel sind vorhanden. Das Wappen Wigand Frischenbachs ist ein Querbalken.

CXXXVI.

1395, am 24. Februar. — Entscheid des Erzbischofs Conrad von Mainz in Streitigkeiten zwischen Schenk Johan, Herrn zu Erpach, und Symon, Grafen von Spanheim.

Wir Conrad ven gets gnaden, des heilgen stuls zu Mencze Erczbischoff, des heiligen Remischen Richs in dutschen || landen Erczcanczeler Bekennen vnd tun kunt offenlich mit diesem brine: Alse als der edel vnser lieber eheim vnd || getruwer, Schenck Johan, herre von Erpach zweyunge gehabt hat mit dem edeln Symon, grauen zu Spanheim vnd zu Vyanden, der sie onch genczlich ven beden syten an vns gangen sint vnd an den hochgebornen fursten, hern Ruprecht den eltern, palczgrauen by Ryne vnd herczogen in Beyern, darvmb wir sie entscheiden han, daz der vergenant graue Symon dem egenanten vnserm eheim Schenck Johan geben sal dru hundirt guldin, vnd sal vnser eheim Schenck Johan Grauen Symen darvmb verbnntlich werden nach

dem, als daz beredt ist vnd vmb sunderlichen dinst vnd gunst, die wir zu dem vorgenanten vnserm oheim han, des han wir yme vnd sinen erben fur vns, vnser nachkomen vnd Stifft zu Menecze geredt zu bezalen vnd zu geben hundirt Rynscher guldin uff sant Gorgen dag nehst komet ane alle geuerde. Des zu vrkunde ist vnser Ingesigel an diesen brieff gehangen.

Datum Heppenheim in crastino beati Mathie Apostoli, Anno dni M°. CCC^mo^ LXXXX quinto.

Das Siegel ist beschädigt.

CXXXVII.

1395, am 10. August. — Lehnsrevers Dietrichs von Bickenbach für den Pfalzgrafen Ruprecht den Aeltern über $^1/_6$ an der Burg Habitzheim, welche ihm sein Vater Dietrich der Alte abgetreten.

Ich Diederich herre zu Bickenbach der Junge Bekennen offinlich mit disem brieff vnd tun kunt allen den, die yn vmmer ansehent, lesent oder horent lesen, daz ich den teil an Habiczheim der versten, mit namen *einen halben dritteil* mit desselben teils zugehorungen, den myn lieber herre vnd vater, her Dietherich, herre zu Bickenbach vor von eym Stiffte zu Fulde da gehabt hat, mit desselben myns vater willen vnd verhengniße von dem durchluchtigen hochgeborn fursten vnd herren, hern Ruprecht dem Eltern, pfalczgrauen by Ryn, des heiligen Romischen Richs Obersten truchseßen vnd herczogen in Beyern, myme lieben gnedigen herren, zu rechtem lehen empfangen han, wan dasselbe teil an Habezheim mit siner zugehorunge von sinen gnaden vnd sinen erben zu lehen ruret vnd get, alz er daz mit Otsperg dem Sloße vmb den Apte vnd Stifft zu Fulde gekaufft hat, alz auch derselbe Apt vnn Stifft zu Fulde mynen vater obgenant vnd sine erben mit der lehenschafft desselben teils an den obgnanten mynen herren, den herczogen vnd sine erben gewiset vnd von iren wegen der lehenschafft genczlich vnd ewiclich ledig vnd loß gelaßen vnd gesagt hant vnd sol ich Diether der Junge obgenant vnn myn erben den vorgnanten teil an Habezheim mit allen desselben teils zugehorungen, von dem vorgenanten myme gnedigen herren, dem Herczogen vnd sinen erben, pfalczgrauen by Ryn furbaz zu rechtem lehen mit truwen, gelubden vnd eyden enphahen, haben vnd tragen in aller maße, als daz vor von dem Apte vnn Stiffte zu Fulde zu lehen geruret hat vnd sollen dem vorgnanten myme herren dem herczogen vnd sinen erben, pfalczgrauen by Ryn furbaz dauon dienen, dun, gewarten, gehorsam vnn verbunden sin, alz manne iren herren von recht vnn gewonheit billich tun sollen ane alle generde vnn argeliste, alz ich auch itzund daz von dem obgnanten myme gnedigen herren dem herczogen enpfangen vnd yme daruber liplich zu den heiligen gesworn han.

Vnd ich Diether, herre zu Bickenbach der alte beken vnd tun kunt mit disem brieffe, daz ez myn guter wille ist vnd verhenget han vnd verhengen genczlich mit crafft diß briefs, daz myn obgnanter gnediger

herre, herczog Ruprecht der Elter Diether myme sene ebgnant den ebgnanten deil zu Habezheim mit denselben teils zugehornngen zu lehen verluhen vnd yn darjnn geseczt hat in aller der maßen, alz bie vorgeschriben stet vnd han auch sin gnade flißlich darvmb gebeden vnd bidten mit disem briefe.

Vnd ich Diether der alte vnd ich Diether der Junge ebgnant han auch bede uff allen verseßen nuezen von felle von dem ebgnanten teile zu Habezheim mit siner zugehorunge gefallen, waz vns der nit werden vnd vzbliben sint bynnen der zyt an, als der ebgnante vnser gnediger herre der hertzog vnd sine Amptlude Habiczheim die vesten ynne gehabt hant biß off disen hutigen tag vnd eff denselben vnsern herren den herczogen ebgnant vnd sin erben vnd off alle sine Amptlnde ven solicher nueze vnd felle wegin, fur vns vnd alle vnsere erben verzigen vnd verziben mit crafft diß briefs genezlich vnd eigentlich vnd ewiclich, nemmer ansprache oder forderunge darvmb zu haben oder zu dun in eincher hande wise, vzgescheiden alle argeliste vnd geuerde, vnd zu vrkunde vnd ewiger stetekeit aller vnd iglicher vergeschriben stucke han ich Diether der alte vnd ich Diether der Junge ebgnant fur vns vnd alle vnser erben vnsere eigene Ingesigele an disen brieff gehangen, der geben ist off dinstag fur vnser fräuwen tag, alz sie zu hymel fure, Assumpcio zu Latine, Nach Cristi geburte drutzehenhandert vnd in dem funffe vnd Nunczigsten Jare.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Stuttgart, fol. 111, 2.

Aus dieser Urkunde geht hervor, daß der Bickenbachische Antheil an Habitzheim im Ganzen nicht 1/4, wie in N. XXXIII. gesagt ist, sondern 1/3 war, die andern 2/3 gehörten den Erben Ulrichs von Bickenbach, der Elsebeth von Katzenelnbogen, Frau zu Erpach, und der Gräfin Mene von Rieneck, und nach ihr den Grafen von Wertheim.

Am 14. August 1395 gelobt Diethrich der Junge von Bickenbach dem Herzoge Ruprecht den Burgfrieden zu Habitzheim. Ebendas. fol. 112.

CXXXVIII.

1395, am 26. November. — Der römische König Wenzel gibt seine Zustimmung dazu, daß der Kurfürst Ruprecht der Aeltere von der Pfalz dem Schenken Eberhard von Erpach dem Aeltern das Burglehn zu Oppenheim verleihe, das ehedem Götz zum Jungen gehabt.

Wir Wenczlaw von gotes gnaden Romischer Kunig, zu allen czeiten merer des Reichs vnd Kunig czu Beheim Bekennen vnd || thun kunt offenlichen mit diesem brieue allen den, die In sehen oder horen lezen: Als der hochgeborne Ruprecht der Elter pfalczgraue bey Reine, des heiligen Reichs Erczdrugsesse vnd herczog in Beyren, vnser lieber Oheim vnd furste das Burcklehen zu Oppenheim, das vns vnd dem Reiche von todes wegen Goczen zum Jungen von Meincze yeczunt ledig worden ist, Schencken Eberhart von *Erbach* dem Eltern gelichen hat, Also zu solcher verleihung solches Burklehens zu Oppenheim haben wir mit wolbedochtem mute, gutem rate vnd rechter wissen vnsern gunst

vnd guten willen gnedieliehen gegeben vnd leihen Im ouch das in kraft diez brines vnd Romischer kunielicher mechte vnd meinen, seczen vnd wollen, das der egenant Schenk Eberhart vnd sine lebenserben das egenante Burklehen mitsampt allen vnd iglicher seinen zugeborungen, nichtes vßgenomen, von vns vnd dem Reiche haben, halden, besiezen vnd des geniessen sollen vnd mogen, In aller der massen als Burklehens zu Oppenheim recht vnd gewonheid ist vnd als das vormals vnczher der egenant Gooze ynnegshabt vnd besessen hat von allermenicliohen vngehindert, vnschedlichen doch vns vnd dem Reiche an vnsern dinsteu vnd snst yedermau an seinen rechten.

Mit vrkunt diez brines versigelt mit vnser kunicliehen Maiestat Insigel. Geben zu Prage noch Cristus geburt dreyczenhnndert Jare vnd dornoeh in dem fninf vnd newnczigisten Jaren, des freytages naoh sand Katherin tage, vnser Reiche des Behemisehen in dem drey vnd dreissigisten vnd des Romischen in dem Czweinczigisten Jaren.

p. d. Johannem dncem Gorliczen,

Das Siegel ist abgefallen. Franciscus praepositus Northusens.

CXXXIX.

1396, am 17. Juli. — Revers Wigand Frischenbachs, Fauts zu Erbach, und seiner Hausfrau Margreb für Schenk Eberhard von Erpach über 4 Gulden Burglehen zu Erpach und einigen Aeckern und Gärten daselbst.

Ich Wigand Frischenbach, faut zu Erpach, Margrede myn eliche husfrauwe Bekennen vns offenlich mit diesem brieue, || fur vns vnd vnser libes lehens erben, das vns der Edel vnser lieber gnediger herre, Schenck Eberhart, herre zu Erpach || fur sich vnd alle sine erben viere gulden geldes alle iar zu sent Martins dage vallende zu burglehen zu Erpach geluhen hat vnd sullen wir vnd vnser vorgenanten libes lehens erben dasselbe burglehen vmme vnsern vorgenanten herren vnd sine erben daz furter vordienen, entpfaen, haben vnd dragen mit eiden, truwen vnd dinsten, alz solicher burglehen recht vnd gewonheit ist. Auch ist gerett, welches iars der obegenante vnser gnediger herre, oder sine erben vns, den egenanten zwein elichen luden, oder vnsern vorgenanten erben schttage fur sent Martins dage, oder acht tage dornoch gehen virtzig gude Rinische gulden vnd da mydde daz vorgenante burgleben abelostent So sulden wir ime oder yn der losunge gehorsam sin vnd sulden wir oder vnser vorgenanten libes lehens erben dieselben virtzig gulden von stunt ane generde an ander gude, inwendig einre mile weges vmme Erpach widder anlegen vnd gude da mydde kouffen vnd dan dieselben gude furbaz von vnserme obegenanten herren vnd sinen erben zu burglehen zu Erpach haben, dragen, entpfaen vnd verdienen in der maiße, alz vorgeschriben stet. Vnd diese nachgeschriben Ecker vnd garten, mit namen: einen garten vnden an Appels garten gelegen halben, vnd viere morgen ackers vnden gein deme *gotshoseln*[1]) gelegen vnd vier morgen by den zilbaumen zuschen Erpach

[1]) Das hier erwähnte Gotteshäuschen ist das sog. Bruderhaus bei Erbach.

vnd Lurbach gelegen, auch halbe vnd einen garten gancz by Peter Otten nuwen huse an Bechtold Echters schuren hat vns zwein eliehen luden vnd vnsern vorgenanten erben der obegenante vnser herre zu egenanten viere gulden gelts zu burglehen geluhen, die zu entpfaen vnd zu verdienen, alz vorgeschriben stet vnd sal derselbe vnser gnediger herre vnd sine erben die Ecker vnd garten nit von vns losen.

Des zu orkunde so han ich Wigand egenant fur mich vnd myne obgenante husfrauwen, die will sie nit eigens Ingesigel enhat vnd vnser libes lehens erben myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen, Datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo sexto, ipso die beati Alexii confessoris.

Das Siegel ist abgefallen.

CXL.

1396, am 20. December. — Vertrag zwischen den Schenken von Erpach und den Pfalzgrafen bei Rhein über gegenseitigen Schutz und Hilfe gegen die feindseligen Ueberfälle aus dem Schlosse Breuberg.

Wir diese nachgeschribene mit namen Schenck *Eberhart der Elter*, herre *zu* Erpach, *Schenck Hans* vnd *Schenck Conrad*, herren || *von* Erpach, gebruder, *Schenck Eberhart der Junge*, herre *von* Erpach vnd *Schenck Conrad der Junge*, herre *zu* Erpach [1]), Bekennen || vns offenbar mit diesem briefe vnd dun kunt aller menglich, die ihn sehent, oder horent lesen, wann wir dem durchluchtigen hochgeborn fursten vnd herren, hern Ruprecht dem Eltern, Pfalczgraven by Rin, des heiligen Romschen Riches Obersten Truchseßen vnd herczogen in Beyern, vnserm lieben gnedigen herren, furbracht vnd geclaget han, daz wir vß dem Sloß Bruberg gekrieget, geschediget vnd vervurecht werden vnd han sin gnade gebeten vnd angeruffen, die wile wir sine, siner pfalcz vnd herschafft erbemanne vnd diener sin, daz er uns darwieder geraten vnd beholffen sin wolle, darvmb sint vnsere gnedigen herren, herczog Ruprecht der Elter obgenant, herczog Ruprecht der Junger sin sone vnd herczog Ruprecht der Jungste, desselben herczog Ruprecht des Jungern sone, ir drier lebtage vnd wir funff Schencken obgenant vnser lebtage vnd nit lenger mit ein uberkomen in aller der maße, als hernach geschriben stet.

Zum ersten, daz wir beidersüte eynander getrulich geraten vnd beholffen sin sollen vnd wollen, nu vnd hernach alle zyt wieder daz Sloß Bruberg vnd alle die, die da vß vnd yn rytent vnd die obgenanten vnser gnedigen herren die herczogen, oder vns, die obgenanten Schen-

---

[1]) Eberhard der Aeltere ist Eberhard IX. von der Erbacher, Hans und Conrad Gebrüder, Herren von Erpach, sind Johannes III. und Conrad VII. von der Fürstenauer, Eberhard der Jüngere, Herr von Erpach, ist Eberhard X. von der Linie zu Michelstadt; endlich Conrad der Junge, Herr zu Erpach, Conrad VI. von der Erbacher Linie.

cken sament oder besunder zu dem obgenanten Sloß darvß oder daryn kriegent vnd schedigent vnd wollent die obgenanten vnser gnedigen herren, die herczogen iczund funffczehen manne mit gleuen vns, den obgenanten Schenken zu helff gein Lyndenfels oder da vmb in yre Sloß zum besten angeuerde legen, also daz wir, die obgenanten Schencken iczund drißig mit glenen gegen Bruberg zum besten angeuerde legen sollen zu were wieder die, die yczund vns obgenanten Schencken vß dem obgenanten Sloß Bruberg vnd dar yn angrieffent vnd schedigent vnd sollen wir obgenanten Schenken sament oder besunder vns ane die obgenanten vnsre gnedigen herren, die herczogen vnd sie ane vns von der helff wegen nit sune, frieden, oder forworten in dieheine wise ane alle geuerde, vnd geschee den obgenanten vnsern gnedigen herren, den herczogen des hernach noyd, daz sie vß vnd yn dem obgenanten Sloß Bruberg angegrieffen vnd geschediget worden, So sollen wir obgenanten Schenken sammt vnd besunder denselben unsern gnedigen herren auch in derselben maße getrülich beholffen sin vnd yn fünffczehen manne mit gleuen legen in vnser Sloß, da si zum besten ligen zu were wieder daz vorgenante Sloß Bruberg vnd alle die, dio vnsere vorgenanten herren, die herczogen also darvß vnd daryn kriegten, angrieffen oder schedigten, vnd sollen wir Schenken obgenant sament oder besunder uns auch one die obgenanten unsere gnedigen herren die herczogen vnd auch sie an vns von des Krieges wegen nit sünen, frieden oder forworten in dieheine wise ane alle generde, vnd des geliehen sollen die obgenanten vnsero gnedigen herren, die herczogen vns auch herwider ton, so vns des hernach aber noyt geschicht ane geuerde.

Auch ist gerete, keme eß, daz vns got glück gebe, daz man von des krieges wegen Sloß gewünne, an denselben Sloßen mit den zugeherden sollen die obgenanten unseré gnedigen herren die herczogen drů teil han vnd wir die obgenanten Scheneken alle ein vierde teil ane geuerde. Gewünne man aber von des kriegs wegen Reysige habe oder Reisige gefangene, daz sol man haben vnd teilen nach marzal Reysiger lute, als wir beidersyt da by heten. Gewünne man aber ander güter oder habe, also von des krieges wegen, daz solt man haben vnd teilen nach marzal der lute, die wir denn beidersyte da by heten ane geuerde.

Auch ist gerete, wer eß, daz vns von solicher helff vnd krieges wegen Nů oder hernach krieg oder fyntschafft off erstünden, dar zů sollen die obgenanten vnsere gnedigen herren, die herczogen uns getrülich beholffen sin vnd sich an uns nit sünen, frieden oder fürworten in der maße, als vorgeschriben stet ane alle geuerde. Vnd in solicher maße sollen wir, die obgenanten Schenken sament vnd besunder den obgenanten vnsern gnedigen herren, den herczogen auch wiederumb tůn vnd sie daz auch allez, als vorgeschriben stet, alle zyt von beiden syten gesheen vnd getan werden getrulich, als dicke des noyt geschicht ane alle geuerde. Vnd alles daz hie vorgeschrieben stet, han wir, die obgenanten Scheneken alle in guten truwen globte, veste vnd stete zu halten an alle geuerde, vnd hat vnser Iglicher sin eigen Ingesigel des

zu Orkunde an diesen brieff gehangen, Datum in virgilia beati Thome Apestoli, Anno dni Millesimo Trecentesimo Nenagesimo Sexto.

Die 5 Erbachischen Siegel sind gut erhalten.

Geh. Staats-Archiv zu München.

Man vergleiche die, theilweise bei Retter II, 283 ff. abgedruckte Urkunde, welche sich auf denselben Vertrag bezieht.

CXLI.

1397, am 11. März. — Lehnbrief Ruprechts des Aeltern, Herzogs in Baiern, Pfalzgrafen bei Rhein, für den Schenken Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, über seine, bisher von dem Stifte zu Fulda zu Lehen gehenden Güter zu Habitzheim, Umstadt, Zeilhard und Spachbrücken.

Wir Rupprecht von gots gnaden, pfalczgraue by Ryne, des heiligen Romischen Riches oberster dreßeße vnd herczoge in Beyern, Bekennen, || effenlich mit diesem brieue vor vns vnd alle vnser erben, daz wir dem edeln vnserm lieben getruwen, Schenck Eberhart deme Eltern, || herren zu Erpach sinen deil an vnser vesten *Habiczheim* mit andern gutern vnd rechten, die darzu geborent, verluhen han vnd verlihen mit Crafft dieses brieues in aller der maiße, also sin brieff Inneheldet vnd vßwiset, den er vns daruber geben hat, der von worte zu worte hernach geschreben steet, also ludende: „Ich Schenck Eberhart, herre zu Erpach der Elter Bekenne effenlich mit diesem brieue ver mich vnd alle myne erben vnd dun kunt allermenglich mit diesem brieue, die yn ansehen, horen oder lesen: Wen der durchluchtige hochgebern fürste vnd herre Hirczoge Rupprecht der Elter, pfalczgraue by Rine, des heiligen Remschen Riches eberster droßeße vnd hirczege in Beyern, myn lieber gnediger herre, Oczsperg die vesten, Heringes daz Stetel, Omstat die Stat halbe mit allen Mannen, Manscheffeten, lehen, lehenscheffeten vnd allen rechten vnd zu gehorungen derselben Sloße vnd darzu die eigenschafft vnd lehenschafft an dem *Sloße Habiczheim*, dieselben lehenschafft an Habiczheim ver von deme Stiffte zu Folde zu lehen geruret hat, recht vnd redelich, erbiclich vnd ewiglich gekaufft hat vmme den Erwirdigen Apt, Dechan vnd Conent des Stifftes zu Folde, vnd sie auch alle manne zu den Sloßen vnd herscheffeten ebgenant, an denselben mynen herren, den herczogen vnd sine erben gewiset hant, solich lehen von ime vnd sinen erben zu entpfahen vnd furbaz ewiglich zu haben vnd zu dragen, alse daz die Kauffbrieue daruber genczlich vßwisent, Des hant der obgenant Apt, Dechan vnd Couent des Stifftes zu Folde mich Schenck Eberhart obgenant mit diesen nachgeschreben lehen, die ich vor ven demeselben Stiffte Folde zu lehen gehabt han, furbaz ewiglich von des vorgenanten kauffes wegen an mynen ebgenanten gnedigen herren den herczegen vnd an sine erben gewiset, von ym dieselben lehenschafft zu entpfahen vnd hant mich daruff ven derselben lehen wegen genczlich ledig gesaget myme glebde vnd eide, die ich yn darvmb getan hatte, also der geheiß brieff, den die vorgenant Dechan vnd Capitel mir Schenck Eberhart obgenant

daruber geben hant, vßwiset. Darvmb bekenne ich Schenck Eberhart obgenant, daz ich dise nachgeschreben lehen vnd guter von deme obgenanten myme gnedigen herren, deme hirczogen also von eyme pfalczgrauen by Ryne von des obgenanten erbekaufs wegen zu rechten manlehen entpfangen vnd ime daruber globt vnd gesworn han, vnd sol ich auch vnd myne erben, also der foldischen lehen recht ist, dieselben lehen von deme obgenanten myme gnedigen herren deme hirczoge vnd sinen erben, pfalczgrauen by Rine also foldische lehen alzit entpfahen haben vnd dragen vnd sinen gnaden vnd sinen erben, pfalczgranen by Rine danon verbunden vnd gehorsam sin, dienen, dun vnd geworten mit guden truwen, globden vnd eiden, also ein mann sime herren von recht vnd gewonheit billich dun sol ane alle geuerde vnd argeliste. Vnd sint diß die lehen, die ich Schenck Eberhart obgenant von deme vorgenanten myme gnedigen herren deme hirczogen also entpfangen han: Zu deme *ersten:* mynen deil an der *burge* zu *Habiczheim* vnd mynen deil an deme *dorffe*, an vogtye vnd gerichte daselbes vnd allez, daz ich da selbes han, ane den hoiff daselbes, den ich kaufft vme die Geylinge, der da heißet der Vlnner hoiff, der ist myn eigen. *Item* han ich auch entpfangen also vorgeschriben stet mynen deil des zehenden zu *Omstat* vnd den hoiff ball en, der vor der stat lihett, der selbe hoiff auch halber ist myns obgenanten herren herczoge Rupprechts des Eltern vnd mynen deil an den vßeckern daselbes. *Item Spachbrucken* vnd *Zilhart* die dorffer mit vogtyen vnd gerichten vnd den zehenden zu Zilhart vnd allez, daz ich da han vnd die obgeschriben dorffere, zehende, hofe vnd gude horent alle zu dem huse Habiczheim vnd han die alle entpfangen von dem obgenanten myme gnedigen herren, deme hirczogen in aller der maiße, also vorgeschriben steet vnd han des zu orkunde vnd ewiger stedikeit myn eigen Ingesigel vor mich vnd myne erben an diesen brieff gehangen, Der gegeben ist uff den wießen Sondag, Invocauit zu latin, nach Christi geburte Druzehundert vnd in dem Sieben vnd nunczigsten Jare."

Vnd wir hirczoge Rupprecht der Elter obgenant vnd vnser erben sullen vnd wollen den obgenanten Schenck Eberhart vnd sine erben by den obgenanten lehen laßen verlihen vnd yn die verliben, also dicke des noit geschicht in aller der maiße alse der obgenant sin brieff Jnne haldet ane alle geuerde.

Vnd des allez zu orkunde so han wir vnser Ingesigel an diesen brieff dun hencken. Datum Heidelberg dominica Invocavit Anno dni M°. CCC nonagesimo septimo.

Von dem Siegel ist noch ein Fragment vorhanden.

Die obigen Güter empfängt Schenk Erasmus im J. 1477, Sonntag nach St. Nikolaus, von dem Kurfürsten Philipp von der Pfalz zu Lehen, nur daß in dem Lehnbriefe neben Spachbrücken und Zeilhard noch Georgenhausen (Jergenhusen) genannt wird. — Im J. 1504, nach dem Tode des Erasmus, wird Donnerstag nach Philippus und Jacobus, Schenk Eberhard von dem Kurfürsten Philipp mit den obigen Lehnsstücken belehnt, so daß auch hier Eberhard als der einzige Erbe des Erasmus erscheint.

Die obige Urkunde findet sich mit Fehlern abgedruckt bei Schneider l. c. N.LXVII.

CXLII.

1397, am 8. April. — Peter Rupelin, Jutte seine eheliche Hausfrau, und Conze Kodewitz, ihr Eidam, stiften dem Pfarrer und der Kirche Mosau 4 Morgen Ackers am Schellenberge bei Erpach.

Ich Peter Rupeln vnd Jutte myn eheliche husfrauwe vnd Coneze Kodewiz vnser eiden erkennen || vns offinlichin mit diesem geginwertigin brieffe vor vns vnd alle vnser erben vnd nachkomenden, || daz wir lnterlichin durch got vnd vmb vnser selen heyles willen gebin han vnd geben mit krafft dießes gegiawertigin brieffes eyme Pherrer zu *Mosauwe*, der kirchin vnd den heilgin vir morgin ackers ewyglichin, gelegin an dem *Schellinberge* by Erpach, dye itznnt yane had Peter Marre, und sol ein Pherrer zu Mosauwe vnser vnd vnser erbin selen ewiglichen darvmb gedencken.

Vnd daz diz also stede vnd onferbrochin ewiglichen blibe, so han ich Peter Rupeln vnd Coneze Kodewiz, obgnanter myn eyden, vnser yglicher sin eygin Ingesigel an diesen brieff gehangen, vns vnser erben aller vorgeschriben sachin zu besagin. Datum Anno dni Millesimo trecentesimo nonagesimo septimo, die dominica in quadragesima qua cantatur Judica.

Das eine Siegel fehlt, das andere ist unkenntlich.

CXLIII.

1398, am 9. Februar. — Conrad, Herr zu Bickenbach, verkauft als Vormund seiner Vettern Ulrich und Conrad zu Bickenbach deren Antheil am Schlosse Habitzheim an den Pfalzgrafen Ruprecht, Herzog in Baiern.

Ich Conrad herre zu Bickenbach, vormunder myner lieben vettern Vlrichs vnd Conrad von Bickenbach, myns vettern Conrad von Bickenbach seligen son, Beken vnn tun kunt offinbar mit disem brieffe, daz ich von iren wegin vnn an ir stat alz ir rechter vormunder vmb irs beßern kuntlichen nuczes willen, mit rade vnn gutem willen ander der obgnanten myner vettern mage vnd frunde, iren ganczen deil, den myn vetter, ir vater selige vnn sie an dem Sloße Habczheim gehabt hant, mit allen zugehorungen an vnd vßwendig derselben vesten Habczheim mit allem dem, daz darzu gehoret, gulte, zinse, nůcze vnd anders, wie die sint, oder sin mochten, keynrley vzgenomen, ane alle generde, dem durchluchtigen hochgeborn fursten vnn herren, hern Ruprecht pfalczgrauen by Ryn, dez heiligen Romischen Richs obersten truchsez vnn herczog in Beyern vnn sinen erben pfalczgrauen by Ryn, eweclich vnn erbeclich, recht vnn redelich zu kauff geben han vnn verkanffen mit crafft diß brieffs vmb ein summe geltes, die derselbe myn gnediger herre der herczog mir Conrad obgnant an der obgenanten myns vettern seligen sone stad, als irm furmunder genczlich geben vnd wol bezalt hat vnd ich mit demselben gelte Annen, der obgnanten myner vettern *swester*[1]), myn Mumen zu der ee beraden han vnd hervmb so han ich

[1]) M. vgl. die Bickenbach. Stammtafel bei Wenck, wo diese Anna unrichtig eingereiht ist.

Conrad obgnant vor die obgnante myne vettern alz ir rechter formnnder eff daz vorgnante teil an Habezheim mit allen rechten vnd zugehorungen, alz furgeschriben stet, genczlich vnd eweclich verzigen van verzihen mit crafft diß brieffs, daz sie oder ymant von iren wegin nummer ansprache oder forderunge daran gehaben oder getnn sellen, geistlich odir werntlich in dhein wise ane alle geuerde vnn argeliste. Vnd als balde die obgnanten myn beide vettern zu iren tagen komment, so sollent sie ane furzog vnn widerrede dem obgnanten myme gnedigen herren dem herczogen vnn sinen erben vorgeschriben einen guten brieff mit iren anhangenden Ingesigeln geben versigelt, disen furgnanten kauff fur sich vnn ir erben ewiclich, veste vnn stete zu halten vnn daroff zu verzihen in aller maße, als furgeschriben stet, vnd zu vrkunde vnd gantzer ewiger stetekeit aller vorgeschriben dinge han ich Conrad obgenant vor die obgenanten myne vettern vnn an ir stat als ir rechter furmunder myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen, datum sabbato post diem beate Agathe virg. Anno dnj M°. CCC°. Nonagesimo octave. Kurpfälz. Copial-Buch zu Stuttgart, fol. 113.

Im J. 1398, am 26. März (Dienstag nach Judica) gibt Anna von Bickenbach, Johann Kämmerers Hausfrau, ihre Zustimmung zu dem obigen Verkaufe. Ebendas. fol. 114.

CXLIV.

1398, am 10. März. — Revers des Edelknechtes Cuntz Kodewiß für Schenk Eberhard den Aeltesten, Herrn zu Erpach, über die Lehen, welche sein Schwäher Peter Ruppel bisher getragen und nun ihn in den Mitbesitz gesetzt, nemlich seinen Theil an Sentzelspach (Sensbach), seinen Theil an den Zehnten zu Schelnbuch und Affelterbach, so wie sein Haus in der Stadt Erpach.

Ich Cuncze Kodewiß edelkncecht verichen offenlich mit diesem briene vor || mich vnd alle myne libes lehens erben vnd dun kunt allermenglich, die yn || vmmer ansehen, horen odir lesen, alsolich manlehen vnd burglehen, alse myn lieber sweher Peder Ruppel, edelknecht von deme edeln myme lieben gnedigen herren, Schenck Eberhard, herren zu Erpach dem eldsten, hat zu lehen, mit namen sinen deil zu *Senzelspach* an deme dorffe, sinen deil des zehenden zu *Schelnbuch*, sinen deil des zehenden zu *Affelterbach* vnd sin hus vnd anders, waz er zu Stad Erpach hat. In die vorgeschriben lehen hat mich der egenante myn sweher mit ime Innegeseczt vnd han die auch also, iglicher nach sime rechten zu lehen entpfangen von deme egenanten mymo gnedigen herren vnd sullen ich vnd myne libes lehens erben die furter von deme obegenanten mymo herren vnd von sinen erben haben, dragen vnd entpfahen vnd die auch verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, alz igliches recht vnd gewonheit ist, doch vnschedelich des egenanten myns gnedigen herren, sinre erben vnd sinre manne recht.

Dez zu orkunde so han ich Contze Kodewiß obgenant myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen. Datum anno dni M°. CCC°. nonagesimo viij°, dominica Oculi.

Das Siegel ist abgefallen. — Im J. 1694 kauften die Herren von Mayerhofen diese Lehnstücke von dem Herrn von Kottwitz zu Aulenbach, und sind dieselben bis in die neueste Zeit als Erbachische Lehnsträger in dem Besitze dieser Güter geblieben. Der letzte Revers ist von 1837.

CXLV.

1398, am 10. December. — Revers Konrads Krieg von Altheim, Edelknechts, für Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, über das Dorf Etzengesäß, den Herborten-Hof zu Bensheim und 4 Gulden Geld.

Ich Conrat Krieg von Altheim, Edelknecht erkenne mich offenlich mit diesem briene fur mich vnd alle myne erben vnd dun kunt || allermenglich die diesen brieff an sehen, lesen oder horen lesen, daz der Edel Schenck Eberhart der elter, herre zu Erpach, myn || lieber gnediger herre ane geschen hat flißige bete vnd dangnemen dinst, den ich yme vnd den synen gethan han vnd fürbaßer in kunfftigen czyten gedun mag vnd hat mir vnd minen lehenserben zu eyme rechten manlehen gelnhen *Eczengeseß* daz dorff mit walt, waßer, weiden, faudyen vnd gerichten vnd mit allen synen zugeborden, nichts dar ane vßgenomen. Item der Herborten hoff zu Benßheim gelegen by der pforte von cyner gaßen biß uff die andern mit aller syner zugehorunge, der yme verfallen vnd ledig worden ist. Item vier guldin geldes, die ich yme vnd sinen erben bewyset uff disen nachgeschriben gutern zu Habeczheim gelegen, die ich in pfandes wyse jnne han, mit namen eynen halben hoff mit aller syner czugehorungen, der der Womolde uff den heigern gewest ist. Diß obgescbriben lehen alles sol ich Conrat obgenant vnd myne lehens erben von dem obegenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben zu lehen haben, dragen, enpfaen vnd daz verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als manlehens recht ist an alles geuerde. Vnd wers sache, daz die obegenanten vier guldin gelts abegeloset wurden von mir Conrat obegenant vnd mynen erben, So solde ich vnd myne erben dem obegenanten myme gnedigen herren vnd synen erben vier guldin gelts widder keuffen vnd anlegen an andere gutere nach dez obegenanten myns gnedigen herren vnd siner erben rat in eyner myle weges nebst vmbe Habiczheim gelegen mit demselben gelde, daran er vnd syne erben sicher an weren, als dicke vnd vil daz not geschee, vnd wanne wir daz also gethan han, so sollen ich vnd myne erben dieselben vier guldin gelts von stunt mit denselben guden von dem obegenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben auch zu lehen enpfaen, haben, dragen vnd verdienen in aller der maße, als vorgeschriben stet ane alles generde.

Des zu orkunde so han ich Conrat Krieg obegenant myn eygen Ingesigel an diesen brieff gehangen. Datum Anno dni Millimo Tricen^mo^ Nonagesimo octavo, feria tercia ante diem Beate Lucie virginis.

Das Siegel ist abgefallen.

Der letzte Revers über dies Lehn ist von 1484 von Dietrich Krieg von Altheim für Schenk Erasmus. Weiter findet sich nichts darüber vor.

CXLVI.

Um 1400. — Weisthum des Dorfes Ascha (Eschau), mit Randbemerkungen des Grafen von Rieneck.

Item diß ist des dorffs recht zu Ascha.

Item man weyst zu dem rechten, das vnser gnediger herre von Rineck oberster Horre vnd vogt ist vnd ander nymant.

Item der vogt oder der schultheiß sol nit hoer gebieten, den by zehen schillingen, ye iiij ₰ für j ß. vnd wer eß [1]), das eyner uff das selbig geböth nit wolt geben, So solte ein vogt oder Schultheiß das anderwertz gebiethen by X schillinge als dicke, als es ym we theeth vnd sol weder vogt, noch Schultheiß hoer gebieten vnd dieselbige 10 ß. seindt des vogts. Szo aber ein vogt ader Schultheiß hoer gebüeth, eyget die selb bueß vnßerm gnedigen hern vnd nit dem vogt.

Item ein iglicher vogt sol gericht halten an der nachbowern schaden vnd sol sein pferth an einen zawn hencken vnd sol ym ein weyß futer für legen.

Item man geybt auch alhie zu Ascha keinen füln zehen, keinen kelber zehen, noch ymen zehen.

Item ob eß sach were, das einer zehen ader zwelff schniter hethe in der ern, den er iren lone geben solt, mocht er iglichen schnyter einen sichling uffheben vnverzehenth [2]), als dick yme das nöt were angenerlich, wer eß aber sach, das einer sein korn selber mit seinem eygenen gesindt abschneyde, sol er keinen uffheben vnuerzehendt.

Item hethe einer zwelff meder in der habern erne, den er seinen lone gebe, so sol derselben iglicher iiij garben uff heben vnuerzhenth [3]), mehet er ym aber selbst, so sol er kein uffheben vnuertzehendt.

Item wer ein Wirth, der feyln kauff heth vnd quemen reysig läthe, oder ander lüde, dy da guthe fürthen oder tryben, den sol er zu eßen geben vmb ir gelt vnd sollen ire pferdt an die zewn hencken vnd wer eß, das sy kein gelt hetten, mocht der wirth das gut nemen fur sein zerung on schaden [4]), auch quemen die lüthe hernach, den man das ir hetth genomen, den sol man desselben gleichen thun, auch sol man denselbigen ir guth wieder geben vmb das gelt, dar eß der wirt hat genomen, auch sol der wirt keyn blutig phandt nemen, noch keyn zubrachten Kelch, noch keyn vngeworfft korn, noch vngewalken thüch.

Item queme ein fromer man vnd trinck ein ßr moß winß vnd eß einen phennigs weck, dan sol nymant bekomern vmb keyn schuldt vnd sol ynen geleiten ein meyl wegs von dem Dorff, so er des begerth [5]).

Item auch sol man dem vogt keyn frondinst, noch keyn zackern thun, er hab es dan mit bethe der nachbawern [6]).

Item wen ein nachbuer zu Ascha hethe iij geyß oder iij Lemer, so sol er geben zu zehen ye von einer geyß ij eyer vnd von einem lame iij eyer vnd wer eß sach, das einer hethe fünff geysse oder Lemer,

[1]) [2]) [3]) [4]) [5]) Randbemerkungen des Grafen von Rieneck: „des geste ich nicht."

[6]) Bemerkung des Grafen von Rieneck: „damit der herschafft nit begeben."

sol er geben ein halbe geyß oder Lampe, hat er aber sechs oder sybon geyße oder lember, so sol er ein gantz zu zehen geben vnd sol fürthor darnach daruff zelen.

Item ein moller zu Ascha sol haben zweben guthe esel, domit or den nachhawern zu der . . . . mülen holt vnd sol einen starken knecht halten, der ein malter korns mag getragen vnd sol sein zarge [1]) nit weiter sein, dan ein pheuing seyle darvmb mag gegen vnd sol haben einen hauen vnd ij heuen vnd sol nemen von einem malter korns eyn metzen korns vnd sol einem, dem er sein korn melet, das sol er ym wieder frey füren vnd hetth der arme seins follen nit an seinem mele, so mag er yme seinen eßel darfür uffhalten, auch sol der moller selbst dar by sein, wan ein nachbauer zu der mole thun wil, uff das der mollor sehe, waß man ym in den sack thue, uff das er dem armen sein vollen wieder müge gegeben.

Item die freyheit zu Ascha, das man nymant vmb keyn schult bokümern mag, geheth yne uff sant Vits abent zu mittag vnd gehet wieder vß uff den Tag zu mittag.

Item vnsor gnediger herro zu Rineck sol keyne ban weyde albie zu Ascha haben, do für giebt das dorff ein sume gelts, ye XX engles fur j ℔.

Itom auch sol keyn gebawer keynem edelman oder keinom priester nichts zu kauff geben hinder vnßerm gnedigen herrn.

Item woe ein fromer mane oder eyn frome fraw züg gein Ascha vnd seße zu Ascha iar vnd Tag an nachvolgenden heru, mag vnser gnediger herr oder die seinen selbige mit recht behalten.

Item wero eß sach, das einer were, der vnßerm gnedigen herren nit angehorth vnd hort eim andern hern an vnd stürbe derselbe, so solt man keyn bestheupt geben vß dem Dorff.

Item auch gibt koyn hindersidel kein bestheupt vnd keine fraw keyn weytmal zu Ascha.

Item wer eß sach, das einer queme gein Ascha vnd wolt do bauweu, so sol yme der schulteiß ein hoffryd lyhen für iiij heller vnd wer eß, das keyn hoffryd vorhanden were, so sol man griffen in die hoffe oder in die hube vnd sol ym ein hoffred lyhen vnd wer eß, das uff demselbigen guth iehts stünde, das sol man demselbigen bezalen der die hoffstadt dar gebe, nach erkenthnuß der nachbawern vnd wer es, das sich gener dar wider setzt vnd queme jener, der da bawen wolt mit seinem holtz, so sol der schultheiß dar gehen vnd sol ym sein zuen uffbrechen, das gener sein Holtz mag hinein gefüren.

Item auch sol ein iglicher Wirth zu Ascha sein weyn lassen kunden vnd sol zu vngelt geben von einem fuder winß XX engles vnd das vngelt ist des Dorffs zu Ascha, das sollen sie legen in des Dorffs nutzen.

Aufschrift: „Die recht zu Echsawe."

Nach einer Abschrift aus dem 16. Jahrh.

---

[1]) zarge = Gefäß; hier das Maß, womit der Müller seine Molterfrucht faßt.

CXLVII.

Um 1400. — Weisthum des Dorfes Cleyn Heidbach (Kleinheubach am Main).

Nota, daz sint die recht dez dorffs zu cleyn Heidbach, die myn herre von Rienecke hie hat. ||

Item zu dem ersten so wysen sie mynen hern von Rienecke Rechthen hern vnd faut dez dorffs vber || waßer vnd weyde, vber kirchen vnd elusen vnd vber alle gude ane der zweyer Rüden hoffe, wyset man fryhe schatzunge vnd atzung vnd frone dinstes, ane als vil me haben sie lüde vff den hofen, eß sin hofflüde ader knechte, so sollen sie gebureschafft mit den nachgebnr halten vnd ir fiehe verpffrunden. Auch wer eß sache, daz min herre von Rieneck ader ander herren eynen leger [1]) hie hetten vnd daz der lüde also vil hie were, daz myn herre anderßwo nit geligen mochte, so solten die Rnden abe zihen von iren höffen vnd solten myn hern von Rieneck dar yn laßen. Auch wyset man zu follem rechten, daz daz dorff sol fryhe sin an herefirten, an fronedinsten vnd an banwync, an legern, darnm so geben die gude nach also vil an zinsen vnd an gulte, wie sie vor alter haben gethan. Anch so wysen sie von des wiltfangs wegen, daz der fryhe sy, abe eyn nachbür In dem dorff were, der eyn hasen finge ader eyn felthun oder eyn vogel jn dem walde, daz der nymant nichts darvmb schuldig wer, als ferre als myns herren margk vnd gerichte geet. Auch wysen sie, daz myn herre eyn gantze halse gerichte hie habe, dar jne geboren zwey dorff mit namen Rudenawe vnd Bolawe [2]). Wer eß sache, daz der dorff eyns hette eynen anefirtigen man ader frawen, die den halse verworchten hetten, den ader die solten sie antworten geyn Heidbach uff ire koste vnd solten jme anch sin recht da dnn. Auch wer eß sache, daz daz anefirtig mensche enginge ader entronne, daz man daz erfnre, so solten die dorff alle drew nachfolgen, daz daz anefirtig mensche widder queme jn daz gerichte, vnd wer eß sach, daz ez noyt gesehee, daz ir eyns daz ander an rieffe, so solt ir eyns dem andern beholffen sin, iglichs vff sin kosten, als ferre als daz reehte vß wyset. Auch wysen sie vff den eyde vnd sprechen, ob man jne gebodt vß zu ziehen, daz sie nyrgen solten ziehen, myncs herren von Rienecks amptman züge dan vor vnd solten nit ferrer ziehen, dan daz sie by sonnen schin widder heyme qnemen. Anch so hat myn herre von Rienick gewalt, eyn schulteyßen zu setzen vnd zu entsetzen, wan er wil oder wen er wil. So hat der schulteiß die fryhet, das jme eyn igliebs gut, daz mym herren zinset vnd guldet, mit dem gefirte, da eß mit zackeren geet, uier halbe tage helffen sal. Anch hat er eyn halbe gut, daz sol atzung fry sin. Ist eß sache, daz er myns herren von Rienicks hofe hat, so sal jme werden der zehende von dem fare gut vnd von den forst guden groß vnd cleyn, die wyle er myns herren hofe bat. Anch so sal er den nachbür cyn gantz rynt [3]) halten ane iren schaden, so sol auch

---

[1]) „leger" ist ein Nachtlager.

[2]) „Bolawe" ist Mainbullau auf der Höhe ober Rüdenau.

[3]) „eyn gantz rynt", ein ganzes d. i. nicht castrirtes Rind = ein Bulle.

der schultheiß den nachbür beholffen sin, daz jne ir banweyt gegeget werde als von alter here kummen ist. Wer eß sache daz der faut herre queme vnd wolt gerichte halten von myns herren wegen, so sol jne der schultheiß eyn mole halten salbdritte ane geuerde, vnd sal auch halten die genen botten, vnd darvmb so wirt jme die cleyn buße an dem gerichte mit namen firtzig heller. Auch so wysen sie zu dem rechten, daz vierzehen gut hie sint, der git igliche eyn somern habern, dez heißt man dufels habern, den sal eyn faut etzen zu eyner eren ader ob er ungeuerde here qweme von mynes herren von Rienicks wegen, so daz gut vff dem felde stonde, so sal er den habern etzen vnd sal daz gut onegeschediget laßen er ader die sin. Auch von dez waldes wegen so wysen sie, daz der walt, der da heist der Schüreberg dez dorffs eygen sy vnd daz sie sich dez sollen gebruchen zu bawen vnd ir bewe davon zu halten, wan sie des nit endeden, so mochte myn herre oder sin amptman die buß dar vmb nemen, die dar vber gemacht ist vnd die wer halbt dez dorffs. Auch hiewe ymant stenenden holtz ane laube, die buß gehort halbe myme herren vnd halbe dem dorffe. Auch so sint zweye gutichen jn dem dorff, die mußen den walt behuden, darvmb so sint sie atzung vnd pücht fryhe. Auch so sint die von Rudenawe mercker in den walt, das sie sich darvß gebruchen sollen bawe holtze vnd weyde. Wan sie dez bedorffen, so sollen sie genen geyn Heidbach zu meynes herren schulteißen vnd sollen laube gewynnen, eß sy stenen oder lygende. Auch wer eß sache, das die von Rudenawe jr bewe nit bilten, so wysen die scheffen zu Heidbach off den eyde, als von alter herkomen sy, daz der schulteis vnd die scheffen die bewe besehen solten, wan myn herre ader sin amptlüde dez nit enberen wolten, fonden sie dan ymant, die bußfellig weren, den hette myn herre ader sin amptlüde ader daz dorffe zu büßen, als ander sin bewe zu Heidbach. Auch wer eß sach, daz ymant zu Heidbach ader zu Rudenawe bawe holtz hiewe vnd daz nit verbeuet zu rechter zyt vnd wan man daz ye vber eyn firtel jars eyns besehe vnd daz vmb kert, so mocht man yne dar vmb büßen, als biß here komen. Auch dede der schulteiß eyn onmüglich gebode hinder den scheffen, dez solt daz dorff keyn schaden han. Auch wysen sie vff den eyde, wer eyn wirt, der da win schenckt vnd daz myn herre mit sin fründen dar qweme vnd wolt yme der wirt den win verdüren, so hette myn her die gewalt, daz er jme den win sal geben, als er jne vff den leger gezuget habe. Auch wer eyn wirt da, der den win verdüren wolt, so mocht man dry von dem dorff darschicken, die solten den win schetzen. Auch so wysen sie, daz die binder sedel sollen gene von der Rebach an biß vff daz huße Wildenstein dry dag zu jare ir jglicher vff syn eigen kosten vnd den kürgkwegk machen, darvmb so sollen sie waßer vnd weyde vorrecht han daz jare. Auch so sal der schulteiß keyn holtz hauwen jn dem walde an laube der scheffen. Auch so wyset man, daz fare frie aczunge vnd pacht vnd den boden zinse mynem herren von Rienecke. So sal der fere[1]) ader wer eyn fere ist, mynen herren von Rieneck

[1]) „fere" = der Fährer, der die Ueberfahrt über den Fluß besorgt.

ader die sin furen vber Meyne hin vnd here vnd wo sie sin begeren ane golt vnd ane silber, vnd davmb so git eyn iglich hube eyn sicheling korn. Auch wer eß sach, dez dem feren die schiffe engingen von dem fere von nôde wegen, so sollen sie yme die fischer helffen holen vnd sal er sie bekosten yff sin kosten vnd darvmb so geben sie yme keyn lenp zu den wyhenachten.

Auch wyset man zu folhem rechten, das die die forst guter han, als obgemelt stet, die sollen anfirtig lude behüden vnd füren woe sie der schultheiß hin heyset vnd bescheyt von mynes herren von Rieneeke wegen.

Auch wyset man zu folhem rechten, das die stat Miltenberg vnd daz dorff Heidbach sin mercker mit eynander jn felde vnd in den gemeyn welden.

Auch wyset man, wann die von Heidbach qwemen mit dem Iren gen Miltenberg zu mitter nacht ader zu mitten dage vor die stat, sollen sie vff thun vnd sie behalten.

Auch so wyset man, wer eß saehe, das die stat Miltenberg fintschafft hett vnd sie nôt anginge, wann sie dann mantyn die von Heidbach, so solten sie komen vnd jne die stat helffen behalten vnd wan ir eygen herre qwcme vor die stat, so solten sie sich weren ader an jne werffen als gegen andern finden.

Bei Schneider E. H. pag. 303 ist ein Auszug aus einem späteren, ähnlich lautenden Weisthum von Kleinheubach aus dem J. 1454 abgedruckt. Vorstehende Urkunde muß jedoch der Schrift, wie der Sprache nach bedeutend älter sein.

CXLVIII.

1400, am 3. Mai. — Engelhard und Conrad von Frankenstein, Gebrüder, quittiren dem Schenken Eberhard dem Aeltesten, Herrn zu Erpach, den von dem Verkaufe des Hofes zu Habitzheim ihrem verstorbenen Vater schuldig gebliebenen Kaufschillingsrest von 1½ hundert Gulden.

Ich Engilhart vnd ich Cunrad von Franckinstein, gebruder bekenn vns mit dießem brieffe vor vns || vnd alle vnser erbin, also als der strenge Ritter Engilhart von Franckinstein, vnser vatter seligen versaczt hat || vnsern hoff gelegen zu Habtzhem vor der burge dem Edeln vnserm lieben hern Schencke Ebirhart dem eldisten, hern zu Erpach, nach lude dez versaczungsbrieffs, den er darvber hat, wanne auch in dem selben brieffe begriffen ist, daz vns der obgenante vnser herre scheneke Ebirhart von demselbin hoff alle iar Jerlichen gebin sal funffe vnd czwenczig malter korn geltz Dieppurger maßis, biß als lange, daz er vns gebin vnd bezalt hat anderhalb hundert gulden, vnd derselbin anderhalbhundert gulden vns der obgenant vnser herre schencke Ebirhart genczlich vnd wol bezalt hat vnd damyde die funffe vnd czwenczig malter korngelcz abegelost, vnd wan wir oder vnser erbin den obgeschriben hoff losen wullen, daz sullen wir dnne mit an drißig gulden drienhundert guder Rinischir gulden, als sie danne zu Frankinfort genge vnd gebe sint, vierczehin dage vor sant Peters dage ad kathedra

oder vierzehin dage darnach angeuerde, vnd daz diße also blibe vnd gehalden werde von vns vnd vnsern erbin, so han ich Engilhart vnd Cunrad obgnant zu gezugniß vnser yeglichin sin eygen Ingesigel vor vns vnd vnser erbin an dißin brieffe gehangin, vnd vnd vnser erbin dißer vorgeschriben sache zu besagen.

Datum Anno dni M°. quadringentesimo, in die Juuencio sty crucis.

Das eine Siegel ist vorhanden.

Auf Sonntag Lätare im J. 1412 quittirt Schenk Eberhard der Aeltere den beiden Brüdern Engelhard und Conrad von Frankenstein die auf die Wiedereinlösungssumme geleistete Abschlagszahlung von 43 Gulden und 8 Schillingen Heller, womit sie einen Theil des verpfändeten Gutes wieder einlösen, so daß nun noch 227 fl. 8 Schill. stehen bleiben, über welche die beiden Brüder an demselben Tage ihren Revers ausstellen. — Nach einem Schreiben Heilmanns von Pfraumheim vom Samstag nach Neujahr 1528 an Schenk Eberhard von Erbach hinterließ Engelhard von Frankenstein, da seine Söhne keine Erben hatten, nur eine Tochter Margaretha, welche die Ahnfrau des von Pfraumheim sei. Deshalb verlangte dieser, zu der Wiedereinlösung des verpfändeten Hofes zugelassen zu werden. Schenk Eberhard stellte dagegen in seiner Antwort vom Mittwoche nach den Dreikönigen in Abrede, daß der von dem v. Pfraumheim beanspruchte Hof von den v. Frankenstein herrühre.

CXLIX.

1400, am 28. September. — Revers Henne Clemme's von Hohenberg, worin er bekennt, von Schenk Eberhard dem Aeltern, Herrn zu Erpach, die Güter zu Willgesaßen zu Lèhn empfangen zu haben, welche bisher Conrad Dügel (von Karben) besessen.

Ich Henne Cleme von Hoenberg beken mich vffinliehin mit dießem brieffe, daz ich zu eyme || rechtin manlehin Enphangen han von dem Edeln mynem gnedigen hern scheneke Ebirhard || dem Eltern, hern zu Erpach alle die gude, die ich han zu Willgissaßin, wesin vnd Ecker, niechtz daran vßgenomen, die Cuntad *Dügel selige* bißher von dem obgenanten mynem gnedigen hern vnd sinen alten gehabt hat vnd sullen ich vnd myn erbin die obgeschriben gude von dem obgenanten mynem hern vnd sinen erbin Enphahen vnd tragen vnd die vmbe sye verdienen mit truwen, gelobden vnd eyden vnd diensten, als man lehins reehte vnd gewonheit ist an alles geuerde, dez zu vrkunde so han ich Henn Cleme obgenant myn eygen Ingeßigel an dißin brieff gehangen. Datum anno dni M°. CCCC°. feria tercia ante diem sty Michahelis archangeli.

Das Siegel ist beschädigt. Auf dem Helme der Kopf eines Einhorns, das Schild unkenntlich.

Unterm 8. Dec. 1423 stellt Henne Clemm von Hohenberg für sich, seinen Sohn Friedrich und Henne von Beldersheim, Amtmann zu Bonames, dem Schenken Eberhard einen Revers über dieselben Güter, so wie über solche zu Stammheim aus.

Die Veranlassung, wodurch diese Güter Erbachisches Lehn wurden, findet sich bei Schneider Urk. N. XXIII. Die Gebrüder Friedrich und Conrad Dügel von Karben gaben sie im J. 1360 den Schenken Conrad und Eberhard, Gebrüder, von Erbach, zu Lehn auf als Preis für die Loslassung des Friedrich von Karben, der von diesem gefangen worden und zum Preis dieses Lehnsauftrags losgegeben war. Wie es weiter mit diesem Lehn gegangen, darüber fehlt es hierorts an Nachrichten.

CL.

1401, am 22. Februar. — Revers Peters von Rosenbach für Schenk Conrad den Aeltern von Erpach über ein Burglehn zu Michelstadt.

Ich Peter von Rosenbach Bekennen vnd thun kunt mit diesem brieffe, daz mir der Edell myn lieber || gnediger Juncher, Juncher Cunraidt der Elter, herre von Erppach von sinen besundern gnaden || vor sich vnd sine erben mir vnd mynen libes lehens Erben zu Rechtem Burglehen geluwen haid vnd lyhet jn Crafft dieß brieffs diese hernachgeschrieben behusunge vnd garten: Item daz hus zu Michelstaidt, daz etwan *Wernher Duborn* was vnd die cluse daran gelegen mit stellen vnd schuren alz ferre daz begriffen haid an alle geuerde. Item einen baumgarten vor der stadt vnd einen nuwen garten daran gelegen, vnd sall darvmb ein Burgman sin vnd daz burglehen verdienen zu Michelstaidt vnd hain deme obgenanten myme Junchern heruber globt vnd zu den heilgen gesworn, sin bestez zu werben vnd sinen schaden zu warnen vnd alleß daz zu thun, daz ein burgman sime herren billich vnd von rechte thun sall, ußgescheiden alle geuerde vnd argeliste. Ich sall auch daz obgenante burglehen, ich ader myne erben allezyt, als dicke des noid geschiet, entphahen vnd daruber globen vnd sweren etc., als obgeschriben steet.

Vnd des zu vrkunde so hain ich der obgenante Peter von Rosenbach myn Ingesigel an diesen briff gehangen, datum Anno dni M. CCCC°. primo, die ad kathedra Petri.

Das Siegel ist abgefallen.

CLI.

1402, am 29. September. — Revers Johannes Kesselhut von Seheim des Alten für Schenk Johann, Herrn von Erpach, über ein Burglehn zu Richinburg, bestehend in 11 Eimer Weins, zu Seheim fällig.

Ich Hans Kesselhut von Seheim der alde erkennen mich vffinlichen mit dießem brieff, daz ich entphangen han || von dem Edeln mym lieben herren Schenck Johann, hern von Erpach zu burglehen Eliff eymer wins, der gefallen acht || eymer von Heilman Kesselhuts selgen gut zu Seheym vnd die andern dry eymer sollent mir gefallen von des vorgenanten myns hern Schenk Johann gut zu Seheim in der keltern vnd solln ich vnd myne lehins erbin dyo burglehen vnn recht dragen, sollen daz burglehen verdienen zu Richinburg nach burgmans recht vnd gewonheyt, als dick des not geschiet ane alle geferde, vnd sol auch in daz burglehin nu off gebin, dye wil ich gelebe, vnd daz zu vrkvnde so han ich myn eigen Ingesigel gehangen an dießen briff. Datum Anno dni M°. quadringentesimo secundo in Crastino Michaelis archangeli.

Das Siegel ist zerbrochen und unkenntlich.

CLII.

1404, am 12. November. — Johann Erzbischof von Mainz übergibt dem Schenken Eberhard, Herrn von Erpach, ein Burglehn zu Dieburg von 26 Gulden.

Wir Johann von gots gnaden des heilgen stuls zû Mentze Ertzbischoff, des heilgen Romischen Riches in dutschen || landen Ertzcanceler Bekennen uffenlichen mit dießem brieue vor vns, vnsere nachkomen vnd Stiffte zû Mentze, || daz wir angesehen haben getruwe, schinbare dinste, die vns vnd vnserm stiffte der Etel Schencke Eberhard, herre von Erpach, vnser lieber getruwer dicke vnd manigfeltlichen mit fliße gethan hait vnd nach in kunfftigen zyten thûn sol vnd mag. Vnd darvmbe vnd von besundern gnaden so hain wir yn zû vnserm vnd vnsers stifftes Burgmanne zû Dyppûrg in vnserm Sloße genomen vnd enphangen vnd haben yme vnd sinen erben zû rechtem Burgleben geluhen vnd verschriben, lyhen vnd verschriben yn vor vns, vnsere nachkomen vnd stifft zû Mentze geinwertlichen in crafft dieß brieues Sechs vnd zwentzig guter Rinscher gulden, die yme vnd sinen erben alle Jare Jerlichen uff vnsere stad Dyppurg uff sent Mertins tag in dem winther gelegen fallen vnd yn vnser Burgermeister zû Dyppurg von der bede da selbes geben vnd reichen sollen ane alle hinderniße, Intrag vnd vertzog. Vnd heißen vnd gebieten darumbe vestelichen mit dießem vnserm brieue die Burgermeister vnser stad zû Dyppurg vorgenant, die itzunt sin oder zû zyten werden, daz sie yme vnd sinen erben die egeschriben sebß vndzwentzig gulden uff daz vorgenante zyle alle Jare furter me von vnser bede da selbes reichen vnd geben ane Intrag vnd generde. Vnd sal er vnd sine erben daz burglehen furter me zu ewigen zyten von vns, vnsern nachkomen vnd stiffte zu Mentze zu Burglehen enphahen vnd getruwelichen tragen, vnd daruber globen vnd zu den heilgen sweren, soliche burglehen getruwelichen verdienen mit truwen, globden, eiden, seßen vnd dinsten, vns damidde gewarten vnd gehorsam zu sin, als solicher burglehen rechte vnd gewonheit ist, als dicke des noit geschicht in aller maßen, als er daz von vns enphangen vnd daruber globt vnd zû den heilgen gesworn hait. Vnd sol er auch daz selbe burglehen sine lebetage uns nyt uffsagen in keyne wise. Vnd sollen wir vnd vnser nachkomen den vorgenanten Schenck Eberharten getruwelichen vertedingen, hant haben, schuren vnd schirmen vnd bystendig sin zû allen sinen rechten, als andere vnsre vnd vnsers stifftes Edelmanne, als verre wir zû rechte mechtig sin ane geuerde. Vnd wer ez sache, daz yme vnd sinen erben soliche Burglehen alle Jare uff daz vorgenante zyle nyt gefyle oder bezalt worde, wenn sie daz redelichen gefordert hetten, so mogen sie vns, vnsere nachkomen vnd Stifft darumbe phenden vnd angriffen vnd sollen auch als dann mit den selben phanden phentlichen gebaren, als nach redeliehkeit gewonlichen ist, vmb soliche Burglehen zu phenden ane geuerde vnd argelist.

Des zu vrkunde ist vnser Ingesigel an dießen brieff gehangen.

Datum Haseloch fer. quarta proxima post diem beati Martini, patroni nostri, Anno dni. Millimo CCCC^mo quarto.

Das Siegel in grünem Wachse ist etwas beschädigt.

Zwei gleichlautende Lehnbriefe über das Burglehn zu Dieburg von Erzbischof Conrad für Schenk Otto, den Sohn des obigen Schenken Eberhard, sind ausgestellt, der eine im J. 1425, Donnerstag nach Petri Kettenfeier, der andere im J. 1432 am St. Laurentientage. Weiter liegt nichts vor.

CLIII.

1405, am 6. Januar. — Lehnbrief Johann's, Erzbischof zu Mainz, für den Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach, über das Dorf Jugenheim, den Kirchensatz und Zehnten zu Pfungstadt, das Burglehn zu Starkenburg 2c.

Wir Johann von gots gnaden, des heilgen stuls zu Mentze Ertzbischoff, des heilgen Romschen Riches in dutschen landen Ertzcanceler Bekenen || uffenlichen mit dießem brieue vor vns, vnße nachkomen vnd Stifft zu Mentze, daz wir dieße hernaehgeschriben gutere dem Edeln Schenken || Eberhart, herren zu Erpach, vnserm lieben getruwen zu lehen geluhen han, mit namen zum ersten: daz dorff *Gugenheim* mit faudie vnd geriehte, walt, waßer vnd weyde vnd wiltbanne. Item den *Kirchesatze zu Pungstad* vnd den zehenden da selbes, als den sine alten herbracht hann. Item den freyenhoff zu Pungstad, der da heißet *Kreßelmans* hoff mit gerichte vnd friheiden vnd aller zugehorunge. Item *Nevsengastes* hoff auch da selbes mit allen sinen zugehorungen. Item daz *Burglehen zu Starkenberg* mit allen sinen zugehorungen. Item alles, daz er hait zu *Furte* vnd in dem gerichte da selbes, mit namen von Selßig vnd Sehstehalber hube vnd eyn firtel an einer hube, Vnd vff iglicher hube Sechs sumern habern vnd daz dritteteil aller phennig gulte. Item vff der Lantschaden vnd der von Werberg hoff tzehen malter Korns vnd zehen malter habern. Item uff Emichen von Burutzen, Ritters zweyn hoffen dru malter habern vnd von wysen vier vnd zwentzig alter heller. Item von zweyn hoffen zu *Crummach* dru malter habern. Item zu *Nydernbrambach* funfftehalb malter habern von Werberges hoff. Item zehen schillinge heller geltes von eyner hoffstad zu Furte gelegen bey Nayls hoff. Item zu *Krekelnbach* [1]) von Klas Krappen hofe dru maltor korns, eyn malter habern, eyn kappen vnd zehen schillingo heller geltes. Item von den *alten Lichtern* zehen schillinge heller geltes. Item zu *Weschnße* [2]) viertzig heller geltes uff Kellers gute. Item *Nayls hoff* mit siner fryheido, als daz von alter herkomen ist. Item alle Jare viertzig hunre. Item *den walt uff dem Odenwalde*, der da heißet der *gemeyne wald*

[1]) Crummach ist Crumbach, Nydernbrambach = Brombach und Krekelenbach = Kröckelbach, drei Filialdörfer bei Fürth.

[2]) Weschnße = Weschnitz, die alten Lichten = Altlechtern, beide gleichfalls Filiale von Fürth.

vnd *den wiltbanne da uff vnd die beforstunge des selben waldes.* [1]) Item *Hutzwilre* vnd *Katzenbach* mit iren zugehorden, walt, waßer vnd weyde, fsudie vnd gerichten. Item ein firtel an der festen zu *Bickenbach* vnd ein firtel zu *Altzspach* vnd eyn firtel zum *Henech* vnd ein firtel in der *Auwe* mit allen iren zugehorungen, mansehafft, wiltbanne, fischeryen, wyngarten, Eekern, wysen, walden, waßern, weiden vnd fryheiden. Item die zehenden zu *Gernßheim* vnd zu *Lindauwe* vnd der hortte, als er die bißher bracht vnd gehabt hait. Vnd hait derselbe Schencke Eberhart die vorgenanten guter von vns enphangen vnd vns daruber globt vnd zu den heilgen geswern, vns und vnserm Stiffte getruwe vnd holt zu sin, als eyn Man sime herren billich ist vnd die lehen getruwlichen verdienen mit truwen, eyden, globden, dinsten vnd seßen, als solicher lehen recht vnd gewonheid ist vnd sie enphahen, als dick des noit geschicht. Doch haben wir Johann Ertzbischoff vorgenant in allen dießen lehen, Burglehen vnd Manlehen ußgenomen vnßer, vnßers Stifft vnd vnßre Mannerechte.

Des zu vrkunde ist vnser Ingeß. an dießen brieff gehangen. Datum Gernßheim ipse die Epiphanie domi., Anno einsdem Millesimo CCCC^mo quinto.

Das Siegel ist abgefallen.

Die Urkunde enthält sämmtliche Lehen, welche die ältere oder Conradinische Linie vom Erzstifte Mainz besaß. Die späteren Lehnbriefe, welche im Archive zu Erbach vorhanden sind, stimmen fast wörtlich mit dem obigen überein. Nach dem Aussterben der älteren Linie gingen diese Lehen alle auf den Schenken Eberhard von der Fürstenauer Linie über, „weil derselbe der nächste Lehnserbe des Erasmus sei." Der Lehnsbrief ist ausgestellt 1504, Mittw. n. Mariä Empfängniß.

CLIV.

1405, am 3. August. — Eyring, Erzbischof von Anavarsa, Suffragan zu Bamberg, stiftet einen Vergleich zwischen dem Abte Peter zu Ebrach und Conrad, Schenken von Erpach, Domherrn zu Würzburg, wegen deren beiderseitigen Rechten und Gerichten in dem Dorfe Mülhausen bei Grumbach.

Wir Eyring, Erczbischoff czu Anauarsa, suffraganius czu Bamberg thun kunt offenlich mit disem vrkunde vmb || solche czweyung die do was czwischen den Erbern geistlichen herren, herren Peter, appte czu Ebrach vnd hern Conrad || schencken von Erpach, Thumherre czu Wirczpurg vnd lange czeit von irer beider vorfarn gewert hatte, von ire rechten vnd gerichtes wegen, die sy solten haben in dem dorff czu Mülhûsen bey Grunbach gelegen, vber lewte vnd vber güter in dorffe vnd in marck da selbst. Wenn ir beyder czweyung dar vmb waß, dar ir icklicher meint, er selt richter sein, dar vmb das si beyder seit vogt vnd herren sein vber alle lewte vnd guter, das czu denselben dorffe gehort. Als di pawern da selbst gemeiniglichen alle auff ir eide teilten, dor vmb machten wir einen freuntlichen tag gen Wirczpurg czu

[1]) Der „gemeine Wald" bei Vielbrunn, s. Urk. N. XXXIX. Derselbe wurde später mit dem gemeinen Walde bei Fürth verwechselt, weil er hier unmittelbar auf Güter bei Fürth folgt.

den geczeiten, do wir phleger warn vnd Inne hetten des Closters hoff zcu Ebrach gelegen czu Wirczpurg vnd andre ir guter do bey vnd wurden eynig auf dem selben tag mit hern Engelharten von Neideck, Thumherr czu Wirczpurg, hern Berthold von Walthershausen, Ritter, Cunczen Seheczlein vnd Hensel Sunczel, di do beyderseit darczu bescheiden wurden vnd di vns darezu vorderten vnd namen, do wurden mit den yezuntgenanten einig vnd einten die vorbenante partei als hernach geschriben stet:

czum ersten, das des samstag der nehsten goltuasten der hern eyner solt den stab haben vnd gericht halten vnd darnach des nehsten sampstages des andern goltuasten solt der ander her oder wem er das empfilhe gerichte halden vnn besiczen furbas ewiglichen, doch vnschedlichen ielichem hern an sinen Inten vnd gutern.

Item was darczu puß vervil an gericht, das solt den selben herren beiden vervallen sein. Auch sol ir keiner des andern lew't vngut beswern oder en in vordern weder stewer, pete, dinst, atzunge, noch keinerley ander beswerung tun, an gunst vnn willen des andern.

Die vorgeschriben teiding sint geschehn do man czalt nach Cristi geburt drewczehenhundert vnd in dem sechs vnn achczigsten Jar, vnn deß czu vrkund haben wir obgeschribene Eyring, erczbischoff czu Anauarsa, vnser Insigel gehangen an disem briff, doch vns vnd allen den vnsern vnschedlich, der geschriben ist nach Cristigeburt virczehnhundert Jar vnn darnach in dem funften Jar, des Montages vor Sixti.

Das Siegel, an beiden Spitzen etwas beschädigt, ist vorhanden. Würzburger Archiv.

CLV.

1406, am 30. Mai. — Revers des Edelknechts Dieberich von Hardenauwe für Schenk Eberhard zu Erpach über den Herborten Hof zu Bensheim mit seinen Zubehörungen.

Ich Diderich von Hardenawe, Edelknecht bekenne vor mich vnd myne erben mit disem briefe, || daz mir der Edel Schenck Eberhart, herre zu Erpach, myn lieber gnediger herr zu eynem rechten || manlehen geluhen hat der herhorten hoff zu Benßheim gelegen by der Phorten von eyner gaßen biß an die andern mit aller siner zugehorunge. Diß obgeschriben sal ich Diderich obgenant vnd myne lehens erben von dem obegenanten myme lieben gnedigen herren Schenck Eberharten vnd sinen erben haben, dragen, enphaen vnd daz verdienen mit eiden, truwen vnd dinsten, als manlehens recht ist ane geuerde.

Dez zu orkunde han ich Diderich von Hardenauwe obegenant myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen, datum anno dni Millimo Quadringen^mo sexto, in vigilia Penthecoste.

Das Siegel ist abgefallen. — Die Familie der von Hardenau, welche noch verschiedene, von Bickenbach an Erbach gekommene Lehen, namentlich den Zehnten zu Erfelden, den dritten Theil des Zehnten zu Seheim, Alsbach, Bickenbach und Jugenheim (hier nur den kleinen Zehnten), so wie ein Burglehn zu Bickenbach besaßen, starb 1543 mit Hans von Hardenau aus. Die entsprechenden Reverse über den Herborten Hof sind vorhanden; der letzte ist von Kunigunde von Hardenau wegen der Nutznießung der Lehen ihres verstorbenen Ehemannes im J. 1543 ausgestellt. Nach ihrem Tode sind die Lehen heimgefallen.

CLVI.

1407, am 16. October. — Schenk Eberhard der Alte, Herr zu Erpach, weiset seiner Schwiegertochter Luckarte von Waltburg ihren Witthum auf das Amt Habitzheim an.

Ich Schenk Eberhart der elter, herre zu Erpach erkenne mich offentlich mit diesem briefe fur mich vnd alle myne erben, daz ich mit wol bedachtem mute vnd gutem wißen bewiddumet || vnd bewyset han, bewiddemen vnd bewysen in Crafft dises briefes die Edeln Luckarten gebern von Waltpurg, dez Edeln myns lieben Schenck Eberharts dez Jungen, herren zu Erpach || eliche husfrauwe, mit funffthalp dusent guder swerer welgewegener Rinscher guldin uff *dem halben deile des Sloßes Habitzheim ane eyn Achte deile*, mit allem dem, daz zu dem ebegenante myme deile gehoret, Mit namen daz dorff halbes zu Habitzheim, Item Spachbrucken daz dorff, Item Zilbart daz dorff vnd den zehenden daselbist vnd waz ich fallende han zu Jorgenhusen, Item mynen deile dez zehenden zu Omstat vnd myne hoff halben daselbist mit allen sinen rechten, Das alles mit gerichten, faudyen, mullen, zinsen, luten vnd gutern cleyn vnd groß, daz darzu vnd daryn gehoret, nichts an allen ebegeschriben gutern ußgenomen, daz alles zu lehen ruret vnd geet von dem Allerdurchluchtigsten Hochgebornen fursten vnd herren, hern Ruprecht von gots gnaden Romischem konige, zu allen zyten merer des Richs vnd siner phalnz, myme lieben gnedigen herren In solicher maße, wer es, das die ebegenant Luckart myne Sone ebegenant uberlebte, So sal die ebegenante Luckart den ebegeschriben bewiddume haben, nutzen vnd gerulichen besiezen vnd sich deß gebruchen ire lebetage, als widdumes recht vnd gewonheit ist ane hinderniße myn Schenck Eberharts ebegenant, aller myner erben vnd allermenglichs von vnsern wegen ane alles geuerde. Auch sollen wir Schenck Eberhart der Elter vnd Schenck Eberhart der Junge bede ebegenant vnd vnsere erben der ebegeschriben Luckarten dise obegeschriben bewiddume dragen vnd vermane geyn dem obegenanten vnserm gnedigen herren konige Ruprechten vnd sinen erben, der obegenanten Luckarten ane schaden. Auch han ich die ebegenante Luckarten ires zugelts mit namen funffthalp dusent guldin, die sie dem obegenanten Schenck Eberhart, myme lieben Sone zu zugelt geben vnd zubracht hat, zur widderlegunge bewyset vnd bewysen sie dar auch in Crafft dises briefes fur mich vnd alle myne erben uff dem halben deile dez Sloßes Habiczheim vnd dem dorff halben darver gelegen, Item Zymmern daz dorff, Item den hoff halbe zu Omstat mit allen synen rechten vnd zugehorungen, Item Acht morgen wyngarten daselbist gelegen, Item was ich fallende han zu cleynen Zymern, zu Semde vnd zu Luczelnbach, Das alles mit gerichten, faudien, mulen, zinsen, zehenden, luten vnd guten cleyn vnd groß, daz darzu vnd daryn geheret, nichts an allen obgeschriben gütern ußgenomen, daz ich ich alles in phandes wyse Inne han von dem obgenanten konige Ruprechten vnd sinen erben, myme lieben gnedigen herren, nach lute der phantbriefe daruber vnd han die bewysunge vnd widderlegunge des zugelts getan mit solichem vnderscheit, als hernach geschriben stet, Mit namen, weres

sache, das die obegenante Luckart den obegenanten Schenck Eberhart myne sone uberlebt vnd nit libes erben ließe, die sie mit eyn ander hetten, daz got nit wolle, So solt die obegenante Luckart ire lebetage vnd nach irem tode ire nehsten erben die nehstgeschriben halpdeile dez Sloßes, dorffes vnd gutere mit aller zugehörunge, als vorgeschriben stet, Inne haben, nuczen, nießen vnd sich der gebruchen nach lute der phantbriefe daruber an hinderniß myn Schenck Eberharts obegenant, aller myner erben vnd allermenglichs von vnsernwegen Also lange, biß das der obegenant myn gnediger herre, konig Ruprecht oder sine erben oder ich Schenck Eberhart obegenant oder myne erben die obegeschriben Sloße vnd gütere von Ine losen wolden fur also vil geldes, als in den phantbriefen daruber benant ist. Vnd were die losunge also geschee, So sollen der obegenanten Luckarten vnd iren erben davon werden vnd gefallen funffthalp dusent guldin vnd nicht me vnd was ubriges geldes da were, daz solde mir Schenck Eberharten obegenant vnd mynen erben gefallen an hinderniß Luckarten obegenant aller ir erben vnd aller menglichs von iren wegen ane alle geuerde. Der losunge die obegenante Luckart vnd ire erben dem obegenanten myme lieben gnedigen heren konig Ruprecht vnd sinen erben oder mir Schenck Eberhart obegenant vnd myne erben allzyt gehorsam sollen sin, nach lute der phantbriefe daruber vnd als vorgeschriben stet ane alles verziehen, widdersprach, hinderniß vnd ane alles geuerde. Auch ist gerette, weres sache, daz myn Sone Schenck Eberhart obegenant die obegenante Luckarten uberlebete vnd nit libes erben mit ir hette, dez got nit wolle, So solde myn sone obegenant die obegenante Sloß vnd gutere auch Inne haben sine lebetage vnd wenne er abeginge von todes wegen, So solden der obegenanten Luckarten nehsten erben die obegeschriben sloß, dorffere vnd gutere an sich nemen vnd die Inne haben, nüczen, nießen vnd sich der gebruchen, nach lute der phantbriefe daruber, an hinderniß myn Schenck Eberharts dez alten obegenant, aller myner erben vnd allermenglichs von vnsern wegen, Also lange, biß daz der obegenant myn gnediger herre konig Ruprecht oder sine erben oder ich Schenck Eberhart obegenant oder myne erben die obegeschriben sloß, dorffer vnd gutere von Ine losen wolden fur also vil geldes, als in dem phantbriefe daruber benant ist. Vnd wanne die losunge also geschee, So sollen der obegenanten Luckarten nehsten erben davon werden vnd gefallen funffthalp dusent guldin vnd nicht me vnd was ubriges geldes da were, daz solde aber mir Schenck Eberharten obegenant vnd mynen erben gefallen an hinderniß der obegenanten Luckarten nehsten erben vnd allermenglichs von iren wegen ane alle geverde, der losunge sie vns auch allzyt gehorsam sollen sin in aller maße, als vor stet geschriben. Me ist beteidinget, wer es sache, daz die obegenante Luckarte abe ginge von todes wegen, Eo dan Schenck Eberhart, ir elich man vnd libes erben hette mit yme, So solt der obegenant Schenck Eberhart doch die obegenant Sloß vnd gutere Inne han in aller vorgeschriben maße sine lebetage vnd wanne er abeginge von todes wegen, So solden sie gefallen an ir beder libes erben ane alle widdersprach allermenglichs vnd ane alles geuerde. Dessen glich ist

gerette were es sache, daz der obegenant Schenck Eberhart abe ginge von todes wegen, Ee dann Luckart, sin eliche husfrauwe vnd libes erben hette mit ire, So solde die obegenante Luckart doch die obegenante sloß vnd gutere Inne han in aller vorgeschriben maße ire lebetage vnd wanne sie abeginge von todes wegen, So sollen sie gefallen an ir beder libes erben an alle widdersprach allermengliches vnde ane alles geuerde. Es wer danne, daz die obegenante Luckart sich verendert vnd eynen andern elichen man neme vnd auch kint mit dem hette, So solten dieselben kint vnd die ersten kint die sie mit Schenck Eberhart, irem ersten manne gehabt hette, nach irem tode an den funfftbalp dusent gulden zu gliechem erbe sten vnd gemeynlich mit eynander erben an alles geuerde. Auch ist me gerette, wer es sache, daz daz obegenante sloß vnd gutere geloset wurden von dem obgenanten kunige Ruprechten, myme lieben gnedigen herren oder sinen erben oder von mir Schenck Eberharten dem altern auch obegenant, oder mynen erben, der lusunge sie vns auch allezyt gehorsam süllen syn nach lute der phantbriefe dar uber, So solde man dasselben geldes funffthalp dusent gulden widder anlegen nach rat ir beder frunde, als zu gelts recht vnd gewonheit ist in aller maße vnd rechten als vorbegriffen vnd geschriben ist, vnd was ubriges geldes an der losunge were, daz solde myn vnd myner erben sin auch als vorgeschriben stet. Dise obegeschriben bewiddemunge vnd bewysunge, als sie von worten zu worte uor begriffen vnd geschriben stent, sint gescheen mit verhengniß, gunst vnd willen vnd wißen des Allerdurchluchtigsten Hochgebornen fursten vnd herren, hern Ruprechts, von gots gnaden Romischen koniges, zu allen zyten merer des Richs, myns lieben gnedigen herren obegenant. Vnd ich Elizabeth Schenckinne, frauwe zu Erpach vnd ich Schenck Eberhart der Junge, Herre zu Erpach obegenant Bekenne offenlich mit disem brieffe vor vns vnd vnsere erben, das dise obe geschribene bewidmunge vnd bewysunge auch gescheen ist mit vnserm guten willen, wißen, gunst vnd verhengniße. Vnd ich Schenck Eberhart der Elter, herre zu Erpach, Elizabeth sin eliche husfrauwe vnd Schenck Eberhart ir Sone alle obegenant gereden vnd globen mit guden truwen an eides stat, Alle obegeschriben stucke, puncte vnd artikele, wie in diesem briefe begriffen sint, sementlich vnd ir yeglichen besunder stete, feste vnd vnuerbruchentlich zu halden vnd nicht da widder zu dun, noch schaffen gedan werden, geistlich oder werntlich, heymlich oder offenlich in dheine wyse, ußgescheiden sy alles generde, böse funde vnd argelist. Vnd des zu eynem warem vrkunde vnd merer sicherheit, So hat vnser yegliches sin eygen Ingesigel gehangen an disen brieff, Datum Alzey anno domini millesimo Quadringen^mo^ septimo, In die sancti Galli confessoris.

Die drei Siegel, die der beiden Eberharde etwas am Rande beschädigt, das der Elisabeth von Erbach, geb. von Cronberg, unverletzt, hängen an der Urkunde.

Die eigentliche Eheberedung ist vom Jacobi 1407.

Die Urkunde gibt Aufschluß sowol über den Erbachischen, als über den Pfälzischen Antheil am Amte Habitzheim.

CLVII.

1407, am 14. November. — Luckarte, Schenckin von Erpach, geborne von Waltburg, erkennt die Pfantschaft und Wiederlösung des halben Schlosses Habitzheim nebst Zubehör, auf welches ihr Witthum angewiesen ist, durch den röm. König Ruprecht an.

Ich Luckart geborn von Waltpurg dez Edeln Schenck Eberharts dez Jungen, herren zu Erpach eliche hußfrauwe Be||kenne mich offenlich mit diesem briefe fur mich vnd alle myne erben, Also als der Edel Schenck Eberhart der elter, || herre zu Erpach myn lieber sweher mich bewyset hat myner heymsture mit namen funffthalb dusent gulden uff dem halben deile dez sloßes Habitzheim mit aller siner zugehorunge, daz der obegenant myn sweher in phandes wyse Inne hat, nach lute der phantbriefe darnber, von dem Allerdurchluchtigisten hochgebornen fursten vnd herren hern Ruprecht, von gots gnaden Romischen Konige, zu allen zyten merer des Rychs, mynem lieben herren. Also wanne der obegenant myn lieber herre Konig Ruprecht oder sine erben oder Schenck Eberhart der elter, myn lieber sweher oder sine erben auch obgenant, die obgeschriben Sloß, dorffer vnd gutere von mir Luckarten obgenant oder mynen nehsten erben losen wollden fur also vil gelts, als in den phantbrieffen daruber benant ist der losunge, ich Luckart obegenant vnd myne nehsten erben dem obegenanten myme lieben hern konige Ruprechten vnd synen erben oder Schenck Eberhart dem eltern, myme lieben sweher obegnant vnd synen erben allzyt gehorsam sollen vnd wollen sin, nach lute der phantbriefe darnber, an alles verziehen, widdersprach, hinderniß vnd ane alles geuerde. Vnd wanne die losunge also geschee, So sollen mir Luckarten obegenant vnd mynen nehsten erben davon werden vnd gefallen funffthalp dusent guldin vnd nicht me vnd was ubriges geldes da were, daz solde dem obegenanten Schenck Eberhart dem eltern, myme lieben sweher vnd sinen erben gefallen an hinderniß myn Luckarten obegenant, aller myner erben vnd aller menglichs von mynen wegen an alles geuerde. Alles daz an dießem briefe geschriben stet, daz gereden vnd globen ich Luckart obegenant für mich vnd alle myne erben mit guden truwen vnd rechter warheit stete, feste vnd vnverbruchenlich zu halden vnd da widder nicht zu dun, noch schaffen gedan werden, heimlich oder offenlich, geistlich oder werntlich in dheine wyse an alles geuerde vnd argelist. Vnd han des zu orkunde myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen vnd han auch gebeden den Edeln hern, hern Hansen Truchseße, herre zu Waltpurg, mynen lieben heren vnd vater, daz er auch vmb fester stetigkeit sin eigen Ingesigel an disen brieff hat gehangen. Daz ich Hans Truchßeße obegenant bekenne, daz ich umb flißiger bete willen Luckarten obegenant, myner lieben dochter myn eigen ingesigel vmb fester stetigkeit willen zu irem Ingesigel an disen brieff han gehangen, mir an schaden. Datum Waltpurg anno dni. Millimo Quad^{mo} septimo feria secunda p. Martini episcopi.

Die Siegel der Ausstellerin und des Georg Truchseß von Waldburg hängen unverletzt an der Urkunde. Das erstere ist auf N. 6 unserer Wappentafel.

CLVIII.

1408, am 25. April. — Schenk Eberhard der Aeltere, Herr zu Erpach, weiset seiner Schwiegertochter Luckart, gebornen von Waltpurg, ihre Morgengabe auf die Dörfer Rutschwyler und Kanzenbach an.

Wir Schenck Eberhart der Elter, herre zu Erpach Erkenen vns offenlich mit disem brieue fur vns vnd || alle vnsre erben vnd dun kunt allen den, die disen brieff ymmer ane sehen, lesen oder horen lesen, daz wir || die Edeln Luckart Schenckinne, frauwen zu Erpach, geborn von Waltpurg, dez Edeln vnsers lieben Sones Schenck Eberharts des Jungen, herren zu Erpach eliche hußfrauwe, bewyset han Sechs hundert guder swerer wolgewogener Rünscher guldin ir morgengabe vnd bewysen sie da auch in Crafft dieses brieues uff disen nachgeschriben dorffern, mit namen Rutschwyler vnd Kanzenbach mit iren zugehorungen, Also bescheidentlich wer es sache, daz der obgenant Schenck Eberhart, vnser sone ee abeginge von todes wegen, danne die obegenante Luckart, da got lange vor sy, so mocht die egenant Luckart die obegeshriehen dorffere an sich nemen vnd sich der gebruchen, nuczen vnd nießen, als morgengabe recht vnd gewonheid ist ane alles geuerde. Auch wer es sache, daz der obegenante Schenck Eberhart vnser sone ee abeginge von todes wegen, danne die egenante Luckart, daz got nit wolle, so mochten wir Schenck Eberhart der Elter obgenant oder vnser erben die obgenante dorffere mit iren zugehorungen widder an vns losen, virzehn dage vor sant Peters dage ad Cathedram genant oder vierzehen dage darnach von der obgenanten Luckarten oder iren erben oder weme sie die geben odir gemacht hette nach irme tode, nach morgengabe recht mit Sechs hundert guter, swerer wolgewogener Rinischer guldin, der losunge sie vns auch allezyt gehorsam sollen syn vngeferlich. Wanne nnn die obegnante dorffere mit iren zugehorungen zu lehen ruren vnd geen von dem Erwirdigen in got vatter vnd herren, hern Johann, Erczbischoff zu Mencze, vnserm lieben gnedigen hern vnd syme Stiffte, so han wir Schenck Eberhart obegenant Ine gebeden, daz er sinen guten willen, gunst vnd verhengniße zu dieser obgeschribene bewysunge geben vnd gethan hat. Auch sollen wir Schenck Eberbart der Elter obegenant oder vnser erben der obegenanten Luckarten vnd iren erben oder weme sie daz geben vnd gemacht hette, als vorgeschriben stet, die obegenanten dorffere mit iren zugehorungen dragen vnd vormanen geyn dem lehenherren an allen iren schaden vnd ane alles geuerde.

Des zu vrkunde vnd merer sicherheit so haben wir Schenck Eberhart der elter obegenant vnser eygen Ingesigel an disen brieffe heißen hencken. Datum anno millesimo Quadringentesimo octavo, dominica, qua cantatur letare.

Das Siegel ist vorhanden.

CLIX.

1408, am 23. März. — Henchen Starkerad, Edelknecht, verkauft an Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, sein Dorf Holderbach (Höllerbach) mit allen seinen Rechten, seinen Antheil an den Dörfern Langenbrombach und Birkenhart und Gefälle zu Hassenrode, Gumprechtsberge, Oberkinzig, Henebach (Hembach) und Kirchbrombach, um 600 Rheinische Gulden.

Ich Henchin Starkerad, Edelknecht Bekenne offenlich mit disem brife fur mich vnd alle mein Erben, das ich mit craft dicz brifes recht vnd redelichen vorkawft han vnd zu eim rechten ewigen || kawffe geben han dem Edeln Schenck Eberharten, herren zcu Erppach, meim liben gnedigen herren vnd allen seinen Erben dise nochgeschriben dorffere vnd gutere, mit namen Holderbach || das dorff gantz mit fawtey vnd gericht, zcinsen, gulten, wassern, welden vnd weiden. Item meinen teil an den zweien dorffern *Birkenhart* vnd *Langenbronbach* mit fawtey vnd gericht, zcinsen, gulten, welden, wassern vnd weiden. Item vier malter haber gelts Dieppurger maß vnd ein phunt alter heller gelts zu Hassenrode uff Niclaws Reipolts hube vnd seiner gesellen. Item zwei malter korn gelts uff den hubenern tzu *Gumpprechtsperge*. Item vier malter korn gelts uff den hubenern zcu *Obernkinczige*. Item den zechenden clein vnd groß uffSchultheissen hube zcu *Obernkinczige*. Item einen turnos gelts uff Weydeners hoff zcu guter zcinß zcu *Kirchbronbach*. Item zcehen vntz alter heller zu *Henebach*, diß alles mit seinen zcugehorungen, es sey clein oder groß, nichts an den obgeschriben dorffern vnd gutern ausgenomen, fur sechs hundert guter, swerer, wolgewegener Rinischer gulden, die ich auch furder in meinen schinberlichen nutz vnd fromen gewant vnd gekart han vnd sol der obgenant mein gnediger herre vnd seine erben die obgenanten dorffere vnd gutere mit allen iren zugehorungen jnne haben, nutzen, nissen vnd sich der gebrauchen on alles geuerde. Auch hat mir der obgenant mein liber gnediger herre fur sich vnd seine Erben mir vnd meinen Erben die gnode vnd fruntschafft gethan, welchs Jars ich oder meine Erben komen zu dem obgenanten meinem liben gnedigen herren vnd seinen Erben virtzehen tage vor sant Peters tag ad Cathedram gnant oder virczehen tage dornoch mit sehs hundert guder, swerer, wolgewegener Rinischer gulden vnsers eigen gelts, So sollen vnd wollen der obgenant vnser gnediger liber herre oder sein Erben die obgnanten dorffer vnd guttere mit iren zcugehorungen mir oder meinen Erben wider zu kawffen geben vmb die obgnante summe gulden, also das wir vns das wollen zu behalten vnd nyman anders an alle geuerde. So sol sich der obgnant mein herr oder sein Erben wider disen widerkauff nit setzen in keine weise ane alle geuerde vnd argelist.

Wenne nu die obgenanten dorffere vnd gutere mit Iren zugehorungen zcu Lehen ruren vnd geen von dem Edeln Graff Johann, Grauen zcu Wertheim, meim gnedigen liben herren, seinen Erben vnd der herschaft zcu Bruberg, So han ich yn gebeten, das er seinen guten willen, gunst vnd verhengniß zcu dißem obgeschriben kawffe geben vnd

gethon hat vnd sein Insigel zuforderst an disen brif gehangen hat, des wir Grafe Johann obgnant bekennen, das wir vmb fleissiger bethe willen Henchin Starkerads obgenant vnsern guten willen, gunst vnd verhengnisse zcu disem obgeschriben kauffe geben vnd gethan haben, doch mit beheltnisse vnser manschaffte vnd rechten an den obgnanten guten vnd leben, des zu vrkunde ist vnser Insigel zou forderst an disen brif gehangen.

Alle vorgeschriben stucke, puntte vnd artickele sementlich vnd Ir itzlichen besundern, als sie vor vnd noch an disem brife von dem obgeschriben kauffe begriffen vnd geschriben steen, gerede vnd globe ich Henchin Starkerad obgnant fur mich vnd mein Erben in guten truwen mit rechter worheid stete, veste vnd vnuerbrochenlichen zcu halten vnd nymmer do wider zcu thun, noch schaffen do wider gethon werden mit dheine sachen, geistlich oder werntlich, heimlich oder offinlich, wie die vmmer gesein mogen, außgescheiden sey alles geuerde, bose funde vnd argelist. Vnd han auch gebeten die vesten knechte Balthasar vnd Helffrich Starkareten, meine liben ganerben vnd vettere, das sie sie Ire Ingesigele zu merer sicherheit vnd vestem getzugnisse diß obgeschriben kawffs auch an disen brif haben gehangen.

Vnd wir Henchin Starkerat, Balthasar vnd Helfferich Starkerat, gebrudere, alle obgnant gereden vnd globen fur vns vnd alle vnsere Erben vnd nochkomen mit guten truwen disen obgeschriben kauff zu halten vnd die obgenanten dorffere vnd gutere gein dem obgenanten vnserm gnedigen lieben herrn herrn, grafen Johann, grauen zu Wertheim, seinen Erben vnd einer herschaft zcu Bruberg zcu tragen vnd vormanen mit einen, der woppens genoß sey vnd die lehen wol vordinen moge, als sulcher lehen recht ist vnd als off dez not geschit on allis geuerde, doch dem obgnanten vnserm gnedigen liben herren Schenck Eberharten vnd sinen Erben onschaden vnd ongeuerde.

Des zu einem waren vrkunde vnd merer sicherheit so han ich Henchin Starkerad mein eigen Insigel zcu des obgnanten meins gnedigen herren grafe Johanns, grafen zcu Wertheim Insigel an disen briff gehangen vnd wir Balthasar vnd Helffrich Starkerad, bede obgnant haben auch vmb fleissiger bethe willen Henchins, vnsers liben vettern obgenant vnser eigen Ingesigele zcu merer sicherheit vnd vestem gezengniß an disen briff gehangen vnd gereden vnd globen auch in guten truwen mit rechter worheit alles, das an disen briff geschriben steet, stete, veste vnd vnuerbrochenlich zcu halten vnd do wider nicht zcu thun, noch schaffen gethan werden in dheine weise on alles geuerde.

Datum anno domini Millesimo Quadringentesimo Octavo, feria sexta ante dominicam proximam, qua canitur in Ecclesia dei letare.

Die Siegel sind verloren.



CLX.

1408, am 24. Mai. — Luckart, geborne von Waldburg, Gemalin Schenk Eberhards des Jungen, bekennt, daß ihr Schwiegervater Schenk Eberhard der Aeltere ihr 600 fl. Morgengabe auf die Dörfer Rutschwyler und Kanzenbach angewiesen und daß sie zur Einlösung dieser Dörfer bereit sei.

Ich Luckart geborn von Waltpurg, dez edeln Schenck Eberharts des Jungen herren zu Erpach eliche husfrauwe || bekenne offenlich mit diesem brieue fur mich vnd alle myne erben, Also als der edel Schenck Eberhart der elter, herre zu Erpach, myn lieber sweher mich bewyset hat myner morgengabe, mit namen Sechs hundort guldin uff den dorffern Rutschwyler vnd Kanzenbach mit allen iren zugehorungen nach lute der morgengabes brieue darüber, Also weres sache, daz es zu valle qweme vnd der obegenant schenck Eberhart der Junge, myn lieber hußwirt ee abe ginge von todes wegen, danne ich, da got lange vor sy, wanne danne der obegenant Schenck Eberhart der elter, herre zu Erpach, myn lieber sweher oder sine erben die obengenannte dorffere mit iren zugehorungen geben vnd gemacht heite als morgengabe, als recht vnd gewonheit ist, Losen wolde fur also vil geldes, als in den morgengabes brieuen benant ist, der Losunge ich Luckart obegenant vnd myne nehsten erben oder weme ich die obegenante dorffere mit iren zugehorungen in vorgeschribener maße geben vnd gemacht hette, dom obengenanten myme lieben sweher oder sinen erben allezyt gehorsam sollen vnd wollen syn, nach lute der morgengabes brieue daruber ane alles verzieben, widdersprach, hindernisse vnd ane alles geuerde. Alles daz an disem brieue geschriben stet, daz gereden vnd geloben ich Luckart obegenant für mich vnd alle myne erben oder weme ich die obegenanten dorffere mit iren zugehorungen in vorgeschribener maße geben vnd gemacht hette mit guten truwen vnd rechter warheit, stete, veste vnd vnuerbrüchenlich zu halten vnd da widder nicht zu dun, noch schaffen gedan werden, geistlich oder werntlich, heymlich oder offenlich in dheine wyse an alles geuerde vnd argelist. Vnd han dez zu orkunde myn eigen Ingesigel an disen brieff gehangen. Vnd han auch gebeden den Edeln herren, hern Johanne Truchseßen, herren zu Waltpurg, mynen lieben herren vnd vater, daz er auch vmb vester stetikeit vnd ganczem gezugniße sin eigen Ingesigel an disen brieff hat gehangen. Dez ich Johannes Truchseße obegenant bekenne, daz ich vmb flißiger bete willen Luckarten obegenant, myner lieben dochter myn eigen Ingesigel vmb vester stetikeit willen vnd ganczem gezugniße zu irem Ingesigel an disen brieff han gehangen, mir vnd mynen erben ane schaden. Datum anno dni Millimo Quadringentesimo octavo in die Ascensionis domini.

Das Siegel der Ausstellerin hängt etwas beschädigt an der Urkunde, das andere fehlt.

CLXI.

1408, am 5. Juni. — Frank, Philipp und Frank von Cronberg bescheinigen die edle Abkunft des Schenken Hans, Herrn zu Erpach.

Wir Francke von Cronberg der alder, Philips von Cronberg der alde vnd Franck von || Cronberg, hern Hartmods seligen sone Bekennen offentliche mit diesem brieff vnd || thun kunt aller mennielichen, die In sehen, horen ader lesen, das des edeln Schenck Hansen, bern zu Erpach vatters mutter eyn frey edel dochter gewest ist von Cronberg vnd hat geheißen Elizabeth vnd derselben vatter hat geheissen Hartmudus vnd ist gewest ein fry edel here vnd eyn rechter geborner stame von Cronenberg vnd hat sich auch siner herschafft vnd fryheid gebrnchet vnd auch dafur gehalden gewest ist biß in sin tod vnd wissen nit anders vnd das ditte also ware vnd vns obgenanten von Cronenberg wissentliche sie, daz nemen wir uff vnse eyde, die wir vnserm hern gethan han vnd des zn orkunde hat vnser iglieher sin Ingesigel an diesen brieff tun hencken, der geben ist uff dinstag In der phingst woche anno dni m° Quadringentesimo octavo.

Das eine Siegel fehlt, das andere ist sehr verlöscht, das dritte beschädigt.

CLXII.

1408, am 27. August. — Der Edelknecht Johann vom Wasen gibt dem Schenken Eberhard dem Aeltern, Herrn zu Erpach, die Bünnerswiesen zu Hildenhusen zu Lehen auf.

Ich Johann vom Wasen, Edelknecht Bekenne offenlich mit disem brieue fur mich vnd alle || myne erben, das ich dem Edeln Schenck Eberharten dem eltern, herren zu Erpach, myme || lieben gnedigen herren vnd sinen erben willeelich vnd ledeclich uff geben han vnd geben Ime vnd sinen erben uff in Crafft dises brieues myne wiesen, genant Bünnerß wiesen, gelegen zu Hildenhusen, der sint vier morgen vnd ligen an dem stege, dio myn frye eygen sint, als die myn alten vnd ich allezyt biß here Innig vnd gewonlich here bracht han ane alles geuerde. Vnd sollen ich vnd myne erben die vorgenanten wiesen widder von dem obegenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben zu eyme rechten manlehen haben, dragen, enpfaen vnd darvmb syn vnd siner erben man zu syn vnd sollen ich Johann vom Wasen vnd myne erben obegenant das auch verdienen etc.

Datum anno dni Millimo Quadringen^{mo} octavo, feria secunda ante decollacionem sti Johannis Baptiste.

Das Siegel ist vorhanden. Das Wappen ist ein Storch oder Kranich. Ueber dies Lehn sind noch zwei weitere Reverse vorhanden von Eberhard vom Wasen für den Schenken Conrad von 1441, und von Friedrich vom Wasen für denselben von 1455. — Außerdem wurden die Schenken zu Erbach Lehnsherren derer von Wasen durch den Wein- und Fruchtzehnten zu Wenigen Umstadt, welchen diese von der Herrschaft Bickenbach und dann vom Schenken Erasmus zu Lehn trugen, als dieser in den Besitz der ganzen Herrschaft Bickenbach gekommen war. Ein noch vorhandener Revers ist im J. 1502 von Heinrich vom Wasen für den Schenken Erasmus ausgestellt.

CLXIII.

1408, am 8. September. — Revers Wernher Kalp's von Rinheim für Schenk Eberhard den Aeltern zu Erpach, über sein Hofgut, die Strübe genannt, welches er dem Schenken Eberhard aufgetragen und wieder zu Lehn empfangen hat.

Ich Wernher Kalp von Rinheim, Edelknecht Bekenne offenlich mit diesem brieue fur mich vnd || myne erben, das ich dem Edeln Schenck Eberharten dem Eltern, herren zu Erpach, myme || lieben gnedigen herren vnd sinen erben recht vnd redelichen in crafft dises brienes uff geben vnd vffgeben han mynen hoff in der strüde gelegen, der myn frye eigen ist, mit aller syner zugehorunge, es sy cleyn oder groß, ersucht vnd vnersucht, nichts darane ußgenomen, als ich vnd myne alten den biß here Innig vnd gewonlichen here bracht han ane alles geuerde. Vnd gehoren in den obegenanten hoff Sieben vnd sechzig morgen ackers in yeglich felt vnd sint der felt dru vnd dru manßmat wiesen vnd sollen ich vnd myne erben den obegenanten hoff mit aller sine zugehorunge von dem obegenanten myme gnedigen hern vnd sinen erben zu eyme rechten manlehen enpfaen, haben vnd dragen vnd darvmbe syn vnd siner erben man zu syn. Vnd sollen des auch verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als manlebens recht vnd gewonheit ist ane alles geuerde.

Des zu orkunde vnd merer sicherheit, so han ich Wernher Kalp obegenant fur mich vnd myne erben myn eigen Ingesigel an disen brieff gehangen. Datum Anno dni Millimo Quadringentimo octavo, in vigilia Nativitatis glose virginis Marie.

Das Siegel zeigt auf der obern Hälfte den aufsteigenden Löwen, doch nicht genau zu erkennen, auf der untern einen Querbalken.

Von diesem Lehn sind außerdem noch 10 Reverse der Kalbe von Rinheim vorhanden, von welchen der letzte im J. 1570 ausgestellt ist. Dann ging dasselbe auf die Herren von Rodenstein über; der erste Lehnbrief ist von 1582 datirt. Im J. 1606 wurde der Hof von der Rodensteinischen Vormundschaft für 370 fl. an die Herren von Buseck verkauft, welche ihn von da an als Lehn besaßen. Der letzte Revers ist von der Buseckischen Vormundschaft 1628 ausgestellt. Da hierorts keine weiteren Nachrichten vorliegen, so scheint das Lehn während des 30jährigen Krieges für Erbach verloren gegangen zu sein.

CLXIV.

1409, am 1. Mai. — Lehnsrevers Hanemanns von Winheim für Schenk Johann von Erpach, über den Zehnten zu Erlebach (Walderlebach bei Fürth), welchen der erstere von Gerhard Betzer gekauft.

Ich Haneman von Winheim Bekenen mich mit diesem Brieffe vor mich vnd alle myne erben vnd nachkomenden, || daz jch den zehenden dez dorffs zu Erlebach[1]) mit siner zugehorunge, groß vnd cleyne, den ich gekaufft || han vor zweihundert gulden vmb Gerhart Vetzher, zu

[1]) Das hier genannte Erlebach dürfte Walderlebach zwischen Fürth und Heppenheim sein, in welcher Gegend die Betzer begütert waren.

rechtem manlehen enphangen han von dem edeln myme gnedigen herren, Schencke Johann, hern von Ertbacb vnd sollen jch, myne erben vnd nachkomenden den vorgenanten zehenden tragen vnd zn lehen haben vnd enphaen von dem egenanten myme herren vnd von sinen erben vnd nachkomen vnd da von geborsam sin, als eyn man syme herren mogelich dnn sal, alz lange biß der obgenant myn herre schencke Johan, sine erben oder nachkomen mir, mynen erben oder nachkomenden geben vnd bezaln zweihundert guder gulden, genemer werunge. So sol dan der vorgenant zehende mit siner zngehorde loß vnd ledig fallen an den egenanten mynen herren, sine erben oder nachkomenden, vnd sollent dan Ich vnd myne erben vnn nachkomenden der manschafft auch ledig vnn loß sin ane alle generde. Vnd zn orkunde aller vorgeschriben sache so han ich, der vorgenant Haneman von Winheim myn eigen Ingesigel vor mich vnd myne erben vnd nachkomenden gehangen an diesen brieff. Datnm anno dni M°. CCCC°. IX°. jn vigilia Philippi et Jacobi apostolorum.

Das Wappen auf dem, etwas beschädigten Siegel zeigt zwei Handschellen, durch eine zweigliedrige Kette verbunden.

Der lehnsherrliche Consens des Schenken Hans zu dem obigen Kaufe ist unter demselben Datum ausgestellt. — Das Lehn erscheint von 1459 an in dem Besitze der Familie von Ulner, der letzte Revers darüber von Ulrich und Philipp von Ulner für Schenk Eberhard ist vom J. 1517.

CLXV.

1409, am 12. Juni. — Adelheid, Schenkin von Erpach, und Philipp der Aeltere von Cronberg ihr Gemal bekennen, daß ihnen 1000 fl. Mitgabe auf die Hälfte des Schlosses und der Herrschaft Bickenbach, wilche Schenk Eberhard der Aeltere, ihr Vater, vom Grafen Johann von Wertheim pfandweise besitzt, angewiesen worden.

Ich Alheit Schenckinne, geborn von Erpach, Philips von Cronenberg der elter myn elicher hnßwirt Bekennen vns offenlichen mit disem || brieve fur vns vnd alle vnser erben: Also als der edel Schenck Eberhart der elter here zn Erpacb, vnser lieber hre vater vnd sweher vns || bewyset hat vnsers zngelts mit namen dnsent gnldin uff deme deile halben dez sloßes Bickenbach mit aller sincr zn gehorunge nacb Inte des brieves, den er vns darvber geben bat, das der obgenante vnser lieber here vater vnd sweher in pfandes wyse Inne hat von dem edeln grane Johann, granen zu Wertheim, Also bescheidenliche wane der obegenante graue Johann oder sine erben oder Scheuck Eberbart der elter, vnser lieber herre vater vnd sweher obegenant oder sine erben die obegeschriben Sloß, dorffere vnd gutere von vns Alheiden, Philipsen, oder vnsern erben losen wolden fnr dnsent guldin, nach Innehalt vnsers brienes, den wir von vnßen lieben hren vater vnd sweher Inne haben, der losnnge wir Alheit, Pbilipps vnd alle vnsre erben obegenant dem obegenanten grane Johann vnd sinen erben, oder Schenck Eberharten dem eldern vnßerm lieben herren vater vnd sweher vnd sinen erben auch obegenant allezyt gehorsam sollen vnd wollen sin

vierzehen dage vor oder vierzehen dage nach Sannt Johanns dag, Baptista zu latine genant, dasselbe gelt widder anlegen sal, als zugelts recht vnd gewonheit ist, nach lute der brieue, die daruber gebe sint, ane alles verziehen, widdersprach, hinderniß vnd ane alles geuerde. Alles das in disem brieue geschriben stet, das gereden vnd geloben wir Alheit vnd Philips bede obegenant fur vns vnd alle vnße erben mit guden truwen vnd rechter warheit stete, veste vnd vnuerbruchenlichen zu halten vnd da widder nicht zu dun, noch schaffen gedan werden, heimlichen oder offenlichen, geistlichen oder werntlichen in dheyne wyse ane alles geuerde Des zu orkunde vnd großer sicherheit, So haben wir, die obegen. Alheit vnd Philipps vnser yeglicher sin eigen Ingesigel an disen brieff gehangen, vnd haben auch gebeden den strengen Ritter, her Franken von Cronenberg, vnßn lieben sweher vnd vater, das er auch vmb vester stetickeit vnd gezugniß willen syn eigen Ingesigel zu vnßn an disen brieff hat gehangen. Des ich Francke von Cronenberg Ritter obegen. bekenne, das ich vmb flißiger bete willen Alheiten myner lieben dochter vnd Philips myns lieben sones bede obegen. myn eigen Ingesigel vmb vester stetikeit vnd gezugniß willen zu ir beder Ingesigele an disen brieff han gehangen. Datum anno dom. Millimo Quad^{mo} Nono, quarta feria ante Viti et Modesti martir.

Die Siegel der Adelheid Schenkinn, ihres Gemals Philipp von Cronberg des Aeltern und dessen Vaters, Frank von Cronberg, hängen in braunem Wachse gut erhalten an der Urkunde

---

CLXVI.

1409, am 12. Juli. — Ludwig Graf zu Ryneck, Schenk Eberhard Herr zu Erpach, Conrad Herr zu Bickenbach u. s. w. versprechen, wegen ihrer Forderung an das Stift zu Würzburg, im Betrage von 7200 fl., wofür ihnen das Dorf Gerotshofen eingegeben wurde, den Bischof Johann und sein Stift nicht pfänden oder angreifen zu wollen.

Wir dise hernachgeschriben, mit namen Ludwig graue tzu Ryneck, Schenck *Eberhart herre tzu Erpach der Elter*, Schenck *Conrad herre tzu Erpach*, Conrad herre || tzu Bickenbach, Wernher Colling, Conrad von Bechenbach, Ludwig von Hutten, Johann Wolffkele, Johann von Linden, Reinhart Vogt von Ryneck, Hermann von || Rotenstein, Burghart von Seckendorff tzu Frankenberg, Rittere, Gotz Vogt von Rineck vnd Richart von Elma bekennen vnd tun kunt offenlich an disem brine gein Allermeinclich, als vns vormals seliger gedechtnusse her Gerhart, etwen Bischoff tzu Wirtzburg gein dem Strengen Ritter, hern Johann von Cronnberg vnd seine erben versetzt hat fur Sibentusent vnd tzweihundert gulden nach sulcher briue lute vnd sage, die dann der vorgenant her Gerhart daruber gegeben vnd wir die mit Im versigelt haben vnd nu der hochwirdig furste vnd herre, vnser gnediger herre, Johannes Bischoff tzu Wirtzburg vnd die erbergen herren, Techant vnd Capitel des vorgenanten Stifftes tzu Wirtzburg vns von der vorgenanten schulde meinen tzv entheben, als sie in auch Geroltzhouen fur Acht-

tusent gulden eingeben haben fur haubtgelt vnd scheden, nach lute vnd sage Irs briues, Also gereden vnd Geloben wir mit guten truwen an disem briue fur vns vnd alle vnser erben, daz wir die vorgenanten vnsern gnedigen herren, hern Johannsen Bischoff, seine nachkomen, Techant, Capitel vnd Stifft tzu Wirtzburg von sulcher verseczung wegen, als vns Bischoff Gerhart versetzt hat, niht anlangen, tzusprechen, angriffen oder phenden wollen vmb solch verlauffen leystung indheine weise, als lang vns der vorgenant Johann oder sein erben des heubtgelts, als In dann von dem vorgenanten vnserm hern, Techant vnd Capitel uff Gerolzhofen verschriben ist, gentzlichen außgericht vnd betzalt sein ongeuerd. Wan auch daz ist, daz der vorgenant Johann oder sein erben des egenanten haubtsgelts betzalt vnd außgericht weren, da wir burgen fur sein, So sol man vns sulch leistung, oußrichtung tun vnd betzalen ongeuerde. Wurden wir aber stossig vmb Summe, tzyt oder vmb tzile, So sullen vnd wollen wir, oder besunder solcber sach, gebrechen vnd vorderung gentzlichen vnd gar bliben vnd setzen an die Edeln hern Johannsen tzu Wertheim vnd hern Ludwigen tzu Ryneck, Greuen, die ein man sin sullen uff einem glichen tzusatz, der einer vnser mitburge ist, vnd wie dann die, oder der mererteyl mit wissen oder onwissen in einer gutlichkeit oder sust In einem fruntlichen rechten sprechen oder erkennen, dabey sol es bliben vnd gentzlich werden gehalten on alle widerrede, eintrag vnd geuerde. Vnd ob daz were, da got lange vor sey, daz der ytzgenante Greuen einer ode sie beyde abgingen, so sullen Ire sune an Irr stat sein vnd solch macht haben, als hie vor ist begriffen ongeuerd. Gingen si aber alle vire abe, wenn dann vnser herre, der Romisch Konig dartzu gibt an eins obmans stat, der sol sulch macht haben, als die egenanten Grafen, vnd auch dabey bliben ongeuerde. Tzu vrchund hat vnser iglicher sein Insigel heissen hencken an disen briue, Der geben ist am freytag nach sand Kylianstag, do man tzalt nach cristi geburt virtzehenhundert Jar vnd darnach In dem funfften Jare.

Die Siegel sind mit Ausnahme zweier vorhanden. Würzburger Archiv.

CLXVII.

1410, am 19. Mai. — Cunz von Brensbach weiset seiner Hausfrau Margrede, mit lehnsherrlicher Bewilligung des Schenken Eberhard des Aeltern zu Erpach, ihr Witthum auf seinen Hof zu Dorf Erbach an.

Ich Cuntz von Brensspach, edelknecht Bekenne vnd dun kunt offenbar mit disem brieue allermenglich, die Ine sehen oder horen || lesen, das ich mit willen, wißen vnd verhengniße des edeln myns lieben gnedigen heren, Schenck Eberhard des eltern, herren zu Erpach || vnd auch mit wolbedachtem mute vnd Rat myner frunde, Margreden myner elichen husfrauwen Recht vnd redelichen bewiddumet vnd bewyset han, bewiddumen vnd bewysen sie geinwerticlichen in crafft dises brieues vier hundert guder, swerer Rinscher guldin uff mynem hofe,

zn dorff Erpach gelegen, mit allen sinen zngehorden, ez sint eckere, wiesen, hnß, hoff, garten vnd alles das, das darzn vnd daryn gehoret, nichts vßgenomen vnd vff dryen morgen wingarten, die ich han ligen zu Lndenbach an der bergstraßen, als das widdnmes recht vnd gewonheit ist ane alles geuerde. Weres auch, das ich von todes wegen abe ginge ane libes erben, Ee danne die vorgenante Margreth myn hnsfranwe, So solte sie myne husnnge vnd hoff zn Erpach han zn einer wonnnge vnd das bnrglehen, das darzu gehoret, ire lebetage ane geuerde, also lange sie sich nit verandert hat. Auch han ich derselben myner hnsfranwen zu morgengabe geben funffzig guldin, der ich sie bewyset han vnd bewysen der auch in crafft dises brienes uff myner mnlen zn dorff Erpach vnd was darzn gehoret, als morgengabe Recht vnd gewonheit ist ane alles generde. Vnd des zu orknnde vnd vester stetikeit, So han ich Cuntz von Brenspach vorgenant myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen. Vnd wanne nn die obegenanto hofe, mülen vnd wingarten mit iren zugehornnge zu leben rnren vnd geen von dem obegenanten myme gnedigen heren, Schenck Eberharden dem eltern, herren zu Erpach vnd siner herschafft, So han ich Ine gebeden, das er sinen gnden willen, gunst vnd verhengniße zn der obegenanten bewiddemunge, bewysunge vnd Morgengabe gegeben vnd gethan hat. Des wir vns Schenck Eberhart obegenant bekenen, das wir vmb flißiger bede willen des obegenante Cuntzen von Brenspach vnsern guden willen, gunst vnd verhengniße zu diser obegeschriben bewiddemunge, bewysnnge vnd morgengabe geben vnd gēthan han, Doch mit behelteniße vnd vnschedelichen vnser, vnser erben vnd herschafft zn Erpach, Manschafft vnd Rechten an den obegeschriben guden vngenerlichen. Vnd haben dez zu orknnde vnser eigen Ingesigel zn forderst an diesen brieff heißen hencken, Der geben ist nach Cristi geburt vierzehenhnndert iare vnd darnach in dem zehenden iare an dem nehsten Mondage vor vnsers hern lichams dage.

Die Siegel in braunem Wachse sind vorhanden. Das Contzens von Brensbach zeigt den schrägen, rechten Querbalken mit 3 Ringes.

Da von der Familie derer von Brensbach weder Lehnbriefe, noch Reverse vorhanden sind, so ist die Urkunde besonders darum wichtig, weil sie die Lehngüter aufweiset, welche diese Familie von Erbach zu Lehn trug. Cuntz von Brensbach kommt bereits 1414 als todt vor und mit ihm scheint diese Familie ausgestorbes zu sein.

CLXVIII.

1410, am 1. Juni. — Revers Henne Walckens, Erbachischen Schultheißen zu Habitzheim, für Schenk Eberhart den Aelteren, Herrn zu Erpach, über 6 Malter Korngülte und einen Hof daselbst, welcher ihm von Henne Burghard von Hesenstamm für 61 Pfund Heller versetzt ist.

Ich Henne Walcken, zn diser zyt schnltheiß zn Habetzheim des edīln myns lieben gnedigen herren Schenck || Eberharden des eltern, herren zu Erpach, Bekenne offenlichen mit disem brieue fur mich vnd alle myne || erben vnd dun knnt allermenglich, Alsolich Sehs malter

korngulde, als ich verpfant han vmb den vesten edelknecht Henne Burgharden von Husenstamme vnd sinen erben fur vier vnd seehzig pfunt heller guter franckenfurter werunge, dafur er mir zu vnderpfande gesatzt vnd gelacht hat sinen hoff zu Habetzheim gelegen mit aller siner zugehorunge, ußgescheiden die wiese, mit namen anderhalp manßmat am steyne furt gelegen, die widder yn zehendet, die er myme Schenck Eberhart obegenant vor dar uß versaczt hat, derselbe hoff auch mit aller siner zugehorunge zu lehen ruret vnd geet von dem obegenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben vnd er auch sinen guden willen, gunst vnd verhengniße zu derselben versaczunge geben vnd gethan hat, nach lute mynes heuptbrieues daruber, Dez sal vnd mag der obegenante myn gnediger herre Schenck Eberhart oder sine erben dieselben Sehs malter korngeld vnd den obegenanten hoff, der mir vnd mynen erben zu vnderpfande gesaczt vod gelacht ist, obe mir der verfallen wer vnd wir den uff geholet hetten, widder von mir, mynen erben, oder von dem, der denselben mynen heuptbrieff mit myme guden willen vnd wißen daruber jnne hette, widder an sich lösen, wanne vnd welch zyt iares sie wollen, vierzehen dage vor sant Peters dage ad Kathedram zu latine genant oder vierzehen dage darnach vngeuerlichen mit sechzehen schillinge hellern vnd Sehs vnd funffzig pfunden hellern guder frankenfurter werunge, die bezalunge sie vns dun solden zu Dieppurg ader zu Omstat an der zweier stete einer, wo wir wolden. Der losunge ich Henne Walcken obegenant vnd myne erben oder der, der denselben mynen heubtbrieff mit mime guden wißen vnd willen daruber Inne hette, deme obegenanten myme gnedigen herren Schenck Eberharden oder sinen erben allezyt in vorgeschribener maße gehorsam sollen vnd wollen syn ane allen yndrag, widderrede vnd ane alles geuerde. Wanne ich nu eigens Ingesigel nicht enhan, so han ich Henne Walcken obegenant gebeden die ersamen vnd vesten hern Heinrichen von Eczstein, pferrer zu Lengefelt vnd Junghern Hansen vom Habern den alten, das sie ire Ingesigel fur mich vnd myne erben zu gezugniße an diesen brieff haben gehangen, mich vnd alle myne erben vnd auch den, der mynen heuptbrieff mit myme guden willen vnd wißen daruber jnne hatte, aller vorgeschriben dinge damit zu besagen.

Des wir die obegenante Heinrich von Eczstein, pferrer zu Lengefelt vnd Hans vom Habern vnser yglicher sin eigen Ingesigel vmb bede willen Henne Walckens obegenant zu gezugniß aller vorgeschriben dinge an disen brieff haben gehangen, Datum anno dni Millimo Quad^{mo} decimo, Dominica ante Bonifacij episcopi.

Die Siegel sind vorhanden.

CLXIX.

1411, am 19. Februar. — Revers des Edelknechts Bechtold Rauch von Rimpach für Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, über einen Hof zu Rimpach mit seinen Zubehörungen.

Ich Bechtolt Rauch von Rimpach Edelknecht Bekenne offenlichen mit disem brieue fur mich vnd myne || lehens erben, das mir der edel

myn lieber gnediger herre Schenck Eberhart der elter, herre zu Erpach fur || sich vnd sine erben dise nachgeschribene gutere vnd lehen zu eyme rechten manlehen geluhen hat, mit namen mynen hoff zu Rimpach gelegen mit aller siner zugehorunge, nichts daran vßgenomen als hernach geschriben stet. Zum ersten anderthalp manßmat wiesen. Item Sechzig morgen ackers. Item uff der Hertelßin hoffstat eyn pfunt heller gelds, zwene Cappunen vnd eyn faßnacht hune. Item uff Hamman Ebelina hoffstat funffzehen schillinge heller gelts, vier Cappunen vnd eyn faßnacht hune. Item uff Swawen hoffstat zehen schillinge heller gelts vnd eyn faßnacht hune.

Darvmbe han ich Bechtolt obgenant dem obegenanten myme gnedigen herren mit truwen globt vnd zu den heiligen gesworn, Ime vnd sinen erben getruwe vnd holt zu syn, iren schaden zu warnen vnd ir bestes zu werben, vnd ich vnd myne lehens erben Ime vnd sinen erben darvmb verbunden zu syn vnd die obegenanten lehen furter me sollen ich oder myne lehens erben haben, dragen, enpfaen vnd die verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als eyn man syme herren billichen vnd von Recht dun sol vnd als manlehens Recht vnd gewonheit ist ane alles geuerde. Des zu orkunde vnd vester stetigkeit So han ich Bechtolt obgenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, Datum Anno dni Millimo Quad^{mo} vndecimo, feria quinta ante diem sti Petri ad Kathedram.

Das Siegel fehlt.

Dies Lehn erhielt von 1437 an Wilhelm Jude von Stein, von welchem noch ein Revers darüber vom J. 1455 für Schenk Conrad vorhanden ist. Dann kam es in den Besitz der Familie Beyer von Boppart und von diesen an die Rodensteine. Der letzte Revers ist im J. 1631 von Friedrich Neidhart von Rodenstein für den Grafen Ludwig von Erbach ausgestellt. Da die Familie Rodenstein noch im 17. Jahrh. ausgestorben ist, so scheint das Lehn an Erbach zurückgefallen zu sein.

CLXX.

1412, am 27. März. — Revers Hans vom Habern des Jungen für Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Habitzheim, das früher Contz von Ulbach und dessen Mutter Guntzil besessen, bestehend in 16½ Malter Korngülte, 16½ Hühner und 20 Unzen Heller zu Roßdorf.

Ich Hans vom Habern der Junge, Edelknecht Bekenne offenlichen mit disem brieue fur mich vnd myne || erben, das mir der edel myn lieber gnediger herre, Schencke Eberhart der elter, herre zu Erpach das || burglehen geluhen hat, zu Roßdorff gelegen, das Contz von Vlbach vnd Kuntzil, sin muter von Ime vnd sinen aldern gehabt haben, der Ime ledig worden vnd verfallen ist, mit namen siebenzehendehalp malter korngelts vnd siebenzehendehalp hune vnd zwentzig vntze heller gelts uff dem dorffe zu Roßdorff. Vnd sol ich Hans vom Habern obegenant vnd myne erben das obegenante burglehen von dem obegenanten myme gnedigen herren, Schencke Eberharden vnd von sinen erben enpfaen, haben vnd dragen vnd darvmbe syn vnd siner erben burgman syn

zu Habetzheim vnd das auch verdienen mit eyden, truwen vnde dinsten, als burglehens recht vnd gewonheit ist ane alles geuerde.

Des zu orkunde vnd vestem gezugniße so han ich Hans vom Habern vorgenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, Datum anno dni Millimo Quadringen^mo^ duodecimo in die Palmarum.

Das Siegel ist beschädigt.

CLXXI.

1412, am 17. Juni. — Lehnsrevers Heilmanns von Belbersheim für Schenk Eberhard den Aeltern zu Erpach über ein Burglehn zu Habitzheim.

Ich Heilmann von Belderßheim Ritter Bekenne mich offenlichen mit disem briene fur mich || vnd myne libes lehens erben, das mich der edel myn liber herre Schencke Eberhart || der elter, herre zu Erpach zu eyme burgman zu Habetzheim enpfangen hat vnd sollen er oder sine erben mir vnd mynen libes lehens erben darvmb alle Jare ierliehen reichen vnd geben zu Habetzheim Acht guldin geldes uff sant martins dage oder in acht dagen darnach vngeuerlichen vnd sol ich oder myne libes lehens erben darvmb das obegenante burglehen auch von Ime vnd sinen erben haben, dragen, enpfaen vnd das verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als eyn burgman billichen vnd von recht sol vnd auch burglehens recht vnd gewonheit ist vngeuerlichen. Auch ist mit namen gerette vnd beteidinget, das der obegenante myn lieber herre Schencke Eberhart oder sine erben das obegenante burglehen widder abekeuffen mogen von mir Heilman obegenant oder von mynen libes lehens erben mit Achtzig guder Rinscher guldin acht dage vor sant Michels dage oder in acht dagen darnach vngeuerlichen. Dieselben Achtzig gulden ich Heilmann obegenant oder myne libes lehens erben dem obegenanten myme herren Schencken Eberharden vnd sinen erben widder belegen sollen in eyme viertel Jares nach dem widderkauffe nehst darnach volgende in dryen mylen weges vmb Habetzheim gelegen vff andere oder myne eigen gutere, daruff die obegenante Achtzig guldin wol vnd sicher beleyt weren mit des obegenanten myns herren Schencke Eberhard oder sine erben Rat, willen vnd wissen vngeuerlichen vnd sollen danne ich Heilman obegenant vnd myne libes lehens erben die obegenanten gutere, daruff das obegenante gelt Achtzig guldin beleyt weren, furter von Ime vnd von sinen erben zu burglehen haben, dragen, enpfaen vnd das verdienen mit eiden, truwen vnd dinsten vnd darvmb syn vnd siner erben burgman syn zu Habetzheim als eyn burgman billichen vnd von recht sol vnd auch burglehens recht vnd gewonheit ist vngeuerlichen.

Des zu orkunde so han ich Heilman von Belderßheim obegenant myn eigen Ingesigel an disen brieff gehangen, datum Anno dni M°. CCCC°. XII°. feria sexta post Viti martiris.

Das Siegel ist vorhanden.

CLXXII.

1413, am 9. Februar. — Schenk Conrad, Herr zu Erpach, und Thame Knebel, Ritter, bescheinigen, daß sie in dem Zuge des Pfalzgrafen Otto und des Herzogs von Lothringen gegen den Herzog von Bar die Annäherung der Feinde mit 2200 Gleven und 2400 bewaffneten Bauern den Grafen Adolf von Nassau und Emich von Leiningen, so wie dem Markgrafen von Baden weder verkündigt, noch von dem Pfalzgrafen Otto einen Befehl zu dieser Verkündigung empfangen hätten.

Ich Schencke *Conrat, herre czu Erpach* vnd ich Thame Knebel, Ritter, Scholtheiß czu Oppenheim, Tunt kunt || mengelichen mit disem briefe, Als der hochgeborne furste vnd herre, herre Otte, pfalczgraue by Rine vnd || hertzoge in Beyern, vnser gnediger lieber herre vnserm herren von Luthringen tzu dinste geriden waz uff den Sontag vor sancte Michels tag nechste vergangen gegen dem hertzogen von Bare vnd wir tzwen vorgenant tzu graff Adolffen von Naßauw vnd graff Emychen von Lynyngen vnd mit in tzu dem Marggrauen von Baden uff demselben ride komen sollen sin, von geheißen vnd enpfelbniß wegen unsers herren, hertzog Otten vorgenant vnd in von sinen wegen gesaget sollen haben, wie dem selben vnserm herren hertzogen Otten botschafft komen were, daz die viende gein vns tzugen mit tzwein vnd tzwentzig hondert gleuen vnd mit vier vnd tzwentzig hundert gewappenter gebure, Do bekennen wir, daz vns vnser herre hertzog Otte vorgenant daz nit geheißen, nach enpfolhen hat, in tzu sagen oder an sie tzu werben vnd haben auch daz weder an den vorgenanten Marggrauen, an graff Emichen, an graffe Adolffen egenant, noch an yeman anders nit geworben, nach gesaget von des vorgenanten vnsers herren hertzog Otten wegen vnd sprechen vnd sagen daz, wir zwene vorgenant vnd vnser Jegelicher besonder uff die eyde, die wir vnserm gnedigen herren, hertzoge Ludewige getan haben vnd des tzu vrkunde so hat vnser Jegelicher sin eigen Ingesigel an disen brieff gehangen. Datum feria quinta post beate Dorothee virginis, Anno dni Millesimo quadringentesimo Tredecimo.

Die Siegel sind unverletzt. Geh. Staatsarchiv zu München.

Dieser Schenk Conrad ist wahrscheinlich Conrad IX. von der Erbacher Linie.

CLXXIII.

1413, am 20. Juni. — Schiedsrichterlicher Entscheid zwischen dem Bischofe Johann von Würzburg und Hermann von Rodenstein, wornach der Bischof den Sohn des letzteren, welchen des erstern Leute gefangen, loszugeben und die dabei verlorenen zwei Hengste an den von Rodenstein herauszugeben hat.

Wir Schencke *Conrad, herre von Erbach*, Ott vom Eglofstein, Tvmherre zu Wirczburg vnd Rorich von Eysembach, Ritter Tun kunt Allerme || niglichen mit disem brive von sulcher sache vnd handlung wegen, die sich gemacht vnd verlauffen haben zwischen dem hochwirdigen fursten vnd || herren, hern Johansen Bischoff zu Wurzburg

vnd allen den sienen vff eine vnd dem Edeln Hermann von Rotenstein, herre zu Lisperg vnd allen den seinen vff die andern seiten, des si der beiderseit zu vns sind gangen vnd zu vns, sie dorvmb freuntlichen zu entscheiden, gestalt haben, wie wir czwischen In in der gutligkeit vßsprechen vnd scheiden, dobei sol es bleiben vnd von In genczliehen vnd gar gehalten vnd volfurt werden on alle geuerde. Vnd als nu vnsers obgenanten gnedigen herren von Wirezburg diener Hermann von Rotenstein Hannsen seinen Sune mit einem knechte, gefangen vnd In zwen hengste genomen haben, dorvmb scheiden vnd sprechen wir In der gutligkeit, das vnser herre von Wirczburg Hannsen von Rotenstein den Jungen egenant mit dem knechte ledig vnd loß sol lassen vnd die egenanten czwen hengste Herman obgenant widergeben vnd ob derselbe Herman oder die seinen sust icht andere haben In derselben geschichte verlorn hetten, der sol er sich genczlich vnd gar verczihen vnd dhein Ansprach oder vordrunge zu dem egenanten vnserm hern von Wirczburg seinem Capitel vnd Stifft, iren landen vnd leuten vnd allen den iren niht mere dornach haben, noch sein erben oder nyemands von iren wegen ongeuerde. Des sol Herman egenant fur sich, Hannsen seinen Sune vnd alle sein erben verczignisse vnd vrfehde in seinem triue tun vnd den obgenanten knecht fur sich selbs vrfehde lassen sweren.

Wir scheiden auch vnd sprechen, das Herman von Rotenstein obgenant vnserm gnedigen hern von Wirczburg, seinen nachkomen, Capitel vnd Stifft, iren landen vnd leuten vnd nemlichen gen den, die bey der geschichte gewesen vnd dorvnter verdacht sind, nicht annten, rechen oder efern, noch schicken gerochen mit dheinen sachen, heimlichen oder offenliehen Indhein weise an arg vnd an alles geuerde.

Zu vrkunde haben wir obgenanten, Schencke Cunrad, Ott vom Eglofstein vnd Rorich von Eysembach vnser iglicher sein Insigel zu geczeugnusse wissentlichen an diesen briue lassen hencken, der geben ist am dinstag vor vnsers herren leichnams tag, Anno dni Millimo quadringentesimo Tertio decimo.

Die Siegel sind vorhanden. Würzburger Archiv.

CLXXIV.

1414, am 7. Juni. — Revers Bechtholds von Giffeltze für Schenk Eberhard den Aeltern zu Erpach über 2 Morgen Ackers in der Aue am Rynheymer Wege.

Ich Bechtolt von Giffeleze Bekenne mich offenlichen mit disem brieue fur mich vnd myne erben, || das mir der edel myn lieber gnediger herre, Schencke Eberhart der elter, herre zu Erpach || zu eynem rechten manlehen gelnhen hat zwene morgen ackers gelegen in der Ame an dem Rynbeymer wege, dieselben obegeschribene eckere sal ich Bechtolt obegenant vnd myne erben von dem obegenanten myme lieben gnedigen herren, Schencke Eberharden vnd sinen erben zu rechtem manlehen haben, dragen, enpfaen vnd die verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als manlehens Recht vnd gewonheit ist one alle geuerde.

Des zu orkunde so han ich Bechtolt obegenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, datum Anno dni Millimo Quad^mo^ quarto decimo, in die Corporis Christi.

Das Siegel ist abgefallen.

Außer dem, unter gleichem Datum ausgestellten Lehnbriefe Schenk Eberhards des Aeltern, worin derselbe den Bechtold von Giffeltze „seinen Kellner" nennt, ist hierorts nichts über dies Lehn vorhanden. — Auf der Rückseite der obigen Urkunde steht jedoch die Aufschrift: „Diese lehen sein heimgeuallen."

CLXXV.

1414, am 24. Juni. — Revers Hans' vom Habern des Alten für die Schenken Eberhard IX. und Conrad VI., Gevettern, über das Burglehn zu Erpach, welches vorher Cuntz von Brensbach besessen, bestehend aus einem Hause, 4 Gulden Geld und mehreren Gärten daselbst.

Ich Hans vom Habern der alte Bekenne offenlichen mit disem briene fur mich vnd myne libes lehens || erben, das myr die edeln Schencke Eberhart der elter vnd Schencke Conrat, *gevettern*, herren zu Erpach, myne || lieben gnedigen herren vnd Jungherren vnd mynen libes lehens erben zu Rechten burgleben geben vnd geluhen haben diß hernach geschriben burglehen, das Ine ledig worden vnd vff erstorben ist von *Cuntzen von Brenspach* seligen, mit namen: das huß vnd hoffereyde in der Stat zu Erpach gelegen mit aller siner zugehorunge, nichts daran ußgenomen. Item den garthen, gelegen by Bechtold Echters garten vnd zuhet uff die bache. Item den garthen gelegen zuschen *Hans Baffeyes* garthen vnd *Volkenands von Eichelczheim* garten. Item das cleyne gerthel vor der Statbrücken uff der bache gelegen, Vnd darezu alle Jare Jerlichen dru pfunt heller gelts uff sant Martins dage vngeuerlichen. Vnd sol ich Hans vom Habern obegenant vnd myne libes lehens erben dar vmb der obegenanten myner gnedigen herren vnd Jungherren vnd ire erben burgman syn zu Erpach vnd das obegenante burglehen auch von Ine vnd iren erben enpfaen vnd das verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als eyn burgman billich vnd von Recht sol vnd auch burglehens Recht vnd gewonheit ist one alle geuerde vnd argelist.

Des zu orkunde so han ich Hans vom Habern obegenant myn eigen Ingesigel an disen brieff gehangen, Datum Anno dni Millimo Quad. mo xiiij^o^. in die sancti Johannis Baptiste.

Das Siegel ist abgefallen.

Aufschrift auf der Rückseite mit der Schrift aus dem Anfange des 16. Jahrh.: „hat Schenck Veltin zu verleihen."

Die Herren vom Habern, welche noch andere Erbacher Lehen besaßen (s Urk. N. CLXXXV.) hießen hier im Munde des Volkes: „Habermann", das oben erwähnte Haus noch jetzt: „die Habermannsburg".

CLXXVI.

1414, am 24. Juni. — Lehnsrevers des Endres Drutwyn für Schenk Eberhard, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Erpach, bestehend in mehreren Gärten und jährlich 10 Turnosen.

Ich Endres Drutwyn Bekenne offenlichen mit disem brieue fur mich vnd myne erben, || das mir der edel Schencke Eberhart der elter, herre zu Erpach, myn lieber gnediger herre || vnd mynen erben vmb soliche lange getruwe, dangkneme dinste, die ich sinen gnaden gethane han vnd in kunfftigen dun sol vnd mag, zu Rechtem Burglehen geben vnd gelnhen hat dise hernach geschriben garten mit namen den langen garten, obendig Wyckers vnd Henne Webers huß gelegen vnd darzu das cleyne gertel bynder myns Jungherren Schencke Conrats hoff zu Erpach gelegen by dem wyher, die selben garten Jacob Kirßenbeckel vorzyden Inne gehabt hat. Item den garten by der Mulen, den die alde Getzele vorzyden Inne gehabt hat. Vnd darzu alle Jare Jerlichen zehen thurnos gelts uff sant Mertins dage vngeuerlichen. Vnd sol ich Endres obegenant vnd myne erben darvmb des obegenanten myns gnedigen herren Schencke Eberhard vnd siner erben Burgman syn zu Erpach vnd das obegenante burglehen auch von Ime vnd sinen erben enpfaen vnd das verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als ein burgman billichen vnd von Recht sal vnd auch burgleheus Recht vnd gewonheit ist, one alles generde vnd argelist.

Des zu orkunde So han ich Endres Drutwyn obegenant myn eygen Ingesigel an disen brieff gehangen, Datum anno dni Millimo CCCC°. xiiij° in die sancti Johis Baptiste.

Das Siegel in braunem Wachse zeigt einen Geier mit erhobenen Schwingen. Derselbe stellt am Sonntage nach Mariä Geburt 1427 denselben Revers dem Schenken Conrad VI., Herrn zu Erpach, aus.

CLXXVII.

1414, am 29. September. — Pfalzgraf Ludwig verleiht dem Schenken Conrad, Herrn von Erpach, die Dörfer Siegelsbrunn und Ludewisches, 3 Höfe zu Rimbach, so wie den Zehnten zu Erlebach, welche vorher Gerhard Vetzer inne gehabt.

Wir Ludwig von gots gnaden Pfalezgraue by Rine, des heiligen Romschen Richs Ercztruchses vnd herczog in Beyern || Bekennen offinlich mit diesem brieff, Das wir dem Edeln vnserm lieben getruwen Schencke *Conrad*, *herren von* || *Erpach* diese hernachgeschrieben guter, Mit namen Siegelsbronn [1]) daz dorff mit gerichte, vogtye, walt, waßer, weyde, gewonheid vnd allen andern sinen zugehorungen, als das Gerhard Vetzer selige vnd sin altern Inngehabt haben, Item Ludewisches [2]) daz wiler mit gerichte, vogty vnd aller ander siner zugehorunge, Item dry hoffe zu Rympach mit aller yre zugehorunge vnd

[1]) Siegelsbronn, jetzt Siedelsbrunn bei Waldmichelbach.
[2]) Ludewisches, jetzt Laudenweschnitz bei Fürth.

den zehenden zu Erlebach [1]) zu rechten manlehen verluhen han, was wir yme daun mit beheltniß vnsers, vnser manne vnd eins iglichen rechten von recht darau lihen sollen vnd er vnd sin manlehens erben sollent auch die vorgenanten guter furbaz allezyt, als dicke des noit gesceheen wirdet, von vns vnd unsern erben, pfalczgrauen by Rine zu rechten manlehen enpfaon, haben vnd tragen vnd vns dauon mit guten truwen, glubden vnd eiden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, vns vor vnserm schaden warnen vnd vnser fromen vnd bestes allezyt werben vnd tun, als ein man sinem herren von rechte vnd gewonheid billich dun sol vnd schuldig ist zu tunde ane alle geuerde. Als auch der obgenante Schencke Conrad das vorgenant manlehen itzund von vns enphangen vnd daruber globt vnd libelich zu den heiligen gesworn hat. Were auch, das der vorgenant Schencke Conrad, one libes manlehens erben von todes wegen abe gen worde, so sollent die vorgenanten lehen guter geuallen vff die Edeln Schencke Hannsen vnd Schencke Eberhard den Jungen, herren von Erpach vnd yre manlehens erben.

Vrkund diss brieffes versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel. Geben zu Heidelberg Nach Cristi geporte in dem vierczehenhundertsten vnd vierczehenden Jare vff sand Michels des heiligen Erczengels tag.

Das Siegel etwas beschädigt.

Der Lehnsträger Schenk Conrad ist Conrad VII. von der Fürstenauer Linie.

Dieses Lehn wurde im J. 1509 an Kurpfalz gegen das Dorf Hetzbach bei Beerfelden vertauscht, mit Ausnahme der 3 Höfe zu Rimbach.

CLXXVIII.

1414, am 11. December. — Pfalzgraf Ludwig verleiht dem Schenken Eberhard dem Aeltern von Erpach die, durch den Tod Cunzens von Brensbach heimgefallenen Lehnsgüter zu Lehen, welche vorher sein, nun verstorbener Sohn Eberhard der Jüngste inne gehabt.

Wir Ludwig von gots gnaden pfalczgraue by Ryne, des heiligen Romischen Richs Ertztruchseß vnd hertzog in Beiern, || Bekennen offenbar mit disem briefe: Als wir vorczyten Schenck *Eberhart dem Jüngsten seliger gedechtnis*, des || Edeln vnsers lieben getruwen Schenck Eberharts des Eltern, herren zu Erpachs son, von besundern vnsern gnaden dise hernachgeschribeno güter, die vns vnd vnser pfaltze von todes wegen Cuntzen von Brenspach ledig worden, zu Manlehin verlühen han vnd vns nu aber dasselbe Mannlehen von todes wegen des obgenanten Schenck Eberharts des Jüngsten ledig worden vnd verfallen ist, das wir von vnsern sunderlichen gnaden vnd gunste, so wir zu dem egenanten Schenck Eberharten dem Eltern, herren zu Erpach hant, yme solich hernachgeschriben verfallen lehengüter auch zu Mannlehen verluhen han, zu andern Mannlehen, die er vor von vns

[1]) Erlebach ist Walderlebach bei Fürth.

vnd vnser pfaltze enpfangen hat, vnd er vnd sin Manlehenserben sollent die auch furbaß allezyt als dicke des noit gescheen wirdet, von vns vnd vnsern erben, pfaltzgrauen by Rine mit andern lehen, die er vor von vns hat, zu Mannlehen enpfahen, haben vnd tragen vnd vns auch dauon mit guten truwen, glübden vnd eyden dienen, gewarten, verbunden vnd gehorsam sin, vns vnr vnserm schaden warnen vnd vnser fromen vnd bestes allezyt werben vnd tun, als ein Edelman syme herren von Recht vnd gewonheit billich tun sal vnd schuldig ist zu tunde ane alle generde, Als auch der obgenante Schenck Eberhart der Elter dieselben hernachgeschriben güter itzund von vns enpfangen, vns darüber globt vnd lipelich zu den heiligen gesworn hat. Vnd sint diß die güter, Mitnamen zu Heisterbach: Sechs hube, vnd gibt ydie hube zu sant Martins tag Eilff schillinge heller ane vier heller Erpacher werung, vnd gibt auch ydie hube ein malter habern vnd ein Ernehune, vnd als manig huß off den huben als manig Rauchhune, kein faßnacht hune, hein hertrecht oder heuptrecht. Item zu Günderfirst Acht hube vnd gibt ydie hube Martini Syben schillinge Erpacher werunge, ydie hube ein malter habern, ydie hube ein Erne hune vnd als manig huß off den huben sten, als manig Rauch hune. Orkunt diß brieffs versigelt mit vnserm anhangenden Ingesigel. Datum Heidelberg Anno dni M CCCC quatuordecimo, tercia feria ante beate Lucie virginis.

Das Siegel in rothem Wachse ist am Rande beschädigt.
Die Urkunde zeigt, daß Eberhard der Jüngste (XII.) im December des Jahres 1414 schon todt war.

CLXXIX.

1416, am 1. Mai. — Revers Cunz Johelmann's von Schona (Schönnen) für Bechtold Kuche, Capellan an der Capelle in der Stadt Erpach, über einen Hof daselbst, der ihm zu Erbleihe gegeben.

Ich Cuntz Johelman von Schona vnd Niclos sine sone Bekennen vns offenlichen mit disem brieue fur vns vnd vnser erben, das vns der || ersame her Bechtold Kuche, capellan der capellen in der stat zu Erpach mit willen vnd wissen des Edeln vnsers gnedigen herren Schencke || Eberhards des Eltern, herren zu Erpach vnd vnser beder erben zu eyme rechten erbe geluhen hat den grossen hoff zu Schona mit allen sinen zu gehorden, der zu der capellen horet zu Erpach in der stat, vnd sollen wir oder vnser erben Ime, oder andern sinen nachkomen capellan der capellen zu stat Erpach alle Jare dauon geben Schß malter korns vnd sebß malter habern erpacher masses vnd sollen Ine das antworten geyn Erpach in eyns yeglichen des obegenanten capellans huß, vnd darzu vier vnd zwentzig schillinge alter heller, zwye faßnacht hunre, drye wagen vol holtzes vnd eyn wynefart an die bergstrassen, was die kostet, das sollen wir das zweyeteile geben. Auch sal die frucht gefallen vnd gewert syn vor sant Michels dage vnd das

gelt zu sant Martins dage. Auch sollen wir den hoff in buwe halten mit huße vnd schuren vngeuerlichen. Anch mogen wir bnwehoỊtz zu Buwen, zu zünen, nder wao zu wir des bedorffen zu des hoffes nutze vnd zytlich vnd hrunneholtze bauwen in dem *grossen weldechin* vnd in den hecken Snnder wir snllen uß dem weldechin nyeman nichts geben oder verkeuffen one geuerde. Vnd auch wer es, obe die hecken icht holtzes hetten oder gewönnen, des zu genyessen stunde, zu reyf-fen, des solte her Bechtold obegenant geniessen, oder sine nachkomen, vnd solten wir des nit abe dun one sine, oder siner nachkomen laube. Weres danne, das sie vns erleubten, oder sie des nutzbaren holtzes genüssen, was sie syn geniessen wolden[1], So mochten wir danne die hecken vnd stumpfo uß rüthen, abehauwen vnd den hoff bessern, so wir meiste mochten, vnd des geniessen, wie vil wir mochten. Auch sollen wir oder vnser erben dem obegenanten hern Bechtolden oder sinen nachkomen eynen guldin geben fur atzunge alle Jare Jerlichen uff sant Martins dage one alle generde. Auch ist gerette, das ich Cuntz obegenant fur mich vnd myne erben dem obegenanten hern Bechtolt Kuchen den wiesen flecken mit namen eyn mat, gelegen in dem bruche, vnd gehoret in das hoffstetgin, da ich Cnntz obegenant uff sitze, sine lebetage volgen lassen vnd Ine des gebruchen lassen sal. Vnd wanne der obegenante her Bechtold abe gienge von todes wegen, so sal ich Cuntz obegenant dieselben wiesen fur mich vnd myne erben widder behalden vnd zu mir nemen, wanne sie vor in das hoffstetgin gehoret, da Ich uff sitzen, vnd sollen ich vnd myne erben danne furter eyme yeglichen syme nachkomenden capellan da von alle Jare jerlichen reichen vnd geben Achtzehen schillinge heller frankenfurter werunge uff sant Martins dage vnd eyn faßnaehthune onegeuerde.

Des zu vrkunde vnd merer sicherheit So haben wir Cuntz vnd Niclos bede obegenant flissiclichen gebeten den vesten Jungherren Volkenanden von Eichetzheim, vogt zu Erpach, daz er syn eigen Ingesigel zu gezugnisse an disen brieff hat gehangen, vns vnd vnser erben aller obgeschriben sache damit zu besagen. Des ich Volkenant von Eichetzheim obegenant bekenne, das ich vmb flissiger bete willen Cuntzen Johelmans vnd Nicloa, sines sones beder obegenant, myn eigen Ingesigel zu gezugnisse aller vorgeschriben sache an disen brieff han gehangen. Datum Anno dni Millimo Quadrin^{mo} sedecimo, in die sancte Walpurgis virginis.

Das Siegel ist abgefallen.

Der hier in Erbleihe gegebene Hof ist derselbe, mit welchem Eberhard VIII. im J. 1310 die Stadtkapelle zu Erbach dotirte, s. U. LXXXII. a. Der in der obigen Urkunde erwähnte Wald („das große Welbechin") ist der noch vorhandene, der Kirche zu Erbach gehörige sog. Kirchenwald, der ein Bestandtheil dieses Hofes war.

CLXXX.

1416, am 21. Mai. — Eberhart Schenk, Herr zu Erpach, Wilhelm Graf zu Eberstein und Eberhart von Hohenfels, Herr zu Reipoltzkirchen, versprechen sich gegenseitig, die ihnen von ihrer Mutter anheimgefallenen Lehen gemeinschaftlich zu tragen.

Wir Schenck Eberhart, herre zu Erpach, Wilhelm graue zu Eberstein vnd Eberhart von Hohenfels, herre zu Rejpoltzkirchen tund kont menglich mit disem brieue, Von solicher lehen wegen, so vns von der Edeln vnßer lieben muter vnd anefrawen seliger gedechtniß anerstorben sind: daz wir do versprochen habent vnd versprechent vns auch in crafft dys brieues vnr vns vnd alle vnßr erben, daz vnßer deheinre dem andern soliche lehen ab enphahen sollent, noch wollent. Dan welicher soliche leben enphangen hette oder hernach enphahen würde, der sol sie ym vnd den andern tragen gernwlich on alle geuerde. Möchten aber wir vnder vns nu vber eins werden, die lehen zu enphahen, ob dez furbaz nor geschehen würde, welich dan zu der tzyte der eltest ist, der sol soliche lehen ym vnd den andern enphahen vnd tragen on alle geuerde. Vnd des zu vrkunde so hat vnßer Jeglicher sin eigen Ingesigele gehangen an disen briff, der geben wart vff den nehsten donrstag vor dem Sontage vocem Jucunditatis, in dem vierzehenhundertsten vnd sechtzehenden Jare.

Die Siegel der drei Aussteller in braunem Wachse hängen an der Urkunde, das erste und zweite etwas beschädigt.

CLXXXI.

1416, am 28. Mai. — Verzichtbrief der Luckart, gebornen von Walbburg, verehelichten von Sulmendingen auf Ritschweiher und Kunzenbach.

Ich Luckart von Sulmendingen geborn von Waltpurg Bekenne offenlichen mit diesem brieue fur mich alle myne erben vnd nachkomen || vnd dun kunt allen den die disen brieff ymer ansehen, lesen oder horen lesen Also als der edel Schencke Eberhart der elter || Herre zu Erpach myn lieber sweher die zweye dorffere mit Namen Rutschwilre vnd Kantzinbach mit iren zugehorungen mir für myne morgengabe verschriben vnd mich Sehß hundert guder swerer wolgewegener Rinscher guldin daruff als von dez edeln Schencke Eberharden des Jungen hren zu Erpach seligen sines sones vnd mynes hußwirts seligen bewyset hette fur myne morgengabe, Des han ich Luckart obegen. dem obegen. myme sweher Schencke Eberharden vnd synen erben dieselben obegen. dorffere mit iren zugehorungen widder zu losen geben Vnd geben Ime die auch widder in crafft diß brieues vnd han das auch gethane mit hant vnd mit halme uff der fryen strassen So das in dem allerbestem rechten crafft vnd recht haben sal vnd mag daby auch vil erbere lute gewest sint als die hernach geschr. steen die ich zu geczugnisse vnd vestem orkunde darzu gebeden vnd geheischen han vnd

disen brieff auch mit mir versigelt han. Vnd ich Luckart obegen. verzyhen furbaß me vmmer ewiclichen luterlichen vnd gentzlichen fur mich alle myne erben vnd nachkomen in crafft diß brieues uff die obegen. morgengabe vnd dorffere mit iren zugehorungen vnd verschr. vnd verzyhen mich auch hie mit in disem brieue aller ansprache vnd forderunge vnd alles rechten die ich, alle myne erben, nachkomen vnd allermengliche von mynen wegen zu der obegen. morgengabe vnd dorffere mit iren zugehorungen hette, gehaben oder gewynnen mochte mit rechte oder one rechte, Die nimmer one zu fordern noch dheine Ansprache nimmer me darnach zu han noch zu dun mit worten oder wercken heymlichen oder offenlichen noch mit dheinen fryheiden oder gerichten geistlich werntlich heymlich oder offenlich in dheine wyse daran sy ußgescheiden alle geuerde bose funde vnd argelist, Sunder der obegen. Schencke Eberhart myn lieber sweher vnd sine erben sollen die obegen. dorffere mit iren zugehorunge fur sich vnd sine erben furter me ymmer ewiclichen inne haben die notzen besitzen sich der gebruchen vnd niessen glicher wyse als sie danne vor syne gewest sint nach allem irem wegstem vnd bestem one Irresal hindernisse widdersprache vnd forderungen myner Luckart obegen. aller erben vnd nachkomen vnd allermenglich von vnsern wegen one alle geuerde. Vnd was mir der obegen. myn Sweher Schencke Eberhart brieffe uber die obegen. morgengabe vnd dorffere geben vnd sich dar Inne gerne mir verschr. hette vnd auch myn hre von meyntz von dem dieselben dorffere vnd syme stifte zu lehen ruren vnd geen, die sollen alle gentzliche vnd zu mole craftloß machtloß dot vnd numme dogende furbaß me syn wo sie weren wer sie hette oder gewynnen mochte one alle geuerde. Vnd hette ich Luckart auch obegen. die obegen. dorffere vnd morgengabe vor yemant geben vnd hernach geben oder machen wurde des got nit wolle das solte dem obegen. myme sweher Schencke Eberharden sinen erben vnd kinden furter me ymmer ewiclichen keinen schaden oder bekummerniß bringen in keinen sachen one alle geuerde. Weres auch sache das yemant wer der were dervon mynenwegen den obegen. mynen sweher schencke Eberharden oder sine erben anlengete oder Ine zusprecbe von der obeg. morgengabe wegen in welcher wyse das were davon gerede vnd verspreche ich Luckart obegen. fur mich alle myne erben vnd nachkomen in crafft diß. brieffs Ine vnd sine erben gutlichen der ansprache zu ledigen vnd zu losen vnd schaffen abegethane werden one allen sinen vnd siner erben schaden one alle geuerde. Des zu warer orkunde vnd vestem gezugnisse das alle vorgeschr. stucke puncte vnd artikel sementlich oder besunder also gehalden vnd vngeuerlich vollefurt werden so han ich Luckart obegen. myn eigen Inges. fur mich alle myne erben vnd nachkomen an disen brieff gehangen vnd han darzu gebeden die vesten edelknechte Heinrich von Sulmendingen mynen elichen hußwirt Engelharten von Frankenstein Sybolt Womolt uff der heigern Henne Clebiß vnd Hansen von Habern den alten daz sie by diß obegeschr. morgengabe vnd dorffere mit iren zugehorungen uffgiftunge verzihunge vnd verschribunge semelichen vnd selplichen gewest sint vnd auch ire yeglicher sin eigen Ingeß. zu ge-

zuguiße by das myne an diß. brieff gehangen haben des wir die obegenanten Heinr. von Sulmendingen Engelhart von Frankenstein Sybolt Womolt uff den heigern Henne Clebiß vnd Hans von Habern d. alte Bekennen das wir um bete willen der obegen. Jungfrauwe Luckarten by der obegeschr. uffgifftunge verzihunge vnd verschribunge d. obegeschr. morgengabe vnd dorffere mit iren zugehorungen geyn dem obegen. vnß. herren schencke Eberharden vnd sinen erben daby gewest sint das gesehen vnd also gehort haben vnd darzu zu gezuge von der obegen. Jungfrauwen Luckarten geheischen vnd gebeden worden sint vnd hat unß. yeglicher dez zu gezugnisse sin eigen Ingeß. an diß. brieff gehangen. Datum Anno dom. M°. CCCC°. sedecimo in die ascensionis domini.

Das Siegel der Ausstellerin und die der fünf Zeugen hängen an der Urkunde.

CLXXXII.

1416, am 30. Mai. — Abrede zwischen dem Rathe zu Frankfurt und dem edeln Schenken Conrad, Herrn von Erpach, wegen gegenseitiger Befehdung.

Zu wißen vmb Alsolich ansprach vnd furderunge, als des Rads frūnde von || Franckenfurd, mit namen Conrad Wiße, Johann Frosch vnd Gilbrecht Krug, || als hūde off eime gutlichen dage zu Mencze an den edeln Schencke Conrad, herren von Erppach, als von des Rads zu Franckenfurd wegen, vmb name vnd ubirgrifs wegen, so er, sin diener vnd die sinen etlichen burgern zu Franckenfurd vnd den iren an irem fyho zu Bybra gedan sollen haben vnd Schencke Conradt off demselben dage wiedervmb gefurdert hat von name wegen, die yn vnd den sinen von den von Frankenford vnd den iren auch gescheen sollen sin, vnd doch nit laßen luden, wie oder was an ym die name gescheen sy, des ist beredt, daz die sachen zu beiden siten von beider name wegen gutlich besten sollent, Also das ir iglich parthy fur sich vnd die iren zu der andern nit griffen, noch dun solle, sie habe ez dan die andern zwene mende mit irem besigelten briefe zuuorbien zu huse vnd hofe offenlichen verkundiget ane alle geuerde. Vnd des zu vrkunde ban wir obgenant, des Rads von Franckenfurd frūnde gebeden den edeln Schencke Ebirhard, herren zu Erppach, kemerern zu Mentze, vnsern lieben hern vnd den vesten Rudolff Geyliug, schultheißen zu Franckenfurd, datz sie ir Ingesigel vor den Rad zu Franckenfurd vnd die iren diß obgenanten gutlichen bestandis czu besegen, an diesen briff gedrucket hant. Des ich Schencke Ebirhard, herre czu Erppach, kemerer zu Mencze, vnd ich Rudolff Geyling, schultheiß zu Franckenfurd iezt genant vns verichen vnd bekennen vmb ir bede willen also besigelt haben. Datum sabbato primo post festum Ascensionis dni Anno eiusdem M°. CCCC°. XVJ°.

Papierhandschrift. Das Siegel Eberhards, Herrn zu Erbach, ist vorhanden, das andere abgefallen. Der obige Conrad ist Conrad VII. von Fürstenau.

CLXXXIII.

1416, am 25. December. — Schenk Conrad der Aeltere, Herr von Erpach, bescheinigt dem Bischof Johannes von Würzburg den Empfang von 600 Gulden, welche ihm der Bischof von 2 Jahrgängen seiner Homburger Weingülte, auf das Dorf Randersacker angewiesen.

Ich Schenck *Conrad der Elter*, herre von Erppach Bekennen vnd thun kunt || mit diesem brieffe, als mir der Erwirdige in got vatter vnd || herre, her Johannes, Bischoff zu Wurtzburg myn gnediger lieber herre mir geben vnd mich bewiset hatte diese nehesten zwey vergangen Jare, ydaz Jor druhundert gulden uff dem dorffe vnd gemynde gemeynlichen zu Randersacker also hand mir die obgeschriben von Randersacker Sehshundert gulden geben vnd woll bezalt von den obgeschriben nehesten zweyn vergangen Jaren vnd sagen darumb die obgeschr. gemeynde des obgeschr. dorffs der obgeschr. Sehshundert gulden qwyd, ledig vnd lois, des zu vrkunde so han ich myn Ingesigel zu ende dirre schrifft gedruckt ipso die natiuitatis Xsti, anno dni M°. CCCC°. XVI°.

Das Siegel ist vorhanden. Papierhandschrift im Würzburger Archive.

Die letzte Quittung ist von 1502 von Schenk Erasmus, und wurde das Lehn nach dessen Tode vom Stifte Würzburg eingezogen.

CLXXXIV.

1417, am 11. Juli. — Vertrag zwischen Schenk Eberhard dem Alten, Herrn zu Erpach, und Luckart von Sulmendingen, gebornen von Waltpurg, wornach diese dem erstern das halbe Theil an Habitzheim, genannt Herzog Otto's Theil, worauf ihr Zugeld von Schenk Eberhard angewiesen war, demselben gegen eine jährliche Gülte von 210 fl. rhein. Währung übergeben solle.

Wir Schenck Eberhart der Alte, herre zu Erpach Bekennen vns offenlichen mit diesem brieue fur vns vnd alle vnser erben vnd dun kunt allen den, die diesen brieff ansehent, lesen oder horent lesen, das || berette vnd beteidinget ist uff eyme tage zu Omstat, mit namen uff den nehsten frytag nach vnsers herren lychnams dag, nehste vergangen zuschen vns schencke Eberhart obegenant an eyme vnd Heinrichen || von Sulmentingen vnd Luckarden von Waltpurg geborn, siner elichen husfrauwen an dem andern teile, das sie vns Schencke Eberharden obegenant vnd vnsern erben *das halbe teyle* des Slosses Habetzheim, mit namen vnsers gnedigen herren, *hertzoge Otten teyle*, mit aller siner zu vnd jngehorunge ynantworten vnd yngeben sollen, daruff wir die obegenante Luckarden jres zugelts bewyset hatten, mit namen funffthalp dusent guldin vnd sollen vns auch von dem obegenanten dage an alle notzungo, die zu dem obegenanten teyle des slosses gehoren, gefallen vnd volgen lassen vngehindert vnd sollen vnd wollen wir auch alsdanne uff bedesyten den burgfriden daselbist mit eyne globen vnd sweren, als der danne jnneheldet vnd vßwyset vnd

vorgemacht ist vngeuerliche. Vnd darvmb sollen vnd wollen wir Schencke Eberhart obegenant vnd alle vnser erben der obegenanten Luckarden ire lebetage vnd nach jrem tode iren libeserben oder were darzu Recht hat, nach lute vnd Innehalt der alten besigelten beredungsbrieffen vnd der besigelten brieffe darober besagende, geben, antworten vnd bezalen alle Jare Jerlichen in den vier Osterheiligen dagen zweye hundert vnd zehen guder Rinscher guldin franckenfurder werunge geyn Habetzheim, Franckenfurt oder geyne Diepurg, an der drier stete eyne, wo sie wollent one jren schaden jn iren sichern gewalt one alle generde. Vnd herfure zu guder vester sicherheit So han wir jne zu Rechten guden vnuerschiedenlichen burgen gesetzet vnd setzen jne die auch jn crafft dieses brieffes die edeln, strengen vnd vesten, mit namen Schencke *Conraden*, *herren von Erpach*, *Schencke Conraden*, *herren zu Erpach*, Vlrichen herren zu Bickenbach, Eberharden vom Hirtzhorn Ritter, Herman von Rodenstein Ritter den alten, Philips von Frankenstein den alten, Philips zu Frankenstein den Jungen, Herdane von Buchiß, Conrat Kriege von Altheim, Heinrichen von Mospaeb, Henne Graßlocken, Henn Vlnern, Diether Gansen von Otsperg, Micheln von Maspach, den man nenet Rote, vnsere lieben vettere, Oheim vnd besundere gute frunde vnd getruwen, Also bescheidenlichen, weres sache, das wir Schencke Eberhart obegenant, oder alle vnser erben an der obegenante gulte, mit namen zweye hundert vnd zehen guldin gelts jerlicher gulte sumig wurden vnd die der obegenanten Luckarde vnd iren libes erben in obegeschribener masse nit bezelten vnd geben in der masse vnd vff die zyt, als obgeschriben staet, So mogent sie die obegenanten ire burgen, die wir jne ytzunt gesatzt han, oder hernach satzen wurden, manen, zu leisten zu huse oder zu hoffe mit boten oder mit brieffen oder muntlichen vnder augen, vnd wanne sie also von jnen ermanet werden, So sollen jre yeglicher in den nehsten acht dagen noch der manunge vnuerzogenlichen eynen knecht vnd eyn pfert in leistunge schichen geyn Diepurg, Franckenfurt oder geyn Omstat, an der dryer stete eyne, wo sie von jne hine gemanet vnd beschieden werden in eines offen wirtes huß vnd da jnne rechte vngeuerliche leistunge halden vnd dnn, als guder vnuerschiedenlicher burgen recht vnd gewonheit ist vngenerlichen, vnd auch also lange vnd so vil da zu leisten eyn pfert nach dem andern vnd uß der leistunge nit zu komen, der obegenanten Luckarten vnd iren libes erben in obegeschriebener masse, sint danne der obegenanten zweye hundert vnd zehen guldin jerlicher gulte in der masse, als obegeschriben staet, gentzlichen vnd zu mole von vns, Schencke Eberbarden obegenant vnd allen vnsern erben ußgericht vnd bezalet gantz vnd gare vngeuerlichen vnd auch darzu aller mogelicher kuntlicher koste, schade, botenlone vnd zerunge, die daruff geen wurden oder gangen weren one alle geuerde.

Auch wer es sache, der vorgenanten burgen, die wir Ine yetzunt gesatzt han oder hernach setzen wurden, eyner oder me abegiengen von todes wegen, oder uß der lande fure, oder verermte, da got vor sy also, das er nit leistunge gehalden mochte, So gereden wir Schencke

Eberhart obegenant fur vns vnd alle vnser erben, der obegenanten Luckarden vnd iren libes erben in obegeschribener masse einen andern oder me als guden burgen oder bessern zu setzen an des, oder der abegangen stat in eynem maende darnach nehste, als wir des kuntlichen von jne ermanet werden one alle geuerde. Geschee des nit, wanne danne die andern burgen gemanet wurden in obegeschribener masse, So solten sie in leistunge schicken in aller der masse, als vorgeschriben stet vnd uß der leistunge nit zu komen der vorgenanten Luckarden vnd iren libes erben in obegeschribener masse sy danne vor eynander, als guder burge oder me gesatzt one alle geuerde.

Auch ist mit namen gerette vnd uberkomen, das wir Schencke Eberhart obegenant vnd alle vnser erben Heinrich von Sulmeatingen, der obegenanten Luckarten elichen huswirt, der obegenanten Luckarden lebetage die obegenante gulte, mit namen zweye hundert vnd zehen guldin gelts jerlicher gulte jme vnd jre der obegenanten Luckarden lebetage geben vnd antworten sollen in obegeschribener masse one alle geuerde.

Geschee des nit, so moehte der obegenante Heinrich mit der obegenanten Luckarden ire lebetage die obegenanten burgen manen in aller der masse, als dieser brieff ußwyset vnd vor vnd nachgeschriben steet vngeuerlichen.

Auch ist nemelichen berette vnd beteidinget, wer es sache, das es zu valle qweme vnd das die obegenante Luckart abegienge von todes wegen vnd nit libes erben hinder jre verliesse, des got nit wolle, So solte es bliben by den alten beredunges brieffen vnd den besigelten brieffen, die vor daruber besagen, der sie besigelte abeschrifft haben, worzu yederman rechte hette, daby solte es bliben vngeuerlichen.

Auch gereden vnd geloben wir Schencke Eberhart obegenant fur vns vnd alle vnser erben, dise obegeschribene burgen von diser burgschafft gutlichen zu losen vnd zu ledigen one eyde vnd one allen jren schaden one alle geuerde.

Vnd wir, dise vorgeschribene burgen, mit namen: *Schencke Conrad, herre von Erpach, Schencke Conrad, herre zu Erpach*, Vlrich, herre zu Bickenbach, Eberhart vom Hirtzhorn Ritter, Herman von Rodenstein Ritter der alte, Philips zu Franckenstein der alte, Philips zu Franckenstein der Junge, Herdan von Buchiß, Conrat Krieg von Altheim, Heinrich von Maspach, Henne Graslocke, Henne Vlner, Diether Gans von Otzperg, Michel von Maspach, den man nennet Rote, alle vorgenant Bekennen, das wir also gude vnuerschiedenliche burgen worden sint der obegenanten Luckarten lebetage in obegeschribener masse vnd gereden vnd globen mit guden truwen an eyden stat gude burgen zu syn vnd rechte burgschafft zu dun vnd zu halten, als guter vnuerschiedenlicher burgen recht ist, in aller der massen, als vor von vns begriffen vnd geschriben stet vnd vns dar widder nit zu setzen, noch zu behelffen mit dheinerleye fryheiden, geleyde, burgmanschafft oder andern sachen, wie die yemant erdencken, oder erdrachten konde oder erdacht wurden mit worten, noch mit wercken, noch mit gerichten, geistlich, werntlich, heymlich oder offenlich in dheine wyse one

alles geuerde, danne alles das stede, veste vnd vnuerbruchenlichen zu halten in aller der massen, als vor vnd hernach von vns geschriben stet vngeuerlichen.

Alle vnd yegliche vorgeschribene stücke, puncte vnd artikele sementlichen vnd jre yeglichen besunder gereden vnd globen wir Schencke Eberhart obegenant fur vns vnd alle vnsere erben mit guden truwen an eydes stat stete, veste vnd vnuerbruchenlichen zu halten vnd darwider nummer zu dun, noch schaffen gethane werden mit worten oder mit wercken, noch nyemant anders von vnsern wegen in dheinen sachen, geistlich, werntlich, heymlich oder offenlich, noch mit dheineu rechten in dheine wyse, daran sy ußgescheiden alle geuerde, bose funde vnd argelist. Vnd des zu rechtem, warem orkunde, vestem gezugnisse vnd gantzer bestedigunge aller vorgeschriben sache, So haben wir Schencke Eberhart obegenant vnser eigen Ingesigel fur vns vnd alle vnsere erben an disen brieff gehangen. Vnd wir, die vorgenanten burgen haben auch vnser yeglicher sine eigen Ingesigel zu des egenanten vnsers lieben *vettern*, Oheims vnd herren Ingesigel auch an disen brieff gehangen, vns aller obegeschribene sache da mit zu besagen vnd auch alles das stete, veste vnd vnuerbruchenlichen zu halten, das an disem brieffe von vns begriffen vnd geschriben stet one alle generde.

Datum Anno dni Millimo Quadringen^mo decimo septimo, Dominica ante Margarethe virginis.

Die 15 Siegel, einige etwas beschädigt, sind vorhanden.

Schenk Conrad, Herr von Erpach, ist Conrad VII. von der Fürstenauer, Schenk Conrad, Herr zu Erpach, ist Conrad VI. von der Erbacher Linie.

CLXXXV.

1417, am 1. November. — Revers Hansens vom Habern des Alten für Schenk Eberhard den Alten zu Erpach über ein Burglehn daselbst, bestehend in 4 fl. weniger 1 Ort, wornach Schenk Eberhard dies Lehn mit 40 Gulden abgelöset und Hans vom Habern demselben dafür seinen Antheil am Dorfe Ludenburg als Lehn auftragen.

Ich Hans vom Habern der Alte Bekenne offenlichen mit disem brieffe fur mich vnd alle myne erben vnd dun kunt aller || menglich, die disen brieff sehen, lesen oder horen lesen: Alsoliche burglehen, mit namen vier guldin gelts myner eyn ort, || die ich zu burglehen han zu Erpach von dem edeln Schencke Eberharden dem Alten, herren zu Erpach, myme gnedigen lieben herren, das er die obegenante gulte mit namen vier guldin myner ein ort, von mir vnd mynen lehens erben abe geloset hat fur vierzig guder, swerer Rinscher guldin, die selben vierzig guldin Ich Ime vnd sinen erben fur mich vnd myne lehenserben widder belegen sol vnd wil uff mynen eigen gutern. Des belegen ich Hans vom Habern obegenant fur mich vnd myne lehens erben dem obegenante myme gnedigen herren, Schencke Eberharden vnd sinen erben die obegenanten viertzig guldin in crafft diß brieffes uff Ludenburg dem

dorffe uff myme teyle halben, das ich da han mit aller siner zugehorunge, nichts daran ußgenomen, das myn frye eigen ist. Vnd sollen ich, Hans vom Habern obegenant vnd myne lehens erben den obegenanten mynen teyle halben des obegenanten dorffs in obegeschribener masse furter me zu burgleben haben vnd dragen von dem obegenanten myme gnedigen herren, Schencke Eberbarden dem alten, herren zu Erpach vnd von sinen erben vnd darvmb Ire burgman syn zu Erpach vnd das obegenante burglehen von Ine enpfaen vnd das vmb sie verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als burglebens recht vnd gewonheit ist, so dicke vnd vil des not ist vngeuerlichen.

Auch mag ich Hans vom Habern obegenant oder myne lebens erben die obegenanten viertzig guldin dem obegenanten myme gnedigen herren Schencke Eberharden vnd sinen erben belegen uff andere gutere in eyner myle weges vmb Erpach gelegen, die myn eygen sint vnd sie der sicher machen, das die obegenanten viertzig guldin wol daruffe bewyset sint vnd die auch furter von Ine zu burglehen enphaen in obegeschribener masse, So sal das obegenante dorffe Ludenburg myne teyle halp mit siner zugehorunge in obegeschribener masse widder ledig vnd loiß syn, mir vnd mynen erben von dem obegenanten myme gnedigen herren vnd sinen erben vngeuerlichen.

Wanne nu Heinrich vom Habern, myn bruder eyn gauerbe ist zu dem obegenanten myme teyle des dorffs Ludenburg, So han ich Ine gebeden, das er sinen willen, gunst vnd verhengnisse zu diser belegunge geben vnd gethane hat vnd sin eigen Ingesigel zu orkunde by das myne an disen brieff gehangen hat.

Des ich Heinrich vom Habern obegenant bekenne, das ich vmb bede willen Hansen vom Habern des alten, myns bruders obegenant mynen guden willen, gunst vnd verhengnisse zu diser obegeschribene belegunge geben vnd gethane han vnd han des zu orkunde myn eigen Ingesigel by des obegenanten myns bruder Ingesigel an disen brieff gehangen. Des zu orkunde vnd vester bestedigunge aller vorgeschriben dinge so han ich Hans vom Habern obegenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd alle myne erben an disen brieff gehangen. Datum Anno dni Millimo Quadringen^mo^ decimo septimo jn die Omnium sanctorum.

Das eine Siegel fehlt, das andere ist beschädigt.

Im J. 1561 trugen die Herren v. Habern statt des Dorfes Ludenburg andere Güter zu Lehen auf.

CLXXXVI.

1417, am 6. Juni. — Verzichtbrief der Anna von Bickenbach, Gemalin Schenk Conrads IX. zu Erpach, auf die Herrschaft Erpach.

Ich *Anna geborn von Bickenbach* des Edeln Schenck *Conrads* des Jungen, herren zu Erpach Eliche husfrauwe || Bekennen offentliche mit diesem briefe fur mich vnd alle myn erben vnd tun kunt allen den, die yn sehent oder horent || lesen: Als der Edele Schenck *Eberhard der Elter*, herre zu Erpach, myn lieber Schweher mir zweytusent

guder wol gewogener Rinischer gulden zu wiedeme zu dem obgenanten Schenck Conraden sinem sone, mynem lieben Elichen huswirt bewidemet hat, nach Lude des bewidems brieffs daruber, des verzihe ich fur mich vnd alle myn erben gentzlichen vnd zumale, in Crafft dis brieffs, off allez daz erbe daz der obegenant myn lieber Schweher, Schenck Eberd der elder, herre zu Erpach vnd myn lieber huswirt Schencke Conrad obgenant nach irem tode laßent, ez sy farender oder ligender, kein rechtliche ansprache oder forderunge dar nach nümer me zu han, noch nyman von minen wegen in dheine wise vngefeverlichen, Ez wer dan, ob der obgenante myn lieber Swer Schenck Eberhard der Elter, herre zu Erpach keine sone me hette vnd die alle abgangen wereu von dodes wegen oder abgingen, da got vor sy vnd dieselben sone keine libes lehens erben nicht hetten, ader ließen, waz mir dan billichen werden solte, doby sult ich bliben vngeverlichen. Des zu vrkunde vnd vester bestetigunge so han Ich Anna vorgenant myn eigen Ingesigel gehencket an disen brieff vnd han darzu gebeten den Edeln Conraden herren zu Bickenbach, Burggrauen zu Miltenberg, mynen lieben hern vnd vatter, das er sin Ingesigil zu gezugnisse by das myne an diesen brieff hat gehangen. Des Ich Conrad obgenant Bekenne, daz ich vmb bede willen der obgenanten, Annen, miner lieben dochter myn Ingesigil by ir Ingesigil zugezugnisse an diesen brieff han gehangen. Der geben ist, als man zalte nach Christi geburte dusent fierhundert vnd Sibbenzehen Jare off den nehsten Sontag nach dem heiligen phingstage.

Die Siegel der Ausstellerin und Conrads von Bickenbach hängen unverletzt an der Urkunde.

CLXXXVII.

1418, am 4. März. — Revers Diethers Gans von Otzberg über 3 Gulden Burglehn zu Erpach für Schenk Eberhard den Alten, Herrn zu Erpach. Derselbe verspricht, nachdem dies Burglehn mit 30 Gulden abgelöst, doch des Schenken Burgmann zu sein.

Ich Diether Gans von Otzsperg der alte Bekenne offenlichen mit disem brieffe fur mich vnd myne erben, || Alsoliche drye guldin gelts, als ich alle Jare jerlichen zu burglehen fallende han gehabt ezu Erpach uff || sant Mertins dage von dem edeln myme gnedigen herren, Schencke Eberharden dem Alten, herren zu Erpach, Des hat der obegenante myn gnediger herre die vorgenanten dry guldin gelts vnd das burglehen von mir abe geloset mit drissig guder Rinscher guldin, Vnd ist gerette, das ich Diether obegenant vnd myne erben des obegenanten myns gnedigen herren vnd siner erben burgmanne bliben sollen zu Erpach vnd das von Ine haben, dragen enpfaen sollen glicher wyse, als vor. Deden wir das nit, So solt vnd mocht der obegenante myn gnediger herre, oder sine erben zu mir Diethern obegenant vnd zu mynen erben oder zu den vnsern griffen one zorn vnd hindernisse myn, Diether obegenant, aller myner erben vnd allermengliches von vnsern wegen one

alle geuerde, Also lange biß das ich Diether obegenant oder myne erben das obegenante burglehen von jme vnd sinen erben enpfingen, oder ich vnd myne erben jme vnd sinen erben die obegenante drissig guldin beleyten uff gude ledige eigen gutere, dar uff sie wol beleyt weren vnd des obegenante myn gnediger herre oder sine erben ein begnugen daran hatten one alle geuerde. Vnd wanne ich Diether obegenant oder myne erben die obegenanten drissig guldin also beleyt hetten, als obegeschriben stet, Sn solten wir danne die selben gutere, daruff wir sie beleyte hetten, aber von dem obegenanten myme gnedigen herren vnd von sinen erben enpfaen, so dicke vnd vil des not geschee vnd darvmb sine vnd siner erben burgman syn zu Erpach vnd das burglehen geyn jne verdienen als burglehens recht vnd gewonheit ist one alle geuerde.

Des czu orkunde vnd vester sicherheit aller vorgeschriben dinge sn han ich Diether obgenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, mich vnd myne erben aller obegeschriben sache da mit zu besagen. Datum Anno dni Millesimo Quadringentesimo decimo octavo, feria sexta ante dominicam letare.

Das Siegel ist abgefallen.

Der letzte Revers über dies Lehn ist von demselben Diether Gans für Schenk Conrad von 1439.

CLXXXVIII.

1418. — Revers Jung Henne's von Merlauwe für Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, über Wiesen zu Langen-Dieppach, welche vorher Rudolf von Ruckingen zu Lehn hatte.

Ich Junge Henne von Merlauwe bekenne mich mit diesem briefe fur mich vnd alle myne || lehens erbin, daz mir der Edil myn gnediger herre Schencke Ebirhart der elter, herre czu || Erpach zu eyme rechten manlehen geluhen hat diese nachgeschriben guter zu langen Dieppach gelegen, die her Rudolff von Ruckingen von jm vnd sinen altern zu lehen hait gehabit, mit namen drie morgen wiesen, gelegin zu Stucks an den zehen morgen vnd drittenhalben morgen wiesen, gelegin in der smale wiesen vnd sollen ich vnd myn lehens erbin die entphaen, dragin vnd verdienen von dem obegenanten mym gnedigin herren vnde sinen erbin als man lehens recht ist ane geuerde. Des zu orkunde vnd getzugnisse dirre dinge so han ich Junge Henne vorgenant myn Ingesigel an diesen brieff gehangen, datum Anno dni Millesimo quadringentesimo decimo octavo.

Das Siegel ist vorhanden, aber unkenntlich.

Ein weiterer Revers ist vom J. 1418 vorhanden. Wie das Lehn von Erbach abgekommen, ist hierorts nicht bekannt.

CLXXXIX.

1419, am 18. Juni. — Lehnsrevers des Johann Drunckel von Dieburg für Schenk Eberhard den Alten, Herrn zu Erpach, über 15 Morgen Acker zwischen Dieburg und Kleinzimmern.

Ich Johan Drunckel von Dippurg, wonhafft zu Mentze, Erkennen mich || offinlichin in diesem brieff, das mir der hochgeborn schencke Ebirhard || der alde, herre zu Erpach zu eyme rechten lehin geluhin hat, mit namen XV morgen ackers gelegen zuschin Dippurg vnd Cleinzymmern, die zu besiezin vnd zu habin ich vnd alle myn erbin eweclichin, darvmb ich mym obgenannten hern gelopt vnd gesworn, druwe vnd holt zu sin vnd zu dun als ein man sym hern billich dun sal. Des zu gezugnisse so han ich Juhan obgenant myn Ingesigel gehangen an diesin brieff, datum anno dni M. CCCC. XIX. tertia post fest. corporis Cristi.

Das Siegel ist beschädigt.

Weitere Reverse über dasselbe Lehn liegen vor von Peter Drunckel von Frankfurt für Schenk Conrad vom J. 1455, von demselben für Schenk Philipp vom J. 1465 und von Henne von Birstat, Bürger zu Frankfurt, als Vormund von Peter Drunkels sel. Kindern für Schenk Erasmus vom J. 1478. Weitere Nachrichten sind darüber nicht vorhanden.

CXC.

1419, am 22. Juli. — Der Abt Conrad und der Convent des Klosters zu Schönau, Cistersienser-Ordens, tauschen Gefälle zu Buerfelden, Ludenbuch, Walterbach, Schonauwe (Schönnen) und Luerbach (Lauerbach) gegen 12 Mannsmat Wiesen, genannt die Engelhardswiesen hinter Ketscherawe, an Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, aus.

Wir bruder Conrad, apt vnd der gemein Conuent des closters zu Schonauwe, grawes ordens von Cytell in || Wormßer bystum gelegen, bekennen vns offenlich an diesem brieffe fur vns vnd alle vnser nachkumen ewiclich, || das wir einen slechten weßel hoben getan mit vnserm lieben herren vnd guten frunde, Schencke Eberharten dem eltern, herren zu Erpach vnd sinen erben als hernach geschriben stet: Zum ersten geben wir yme vnd sinen erben in dem dorffe zu Buerfelden ein phunt nundenhalben schilling heller me oder mynner ane geuerde, nach dem als wir die zinße vnd ander zinße biz her do selbest ynnegenomen haben vnd enphangen, die auch in den weßel gehoren. Item off der Mulen zu Ludenbuch funffzehen phenninge. Item off der Mulen zu Walterbach funff schillinge, zwey hunre. Item off der mulen zu Schonauwe dryczehen vncze vnd ober daz ander Jare ein mastunge. Item vff der mulen zu Luerbach ein phunt heller. Dieße obgeschriben zinße geben wir vnserm lieben herren obgenant vnd sinen erben vmb zwolff manßmate wiesen, genant Engelharts wiesse, die da sint gelegen hinder Ketscherauwe an vnsern, der von Schonauwe wiesen, Also daz der obgenante herre vnd sin erben mit den obgenanten zinsen mogen ewiclichen tun vnd laßen, als mit andern yrn gudern vnd zinsen daselbst

ane alle geuerde, vnd wir verzihen vns auch der obgeschriben zinße vnd gulte vnd alles rechten, geistlichs vnd werntlichs, die wir oder vnser nachkumen des obgenanten closters darzu vnd daran haben mochten oder han, ane alle argeliste vnd geuerde.

Deß zu eymo owigen gezugniße haben wir apt vnd Couent obgenant vnser bede Ingesigel gehencket by enander an diesen brieff, der geben wort, do man zalte nach Christi geborte Dusent vier hundert vnd im dem Nunzehensten Jare off Sant Marien Magdalenentag.

Das Siegel des Abtes Conrad ist sehr gut erhalten, das des Convents etwas verwischt.

Die oben verzeichneten Gefälle, welche das Kloster Schönau an den Schenken Eberhart austauscht, stammen größtentheils von der Stiftung des Schenken Conrad I. vom J. 1290 her. S. Schneider, U. N. VII. und Guden. Sylloge, p. 294.

CXCI.

1420, am 6. Januar. — Lehnsrevers Henne Betzel's von Heppenheim für Schenk Eberhard den Alten, Herrn zu Erpach, über verschiedene Güter in der Heppenheimer Mark.

Ich Henne Betzel von Heppenheim Bekenne offenlichen mit disem brieffe fur mich vnd myne erben, das mir || der Edel Sohencke Eberhart der Alte, herre zu Erpach, myn lieber gnediger herre vnd mynen erben zu || eyme rechten lehen geluhen hat dise nachgeschriben gutere in Heppenheymer marcke gelegen, mit namen eyn acker, gelegen in dem lynsen grunde vnd eyn acker gelegen an dem gyers berge. Item eyn acker gelegen an der Erpach vnd eyn acker gelegen zu den Slusseln. Item eyn acker gelegen an der Heynbach vnd eynen wyngarthen gelegen an dem Rappergrunde. Item eyne wiese gelegen zu den steynen vnd eyn Kappußgarten gelegen an der Erpach vnd sollen ich vnd myne erben die obegenanten lehen vnd gutere furbaß allezyt von Ime vnd sinen erben ewiclichen enpfaen, dragen vnd haben vnd die geyn Ine verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten als lehens recht ist, vnd als dieke des not geschiet one alle geuerde. Wann ich nu eigens Ingesigel nit enhan, So han ich Henne Betzel vorgenant flissiclichen geboden den vesten Jungherren Eberhart Swenden, das er syn eigen Ingesigel zu orkunde an disen brieff gehangen hat, mich vnd myne erben aller vorgeschriben sache da mit zu besagen, dez ich Eberhart Swende vorgenant bekenne, daz ich umb flissiger bede willen Henne Betzels egenant myn eigen Ingesigel zu orkund an disen brif han gehangen, Ine vnd sine erben aller vorgeschriben sache da mit zu besagen. Datum Anno dni Millimo Quadringentmo XX°, in die Epiphanie dni.

Das Siegel ist vorhanden.

Dieses Lehn kam 1435 an die Familie Rothermel, 1468 an Conrad Schwarzenberg, 1518 an die Schweinsberge und wurde im 16. Jahrh. gegen das Dorf Monspach (Münschbach bei Rimbach) vertauscht. Die betr. Lehnsreverse liegen vor.

CXCII.

1420, am 14. März — Der Edelknecht Heinrich Starkerad wird für 122 rhein. Gulden ein Diener und Burgmann des Schenken Eberhard des Alten, Herrn zu Erpach, und gibt diesem dafür, mit Einwilligung seines Vaters Henndhen Starkerad, seine eigenen Güter zu Rimhorn auf.

Ich Heinrich Stargkerat Edelknecht Bekenne offenlichen mit disem brieue fur mich vnd alle myne erben vnd dun kunt allermenglichen, das ich dem edeln || Schencke Eberharden dem Alten, herren zu Erpach, myme gnedigen lieben herren beleyte vnd uffgeben han, belegen vnd geben jme in crafft dises brieues || hundert vnd zwene vnd zwentzig guder Rinscher guldin uff disen hornachgeschriben gutern zu Rimhorn gelegen, die da frye eigen sint, Vnd sollen ich Heinrich vorgenant vnd myne erben darvmb des vorgenanten myns gnedigen herren Schencke Eberharden vnd siner erben diener vnd burgmanne syn zu Erpach vnd diß nachgeschriben burglehen auch von Ime vnd sinen erben enpfaen vnd das verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als eyn burgman billichen vnd von recht sal vnd auch burglehens recht vnd gewenheit ist one alle geuerde.

Vnd sint diß die gutere: Zum ersten viertzig morgen ackers an eyme stücke, die geen an dem dieffen graben an vnd geen biß über den bergk hine uß biß an den Diemars kreben vnd stossen an Cuntz Focken eckere. Item eylff morgen an dem Breidenborner pfade, die hat Peter Hurre von Breydenborne zu diser zyt umb eyn Pfachte. Item Sehße morgen in dem Diemars kreben by der buchen, die alle frye eigen sint vnd geheren in myns vater hoff zu Rimhorn, genant drachen hoff, der auch frye eigen ist. Vnd wer es sache, das sich funde, das die obgeschriben eckere alle oder eyns teyls nit frye eigen weren in der masse, als obgeschriben stet, So solden ich Heinrich vorgenant vnd myne erben dem obegenanten myme gnedigen herren Schencke Eberharden vnd sinen erben also vil frye eigens guts belegen an der abegangen stat, so vil Ine danne abegangen weren, die als gut weren oder besser in eyner myle weges vmb Rimhorn gelegen in eynem halben iare darnach nehste volgende vnuertzogenlichen one alle geuerde. Geschee des nit, das doch nit syn sal, wann dann der obegenante myn gnediger herre Schencke Eberhart oder sine erben mich Heinrich Stargkeraden vorgenant oder myne erben maneten mit boten oder mit brieffen oder munt wider munt, So solde ich Heinrich vorgenant oder myne erben die stellen geyn Erpach in die stat vnverzegenlichen nach der manunge vnd nit darvß zu komen, Ine were dann dasselbe abegegangen gut widder beleyt vnd erfullet in der masse, als vorgeschriben stet one alle geuerde.

Auch ist nemelichen gerette, wer es sache, das ich Heinrich vorgenant oder myne erben die obegenante burgmanschafft vnd dinste dem vorgenanten myme gnedigen herren Schencke Eberhart vnd sinen erben uff sageten oder nit enpflengen zu rechter zyt vngeuerlichen, Se solte der obegenante myn gnediger herr Schencke Eberhart oder sine erben soliche gutere, daruff ich Heinrich vorgenant oder myne erben die obe-

geschribene hundert vnd zwene vnd zwentzig guldin beleyt hetten als obegeschriben stet, zu Ine nemen vnd sich der gebruchen vnd damit dun vnd lassen gliche als mit andern Iren eigen gutern one alle ansprache, forderunge, zorn, hindernisse vnd Irresale myn Heinrichs obegenant, aller myner erben vnd allermenglichs von vnsernwegen one alle geuerde.

Des zu orknnde vnd vester sicherheit aller vorgeschriben dinge, So han ich Heinrich Starckerat vorgenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen Vnd darzu gebeden Hennichin Stargkerat, mynen lieben vater, das er auch sin eigen Ingesigel zu orkunde by das myne an disen brieff gehangen hat, wanne dise obegeschribene uffgifftunge vnd belegunge mit sinem guten willen, wissen, gunst vnd verhengnisse gescheen ist.

Des ich Hennichin Stargkerat vorgenant Bekenne, das dise uffgiftunge vnd belegunge mit myme guten willen, wissen vnd verhengnisse gescheen ist, vnd han des zu Orkunde myn eigen Ingesigel by des vorgenanten Heinrichs, myns lieben Sones Ingesigel an discu brieff gehangen. Datum Anno dni Millimo Quadringentesimo vicesimo feria quinta ante Dominicam, qua cantatur Oculi.

Die Siegel fehlen.

Der letzte Revers über dies Lehn ist von Phil. Starkerad für den Schenken Conrad IX. von 1447 und ist dasselbe nach archivarischen Nachrichten später nicht mehr gemuthet worden.

CXCIII.

1420, am 20. März. — Revers Wyprechts von Rosenbach für Schenk Conrad VI. den Aeltern von Erpach über einen Hof zu Dorf-Erpach und Acker und Wiese in Michelstädter Mark.

Ich Wyprecht von Rosenbach Bekennen vnd thun kunt mit diesem brieffe, daz ich zu Rechten || Manlehen entphangen hain vnd entphahen In Craft diß brieffs von deme Edeln myme || lieben Junchern Schenck Cnnraide deme Eltern, herren von Erppach dise nachgeschriben Manlehen, als sie dan myn vatter vnd ich von der obgenanten myns Junchern vatter vnd bruder zu rechtem Manlehen entphangen, getragen vnd gehabt hant, vnd sint dieß die lehen: Item mynen hoff zu dorff Erppach mit aller siner zugehorunge. Item einen acker vnd eine wiesen, gelegen jn Michelstadter marck vnd felde, geforch Peter von Rosenbach, myme vettern, vnd ich Wiprecht obgenant hain deme obgenanten myme Junchern heruber globt vnd zu den heilgen gesworn, die lehen getruwelich zu verdienen, sinen Schaden zu warnen vnd bestes zu werben, Als ein man syme herren von rechte vnd billich thun sall ane allerlei geuerde, vnd werz daz ich eynige guter hernach erfure, die In die obgenante gutere vnd zu lehen von deme obgenanten myme Junchern Rurten, die soll ich yme auch furbrengen vnd entphaen jn alle der maße, als die obgeschriben.

Des zu vrkunde so hain ich myn Ingesigel vnden an diesen briff gehangen, datum Anno dni M. CCCC. XX°. feria quarta post Dominicam Laetare etc.

Das Siegel ist gut erhalten. Der Schild quer getheilt, oben ein halber Löwe, unten ein glattes Feld.

CXCIV.

1420, am 2. Juni. — Bürgermeister und Rath der Stadt Oppenheim erkennen den Edeln Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, als einen Burgmann des Reiches in der Stadt Oppenheim an und sprechen ihm alle Freiheiten zu, welche Burgmänner zu Oppenheim haben.

Wir die Burgermeister vnd Rät, Ritter vnd bürger gemeinlich der Stat zu Oppenheim Erkennen eynmüdeclich || mit disem offenen briefe, daz der Edel Schenck Eberhart der Elter, herre zu Erpach, vnser lieber Hat gesell, || des heilgen Richs vnd des durchluchtigen hochgeborn fürsten vnd herren, herczog Ludwigs, pfalczgrafen by Rine, des heilgen Römschen Richs Ertztruchseßen vnd hertzogen in Beyern, vnsers gnedigen lieben herren, Burgman zu Oppenheim ist vnd mit allen andern Burgmanen vnd bürgern daselbs gefryet. Wer ez, daz yemant zu ir einchem yt zusprechen hette, oder gewünne, vmb welcherley stücke daz wer, Der sol yn nergent anderswo beclagen, noch ansprechen, dan in der Stat zu Oppenheim for dem Scholteßen, als derselben Stat vnd gerichts recht vnd gewonheit stet vnd herkumen ist. Darvmb auch von Romischen kaißern vnd künigen festeclich geboden ist, allen künigen, Ertzbischofen, Bisschofen, fürsten, grafen, herren, Rittern, knechten, Amptlüten vnd andern personen, daz sie die borgmanne vnd borger zu Oppenheim widder soliche friheit In einiche wise nit Irren, betruben, noch leidigen, sonder sie dar Inn günstlichen hanthaben vnd beschirmen. Wer aber dar widder tede vnd soliche gebod vnd gesetze nit enhilde, der solde zu einr ponen, hondert phont luters goldes, halp in des heilgen Richs kammer vnd halp dem, dem daz vnrecht gescheen wer vnverleßlich zu geben, verfallen sin, als daz allez In des heilgen Richs maiestat versiegelt briefen clerlich ist begriffen vnd darzu bestetiget von dem obgenanten vnserm gnedigen lieben herren hertzog Ludwige. Vnd diß verkünden wir allen Scholteßen, Scheffen, hubnern, Richtern vnd darzu eym yeglichen, der yt ansprechen oder clagen meynte zu tunde an den obgenanten Schenck Eberhart, oder zu dem synen, die wir allesampt fruntlich hermanen, daz nyemals die forgeschriben friheit, vbergryffe, noch die pene verbreche, als wir allermenlichs wol getruwen.

Orkund dis briefs versiegelt mit vnser Stet Secret anhangendem Ingesiegel. Datum Anno dni M. CCCC. XX°, in crastino dominicae Trinitatis.

Das Siegel in braunem Wachse ist vorhanden, aber am Rande beschädigt.

CXCV.

1420, am 17. August. — Revers Hermann Hebestreit's von Lyndenfels für Schenk Eberhard den Aeltern, Herrn zu Erpach, über Güter zu Ylespach (Igelsbach), unter Lindenfels.

Ich Herman Hebestreit von Lyndenfels Bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem briefe, das ich || von dem Edeln mynem gnedigen lieben herren, hern Schencke Eberhard, herren zu Erpach dem eltern || entpfangen han vnd entphaen auch in crafft diß brieffs vor mich vnd myn erben das halbteil der gutere zu Ylespach vnder Lyndenfels gelegen, die man nennet Heinrich Hebestryts guter, Also das ich vnd myn lehens erben die furbas von yme vnd sinen erben enpfaen vnd tragen sollen, wann aber nicht Sone da werent, so sal ez allewegen die eldeste dochter haben vnd vermannen vnd alleczyt an eynem Stamme vnd vngeteilet verliben, vnd ich han auch dem obgenanten myme gnedigen herren Schencke Eberharden globt, truwe vnd holt zu sin, sinen schaden zu warnen vnd sinen fromen vnd bestes zu werben vnd dauon zu tun, als eyn mann sinem herren von solichen lehen wegen billich tun sal.

Vnd des zu vrkunde han ich gebeden den Ersamen Niclausen, zollschriber zu Germersheim, das er sin Ingesiegel, brestenhalb dez mynen an diesen brieff hat gehangen, des ich Niclaus, zollschriber zu Germersheim obgenant bekennen vmb flißiger bedte willen getan han. Geben nach Christi geburte vierzehenhundert vnd tzwentzig Jare off don Samßtag nach vnser lieben frauwen Assumpcionis.

Das Siegel ist vorhanden, aber unkenntlich.
Nach den vorhandenen weiteren Reversen blieb dies Lehn in der Familie der Hebenstreite von Lindenfels bis zum J. 1450, wo es durch Kauf in den Besitz der adligen Familie Waltmann kam, von welcher es im J. 1510 Hans von Zotzenbach, Schultheiß zu Lindenfels, kaufte. Der letzte Lehnbrief ist im J. 1532 vom Grafen Eberhard I. für Werner Duchscherer von Bensheim, als Ehevogt Margarethens, weiland Peters von Zotzenbach verlassenen Tochter. Da Erbach in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. das Dorf Igelsbach an die Herren von Ulner zu Dieburg gegen deren Berechtigungen an Reichenbach vertauschte, so ging auch dies Lehn auf die Herren von Ulner (Gulner) über.

CXCVI.

1420, am 21. December. — Lehnsrevers Georg Bach's von Nuwenstat (Neustadt) über ein Burglehn zu Erpach für Schenk Eberhard IX. den Alten, Herrn zu Erpach, und dessen Vetter Schenk Conrad VI.

Ich Jorge Bache von Nuwenstat Bekenne offenlichen mit disem brieffe fur mich vnd myne erben, das mich die edeln Schencke Eberhart der alte vnd || Schencke Conrat, *gevettern*, herren zu Erpach, myne lieben gnedigen herren vnd Jungherren vmb soliche getruwe dangneme dinste, die ich Ine gethan || han vnd in kvnfftigem dun sol vnd mag, czu einem burgmanne czu Erpach enpfangen haben vnd sollen sie vnd Ire erben mir vnd mynen erben darvmb alle Jare Jerlichen geben funff

guldin gelts uff sant Mertins dag czu Erpach, oder in vierzehen dagen darnach vngeuerlichen. Vnd sollen ich Jorge obgenant vnd myne erben darvmb der obegenanten myner gnedigen herren vnd Jungherren vnd Ire erben burgman syn czu Erpach vnd das obegenante burgleben auch von Ine vnd Iren erben enpfaen vnd das verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten, als eyn burgman billichen vnd von recht sal vnd auch burglehens recht vnd gewonheit ist one alle generde. Auch ist mit namen berette vnd beteidinget, das die vorgenante Schencke Eberhart vnd schencke Conrat, myne gnedigen herren vnd Jungherren, oder ire erben die obegenanten funff guldin gelts widder keuffen vnd abelosen mogen mit seeheczig guder Rinscher guldin eyns yeglichen Jares, welches Jares sie wollen, vierzehen dage vor sant Peters dage czum lentzen, oder in vierzehen dagen darnach vngeuerlichen, wann sie komen czu mir Jorgen vorgenant oder czu mynen erben, des widderkauffs vnd abelosunge wir Ine auch in obegeschribener maße alleczyt gehorsam sollen syn, vnd wann sie oder Ire erben das also von mir Jorgen vorgenant oder von mynen erben widdergekaufft vnd abegeloset haben, so sol ich Jorge Bache vorgenant oder myne erben dieselben sechczig guldin in eynem viertel Jares darnach uebst komende Ine vnd Iren erben widder belegen uff andre eigen gutere czu Nuwenstat oder czuschen Nuwenstat vnd Erpach gelegen mit Irem vnd Ire erben Rat, willen vnd wissen daran das obegenante gelt vnd burglehen wol beleyt vnd die obegenante myne gnedigen herren vnd Jungherren vnd Ire erben sicher vnd wolhabende dar an syn one allen furczog, hindernisse vnd generde. Vnd sal dan ich Jorge vorgenant oder myne erben dieselben gutere, daruff die obegenante sechzig guldin beleyt weren, widder von Ine oder von Iren erben czu eyme burglehen haben, dragen, enpfaen vnd das verdienen mit eyden, truwen vnd dinsten vnd darvmb Ire vnd Ire erben burgman syn czu Erpach in aller der massen, als obgeschriben stet one alle generde. Auch wer es sache, das ich Jorge vorgenant keyne söne hette vnd das obegenante burglehen uff myne dochtere verfiele, So solden sie den obegenanten mynen gnedigen herren vnd Jungherren oder Iren erben eynen edelman geben, der wapens genoß vnde mynen glichen were, der Ine das burglehen druge in der massen als obgeschriben stet. als dicke vnd vil des not were one alle generde.

Des czu orkunde so han ich Jorge Bache vorgenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen. Datum anno dni Millesimo Quadringentesimo vicesimo in die sti Thome apli.

Das Siegel ist abgefallen.

Ein ähnlich lautender Revers über dasselbe Burglehn von Hans Bach von Neustadt für Schenk Conrad IX. ist ausgestellt am Dienstag nach St. Thomas 1437. Das Lehn scheint nach dem Aussterben der Bache zurückgefallen zu sein. Der in der obigen Urkunde erwähnte Conrad ist Conrad VI. von der Erbacher Linie.

CXCVII.

1421, am 6. April. — Conrad Schenk der Aeltere, Herr zu Erpach, verleiht dem Fritz von Durne, genannt Rieperg, die Güter und Gefälle zu Erlebach und Michelstadt, welche dessen Voreltern von des Schenken Vater und Bruder selig und von seinen Voreltern gehabt.

Ich Schenck Cunraidt der Elter, herre von Erpach Bekennen vnd thun kunt mit diessem brieffe vor || mich vnd alle myne Erben, daz ich deme vesten Fritzen von Durne, den man Nennet von Rieperg, || myme lieben getruwen vnd sinen libes lehens Erben zu Rechten manlehen geluwen han vnd lihen jn Crafft dieß brieffs disse hernachgeschriben zinse, gulte vnd gutere, als er vnd sine Alten die auch von *myme vatter* vnd *bruder seligen vnd mynen alten gehabt* vnd getragen haben: Item zu Erlebach vier gulden geldes, vier fasnacht hunre mit iren rechten vnd zwey malder haber. Item eine wiese halb, gelegen vnder Michelstaid. Item daz dritteil an Nuben morgen ackers am Kyselberge vnd haid mir heruber globt vnd zu den heilgen gesworn etc. Des zu vrkunde So hain ich myn Ingesigel vnden an diesen brieff gehangen, Datum Anno dni M. CCCC°. vicesimo primo vff Sundag Misericordia dni etc.

Das Siegel ist vorhanden.
Der obige Conrad ist Conrad VII. von der Fürstenauer Linie.

CXCVIII.

1421, am 26. Mai. — Weisthum über die Gerechtigkeit der Grafen zu Wertheim in der Cent zu Lützelbach.

Eß ist zu wissen, daz der Edel vnd wolgeborn Graue Michel, Graue zu Wertheim, vnser gnediger herr hie gowest ist zu Lützelbach an dem Gericht, am Montag nach Urbani Episcopi anno dni M. CCCC. vicesimo primo, vnd hat Ime lassen fragen nach seiner Herrlichkeit vnd Rechten. Da ist Ime gewisen worden zu rechtem, daz er oberster herr vnd faut sey vber wasser vnd weyde, zu gebieten vnd verbieten, zubesetzen vnd entsetzen. Auch ist Ime gewiesen worden von den güttern, die nit sein eigen sein vnd doch in dem Gericht liegen, Somer hüner, gewalthüner, Frontag vnd atzung. Vnd wer es daß die kämen, deren die gütter weren oder die iren vnd uff den güttern legen, käm dan vnser Herr, so solten sie obziehen vnd vnsern obgenanten hern vnd die seinen lossen einziehen, vnd hat vnser herr Pfandgutt jnn von den von Eppstein, vnd daz die gelöst würden, darin verweisten sie jn ires rechten mit zu irem teil.

Ich Diether Gans, Contz Pfeil vnd Jorge Bach vnd Hans von Leiningen bekennen, daz wir bey dem vnd an dem Gericht gewest sin zu Lützolbach vnd daz vnserm hern von Wertheim obgenant die obgeschribene Herlichkeit vnd Recht gewißen sein zum Rechten vnd sprechen daz vff vnser eydt, die wir vnserm hern getan haben, daz wir

daz gesehen vnd gehört haben. Deß zu vrkund hat vnser Iglicher sein eigen Insigel gehangen an diesen briff, der geben ist, als man zalt von Christi geburt virtzehen hundert vnd darnach im ein vnd zwantzigesten jare am Montag noch Vrbani episcopi.

Nach einer alten Abschrift.

CXCIX.

1422, am 7. September. — Wiprecht von Rosenbach verkauft mit lehnsherrlichem Consens Schenk Conrad (VII.) des Aeltern, Herrn von Erpach, Wiesen und Aecker zu Michelstadt an seinen Vetter Peter von Rosenbach um 29 Gulden.

Ich Wiprecht von Rosinbach Erkennen mit desim vffin brieffe, Soliche wiesen vnd dry morgen Ackere, || zu Michelstat gelegen, die ich zvkanffe gebin han Peter von Rosinbach, mym vettern, vmb Nun vnd zwentzig || gulden, die selbin wiesen vnd ecker zu lehen Ruren von dem Edeln Schencke Cunrat dem eltern, hern von Erpach, myme gnatigen lieben Junohern, darjnne ist beryt, weriß sache, daz ich Wiprecht obgenant, odir myn erbin die andern guter vnd lehen, die ich noch han, von dem egenanten myme gnetigen Junohern odir sin erbin uff segete, So solte ich yme darczû Nun vnd zwenczig gulden gebin ane allen Indrag vnd geuerde, vnd des zu vrkunde so han ich Wiprecht obgenant myn eigen Ingesigel vor mich vnd alle myne erbin an desin brieff gehangen, datum Anno dni M. CCCC. XXII. Secunda feria post diem beati Anthonij.

Das Siegel ist vorhanden.

CC.

1424, am 22. Januar. — Revers Heinrich Starkerad's für Schenk Eberhard den Alten, Herrn zu Erppach, über ein Burglehn daselbst, bestehend in der Ristenhube zu Fürstengrunt, 2 Morgen Weingarten zum Werde (Wörth a. M.), 2 Theile Zehnten zu Affalterbach, seinen Theil am Zehnten zu Kuntebuch (Kimbach) und Gefällen zu Kirchbrombach und Obernhöfte.

Ich Heinrich Starckrart Bekenen offenlichen mit diesem brieffe fur mich vnd myne Erben, daz mir der Edel myn lieber gnediger || herre Schencke Ebirhard der Alte, herre zu Erppach zu Rechtem manlehen geluhen hat als hernach geschriben stet, mit namen diese || gut, die ich von dem obgenanten myme gnedigen herren zu lehen han, zum ersten: die Ristenhube by *Furstengrûnt* gelegen mit aller Ire zugehorunge. Item zwene morgen wingarten *zûm Werde* am snephs berge gelegen. Item daz zweyteile des zehenden zu *Affalterbach*, daz ist Waldâuwer lehen. So sint dise gut myner vettern seligen gewest vnd hat myn vatter jne die getragen gein dem obgenanten myme gnedigen herren, wan Er der eldeste was, vnd sint nû uff mich erstorben. Zum ersten jren teile des zehenden zu *Kuntebuch* vnd anders, waz sie da gehabt

haben. Item *Kirchbranbach* vierdehalp malter korns vnd vierdehalp malter habern gulde lediger gulte uff den guden, die Hans von der Eiche jnne hat vnd sine geswisterde, die Gernots kinde von Bronbach vor jnne hetten. Item zehen vneze heller gelts zu *Hichelezheim* uff der schencken guden. Item zu *Obernhoeste* [1]) vier malter korns vnd eyn malter habergeldes alle Jare uff Cũnz Kargen guden vnd ist erbe burglehen vnd gehoret geyn Erppach, als vnsere alten, myne vettern vnd ich daz allez von dem obgenanten myme gnedigen herren vnd von synen alten vnd Irer herschafft zu Erppach byß here zu manlehen vnd burglehen gehabt haben.

Vnd sollen ich Heinrich obgenant vnd myne lehens erben die obgenanten lehen vnd gutere furbaß allezyt also dicke des noit gesehen wirdet, von dem obgenanten myme gnedigen herren Schenck Ebirhard vnd sinen Erben zu Rechtem manlehen vnd burglehen enpfaen etc.

Datum Anno dni Millemo CCCC° xxiiij°, in die sti Vyncenci.

Das Siegel ist vorhanden.

CCI.

1424, am 10. Juli. — Henne von Buchis trägt dem Schenken Eberhard dem Aeltern, Herrn zu Erpach, seine Güter zu Semd, bei Umstadt, zu Lehen auf.

Ich Henne von Buchis vnd Metze Schelmen, min eliche husfrauwe bekennen vns in diesem brif, datz wir vnsern hof, zu Semde gelegen, || da Gerhart Morhart vf geseßen hait, daz ist ein firteil des selben hofs vnd an dem andern halben deil ein drytteil des selben hofs vnd || Ein phunt heller geltz vnn zwen kappen alle Jare fallen zu Hergershusen von zwein hofsteden. die die Rusenmacher in haben mit gudem willen vnd wißen vf haben geben dem Edeln vnserm lieben gnedigen hern Schencke Eberhart dem Eltern, herren zu Erpach vor fry eigen gut vnd sol ich Henne von Buchis vnd myn lehens Erben den obgenanten hof mit aller siner zugehornng, Ecker vnd wiesen vnd mit allen rechten vnd auch das obgenant phunt geltz vnd die zwein kappen zu eym rehten man lehen haben, dragen vnd daz auch Enphen von dem obgnanten myn hern vnd sin Erben vnd sollen daz ferdenen mit eiden, druwen vnd dinsten, als man lehens reit vnd gewonheit ist an alle geferde, als ich Henne von Buchis daz auch also Enphanhen han von dem obgnanten mym lieben hern. Auch ist zu wißen, daz mir Ein Sestedeil alles obgnanten gutes phannes steit von den Schencken von Swanesberg [2]) mit andern guten, nach Inhalt Sollicher brif, die wir darober besagen han. Also weres sache, daz daz selbe Sestedeil von mir, oder myn Erben gelost wordde mit andern guden, die mir also phandes sten von den Schencken, so sollen ich oder myn erben daz selbe gelt, daz sich dorvor geburt, binnen eim halben Jare darnach weder an legen in

[1]) Oberhöchst, ein ausgegangenes Dorf, westlich vom Kirchdorfe Höchst, auf dessen jetziger Gemarkung.

[2]) Swanesberg d. i. Schweinsberg.

eyner halben myle weges by Semde an ander Eigen guter vnd die dan auch zu lehen enphahen vnn haben sollen mit den andern obgnanten güttern, vnd dis geloben ich Henne obgnant mit guden trůwen vor mich vnd myn erben, also zu dun vnn zu halten one alle geferde. Vnd des zu eim waren gezugnisse haben wir vnser beider Ingesigel vor vns vnd vnser erben gehangen an disen brif, der geben ist uf den mandag vor sant Margreden dag anno etc. xxiiij°.

Das Siegel ist unkenntlich.

Außer diesem Reverse sind noch 7 andere von den Herren von Buchis vorhanden. Der letzte ist von 1541. Im J. 1575 ist dieses Lehn dem Hause Erbach heimgefallen und wurde dann in Erbbestand gegeben. Im 30jährigen Kriege blieb es wüst liegen, 1661 aber wieder in Erbbestand gegeben.

CCII.

1424, am 22. October. — Die Meisterin und der Convent des Klosters zu Höchst verpflichten sich, für 20 fl. Geldes, welche ihnen Schenk Conrad, Herr zu Erbach, vermacht, das dafür gestiftete Jahrgedächtniß abzuhalten.

Ich Contzeln von Ulbach, Meisterin des Frauenclosters zu Hoeste vnder Bruberg gelegen, vnd wir der Conuent gemeynlichen daselbis, Bekenen vnd thun kunth offentlichen mit dieß vffin brief, das vns der Edel schencke Conrad der Elter, Herre zu Erpach gegeben hat zwenzig gulden, daz wir vnd alle vnser nachkomen ymmer vnd Ewiclichen begen sollen vnd wollen Sins Vatter vnd siner Mutter seligen sele vnd siner hußfrauwen seligen *Margrede Lautscheiden, Schenckin zu Erpach* vnd die edeln *sin Swester Annen Schenckin, Grafin zu Lewenstein* vnd syn selbes nach irme tode zu Hoeste obgenant mit einer gesungen vigilie vnd mit einer gesungen sele messe uff den nehsten Mandag nach dem Sundage Oculi in der fasten, vnd werß, daz der sang vff die zyt vor sleghen oder in dem Banne wer, so sollen wir daz darnach thun zu stund. so balde wir vßer banne kommen uff den nehsten Mandag darnach on alle geuerde. vnd werß, das wir dar an sümig worden vnd des nit enhilden uff die zyt, als obgeschriben stet, so han wir dem obgenanten vnserm gnedigen Junghern vnd sinen Erben dafür zu vnderphande geleit vnd legen ime zu vnderphante in crafft dieß brief vnser mulen zu Crompach an der Momgelinge gelegen, also datz Er, ader sin erben das selbe iare ader also dicke des nolt geschicht, dar inne wir dan an der begengnisse sumig worden weren, mochten dauon nemen vnd vff heben alle die gülte, die wir vff daz iare uff der mulen haben vnd vnß dauon fallende ist, Es sy gelt, korn vnd mastunge, nicht daran vßgenomen vnd darfür sol vns nit schuren noch schirmen keynerley frieheit, geistlichen ader wertlichen, wie man die erdencken mochte vnd des zu warem orkunde, So han ich Conzel von Ulbach obgenant vnd wir der Convent gemeinlichen obgenant vnßer, des Convents zu Hoeste Ingeßigel an dieß brieue gehangen vor vns vnd alle vnser nachkomen vnd durch merer sicherheit willen, So han wir gebeden den Ersamen geistlichen Hern, Hern Symon von Woldenstein,

vnsern probist dasolbest, das er sin eigen Ingesigel an dieß brieue bie das vnßer gehangen hat, des ich Symon obgenant mich in obegeschribener mase bekennen.

Datum anno dni Millesimo quadringentesimo Vigesimo quarto, dominica die post festum Luce Evangeliste.

Fuldische Urkunde, nach einer Abschrift im Archive zu Erbach.
Dieser Schenk Conrad ist Conrad VI. von der Linie zu Erbach.

CCIII.

1424, am 16. November. — Conrad Phote, Pfarrer zu Mosau, bekennt, daß er dem Bruder Bechtholf Cremer, Johanniter-Ordens, jährlich 6 Gulden auf Martini bezahlen wolle.

Ich bruder Conrad Phote, sant Johans ordens, pherrer zu Mossau bekennen mich offenlich mit diesem brieffe || vor mich vnd myn nachkomen, daß ich dem Ersamen geistlichen bruder Bechtolff Kremer, desselben ordens, || alle Jare ierlichen syne lebetage reichen vnd geben sal off sant Martins dag, viertzehen dag vor oder viertzehen dage darnach ane geuerde, sehs gulden geltes, der selben sehs gulden funff gulden biß her gefallen sin eyme Cometur zu Wormeß. Vnd wan der vorgenante bruder Bechtolff von todes wegen abe get, so sollen die vorgenanten funff gulden geltes wydder vmbe fallend sin eyme Cometur zu Wormeß, als vor. Vnd ich bruder Johan Rotenberger, Cometur zu Wormeß bekennen, daß daz myn gut wil ist vnd vertzyhen auch gentzlich vnd gar vor mich vnd myn nachkomen off die vorgenanten funff gulden gelt, als lange als der vorgenante bruder Bechtolff lebet, vnd des zu Orkunde so han ich myn eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen. Vnd ich bruder Conrad Phote vorgenant han gebeden die Ersamen geistlichen herren, Bruder Conrad von Bybeloß, Commetur zu Heimbach vnd bruder Karle von Bingen, Commetur zu Mentz, daz ir iglicher sin Ingesigel auch an diesen brieff gehencket hait, mich zu besagen aller vorgeschriben sache, vnd wir bruder Conrad von Bybeloß vnd bruder Karle vorgenant bekennen, daß gethan han vmb bede willen bruder Conrad vorgenant, wann wir daz vorgeschriben also berette han.

Datum anno dni M°. CCCC°. XXIIIj°, feria quinta post Martini Epi.

Die Siegel sind vorhanden.

CCIV.

1425. — Revers Cuntze Kodwiß für Schenk Otto, Herrn von Erppach, über seine Güter zu Dorferpach und Erlebach (bei Erbach).

Ich Concz Kodwiß bekennen mich offenlich mit dießem brieffe vor mich vnd alle meyn erben vor allermenglich, das ich zu rechtem || manlehen entphahen vnd entphangen hain von dem Edeln Schenck Otten,

herrn von Erppach, myme gnedigen lieben || Junchern dieße hernachgeschriben hoffe vnd gutter, gelegen zu dorff Erppach, die ich dan zu lehen gehabt vnd gedragen han von dem edeln Schenck *Johan* vnd *Schenck Conradt*, mynen lieben herren vnd Jungherrn seligen vnd sint diß die hoff vnd gutter: Item Czwene hoffe zu dorff Erppach, die in einander gebrochen vnd die zwene hoffe zu eyme gemacht sint, mit allen jren zngehorden. Item alle die lantsedel, die ich da han. Item snst alles, das ich da han, ersucht vnd vnersucht, ys sy in dorff ader in felde, nichts ußgenomen. Item ein hoff zu Erllebach, vnd han ich Cunez Koddewiß vorgenant dar ubergelobt vnd lipplich ein eidt zu den heilligen geschworn, die lehen getrwlich zu verdienen vnd zu entphahen zu allen zyten, als dieck vnd viel des not geschiecht etc.

Datum anno dnj M°. CCCC°. XXV°.

Das Siegel ist abgefallen.

Diese Lehnsstücke blieben im Besitz der Kottwitze von Aulenbach bis gegen Ende des 17. Jahrh., wo sie die Herren von Mayerhofen zu Aulenbach an sich brachten, welche dieselben noch besitzen. Der letzte vorhandene Lehnbrief ist im J. 1837 von Franz Phil. von Maierhofen für den Grafen Albert zu Erbach-Fürstenau. — Schenk Otto verlieh dieses Lehn als Vormund der Kinder Conrads VII. von der Linie zu Fürstenau.

CCV.

1425, am 16. März. — Lehnbrief Schenk Otto's, Herrn von Erppach, für Lehenhardt von Rosenbach über ein Burglehn zu Michelstadt.

Ich Schenck Otte, herre von Erppach Bekenen vnd thun kunt uffenbare mit diesem || brieffe vor mich vnd alle myne Erben, daz ich den vesten Lehenhardt von Rosenbach || vnd sine rechten lehenserben vmb Soliche getruwe dinste, die er vnd sine erben mir vnd mynen erben jnknnfftigen zyten thun sullen vnd mogen, zu myn vnd myner erben Erbe Burgman genomen vnd entpfangen hain, Nemen vnd entpfahen jn crafft dieß brieffs jn myn Sloiß Michelstaidt vnd sint diese hernachgeschriben die gutere: Item daz gnden vnd hus zu Michelstaidt mit allem syme begriff, daz *etwann Diether Rauchs* was vnd einen garten, gelegen vor der obern pforten zu Michelstaidt, geforch deme pfarrer vnd deme Scherer vnd soll er vnd sine lehens erben dieß obgeschribene Burglehen zu allen zyten, wann des noidt geschiet, von mir oder mynen erben entpfahen vnd daruber globen vnd sweren, daz Burglehen getruwelich zu verdienen, myn bestes zu werben, mynen schaden zu warnen vnd allez daz zu thun, daz ein burgmann syme herren von burglehens wegen billich vnd von rechte thun sall. Alsdann der obgenante Lehenhart mir ytzunt also daruber globt vnd einen eidt liplich zu den heilgen gesworen haidt. Auch bekennen ich obgenanter Schenck Otte vor mich vnd myne Erben, werz daz der obgenant Lehenhart von Rosenbach von todes wegen abginge, da got vor sy, ee dann Else von Helnstaidt, sine eliche husfrauwe, So suldo doch dieselbe sine husfrauwe daz obgeschribene Burglehen haben vnd sich des gebruchen ire lebetage uß, ußgescheiden jn allen diesen sachen alle geuerde vnd erge-

liste, vnd des zu vrkunde so han ich, der obgenante Schenck Otte myn Ingesigel an diesen brieff gehangen, datum anno dni M. CCCC. XXV[to] uff frytag vor dem Sundage Letare.

Das Siegel ist vorhanden.

Der entsprechende Revers Lehenhardts von Rosenbach ist unter demselben Datum vorhanden. — Dies Lehn kam 1477 an die Schade von Altheim, von diesen erhielt es Otto von Ertebach, Amtmann zu Michelstadt, und 1528 an die von Rüdickeym.

CCVI.

1425, am 18. April. — Revers des Edelknechts Heinrich Starkerad's für Schenk Eberhart den Aeltern, Herrn zu Erpach, über Güter zu Langenbrambach.

Ich Heinriche Starckrat Edelknecht bekenne mich offentliche mit diesem offen || brieff vor mich vnd myn erben, daz ich myme hern Schenck Eberhart dem eltern, || hern zu Erpache eyns rechten gehorsam sin sol vnuerzoglichen, wan er mich des ermant vor sin manne vff dru oder uff funff vngeferlichen, Als von sulchs kauffs vnd brieff wegen, den myn vatter vnd er mit eyne gethan haben als von Langen brombache vnd ander guter wegen, nach lute des brieffs dar vber besagende vnd sal auch in dem selben rechten nit vor mich seczen, daz mir myn herre schenck Eberhart obgenant gegunt habe, die selben guter zu verkeyffen vnd er das nit versprochen habe, des zu vrkund so han ich myn eygen Ingesigel an diesen brieff gedrucket, anno etc. CCCC°. XXV, uff mitwochen nach dem wißen Sundage.

Papierhandschrift mit der Spur des Siegels.
Hier kommt Schenk Eberhard IX. zum letztenmale als lebend vor.

CCVII.

1425, am 7. Juni. — Lehnsrevers des Edelknechts Hans Bafey für den Edeln Schenk Otto, Herrn von Erpach, über Güter und Gefälle zu König und Brensbach.

Ich Hans Bafey, Edelknecht bekenne Offenlich mit diesem Offen brieffe vor mich || vnd alle myn Erben vor aller menglich, daz ich uff dinstag nestht vor vnserß || herren lychams tag in dem Jare da man zalt von vnsers herren Cristi geburt tusend vierhundert vnd in dem funf vnd tzwenczigisten Jare zu *Buerfelden* von mym lieben gnedigen Junghern, Schenk Otten, herre von Erpach zu lehen Emphangen han diese nachgeschriben lehen vnd guter, mit namen vier pfunt heller burglehens zu *Brenspach* vnd dru manßmat wiesen in *Küncher* margk gelegen, die da genannt ist zu den stoecken vnd vj lib. heller zu *Kunche* Erblehen, nach vßwysung myner versiegelten brieff vnd ander guter vnd lehen, die ich von synen gnaden zu lehen sol haben, darvmb ich auch sin burgman vnd man sin sole, deß ich ym auch gelobt vnd zu den heiligen geswvorn hanu, sin schaden zu warn vnd sin bestes zu werben, vnd ym zu thun, als ander sin burgman vnd manne ungeuerde.

Zu vrkunde so han ich Hans obgenant myn Eygen Ingesiegel gehengket an diesen brieff, mich zu besagen aller obgeschrieben sache vnd artickel, der geben ist in dem Jare, als obgeschriben steet vnd darnach vff den heiligen wirdigen vnsers lieben herren lychamstag etc.

Das Siegel ist vorhanden.

CCVIII.

1425, am 20. December. — Lehnbrief Schenk Otto's, Herrn von Erpach, für Hammann Waltmann und der Revers des letztern über Unrode unterm Otzberg und das Dorf Oberkainsbach.

Ich Schenck Otte, her von Erpach Bekennen mich, daz Hamman Waltman, myn lieber || getruwer, dise hernach geschreben gut von mir zu manlehen entpfangen hat, mit namen || *Vnrade*, vnwige Oczberg gelegen vnd *Obernkünspach* mit allem sin zugehorde, vaudy, gericht, waser vnd weide, rent, czheyenden gult, nicht vßgenomen, dersucht vnd vndersucht, daz allez von mir vnd minen erben zu manlehen git. Daz han ich ym allez geluwen, waz ich ym von recht weigen daran lyhen sal, duch mit behelteuus mir, myner erben an den obgenanten guden vngeuerlich, als er mir mit truwen glubt etc.

Vnd ich Hamman Waltman obgenant bekennen mich in disem breffe, daz ich die obgenante gut zu manlehen han vnd eynpfangen han von dem edeln Junchern, schencke Otte, her von Erpach, mynem gnedichen lieben Junchern. Des zu vrkunde so han ich Hamman Waltman min eigen ingesigel gehenget an dißen breffe, vff den sundag vor dene Jarsdag, datum anno dni M°. CCCC. XXV.

Das Siegel ist vorhanden. Das Wappen sind 2, mit dem Rücken gegen einander gekehrte Richtscheite.

Unrode ist ein ausgegangenes Dorf in der Nähe des Otzberg gelegen. Das Lehn ging von der Familie Waltmann durch Kauf an die Walbrunn von Ernsthofen über, s. den Revers des Hans von Walborn vom 3. September 1482.

CCIX.

1426, am 10. Januar. — Revers Henne Yring's von Mauchenheim für Schenk Conrad VI. den Aeltern zu Erpach über den halben Zehnten zu Obernkinzig, den halben Zehnten zu Ebirtil, ein Gut zu Walbach, die Mühle zu Dorf Erbach halb und Güter in der Heppenheimer und Erpacher (bei Heppenheim) Gemarkung.

Ich Henne Yring von Mauchenheim Bekennen in desim vffn brieffe, daz ich von myner mutter wegen vnd myn || vnd vorder myner geswister wegen czu lehen enphangen han vmb den edeln Schencke Cunrat den eltern, hern zu || Erpach, myn lieben Junchern alle diese hernach geschrebin guter, mit namen den zehenden zu *Obernkinczige* halben mit aller siner zugehorunge, den zehenden zu *Ebirtil* halben mit aller siner zugehorunge, daz gut zu *Walbach* mit siner zugeho-

runge, die mole zu *dorff Erpach* halber mit siner zugehorunge. Item ein morgen wiagarten un dem salczboel gelegen in *Heppinheimer* marke. Item vier morgen ackers an dem opprechten gelegen in Erpacher marcke, vnd han ich dem obgeaanten myme lieben Junchern darvmb in truwen gelobet vnd zu den heilgen gesworn, sin schaden zu warn vnd die lehen zu uerdienen in der maßen, als ein man sinem herren billiehen vnd von recht schultig ist zu thun vnd han des zu vrkuade myn eigen Ingesigel vnden an desin brieff gehangen, datum Anno dni Millesimo Quadringentesimo vicesimo sexto, feria quinta proxima post festum Epiphanie dni.

Das Siegel, 2 Querbalken auf dem Schilde, ist vorhanden.

CCX.

1426, am 20. Juni. — Revers Hans Fawt's, Bürgers zu Miltenberg, für Schenk Conrad den Aeltern über den halben Zehnten zu Breydentille (Dorf Breitendiel bei Miltenberg). Drei Lehnbriefe darüber aus den J. 1353, 1359 und 1380 sind darin eingerückt.

Ich Hans Fawt, Heynrich Fawt seligen son, burger zu Miltenberg bekennen mich vnd thun kunt offentlichen mit dißem myme offen briffe, das || mir der edelle myn gnedier lieber Jungherre, Schencke *Conrad der Elter* [1]), herre zu Erpach geluwen vnd ich von Ime Entphangen han Solche man||lehen, alse Heynritze von Miltenberg, Heintze Egen seligen tiehtern von Sime *vettern seligen*, *Schencke Eberharde dem Eltern* [2]), herren zu Erpach vnd von sime anherren vnd Sinen alten vnd Siner herschafft zu Erpach gehabt hant, des ich nu Eyn rechter Erbe bin, myt namen das zweyteyl des Czenden zu Breydentille, in dorffe vnd in felde, nach lude der besigelten briffe, die sin vetter, Schencke *Eberhard* [2]) selige obegenant, Sin anherre selige vnd ander Sin alten dem vorgenanten Heynritzen vnd mynen alten dar uber geben haben, die von worte zu worte hernach geschriben sten:

„Ich *Eberhard der Schencke* [2]) *der eldeste*, herre *zu Erpach* bekenen offintlichen an dißem briffe vnd thun kunt allen luden, die jn sehent oder horen lesen, Soleh man lehen, alse Heynrich Egen selige, der alte scholtheyße zu Miltenberg von myme anherren vnd von myme vettern selige gehabt hat vnd hatte, die wile Er lebette, myt namen das zweyteyl des zenden zu Breydentille in dorffe vnd in felde, alse die briffe besagen, die myn anherre selige jme besigelt dar uber geben hatte, die von worte zu worte hernach geschriben sten:

Ich *Schencke Conrad* [3]), *herre zu Erpach* bekennen mich offentlichen an dißem briffe vnd thun kunt alle den, die jn sehen oder horen lesen, das vor mir ist gewest Eberhard Beyger, burger zu Miltenberg und vor mir vff hat geben willicliehen vnd myt beraden mude alle Solche man lehen, alse er von mir hatte zu Breydentille, das drette

[1]) Conrad VI. [2]) Eberhard IX. [3]) Conrad III.

deyl des zenden in dorffe und in felde vnd han dae myde begnodet vnd belenet den Erbern wysen man Hynriche Egen vnd alle Sine Erben, Sone vnd tochter zu rechten manlehen also bescheydlichen, werß sache das Heynrich Egen vorgenant abeginge ane rechte lehens Erben von todes wegen, So sollen die andern Erben uff dem vorgenanten zenden zu Breydentille uff dem dretteyl des Egenanten zenden in dorffe vnd in felde, alse vorgeschriben stet, achezig phunt heller haben, genger vnd geber guder werunge ane widerrede, hinderniß vnd geuerde vnd des zu urkunde vnd fester sicherheyt, so han ich Conrad Schencke, herre zu Erpach vorgenant myn Ingesigel an dißen briff gehangen, da man zalte nach Cristus geburte thusent iar, druw hundert iar in druw vnd funffczigestein iare an dem samstag nach Sante Marcus tag, des heylgen Evangelisten."

„Ich *Conrat der Schencke* [1]) *der alte, herre zu Erpach* bekennen offentlichen an dißem briffe vnd thun kunt allen luden, das vor mir sint gewest Heyntze Moller vnd Anthonige sin bruder vnd vor mir uff haben geben willichichen vnd mit beraden mude alle solche manlehen, also sie von mir hatten zu Breydentille, mit namen das dretteyl des zenden in dorffe vnd in felde, dae midde han ich begnodet vnd belenhet den Erbern wisen man Heynriche Egen, burger zu Millenberg vnd alle sine erben, Sone vnd tochter, zu rechtem manlehen, also bescheydlichen, weres sache, das Heynrich vorgenant abeginge von todes wegen ane rechte lehens erben, So sollen die andern Erben uff dem vorgenanten zenden in dorffe vnd in feldo alse vorgeschriben stet, achezig phunt heller haben genger vnd geber guder werunge ane alle geuerde, widderrede vnd hinderniße vnd han des zu grosser vestikeyt myn Ingesigel gehangen an dißen briff, der dae geben wart nach Cristus geburte druczen hundert iar vnd nün vnd funffczig iar uff den sundag nach mit fasten, So man singet letare."

„Das ich Schencke *Eberhard* [2]) obgenant mit denselben man lehen vnd mit dem zwey teyl des obegeschriben zenden den Erbern knecht Heynrichen von Miltenberg, des egenanten Heyncze Egen seligen tichtern begnadet vnd belenet han myt dißem briffe jn vnd alle sine Erben, Sone vnd tochter, Auch also bescheydlichen, wereß, das der vorgenante Heyncze abe ginge von todes wegen, den god friste, ane rechte lehens Erben, So solten die andern Erben uff dem vorgenanten zweyteyl des zenden zu Breydentille haben hundert vnd sechczig phunt heller genger vnd geber werunge ane alle widderrede. hinderniße vnd geuerde. Zu orkunde vnd merer sicherheyt aller vorgeschriben dinge So han ich, der vorgenante Schencke Eberhard der Eldste, herre zu Erpach, dißen briff vorsigelt myt myme Ingesigel, das darane gehangen ist. Disser briff wart geben an dem nechsten fritage nach sante Vlrichs tage nach cristus geborte drutzen hundert iar vnd in dem Eyn vnd achtzigesten iare."

Das nu der obegenant myn gnediger *Jungherre Schencke Conrad* [3]), zu vorderst an dißen briffe genant, myr, Hans Fawte obegenant

---

[1]) Conrad III. [2]) Eberhard IX. [3]) Conrad VI.

vnd myn erben geluwen hat in aller vorgeschribener maße ane alle geuerde, vnd hat auch herjnne vßgenomen sin, syner man recht vnd Eyns yglichen rechten vnd ich, der obgenant Hans han dem obgenanten myme gnedien Junghern vnd sime vettern dar uber globt vnd liplichen zu den heylgen geaworn, getruw vnd holt zu sin, Iren schaden zu warnen vnd bestes zu werben, zu gewarten, gehorsam vnd verbunden zu sin, alse dan Eyn man sime herren von solcher lehen wegen bilche thun sal vnd schuldig ist zu tunde ane alle geuerde vnd sollen auch ich vnd myne Erben die obgenanten lehen nů vorter ine haben, tragen, enpfaen vnd vordien mit Eyden, truwen vnd dinsten, also dicke des noyt geschiit ane geuerde, vnd des zu orkunde vnd vester stedikeyt so han Hans obgenant myn Eygen Ingesigel gehangen vnden an dißen briff, geben nach cristus geburte ferczehen hundert jar vnd in dem sesse vnd zwenczigesten jare uff dornstag vor Sante Johans baptisten tag.

Das Siegel ist vorhanden.
Später ging dies Lehn auf die Familie von Weiler über.

CCXI.

1426, am 24. Juni. — Revers Bechtold Echters für Schenk Conrad den Aeltern, Herrn zu Erpach, über seine Lehngüter und Gefälle zu Werzeberg (Würzberg), Etzelshan (Etzean), Rydern-Moßauwe (Untermesau), Stocheym, Erpach, Rimpach, Lützeln-Rimpach, Richolsheym, Rorbach, Osterna, auch die Waldauer Lehen zu Senzelspach und Gamelspach, die zur Burg Frienstein gehören.

Ich Bechtold Echter bekennen vnd thun kunt offenlichen myt dißem myme offen briffe, das mir der edel myn gnedier lieber Jungherre Schencke || Conrad der Elter, herre zu Erpach vnd allen mynen lehens erben alle disse hernach geschriben zenden, zinse vnd guter zu Eyme rechten man||lehen geluhen hat. vnd sint diß die zenden vnd guter myt namen: Minen teyl des zenden zu *Werzeberg* uff Haneman Echters vnd mine guden in dorffe vnd in felde. Item der zeende zu *Etzelßhan*, mins vetters Haneman Echters vnd mynen teyl groß vnd cleyne in dorffe vnd in felde. Item der zende zu *Nyddern Moßauwe* myn vnd myns vettern Haneman Echters, mynen teyl. Item hat der orde zu Moßauwe Eyn malter kese uff demselben zenden. Item eynen hoff zu *Stockeym* myt aller siner zugehorunge, Ecker, wisen, huß, schuren vnd hoff vnd garten, nichts ußgenomen. Item Eyme hoffestat zu *Stockeym*, daruff huß vnd schuren das Peter Hilderich zu disser ziit inne hat. Item eynne hoffestat zu *dorff Erpach*, dar uff huß vnd schuren vnd der gartte. Item dritte halbe hube zu *Werczeberg* myt allen zugehorungen, die sint halbe myns vettern Haneman Echters myt gerichten, atzungen, faudie, walt, wasser vnd weyden. Item zwey phunt geyldes zu *Rimpach*, sint fellig uff den grun dornstag uff dißen hernach geschriben gutern. Item zum ersten zu *Luzeln Rimpach* vj den. uff eyner halben hube, die man nennet Pharles hube. Item vij den. uff Kettirchens hube.

Item xv den. uff Scheezelns hube. Item zu Rimpach VI den. uff Haberstroes hube. Item vj den. uff Heymen hube. Item xviij den. uff Wilhelm Hanen hoff. Item xviij den. uff molen hoff, den Swicker hat. Item xj den. vnd j heller von Eyme virteyl guts, das Nyclaus glockener hat. Item xviij den. uff Cleschin Ripolds hube. Item viij den. Clesohen Wydman von Eyner hoffestat vnd von Eynem garten. Item vj schillinge heller uff Claus Maucken hoff. Item xviij den. uff Steynhechers hube. Item xviij den. pheczefaden. Item xiij alter heller von Eynem verteyl guts, das Demud Scheczen hat. Item IX den. uff dem hoffe, den der Smyt vnd Claus Rippolt hat. Item IX den. vffe Contze Nomers hoffe. Item XV heller uff der sanden hoffestat vnd vff Grede Spoden hoffestat. Item xij den. mynner Eyna hellers Hans Rippolt von allem sime gude. Item disser obgeschriben zweyer phunte bistimt IX heller, dae man zu dißer ziit nyt weyß, uff willen gute die ston, darnach hat man Erffaren vnd die auch beschriben geben. Item XV schill. alter heller zu *Michelstat* uff der bede Schencke Eberharden seligen, hern von Erpach vnd siner erben vnd ruren vnd gehen zu lehen von myn Junghern vnd der herschafft zu Erpach. Item V schill. alter heller zu *Richelßheym* uff der bede myns oheyms, Schencke Philips, die auch von myme junghern vnd myner herschafft zu lehen ruren vnd gehen. Item V schill. alter heller zu *Rorbach*. Item V ß. alter heller zu *Osterna* uff der bede. Item Eynne hoffestat zu *Schona*, dae Herman Moller uffe siczt. Item das gud *Lürbach*, dae Lofeller uffe siczt myt siner zugehorung, Ecker, wisen vnd garten. Item V ß. heller zu *Erlebach*, bio *Guderspach* uff der molen, hoffestat vnd Eyn faßnachhun. Item das gud zu *Lurbach*, dae Werner zenggreffe uffe siczt vnd das darin gehoret, gibt myme vettern Haneman Echter vnd mir alle iar zwene gulden Eyn faßnacht hun vnd zwey sûmerhûner. Item minen teyl der armen lude, waß ich der han in dem Odenwalde. Item *Nydern Senczelspach* alles das, das Coneze Kodebuß jnne gehabt hat, gerichte, faudie, aezunge, walt, waßer vnd weyde, das ist Waldauwer lehen vnd horen geyn Friensteyn vnd ruret vnd gehet doch zu lehen von mym Junghern, syn Erben vnd der herschafft zu Erpach. Item Eyn hube zu *Gamelspach* mit alle irer zugehorunge, aezunge, faudie vnd mit allem rechten, nicht vßgenomen, genant Kolben hube, horet auch gein Friensteyn vnd ist auch Waldauwer lehen in vorgeschribener maße. Item die zwey teyl des zenden zu *Heczelspach*, sinen teyl eleyne vnd groß, in dorffe vnd in felde, vnd ist auch in vorgeschribener maße Waldauwer lehen vnd horet auch geyn Frieusteyn.

Vnd ich, der obegenante Beehtold Echter han solehe obgeschriben zenden, zinse vnd guter, also obgeschriben stet zu eyme rechten manlehen von jme entphangen vnd Sime vettern, Schencke Conrade dem Jungern, heren zu Erpach vnd Ime in truwen daruber globt vnd lipliehen zu den heylgen Eynnen gestabetten eyt gesweren, jne vnd ire herschafft getruwe vnd holt zu sin, iren schaden zu warnen vnd bestes zu werben vnd solehe manlehen getruwlichen vordienen myt truwen, eyden, sessen vnd dinsten, vnd die zu Enphahen vnd daruber zu globen vnd zu Sweren, alse dicke des noyt gesehicht vnd nemliehen allis

das zu thunde, das eyn man Sime rechten herren von solcher lehen wegen zu thunde phlichtig vnd schuldig ist vnd solcher man lehen recht vnd gewonheyt ist ane geuerde. Iß hat auch der obegenante myn gnedier Jungherre herjnne ußgenomen Sin recht, Siner man recht vnd eyns ylichen rechten. Des zu warer orkunde so han ich Bechtold obgenant myn eygen Ingesigel gehencket zu Ende dißer schrifft vnde an dißen briff, Dathum. Sub anno dni Mille^{mo} CCCC°. XXVj° uff Sante Johannes bapptisten tag.

Das Siegel ist zerbröckelt.

Die gleichlautenden Echter'schen Reverse laufen fort bis 1661, in welchem Jahre Philipp Echter den letzten Revers ausstellte. Die entsprechenden Lehnbriefe sind vorhanden von 1528—1619.

CCXII.

1426, am 28. Juli. — Lehnbrief Schenk Conrads (VI.) des Aeltern zu Erpach für sich und seinen Vetter Conrad (IX.) den Jüngern über den Nagelshof zu Forte (Fürth) und dazu gehörige Gefälle, womit er Henne und Heinrich Nagel belehnt.

Ich Schencke *Conrad der elter*, herre zu Erpach Erkennen mich offentlichen myt dißem myme offen briffe, || das ich Hennen vnd Heynriche Naylen, gebrudern, des alten Nagels sone zu eyme rechten manlehen gelnwen || han vnd lichen Ine auch in crafft diß briffes Iren teyl an myme hoffe zu Forte, genant der Neyle hoff, myt namen das teyl, das irs vatter Arnolts obgeschriben gewest ist myt allen rechten, alse ir vatter das bißher Innig vnd gewonlichen herbracht hat vnd das seste deyl des zenden zu Ygelspach. Item zwene vnd zwenczig phennige gelts zu Lorczelnbach in dem fronhoffe. Item eyn morgen ackers bie dem galgen zu Forte gelegen, gefore Dymar Nayln uff eyne sitten vnd Concze Sidenmecher uff die andern sitten. Item Eyn beyngarten an dem Haselleůbers reyne. Item Eyn halben morgen ackers an dem Phanenstele, gefore Dymar Naylen vnd Concze Sidenmecher. Item Eyn halb manßmat wysen, gelegen in der Lindenbach, geforch Diemar Naylen vnd Contze Sidenbecher. Und sollent die obgeschriben Henne vnd Heynrich die obgenanten lehen von mir, myme vettern Schencke Conrade dem Jungen, herren zu Erpach vnd vnsern Erben haben, tragen vnd Entphahen, alse dicke des noyt geschicht vnd die verdienen myt truwen, globeden, Eyden vnd dinsten, alse dan solcher lehen recht vnd gewonheyt, vnd hat auch der egenant Henne Nahgel myr Schencke Conrade obegeschriben vnd myme vettern vnd vnser herschaft vor sich vnd sinen bruder myt truwen globt vnd liplichen zu den heilgen gesworn, getruwe vnd holt zu sin vnd vnsern schaden zu warnen vnd bestes zu werben, alse da Eyn man sime herren von solcher lehen wegen bilche thun sal vnd scholdig ist zu thunde ane alle generde. Vnd ich Schencke Conrad obegenant nemen her Inne uß myn recht, myner man recht vnd Eyns ylichen rechten. Auch sollent die obegenante Henne vnd Heynrich den hoff halten in aller der frieheyden, alse er biß her horkomen ist ane alle widder redde vnd generde.

Vnd des zu orkunde so han ich Schencke Conrad obegenant myn Eygen Ingesigel thun hencken vnden an dißen briff, Dathum anno dni Mille^{mo} CCCC°. XXVj°, uff Sante Natzerien abent.

Das Siegel ist vorhanden.

CCXIII.

1426, am 17. December. — Lehnsrevers des Hermann Boß von Waldeck für Schenk Conrad den Aeltern von Erpach und Schenk Conrad den Jungen, seinen Vetter, über den Zehnten zu Liedersbach.

Ich Herman Boße von Waldecke bekennen vnd thun kunt offentlichen myt dißem myme offen briffe vor mich vnd alle myne || Erben, das mir der Edel myn gnedier liber Jungherre Schencke Conrad der Elter, herre zu Erpach vor sich vnd alle sine Erben zu || Eyme rechten Erbe lehen gelnwen hat vnd ich von Ime Entphangen han diß hernach geschriben lehen myt namen die zweyteyl des zenden zu Liderspach, cleyne vnd groß, in dorffe vnd in felde, alse die myn anherre selige, her Emiche von Borucze von der herschafft zu Erpach zu lehen getragen vnd gehabt hat, die nů růren vnd geben von dem obgenanten myme gnedien Jungherren vnd *sime vettern, Schencke Conraden* dem Jungen, herren zu Erpach vnd irer herschafft, vnd ich der obgenant Herman han das obgenant lehen von dem obgenanten myme gnedien Jungherren Entphangen vnd Ime vnd Sime vettern obgenant daruber globet vnd liepliche zu den heylgen gesworn, getruw vnd holt zu sin, sinen schaden zu warnen vnd bestes zu werben, also dan Eyn man Sime herren von solcher lehen wegen bilche thun sal vnd schuldig ist, zu thunde vnd das vorter von Imherremer herschafft vnd iren Erben Entphaen, tragen vnd vordinen myt eyden, truwen, sessen vnd dinsten, alse dicke des noyt geschicht ane alle geuerde, vnd hat der obgenant myn gnedier Jungherre her Inne vßgenomen sin recht, siner man recht vnd Eyns yclichen rechten, vnd des zu warem orkunde so han ich Herman obgenant myn Eygen Ingesigel thun hencken vnden an dißen briff. Datum sub anno dni Millesimo CCCC. XXVI^{to}, dinstag vor Sante Thomas tag, des heylgen czwelffboden.

Das Siegel ist abgefallen.

Weitere Reverse über dieses Lehn liegen vor von Johann Boiße von Waldeck für Schenk Conrad vom J. 1430, wornach also Schenk Conrad der Jüngere (Sohn Conrads IV.) todt war, und von Philipp Boiß von Waldeck für denselben vom J. 1447. — An den beiden letztern Urkunden ist das Boß von Waldeckische Siegel vorhanden. — Weitere Nachrichten über dieses Lehn fehlen und ist es ungewiß, ob das Dorf Liedersbach bei Birkenau oder im Distrikt zu Falkengesäß, „die Liedersbach“, darunter verstanden ist.

In dieser Urkunde kommt Schenk Conrad VI., der Aeltere, zum letztenmale urkundlich vor.

CCXIV.

1427, am 9. März. — Revers Conrads Krieg von Altheim, im Namen seines Mündels und Schwestersohnes Hans Womolt, für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über Gefälle zu Zotzenbach und Mörlebach.

Ich Conrat Krieg von Altheim Bekenne offenlichen mit disem brieffe, das mir der edel Schencke Conrat, herre zu || Erpach, myn gnediger lieber Jungherre dise nachgeschriben lehen vnd gutere zu rechtem manlehen geluhen hat, als von || formunderschafft wegen Hansen Womolts, myner swester sone, Sybolt Womolts seligen sone, mit namen zu Zotzinbach zweie malter korngelts vnd acht malter habergelts vnd Sehß vaßnacht hunre vnd vier somerhunre, Item uff sant Jorgen dage Nune vntze heller gelts, Item sie haben auch leger uff den selben guden, do sie die gulte uff haben, Item Nune vntze heller gelts hat er auch da uff sant Remigius dage, Item eynen viertel an der schencken zehenden zu Morlebach vnd anders, was er hat czu Morlebach vnd zu Zotzinbach mit allen sinen rechten vnd zugehorungen, als auch das von Ime zu rechtem manlehen ruret vnd geet, vnd sol ich Conrat Krieg obegenant die obegeschribene leben vnd gudere von des obegenanten Hansen Womolts, myner swester sones, als von formunderschafft wegen von Ime . . . . entphaen etc.

Datum Anno dni Millio Qnadringen^mo^ vicesimo septimo, dominica ante Gregorij Pape.

Das Siegel fehlt.

Hier erscheint Schenk Conrad IX. zum erstenmale ohne die nähere Bezeichnung: „der Junge", so daß Schenk Conrad VI. der Aeltere (s. die vorhergehende Urkunde) zwischen dem 17. December 1426 und dem 9. März 1427 gestorben sein muß.

CCXV.

1427, am 10. Mai. — Revers Wilhelms von Witzstat für den Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, über den dritten Theil der Vogtei zu Bacherheim und zu Jagesfelt und Gefälle daselbst.

Ich Wilhelm von Witzstat bekenne offenlichen mit dissem brieffe fur mich vnd myne erben, das || mir der edel Schencke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungherre vnd mynen rechten || manlehens erben vmb besundern gunste dise hernachgeschriben lehen vnd gutere zu rechtem manlehen geluhen hat, als fur eyne verfallen lehen, wann myn vater vnd myne alten die vorzyten von syme vater seligen vnd von sinen alten zu manlehen gehabt haben vnd haben die geyne Ime verjeret gehabt, das sie Ime widder ledig worden vnd verfallen sint gewest.

Vnd sint diß die gutere, mit namen: das dritte teile der vogtye zu Bacherheim vnd vier malter korngelts vnd alle die recht, die zu der vogtye gehorent, vnd eyn dritteteile der freuel vnd eyne dritteteile an den faßnacht hunren, Item zu Jagesfelt das dritteteile der vogtye

vnd Sebßalp malter korngelts, auch mit allen den rechten, die zu der vogtye gehorent. Vnd sollen ich, der vorgenant Wilhelm von Witzstat vnd myne manlehens erben soliche obgeschribene lehen vnd guter auch furbaß allezyt, als dicke des not gescheen wurdet etc.

Des zu orkunde so han ich Wilhelm von Witzstat vorgenant flissiclichen gebeten Hansen vom Habern den Alten, vogto zu Erpach, das er sine Ingesigel an diesen brieff gehangen hat fur mich vnd myne erben, das ich Hans vom Habern obegenant also bekenne vmb flissiger bete willen des obegenanten Wilhelms von Witzstat.

Datum Anno dni Millio Quadringen^mo^ vicesimo septimo, sabbato post diem sti Johannis ante portam latinam.

Das Siegel ist vorhanden.

CCXVI.

1427, am 12. Juli. — Lehnsrevers Hansens vom Habern, des Alten, für Schenk Conrad von Erpach über seine Mannlehen, bestehend in Antheilen am Zehnten zu Bensheim, Grunauwe und Zelle und über die Burglehen zu Erbach, von denen früher das eine Cunße von Brensbach, das andere Volkenand von Eichelßheim besaßen.

Ich Hans vom Habern der alte Bekenne offenlichen mit disem brieffe fur mich vnd myne manlehens erben, das mir der edel myn gnediger || lieber Jungherre, Schencke Conrat, herre czu Erpach czu eynem rechten manlehen gelnhen hat vnd auch czu einem burglehen gelnhen hat || yegliches besunder als hernach geschriben stet.

Zum ersten ist diß das manlehen, mit namen: der zweie teile des ezehenden uff Nunzehen morgen ackers, gelegen uff dem felde geyn *Benßheim* uß hine. Item das czweie teile des zehenden uff Nune morgen, gelegen uff dem mitteln felde. Item das czweie teile des czehenden uff vier morgen gelegen uff dem andern felde. Item das czweie teile des czehenden uff sieben morgen czu *Czelle* uff der ecken. Item czu *Grunauwe* uff Dersamen vnd siner swester kinde acker, obendig der mulen, das zweie teile des czehenden vnd zwene cappunen. Item das czweie teile des czehenden uff czweien morgen wingarten gelegen in der heilewicke. Item czu *Benßheim* uff dem sande das czweie teile dez czehenden von anderhalben morgen. Item Heintz Münche vnd Hennel Münche haben czwene garten, die geben auch das czweie teile dez czehenden, was da Inne wechset. Item uff Gerhart Focken garthen zu Benßheim das czweie teile des czehenden. Item in dem mersters stalle das czweie teile des czehenden von dryen vierteln ackers vnd wingarten. Item das czweie teile des czehenden von den baümen uff dem burglehen.

So sint diß die manlehen, die *Volkenands von Eicheltzheim* vor zyten gewest sint, dar yn ich auch gesatzt bin mit willen, gunst vnd verhengniße siner alten, mit namen: der hoff zu *Stogheim* gelegen, mit allen sinen zu vnd yngehorungen, es sint eckere, wisen, garten

odor zinsen, oranoht vnd vnersuoht, groß vnd oloyne, nichts daran ußgonomon, vnd anoh snst alle andere hoffstete vnd zinse, die er zu *Stogheim* gebabt hat mit iren zngehorungen, nichts daran ußgenomen vngenerlicben. Item was er czn *Lurbach* gehalt hat, es sint hoffstete, garton, wiesen, eckero oder zinse mit allen jren zu vnd yngehorungen, auch nichts daran nßgenomen vngeuerlichen. Vnd sollen ich Hans vom Habern vorgenant vnd myne manlehens erben solicbe obgeschribenc manlehen vnd gnter auch furbaß alleczyt, als dicke des not gescheen wnrdet, von dem obgenanten myme gnedigen Jungherren, Schencke Conraden vnd von sinen erben czn rechtem manlehen entpfaen, haben vnd dragen vnd Ine dauon mit guden truwen, glubden vnd eyden dienon, gewarten, gehorsam vnd verbnnden sin, sie vor jren schaden warnen, iren fromon vnd bostes werben vnd dnn als eyn man sinem hern von reohte vnd gewonheit billichen dnn sal vnd schnldig ist zn tnnde vnd als anch solicher manlehen recht vnd gewonheit ist one alle genordo.

So ist diß das bnrglehen, mit namen: der burgseße, huß, boff vnd hoforeydo in der stat zu Erpach gelegen mit allem irem begriffe vnd czngehorungen, Als Cntze von Brenspach selige vnd sine altcn vor von des obegenanten myns gnedigen Jungherren alten zn bnrglehen gebabt haben, nichts daran ußgenomen, vnd die garthen darzu gehorig, mit namen: den garthen gelegen by Bechtolt Echters gartben vnd zuhet uff dio bacho. Item den garthen gelegen znschen Hans Bafeyos garthen vnde Volkenands von Eicheltzheim garten. Item das cleyne gerthel vor dor stat brncken nff der bache gelegen, daruff Henchin Metzler nn eyne hnß gebnwet hat vnd darzn allo Jare ierlichen dru pfnnt hellor gelts nff Sant Martins tag Erpecher werunge.

So ist diß das burglehen, das *Volkenand von Eicheltzheim* vorzyten gewest ist, darinne ich auch von Ime gesatzt bin mit willen, gunst vnd verhengnisse des obegenanten mynes gnedigen Jnngherren alten, mit namen der burgseße, huß, hoff vnd hofereyde in der stat zn Erpach gelegen neben der capellen mit allem irem begriffo vnd zugehorungen vnd die schuren vor der stat an dem Michelsteter wege by der bache golegon. Item eynen garthen geyne dem borne nber gelegen. Itom oinon garthen by Hamman Echters garthon in dem cleynen geßgin. Vnd sollen ioh Hans vom Habern vorgenant vnd myno bnrglehens erbon das obegenante bnrglehen alles von dem obegenanten myme gnedigen Jungberren Schencke Conraden vnd von sinen orbon auch enpfaen, baben vnd dragen vnd darvmb sine vnd siner erben bnrgman syn zu Erpach vnd das auch furbaß verdionon mit eyden, truwen vnd dinsten, als eyn bnrgman billichen vnd von recht sal vnd auch burglehens rccht vnd gewonheit ist one alles generde. Als ich auch der vorgonant Hans vom Haborn die obegeschribene manlehen vnd burglehen yetzunt von jmo enpfangon vnd darnber globt vnd lyplichon zu don hoiligen gesworn han. Er hat mir anch gelnhen an den obgenanten manlehen vnd burglehen, was er mir von recbte daran lyhen sal vnd vßgenomen siner, sinor erben, siner manno vnd bnrgmanne vnd oys yeglichen rechten daran.

Des zu Orkunde so han ich Hans vom Habern vorgenant myne eygen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, Datum anno dni Milli^mo^ Quadringen^mo^ vicesimo septimo, in die sancte Margarethe virginis.

Das Siegel ist vorhanden. Das Schild zeigt zwei Aexte, die mit dem Rücken gegen einander gekehrt sind.

Die Reverse über diese Lehen laufen fort bis zum J. 1561, wo Hans vom Habern dem Grafen Georg den letzten ausstellt. In demselben sind weiter aufgenommen: die Zehnten zu Hennychen und Eschellbrücken, welche von Henne von Ortenberg heimgefallen waren, Gülte und Gefälle zu Gugenheim und Alspach, ferner die Mühle zu Dorferbach und drei Morgen Weingarten zu Laudenbach, welche Guntz von Brensbach besaß und siebenzehnthalb Malter Korngülte zu Roßdorf, die Guntz von Ulnbach gehabt.

CCXVII.

1427, am 29. September. — Revers des Edelknechts Peter von Rosenbach für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Erpach, bestehend in 3 Gulden Geldes.

Ich Peter von Rosenbach, edelknecht Bekenne vnd dun kunt offenbare mit disem brieffe fur mich vnd || myne burglehens erben, das mir der edel Schencke Conrat, herre zu Erpach, myne gnediger lieber || Jungherre zu eynem burglehen geluhen hat Alle iare ierlichen drye guldin gelts uff sant Martins dag mir die zu Erpach zu antworten vnd sollen ich Peter von Rosenbach vorgenant vnd myne burglehens erben darvmb des obegenanten myns gnedigen Jungherren, Schencke Conrats vnd siner erben burgman sin czu Erpach vnd das yetzgenant burglehen auch furbaß allezyt als dicke des not gescheen wurdet, von Ime vnd von sinen erben enpfaen, haben vnd dragen vnd Ine da von mit guden truwen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, sie vor irem schaden warnen vnd iren fromen vnd bestes werben vnd dun, als eyn burgman sinem herren von rechte vnd gewonheit schuldig ist czu tunde vnd billichen tun sal one alle generde, Als ich auch, der vorgenant Peter von Rosenbach das obegeschriben burglehen yetzunt von Ime enpfangen, daruber globt vnd lyplichen ezu den heiligen gesworn han.

Des zu orkunde so han ich Peter von Rosenbach vorgenant myne eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, Datum anno dni Millesimo Quadringen^mo^ vicesimo septimo in die sti Michahelis Archangeli.

Das Siegel ist beschädigt, aber noch kenntlich.

CCXVIII.

1427, am 9. November. — Revers des Edelknechts Hans Bafey für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über seine Mannlehns- und Burglehnsgüter zu Habitzheim, Kuntich (König), Michelstadt, Stockheim, Anselbornen u. s. w.

Ich Hans genant Bafey, edelknecht Bekenne offenlichen mit disem brieffe fur mich vnd myne manlehens erben, das mir der edel myne

gnediger lieber Jungherre, Schencke Conrat, herre zu || Erpach czu cynem rechten manlehen gelnhen hat vnd auch czu eynem burglehen geluhen hat Alle dise zehende, zinse, gulte vnd guter, als die von siner herschafft zu Erpach zu lehen ruren || vnd geen, vnd myne alten vnd ich die bißhere von sinen alten czu rechtem manlehen vnd burglehen gehabt vnd getragen haben, yegliches besunder, als hernach stet geschriben. Czum ersten ist diß das manlehen, mit namen: czwentzig morgen ackers zu *Habitzheim* gelegen, die Burgharts von Husenstame waren. Item eynen acker zu *Kuntich*, der da heisset der Federwisch. Item vierdehalp pfunt heller gelts vnd viertzig heller gelts zu *Kuntiche*. Item myne wiesen by *Ebertille* gelegen. Item myne zinse zu *Michelstat*, mit namen funff pfunt gelts vnd funff schillinge heller gelts, die mir da alle iare vallent von Schencke Rauches vnd Schencke Heinrichs bete. Item mynen hoffe zu *Stogheim* vnd was ich han in der marcke czu *Stogheim*, es sint eckere, wiesen, garthen, hoffstete vnd zinse mit allen iren zu vnd yugehorungen, nichts daran ußgenomen. Item mynen hoff zu *dorff Erpach* vnd myne mulen daselbist, vnd was ich in derselben marcke han, es sint auch eckere, wiesen, garthen, hoiffstete vnd zinse mit allen iren zu vnd yngehorungen, nichts daran ußgenomen. Item mynen czehenden zu *Anselbrunne*, cleyne vnd groß, in dorffe vnd in felde. Item den zehenden zu *Erlebach*, cleyne vnd groß, in dorffe vnd in felde vnd vier vnd vierczig heller gelts daselbist. Item den zehenden zu *Lurbach*, cleyne vnd groß, in dorffe vnd in felde vnd uff yeder hube Achtzehen heller gelts daselbist. Item zu *Kunspach* one funff schillinge funff pfunt gelts alle Jare. Item zu *Furte* eyn pfunt heller gelts. Item zu *Rimpach* czweye pfunt heller gelts. Item das zehendechin in *Morlebach*. Item zweye gude czu *Zotzinbach*. Item drye schillinge heller gelts uff der mulen zu *Hiltigerßclingen*. Item eyn schilling heller gelts uff der mulen zu *Guderßpach*. Item eyn schilling heller gelts uff der mulen zu *Olffen*. Item zwo hube zu *Wydengeseße*. Item was ich han vmb die burg vnd in der marcke czu *Erpach* lygen. Item den czehenden zu *Brenspach* cleyne vnd groß, in dorffe vnd in felde mit allen sinen zugehorungen, nichts daran ußgenomen und sollen ich Hans Baffeye vorgenant vnd myne manlehens erben soliche obegeschriben manlehen, czehende, czinse, gulte vnd gutere auch furbaß allezyt, als dicke des not gescheen wurdet, von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren, Schencke Conrat vnd von sinen erben zu rechtem manlehen enpfaen, haben vnd dragen vnd Inc dauon mit guden truwen, glubden vnd cyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sine, Inc vor sinem schaden warnen, sinen fromen vnd bestes werben vnd nemelichen dun, als eyn man sinem rechten herren von rechte vnd gewonheid billichen dun sal vnd schuldig ist zu tunde, vnd als auch solicher manlehen recht vnd gewonheit ist one alle generde.

So ist diß das burglehen, mit namen: myne hoiffe, huß vnd hoiffreyde czu *Erpach* in der stat gelegen mit allem sinem begriffe vnd zugehorungen, nichts daran ußgenomen vnd darzu alle iare drissig schillinge heller gelts uff sant Mertins dag, Erpacher werunge vnd die

garthen, die ich da han vnd anders, was ich da han in dem burgfriden zu Erpach, in das burglehen gehorig vngenerliehen, vnd sollen ich Hans Bafeye vorgenant vnd myne burglehens erben das obgenante burglehen auch furbaß allezyt, als dicke des not gescheen wurdet von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren, Schencke Conrat vnd von sinen erben enpfaen, haben vnd dragen vnd Ine davon mit guden truwen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, sie vor irem schaden warnen vnd iren fromen vnd bestes werben vnd darvmb ire burgman zu Erpach syn vnd dun, als ein Burgman sinem herren von rechte vnd gewonheit schuldig ist zu tunde vnd billichen dun sal one alle geuerde.

Als auch ich, der vorgenante Hans Bafeye die obegeschriben manlehen vnd burglehen yetzunt von Ime enpfangen, daruber globt vnd lyplichen zu den heiligen gesworn han. Er hat mir auch gelühen an den obegeschriben manlehen, burglehen, czehenden vnd gutern, was er mir von rechte daran lyhen sal vnd ußgenomen sine, siner erben, siner manne vnd burgmanne vnd eyns yeglichen rechten daran. Des zu orkunde so han ich Hans Baffeye vorgenant myne eigen Ingesigel fur mich vnd myne erben an disen brieff gehangen, Datum Anno dni Millesimo Quadringentesimo vicesimo septimo, dominica ante Martini episcopi.

Das Siegel ist abgefallen.

Im J. 1463 kamen diese Lehnsstücke an die Familie der Ganse von Otzberg. Nach dem noch vorhandenen Kaufbrief verkauften diese selbige im J. 1490 an Schenk Erasmus von Erbach um 50 Rhein. Gulden, nur den Acker in König, der Federwusch genannt und $4^{1}/_{2}$ Pfund daselbst, so wie die Wiese am Ebertille (Eberdiel bei Zell) waren davon ausgenommen.

CCXIX.

1428, am 6. Januar. — Lehnsrevers Heile Coppe's von Heppenheim über benannte Güter daselbst, für Junker Conrad Schenk, Herrn zu Erpach.

Ich Heile Coppe von Hepfenheim Bekenne vnd dun kunt offenbare mit diesem brieffe, || das der edel Schencke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungherre mir von || myner husfrawen Metzen vnd iren erben wegen dise hernachgeschribenen gutere czu Rechtem manlehen geluhen hat, Mit namen eyn morgen ackers, genant czu den langen eckern zuschen Hartman Beyern vnd Eberhart Swenden. Item eynen garthen hinder hern Emehen hoff von Borulze. Item eynen halben morgen ackers gelegen zu den slusseln an Hermann Bossen vnd dem Probste zu Lorsche vnd sal ich Heile Coppe obegenant von der vorgenanten myner husfrauwen vnd ire erben wegen Soliche obegeschriben manlehen vnd gutere auch furbaß allezyt, als dicke des not gescheen wurdet, von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren, Schencke Conrat vnd von sinen erben zu rechtem manlehen enpfaen, haben vnd dragen vnd Ine danon mit guten truwen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, Ine vor si me

schaden warnen, sinen fromen vnd bestes werben vnd dun, als eyn man sinem heren von rechte vnd gewonheit billichen dun sal vnd schuldig ist zu tunde, vnd als auch solicher manlehen recht vnd gewonheit ist one alle geuerde, Als auch ich der vorgenant Heile Coppe das obegenant manlehen in vorgeschribener masse yetzunt von Ime enpfangen, daruber globt vnd lypliehen zu den heiligen gesworn hait. Er hat mir auch geluhen an deme obegenanten manlehen, was er mir von rechte daran lyhen sal vnd vßgenomen sine, siner erben, siner manne vnd eyns yeglichen rechten daran.

Des zu Orkunde so han ich Heile Coppe vorgenant gebeten Jungherre Eberhart Swenden, das er sine eygen Ingesigel zu gezugnisse an disen brieffe hat gehangen. Des ich Eberhart Swende vorgenant bekenne, das ich vmb bete willen Heile Coppen vorgenant myn eigen Ingesigel zu gezugnisse an disen brieff han gehangen, Datum Anno dni Millesimo Quadringentesimo vicesimo octavo in die Epiphanie dni.

Das Siegel des Eberhard Swende zeigt auf dem Schilde eine sog. Schrotleiter, d. i. 2 Leiterbäume, oben und unten eine Sprosse.

CCXX.

1428, am 23. Januar. — Revers des Edelknechts Hans von Rorbach für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Erpach, bestehend in 2 Gulden Geldes.

Ich Hans von Rorbach, edelkneeht Bekenne vnd dun kunt offenbare mit disem brieffe, das || mir der edel Schencke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungeherre zwene guldin || gelts czu Burglehen geluhen hat, mir die alle iare uff sant Mertins dag czu Erpach czu antworten vnd sal ich Hans von Rorbach vorgenant das obgenante burglehen furbaß auch allczyt, als dicke des not gescheen wurdet von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren Schencke Conrat vnd von sinen erben entpfahen etc.

Datum Anno dni Millimo Quadringentesimo vicesimo octavo, feria sexta ante Conversion. scti Pauli.

Das Siegel ist abgefallen.

Weitere Reverse sind vorhanden bis 1477 von Phil. v. Rorbach für den Schenken Erasmus. — Die von Rorbach besaßen auch ein Bickenbachisches Lehn, bestehend in ½ Fuder Wein, zu Alsbach fällig, welches an Schenk Erasmus überging, für welchen von 1502 ein Revers darüber von Philipp von Rorbach ausgestellt ist.

CCXXI.

1428, am 19. März. — Revers Helfrichs Jude vom Steyne für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über Güter zu Heppenheim und in der Mark daselbst, welche früher Rudolf von Sassenhusen, Hugo von Schelnbuch und Wernher Gauwer gehabt.

Ich Helffrich Jude vom Steyne Bekenne vnd dun kunt offenbare mit disem briefe fur mich || vnd alle myne erben, das Ich zu eyme

rechten Erbelehen enpfangen han von dem edeln || Schencke Conrat, herren zu Erpach, myme gnedigen lieben Jungherren dise hernachgeschribene gutere zu Heppfenheim vnd in der marcke zu Hepphenheim gelegen, mit namen die zehenden vnd gutere, die da sin gewest hern Rudolffs von Sassenbusen seligen vnd hern *Huges seligen von Schelnbuch*, die Wernher Gauwers seligen vnd her Wernher sins vater seligen von des ebegenanten myns Jungherren Alten bißhere vnd von ire herschafft zu Erpach zu lehen gehabt han, de herr Wernher selige obgenant frauwe Metzen sine eliche husfrauwen vnd ire beider erben uff bewyddnmmet hatte, mit namen: zweiehundert vnd funffe vnd zwentzig pfunt heller, nach Inte eyns besigelten brieffs darnber besagende, derselbe widdumme auch gescheen ist mit willen, wissen vnd verhengnisse Schencke Conrats seligen, herren zu Erpach, der des ebgenanten myns Jungherren vranche gewest ist, doch mit beheltnisse vnd vnschedelichen Ime vnd sinen mannen vnd ire yegliechem besunder an sinen rechten vnd han ich, der egenant Hefferich Jude myme gnedigen Jungherren ebegenant heruber mit guden truwen glebt etc.

Datum Anno dni Millimo Quadringen^mo^ vicesimo octave, feria sexta post Gertrudis virginis.

Das Siegel ist vorhanden. Das Wappen zeigt 2 neben einander stehende Adlerschwingen.

Weitere Reverse sind vorhanden bis 1482. In dem Lehnbriefe des Schenk Erasmus von 1482 für Hans Jude vom Steine kommt in der Specification der Lehnsgüter auch ein Acker „an dem gesalzenen Wasser" bei Heppenheim vor.

CCXXII.

1428, am 21. Mai. — Revers des Cuntz Hagenbuch für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über den dritten Theil der Vogtei zu Bacherheim auf der Ebene gelegen (?), mit den dazu gehörigen Gefällen.

Ich Cuntz Hagenbuch Bekenne vnd dun kunt effenbare mit disem briefe fur mich vnd myne manlehens || erben, das mir der edel Schencke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungherre zu Rechtem || manlehen gelnhen hat dise hernachgeschribene gutere, mit namen: das dritte teile an der vogtye Bacherheim uff der eben gelegen, Es sy an freueln, an kornbete, an heller bete vnd an faßnacht hunren, nichts daran ußgenomen vnd sollen ich Cuntz Hagenbuch vergenant vnd myne manlehens erben solich obegeschribene manlehen vnd gutere auch furbaß allezyt, als dicke des not gescheen wurdet von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren Schencke Conrat vnd von sinen erben zu rechtem manlehen enpfaen, haben vnd dragen vnd Ine dauen mit guden truwen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden syn, sie vor irem schaden warnen, Iren fromen vnd bestes werben vnd nemeliehen dun, als eyn man sinem herren von rechte vnd gewonheit billichen dun sal vnd schuldig ist zu tunde vnd als auch solicher manlehen recht vnd gewonheit ist one alle geuerde. Er hat mir auch

geluhen, was er mir von Rechte daran lyhen sal vnd ußgenomen sine, siner erben, siner manne vnd eyns yeglichen rechten daran.

Des zu orkunde so han ich Cuntz Hagenbuch vorgenant myn eigen Ingesigel fur mich vnd myne manlehens erben an disen brieff gehangen, Datum Anno dni Millimo Quadringentesimo vicesimo octavo, feria sexta ante festum Penthecoste.

Das Siegel ist vorhanden.

Siehe den Revers Wilhelms von Witzstadt von 1427, N. CCXV.

CCXXIII.

1428, am 26. Mai. — Lehnbrief Eberhards von Sawnsheim, Meister des deutschen Ordens, für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über den Geilingshof, auch Friedrichshof genannt, zu Habitzheim.

Wir Eberhart von Sawnßheim, Meister dutsches ordens in dutsen vnd welschen Landen || Bekennen mit diesem offen brieffe, das wir dem Edeln Schenck Conrate, herren zu Erpach || zu rechtem burgleben geluhen haben ein hoff zu Habtzheim gelegen, genant Geilings hoff, den friderich itzund jnne hat, mit eckern, wiesen, garten vnd andern sinen zu vnd yngehorungen, nicht vßgenomen, der dan von vns, vnsern nackomen vnd orden vnd dem huse Brotselden zu rechtem burglehen rnret vnd ghet vnd sollen er vnd sine burglehens erben denselben hoff mit siner zugehorunge von vns, vnsern nachkomen vnd huse Brotselden, als dicke des noit gescheen wirt, empfahen, haben, tragen, vns dauon dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, vns vor vnserm schaden zu warnen etc.

Zu vrkunde ist vnser Insigel an disen Brieff gehangen, Geben zu Mospach am mittwochen nach dem heilgen pfingstage, nach Crists geburte XIV^c· vnd darnach in dem acht vnd czwenczisten Jare.

Das Siegel ist vorhanden.

Gleichlautende Lehnbriefe sind vorhanden von den Deutsch-Ordensmeistern Eberhard von Stetten für Schenk Conrad vom J. 1444, von Jost von Venningen für denselben von 1449, von Ulrich von Lenntersheim für Schenk Philipp von 1473 und von demselben für Schenk Asmus von 1479. — Bald darauf vertauschte der Deutschmeister Reinhard von Nyperg, Namens des Ordens, Stadt und Amt Brotselden (Prozelten am Main) mit seinen Zugehörungen gegen Solme und Schuerberg an Kurmainz und somit ging die Lehnshoheit über diesen Hof an letzteres über. Der erste Lehnsbrief ist vom Administrator des Hochstifts Mainz, Albrecht von Sachsen für Schenk Erasmus vom J. 1483. Nach dem Tode des letzteren wurde, „weil Schenk Erasmus weiter keinen Lehnserben verlassen", Schenk Eberhard 1504 von Erzbischof Berthold mit dem Hofe belehnt, welcher ihn 1529, nachdem Schenk Valentin Habitzheim an den Grafen Friedrich von Löwenstein verkauft, ebenfalls an denselben um fünfthalbhundert Gulden veräußerte.

CCXXIV.

1428, am 5. Juni. — Lehnsrevers Hans von Erlekeyn (Erlickheim) des Jungen für Schenk Conrad von Erpach über die Dörfer Knoden, Breydenwiesen und Hoenstein.

Ich Hans von Erleckeyn der Junge Bekenne vnd dun kunt offenbare mit disem brieffe fur mich vnd myne erben, das mir der edel || Schencke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungherre zu eynem rechten manlehen geluhen hat dise hernach geschriben || dorffere vnd gutere, mit namen Knoden, Breydenwiesen vnd Hoensteine mit allen iren zugehorungen, walt, wasser, weyde, vogtye vnd gerichte vnd anders, was myne altern da gehabt haben one geuerde. Vnd sal ich Hans von Erlekeyn vorgenant vnd myne manlehens erben soliche obegeschriben manlehen vnd gutere mit iren zugehorungen auch furbaß allezyt, als dicke des not gescheen wurdet, von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren Schencke Conrat vnd von sinen erben zu Rechtem Manlehen enpfaen haben vnd dragen vnd Ime danon mit guden truwen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, Ine von sinem schaden warnen, sinen fromen vnd bestes werben vnd nemelichen dun, als eyn man sinem herren von recht vnd gewonheit billichen dun sal vnd schuldig ist zu tunde vnd als auch solicher manlehen recht vnd gewonheit ist one alles geuerde. Als ich auch der vorgenant Hans von Erleckeyn soliche obegeschriben manlehen vnd gutere yetzunt von Ime entpfangen, daruber globt vnd lyplichen zu den heiligen gesworn han. Er hat mir auch geluhen an dem obegenanten manlehen vnd gutern, was er mir von Rechte daran lyhen sal vnd ußgenomen sine, siner erben, siner manne vnd eyns yeglichen rechten daran.

Darnach so hat sine gnade auch vmb myner flissigen bete willen Conraten vnd Ruprechten, myne Stieffbrudere zu mir in gemeynschafft gesatzt der obegeschriben lehen, als sie dann der edel myn herre selige, Schencke Eberhart der alte, herre zu Erpach vor auch zu mir in gemeynschafft daryn gesatzt hat gehabt mit solichem vnderscheit, were sache, das ich Hans von Erlickeyn obegenant one lybes lehens erben abegienge, das dann dieselben myne stieffbrudere oder ire libes lehens erben dieselben vorgenanten lehen furbaß auch zu eynem rechten manlehen enpfaen sollen von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren Schencke Conraten vnd von sinen erben vnd sollen die verdienen mit glubden, eyden, truwen vnd dinsten, als dann solicher manlehen Recht vnd gewonheit ist one alle geuerde. Des zu orkunde so han ich Hans von Erlickeyn vorgenant flissiclichen gebeten den vesten Wortwin Stumpfen, mynen lieben vettern, das er sine eigen Ingesigel fur mich an disen brieff gehangen hat, mich vnd myne erben aller obegeschribene sache da mit zu besagen, gebresten halp dez mynen zu diser zyt.

Des ich Wortwin Stumpfe vorgenant also bekenne, das ich vmb flissiger bete willen Hansen von Erlickeyn vorgenant myn eigen Inge-

sigel an disen brieff han gehangen. Datum Anno dni Millesimo Quadringentesimo vicesimo octavo, in die sancti Bonifacij epi.

Das Siegel des Wortwin Stumpf ist etwas am Rande beschädigt. Dasselbe hat auf dem Schilde unten zwei Querbalken, oben einen wachsenden Löwen.

Ein gleichlautender Revers desselben Hans von Erlickheim für Schenk Eberhard den Aeltern über dieselben Lehngüter ist datirt vom Nikolaustage 1422.

Das Lehn verkaufte Hans von Erlickheim im J. 1451 an Anna von Bickenbach, die Gemalin Schenk Conrads, s. den Kaufbrief bei Schneider Urk. N. C., unter dem Vorbehalte, daß der Verkäufer in seinem Lehns-Verhältnisse zu Erbach blieb.

CCXXV.

1428, am 17. Juni. — Revers Hartmann Vlners von Dieparg für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über jährlich 5 Pfund Heller Burglehn zu Habitzheim.

Ich Hartman Vlner von Diepurg Bekenne vnn vnd dun kunt offenbare mit disem brieffe, das mir der || edel Schencke Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger lieber Jungherre funff pfunt heller gelts zu || Burgleben gelnhen hat, mir vnd mynen burglebens erben die alle Jare uff sant Mertins dag zu Habitzheim czu antworten vnd sal ich Hartman Vlner vorgenant vnd myne burglehens erben das obegenante burgleben furbaß auch allezyt, als dicke des not gescheen wurdet, von dem obegenanten myme gnedigen Jungherren, Schencke Conrat vnd von sinen erben enpfaen, haben vnd dragen vnd Ine davon mit guden truwen, glubden vnd eyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, sie vor irem schaden warnen vnd iren fromen und bestes werben vnd darvmb ire burgman sin czu Habitzheim vnd dun, als eyn burgman sinen herren von rechte vnd gewonheid schuldig ist czu tunde vnd billichen dun sol one alle generde. Als auch ich, der obegenant Hartman Vlner das obegeschriben burgleben yetzunt von Ime enpfangen, daruber globt vnd lyplichen czu den heiligen gesworn han.

Des zu vrkunde so han ich Hartman Vlner vorgenant myn eigen Ingesigel gehangen an disen brieff, Datum Anno dni Millesimo Quadringentesimo vicesimo octavo, feria quinta post Viti et Modesti martirum.

Das Siegel ist vorhanden.

CCXXVI.

1428, am 9. November. — Johannes, Bischof von Würzburg, verleiht dem Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, als Burggut vom Schlosse Homburg a. M. 3 Fuder Weingülte.

Wir Johanns von gots gnaden Bischoff zu Wirczpurg Bekennen vnd tun kunt aller menclichen mit dissem briene fur || vns, vnser Nachkomen vnd Stifft, Das fur vns ist komen der Edel *Schencke Conrat, herre zu Erpach*, vnser || lieber getruwer, vnd bat vns fleißiglich gebeten, Im soliche drey fuder wingulte zu Hoenburg zu Burggute zu

verleihen zu seinem rechten, als dann sein *vater seliger vnd seyne alten*, die vor von vns vnd vnsern vorfaren zu Burggute gehabt haben, nach lute vnd sage der brieue, die er doruber Inne hat. Also haben wir des vorgenanten Schencken Conrats fleißige bethe angesehen vnd haben Im verlihen soliche drey fuder weingulte zu Hoenburg zu Burggute, als die dann sein vater vnd sine alten vor von vns vnd vnsern vorfaren zu Burggut gehabt haben vnd verleihen Im und seinen leibs erben, die dann mann sein, die in Crafft ditz briefes, was er rechts daran hat vnd was wir Im daran von recht verleihen sollen in obgeschribner masse. Vnd sal auch der vorgenant Schenck Conrat solich obgeschriben Burggut furbaß getruwelichen gein vns vnd vnserm Stifft verdinen vnd vns dauon tun als Burgguts recht vnd gewonheit ist on generde, als er vns dann das itzunt doruber globt vnd zu den heiligen gesworn hat. Des gleichen auch er vnd seine leibes lehnbar erben, die dann sone sein, solich Burggut, als dicke des not geschicht vnd zu falle kumpt, von vns vnd vnsern Nachkomen zu rechten manlehen enpfaen, daruber globen, sweren vnd dauon tun sollen als burgguts recht vnd gewonheit ist on geuerde.

Zu vrkunde haben wir vnser Insigel an dissen brieff tun hencken, Der geben ist zum Zabelstein Nach Cristi geburt vierzehnhundert Jar vnd darnach In dem Acht vnd zwenczigsten Jare, Am Dinstage vor Sanndt Mertins tag des heiligen Bischoffs.

Das Siegel in grünem Wachse ist sehr beschädigt.

CCXXVII.

1429, am 5. Januar. — Lehnbrief Schenk Conrads, Herrn zu Erpach, für Wyprecht Rabenolt über einen Zehnten zu Anselbronn, einen Hof zu Stockheim, 20 Morgen Acker zu Habitzheim und die Güter zu Kuntich, welche früher Hans Basey zu Lehn trug.

Ich Schencke Conrad, herre zu Erpach bekennen vnd thun kunt offentlichen myt dißem myme offen briffe vor mich vnd || alle myne Erben, das ich zu eyme rechten manlehen geluwen han vnd luhen in crafft vnd macht dißs briffs dem vesten Wypprechte || Rabenolde, myme lieben getruwen vnd sinen lehens Erben alle die gud, die sin vatter selige von myme vatter vnd myme vettern, Schencke Conrade seligen vnd der herschafft zu Erpach zu lehen gehabt hat vnd in vnserm manbuche geschriben stet, die dan nů von mir zu lehen ruren vnd gehen vnd han Ime dar ane geluwen, waß ich Ime von rechte liehen sal vnd han herjnne ußgenommen myn recht, myner man recht vnd eyns ychlichen rechten, myt name han ich Ime geluwen den zenden zu *Anselbron*, der vor cziden Hans Bafeys gewest ist vnd Eynnen hoff zu *Stockeym*, den Heinrich von Habern vnd Hans von Siner wegen ytzu vnder handen haben vnd zwenczig morgen ackers zu *Habitzheim*, die Heynrich Borghart vor züden gewest sin vnd was er zu *Kuntich* von vns zu lehen hat. Dartzu han ich Ime vnd sinen lehens Erben geluwen

in obegeschribener mase alle die gud, die Hans Bafey von mir vnd der herschafft zu Erpach zu lehen gehabt hat, yß sin man lehen oder burglehen, nichts ußgenomen vnd han Ime die geluwen in aller der mase, alse Ime myn vatter vnd vetter selige die vor auch gelnwen haben vnd han Ime daz ane gelnwen, waß ich Ime von rechts wegen dar ane liehen sal vnd han her Inne ußgenomen myn recht, myner man recht vnd Eyns yglichen rechten vnd hat der obgenant Wypprecht die obegeschriben guder vnd leben von mir Enphangen vnd jntruwen dar uber globt vnd liplichen zu den heylgen gesworn, getrawe vnd holt zu sin, myn vnd myner Herschafft schaden zu warnen vnd bestes zu werben vnd die obgeschriben lehen zu vermannen vnd zu Entphahen vnd dar uber globen vnd Sweren, alse dicke des noyt geschicht vnd all das dae von zu thunde, das Eyn man Sime herren von solcher lehen wegen biliche vnd durch recht schuldig ist zu thunde, ußgescheyden alle geuerde vnd argelist. Des zu vestem orkunde so han ich Schencke Conrad obegenant myn Eygen Ingesigel thun hencken vnden an dißen brieff, Datum Sub anno dni Millemo CCCCo xxviiijno, uff mittewochen nach dem heylgen Jars tage.

Das Siegel ist beschädigt.

Im J. 1490 verkaufte Cunz Rabenolt alle diese Lehnstücke dem Schenken Erasmus von Erbach um 70 fl. rhein. Kurfürstenmünze.

CCXXVIII.

1431, am 22. Juli. — Schenk Conrad, Herr zu Erpach, verkauft an Bernhard Kreiß von Lindenfels seine Dörfer Ritschweiler und Kanzebach um 400 rhein. Gulden, binnen sechs Jahren wiederkäuflich.

Ich Schenck Conraidt herre zu Erppach Bekenen vnd thun kunt allermenclich vor mich vnd alle myne erben, daz ich recht vnd redelich verkaufft vnd zu kauffe geben || han Hern Bernhardt Kreiße von Lindenfels, Ritter, Gütgin von Spanheim siner husfrauwen vnd Iren erben Myne zwey dorffelin Rutschwiler vnd Kantzenbach mit || vogtien, gerichten, freuelen, gefellen, Nutzen, zinsen, gulten, atzunge, frondinsten, zumale nichts ußgenomen vmb vierhundert guder Rinscher gulden, die sie mir gutlich bezalt vnd geben hand, vnd sie sullent die vorgenanten dorffeln mit aller zugehorunge, wie daz namen haben mag, fürbaß mee Innehaben, nutzen, nießen, setzen vnd entsetzen, sich des gebruchen nach Irem willen vnd besten nutze vnd damidde thun vnd laßen, als mit iren eigen gutern, daran ich oder myne erben, nach hinfür nymand von vnsern wegen den vorgenanten hern Bernharten, siner husfrauwen, oder Iren erben vmmer dheinen Indrogk, hindernisse, oder Irrunge thun sollen, noch schaffen gethan werden angeuerde. Ich han auch den vorgenanten verkauff gethan mit willen vnd verhengnisse myns gnedigen herren, Ertzbischoff Conraidts zu Mentze, als den die vorgenanten dorffelin von yme vnd syme Stiffte zu Mentze zu lehen gehen, vnd als der obgenante myn gnediger herre von Mentze in synem verhengnisse brieffe Nemlich gesatzt haidt, daz ich oder myne erben

Soliche vorgenante dorffelin bynnen den nehesten Sehes Jaren nach dato dieß brieffs widder abekeuffen vnd losen sulten, Alse gereden, globen vnd versprechc ich Schencke Cunraidt vor mich vnd alle myne erben In guden truwen vnd In rechter warheidt, eb daz sich also mechte, daz ich eder myne erben die vergenanten dorffelin ven deme vorgenanten hern Bernhard, siner hußfrauwen oder Iren erben bynnen deme vorgenanten ziele nit widder abekeufften, So sal ich oder myne erben In deme nehesten manedt darnach zustundt an allez lenger verrichten gein deme vorgenanten myme gnedigen herren von Mentze, ader einem Bischoff zu Mentze, doe alsdan zu listen were, daz furbaß vßtragen vnd bestellen, daz deme vorgenanten hern Bernhardt, siner husfrowen oder iren erben ein ander verhengnisse Brieff geben vnd gefirtiget werde, daran sie dan ires vorgenanten kauffs sicher vnd wolhabende sin. We aber des In deme vorgenanten ziele nit geschee, So sall ich oder myne erben In soliche vierhundert gulden vnd darzu se viell gulte, als dann nach deme Mertzall des Jares sich geburet, nach In den vorgenanten dorffelin, Jerlich gefellet, zustundt vnd an allez verrichen deme vorgenanten hern Bernharte, siner husfrauwe, ader Iren erben In Iren sichern gewalt entwerten vnd bezalen an allen Iren schaden angenerde. We ich ader myne erben solicha nit teden vnd sumig daran wirden, an wilchem ende daz were, Se sall vnd mag der vorgenante her Bernhardt, syne husfrauwe, Ire erben, ader wer In des helffen will, alle myne vnd myner erben Lude vnd guter angriffen, pfenden vnd zu Iren handen nemen vnd bringen, wo vnd wie In die werden, ader sie die uberkommen mogen, daran ich, ader myne erben, noch ymant von vnsern wegen sie, noch die Iren numer gehindern, geirren ader Inen daz weren sullen nech wullen. Wo aber daz geschee vnd solichs gewert wurde, daz doch nit sin ensall, waz dann des der vorgenante herr Bernhardt, sine husfrauwe, Ire Erben ader alle die, die In des helffen wulden ader wurden schaden nemen, wie sich der schade dann mechte, den sall vnd will ich und myne erben auch gentzlich und gar mit deme vergenanten houbtgude vnd gülte ußrichten vnd bezalen angenerde. Auch so hain ich mir vnd mynen Erben die fryheid behalten, wilichs Jares ich solich vorgenante dorffelin widderkeuffen will, den mag ich thun, wilche zyt In deme Jare ich will. Doch soll ich daz deme vorgenanten hern Bernharte, siner husfrauwen, ader Iren erben, den dem solichs gebürte, einen Manedt zuvor verkunden vnd wann alsdann der manedt vßgangen were, So sall Ich ader myne erben In die vorgenante Sume vierhundert gülden, gut von gulde vnd gewichte, vnd darzu als vil ven gulte alsdann In den vorgenanten dorffelin gefellet, nach deme merzoll des Jars In auch geben vnd beczalen an allen Iren schaden. Alle ver vnd nachgeschriben punete, stuck vnd artikill globen vnd versprechen ich Schenck Cunraidt vor mich vnd myne erben mit guten truwen, wair, stete vnd veste zuhalden an allez geuerde vnd argeliste. Mich sall auch daner nit schirmen dheine fryheidt, büntnisse, eynunge ader ander sachen, darInne ich ytzunt were, ader hernechmales gewynne ader uberkommen moechte, Sunder ich begib vnd veriehe mich des ver mich vnd

myne erben Ineraſſt dieses brieffs. Vnd des zu warem vrkunde vnd bestem gezugnisse aller obgeschrieben dinge, So hain ich myn eigen Ingesigel vor mich vnd alle myne erben an diesen brieff gehangen vnd zu noch merer sicherheide vnd gezugnisse hain ich gebeten den vestru Hansen vom Hirßhorn, mynen lieben Oheim, daz er sin Ingesiegell zu gezugnisse der warheidt auch an diesen brieff gehangen haidt, des ich mich Hans vom Hirßhorn vorgenant Bekennen, daz also gethan han vnd auch by deme vorgenanten kauffe vnd allen vorgeschriben reden vnd tedingen gewest bin. Geben in deme Jare da man zalte nach Cristi ge burdt dusendt vierhundert drißig vnd ein Jar uff den Sundag vor Sandt Jacobs tage, des heilgen zwelffboten.

Die Siegel in braunem Wachse sind gut erhalten.

CCXXIX.

1431, am 29. Juli. — Revers Cunze Maspach für Schenk Conrad, Herrn zu Erppach, über ein Burglehn zu Erppach.

Ich Cuntze Maspach Bekennen vnd thun kunt mit diesem brieffe, daz der Edell || myn gnediger lieber Juncher, Juncher Schenck Conraidt herre zu Erppach vor sich || vnd sine erben mir vnd mynen libes lehens erben, die von den Mütern edell sin, vmb soliche getruwe dinste, die ich yme gethan han vnd jnkunfftigen zyten ich vnd die obgenante myne erben yme vnd sinen erben thun sullen vnd mugen, mich begnadiget vnd belehendt vnd zu synem vnd siner erben Burgman genomen zu Erppach vnd nemlich so haidt he mir geluwen vnd den obgenanten mynen erben den Burgseß zu Erppach in der staidt, der yme ledig worden ist von Conraidt Frischenbach mit allem sime begriffe vnd zugehorungen, als dann neudich hernach geschriben steit. Item einen garten vnden an Apels garten halben. Item vier morgen ackers vnden gein dem *gotshüseln*. Item vier morgen by den zylbaumen zwischen Erppach vnd Lurbach halbe vnd einen garten gantz by Peter Otten nuwen huse an Bechtolff Echters schvren vnd hain yme hernber globt vnd einen eidt liplich zu den heilgen gesworen, daz obgenante Burgleben getruwelich zu uerdinen mit globden, eiden, dinsten vnd seßen, daz selbe burglehen zu entpfahen, als dick des noidt geschiet vnd allez daz zu thun, daz ein burgman syme hern billich vnd durch recht thun sall, ußgescheiden alle geuerde. vnd des zu vrkunde so hain ich myn Ingesigel vnden an diesen brieff gehangen, datum Anno dni M. CCCC°. Tricesimo primo, uff den nehesten Sundag vor Sandt Jacobs tage Apli.

Das Siegel ist vorhanden. Das Schild zeigt ein vierendiges Hirschhorn, an dessen Wurzel 3 Knöpfe.

CCXXX.

1432. — Kundschaft über das der Herrschaft zu Wertheim zustehende Recht zur Besetzung der Centgrafen-Stelle in der Cent Lützelbach.

Wir dieße hernachgeschriebenen, mit namen Frietze von Erlebach, Frietz Küttewes vnd Hanns von Lynuach bekennen vnd thun kunt mit

dießem vffen brieffe gein aller mencklich, daz wir daby vnd myde gewest sin vnd gehort haben, das die hernachgeschribenen scheppffen, mit namen Sybe Merc, Peter Lange, Claus Brewning, Hans Dengler, Röschelin Wysman, Haman Munch, Claus Heinrich Orubecher, Henne Smyt zu Breytenburn vnd Grynor, alle scheppffen des gerichtes zu Lutzelnbach, bekentlich sin gewest in genwertickeyt des Edeln vnd Wolgeborn Graue Michels, Grauen zu Wertheim, vnßere vnd ander vil erbar lute, Geystlichen vnd werntlichen, die auch diener vnd rate gewest sin des edeln Michels Grauen zu Wertheim, das sie nit anders wyßen vnd von iren eltern nye anders gehort haben, dann daz die herschaft von Wertheim einen tzentgraffen vber daz geriechte zu Lützelnbach möge setzen vß den viertzehen scheppffen. Der solle gebietten vnd verbietten vnd der herschafft von Wertheim schultheyße solle ein *freyer* sin an demselben gerichte, iglichem heren nach sinen rechten, vnd waz derselbe tzentgraffe also gebütte ader verbütte, daz sollen die andern heren nit wiedder bietten, vnd daz wir obgenanten, mit namen Frietze von Erlebach, Frietze Kotteweß vnd Hans von Lynach solchs, wye vorgeschrieben stect, gehort haben, so haben wir deß zu vrkunde vnßer Ingeßiegel tzu ende dießer schrieft gedrückt, in anno etc. XXX secundo.

Zwei Siegel der Zeugen sind noch vorhanden, das des Hans von Lynnach noch deutlich zu erkennen.

CCXXXI.

1432, am 8. April. — Kundschaft mehrerer Einwohner, zu Etzengesäß und Mömling-Crumbach, daß das Gericht zu Etzengesäß und die dazu gehörigen Wiesen den Grafen von Wertheim gehören.

Wir diese hernach geschrieben mit namen Cuntze Fitztum vnd Henne Fitztum gebruder, bede zu Etzengesesse gesessen, vnd Hoffeherburt vnd Cuntzin Phieffer vnd Heintze Spalle, alle dreye zu Crumpach gesessen: Thun kunt vffentlich mit dießem brieffe vor aller mencklich, das vns kunt vnd wyßende ist von des gerichtz wegen zu Etzengesesse, daz das selbe gericht der herschaft von Wertheim allewegen gewest vnd auch nach ist, als lange vns gedenken mogk, vnd hat auch daz selbe gerichte eyn herschaft von Wertheim allewegen besetzt mit yren eygen Amptluden vnd schultheißen, vnd sunste nyemant anders. Auch so ist vns allen funffen obgeschrieben kunt vnd wißende die zinse, die von den wiesen gefallen by Etzengesesse gelegen, das die selben wisen auch der herschaft von Wertheim allewegen gewest vnd auch noch sin, vnd haben auch ir keller vnd knechte soliche zinse von denselben wiesen alwegen ingenomen vnd nyemant anders, als lange vnser iglichem gedencken magk, vnd gedencket vns vyren obgenant mit namen Cuntze fitztum vnd Henne fitztum gebruder vnd hoffeherbortten vnd Cuntzgin phieffer vnser iglichem funfftzyg iare oder mere. So gedenckt mir Heintze Spallen auch obgenant virtzig jare oder mere angenerde, daz vns daz alles, als obgeschrieben stet, wißende vnd

kund sy, daz nemen vnd sprechen wir uff die eyde, die wir alsbalde zu den heiligen liplichen gesworen vnd onbetzwungen dar vber getan han. Vnd by solicher besagunge vnd eyden dieße hernach geschrieben gewest sin, mit namen die vesten Dyether Gans von Otzpurg der elter vnd Hans von Lynnach vnd Boppe Gans von Otzpurg vnßer lieben Junckern, die wir auch gebetten haben, das sie vns aller obgeschr. sachen besagen sollen, vnd auch ir iglicher sin eygen Ingesigel zu ende dießer schriefft hat angehangen. Daz wir die obgenanten bekennen, daz wir by solicher kuntschafft, eyden vnd besagunge gewest sin vnd haben zu vrkunde vmb bette willen der obgenanten vnßer iglicher sin eygen Ingesigel zu ende dießer schriefft gehangen. Datum anno dom. M. CCCC. Tricesimo secundo, feria secunda ante diem beati Anthonii confessoris.

Die Siegel der drei Zeugen sind abgerissen.

CCXXXII.

1432, am 7. Mai. — Kundschaft über die Theilung der herrschaftlichen Waldungen in der Herrschaft Breuberg, bei Bietbrunn, Kimbach und Brunnthal.

Ez ist zu mercken, daz in dem Jare, als man zalt vnd schrieb nach Cristi geburt dusent vier hundert vnd darnach in dem tzwey vnd drißigesten iare vff den dornstag nehste nach dem sontage, als man in der heiligen kirchen singet Jubilate nach Ostern, vmb prime zyt oder daby, hat man beryden vnd begangen solche welde in der maße, als hie hernach geschrieben stet, zu den ersten in dem walde, genant uff der Bolauwe.

Da hat da gelobt vnd darnach liplich zu den heiligen gesworn Henne Strube der alte von *Ornbach* vnd Henne Strube sin bruder vß dem *Brontall* vnd der junge Claus uff dem Rein zu *Walterlebach*, die warheit zu sagen on alle geuerde, nymant zu liebe ader zu leyde, sunder die rechte warheyt zu sagen, waz deyle sy tzwÿschen myn hern von Wertheim vnd den hern von Eppenstein vnd Ebirstein. Die dry obgenanten hawen also gesworn.

Item uff dem andern teil myner hern von Wertheim lute han gelobt vnd gesworn, die warheyt tzu sagen tzwyschen den obgnanten hern, nymant tzu liebe ader zu leyde, on alle mÿde, sunder die rechte warheyt zu sagen, eß sy den hern von Wertheym komen, wo her daz sy, vnd auch den hern von Eppenstein, eß sy yn herkomen, wo her eß wolle vnd tzů furn an die lochbauwm von eym zu dem andern. Mit namen zu dem ersten Peter Horre hat gesagt, der hat des waldes gehut dryßig iare oder mee vnd sagt, daz die lochbauwm an der Bolauwe an der da stet uff dem stein biz forter an den lochbauwm, der da stet uff dem Orein, von demselben an biz an die buchen hinder der roden beyden, da man gein dem *Brontale* jnnen get, dez daz Oberteil gein dem Hellegraben hort den hern von Wertheim zu, vnd daz vnderteil gein dem Brontale zu, der Junkhern von Eppenstein, des gesten

ynn dieße hernachgeschriben, mit namen: Henne Henegründer von Walterlebach, Hamman Monch von Walterlebach, Henne Keysser von Fulbron der Junge, Claus uff den Rein Henne Fogel von Breytenbrun, als ir vater sie daz gewyset hat, und etlicher von sinem sweher, der in daz gewyset hat, Peter Gryner von Fulbrun der Junge, Claus Vlrich von Küntbach, Henne Vlrich von Kuntbach, Claus Ornbach von Kuntbach, Claus Fogel von Breytenbrun, Henne Wetzel von Breytenbron, Henne Rescheln von Breytenbron, Henne Geddemer von Breytenbron, Henne by den Bron von Breytenbron, Hamman Sybolt von Fulbron.

Item Henne Strube der alt bekent, daz vorgeschrieben, als die obgeschrieben gesagt han, vßgenomen daz Ort von der buchen an, die da stet neben der roden heydden, als man gen den Brontale jnnen get biz gein Walterlebach in daz dorff gein dem Hellegraben tzu vnd den Hellegraben jne sagt er, daz sy eyns herrn von Wertheym, von dem andern Ortte weyß er nit, wem er zustet, daz weyß er vor ware, dem gedenckt wol achzig iare.

Item von der vorgeschriben buchen an biz an den lochbauwm in dem Sperwertale vnd ist eyn eych, die ymb ist gefaln vber dem brontalsgraben vnd ist daz Oberteil gein der Strude vßen der hern von Wertheim vnd das vnderteil gen dem brontale tzu der Junckhern von Eppenstein.

Item darnach ein lochbauwm, genant vber dem Sweltersbron, der bauwm wart abgehauwen tzu eym kelterbauwm, daz oberteil ist der hern von Wertheim gen der Strode tzu vnd daz vnderteil gen dem Sweltershron tzu der von Eppenstein.

Item darnach eyn lochbauwm by dem *Tzuppensole*, der auch vmb ist gefallen vnd daz Oberteyl gein Bramhuch zu ist der hern von Wertheym vnd daz vnderteyl gein dem Langentale der Junckhern von Eppenstein vnd tzühet den Orein fore biß hinvß vff die Miltenberger blatten uder an daz Miltenberger Rysach.

Item oben am Langentale am Miltenberger Rysaeh da winden bede welde, werthemsch vnd eppensteinsch vnd daz teil gein den *Gyers neste* tzu, die Wölffkeln yn, ist der hern von Werthem vnd gein dem Langentale Innen der Junckhern von Eppenstein.

Item die *ygelßhart* der walt ligt tzwischen dem Gyersneste vnd Fulbron ist der hern von Werthem allein vnd dartzu das buch vnder Fülbron vnd dartzu daz Reuherbuch vber dem *Walbron* hinuß ist alles der hern von Werthem allein.

Item Cuntz Stemmeler, dyner myns hern von Werthem vnd Cuntz Swandeman haben auch gelobt vnd tzu den heiligen gesworn, die warheyt zu sagen mit den andern.

Item by dem dorffe Fulbron vff dem felde by dem siehen bauwm ist gestanden Peter Horre mit syn gesellen, alle vorgenant vnd sagt, daz man Ober an Fulbron by dem Sieen bauwm ane, glich vnden an die nehsten *Hauwemaden* zu dem Düngelsbrun tzu vnd furter von dem Düngelsbrun foln den henwersweg jnnen biz an Hengründers huß, daz Oberste zu Walterlebach, vnd wnz zu der rechten hant ist gein dem Hellegraben zu, daz ist der hern von Wertheym, vnd waz zu der

lincken hant ist gein dem Siegelgraben tzu, daz ist der Junckhern von Eppenstein. By den stet Cuntz Stemmeler, der tzu dieser tzyt dartzu kommen ist, als sie dieß obgeschriben gesagt han.

Item uß den vorgenanten itzunt han tzweno mit namen: Claus vff dem Rein der Junge von Walterlebach vnd Cuntz Swandeman gesagt, Claus von sim sweher, der ein forster ist gewest bey der hern by viertzig iaren vnd Cuntz Swandeman sagt auch von sym vater, der ein forster ist gewest der hern von Eppenstein, die tzwen sagen, von der kirchon zu Fulbron an biß den heuwers wegk yunen vnd bekennen furtter biz an daz Oberste huß zu Walterlebach, als die itzunt genanten gesagt han.

Item sagt der alte Henne Strube, daz eß augen solle zu Fulbron an der alten straßen vor der alten eychen vßen den Walterlebacher weckg vmer mee hin zu dem Düngels bron furbaz mee den heuwers wegk ynnen biz an Hengrunders gadden vnd sagt, daz von vier vn tze jaren hero gedencke, vnd waz tzu der rechten hant ist, daz ist der hern von Wertheym vnd waz tzu der lincken hant ist gein dem Siegelsgraben, daz ist eppensteynisch.

Item vff den frytag nehste darnach sint hertzu kommen dieße hernachgeschrieben vnd haben gelobt vnd tzu den heiligen gesworn von beyder hern wegen von Werthem vnd von Eppenstein iglichs teil, mit namen: Hammann Lotze von Fulbron, Henne Smÿt von Breitenbrun vnd Henne Keybel von Fulbron, Henne Horcke von Fulbron, Hamman Vlrich von Fulbron vnd Henne Muller von Fulbron vnd Peter Brunnicker von Breytenbrun, Linhart Kirßman von Kuntbuch, Michel Kirßman von Kuntbuch, Haman Ornbach von Kuntbuch, Frietz Rutzo von Kuntbuch.

Item Claus Vlrich von Kuntbuch sagt, von dem Santwurffe an biz zu Hans vom Hornsbaum vnd von Hans vom Hornsbauwme den weg hinuß biß in die Bentzenburg vnd von Beutzenburg uber den wegk hinuß biz zu dem *Boben crutze* vnd vom bobencrutze an biß zu der knorreten eyche vnd von der knorreten eyche an biz an den schencken walt, daz hat er gesagt von horen sagen vor tzweutzig iaren vnd auch syt, daz es gelost ist wurden von den hern von Werthem, hat er mee horen sagen vnd sagt, waz da tzwischen ist zu der rechten hant, ist der hern von Werthem vnd waz zu der lincken hant ist, der von Eppenstein.

Item Cuntz Swandemans son vnd der junge Claus uff dem Rein zu Walterlebach sagen, daz vom Santwurffe an biz zu Hans vom Hornsbauwm vnd furter zu dem hanebuchenstrůche Oben an dem feretten bron, vom feretten bron an biz zu dem Buben crutze, vom bubenerutze an biz an die Vlnbacher slege an der *schencken walt* vnd hat der itzuntgenante Claus uff dem Rein gesagt, daz er daz vor tzwantzig iaren gehort habe von sweher, Peter Munche der vor viertzig iaren ein forster ist gewest beyder hern vnd daz dem egenanten Clausen gewÿset vnd ym daz also gesagt hat.

Item vnd hat Cuntz Swandeman obgenant gesagt, daz er gehort habe von syme vater, der eyn forster ist gewest uber die eppensteinischen welde der hern von Eppestein, daz hat er gehort vor zehen iarn vnd hiez des obgenanten vatter Henne Swandeman von Breytenbrun.

Item die obgenanten tzwen Cuntz vnd der junge Claus sagen, von dem santwurffe an von eyner lorhe uff die ander biz uff die obgeschriben Vlnbecher slege an der *schencken walt*[1]) vnd daz tzwyschen int zu der lincken hant, daz ist der hern von Eppensteyn vnd tzu der rechten hant der hern von Werthem.

Item eß hat gesagt Peter Hörre, der eyn forster ist gewest dryßig iare oder mee vnd hat der welde gehut den hern von Werthem vnd sagen mit ym dieße hernachgeschriben: Henne Wetzel von Breytenburn, der hat eß gehort von sim vater Cuntz Wetzel, daz waz ein altman, lIen by dem Brun zu Breytenbron, dem gedenckt selbs virtzig iare vnd hat daz auch von sinen eltern gehort, Henne Roscheln der alte von Breytenburn hat gehort, daz von syme anhern, der waz wol achtzig iare alt, da er starbe; der junge Roßeln vun Breytenburn, Henne ym Huffe von Breytenbrun haben von beiden gehort, daz ez also gee, als hernach geschriben stet. Item Henne Fogel von Breytenbron der hat gehort vor firtzig iarn von sinem vater vnd Claus Fogel, sin bruder, der hat daz gehort vor dryßig iaren, da sin vater starpp, der waz funfftzig iare alt. Item Hans Smerleypp von Kunthuch hat gesagt, daz er gehort habe von luten, vnn sinen eltern wyße er nyt, dann er hat eß gehort vor dryen iaren. Item Claus Orubach von Kuntbuch dem gedenckt virtzig iare vnd hat daz vor tzwentzig iaren selbs gewyst vnd hat daz von sinen eltern auch gehort. Item Frietz Rotze von Kuntbuch der hat einen vater, dem gedachte hundert iare, von dem er daz gehort hatte vnd gedenckt ym selher dryßig iare.

Item Michel Kirßman von Kuntbuch hat es gehort von eyner alten frauwen, hieß Metze Morrern, waz wol hundert iare alt. Item Linhart Kirßman, sin bruder hat daz gehort von siner Mutter vnd von dem alten Gerrolde, waz achtzig iare alt. Item der junge Claus Vlrich von Kuntbuch hat daz gehort auch von der alten Morrern. Item Henn Keyser von Fulbron der hat ez by zehen iarn gehort von syme vater vnd von syner aufrauwen, der Murrern vnd gedacht sym vater funfzig iare vnd siner aanfrauwen hundert. Item Haman Vlrich von Kuntbuch hat eß auch gehort von der obgenanten Murrern, die hundert iare alt waz. Item Haman Sybolt von Fulbron hat daz gehort von luden vor zehen iaren. Item Peter Gryner von Fulbron hat daz von luden auch vor zehen iarn gehort vnd von sinen eltern nit Item Henne Horcke von Fulbron hat eß gehort von dem alten Gernolt, der waz achtzig iare alt. Diße obgeschriben alle sagen ein solchs: Item von der bruchwiesen an den wegk her vß biß vff die wegscheyden an den lochbauwm, der da stet uff der wegscheydden vnd furter mitten durch die *Bentzenburg*[2]) biz an daz buben crutze vnd furtter biz an die knoretten eyche biß an

[1]) Der hier genante Schenkenwald ist derselbe, welcher gewöhnlich auch der „Gemeine Wald" hieß, s. Urk. N. XXXIX. und CLIII. Anmerk. — Nach den Grenzbegehungs-Acten im A. zu E. von 1529 führte er beide Namen, wie sogleich unten auch in dieser Urkunde.

[2]) Die hier vorkommende Bentzenburg kann nach der ganzen Lokalität nichts anderes sein, als das jetzt sog. Haintaus, wo früher ein altes Römerkastell stand, von welchem noch jetzt die Spuren von Wall und Graben deutlich vorhanden sind.

den sieben bawm by Fulbron, waz zu der lincken hant ligt vom Herolt heruß zu der Wetzels dicke zu ist der Junckherrn von Eppenstein vnd waz zu der rechten hant ligt gein Kuntbuch, jnnen vnd gein Eschern, daz ist der hern von Werthem vnd waz von der knorreten eyche hinnß gein dem *gemeyn walde* uff die rechten hant ist der hern von Werthem alleyn vnd ist zu wißen, daz dießer hernach geschriben, mit namen Claus Vlrich der junge sagt, er wyße nit furtter von der knorreten eyche, waß daz sy.

Item sagt Henne Strube der alte, den man mit dem karren furte von solchem, daz der walt den kere wegk von Kuntbuch heruß biß an den erkewegk, der von Vlnbuch herynne gelt, dez lant jnnen vnd furtter an den *gemeyn walt*, der sy der hern von Werthem eygen vnd der walt heyßen die *Inhelde* uber Kuntbuch.

Item derselbe Henne Strube der alte sagt von eyner eyche, die ist abgebrant vnd stet hinder dem hage hinder Fulbron gein Vlnbach tzu vber der alten straßen vnd sagt, daz ym daz wyßentlich vnd kontlich sy von achtzig iarn her, da der von Winsperg daz lant jnne hette vnd sy von der obgenanten lochen an biz die alten strassen jnne biz an den Walterlebacher wegk furtter den heuwe wegk jnnen biz an Hengrunders gaden, waz vnder der alten strassen ist neher Fulbron zu das Reyberbuch vnd daz buch daz sie der hern von Werthem vnd Obwandig der strassen naher Kuntbuch zu ist der hern von Eppenstein, vßgenomen die Inhelde vnd gein Eschern, jnnen weyß er nit vmb.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.

CCXXXIII.

1433, am 6. April. — Michel, Graf zu Wertheim, entscheidet einen Streit zwischen Schenk Otto, Herrn von Erpach, und Boppo von Alleзheim und Genossen wegen deren Uebergriffe zu Brambuch (Kirchbrombach).

Wir *Michel Graue zu Wertheim* bekennen offenlichen mit diesem briff, Solich zweytracht vnd gespenne, als *Schenck Otto*, *herre von Erppach* vff eyne, Boppe von Alleczeim, Hans Stange, Ebirhart Pfale vnd Fritz Gerhart vff der andern syten mit eynander gehabt haben, als von des obergriffs vnd handelunge wegen, als die vorgenanten Boppe von Alleczeim, Hans Stange, Ebirhart Pfale vnd Fritz Gerhart mit yren gesellen zu *Brambuch* gethan hant, vnd waz sich vff den dag verlauffen hat zuschen beyden parthien, den iren vnd helffern, derselben spenne vnd zwytracht sie von beyden parthien an vns gangen vnd gestalt haben, wie wir sie darvmb entschnden, daz sie daz uff bede parthie halten wollen, also entscheiden wir sie, als hernach geschriben stet: Zum ersten, daz alle gefangene ledig vnd loss sin sollen, vnd alle brantschazunge vnd ongegeben gelt, name vnd braut sal vertzigen sin, vnd alle burgen leß, vnd als Schencke Otte sine widderparthie an dem gericht zu Werstfalen angelanget hab, daz sal auch abe sine, vnd von sinewegen gentzliche gericht sine ane alle geuerde. Auch so entschei-

den wir, daz Schenck Otten armen lute vnd hinder seßen, zu Michelstat gesessen oder anderswo, die yme zu versprochen stent, sicher wandern mogen vor den obgenanten Boppe von Alleczeim, Hansen Stange, Ebirhart Pfalen vnd Fritz Gerharten vnd allen yren gesellen vnd helffern, vßgenomen in den Banezunen zu Michelstad, oder in der stat, oder abe sie yne nach ylten, oder abe sie der fynde gute geferlichen furten, da mogen sie ire abethur vmb vesten. Auch so ist sunderlich betedinget, die gefangenen vnd burgen, die Schenck Otto widder gefangen hatte, abe die an ire ere oder an irme gelimpfe beschuldiget wurden von ymant, wer der wer oder gesin mochte, vnd kuntschaffte begerte von Boppen von Alleczeim, Hansen Stange, Ebirhart Pfalen vnd Fritz Gerharten oder den yren, so sollen sie yne kein kuntschafft geben wider die obgenanten gefangenen vnd burgen, vnd sollen daruff bede parthie genclich geeynt vnd verricht sin, zuschen yne vnd allen yren helffern vnd helffers helffern vnd allen den, die vff beyden parthien dar vnder verdacht vnd gewant sint an allegeuerde. — Des zu orkunde so haben wir Michel Graue zu Wertheim obgenant vnß ingesigel vnden vff diesen briff zu ende dießer schrifft gedrucket. Geben vff den mondag nach dem heiligen palmetage in anno dni M.CCCCXXXIII.

Die Urkunde ist auf Papier geschrieben, von dem Siegel nur noch die Spur vorhanden.

CCXXXIV.

1433, am 9. December. — Peter von Rosenbach bekennt, daß er den Zehnten zu Affulderbach (Affholterbach), den er von Heinrich Starkerad um 200 Gulden gekauft, und der von Conrad Schenk, Herrn zu Erpach, zu Lehn geht, allezeit diesem letztern um die Kaufsumme abtreten wolle.

Ich Peter von Rosenbach Bekennen mich uffelich mit diesem brieffe vor mich vnd alle myne erben, Solichen zehenden zu || Affhulderbach mit allem sinem Rechtem, den ich kaufft hain vmb Heinrich Starckradt vmb zweyhundert gulden nach || lude des kauffbrieffs daruber, vnd nu derselbe zehende zu lehen gehet vnd Ruret von deme Edeln myme gnedigen lieben herren, Schenck Conraidt, herren zu Erppach, da ist beredt worden wann derselbe myn herre Schenck Cunraidt ader sine erben kommen viertzehen tage vor ader viertzehentage nach Sandt Peters tage, genant ad kathedram, wilches jars daz were vnd mir obgenanten Peter von Rosenbach ader minen erben zweyhundert gulden guter franckefurter werunge widder geben vnd bezalen, die sullen ich ader myne erben nemen vnd deme obgenanten myme herren ader sinen erben den obgenanten zehenden ledig sagen vnd den obgenanten kauffbrieff daruber zu irenhanden antworten vnd geben an indrag vnd alle widderrede vnd ist herjnne allegeuerde vnd argeliste ußgenomen, vnd des zu vrkunde So han ich, der obgenante Peter

von Rosenbach myn Ingesigel vor mich vnd myne erben vnden an diesen brieff gehangen, Datum Anno dni MCCCC° Tricesimo tertio uff Mittwochen nehest vor Sand Lucien tage etc.

Das Siegel ist vorhanden.

CCXXXV.

1434, am 22. Februar. — Revers Hermanns, Herrn zu Rodenstein, und seiner Söhne Hans und Engelhard für Schenk Otto, Herrn von Erpach, über ein Burglehn zu Michelstadt, bestehend in 20 Pfund Geldes und einem Burgsess.

Ich Herman, herre zu Rodensteyn vnd herre zu Lisperg, Hanß vnd Engelhart, myn sone bekennen vns offentlichen in disem breffe vor vns || vnd alle vnßer erben vnd thun kunt aller meynelich, daz wir zu rechten burglehen entphangen han zwenczig punt geleczs || werunge in der stat zu Michelstat von dem edeln vnßerm lieben hern vnd nefen, Schenck Otten, herren von Erppach, die er vns dau wol belacht hait uff dem zehenden zu Krumppach, den er dau von vns in pands wise in hatte, nach lude sins briffs vnd Im gestanden hait hundert vnd zwenczig gulden gut an gulde, swer ganz an gewichte franckforter werunge, dar zu wir vnßer eygen gut geben han, mit namen die schreck wiese, an der Gerspencz gelegen, die wir geachtet han an hundert vnd drißig gulden oder besser, vmb des willen, daz die vorgenanten zwenczig punt geltes dester sicher vnd baß belacht sin, So wir dan von dem obgenanten vnßerm lieben hern vnd nefen entphangen haben. Auch hait der obgenant vnßer lieber herre vnd nefe die fruntschafft vns gethan, wer iß sache, daz ich Herman, Hanß vnd Engelhart myn sone samethafft vnßer eyner oder mere gein Michelstat ziehen wolden, So sal der obgenante vnser lieber herre vnd nefe, schenck Otte, herre von Erppach eyn behusunge thun, vns aldan schuern vnd schirme, als dan burgmenner recht ist ongeuerde.

Wer eß aber sache, das wir eyn anverbuweten flecken hinder ym funden, der vns eben oder bequemlich were, daryn zu stunde, den wir verbuwen wolden, dar zu solde her vns behulfen sin ongeuerlichen, vnd solt sollich husungo, so wir dan gemacht hetten oder vns sust von ym werden mochte, alle die recht vnd fryheit han, als ander burgseß zu Michelstat.

Auch ist berit, daz der edel schenck Otte, herre von Erppach vns, Herman herre zu Rodenstein, Hansen vnd Engelharten myn sone getruwelichen vertedingen, hanthaben, schuern vnd schirmen, als ander sin burgmener, als verre wir ym macht geben, vns zu verantworten zu glich vnd zu recht.

Auch ist berit worden, wer iß sache, daz ich Herman vorgenant, Hans vnd Engelhart myn sone vnd vnßer erben sollich obgenant burglehen von dem obgenanten schenck Otten, herren von Erppach oder sin erben nit tragen oder haben wollen, so sal die obgeschriben schreck wiese mit dem zehenden zu Krumppach ym vnd sin erben verfallen

sin, als lange bis wir oder vnser erben sellich obgeschriben gut von ym odder sin erben losetten mit dritthalbhundert gulden gut an gulde vnd swer genug an gewichte francforter werunge, vnd wan wir odder vnser erben ym odder sin erben sollich bezalunge gethan hetten in des obgenanten vnsers lieben herren vnd nefen, Schenck Otten, hern von Erppach sicher gewalt, So sal sollich zehende vnd schreck wiese widder vnser vnd vnser erben sin vnd ob eyneherley briffe dar aber weren, die sollen craffloß, machtloß vnd numme dugig sin. Vnd hervber han ich, Heromn herre zu Rodensteyn, Hanß vnd Engelhart, myn sone vnßerm lieben herren vnd nefen samenthafft vnd vnßer ygelicher besunder mit truwen gelobt vnd eyn eyt liplich zu den heiligen gesworn, sin schaden zu warn vnd bestes zu werben vnd ym geherchen vnd zu warten vnd alle daz zu thun, daz burgman irem hern billichen vnd durch recht thun sollen von sollichs burglebens wegen vnd daz burgleben getruwelichen zu verdienen vnd zu enpfaen zu allen ziden, als dicke des not geschicht ongeuerde.

Des zu vrkunde so hat vnser igelich sin eigen Ingesigel vnden an disen briff gehangen, der da geben ist nach Cristi geburte dusent vierhundert vnd in dem vier vnd drißigesten iaro, uff sant Peters tag, den man nennet kathedra Petri.

Das Siegel des Hermann von Rodenstein ist unverlezt, das seines Sohnes Hans ist abgefallen und das Engelhards von Rodenstein beschädigt. Sie führen bei den 6 Würfeln der Rodensteine den Lisbergischen Löwen.

Außer diesem ist noch ein weiterer Revers über dies Burglehn vorhanden von Hans von Rodenstein für den Schenken Valentin von 1506.

Wegen der Lehen, welche die Herren von Rodenstein später in Rimbach besaßen, vergl. m. den Revers Bechtolds Rauch von Rimbach vom J. 1411, N. CLXIX, insbesondere die Anm. dazu.

CCXXXVI.

1434, am 30. Mai. — Lehnbrief Schenk Conrads, Herrn zu Erpach, für Hennchen von Sweinheim, seinen Diener, über Güter und Gefälle zu Heisterbach und Guntersfirst, welche er ihm auf Lebenszeit und nicht länger verleiht.

Wir Schenck Conrad, herre zu Erppach thun kunt vnd bekennen vor vns vnd vnser || erben mit dießeme brieff, das wir an gesehen han getruwen, wilgen dinst, den vns || Hengin von Sweinheim, zur zyt vnser diener gethan hat vnd yn konfftigen zyten nen thun mag, vnd han jm diße herneehgeschribene gutere zu rechtem manlehen geluhen vnd lihen jm die auch yn crafft diß brieffs sin lebetage vnd nit lengir vnd sint dit die guter: Item Ses hube landes zu Hesterbuch vnd gibt iede hube zu sant Martins tage elff schillinge heller an vier heller Erppecher werunge vnd iede hube ein malder habern vnd ein ernhun vnd als manig hus vff den huben, als manig Rauch hun, kein faßnacht hun, kein hertrecht, adir heubtrecht. Item zu Gundirßfirßt eeht hube vnd gibt iede hube zu sant Martins tag sieben schillinge Erppecher werunge, iede hube ein malder habern, iede hube ein ernhun vnd als manig hus

vff den huben, als manig Rauchhun. Vnd sal der vorgenante Hengin von Sweinheim die obgenanten guter von vns vnd vnsern erben haben etc.

Datum Anno dni Mill^{mo} quadringen^{mo} tricesimo Quarto vff Sontag noch vnsers hern Lichams tag.

Das Siegel ist vorhanden.

Obiges Lehn trugen im 14. Jahrhundert die von Brenspach von der Pfalz zu Lehn. Nach dem Aussterben dieser Familie empfing es 1414 Schenk Eberhard der Jüngste als pfälz. Lehn; s. Urk. N. CLXXVIII. Nach dessen Tode vergab es dessen Bruder Conrad (s. oben) als Afterlehn an die Familie von Sweinheim. Später verkaufte es Conrad von Schweinheim an Hans Fock von Walstat und dieser verkaufte dasselbe an Kaspar von Wilperg (s. Urk. N. CCCVII). Das Lehn scheint bald darauf an Erbach heimgefallen zu sein, denn auf dem Rücken dieses Lehnbriefs steht mit der, zu Anfang des 16. Jahrh. üblichen Schrift die Bemerkung: „dek lest lehen briff", und Erbach war bis in die neuere Zeit im Besitze dieser Gefälle.

CCXXXVII.

1436, am 22. Februar. — Johann, Graf von Wertheim, verkauft alle seine Rechte am Schlosse Bickenbach mit seinen Zugehörungen, das er an Hammann Ulner auf Wiederkauf verkauft hatte, an Conrad Schenk, Herrn zu Erpach, unwiderruflich um 1000 Gulden, nebst der Einlösungssumme von 4000 Gulden.

Wir Johann, Graffe zu Wertheym bekennen vns uffintlichin mit dißeme brieff vnd thun allirmenlich kunt, die jn ymmer an sehen, horen adir lesen, das wir || mit wol vorbedachtem mudo vnd noch rode vnser frunde vor vns vnd alle vnser erben vnd nochkomen recht vnd redelichen eyns steten, stracken, vesten ewigen kauffs vor||kaufft han vnd vorkenffen jn crafft vnd macht diß brieffes, wie das jnne eynem rechten adir von gewonheit des landes allir best crafft vnd macht hat, haben sal vnd mag an allegenerde: Vnser teil gancz der burg Biekenbach mit allir zu vnd jngehorunge, hirlichkeiden, friheiden, manschafften, voittigen, dorffern, gerichten vnd luten, walt, waßern vnd weiden, wilpenne, fißerien, czehinden, gulten, czinsen vnd gefeln, eigen guttern, eckirn, wiesen, garthen, wingarthen, hobesteten, mollen, mollensteten, grunt vnd boden, ubir der erden vnd vndir der erden, wie das namen hat, adir genennet mag werden, hersucht vnd vnersucht, nicht vßgenommen an allegeuerde, als das von vnsern allern an vns komen ist vnd wir das bis her jnnegehat han, Dem edeln Schenck Conrad, herren zu Erppach, vnserm lieben Oheym vnd allen sinen erben, Mit namen die erbeschafft jnne obgeschribener moße vmb tusent gulden guter gencmer franckfurter werunge, der wir dann gancz vnd wol gewert vnd beczalt sint vnd sacn des den obgnanten Schenck Conrad, vnsern Oheym vnd sin erben vor vns vnd vnser erben qvit, ledig nnd loeß vnd sal vnd mag der obgenante Schenck Conrad, vnser liebir Oheym vnd sin Erben solich obgeschriben burg mit allir Irer zugehornnge als obegeschriben stet, nu furter me zu jn vor jr gut losen von Hamen Vlner noch Inde vnd jnhalt Solichir kauffbrieff dar ubir besagende, die er dar ubir von vns jnhat vnd forter domidde thun vnd loßin, als mit andirn sin gutern vnd die vorbaßir ewielichen jnhaben, besiczen, nutezen,

genißin, besetezin vnd entsetezin vnd genczlich do midde thun vnd leßin als mit andern jren rechtin jnnigen gutern ane alle vnser vnd vnser erben vnd nachkomen hinderniße vnd jrrunge jn keyn wise an alle geuerde vnd argelist.

Auch ist beret, wers sache, das jemant jn den obgenanten vnsern teil Bickenbach vnd die zugehorunge mit gericht adir recht, geistlichen adir werntlichen sprechen werde, das sulten wir graue Johann obgenant vnd vnser erben vnd nachkemen dem obgenanten Schenck Cenrad vnd sin erben versprechen vnd vertedingen inre vnd tag noch datum diß brieff vnd wir graue Johann obgenant globen vnd versprechen jn guden truwen vor vns, vnser erben vnd nachkomen dem obgenanten Schenck Conrad vnd sinen erben alle vorgeschriben punte vnd artickel vnd ir iglichen besunder wore, veste, stede vnd vnuerbrochlichen zu halden vnd dewidder nit zu sin adir zu thunde durch vns selbist adir iemant anders, noch schaffen getan werden heymelich adir uffenberlich, mit gerichte, geistlichen, noch werntlichen, adir angericht adir sust in kein wise adir wege, wie man die genennen mag, genczlich vßgescheiden allegeuerde vnd argelist, vnd des allis zu warem vrkunde vnd bekentniße han wir, graue Johann vorgenant vor vns vnd alle vnser erben vnd nachkomen vnser Ingesigel vnden an dißen brieff thun hencken, vnd durch merer sicherheit willen, uff das hernochmales keyn yndrag adir hinderniß dem obgnanten vnserm Oheym, sin erben adir nachkomen gedien mechte, So han wir gebeden den edeln Graffe Micheln, graue zu Wertheym, vnsern lieben brudir vnd den edeln graue Jorgen, graffin zu Wertheym, vnsern lieben son, das sie iren willen vnd verhengniß zu solliechem kauff gethan han vnd ir Ingesigel vor sich vnd ir erben bi das vnser vnden an dissen brieff haut thun hencken. Des wir Michil vnd Jorge, bede grauen obgenant vns orkennen, daß dißir obegeschribene kauff mit vnserm guden willen vnd verhengniß gescheen ist vnd des zu eym waren geczugniß allir vorgeschriben stucke, punte vnd artickel, So hat vnser iglichir sin eigen Ingesigel vor sich vnd sin erben vnden an dißin brieff bi des obgenanten vnsers liebin brudir vnd gevatters Ingesigel thun henckin, vns zu besagen allir vergeschriben sachen. — Geben jn dem Jare als man czelt nech cristi geburt tusent vierhundert vnd jnne dem ses vnd drißigisten iaren vff Sant Petirs tag, zu latin genant ad kathedra.

Die Siegel sind vorhanden. Geh. Staatsarchiv zu Darmstadt.

CCXXXVIII.

1437, am 20. April. — Revers Philipps von Ingelheim für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über den Hof zu Foerth (Fürth), welchen vorher Henne von Werberg besessen.

Ich Philips ven Ingelnheim thun kunt vnd bekennen mit dißem myn vffen brieff, das || mich der edil myn gnediger liebir herre Schenck Conrad, herre zu Erpach belehnit hat, || nech lude eins versiegelten

brieffs, der von worthen zu worthen her noch geschriben stot vnd ludet alsus:

„Ich Schenck Conrad, herre zu Erpach thun kunt vnd bekennen mit dißem myn vffen brieff, das mich der veste Henno von Werberg, myn lieber getruwer gebeden hat, das ich Siner tochter son Philips von Ingelnheim zu Im in das lehn, mit namen den hoff zu Foerth gelegen, mit aller siner zugehorde, den dan der vorgenant Henne von Werberg vnd sin altern von mir vnd myn altern zu rechtem manlehen gehat han, Seczen vnd jm auch den lihen wollo, das ich dan vmb des vorgenanten Henne bede willen also gethan vnd den vorgenanten Philips zu Im in das lehen gesaczt vnd Im den hoff zu rechtem manlehn geluhen han vnd lihen Im den auch jn crafft diß briffs, vnd sol der vorgenant Philips auch solichen hoff mit allir siner czu gehorde von mir vnd myn erben enphahen, haben, tragen, vermannen vnd vordienen, als dicke des noit geschicht, vnd mir vnd myn erben auch dar vmb mit globden, eiden vnd huldungen verbonden, getruwe, holt vnd gehorsam sin, vnsern schaden zu warn, vnsern fromen vnd bestis alczit zu werben vnd allis das zu thun, das ein mann sime hern von solicher lehen wegen plichtig ist zu thun, als mir dan der vorgenant Philips itezunt dar ubir jn truwen gelobt vnd liplich zu den heiligen gesworn hat, her In vßgescheiden myn, miner mann vnd eins iglichen roeht, des zu vrkunde han ich myn Ingesigel vnden an dißen brieff thun hencken, datum Anno dni Millesimo quadringentesimo tricesimo Septimo, vff Samßtag vor dem Sontage Cantate."

Also bekenen ich Philips obgenant, wie diße obgeschriben schrifft vßwist, das ich das also in truwen gelobt vnd liplich zu den heiligen gesworn han, stete, veste vnd vnverbrochlich zu halden, des zu vrkunde han ich myn Ingesigel vnden an dißin brieff gehangen, datum Anno dni Mill^me^ quadringen^mo^ tricesimo Septimo, vff Samßtag vor dem Sontage Cantate.

Das Siegel ist vorhanden.

Der letzte vorhandene Revers ist ausgestellt im J. 1513 von Karl von Ingelheim für Schenk Eberhard; im J. 1563 wurde das Lehn von Ingelheim an Helmstädt vertauscht.

CCXXXIX.

1437, am 2. Juni. — Revers Michel Moßpachs von Lindenfels für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über den Zehnten zu Zotzenbach.

Ich Michil Moßpach von Lindenfels bekennen vffintlich mit dißem brieffe, das mir der Edel myn gnediger || liebir herr Schenck Conrad herr zu Erppach den tzehenden zu Czoczenbach zu Eyn rechten manlehen || geluhen hat, den ich vnd myn liebs lehens erben vorter von dem obgenanten myme gnedigen herrn vnd sinen erben haben vnd entphahen sollen vnd ym darvmb mit eiden, truwen vnd dinsten verbunden vnd gehorsam sin vnd dauon thun alles, das ein mann sime herrn von solichir lehen wegen schuldig vnd plichtig ist zu thun, Als ich Im

dann ouch ytczunt darubir gelobt vnd liplich zu den heiligen gesworn han. Ouch so hat dor obgenante myn gnediger herr Im jn dißir lihunge behalden sin, siner mann vnd eins iglichen recht.

Des zu vrkunde han ich myn Ingesigel an dißin brieff gehaugen, datum Anno dni Millesimo quadringentesimo tricesimo septimo vff den Sontag noch vnsers herrn lichnams tag.

Das Siegel ist abgefallen.
Weitere Reverse sind vorhanden bis zum J. 1468.

CCXL.

1438, am 22. August. — Lehnsrevers Heinz's Ackerloch von Zymmern über verschiedene benannte Güter zu (Groß-) Zimmern für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach.

Ich Heintz Ackerloch von Zymmern thun kunt vnd Bekennen offentliche mit dißem brieff, das mir der Edel myn gnediger lieber herre, Schenck || Conrad, herre zu Erpach zu eynem rechten Manlehen geluhen hat diße hernach geschryeben guter vnd lehen mit namen die hoffstadt, die da liget zu Zymmern *by der Nonnen hoffe von Himmeltal.* Item j mansmat wiesen in der bruchwiesen. Item j mansmat an Vlrich von Zymmern. Item j morgen ackers in der auwe. Item iiij morgen ackers an dem geidenberge. Item V morgen ackers an dem wyde uff dem wackenreyne. Item ij viertel ackers zichent uff das wyde. Item vj morgen ackers, ziehen uff den *follebronne,* Item ij morgen ackers an dem hildebrnndtale gefor der Rabnolden. Item j morgen an dem falckenstreyche gefor den Womolten. Item j morgen oben an der Leynbrucken. Item iij morgen ackers an dem Håselberge. Item eyn Jochart uff dem Heckeborne. Item j morgen ackers uff dem Santboel vnd sullen ich vnd myn libs lehens Erben dio obgenanten guter vnd lehen von dem obgenanten mynem gnedigen herren vnd sinen Erben entpfahen, haben, tragen, vermannen vnd verdienen, als dicke des noit geschicht vnd Ime vnd sinen erben auch darvmb mit truwen, globden vnd Eyden getruwe, holt, verbunden vnd gehorsam sin, yren schaden zu warn, iren fromen vnd bestes alczyt zu werben vnd alles das zu thun, das eyn man sinem herren von solicher leben wegen plichtig ist zu thun, als ich dan dem obgenanten mynem gnedigen herren auch ytzunt in truwen dar vber globt vnd liplich zu den heiligen gesworn han. Auch so hat der obgenant myn gnediger herre in dißer lihunge ußgenomen sin, siner man vnd oins yglichen recht, des zu Orkunde han ich Heintz obgenant myn Eygen Insigel gehangen vnden an dißen brieue, datum anno dni Millesimo quadringentesimo tricesimo octauo, uff den nehsten fritag vor Sanct Bartholomeus tag.

Das Siegel ist gut erhalten.

Im J. 1484 erscheint Kaspar von Wiltberg nebst andern Lehnstücken auch mit obigen Gütern belehnt, s. Urk. CCVII.

CCXLI.

1439, am 21. August. — Reinhard, Bischof von Speier, verleiht dem Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, das Burglehn zu Nider-Steinach, bestehend in 2 Fuder Weingülte zu Hornberg zu beziehen.

Wir Reinhart von gots gnaden Bischoff zu Spire Bekennen vnd tun kunt offenbare mit diesem || brieffe, das vff diesen hutigen tag, datum diß brieffs fur vns komen ist der Edele Schenck Conrad. || her von Erpach vnd bate vns, das wir yme lihen wolten Solich Burglehen zu Nydern Steynach, mit namen zwey fuder wingelts, die man yme Jars zu Hornburg geben vnd reichen sol von dem gewchs in der markt doselbs, als er das von vnsern vorfarn vnd Stiefft zu Spier zu lehen gehabt vnd getragen hette. Du haben wir angesehen des obgenanten her Conrads flißige bete vnd auch getruwen dienst, den er vnserm Stiefft getan hat vnd vns furbaß in kunfftigen zyten tun sol vnd mag vnd haben yme das vorgenante Burglehen geluhen vnd verlihen yme das auch geinwerticlich in krafft diß brieffs, was wir Ime von Recht lihen sollen, vßgenomen vnser, vnsers Stiffts, vnser manne vnd eins yglichen rechten daran. So hat vns auch der obgenant her Conrad darvber gewonliche huldunge getan mit glubden vnd eyden, vnd vnserm Stiefft getruwe vnd holt zu sin, vns vor vnserm schaden zu warnen, vnsern fromen vnd bestes zu werben, vns zutunde, zu gewarten vnd gehorsam zu sin, als ein Burgman sime herren von recht oder gewonheit pflichtig vnd schuldig ist zutunde, vnd auch solicher Burglehen recht vnd gewonheit ist ane geuerde.

Des zu vrkunde haben wir vnser Ingesiegel tun hencken an diesen brieff. Datum Spire feria Sexta post festum Assumptionis beate Marie virginis gloriose, Anno dni Millimo Quadringentesimo Tricesimo nono.

Das Siegel ist am Rande beschädigt.

CCXLII.

1440, am 22. Mai. — Lehnrevers Bernhards Heupach von Otzberg für Schenk Conrad zu Erpach über benannte Güter und Gefälle zu Brensbach.

Ich Bernhart Heupach von Otzberg, Bechtolt Heupachs seligen sone Bekenne mit diesem offen brieff vor mich vnd alle myn erben vnd tun || kunt allermeyniglich, das der edel wolgeborn herre Schenck Conrat, herre zu Erpach, myn gnediger herre mir vnd myn libes manlehenbaren || erben zu eime rechten manlehen einen vierteil an diesen hernach geschriben lehen zu Brenßbach gelegen, gelihen, die dann der obgenant myn vatter seilige von sinen gnaden vnd der herschafft zu Erpach zu lehen gehabt hat vnd off mich gestorben vnd gefallen sin, mit namen: drytzehen morgen ackers off dem alden acker gelegen. Item vff dem langen acker vier morgen. Item off dem Steinloiß Sechs morgen. Item vnder dem Reyn an der Schuffeln vier morgen. Item ober den Crützen Sieben morgen. Item vier morgen by dem Eychholtz. Item

an dem Sohißloch funff morgen. Item by der Rore wisen acht morgen. Item ein morgen in dem Sellis. Item driasig morgen jn eym felde an einem Stock. Item der Eyehwisen gelegen by dem Eychholtz dry morgen. Item in der Brue wisen dry morgen. Item einen hoff zu Brenßbach gelegen, der dann dry hofstat hat vnd ygliche zehen schilling giltet. Item aber ein hofstat giltet acht schilling yc Sechs pfenning vor ein schilling. Item eines gulden wert geldes Mentzer werung gebent die hoffliide vor den frondinste. Item vier hoffstet, die do vier vaßnacht huner gelten. Item einen andern hof, gibet anch ein vaßnacht hun mit allen Iren zugeborungen jn dorff vnd zu velde nichts vßgenomen, nach lude vnd Innebald des lehenbriefs, mir von sinen gnaden daruber gegeben, daruber ich dann dem obgenanten mym gnedigen herrn jn truwen gelobt vnd liplich zu den heiligen gesworen habe, Im getruwe vnd holt zu sin, sinen schaden zu waren vnd bestes zu werben, als ich Im dann von solcher lehen wegen billich thun sol vnd schuldig bin zu thun, vnd ich vnd myn erben sollen die obgeschrieben lehen von sinen gnaden, sinen erben vnd der herschafft zu Erpach Enpfaen vnd verdienen mit eyden, truwen, sessen vnd dinsten, als dick des noit geschicht.

Vnd des zu einem warem vrkunde so haben ich gebetten den vesten Dither von Pfrumen den Jungen, das er sin Ingesigel fur mich an diesen brief hat gehangen, wann ich zu dieser zit eigens Ingesigels nit enhabe. Des ich mich Dither von Pfrumen itz genant Also gescheen bekenne, der geben ist nach Cristi geburt virtzehenhundert vnd dornach im virtzigisten Jare off den Sontag, genant Trinitatis.

Das Siegel ist unverletzt.
Noch 2 weitere Lehnbriefe von 1466 und 1477 sind vorhanden.

CCXLIII.

1440, am 30. November. — Ehepakten Schenk Otto's, Herrn von Erpach, und der Gräfin Amalie von Wertheim, Wittwe Wielands von Freyberg.

Wir Dieterich von gotes gnaden, des heiligen stuls zu Mentz Ertzbischoff, des heiligen Romischen Richs In dutschen landen Ertzkantzeler, Bekennen vnd tun kunt offen||tlich mit diesem briefe, allen den, die Ine sehen, lesen, ader horen lesen, das wir ein fruntschaft vnd ein ehe zuschen dem wolgeporncn Wilhelmen grauen zu Wertheim || als von siner swester Amlien wegen an eynem vnd dem edeln Schengk Otten herren von Erpach, vnserm lieben Bruder an dem andern teile, beredt vnd beteidingt haben, Inmaßen als hernach geschrieben steet: Nemlich das der obgenante graf Wilhelm Schengk Otten, vnserm Bruder sin swester Amlien zu der heiligen ehe, vnd dartzu funffthalptusent gulden zu tzugelt geben sal, Inmaßen als hernach geschriben ist, vnd sollen derselben funffthalptusent gulden vnserm Bruder Schengk Otten tzweitusend gulden vf sant Peters tag kathedra nehst komende gefallen vnd werden. Mogen aber die tzweytusend gulden nicht gefallen, So sollen ye ein tusend gulden gefallen vnd werden, Vnd war

dann Schengk Otte die andern tusent gulden bestellet, da sich von tzwentzig gulden ein gulden gepuret, dieselben tusent gulden vnd die gulte daven sal graf Wilhelm vßrichten ane geuerde. Es sollen auch ztweitusent gulden darnach in Jarafrist gefallen vnd die funfhundert gulden sollen vf einem' teile zů Sweinberg dry jare bewiset werden, doch das er dhein nutzunge, noch gulte ader gelt von demselben teil haben sal. So sal der obgenante Schengk Otte, vnser bruder Amlyen, graffyn zu Wertheim vier tusend gulden zu widderlegunge vf dem sinen bewisen, vnd der obgeschreben Nundehalptusent gulden Sal Schengk Otte, vnser Bruder der genant Amlien Achttusent gulden bewisen, daran sie habende sy, ye von tzwentzig gulden eynen gulden, vnd wer man die bewiset, sollen ye tzwey malter korns fur eynen gulden, vnd dry malter habern fur eynen gulden gerechent vnd angeslagen werden anegeuerde. Vnd vmb die obgenanten funf hundert gulden, so of Sweinberg dry Jare bewiset sollen werden, als obgeschreben steet, haben wir beteidingt, wann selich dry Jare vergangen vnd vß sin, So sal graf Wilhelm dem obgenanten vnserm bruder Schengk Otten solich funf hundert gulden darnach in jarsfrist betzalen vnd vßrichten, vnd Sweinberg widder des ledigen. Alsdann es von Ime selber glediget vnd geloset sin sal, vnd sal vnser Bruder Schengk Otte auch in derselben jarsfrist, so schier solich funfhundert gulden betzalt sin, der obgen. Amlien die auch verwisen, nach maßen obgerurt ist. Vnd wer eß, das Ir eins abeginge ane libeserben, So solte das ander by solichem widdem sin lebetage bliben sitzen. Wann dann das ander auch von todswegen abegangen were, So solte iglichs gutere widder hinder sich fallen, da es herkomen were, Nemlichen an graf Wilhelm vnd sine erben, vnd an Schengk Otten Erben. Auch so mag die obgen. Amlie by iren kindern, ob sie kinde mit eynander hedten, in der behusunge vf dem sloß zu Richenberg, alle die wyl sie vnverandert were, bliben sitzen, wer es aber, das sie das nit tun wolte, sunder zu eigener behusung tziehen, So mag die obgenante Amelie In sinen hoff zu Michelstat tziehen vnd dar Inn sitzen. Auch ist beredt, wer es, das der obgen. Schengk Otte vnser Bruder, von todes wegen ee abeginge, dann die obgen. Amlie vnd erben mit eynander hedten vnd liessen, alle die wile dan obgen. Amlie vnuarandert bliebe, so solte sie by Irem wiedem vnd anderen bliben sitzen, wolte sie sich aber verandern, so solte Ir der wiedem folgen, doch wolten die kinde den wiedem losen, Mogen sie thun mit Sechßtusent gulden. Auch so sal vnser Bruder Schengk Otte der obgen. Amlien ein Morgengabe nach morgengabe recht vf etlichen gutern, daran sie habende sy, nach sinen eren verschriben vnd vermachen. Es ist auch beteidingt, das der obgen. graf Wilhelm vnserm Bruder Schengk Otte vnd die genant Amlie luterlich vnd gentzlich vertzihen sollen vf die grafschaft vnd herschaft Werhteim vnd Bruberg mit aller angeherunge vnd vf alle vnd igliche erbeteile, die der obgen. Amlien von Wertheim geboren von irem vetterlichen vnd muterlichen erbe angestorben sin vnd ansterben mochten, Auch sunderlich alles des, das Ir der deitfalle Ires gemahels, Wieland von Fryberg selige, geben hat, nichts vßgenomen, Es were dan, da

got fur sy, das graf Wilhelm vnd graf Erasmus von Wertheim, Ire Swager vnd Bruder ane libeserben abegiengen, vnd frauw Sophia graffyn zu Wertheim, geporn von Hennberg witwe, Ire frauw sweeger vnd Muter darnach aneh abeginge, hedte sie dann etwas pfantschafft, farnder habe, Barschaft vnd cleynot gelaßen, daran solte sie Ires rechten alsdann vnuerlustig sin, alle argelist vnd geuerde gentzlich herinn vßgescheiden vnd hindan gesetzt. Vnd des zu orkunde vnd warem getzugniß haben wir Dietrich Ertzbischoff zu Mentz obgen. vnser Ingesigel an diesen brief heischen vnd tun hengken, vnd wir Wilhelm graue zu Wertheim obgen. an eynem, vnd wir Schengk Otte herra von Erpach auch vorgen. an dem andern teile, Bekennen solicher beradunge vnd beteidunge, wie obgeschr. steet, das die mit vnserm guten wissen vnd willen zugangen vnd gescheen sin, vnd gereden fur vns vnd vnser erben alles das so uil vnser iglichen das beruit, ware, stete, veste vnd vnuerbrochlich zu halten vnd darwider nicht zu tunde, noch zu suchen In dheyne wise, ane allerley geuerde, vnd haben des zu orkunde vnser iglicher sin Ingesiegel zu des obgen. vnsers gnedigen herrn Ingesiegel auch an diesen brief tun hengken, der geben ist zu Bischofsheim, vf dinstag sant Andres abend, des heiligen Apostein, Anno dom. Millesimo quadringentesimo quadragesimo.

Das Siegel des Erzbischofs Dietrich von Mainz, ein Bischof in der Rechten das Mainzische, in der Linken das Erbachische Wappen haltend; des Grafen Wilhelm von Wertheim und des Schenken Otto von Erbach hängen in braunem Wachse noch wol erhalten an der Urkunde.

Einige Stellen bei Schneider, Erbach. Hist., U. N. CXX. abgedruckt.

CCXLIV.

1441, am 15. October. — Verabredung zwischen dem Grafen Kraft von Hohenlohe und Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, betreffend die künftige Verheirathung der Tochter des Grafen Kraft mit einem der Söhne des Schenken Conrad.

Zu wissen, das vff hut Sontagk fur sanct Gallen tagk albia zu Meckmulen, zwuschen den wolgebornen vnd Edeln Crafften von Hoenloe an eynem vnd Schenck Conradten, hern zu Erpach am andern teile beredt vnd beteydingt ist als eyns heyrats wegen in der massen als hernach geschr. steet, das ist mit namen also:

Item zum ersten so ist beredt das myn herr von Hoenloe sin tochter frewlein Margarethen myns hern Schenck Conratz son einem versprochen hat zu der heiligen ee zu geben.

Item vnd myn herr von Hoenloe sol die sone beyde besehen vnd besehen lassen, welcher beyden herren gefalle,

Item vnd wann die knaben also besehen werden vnd welcher dan vnder In beyden herren gefellt vnd eben ist, demselben son sol myn her Schenck Conrat die herschaft verschreiben nach der besten forme zu stund an darnach.

Item die zwey kinde sollen aneht nicht ee zusamen gelegt werden, dann biß das frewlein funfzehen Jar alt wirt.

Item vnd myn her von Hoenloe sol siner tochter geben zu des vorgenanten Schenck Conrats sone einem zu zugelt geben zwey tusent guldin.

Item so sol myn herr Schenck Conrat dem frewlein zu siner sone einem zu widderlegung widdervmb geben auch zwey tusent guldin vnd drutzenhundert guldin zu morgengabe vnd sol daß frewlein des geltz alles nach rechter, redlicher, guter notturfft nach wydemß recht wol verschrieben vnd versorgt werden nach der besten forme, nemlich von zwolff guldin eynen guldin.

Item dem frewlein sol auch werden vnd gefallen nach Ires manneß todt das dritteil an aller farnden habe, eß sy hußrayt oder anderß, das dann farnhabe heißt vnd ist vßgenomen barschafft, buchsen vnd gezugk, das zu der were gehort, vnd auch vßgenomen der hußrat vnd silber geschirr, an der herschafft zu Erpach verschrieben vnd vererbt ist zu bliben, vnd was hußrats das frewlin, so sie zu buß keme, gezeugte vnd zeigen wurde, der sol Ir nach Ires mannes todt auch halber werden vnd gefallen on geuerde.

Item das frewlin sol auch mit allen schulden, die vor Ir yn der herschafft zu Erpach gemacht wern werden, oder hinnach zu der zit, so sie by Irem mann In der herschafft were gemacht wurden, gancz vnbekumert sin vnd bliben vnd der gancz nicht zu schaffen In dheinen wegk ongeende.

Item das frewlin sell auch vff Ir vetterlich, mutterlich vnd bruderlich erbe verzihen vnd deß einen verziegs brieff nach der besten forme geben.

Item vnd wann die zit kompt, das man die kinde zusamen legen wrt vnd zusamen gelegt hat, So sol myn her von Hoenloe mynem hrn Schenck Conradten die zweitusent guldn zugeltcz geben, were aber, das er der nicht gebe, So sol er mynem hrn Schenck Conradten die vergewissen vnd versorgen nach redlicher guter notturfft vnd sol Im von XX gulden einen gulden zu gult geben vnd myn herr Schenck Conrat nach myns hn von Hoenloe tochterman sollen mynen hern von Hoenloe In sechs Jaren nicht macht haben zu dringen, darvmb abzusagen.

Item vnd wan myn her von Hoenloe mynem hern Schenck Conradten solich Zugelt also gegeben eder versichert hat, alß ob gerurt ist, so sel myn herr Schenck Conrat das frewlin zu stunden darnach Iren wydems auch verschreiben vnd versorgen.

Item vnd uff welchem Sloße das frewlein Ires wydems verschrieben vnd versorgt wirt, In demselben sloss soll aller gezeugk der zu der were hort, bliben ongende.

Item alle dwile auch das frewlin nach Ires mannes tode, ob sie In ander vberlebt hett, vnverandert blibt vnd ist, so soll sie by Irem wydems vnd sesse vnbetrangt vnd on abegeloset bliben sitzen. Were aber, das sie einen andern mann neme, so sollen Ires ersten manneß erben an der herschafft zu Erpach macht haben, sie von solichem Irem wydems ab zulosen mit viertusent gl. vnd dieselben viertusent guldn sollen alßdann darnach nach Rayt Ir beyden frund an gelegt werden, das iglich parthie deß widerfalß vsorgt werde ongeude.

Item vnd das alles soll noch redlicher guter notturfft nach der besten forme verschrieben vnd versorgt werden ongeude.

Bey dieser beredung vnd vereinigung sin gewesen wir die vorgent. Crafft von Hoenloe vnd Schenck Conrat, herr zu Erpach vnd auch diese hernach geschriben, hr Swicker von Sickingen, Ritter, Gotz von Berlichingen der elter, Zeißolff von Adeltzheim, Heinrich von Crentsheim, Cuntz Echter vnd Peter von Dalheim.

Vnd wir die obgnt. zwei herrn Crafft von Hoenloe vnd Schenck Conrat, herre zu Erpach haben alle vorgeschrieben stucke, puncte vnd artickel, so obgeschriben sin, getrewlich zu halten vnd zu volnfuren vnd dem on alles argk nachzukomen mit bantgebenden truwen gelobt on alle geude, vnd des zu warer bekentniss so hat vnser iglicher sin eigen Insigell lassen trucken zu rucke vff disse verzeichnisse vnd hat vnser iglichr dieser verzeichnuß ein. Geben vnd gescheen vff den tag alß obgeschr. stet, In dem cyn vnd viertzigsten Jare.

Nach dem Original-Concept.
(Einige Stellen aus dieser Urkunde sind abgedruckt bei Schneider, N. CXXVII.)
Unter den Gulden im Mittelalter sind immer Goldgulden, etwa zu 5½ Gulden verstanden.

CCXLV.

1443, am 24. Januar. — Kurfürst Ludwig von der Pfalz belehnt den Schenken Conrad IX., Herrn zu Erpach, mit der Herrschaft Erpach und den übrigen von der Pfalz herrührenden Lehen des Hauses Erpach.

Wir Ludwig von gots gnaden pfaltzgraue bye Ryne, des heiligen Romischen Richs Ertzdruchsesse vnd hertzog in Beyern Bekennen vnd tun kunt offenbar mit || diesem brieffe, Das wir Dem Edeln, vnserm lieben getruwen Schenck *Conraten*, herren *zu* Erpach Diese nachgeschriebene Slosse, Steite, dorffere, zinse, gulte vnd || anders zu rechten mannlehen, foldischen lehen vnd Burglehen mitcynander mit vßnemunge vnsers, vnsere manne, foldische manne vnd Burgmanne vnd eins yeglichen rechten daran verlihen han, Als die auch von vns vnd vnser pfaltze zu rechten mannlehen, foldische lehen vnd Burglehen rurent vnd geet, vnd Sellent auch furbaß allezyte vnd Alß dicke des noit geschieht, Er vnd sin mannlehens erben das mannlichen, er vnd sin foldische manlehens erben, das foldische lehen vnd er vnd sin Burglehens erben das Burglehen von vns vnd vnsern erben, pfaltzgrauen by Ryne empfahen, haben vnd tragen vnd vns dauon mit guten truwen, glubden vnd cyden dienen, gewarten, gehorsam vnd verbunden sin, vns fur vnsern schaden zuwarnen, vnsern fromen vnd besten getrulichen zu werben vnd zutunde, alles das manne, foldische manne vnd Burgmanne yrem herren von rechte oder gewonheit schuldig sind, zu tund vnd billich tun sollen ane alles geuerde, Als auch der vorgnant Schenck Conradt dieselben mannleben, foldische leben vnd Burglehen yetzunt von vns empfangen vnd vns daruber gelobt vnd liplich zu den heiligen gesworn hat, vnd sind dieß die lehen: zum ersten zu mannlehen: Item das Erbschenck Ampt eins pfaltzgrauen, *Erpach*, Burg vnd Stadt vnd alles, das dartzu gehoret, Es sy mannschaffte, wiltpenne, fischereye,

die zente vnd halßgerichte vnd die zweyteile des zehenden in der marcke daselbst vnd diese nachgeschriben dorffere, mit namen *Celle*, *Kumpach*, *Furstengrunt*, *Weydengesesse*, *Vlnbach*, *Yringßpach*, *Erlebach*, *Lurbach*, *Heysterbach*, *Gunderfürst*, *Ellingßpach*, *Mosa*, *Rospach*, *Schona* mit vogtyen, gerichten, walt, wasser vnd weyden.

Item die zweyteile des zehenden zu *Rypach*, *Wydengesesse* vnd *Vlnbach*.

Item *Buwerfelden Etzelßhan*, *Nydern Sentzelspach*, *Schelnbach*, *Keilbach*, *Heselbach*, *Hebstal*, *Gamelspach*, *Finckenpach*, *Falkengesesse*, *Erlebach*, *Guderspach*, *Vlne* vnd *Hilterßclingen* vnd die zente vnd halßgerichte in den obgeschriben dorffern vnd dieselben dorffere mit vogtyen, gerichten, walt wasser, weyden vnd allen Ires zugehorungen.

Item *Frienstein* die veste mit aller Irer zugehorunge, mannscheffte, wiltpann, fischerye, walt, wasser vnd weyden vnd die zweyteile der zehenden zu *Schelnbach*, zu *Hebstal*, zu *Gamelspach*, zu *Falkengesesse*, zu *Finckenbach*, zu *Huttendale*, zu *Hilderßclingen*, off dem *Kolhauwe* vnd zu *Hamelbach*.

Item *Affolterbach* das dorff mit aller siner zugehorde, vogtye vnd gerichte, walt, wasser vnd weyden.

Item *Zotzenbach*, *Rynpach*, *tutzeln Rympach* vnd *Scharpach*, die dorffere mit walt, wasser, weyden, vogtye vnd gerichten.

Item die zweyteil des zehenden zu *Zotzenbach*.

Item die kirchensetze *Buerfelden*, *Richeltzheim* vnd *Brenspach*.

Item die zente vnd halßgerichte zu *Richelßheim* vnd die wiltpann, fischeryen vnd dorffere *Rorbach* vnd *Osterna* mit vogtyen, gerichten, walt, wasser vnd weyden vnd die zweyteile der zehenden im Richelßheimer zente, als die dann der vorgnant Schenck vnd sin eltern bißhere herbracht vnd gehabt han.

Item *Schonberg* die vesten halp vnd synen teyl an den dorffern mit namen: das dorff darvnder, *Elmeßhusen*, *Wylmenßhusen*, *Gruna*, *Celle*, *Mittelechter*, *Knode*, *Breydenwisen*, *Obernludenbach* vnd *Schandenbach* mit walt, wasser, weyden, fischeryen, wiltpennen, vogtyen vnd gerichten.

Item den hoff zu *Richenbach* mit allen sinen fryheiten, als den sine Altern bißhere off yne bracht hant.

Item sinen teil der zehenden zu *Gruna*, *Elmßhusen* vnd *Vrbach* vnd sind diß die fuldischen lehen: des ersten sinen teil an *Habitzheim* der vesten vnd den teil an dem dorffe dafur mit vogtye vnd gerichte vnd alles, das er selbst hat, vßgenomen den hoiff, der kaufft wart vmb die Geylinge vnd heisset der Vlnerhoiff vnd ist sin eygen.

Item sinen teil des zehenden zu *Omstat* mit aller zugehorunge.

Item den hoiff halber vor der Stadt Omstat mit den vßeckern.

Item *Spachbrucken*, *Zylchart* vnd *Jergenhusen* mit vogtye, walt, wassern, weyden vnd gerichten vnd die zweyteile der zehenden zu Spachbrucken vnd Zylhart.

Vnd ist diß das *Burglehen zu Lindenfels*: Item in *Dossenheimer* marcke zwene morgen wingarten an dem walsperge gelegen. Item

zwene morgen wingarten, heissent der barfuß. Item einen morgen, heisset der Slussel. Item einen morgen, heisset der krenchen wingarten. Item einen garten, heisset der widengarte. Item sinen teil an dem winzehenden zu *grossen Sassenheim*, der vmb dru fuder wyns Jerlicher gulte furbaß verluhen ist.

Vnd das alles zu Orkunde so haben wir vnser Ingesiegel an diessen brieff tun hencken, Datum Altzey quinta feria ante Conversionis bti pauli Apli, Anno domini Millesimo quadringentesimo Quadragesimo Tertio.

Das Siegel in rothem Wachse ist gut erhalten.

Die Urkunde zeigt die Pfälzischen Lehnsgüter der ältern Hauptlinie des Hauses Erbach zu Erbach. (Ohne Antheil an der Cent Michelstadt, was auf einem Fehler des Schreibers beruhen muß, da nach andern Lehnbriefen der Hauptlinie die Hälfte der Centgerichtsbarkeit Michelstadt bei derselben war.)

CCXLVI.

1443, am 19. März. — Kurpfälzischer Lehnbrief für Schenk **Philipp III.**, Herrn von Erpach.

Wir Ludwig von gots gnaden Pfaltzgraue by Rine etc. Bekennen vnd tun kunt offenbar mit diesem brieue, || das wir dem Edeln vnserm lieben getruwen Schenck *Philippsen*, hern *von* Erpach, Schenck Conrats, hern von Erpach des alten seligen Sone diese nach geschribenen kirchensetze, dorffere, gerichte, zehenden vnd gutere zu manlehen vnd foldischem lehen.... verluhen han... (wie in der vorigen Urkunde).

Zum ersten Das Schenckenampte mit aller siner zugehorde, nichts vßgenomen vnd die manneschafft vnd kirchensetze halp, die zu der herschafft zu Erpach gehorent.

Item ein *vierteil an der herschafft von Erpach* mit allen sinen zugehorden, walt, wasser, weyde, wilpand, fischerien, zenten, vogtien vnd gerichten, nichts dauon vßgenomen.

Item *Richemberg* das Slosse halbes mit aller siner zugehorden, nichts daran vßgenomen.

Item die *zente* ein vierteil zu *Richelßheim*.

Item *Richelßheim* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit siner zugehorde.

Item *Erlzpach* sinen teil an zehenden vnd dorff mit vogtie vnd gerichte mit aller zugehorde.

Item *Bockenrode* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Fronhofen* den hoff gantz mit aller siner zugehorde.

Item zu *Obern Osternauwe* den zehenden sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item *Eberbach* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item zu *Hamelbach* den zehenden sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item zu *Gundirfierst* dan zehenden sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Steinbuch* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit allen zugehorden.

Item *Steinbach* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit allen zugehorden.

Item *Anselbronn* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Furstengrundt* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item *Mamelhart* das dorff, vogtie vnd gericht gantz mit allen zugehorden.

Item *Vlnbach* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit allen zugehorden.

Item *Stogheim*, was er då hat sinen teil mit allen zugehorden.

Item zu *Erpach* das zehendlin sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Kirchmoßauwe*, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item *Ebersperg* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Bulauwe* das dorff, vogtie vnd gericht gantz mit aller siner zugehorde.

Item *Haselbuch* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorunge.

Item *Elzelßhane* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Obern Sentzelspach* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Finckenbach*, *Falckengesesse* die dorffere.

Item das *dorff Erpach*, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Guderspach*, *Huttendale*, *Hilterßclingen* die dorffere, vogtie vnd gerichte sinen teil mit allen zugehorungen.

Item *Roßpach* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Schonauwe* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorunge.

Item *Vlffen* das dorff mit vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorunge.

Item *Michelstatt* die Statt halber vnd das Zolichen daselbst mit aller siner zugehorde, nichts daran vßgenomen.

Item ein *vierteil an der zente* off der *hegern by Michelstatt.*

Item ein vierteil zu *Schonberg* an dem Slosse mit aller siner zugehorde, walt, wasser, weide, wilpand, fischerien, nichts daran vßgenomen vnd anderthalp vierteil an dem lande, mit namen *Schonberg* daz dorff, *Wilmanßhusen*, *Elmanßhusen*, *Richembach*, *Gruelnbach*, *Hunrode* die dorffere, vogtie vnd gerichte sinen teil daselbst mit zehenden vnd allen yren zugehorungen.

Item *Grunauwe*, *Celle*, *Schandenbache* die dorffere, vogtie vnd gerichte sinen teil daselbst mit aller zugehorde.

Item den wintzehenden zu *Vrbach* sinen teil mit aller zugehorde.

Item *Schurbach* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item *Eygelspach* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller zugehorde. (Igelsbach bei Fürth).

Item zween hoiff zu *Rempach*.

Item *Zotzenbach* das dorff, vogtie vnd gerichte sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item *Scharpach* das dorff vnd gericht sinen teil mit alle zugehorde.

Item *Mengelmuß* das dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller siner zugehorunge.

Item *Obernludenbach* daz dorff, vogtie vnd gericht sinen teil mit aller siner zugehorde.

Item so sind diß die kirchensetze mit namen: der kirchensatz zu *Ryempach*, item der kirchensatz zu *Gundelspach*. vnd den kirchensatz zu *Pfungstatt*.

Item das lehen, das an In geuallen ist von Gerhart Vetzer seligen, mit namen: *Sydelßbronn* das dorff gantz, vogtie vnd gericht mit aller zugehorde.

Item dry hofe zu *Riempach*.

Item sinen teil an dem zehenden zu *Erlebach* (Walderlebach bei Fürth) vnd was er da hat mit aller siner zugehorungen.

Item ein zehendlin zu *Breydenbach*.

Item in diesen obgeschrieben leben sitzet er in gemeinschafft mit sinen vettern vnd Swegern, den Schencken zu vnd von Erpach.

Item so hat er auch zu foldischem lehen diese nachgeschriebenen gutere, mit namen: *Brenspach* das dorff, vogtie vnd gericht, sinen teil mit aller zugehorde, als foldischer lchen recht vnd gewonheit ist. Vrkunde diß brieffs, versiegelt mit vnserm anhangenden Ingesiegel. Datum Heidelberg feria Tertia post Dominicam Reminiscere, Anno dni Millesimo Quadringentesimo quadragesimo tertio.

Das Siegel ist verloren.

Die Urkunde zeigt den Antheil der Fürstenauer Linie an den Pfälzischen Lehen des Hauses Erbach.

In dem Kurpfälzischen Lehnverzeichnisse zu Karlsruhe ist der Lehnrevers Philipps III. vom J. 1452 gleichen Inhalts mit dem obigen Lehnbriefe und hat am Schlusse folgende Noten:

Nota. Schenck Jorge, herre von Erpach hat von mynem gnedigen herren, dem pfaltzgrauen der maß auch emphangen.

Item der obgenante Schenck Philips hat von hertzog Ludwigen dem alten auch emphangen In anno viertzehenhundert drissig vnd dru Jare, vff dinstag nach dem heiligen Ostertage. [1]).

Item Schenck Ott, herre von Erpach hat von hertzog Ludwig dem

---

[1]) 1433 scheint demnach Schenk Philipp III. zuerst die Lehen empfangen zu haben, also mündig geworden, folglich 18 Jahre alt gewesen zu sein.

alten die obgeschriben lehen auch enpfangen als ein treger Schenck Conrats, herren von Erpach des alten seligen kinden, des brieffs datum stet vff mitwoch nach dem Sontag Jubilate, Anno dni M.CCCC.XXIIIj[1]).

Item Schenck *Conrat*, herr von Erpach hat emphangen, wie die obgen. von hertzog Ludwig dem alten, des Datum stet vff sant Martins abendt, anno dm. M. CCCC. XVIIj Jare[2]).

Item Schenck Hans, herre von Erpach, hat emphangen von hertzog Ludwig dem alten, inmassen die andern obgeschr. enphangen han, des brieffs datum stet feria sexta post Festum Johannis Baptiste, Anno doni M.C.C.C.C. undecimo[3]).

CCXLVII.

1443, am ~~21. Mai.~~ — Pfalzgraf Ludwigs Lehnbrief für Schenk Otto von Erbach.

Wir Ludwig von gots gnaden, pfaltzgraue by Rine etc. Bekennen etc., daz wir dem Edeln vnserm Lieben getruwen Schenck Otten, herren *von* Erpach, dieß hernachgeschribene gutere, Sloße vnd dorffere zu mannlehen vnd foldischem Lehen etc. (wie in dem Lehnbriefe für Schenk Conrad). Vnd sind diß die mannlehen:

Zum ersten ein *vierteil* an mannlehen vnd kirchensatze, die zu der *herschafft zu Erpach* gehorent.

Item *Michelstat* die Stat *halp* mit yrer zugehorunge, vßgenomen der hofe, der kauft ist vmb Diether Rauch mit siner zugehorunge.

Item das *virteyle* an der zente vnd dem halßgerichte zu Michelstat.

Item *Steinbach* das dorffe halbs mit siner zugehorunge, vßgenomen daz gerichte.

Item *Anselborn* halbs mit einer zugehorunge.

Item *Erpach* daz dorffe gantz mit aller zugehorunge.

Item *Vlnbach* daz dorffe halbs mit dem geriechte vnd zehenden vnd siner zugehorunge.

Item zu *Dorff Erpach* anderthalben hofe mit Irer zugehorunge.

Item zu *Stogkheim* einen hofe mit siner zugehorunge vnd zwo hoffstado.

Item zu *Schonauwe* daz dorffe, daz vierteil gerichte vnd ander.

Item *Eberßperg* daz dorff, halbs gerichte vnd anders.

Item *Haselbach* daz dorffe, daz virteil mit siner zugehorunge, vßgenomen daz geriechte.

Item *Sentzelbach* daz dorffe halbs mit siner zugehorunge, geriechte vnd zehende.

Item zu *Nydder Sentzelbach* an eynem hofe das Sehsteteyle.

---

[1]) Im J. 1423 starb Conrad VII. mit Hinterlassung von unmündigen Kindern. Da außer Philipp III. kein Sohn dieses Conrad vorkommt, so hatte derselbe wahrscheinlich nur noch e i n e Tochter.

[2]) Conrad VII. war der jüngere Bruder Schenk Johannes III., der vor 1418 ohne Söhne starb, worauf dieser Conrad in dessen Pfälzische Lehen eintrat.

[3]) Der eben erwähnte Johannes III.

Item an dem zehenden zu *Buerfelden* daz halpteyle.

Item *Falkengesesse* daz dorffe, daz Aehtigeteyle mit dem zehenden vnd gerichte.

Item zu *Erlebach* (Airlenbach bei Berfelden) virdhalbe hube mit Iren zugehorungen vnd das drytteyle an dem zehenden.

Item *Vlffen* daz dorffe daz virteyle mit siner zugehorunge.

Item *Guderßpach* ein hube mit Irer zugehorunge, ein teyle an dem gerichte.

Item zu *Huttenmosa* zwo halbe hube mit yren zugehorungen.

Item zu *Hylterßclingen* ein hube mit Irer zugehorunge.

Item *Roßpach* ein virteyl an dem dorffe mit siner zugehorunge.

Item zu *Finckenbach* (Ober-Finkenbach) ane ein virteil ein hube mit yrer zugehorunge.

Item den walt an dem *Hynderbach* mit siner zugehorunge.

Item den walt by *Guderspach*, den man nennet den *Spessart*.

Item den walt zu *Hilterßclingen*.

Item *Kielbach* vnd *Gollenbach* mit aller Irer zugehorunge, gerichte vnd andern.

Item *Riepach* daz dorff mit aller zugehorunge.

Item zu *Oberkinczig* zwo huben vnd ein gerichte.

Item zu *Langenbrannbach* anderthalbe vnd acht hoffstedte vnd ein eygen gerichte.

Item *Richenberg* daz Sloßß halbes mit siner zugehorunge mit namen: daz zentgerichte daz virteyle.

Item sinen fronhoffe zu demselben Sloßß gehorig mit siner zugehorunge.

Item *Richelßheim* daz dorff halbs mit siner zugehorunge.

Item *Eberbach* (bei Reichelsheim) daz dorff halbs mit siner zugehorunge.

Item zu *Ludenau* in dem dorffe zwo hube vnd ein virteil vnd daz gerichte halbs.

Item *Wintercasten* daz dorff halbs mit siner zugehorunge, geriechte, zehenden vnd anders.

Item *Gumpen* (Groß-Gumpen) daz dorff off der einen syten mit aller siner zugehorunge, gerichte, zehenden vnd anders.

Item *Gumpen in den langen Erlen* (Klein-Gumpen) funff virteyl gutes mit sinen zugehorungen.

Item *Ertzpach*, daz dorff, halbs gerichte mit siner zugehorunge.

Item zu *Nyddern-Osternauwe* ein halbe hube, zweyteile an dem zehenden zu Nydern-Osternauwe (Unterostern).

Item zu *Fronhofen* den hofe vnd ein virteyl guts mit sinen zugehorungen.

Item zu *Buckenrode* an dem dorffe ein virteil mit aller zugehorunge.

Item *vff dem Wasen* ein hube vnd ein gerichte.

Item *Bernffurt* halbes *an der syte der bache* mit siner zugehorunge (Kirchberfurt).

Item zu *Bernfurt hiedisseyte der bach* ein virtel guts mit siner zugehorunge (Pfaffenbeerfurt).

Item *Schonberg* das Sloß halbs vnd alle die gutere, die zu dem Slosse gehoren, daz virteil mit namen: an dem dorffe zu Schonberg daz virteyl.

Item zu *Csoczenbach* ein virteil.

Item *Elmeßhusen* daz dorff ein virteil mit aller zugehorde.

Item *Wilmeßhusen* daz dorff ein virteil.

Item zu *Rychenbach* ein hube.

Item an *Hunrode* ein virteil.

Item *Gruwelnbach* ein virtel.

Item *Grunauwe* ein virtel mit aller zugehorunge.

Item zu *Schurberg* an dem dorff ein virtel.

Item *Mittelechter* an dem dorffe ein virteil mit siner zugehorunge.

Item zu *Scharpach*, zu *Ryempach*, zu *Celle* ein virtel.

Item *Obern Ludenbach* daz virteile mit siner zugehorunge.

Item so sind dieß hernachgeschriebene die foldischen mannlehen.

Item *Brenßpach* daz dorff ein virteile mit aller zugehorunge an dem zolle. Item *Kunßpach* (Niederkainsbach) daz dorff halbs mit aller zugehorunge. Item zu *Obernclingen* anderthalbe hube vnd einen halben hofe vnd daz drytteile an dem zehenden.

Orkunde dieß brieffs versiegelt mit vnserm anhangenden Ingesiegel. Datum Heydelberg tertia feria post Dominicam qua cantatur in Ecela dei Reminiscere, Anno dni M. CCCC. quadragesimo Tertio.

Das Siegel hängt gut erhalten in rothem Wachse an der Urkunde.

In dem erwähnten Kurpfälz. Lehnsverzeichnisse kommt der Lehnsrevers des Schenken Hans (VII., des Vaters Schenk Valentins), übereinstimmend mit dem obigen Lehnbriefe vor. Darunter befinden sich folgende, auf die Belehnung der Voreltern desselben hinweisenden Noten:

Nota. Schenck Eberhart (X), herre von Erpach der Junge hat von hertzog Rupreeht zu Mannlehen empfangen die obgeschr. guter vnd darzu zu Foldischer Manlehen, mit namen Bernspach, das dorff ein vierteil mit aller siner zugehorunge one den zolle. Item Konigspach das dorff halbs mit aller zngehorunge. Item zu Obern Clingen anderthalb hube vnd einen halben hoff vnd das dritteil an den zehenden. Des briffs datum stet off Fritag vor sant Margreten tag, der heiligen Jungfrawen, Anno dni M. CCC. nonagesimo nono.

Item Schenck Ott, her von Erpach hat zu Manleben empfangen von hertzog Ludwig dem alten, inmassen wie Schenck Eberhart obgenant, des datum stet vff mittwoche nach dem Pfingstag, anno Doni M. CCCC. XXIIj.

Item Schenck *Hanns* (III), herre von Erpach hat empfangen Inmassen Schenck Eberhart obgenant von hertzog Ruprechten, des datum stet *in Campis prope Dannenberg*, feria secunda post beatorum Petri et Pauli apostolorum anno Dom. M. CCC. nonagesimo nono [1]).

---

[1]) Schenk Hans gehörte der Fürstenauer Linie an und steht also irrthümlich unter diesem Lehnbriefe. Dagegen sieht man aus dieser Bemerkung, daß Schenk

Item Schenck Conrat (VII), herre von Erpach hat fur sich vnd als ein furmunder mit Philips von Frankenstein, Schenck Eberharts, herren von Erpach seligen kinde Hertzog Ludewigen dem alten den kirchensatze vnd zeheuden zu Wiblingen, den sie zu Mannlehen hatten, zu kauff geben, des datum stehet viertzehenhundert vnd achtzehen Jare off donrstag nach Allerheiligen tag.

CCXLVIII.

1443, am 14. Februar. — Verhandlungen in dem Streite zwischen Conrad Schenk, Herrn zu Erpach, und Hermann Weyssen von Furbach vor den Freyschöffen zu Frankfurt im Predigerkloster.

Zu wißen als von solicher spenne wegen, so dan sin zwischen dem Edeln Schenck Conradten herren zu Erpach an eynem vnd Herman Weyssen von Furbach || an dem andern teile, darvmb dan Herman obgenant den obgenanten Schenck Conraden an den fryhen stule gen Lichtenfels hat laißen heyschen vnd der || fryhe graff da selbest durch etlicher gebot willen, so dan Schenck Conradt obgenant bodt, eynen tagk satzt gen Franckfort uff sant Paulus tagk, als er bekert wart, dar uff dan der obgenante Schenck Conradt dem fryhe graffen wieder geschriben vnd geantwert hait vnd uff sant Paulus tagk zu tage komen ist gen Franckfort vnd als die beyde obgenante parteyen zu soliehem obgenanten tage komen sin, hait igliche parthie zwenne synner frunde zu den sachen geben vnd wart darnach eyn anlaß zwyschen Inn begriffen vnd ein ander tagk gemacht uff mitwochen vor sent Velentins tagk wieder gen Franckfort zu den predigern vnd als sie beydersyt mit iren frunden zu dem ietzgenanten tage komen sin, sin wir disse nachgeschriben, mit namen: Franck von Cronenberg der Alte, Philips von Cronenberg der alte, Herman von Rodenstein, Conradt von Lumerßheim, Contz Kriegk von Altheim, Gilbrecht von Buchseck, Gerhart Forstmeyster, Contz Echter, Syfried von Dienheim, Henne Rabenolt von

Hans bei der Belagerung seines Schlosses Dannenberg im Lager des Pfalzgrafen Ruprecht zugegen war und hier seine Lehen empfing, also in keiner Weise an den Straßenräubereien betheiligt war, welche die Zerstörung des Schlosses zur Folge hatten.

Gleichlautend mit dem obigen Lehnbriefe N. CCXLVII. sind die folgenden für diese Linie bis zu Anfang des 16. Jahrh. — Nach dem Aussterben der Erbacher Linie mit Erasmus, deren Land die Fürstenauer Linie allein beerbte, traf jedoch Valentin I., der letzte der Michelstädter Linie, mit Eberhart XIII. von Fürstenau im J. 1515 eine Uebereinkunft, wornach dieser jenem Burg und Stadt Erbach mit den dazu gehörigen Dörfern abtrat, jedoch die hohe Gerichtsbarkeit über die Cent Erbach beibehielt, während Valentin dagegen seine Hälfte an der Stadt Michelstadt und den dazu gehörigen Dörfern in den Tausch gab. — Ein schriftlicher Vertrag liegt nicht vor, doch wird der Sachverhalt durch eine Note unter dem Lehnbriefe des Schenken Valentin in einem, im Staatsarchive zu München befindlichen Pfälz. Lehnsfalbuche erklärt, worin es heißt, daß die Lehngüter auf das Ansuchen der beiden Betheiligten auf diese Weise auseinander getheilt worden seien. Man vergl. die Biograph. Valentins in der Hausgeschichte.

Zymern, Gerhart von Lundorff, Franek von Nakheim, Herman Snelrad, alle fryhescheffen mit dem obgenanten Schenck Conraden, vnserm lieben swager vnd herren uff den obgenanten mitwochen uff solichem tage zu Franckfurt gewest zu den predigern, also gab iede parthie obgenant zwene syner frunde zu den sachen vnd solten sich eyns gemeynen vereynigen.

Also bode Schenck Conradt obgnant etwefile graffen, herren vnd Ritterschafft, des glichen bodt Herman auch etwefile Ritterschafft. Also mant Herman obgnant Hans Schelmen von Bergen zu eyme gemeynen, doch also ob das were, das sich der obgnante gemeynde des nit an nemen wolt, so wolt er sich mit Schenck Conradt eyns andern tags vereynen und das dan Schenck Conradt uß sinen frunden, die Herman geboden hait, eynen gemeinen nemen solt mit andern me, vorter so dan von ir beider frunde von irentwegen uff dem tage geludt hait vngeuerlichen.

Daruff dan der obgnante Schenck Conradt Herman obgnant durch sin frunde bodt, er wolt den obgnanten gemeynen flißlichen bietten, also das ir Ine auch bede, sich des an zunemen, vnd ob Hans Schelme sich des vmb ir beyder willen nit annemen wolt, so wolt er sich ietz uff dem tage mit namen uff den mitwochen vor sant Veltins tag eyns andern tages mit Herman vberkomen vnd als dan vff dem selben tage sich eyns andern gemeynen mit Ime vereynigen, als ferre er mocht. Mochten sie sich aber beydersyt uff die zyt nit eyns gemeynen vereynigen, so wolt Schenck Conradt obgnant Herman Weyssen thun uff dem selben tage uff die Ritterschafft jr beyder frunde, die uff die zyt mit Inn beyden da weren, was er yme von eren wegen pflichtigk wurde, zu thun nach Irem erkenteniß. Soliches Herman nit uffnam, also bodt yme schenck Conradt obgnant aber durch sin frunde, er wolt Hermans Frunde, die er mit Ime uff dem obgenanten mitwochen vor sant Veltins tagk mit yme da hette, uff dem tage zu Franckfort erkenen laißen nach den gebotten, die er Herman gethan hette, ob er yme icht me bietten solt erenthalp zu thun, das wolt er auch thun nach Irem erkenteniß. Solichs Herman auch nit uff nemen wolt, vnd also bodt Ime schencke Conradt wieder durch sin frunde, er wolt des fryhe graffen lesten brieff, dar Inne er den tagk gen Franckfort gesatzt vnd bescheiden hat, vnd ayn antwort dar uff, wie er dem fryhe graffen wieder geantwort vnd den tagk uff genomen hette vnd auch den anlaiß, der dan uff dem obgnanten sant Paulus tagk zu Franckfort zwischen Ine beyden beret vnd betedingt ist, legen vor ir beyder frunde, die Ritterschafft, die sie als dan zu dem tage brechten, als obgeschriben stet vnd wolt Herman doruff thun nach Irem erkenteniß, was er yme des halp von eren wegen pflichtig wurde zu thun. Solich gebodt Herman auch nit annemen wolt vnd wir, disse obgeschriben fryhescheffen Bekennen vns gein allermengklich Inne crafft diß brieffs, daz wir by den obgenanten tedingen uff dem obgnanten mitwochen vor sant Veltins dag zu Franckfort zu den predigern gewest sint vnd die gebodt also vngenerlichen gehort han vnd auch soliche gebode von Schenck Conradts wegen gescheben sint.

Des zu warem vrkunde vnd zu gezuckniß so han wir, dyse nachgeschriben Franck von Cronenberg der alt, Contz von Lumerßheim, Contz Echter, Gerhart von Lundorff, Syfrid von Dienheim, Henne Rabenolt von Zymern igklicher syn eygen Ingesigel vor vns vnd die andern an dissen brieff gehangen, des wir andern obgeschriben bekennen vnd vns des mit Inn zu disser zyt gebruchen, bresten halp der vnsern, der geben ist uff donrstag sant Valentins dag nach Cristi vnsers herren geburt Dusent vier hundert fiertzig vnd III Jare.

Die Siegel sind vorhanden.

CCXLIX.

1443, am 15. August. — Revers Hermann Heyers für Schenk Conrad, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu Erbach, bestehend in einem Burgsitze und Garten und 2 Gulden Geld.

Ich Hirman Heyer Bekennen vffenlich jn crafft dieß brieffs vor mich vnd myn Erben, das der Edele myn || gnediger lieber herre Schenck Conrat, herre zu Erppach mir vnd myn lybs lehens erben zu eyme || rechten fryhen Burgseße geluwen hait sin huß, daz zu Erppach jn der Stadt geyn der Cappellen dore ober lyget, da vor zyden auch eyn wirt inne gesessen hait vnd darzu zwene golden gelds jerlichen uff Sant Mertins tagk achtage dauor oder achtage darnach vngeuerlich zu geben vnd dar zu eyn flecken zu eyme garten, der dann zu solichem Burgkseße gehoren sal vmb solicher dinst, den ich yme vnd sinen erben zu kunfftigen zyten thun magk, vnd wann ich Herman obgenant mich verandern, so sal ich hinder den obgenanten mynen gnedigen herren Schenck Conradt ziehen und soln ich vnd myn lybs lehens Erben hinder yme vnd sinen erben verliben vnd mich nit von yne thun oder ziehen, es sy dann mit syme oder synen erben gutem wißen vnd willen ane alle geuerde, vnd obe das were, das myn lehen obgeschrieben nit hinder yme vnd sin Erben verlieben vnd von yne ziehen wollen, so sie sich veranderten jnn obgeschribener maße, das dann nit sin sal, es geschee dann mit des obgenanten myns gnedigen herrn vnd siner erben wissen vnd willen, so mochten er vnd sin erben solich huß vnd burglehen widter zu jren handen nemen vnd damitde thun vnd laßen, als mit andern jren eygen gutern ane hindernisse myne erben vnd allmengklichs von Iren wegen vnd hain auch Ich Herman obgenant jn solich maß wie obgeschriben daruber globt vnd lyplich zu den heyligen gesworn, myme herrn Schenck Conrat obgenant sin schaden zu warnen vnd bestes zu werben, getruwe vnd holt zu sin vnd zu thun, was eyn Burgman syme herren von recht vnd gewonheit pflichtigk vnd schuldigk ist zu tunde ane alle geuerde vnd sal ich auch vnd myn libs lehens Erben solich Burgklehen von yme vnd sin Erben empfahen vnd tragen, als dicke des not geschicht an geuerde.

Des zu Orkunde so hain ich gebeten den vesten Contz Echter, myn Junckern, das er sin Ingesigel vor mich an diesen brieff hait ge-

hangen, der geben anno dni millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio ipso die Assumptionis beate Marie virginis.

Das Siegel ist unverletzt.

Ein anderer Revers desselben Hermann Heyer über dasselbe Burglehn ist 1459 für Schenk Philipp ausgestellt. Im J. 1465 ging das Lehn auf den Erbachischen Keller Kaspar Hut über.

CCL.

1444, am 15. Juli. — Wiprecht Rüdt von Bödigheim tritt an die Stelle des krankgewordenen Hans von Venningen als Bürge des Pfalzgrafen Otto wegen einer Schuld desselben von 3000 Gulden an Schenk Conrad, Herrn zu Erpach.

Ich Wiprecht Rude zu Bodickem Bekenne vnd tun kunt offenbare aller menglichem mit diesem brieff, als Hanns von Venningen der alt, des hochgebornen fursten vnd herren hern Otten, pfalczgranen by Rine vnd herczogen inn Beyern etc., myns gnedigen lieben herren gisel vnd burge gewesen ist gein dem *Edeln Schenck Conraten*, herren zu Erpach fur druwe Tusent gulden hauptguts vnd die gult, die sich Jars dauon zu geben geburt, nach Innehalt des versiegelten heuptbrieffs daruber sagende vnd wannt nu der obgenant Hanns von Venningen Krankheit halb, darinne er gefallen, zu burgen vntogenlich worden ist, So gerede vnd versprech ich obgenanter Wiprecht by mynen guten truwen vnd rechter warheit vnd verschribe mich auch des geinwortiglich, In krafft diß brieffs, das ich an des vorgenanten Hannsen von Venningen statt des obgenanten myns gnedigen herren, Herczog Otten gisel vnd gut burg gein Schenck Conraten sin wil, vnd alles das, des sich der vorgenant Hanns von Venningen in dem vorgemelten heuptbrieff verschriben hat, nach Innhalt desselben heuptbrieffs getruwelich, vestiglich vnd vnverbrochen zu halten, zu leisten vnd zu vollenfuren vnd dawidder nit zu suchen, noch zu tun mit worten, noch mit wercken in dheine wise ane alle geuerde. Vnd das zu warem Orkunde vnd vestem geczugniß, so han ich myn eigen Ingesigel gehangen an diesen brieff, der geben ist vff Sonndag nach der heiligen zwolff botten schiedunge tag. Anno Doni Milesimo Quadringentesimo Quadragesimo quarto.

Das Siegel des Wiprecht Rüdt hängt in braunem Wachse unverletzt an der Urkunde.

CCLI.

1445, am 14. April. — Lehnbrief Schenk Conrads, Herrn zu Erpach, für Heyntz Schille von Onstadt (Umstadt) über 4 Gulden Burglehn zu Erpach.

Wir Schenck Conrat, herre zu Erpach Bekennen vffenlich jn diesem briefe vor || uns vnd vnser Irben, das wir dem vesten Heyntz Schillen von Onstadt vmb getruwe || dinst, die er vns etwan gethan hait vnd noch jn kunfftigen zyden thun sol, geluwen han fyer gulden gelds zu Burglehen zu Erpach sin lebtage langk, die yme dann alle Jar gefallen

sollen uff sant Martins tagk zu Erppach, achtage davor ader achtage darnach vngeuerlich, vnd sal der egenant Heyntz solich lehen von vns vnd vnsern Irben haben vnd tragen etc.

Gegeben uff Mitwoche nehst nach dem Sontage Misericordia dni, Anno dni Millesimo quadringentesimo quadragesimo quinto.

Das Siegel fehlt.

Der entsprechende Revers ist vorhanden, ebenso weitere Reverse von Heintz Schill von 1465 und 1477. Das Wappen der Schille von Umstadt ist eine geballte Faust.

CCLII.

1446, am 14. September. — Schenk Engelhard, Herr zu Erppach, Johanniterritter, verkauft an seine Schwägerin Anna von Bickenbach, Frau zu Erppach, eine jährlich ihm von Philipp von Cronberg fallende Gülte von 25 Gulden für die Summe von 150 Gulden wiederlöslich.

Ich *Schenck Engelhardt Herre tzu Erppach*, eyn bruder sant Johanes Ordenes bekennen mich offenlich mitt dissem mynem offen bryeffe, das Ich der edeln wolgebornen myner lyeben Suster *Annen von Bickenbach*, frauwe zu *Erppach* zu eynem steden vesten kauffe geben hon vnd geben, inne crafft vnd mocht diß brieffes, so wie eyn rechtlicher, redlicher kauffe inne allen rechten allerbeste crafft vnd mocht haben sol vnd magk, myn gulte, liepgetinge, mit namen alle jare jerlichen funffe vnd zwenczigk gulden geldes, die mir der veste *Philipps von Cronbergk*, myn lyeber Swager alle Jar Jerlichen geben ist, nach lude vnd Innehaldt eyns versiegelten brieffs, den Ich dan dar vber in hon. Sulichen heubtbrieffe Ich dan der obengeschriben myner lyeben Suster zu dissem mym brieffe vbergeben hon vmb anderthalb hundert guder Rynsoher gulden franckfurter werunge, der ich dan gutlichen vnd wol von ere gewerdt vnd bezhalt bin, do mit ich andern mynen grossen schaden vorkomen hon. Auch so hat die obgenante myn lyebe Suster mir die sunderliche fruntschafft gethon vnd thut, inne crafft vnd macht diß brieffs, also welches jares Ich selber kome mit mynem eygen gelte die gulte myr selber vor myn personen zu behalten, vnd inne keyn ander handt wenden, so sal und wyl sie myr die wieder zu kauffe geben vmb anderhalb hundert gulden der obgeschr. werungk. Vnd Engelhardt obgenant, eyn bruder sant Johans ordens gereden vnd versprechen der obgenanten myner lieben Suster in guden truwen vnd warheydt ayn eins rechten eyts staydt alle vorgeschriben punte vnd artikel, der ich mich in dissem brieffe verschrieben hon, stede vnd veste vnd vnuerbruchlichen zu halden, dar wieder nit zu thunde, noch schaffen gethan werden, durch mich oder yemant anders in deheyne wise, das ire vnstaden ayn sulichem kauffe brechte vnd myr genogen mocht, vßgescheyden alle geuerde, bese funde vnd argelist. Des czu ganczem warem Orkunde so han Ich *Schenck Engelhardt* obgenante myn eygen Ingesigel gehangen ayn dissen brieffe. Datum Anno Dom. Millesimo quadringentesimo Quadragesimo sexto, in die scte crucis.

Das Siegel des Ausstellers in rothem Wachse hängt etwas verwischt, doch noch kenntlich, an der Urkunde.

CCLIII.

1446, am 25. October. — Kundschaft über die Gerechtsame, welche die Schenken von und zu Erpach und der Abt von Amorbach in dem Dorfe Hesselbach haben.

In Nomine Domini Amen, In gottes namen, Amen. Kunt sie allen vnd iglichen gegenwertigen vnd künftigen, die diß tütsch offen Instrnment yemer ansehen, lesen oder horen lesen, das nach Cristi, unsers herren geburt tusent vierhundert vnd dornach in dem Seohs vnd viertzigisten iare, in der uwnden römerzal genant Indiccio in dem Sechtzehenden iaro der cronnng des allerheiligisten in got vatter vnd herren, hern Eugenij, von gottes fürsichtigkeit vierder babst, an dem fünff vnd czweynczigisten Tag des monats October zu latin genant, zu vesper zyt oder gar nahe daby desselben Tags zu Erpach in dem Slos in der grossen stuben, stund vor mir der wolgeborn Herre, her Schenck Conrat, herre zu Erpach vnd meldet, wie er mit dem Apt von Amerbach in irrung wer, von des Dorffs wegen Heselbach vnd stalt fnr mich zwen alte erbere vnuerleumunt man, mit namen Peter Walther und Clausen Müllern, den wol kunt vnd wissen wer, wie des genanten Apts vorfaren mit sinen vorfaren seiligen auch von Hesselbachs vnd der gerechtigkeit wegen daselbst in irrnng gewesen vnd auch, wie sie mit gericht von einander entscheiden weren vnd hat mich, die genanten zwen zu verhören.

Also belude ich den obgenanten Peter Walther vnd Clausen Müllorn uff ir trüwe, die sie mir dann alsbaldt in die hant glohten vnd uff ir eyde, die sie iren Herren gethun hetten vnd vff die trüwe, die sie wyben vnd kynden schuldig waren vnd vff das jüngst gericht, das sie nit liessen durch liebe, noch durch leide, durch gabe, noch dnrch gabe willen, durch früntschafft, noch durch vyntschafft, noch durch vorcht, noch umb keinerley sach willen, sunder ein lauter gerechtigkeit vnd warheit vor mir vnd den nachbenanten getzügen sagten, was in in der obgeschriben sach kunt vnd wissen wer.

Also sagt Peter Walther vff solch beladung, wie Im kunt vnd wissen wer, das vor langen zyten gar nahe by den drissig iaren ein apt von Amerbach an einem vnd die Edeln, her Schenck Eberhart vnd Juncker Schonck Connrat mit andern Schencken, herren zu vnd von Erpaoh von Heselbachs wegen in irrung gewesen weren. Darvmb sie dann etwie vil Tag gesucht vnd geleist hetten, vnd zulest wer zu Steynbach uff einem tag zuschen in herett vnd beteydingt wordon, das sio solcher irrung vnd was igliche parthie vorgenant gerechtigkeit zu Heselbach haben, das sie des by erkentnuß des gerichts doselbst bliben solten vnd was anch das gericht erkennt vnd wiset, das das von beden teilen solt on alle inrede gehalten werden. Hetten aber die genanten parthien mehr gebrechen, denn das gericht wiset, der solten sie blieben by den Edeln vnd vesten, Junckher Sohenck Conradten, hern von Erpach, vff die zit Thumherre zu Wirtzpurg, hern Connradten, herren zu Bickenbach vnd Heintzen Rüden seiligen. Doruff ward das gericht zu Heselbach berufft, gesamet vnd besezt von den obgenanten

beden parthyen vnd auch von in gemant, gebotten vnd geheissen, In ein wisnng zu thun, was iglich parthye gerechtigkeit doselbst hett vnd was dem apt von siner gerechtigkeit wieder gebürt zu thun. Vff solch vermanung vnd beladung wist das genant gericht, das ein iglicher apt zu Amerbach ein gerichtsherre zu dem halben teil zu Heselbach sie vnd sin Schultheis doselbst den stab in der hende an dem gericht haben solt. So solten die herren zu vnd von Erpach zu dem andern halben teil gerichtsherren do sin, vnd was buß geuiel, do solt der zweyteil dem apt vnd der dritteil den genanten Herren werden, wem aber der apt sin buß ließ, dem solten die Herren itzgenant ire auch lassen. Vnd wenn ein apt oder sin Schultheiß an siner stat gericht do wollten han, das solten sie den Herren von Erpach verkünden vnd zu wissen thun an die ende, do sie gesessen weren. Vnd von der gerechtigkeit wegen, so ein apt vnd sin nachkomen zu Haselbach hetten, do solten sie bestellen dry messe in einer iglichen wochen doselbst gelesen werden, zwne in der wochen vnd eine vff ein iglichen Sontag ewiglich, des solt der apt vnd sin nachkomen zwne bestellen durch sich vnd sin Closter vnd die einen durch den pfarrer zu Hollerbach. Vnd der obgenant Peter Walther sagt, wie er by solcher wysung vnd allen Dingen wie vorgeschriben stet, selbs gegenwertig gewesen, die gesehen vnd gehört habe.

So hat Claus Müller uff die obgeschriben Beladung gesagt, das Im solichs alles, wie vor von wort zu wort geschriben stet vnd sunderlich die wisnng des gerichts obgenant, kunt vnd wissen vnd auch do by vnd mit gewesen sy vnd solichs alles also gesehen vnd gehört habe, ußgescheidung die beredung uff dem Tag zu Steinbach, die sie Im nit wol wissen.

Als ich nun solch kuntschafft von In verhört in gegenwertigkeit der nachgeschriben gezügen, so bot mich nachbenanten offen notarien der Edel her Schenck Connradt, herre zu Erpach obgemelt, das ich Im solcher besagung vnd kuntschafft eins oder mer offener Instrument geben wolt in der besten wiß vnd form, als das crafft vnd macht hat, das ich also vmb siner flissigen bethe willen gethun han.

Diese ding sin geschecn in dem iar, in der indiction, in dem Babsthum, in dem monat, an dem tag, an der stunde vnd an der stat, wie vorgeschriben stet.

Hieby sint gewesen die vesten, erhern gezügen, mit namen Contz vnd Bechtold Echter, Hans Kodewiß, Conntz vnd Philips vom Habern, die zu getzügen in sunderheit hertzuberufft vnd jr Ingesigel zu merer gezucknuß, in on schaden, an diß Instrument zu hencken gebeten worden sin.

Und wan ich Heinrich Kotzer von Geroltzhouen etc.
folgt die Notariatsformel.

Die 4 Siegel sind vorhanden

CCLIV.

1419, am 8. Mai. — Graf Georg zu Wertheim, erwählter Schiedsrichter zwischen Wilhelm Grafen von Wertheim und Conrad, Schenken zu Erpach, in ihren Streitigkeiten über die Viehweide zu Zell, ladet beide Partheien auf einen Tag.

Zu wissen von der spenne, zweytracht vnd irrnnge wegen, so dann seindt zwsehen dem Wolgebornen Wilhelm, Granen zu Wertheim an einem vnd dem Edeln Schencke Cnnradt, hern zu Erppach an dem andern teyle als von Irer beider armen lude wegen, nemlicben die von Langenbronbacb vnd die von Zelle, die weyde antreffende vnd bernrende, solicher spenne beyde obgenanten parthien binder den Wolgebornen Jorgcn, Grauen zu Wertbeim, als zu eim gemein mit eim glichen znsatze komen vnd gangen seindt vnd mynne vnd recbts macbt haben sullen vnd nemlicben, das der obgenante Graue Jorge der gemein zwschen vnd pfingsten sohirest einen tag beyden obgenanten parthien obgenant Ir Iglicher siner frunde zwene als zu Irem Zusatze mit yne vff den tag bringen sullcn, vnd dar zu brieff vnd kuntscbafft vnd alles, das yne zum rechten genutzen moge. Der selbe gemein vnd zusetze beyden parthien vnd Irer beyder armen lude als Langenbronbach vnd Zelle zu sprnche vnd antwort, rede, widerrede, brieff vnd kuntschafft verboren sullen, dieselben zusetze alsdan einen sprnche darvmb tbun sullen, vnd ob das were, das beyder parthie zusetze Ires sprnchs darvmb nicht eynigk werden mochten, sunder zwispeltig dar vmb sprecben, so sal obgenante Graue Jorge dcr gemein der zusetze einen gesten vnd einen merteile machen, alsserre dnrch die züsetze kein merteill gemacbt wurde ongeuerde, vnd wie es also durcb den gemein vnd zusatze in obgesohr. masse furgenomen wurde, dar by sulte es pliben vnd von beyden obgenanten teylen gehalten werden on Appellirer vnd vnwidderruflichen vnd solicbs sal alles gescbehen zwsehen hie vnd pfingsten schirst, vnd die von Langenbronbacb mogen die zyt mit Irem viehe die weyde suchen vnd darvff driben, vnd das hat Sehencke Cunradt obgenant verwilliget von bede wegen des genanten grauen Jorgen, des gemein, doch vnschedelichen yeder parthie an irem rechten on allegeuerde, vnd ob das were, das die von Langonbronbacb die weyde mit recbt verloren, was dann der gemein vnd zusetze erkennen vnd sprechen, das die von Langenbronbach fur dic weyde thun sullen von der zyt ane, als sie zu spenne vnd vorderunge dare vmb komen sein, das sal auch verfolget vnd gebalten werden. So dann von der zweyer knwe wegen, als die von Zelle die von Langenbronbach gepfandt baben, sullen die von Zelle getrnwelichen darnacb stene, ob yne die vmb ein zymlichs widder werden mogen vnd den von Langenbronbaoh zu iren handen antworten, mochten sie aber vmb ein zimlichs niobts widder gefallen, so sollen sie die von Zelle betzalen nach erkenntnisse des gemein vnd zusatze, so ferre die von Langenbronbach die weyde mit recht bebalten doch vnsohedeliohen ye die parthie an irem reehte ongeuerde, vnd des alles zu einem waren vrknnde haben wir Jorge, Graue zn Wertbeim vnßer Ingesiegel zu getzugnisse aller obgesobri-

ben sachen zu besagen vnd von bede wegen beyder obgenanten parthien zu rucke uff diesen brieff thnn drucken, der geben ist am montag nach dem Sunntag Jubilate, Anno etc. XL. nono.

Die Spur des Siegels findet sich auf dem Rücken der auf Papier geschriebenen Urkunde.

Unterm 24. Juni (St. Johannesabend, Sonnenwende) 1449 wurden weitere Verhandlungen über denselben Gegenstand gepflogen.

In der betr. Urk. ist eine andere v. St. Nikolaus 1359 eingerückt, worin derselbe Streit zwischen Eberhart, Grafen zu Wertheim, und Conrat, Schenken von Erbach, durch ein Schiedsgericht zu Gunsten der Langenbronbacher entschieden ward.

CCLV.

1350, am 9. September. — Ursula von Wissenburg, geborne von Gundelfingen, übergibt ihre Lehnrechte, die sie an den Gütern des Hans von Rotzenhusen hat, ihrem Vetter Conrad Schenk, Herrn zu Erpach.

Ich Vrsel von Wissenburg, geborn von Gundelfingen, bekennen mich offentlich geyn allermenglich, || solich erbeschafft vnd eygenschafft, das dan Hans von Rotzenhusen von mir zu lehen hatt vnd enpfahen || sol, nach lute der orteyl zu Eberbach gesprochen von mynem gnedigen herren, Hertzog Otten vnd sinen vettern, das ich die geben han dem Edeln schenck Conraden, herren zu Erpach, mynem lieben vettern vnd sinen erben vnd geben Ime die in crafft vnd macht dieß briffs, was ich gerechtikeytt daran han, also dass er die lihen sol vnd mag vnd damit thun vnd lassen als mit andern sinen eygen vnd lehen guttern vnd sol Hans von Rotzenhusen auch die forter enphaen, haben vnd tragen von dem Edeln schenck Conraden, herren zu Erpach, mynem lieben vettern. Auch die ansprach, die ich han an den Edeln Schmaßman, hern zu Rappelstein vnd hern zu Apenack als von farender habe, hußratt, wyne, frucht vnd anders, das mir dan vfferstorben ist von mynem hußwirt seligen Antonie von Hattstatt zu Wiler, auch die ansprach, die ich han an die Edeln Wilhelm vnd Degenhart von Gundelfingen, myne vettern vnd mit namen von Heyjnges wegen, daran ich vnd myn schwester dan eyn loßunge haben, die selbe loßung er dan thun sol vnd mag, so Ime das ebenst ist jn aller der maß, ob ich die dett, dem ich dan alle myn gerechtikeytt, die ich daran han, oder gewynnen mag, geben han vnd geben die Ime jn crafft dieses briffs vnd er mag die jne fordern, wie Ime das aller ebenst ist vnd da mit thun vnd lassen, als mit sin eygen guttern, wie obgeschriben stett.

Vnd des zu warem orkunde so han ich Vrsel vorgenant myn eygen Ingesigel an diesen brieff gehangen vnd zu merer sicherheitt so han ich gebetten den vesten Steffan von Reckerßhusen vnd Hans Kodwißen, das Ir yeclicher sin Ingesigel bye das myn an diesen briff hatt gehangen, Dathum anno dni M°. quadringentesimo quinquagesimo, quarta feria post festum Natiuitatis Marie virginis.

Die Siegel sind abgefallen.

CCLVI.

1449, am 18. October. — Revers Seybolds Schelme von Bergen, anstatt der unmündigen Kinder seines verstorbenen Schwagers Peter von Rosenbach für Schenk Philipp, Herrn von Erpach, über ein Mann- und Burglehn, bestehend aus einem Hofe zu Stockem (Stockheim), Gütern zu (Mümling-) Grumbach und einer Behausung zu Michelstadt.

Ich Seybolt Schelme von Bergen der Alte Bekennen vnd thun knnt offinbare mit diesem briene, als etwan der veste Peter von || Rosenbach selige, mein lieber swager von dem Edeln Jungherren, Schenck Philipsen, hern von Erpach, meinem gnedigen lieben Jungherren || diese hernachgeschriben guttere vnd gulte zu Mann vnd burglehen gehabt, getragen vnd entpfangen hat, Derselbe nuwe von tods wegen abgangen ist vnd leibs lehens erben, die zu solichen lehenn zu entpfahen vnd zu tragen noch nit alte genungk sint, hinder sich hat gelassen, das ich Seybolt Schelme obgenant darvmb soliche nachgeschrieben gutter vnd gulte in Momparswise vnd von der obgemelten leibs lehenns erben wegen entpfangen zu tragen vnd zu verdienen als lonnge biß das die selben leibs lehenns erben zu iren vornunftigen Jaren komen sint, zu rechten Manlehenn vnd burglehenn entpfangen han vnd entpfahe die geynwertlich in Momparswise zu tragen, zu vordienen geynwertlich in crafft dits briefs, vnd ich Seybolt schelme obgenant han anch also daruber globt vud leyplich einen eydt zu den heiligen gesworen dem vorgenanten meinem gnedigen lieben Jungherren, Schenck Philipsen getruwe, holt vnd gehorsam zu sein, seinen schaden zn waren vnd bestes getruwelich zu werben, soliche lehenn getrnwelich vordienen mit truwen, eyden, seßen vnd dinsten, die entpfangen han vnd entpfahen daruber globt vnd gesworen, globen vnd sweren wil, so dicke des not tnd in aller maße ich die itzunde von dem vorgenanten meinem gnedigen lieben Junglierren entpfangen, daruber globt vnd gesworen han, vnd nemlich alles das thun wil, das ein man vnd burgman sinem herren von solicher lehenn wegen billich thun sal und als manßlehens vnd burglehens recht vnd gewonheit ist one geuerde, vnd so balde die obgemelten leibs lehens erben zn iren tagen komen vnd alt genungk sint, So sollen sie soliche hernachgeschrieben lehenn selbs von dem vorgenanten meinem gnedigen lieben Jungherren, Schenck Philipsen, oder sein erben entpfahen, haben, tragen vnd vordienen, in moßen obgeschrieben steet vnd der vorgenant mein gnediger lieber Jungherre Schenck Philips oder sein erben sollen mich Seybolt Schelmen obgenant solicher glubde vnd vorbuntlichkeit, die ich darnber in Momparswise gethan han vnd schuldig gewesen bynn, ledig vnd lose sagen one geuerde, vnd sint diß die lehenn, mit namen: Item zu manlehenn ein hoiff zu *Stockem*, was darjnn gehoret vnd die hoifstadt, das Friczel uff siczt, vnd ein wiesen vnd acker by *Krumpach*, die myns Jungherrn vater seligen etwann gekanfft hat vmb das closter vnd couente zn Hoeste. Item zu burglehenn ein behußunge zn *Michelstat*, schanwern vnd stell, alse das dann ein begrieff hat onegeuerlich vnd drey gulden

gelts alle Jare uff sant Mertin in dem winther gelegen vnd einen garten ußwendig der stat zu Michelstat. Wer iß auch, das ich Seybolt Schelme obgenant oder die obgemelten leibs lehenns erben, so sy zu iren tagen kemen, als obgeschriben steet, ichts mene erfuren, das dieselben leibs lehenns erben von dem vorgenannten meinem gnedigen lieben Jungherren, Schenck Philipsen oder seinen erben haben vnd tragen solten, das wolte ich Sybolt Schelme obgenant, dweile ich furmunder byn, oder die obgemelten leibs lehenns erben, so sie zu iren tagen komen sint, dem vorgenannten meinem gnedigen lieben Jungherren oder sein erben auch beschrieben geben, von yme oder sein erben entpfahen, tragen vnd vordienen, in moßen obgeschriebeu steet one geuerde. Auch hat der vorgenante mein gnediger lieber Jungherre an dieser leyhung nußgenomen sein, seiner erben, manno, burgman vnd eins yelichen rechte.

Des zu vrkunde so han ich Seybolt Schelme obgenant fur mich mein eigen Ingesigel an diesen brieff gehangen, der geben ist nach crists geburt tusend fierhundert in dem newn vnd firetzigsten Jare uff Sampstag sant Lucas tage.

Das Siegel ist abgefallen.

Diese Lehen blieben ihrem Hauptbestandtheile nach bei der Familie von Rosenbach bis zu deren Aussterben, dann im J. 1644 gingen sie über auf die Forstmeister von Gelnhausen, vom J. 1668 gingen sie durch Kauf an die von Frankenstein über, welche sie 1723 an die Herren von Fechenbach verkauften, von welchem noch von 1836 ein Revers vorhanden ist.

CCLVII.

1450, 29. September. — Conrad Echter bekennt, von dem Edeln Schenken Conrad, Herrn zu Erpach, folgende Güter als Lehn empfangen zu haben: 1 Morgen Weingarten an dem „Küwe" Weg zu „Omstatt"; 2 Morgen Acker an 2 Stücken zu „Omstatt", das eine am „Scheln-koppf" gegen Lengfeld, das andere an der Flurscheide gegen Habitzheim hin; 15 Viertel Weingülte, welche früher dem Heinrich Wambolt, Ritter, und seiner ehelichen Hausfrau Agnes zu ihrem Faß zu „Obern Ludenbach" gegeben; 2 Malter Korngülte und 8 Malter Habergülte, 6 Fastnachtshühner und 4 Sommerhühner zu Zotzenbach; ein „Leger" auf den Gütern, auf welchen die Gülte ruht; ein Viertel von der Schenken Zehnten zu Mörlebach und zu Zotzenbach, mit allen Rechten und Zugehörungen. Datum anno dni Millesimo quadringentesimo quinquagesimo jn die sti Michaelis archangeli.

Das Siegel ist vorhanden.

Ueber dies Lehn hatte bereits 1427 Hamman Echter einen Revers mit seinen Brensbacher Lehen ausgestellt. Von 1509 an kommt dasselbe wiederum mit den Brensbacher Lehngütern zusammen vor. Der letzte Echter'sche Revers ist von Franz Echter im J. 1649 der Erbach. Vormundschaft ausgestellt.

CCLVIII.

1450, am 1. December. — Weisthum der Cent zu Buerfelden.

In dem Namen des Herren Amen. — Durch dieß offen Instrumente kunt sy allermeniglich, das jn dem Iar von Cristi geburt Tusent vierhundert vnd funffzig Jare, dritzehenden Indiction Babstendums vnsers heiligisten jn Gott vatters vnd Herren Hern Nicolai babstes des fünfften jme vierden Jare uff den ersten Tag des mondes December zu vesper zyt oder daby zu Büerfelden vnden in dem Rathuß desselben Dorffs mentzer Bistums was der edel Schenck Conrat Herre zu Erpach jn bywesen des edeln Schenck Philips, syns sons für den Zentschopfen vnd Richter syner Zentt zu Buerfelden jn gehegitter bank vnd hieß da Hensel Vogelern, syn Zentgrauen fragen nach solichen Rechten, hirliehkeyt vnd altem herkommen, So von synen voraltern vnd vatter seligen uff jne und by Ime herkome weren. Also fraget der obgenant Hensel Vogeler, Zentgraffe vnd ermanet die vorgenanten Zentschoppfen uff ire truwe vnd eyde, die sie Iren Herren vnd zu der zent zu Buerfelden gethan hetten, daz sie mynen hern Schenck Conraten syne recht, hirlichkeyt vnd altherkomen jn der zent zu Buerfelden offenen vnd wysen wollen. Also gingen die Zentschopffen uß vnd berieden sich vnd vber ein wile qwamen sie herwidder vnd sassen widder uff gehegkte bank da selbst. Vnd Hans Beckenhube von Gamelspach, Zentschopffen jn der obgenanten zent sprach zu dem vorgenanten Hensel Vogeler, ob er jne wolt horen von syner gesellen vnd synt wegen. Da sprach Hensel Vogeler, Zentgraue: Ja. Also wiset er von siner gesellen vnd von sint wegen. Als sie daz zu rade vnd er das von sin gesellen beschidden waz worden, zu setzen vnd zu wisen:

Also daz myn obgenanter genediger Herre schenck Conrat, Herre zu Erpach were oberster Herre vnd faut in der zent zu Buerfelden vnd das er hab in der zent daselbst zu gebieden vnd zu verbieten über Hals vnd vber heupt, vnd gebott zu machen hoe vnd nidder, doch daz er syn armen sal lassen bliben by altem herkomen vnd wiesen jme me *den hasen in der hecken, den fogel in der lufft vnd den fisch im wage* [1]) uff dem syn vnd wer es sach, daz ein hube were, da büser uff stunden vnd *zurtzert* [2]) weren jn drü oder an vier gut vnd qwem ein mann, der dartzu recht hett vnd vnderstunde, die zu buen vnd zu hauff zu bringen, da sal myn herre jme gonnen vnd nit daruff drangen, das der arme die huser uff der hofstat alle hab, Sonder er sal es bey dem Eyn huse, daz der arme also zu hauff bracht hat, lassen bliben

[1]) „Der Hase in der Hecke, der Vogel in der Luft, der Fisch im Wage", — bedeutet hier alle Jagd- und Fischereigerechtigkeit und nicht etwa bloß, wie man daraus hat folgern wollen, die kleine Jagd. Denn daß die hohe Jagd seit undenklichen Zeiten den Schenken von Erpach gehörte, beweisen die verschiedenen Streitigkeiten derselben mit Kurpfalz über die Grenzen der beidenseitigen Jagdgebiete.

[2]) „Zurtzert" = zerrissen, zerstückt, von „zeren" = zerren, reissen.

Man vergl. mit obiger Urk. das, bei Mone Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, 6. Jahrg. 1837, S. 389 ff. und bei Grimm, Weisthümer I., S. 446 ff. abgedruckte Beerfelder Weisthum von 1457.

vnd ayne Zinß vnd gült dauon nemen, vnd ob es were, das ein gut vnuerbuwett were, da hat myn herre Schenck Conrat obgenant die macht, daz er den armen dartzu halt, daz er des verbue vnd vffricht halt, jnmassen siu uachbueru vudeu vud oben uff, daz jme sin zinß, gült vud gefelle dester baß werden vnd sicher sin mogen vnd also wer es vou Ireu voralteu uff sie komen..

Uff solich obgeschriben wisung vnd offenung des obgenanten myus genedigen hern Schenck Conrats, hern zu Erpach vnd siner erben rechte, hirlichkeyt vnd a.therkomeu jn der Zeut zu Buerfelden bot vnd herfordert der itz genant myn gnediger Herre Schenck Conrat mich offenuotarieu Hienyden geschriben, Ime des eyns oder'me offen Instrument, wieuiel jme dauu noit sin werdent, zu macheu vud zu geben zu vestem glauben vud gezugniß aller obgeschrieben vollebringuugen.

Dieße dinge sint gescheen in den Jaren, Indiction, an dem dage, Babstumis, jn der stunde vud stat, als vorgeschriben stet, lu gegenwertigkeit der vesten vnd erbern hern Philips Göck, Vicarien des Stiffts zu sant Pauel zu Wormß, Junckher Hans Alspach, Junckher Hans Kodbiß, Junckher Conrat vom Habern der alt, Junckher Petter Echter vnd Hermanne Snellrat, Mentzer vnd Wormser Bistum, zu getzugen sonderlichen berufft vnd gebetten zu vesten glauwen aller obgeschrieben Dinge.

Vnd ich Conradus Gailnhusen von Francfurt etc.
Folgt die Notariatsformel.

CCLIX.

1451, am 26. August. — Pfalzgraf Friedrich, Herzog in Baiern, für sich und als Vormund seines Vetters, des Kurfürsten Philipp von der Pfalz, und Jacob, Markgraf von Baden, beide Grafen von Spanheim, ernennen den Edeln Schenken Philipp (III.), Herrn von Erpach, zum Obmanne in ihrem Burgfrieden zu „Cruczennach“ und in allen Schlössern, Städten und Thälern, die dazu gehören, gegen einen jährlichen Gehalt von 100 Gulden und mit der Zusicherung freier Kost für ihn und 10 Berittene während der Hin- und Herreise und seines Aufenthaltes daselbst. Gegeben „zu Spier off Donrstag nach sant Bartholomeustag des heyligen Apostеln, als man zalte von cristi unsers Herren geburte Dusent vierhundert funffczig vnd ein Jare.“

Die Siegel sind vorhanden.

CCLX.

1451, am 24. Oktober. — Schenke Conradt, Herr zu Erpach, weiset der Edeln Margarethen von Hohenloe &c. &c., der Gemalin seines Sohnes, des Edeln Schenken Philips (IV), Herren zu Erpach, 1300 Rheinische Gulden zu Morgengabe auf seinen Zehnten zu „Omstatt“ an.

Datum Anno dni Millasimo Quadringentesimo Quinquagesimo primo, dominica ante Simonis et Jude applocum.

Die Siegel sind vorhanden.

Der Verzichtbrief des Schenken Philipp und seiner Gemalin Margarethe von Hohenlohe auf die Grafschaft Hohenlohe ist an dem nemlichen Tage ausgestellt.

CCLXI.

1451, am 24. October. — Schenke Conrad, Herr zu Erpach weist seiner Schwiegertochter Margarethe, Gräfin von Hohenloe rc. 4,000 Rheinische Gulden Zugeld und Widerlegung auf seinen Antheil am Schlosse Bickenbach und dazu gehörige, genau beschriebene Zinsen und Gülten in den Dörfern „Alespach", „Baikhusen", „Staffel", und „Quadelnbach" an. — Zeugen und Siegler: Caspar und Melchior vom Hirzhorn. Jahr und Tag wie in der vorigen Urkunde.

Die Siegel sind vorhanden.

CCLXII.

1451, am 9. October. — Paulus Angerspach bekennt, von dem Edeln Herrn Schenk Conratt, Herren zu Erpach, ein Burglehn zu Erbach empfangen zu haben, bestehend in einem Hause zu Erbach, bei der Kirche gelegen, sowie den Pfortenthurm unten und oben; ferner in 2 Mannsmat Wiesen unterhalb „am Dorfe Erpach" gelegen, welche an Hans Rodbuß grenzen, einem Garten und 2 Morgen Acker hinter dem Hühnergarten.

Datum in crastino s. Dionisi, anno dni Millesimo Quadringentesimo Quinquagesimo primo.

Das Siegel, ein schräg sich schlängelnder Bach, ist vorhanden.

CCLXIII.

1452. — Hermann Snelrad schenkt zur Besserung einer ewigen Messe, die er für seine selige Hausfrau gestiftet, 5 Gulden jährlicher Gülte, mit 90 Gulden ablösbar, von der Bede seines gnädigen Herrn, Schenk Philipps, Herrn zu Erpach, zu „Kuntich" an den Liebfrauen-Altar der Stadtkapelle zu Erbach. Datum an° dnj mille° CCCC° Llj° ior uff — —

Das Siegel ist abgefallen.

CCLXIV.

1452, am 2. Januar. — Gerlach von Karspach stellt dem Edeln Junker Conrad, Herrn zu Bickenbach, seinen Revers über dessen Antheil am Dorfe „Huttenbail" aus, welchen er von ihm zu Lehn em-

pfangen. Zugleich verspricht er, dies Lehen an Schenk Conrad, Herren zu Erpach abzutreten, wenn derselbe oder seine Erben es für 120 Gulden ablösen wollen. Geben nach Cristi unsres hern geburt thusent vierhundert vnd darnach jn dem zwey vnd funffczigsten iar, uff den Sunntag nest nach dem heiligen iares tage.

Das Siegel ist vorhanden.

CCLXV.

1452, am 2. Februar. — Hans und Fritz von Wiler, Gebrüder stellen dem Edeln Schenken Conradt, Herrn zu Erpach, ihren Revers über 2 Theile von dem großen und kleinen Zehnten zu „Breidentill" (Breitendiel bei Miltenberg) aus, den ihre Voreltern von demselben zu Lehn gehabt, wobei sie zugleich bemerken, daß ihnen der Lehnsherr auch bewilligt, dies Lehen auf ihre Töchter zu vererben, im Falle sie keine Söhne hinterließen, und jene ihm „Manne zu dem Schilt geboren", setzten, die das Lehen für sie empfangen.

Datum anno dni Millesimo quadringentesimo Quinquagesimo secundo, jn vigilia purificationis Marie virg. etc.

Das Siegel, ein Widderhorn auf dem Schilde, ist vorhanden.

Der letzte vorhandene Revers ist vom J. 1480 von Philipp von Wiler für Schenk Erasmus.

CCLXVI.

1452, am 6. Februar. — Debald Schade von Altheim der Jüngere reversirt sich dem Edeln Schenken Conradt, Herrn zu Erpach, für die Lehen zu Brensbach, welche Henne Clebiß und seine Voreltern vorher von demselben zu Lehen getragen, bestehend in einem Hofe, Garten, Aeckern, Wiesen, Zinsen und Gülten.

Datum anno dni Millesimo Quadringentesimo Quinquagesimo secundo jn crastino Dorothee virg.

Das Siegel ist zerbrochen; es zeigt auf dem obern Theile des Schildes einen wachsenden Löwen, auf dem untern zwei Querbalken.

CCLXVII.

1452, am 20. November. — Jda Schenkin von Erpach, Meisterin des Klosters zu „Hoest vnder Bruderg gelegen" bekennt, daß sie dem Liebfrauenaltare in der Kirche daselbst 3 ewige Messen gestiftet und dazu dem Kaplan an diesem Altare den großen Fruchtzehnten zu „Kirchbrombach", den sie für 400 Gulden gekauft, den großen und kleinen Zehnten zu „großen Hoest", sodann den Flachszehnten zu Dusenbach, die sie für 160 fl. gekauft, übergeben.

Datum anno dnj Mo. CCCCo quinquagesimo secundo, uff Sontag nach sant Elizabeth der selgen wittwen.

Nach einer Fuldischen Urkunden-Abschrift im A. zu E.

CCLXVIII.

1453, am 25. September. — Wilhelm, Herr zu Finstingen bekennt, die 3,000 Gulden Zusteuer seiner Gemailn Agnes, Tochter des Edeln Schenken Hans, Herrn zu Erpach, von dem Erzbischof Dietrich zu Mainz xc. empfangen zu haben. Zugleich verspricht er, da seine Mutter, die Edle Elisabeth von Kirberg, Wittwe zu Finstingen, den Witthumsbrief für Agnes von Erbach, worin diese mit ihrem Witthum auf das Schloß Deymeringen bewidmet worden, noch nicht abgegeben, diese Urkunde dem Schenken Hans zu überantworten. — Geben am Dinstag nach sant Mauriciustage anno domini Millesimo quadringentesimo quinquagesimo terno.

Das vorhandene Siegel hat auf dem Schilde eine Querbinde, auf dem Helme einen Schwan mit erhobenen Flügeln und aufgesperrtem Schnabel.

Im J. 1454, Mittwoch nach St. Gregor verspricht Wilhelm v. Finstingen zu der Witthumsverschreibung seiner Gemalin Agnes v. Erbach auf die Hälfte des Schlosses Deymeringen nebst den dazu gehörigen Dörfern Woiffesheim und Dalheim den lehnsherrlichen Consens des Bischofs und Capitels von Straßburg beizubringen.

Im J. 1472, Freitag nach Mitfasten erhebt Schenck Hans v. Erbach, der Bruder der Frau Agnes von Finstingen, in einem Schreiben an den Schwager derselben, den Grafen Nikolaus zu Moers und Saarwerden in Lothringen, Anspruch an ihre Zusteuer von 3000 Gulden, weil beide Eheleute nach einander ohne Kinder gestorben. Die ganze Correspondenz ist im A. zu E. vorhanden.

Im J. 1482, Donnerstag n. Neujahr erkennt das Kurpfälzische Hofgericht zu Heidelberg, bestehend aus dem Ritter Otto v. Hirschhorn als Richter, dem Kanzler Hans Kemmerer v. Dalberg, Dompropst zu Worms, dem Doctor Conrad Michaelis, Dechant zum h. Geiste in Heidelberg, Ytel von Sickingen, Ritter, dem Doctor Hartmann aus Eppingen, dem Doctor Bernhard Frowis, dem Doctor Nikol. von Enwißheim, dem Marschall Erkinger v. Rodenstein, dem Kammermeister Wendel v. Gemmingen, Diether v. Handschuhsheim und dem Haushofmeister Eberhard v. Gemmingen, die Klage des Schenken Hans v. Erbach gegen den Grafen Nikol. von Moers und Saarwerden, betr. die Herausgabe der Zusteuer der kinderlos verstorbenen Agnes v. Finstingen, geb. Schenkin van Erbach, für begründet und spricht demselben die Ausantwortung des Schlosses Deymeringen und der Dörfer Dalheim und Wolffsheim zu, worauf Eckebrecht v. Dirmstein, der Anwalt des Grafen von Saarwerden, eine Abschrift des Urtheils verlangt.

Das Siegel des Hofgerichts zu Heidelberg ist vorhanden.

CCLXIX.

1454, am 7. Febr. — Ein Notariatsinstrument, aufgenommen auf einem Tage zu Worms, in Klagesachen zwischen Schenck Otto, Herrn

von Erbach, und Dietrich, Erzbischof zu Mainz. Es wird hier bescheinigt, daß Schenk Otto auf dem „nuwen Hofe" zu Worms an obigem Tage erschienen ist, der durch Vermittlung des Schenken Philipp zu Erpach anberaumt war, um die entstandenen Irrungen zwischen Schenk Otto und Erzbischof Dietrich zum Austrage zu bringen. Außerdem waren für Schenk Philipp, Herrn zu Erpach, erschienen: Hammann Bleer von Diepurg und Hans von Harten, ferner Frank von Cronberg und Hans v. Erlebach, Hofmeister; anstatt des Abtes Philipp von Weißenburg erschien dessen Kaplan mit einem Briefe desselben, worin derselbe sein Ausbleiben mit schwerer Krankheit entschuldigt. Da Niemand für den Erzbischof Dietrich kam, so geht das Schiedsgericht auseinander und Schenk Otto läßt sich seine Anwesenheit in dieser Urkunde, im Beisein mehrerer benannten Zeugen bescheinigen.

CCLXX.

1454, am 22. Februar. — Lehnbrief Schenk Conratts, Herren zu Erpach für Philipp v. Belbersheim über dessen Antheile an den Dörfern „Balkhusen", Staffel und Quabelnbach, an einer Hube zu Erfelden und „Stogstait" und seinen Antheil an den „Armen luten, die er onwendig der Bergstraßen" hat, an welchem Allem früherhin Henne v. Swalbach selig, die Gebrüder Henne, Heinrich und Philipps v. Rübickheim und Henne v. Bergen mit Phil. von Belbersheim Theil hatten. — **off Sanct Petersdag ad Kathedram, anno dni Millesimo quinquagesimo quartto.**

Das Siegel ist vorhanden.

Philipp von Belbersheim verkaufte dies Lehen im J. 1471 an Heinrich Erpff, dessen Wittwe sie 1511 an Phil. Kalb von Reinheim veräußerte.

CCLXXI.

1454, am 24. September. — Graf Johanns von Sultz, Hofrichter des Röm. Kaisers Friedrich ꝛc., erklärt Franken von Cronberg, Philipps seligen Sohn, auf Klage des Schenken Conrad, Herren zu Erpach, in die Acht des Hofes zu Rotweil. — Geben am zinstag nechst vor sant Michelstag, Nach Cristi gepurt viertzehnhundert vnd vier vnd fünffig Jare.

Das Siegel des kaiserlichen Hofgerichts zu Rotweil ist vorhanden.

Im J. 1455 am 14. Jan. ernennt der Hofrichter, Graf Joh. v. Sultz die Erzbischöfe Dietrich v. Mainz u. Jacob v. Trier, die Grafen v. Katzenelnbogen, Naßau-Wiesbaden u. Hanau, sowie Herrn Gottfried v. Eppenstein zu Schirmern der, dem Frank v. Cronberg ab- und dem Schenken Conrad v. Erbach zugesprochenen Güter des erstern zu Cronenberg und Coblenz. — An demselben Tage spricht das Hofgericht zu Rotweil die Güter des geächteten Frank v. Cronberg zu Cronberg und Coblenz dem Schenken Conrad von Erbach zu.

Am 10. Juni 1455 behauptet, bei einer abermaligen Verhandlung am Hofgerichte zu Rotweil über diesen Streit, Frank v. Cronberg, daß weiland sein Vater Philips v. Cronberg seinen Schwager Engelhard, Schenk zu Erpach, Johannitter, zu einer Reise über Meer, 200 Gulden geliehen, wovon seinem Vater die jährliche Gült entrichtet worden, die ihm aber nun verweigert werde. Schenk Conrad dagegen behauptet, jene Schuld durch Cuntz Echter und den Schultheißen zu Oppenheim bezahlt zu haben und verlangt deren Abhör bei der nächsten Sitzung des Gerichts.

Die Siegel an diesen Urkunden sind sämmtlich, meist unverletzt, vorhanden.

CCLXXII.

1454, am 25. November. — Schenck Philipp (III.), Herr von Erpach, bekennt, daß er von seinem lieben Vetter Schenck Conrad (IX.), Herrn zu Erpach, 4 Bücher, nemlich: ein „Decretal", ein „Decret", ein „Sext" und ein „Clementin" für seinen Sohn, Schenck Conrad (X.), Propst zu Mainz, entliehen und verspricht, ihm dieselben unverletzt zurückzugeben, wofür er ihm 200 Gulden als Unterpfand einsetzt. Aussedem sind für die unversehrte Rückgabe Bürgen: . . . . zu Bickenbach u. Hans von Hartheim der Aeltere, welche auf Erfordern jeder mit einem reisigen Knechte dem Schenken Conrad (IX.) Leistung thun wollen, wenn die Bücher nicht richtig zurückgegeben werden. Geben uff Sant Katterin der heyligen Jungfrauen tag, anno dni millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto.

Die Urkunde war zum Einbande eines alten Gültbuches verwendet, die Einschnitte, in welchen die Siegel Philipps von Erbach und seines Sohnes Conrad, so wie der beiden Bürgen hingen, sind im Pergamente sichtbar.

CCLXXIII.

1445, am 6. Juli. — Rüdiger, Prior zu Herrzehayn" beglaubigt die richtige Abschrift des Lehnreverses des Edelknechtes Henn v. Wolfskel für Ebert, Herrn zu Erpach, und Else seine eheliche Hausfrau über das Dorf und Gericht zu „Duernhan" vom Palmtage 1378. — Anno dni M°. CCCC°. LIIIj°, in octava apostolorum Petri et Pauli.

Papier-Handschrift, wovon das Siegel abgefallen.

CCLXXIV.

1465, am 25. November. — Revers Rudolfs von Ruckingen und Diethers Gans von Otzberg für Schenck Conrad, Herrn zu Erpach, über ihre Mannlehen, nemlich: seinen Theil am Zehnten zu „Nydern Rorheim" und zu „Poppenheim", seinen Theil an der Hube zu Erfelden, an den Dörfern „Balkhusen", „Quadelnbach" und Staffel mit Vogtey, Gerichten ꝛc. Ferner seinen Theil am Zehnten zu

„Spachbrucken", der Fuldisches Lehen ist. — Gegeben „of Santt Katharinen tag, anno dni Millesimo quadringentesimo quinquagesimo quinto."

Das Siegel des Diether Gans ist vorhanden, das andere fehlt.

CCLXXV.

1456, am 23. Juni. — Dietrich, Erzbischof zu Mainz vergleicht seinen Vetter Schenk Conrat, Herren zu Erpach, mit der Aebtissin und dem Convente des Klosters zu „Padeßhusen" wegen einer Wein- und Hafergülte zu Zell an der Bergstraße, wornach die „Aemenlute" daselbst, welche diese Gülten schuldig sind, dem genannten Kloster jährlich entrichten sollen ½ Fuder Wein und 2 Malter Haber. Die Leute sollen weiter nicht beschwert werden von dem Kloster, noch von dem Schenken Conrad, aber auch nicht von letzterem beschützt werden, wenn sie darin säumig wären. — Gegeben zu Aschaffenburg Am Dinstag nach sant Albans tag, Anno dni millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto.

Das Siegel ist beschädigt.

CCLXXVI.

1456, am 24. Juni. — Juttha, Schenkin zu Erpach, Tochter Schenck Conrat's, Herrn zu Erpach, und Engelhard, Herr zu Rodenstein, verabreden ihren Ehevertrag dahin, daß Juttha von Erbach ihrem Gemale als Ehesteuer zubringt 1200 Rhein. Gulden oder 60 Gulden jährlicher Gülte. Ferner will Schenck Conrat seiner Tochter järlich noch 2 Fuder Wein eignen Gewächses von der Bergstraße nach Rodenstein liefern. Dagegen soll Engelhard v. Rodenstein seiner Gemalin 400 Gulden Witthum, oder 70 Gulden Gülte auf eigne Güter anweisen, ihr eine Morgengabe zusichern und einen Sitz im Schlosse Rodenstein verschreiben. (Es folgen nun nähere Bestimmungen darüber, wie es im kinderlosen Sterbfalle ꝛc. gehalten werden soll ꝛc.). Zeugen und Siegler: Philipp IV., der Sohn des Schenken Conrad, Philipp III. von Erbach-Fürstenau u. Konrad von Bikkenbach. Dattum anno dni millesimo quadringentesimo quinquagesimo sexto, of Sant Johanns tag Baptiste.

Die Siegel des Schenken Conrad, der Zeugen und Engelhards von Rodenstein sind gut erhalten vorhanden. Das Wappen des letztern ist neben den Rodensteiner Würfeln der Lisbergische Löwe.

Unterm 12. Aug. des selben J. weiset Engelhard von Rodenstein seiner ehelichen Hausfrau Jutta v. Erbach 300 Gulden Morgengabe auf seinen Hof zu Crumpach, ihren Witthum (mit der Widerlage) von 1800 Gulden auf Gefälle in der Cent Fränkisch-Crumpach und im Amte Reichelsheim an. — An demselben Tage weist Schenck Philipp IV. seiner Schwester Mitgift auf Güter und Gefälle zu Laudenau, Unter-Ostern, Rohrbach und Fürth an.

CCLXXVII.

C. 1459. — Conrad, Herr zu Bickenbach verkauft dem Schenken Hans, Herrn zu Erpach, mit Wissen und Willen seiner Vormünder, des Erzbischofs Dietrich von Mainz, Wilhelm, Grafen zu Wertheim, und Philipps, Grafen zu Hanau, seinen Theil am Schlosse Habitzheim mit allen, genauer bezeichneten Zubehörungen um 300 Gulden auf Wiederverkauf.

Original-Concept. — Der Vater des obigen Schenken Hans (VIII.), gleichfalls Hans (V.) genannt, starb 1458, der Kurfürst Dietrich 1459. Da der erstere damals nicht mehr am Leben gewesen sein kann, der letztere aber noch als lebend erwähnt wird, so fällt die Zeit, worin die Urkunde ausgestellt ist, in das Ende des J. 1458 oder in den Anfang von 1459.

CCLXXVIII.

1462, am 11. November. — Schenk Philipp (IV.), Herr zu Erpach, weißt seiner ehelichen Hausfrau Margaretha, gebornen Gräfin von „Hoenloe und Zygenhan", ihren Witthum von 4000 Gulden, bestehend aus ihrem Zugelde und dessen Widerlegung auf sein Schloß „Freienstein" und die Dörfer „Gamelspach", „Sentzelspach" „Heppstall" und „Schelinbach", auf die Jagd in der „Oberen Cent" auf Rehe, Hasen und Hühner, und auf die Fischerei in der „Gomelspacher Bach", „Sentzelspacher Bach", „Falkengesesser Bach" und der „Ewter", von ihrem Ursprunge bis zur Grenze, an. Ihren Bedarf an Brenn- und Bauholz soll sie aus den dortigen Waldungen nehmen. — Für seinen kinderlosen Todesfall werden nähere Bestimmungen über den Rückfall ihrer Ehesteuer und ihres Antheils an der fahrenden Habe getroffen. — Gegeben „uff sant Martyns tag des heiligen Bischoffs nach Cristi unsres lieben Herren geburt Tusent vierhundert vnd yn dem zwey vnd sechszigsten Jare."

Noch einer gleichzeitigen Abschrift.

CCLXXIX.

1463, am 4. Juni. — Der Rath zu Heilbronn bekennt, daß bei ihm von dem Grafen Kraft zu Hohenlohe rc. und dem Schenken Philipp, Herrn zu Erpach, mehrere versiegelte Pergamentbriefe, betreffend die Heirath des letzteren mit Margarethen, der Tochter des Letzteren, zur Aufbewahrung deponirt worden seien. Schenck Philipp verordnet darin unter Anderm, daß für den Fall, wenn er vor seinem Vater, dem Schenken Conrad, mit Tode abgehe, die Briefe bei dem Rathe sollten liegen bleiben, weil derselbe zu der Bewidmung seiner Hausfrau seine Einwilligung nicht gegeben habe rc.

Der Brieff ist geben uff Sampstag nach dem Pfingstage nach Cristi unsers lieben hern geburte Tusent vier hundert vnd in dem dru vnd sechszigsten iare.

Das Siegel des Raths zu Heilbronn ist vorhanden.

Die Urkunde ist theilweise bei Schneider N. CXXX. abgedruckt, enthält indessen nichts Wichtiges, ausser der Notiz, daß damals Schenk Conrad IX. noch am Leben war, obgleich er von Schneider schon 1460 als todt aufgeführt wird.

CCLXXX. a.

1463, am 24. August. — Der Rath zu Frankfurt benachrichtigt die Ganerben des Schlosses Bickenbach, daß ihr Mitganerbe Hartmann Ulnee der Feind ihrer Stadt geworden und daß er für den Schaden, der ihnen aus ihrer Fehde mit demselben entstehen könne, nicht verantwortlich sei. Den Gütern derjenigen Ganerben, die ihrer Stadt Feinde nicht seien, begehrten sie kein Arges zuzufügen. — Geben vnter vnser stad Insigel vff Dinstag sandt Bartholomes abent, Anno dni M. CCCC. LXIII.

Ohne Siegel.

Der Rath zu Frankfurt richtet unter demselben Datum dieselbe Erklärung an den Edeln Herrn Schenken Philipp, Herrn zu Erpach, Mitganerben des Schlosses Bickenbach.

Die Spuren des Siegels sind an der Papierhandschrift vorhanden.

CCLXXX. b.

1463, am 20. October. — Hammann Waltmann, der Hauptmann der Frankfurter, fordert die Männer des Dorfes „Alspach", die seinen Leuten Feindesgut abgedrungen und ihnen nach Leib und Gut gestanden, auf, unverzüglich das abgedrungene Gut herauszugeben, sowie „Kerung und Wandel" zu thun, widrigenfalls er sich an ihnen zu erholen gedenke. — Geben — uff Doenstag nach sant Gallen Dag, anno dni millesimo quadringenmo sexgemo tertio.

Die Spuren des aufgedrückten Siegels sind vorhanden.

CCLXXX. c.

1464, am 15. Mai. — Schenck Philipp, Herr zu Erpach, verlangt von Bürgermeister, Rath und Gemeinde zu Frankfurt Entschädigung für den, ihm durch die Zerstörung des Schlosses Bickenbach verursachten Schaden.

Nach dem Original-Concept.

Die Correspondenz dauerte fort bis zum Februar 1465. — Im J. 1466, fer. V. post Invocavit übersendet der Rath zu Frankfurt den Ganerben des Schlosses Bickenbach den Gnadenbrief Kaiser Friedrichs III., in welchem die Stadt von aller Verbindlichkeit zur Entschädigung der Ganerben losgesprochen wird. Vergl. U. N. CCLXXXIV. u. Anm.

CCLXXXI.

1463, am 27. September. — Hamann Echter der Aeltere stellt seinem gnädigen Herrn, Schenck Philipp, Herrn zu Erpach, seinen Revers über ein Burglehn zu Erbach aus, das vorher Hermann Schnelrad

besessen, bestehend in 3 Pfund Heller auf dem Schultheißen-Amte zu Erbach, einem Garten am „Lurbacher" Wege, einigen Aeckern dabei und bei der Leimengrube, und 1 Mannsmat Wiesen bei „Stocken". — Gegeben „uff Dinstag nach sant Matheus des heiligen Apostelu tag, Nach cristi vnnsers lieben Hern geburt vierzehen hundert vnd jn dem drey vnd sechzigsten Jare."

Das Siegel ist vorhanden.

CCLXXXII.

1463, am 6. November. — Gerlach Schelm von Bergen reversirt sich dem Edeln Schenken Jorge, Herrn von Erpach, über 4 Pfund Heller, Reichenberger Burglehn, auf dem Amte zu „Konich", die ihm Schenck Philipp (III.) aus Gnaden verliehen. — Gegeben vff sontag nach aller Heyligen tag, anno dni Millesimo quadringentesimo sexagesimo tercio.

Das Siegel ist abgefallen.

Der letzte vorhandene Revers ist von Adam Schelm von Bergen für Schenk Adolar vom J. 1484.

CCLXXXIII.

1465, am 9. Juni. — Heinrich Rabenolt stellt dem Schencken Philipp, Herrn zu Erpach seinen Lehnrevers über sein Burglehn zu Bickenbach aus, bestehend in $3\frac{1}{2}$ Ohm „swarzes wins" (rothen Weines), die er jährlich von der Kelter des genannten Herrn zu „Gugenheym" zu beziehen hat. — Gegeben „vff Sontag nach sant Bonifacien tag, jn anno dni etc. LXV.

Das Siegel ist vorhanden. Das Wappen ist ein Sparren.

CCLXXXIV.

(1465) ohne Datum. — Schenck Philipp, Herr zu Erpach, ruft die Hülfe des Pfalzgrafen an, um Entschädigung von den Frankfurtern zu erlangen, welche ihm bei der Zerstörung des Schlosses Bickenbach sein Eigenthum verbrannt und geschädiget.

Nach dem Original-Concept.

Unterm 15. Januar 1466 wendet sich Kaiser Friedrich an Baumeister, Burgmannen und Ganerben des Schlosses Bickenbach mit der Benachrichtigung, daß, weil Michael, Herr zu Bickenbach, mit den Frankfurtern wegen Zerstörung des Schlosses Bickenbach in Unwillen stehe, er demselben verboten habe, deßhalb Nichts gegen die Frankfurter zu unternehmen. Darum verbietet er denselben, dem genannten von Bickenbach irgendwie gegen die Frankfurter Beistand oder Vorschub zu leisten, bei Vermeidung seiner und des Reichs schwerer Ungnade. — „Geben zu der Newenstat am Mittichen vor sant Anthonientag, Nach cristi geburt vier-

zehenhundert vnd im Sechs vnd Sechzigisten, Vnser Reiche des Romischen im Sechs vndt zweinzigisten, des keyserthumbs im viertzehenden, vnd des Hungrischen im Sybenden Jaren."

Das kais. Majestätssiegel ist auf dem Rücken der Urk., etwas beschädigt, aufgedrückt.

CCLXXXV.

1466, am 4. Juni. — Hartmann Beyer stellt dem Schenken Philipp, Herrn zu Erpach, seinen Revers über seine Lehen aus, bestehend in einem Hofe zu Rimpach und den dazu gehörigen genau bezeichneten Zinsen und Gütern. Gegeben „noch cristi geburt virhundert vnd in dem seß vnd sechtzigsten Jare, uff Mittwuch noch dem sontag, trinitatis genannt."

Das Siegel ist abgefallen.

Der nächste Revers über dies Lehn ist von demselben vom J. 1477 für den Schenken Erasmus und der letzte von Heinrich von Helmstädt, als Vormünder Philipp Beyers im J. 1492 für denselben. — Weitere Nachrichten fehlen.

CCLXXXVI.

1467, am 29. Mai. — Lehnbrief des Bischofs Matthis von Speier für Schenck Philips, Herrn zu Erpach, über ein Burglehn zu „Riebdern Steynach", bestehend in 2 Fuder Wein, welche dessen Vorfahren bisher von Hornberg bezogen. Da nun Hornberg aus des Stiftes Händen gekommen, so wird das Lehen auf die Kellerey zu „Keysselauwe" angewiesen.

Das Siegel ist vorhanden. Das Lehn fiel nach dem Tode des Erasmus zurück.

CCLXXXVII.

1468, am 22. Februar. — Johannes Becker, der Zeit Pfarrherre zu „Michelstaidt" bekennt, daß, da Schenck Philips, Herr zu Erpach, dem andächtigen Herrn Heinrich Loer, der vor ihm Pfarrherr zu Michelstadt gewesen, 1 Gulden jährlicher Gülte im Dorfe „Zelle", unter Michelstadt, um 20 Gulden verkauft, welche von Meister Ulrich Schmidt zu Erbach bezahlt worden, wofür in der Kirche zu Michelstadt eine jährliche Seelenmesse gelesen werden solle, — er diese Messe jedes Jahr auf den nächsten bequemen Tag nach St. Mathias Tag lesen werde rc. rc. Zeuge und Mitsiegler: Heinrich vom Habern. — Gegeben „nach vnßers lieben Hern Cristi geburt Dusent vierhundert vnd yn dem acht vnd sechszigsten Jare vff Sant Peters tage ad kathedram genannt."

Die Siegel sind vorhanden.

CCLXXXVIII.

1469, 11. November. — Philipps vom Habern der Junge stellt dem Schencken Hans, Herrn von Erpach, seinen Revers über ein Burglehn zu Michelstadt aus, bestehend in 3 Gulden an Gelde. — Gegeben „vff sant Martinis dag, anno dni MCCCC. LXIX. —

Das Siegel ist verletzt.

CCLXXXIX.

(1469). Ohne Datum. — Schenck Hans, Herr von Erpach, verschreibt seiner Hausfrau Magdalena, der Tochter des Edeln Symon von Stöffeln, Freyherrn von Justingen, 3000 Gulden zu ihrem Witthum, nemlich 1000 Gulden Ehesteuer, 1000 Gulden Widerlegung und 1000 Gulden Morgengabe. Er weiset ihr davon jährlich 100 Gulden auf seine Pfandschaft zu Habitzheim und 50 Gulden auf seinen Schwager, den Grafen Wilhelm von Fürstenberg, an, auf welchen er selbst mit den 1000 Gulden Zugeld seiner Hausfrau verwiesen ist.

Nach dem Original-Concept.

CCXC.

(1469.) Ohne Datum. — Schenck Hans, Herr von Erpach, bekennt, daß er seinem Schwager Siegmund, Herrn zu Schwarzenberg, von der Forderung her, die derselbe von seiner Hausfrau Eva, der Tochter des Schencken Otto von Erpach und Amaliens, Gräfin von Wertheim, an ihn hat, 1700 Rhein. Gulden Fränkischer Landeswährung schuldig sei, die er ihm in den nächsten 5 Jahren bezahlen will, wofür er ihm Bürgen zu stellen verspricht.

Nach dem Original-Concept.

CCXCI.

1469, am 7. December. — Die Freiherren Hans und Heinrich von Stöffeln, Gebrüder, bekennen, daß sie, da ihnen Graf Egon von Fürstenberg als Hauptschuldner und die Grafen Heinrich und Conrad von Fürstenberg, Landgrafen im Bar, als Mitschuldner, Gevettern, ihnen 2000 Gulden Hauptgeld und 100 Gulden jährlichen Zins von ihrer Frau Mutter her schuldig, ihren Schwestern Magdalenen von Stöffeln, ehelichen Gemalin des Schencken Hans, Herrn von Erpach, und Margarethen von Stöffeln, Wilhelm von Ridtperg Gemalin, jede zu 1000 Gulden auf die genannten Grafen von Fürstenberg anweisen. — Gegeben „an Dornstag nauch Sant Niclaustag, als man zalt nach Cristi vnsers lieben Herren geburt vierzechenhundert vnd jm nün vnd Sechzigesten jauren ꝛc."

Die Siegel Hans und Heinrichs von Stöffeln, das letztere beschädigt, und des Grafen Egon von Fürstenberg sind vorhanden.

CCXCII.

1470, am 22. Februar. — Hans Schel von „Onstat" reversiet sich dem Schencken Hans, Herrn von Erpach, über ein Manniehn, bestehend in 5 Gulden, jährlich vom Schultheißen zu Michelstadt. — Gegeben „vff sant Peters dag kathedra genannt, anno dni M. CCCC. LXX."

Das Siegel ist abgefallen.

CCXCIII.

1470, am 28. September. — Philipp Synolt stellt dem Schencken Hans, Herrn von Erpach, seinen Lehensrevers aus über eine Hofstatt, einen Burgsitz, einen Garten und 6 Gulden Burglehn zu Michelstadt. — Gegeben „uff Feyttag nach sant mauricien dag, anno dni M. CCCC. LXX.

Das Siegel ist abgefallen.

CCXCIV.

1472 . . . . . Schenck Hans, Herr von Erpach, verspeicht seinem Vetter Schenck Philips, Herrn zu Erpach, demselben 2 Höfe zu „Hatzhem" (Habitzheim), welche derselbe an Wilheim Juden versetzt hat, für den Fall wieder einzulösen und zuzustellen, daß derselbe das Amt „Hatzhem" von ihm wieder einlöse. — Gegeben „uff Dorstag nechst nach san . . . . . tag, nach Cristi vnsers lieben Hern geburt vierzehnhundert . . . dem zwei vnd subentigsten Jare."

Das Siegel ist verwischt — S. R. CCCIII.

CCXCV.

1473, am 2. April. — Schenck Hans, Herr von Erpach, vergleicht sich über seine Gerechtigkeiten zu Zotzenbach und Scharpach, unter Vermittlung des Hartmann Beyer von Boppart, Burggrafen zu Starkenburg, Peter Oberster, Keller zu Lindenfels und Johannes Ruwe, seiner lieben Getreuen und Diener, mit den „Hobnern" daselbst über seine dortigen Zinsen und Gerechtigkeiten, Fauthie u. s. w. und weiset sie an, jährlich 20 Gulden von seinen Gefällen daselbst an die Baumeister von St. Wendelin zu Farnbach zu entrichten. — Gegeben vff Dinstag nach oculi, anno dni Millesimo quadringentesimo septuagesimo tercio.

Die Siegel sind vorhanden.

CCXCVI.

1475, am 15. October. — Johann von Hutten, Probst des Klosters zu Höchst, gibt mit Wissen und Willen der Frau Margare-

tha Schadin, Meisterin und des ganzen Convents zu Höchst, einen Hof zu Crumpach in Erbleihe. — Gegeben nach Christi Geburt 1475, Mittwoch nach St. Lucä.

Nach einer alten Abschrift.

CCXCVII.

1476, am 8. Januar. — Bernhard, Graf zu Eberstein, vermittelt zwischen seinen Schwägern und Vettern, Wilhelm Grafen zu Kirchberg und Schenck Philipp, Herrn zu Erpach, eine Ehebereдung zwischen dem erstern und „Else", der Schwester des letztern. Schenck Philipp verspricht seiner Schwester 2000 Gulden Zusteuer zu geben, wogegen Graf Wilhelm von Kirchberg dieser ein Witthum von 4000 Gulden zusichert. — Gegeben „Nach Cristi vnsers lieben Herrn gepurt vierzehenhundert vnd darnach In dem Sechs vnd Siebenzigisten Jaren, Am Montage Nach der heyligen Drei konige tage."

Die Siegel sind vorhanden.

Mittwoch nach Antonien (17. Jan.) 1476 verschreibt Graf Wilhelm zu Kirchberg seiner Gemalin Elisabeth von Erbach 800 Gulden Morgengabe auf sein Dorf Thale und unter demselben Datum weiset er derselben ihr Witthum auf mehrere Dörfer im Illerthale an. — Zeugen: Graf Bernhard von Eberstein, Graf Egon von Fürstenberg und Georg von Rechberg zu Hohenrechberg.

Dienstag nach Sebastian (20. Januar) desselben J. verzichten Graf Wilhelm zu Kirchberg und seine Gemalin Elisabeth v. Erbach auf alle väterliche, mütterliche und brüderliche Erbschaft, versprechen auch, diesen Verzicht binnen 4 Wochen vom kais. Hofgerichte zu Rotweil bestätigen zu lassen.

Die Siegel sind an beiden Urkunden vorhanden.

CCXCVIII.

1477, am 24. April. — Ewalt Schade von Altheim stellt dem Junckherren Jorgen, Herrn von Erpach, seinen Revers, mit eingerücktem Lehnbriefe dieses, über eine Hoffstätte und einen Garten zu Michelstadt, 2 Zehnten und eine Wiese zu Erbach aus. — Gegeben „vff Dorstag nach sant Jorgen, des heylligen Ritters tag, jn anno dni M.° CCCC.° vnd jn dem Syben vnd siebentzigsten Jaren."

Das Siegel ist vorhanden.

Dies Lehn, welches 1425 Leonhard von Rosenbach hatte, erhielt 1482 Otto von Erlebach, von welchem es an Bernhard von Rüdickheim überging, welcher es im J. 1560 an die Grafen von Erbach verkaufte.

CCXCIX.

1480, am 2. August. — Lehnbrief des Schenken Hans, Herrn von Erpach, für Eberhard Elinghart von Fockenrode über ein

Burglehn zu Michelstadt, welches durch den Tod Hammann Echters ledig geworden, bestehend in einem Burgseß daselbst an der Stadtmauer neben Ewald Schade's Hofstätte, und 4 Malter Hafer. — Gegeben „uff Mittwochen nach vincula Petri, anno dni LXXX jare."

Das Siegel ist beschädigt.

CCC.

1481, am 23. Juni. — Entscheid des Hofgerichts zu Heidelberg, bestehend aus Diether von Hantschußheim, Richter, Ytel von Sickingen, Ritter, Wendel von Remchingen, Hans von Venyngen zu Zutzenhusen, Hans von Stettenbrig, Hans von Helmstat, Blicker von Gemmingen und Meister Peter Brechtel, Licentiat, in Klagsachen des Friedrich Blick von Lichtenberg gegen Blicker Lantschad von Steynnach und Hans zu Rodenstein, als Vormünder des Schenken Asmus, Herrn zu Erpach, weil Elisabeth von Giltlingen dem Schenken Philipp, Herrn zu Erpach, ein streitiges Gut verkauft habe. Das Hofgericht weiset, im Namen des Churfürsten Philipp von der Pfalz, den Friedrich Blick mit seiner Klage ab und verurtheilt denselben zur Bezahlung von 5 Gulden Entschädigung, weil er die Beklagten vorher widerrechtlich beim kais. Hofgericht zu Rotweil belangt. — Datum Heydelberg vff Samßtag nach vnsers Herrn Fronlichnams tag, Anno dni Millesimo quadringentesimo octuagesimo primo.

Das Siegel des Hofgerichts ist vorhanden.

CCCI.

1482, am 25. März. — Abrede zwischen Schenk Hans, Herrn von Erpach, und Ludwig von Baiern, Herrn zu Scharfeneck, wegen Wiedereinlösung des Pfälzischen Antheils am Amte Habitzheim durch den letztern. Dieser Pfälzische Antheil bestehe aus der Hälfte des Schlosses und Dorfes Habitzheim mit allen Zubehörungen, Vogtey, Zehnten, Höfen rc. rc., einem Viertel am Zehnten und der Hälfte des Hofes und 8 Morgen Weingarten zu „Omstat"; ferner aus dem ganzen Dorfe Groß Zymern und was zu Kleyn Zymern und Semd der Pfalz gehört hat. Die Schenken sollen dagegen voraus haben den Ulnerhof zu Habitzheim, der ihr eigen. — Da Pfalz $^3/_4$ am Amte beansprucht, nemlich ein Fuldisches, ein Wertheimisches und ein Bickenbachisches Theil und den Schenken nur $^1/_4$ zugestehen will, so soll Herr Ludwig von Baiern wegen $^1/_4$ an der Nutzung, das von Erbach bestritten wird, einstweilen 600 Gulden bei dem Keller zu Otzberg in eine „gemeine Hand" legen, bis diese Sache, so wie die Nutzungen im Dörfchen Lutzelenbach, die in die Pfandschaft gehörten, aber veräußert worden, zum Austrage gekommen. Auch über das Dorf „Jorgenhusen", welches jede Parthei für sich beansprucht, die Pfalz, weil dasselbe im 1. Lehnbriefe des Schenken Eberhard (IX.) nicht enthalten sei, wird weiterer Entscheid vorbehalten. Ebenso, wenn außerdem Etwas, was in die

Pfandschaft gehöre, vergessen od. verschwiegen sei. — **Datum Heydelberg** vff vnser lieben frauwen abent **annunciacion. Anno dni Millesimo quadringentesimo octuagesimo Secundo.**

Die Siegel sind vorhanden.

Ueber das oben von Pfalz beanspruchte ¼ an Habitzheim ist bis jetzt urkundlich Nichts bekannt. Da über die verschiedenen Antheite an dem Amte H. vom 14. Jahrh. an eine große Verwirrung herrschte, so scheint auch der Anspruch auf ein Fuldisches ⅙, welches die Pfalz im J. 1390 mit dem Amte Otzberg von Fulda gekauft haben müßte, auf einem Irrthum zu beruhen. Soweit sich bis jetzt sehen läßt, erhielt nach dem Tode Ulrichs I. von Bickenbach, Erbach, Wertheim und Bickenbach, jedes ⅓; Pfalzgraf Ruprecht d. A. erwarb zuerst den Wertheim. Theil im J. 1373 (s. Urk. N. XC.), dann kaufte er 1390 von Fulda die Oberlehnsherrlichkeit über das Amt H., was zu dem Anspruche auf ein besonderes Fuldisches Antheil Veranlassung gegeben zu haben scheint. Endlich kaufte Pfalz die Hälfte des Bickenbach. Theils = ⅙, die andere Bickenbach. Hälfte kaufte Erbach um 1459 von Conrad von Bickenbach, s. Urk. N. CCLXXVII., so daß also Pfalz die eine Hälfte und Erbach die andere besaß, welche erstere an Erbach verpfändet und jetzt wieder eingelöst wurde, was darin seine Bestätigung findet, daß Erbach bis ins J. 1529 factisch im Besitze der Hälfte des Amtes Habitzheim blieb. — Dies ist das Resultat, welches aus den, bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden hervorgeht. Man vergl. die Gesch. des Amtes H. im I. Th. unseres Werkes. Man vergl. damit unsere Urkunde N. CLVI Anm.

CCCII.

1482, am 3. September. — Hans von Walborn der Aeltere stellt dem Schencken Hans, Herrn von Erbach, als dem ältesten Schencken und Herrn von Erpach, seinen Lehnsrevers aus über „Vnraide vnder Oltzberg“ und „Oberkonspach“ mit allen dazu gehörigen Berechtigungen, wie er sie von Hammann Waltmann selig erkauft. — „Geben vff Dinstag nach Sant Egidy tag, **Anno dni Millesimo quadringentesimo Octuagesimo secundo.**

Das Siegel ist vorhanden.

Es sind fortlaufende Reverse über dies Lehn vorhanden bis 1721. Da die Familie der Wallbrunn von Ernsthofen 1728 ausstarb, fiel es an Erbach zurück.

CCCIII.

1482, am 4. October. — Schiedsrichterlicher Entscheid des Kurfürsten Philipp von der Pfalz zwischen dem Schencken Hans, Herrn von Erpach, und der Vormundschaft des Schencken Erasmus, Herrn zu Erpach, wegen der Einlösung des Pfälzischen Antheils am Amte Habitzheim. Die Vormünder des Schenken Erasmus beanspruchen, kraft eines Vertrags, der zwischen Schenk Conrad (IX.) und Schenk Hans (V.) und seiner Gemalin, dem Vater und der Mutter sel. des gegenwärtigen Schencken Hans (VIII.), an dem Ablösungsgelde die Summe von 2239 Gulden. Dagegen beansprucht der letztere von seinem Vetter Erasmus ¼ am Zehnten zu Umstadt und einen Hof zu Habitzheim, die sein väterliches und mütterliches Erbe seien, und außerdem die Nutzungen im Dorfe Lützelbach, die seinen Eltern mit dem Amte Habitzheim verpfändet, aber nie ausgeliefert worden. Die Parteien werden nun dahin vertragen,

daß Schenck Hans an seinen Vetter Erasmus von der Abiösungssumme die Hälfte der Forderung mit 1119½ Gulden bezahlen, dagegen auf seine andern Ansprüche verzichten solle. — Datum Heydelberg vff fritag nach sant Michaels dag, anno dni Millesimo quadringentesimo octuagesimo secundo.

Das Siegel ist vorhanden. — Schenk Hans hatte auf ¼ des Zehntens zu Umstadt und den Hof zu Habitzheim, die ursprünglich Eigenthum der Erbacher Linie waren, von seiner Mutter Margarethe her zu machen, welche der Erbacher Linie angehörte.

CCCIV.

1484, am 14. Februar. — Schenck Hans, Herr von Erpach, gibt dem Matthis Gotzen zu Olffen von seinem Walde, zwischen Dorneln-bacher (Dürrellenbach) und Olfener Gemarkung, die Holznutzung auf 24 Jahre, mit dem Rechte, Bäume, groß und klein, Reuffen, Drubel, Gerten zu hauen, und das „schladden viehe" in die Stöcke zu treiben, für 50 Gulden in Pacht und behält sich nur die Mastung vor, wenn die „Eckern" gerie-then. — Vff Samstag nach Sant Sebastianus tag, In dem Jare nach Chri vnsers hern geburt Tusent vierhundert jn dem vier vnd Achtzigisten Jare.

Das Siegel ist verloren.

CCCV.

1484, am 17. Januar. — Kurfürst Philipp von der Pfalz ent-scheidet einen Streit zwischen dem Pfalzgrafen Otto und dem Schencken Erasmus, Herrn zu Erpach, über Jagd und Fischerei in der Obercent. Die Jagd am „Senßberg" wird dem Herzog Otto, die Fischerei aber in der „Senßpach", soweit die Mark von Hebstal reicht, dem Schenken zugesprochen. — Die Jagd um den „Schnupffenberg" soll dem Pfalzgrafen, die Fischerei in der „Gamelspach" aber, soweit die Mark von Gammelsbach reicht, dem Schencken gehören. — Die Fischerei in der „Uetere" (Itter) von ihrem Ursprunge bis zur „Waibach" (Galmbach) gehört dem Schencken, von da bis zum Neckar dem Pfalzgrafen. Dagegen ist die Jagd im „Wetzelstale", am „Hoenberg", im „Hentale", „Breydenhaupt", „Mitteiberg", „Langforst" und „Lantwer" bei dem „Kraenberge", auf dem „Weckperg", an welchem Freienstein liegt, „Altenhusen", „Sperwersreyn" 2c. 2c., soweit der Erbachische Grund und Boden geht, Eigenthum des Erasmus. — Datum Heydelberg vff Sant Anthonientag, ao etc. LXXXIIIj°.

Das Siegel ist vorhanden.

CCCVI.

1484, am 15. August. — Schenck Adolar, Herr von Erpach und Domherr zu Worms, und Otto von Eriebach, beide Vormünder von Junckherr Jorgen, Herrn von Erpach sel. Kindern, verkaufen 2

Gulden jährlicher Gülte vom Schultheißen-Amte zu Michelstadt, um 50 rhein. Gulden dem ehrsamen Herrn Johann Metzler, pfarer zu Michelstadt, Herrn Jost Gelpff, Altaristen zu Erbach, Herrn Conrad Drlypel, Altaristen zu Michelstadt, und Heintze Metzler, Schultheißen daselbst, alle „Truwenholder" Herrn Conrad Laurunge sel., weiland Altaristen zu Kirchbrombach. Diese Gülte soll jährlich einem Heiligenmeister der Pfarrkirche zu Michelstadt ausbezahlt werden und zu einem Jahrgedächtnisse für Conrad Laurunge verwendet werden. — Gegeben „uff unser lieben frauwen tag assumptionis zu latin genannt, jn dem jare, als man schrybe nach Cristi unsers lieben hern gepurte thusent vierhundert vnd vier vnd achtzig Jare."

Die Siegel sind vorhanden.

CCCVII.

1484, am 21. August. — Lehnbrief des Schenken Erasmus, Herrn zu Erpach, für Caspar von Wilperg über Güter und Gefälle zu Heisterbach, Gunderfurst, Erpach und Zymmern, wie sie vorher Conrad von Swenynheim und Hans Fock zu Lehen gehabt. — Geben uff Samßtag nach unser lieben frauwen tag assumptionis, anno dni Millesimo quadringentesimo octuagesimo quarto.

Siegel unverletzt.

CCCVIII.

1485, am 27. September. — Crafft, Graf zu Hohenloe und zu Zigenhain, Herr Mang zu Hohen Ryhen, des heil. Römischen Reichs Erbmarschalk, Ritter-Hauptmann, und Hans zu Rodenstein verabreden zwischen Herrn Jörgen, Grafen zu Werdemberg und zum Heiligenberg, und Schenck Erasmus, Herrn zu Erpach, eine Heirath zwischen der Tochter des Grafen Jörg, Elisabeth Gräfin zu Werdemberg und dem Schenken Erasmus. Graf Jörg verspricht seiner Tochter eine Zusteuer von 2000 Gulden, Schenck Erasmus dagegen eine Widerlegung von gleichem Betrage und eine Morgengabe von 1000 Gulden. — Folgen nähere Verabredungen für die Todesfälle der Eheleute ꝛc. ꝛc. — Gegeben „zu Heylprunnen vff Dinstag nach Sant Bartholomeus, des heiligen zwelffboten tag, nach Cristi gepurt, Viertzehenhundert vnnd in dem fünff vnnd Achtzigisten Jaren."

Die Siegel sind vorhanden.

CCCIX.

1486, am 15. August. — Kylian von Bibra, in geistlichen Rechten Doctor, Dompropst, und Martin von der Kere, Dechant des Capitels und Domstiftes zu Würzburg, vergleichen sich, im Namen des Bischofs Rudolf und des Stiftes zu Würzburg, mit Schenk Asmus, Herrn zu Erpach, über die Rückstände, welche derselbe von seinem Burg-

lehn zu Homburg am Maine, bestehend in 3 Fuder Wein, rückständig hat, dahin, daß dem Schencken Asmus für die Rückstände 300 Gulden ausbezahlt und ihm der fernere Bezug der Weingülte nicht verkümmert werden sollte. — Freitag nach sant Lucientag, nach Cristi vnsers lieben Herren geburt vierzehenhundert vnd darnach Im acht vnd achzigsten Jaren.

Die Siegel sind vorhanden.

Im J. 1487, Freitag nach Pauli Bekehr., war das Urtheil eines Manngerichts zu Würzburg erfolgt, wodurch dem Schenken Erasmus das obige Burglehn zugesprochen wurde. Die Verhandlungen des Gerichts sind so ausgedehnt, daß dieselben mehrere Druckbogen füllen würden.

CCCX.

1489, am 2. September. — Philipp Carspach von Kiespergk reversirt sich dem Schenken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, über ein vormals Bickenbachisches Lehen, bestehend in einem Hofe zu „Bickenbach vff dem Sande" mit seinen Zubehörungen, 2 Morgen Weingarten zu Alspach auf der Platte, einigen Grundstücken zu Clingenberg ober dem Rengersborn und $1/4$ am kleinen Zehnten zu kleyn Zymmern. — Gegeben „vff Sampstag nach Egidy, anno dni Tusent vierhundert Achtzick vnd Neun Jare."

Das Siegel ist abgefallen.

CCCXI.

1491, am 21. Juni. — Philipp Sluchterer von Erffenstein stellt dem Schencken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, seinen Lehnsrevers aus über $1/4$ an dem Hanensande, Oppenheim gegenüber, sowie über $1/4$ am Hanensande, welches Wolf von Spanheim pfandweise von seinen Voreltern inne gehabt. — Gegeben „uff Montag Sanct Ciriacustag, nach Cristi gepurtt Tusend vierhundert Newntzig vnd ein Jahr.

Das Siegel ist vorhanden. Das Wappen ist ein schreitender Löwe.

CCCXII.

1491, am 10. August. — Walther Kodwyß stellt dem Schencken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, seinen Revers aus über einen Hof zu Erlebach mit seinen Zubehörungen, den Reinoldszehnten zwischen „cleyn Zymmern" und dem „Heyniche", und den Hof zu Groß-Zimmern mit dazu gehörigen Grundstücken, auch einen Theil des Zehnten in der Mark zu „Bibinkeym", welchen der Ritter Johann von Hattenheim zuvor zu Lehn gehabt. — Gegeben „uff sanct Laurentzen tage, Anno dni Tusent vierhundertt Newntzige vnd eyn Jar."

Das Siegel ist abgefallen.

CCCXIII.

1491, am 30. September. — Hans von Walbron, Ritter, Burggraf zu Starkenburgh, reversirt sich dem Schencken Asmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, über das Schloß zu Ernsthofen mit seinen Zubehörungen, den Zoll zu Zymmern, 4 Pfund Geld zu Spachbrucken und 3½ Fastnachtshühner daselbst, den Zehnten zu Ziellhart und 3½ Pfund Geldes daselbst. — Gegeben „uff dorstag nechst nach Sant Michels tag, Anno dni Tusent vier hundert Newntzig vnd ein Jare.“

Das Siegel ist vorhanden. Das Wappen sind drei Wecke ⅔.

Die Waldbrunne von Ernsthofen hatten auch ein Erbach. Burglehn zu Reichelsheim, bestehend in Weingülten zu Sebeim und Jugenheim.

CCCXIV.

1493, am 10. März. — Karln Schelm von Bergen reversirt sich dem Schenken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, über den Zehnten zu „großen Zymmern“, den man nennt den Uwernhan-Zehnten und 6 Malter Korn und 1 Gulden Gülte zu Waldmichelbach und „Erubach“ (Kreibach), welche vordem Wolf von Fechenbach gehabt. — Geben uff Dorstag nach dem Sontag oculi, anno dni Tusent vierhundert Newnzig vnd drew Jare.

Das Siegel ist verletzt.

CCCXV.

1493, am 21. December. — Cristina, Aebtissin und der Convent des Gotteshauses zu „Hiemeltale“, Bernhardiner-Ordens, geben ihres Klosters Hof zu „Koniche“ (König) an Hans Smydt zu Koniche um 3 Malter, halb Korn und halb Haber Königer Maßes. — Gegeben „vff Fritag Sanct Thomastag des Heiligin Apostelu, Inn dem Jare als man zait Nach Crist geburdt thusint CCCC.° LXXXX. IIj Jare.“

Das Siegel ist vorhanden.

CCCXVI.

1494, am 26. Juni. — Philipp Forstmeister von Geinhusen stellt dem Schenken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, seinen Lehnsrevers über die Dörfer Rotzwyler (Ritschweiher) und Contzelbach (Cuntzebach) aus und verspricht, dieselben dem Schenken bei der Auslösung zurückzugeben. (Mit eingerücktem Lehnbrief unter demselben Datum.) — Gegeben „nach cristi vnsers lieben herrn geburt Tusent vierhundert vnd nuntzig vier Jare, uff dorstag nach Johannes des Tauffers.“

Das Siegel ist abgefallen.

CCCXVII.

1495, am 24. Juni. — Die Schenken Eberhard und Jorge, Herren von Erpach, Gebrüder, verleihen dem Johann Metzler, Altaristen am Liebfrauenaltare in der Pfarrkirche zu Michelstadt, die Pfründe des St. Georgenaltars in der Kapelle zu Fürstenau, deren Güter sie genau bezeichnen. — Gegeben „uff Sant Johanns tag des Heyligen toiffers jn dem Jar, da man czalt von crist geburtt tusentt vier hundert neunzig vnd funff Jar."

Die Siegel sind vorhanden.

CCCXVIII.

1496, am 24. Juni. — Contze von Willer reversirt sich und seinen Bruder Caspar dem Schenken Erasmus, Herrn zu Erpach und Bickenbach, wegen des Wein- und Fruchtzehnten zu Roden, den sie von ihm zu Lehen tragen. — Geben vff Sant Johanns deß heilgen täuffers tag, Nach Cristi geburt tusent vierhundert Nonczig vnd sechß Jare.

Das Siegel ist vorhanden. Das Wappen ist eine Gans.

CCCXIX.

1497, am 28. Januar. — Michel, Graf zu Wertheim, bekennt, daß er den Schenken Eberhard und Georg von Erbach Neunthalbtausend Gulden für ihren Antheil am Schlosse Breuberg mit seinen Zubehörungen schuldig sei und verspricht ihnen, diese Summe an gewissen Terminen zu bezahlen. Zugleich setzt er ihnen bis zur völligen Ausbezahlung die erkaufte Herrschaft als Unterpfand ein. Zeuge und Mitsiegler: Philips Forstmeister von Geilnhusen. — Geben uff Samßtag nach sant Paulus Bekehrungstag, Als man zalt nach der geburt Cristi Tusent vierhundert Nuntzig Siben Jare.

Die Siegel sind vorhanden.

CCCXX.

1497, am 17. November. — Michel, Graf zu Wertheim, bekennt, daß er von den Schenken Eberhard und Jorg, Herren von Erpach, ihr Theil an Schloß und Herrschaft Breuberg um Neunthalbtausend Gulden gekauft, wobei den von Epstein die Wiederlösung vorbehalten bleibe. Zeuge und Mitsiegler: Philipp Forstmeister. Das Verkaufsinstrument der Schenken Eberhard und Georg ist eingerückt. — Geben vff fritag nach Sant Martinstag, Anno dni Millesimo quadringentesimo nonagesimo septimo.

Die Siegel sind vorhanden.

CCCXXI.

1504, am 2. Mai. — Lehnbrief des Kurfürsten Philipp von der Pfalz für den Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach und Bickenbach, über seine Pfälzischen Lehen. Dieser wird hier, nach dem Tode des Schenken Erasmus mit den Lehen sowol seiner eignen Linie, als der mit Erasmus ausgestorbenen Linie, sowie mit den Burglehen zu Lindenfels und Oppenheim belehnt. — Datum Heydelberg vff donrstag nach Philippi et Jacobi apostolorum, anno Dom. Millesimo quingentesimo quarto.

Das Siegel ist beschädigt. M. vergleiche damit die Lehnbriefe von 1443.

'CCCXXII.

1504, am 11. December. — Berthold, Erzbischof zu Mainz, verleiht dem Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach, weil Schenk Erasmus keinen nähern Lehnsherrn verlaßen, die Mainzischen Lehen desselben, nemlich: die Dörfer Rutzwepier und Cantzenbach, ein Vierteil an der Feste Bickenbach, an den Dörfern Alsbach und Heynchen (Hänlein), den Zehnten zu Gernsheim und zu Lindawe. Gegeben zu Mainz „uff Mittwochen nach vnser lieben frawen tag Conceptionis Anno dni Millesimo quingentesimo quarto.

Das Siegel ist vorhanden.

Die Lehnshoheit über das Amt Jazza, welches die ausgestorbene Linie zu Erbach gleichfalls als Mainzisches Lehn hatte, war damals von Mainz mit dem Oberamte Starkenburg an Kurpfalz verpfändet und wird darum hier nicht aufgeführt.

CCCXXIII.

1509, am 13. April. — Kurfürst Ludwig von der Pfalz verleiht dem Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach und Bickenbach, das Burglehn zu Oppenheim, bestehend in 20 Malter Korn und 4 Ohm Wein zu Nierstein. — Datum Heidelberg vff frytag nach dem heiligen Ostertag, Anno dni millesimo quingentesimo nono.

Das Siegel ist zerbrochen.

CCCXXIV.

1509, am 5. Juli. — Vertragsinstrument zwischen dem Kurfürsten Ludwig von der Pfalz und dem Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach und Bickenbach, wornach der erstere an letztern abtritt das Dorf Hetzspach, das in das Amt Lindenfels gehört; ferner 40 Gulden Leibesbede von einigen, ins Dorf Hetzbach gehörigen Leibeigenen, welche nicht daselbst wohnen, und noch andere Leibeigne, die in der Herrschaft Erbach wohnen, aber zu den Pfälz. Aemtern Lindenfels, Starkenburg und Eberbach gehören. — Dagegen tritt Schenck Eberhard seine eignen leibeignen Leute, die im Pfälzischen wohnen, an den Kurfürsten ab, und übergibt

demselben die Orte Siebelsbrunn, Affolterbach, Laudenweschenz, seinen Theil an Scharbach, seine Gefälle zu Kreibach und den Zehnten zu Hammelbach. Was die Gefälle zu Hetzbach mehr, als diese dafür gegebenen betragen, soll er an Pfalz herausbezahlen. Ferner wird für die beiderseitigen Unterthanen die Freizügigkeit verabredet. Wegen bisher streitiger Jagdberechtigungen wird der Herrschaft Erbach der Wildbann zwischen der Schmidtbach und dem Hühnerberg, Mühlberg und der Morgelsbach bis an die Olfener Wiesen, von da das Gründchen hinab an Gengers Haus und von da die Bach hinab bis in den Bletzengrund und von da bis in den Ebersgrund an die Falkengesäßer Gemarkung abgetreten. Dagegen soll folgender Jagdbezirk der Pfalz zustehen: was zwischen den Olfener Wiesen nach der Pfälzischen Grenze zu liegt und in der Hinderbach bis an die Grenze des Herrn von Hirschhorn und an der Hinderbach gen Falkengesäß bis an die Finkenbach, nach dem Ebersgrund auf Erlenbacher Gemarkung. Wegen des streitigen Weidgangs der Einwohner von Schimmentenwag wird dieser denselben zugestanden auf dem Schlechtenthaler Rück bis in das Ruhebuch (Raubach), von da bis in die Hinderbach, dagegen müssen sie die Finkenbacher Hubgüter meiden. — Endlich sollen die Schönmattenwager von den Rödern in Erbachischen Waldungen den Zehnten und das Landtheil an die Herrschaft Erbach abgeben. — Geben vff Donnerstag nach vnser lieben frauwen tag Visitationis, Jme Thausent fünffhunderten vnd Neunthen Jar.

Das Siegel ist vorhanden.

Im J. 1513 am 11. März überläßt Kurfürst Ludwig an Schenk Eberhard den in obigem Vertrage der Pfalz zugesprochenen Jagdbezirk.

CCCXXV. a.

1510, am 23. Juli. — Churfürst Friedrich, Johannes, Georg und Heinrich, Herzoge zu Sachsen, Landgrafen zu Thüringen und Markgrafen zu Meißen und für sie ihre Räthe ertheilen als Vormünder des Landgrafen Philips von Hessen, dem Schenken Veltein, Herrn zu Erpach ꝛc., als Hessisches Lehen: sein Viertel am Schlosse Schönberg mit allen Zubehörungen, das Schloß Habitzheim halb mit aller Nutzung, wie er sie vor der (Bairischen) Fehde innegehabt, mit dem Vorbehalte der ewigen Oeffnung dieser Schlösser für das Haus zu Hessen. — Gegeben zu Martpurg am Dinßtag nach sannd Marien Magdalenentag, anno dni Millesimo quingentesimo decimo.

Die Siegel sind abgefallen.

CCCXXV. b.

1510, am 23. Juli. — Dieselben verleihen dem Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach ꝛc., folgende Lehen: seine 3 Theile am Schlosse Schönberg mit seinen Zubehörungen, mit Vorbehalt einer ewigen Oeffnung für das Haus zu Hessen; seinen Theil am Dannenbergischen Amte, das man nennt Seheimer Amt; die Dörfer Gugenheim und

Walkhausen; seinen Theil am Zehnten zu Pfungstät und den freien Hof daselbst; seinen Theil am Zehnten und Hofe zu Dimstat (Umstadt) mit seinen Ausäckern und endlich einen Hof zu Habitzheim, genannt der Euinerhof.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift. Vergl. wegen Jugenheim die Anm. zu N. CCCXXII.

CCCXXVI.

1513, Dienstag nach Jubilate. — Ludwig von Boyneburgk, Landhofmeister und die andern Regenten des Fürstenthums Hessen verleihen für den Landgrafen Philipp von Hessen, den Ehrenfesten Philipp dem Aeltern, Philipp dem Jungen und Karl Echter, Gebrüdern, Peter Echters sel. Söhnen, das Dorf Würtzbergk mit Gericht rc. rc., welches vormals von den Grafen von Katzeneinbogen zu Lehen gerührt, — zu Mannlehen. Da nun Landgraf Wilheim, der Jüngere genannt, Landgraf Heinrichs Sohn im J. 1497, an St. Lorentzentag, dem obgenannten Echter die Gnade gethan, daß, Falls seine Mannlehenserben ausgehen würden, dies Lehen auf ihre weltlichen Töchter oder ihre nächsten weltlichen Erben fallen solle, so wird dieß von neuem zugesichert. — Gegeben rc. rc.

Das Siegel der hess. Regentschaft ist vorhanden.

CCCXXVII.

1515, am 27. Juli. — Kurfürst Ludwig von der Pfalz verleiht dem Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach, um seiner getreuen und willigen Dienste willen 2 Höfe zu Spachbrücken, welche ihm von Hans Feyste zurückgefallen. — Datum Heidelberg vff freitag nach sanndt Jacobs des heil. Zwölffbotten tag, Anno dni Millesimo quingentesimo quinto decimo.

Das Siegel ist zerbrochen.

CCCXXVIII.

1520, am 13. März. — Kurfürst Ludwig von der Pfalz gibt dem Schenken Eberhard, Herrn zu Erpach von besondern Gnaden und um der getreuen Dienste willen, die derselbe seinem Herrn und Vater, dem Kurfürsten Philipp, löblicher Gedächtniß, gethan, die Anwartschaft auf ein, der Pfalz heimfallendes Lehen, im Nutzungswerthe von 2—6000 Gulden. Falls das Lehen mehr, als 2000 Gulden ertrage, so soll Erbach von je 20 fl. einen Gulden an Pfalz herauszahlen. So solle es insbesondere mit Wildenstein gehalten werden, wenn das von Ryeneck heimfalle. — Datum Bensßheim vf Dinstag nach dem Sontag Oculi, anno dni Millesimo quingentesimo Vicesimo.

Das Siegel ist etwas beschädigt. — Im J. 1555 wurde den Söhnen des Schenken Eberhard die obige Zusicherung wiederholt.

CCCXXIX.

1521, am 9. März. — Michel Graf zu Wertheim, Siegmund Graf zu Lupfen, Landgraf zu Stühlingen und Herr zu Landsburg, Rudolf Graf zu Sulz, Landgraf im Klettgau und Hofrichter zu Rotweil, Philipp Graf zu Hanau und Herr zu Lichtenberg, Schweicker, Freiherr von Gundelfingen, und Schenck Valentin Herr zu Erpach, vermitteln auf dem Reichstage zu Worms im Barfüßerkloster daselbst einen Vergleich zwischen Schenck Eberhard, Herrn zu Erpach, auf der einen und Georg Grafen zu Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen und Herrn zu Hewen, und Johann Werner, Freiherrn zu Zimmern, Herrn zu Wildenstein für sich und ihre Gemalinnen Anna, Gräfin zu Lupfen, und Katharina, Freifrau zu Zimmern, gebornen Fräulein von Erpach, auf der andern Seite, über 1500 Gulden nebst Zinsen, für die fahrende Habe des Schenken Erasmus, Herrn zu Erpach, sel. Gedächtniß und das, bei dem Rathe zu Heilbronn hinterlegte Silbergeschirr desselben. — In Betracht, daß die dem Schenken Eberhard durch den Tod des Erasmus heimgefallenen Stamm- und Lehngüter mit vielen Schulden beschwert gewesen, — die Wittwe desselben 2000 Gulden Widerlegung und 1000 fl. Morgengabe zu fordern hat, wovon Schenk Eberhard ihr jährlich 100 fl. geben müsse, wird verabredet: Statt der 1500 fl. für die fahrende Habe soll Schenk Eberhard den beiden Schwestern binnen 2 Jahren 1200 fl. nebst 60 fl. Zins ausbezahlen und das Silbergeschirr des Erasmus soll beiden Schwestern, mit Ausnahme zweier Kannen, ausgeliefert werden. Dagegen soll Eberhard das Haus des Erasmus zu Heidelberg erhalten, und nach dem Tode der Wittwe des Erasmus soll deren Heirathsgut zur einen Hälfte dem Schenken Eberhard und zur andern Hälfte den beiden Schwestern zufallen. — Gegeben „zu Worms vff samstag nach dem Sonntag Oculi vnd gepurt Cristi vnsers lieben Herren, als man zalt tausend fünf hundert, zweinzig ain Jar."

Die Siegel sind vorhanden.

CCCXXX.

1542, am 11. November. — Jacobus Zenthner, Probst, und der Convent des Gotteshauses und Klosters Lorsch verkaufen den Grafen Georg und Eberhart zu Erpach, Gebrüdern, ihr und ihres Gotteshauses Eigenthum und Erbgerechtigkeit des abgegangenen und ausgestorbenen Klösterleins Steinbach, so in der Graffschaft Erbach gelegen, mit allen seinen Zubehörungen: Zehnten, Aeckern, Wiesen, Wäldern und Gütern, Zinsen, Gülten und allen Gerechtigkeiten, mit Ausnahme alles desjenigen, was von des Klösterleins Gütern rc. rc. außerhalb der Graffschaft Erbach liegt, um N. hundert Gulden, den Gulden zu 26 Albus gerechnet, zu einem ewigen Kaufe. — Gegeben vff sant Martins des heil. Bischoffstag, als man zalt nach Christj vnsers erlosers vnd seligmachers geburt funffzehenhundert vnd in dem zwej vnd vierzigsten Jaren.

Nach dem Original-Concept.

Nach dem Kaufe der Klostergüter vergleichen sich die Grafen Georg und Eberhard dahin, daß der erstere die Klosterzehnten zu Stockheim und Steinbach, Graf Eberhard aber die zu Bullau, Ernsbach, Elspach, Zeli, Momhart und Mombron (bei Mosau); Graf Georg alle Klostergefälle im Amte Michelstadt, Graf Eberhard die im Amte Erbach behalten solle. Die Klostergefälle zu König und Steinbuch blieben gemeinschaftlich. — Die Grafen behielten jedoch diese Güter und Gefälle nicht für sich, sondern schlugen sie, nachdem das Spital zu Steinbach eingegangen, zur Dotation der Kirchen zu Michelstadt und Erbach.

Handschrift. Vergleichung.

CCCXXXI.

1545, Dienstag nach Judica. — Kurfürst Friedrich (II.) von der Pfalz belehnt den Grafen Philipp zu Rieneck mit der Veste Wildenstein, dem Dorfe Wildenstein, Heidebach diesseits des Mains und Esche mit Zehnten, Kirchensätzen rc. rc., den Dörfern Wildensee, Hofstädten, den Weilern Heckbach und Vlnbach und mit der Cent zur Eiche halb. — Datum Heidelberg dinstag nach dem Sontage Judica, anno Funffzehenhundert Viertzig und Fünff.

Nach einer gleichzeitigen Abschrift.
Die Urkunde zeigt, welche Theile des Amtes Wildenstein damals Pfälz. Lehen waren. Auch geht aus derselben hervor, daß die Cent Kleinheubach früher zur Cent zur Eiche gerechnet wurde, weil weder das Centgericht Kl. Heubach, noch das zu Eschau besonders aufgeführt, sondern beide zusammen unter der Hälfte der Cent zur Eiche begriffen sind.

CCCXXXII.

1558, am 8. November. — Wilhelm, Graf zu Eberstein, vergleicht die Grafen Conrad, Heinrich und Georg zu Castell mit den Grafen Georg, Eberhard und Valentin zu Erpach dahin, daß die erstern auf ihre Ansprüche an den 12. Theil der Herrschaft Breuberg, zu Gunsten der letztern, verzichten. Dagegen wollen die Grafen zu Erbach den Grafen zu Castell ihren Antheil am Dorfe Remlingen abtreten. — Geben zu Neckars Vim Dinstags den achten Tag Novembris Im Jar als man zalt nach Christi vnsers lieben Heren, Erlösers vnd Seligmachers Geburte, Tausenth funffhundert funffzige vnd acht.

Die Siegel sind vorhanden.

CCCXXXIII.

1563, am 26. November. — Ludwig, Graf zu Stolberg und Königstein, und die Grafen Georg und Eberhard zu Erpach vertragen sich über den Besitz der Herrschaft Breuberg dahin, daß der erstere auf seine, von den Herren von Trimperg herrührenden Rechte und Ge-

rechtigkeiten an der Herrschaft verzichtet und den Grafen von Erbach das halbe Theil derselben zugesteht; die letztern dagegen von allen ihren Forderungen an den Breuberger Pfandschilling, an Baugeld und die Wertheimischen erkauften „eigenthümlichen" Güter abstehen und dem Grafen von Stolberg die andere Hälfte der Herrschaft Breuberg zugestehen. — Graf Ludwig übernimmt ferner die Auszahlung von 10,000 fl. Witthumsgelder, auf welche Georg von Eisenberg, Graf zu Büdingen für seine Gemalin Barbara, geb. Gräfin zu Wertheim, von ihrer Mutter her, welche mit dieser Summe auf die Herrschaft Breuberg angewiesen war, Anspruch macht, die Grafen von Erbach aber versprechen, dazu dem Grafen von Stolberg $2\frac{1}{2}$ tausend Gulden zu erlegen. — Außerdem wird verabredet, daß jeder der beiden Contrahenten die Hälfte der 2000 fl. übernehmen wolle, um welche die Wertheimische Vormundschaft die Cent Kirchbrombach an Gottfried von Frankenstein verpfändet. — Endlich verabreden sie sich dahin, daß kein Theil seine Hälfte an der Herrschaft veräußern oder verpfänden dürfe, ohne solche vorher dem andern angeboten zu haben.

Gegeben zu Prewberg, Freitags nach Katharina, den sechs vnd zweintzigsten Monatstag Novembris Im Jar, als man nach der geburt vnsers liebenn Herrn erlösers vnd seligmachers Jhesu Christi Funffzehenhundert drei vnd sechtzig zhelet.

Die Unterschriften und Siegel sind vorhanden.

Dieser Vertrag wird in allen seinen Theilen am 28. Aug. 1564 zu Speier vom Kaiser Maximilian II. bestätigt. Der Confirmationsbrief mit dem kaiserlichen Siegel ist vorhanden.

Anhang.

Brenbergische und Kloster Höchster Urkunden-Auszüge*).

1.

c. 1200. — In Nomine sancte et Individue Trinitatis. Amen. Conrad Reizo von Bruberc bekennt, daß er auf alle Ansprüche an die, von seinem Schwiegervater, Sigebodo Herrn von Jagesberc an die Brüder des Deutschen Ordens zu Mergentheim verkauften Güter daselbst, mit Zustimmung seiner Gemalin, Verzicht leiste.

Das Siegel Conrads Reizo von Bruberg ist dasselbe, welches bei Gudenus C. D. II., 191. abgedruckt ist, nemlich ein dreieckiger Schild, senkrecht getheilt, rechts ein aufrechtstehender Löwe, links ein Schachbrett.

2.

1244, am 23. Juni. — Der Convent zu „Hoste" und die Burgmänner zu „Oderberg" schließen, letztere im Namen der Parochianen zu „Lengevelt", einen Vertrag mit einander, wornach für den Fall des Nichtresidirens des Propstes zu Höchst in Lengfeld, für diese Kirche ein geeigneter Priester bestellt werde. Das Kloster Höchst hat zur Aufbesserung der Kirche zu Lengfeld jährlich 10 Malter Korn und ebensoviel Hafer, zum Abendmalswein auf Ostern und zu Oel für ein Licht in der Kirche zu Lengfeld abzugeben, wogegen die Kirche zu Höchst gewisse Aecker und Weinberge zu Lengfeld, welche der Kirche daselbst gehören, frei besitzen solle. — Siegler: Conrad, Abt, und Berthold, Decan zu Fulda. — Zeugen: Berthold, Dekan, Heinrich, Kämmerer der Stiftskirche zu Fulda, Conrad, Propst zu Höchst, und Friedrich, Priester daselbst, Conrad, Pleban zu Filden, und Conrad, Vicar zu Lengfeld, Cleriker. Ruber, genannt Michel, Hertwig, genannt Calvus, Gerlach Haiistein, Ritter. Bertold, Confessor zu Höchst, Cunrad Caupo u. s. w.

3.

1246, am 6. März. — Die Gebrüder Arnoid, Hertwig und Albert, genannt Wackenburne, bekennen, daß sie auf Anstehen ihrer Lehnsherren, der Edeln Eberhard, Konrad und Sibodo von Bruberg, ihren Zehnten zu Wackenburnen, der ihnen in ihrem Rechtsstreite mit dem Kloster Hoste zugesprochen, diesem Kloster mit allen ihren Rechten überlassen. — Siegler sind die genannten Herren von Bruberg. — Zeugen: Johannes, Propst zu Höchst. Antonius von Mosbach. Friedrich. Cunrad. Cunrad Sune. Bruder Gernodus von Mosbach,

---

*) Vorstehende Urkunden-Extracte sind, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bemerkt ist, Fuldischen Urkundenabschriften im Archive zu Erbach entnommen. Die Urkunde N. 1. war zu Ende des vorigen Jahrh. im früheren Deutschordens-Archive zu Mergentheim und hat der damalige Archivar daselbst eine ganz diplomatisch getreue Abschrift davon mit einer Zeichnung des Siegels an das Archiv zu Erbach eingesendet, wo dieselbe noch vorhanden ist.

Cleriker. Albero. Hermannus Gans. Manegolt. Heime. Almero. Friederich, Heimo's Sohn. Manegold, Manegolds Sohn. Ulrich. Berthold. Heiminc. Seelach und sein Bruder Wignand. Heinrich, der Sohn des Vogtes (advocati) und dessen Sohn Herbord, Laien. — Geschehen zu Höchst ꝛc.

4.

1249, am 5. September. — W. der Custos, der Richter und der Vicepropst zu Aschaffenburg vergleichen als erwählte Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Propste J. zu Hoste und dem Miles Ulrich von Lengevelt wegen des Hofes daselbst, welchen der letztere inne hat und von welchem dem Kloster Höchst die Hälfte gehört, dahin, daß Ulrich den Hof frei besitzen, aber dafür dem Kloster einen Morgen Waizenboden zur Entschädigung geben solle. Die andern Zubehörungen des Hofes an Aeckern, Wiesen und Weingärten aber sollen unter beide Parteien gleich getheilt werden. — Siegler: W. custos. — Zeugen: R. decanus Ascaphinburgensis. C. scholasticus. Heinricus cellerarius. G. archipresbyter. Friedericus, dictus ineps de Seligenstat — Laici: Hartmodus de lapide, frater Berthogus de Hoste etc.

5.

1273, am 4. Februar. — Markwardus von Rosenbach verkauft mit Einwilligung seiner Kinder, dem Propste und Convente zu „Hoste" 80 Morgen Ackerland und 2 Morgen Weinberg in Masbach und die Güter zu Roden, welche er von seiner früheren Hausfrau Lucgarte geerbt, für 60 ℔ Heller. Auch übergibt er demselben Kloster 3 Güter zu Wibelspach und 1 zu Breidenbuenen. Siegler: die Edeln Eberhard, genannt Reitz von Bruberg und Conrad von Frankenstein. Zeugen: Phasto dictus Gans, Ulricus, dictus de Loswinkel, Wortwinus de Reibach, milites, dominus Friedericus, Capellanus in Bruberg, Albertus dictus Morunc de Mosbach. Sifridus de Hoste, Manegolgus de Riemhurne etc.

6.

1282, am 18. Mai. — Ulrich von Rosenbach und Irmengard seine Hausfrau verkaufen, mit Einwilligung ihrer Kinder, seines Vaters Marquard und seines Bruders Almerus, ihre Güter zu Breidenburnen mit Zubehörungen und Gerichten, dem Propste Dyther und dem Convente zu „Hosthe", für 49 ℔ Heller. Siegler: Nobiles domini Eberhardus, dictus Reitz de Bruberch et Conradus pincerna de Erbach senior. — Zeugen: Marquardus pater meus, Hermannus de Eichelsesheim, Wernherus dictus Manchenger, Volkenandus dictus Echter, Wortwinus et Bertoldus fratres de Reibach, Albertus et Johannes fratres dicti Hurnezer, Ulricus et Sifridus, de Hosthe etc.

7.

1288, am 29. August. Udelhildis, die Wittwe weiland Theodorici militis dicti de Rimhorn, bekennt mit ihren Kindern, daß sie dem Propste und Convente zu „Hoste" ihre Güter zu Unnestat (Umstadt) für 60 ℔ Heller verkauft habe, und setzt für die Güte des Landes als Währschaft die

Aschaffenburger Bürger Johannes Bedel und Cunrad von Laufeyn zu Bürgen ein.

8.

1290, am 21. Juli. — Hilarius, Abt zu Fulda, setzt die Zahl der im Kloster zu Höchst aufzunehmenden Jungfrauen auf 32 fest.

9.

1303, am 18. Januar. — Woizo, genannt Hilderich von Heipach, und seine Hausfrau verkaufen dem Propste Heinrich und dem Convente der Jungfrauen zu „Hoste" 8 Morgen Landes, in „Heipach" (Heubach bei Umstadt) gen „Wubelspach" (Pfalz-Wiebelspach) gelegen, 4 Morgen Landes, neben den Aeckern eines gewissen Mor, Johannes Herolt, des Schultheißen Hilderich und Conrads von Brenspach, für 9 ℔ Heller. Siegler: Hermann von Steckelberg, Amtmann (officiatus) zu Otzberg. — Zeugen: Wernherus plebanus in Lengevelt. Hertwicus capellanus in Clingen, Wernherus dictus Euman, Rukerus dictus Halstein, Hartmannus dictus Waltman, nobiles. Rudolfus dictus Crumpein, Johannes dictus Hufnal, Johannes dictus Heroit, Albertus dictus Steinere.

10.

1303, am 1. December. — Heinrich, Abt, Marquard, Dekan und der ganze Convent der Kirche zu Fulda bestätigen mehrere Erwerbungen von Gütern und Gefällen von Seiten des Propstes Heinrich, der Meisterin und des Convents des Klosters zu „Hoeste", Augustinerordens. Es sind dieß: 1) Güter in den Dörfern Amerbach und Mimelingen, welche „Sinandus miles de Bruberg" geschenkt; 2) eine Gülte von 10 Malter Korn im Dorfe Merfeveld, welche „Conradus miles de Dorvelden" dem Kloster übergeben; 3) eine Gülte von 13 Schillingen Heller, welche dasselbe Kloster von Conrad von Lengeveld gekauft.

11.

1305, am 29. September. — Otto von Crumpach und seine Söhne Heinrich und Arreis verkaufen „Strenreis viris militibus Gerhardo dicto Kerkastein, Synando de Bruberg, Conrado dicto Hohelin" und ihren Erben ihre Vogtey (advocaciam) im Dorfe „Hoste" und in allen, dazu gehörigen Dörfchen mit allen Gütern und Rechten, welche dazu gehören, für 300 ℔ Heller und 60 Malter Korn, unter der Bedingung, daß die Käufer diese Vogtey als Lehen von den Verkäufern und ihren Erben besitzen sollen, und mit dem Rechte der Wiedereinlösung. — Zeugen: Bertold, Propst. Hermann Dudhorn, Synand von Bruberg, und . . . . genannt Rufus, Burgmänner zu Bruberg.

12.

1306, am 6. December. — Rudolf, Vogt (advocatus) zu Dytburg und Gertrud seine eheliche Hausfrau bekennen, daß sie zum Seelenheil ihrer Vorfahren ihren Töchtern Cristine und Hedwich, welche im Kloster Höchst als Klosterjungfrauen verweilen, 2 Fleischbänke (Macella sive scampna) auf dem Markte zu Dytburg gelegen geschenkt, mit der Bestimmung,

daß diesen Töchtern der Ertrag derselben zufalle. Nach dem Tode der genannten Töchter soll dieser Ertrag dem Kloster mit der Bestimmung zufallen, daß dafür ein Jahresgedächtniß gefeiert werde. Acta sunt hec presentibus domino Ansheimo milite, et Grasioco, servo militari, necnon filio nostro Gernodo etc.

13.

1310. — Rudolf, Pfalzgraf und Herzog von Baiern, stellt, mit Einwilligung seiner Hausfrau Mechtild die Vogtey des Klosters „Hoeste", zu Crumpach, im Dorfe Höchst und den umherliegenden Dörfern, welche er und seine Vorfahren von der Abtey Fuld zu Lehen gehabt und welche Heinrich und Arrisius, „Nobiles de Crumpach" von ihm zu Lehen gehabt, mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten dem Abte Heinrich von Fulda wieder zu. (M. vergl. Urk. N. XII.)

14.

1312, am 17. März. — Arros, Herr von Bruberg, bekennt, daß Berno, Propst des Klosters zu „Hoste" auf sein Nachsuchen den Berthold zu Crumpach in dem Besitze des Hofes, welchen er daselbst inne hat, bis zu nächstem Petri Kathedra lassen will.

15.

1313, am 21. November. — Eberhard, Abt von Fuld, gibt seine Einwilligung zum Verkaufe der Vogtey „Hoeste" mit Gerichten und Rechten, von Seiten der „Edeln Männer Heinrich und Arreys von Crumpach" Gebrüder, seiner Verwandten, an den Propst Emmeran und den Convent zu Höchst um 250 ℔ Heller, auf Wiederkauf um dieselbe Summe binnen 6 Jahren u. s. w.

16.

1314, am 5. Januar. — Arreus und Heinrich, Gebrüder von Crumpach, verkaufen ihre Vogtey in Hoeste mit allen dazu gehörigen Dörfern, Rechten rc. dem Propste Berno und dem Kloster zu Höchst um 250 ℔ Heller für immer. Actum presentibus honorabilibus viris: Philippo Decano, Reynhardo Cantore ecclesie Frankenfordensis, Conrado de Stekeinberg, cantore ecclesie Moguntinensis et Magistro Johanne de Polonia advocato sedis Mogunt. necnon Eberhardo milite, dicto Moffil, Hermanno dicto Halbier, armigero etc.

17.

1314, am 11. März. — Heinrich und Arreus, Gebrüder, Herren zu Crumpach, bekennen, daß sie dem Propste und Convente des Klosters in Hoeste bei Bruberk gelegen, ihre Vogtey im Dorfe Hoeste, in Crumpbach, in Oberhöchst (Hoeste superiori), in Dusinbach, in Phirdisbach, in Onolbispach, in Humbrechtenrode und andern Dörfern mit allen ihren Rechten für immer übergeben und für sich und ihre Erben auf alle Rechte daran verzichten und stellen Bürgschaft für diesen Verkauf. Presentibus Dominis Decano, Cantore Ecclesie Frankenvordensis, Conrado de Stekilinberk, Canonico ecclesie Moguntinensis et Magistro Jo-

hanne de Polonia, advocato et notario Frankenfordense, necnon Heinrico de Husinstam dicto de Waldecke, Wilhelmo de Croniuberk Armigeris etc.

18.

1316, am 1. April. — Cylia Graislog, Wittwe, bekennt, ihre Vogtey in Nieder-Treyse (inferiori Treyse) an der „Trüsbruckin" mit allen Zubehörungen dem Propste Berno und dem Convente in „Hoiste" bei Bruberg unwiderruflich verkauft und abgetreten zu haben für 36 ℔ Heller. Bürgen und Siegler: Culmann miles de Lort-wilre und Jacobus miles dictus Rühe, Henricus dictus Rühe, fratres Jacobi predicti, Conradus miles dictus de Urberg.

19.

1316, am 26. Juli. — Die Richter der Kirche zu Aschaffenburg bekennen, daß Arnold, spisarius domini P. Archiepiscopi Moguntini, vor ihnen erklärt habe, wie der Weinberg „an der Clingenbach", welchen er von dem Kloster zu „Hoste" für ein Drittheil des Gewächses in Pacht habe, nach seinem Tode dem Kloster wieder zurückfallen soll.

20.

1317, am 21. Juni. — Friedrich, genannt Clebiz von Malspach, verkauft von dem vierten Theile des Dorfes und der Vogtey in Wibelsbach, welcher ihm aus der Theilung mit seinen Brüdern Conrad, Gerhard und Heilmann zugefallen, 6 Malter Korngülte, Aschaffenburger Mßes, dem Propste Berno und dem Convente in Hoste unwiderruflich für 24 ℔ Heller. Siegler: Conrad und Heilman, Brüder des Verkäufers und Hermann Auman, Vogt zu Hotsperg. — Zeugen: Rudolf, Pleben zu Omestat major. Heilmannus de Hosteim, Renne de Habotsheim senior, Gerlacus scultetus de Unnestat etc.

21.

1420, am 22. Februar. — Bern, Propst, Irmengart, Meisterin und der gemeine Convent zu „Hostin" bekennen, daß die Schwester Agnes, Hemmingis Tochter, ihrem Kloster 36 ℔ Heller geliehen, womit das Kinder-Gut zu Lengevelt gekauft wurde. Dafür verschreiben sie der Schwester Agnes eine Gülte von 8 Malter Korn auf einen Hof zu Obirn-Hoiste. Siegler: Einhart, parrer zu Sanbach.

22.

1324, am 30. November. (St. Andres Abende.) — Arnold Spiser und Cunzele seine ehliche Hausfrau verschreiben den Jungfrauen zu Höste 1 Schilling Heller jährlichen Zins von 4 Morgen Weingarten, die da liegen zu Aschaffenburg an der Clingenbach, und versprechen, daß wenn sie den Weingarten verkaufen wollten, die Klosterjungfrauen die nächsten Erben desselben sein sollen.

23.

1332, am 20. August. — Rudolf und Rupert, Pfalzgrafen bei Rhein, Herzoge in Baiern, bekennen, daß sie die Vogtey und Gerichtsbarkeit im Dorfe Hoest mit allen ihren Zubehörungen, welche vorher die von Crum-

pach hatten, dem Convente zu Hoest, auf Bitten des Abtes Heinrich von Fuld, von welchem diese Vogtey zu Lehen geht, zu ihrer Eltern Seelenheil übergeben und geschenkt haben. Datum Nueremberg etc.

24.

1336, am 29. August. — Die geistlichen Richter der Kirche zu Aschaffenburg entscheiden den Streit zwischen dem Cleriker Syffrid, genannt Merkestuz, dem Notar des Grafen Rudolf von Wertheim, welcher von Benno, Propst des Klosters in Hoste, an die Pfarrkirche zu Kuntiche präsentirt ist, und Heinrich, Subdiacon von Sycherdingen, der durch Ulrich Pavey und Heinrich von Hirzberg auf dieselbe Stelle präsentirt ist, dahin, daß Syfrid für die Pfarrei bestätigt und investirt werde, aber dem Subdiakon Heinrich zur Entschädigung für die, in der Sache aufgewendeten Mühen und Unkosten 12 Pfd. Heller geben solle.

25.

1341, am 15. März. — Gerlach, Graf von Naßau, Dombechant zu Mainz, Johann Marschall von Walbeck, Ritter, und Conrat Knebel, Knecht, Schiedsleute zwischen Erzbischof Heinrich von Mainz und den „schinbern" Fürsten, Rupert und Rupert, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzoge in Baiern, sprechen einmüthig, in Gegenwart des Grafen Ludwig von Otingen des Jungen und Conrad Schenken von Erpach, als eines gemeinen Obmannes, daß die Herzoge den Propst und das Kloster zu „Hohste" in dem Besitze der Vogtey zu Höste ruhig lassen sollen, indem sie keinen Anspruch an den Abt zu Fuld wegen dieser Vogtey, laut der vorhandenen Briefe und Kundschaft, zu machen hätten.

Kurpfälz. Copial-Buch zu Stuttgart, fol. 86.

26.

1345, am 10. Januar. — Starkerade von Bruberg, ein Ritter, indem er zu „Getruenhendern" seines letzten Willens seinen Bruder Hermann, und seine Kinder Albrecht, Heinrich und Jutta einsetzt, bestimmt: 1) daß er zu Hoeste begraben werde, wo Mechtild seine eheliche Hausfrau auch begraben ist; deßhalb vermacht er 2) demselben Kloster sein Zelten Pferd und seine ganze Rüstung zu einer Jahreszeit; 3) setzt er seiner Tochter Jutta in demselben Kloster 2 Malter Korngülte auf dem Medewinsgute zu Kuntich; nach ihrem Tode sollen sie in das Siechenhaus des Klosters fallen, den Siechen zu Nutz; 4) den 16 umherliegenden Kirchen setzt er jeder zum Baue 5 Schillinge Heller und ebensoviel jedem Priester; 5) dem Convente zu Himmelthal legirt er 2 Pfd. Heller und seiner Tochter Stille daselbst 2 Malter Korngülte auf seinen Theil des Zehnten zu Rymelingen; nach ihrem Tode sollen dieselben auf ihre Erben zurückfallen; 6) dem Convente zu Nyroldes vermachte er 2 Pfd. Heller und Metzen, seiner Tochter daselbst 2 Malter Korngülte auf seinen Antheil am Zehnten zu Mymelingen; nach ihrem Tode sollen dieselben wieder auf ihre Erben zurückfallen; 7) dem Convente zu Steinbach setzt er ebenfalls 2 Pfd. Heller aus und Greden, seiner Tochter daselbst, ebenfalls 2 Malter Korn, welche er auf Güter zu Langendrombach anweiset; auch diese

Gülte soll nach ihrem Tode an ihre Verwandten zurückfallen; 8) 1 Malter Korn von seinem Acker zu Fürstengrunt, genannt der Ferderwisch, bestimmt er der Kirche zu Rymhorn zum Geläute und 1 deßgleichen von seinem Drachenhofe zu Rymhorn dem jezeitigen Priester daselbst, wofür derselbe eine jährliche Seelenmesse für sich und seine Hausfrau halten soll; 9) seine bunten Kleider vermacht er dem Priester, der bei seinem Tode zu Rymhorn wohnt und Messe hält, damit derselbe um so fleißiger für seine Seele bete.

27.

1353, am 12. November. — Graslog, Propst, und Elisabeth, die Meisterin und der Convent zu Hoeste, bekennen, daß ihnen Alberet Dubern und Mechtild, seine eheliche Hausfrau, 4 Malter Korngülte und 1 Malter Habergülte von ihren Gütern zu Oberhöchst zu einem ewigen Lichte in ihrem Gotteshause gegeben und reversiren sich, jährlich an bestimmten Tagen für die Geber Seelenmessen zu lesen.

28.

1356, am 16. September (Freitag nach des h. Cruzes tage). — Ueiln von dem Werde und Byngel seine eheliche Wirthin verkaufen der Frauen Elsebethen, Meisterin und dem Convente zu Höste ein Gut zu Wedelspach um 18 Pfd. Heller — Zeugen: Albrecht Starkerad und Arnold von Frynstein, Edelknechte.

29.

1368, am 29. November. — Heintze Klur von Hausmisetze (Nauses) verkauft der Meisterin und dem Convente des Klosters zu Hoiste alle seine Güter zu Hausmisetze, ausgenommen einen Baumgarten und ein Haus, nemlich 10 Morgen Ackerland und 10 Pfd. alter Heller. Siegler: Dyetrich, perrer zu Sampach.

30.

1369, am 13. Juli. — Graf Eberhard von Wertheim und Katherin seine eheliche Hausfrau bekennen, daß sie dem bescheidenen Knechte Wittichen von Lützelbach und seiner Hausfrau Petersin ihr Gut zu Ringenheim um 200 gute kleine florentiner Gulden auf Wiederkauf in der Weise verkauft haben, daß den Käufern 20 dergleichen Gulden jährlich davon fallen sollen.

Orig. im Arch. zu E.

31.

1370, am 25. November. — Eberhard Schelm und Metze seine eheliche Wirthin bekennen, daß sie Herrn Graslog, Propst zu Hoeste, und Frau Stille, Meisterin und dem Convente daselbst 100 Gulden auf ihren Zehnten zu Hopphilnheym als Darlehn angewiesen haben.

32.

1371, am 5. Februar. — Revers Heinrichs Ryng von Armsheym, Edelknechts und Gudel, seiner ehelichen Wirthin, daß sie die von Herrn Graßlog, Propst, Dyelen (?), Meisterin und dem Convente zu

Hoeste, erkauften 40 Pfd. Hellergülte und 40 Malter Korngülte demselben Kloster für 800 Pfd. Heller zu Wiederkaufe geben wollen.

33.

1376, am 25. November. — Gernolt Bache, ein Edelknecht, und Gred, seine eheliche Wirthin, bekennen, daß sie der Frau Meisterin und den geistlichen Jungfrauen zu Host zu einem Seelengeräthe ½ Malter Korn, jährlich von ihrem Gute zu Heippach fallend, legiren. Zeugen und Siegler: Gernolt und Heinrich Bache, Gebrüder.

34.

1377, am 16. Mai. — Heinrich Graslag von Diepurg, Ritter, verschreibt den geistlichen Jungfrauen, Mechtild und Femel von Reubach, Lise von Bockinhofen, Irmele Graslockin, Hellecke von Wiler und Irmele von Werberg, Conventsfrauen des Klosters zu Hoest, Benediktinerordens (?) bei Breuberg gelegen, eine Gülte, welche dieselben von Elheyden, etwan ehelicher Wirthin Sibolds von Wiler, Gerhard, Eppechin, Sibold und Henne, ihren Söhnen, Annen und Christinen, ihren Töchtern, Cunen von Rodinhusin, ihrem Eidam, Heyleckin, seiner ehelichen Wirthin, und Frlzen von Breydinbach, der vorgenannten Elheyde Eidam, gekauft haben, wofür sie ihnen ihren Hof in dem Dorfe Unstad, den die Clemmin unter Händen hat, und ihren Hof zu Nider-Bessinbach, der „alte Hof" genannt, als Unterpfand geben.

35.

1378, am 5. Juni. — Bern und Engelhard von Uffelbach, Edelknechte, bekennen, daß ihnen Herr Johann von Rorbach, Propst, Frau Stille, Meisterin und der Convent zu Hoste ihre Aecker auf dem Hohinhart bei Otzberg um jährliche 3 Malter Korn, Umstädter Maßes, verliehen haben.

36.

1391, am 29. Juni. — Johann von Rorbach, Propst zu Hoste, löset den, der Propstei daselbst gehörigen Zehnten zu Wüsten-Ammerbach, welchen er dem Edelknechte Albrecht von Rycheisheim versetzt hatte, für die Meisterin und den Convent zu Hoste unter dem Vorbehalte wieder ein, daß er oder seine Nachfolger denselben wieder für sich einlösen dürfen.

37.

1391, am 30. November. — Friedrich, Abt, Karli, Dechant und der gemeine Convent zu Fuld bestätigen die Stiftung einer ewigen Frühmesse an dem St. Nikolausaltare in der Klosterkirche zu Hoheste durch Yrmele Waltmännin, Meisterin und die Conventsfrauen Yrmel Graßlogken und Otylia Stumpfin daselbst.

38.

Ohne Datum. — Syfried Pavei, Ritter und Adelheid, seine eheliche Hausfrau vermachen dem Kloster zu Hoste 10 Schillinge Heller von

dem Paveyhofe zu Kuntich, zu einem ewigen Seelengeräthe für seinen Vater, Herrn Syfrid selig und für seine Brüder Albrecht und Eberhard.

39.

1394, am 13. November. — Peter Bache, Edelknecht, bekennt, daß Graf Johannes von Wertheim ihm 3 fl. Burglehn zu Breuberg verliehen.

Orig. im A. z. E.

40.

1397, am 13. October. — Ymele Waltmännin, Meisterin und der Convent des Augustinerordens „Hoeste" verkaufen wegen großer Schulden und Schaden, womit ihr Kloster gedrückt, an Ruprecht den Aelteren, Pfalzgrafen bei Rhein, ihren Hof, sowie den großen und kleinen Zehnten im Dorfe Habitzheim um 1600 Gulden. Der kleine Zehnten hat dabei jährlich 5 Simmer Oleygülte, das man nennt: „Masame" an die Kirche zu Lengfelt und 5 Malter Korngülte zu entrichten. Diese Gülten will das Kloster zuvor ablösen und dazu dem Pfalzgrafen des Klosters Mühle daselbst, welche sie demselben bereits versetzt, mit in den Kauf geben.

Kurpfälz. Cop.-Buch zu Stuttgart, fol. 116—118.

41.

1404, am 24. Juni. — Conrad, Herr zu Bickenbach, Burggraf zu Miltenberg, bekennt, daß er von Contzel von Ulbach, der Meisterin und dem Convente zu Hoest den Zehnten zu Crumpach (Mümling-Cr.) um 300 gute rhein. Gulden auf einen Wiederkauf gekauft habe.

42.

1407, am 20. März. — Lehnrevers Fritzes von Erlebach für Johann den Aeltern, Grafen zu Wertheim, über die Mühle zum Werde (Wörth am M.) außwendig der Straßen und inwendig dem Dornbrunnen und den Acker und die Wiese neben diesem Brunnen nebst einer Gülte von 3 Malter Korn, 3 Malter Haber und 1 Turnos, ferner eine Wiese am Schnepfenberge, nebst 1 Gans, die jährlich auf Martini zu liefern.

Das vorhandene Siegel zeigt auf dem Schilde eine stehende Gans.

Orig. im A. zu E.

43.

1407, am 16. December. — Lehnrevers von Cuntz Focke von Steinach für Johann, Grafen von Wertheim, über 3 fl. Burglehn zu Breuberg.

Orig. z. E.

44.

1408, am 5. August. — Lehnrevers von Fritze von Erlebach für den Grafen Johann von Wertheim über seinen Hof zu Werde, nächst unter der Kirche, seine Güter und Zinsen zu Seckmuren, 2 Theile des Zehnten zu Walterlebach, den Zehnten und die Vogtey zu Konspach und Gerspenze, die er mit seinem Bruder und Vetter gemeinschaftlich besitzt.

Orig. z. E.

45.

1409, am 12. Januar. — Henne von Rosenbach bekennt, von dem Grafen Johann von Wertheim alle Güter, Zinsen und Gülten, die er zu Werde besitzt, ferner 1 Haus und Hof zu Ruwenstat, 1 Weingarten zu Bruberg am Hage daselbst, einen Garten und ein Gesesze zu Reybach und 3 fl. als Burglehn zu Breuberg empfangen zu haben.

Orig. z. E.

46.

1413, am 12. Febr. — Lehnrevers von Hans von Erlebach, Gerhart's Sohn, für den Grafen Johann von Wertheim über 2 Theile an dem Hofe zu Werde, ferner zu Künspach Zinsen, Gülten, Gericht und Zehnten zur Hälfte von dem, was denen von Erlebach gehöre und zu Gersprenz die Hälfte von den Erlebachischen Berechtigungen.

Orig. z. E.

47.

1420, am 25. Januar. — Lehnrevers von Fritz von Erlebach für den Grafen Michel von Wertheim über 3 fl. Burglehn zu Breuberg.

Orig. z. E.

48.

1421, am 8. August. — Ludwig, Patriarch von Aquileja, bewilligt allen Denen, welche an gewissen Tagen das Augustiner-Kloster zu Höchst andächtig besuchen und zur Unterhaltung und Ausschmückung zweier Altäre in der Kirche desselben, von denen der eine auf der linken Seite des Chores, welcher zu Ehren des Allmächtigen Gottes, der heiligen Jungfrau Maria, der heil. 3 Könige, der 10,000 Märtyrer, des Märtyrers Erasmus, des Erzengels Michael, des Bischofs Martinus und der Wittwe Anna, — der andere zur Rechten, zu Ehren des h. Kreuzes, der H. H. Valentin, Jodocus, Barbara, Dorothea und Ottilie geweiht ist, — einen 40tägigen Ablaß. **Datum in Bruberg etc.**

49.

1424, am 15. April. — Lehnrevers Heinrichs Starkerad für Graf Johann von Wertheim über seinen Antheil an Vogtey und Gerichten zu Holderbach, Langenbrandach, Birkenhart, 1 Malter Korn zu Obernkinzbich, 2 Malter Korn zu Gompfberg, 1 Malter Haber zu Haßenrode, 8 ℔ guter Heller zu Hembbach, 10 Unzen Heller und 3 Turnos zu Kirchbrombach, auf Weidners Hofraithe zu Seckmuren 2 ℔ alter Heller, wovon 41 Heller auf die untere Mühle zu Breidenbach fallen, seinen Antheil Zehnten zu Obernkuntbich, seinen Hof zu Werde, ferner die Güter zu Haßenrode und Kuntbach, welche Hennchen von Reybach inne hatte, endlich über sein Theil an den Röderzinsen zu Werde und die Zinsen von der obersten Mühle zu Muhlhusen.

Orig. z. E.

50.

1434, am 25. October. — Johannes, Bischof von Cyrene, Generalvicar des Erzbischofs Dietrich von Mainz, bescheinigt, daß er an dem

oben angegebenen Tage und Jahre in der Pfarrkirche des Dorfes Bickenbach, welche dem heil. Stephanus geweiht ist, dem Johannes Schade von Altheim die erste Tonsur ertheilt.

51.

1443, am 7. Februar. — Lehnbrief des Grafen Johann von Wertheim für den vesten Wigant von Erlebach über die Güter und Berechtigungen, welche vordem Heinrich Wombolt und die Bache zu Neustadt in Hassenrode besessen.

Orig. z. E.

52.

1444, am 13. October. — Lehnrevers von Cunz von Fechenbach für den Grafen Johann von Wertheim über 3 Huben Landes zu Wersauw, seinen Antheil an Vogtey und Gericht auf denselben Huben, fünf Viertel Weingarten, die zu diesen Huben gehören und einen Theil am Zehnten daselbst.

Orig. z. E.

53.

1445, am 20. October. — Lehnrevers von Friz von Erlebach und Philips Starkrat, Heinrichs Starkrats sel. Sohn, für den Grafen Georg von Wertheim über ihre gemeinschaftlichen Lehen, nemlich ihren Theil zu Holderbach, an der Vogtey und was dazu gehört, zu Birkenhart, Vogtey rc. rc., 4 Malter Korn zu Oberkuntich, 2 Malter Korn zu Gomphersberg, 4 Malter Hafer zu Hassenrode, 1 ℔ alter Heller zu Heydbach, 10 Unzen Heller und 1 Turnos zu Kirchbrombach; ferner 2 ℔ alter Heller auf Weitners Hofstätte zu Seckmuren, wovon 40 Heller auf die unterste Mühle zu Breydenbach fallen, ihr Theil zu Ober-Kuntich, den Zehnten auf des Schultheißen Hube daselbst, die Güter zu Werde, welche von Götz von der Mühlen gekauft sind, ferner über die Güter zu Hassenrode und Kuntbuch, welche Hennechin von Reybach sel. besessen und endlich über den Antheil an den Röderzinsen zu Werde und die Zinsen von der obersten Mühle zu Mulhußen.

Orig. z. E.

54.

1445, am 30. Juni. — Lehnrevers von Heinrich Kuche und Bernhard von Rosenbach für den Grafen Georg von Wertheim über ihren gemeinschaftlichen Hof zu Heynstadt.

Orig. z. E.

55.

1448, am 24. November. — Reinhart Omsteter zu Nyder-Clingen und Elfe seine eheliche Hausfrau bekennen, daß sie von der geistlichen Jungfrau, Frau Iden, Schenckin von Erpach, Meisterin und dem gemeinen Convente zu Hoest, unter Bruberg gelegen, des Klosters Hof zu Nydern-Clingen gegen jährliche 11 Malter Korn, 11 Malter Habern und 1 Malter Knechtkorns, Alles Dypurger Maßes, geliehen haben; daß sie ferner verbunden seien, dem Convente jährlich auf Wyhenachten einen Weihnachtsschinken, zu Ostern ein halbes Kalb und alle Jahre 1

Fastnachtshuhn zu geben. Als Unterpfand für die richtige Lieferung dieses Pachtes setzen sie dem Convente 2 Morgen Landes, in der Halden oder Nydern-Clingen gelegen, welche früher Weingarten gewesen und an der Rabenolte Aecker stoßen, die auch Wengerte waren, ein. Endlich machen sie sich noch verbindlich, den Hof in gutem Baue zu halten und, Falls sie Geströhe davon wegführten, eben so viel Mist darauf zu führen, als sich gebühre. Siegler: Johannes Schrott, Keller zu Otzberg.

56.

1454, am 25. Juni. — Lehnbrief des Grafen Wilhelm von Wertheim für den vesten Boppo Ganß über folgende, von der Herrschaft Breuberg herrührenden Lehngüter: 1 Hube zu Heubach, 1 Hube zu Hawsen mit Zinsen, Gülten ꝛc. ꝛc., 2¼ Huben zu Gerspenz mit Gülten ꝛc., in der Stirbach 1½ Huben, zu Balspach, zu Beylstein 1 Hube, einen Theil des Zehnten zu Beilstein, einen Zehnten in Stirbach und in der Hecken gelegen, einen Theil des Zehnten zu Husen, einen Theil des Zehnten oben zu Kunßbach, den Zehnten zu Ballspach, 2 ℔ Zinsen in dem Kirchspiel zu Bronbach, 5 Malter Habergülte zu Nyder-Kinzig, 3 Kappen von der Mühle in Stirbach, ferner verschiedene Gülten, Zinsen ꝛc. von einzelnen Häusern, Höfen und Personen, 1 Malter Korngülte von dem Zehnten zu Neuwstatt, 4 Fastnachtshühner zu Erlebach u. s. w. Orig. z. E.

57.

1457, am 10. Februar. — Peter Elenck zu Umstat und Elchin seine eheliche Hausfrau bekennen, von Frau Magdalena von Ysenbach (?), Meisterin und dem Convente zu Hoest einen Morgen Weingarten in der Hellen gelegen, für jährlich 7 Schillinge Landeswährung in Erbbestand empfangen zu haben.

58.

1457, am 4. August. — Henne Klobelauch zu Rechen bekennt, ½ Morgen Weingarten, in der Hellen gelegen, von Frau Magdalene von Rosenbach und dem gemeinen Convente zu Hoest um 17 Pfennige Landeswährung zu Erblehn empfangen zu haben.

59.

1458, am 16. Februar. — Magdalena von Rosenbach, die Meisterin und der ganze Convent des Klosters Hoeste bei Breuberg, Augustiner-Ordens, verkaufen dem Meister Otto Hüßgin, ihrem Altaristen an dem neuen Liebfrauenaltare daselbst, eine Gülte von 24 Gulden für 400 Gulden Rheinischer und Frankfurter Währung, welche Summe Frau Yda Schenkin selige diesem Altare geschenkt, und geben demselben ihre Höfe zu Heupach, Nydern-Clingen und Umstatt, sowie ihren großen Zehnten zu Lengfelt als Unterpfand. Reinhart von Wüllenaw gibt zu diesem Verkaufe seine Einwilligung.

60.

1475, am 14. October. — Johann von Hutten, Propst des Klosters zu Höchst, Augustiner-Ordens, verleiht, mit Wissen und Willen

der Frau Margaretha Schabin, Meisterin und des ganzen Convents, einen Hof zu Crumpach gelegen, an Hans Burkhart und Margarethe, seine Schwester, und ihre Leibeserben und Nachkommen gegen einen Pacht von jährlich 7 Malter Korn, 6 Malter Dinkel, 6 Malter Hafer, zu Weihnachten ein halbes Kalb, zu Ostern ein Fastnachtshuhn, einen Frohntag und einen Wagen Brennholz. Auch haben sie die Verpflichtung, auf Verlangen Bauholz zu führen.

Abschrift aus dem 16. Jahrh. im A. z. E.

61.

1474, am 15. August. — Symant von Balshoven, Faut zu Heidelberg, entscheidet im Beisein Eberharts von Hufenstein, Ritters, einen Streit zwischen dem Convente des Klosters zu Hoest und dem Diether Schelle von Amorbach über die Pfälzischen Lehen, welche das Kloster daselbst hat und auf welche Diether Schelle Anspruch macht, — bestehend in einigen Gütern, — dahin, daß Diether auf die „ufgehoben Schare“, welche das Kloster eingenommen, bis auf diesen Tag verzichten, das Kloster aber denselben in dem ferneren Besitze dieser Güter unbeirrt lassen soll. Ferner sprechen dieselben dem Kloster den Besitz des kleinen Zehnten zu Wosten-Amorbach (Wüst-Amorbach) zu, auf welchen Diether Anspruch zu haben gemeint, dagegen soll das Kloster diejenigen Güter, welche ihm von Walpurge von Reinstein, Diether Schelles seligen Wittwe, gegeben worden, demselben zurückgeben, wie sie sein Lehnbrief enthält.

62.

1477, am 16. Juli. — Heinrich Kuche von Dornburg bekennt, daß er zwei seiner Töchter, Pely und Gutgin, die er mit seiner Hausfrau Magdalene von Rosenbach gehabt, zur Zeit, als Ida Schenkin Meisterin gewesen, in das Kloster Horste gethan, von denen er der nachherigen Meisterin Magdalena von Rosenbach, seiner Schwägerin selig, 8 Gulden schuldig geblieben. Unterdessen habe er seinen beiden genannten Kindern 10 Malter Korn zu Gülte gegeben. Da nun denselben von dem alten Prising von Rosenbach, ihrem Ahnherrn, 500 Gulden zugefallen, welche derselbe dem Kloster Höchst auf dessen Zehnten zu Sampach geliehen, so sei er mit der Meisterin und dem Convente übereingekommen, daß sie und seine Kinder ein Leibgeding von jährlich 20 fl. von dem Zehnten haben sollten, überläßt aber dagegen gegen eine weitere Kaufsumme dem Kloster diesen Zehnten. — Siegler: Karlin Schelm u. Ebert Womolt.

63.

1483, am 27. Februar. — Lehnbrief des Grafen Michel zu Wertheim für Vyt von Helmstädt über den Hof zu Reybach, der Lehnhof genannt, welcher dem ersteren von dem kürzlich verstorbenen Caspar von Rosenbach heimgefallen. Orig. z. E.

64.

1493, am 9. März. — Lehnrevers Peters Synolt für den Grafen Michel von Wertheim über 6 ℔ Geldes Breuberger Burglehen, welches vor ihm sein Vater Philips Synand inne gehabt. Orig. z. E.

65.

1494, am 10. März. — Benannte Einwohner in dem Dorfe zu Cleyn Unstatt bekennen, daß ihnen Frau Margarethe Schadin, Meisterin und der Convent zu Hoeste ihre Hecken zu Dorndille in Bestand gegeben für jährliche 2 Gulden Währung.

66.

1506, am 15. März. — Anna Geylingin, Klosterjungfrau zu Hoest, verspricht den, ihr vom Abte Johann von Fuld aus ihrem Kloster gegebenen Abschied, den sie als die einzige noch übrige Jungfrau desselben Klosters wegen ihres Alters, mit dem Versprechen einer jährlichen Gültevon 20 Malter Frucht, halb Korn und halb Haber, empfangen, zu beobachten und sich darnach zu richten. Siegler: Philips Gans von Otzberg u. Curt von Reynberg.

(M. vergl. damit: Schannat, Hierarch. Fuld. Prob. N. CXLVI.)

67.

1511, am 24. Juni. — Uriel, Erzbischof von Mainz, bekennt, daß, nachdem sein Vorfahr, Erzbischof Berthold, die Bickenbachischen Gerechtigkeiten zu Clingenberg und damit auch den Zehnten zu Crumbach im Breuberger Thale an sich gekauft, welchen einst Cuntzel von Aulenbach, die Meisterin und der Convent zu Hoest an Conrad, Herrn zu Bickenbach, Burggrafen zu Miltenberg, auf einen Wiederkauf verkauft, — und nun die Aebtissin Margarethe und der Convent zu Hoest von demselben um 300 Gulden wieder eingelöst, — er diese Einlösungssumme richtig empfangen habe.

68.

1622, am 14. September. — Wilhelm Weiß von Fauerbach bekennt, daß, nachdem er vor mehreren Jahren den Klemmenhof zu Klein-Umbstat von weiland Margaretha von Brubach, genannt von Angeloch, Anna Geiling von Hewenstein und Barbara von Wiler, der Zeit dem ganzen Convente zu Höchst erkauft, dieser Kauf aber durch den Abt von Fulda wieder aufgehoben worden, — alle Forderungen wegen dieses Hofes von beiden Seiten sollen für nichtig erklärt seien.

69.

1528, am 5. Mai. Johann von Hundelshausen, Propst und Margaretha Reuserin, Aebtissin des Klosters Höst auf der einen Seite u. Adam von Droy auf der andern vergleichen sich wegen der 100 Gulden, welche mit Maria, der Tochter Valentins von Rüdt, welche als Kind in das Kloster geschickt, aber nach dem bäuerischen Aufruhr „merklicher Ursachen auch anderer Bescherung halber" ihrer Mutter zurückgesandt wurde und sich mit Adam von Droy in den ehelichen Stand begeben, — dahin, daß der Convent an Adam v. Droy 90 Gulden zurückgeben und bis zur Auszahlung derselben davon 4½ Gulden jährlichen Zins bezahlen solle.

70.

1529, am 11. März. — Johann von Hundelshausen, der Propst und Margarethe Reußerin, die Aebtissin des Klosters Host unter Breuberg, geben dem Ad. von Droy für die 90 Gulden, welche sie ihm

für seine Ehefrau Maria, Tochter Valentin von Ryeb's, schuldig sind, des Klosters Hof zu Lengfelt als Unterpfand.

71.

1532, am 26. August. — Lehnrevers Georgs von der Thann, Amtmanns zu Breuberg, für die Werthheimische Vormundschaft über nachfolgende Lehen, welche vordem die von Erlebach und dann Heinz von Sickingen inne gehabt: einen Hof zu Walterlebach, der weiland Sybold Gans gewesen, den Zehnten und Gartenzinsen daselbst, eine Hube und Zinsen zu Seckmauern, einen Hof zu Werbe neben Sybold Gans, einen Hof daselbst, den Heinrich Starkerab gehabt, mit der dazu gehörigen Hofstätte nebst Zinsen und Gülten daselbst und zu Trinfurt, den Theil an Vogtey und Gerichten zu Konspach und Gersprenz, welche die von Eelebach gehabt, ein Hof zu Weebe, welchen Heinrich von Sickingen besessen, das Dorf Holderbach mit Vogtey und Gericht rc.

Orig. z. E.

72.

1543, am 7. December. — Eustachius Butler und Margaretha Reußeein, Propst und Aebtissin im Kloster Hoegst, geben Friedrichen von Katzenburck, Amtmann zu Brewbuek, ihren Feuchtzehnten zu Dusenbach um 40 Gulden auf 4 Jahre in Bestand. Zeugen: Wolf von Betendorf, Amtmann zu Otzbuegk und Otto von Beymbuegk, Amtmann zu Umstadt.

73.

1543, am 14. December. — Die geistlichen Richter der Collegiatkirche zu Aschaffenbueg bekennen, daß Eustachius Butler, Propst des Klosters zu Hoest, ihnen den Johannes Nelspeeger zum St. Leonhardsaltare im Kloster zu Hoest an die Stelle des freiwillig resignirenden Friedrich Kern präsentirt, und setzen ihn in seine Stelle ein.

74.

1566, am 25. Febeuar. — Anna Gansin von Otzberg, Aebtissin des Klosters Hoegst veekauft an Philipp Feeund, Königsteinischen Amtmann zu Breubeeg, 10 Maltee Koengülte von des Klosters Zehnten und Gefällen zu Dusenbach um 200 Gulden auf Wiederverkauf, zum Wiederaufbau bee veefallenen Kieche zu Höchst. Der Kauf geschieht mit Bewilligung der Grafen Ludwig v. Stolbeeg-Königstein und Geoeg des Jüngeen, Geafen zu Erbach, als des Klosters Kastenvögten und Schutz- und Schirmheeren.

Orig. im A. z. E.

„Einige Nachricht von dem Ertrag des Klostees Höchst bei Breuberg. Das Kloster Höchst teägt in einem Jahe:

An Geld:	2030 fl.			
An Koen:	474	Maltee Aschaffenburger Mas.		
An Haber:	410	„	„	„
An Spelzen:	286	„	„	„
An Geesten:	8	„	„	„
An Wein:	6 Ohm.			

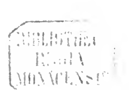
Dieses hat der Sohannat notirt circa annum 1726."

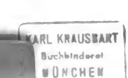
Anmerkung.

Zum Verständniß der im Urkundenbuche vorkommenden Geld- und Münz-Verhältnisse ist zu bemerken: Auf 1 Mark Silber (zu 24 fl. rhein.) rechnete man im 14. Jahrh. 36 Schillinge Häller (von der Münzstätte zu Hall so genannt), so daß der Werth eines solchen 40 Xr. beträgt, (s. Urk. N. XXXVIII. wo es auch in der Unterschrift heißen muß: „zu 36 Schillingen" statt: und 36 Sch.) — Da die Schillinge bald leichter geprägt wurden, so wog man das Geld nach Pfunden und Unzen (s. Urk. N. LVIII.). — Da man das Pfund Geld damals auf den dritten Theil einer Mark rechnen kann, so hatte das Pfund Heller im 14. Jahrh. einen ungefähren Werth von 8 fl. unseres Geldes. In Folge der Verschlechterung der Münzen durch starken Kupferzusatz sank indessen des Werth der Heller immer mehr, so daß im 16. Jahrh. das Pfd. Heller nur noch $1/2$ fl. galt. — Unter den, im 14. und 15. Jahrh. vorkommenden Gulden sind immer Goldgulden zu verstehen, welches Goldmünzen, ohngefähr im Werthe eines Dukaten (5 fl. 30—40 Xr) waren. Im 16. Jahrh. wurde jedoch nach Silbergulden à 26 Albus gerechnet. — Die Turnosen (Turonenses), von der Stadt Tours so genannt, wo sie zuerst geprägt wurden, waren Silbermünzen im Werthe von ohngefähr 18—20 Xr.; doch unterschied man schwere (alte) und leichte (im Werthe verringerte) Turnose, s. Urk. N. XLV.

Druckfehler.

Seite 3 Zeile 10 von unten lies: Quinteca statt: Qinteca.
„ 4 „ 3 von oben lies: faciendi statt: fariendi.
„ 6 „ 14 u. 15 von unten lies: Aduocatus statt: Adnotatus.
„ 8 „ 3 von oben lies: subsequentium statt: subsequentuum.




KARL KRAUSBART
Buchbinderei
MÜNCHEN

